

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung

pro 1817.

---

Zweiter Band.

---

*Bill. Seminaru Niesens.*

Enthaltend

die Verordnungen der Königlichen Regierung,

so wie auch

des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien etc.

---

Oppeln,

gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei, bei C. W. Feistel.

W-462

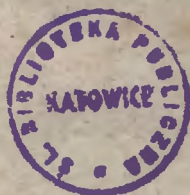
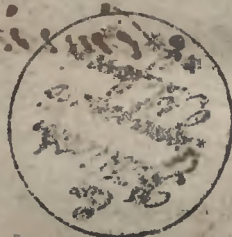
29957. 1817

III

*Handwritten text, possibly a signature or title, mostly illegible.*



151



Bd. 2, Stuck 1-52  
+ Oeffen Anzeiger  
Nro. 1-52

X-88649-  
29957 III

Bd. 2, Stuck 1-52  
+ dcd.



# Chronologisches Verzeichniß

der in den in den Monaten Januar, Februar und März, 1817 herausgegebenen  
Amts-Blättern der Königl. Oppeln'schen Regierung, erschienenen  
Verordnungen 2c.

| Datum<br>der<br>Verordnung.                                | Nro. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                                                    | St. &<br>des<br>Amts-<br>Blatts. | Seite. |
|------------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------|
| <b>I. Verordnungen der Königl. Oppeln'schen Regierung.</b> |      |                                                                                                                                                                                                                                            |                                  |        |
| Den 1sten<br>Jan. 1817                                     | 1    | Bekanntmachung, der Martini-Marktpreise pro 1816 und der darnach zu liquidirenden Marsch-Verpflegung                                                                                                                                       | I                                | 1-2    |
| d. 1. —                                                    | 6    | Bekanntmachung, wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen Thalerstücks                                                                                                                                                                 | II                               | 14     |
| d. 1. —                                                    | 7    | Bekanntmachung, die Einfuhr fremder Manufaktur-Waaren betreffend                                                                                                                                                                           | II                               | 15-16  |
| d. 1. —                                                    | 2    | Bekanntmachung, betreffend die erlaubte Exportation des Brandweins und des Ranzfutters nach den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten                                                                                                         | I                                | 3      |
| d. 2. —                                                    | 4    | Bekanntmachung, betreffend die 3te Verloosung der Pieferschelne                                                                                                                                                                            | II                               | 5-12   |
| d. 2. —                                                    | 8    | Bekanntmachung wegen der einzureichenden Vaccinations-Berichte und Tabellen pro 1816, in welchen wegen der auch für das Jahr 1817 höhern Orts bewilligten Geld-Prämien für die verdienstlichsten Impfsärzte und Beförderer der Vaccination | II                               | 16-17  |
| d. 2. —                                                    | 9    | Bekanntmachung, wegen der im Großherzogthum Posen errichteten 2ten Quarantaine-Anstalt beim Vorwerke Podzwinie im Ostrejczowskien Kreise                                                                                                   | II                               | 17-18  |
| d. 3. —                                                    | 3    | Bekanntmachung, wegen Verkaufs der bei dem Depot-Magazin in Oppeln im Besande verbliebenen 8 Dhm 38 Quart Branntwein                                                                                                                       | I                                | 3      |
| d. 3. —                                                    | 10   | Bekanntmachung, betrifft die jetzt bei dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin zum Verkauf bereit gehaltenen, schon abgeschafften gestempelten Wechselformulare                                                                                | II                               | 18-19  |
| d. 4. —                                                    | 11   | Bekanntmachung, wegen der Vergütung des Vorspanns für Russische Truppen und Französische Krieger-Gefangene                                                                                                                                 | II                               | 19     |
| d. 4. —                                                    | 15   | Einteilung der Regimenter nach Nummern und Provincial-Namen                                                                                                                                                                                | III                              | 32-34  |
| d. 5. —                                                    | 13   | Bestimmungen, wegen der Denuncianten-Antheile bei vorkommenden Getreide-Contraventionen                                                                                                                                                    | III                              | 23-24  |



| Datum<br>der<br>Verordnung. | Nro. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                     | Stück<br>des<br>Amtes,<br>Blatts. | Seite. |
|-----------------------------|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------|
| den 5. Jan.<br>1817         | 23   | Wegen der zum Oberschlesischen Bergbau sich zu mel-<br>denden Arbeiter und wegen der für die Oberschle-<br>sischen Königl. und Gewerkschaftlichen Berg- und<br>Hütten-Etablissements zu übernehmenden Fuhrn | IV                                | 43-44  |
| d. 5. —                     | 24   | Bekanntmachung der Bestimmung, daß diejenigen,<br>welche das ihnen bewilligte Freyholz nicht zu dem<br>bestimmten Zwecke verwenden, solches zur höchsten<br>Taxe bezahlen müssen                            | IV                                | 43-46  |
| d. 6. —                     | 14   | Die Verwaltung und Aufbewahrung des Vermö-<br>gens der Kirchen, Schulen, und milden Stift-<br>ungen betreffend                                                                                              | III                               | 24-32  |
| d. 6. —                     | 16   | Verordnung wegen des von den Gerichten und an-<br>dern betreffenden Behörden vierteljährig an die<br>Regierung einzuschickenden Auszugs der Stempel-<br>Straf-Listen                                        | III                               | 35     |
| d. 9. —                     | 6    | Bekanntmachung, wegen Verblugung des Verpfle-<br>gungsbedarfs für die im Oppelnischen Departes-<br>ment garnisonirenden Truppen, für den Zeitraum<br>vom 1. Mai c. ab                                       | II                                | 13-14  |
| d. 9. —                     | 17   | Betreffend die Einreichung der Kreis-Bonifications-<br>Quittungen pro 1816                                                                                                                                  | III                               | 35-36  |
| d. 10. —                    | 18   | Wegen der, in den Depositen-Rechnungen in Ein-<br>nahme und Ausgabe nachzuweisenden Haus-Col-<br>lecten-Geider                                                                                              | III                               | 36     |
| d. 11. —                    | 12   | Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Ge-<br>bühren für die besoldeten Kreis- und Stadt-Phy-<br>siker und Kreis-Chirurgen bei den Official-Ge-<br>schäften                                          | II                                | 19-21  |
| d. 11. —                    | 22   | Die Verlegung der Jahrmärktstage betreffend                                                                                                                                                                 | III                               | 59     |
| d. 11. —                    | 19   | Verordnung, wegen der Stempelpflichtigkeit der<br>Verhandlungen zwischen den Landräthen und Kreis-<br>Einsassen, in Privat-Angelegenheiten der letztern                                                     | III                               | 37     |
| d. 12. —                    | 20   | Bekanntmachung, betreffend die Begünstigung der<br>Bergleute und Studirenden bei Genügung der all-<br>gemeinen Militärpflicht                                                                               | III                               | 37-38  |
| d. 13. —                    | 21   | Betrifft die Betrügereyen mit Leinsamen                                                                                                                                                                     | III                               | 38     |
| d. 14. —                    | 29   | Bekanntmachung, wegen der von den Meister-Söhnen<br>zu ihren Lehrtriefen, Fähigkeits-Zeugnissen und<br>Kundschaften ebenfalls bedürfenden gesetzlichen<br>Stempel                                           | V                                 | 52     |



| Datum<br>der<br>Verordnung. | Nrn. | Inhalt.                                                                                                                                                                                     | Stück<br>des<br>Ants.<br>Blatts. | Seite. |
|-----------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------|
| den 15.<br>Jan. 1817.       | 25   | Bekanntmachung, die Bezeichnung der Oberschlesischen Oberfähne betreffend                                                                                                                   | VI                               | 46     |
| d. 16. —                    | 26   | Bekanntmachung, wegen des der Stadt Gilehne zugestandenen Remissen-Rechts                                                                                                                   | IV                               | 47     |
| d. 17. —                    | 30   | Bekanntmachung, das Verbot des Handels mit ausländischen alten Kleidungsstücken betreffend                                                                                                  | V                                | 53-54  |
| d. 18. —                    | 27   | Betreffend die Ausmittelung der in den Feldzügen gegen Rußland und Spanien 1812 und 1813, als französische oder rheinbündische Soldaten gedienten vermissten Individuen                     | IV                               | 47-49  |
| d. 18. —                    | 31   | Bekanntmachung, daß Todesfälle von Personen, die unter Vormundschaft zu stehende Erben hinterlassen, den resp. Gerichts-Ämtern sogleich anzuzeigen sind                                     | V                                | 54     |
| d. 18. —                    | 32   | Bekanntmachung, wegen der Verbrauchs-Abgabe von demjenigen inländischen Maan, welcher aus den Provinzen links der Weser in die rechts dieses Flußes belegenen Provinzen eingeführt wird     | V                                | 55     |
| d. 19. —                    | 33   | Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einföndung der Nachweisung von der Sommer und Winterfaat im Amtsblatt pro 1816. Stück XIX. No. 145.                           | V                                | 55-56  |
| d. 20. —                    | 40   | Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz, wegen Vergütigung der Zwangsleistungen aus der Zeit vom 1. Januar 1813 bis letzten Juni 1814 durch Lieferungs-Scheine | VI                               | 67-68  |
| d. 22. —                    | 34   | Bekanntmachung, wegen zum Vorschein gekommener falscher Courant-Stücke                                                                                                                      | V                                | 56-58  |
| d. 24. —                    | 28   | Wegen Beglaubigung der Altensücke, von welchen durch die Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll                                                | V                                | 51-52  |
| d. 24. —                    | 35   | Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Brückenzolles bei Dammrathshammer                                                                                                                       | V                                | 59     |
| d. 25. —                    | 36   | Bekanntmachung, wegen der Etats pro 1817                                                                                                                                                    | V                                | 59-60  |
| d. 25. —                    | 41   | Bekanntmachung, die jährliche Einreichung der Listen von den Medicinal-Personen betreffend                                                                                                  | VI                               | 68-69  |
| d. 26. —                    | 37   | Verordnung, wegen regelmäßiger Einföndung der Verpflegungs-Kosten, Fourages und Worspann-liquidationen                                                                                      | V                                | 61     |
| d. 26. —                    | 42   | Bekanntmachung, die Bewilligung von Prämien, für Aufgreifung wichtiger Verbrecher, betreffend                                                                                               | VI                               | 71     |

| Datum<br>der<br>Verordnung. | Nro. | Inhalt                                                                                                                                                                                                                             | Stück<br>des<br>Unters-<br>Blatts | Seite. |
|-----------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------|
| den 27.<br>Jan. 1817.       | 53   | Bekanntmachung, betreffend die Beträge der nicht<br>regimentirten, pensionirten, oder auf Wartegeld<br>gesetzten Officiere zur Königl. Officier-Wittwen-<br>Casse                                                                  | VII                               | 81     |
| d. 29. —                    | 43   | Aufforderung, anlehnige Kirchen-Vorsteher zur Ein-<br>sendung eines jährigen Extracts, aus den Kir-<br>chen-Rechnungen                                                                                                             | VI                                | 7172   |
| d. 29. —                    | 50   | Bekanntmachung, betreffend die Cartel-Convention<br>mit dem Kaiserl. Russischen und Königl. Pohl-<br>schen Gouvernement                                                                                                            | VII                               | 7879   |
| d. 30. —                    | 38   | Bekanntmachung, Erinnerung an die Unterbehörden,<br>wegen entlicher Vertreibung der noch existirenden<br>Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste                                                                                     | V                                 | 63     |
| d. 31. —                    | 44   | Bekanntmachung, betreffend die pünktliche Einrei-<br>chung der vierteljährigen Nachweisungen von den<br>begangenen Verbrechen                                                                                                      | Beilage<br>VI                     | 73     |
| d. 31. —                    | 45   | Bekanntmachung, die neu errichtete wissenschaftliche<br>Prüfungs-Commission betreffend                                                                                                                                             | VI                                | 73     |
| d. 31. —                    | 46   | Verordnung, den von den Brandweinbrennern zu er-<br>legenden Distillir-Blasen-Zins betreffend                                                                                                                                      | V                                 | 74     |
| den 1. Febr.<br>1817.       | 47   | Verordnung, die Anlegung von Distillir-Anstalten,<br>außerhalb der Städte betreffend                                                                                                                                               | VI                                | 75     |
| d. 2. —                     | 31   | Bekanntmachung, wegen der den Militair-Lazarethen<br>zugestandenen Berechtigungen der öffentlichen<br>Krankenanstalten                                                                                                             | VII                               | 79     |
| d. 2. —                     | 39   | Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Einla-<br>ses aller giftsaugenden Waaren, aus dem Kö nig-<br>reich Pohlen                                                                                                                | V                                 | 64     |
| d. 3. —                     | 48   | Bekanntmachung, betrifft die Abänderung des Ter-<br>mins zur Einsendung der Nachweisung von den bei<br>den Gefällen und Abgaben einkommenden Tesor-<br>und Thalerschriften, in welchen von dem dabei auf-<br>genommenen Straf-Aglo | Beilage<br>VI                     | 75     |
| d. 4. —                     | 39   | Aufforderung, betreffend die rückständigen Berichte<br>über die Fests- und Wochenschriften                                                                                                                                         | VI                                | 76     |
| d. 4. —                     | 32   | Aufforderung an die Sanitäts- und Polizei-Beam-<br>ten zur baldigen Hellung der mit der Kräfte behaf-<br>teten Individuen                                                                                                          | VII                               | 80     |



| Datum                 | Nro. | Inhalt,                                                                                                                                                                                                                             | Stück<br>des<br>Amts-<br>Blatts. | Seite.  |
|-----------------------|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------|
| der<br>Verordnung.    |      |                                                                                                                                                                                                                                     |                                  |         |
| den 6. Febr.<br>1817. | —    | Allerhöchste Kabinetts-Ordre v. 23. Jan. c. a. darüber,<br>daß sich im Coseler Kreise bei der Aufzeichnung der<br>jungen Leute für die Armee auf den Anruf der<br>Freiwilligen zum Militair-Dienst einige 40<br>Mann gemeldet haben | VII                              | 77      |
| d. 6. —               | 54   | Bekanntmachung, betreffend die Anrechnung der Frei-<br>willigen bei Aushebung der Ersahmannschaft                                                                                                                                   | VII                              | 82      |
| d. 7. —               | 55   | Bekanntmachung, wegen des Beitritts der sich ver-<br>heirathenden G. istlichen und Schulbeamten zur all-<br>gemeinen Wittwen-Casse                                                                                                  | VII                              | 82, 83  |
| d. 9. —               | 57   | Publicandum, wegen mehrerer entwichener Rekruten                                                                                                                                                                                    | VII                              | 88, 90  |
| d. 12. —              | 58   | Bekanntmachung, wegen der Stempel-Freiheit bei<br>Emissionen von Pieferrungs-Scheinen                                                                                                                                               | VIII                             | 90      |
| d. 13. —              | 59   | Bekanntmachung, betreffend den abgeänderten Ter-<br>min zur Einfindung der Nachweisung von versorg-<br>ten Invaliden                                                                                                                | VIII                             | 93      |
| d. 14. —              | 56   | Bekanntmachung, wegen genauer Anfertigung der<br>Magazin-Extracte                                                                                                                                                                   | VIII                             | [86, 87 |
| d. 14. —              | 60   | Bekanntmachung, betreffend die den monatlichen Zei-<br>tungs-Berichten beizufügenden Nachweisungen, von<br>den Preisen des Getreides, Rauchsutters, der Con-<br>sumtibillen ic. ic.                                                 | VIII                             | 91, 92  |
| d. 15. —              | 61   | Bekanntmachung, die Erneuerung des Lumpen-Aus-<br>fuhr-Verbots betreffend                                                                                                                                                           | VIII                             | 92      |
| d. 15. —              | 62   | Bekanntmachung, wegen eines zum Vorschein gekom-<br>menen falschen Achtgrofchenstücks                                                                                                                                               | VIII                             | 93      |
| d. 16. —              | 68   | Publicandum, betreffend die Abtretung einiger Dör-<br>fer an das Reichenbachsche und Breslausehe Re-<br>gierungs-Departement                                                                                                        | IX                               | 99, 100 |
| d. 17. —              | 63   | Bekanntmachung, wegen des Debils ungestempelter<br>Kalender                                                                                                                                                                         | VIII                             | 93-94   |
| d. 18. —              | 81   | Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Un-<br>tersuchungen in Defraudations- und Contraventi-<br>ons-Prozessen gegen minorene und unter väterli-<br>cher Gewalt stehende Personen                                             | XI                               | 145     |
| d. 18. —              | 64   | Bekanntmachung, betreffend die Fortschaffung der<br>Vagabonden                                                                                                                                                                      | VIII                             | 94      |
| d. 18. —              | 69   | Bekanntmachung daß sich zur Erinnerung, an die<br>Verstorbenen ein Kirchensest gefeiert werden soll                                                                                                                                 | IX                               | 100-101 |

| Datum<br>der<br>Verordnung. | Nro. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                   | Stück<br>des<br>Amtes-<br>Blatts. | Seite.  |
|-----------------------------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|---------|
| den 19.<br>Febr. 1817.      | 70   | Bekanntmachung, wegen Aufhebung der Wasser, Vin-<br>nen- und Provincial-Zölle                                                                                                                             | IX                                | 101     |
| d. 19. —                    | 82   | Bekanntmachung, wegen der Stempelfreiheit der<br>Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contrakte                                                                                                             | XI                                | 146     |
| d. 20. —                    | 65   | Bekanntmachung, wegen anderweitiger Verdingung<br>des Verpflegungs-Bedarfs für die im Duppelschen<br>Departement garnisontrenden Truppen                                                                  | VIII                              | 95      |
| d. 20. —                    | 71   | Die Einfuhr-Gefälle von der aus Böhmen eingehen-<br>den blauen Farbe O. E. G. betreffend                                                                                                                  | IX                                | 102     |
| d. 20. —                    | 75   | Bekanntmachung, wegen Versteuerung des aus den<br>überwieserschen Provinzen eingehenden einländi-<br>schen Schießpulvers                                                                                  | IX                                | 114     |
| d. 20. —                    | 76   | Bekanntmachung, betrifft die ermäßigte Besteuerung<br>des aus dem Herzogthum Sachsen ausgehenden<br>vollenen Garns                                                                                        | IX                                | 103 105 |
| d. 21. —                    | 73   | Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung und<br>Verpflegung der Orts-Armen in den Dörfern                                                                                                             | IX                                | 114     |
| d. 22. —                    | 66   | Aufforderung, zu mehrerer Benutzung des schiffba-<br>ren Klodnitz-Kanals                                                                                                                                  | VIII                              | 97      |
| d. 22. —                    | 67   | Bekanntmachung, betreffend den öffentlichen Verkauf<br>von 28 Stück Klodnitz-Kanal-Schiffs-Fahrzeugen                                                                                                     | VIII                              | 98      |
| d. 22. —                    | 83   | Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Ser-<br>vis-Verabreichung an die Ehefrauen der Staats-<br>Capitains und Staats-Mittmeister                                                                   | XI                                | 146     |
| d. 23. —                    | 72   | Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung des<br>Gnaden-Monats für die Hinterbliebenen der Mi-<br>litair-Pensionairs                                                                                     | IX                                | 102 103 |
| d. 24. —                    | 84   | Bekanntmachung, die Ertheilung der Passierzettel<br>und Frachtbriefe, auf das aus den Königl. Fac-<br>toreyen resp. verkaufte oder zum Transport über-<br>nommene Salz                                    | XI                                | 147     |
| d. 24. —                    | 85   | Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß<br>den Capitains und Mittmeistern der Genéral-<br>armie der Servis gleich den Capitains und Mittmei-<br>stern des stehenden Heeres verabreicht werden soll | IX                                | 147 148 |
| d. 23. —                    | 74   | Bekanntmachung, betreffend die nachträgliche Liqui-<br>dation der unquittirten Lieferungen für Russische<br>Truppen auf Vergütung in Liefererschein                                                       | XI                                | 103 113 |



| Datum<br>der<br>Verordnung | Nro. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                                        | Stück<br>des<br>Amts-<br>Blatts. | Seite.    |
|----------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------|
| den 26.<br>Febr. 1817.     | 77   | Instruction, für den Transport der Verorecher und<br>Vagabonden vom Civil-Stande                                                                                                                                               | X                                | 117 = 140 |
| d. 26. —                   | 78   | Bekanntmachung, die Behandlung der Polizei-Ge-<br>fangenen, und die Beschaffenheit der Gefängni-<br>ße betreffend                                                                                                              | X                                | 142 = 143 |
| d. 26. —                   | 79   | Bekanntmachung, betreffend die fortdauernde Ver-<br>bindlichkeit der Communen zur Fuhren-Gestellung<br>in besondern Fällen                                                                                                     | X                                | 143 = 144 |
| d. 26. —                   | 86   | Die Vorschriften zur Verhinderung der Ausbreitung<br>des Scharlachfiebers werden in Erinnerung ge-<br>bracht                                                                                                                   | XI                               | 149 = 150 |
| d. 26. —                   | 87   | Bekanntmachung, die Ausrottung der Wölfe, und<br>die dafür bewilligten Prämien betreffend                                                                                                                                      | XI                               | 150 = 151 |
| d. 28. —                   | 94   | Bekanntmachung, wegen Aufhebung der Königl.<br>Hof- und Civil-Ausgaben-Casse in Berlin, und<br>deren Vereinigung mit der Königl. General-Staats-<br>Casse                                                                      | XII                              | 164 = 165 |
| den 2. März<br>1817.       | 88   | Verordnung, wegen künftiger Anlegung der Gewer-<br>besteuer-Nollen                                                                                                                                                             | XI                               | 151 = 152 |
| d. 3. —                    | 89   | Bekanntmachung, wegen Einsendung der Vocatio-<br>nen für Pfarrer, Schullehrer und Schulgehilfen                                                                                                                                | XI                               | 152 = 153 |
| d. 4. —                    | 90   | Bekanntmachung, wegen Trennung der Liquidationen<br>über die vor und nach dem 1. Januar 1817 gelle-<br>ferten Naturalien                                                                                                       | XI                               | 153 = 154 |
| d. 4. —                    | 95   | Declaration der Allerhöchsten Rabinetts-Befehl vom<br>26. April 16. und 22. Mai 1816 wegen Beschen-<br>kung des siebenten Sohnes, und Unterstützung, sol-<br>cher Eltern, die sieben oder mehrere Söhne zu er-<br>nähren haben | XII                              | 163 = 166 |
| d. 5. —                    | 91   | Bekanntmachung, wegen Ungültigkeit bloßer Ab-<br>schriften von erteilten Cessionen und Hausir-Schei-<br>nen zum Gewerbe-Betrieb                                                                                                | XI                               | 154       |
| d. 5. —                    | 92   | Bekanntmachung, betreffend die Beschwerden der<br>Müller über die Belästigung durch ihre Gesellen                                                                                                                              | XI                               | 154 = 155 |
| d. 5. —                    | 96   | Publicandum über den Beitritt der Freiwilligen in<br>das stehende Heer, in Bezug des Gesetzes vom 3.<br>Septbr. 1814 u. der Instruction vom 19. Mai 1816                                                                       | XII                              | 166 = 167 |
| d. 5. —                    | 103  | Bekanntmachung, die stattgefundene zweite Verloo-<br>fung der Russischen Vons betreffend                                                                                                                                       | XII                              | 178 = 180 |

| Datum<br>der<br>Verordnung. | Nro. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                                                                                 | Stück<br>des<br>Amts-<br>Blatts. | Seite.  |
|-----------------------------|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------|
| den 6. März<br>1817.        | 80   | Nachträgliche Bekanntmachung, wegen anderweitiger<br>Verolung des Verpflegungs-Bedarfs für die im<br>Oypelnischen Reglerungs-Departement garnison-<br>renden Truppen                                                                                                    |                                  |         |
| d. 8. —                     | 97   | Bekanntmachung, betrifft die Abgaben-Freiheit der<br>aus den überweserschen Provinzen eingehenden ge-<br>färbten baumwollenen Garne                                                                                                                                     | X                                | 144     |
| d. 10. —                    | 93   | Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß<br>auch die Hebammen in die Listen von den Medici-<br>nal-Personen aufgenommen werden sollen                                                                                                                             | XII                              | 167-168 |
| d. 11. —                    | 98   | Bestimmung, des Verhältnisses der gefalzenen und<br>grünen Häute zu den trockenen bei Erhebung des<br>Ersatz-Zolles                                                                                                                                                     | XI                               | 155     |
| d. 11. —                    | 99   | Bekanntmachung, wegen der Gültigkeit der Wanders-<br>bücher aus dem Herzogthum Sachsen                                                                                                                                                                                  | XII                              | 163     |
| d. 11. —                    | 100  | Bekanntmachung, betreffend den Einlaß des polniz-<br>schen Viehes, und der glisfauzenden Waaren                                                                                                                                                                         | XII                              | 168-169 |
| d. 11. —                    | 101  | Bekanntmachung, betrifft die Vorschrift, daß die<br>Dorf-Einnehmer zu einer bestimmten Tageszeit,<br>Behufs der Abfertigung der Steuerschuldigen, in<br>ihrer Behausung seyn, und bei einer Abwesenheit<br>von 24 Stunden, dem Bezirke-Amt, Anzei-<br>gen machen müssen | XII                              | 169     |
| d. 12. —                    | 119  | Bekanntmachung, wegen besonderer Berechnung der<br>Id-Rate, bei den Zoll- und Consumtions-Steuer-<br>Gefällen                                                                                                                                                           | XII                              | 170-171 |
| d. 14. —                    | 104  | Bekanntmachung, betreffend das vorschriftswidrige<br>Zurückhalten der Kinder vom Schulbesuch                                                                                                                                                                            | XIII                             | 183     |
| d. 15. —                    | 102  | Bekanntmachung, wegen Verbesserung der Lage der<br>Hebammen auf dem platten Lande                                                                                                                                                                                       | XV                               | 202     |
| d. 15. —                    | 105  | Bekanntmachung, betreffend die Fleisch-Portionen<br>bei Natural-Verpflegung der Truppen auf Marschen                                                                                                                                                                    | XII                              | 171-174 |
| d. 16. —                    | 113  | Bekanntmachung, betreffend den Stall-Servis für<br>die Compagnie-Chefs                                                                                                                                                                                                  | XIII                             | 184     |
| d. 18. —                    | 128  | Bekanntmachung, die Aufhebung der Halbeisen-Stra-<br>fe betreffend                                                                                                                                                                                                      | XIV                              | 191     |
| d. 20. —                    | 109  | Verordnung, wegen der von den magnetisirenden<br>Ärzten vierteljährig einzusendenden Berichte                                                                                                                                                                           | XVI                              | 217     |
| d. 20. —                    | 127  | Bekanntmachung, wegen der von den gerichtlichen<br>Wundärzten und Kreis-Chirurgen stets in gutem<br>Stand zu haltenden Sections-Instrumente                                                                                                                             | XIII                             | 186     |
|                             |      |                                                                                                                                                                                                                                                                         | XV                               | 213-214 |



| Datum           | Nro. | Inhalt.                                                                                                                                                        | Stück<br>des<br>Amtes-<br>Blatts. | Seit.   |
|-----------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|---------|
| 21 März<br>1817 | 106  | Bekanntmachung, wegen Anstellung von Bau-Be-<br>dienten im hiesigen Departement                                                                                | XIII                              | 184     |
| d. 21.          | 107  | Erinnerung, wegen der pro 1816 einzufendenden<br>Nachweisungen von Privat-Hütten-Werken, auch<br>metallischen und mineralischen Fabriken                       | XIII                              | 184-185 |
| d. 21. —        | 108  | Bekanntmachung, wegen der Abgabefreien Einfuhr<br>der in den überelschen Provinzen verfertigten<br>Kupfer- und Messing-Waaren                                  | XIII                              | 185     |
| d. 21.          | 110  | Bekanntmachung, die Anwendung der Königlichen<br>Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1816<br>auf die Wartegelder betreffend                             | XIII                              | 187     |
| d. 21. —        | 120  | Bekanntmachung, wegen Ausnahme der Salz-Con-<br>scriptions-Keste aus dem ersten halben Jahre 1816                                                              | XV                                | 203     |
| d. 24. —        | 111  | Bekanntmachung, die Nachweisung von dem im Jah-<br>re 1816 in Ober-Schlesien fabricirten Salpeter<br>betreffend                                                | XIII                              | 187     |
| d. 24. —        | 112  | Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen gegen<br>das Kaiserl. Russische Gouvernement                                                                      | XIII                              | 188     |
| d. 24. —        | 114  | Bekanntmachung, das Verfahren bei Abnahme der<br>Kirchen-Rechnungen betreffend                                                                                 | XIV                               | 192-193 |
| d. 27. —        | 115  | Bekanntmachung, betreffend die Feler des Sonntags                                                                                                              | XIV                               | 193-195 |
| d. 29. —        | 123  | Bekanntmachung, wegen den den Geistlichen und<br>Schullehrern Allerhöchst bewilligten Immunitäten                                                              | XV                                | 209-211 |
| d. 29. —        | 116  | Bekanntmachung des Termins zur Einsendung der<br>Contributions- und Depositen-Rechnungen der<br>Kreis-Cassen pro 1816 des hiesigen Regierungs-<br>Departements | XIV                               | 195-196 |
| d. 29. —        | 121  | Bekanntmachung, betreffend die Einlassung der<br>Wirtschafts-Wagen aus Pohlen                                                                                  | XV                                | 203 204 |
| d. 29. —        | 122  | Bekanntmachung, wegen Zinsen-Zahlung auf Pse-<br>nungs-Scheine aus der Zeit vom 1. Januar bis<br>ult. December 1816                                            | XV                                | 204 208 |
| d. 30. —        | 117  | Bekanntmachung, betreffend die Anfuhrkosten des in<br>den Garnison-Lazarethen erforderlichen Holzes                                                            | XIV                               | 196-197 |
| d. 31. —        | 118  | Anforderung an die betreffenden Domnia, wegen<br>Männung des Straduna-Flusses                                                                                  | XIV                               | 197     |

| Datum<br>der<br>Verordnung.                                                | Nro. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                                                 | Stück<br>des<br>Amtes-<br>Blattes. | Seite.  |
|----------------------------------------------------------------------------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------|
| <b>II. Verordnungen des Königl. Ober-schlesischen Ober-Landes Gerichts</b> |      |                                                                                                                                                                                                                                         |                                    |         |
| den 7. Jan.<br>1817                                                        | 1    | Verordnung, betreffend die Beglaubigung der Dokumente die bei französischen Behörden productirt werden sollen                                                                                                                           | III                                | 40      |
| d. 14. —                                                                   | 2    | Bekanntmachung, daß die Rubrik herrschaftl. Justiz-Dienst-Sache zu allgemein sey, und daher keine Portofreiheit mehr bewirke                                                                                                            | III                                | 40-41   |
| d. 14. —                                                                   | 3    | Bekanntmachung, wegen der durch das Militär-Suspensions-Edict suspendirt gewesenen Prozesse                                                                                                                                             | III                                | 50      |
| d. 31. —                                                                   | 4    | Publicandum, an sämtliche Untergerichte Ober-schlesiens, in Betreff der Bestimmung und Ausgleichung des Kosten-Punktes bei Kontrakten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiskus und Privat-Personen | VIII                               | 96      |
| den 25.<br>März.                                                           | 5    | Bekanntmachung, wegen Ansetzung der Termine und früherer Einfindung der Listen der Vorladungen der Militär-Personen                                                                                                                     | XIII                               | 189     |
| d. 11. —                                                                   | 6    | Bekanntmachung, wegen baldiger Anschaffung der nöthigen Hypotheken-Bücher behufs der Eintragung der zu vollziehenden Dienst-Reluktions- und Eigenthums-Notisse                                                                          | XIV                                | 197-198 |
| d. 29. —                                                                   | 7    | Publicandum, an sämtliche Untergerichte Ober-schlesiens in Betreff der von ihnen nach erfolgter Aufhebung des privilegierten fideicommis. Gerichtsstandes zu eröffnenden und abzuurtheilenden fideicommis. Untersuchungen               | XV                                 | 215     |
| <b>III. Verordnungen des Königl. Consistorii zu Breslau.</b>               |      |                                                                                                                                                                                                                                         |                                    |         |
| d. 21. Dec.<br>1816.                                                       | 1    | Bekanntmachung, betr. f. f. f. Candidaten der Gottes-lahrtheit, welche wählbar zu einem geistl. Amte geworden sind                                                                                                                      | H                                  | 21 22   |
| d. 16.                                                                     | 2    | Bekanntmachung, wegen Führung der Kirchen-Bücher                                                                                                                                                                                        | XII                                | 190     |
| d. 17. —<br>Febr. 1817                                                     | 3    | Verordnung, betreffend die Konfirmation der Kinder                                                                                                                                                                                      | XIX                                | 198-200 |

# Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1817 herausgegebenen  
Amtsblättern der Königl. Oppeln'schen Regierung erschienenen Verordnungen etc.

| Datum   No.                                                 |     | I n h a l t.                                                                                                                                                                                     | Stück<br>des<br>Amts-<br>Blatts | Seite.   |
|-------------------------------------------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------|
| der<br>Verordnung.                                          |     |                                                                                                                                                                                                  |                                 |          |
| I. Verordnungen der Königlischen<br>Oppeln'schen Regierung. |     |                                                                                                                                                                                                  |                                 |          |
| Den 2ten<br>April 1817                                      | 124 | Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bey<br>Untersuchungen der Salz-Contraventionen.                                                                                                         | XV                              | 211. 212 |
| d. 2. —                                                     | 130 | Bekanntmachung, die Heilung der franken Land-<br>wehrmänner von den Bataillons-Chirurgen be-<br>treffend.                                                                                        | XV <sub>1</sub>                 | 219. 220 |
| d. 2. —                                                     | 138 | Bekanntmachung, daß auch in den Städten von<br>Kindtaufen und Trauungen die festgesetzte Ab-<br>gabe zur Verbesserung der Lage der Hebammen<br>auf dem platten Lande, erhoben werden soll.       | XVIII                           | 248.     |
| d. 3. —                                                     | 125 | Bekanntmachung, wegen der zusehenden Zahlungs-<br>Vermerke auf die Gnaden-Thaler-Anweisungen.                                                                                                    | XV                              | 212. 213 |
| d. 8. —                                                     | 126 | Bekanntmachung, betreffend die Servis-Vertrags-<br>Reste.                                                                                                                                        | XV                              | 213.     |
| d. 8. —                                                     | 149 | Bekanntmachung, daß die Pensionairs aus dem<br>Armen-Unterstützungs-Fond, alljährlich außer<br>dem Lebens-Attest noch ein Attest ihrer fort-<br>währenden Hilfsbedürftigkeit beizubringen haben. | XIX                             | 256. 257 |
| d. 10. —                                                    | 130 | Bekanntmachung, betreffend die Instandsetzung<br>und Unterhaltung der Wege                                                                                                                       | XVI                             | 220. 221 |
| d. 11. —                                                    | 131 | Bekanntmachung, betrifft die wieder freygegebene<br>Ausfuhr des einländischen Schießpulvers                                                                                                      | XVI                             | 222.     |
| d. 12. —                                                    | 132 | Bekanntmachung, betrifft den Stall-Servis für<br>die Compagnie-Chefs                                                                                                                             | XVI                             | 222.     |
| d. 12. —                                                    | 137 | Bekanntmachung, wegen anzubringender Gesuche<br>und Beschwerden bey Sr. Königlischen Majestät<br>oder Allerhöchstdero Ministerien                                                                | XVIII                           | 240—248  |
| d. 14. —                                                    | 133 | Bekanntmachung, betreffend die näheren Bestim-<br>mungen wegen der aufgehobenen Schlesischen<br>Provinzial-Zölle                                                                                 | XVII                            | 226—228  |
| d. 14. —                                                    | 134 | Aufforderung an die resp. Magisträte wegen thä-<br>tiger Mitwirkung bey den Wege-Reparaturen                                                                                                     | XVII                            | 228. 229 |
| d. 18. —                                                    | 136 | Bestimmungen, die Dienst- und persönlichen Ver-<br>hältnisse der Landwehrmänner betreffend                                                                                                       | XVIII                           | 231—239  |



| Datum                   | No. | Inhalt.                                                                                                                                         | Stück<br>des<br>Amts-<br>Blattes | Seite.   |
|-------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------|
| Den 19ten<br>April 1817 | 135 | Bekanntmachung, die Organisation der Königl.<br>chen Ober-Rechnungs-Kammer betreffend                                                           | XVII                             | 229. 230 |
| d. 19. —                | 149 | Polizey-Verordnung, das Bauen in den Städten<br>betreffend                                                                                      | XIX                              | 257—269  |
| d. 24. —                | 140 | Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bey<br>polizeilichen Vernehmungen der Minderjährigen<br>und unter älterer Gewalt stehenden Personen    | XVIII                            | 249      |
| d. 24. —                | 141 | Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der Frei-<br>willigen in die Garde-Jäger- und Schützen-<br>Bataillone                                   | XIX                              | 251. 252 |
| d. 24. —                | 160 | Bekanntmachung, wegen Stempelung der Kalen-<br>der in Duodez-Format                                                                             | XXII                             | 271      |
| d. 25. —                | 142 | Bekanntmachung, wegen des bey veränderten Ge-<br>genständen eines Prozeßes durch theilweise Ent-<br>setzung zu ermäßigenden Werthstempels       | XIX                              | 252. 253 |
| d. 26. —                | 139 | Bekanntmachung, betreffend die Staatsbürgerlichen<br>Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im<br>Herzogthum Posen                         | XVIII                            | 249      |
| d. 1. Mai               | 152 | Bekanntmachung, die Concessionen zu öffentlichen<br>Glücks- und Würfel-Spielen betreffend                                                       | XX                               | 264. 265 |
| d. 1. —                 | 153 | Bekanntmachung, die neue Russisch-Kaiserliche Paß-<br>Verordnung betreffend                                                                     | XX                               | 265      |
| d. 1. —                 | 143 | Bekanntmachung, der bewilligten Entschädigung<br>für die Neben-Ausgaben der mit der ordinairen<br>Post reisenden Königl. Beamten                | XIX                              | 253      |
| d. 1. —                 | 151 | Bekanntmachung, betreffend die Constituirung des<br>Revisions-Collegii                                                                          | XX                               | 263. 264 |
| d. 2. —                 | 144 | Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit ro-<br>hen Häuten aus und nach dem Herzogthum<br>Sachsen                                             | XIX                              | 253. 254 |
| d. 2. —                 | 154 | Bekanntmachung, daß neben der Accise-Abgabe von<br>einsländischem Zink a 8 gr. pro Centner die Ueber-<br>trags-Accise nicht erhoben werden darf | XX                               | 266      |
| d. 3. —                 | 143 | Verordnung, wegen der Steuerpflichtigkeit vor-<br>übergehender und nicht erhaltender Gewerbs-<br>Geschäfte                                      | XIX                              | 254      |
| d. 4. —                 | 146 | Bekanntmachung, die Garn-Ausfuhr aus Schle-<br>sien betreffend                                                                                  | XXIX                             | 255      |

| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                  | Stück<br>des<br>Amts-<br>Blatts | Seite.   |
|-----------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------|
| d. 5. Mai<br>1817.          | 147 | Publikandum, betreffend die Verwaltung des vier-<br>ten Land-Hau-Bezirks                                                                                 | XIX                             | 255      |
| d. 5. —                     | 148 | Bekanntmachung, betreffend die Cisirung der<br>Servis- und Brodt-Beneficien der Soldaten<br>Familien                                                     | XIX                             | 256      |
| d. 7. —                     | 161 | Bekanntmachung, die Legitimation wandernder<br>Handwerks-Gesellen betreffend                                                                             | XXII                            | 271—273  |
| d. 8. —                     | —   | Bekanntmachung, der Allerhöchsten Cabinets-Order<br>d. d. Berlin den 24. April 1817 die Landwehr-<br>Einrichtung betreffend                              | XX                              | 261. 262 |
| d. 9. —                     | 155 | Aufforderung, betr. die quartaliter einzureichende<br>Nachweisung von Dominial-Possessions-Verän-<br>derungen                                            | XXI                             | 267. 268 |
| d. 9. —                     | 156 | Aufforderung, an qualifizierte Wundärzte sich zum<br>Lofter und Rastower Kreis-Chirurgus-Posten<br>zu melden                                             | XXI                             | 268      |
| d. 9. —                     | 157 | Bekanntmachung, das nicht zu duldbende Herum-<br>treiben der Freiknechte betreffend                                                                      | XXI                             | 268. 269 |
| d. 12. —                    | 150 | Bekanntmachung, wegen Zinsen-Zahlung auf Lie-<br>ferungs-Scheine aus der Zeit vom 1. Juli bis<br>letzten Decbr. 1815                                     | XX                              | 262. 263 |
| d. 15. —                    | 162 | Bekanntmachung, betreffend die Einfindung der<br>Gewerbestener-Zugangs-Abgangs- und Ermäßig-<br>ungs-Listen                                              | XXII                            | 273. 274 |
| d. 15. —                    | 163 | Bekanntmachung, die Nachweisung von den ge-<br>wöhnlichen Lohnungen der Handwerker und Tage-<br>Arbeiter betreffend                                      | XXII                            | 274      |
| d. 16. —                    | 165 | Wegen der in den Berichten zu übernehmenden<br>Maas-Gewicht- und Geldsummen in Preuss.<br>Maas, Gewicht, und in Brandenburgischem Gelde.                 | XXI                             | 269      |
| d. 16. —                    | 167 | Bekanntmachung, betreffend das Brenneisen, dessen<br>sich die Quarantaine-Anstalt zu Pobjumce, im<br>Großherzogthum Posen, bedient                       | XXIII                           | 283      |
| d. 16. —                    | —   | Bekanntmachung, der Hohen Ministerien des Innern<br>u. des Krieges wegen der bey ihnen einzureichen-<br>den Gesuche um Befreiung vom Militair-Dienst u.  | XXVI                            | 333. 334 |
| d. 20. —                    | 159 | Aufforderung, wegen der in der Mitte des künfti-<br>gen Monats einzureichenden Nachweisung des<br>Amts-Blätter-Bedarfs für das zweite halbe Jahr<br>1817 | XXI                             | 269. 270 |

| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                       | Stück<br>des<br>Amts-<br>Blatts | Seite.   |
|-----------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------|
| d. 22. Mai<br>1817          | 166 | Bekanntmachung, das wiederholte Verboth des Jagens mit Jagd-Hunden in den Privat-Försten betreffend                                                                                                           | XXII                            | 280. 281 |
| d. 22. —                    | 168 | Bekanntmachung, betreffend die an den Herrn General Ettaab's Chirurgus-Doktor Göbke zu Berlin zu machenden Anfragen, wegen Auskunft über verschollene Militair-Personen                                       | XXIII                           | 284      |
| d. 23. —                    | 165 | Bekanntmachung, betrifft die neue Kreis-Eintheilung im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln                                                                                                             | XXII                            | 276—280  |
| d. 24. —                    | 169 | Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Abschoss- und Abfahrts-gelder-Nachweisungen.                                                                                                                    | XXIII                           | 284      |
| d. 26. —                    | 170 | Bekanntmachung, betreffend die ordentliche Verpackung und Einsendung der Collecten-Gelder                                                                                                                     | XXIII                           | 285      |
| d. 27. —                    | 164 | Bekanntmachung, wegen der Vorsichtsmaaßregeln bey Versendung des Arseniks                                                                                                                                     | XXII                            | 265. 276 |
| d. 27. —                    | 175 | Bekanntmachung, betreffend das Verbot der öffentlichen Ausstellung der Leichen                                                                                                                                | XXIV                            | 295      |
| d. 27. —                    | 178 | Nachtrag, zur Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civil-Stande                                                                                                                    | XXIV                            | 298      |
| d. 28. —                    | 171 | Bekanntmachung, in Betreff des Practizirens der Thierärzte                                                                                                                                                    | XXIII                           | 285. 286 |
| d. 28. —                    | 176 | Verordnung, daß von Reisenden und Fuhrleuten die öffentlichen Straßen nur auf der Mitte befahren werden sollen                                                                                                | XXIV                            | 296. 297 |
| d. 29. —                    | 172 | Bekanntmachung, betreffend die fixirten jährlichen Schweißnizer Corrections- und Kreuzburger Armenhaus-Beyträge, wie auch die halbjährigen Armen- und Zuchthaus-Gesälle von Käufen über und unter 1000 Floren | XXIII                           | 286      |
| d. 29. —                    | 177 | Bekanntmachung, wegen der erhöhten Quarantaine-Gesälle                                                                                                                                                        | XXIV                            | 297      |
| d. 30. —                    | 179 | Bekanntmachung, betreffend einige Haupt-Resultate von Impfversuchen der Schaafpocken                                                                                                                          | XXIV                            | 298. 299 |
| d. 1. Juni                  | —   | Bekanntmachung, der Direction der Officier-Wittwen-Casse in Berlin wegen Zahlung der rückständigen Pensions-Raten                                                                                             | XXIII                           | 287. 288 |
| d. 7. —                     | 188 | Bekanntmachung, betreffend die einigen Physiker und Impfsärzten im Oppelnschen Departement                                                                                                                    |                                 |          |



| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                                    | Stück<br>des<br>Mittheilungs-<br>Blatts | Seite.   |
|-----------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|----------|
|                             |     | wegen ihrer verdienstlichen Bemühungen um die Schutzpocken-Impfung pro 1816 erteilten Prämien                                                                                                                              | XXVI                                    | 335. 336 |
| d. 7. Juni<br>1817          | 181 | Bekanntmachung, betreffend die Einschränkungen unter denen der Handel der österreichischen Einfassen mit Holzwaaren in Oberschlesien gegen Gewerbescheine noch ferner gestattet seyn soll                                  | XXIII                                   | 286. 287 |
| d. 7. —                     | 182 | Wegen der Allerhöchsth. befohlenen Befreiung der Invaliden, welche sich durch Korbflechten oder andere Handarbeiten ernähren, von der Gewerbesteuer                                                                        | XXIV                                    | 300      |
| d. 4. —                     | 173 | Bekanntmachung, betreffend das Ablebern des gefallenen Viehes                                                                                                                                                              | XXIV                                    | 294      |
| d. 4. —                     | 180 | Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Freywilligen von einem Regiment oder Truppentheile zum andern                                                                                                                 | XXIV                                    | 300. 301 |
| d. 6. —                     | 174 | Verordnung, die aufgehobene Fruchtsperrre gegen Oesterreich betreffend                                                                                                                                                     | XXIV                                    | 301      |
| d. 8. —                     | 186 | Bekanntmachung, betreffend die rückständigen Sold-Ergänzungs- und Gratifications-Forderungen, der beurlaubten und entlassenen Soldaten, von denjenigen Regimentern, welche zur Zeit außerhalb der Provinz Schlesien stehen | XXV                                     | 330. 331 |
| d. 8. —                     | 189 | Bekanntmachung wegen Porto-Freiheit der Colleeten-Gelder                                                                                                                                                                   | XXVI                                    | 336      |
| d. 11. —                    | 183 | Bekanntmachung, wegen der Zahlungen und Verabreichungen aus Königl. ständischen und Kommunal-Fonds an das Militair pro 1814 und 1815 excl. der ersten Landwehr-Einrichtung.                                                | XXV                                     | 303—308  |
| d. 11. —                    | 184 | Bekanntmachung, betreffend die nachzuweisenden Kosten und Verabreichungen zur Errichtung der Landwehr im Jahre 1813                                                                                                        | XXV                                     | 308—313  |
| d. 11. —                    | 183 | Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten                                                                                         | XXV                                     | 313—330  |
| d. 11. —                    | 190 | Publikandum, betriff die Wahl der Oekonomie-Commissarien, deren Prüfung und weitere Beförderung                                                                                                                            | XXVI                                    | 336. 337 |

| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                    | Stück<br>des<br>Ants.<br>Blatts | Seite.   |
|-----------------------------|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------|
| d. 12. Juni<br>1817         | 187 | Bekanntmachung, die anzubringenden Versorgungs-<br>Gesuche zur Civil-Versorgung notirter Militair-<br>Personen betreffend                                  | XXV                             | 331. 332 |
| d. 12. —                    | 191 | Bekanntmachung, die den Königl. Kassen zur Last-<br>fallenden Kriminal-Untersuchungs-Kosten betref-<br>fend                                                | XXVI                            | 338      |
| d. 12. —                    | 192 | Bekanntmachung, betreffend die Conservirung der<br>Spritzen                                                                                                | XXVI                            | 338. 339 |
| d. 13. —                    | 193 | Bekanntmachung, wegen Beschränkung der Wan-<br>derung der Freiknechte                                                                                      | XXVI                            | 339      |
| d. 14. —                    | 200 | Bekanntmachung, wegen des nicht zu gewährenden<br>Erlasses an Vermögens-Steuer-Nachschüssen                                                                | XXVII                           | 349      |
| d. 15. —                    | 194 | Bekanntmachung, wegen Erhöhung der Druckkosten<br>für die zu bezahlenden Inserenden im Breslau-<br>schen Intelligenz-Blatte                                | XXVI                            | 339. 340 |
| d. 17. —                    | 204 | Bekanntmachung, betrifft die Accise-Freiheit der<br>Bau-Materialien                                                                                        | XXVIII                          | 372      |
| d. 18. —                    | 195 | Bekanntmachung, die Führung der Erbschafts-Stem-<br>pel-Tabellen betreffend                                                                                | XXVI                            | 340 341  |
| d. 18. —                    | 195 | Bekanntmachung, wegen der nach dem Herzogthum<br>Sachsen durchgehenden fremden Waaren                                                                      | XXVI                            | 341      |
| d. 18. —                    | 197 | Verordnung, wider das überhandgenommene Beta-<br>teln ausländischer Handwerkerburschen                                                                     | XXVI                            | 341. 342 |
| d. 18. —                    | —   | Bekanntmachung, daß die General-Kommission zur<br>Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen<br>Verhältnisse ihren Sitz in Groß-Strehlich ge-<br>nommen | XXVI                            | 343. 348 |
| d. 19. —                    | 199 | Bekanntmachung, wegen des Lederhandels auf dem<br>platten Lande                                                                                            | XXVI                            | 344      |
| d. 20. —                    | 198 | Aufforderung, an sämmtliche städtische und länd-<br>liche Polizey-Behörden, wegen Aufnahme der<br>zur Zeit bestehenden Schankstätten                       | XXVI                            | 342. 343 |
| d. 21. —                    | 201 | Bekanntmachung, die aus Etettiner Niederlagen<br>eintgehenden Weine betreffend                                                                             | XXVII                           | 350—352  |
| d. 23. —                    | 202 | Bekanntmachung, betreffend das bey Revision,<br>Eingabe und Anerkennung der Invaliden zu be-<br>obachtende Verfahren                                       | XXVII                           | 352—365  |
| d. 23. —                    | 203 | Bekanntmachung, betreffend die Kommunal-Unter-<br>stützung der Invaliden und der Wittwen und<br>Waisen geliebener und verstorbener Krieger                 | XXVII                           | 366—369  |

| Datum<br>der<br>Verordnung.                                                  | No. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                                  | Stück<br>des<br>Umts-<br>Blatts | Seite.   |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------|
| d. 26. Juni<br>1817.                                                         | 205 | Bekanntmachung, wegen der von den Kapitals-<br>Schuldnern der aufgehobenen Stifter- und Kib-<br>ser nur in den Terminen Johannis und Weih-<br>nachten abzuführenden Zinsen                                               | xxviii                          | 373      |
| d. 29. —                                                                     | 207 | Erinnerung wegen Instandsetzung der Wege                                                                                                                                                                                 | xxviii                          | 374      |
| II. Verordnungen des Königlich<br>Oberschlesischen Ober-Landes-<br>Gerichts. |     |                                                                                                                                                                                                                          |                                 |          |
| d. 15. April<br>1817                                                         | 8   | Bekanntmachung, des bey Subhastationen von<br>Mühlen und bey Executionen gegen Mühlen-<br>besitzer vorgeschriebenen Verfahrens                                                                                           | xvi                             | 223. 224 |
| d. 25. —                                                                     | 9   | Bekanntmachung, wegen der vorzunehmenden Stem-<br>pel-Revisionen                                                                                                                                                         | xix                             | 259      |
| d. 6. Mai                                                                    | 10  | Bekanntmachung, daß den Bergwerks- und Sal-<br>inen-Beamten, so wie deren Frauen, und unter<br>väterlicher Gewalt stehenden Kindern, nicht mehr<br>gestattet seyn soll, Theile von Berg- und Salz-<br>Werken zu erwerben | xx                              | 266      |
| d. 27. —                                                                     | 11  | Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung<br>und Bestrafung der Vergehungen, der Landwehr-<br>Officiere, und Wehrmänner, der zur Kriegs-<br>Reserve gehörenden Soldaten und der Train-<br>Soldaten                     | xxiii                           | 289—292  |
| d. 3. Juni                                                                   | 12  | Bekanntmachung, wegen Aufsehung der Termine<br>und früherer Einsendung der Listen der Vorla-<br>dungen der in Frankreich stehenden Militair-<br>Personen                                                                 | xxiv                            | 301. 302 |
| d. 24. —                                                                     | 13  | Bekanntmachung, wegen Executions-Nachsuchungen<br>in den Rhein-Provinzen                                                                                                                                                 | xxvii                           | 369      |



| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | I n h a l t.                                                                                                                                            | Stück<br>des<br>Amts.<br>Blatts | Seite. |
|-----------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------|
| Den 15ten<br>Juni 1817.     | 4   | III. Verordnungen des Königl. Consistorii zu Breslau.<br><br>Bekanntmachung, wegen Eröffnung des Lehrecursus im protestantischen Schullehrer-Seminario. | XXVII                           | 373    |

# Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Juli, August und September 1817 herausgegebenen Amtsblättern der Königl. Oppeln'schen Regierung erschienenen Verordnungen etc.

| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                                                            | Stück<br>des<br>Amts-<br>blatts. | Seite.   |
|-----------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------|
|                             |     | I. Verordnungen der Königl. Oppeln'schen Regierung.                                                                                                                                                |                                  |          |
| den 1. Juli<br>1817.        | 211 | Bekanntmachung, wegen der grünen Farke, deren sich die Distillateurs zum Färben der Liqueure bedienen                                                                                              | XXIX                             | 385      |
| — 2 —                       | 206 | Bekanntmachung, die Annahme von Rubeln u. andern fremden Münzen in Königl. Cassen betreffend                                                                                                       | XXVIII                           | 373. 374 |
| — 2 —                       | 208 | Bekanntmachung, wegen der von den Dorfgerichten zu führenden Gemeinde-Rechnungen                                                                                                                   | XXIX                             | 377—379  |
| — 4 —                       | 226 | Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung einiger Bestimmungen bei Ausstellung von Reise-Pässen.                                                                                                   | XXX                              | 395—397  |
| — 5 —                       | 209 | Bekanntmachung, betreffend die Qualification und Erfordernisse der Soldaten-Kinder zur Aufnahme in das große Militair-Waisenhaus, und wegen der aus der Anstalt zu verabreichenden Unterstützungen | XXIX                             | 379—381  |
| — 5 —                       | 212 | Bekanntmachung, wegen der nach Rußland einzuführenden Waaren                                                                                                                                       | XXIX                             | 383      |
| — 5 —                       | 225 | Bekanntmachung, wegen Erneuerung des Verbots der Wallfahrten ins Ausland                                                                                                                           | XXX                              | 394. 395 |
| — 7 —                       | 210 | Bekanntmachung, betreffend die Ansiedelung und Verheirathung beurlaubter Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener Soldaten und Militairpflichtiger                                           | XXIX                             | 382      |
| — 7 —                       | 221 | Verordnung, wegen der Bedingungsweise nachgelassenen Stempelfreiheit der Wanderbücher                                                                                                              | XXX                              | 391. 392 |
| — 8 —                       | 213 | Bekanntmachung, wegen des für Kammscher aus überweserschen Provinzen eingehenden einländischen Eisendraths                                                                                         | XXIX                             | 384      |
| — 8 —                       | 214 | Erinnerung zur Einsendung der Quartal-Berichte über magnetische Curen                                                                                                                              | XXIX                             | 384      |
| — 8 —                       | 215 | Aufforderung zur Berichtserstattung über die bewirkte Instandsetzung der Straßen                                                                                                                   | XXIX                             | 384. 385 |
| — 8 —                       | 216 | Publikandum, betreffend die Zahlung der Zinsen von den Staatschuld-Scheinen                                                                                                                        | XXIX                             | 385. 386 |

| Datum<br>der<br>Verordnung | No. | Inhalt.                                                                                                                                                        | Stück<br>des<br>Amts,<br>Blatts | Seite.    |
|----------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------|
| d. 8. Jull.<br>1817.       | 222 | Bekanntmachung, wegen Anfertigung neuer städtischer Feuer-Sozietäts-Kataster.                                                                                  | XXX                             | 392       |
| d. 9. —                    | 217 | Bekanntmachung, betreffend die Vorspann-Verabreichung an nach ihrer Helmdach entlassene oder zu Invaliden-Compagnien versezte Soldaten.                        | XXIX                            | 386       |
| d. 9. —                    | 220 | Bekanntmachung, die Wahl der Magistrats-Personen auf Lebens- oder längere Zeit als 6 oder mehrere Jahre betreffend.                                            | XXIX                            | 388       |
| d. 12. —                   | 219 | Bekanntmachung, betreffend die Verabreichung der Servis- und Brodt-Benefizien an die Soldatenfrauen, deren Männer in den Bundes-Festungen stehen.              | XXIX                            | 387       |
| d. 15. —                   | 218 | Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Zolls in dem Dorfe Poppelau.                                                                                               | XXIX                            | 387       |
| d. 15. —                   | 223 | Bekanntmachung, betreffend die Berücksichtigung der Lehrlinge bei Ermessung des Gewerbe-Umfanges, Behufs der zu entrichtenden Gewerbe-Steuer.                  | XXX                             | 392, 393. |
| d. 15. —                   | 246 | Bekanntmachung, betreffend die Zuziehung der Eltern und Vormünder, bei den polizeilichen Untersuchungen wider ihre Kinder und Pflegebefohlenen.                | XXXIII                          | 422, 423. |
| d. 16. —                   | 242 | Bekanntmachung, wegen Einreichung der Gehalts-Equitationen der Geistlichen u., bei den neu dotirten Kirchen.                                                   | XXXII                           | 418       |
| d. 16. —                   | 247 | Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der Landes-Verwelsung der Vagabonden.                                                                             | XXXIII                          | 423, 424. |
| d. 20. —                   | 245 | Bekanntmachung, betrifft die Eingliederung bäuerlicher Stellen zum Vortwirts-Lande.                                                                            | XXXIII                          | 421, 422. |
| d. 21. —                   | 224 | Bekanntmachung, betreffend den Servis für Grenz- und sonstige Postirungs-Kommandos in unbequartierten Städten und auf dem platten Lande.                       | XXX                             | 393       |
| d. 21. —                   | 227 | Bekanntmachung, betreffend die Nichtanwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Mai 1816 auf Pensionats- und Communal-Kassen.                      | XXXI                            | 399       |
| d. 22. —                   | 228 | Bekanntmachung, wegen Versteuerung der aus Eserfurth eingehenden einländischen Metall-Knopfe.                                                                  | XXXI                            | 400       |
| d. 22. —                   | 229 | Bekanntmachung, wegen der Stempel-Freiheit, bei Ausfertigung der Erbpachts-Kontrakte über Bauerhöfe, die an Königl. Domänen, Amts-Einsassen überlassen werden. | XXXI                            | 400       |
| d. 22. —                   | 230 | Bekanntmachung, die Befreiung des Herzoglich-Säch-                                                                                                             |                                 |           |



| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                 | Stück<br>des<br>Amts-<br>Blatts. | Seite.    |
|-----------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------|
|                             |     | fischen leinenen Garnes, von den Zoll- und Accise-<br>Abgaben betreffend.                                                                               | XXXI                             | 401       |
| d. 23. Juli<br>1817.        | 232 | Bekanntmachung, wegen der Einziehung der Abga-<br>ben von Trauungen und Kindtaufen zur Verbesse-<br>rung der Lage der Hebammen.                         | XXXI                             | 402       |
| d. 23. —                    | 233 | Bekanntmachung, die von Land-Krämern zu führen-<br>den Waaren-Artikel betreffend.                                                                       | XXXI                             | 402, 403. |
| d. 23. —                    | 234 | Bekanntmachung, wegen der den von Kindtaufen und<br>Trauungen aufgebrauchten Geldern zur Unterstützung<br>der Land Hebammen bewilligten Porto-Freiheit. | XXXI                             | 403       |
| d. 24. —                    | 235 | Bekanntmachung, daß das Dörschen Schürgast ferner<br>bei dem Falkenbergischen Kreise verbleibt.                                                         | XXXI                             | 404       |
| d. 24. —                    | 236 | Bekanntmachung, wegen der etwa noch rückständigen<br>Liquidationen, aus der Periode vom 1. Januar 1813<br>bis ult. Juni 1814.                           | XXXI                             | 404       |
| d. 25. —                    | 231 | Bekanntmachung, betreffend die veränderte Benennung<br>der Landwehr-Regimenter und Garnison-Batallione.                                                 | XXXI                             | 401       |
| d. 25. —                    | 239 | Wiederholte Bekanntmachung des §. 7. der Ufer-<br>Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. Septem-<br>ber. 1763, wegen Schonung der Warden, Ufer und<br>Dämme. | XXXII                            | 415—417   |
| d. 29. —                    | 237 | Bekanntmachung, wegen Präclussion der noch rückstän-<br>digen Erb- und Brodgelber-Liquidationen für<br>Soldaten-Frauen aus den Jahren 1809.             | XXXI                             | 405       |
| d. 29. —                    | 240 | Bekanntmachung, wegen Versteuerung der aus frem-<br>dem Blei in den überelbschen Provinzen gefertig-<br>ten Schrots.                                    | XXXII                            | 417       |
| d. 29. —                    | 251 | Bekanntmachung, betreffend das Verbot wegen des<br>Aufblasens des Fleisches.                                                                            | XXXIV                            | 427       |
| d. 29. —                    | 252 | Bekanntmachung, wegen Verhütung des Rostes, des<br>Wurmes und der Räude unter den Pferden.                                                              | XXXIV                            | 428       |
| d. 2. August                | 241 | Bekanntmachung, betreffend die Bequartierung der<br>Posthalter mit Pferden.                                                                             | XXXII                            | 417, 418  |
| d. 5. —                     | 248 | Bekanntmachung, betreffend die Vorsichtsmaaßregeln<br>bei Versendung des Arseniks                                                                       | XXXIII                           | 424, 425. |
| d. 6. —                     | 243 | Bekanntmachung, den Durchgang der nach Pohlen und<br>Rußland wandernden Individuen, durch die Königl.<br>Preussischen Staaten betreffend.               | XXXII                            | 418, 419. |
| d. 7. —                     | 244 | Bekanntmachung, daß in der Berechtigung zum Wic-                                                                                                        |                                  |           |

| Datum<br>der<br>Verordnung. | No.  | Inhalt.                                                                                                                                                                                                                                  | Stück<br>des<br>Amtes-<br>Blatts | Seite.    |
|-----------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------|
|                             |      | ualien-Handel die Befugnis zum Getränke-Dezir<br>nicht mit begriffen ist.                                                                                                                                                                | XXXII                            | 419       |
| d. 13. Aug.<br>1817.        | 261  | Bekanntmachung, in Betreff der Verhütung von Un-<br>glücksfällen beim Baden, Schlittschuhlaufen und<br>Wasserfahren.                                                                                                                     | XXXVI                            | 443—446   |
| d. 13. —                    | 259  | Bekanntmachung, betreffend die quartalliter zu ersat-<br>tenden Verichte und Nachweisungen der begange-<br>nen Verbrechen.                                                                                                               | XXXV                             | 435. 436. |
| d. 13. —                    | 249  | Bekanntmachung, die Aufhebung der getroffenen Vor-<br>kehrungen zur Verhütung der Einschleppung der<br>Menschenpest aus der Moldau betreffend.                                                                                           | XXXIII                           | 425       |
| d. 13. —                    | 253  | Bekanntmachung, betreffend die Freilassung des frem-<br>den Nobelsens vom Ersatz-Zoll.                                                                                                                                                   | XXXIV                            | 428       |
| d. 13. —                    | 254  | Bekanntmachung, in Betreff der von den Marionet-<br>renspielern aufzuführenden Stücke.                                                                                                                                                   | XXXIV                            | 428. 429. |
| d. 13. —                    | 255  | Bekanntmachung, in Betreff der für jeden ausgelehn-<br>ten Laubstummeln an Künstler und Handwerker zu<br>zahlenden Prämie.                                                                                                               | XXXIV                            | 429       |
| d. 13. —                    | 257  | Die Zurückweisung von Ausländern, welche verbotene<br>Gewerbe treiben, betreffend.                                                                                                                                                       | XXXIV                            | 430. 432. |
| d. 14. —                    | 250  | Bekanntmachung, betreffend die von den Geistlichen<br>anzufertigenden Geburtslisten seit 1792.                                                                                                                                           | XXXIII                           | 426       |
| d. 14. —                    | 256  | Bekanntmachung, wegen des Verkaufs des Salz-Ei-<br>sens nach richtigem Gewicht.                                                                                                                                                          | XXXIV                            | 429. 430. |
| d. 14. —                    | 258  | Bekanntmachung, wegen Einziehung der Ersatzmann-<br>schaften für das stehende Heer.                                                                                                                                                      | XXXIV                            | 432. 433. |
| d. 19. —                    | 271  | Bekanntmachung, wegen der kleinen von den Pfarrern<br>und Kirchenbedienten selbst zu bekreuzenden Repa-<br>raturen.                                                                                                                      | XXXVIII                          | 495. 496. |
| d. 20. —                    | 260  | Bekanntmachung, wegen Veränderung der Arznei-Las-<br>se pro 1817.                                                                                                                                                                        | XXXV                             | 436. 437. |
| d. 23. —                    | 262  | Bekanntmachung, die General-Transport-Instruktion<br>betreffend.                                                                                                                                                                         | XXXVI                            | 447—459   |
| d. 23. —                    | I.   | Bekanntmachung, in Betreff der neu emanirten Paß-<br>Polizei, erhaltend das allgemeine Paß-Reglement<br>vom 22. Juni c. a. und die hierauf erlassene Ge-<br>neral-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Po-<br>lizei vom 12. Juli c. a. | Beilage<br>XXXX                  | 1—54      |
| d. 23. —                    | III. | Instruktion für die Schulzen, in Betreff der Verwal-                                                                                                                                                                                     |                                  |           |

| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                                          | Stück<br>des<br>Amts-<br>Blatts. | Seite.   |
|-----------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------|
| d. 24. Aug.<br>1817         | II  | tung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem plat-<br>ten Lande.                                                                                                                    | Beilage<br>XXXX                  | 62—72    |
| d. 25. —                    | IV  | Bekanntmachung, in Betreff der Aufenthalts-Karten.<br>Bekanntmachung, in Betreff der Aufsicht der Orts-<br>Polizei-Behörden über Reisende und verdächtige<br>Fremde.             | blto                             | 55—61    |
| d. 29. —                    | 264 | Bekanntmachung, wegen Ausmittelung der Taubstum-<br>men.                                                                                                                         | blto                             | 73—75    |
| d. 31. —                    | 263 | Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Stamm-<br>rollen in den Communen.                                                                                                    | XXXVI                            | 470      |
| d. 31. —                    | 265 | Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der Er-<br>bsamannschaften zur jährlichen Ergänzung für das<br>stehende Heer.                                                           | XXXVI                            | 460—469  |
| d. 31. —                    | 266 | Bekanntmachung, betreffend den freiwilligen Eintritt<br>in das stehende Heer.                                                                                                    | XXXVII                           | 472—484  |
| d. 31. —                    | 267 | Bekanntmachung, betreffend die abgeänderten Termine<br>zur Einfindung der Nachweisungen der sichten oder<br>gegen Diäten angestellten Beamten und der ver-<br>sorgten Invaliden. | XXXVII                           | 484—486  |
| d. 5. Septb.                | 285 | Bekanntmachung, wegen Sicherheits-Vorkehrungen<br>gegen das Entweichen der Inhafteten.                                                                                           | XXXVII                           | 486—489  |
| d. 6. —                     | 268 | Bekanntmachung der Gewerbesteuer-Sätze für kleiner-<br>Brandwein-Distillationen.                                                                                                 | XXXIX                            | 505      |
| d. 6. —                     | 269 | Bekanntmachung, betreffend die erneute Anweisung<br>wegen genauer Bezeichnung der Königl. Kassen-<br>Gelder und Dienst-Bezüge, Verhufs der Porto-Frei-<br>heit.                  | XXXVII                           | 490, 491 |
| d. 6. —                     | 273 | Bekanntmachung, an sämmtliche Gew.-besteuer-Re-<br>cepturen.                                                                                                                     | XXXVII                           | 491      |
| d. 9. —                     | 275 | Bekanntmachung, betreffend die Steingut-Veränder-<br>gen aus der Fabrik zu Etsenfurth in der Kauffg nach<br>den alten Vorlesungen.                                               | XXXVIII                          | 497      |
| d. 9. —                     | 276 | Bekanntmachung, die von Trauungen und Rinktaufen<br>aufgekommenen Beiträge zur Unterstützung der Land-<br>Hebammen.                                                              | XXVIII                           | 498      |
| d. 9. —                     | 286 | Bekanntmachung, betreffend die auf dem Transp-<br>entprungenen Verbrecher und Vagabonden und<br>deren Verzeichnung in die monatlich einzureichende<br>Gefangen-Listen.           | X XVIII                          | 499      |
|                             |     |                                                                                                                                                                                  | XXXIX                            | 506      |

| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                                            | Stück<br>des<br>Amts.<br>Blatts. | Seite.   |
|-----------------------------|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------|
| d. 9. Sept.<br>1848.        | 291 | Bekanntmachung, betrifft die Instandsetzung der Fahrzeuge zum Uebersetzen über Flüsse.                                                                                             | XXXX                             | 513      |
| d. 10. —                    | 277 | Bekanntmachung, wegen Erstattung der von Königl. chen Beamten bei Dienst-Reisen verausgabten Chaufsee-Gelder.                                                                      | XXXVIII                          | 499      |
| d. 11. —                    | 272 | Bekanntmachung, wegen der nicht mehr nöthigen Salz-Quittungs- und Annotations-Bücher.                                                                                              | XXXVIII                          | 496. 497 |
| d. 11. —                    | 279 | Erinnerung an genaue Befolgung der Forstordnung, wegen des vom Freiholze, im Forst zurück zu lassenden Wipfels und Altholzes.                                                      | XXXVIII                          | 500      |
| d. 12. —                    | 274 | Bekanntmachung, die auf ländlichen Grundstücken anzulegenden Ziegeleien betreffend.                                                                                                | XXXVIII                          | 274      |
| d. 12. —                    | 294 | Verordnung, wegen strenger Bestrafung derjenigen, welche Wegwesser und Bäume an öffentlichen Straßen beschädigen.                                                                  | XXXX                             | 520. 521 |
| d. 13. —                    | 270 | Bekanntmachung, wegen Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Opperintenden-Departement garnisonirenden vaterländischen Truppen, für den Zeitraum vom 1. December d. J. ab. | XXXVII                           | 491. 492 |
| d. 13. —                    | 280 | Bekanntmachung, wegen eines in Carlstrube jährlich abzuhaltenden Jahrmarkts.                                                                                                       | XXXIX                            | 501      |
| d. 13. —                    | 295 | Bekanntmachung, wegen der wahrgenommenen Verfälschung des Safrans und des Pfeffers.                                                                                                | XXXX                             | 521. 522 |
| d. 17. —                    | 281 | Bekanntmachung, in Betreff der Verpflegungs-Bestimmungen der außerhalb der Militärstraße marschirenden Soldaten.                                                                   | XXXIX                            | 501—503  |
| d. 18. —                    | 278 | Bekanntmachung, betreffend die Landwehr-Uebungen.                                                                                                                                  | XXXVIII                          | 499. 500 |
| d. 19. —                    | 283 | Bekanntmachung, wegen Einreichung der Nachweisung von den Preisen der vorzüglichsten Bau-Materialien in den Städten.                                                               | XXXIX                            | 504      |
| d. 19. —                    | 289 | Bekanntmachung, daß keine Bau-Materialien von der Baustelle durch Maurer und Zimmerleute entwendet werden sollen.                                                                  | XXXIX                            | 507—509  |
| d. 20. —                    | 282 | Publikandum, betrifft den Ankauf von Kavallerie-Pferden im kgl. Regierung-Departement.                                                                                             | XXXIX                            | 503. 504 |
| d. 20. —                    | 284 | Verordnung. Die Conducteurs und Feldmesser sollen ihren Aufenthalt schriftlich anzeigen.                                                                                           | XXXIX                            | 504      |



| Datum<br>des<br>Verordnung.                                              | No. | Inhalt.                                                                                                                                                         | Stück<br>des<br>Amts-<br>Blatts. | Seitr.   |
|--------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------|
| d. 20. Sptb.<br>1817.                                                    | 290 | Bekanntmachung, betrifft die Besetzung erledigter bürgerlicher Stellen mit Wirtben und deren Conser-<br>vation.                                                 | XXXIX                            | 509—511  |
| d. 23. —                                                                 | 292 | Bekanntmachung, die stattgefundenen Verloosung der<br>Russischen Bona betreffend.                                                                               | XXXX                             | 514—518  |
| d. 24. —                                                                 | 287 | Bekanntmachung, in Betreff der in das Russische aus-<br>gesetzten Pässe.                                                                                        | XXXIX                            | 506      |
| d. 24. —                                                                 | 288 | Bekanntmachung, in Betreff der Gültigkeit der Kund-<br>schaften und Pässe.                                                                                      | XXXIX                            | 507      |
| d. 24. —                                                                 | 297 | Bekanntmachung, wegen öffentlicher Bekanntmachung<br>der Auktationen städtischer Grundstücke.                                                                   | XLI                              | 532      |
| d. 26. —                                                                 | 293 | Erinnerung, wegen pünktlicher Befolgung der Bestim-<br>mung für Schneide-Mühlen.                                                                                | XXXX                             | 519. 520 |
| d. 29. —                                                                 | 299 | Bekanntmachung, betreffend die Stempel-Freiheit der<br>Verhandlungen in Paß-Angelegenheiten.                                                                    | XLIII                            | 535      |
| II. Verordnungen des Königl. Oberschle-<br>sischen Ober-Landes-Gerichts. |     |                                                                                                                                                                 |                                  |          |
| d. 19. Aug.                                                              | 14  | Bekanntmachung, wegen Ansetzung der Termine und<br>früheren Einsetzung der Listen, die Vorladungen der<br>in Frankreich stehenden Militär-Personen betreffend.  | XXXV                             | 437. 438 |
| d. 26. —                                                                 | 15  | Bekanntmachung, für die Inquisitorlate und Unterge-<br>richte in Oberschlesien, betreffend die Verfassung der<br>Kriminal-Justiz-Behörden im Königreich Pohlen. | XXXV                             | 438. 439 |



# Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten October, November und December 1817  
herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelschen Regierung, erschie-  
nenen Verordnungen.

| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                                               | Stück<br>des<br>Amts-<br>blatts. | Seite.   |
|-----------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------|
|                             |     | <b>I. Verordnungen der Königlichen Oppelschen<br/>Regierung.</b>                                                                                                                                                                      |                                  |          |
| den 1. Octb.<br>1817.       | 296 | Bekanntmachung der neuen Kreis-Eintheilung des<br>Oppelschen Regierungs-Departements                                                                                                                                                  | XL I                             | 523—528  |
| — 3 —                       | 298 | Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Ab-<br>schickung der Wagonborden                                                                                                                                                         | XL I                             | 532. 533 |
| — 7 —                       | 300 | Bekanntmachung, betreffend Einsendung der Haus-<br>und Kirchen-Kostiken-Gelder für das Bunzlauer<br>Waisenhaus                                                                                                                        | XL II                            | 535. 536 |
| — 7 —                       | 305 | Bekanntmachung, betreffend die im Lande herumzel-<br>senden Musiker                                                                                                                                                                   | XL II                            | 544. 545 |
| — 8 —                       | 301 | Bekanntmachung, wegen der aus Preuss-n, Litthauen,<br>Posen und andern einländischen Provinzen mit Pa-<br>stierscheinen eingehenden Fabrik- und Manufactur-<br>Waaren                                                                 | XL II                            | 536      |
| — 8 —                       | 302 | Bekanntmachung, betreffend die Accise-Freiheit auf<br>die aus der Fabrik des Rathhus zu Hundsburg<br>eingehenden Maschinen                                                                                                            | XL II                            | 537      |
| — 10 —                      | 303 | Bekanntmachung, das Ausgangs-Verkehr mit hoch-<br>besteuerten Waaren betreffend                                                                                                                                                       | XL II                            | 537—543  |
| — 12 —                      | 304 | Erinnerung an die praktischen Aerzte und Wundärzte,<br>das Selbstdispensiren der Arzneimitel zu unterlassen.                                                                                                                          | XL II                            | 544      |
| — 15 —                      | 306 | Bekanntmachung der Erlaubniß, alle nicht überhaupt<br>verbotene ausländische Waaren von der Warschauer<br>Messe in das Russische Reich einzuführen zu dürfen.                                                                         | XL III                           | 547      |
| — 15 —                      | 307 | Aufforderung an sämtliche Medizinal-Personen, na-<br>mentlich an die Herrn gerichtlichen Aerzte und<br>Wundärzte, wegen jedesmaliger Anzeige der bei<br>den im Wasser oder auf andere Art Verunglückten<br>angewandten Rettungsmittel | XL III                           | 548      |

| Datum.<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                              | Stück<br>des<br>Amts-<br>blatts. | Seite.   |
|------------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------|
| den 15. Oct.<br>1817.        | 315 | Bekanntmachung, betreffend die Verhältnisse der Paß-<br>Wortzel zur Post                                                                                             | XLV                              | 561. 562 |
| — 17 —                       | 308 | Bekanntmachung, wegen des Brodverkaufs an die<br>Soldaten-Familien aus den Magazinen                                                                                 | XLIII                            | 548      |
| — 21 —                       | 310 | Bekanntmachung, wegen öffentlicher Bekanntmachung<br>der Licitationen adelicher Grundstücke                                                                          | XLIV                             | 555      |
| — 22 —                       | 311 | Bekanntmachung, betreffend die Verordnung wegen<br>der von den Russischen Consuls auszustellenden<br>Durchgangs-Pässe                                                | XLIV                             | 555. 556 |
| — 23 —                       | 309 | Bekanntmachung, betreffend die Unterstützungen der<br>Invaliden, Wittwen und Waisen, aus dem Waa-<br>terloo-Fond                                                     | XLIII                            | 549. 550 |
| — 24 —                       | 312 | Bekanntmachung, daß Paß-Formulare und Legitima-<br>tions-Karten nur an öffentliche Behörden oder<br>oberkeitliche Personen debitirt werden sollen                    | XLIV                             | 556      |
| — 24 —                       | 316 | Bekanntmachung, wegen des Gewerbsbetriebes der<br>Bau-Handwerker aus dem Herzogthum Sachsen.                                                                         | XLV                              | 563      |
| — 24 —                       | 317 | Bekanntmachung, die Stempel-Freiheit der Fracht-<br>briefe betreffend                                                                                                | XLV                              | 563      |
| — 25 —                       | 313 | Bekanntmachung, wegen Abtretung dreier Ortschaften<br>des Grottkauschen Kreises an den Münsterbergischen<br>Kreis im Departement der Reichenbachschen Re-<br>gierung | XLIV                             | 557      |
| — 29 —                       | 314 | Bekanntmachung, betreffend die Verdingung des<br>Brodforas und der Fourage für vaterländische<br>Truppen im Oppelnschen Regierungs-Departement.                      | XLIV                             | 557. 558 |
| — 29 —                       | 318 | Aufforderung an die sämtlichen ehemals fremdherr-<br>lichen Beamten im hiesigen Departement.                                                                         | XLV                              | 564      |
| — 29 —                       | 319 | Bekanntmachung, betreffend die nähere Bestimmung<br>der Königl. Polnischen Behörden bei Ueberliefe-<br>rung der Bagabouden                                           | XLV                              | 564      |
| — 29 —                       | 320 | Bekanntmachung, betreffend das den Hinterbliebenen<br>der Königl. Beamten bewilligte Gnaden- und<br>Sterbe-Quartal                                                   | XLV                              | 565      |
| — 29 —                       | 324 | Bekanntmachung, daß in den pfarrlichen Tauf-Ma-<br>tekul-Büchern auch der Datum der Geburt aufzu-<br>zeichnen ist                                                    | XLVI                             | 570      |
| 1. Novbr.                    | 325 | Bekanntmachung, die Kassen-Abschlüsse für das Jahr<br>1817 betreffend                                                                                                | XLVI                             | 570      |



| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                                                             | Seite.<br>des<br>Amtes-<br>blatts. |
|-----------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 3. Novbr.<br>1817.          | 321 | Verordnung, wegen der in der Mitte des künftigen Monats einzureichenden Nachweisungen des Bedarfs der Amtsblätter für die erste Hälfte des künftigen 1818ten Jahres                                 | XLV 565                            |
| — 4 —                       | 331 | Aufforderung, wegen einer Kirchen-Collecte zum Ausbau der evangelischen Kirche zu Bonn                                                                                                              | XLVII 576. 577                     |
| — 4 —                       | 322 | Bekanntmachung, wegen Führung der Quittungs- und Revisions-Bücher der Fleischer auf dem platten Lande                                                                                               | XLV 566. 567                       |
| — 5 —                       | 326 | Bekanntmachung, wegen des Abgabefreien Eingangs der Fabrikate der Glashütte Gerhshelm                                                                                                               | XLVI 571. 572                      |
| — 5 —                       | 328 | Bekanntmachung, wegen der Dreserscheins-Rate bei Entrichtung von Laudemien und Verreichs-Geldern.                                                                                                   | XLVI 573                           |
| — 6 —                       | 323 | Bekanntmachung, betreffend die Departements-Ersatz-Kommission                                                                                                                                       | XLV 567                            |
| — 6 —                       | 327 | Bekanntmachung der Termine, zur Einsendung der Veränderungs-Nachweisungen pro 1817 und der Aufnahme-Listen pro 1818, über die Haus- und Personen-Steuer und die unfixirte Contribution.             | XLVI 572. 573                      |
| — 7 —                       | 348 | Bekanntmachung, die namentliche Angabe der jedesmaligen Kontribuenten, in den Steuer-Direktorien, so wie auch in den Anlagen der Haussteuer, unfixirten Kontribution und Personensteuer betreffend. | L 595                              |
| — 11 —                      | 333 | Verordnung, wegen der einzureichenden Nachweisungen von den gratis ertheilten Lehrbriefen und Pässen.                                                                                               | XLVIII 580. 581                    |
| — 12 —                      | 329 | Bekanntmachung, betreffend die Vorspann-Gestellung und deren Vergütung                                                                                                                              | XLVII 575. 576                     |
| — 13 —                      | 334 | Bekanntmachung, betreffend die Sammlung einer Haus- und Kirchen-Collecte zur Erbauung des evangelischen Schulhauses zu Rosenthal, Dunschlauer Kreises                                               | XLVIII 581                         |
| — 14 —                      | 335 | Bekanntmachung, betreffend die von dem Selsenfeber Baum zu Bromberg zu versendenden Fabrikate.                                                                                                      | XLVIII 581                         |
| — 15 —                      | 338 | Bekanntmachung, wegen des von den Collatoren öffentlicher Stipendien alljährlich einzureichenden Verzeichnisses derselben und ihrer Percipienten.                                                   | XLIX 586. 587                      |
| — 16 —                      | 330 | Bekanntmachung, die Ausnahme des Laufs des Oberstroms betreffend                                                                                                                                    | XLVII 576                          |

| Datum                | No. | Inhalt.                                                                                                                                                                                 | Stück<br>des<br>Amts-<br>blatts. | Seite.   |
|----------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------|
| d. 17. Nov.<br>1817. |     | Bekanntmachung, die Pensionirung des Königl. Land-<br>raths v. Birkhahn Wiesner Kreises . . . . .                                                                                       | XLVII                            | 577      |
| — 18 —               | 339 | Bekanntmachung, betrifft die Versendung an Baum-<br>wollen-, Leinen- und Leder-Fabrikaten, aus dem<br>Herzoglich Sächsischen Dorfe Riebst nach den al-<br>ten Provilzen . . . . .       | XLIX                             | 587      |
| — 18 —               | 343 | Bekanntmachung, betreffend den Ersatz der Kosten<br>beim Transport der Wagonborden . . . . .                                                                                            | XLIX                             | 589. 590 |
| — 20 —               | 332 | Verordnung, in Bezug auf das Ersatz-Aushebungs-<br>Geschäfte . . . . .                                                                                                                  | XLVIII                           | 579. 580 |
| — 20 —               | 341 | Bekanntmachung, wegen der Pfandenzahlung von der<br>Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813 . . . . .                                                                                         | XLIX                             | 588      |
| — 22 —               | 336 | Bekanntmachung, betreffend die Umarbeitung des 9ten<br>Theils des Reglements für die Infanterie, und die<br>auf die polizeilichen Verhältnisse Bezug habenden<br>Bestimmungen . . . . . | XLVIII                           | 582      |
| — 24 —               | 337 | Bekanntmachung, wegen der von den Civil-Beam-<br>ten nachzuforschenden Heiraths-Consense . . . . .                                                                                      | XLVIII                           | 583      |
| — 24 —               | 357 | Bekanntmachung, betreffend den den Militär-Revi-<br>sions-Commissarien nicht zustehenden Vorspann . . . . .                                                                             | LI                               | 606      |
| — 25 —               | 344 | Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der rül-<br>dändigen Feuer-Societäts-Beiträge pro 1817. . . . .                                                                               | XLIX                             | 590      |
| — 25 —               | 345 | Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Listen<br>von begangenen Verbrechen im 4ten Quartal d. J. . . . .                                                                        | XLIX                             | 591      |
| — 26 —               | 342 | Bekanntmachung, betreffend das Straf-Verfahren in<br>Getränke-Defraudationen der zu den Städten<br>zwangspflichtigen Landfröge . . . . .                                                | XLIX                             | 588. 589 |
| — 26 —               | 351 | Bekanntmachung betreffend Paß-Ertheilungen . . . . .                                                                                                                                    | LI                               | 601      |
| — 27 —               | 340 | Bekanntmachung, wegen Unwirksamkeit der China<br>nova oder Surinamensis . . . . .                                                                                                       | XLIX                             | 587. 588 |
| — 27 —               | 346 | Bekanntmachung, betreffend das Vermögens- und<br>Einkommen-Steuer-Abwickelungs-Geschäft . . . . .                                                                                       | L                                | 594      |
| — 28 —               | 349 | Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Dis-<br>membrationen solcher Grundstücke, welche mit Holz-<br>zungs- und Hutungs-Erbitten auf Königl. For-<br>sten begabt sind . . . . .   | L                                | 593. 597 |
| d. 1. Decbr.         | 350 | Erläuterung an Befolgung der Vorschriften, wegen<br>Feldbringung von Legitimations-Attesten über Forst-<br>Produkte . . . . .                                                           | L                                | 598. 599 |

| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                                       | Stück<br>des<br>Amts-<br>blatts | Seite.   |
|-----------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------|
| 2. 3. Decbr.<br>1817.       | 347 | Bekanntmachung, betreffend die Gerichts-Zahlung an<br>inaktive auf halben Sold stehende Offiziere von<br>den Platen-Regimentern                                               | L                               | 594      |
| — 9 —                       | —   | Bekanntmachung, der General-Commission zu Re-<br>gulirung der gutherrlichen u. Verhältnisse deren Ge-<br>schäfts-Führung betreffend                                           | LII                             | 607—610  |
| — 10 —                      | 352 | Bekanntmachung, wegen extraordinärer Verpflegung<br>der Truppen in Feldvertheilen                                                                                             | LI                              | 601, 602 |
| — 10 —                      | 358 | Bekanntmachung, wegen Stundung der Mitdarb-<br>einsten der zur allgemeinen Wittwen-Societät ge-<br>tretenen Beamten u. c.                                                     | LII                             | 610, 611 |
| — 11 —                      | 353 | Aufforberung, betreffend die schnelle Legung der<br>Haupt-Verpflegungs-Lazarethe, Eileserungs-Echein-<br>und Probiant-Memter-Rechnungen aus den drei<br>letzten Kriegs-Jahren | LI                              | 602, 603 |
| — 11 —                      | 354 | Verordnung, wegen des Ausganges hochbesteuert<br>Baaren von der Messe zu Frankfurt an der Oder.                                                                               | LI                              | 603, 604 |
| — 12 —                      | 356 | Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung der Mi-<br>litär-Arrestanten                                                                                                       | LI                              | 605      |
| — 13 —                      | 355 | Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Rech-<br>nungen der Kreis-Communal-Verwaltung                                                                                   | LI                              | 604      |
| — 13 —                      | 359 | Bekanntmachung, das Verfahren in Polizei-Conträ-<br>ventionen-Sachen betreffend                                                                                               | LII                             | 611, 612 |
| — 13 —                      | 366 | Bekanntmachung, die ankommende Verschickung<br>über die in die Schlessischen Intelligenz-Blätter<br>gratis aufzunehmenden Bekanntmachungen.                                   | LII                             | 619      |
| — 15 —                      | 363 | Bekanntmachung, wegen des neu formirten Rhydniker<br>Kreises                                                                                                                  | LII                             | 615, 616 |
| — 15 —                      | 360 | Bekanntmachung, die Unzulässigkeit rückständiger For-<br>derungen von Pflegegeldern für Soldaten-Kinder<br>aus den Jahren 1805 betreffend                                     | LII                             | 612, 613 |
| — 16 —                      | 361 | Bekanntmachung, betreffend die Einbringung Tyroler<br>Decken und Teppiche von ordinarer Ziegenwolle.                                                                          | LII                             | 613, 614 |
| — 16 —                      | —   | Bekanntmachung der hohen Ministerien des Innern<br>und des Krieges über die Verpflichtung der Eigen-<br>thümer von Luxus-Pferden zur Vorspann-Lieferung.                      | Anhang                          | 621      |
| — 16 —                      | 369 | Bekanntmachung, wegen Verlegung mehrerer Jahr-<br>mährte in Preußen pro 1818                                                                                                  | also                            | 622      |
| — 16 —                      | 370 | Bekanntmachung, wegen eines im Kalender pro 1818                                                                                                                              |                                 |          |

| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                                | Stück<br>des<br>Amts-<br>blatts.    | Seite.   |
|-----------------------------|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------|
|                             |     | bei den Jahrmärkten zu Oppeln und Reisse sich<br>vorgefundenen Druckfehler.                                                                                            | Anhang                              | 622, 623 |
| d. 18. Decb.<br>1817.       | 364 | Bekanntmachung, wegen Einteilung der Nachwe-<br>sungen der vom stehenden Heere zu entlassenden<br>Soldaten                                                             | LII                                 | 616, 617 |
| — 19 —                      | 362 | Publikandum für die Landrätlichen Offizla und Ma-<br>gistrate, betreffend einige Vermittlungssachen aus dem<br>Jahre 1817 in Bezug auf die neue Kreis-Ein-<br>theilung | LII                                 | 614      |
| — 19 —                      | 367 | Bekanntmachung, wegen Verlegung des nach dem<br>Kalenber pro 1818 auf den 3. März in Uffz an-<br>gesetzten Jahrmarktes                                                 | LII                                 | 619      |
| — 20 —                      | 365 | Bekanntmachung, daß Dresfor- und Thaler-Scheine<br>auch beim Verkauf des Salzes zur inländischen<br>Consumtion angenommen werden können                                | LII                                 | 617—619  |
| — 20 —                      | 373 | Erinnerung an Gendung der Amtsblatts-Verord-<br>nung vom 10. April d. J., betreffend die Instand-<br>setzung und Unterhaltung der Hauptstraßen und<br>Wege             | Anhang                              | 624      |
| — 20 —                      | 375 | Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Ver-<br>kaufs des Kirchbergischen Augenbalsams                                                                               | blto                                | 625      |
| — 23 —                      | 378 | Bekanntmachung, die Behandlung der Taback-Fa-<br>briken im Herzogthum Sachsen, bei der Accise be-<br>treffend                                                          | blto                                | 626, 627 |
| — 23 —                      | 374 | Bekanntmachung, in Betreff des Drucks der Paß-<br>Formularien und Legitimations-Charten                                                                                | blto                                | 625      |
| — 24 —                      | 368 | Bekanntmachung, daß der Gutsliche- und Schulen-<br>Fond der Dieglerungs-Haupt-Kasse, auf die Haupt-<br>Instituten- und Communal-Kasse allhier überwie-<br>sen worden   | extraord.<br>Beilg. zu<br>Stat. LII | —        |
| — 25 —                      | 371 | Bekanntmachung, wegen Verlegung des am 23. Mai<br>1818 anstehenden Jahrmarktes zu Oder-Glogau auf<br>den 8. desselben Monats                                           | Anhang                              | 623      |
| — 27 —                      | 376 | Bekanntmachung, betreffend die bürgerlichen Verhält-<br>nisse beurlaubter Soldaten des stehenden Heeres.                                                               | blto                                | 625, 626 |
| — 28 —                      | 377 | Bekanntmachung, betreffend die von den Städten<br>hiesigen Departements pro 1818 aufzubringenden<br>Servis-Beiträge                                                    | blto                                | 626      |



| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                                                                       | Stück. | Seite.   |
|-----------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------|
| — 29 —                      | 372 | Bekanntmachung für sämmtlich, dem Preussischen<br>Regierungs-Departement untergeordnete Rassen,<br>die Zahlung der Zinsen von den Staats-Schulds-<br>Scheinen betreffend                                                                                      | Anhang | 623. 624 |
|                             |     | II. Verfügungen des Königl. Ober-Schle-<br>s. fischen Ober-Landes-Gerichts.                                                                                                                                                                                   |        |          |
| d. 3. Octbr.<br>1817.       | 16  | Verordnung, wegen des von den gerichtlichen Stem-<br>pel-Vertheilern zu beklebenden Stempel-Papiers.                                                                                                                                                          | XLII   | 545      |
| — 10 —                      | 17  | Bekanntmachung, die bei Executions-Verhandlungen<br>anzuwendenden Stempel betreffend                                                                                                                                                                          | XLII   | 545. 546 |
| — 10 —                      | 18  | Bekanntmachung, wegen der Kauf-Kontrakte über<br>Grundstücke, welche sich in der städtischen Provinz-<br>zial-Feuer-Societät befinden                                                                                                                         | XLIII  | 551      |
| — 14 —                      | 19  | Bekanntmachung, wegen der zur Anstellung oder Ent-<br>lassung der Schulzen und der Gerichtsmänner er-<br>forderlichen Genehmigung des Landraths                                                                                                               | XLIII  | 552      |
| — 28 —                      | 20  | Bekanntmachung, wegen des Verkaufs alter nutzloser<br>Untergerichts-Akten                                                                                                                                                                                     | XLV    | 567. 568 |
| d. 7. Nov.                  | 21  | Publikandum, betreffend die Bestimmung, daß der<br>Besitz, oder die Erwerbung eines Grund-Stücks<br>nicht vom Dienst im Militär entbindet                                                                                                                     | XLVII  | 577—578  |
| d. 5. Decbr.                | 22  | Publikandum an sämmtliche Untergerichte des Ober-<br>Landes-Gerichts-Departements von Oberschlesien,<br>die Verpflichtung der Civil-Beamten welche als<br>Landwehr-Offiziere beurlaubt werden, an den Ue-<br>bungen der Landwehr Theil zu nehmen, betreffend. | LII    | 620      |
| — 9 —                       | 23  | Publikandum, die Gratis-Einrückungen in die Dres-<br>lauschen Intelligenz-Blätter betreffend                                                                                                                                                                  | Anhang | 628      |

| Datum<br>der<br>Verordnung. | No. | Inhalt.                                                                            | Stück. | Seite. |
|-----------------------------|-----|------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|
|                             |     | III. Verordnungen des Königl. Consistorii<br>zu Breslau.                           |        |        |
| d. 13. Oct.                 | 5   | Aufforderung, zur würdigen Feier des bevorstehenden<br>Jubelfestes der Reformation | XLII   | 546    |
| d. 10. Dec.                 | 6   | Aufforderung, wegen Subscription auf P. Stalozzke<br>Schriften                     | Anhang | 629    |

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

## Stück I.

---

Oppeln, den 7. Januar 1817.

---

### Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 1. Bekanntmachung der Martini-Marktpreise pro 1816 und der darnach zu liquidirenden Marsch-Verpflegung.

Nachdem die auf den vorzüglichsten Getreide-Märkten hiesigen Regierungs-Departements statt. gehaltenen Martini-Marktpreise pro 1816 ausgemittelt worden, so werden solche in nachstehender Nachweisung bekannt gemacht, mit dem Beifügen: daß die Einsassen, die bei eiligen Truppen-Märschen und an Commandos vom 1sten November 1816 bis dahin 1817 verabsolgten Naturalien an Brod, Roggen und Fourage nach diesen Preisen zu liquidiren haben, und zwar:

- a) nach den Preisen der Stadt Oppeln,  
die Kreise Oppeln, Lublinitz, Groß-Strehlitz und Rosenberg;
- b) nach den Preisen der Stadt Neisse,  
die Kreise Neisse, Grottkau, Neustadt und Falkenberg;
- c) nach den Preisen der Stadt Ratibor,  
die Kreise Ratibor, Leobschütz, Tost, Beuthen, Pless und Cosel.

Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gebracht, alle bis ult. October 1816 etwa noch rückständige Fourage-Liquidationen bis zum 15ten d. Monats ganz ohnfehlbar zu überreichen.

II. Nro. 402. u. 448. Decbr. c. Oppeln, den 1sten Januar 1817.  
Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

**N a c h w e i s u n g**  
der Getreide-Marktpreise in verschiedenen Städten des. Oypelschen Regierungs-Departements im Monat November 1816.

| N a m e n<br>der<br>S t ä d t e. | Getreide = Sorten | Berliner Maas und Gewicht. |     |     |         |     |     |                 |     |     | thut<br>per<br>fractionem |     |     |
|----------------------------------|-------------------|----------------------------|-----|-----|---------|-----|-----|-----------------|-----|-----|---------------------------|-----|-----|
|                                  |                   | höchster                   |     |     | mittler |     |     | niederer        |     |     | rtl.                      | gr. | pf. |
|                                  |                   | P r e i ß                  |     |     | a       |     |     | S c h e f f e l |     |     |                           |     |     |
|                                  |                   | rtl.                       | gr. | pf. | rtl.    | gr. | pf. | rtl.            | gr. | pf. |                           |     |     |
| 1 Oypeln                         | Roggen .          | 2                          | 20  | 6   | 2       | 18  | 8   | 2               | 17  | 1   | 2                         | 18  | 9   |
|                                  | Hafer .           | 1                          | 5   | 6   | 1       | 4   | 5   | 1               | 3   | 6   | 1                         | 4   | 6   |
|                                  | Heu pro Ctnr.     | —                          | —   | —   | —       | —   | —   | —               | —   | —   | —                         | 16  | —   |
|                                  | Stroh pro Schock  | —                          | —   | —   | —       | —   | —   | —               | —   | —   | 3                         | 16  | —   |
| 2 Meise                          | Roggen .          | 2                          | 23  | 6   | 2       | 21  | 2   | 2               | 20  | 6   | 2                         | 21  | 9   |
|                                  | Hafer .           | 1                          | 3   | 3   | 1       | 2   | 3   | 1               | 1   | 7   | 1                         | 2   | 4   |
|                                  | Heu pro Ctnr.     | —                          | —   | —   | —       | —   | —   | —               | —   | —   | —                         | 17  | 2   |
|                                  | Stroh pro Schock  | —                          | —   | —   | —       | —   | —   | —               | —   | —   | 3                         | 10  | 3   |
| 3 Ratibor                        | Roggen .          | 3                          | 3   | —   | 2       | 22  | 6   | —               | —   | —   | 3                         | —   | 9   |
|                                  | Hafer .           | 1                          | 4   | 7   | 1       | 2   | 8   | —               | —   | —   | 1                         | 3   | 8   |
|                                  | Heu pro Ctnr.     | —                          | —   | —   | —       | —   | —   | —               | —   | —   | —                         | 16  | 6   |
|                                  | Stroh pro Schock  | —                          | —   | —   | —       | —   | —   | —               | —   | —   | 4                         | —   | —   |



Nro. 2. Bekanntmachung, betreffend die erlaubte Exportation des Brandtwelns und des Rauchfutters nach den Kaiserlich Oesterreichschen Staaten.

Durch ein Rescript des Hohen Staats-Ministerii ist die Exportation des Brandtwelns, und des Rauchfutters, in die Kaiserlich Oesterreichschen Provinzen nachgegeben worden. Es kann daher sowohl ein- als ausländischer Brandtwein und Spiritus, so wie auch Heu und Stroh nach dem Oesterreichschen nach wie vor, aus- und durchgelassen werden, und wird hiernach das Publicandum vom 24. Decbr. sub. Nro. 259 des Amts Blatts, hiermit wieder aufgehoben.

I. Nro. 1. Januar. Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 3. Bekanntmachung, wegen Verkaufs der bei dem Depot-Magazin zu Oppeln im Bestande verbliebenen 8 Ohm und 38 Quart Brandtweln.

Bei dem Depot-Magazin zu Oppeln sind 8 Ohm und 38 Quart Brandtweln im Bestande verblieben, die auf höhern Befehl plus licitanti verkauft werden sollen. Dem Publico wird bekannt gemacht, daß zu diesem öffentlichen Verkauf der 13te Januar d. J. festgesetzt worden ist; weshalb sich Kauflustige an dem obengenannten Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden haben.

II. Nro. 21. Jan. e. Oppeln, den 3ten Januar 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln, Erste Abtheilung.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Der in Dirschelwig, Neustädter Kreises, verstorbene Freibauer Guths Ad-  
ministrador Stephan Malorny hat in seinem Testamente der Schule zu Dirschel-  
wig 100 rthl. ausgesetzt, um von den Zinsen für arme Schulkinder die nöthigen  
Lehrmittel zu beschaffen.

V. Novbr. 503. Oppeln, den 8. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

# Öeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts I.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 1.

Oppeln, den 7. Januar 1817.

---

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e y.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte ist eine ziemlich lange 47 schl. Pfund schwere Schiene und ein kurzer viereckigter Stab Eisen, wovon erstere an beiden Enden mit K. H. bezeichnet, als verdächtig angehalten worden.

Der Eigenthümer dieses Eisens wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen als solcher gehörig zu legitimiren, ansonst dasselbe an den Meistbietenden verkauft, und die Loosung dafür zur Armen-Casse genommen werden wird.

Oppeln, den 16. December 1816.

Königl. Preuss. Domänen-Justiz-Amt.

---

### A n z e i g e.

Daß der Bauer Casimir Roswadowsky aus Korschintze bey Mzdotz unsern Grenzschau im Königreich Pohlen nach erlittener Strafe als Dieb vermöge Urtheils über die Grenze gebracht, und die Rückkehr bey Festungsstrafe ihm verboten worden ist, wird gefälligst hiermit bekannt gemacht.

Cosel, den 2. Januar 1817.

Das Städtische Inquisitoriat.

— 2 —

## B e k a n n t m a c h u n g.

Ad instantiam der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung wird hiedurch bekannt gemacht, daß sich zu dem hiesigen vacanten Stadt-Syndicus Posten, mit welchem ein Salarien-Stem von jährlich 498 $\frac{2}{3}$  Rthlr. Courant verbunden ist, bis Ende Januar 1817 qualifizierte Kompetenten allhier melden können, sich aber zugleich über ihre Wahl und Präsentations-Fähigkeit ausweisen mögen.

Goldberg, den 27. Decbr. 1816.

D e r M a g i s t r a t.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die Cämmerei-Güter Canterdorf und Alzenau sollen auf neun nach einander folgende Jahre vom 1sten Junius künftigen Jahres ab im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote auf jedes der genannten Güter ist ein Termin auf den 19ten Februar 1817, zur Licitation beider Güter, zusammen aber auf den 20sten Februar anberaumt. Wir laden hierzu Nachlustige ein, und fordern sie auf, in den gedachten Tagen früh um 9 Uhr in unserm Sessions-Zimmer auf dem Rathhause zu erscheinen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Die Anschläge und Verpachtungsbedingungen können vom 20sten Januar 1817 an, in der Stadt-Cämmerei-Stube eingesehen werden. Niemand kann zu einem Gebote zugelassen werden, der sich nicht zuvorst über seine Fähigkeit Caution zu bestellen, und das Plus-Inventarium baar zu bezahlen genügend ausgewiesen haben wird.

Brieg, den 27sten Decbr. 1816.

D e r M a g i s t r a t.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der freiwilligen Subhastation soll die zu Alt-Grottkau, Grottkauschen Kreisseß sub No. 17. belegene der Elisabeth verwittweten Geyer eigenthümlich angehörende Wassermühle (die Brückmühle genannt) bestehend aus 2 Mahlgängen mit den dazu gehörigen Aeckern ic. in dem einzigen Bietungs-Termine den 29ten Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Alt-Grottkau an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Grottkau, den 9ten Decbr. 1816.

Das Gerichts-Amt Alt-Grottkau.

von Rosinsky.



### Verkauf von Grundstücken.

Ich bin entschlossen mein Haus und meine beiden Wall-Gärten zu verkaufen, und mache dies Kaufsustigen bekannt. Oppeln, den 18ten December 1816.

Der Special-Commissarius Jeckel.

---

### licitations = Anzeige.

Zum Gebrauch beim hiesigen Königl. Fortifications-Bau, wird eine Quantität Lieferner Bauhölzer, nemlich 284 Stämme theils Schwellen = Balken = und Riegel desgleichen 22 $\frac{2}{3}$  Schock Lieferner Bohlen von 4, 3 und 2 Zoll Stärke den 30. Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr an den Mindestfordernden zur baldmöglichsten Lieferung im hiesigen Kreis-Stener-Amt ausgeboten werden.

Der Cautionsfähige Mindestfordernde hat nach höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Cosel, den 22. December 1816.

Königliche Coseler Fortification.

---



# A m t s - B l a t t

## Königlichen Oppelschen Regierung.

### Stück II.

Oppeln, den 14. Januar 1817.

#### Verordnungen der Königlichen Oppelschen Regierung.

No. 4. Bekanntmachung, betreffend die 3te Verloosung der Lieferungsscheine.

Bei der abermaligen Verloosung der Lieferungsscheine am 22. vor. M. sind, der Ankündigung vom 18. Oktober c. gemäß Einhundert Loose gezogen.

Das beiliegende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen Fünftausend Scheine, welche hiernach zur Einlösung kommen.

Diese kann jedoch, da die Staats-Schulden-Eiligungs-Casse bis zu Ende Februar k. J. mit Zahlung der Zinsen auf die Staats-Schuldscheine schon außerordentlich beschäftigt ist, bei derselben nur erst im Laufe des Monats März 1817 Statt finden, und wird alsdann in nachstehender Ordnung erfolgen:

vom

Nro. 4. Uwidomienie, względem ciągnięcia trzeciego, Szaynow Liferunkowych.

Przy ciągnięciu trzecim Szaynow Liferunkowych, które 22go przeł: miesiąca podług ogłoszenia 18 Pazd. nastąpiło, 100 Losow wyciągnionych zostało.

Przylączona Specyfikacya Numerów w sobie zawiera owych 5000 Szaynow, które wykupione byđz mają.

Ponieważ Kassa zapłaceniem długow Kraiowych się zatrudniająca, aż do ostatniego Lutego Prowyżę za długi Kraiowe wypłacić musi, więc już nadto ma do czynienia, i dla tego dopiero w przeciągu Marca R. 1817, czynność wykupienia Szay-

B

Szay-

vom 3. bis 8. März 1817.  
die Nummern der Loose 1 bis 25 incl.

vom 10. bis 15. März

die Nummern der Loose von 26 bis 50 incl.

vom 17. bis 22. März

die Nummern der Loose von 51 bis 75 incl.

vom 24. bis 29. März

die Nummern der Loose von 76 bis 100 incl.

Die Zahlung geschieht gegen Zurückgabe des Lieferungs Scheins und gegen die auf der Rückseite desselben zu sehende Quittung.

Diejenigen Inhaber, welche Lieferungs Scheine in der 2ten oder folgenden Hand besitzen, müssen außerdem durch vorschriftsmäßige Cession legitimirt seyn.

Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staats - Schulden - Tilgungs - Cassé hieselbst einzukunden. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einsinden, oder jemanden, unter Zuschickung der Scheine bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs - Haupt - Cassé wenden; denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungs - Scheine den Regierungen Haupt - Cassén quittet übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein erteilen, sie in bestimmten Terminen zur Staats - Schulden - Tilgungs - Cassé einsenden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden. Diese Annahme bei den Regierungen - Haupt - Cassén kann jedoch nur bis zum letzten März 1817 Statt finden.

Szaynow ciagnionych zacznie, ato następującym sposobem:

od 3go aż do 8go Marca

Numera Losow 1 aż do 25 inclusive

od 10go aż do 15go Marca

Numera Losow 26 aż do 50 inclusive

od 17go aż do 22 Marca

Numera Losow 51 aż do 75 inclusive

od 24 aż do 29 Marca

Numera Losow 76 aż do 100 inclusive

Zapłacenie nastąpi na oddanie Szaynow Liferunkowych i na Kwit który na drugiej stronie Szayna napisany bydź musi.

Posiadacze Szaynow w drugiej albo wnastępującej ręce, wsprzód przez Cessyą urzędową, się iak prawdziwi posiadacze usprawiedliwić powinni.

Osobom tu nie mieszkającym, pozwolono bydź nie może, aby Szayny swoje, prosto do Kassy zaplaceniem długow Kraiowych zatrudniający się odeśtały: owszem albo osoblicie tu do odbierania pieniędzy przyiachac, albo Pełnomocnika tu sobie obrac, albo do Kassy główney Regencyyney naybliszej się udac powinny.

Porządek niby ten iest uczyniony, że kazdy te do wykupienia ciagnione Szayny Liferunkowe głównym Kassom Regencyynym Kwitowane odeśtać może, te zaś, Posiadaczom Kwit tym czalowy dac powinny. W pewnych Terminach ie do Kassy zaplaceniem długow kraiowych się zatrudniający odeślą i

w

Die



— 7 —  
Die Staats-Schulden-Zilgungs-Casse  
zahlt übrigens nur in den Vormittags-  
stunden.

Berlin, den 8. December 1816.

Ministerium der Finanzen.  
Vierte General-Verwaltung.

w imieniu wierzycielow pieniądze  
dla nich od biera.

Przyjęcie tych Szaynow do Kasy  
głównych Regencyynych, tylko aż  
do ostatniego Marca R. 1817 poz-  
wolone bydź może.

Kassa zaś wypłaceniem długow  
kraiowych zatrudniaiaca się tylko  
przed południem dnia każdego pła-  
cić będzie.

z Berlina d. 8. Grudnia 1816.

Ministeryum Finanzow  
Czwarta Generalna Administracya.

# Verzeichniß

der bei der 3. Verloosung der Lieferungsscheine am 22sten d. Monats  
gezogenen Nummern in 100 Loosen.

| Loose | Nummern der<br>Lieferungsscheine. | Loose | Nummern der<br>Lieferungsscheine. | Loose | Nummern der<br>Lieferungsscheine. | Loose | Nummern der<br>Lieferungsscheine. |
|-------|-----------------------------------|-------|-----------------------------------|-------|-----------------------------------|-------|-----------------------------------|
| 1     | 1101 bis 1150                     | 26    | 33751 bis 33800                   | 51    | 70001 bis 70050                   | 76    | 110351 bis 110400                 |
| 2     | 5451 — 5500                       | 27    | 35201 — 35250                     | 52    | 73151 — 73200                     | 77    | 111201 — 111250                   |
| 3     | 5801 — 5850                       | 28    | 35301 — 35350                     | 53    | 73351 — 73400                     | 78    | 111551 — 111600                   |
| 4     | 6001 — 6050                       | 29    | 37251 — 37300                     | 54    | 73851 — 73900                     | 79    | 111851 — 111900                   |
| 5     | 6451 — 6500                       | 30    | 38101 — 38150                     | 55    | 75051 — 75100                     | 80    | 115001 — 115050                   |
| 6     | 7051 — 7100                       | 31    | 39901 — 39950                     | 56    | 76651 — 76700                     | 81    | 116551 — 116600                   |
| 7     | 8501 — 8550                       | 32    | 41301 — 41350                     | 57    | 76801 — 76850                     | 82    | 117501 — 117550                   |
| 8     | 11201 — 11250                     | 33    | 42801 — 42850                     | 58    | 77251 — 77300                     | 83    | 117601 — 117650                   |
| 9     | 12601 — 12650                     | 34    | 45701 — 45750                     | 59    | 91101 — 91150                     | 84    | 117751 — 117800                   |
| 10    | 12801 — 12850                     | 35    | 44051 — 44100                     | 60    | 91251 — 91300                     | 85    | 118551 — 118600                   |
| 11    | 14601 — 14650                     | 36    | 44801 — 44850                     | 61    | 91651 — 91700                     | 86    | 119501 — 119550                   |
| 12    | 16601 — 16650                     | 37    | 45151 — 45200                     | 62    | 91701 — 91750                     | 87    | 123951 — 124000                   |
| 13    | 18601 — 18650                     | 38    | 48351 — 48400                     | 63    | 91801 — 91850                     | 88    | 128251 — 128300                   |
| 14    | 19801 — 19850                     | 39    | 48751 — 48800                     | 64    | 92451 — 92500                     | 89    | 133701 — 133750                   |
| 15    | 23901 — 23950                     | 40    | 52551 — 52600                     | 65    | 92801 — 92850                     | 90    | 134801 — 134850                   |
| 16    | 24401 — 24450                     | 41    | 53401 — 53450                     | 66    | 95301 — 95350                     | 91    | 135601 — 135650                   |
| 17    | 25001 — 25050                     | 42    | 53451 — 53500                     | 67    | 101851 — 101900                   | 92    | 135701 — 135750                   |
| 18    | 26001 — 26050                     | 43    | 62501 — 62550                     | 68    | 104951 — 105000                   | 93    | 136251 — 136300                   |
| 19    | 26701 — 26750                     | 44    | 62701 — 62750                     | 69    | 105101 — 105151                   | 94    | 139201 — 139250                   |
| 20    | 29001 — 29050                     | 45    | 63301 — 63350                     | 70    | 107251 — 107300                   | 95    | 141301 — 141350                   |
| 21    | 30051 — 30100                     | 46    | 63651 — 63700                     | 71    | 107351 — 107400                   | 96    | 141551 — 141600                   |
| 22    | 30201 — 30250                     | 47    | 65951 — 66000                     | 72    | 107751 — 107800                   | 97    | 145351 — 145400                   |
| 23    | 31201 — 31250                     | 48    | 66151 — 66200                     | 73    | 108051 — 108100                   | 98    | 146501 — 146550                   |
| 24    | 31801 — 31850                     | 49    | 67751 — 67800                     | 74    | 108701 — 108750                   | 99    | 146751 — 146800                   |
| 25    | 3301 — 33350                      | 50    | 68301 — 68350                     | 75    | 109901 — 109950                   | 100   | 148351 — 148400                   |

Berlin, den 22sten November 1816.

Königlich Preussische General-Lotterie-Direktion.

H e y n i c h.

Nach.

Nachdem wir vorstehende Bekanntmachung, sammt dem Verzeichniß der gezogenen Lieferscheine zur allgemeinen Kenntniß bringen; so verordnen wir zugleich, um das Realisations-Geschäft möglichst zu erleichtern, daß diejenigen Lieferungsscheine, deren Nummern in dem vorstehenden Verloosungs-Verzeichnisse aufgeführt sind, von den Inhabern, und zwar auf dem platten Lande, so wie in den Provinzial-Städten an die resp. Königl. Kreis-Cassen übergeben werden sollen; worüber dieselben einen Empfangs-Schein erhalten werden.

Auf der Rückseite des Lieferscheins ist von dem Inhaber, der übrigens, insofern der Lieferungsschein sich nicht mehr in der ersten Hand befindet, durch eine schriftliche Cession legitimirt seyn muß, folgende Quittung zu setzen:

„Endes Unterzeichneter bekenne und  
„gilttire hiermit den richtigen Empfang  
„des nach gegenwärtigem Lieferungsscheine  
„zu fordern habenden Betrags  
„von                      Reichthalern  
geschrieben etc.

„durch eigenhändige Unterschrift und bei-  
„gedrucktes Siegel.“

N. N. den                      1817.  
(L. S.)                      N. N.

Hiernach fordern wir alle diejenigen, welche bei Realisirung dieser in gedachtem Verzeichnisse specificirten Lieferungsscheine interessiert sind, und sich im hiesigen Regierungs-Departement aufhalten, hiermit auf: ungesäumt die hier erwähnten Lieferscheine an die resp. Königl. Kreis-Cassen einzusenden. Diese haben alsdann die Liefer-

Scheine

Zeby, dla ułatwienia zapłacenia tych ciągnionych Szaynow Lieferunkowych każdy Posiadacz ich, tak po wsiach iako i też w miastach prowincyalnych, ie oddał do Stair-Amtu Cyrkulu albo kresu swego, który każdemu kwit tym czalowy oddac powinnienn.

Nadrugiey stronie Szayna takiego od posiadacza (ktory jeżeli już nie jest pierwszym Possessore, oprócz tego cessyą urzędową się legitimowac powinnienn) następujący kwit napisany bydz musi.

Nizey podpisany uznaię i kwituię żem te w tym Szaynie wyznaczoną Summę to jest . . . . Rubl. pifano . . . . . Twardych sprawiedliwie odebrał.

Pod pis i pieczęć

N. N.                      1817.  
(L. S.)                      N. N.

Więc zapozywamy wfszytskich tych którzy przy zaplaceniu tych w specifikacyi ciągnionych Nummer interefs iaki mają, żeby nieodwłocznie Szayny swoje do kass cyrkulowych oddali. Kassy zaś te obowiązane są specifikacyą in duplo Kassy główney podac nazzey, w ktorey

1. Imię i nazwisko Posiadacza,
2. Nummer,
3. Datum i
4. Kwota wyznaczone bydz muszą.

Duplikat tey Specifikacyi od Kassy główney z kwitem opatrzonny do Kassy cyrkulowey w czasie swoin odesłany będzie.

Jak

Scheine mittelst einer darüber in duplo gefertigten Specification, in welcher:

- a) der Name des Inhabers,
- b) die Nummer,
- c) das Datum und
- d) der Betrag

enthalten seyn muß, ohne Zeitverlust hier an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse zu befördern, von welcher das Duplicat mit einem Empfangscheine versehen, den Königl. Kreis-Cassen zurückgestellt werden wird.

Hat die Staatsschulden-Eilungs-Casse den Betrag der Zahlung auf die Königl. Regierungs-Haupt-Casse hieselbst, zur Befriedigung der Interessenten überwiesen, so wird solchen von letzterer ohngesäumt an die resp. Königl. Kreis-Cassen befördert werden, und haben alsdann die Interessenten ihre Befriedigung gegen Zurückgabe des oben erwähnten, zuvor gehörig quittirten Empfang-Scheins zu gewärtigen.

Die Königl. Landrätlichen Officia machen wir dafür verantwortlich, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Cassen die Annahme dieser Papierscheine so wie deren Absendung an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse nicht verzögern, auch nach Empfang der Zahlungsmittel die prompteste Befriedigung leisten; wobei wir uns veranlaßt finden, die Königl. Landrätlichen Officia nochmals und ganz besonders auf die, wegen Ausständigung und Berechnung der Papierscheine durch das Circulare der Königl. Regierung zu Breslau vom 6. März 1815 erlassenen Ver-

Jak prętko Kassa wypłaceniem długow krajowych zatrudniaiąca się pieniądze do zapłacenia Interessentow do tuteyszey Kassy Głowney odesle, to też nieodwłocznie do Kasy cyrkulowych przesłane będą i posiadacze Szaynow za oddaniem tymczasowych kwitow wypłacenia Summy swoiey spodziewac się mogą.

Czyniemy Officia Landrackie za to odpowiedzialnemi żeby Kassy Cyrkulowe jeym podległe, tak przy odebraniu Szaynow Liferunkowych, iako i też przy odesłaniu ich do Kassy główney naszej się nie zpozniły i w przyszłym czasie po odebraniu pieniędzy każdemu iak się należy kwotę tego wypłaciły.

Przytym InPanom Landratom przypominamy Cyrkularza Regencyynego Wroclawskiego od 6go Marca R. 1815 względem Szaynow Liferunkowych wydanego, żeby się podług tych w tym cyrkularzu danych rozkazow rządziły.

Kassa wypłaceniem długow krajowych zatrudniaiąca się od Przes: Ministeryum Finanzow rozkaz ma żeby przy wykupieniu tegorocznym Szaynow liferunkowych, też i Prowyżyą zaleglą zapłaciła, ale tylko tym którzy Szayny w pierwszej ie- szcze mają ręce.

Wypłacenie Prowyżyi też i Erbom pierwszego Posiadacza odmówione nie będzie, gdyby też na tych szaynach napisano było że.

Cef.



Vorschriften zu verweisen, und deren pünktliche Befolgung wiederholentlich anzuerkennen.

Sodann ist auch die Staats-Schulden-Zilgungs-Casse von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio angewiesen, bei der angeordneten Realisation der aus der dritten Verloosung zur Einlösung kommenden Lieferungs-Scheine, zugleich die darauf rückständigen Zinsen zu zahlen, insofern sich die Scheine noch in der ersten Hand befinden.

Den Erben des ersten Inhabers wird jedoch die Zinsen-Zahlung auch in dem Falle nicht verweigert werden, wenn bei der Ertheilung ein Cessions-Bemerk auf dem Scheine gemacht seyn sollte, insofern nur der Erbe als solcher durch gerichtliche Bescheinigung legitimirt ist.

Auch müssen die Zinsen an Mitglieder der solcher Communen gezahlt werden, welche Lieferungs-Scheine auf ihre Gesamtforderungen empfangen, und sie bei der Auseinandersetzung den einzelnen Mitgliedern cedirt haben, vorausgesetzt, daß darüber zugleich die gehörige Bescheinigung vorhanden ist.

Lieferungs-Scheine unter 25 Rth. geben keine Zinsen, und eben so kann bei höhern Summen auf den Theil des Betrages nicht Rücksicht genommen werden, der 25 Rth. nicht erreicht; so daß nur immer der Betrag zum Grunde gelegt werden kann, der durch 25 theilbar ist, was überschießt, giebt keine Zinsen.

An Zinsen-Rückständen, welche hienach bei Einlösung der Scheine zu zahlen sind, kommen folgende in Betrachtung.

Cessya nastąpiła, jeżeli tylko urzędownie dowodzą że prawdziwemi są Erbami.

Prowyzya też zapłacona byż musi takim pojedynczym osobom, ktore Szayny Liferunkowe od całej Gromady uściapione posiadają i ktore dowieść mogą że to w rzeczy samey się tak stało.

Za Szayny Liferunkowe mniejsze od 25 Twardych Prowyzya zadna nie będzie zapłacona, to samo się rozumi przy sumach wyższych jeżeli 25 Twardych nie dosięgną. Na przykład: jeżeli kto ma Szayn na 222 Twardych, to od 200 dostanie Prowyzyą ale od 22 Tw. już nie.

Zaległa Prowyzya od Szaynow dowykupienia zdalnych, następującym tylko sposobem zapłacona będzie.

a. Od Szaynow aż do ostatniego Grudnia Roku 1815 datowanych Prowyzya zapłacona będzie od 1go Stycznia aż do ostatniego Grudnia R. 1816.

b. Od Szaynow aż do ostatniego Czerwca 1816 datowanych, Prowyzya będzie zapłacona od 1 Lipca aż do ostatniego Grudnia 1816 R.

Na pozniej wydane Szayny zadna Prowyzya zapłacona do tych czas byż nie może. Względem zapłacenia Prowyzyi za Szayny do wykupienia zdalnych osobny musi byż

a) von den bis letzten December 1815  
ausgefertigten Lieferungsscheinen die  
Zinsen vom 1. Januar bis ult. De-  
cember 1816,

b) von den bis letzten Juni 1816 aus-  
gefertigten Scheinen die Zinsen vom  
1. Juli bis letzten December 1816.

Auf später ausgefertigte Scheine werden  
noch keine Zinsen vergütet.

In Betreff der Zinsen-Zahlung dieser  
zur Einlösung kommenden Lieferscheine,  
müssen besondere Quittungen ausgestellt  
werden, und zwar nach folgendem Formu-  
lar:

Zins-Quittung  
„die Zinsen vom Lieferungsschein No.  
„zu Thaler Capital habe ich mit  
„ Thaler für die 6 Monate vom  
„ bis richtig erhalten,  
„worüber hiermit quittire.  
den ten 18

N. N."

welche Quittungen die Kreis-Cassen eben-  
falls mittelst einer in separato und in  
duplo gefertigten Designation an die Re-  
gierungs-Haupt-Casse, die auch auf Er-  
fordern den Kreis-Cassen gedruckte Quit-  
tungs-Formularien zusenden wird, einzu-  
senden haben.

II. No. 422. Decbr. p. a.

No. 14. Januar c.

Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu  
Oppeln. 1ste Abtheilung.

bydż dany kwit a to naslep uiącym  
spofobem

### Kwit Prowyzyi

Zafwiadczam że od Kapitału Szayna  
Liferunkowego No: to iest od Summy

Talarow odebrałem Prowyzyą  
półroczną od . . . . . aż do . . .  
na co się podpisuję.

d.

1817.  
N. N.

Kwity te, Kassy Cyrkulowe, in  
separato et in duplo w osobney de-  
signacyi Kassy Głowney Regencyy-  
ney podac powinny, która Jeym też  
na ządanie ich Formularze druko-  
wane na kwity zdatne posle.

Opole d. 2. Stycznia 1817.

II. No. 422. Decbr. p. a.

No. 14. Jan. c. a.

Krolewsko Pruska Regencya  
w Opolu. 1. Wydział.

Nro. 5. Bekanntmachung wegen Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Doppelnschen Departement garnisonirenden Truppen, für den Zeitraum vom 1. May c. ab.

Der Bedarf an Brod. Roggen. und Fourage für die im Doppelnschen Departement stehenden Truppen soll an die Mindestfordernden verdingen werden; und zwar: rücksichtlich des Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh für die Zeit vom 1. May c. bis Ende November, in Hinsicht des Heues aber vom 1. May bis Ende September d. J.

**Terminus Licitations** wird auf den 30. Januar a. c. festgesetzt, an welchem Tage sich die Entrepriselustigen Vormittags um 9 Uhr im Locale der 1. Abtheilung der Regierung zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben.

Der Zuschlag bleibt zwar bis zum Eingang der Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vorbehalten; jedoch werden Nachgebote in keinem Fall berücksichtigt werden, indem bei zu hohen Preisen zum Ankauf geschritten werden soll. Die Mindestfordernden bleiben an ihre im Licitations Termine gemachten Offerten bis zum Eingang der gedachten Höhern Genehmigung gebunden, wovon möglichst bis Ende Februar d. J. der Mindestfordernd. Gebliebene unterrichtet werden soll.

Die Zahlung der Lieferungs Gelder geschieht halb in baarem Gelde, halb in Tresorscheinen, wovon die Hälfte sogleich nach eingereichter gehörig belegter Liquidation bei der unterzeichneten Königl. Regierung, die andere Hälfte aber nach 8 Wochen, wenn die Liquidation Höhern Orts richtig befunden worden, unsehrbar verrichtet wird.

Zur Sicherheit der Gebote müssen die Mindestfordernden eine Caution von 10 pro Cent von dem ganzen auf einen bestimmten Zeitraum übernommenen Lieferungs-Quanto gleich bei der Licitacion stellen.

Die übrigen speciellen Bedingungen, so bey der Licitacion zum Grunde gelegt werden sollen, werden durch Aushang am Eingang der 1. Abtheilung öffentlich bekannt gemacht, und können von den Entrepriselustigen auch vor der Licitacion in der Registratur eingesehen werden.

Wollen einzelne Kreise, wie von uns sehr gewünscht wird, sich zu freiwilligen Lieferungen für sämmtliche oder einzelne Garnison-Orter, für die Gränz-Commando's oder die Gened'armee in ihren resp. Kreisen sich verstehen, so bleibt sol-

solches jedem Kreise unbenommen, nur müssen sie ihre Forderungen entweder im Licitations-Termine durch bevollmächtigte Deputirte, oder schriftlich 4 Tage vor dem Licitations-Termine hieselbst bestimmt abgeben.

II. No. 45) } Jan. c. Oppeln, den 9. Januar 1817.  
89)

### Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 6. Bekanntmachung wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen Thalerstücks.

Nach dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz ist kürzlich in einem dortigen Kaufmanns Gewölbe ein falsches Einthaler-Stück zum Vorschein gekommen.

Dasselbe ist mit der Jahreszahl 1769. und dem Münzzeichen A. versehen, und nach einem ächten Thalerstück aus Meßing gegossen.

Der Guß ist jedoch nicht allenthalben gut gerathen, besonders aber sind die Buchstaben zum Theil nicht ganz ausgedrückt.

Höchst unvollkommen erscheint der Rand, welcher nur mit einzelnen in ungleicher und großer Entfernung stehenden Strichen eingeschlagen ist. Das falsche Thalerstück ist übrigens bis auf das Hervorstehen des vom Silber entblößten Gepräges, welches eine meßinggelbe Farbe zeigt, ziemlich stark versilbert, aber die Oberfläche, so weit sie glatt ist, schlecht polirt.

Die unterzeichnete Königl. Regierung nimmt Veranlassung, das Erscheinen dieses falschen Thalerstücks auch in dem hiesigen Regierungs-Departement zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und das Publikum zur Aufmerksamkeit aufzurufen, um wo möglich dem Verbreiter auf die Spur zu kommen.

XIII. 326. Decbr. c. a. Oppeln, den 1. Januar 1817.

### Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---



Nro. 7. Bekanntmachung, die Einfuhr fremder Manufaktur-Waaren betreffend.

Ohngeachtet sämmtliche Accise- und Zoll-Ämter des vormaligen Breslauer Departements bereits durch die Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau vom 23. März 1819 (Breslauer Amts-Blatt Stück XIII. Nro. 95.) belehrt worden sind: daß alle vor dem Jahre 1806 bestandenen, und nicht etwa durch besondere Verfügungen aufgehobenen Einfuhr-Verbote, sie mögen französische, englische, oder andere fremde Waaren betreffen, von neuen wieder in Kraft getreten: so haben doch mehrere Ämter dieser Verfügung zuwider gehandelt, weshalb wir hiermit wiederholt in Erinnerung bringen, daß von fremden Stuhlwaaren nur folgende zum inneren Debit erlaubt sind, als:

- 1.) die ganz feinen baumwollenen Waaren, wovon die Quadrat-Elle der glatten und brochirten nicht über 1 Loth, und der gestickten nicht über  $1\frac{1}{4}$  Loth wiegen;
- 2.) Battiste;
- 3.) Kambrey, oder Kammertuch;
- 4.) Kamlot und Bercan, Kameelhaarne;
- 5.) Flor, Kraus, und Krepflor;
- 6.) Ranten, leinene, gewebte;
- 7.) Plüsch, Kameelhaarnen;
- 8.) Broderien, und gestickte Arbeit von Gold, Silber, Seide und Wolle;
- 9.) ausgenähte Arbeit in Leinwand, Schleier und Messeltuch.

Alle übrige dergleichen Fabrikate waren schon vor 1806 verboten, und dürfen nach oben beregter Verfügung auch jetzt nicht eingelassen werden.

Was übrigens den, oben sub Nro. 3 aufgeführten Kambrey und Kammertuch anbetrifft, so machen wir den Ämtern zur genauern Instruktion bemerklch; daß darunter nur ein feines leinenes Zeug von feiner und dichter Webung verstanden wird, welches nach ältern, und jetzt bestehenden Vorschriften einzuführen erlaubt ist.

Mit der Benennung von Kambrey oder vielmehr Kambrick wird aber gegenwärtig häufig ebenfalls ein baumwollenes Zeug belegt, welches auch sonst wohl unter dem Namen: baumwollener Battist oder baumwollener Bercan, auch Battist Musselin oder Battiste bekannt ist.

Dieses baumwollene Zeug darf aber so wenig, als andere baumwollene Zeuge ohne Paß, aus der Fremde eingelassen werden; es sey denn daß es in die Kategorie der oben ad I. aufgeführten, ihres geringen Gewichts von 1 oder  $1\frac{1}{2}$  Loth a Quadrat-Elle wegen zu den einlaßfähigen Waaren gehöre.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämter genauestens zu achten.

G. VIII. Decbr. 518. Oppeln, den 1. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Nr. 8. Bekanntmachung, wegen der einzureichenden Vaccinations-Berichte und Tabellen pro 1816, ingleichen wegen der auch für das Jahr 1817 höhern Orts bewilligten Geld-Prämien für die verdienstesten Impf-Ärzte und Beförderer der Vaccination.

Sämmtliche Herren Kreis- und Stadt-Physici hiesigen Departementes, werden aufgefordert, die vorschriftsmäßigen Vaccinations-Berichte und Tabellen für das Jahr 1816. ohne den geringsten Verzug an die unterzeichnete Königliche Regierung einzusenden, um danach das höhern Orts einzureichende Generale bald anzufertigen zu können.

Von Seiten des Königlichen hohen Ministerii dürfen auch für das abgelaufene Jahr an diejenigen Prämien bewilliget werden, welche sich in dieser für die Menschheit und den Staat so wichtigen Angelegenheit, ausgezeichnet haben.

Um aber Ansprüche hierauf zu begründen, ist es für die Vorwerter nicht hinreichend, die Zahl der Geimpften bloß summarisch anzugeben, sondern es wird erfordert, diese Impflisten in der Art anzufertigen, daß in denselben

- 1.) der Name, das Alter und der Wohnort des Geimpften angeführt,
- 2.) der Tag der Impfung und der, der Revision des Geimpften bemerkt,
- 3.) der Erfolg der Vaccination angegeben ist,
- 4.) ist zu bemerken, ob die Impfung unentgeltlich geschehen, oder eine Belohnung dafür angenommen worden?
- 5.) ob besondere Schwierigkeiten und Hindernisse bei und wegen der Impfung statt gefunden?

Die in vorstehender Art anzufertigende Impf-Listen müssen demnächst mit dem Atteste der Polizey-Obrigkeit des Orts der Geimpften beglaubigt werden, nämlich:  
daß

daß die in der Liste aufgeführte Anzahl der Kinder wirklich geimpft und am  
sten Tage nach der Impfung revivirt worden.

IX. 277. Decbr. Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 9. Bekanntmachung wegen der im Großherzogthum Posen errichteten zweiten Qua-  
rantaine-Anstalt beim Vorwerk Podzumce, im Ostrezowschen Kreise.

Im 29. Stück des Amtsblatts, Nro. 1816 pag. 339. Nro. 221. ist be-  
reits bekannt gemacht:

daß im Großherzogthum Posen, zu Boguslawice, bey Plessen eine Quaran-  
taine-Anstalt errichtet worden.

Gegenwärtig ist, nach einem Schreiben der Königl. Regierung zu Po-  
sen vom 26. Nov. v. J. eine zweite Anstalt der Art, im Ostrezowschen Kreise,  
bei dem Vorwerk Podzumce, unmittelbar der im gegenwärtigen Königreich Pohlen  
belegenen Stadt Wierszew gegenüber, unweit der großen Landstraße welche von  
dieser Stadt über Kempen nach Schlessen führt, errichtet worden.

Das mit dem Brenneisen dieser beiden Quarantaine-Anstalten, wovon die  
Figur desjenigen, dessen man sich bei der zuletzt errichteten Anstalt bedient, nach-  
träglich näher bekannt gemacht werden soll, bezeichnete podolische und polnische  
Kindvieh kann hiernach auch in das hiesige Departement, ohne weitere Quaran-  
taine-Gefälle zu entrichten oder einer nochmaligen Quarantaine unterworfen zu  
werden, sobald sich die Eigenthümer der Heerden mit den geordneten Gesundheits-  
Ärzteten legitimiren; eingelassen werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Einlaß nur alsdann geschehen  
darf, wenn das im 35. Stück dieses Amtsblatts pro 1816 pag. 409 Nro. 271  
ergangene Verbot alles Einlases des podolischen Kindviehes, wieder aufgehoben  
seyn wird.

Außer den genannten beiden Quarantaine-Anstalten zu Boguslawice und  
Podzumce sind im Großherzogthum Posen noch 4. besondere Einl. ß. Orte für die  
Schaafe und das Schwarzvieh bestimmt.

Diese

Diese sind:

- 1.) im Ostrezgowschen Kreise, das Zoll-Amt Grabow,
- 2.) im Adelnauer Kreise, das Neben-Zollamt Kirchendorff (Roschelnawies,)
- 3.) im Peisernschen Kreise, das Zollamt Peisern und
- 4.) das Zollamt Slapce, im nemlichen Kreise.

Dem Publico und den Behörden wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

IX. Decbr. c. 270.      Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 10. Bekanntmachung, betrifft die zeitlich bey dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin zum Verkauf bereit gehaltenen, schon abgeschafften gestempelten Wechsel-Formulare.

Im 5ten Stücke des vorjährigen Amtsblattes ist Nro. 31 Seite 74 und 75 bekannt gemacht worden, wie des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Kabinetts-Befehl vom 31. März v. J. festzusetzen geruhet haben:

daß die zeitlich beim Haupt-Stempel-Magazin in Berlin zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechsel-Formulare für die Folge ganz abgeschafft werden sollen, so daß die Kaufleute hinführo nur ihre eigenen Formulare zu Wechseln, Assignationen ic. zu brauchen und solche, nach den für diesen Fall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Stempelung darzubringen haben.

Das Hohe Finanz-Ministerium hat aber wahrgenommen, daß sich das Publicum jener bereits abgeschafften Formulare demohngeachtet mitunter noch bedient, und deshalb jezt eine endliche Frist bis zum 1. Februar d. J. bestimmt, bis zu welchem nur noch die bey Privatleuten vorhandenen Formulare dieser Art, zur Erstattung bey der unterzeichneten Regierung liquidirt und eingereicht werden können, und nach welcher Frist diejenigen Wechsel, die etwa später noch, der Allerhöchsten Festsetzung entgegen, auf diese Formulare ausgestellt worden seyn sollten, gleich den ungestempelten behandelt und in Anspruch genommen werden sollen.

Dem



Dem Publico und besonders der Kaufmannschaft wird dies bekannt gemacht, um diese endliche Frist zu benutzen und sich vor Schaden zu hüten.

I. 2. Januar. Oppeln, den 3. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nr. 11. Bekanntmachung, wegen der Vergütung des Vorspanns für Russische Truppen und Französische Kriegs-Gefangene.

Der an Kaiserl. Russische Truppen seit dem 1. April c. geleistete Vorspann wird mit 2 ggr. pro Pferd und Meile, der an französische Kriegs-Gefangene seit dem 1ten Juny c. geleistete, oder bis 1ten October 1817. noch zu leistende Vorspann wird mit 6 Ggr. pro Pferd und Meile vergütigt.

Indem wir den Königl. Landrätlichen Officiis dieses bekannt machen, weisen wir sie an, die Liquidationen, wenn dergleichen Leistungen vorgekommen sind oder vorkommen sollten, darnach anzulegen.

III. No. 883. Decbr. c. Oppeln, den 4. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

No. 12. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Gebühren für die besoldeten Kreis- und Stadt-Physiker und Kreis-Chirurgen bei den Official-Geschäften.

Wegen der Gebühren für die besoldeten Kreis- und Stadt-Physiker und Kreis-Chirurgen ist durch ein hohes Ministerial-Rescript vom 8. Decbr. an. pr. folgendes bestimmt worden.

Es ist eine allgemeine und besonders auch bei Criminal-Fällen bisher angewandte Regel, daß ein besoldeter Offiziant für die in seinem Wohnorte vorgenommenen Official-Geschäfte keine Diäten liquidiren kann, als welche blos für eine Entschädigung für den durch die Entfernung von der Heimat erwachsenden größern Aufwand zu achten sind.

Gebühren können in der Regel nur von vermögenden Privat-Personen, die solche causiren, nicht aber aus öffentlichen Fonds mit Einschluß der Communal-Fonds und Privat-Jurisdictionen-Fonds an besoldete Officianten bezahlt werden. In den Fällen aber, wo den Privat-Personen nach Worsch ist der Befehl von den Gerichten Befreiung von Stempeln und Sportulu zugestanden werden muß, können auch die besoldeten Physici und besoldeten gerichtlichen Wundärzte von denselben keine Gebühren verlangen, noch sich deswegen an die vorgedachten öffentlichen Cassen regressiren. Sollten aber dergleichen Amtsgeschäfte Reisen nöthig machen, so müssen die subsidiarisch für die Untersuchungs-Kosten, verpflichteten Kassen allerdings auch in diesen Armen-Sachen die Diäten und sonstigen baaren Auslagen, wohin auch insbesondere die Fuhrkosten zu rechnen sind. Auch die bei Ausübung ihrer Functionen in loco erweislich verwendeten baaren Auslagen z. B. auf chemische Untersuchungen verwendete Kosten etc. müssen erstattet werden. Unbesoldeten Aerzten müssen jedoch auch in Armensachen jedesmal die in der Medizinal-Taxe V. sub No. 2. 3. 4. 5. normirten Sätze aus dem zur Tragung der Untersuchungs-Kosten subsidiarisch verpflichteten Fonds bezahlt werden, welche Grundsätze übrigens auch schon klar aus No. 5. §. 4. der Criminal-Ordnung von 1805 Seite 254. angehängten allgemeinen Anmerkung hervorgehen.

Daß die Gerichte ohne Noth sich an unbesoldete Aerzte wenden und dadurch die Jurisdictionen-Kosten besagter Fonds vermehren werden, ist deshalb nicht zu vermuthen, weil § 147. der Criminal-Ordnung die Gerichte in der Regel an Physicos verweist. Sollte indessen wieder Vermuthen hierunter von den Gerichten gefehlt werden, so werden solche deshalb von uns um Remedur ersucht werden. Was die Fragen betrifft, ob der Physikus, verpflichtet ist:

a) körperliche und geistige Untersuchungen z. B. bei Inquisiten hinsichtlich ihres Gesundheits-Zustandes, bei Geisteskranken hinsichtlich ihres Gemüthszustandes, wenn Unvermögen vorhanden ist, ex officio zu verrichten, und in casu quod non aus welchen Fonds die Gebühren bezahlt werden sollen.

b) arme Gefangene, Vagabonden, Inquisiten etc. wenn sie krank sind, umsonst zu behandeln; so müssen auch in den ad a. gedachten Fällen die vorstehend entwickelten Grundsätze überall statt finden, wobei es sich von selbst ergeben wird, unter welchen Umständen statt des Malefiz-Fonds die Armen-Fonds eintreten müssen.

ad b. aber ist es keinem Bedenken unterworfen, daß wo nicht besondere Gefängniß, oder Armen-Aerzte bestellt sind, der besoldete Physikus und Chirurgus arme Gefangene und Vagabonden am Wohnorte ex officio behandeln muß. Sollten in einzelnen Fällen dadurch besondere erhebliche Mühwaltungen für die Physiker entstehen, so wird deshalb auf eine extraordinäre Gratifikation nach den Umständen angetragen werden.

Oppeln, den 11. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

---

Monitorium wegen baldiger Einsendung der noch rückständigen Kirchen-Rechnungen.

Eine beträchtliche Anzahl Kirchen-Rechnungen sind bis jetzt noch nicht zur Revision eingegangen. Wir fordern daher die Herren Erzpriester und Superintenden hiermit auf, die noch rückständigen Rechnungen binnen 6 Wochen ohnfehlbar einzureichen.

Von den Kirchen Königlichen Patronats sind die Rechnungen vollständig, von den Kirchen Privat-Patronats und den Foundationen aber, nur nach dem vorgeschriebenen Schema extractweise einzusenden.

XI. Decbr. 116. Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

---

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii für Schlesien zu Breslau.

Nro. 1. Bekanntmachung, betreffend Candidaten der Gottesgelahrtheit, welche wählbar zu einem geistlichen Amte geworden sind, u. s. w.

Nachstehende Candidaten der Gottesgelahrtheit haben nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung, Zeugnisse über ihre Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten:

Johann Gottlieb Börner zu Schwerta bei Marklissa in der Ober-Lausitz.  
Georg Friedrich Worwerk in Breslau.

Hein.

Heinrich Julius Gottlieb Schwartz zu Sarawerge Neumarkischen Kreises.  
Das Zeugniß über ihre pro venia concionandi bestandene Prüfung aber,  
haben erhalten,

die Candidaten Quint und Eduard in Breslau.

S. C. V. 1031. Decbr.      Breslau, den 21. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Thor-Visitator Juraschek zu Ratibor ist vom 1. Januar c. an in Ruhestand versetzt worden.

---



# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 2.

der Königl. Preuss. Regierung.

Nro. 2.

Oppeln, den 14. Januar 1817.

## Auctions-Anzeige.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Mobilat-Nachlaß des hieselbst verstorbenen Guts-Besizers und Pächters Franz Anders, bestehend in Silberzeug, Gläsern, Kupfer, Meubles, Hausgeräthschaften, Kleidungsstücken, Bettzeug, Wäsche u. an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden soll, und daß hiezu ein Termin auf den 28. Januar 1817 früh um 9 Uhr und die darauf folgenden Tage, auf dem hiesigen Rathhause ansteht.

Kaufslustige werden daher zu diesem Termine hiedurch mit dem Vorwissen vorgehabt, daß der Best. und Meistbietende den Zuschlag der erstandenen Sache gegen gleichbare Bezahlung zu gewärtigen hat.

Krapplitz, den 29. Decbr. 1816.

Das Königl. Gericht der Stadt.

## Bekanntmachung.

Behufs der Auseinandersetzung der Balthasar Kahler'schen Erben, und Befriedigung sämmtlicher Verlassenschafts-Gläubiger, wird auf den Antrag der Ersteren, die sub No. 1 zu Neuforge Meißer Kreises gelegene, unterm 18. October 1816 auf 700 rthl. 25 sgl. 6 dr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle, in dem auf den 10. Februar 1817 Vormittags um 9 Uhr vor dem Commissario Herrn Justiz-Rath v. Wittich angeetzten Licitationstermin an den Meistbietenden verkauft werden; weshalb Kaufslustige aufgefordert werden, in diesem Termine an der Stelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag unter Einwilligung der Exercenten, an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Uebrigens kann die Lage in der hiesigen Registratur in den geschlichen Amtsbüchern eingesehen werden.

Neisse, den 25. October 1816.  
Königl. Preuss. Fürstenthums-Gericht.

### Verkauf von Grundstücken.

Zur Subhastation des zu Kotschanowitz belegenen, auf 57 Rthlr. Courant abgeschätzten Walbläuser-Hauses, nebst 69 □ R. Haus- Hof- und Garten-Grund, steht ein peremptorischer Picitations-Termin auf den 11ten Februar 1817 in der Gerichtsstube zu Neuhoß an. Kauflustige werden zu demselben hiermit eingeladen, und hat der Bestbietende demnächst den Zuschlag nach Eingang der zuvor einzuholenden Genehmigung der Königl. Hochpreisl. Regierung zu Oppeln zu gewärtigen.

Die aufgenommene Taxe nebst dem Vermessungs-Register und den Picitations-Bedingungen können zu jeder Zeit in der hiesigen Domainen-Amts-Registratur nachgesehen werden.  
Neuhoß, den 14ten November 1816.

Königl. Justiz-Amt Neuhoß.

### Subhastation.

Da die den Catharina Hochgeladenschen Erben gehörigen, bei hiesiger Stadt belegenen Gründe, bestehend in 10 Scheffel Ackerland und einer Wiese, welche 4 große Fuder Heu trägt, auf Verlangen jener Erben an den Best- und Meistbietenden verkauft werden sollen, und der Picitations-Termin auf den 10ten Februar k. J. Vormittag um 10 Uhr angesetzt worden ist; so wird selches, und, daß nach der zu jeder Zeit bei uns zu inspicirenden Taxe der Werth auf 759 Rthlr. 4 Sgr. Courant ausgemittelt worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß vor der Uebergabe die Zahlung baar in Courant erfolgen muß.

Cosel, den 30sten Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

### Picitations-Anzeige.

Zum Gebrauch beim hiesigen Königl. Fortifications-Bau, wird eine Quantität kieferner Bauhölzer, nemlich 284 Stämme theils Schwellen, Balken- und Kegel desgleichen 22 $\frac{1}{2}$  Schock kieferner Bohlen von 4, 3 und 2 Zoll Stärke den 30. Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr an den Mindestforbernden zur baldmöglichsten Lieferung im hiesigen Kreis-Steuer-Amt ausgedoten werden.

Der Cautionsfähige Mindestforbernde hat nach höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Cosel, den 22. December 1816.

Königliche Coseler Fortification.

### Bekanntmachung.

Ad instantiam der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich zu dem hiesigen vacanten Stadt-Syndicus-Posten, mit welchem ein Salarien-Fixum von jährlich 498 $\frac{1}{2}$  Rthlr. Courant verbunden ist, bis Ende Januar 1817 qualifizierte Kompetenten allhier melden können, sich aber zugleich über ihre Wahl und Präsentations-Fähigkeit ausweisen mögen.

Goldberg, den 27. Decbr. 1816.

Der Magistrat.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Sgr. Courant.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

## Stück III.

Oppeln, den 21. Januar 1817.

### Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 13. Bestimmungen der Denuncianten's Antheile bei vorkommenden Getreide-Contraventionen.

Wir finden für nöthig, die Straf-Bestimmungen in dem Publikando, wegen der gegen Oesterreich, Frankreich und Kurpfälzen verhängten Frucht-Sperre vom 23. November a. pr. (conf. Amtsblatt Stück 30.) annoch durch nachstehende Festsetzungen zu ergänzen.

Das Inquirende Forum in Getreide-Exportations-Sachen, erhält von der Geldstrafe  $\frac{1}{2}$  oder 2 gr. pro Thaler. Das Confiscat, oder dessen Geldwerth erhält ohne Abzug derjenige, welcher eine Contravention denuncirt, so daß der Denunciant zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann.

Die Contravenienten müssen außer den dieselben nach dem vorbezeichneten Publikando

Nro. 13. Ustnowienie O Działu którego przy defraudocyi zboża donosićciel dostac ma.

Uznaliśmy za rzecz potrzebną ustanowić karę dla tych, którzy podług obwieszczenia względem zakazanego wywożenia Zboża do Austryi, Francyi, i Elektorstwa Hasyi podpadną Przekonaniu defraudacyi: vide Publikandum od 23 Listopada pr. R. w 30 Rozdziale Dziennika nalzego.

Sąd Inkwizycyą prowadzający w interesie defraudowanego zboża od Talara kary dostanie dwunastą część albo 2 dobre grosze. Zkonfiskowane zboże, albo wartość jego bez odtrącenia, doniesiciel dostac ma, jeżeli do tego dopomoże, żeby wywozyciela zboża złapano i do Inkwizycyi przyprowadzono.

D

Gi

fando treffenden Strafen, auch die bei der Untersuchung vorkommenden baaren Auslagen erstatten und 12 gr. Resolutions-Gebühren bezahlen.

Entspringt jedoch der Contravenient, oder ist er sonst auch nicht auszumitteln, oder außer Stande die Geldbuße und baaren Auslagen zu bezahlen, so wird das obgedachte  $\frac{1}{12}$  nebst baaren Auslagen und Resolutions-Gebühren aus dem Confiscato entnommen, wogegen nur der Ueberrest des letztern dem Denuncianten bleibt.

VII. 4. Jan. (G. J. J.)

Oppeln, den 5. Januar 1817.

Königliche Preuß. Regierung  
2te Abtheilung.

Ci ktorzy przekonani zostaną że zboże wywozyc chcieli, oprócz tych w wyzey wspomnionym obwieszczeniu wyznaczonych kar, ieszcz kosztą inkwizycyi i 12 dobrych groszy za Dekret zapłacić muszą.

Jezeli Defraudant ucieknie, albo iezeli kosztą zapłacić nie może albo iezeli go nikt nie zna, to te 2 dobre grosze od Talara, kosztą Inkwizycyi i nadgroda za Dekret wprzód od wartości skonfiskowanego zboża odtrącone będą, i resztę dopiero doniesiciel dostanie.

VII. 4. Jan. Opole d. 5. Jan. 1817.

Krolewsko Pruska Regencya  
2. Wydział.

Nro. 14. Die Verwaltung und Aufbewahrung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen betreffend.

Wir finden nöthig, die folgenden gesetzlichen Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen:

1. die zu einer Kirche, Pfarre oder Schule gehörigen Gelder, Schulinstrumente und andre Urkunden sind an einem sichern Orte, in einem besondern mit drei Schlössern versehenen Kasten zu verwahren, wozu der Pfarrer den einen, der erste Kirchen- oder Schulvorsteher den zweiten, und der zweite Vorsteher den dritten Schlüssel hat, der Gestalt, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen über

Nro. 14. Uwiadomienie względem Administracyi i schowania majątku Kościołom szkolom i innym funduszom należącym.

Uznalismy za rzecz potrzebną następujące prawne rozkazy powtórnie publikować.

1. Wszystkie majątek kościolowi, Farze albo szkole należący bądź w pieniądzach, bądź też w Instrumentach albo dokumentach, musi być na bezpiecznym miejscu w skrzyni pod trzema kluczami schowany. Klucz ieden powinni mieć Xiądz Pleban drugi pierwszy i trzeci drugi Starszy Kościelny, a to z tej przyczyny żeby żaden z nich z osobna tym majątkiem Kościelnym

dis-



über das, in dem Kasten Verwahrte verfügen kann, und daß, wenn einer von ihnen abgehalten ist, beim Oeffnen des Kastens gegenwärtig zu sein, derselbe alsdann einem andern sichern Manne seine Schlüssel anvertrauen, und seine Stelle durch ihn vertreten lassen muß. Allgemeines Landrecht, Thl. 2. Tit. 11. §. 625. und Tit. 12. §. 19. des Edicts d. d. Güntersblum den 14. Juli 1793. (Neue Königsche Edictensammlung, Bd. 4. Nro. 421. fg.)

Wo die diesfällige Einrichtung etwa noch nicht getroffen sein sollte, ist solche ohnfehlbar, bei Vermeidung einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe, binnen 4 Wochen zu bewerkstelligen. Die Herren Landräthe, Superintendenten und Erzpriester haben sich davon zu unterrichten: ob diese Aufforderung gehörig befolgt sei, und bei eigner Vertretung darauf zu halten, daß derselben Genüge geschehe.

2. Kein Darlehnsgeſchäft über Gelder, welche Kirchen, Schulen, oder milden, unsrer Oheraufficht unterworfenen Stiftungen gehören, darf ohne Genehmigung des Patrons, und ohne vorherige Anzeige an den Erzpriester, oder Superintendenten abgeschlossen werden, der Betrag des auszuleihenden Kapitals mag so hoch oder so niedrig sein, als er wolle. Außerdem ist auch noch zu einem solchen Darlehnsgeſchäfte un're ausdrückliche Genehmigung erforderlich, wenn das auszuleihende Kapital mehr als 50 Rthlr. beträgt, oder auch bei einer mindern

Sum-

disponowac nie mógł. Mogło by się trafić żeby którykolwiek z tych meżow przytomnym bydz nie mógł, wten czas Klucza swego powierzyc powinnienn Rusznemu inſzemu człowiekowi. Vide Zbior Praw Kraiowych Tom. 2. Tit. 11. §. 625 i Tit. 12. §. 19. Edykt d. d. Güntersblum 14. Lipca 1793 (znayduie się w Zbiorze Edyktow kornowym Tom. 4. Nro. 421.)

Jeżeli ten porządek w niektórych mieyscach ieſzcze nie miał by bydz wprowadzony, to od tąd w 4 tygodniach pod karą znaczną naſtąpić muß.

Im Panowie Landraci i Im Xięża Superintendenci i Dziekanowie powinni się o tym informowac ieżeli temu rozkazowi naſzemu zadolſzyc uczyniono pod karą oſobiſtey odpowiedzialności.

2. Nie wolno komu kolwiek pozyczac pieniądze kościołom ſzkołom albo inſzym pod naſzym dozorem będącym funduszom, należące, bez pozwolenia kollatora i bez wiedzy Xiędza Dziekana albo Xiędza Superintendenta, Summa niech będzie wielka albo też i mała. W takim interesie pieniędżnym pozyczenia komu Summy ieżeli przenoſi 50 Talarow też i approbacya naſza potrzebna ieſt; to ſamo się rozumi przy niſzzych Summach, ieżeli Xięża Superintendenci albo Dziekanowie wątpią że bez piecznie lokowania ſą. Vide Zbiór Pr. Kr. Tom. 2. Tit.

D 2

11.

Summe der Erzpriester, oder Superintendent die Sicherheit bedenklich findet. Allgem. Land-Recht Thl. 2. Tit.

11. §. 637. sq. Edict vom 14. Junij 1793. Verordnung vom 4. Septbr. 1812. (Breslauisches Anzeig.-Blatt für das Jahr 1812. S. 464.)

Hieraus folgt, daß alle Hypothekensstellungen über bdingt verheißene Darlehne von den betreffenden Kapitalisten, wenn sie mehr als 50 Rthlr. betragen, unterbleiben müssen, bis wir die Genehmigung zur Ausleihung an den Bewerber erteilt haben, und daß die Darlehnsnehmer sich alle Maafregeln gefallen lassen müssen, welche ergriffen werden könnten, um ein solches Darlehns-geschäft, zu welchem wir unsere Einwilligung nicht erteilen zu können glauben, rückgängig zu machen, selbst wenn auch das Darlehn bereits in das Hypothekenbuch eingetragen, und schon eine Recognition darüber ausgefertigt sein sollte.

3. In allen Fällen, wo unsere Einwilligung in die Ausleihung eines Kirchen-Schulen oder milden Stiftungs-kapitals nachzusuchen ist, gehört zur Begründung des Antrages:

- a. daß die Bedingungen, unter welchen das Darlehn gegeben werden soll, in Auslegung des Zinssatzes, der Zeit der Entrichtung der Zinsen, der Kündigungsfrist u. s. w. angezeigt werden;
- b. daß über die von dem Darlehnsnehmer angebotene Sicherheit hinlängliche Auskunft gegeben, ein Hypothekenschein pro informatione von dem

11. §. 637 seq. Edykt 14 Lipca 1793 i rozkaz 4 Wrze. 1812 w Dzienn. Wrocl. od R. 1812 na stronie 464.

Z tego wypada że hypotekowanie takich Kapitałów kościelnych 50 Talarow przewyżzających, przed odebraniem approbacyi naszej, nastąpić nie powinno, bo gdyby też już w Xiegy hypoteczne wpisane były, gdyby też i zaświadczenie dane było, że się to stało, to przecie byśmy mogli bydz powodowani do odmawiania approbacyi naszej.

3. W wszelkich tych przypadkach gdzie approbacya nasza do pożyczania Komu kapitału Kościelnego szkolnego albo inższego funduszu, potrzebna jest, tym sposobem postępowano bydz musi.

a. żeby Kondycye względem Prowozyi względem Terminu zapłacenia iey i czasu do ktorego w cudzych, pieniądze mają bydz rękach, nam podane były.

b. Zeby ten ktoremu pieniądze mają bydz powierzone, względem zupełnego bez pieczeństwa Kapitału dokumenta produkował, naprzykład z Ksiąg hypotecznych zaświadczeniem pokazał, iakie już na iego funduszu pieniądze zapisane są? Jeżeli hypoteczny Instrument w zastawę dać chce, to Kopya tego instrumentu nam do przelświadczenia się o prawdzie, podana bydz musi.

zu verpfändenden Grundstücke beige-  
fügt, und, wenn etwa ein Hypothe-  
keninstrument verpfändet werden soll,  
eine Abschrift davon eingereicht wird,  
damit die angebotene Sicherheit gebö-  
rig geprüft werden kann; und

c. daß die Genehmigung des Patrons  
mit beigebracht wird.

4. Wenn nun gegen die solchergestalt  
vorbereitete zinsbare Unterbringung ei-  
nes Kirchen-Schulen- oder Stiftungs-  
Kapitals von uns nichts zu erinnern  
befunden, und unsere Genehmigung  
dazu erteilt ist: so haben, nach dem  
Eingange unsrer Verfügung (früher  
jedoch niemals) die betreffenden Kas-  
senverwalter die verheißene Hypothe-  
kenbestellung so wie die Ausfertigung  
und Extrahirung des Hypothekenscheins  
über die geschehene Eintragung durch  
den Darlehnsbewerber bewürken zu  
lassen; und, wenn sie beim Empfange  
dieser Dokumente sich davon überzeugt  
haben, daß die verheißene Realsicher-  
heit wirklich verschafft sei, erst die Aus-  
zahlung des Darlehns gegen Quittung  
zu leisten.

5. Die Ausleihung der betreffenden Ka-  
pitalien darf nicht ohne die gesetzliche  
Sicherheit erfolgen.

Für gesetzlich sicher ist nur eine in-  
nerhalb der ersten Hälfte desjenigen  
Werthes eines Grundstückes bestellte Hy-  
pothek zu erachten, welcher sich bei länd-  
lichen Grundstücken aus der davon auf-  
genommenen Taxe, oder dem letzten Er-  
werbspreise, und bei städtischen Grund-  
stücken aus dem bei dem Feuerkataster

an-

c. Zeby Approbacya Kollatora  
przyłaczona była.

4. Jeżeli uznamyże ten Interes  
może bydz skończony i jeżeli do  
pozyczenia takiey Summy Kościel-  
ney Szkolney albo funduszowey,  
approbacyą naszą damy, to dopiero  
ale nie prędzey iak po odebraniu  
naszego pozwolenia osoby dozór  
nad takimi Kasłamy mające, żądać  
mogą, żeby ten ktoremu pieniądze  
pozyczane bydz mają o wpisanie  
Summy do Xiąg hypotekow się wy-  
starał i zaświadczeniem sądowym  
opatrzonny dowiodł, że się tak stało.

Po zupełnym przekonaniu że  
Summy te bezpiecznie będą loko-  
wane ich wypłacenie za kwitem na-  
stąpić może.

5. Pozyczyc komu takiego Kapi-  
tału nie wolno, jeżeli podług pra-  
wa, zupełnego nie ma sz bezpieczeńst-  
wa. To bezpieczeństwo w tym za-  
leży: żeby przy funduszach wiey-  
skich albo połowa Taxy albo poło-  
wa Ceny za którą fundusz kupiony  
był, i przy domach miejskich kwo-  
ta za którą ten fundusz w katastrze  
w przypadku pożaru ognia ubez-  
pieczonym został, za prawdziwą  
wartość wzięte były. Vide Zb. P.  
K. Tom. 2. Tit. 11, §. 636. Edykt  
14 Lipca 1793 i §. 10. Roz. kazu 29  
Stycznia 1812 R. w Dzien. Wrock.  
R. 1812 na str. 48.



angeschlagenen Quanto ergibt. Allgem. Land-Recht Th. 2. Tit. 11. §. 636. Edict vom 14. Juli 1793. §. 10. Verordnung vom 29. Januar 1812. (Bresl. Amts-Blatt für das Jahr 1812. S. 48.)

6. Demnach sind sogenannte herrschaftliche Konsense und nicht intabulirte Obligationen der Debitoren zu Sicherstellung des ausgeliehenen Kapitals niemals genügend.

7. Wenn sich zur Unterbringung der betreffenden Kapitalien gegen die ad 5. gedachte Sicherheit nicht sogleich Gelegenheit findet, und insbesondere die Einwechslung Schlesischer landschaftlicher Pfandbriefe, wegen des etwanigen hohen Agios nicht vortheilhaft wäre, so sind die Kapitalien bei der Königl. Bank zu belegen. Allgem. Land-Recht Th. 2. Tit. 11. §. 635.

8. dem Kirchenpatron, dem Pfarrer und den Vorstehern darf ohne unsere besondere Genehmigung, von den betreffenden Geldern kein Darlehn übergeben, auch nichts davon zur Verwahrung, oder sonst, überlassen werden. §. 641. und 642. a. a. O. Edict vom 14. Juli 1793. §. 9. und 20.

Dieses gilt insbesondere auch von der Anlegung dieser Kapitalien in städtischen Fonds. Verordnung vom 1. September 1812. (Bresl. Amts-Blatt für das Jahr 1812. S. 464.)

9. Die Aufnehmung von Kapitalien für die betreffenden Avaria findet ohne Zustimmung des Patrons, oder Kirchenkollegii, oder in deren Ermangelung

6. Z tego wypadu ze Konsensa Panow wli albo obligacye nie hypoteko wane Dłużnikow do ubezpieczenia Kapitału nie są zdolne.

7. Jeżeli się do pozyczenia takiej Summy podług §. 5. pomyslna nie znalazłaby okazy, i dla wysokiego Agio też i nawet Fandbriwy niemogły by być Kupione to taki Kapitał do Banku krolewskiego ma być oddany. Vide Zb. Pr. Kr. Tom. 2. Tit. 11. §. 635.

8. Z tych Summ Kościelnych, ani Kollatorowy, ani Xiędzu Plebanowy, ani Przełożonym kościelnym nie ma być pozyczono ani nawet do schowania dano. Vide §. 641. 642. Edykt 14 Lipca 1795. §. 9 i 20.

To samo się rozumi od mieyskich funduszow. Vide Rozkaz od 4go wrzesnia R. 1812 w Dzienn. Wroc. R. 1812 na stronie 464.

9. Kościoły etc. Kapitały od innych wypożyczac bez pozwolenia Kollatora i starzych kościelnych, albo w przypadku żeby ich nie było, bez pozwolenia całej Gromady, albo Jey zastępcow i bez Approbacyi nałzey. nie śniać. Vide Zb. Pr. Tom. 2. Tit. 11. §. 227 i 645.

10. Do Przedania funduszu kościelnego oprócz kollatora też i Gromada



lung, der Gemeinde oder deren Repräsentanten, und ohne unsere Genehmigung nicht Statt. Allgem. Land-Recht Th. 2. Tit. 11. §. 227. und 645.

10. In die Veräußerung eines Kirchengutes muß außer dem Patrone, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeinde durch ihre zu bestellenden Repräsentanten einwilligen §. 647. a. a. O.

Auch kann keine Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welche einer Kirche, oder andern geistlichen Stiftung gehören, ferner keine Erbverpachtung, oder Austhuung gegen Erbzins, und keine Zeitverpachtung auf länger als 6 Jahre, ohne unsere Genehmigung, wozu überdies bei ganzen Landgütern oder Häusern die Autorisation des hohen Ministerii des Innern eingeholt werden muß, Statt finden. §. 219. 220. 647. bis 649. und 673. a. a. O. §. 126. des Anfangs zum Allgem. Land-Recht.

11. Die Kirchenrechnungen müssen mit Ende des Monats December eines jeden Jahres abgeschloßen und bei dem Kirchenpatron längstens bis zum 21. Jan. des nächstfolgenden Jahres zur Abnahme eingereicht werden. Für das Abnahmegeßchäft, wenn der Patron es dem Gerichtsamte des Ortes an seine Stelle übertragen sollte, können keine Gebühren in den Rechnungen passieren, weil nach §. 689. Tit. 11. Th. 2. des Allgem. Land-Recht die Abnahme der Rechnung dem Patron gebührt, und sein eignes Interesse es erheischt, daß

machada przez Representantow swoich pozwolenie dać musi. §. 647. Też i sprzedaż Dóbr i Przywileg kościelnych i inszych duchownych funduszow nie mniej dawanie ich w Erbpakt albo w Arendę tym czasową na dłużey iak na 6 lat bez naszego pozwolenia nastąpić nie może. Jeżeli o Przedaz Dóbr albo domow kwestya będzie, to się to bez pozwolenia Przes. Ministeryum Spraw we wnątrzných stac nie może. Vide §. 219. 220. 647. aż do §. 673. i §. 126. z początku Zbioru Praw Kra:

11. Rachunki kościelne 31 Grudnia Roku kazdego z kończone i zrobione i naypóźniej 21 Stycznia następującego Roku kollatorowi podane być muszą. Za zatrudnienie Rewyzyi tych Rachunkow, gdyby go też kollator poleciał Justiciaruszwowi swoiemu, nie powinno być nic zapłacono ponieważ podług §. 689. Tom. 2. Tit. 11. Zb. Pr. Rewyzya Rachunkow kollatora powinnością jest, i własny jego interes żąda żeby Kapitały kościelne bezpiecznie lokowane były.

Co się zaś tyczy Rachunków takich, kościołów których Kollatorem Król Jmśc sam jest, Rewyzya ich u Justicamtu ogłoszona być powinna, który podług rozkazu względem poprawy, prowincyalnych, pol-

das Kirchenvermögen gesetzlich verwaltet werde. Wegen der Rechnungen von den Kirchen Königlichem Patronats geschieht die Anmeldung zur Abnahme bei dem Justizamte.

Dieses hat die Rechnungsabnahme, in Folge der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanzbehörden d. d. Königsberg den 26. December 1808. § 50., von uns dazu beauftragt, unentgeltlich zu bewürken.

12. Nur die Rechnungen von den Kirchen Königlichem Patronats sind uns, mit Beifügung der Rechnungsübernahme-Protokollen, zur Revision und Decharge einzusenden.

13. Einer Einsendung der Rechnungen der Stadt- und Landkirchen Privat-Patronats an uns bedarf es nach §. 696. Tit. 11. Th. 2. des Allgem. Land-Rechts nicht, einzelne Fälle ausgenommen, in welchen wir solche, wegen bemerkter Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, oder wegen der Beträchtlichkeit des Kirchenvermögens für nöthig erachten sollten. Es ist vielmehr in Ansehung dieser Rechnungen hinreichend, wenn uns aus denselben durch die Superintenden ten oder Erzpriester zugleich mit den Visitationsverhandlungen, wie solches a. a. O. verordnet worden, Rechnungsextracte nach den verschiedenen Titeln der Einnahme und Ausgabe, nebst einem speciellen Capitallen-Verzeichnisse eingereicht werden. Dieses letztere muß nachstehende Rubriken enthalten:

lycyynnych i finansowych władz d. d. krolewiec 26 Grudnia R. 1808 w §. 50 tą czynnością bez nadgrody się zatrudnić powinnienn.

12. Rachunki od kościołow krolewskiego kollatorstwa nam tylko wras z Protokołem Rewyzyi do powtorney mają być odesłane Rewyzyi.

13. Odsyłanie Rachunkow tak mieyskich iako i też wieyskich kościołow ktorych kollatorem Król Imc nie iest, do nas potrzebne nie iest. Vide Zb. Pr. §. 696. Tit. 11. Tom. 2. poiedynczy przypadek wyjąwłszy, żeby iaka nieregularność przy Administracyi majątku się pokazała koscielnego, albo żeby wielkiey był wazności. Względem takich rachunkow dosyć będzie, żeby nam przez Jmość Xięży Superint: i Dziek: wras z Protokołami Rewyzyi kościołow, Extracty podane były, w ktorych nie tylko dochody i Expenza ale też główna Summa Kapitału inspecie oznacona bydz musi.

Względem Kapitałow następujący musi być oblerwowany porządek.

| Betrag<br>des ausge-<br>liehenen<br>Kapitals | Namen und<br>Bezeich-<br>nung des<br>Grundstü-<br>cks, worauf<br>es ausgele-<br>hen ist. | Werth des Grundstückes u. zwar                                                                      |                                                                              | Betrag<br>der Kapitalen,<br>welche dem aus-<br>geliehenen Kapi-<br>tale im Hypothe-<br>kenbuche vorste-<br>hen. | Bemerkung<br>über die Sicher-<br>heit u. s. w. |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
|                                              |                                                                                          | bei ländlichen<br>Grundstücken, der<br>letzte unverdäch-<br>tige Erwerbs-<br>preis oder die<br>Taxe | bei städtischen,<br>daß bei dem<br>Feuerkatastro<br>angeschlagene<br>Quantum |                                                                                                                 |                                                |
|                                              |                                                                                          |                                                                                                     |                                                                              |                                                                                                                 |                                                |

| Summa<br>pozyczane-<br>go Kapitału | Nazwisko i<br>inże z na-<br>ki fundus-<br>zu na<br>ktory ten<br>Kapitał<br>dany. | Wartość funduszu to jest:                                                           |                                                                                                                             | Summa tych<br>Kapitałów,<br>które pier-<br>wszeństwo przed<br>Kapit. kościel-<br>nym w Xiegach<br>Hyp. mają. | Notata wzglę-<br>dem bezpie-<br>czeństwa Kapi-<br>tału i. t. d. |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
|                                    |                                                                                  | Przy wieyskich<br>funduszach albo<br>Taxa albo Sum-<br>ma za którą ku-<br>pione są. | Przy mieyskich<br>kwota, za którą<br>ten fundusz w<br>katastrze w przy-<br>padku pożaru<br>ognia ubezpie-<br>czonym został. |                                                                                                              |                                                                 |
|                                    |                                                                                  |                                                                                     |                                                                                                                             |                                                                                                              |                                                                 |

Zugleich ist, wenn die Kirchen Schulden haben, mit Bemerkung der Veranlassung zu ihrer Kontrahirung, und Beifügung des dazu erhaltenen Approbations- Dekrets Bericht zu erstatten.

14. Die Abnahme der Rechnungen muß überall im Monat Januar vollzogen werden. Von den Kirchen Königlichem Pa-

Jeżeli kościoły dłużni mają to nam też powinna być dana wiadomość, z jakiej przyczyny zrobione i jeżeli Approbacyą mają?

14. Rewyzya Rachunkow zawsze w przeciągu miesiąca Stycznia odprawiona być musi. Od Kościołow ktorych król Jmśc kollatorem jest  
E  
muszą

Patronats müssen selbige mit dem Abnahmeprotokolle spätestens bis zum 1ten März jeden Jahres zu Revision bei uns eingehen. Bei den Kirchen Privatpatronats sind selbige mit dem Abnahmeprotokolle bis zur nächsten Kirchenvisitation zur Vorlegung an den Superintendenten oder Erzpriester zu aserviren.

Wer die hier in Erinnerung gebrachten Vorschriften, der ihm obliegenden Pflicht zuwider, unbeobachtet läßt, setzt sich nicht allein dadurch den gesetzlichen Strafen der verletzten oder vernachlässigten Dienstplicht aus, sondern ist auch zum vollständigen Ersatze des Verlustes verpflichtet, welcher daraus für die seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertraute Kasse entsteht.

V. Decbr. 740. Oppeln, den 6. Jan. 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

muszą bydz wras z Protokołami Rewyzi i nay pozniey aż do 1go Marca kazdego Roku do nas bydz przestane. Przy kościołach ktorych inszy Priwatny iest Kollatorem, mogą zostac aż do naybliszej Rewyzi kościoła, dla oddania ich Xiędzu Superintendentowi albo Dziekanowi wlichowaniu.

Ten który by te z nowu publikowane Rozkazy nie uważał i podług nich się nie rządził, nie tylko się niebezpieczeństwu podaje za to kiedy bydz karanym, ale też oprócz tego w przypadku straty iakiey pieniędżney podpadnie karzen nadgrodzienia ich.

V. Dec. 740. Opole 6. Stycznia R. 1817.

Krolewsko Pruska Regencya w Opolu. 1 Wydział.

Nro. 15. Eintheilung der Regimenter nach Nummern und Provinzial-Namen.

Des Königs Majestät haben beschloffen, daß die Regimenter neben ihrer Benennung nach Nummern auch noch Provinzial-Namen führen sollen, und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. November v. J. die Liste bekannt zu machen geruht, in welcher angegeben ist, wie die Regimenter künftig in Abtheilung der Provinz sich nennen sollen.

Die.



Diese hier nachfolgende Liste:

**Infanterie.**

**1stes Corps.**

**Cavallerie.**

- |                            |                      |                                     |
|----------------------------|----------------------|-------------------------------------|
| 1ste Brigade, 1. Inf. Reg. | (1. Ostpreussisches) | 2. Cuirass. Reg. (Ostpreussisches)  |
| 3. dito                    | (2. dito)            | 1. Husaren dito (1. Leib-Hus. Reg.) |
| 2te Brigade, 4. dito       | (3. dito)            | 3. Drag. dito (Litthauisches)       |
| 5. dito                    | (4. dito)            | 4. dito dito (Ostpreussisches)      |
| 1. Jäger Bataillon         | (Ostpreussisches)    |                                     |

**2tes Corps.**

- |                          |                  |                               |
|--------------------------|------------------|-------------------------------|
| 1. Brigade, 2. Inf. Reg. | (1. Pommersches) | 1. Drag. Reg. (Königin)       |
| 9. dito                  | (Eolbergisches)  | 5. Hus. dito (Pommersches)    |
| 2. Brigade, 14. dito     | (3. Pommersches) | 6. Drag. dito (Neumarkisches) |
| 21. dito                 | (4. dito)        | 4. Ulanen dito (Pommersches)  |

**3tes Corps.**

- |                          |                   |                                 |
|--------------------------|-------------------|---------------------------------|
| 1. Brigade, 8. Inf. Reg. | (Leib Inf. Reg.)  | 3. Cuirass. Reg. (Brandenburg.) |
| 12. dito                 | (2. Brandenburg.) | 3. Hus. dito (dito)             |
| 2. Brigade, 20. dito     | (3. dito)         | 5. Drag. dito (dito)            |
| 24. dito                 | (4. dito)         | 3. Ulan. dito (dito)            |

**4tes Corps.**

- |                          |                    |                                |
|--------------------------|--------------------|--------------------------------|
| 1. Brigade, 6. Inf. Reg. | (Westpreussisches) | 2. Hus. Reg. (2. Leib-Hus. R.) |
| 7. dito                  | (2. dito)          | 1. Ulan. dito (1. Westp. dito) |
| 2. dito 18. dito         | (3. dito)          | 6. Ulan. dito (2. dito)        |
| 19. dito                 | (4. dito)          | 7. Hus. dito (1. dito)         |

**5tes Corps.**

- |                           |                    |                                  |
|---------------------------|--------------------|----------------------------------|
| 1. Brigade, 10. Inf. Reg. | (1. Schlesiisches) | 1. Cuirass. Reg. (Schlesiisches) |
| 11. dito                  | (2. dito)          | 4. Hus. dito (1. dito)           |
| 2. Brigade, 22. dito      | (3. dito)          | 2. Ulanen dito (— dito)          |
| 23. dito                  | (4. dito)          | 6. Husaren dito (2. dito)        |
| 1. Schützen-Bataillon     | (dito)             |                                  |

**6tes Corps.**

- |                           |                 |                               |
|---------------------------|-----------------|-------------------------------|
| 1. Brigade, 26. Inf. Reg. | (1. Magdeburg.) | 4. Cuirass. Reg. (Magdeburg.) |
| 27. dito                  | (2. dito)       | 10. Hus. dito (1. dito)       |
| 2. Brigade, 31. dito      | (3. dito)       | 8. Drag. dito (Magdeburg.)    |
| 32. dito                  | (4. dito)       | 12. Hus. dito (2. dito)       |
| 2. Jäger Bataillon        | (Magdeburg.)    |                               |

### Infanterie.

1. Brigade, 13. Inf. Reg.  
15. dito
2. Brigade, 16. dito  
17. dito

1. Brigade, 25. Inf. Reg.  
28. dito
2. Brigade, 29. dito  
30. dito
2. Schützen-Bataillon

### 7tes Corps.

- (1. Westpreussisches)
- (2. dito )
- (3. dito )
- (14. dito )

### 8tes Corps.

- (1. Rheinisches )
- (2. dito )
- (3. dito )
- (4. dito )
- ( Rheinisch. )

### Cavallerie.

5. Ulanen Reg. (Westpreussische)
11. Hus. dito (2 dito )
2. Drag. dito (Westpreussische)
8. Husaren dito (1. dito )

7. Ulanen Reg. (1. Rheinisches)
9. Husaren dito ( Rheinisch )
7. Drag. dito ( dito )
8. Ulanen dito (2. dito )

### Garde und Grenadier-Corps.

1. Brigade, 1. Garde Regiment  
2. dito  
Garde-Jäger-Bataillon
2. Brigade, Kaiser Alexander Gren. Reg.  
dito Franz dito  
Garde-Schützen-Bataillon.

Regiment Garde dñ Corps  
Garde-Husaren-Regiment

Garde-Drägoner-Regiment  
dito Ulan. dito

### Reserve-Brigade.

1. Brigade, 33. Infanterie Regiment.  
34. dito

Potsdam, den 5. Novbr. 1816.

(geh.) Friedrich Wilhelm.

wird, da der Gegenstand nicht nur den Behörden, sondern auch vielen im Publiko interessant seyn dürfte, hierdurch bekannt gemacht.

1. Abth. IV. Decbr. 921.

Oppeln, den 4. Januar 1817.

Rönlgl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

Neo.

Nro. 16. Verordnung wegen des von den Gerichten und andern betreffenden Behörden vierteljährig an die Regierung einzusendenden Auszugs der Stempel-Straf-Listen.

Da die Vorschrift des § 20. der Instruction vom 5ten September 1811. im 22ten Stück der Gesefsammlung pro 1811, wornach jede öffentliche Behörde, welche Stempel-Contraventionen zu rügen befugt ist, einen beglaubten Auszug der zu führenden Stempel-Straf-Liste vierteljährig an die betreffende Regierung einsenden soll, von mehreren Unter-Gerichten und andern der unterzeichneten Königl. Regierung unmittelbar untergeordneten Behörden, nicht gehörig beobachtet wird und sich nicht vermuthen läßt, daß das oft lange oder gänzliche Ausbleiben dieser Extracte sich stets darauf gründe, daß keine Stempel-Strafen dictirt worden, in welchem Falle das Geseß von der Anzeige dispensirt; so werden vorerwähnte Behörden hiermit aufgefordert und angewiesen:

die Stempel-Straf-Liste-Extracte jederzeit der Vorschrift gemäß anhero einzusenden.

Es wird bey den Registratur-Revisionen durch den Provinzial-Stempel-Fiscal besonders darauf gesehen werden, ob wirklich, im Falle der Nichteinsendung des Straf-Liste Extracts, keine Stempel-Strafe dictirt worden, und bey Ausmittelung des Gegentheils die gesetzlichen Strafen angewendet werden

V. 1465. December, Oppeln, am 6. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 17. Betreffend die Einreichung der Kreis-Vonifications-Quittungen pro 1816.

Mit Einreichung der uns zur Durchsicht vorzulegenden Quittungen über die pro 1816. gezahlten Kreis-Vonifications-Gelder und der an die Dorf-Schulzen berechtigten Personen-Steuer Lantienne, sind einige Herrn Landräthe noch im Rückstande geblieben; wir erwarten daher, daß solche mit der erforderlichen Specification nunmehr binnen 14 Tagen bei uns eingereicht werden, unter der wiederholten Erinnerung:

„daß

„daß sämtliche Bonifications-Quittungen der Richtigkeit der Auszahlung wegen, so wie die Quittung über bezahlte Brand-Remissions-Gelder, auch in Absicht der wirklich erfolgten Wiederherstellung d. r. abgebrauchten Gebäude von den Herren Landräthen vorschriftsmäßig attestirt seyn müssen.

IX. 79. Januar c. a. Oppeln, den 9. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

---

Nro. 18. Wegen der, in den Depositen-Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisenden Haus-Collecten-Gelder.

Da bisher die Haus-Collecten-Gelder, welche durch die Kreis-Steuer-Kassen erhoben, und wieder an die Haupt-Instituts-Kasse abgeführt werden, nicht überall nach einerley Form zum Theil auch gar nicht in den Depositen-Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen worden sind, so verordnen wir hiermit folgendes:

- 1.) Die Haus-Collecten-Gelder müssen vom 1ten Januar 1816. an, ohnefehlbar in den Depositen-Rechnungen mit aufgenommen werden.
- 2.) Zu Justificirung der Einnahme, müssen die von uns an das Landrätliche Officium erlassenen Ausschreibungen, und die von demselben pflichtmäßig attestirten speciellen Nachweisungen der eingenommenen Collecten-Gelder angewendet werden.
- 3.) Zu Ausgabe-Belägen werden die von der Haupt-Instituten-Casse ertheilten Quittungen genommen; so wie endlich
- 4.) Diese Collecten-Gelder auch in die monatlichen Depositen-Extracte, vom 1ten Januar 1817. an, gebracht werden müssen.

Oppeln, den 10. Januar 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro.



Nro 19. Verordnung wegen der Stempelspflichtigkeit der Verhandlungen zwischen den Land-Räthen und Kreis-Einsassen, in Privat-Angelegenheiten der Letzteren.

Aus bloßer Observanz sind bisher die Verhandlungen zwischen den Land-Räthen und den Kreis-Einsassen, in Privat-Angelegenheiten der Letztern, frey vom Stempel geblieben. Da es sich aber von selbst versteht, daß auch dergleichen Verhandlungen den allgemeinen Bestimmungen der Stempel-Gesetze unterworfen werden müssen, so kann jene Observanz nicht länger bestehen, vielmehr muß die Stempel-Pflichtigkeit besagter Verhandlungen von nun an in keinem Fall unberücksichtigt bleiben.

Den Herrn Land-Räthen so wie den Kreis-Einsassen wird solches in Gemäßheit einer ergangenen ministeriellen Verfügung vom 6. September a. pr. hiermit zur Achtung und genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Oppeln, den 11. Januar 1870.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 20. Bekanntmachung betreffend die Begünstigung der Bergleute und Studierenden bey Genüßung der allgemeinen Militair-Pflicht.

Da es zum größten Nachtheil des Bergbau's gereichen würde, wenn junge Leute, die sich diesem Fache widmen, unbedingt mit dem 20ten Jahre ihres Alters in den Militair-Dienst zu treten verpflichtet wären, so ist in einzelnen Fällen nachgelassen, daß diese den Austritt ihrer Dienstzeit bis zum 23ten Jahre des Alters hinaussetzen können, und sind daher Anträge der Art von den Behörden zu berücksichtigen. Bey den Bestimmungen, daß Berg- und Hüttenleute, so wie Salinen Arbeiter ausschließlich dem Pionir- und Mineur Corps zu überwiesen sind, wenn sie nicht freiwillig bei andern Truppentheilen eintreten, hat es sein Verwenden.

Eben so kann jungen Leuten, die sich den Studien widmen und sich zu der Begünstigung des einjährigen Dienstes qualifiziren, nachgelassen werden, wenn sie ohne wesentlichen Nachtheil mit dem 20ten Jahre ihres Alters ihre Studien nicht unterbrechen können, ihre Dienstzeit bis zum 23ten Jahre ihres Alters zu ver-

verschlehen, nur müssen sie den Antrag auf diese Begünstigung vor oder spätestens mit Erreichung des 20ten Jahres machen, denselben gehörig motiviren, und dabey zugleich das Jahr, in welchem sie ihrer Militair-Verpflichtung genügen wollen, genau angeben.

Die Königl. Landrätblichen Officia haben sich nach diesen Vorschriften in vor kommenden Fällen der Art zu achten.

I. Abtheil. Plen. III. 881. December. pr. Oppeln, den 12. Januar, 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

---

Nro. 21. Betrifft die Betrügereien mit Leinsaamen.

Es sind beim Handel mit Leinsaamen dadurch große Betrügereien verübt worden, daß mehrere jüdische und auch christliche Kaufleute einländischen Leinsaamen in Gefäße thun, die den russischen so ähnlich sind, daß nur der geübteste Kenner sie unterscheiden kann, indem die Betrüger sich nicht scheuen, sogar den Brand und das Stadt-Wappen von Riga auf dne Tonnen nachzumachen und auf diese Art den einländischen Leinsaamen für russischen verkaufen.

Es wird daher sämmtlichen Polizen- Behörden, so wie den Accise- Aemtern hiermit aufgegeben, sich die genaueste Vigilanz auf diese Betrügereien angelegen seyn zu lassen, bei Entdeckungen sogleich Bericht zu erstatten, und die Verbrecher, um sie den Criminalgerichten zu übergeben, sogleich verhaften zu lassen.

VIII. pr. 27. Januar Oppeln, den 13. Januar 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 22. Die Verlegung der Jahrmarktstage betreffend.

Sämmtliche Magistrate des Departements der unterzeichneten Königl. Regierung werden hiermit aufgefodert, bis zu Ende künftigen Monats ihre etwaigen gütlichen Vorschläge zur Verlegung der zeitlichen Jahrmarktstage, um Collisionen mit den Märkten benachbarter sowohl ein- als ausländischer Städte zu vermeiden — einzureichen. Auch diejenigen Magistrate, welche keine Veranlassung haben, dergleichen Abänderungen in Antrag zu bringen, müssen bis zum angeordneten Termine wenigstens negativ einrichten, daß bei den ihnen untergeordneten Städten rücksichtlich des Jahrmarkts-Verkehrs dergleichen Collisionen mit benachbarten Städten nicht statt haben, und mithin die bisherigen Orts-Jahrmarkts-Termine beibehalten werden können.

G. VIII. December 449. Oppeln, den 11. Januar 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.

---

Bekanntmachung wegen einer allgemeinen katholischen Haus- und Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung der zerstörten St. Johannis-Kirche zu Thorn.

Die katholische St. Johannis-Kirche zu Thorn ist durch den Krieg und besonders durch die im Jahre 1807. statt gesundene Pulver-Explosion fast ganz zerstört worden.

Das hohe Ministerium des Innern hat daher diesfalls eine allgemeine katholische Haus- und Kirchen-Collecte Behufs der Wiederherstellung derselben bewilligt.

Wir fordern daher sämmtliche Landrätliche Officia und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch auf:

das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Collecte, insoweit sie eine Hauscollecte betrifft, da wegen der Kirchen-Collecte besonders verfügt worden, ihrerseits zu veranlassen, und den Ertrag der eingehenden Gelder, nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten binnen 6 Wochen an unsre Haupt-Instituten- und Communal-Casse einzusenden.

V. December 772. Oppeln, den 28. December 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

## Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

---

No. 1. Verordnung, betreffend die Beglaubigung der Documente die bei französischen Behörden productirt werden sollen.

Zufolge einer hier eingegangenen Verfügung des Chefs der Justiz, werden sämtliche Unter-Gerichte Oberschlesiens hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen Documente die bey französischen Behörden producirt werden sollen, von ihnen beglaubiget werden, solche an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht zur Beglaubigung der Unterschrift des Untergerichtes, einzusenden.

K. N. 906. c. a.

Brieg, den 7. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

No. 2. Bekanntmachung, daß die Rubrik: Herrschaftliche Justiz-Dienst-Sache, zu allgemein sey, und daher keine Porto-Freiheit mehr bewirke.

Durch die Circular-Rescripte vom 26. Januar und 2. März 1805.

Mathis Monatschrift Band 1. Seite 95 -- 99 ist festgesetzt worden, daß, bey Versendungen der ihrer Natur nach portofreien Sachen, jedesmal der die Befugniß zur Porto-Freiheit bezeugende specieller Inhalt außerhalb auf dem Couvert bezeichnet werden muß; und viele Untergerichte haben sich deshalb der Rubrik: Herrschaftliche Justiz-Dienst-Sachen, bedient. Da indeß neuerlich bestimmt worden, daß diese Rubrik zu allgemein sey, und daher keine Porto-Freiheit mehr bewirken solle, so werden alle Untergerichte Oberschlesiens angewiesen, künftighin, zur Abwendung des Ansages von Porto auf der Adresse immer eine speciellere Rubrik, z. B.

Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs-Sache

Herrschaftliche Organisations-Sache

Herrschaftliche Justiz-Aufsichts-Sache

Herrschaftliche Justiz-Tabellen-Sache



Herrschaftliche Polizey • Sache

Unvermögende Vormundschafts • Sache

Unvermögende Inquisitions • Sachen u. s. w.

anzugeben und zu vermerken.

C. N. 1201. c. a. Brieg, den 14. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Polizey Distrikts • Kommissarien im Coseler Kreise sind ernannt worden.

1. der Major v. Brochem für den 2ten
2. der Gutsbesitzer v. Gräwe — 3ten
3. der Gutsbesitzer Fräson — 4ten
4. der Oberamtmann Fest — 5ten
5. der Gutsbesitz. v. Erwolinsky — 6ten
6. der Administ. Goldmann — 7ten
7. der Oberamtmann Himmel — 8ten

Beigel

**Berichtigung.**

In der Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Gebühren für besoldete Kreis- und Stadt-Physiker etc. bey Official-Geschäften, Stück II. No. 12. Pag. 19. in der 11ten Zeile zu Ende von Pag. 20, ab, fehlt hinter den Worten zu rechnen sind, das Wort (vergüten.)

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 3.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

Nro. 3.

Oppeln, den 21. Januar 1817.

## Verkäufement

Betreffend die Verpachtung der Glas-Hütte zu Brinnitz.

Die, zu dem säcularisirten Stifte Czarnowanz gehörig gewesene, bey dem Dorfe Brinnitz, im Oppeln'schen Kreise gelegene Glas-Hütte soll nebst 40 Morgen Magd. Ackerland, vom 1. April 1817 ab, anderweitig auf drey Jahre meistbietend verpachtet werden.

Cautionsfähigen Pachtlustigen wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden dieselben vorgeladen, sich in dem zur Licitation auf den 6. Februar 1817, Vormittags um 10 Uhr in loco Brinnitz, vor dem Königl. Regierungs-Assessor Langner angeordneten Termine einzufinden, die Verpachtungs-Bedingungen zu vernehmen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung erteilt werden wird.

XIV. 422. Dec. Oppeln, den 3. Januar 1817.

Königl. Regierung zu Oppeln.

## Bekanntmachung.

Zufolge Hoher Verfügung Einer Königl. Preussischen Hochlöblichen Regierung zu Breslau soll die Lieferung nachstehender Artikel zur Verpflegung der hiesigen Züchtlinge und Irren für das Jahr 1817, als nämlich:

2000 Eshl. Roggen,  
160 Eshl. Gerste,  
160 Eshl. Erbsen,  
150 Eshl. Gerstengraupe,  
100 Eshl. Helde-Gräupr, und  
5000 Quart Butter

einzelu im Wege der Licitation an die Mindestfordernden vergeben werden, und haben wir zu der diesfälligen Licitation am 31. Januar f. a. den Termin anberaumt, weshalb wir alle cautionsfähige Lieferungslustige hierdurch auffordern, sich an gedachtem Tage, als Freitags, den 31. Januar f. a. Vormittags um 10 Uhr in der Canzlei des hiesigen Arbeitshauses einzufinden, und bei der abzuhaltenden Licitation ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach der sogleich einzuholenden Höben Approbation Einer Hochlöblichen Königl. Regierung zu gewärtigen.

Die nähern Bedingungen über diese Lieferung sind in hiesiger Arbeitshaus-Canzlei sofort zu ersehen.

Brleg, den 30. December 1816.

Königl. Arbeits- und Irrenhaus-Administration.  
Dammh. Griefe.

---

### B e k a n n t m a c h u n g .

Für die offene Stelle des 3. Lehrers bei der hiesigen kathol. Stadtschule und des Organisten bei der Stadt-Pfarrkirche, mit welchem jährlich 180 rthl. Cour. fixirter Gehalt, freye Wohnung, oder jezt dafür 20 rthl. jährlich und einige Accidentien verbunden sind, suchen wir ein vorzüglich qualifizirtes der pohlaischen Sprache kundiges Subjekt und erwarten dessen Meldung bei uns vor dem 20. Februar d. J.

Gleiwitz, den 7. Januar 1817.

Der Magistrat.

---

### Verpachtung's - Anzeige.

Die der hiesigen Kämmeren' zugehörigen Vorwerke Baue und Maschkowitz, welche zeltßer für 2440 rthl. verpachtet gewesen sind, sollen in dem auf den 4. Februar d. J. anberaumten Verpachtung-Termine, auf anderwelte 9 Jahre nämlich von Johanni 1817 bis dahin 1826 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Meiße, den 10. Januar 1817.]

Der Magistrat.

### Advertissement.

In Verpachtung der hiesigen Festungs-Gräferelen, Aecker, Fischerei und Gärten incl. der Insel vom 1. März 1817 bis dahin 1820 für Königl. Interesse, worüber die Gegenstände selbst, nebst Bedingungen an den hiesigen Stadt-Thoren und Rathhause aushängen, steht Termin auf den 14. Febr. d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Auditeur Herrnmann vor uns an, wozu die bisherigen Pächter sowohl als auch andere Pachtlustige eingeladen werden.

Cosel, den 14. Januar 1817.

Die Königl. Festungs-Kommandantur und Fortification.

---

### Aufforderung.

In einer der ansehnlichsten Städte Oberschlesiens kann ein junger Mensch von guter Erziehung, der die nöthigen Schulkenntniße besitzt und der polnischen Sprache mächtig ist, in einer Tuch- und Specerei-Handlung als Lehrling sein Unterkommen finden. Das Nähere das-über ist in portofreien Briefen bei mir zu erfragen.

Oppeln, den 16. Januar 1817.

Teisfel, Königlich-Regierungs-Buchdrucker.

---

### Bekanntmachung.

Der dritte Haupt-Gewinn von 20,000 rthl. und noch mehrere andere Gewinne sind bei mir gewonnen worden, und ich empfehle mich einem geehrten Publikum zur 35 Classen-Lotterie mit ganzen auch getheilten Loosen.

Oppeln, den 17. Januar 1817.

J. S. Pappenheim.

---

### Bekanntmachung.

Ad instantiam der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich zu dem hiesigen vacanten Stadt-Syndicus-Posten, mit welchem ein Salarien-Fixum von jährlich 498  $\frac{1}{2}$  Rthlr. Courant verbunden ist, bis Ende Januar 1817 qualifizierte Kompetenten alhier melden können, sich aber zugleich über ihre Wahl und Präsentations-Fähigkeit ausweisen mögen.

Goldberg, den 27. Decbr. 1816.

Der Magistrat.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES  
DEPARTMENT OF CHEMISTRY  
JANUARY 1954

REPORT OF THE  
COMMISSION ON THE  
STRUCTURE OF THE  
ATOMIC NUCLEUS

BY  
J. J. AUSTIN  
AND  
J. D. JARVIS

CHICAGO, ILLINOIS  
PUBLISHED BY THE  
UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS  
1954

CHICAGO, ILLINOIS  
PUBLISHED BY THE  
UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS  
1954

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

## Stück IV.

---

Oppeln, den 28. Januar 1817.

---

### Verordnungen der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 25. Wegen der zum oberschlesischen Bergbau sich zu meldenden Arbeiter, und wegen der für die oberschlesischen Königl. und Gewerkschaftlichen Berg- und Hütten-Etablissements zu übernehmenden Fuhren.

Da bei dem oberschlesischen Bergbau sich jetzt viel Gelegenheit zum Nahrungs-Erwerb darbietet; so hat das Königl. Ober-Berg-Amt zu Breslau uns ersucht, dies allgemein bekannt zu machen, damit diejenigen, die Lust zu dieser Arbeit zeigen, entweder bey dem Oberschlesischen Berg-Amt zu Tarnowitz, oder bey dem Geschwornen Buchbach zu Zabrze, oder bey dem Vice-Geschwornen Degenhardt auf der Hoymgrube zu Birtelkan sich melden können. Die arbeitslustigen Subjecte werden an diesen 3 Orten ihre weitere Bestimmung erhalten.

Nro. 23. Uwidomienie dla wszystkich tych, którzy do robót górniczych ochotę mają, albo materiały i towary różne za pieniądze z iedney kopalni do drugiey, bądź królewskiej bądź prywatney wozyć zachcą.

Naywyższy Bergamt Królewski Wrocławski uwiadomił nas o tym, że przy Kopalniach Górnośląskich, dosyć jest okazyi, do zarobku, tak z ręczney roboty, iako i też z furmanki pochodzącey, prosząc nas, zebysmi to, do wiadomości każdego przez Dziennika naszego podali. Czyniemy to, zapożyczając wszystkich do zarobku ochotę mających, aby się głoszyli albo u Górnośląskiego Bergamtu w Tarnowskich Gorach albo u Przysięgłego Buchbacha w Zabrze, albo też u Vice Przysię-

fahren. Die Bezahlung der Arbeiter, welche beim oberschlesischen Bergbau sich engagiren, richtet sich nach den körperlichen Kräften, und je nachdem sie zu den bergmännischen Arbeiten Application zeigen. Es werden daher diesen Arbeitern pro Schicht 5 bis 7 Sgl. aus den resp. Gruben-Cassen bezahlt. Alle die neu engagirten Leute die wenigstens durch 3 Monate bey der ihnen angewiesenen Bergarbeit aushalten und zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten sich benehmen, erhalten pro Mann 3 Rthlr. Einrichtungsgeld. Auch ist bey dem oberschlesischen Königl. und Gewerkschaftlichen Berg- und Hütten-Etablissements zum Fuhrverdienst vielfache Gelegenheit, und können die Vecturanten bey dem oberschlesischen Berg-Amt zu Tarnowitz und bey den Hütten-Ämtern zu Königshütte, Gleiwitz und Rybnik näher erfahren:

- 1.) welche Materialien und Producte zu transportiren sind,
- 2.) wohin und wenn solche abgeliefert werden müssen,
- 3.) wieviel Fuhrlohn dafür bezahlt werden kann.

Diesenigen Vecturanten, die im Laufe dieses Winters Salz von Oppeln nach den oberschlesischen Zaccorenen fahren, können den Transport eines Theils der Berg- und Hütten-Producte bis an die resp. Ablagen am Kłodnik Canal, oder an die Oder, nach ihrer Convenienz und

ih-

liegendes Degenkardta na Grubie Hoym nazwaney, w Birtułowie. Na kazdym z tych mięysć wiadomość odbiera, dokąd się udac mają.

Zapłata za robotę przy tych Kopalniach Gornoszląskich, podług sił cielesnych i podług pilności każdego nastąpi.

Robotnikowi kazdemu z kass grubowych 5 aż do 7 czeskich za Szicht roboty zapłacone będą. Wlzysskim, tą robotą pierwszy raz się zatrudniającym, a przy najmniej 3 miesiące z ukontentowaniem Przełożonych, pilnie robiącym, oprócz zwyczajney nadgrody, ieszcz 3 Talary zapłacone będą.

Przytych Kopalniach Gornoszląskich tak krolewskich iako i też prywatnych okazyi iest dosyć do zarobku, dla tych którzy się furmanką bawią.

Ci którzy do tego ochotę mają, niech że głoszą albo u Bergamtu Tarnowskiego, albo na Hutach krolewskich w Chorżowie w Gliwicach i w Rybniku, tam się dowiedzą:

1. Jakie materiały i Produkta wozyć mają.
2. dokąd ie transportowac mają, i kiedy oddane bydź muszą? —
3. Wiele za każdą furę zapłaty dostaną? —

Furmani ci którzy pod czasy zimy Sol z Opola daley do miasta inszych Gornoszląskich wozyć będą, mogą towary różne z tych fabryk Gornoszląskich albo aż do

Ka-

ihren Kräften als Rückfracht übernehmen.  
I. 36. Jan. c. a. Oppeln, den 5. Jan. 1817.

Königl. Preussische Regierung zu  
Oppeln. Zweite Abtheilung.

Kanału, albo aż do Odry nazad z  
sobą brac, więc z tey furmanki po-  
dług sił swoich dupełtowy mogą  
miec zysk tam i nazad.

I. 36. Jan. c. a.

Opole d. 5. Stycznia R. 1817.

K r o l e w s k a R e g e n c y a  
2. Wydział.

Nro. 24. Bekanntmachung, der Bestimmung:  
daß diejenigen, welche das ihnen  
bewilligte Freyholz, nicht zu dem  
bestimmten Zwecke verwenden, sol-  
ches zur höchsten Taxe bezahlen  
müssen.

Verschiedene Mißbräuche, welche  
jezt mit der Verwerdung des aus Kö-  
niglichen Forsten verabreichten Freyhol-  
zes gemacht werden, veranlassen uns,  
die, in der schlesischen Forst-Ordnung  
vom 19. April 1756. Tit. X. §. 3. ent-  
haltene Bestimmung: daß diejenigen, wel-  
che das ihnen bewilligte Freyholz, nicht  
zu dem bestimmten Zwecke verwenden,  
oder erhaltenes Frey-Vauholz verbren-  
nen, solches zur höchsten Taxe bezahlen,  
und verhältnismäßige Forst-Straf-Ar-  
beit leisten müssen, hierdurch aufs neue  
bekannt zu machen; auch muß das an-  
gewiesene Freyholz in demselben Jahre,  
in welchem es angewiesen worden, zu  
dem bestimmten Behufe verwendet oder  
der Behörde, welche dasselbe bewilligt  
hat, die Ursachen angezeigt werden, wel-  
che den zweckmäßigen Verbrauch bisher  
hinderten.

Nro. 24. Uwidomienie, że ci którzy drze-  
wo na budowlę darmo dostali,  
albo go na poprawę budinkow  
używać albo naywyższą taxę za  
niego zapłacić muszą.

Różne nieporządki które się pa-  
kazały w używaniu darmo na bu-  
dowlę danego drzewa, pobudką dla  
nas zostały. Publiczności przypom-  
nając rozkazy dawniey dla porządku  
Lefnictwa 19 Kwiecia R. 1756 Tit.  
X §. 3. dane, w których ustanow-  
wiono że ci, którzy leym na bu-  
dowlę darmo danego drzewa niech-  
cąc na to używać na co leym dane  
i którzy może go wcale zpalą, nay-  
wyższą za niego będą musieli za-  
płacić taxę, i oprócz tego ielzeze ro-  
botą leśną karani będą.

Drzewo wyznaczone darmo da-  
ne też wtym samym roku, nato, na  
co dane, używane bydź musi, a  
ieżeli to bydź nie może, władza  
nad tym disposycyą mająca, o przy-  
czynach temu przeszkadziących u-  
wiadomiona bydź musi.

Die

G 2

Am-

Die Forst-Ämter werden angewiesen: auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift, ihrer besondern Verpflichtung gemäß, mit allem Nachdruck zu halten, und die, derselben entgegen handelnden Freyholz-Empfänger auszuweisen, das treffende Publikum aber wird aufgefordert, sich darnach auf das genaueste zu achten, und nicht dem durch Nichtbefolgung dieser Vorschrift, unausbleiblich für dasselbe entstehenden Nachtheile, selbst auszuweichen.

No. 250. Decbr. p. Oppeln, d. 5. Jan. 1817.

Königl. Preussische Regierung zu  
Oppeln. Zweite Abtheilung.

Amty krolewskie Leśnicze (Forst-Ämty) dozór nad lasami mającemi, napominamy: żeby tak iak ieym powinność każe, te nasze rozkazy wypełniły; i przeciwników wszystkich nam do ukarania podały.

Przytym Publiczność przestrzegamy, żeby podług tych naszych rozkazów się rządziła i kar na przeciwników wyznaczonych się strzegła.

250. Decbr. p.

Opole 5. Stycznia 1817.

Regencya Krolewska.  
2. Wydział.

Nro. 25. Bekanntmachung, die Bezeichnung der Oberschlesischen Ober-Rähne betreffend.  
Auf hohen Ministerial-Befehl sollen die den Oder-Ströhm befahrenden Schiffe eine Bezeichnung nach jedem Regierungs-Departement erhalten.

Es sind also die Schiffer-Keltesten in Oppeln und Kosel angewiesen worden: sämtliche Schiffer im hiesigen Departement anzuhalten, daß sie ihre Ober-Rähne mit dem Zeichen S. O. und der fortlaufenden Nummer, welche bey den Schiffen von Oppeln ihren Anfang nimmt, versehen. Diese Bezeichnung der Ober-Rähne soll mit Ende Februar d. J. bewirkt seyn; und indem solches dem dabey interessirten Publico bekannt gemacht wird, werden die Herrn Land-Räthe, die Magisträte, und die Wasser-Bau-Inspectoren angewiesen: darauf zu attendiren, daß diese Bezeichnung auch bis zu gedachtem Termine, wirklich geschieht.

X. 297. Dezember pr. Oppeln, den 15. Januar 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.



Nro. 6. Bekanntmachung wegen des der Stadt Glesne zugestandenen Remissen-Rechts.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben, nach einem an die unterzeichnete Königl. Regierung ergangenen Rescripte vom 2. Decbr. 1816, auch der im Departement der Königl. Regierung zu Bromberg belegenen Stadt Glesne die Befugniß erteilt:

freunde unversteuerte Waaren auf Begleitscheine directe dorthin beziehen, am Bestimmungs-Orte versteuern und von dort aus nicht nur im Groß-Herzogthum Posen, sondern auch nach den andern Königl. Provinzen auf Postler-Scheine absetzen, und versenden zu dürfen.

Sämmtlichen Accise-Ämtern des diesseitigen Departements wird solches nachrichtlich bekannt gemacht, mit dem Befehl, über die nach der genannten Stadt declarirten Waaren die erforderlichen Begleitscheine zu erteilen, und die von dorthin kommenden Postler-Zettel zu respectiren.

VI. 1. Januar. Oppeln, den 16. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 27. Betreffend die Ausmittelung der in den Feldzügen gegen Rußland und Spanien 1812. und 1813. als französische oder rheinbündische Soldaten gedienten und vermißten Individuen.

Da einige aus den Königl. Preuss. Staaten gebürtige Individuen im Jahre 1812. als französische oder westphälische Militairs gegen Spanien, und Rußland, oder im Jahr 1813. unter den französischen oder Rheinbunds-Truppen ins Feld gezogen sind, und die Angehörigen derselben sich ohne Nachricht von ihnen befinden, so will Ein hohes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten versuchen, durch die Gesandtschaften Gewißheit

Nro. 27. Obwiefzzenie dla wszystkich tych, którzy o Losie synow albo krewnych swoich w Ruszbie Francuzkiey albo Xiążąt Renskiey konfederacyi będących i przeciwko Moskwie albo Hyszpanyi wojne prowadzających, do tych czas nie ieszczé nie slyzeli.

Ponieważ osoby niektóre pod Rzad Pruski należące, w Roku 1812 w Woysku Francuskim albo Westfalskim przeciwko Hyszpanyi albo Moskwie Ruszyły, albo w R. 1813 w Woysku Francuzkim i Xiążąt Konfederacyi Renskiey do Woyny się udały i o których Krewni ich, do tych czas zadney nie mają wiad-

heit über das Schicksal derselben zu verschaffen.

Wir fordern daher die Einwohner unseres Departements, sowohl in den Städten als auf dem Lande, welche sich in Ungewißheit über das Schicksal der Ihrigen befinden, die in den oben bezeichneten fremden Militair - Diensten 1812. und 1813. standen, auf, sich bey dem Kreis - Land - Rath zu melden, und diesem die Data, auf deren Grund eine weitere Nachforschung möglich wird, anzugeben. Wer diese Meldung nicht bis zum 1. März c. aubringt, auf den kann nicht weiter Rücksicht genommen werden.

Die Herrn Landräthe werden hiermit beauftragt, die bey Ihnen in dieser Angelegenheit sich meldenden Kreis - Eingefessenen vollständig zu hören, und nach dem beikommenden Schema die Nachrichten aufzunehmen, und uns selbige bis zum 15. März c. unfehlbar einzureichen. Da wo niemand sich gemeldet hat, sind Negativ - Berichte zu erstatten.

III. 91. Januar.

Oppeln, den 18. Januar 1817.

Königliche Preuß. Regierung  
Ite Abtheilung.

domości, dla tego Ministerium spraw zewnetrznych przed się wzięło przez Posłow cudzoziemskich się wyłtarac gdzie się ci Synowie oczyszczny podzieli?

Zapozyswaiać obywateli wszystkich Departamentu naszego, tak w miastach iako i też po wsiach, oznajmujemy Ieym, żeby wszyscy ci, którzy o krewnych swoich, w woyskach tych wyzey wspomnianych w latach 1812. 1813. sluzących, do tych czas wiadomości zadney nie mają, się głoszyli u Landrata kresu albo Cyrkułu swego, i tam wszystko to podali na co się ich zadanie funduie.

Ten który to aż do 1 Marca bieżącego Roku nie uczyni, niech sobie sam przypisze że na Jego ządanie już więcej nie będzie uważano.

Im Panowie Landraci obowiązani są wszystkich u nich się głoszących sluchac, i podług tu przyłączonego formularza, to napisac, co Ieym powiedzą, i nam aż do 15 Marca b. R. nie omylnie podae. Tam gdzie się żaden nie głoszył odczekiwami przynajmniey wiadomość ze żadnego nie masz.

III. 91. Jan.

Opole d. 18. Stycznia 1817.  
Krolewsko Pruska Regencya.  
1. Wydział.

Stg.

Stg.

# Signalment

## des ehemaligen (Waterland) Soldaten M. M.

| Namen des Vermissten und seiner Eltern | Geburtsort und Departement | Die Zeit seines Abzuges aus seiner Heilmath | Namen und Nummer des Regiments | Bezeichnung des Armees Corps unter welchem er gedient. | Rang des Vermissten | Datum der letzten von ihm vorhandenen Nachrichten | Das Hospital worinn er gebracht. |
|----------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------|
|                                        |                            |                                             |                                |                                                        |                     |                                                   |                                  |

| Imie i nazwisko zginionego i tego rodziców. | Nazwisko i miejsca urodzenia i Departamentu. | Czas w którym się od krewnych oddać. | Nazwisko i Numer Regimentu. | Naznaczenie korpusu w którym służył. | Ranga z gubionego. | Data pod którą ostatni raz wiadomość o sobie dał. | Spital w którym się znużywał. |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------|
|                                             |                                              |                                      |                             |                                      |                    |                                                   |                               |

Berz

## Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

---

Nro. 3. Bekanntmachung, wegen der durch das Militair-Suspensions-Edict suspendirt  
gewesenen Prozesse.

Da zum Druck und zur Publication des Verzeichnisses der durch das Mi-  
litair-Suspensions-Edict suspendirt gewesenen Prozesse an das Armee-Corps in  
Frankreich beinah 3 Monate verwendet werden müssen, so werden sämtliche Un-  
tergerichte in Oberschlesien angewiesen: hiernach die Termin: bei den diesfälligen  
Edictal-Vorladungen weiter hinaus zu setzen.

Nro. 1086, Brieg den 14. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Mit Genehmigung der beiden hohen Ministerien der Justiz und der Fi-  
nanzen, haben der Domainen-Justiz-Actuarius Otto und der Rendant des Rent-  
Amtes Cosel, Grimm, ihre Posten vertauscht und dem Otto ist der Character als  
Intendant verliehen worden.

---

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 4.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 4.

Oppeln, den 28. Januar 1817.

---

## Verladung.

Auf den Antrag der Schlesiſchen General-Landschafts-Direction werden alle diejenigen, welche an die Nro. 22. und 23. auf der Herrschaft Ziemienhiz im Fürstenthum Oppeln und dessen Zoster Kreise sub dato Brieg den 15. Juli 1783. eingetragenen Pfandbriefe, jeder a 100 Rthlr., welche seit länger als 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen bey keinem der Schlesiſchen Credit-Systeme zum Vorschein gekommen, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstige Briefe. Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche von jezt an, binnen drey Monaten und spätestens in dem

auf den 28. April 1817  
vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Gilgenheimb angesetzten Termine in den Zimmern des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts persönlich oder durch einen qualificirten Bevollmächtigten, wozu die Justizcommissarien, Hof-Rath Köster, Justiz-Kommissions Rath Beyer und Kriminal-Rath Werner in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und nachzuweisen, indem sie im Unterlassungs-Fall mit ihren erwannigen Ansprüchen auf jene Pfandbriefe werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

R. Nro. 702. Brieg, den 3. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---



Bekanntmachung betreffend die beim Armee-Corps in Frankreich und dem Rhein dienenden Oberschlesier.

Wir haben durch die Gefälligkeit des Herrn General-Major v. Welglin ein monatliches Verzeichniß der beim Armee-Corps in Frankreich und in den Gegenden am Rhein stehenden, aus dem hiesigen Departement gebürtigen Individuen erhalten, und jedem Landrätthlichen Officio das Verzeichniß der aus seinem Kreise gebürtigen, oder darin zu Hause gehörenden zugestellt.

Wir machen dies den Einsassen unseres Departements bekannt, und insofern sie ohne Nachricht von den Ihrigen, die bei gedachtem Armee-Corps sich befinden, seyn sollten, überlassen wir ihnen, bey dem Landrätthlichen Officio ihres Kreises Erkundigung einzuziehen.

III. No. 117. Januar, c. Oppeln, den 12. Januar 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

#### Verkauf

betreffend die Verpachtung der Glashütte zu Brinnitz.

Die, zu dem säcularisirten Stifte Czarnowanz gehörig gewesene, bey dem Dorfe Brinnitz, im Oppelnischen Kreise gelegene Glas-Hütte soll nebst 40 Morgen Magd. Ackerland, vom 1. April 1817 ab, anderweitig auf drey Jahre meistbietend verpachtet werden.

Cautionsfähigen Pachtlustigen wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden dieselben vorgeladen, sich in dem zur Licitation auf den 6. Februar 1817, Vormittags um 10 Uhr in loco Brinnitz, vor dem Königl. Regierungs-Assessor Langner angeordneten Termine einzufinden, die Verpachtungs-Bedingungen zu vernehmen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werden wird.

XIV. 422, Dec. Oppeln, den 3. Januar 1817.

Königl. Regierung zu Oppeln.

#### Bekanntmachung.

Für die offene Stelle des 3. Lehrers bei der hiesigen kathol. Stadtschule und des Organisten bei der Stadt-Pfarrkirche, mit welchem jährlich 180 rthl. Cour. fixirter Gehalt, freye Wohnung, oder jezt dafür 20 rthl. jährlich und einige Accedentien verbunden sind, suchen wir ein vorzüglich qualifizirtes der polnischen Sprache kundiges Subjekt und erwarten dessen Meldung bei uns vor dem 20. Februar d. J.

Stettin, den 7. Januar 1817.

Der Magistrat.

### Advertisement.

In Verpachtung der hiesigen Festungs-Gräseren, Mecker, Fischelei und Gärten incl. der Insel vom 1. März 1817 bis dahin 1820 für Königl. Interesse, worüber die Gegenstände selbst, nebst Bedingungen an den hiesigen Stadt-Thoren und Rathhause aushängen, steht Terminus auf den 14. Febr. d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Publicur Herrnmann vor uns an, wozu die bisherigen Pächter sowohl als auch andere Pachtlustige eingeladen werden.  
Eosel, den 14. Januar 1817.

Die Königliche Festungs-Kommandantur und Fortification.

### Aufforderung.

In einer der ansehnlichsten Städte Oberschlesiens kann ein junger Mensch von guter Erziehung, der die nöthigen Schulkenntniffe besitzt und der polnischen Sprache mächtig ist, in einer Tuch- und Specerei-Handlung als Lehrling sein Unterkommen finden. Das Nähere darüber ist in portofreien Briefen bei mir zu erfragen.  
Oppeln, den 16. Januar 1817.  
Geißel, Königlich-Regierungs-Buchdrucker.

### Bekanntmachung.

Der dritte Haupt-Gewinn von 20,000 rthl. und noch mehrere andere Gewinne sind bei mir gewonnen worden, und ich empfehle mich einem geehrten Publikum zur 35. Classen-Lotterie mit ganzen auch getheilten Loosen.  
Oppeln, den 17. Januar 1817.

J. S. Pappenheim.

### Bekanntmachung.

Die Cämmerei-Güter Cantersdorf und Alzenau sollen auf neun nach einander folgende Jahre vom 1sten Junius künftigen Jahres ab im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote auf jedes der genannten Güter ist ein Termin auf den 19ten Februar 1817, zur Licitation beider Güter, zusammen aber auf den 20sten Februar anberaumt. Wir laden hierzu Pachtlustige ein, und fordern sie auf, in den gedachten Tagen früh um 9 Uhr in unserm Session-Zimmer auf dem Rathhause zu erscheinen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Die Anschläge und Verpachtungsbedingungen können vom 20sten Januar 1817 an, in der Stadt-Cämmerei-Stube eingesehen werden. Niemand kann zu einem Gebote zugelassen werden, der sich nicht zuvorst über seine Fähigkeit Caution zu bestellen, und das Plas-Inventarium baar zu bezahlen genügend ausgewiesen haben wird.

Brieg, den 27sten Decbr. 1816,

Der Magistrat.

# A u c t i o n s - A n z e i g e .

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Mobilat-Nachlaß des hieselbst verstorbenen Guts-Besizers und Arrendators Franz Anders, bestehend in Silberzeug, Gläsern, Kupfer, Meubles, Handgeräthschaften, Kleidungsstücken, Leinzeug, Wäsche u. an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden soll, und daß hierzu ein Termin auf den 28. Januar 1817 früh um 9 Uhr und die darauf folgenden Tage, auf dem hiesigen Rathhause ansteht.

Kauflustige werden daher zu diesem Termine hierdurch mit dem Beifügen vorgeladen, daß der Best- und Meistbietende den Zuschlag der erstandenen Sache gegen gleichbare Bezahlung zu gewärtigen hat.

Krapplz, den 29. Decbr. 1816.

Das Königliche Gericht der Stadt.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück V.

---

Oppeln, den 4. Februar 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 28. Wegen Beglaubigung der Aktenstücke, von welchen durch die Königlich Preussische Gesandtschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll.

Von dem Königl. Hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten bin ich in Kenntniß gesetzt, daß nach einem, von der Königl. Gesandtschaft zu Paris eingegangenen Bericht, gegenwärtig in Frankreich jedes, aus dem Auslande kommende Aktenstück für hinlänglich authentisch anerkannt werde, wenn es von der competenten Behörde erteilt, und alsdann die Unterschrift entweder von dem, an dem fremden Hofe accreditirten französischen Gesandten, oder von dem Gesandten des fremden Hofes an dem französischen, certificirt sey.

Um daher nunmehr, an die Stelle der zeitherigen Legalisations - Art, den Königl. Gesandten zu Paris in den Stand zu setzen, auf diese Weise auch die im Verwaltungs - Fache vorkommenden Aktenstücke zu legalisiren, und ihn zugleich über die Richtigkeit derselben zu vergewissern, wird für nothwendig erachtet, für alle Documente oder Aktenstücke der Unterbehörden, noch eine Beglaubigung ihrer Ober - Behörden zu erfordern.

In dessen Folge werden sämtliche Administrations-Unterbehörden des hiesigen Regierungs-Departements hiedurch angewiesen: Documente und Aktenstücke von welchen durch die Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll, der hiesigen Königl. Regierung zur vorgängigen Verglaubigung vorzulegen.

Oppeln, den 24. Januar 1817.

Königl. Preussischer Regierungs-Chef-Präsident.

Graf von Reichenbach.

---

Nro. 29. Bekanntmachung wegen der von den Meister-Söhnen zu ihren Lehrbriefen, Fähigkeits-Zeugnissen und Kundschaften ebenfalls bedürfenben gesetzlichen Stempel.

Es ist hier und da die unrichtige Meinung angenommen worden, daß die Söhne der Gewerks-Meister zu ihren Lehrbriefen, Fähigkeits-Zeugnissen und Kundschaften, des gesetzlichen Stempels nicht bedürften, und sich daher der, bey den Accise-Ämtern zum Verkauf vorrätigen gestempelten Handwerks-Materialien zu bedienen, nicht nöthig hätten.

Da jedoch auch die Meister-Söhne von dieser gesetzlichen Vorschrift nicht ausgenommen sind; so machen wir dieses zur Warnung und zur Vermeidung der auf den Nichtgebrauch des Stempels gesetzten Strafe hiermit bekannt, indem jeder Lehrbrief, jedes Fähigkeits-Zeugniß und jede Kundschaft der Handwerks-Lehrlinge, ohne Unterschied mit dem Stempel versehen seyn muß, ob zwar armen Soldaten-Söhnen und denjenigen mit einem Zeugniß ihres Unvermögens versehenen Lehrburschen, welche in den beiden letzten Kriegen Militär-Dienste geleistet haben, diese gestempelten Formulare gratis ertheilt, und die Stempel-Beträge zur Niederschlagung liquidirt werden.

XIII. 14. Januar c. Oppeln, den 14. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---



Nro. 30. Bekanntmachung, das Verbot des Handels mit ausländischen alten Kleidungsstücken betreffend.

Ungeachtet schon durch frühere Verfügungen das Einbringen alter Kleidungsstücke aus dem Auslande zum Handel im Inlande allgemein verboten ist; so bringen wir doch dieses Verbot ausdrücklich und dahin hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung, daß alte Kleidungsstücke, getragene Wäsche und Betten aus dem Auslande zum Gebrauch oder zum Handel im Inlande gar nicht eingelassen werden dürfen.

Nur der Transito-Handel mit den obengenannten Gegenständen nach dem Auslande, ist unter gehöriger Aufsicht von den Posthöfen oder den öffentlichen Niederlagen gestattet; welche Aufsicht dadurch ausgeübt wird, daß dergleichen alte Kleidungsstücke, Betten u. bis zum wirklichen Ausgange unter den Mitbeschluß der Accise- und Zoll-Beamten verbleiben und der richtige Ausgang von dem Versenden durch Atteste der Grenz-Zoll-Ämter nachgewiesen werden muß.

Hieraus folgt dann von selbst, daß ein solches Transito-Verkehr an Orten, wo keine Posthöfe oder öffentliche Niederlage-Plätze vorhanden sind, gar nicht betrieben werden darf.

Den Reisenden dagegen bleibt vor wie nach unverwehrt, genutzte Kleidungsstücke zu ihrem eignen Gebrauch, mit sich zu führen.

Sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Reglerungs-Departements, aber beson-

Nro. 30. Zakaz Handlu z staremi sukniami z zagranicznych krajow, pochodzących.

Chocaz już dawni wprowadzenie starych sukien z cudzych Kraiow na Handel zakazane było, to przecie powodowani iestesmy, ten rozkaz odnawiać, przypominając Publiczności, że ani starych sukien ani starą już używaną bieliznę ani pierzyn ze zagraniczu do kraiu wprowadzić na Handel albo do własnego uzywania nie wolno.

Przeprowadzenie tylko takich rzeczy do zagraniczu pod dozorem ludzi na to wyznaczonych wolne jest, a to tym sposobem, żeby rzeczy które do przeprowadzenia za granice deklarowane są pod odpowiedzialnością Amtow Accisowych zapakowane i tym sposobem przez Granice przewiezzone zostały. I Przewoz ich od Amtu ostatniego pogranicznego zaświadczony byćż musi.

Z tego wypada że Handel z rzeczami takiewi do przeprowadzenia deklarowanemi, w tych tylko miastach wolnym będzie gdzie budinki na schowanie towarow publiczne się z nayduią, gdzie ich nie masz, tam wcale zakazany jest.

Podróżnym tak iak dawni, wolno będzie dla przyodziewku swego potrzebne suknie z sobą wozyć. Wierżchnościom wszystkim Departamentu naszego, osobliwie zas Amtom Pogranicznym Accisowym rozkazuiemy, żeby iak naypilniey na to

sonders den Grenz-Ämtern, wird es zur Pflicht gemacht: genau darauf zu halten, daß dieses Verbot geachtet werde.

Im Nichtachtungs-Falle sind die Einbringer und Käufer zu bestrafen und die eingebrachten Sachen zu vernichten.

VII. Novbr. Nro.  $\frac{506}{986}$ .

Oppeln, den 17. Januar 1817.

Königliche Preuss. Regierung  
zu Oppeln. I. Abtheilung.

dawały pozor i wprowadzenie takich lukien nie pozwoliły.

Przeciwniki tego naszego rozkazu tak przedawające iako i też kapniające karani i rzeczy ich zniszczone będą.

VII. Novbr. No.  $\frac{706}{986}$ .

Opole d. 17. Stycznia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.  
1. Wydział.

Nro. 31. Bekanntmachung daß Todesfälle von Personen, die unter Vormundschaft zu setzende Erben hinterlassen, den resp. Gerichts-Ämtern sogleich anzuzeigen sind.

Die in dem Amtsblatt der Breslauischen Regierung pro 1814 Stück IX. Nro. 76. Pag. 107 enthaltene Verordnung, daß Sterbefälle solcher Personen, die unter Vormundschaft zu setzende Erben hinterlassen, unverzüglich dem betreffenden Gerichts-Amte angezeigt werden sollen, scheint bei mehreren Herren Geistlichen in Vergessenheit gekommen zu seyn. Wir finden daher für nöthig, diese Verordnung denenselben zur pünktlichsten Beobachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

XI. Jan. 20.

Oppeln, den 18. Januar 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 52. Bekanntmachung wegen der Verbrauchs-Abgabe von demjenigen inländischen Alaun, welcher aus den Provinzen links der Weser in die rechts dieses Flusses belegenen Provinzen eingeführt wird.

Da von dem Hohen Finanz-Ministerio festgesetzt worden ist, daß der in den Königl. Preussischen Provinzen links der Weser gewonnene einländische und in verbleiten Collis und mit Ursprungs-Certificaten in den Provinzen rechts der Weser in die Städte eingeführte Alaun lediglich die dem einländischen Alaun auferlegte Verbrauchs-Abgabe von 8 gr. pro Centner Berliner oder 10 sgl. 5 dr. pro Centner Schlessisch erlegen darf, so wird dem Publico, so wie den Accise- und Zoll-Behörden solches hierdurch bekannt gemacht.

II  
VIII. Jan. 242. Oppeln, den 18. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 53. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Verordnung, wegen Einsendung der Nachweisung von der Sommer- und Winter-Saat. Im Amtsblatt pro 1816 Stück XIX. Nro. 145.

Es sind die, nach der Verfügung vom 17. September v. J. Amtsblatt Stück XXI. ad Nro. 165 pag. 237 erfordernten Nachweisungen, über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Ernde; so wie von dem gewonnenen Flachse, Taback und Rörhe, nach dem sub Lit. A. B. C. und D. mitgetheilten Schema, Behufs der anzufertigenden Haupt-Nachweisung als hinlänglich vollständig erachtet, und daher beschlossen worden, die unterm 29. August 1816 im Amtsblatt Stück XIX. ad Nro. 145 pag. 211 wegen Einsendung der Nachweisungen von der Sommer- und Winter-Saat erlassene Verordnung hierdurch aufzuheben.

Den Königlich Landrätlichen Officiis, desgleichen den Magisträten und dem Königl. Polizey-Direktorio zu Neiße gereicht solches zum Nachverhalt, um in Zukunft lediglich die nach der oben angeführten Verfügung vom 17ten September 1816 vorgeschriebene Nachweisungen anzufertigen; indem es übrigens bei der in dieser Verfügung enthaltenen Vorschrift verbleibt: daß von den Städten die Magistrate, und in Neiße das Polizey-Direktorium die Specialien an die be-

betreffenden Königl. Landrätshlichen Officia einreichen, und von Selbigen diese Nachrichten der Städte in die aus dem Kreise anzufertigenden 4 Haupt-Nachweisungen mit aufgenommen werden; welche 4 Haupt-Nachweisungen sodann die Königl. Landrätshlichen Officia, und zwar Jede derselben mittelst besondern Berichts, an den bestimmten Terminen an uns pünktlich zu übergeben haben.

Oppeln, den 19. Januar 1817.

### Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 34. Bekanntmachung wegen zum Vorschein gekommener falschen Courant Stücke.

Im Departement der Königl. en Regierung zu Plessen sind in den Monaten Juli, September und October 1815. ferner im October 1816. so wie ganz neuerlich folgende falsche Geld-Stücke zum Vorschein gekommen.

- a.)  $\frac{1}{2}$  Stücke von den Jahren 1812. 1813. 1814. und 1816. mit dem Münzzeichen A.
- b.)  $\frac{1}{2}$  Stück mit der Jahreszahl 1814. und dem Münzzeichen B.
- c.)  $\frac{1}{2}$  Stück vom Jahre 1801. und mit dem Münzzeichen A.
- d.)  $\frac{1}{2}$  Stück von dem Jahre 1814. mit dem Münzzeichen A.
- e.) sächsische  $\frac{1}{2}$  Stück mit der Jahreszahl 1812.

Alle diese Geldstücke sind aus einer zinnhaltigen Metall-Composition zum Theil ziemlich geschickt nach ächten Stücken gegossen, aber an bleiartigen Klänge und Glanze, fettigem Gefühle, Unreinheit der

Nro. 34. Uwiadomienie względem fałszywey Monety kurantowey, która się nie dawno pokazała.

W Departamencie Lignickiey Regencyi krolewskiey, w miesiącach, Lipcu, Wrzeszniu, i Pazdzierniku Roku 1815 i Pazdzierniku Roku 1816, jako i też nie dawno, następująca fałszywa się pokazała moneta Kurantowey.

- a.) Pięć czeskowki od lat. 1812, 1813, 1814 i 1816 ze znakiem mennicznym A.
- b.) Pięć czeskowki od Roku 1814 ze znakiem mennicznym B.
- c.) Dzieście czeskowki od Roku 1801 ze znakiem mennicznym A.
- d.) Cały Talar od Roku 1801 ze znakiem mennicznym A.
- e.) Salkie Dzieście piętakowe od Roku 1812.

Ta moneta fałszywa z Cyny i z innego zkomponawana metalu i

der Schrift und Bildzüge und an der fehlenden Rundelung; so wie die sächsischen  $\frac{1}{2}$  Stücke besonders noch an ihrer Biegsamkeit, als unächt leicht zu erkennen.

Es ist ferner, im Anfange dieses Monats im Coselschen Kreise ein falsches 8 ggr. Stück mit dem Münzzeichen A. und der Jahreszahl 1812. angehalten worden; dasselbe ist nach einem ächten Stück gegossen, und in den Umrissen der Zeichnung, den ächten sehr ähnlich, unterscheidet sich jedoch von diesen dadurch: daß die Masse aus Zinn ohne Beysatz eines spröden Metalls besteht, daher eine bläuliche matte Farbe hat, gegen die ächten 8 ggr. Stücke bedeutend leichter ist, sich leicht biegen und schneiden läßt, und beim Aufwerfen einen dumpfen Klang hat.

Wenn uns nun zwar noch keine Anzeige zugekommen ist; daß die ad a bis e bezeichneten falschen Münzen in dem hiesigen Königl. Regierungs-Departement in Umlauf gebracht worden wären, so nehmen wir doch Veranlassung das Publikum und ins besondere die Casse-Beamten und Polizey-Behörden unseres Departements zur Aufmerksamkeit auf sämtliche vorstehend bezeichnete falsche Münzen hiermit aufzurufen, und denselben die unverzügliche genaue Nachforschung zur Entdeckung der Verbreiter so lange die Spur sich nur verfolgen läßt, anzurufen, im Fall eine dieser falschen

i dosyc lzykownie zrobiona jest, ale przecie łatwo ją poznać można, bo blasku żywego i brzęku nie ma i biorąc je między palce podobna jest rzeczy tłustym pomazaney. Portret Królewski i Littery nie dobrze na niey wycisnione są i przytym iej zupełna brakuie okrągłość. Dzieścię piętakowe fałskie nawet zgiąć można.

Z Początku tego miesiąca też i w Departamencie naszym i mianowicie w kresie koziełskim fałszywa się pokazała Dzieścię Czeskowka, Roku 1802 ze znakiem Mennicznym A, która z samey tylko Cynlana, i dobrcy monecie dosyc jest podobna.

Ale przecie ją łatwo poznać można po Kolorze który nie tak iasny tylko modrawo biały, też nie jest tak ciężka iak prawdziwa dzieścię czeskowka bywa. Przytym ją nagiąć i nożem kawalki od niey odrzynać można, brzęku wcale nie mado-brego.

Chocaz do tych czas te wyzey od a aż do e wspomniane monety, w naszym się ielzce nie pokazały Departamencie przecie łobie za powinność mamy uwiadomic otym Publicznosc.

Osobliwie zas napominamy Urzędników Kas królewskich, żeby



sehen Münzen irgend wo entdeckt werden sollte.

Gewöhnlich kommt dergleichen falsches Geld nur im kleinen Verkehr vor, und am häufigsten wird der gemeine Landmann zuerst dadurch benachtheiligt. Die Dorfschulzen haben daher bey Vorlesung dieser Bekanntmachung in den Gemeinde-Versammlungen die Gemeinde von den Kennzeichen nicht nur der hier in Redestehenden sondern auch aller künftig zu ihrer Kenntniß kommenden falschen Münzen genau zu unterrichten; vorzüglich haben sie ihr Augenmerk auf die Hausirer, die zum Theil solches falsches Geld auf dem Lande abzusetzen pflegen, zu richten, sie im Betretungsfall mit ihren Effecten genau zu untersuchen, und sofort dem Kreis-Landrath oder der nächsten städtischen Polizey-Behörde zu überliefern, von welcher wir dann bey Vorlegung der summarischen Untersuchungs-Verhandlungen, Behufs weiterer Veranlassung schleunige Anzeige verlangen.

XIII. 327. December p. a.

Oppeln, den 22. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu  
Oppeln. Zweite Abtheilung.

na oddawcow pieniędzy, dobry da wały pozor i za fabrikantami fałszywych tych monet ścigały, tak żeby ich dopaść można.

Pieniądze takie fałszywe zwyczajnie oluſty przy małym tylko używają handlu, a nayprzedej chłopcy przez nie oszukani bywają. Dla tego obowięzujemy Szoltyſow po wſiach żeby przy przeczytaniu Dziennika, Gromady ſwoie przeſtrgli, i z naki wyżej wspomnionych fałszywych monet dobrze ieym oznaymili.

Przytym ich napominamy: żeby na takich dawali pozor ludzi, którzy po wſiach różne przedawają towary i po części fałszywe przy ſobie mają pieniądze. Gdyby ſię to przy jakim kolwiek Handlerzu trafic miało, powinnoſcią będzie Szoltyſa takiego zrewidowac człowieka i znalazłszy u niego fałszywych pieniędzy go zaareſztowac, i do naybliſzego odeſłać Landrata albo Magiſtratu Miasta. Ci zas powinni takiego człowieku do Protokołu wziąć i nas iak nayprzedej o tym uwiadomic.

XIII. 327. Decbr. p. a.

Opole 22. Hysznia R. 1817.

Krolewko Pruska Regencya  
2 Wydział.

Nro. 35. Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Brückenzolles bey Damratschhammer.

Nachdem das Königl. Hohe Ministerium der Finanzen auf unsern Antrag zu genehmigen geruhet hat: daß der Brückenzoll bey Damratschhammer im Rent-Amt Kupp, vom Tage George 1817 ab aufhören, und der Uebergang über die Brücke von diesem Zeitpunkt an, völlig frey gelassen werden soll, machen wir solches zur Nachricht für das Publicum hietdurch öffentlich bekannt.

Oppeln, den 24. Januar 1817.

Königl. Regierung. 2, Abtheilung.

Nro. 35. Uwidomienie względem zniesienia Cła Mostowego przy Damrackiej kuzni.

Napropozycyą naszą Przes. Ministerium Finansow reſolwowało, że Cło mostowe przy Damrackiej Kuźni w Amcie Kupp od St. Gerzego R. 1817 zniesiony bydź ma. Od tegoż dnia zaczawszy, każdemu wolno będzie bez opłaty przez most iachac. O tym uwiadomiamy Publiczność.

Opole d. 24. Stycznia 1817.

Królewska Regencya  
2. Wydział.

Nro. 36. Bekanntmachung wegen der Etats für 1817. und 1818.

Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii soll alles vorbereitet werden, um die sämmtlichen Etats für 1818. zu rechter Zeit zu Stande zu bringen. Es wird daher sämmtlichen von der hiesigen Königl. Regierung ressortirenden Cassen- und Rechnungs-Beamten, jedoch mit Ausschluß der Königl. Domainen- und Forst-Ämter, welche von Erfüllung dieses Auftrages entbunden werden, hiedurch aufgetragen, die Entwürfe zu den Special-Etats für 1818. ohne Verzug bis zum 1ten März d. J. einzusenden. Diese Entwürfe müssen nach dem unten abgedruckten Schema gefaßt seyn. In Betreff des Inhaltes verweisen wir die Cassen- und Rechnungs-Beamten auf die darüber erlassenen allgemeinen Verfügungen, und geben ihnen bloß zu erkennen, daß weder Zugänge an Einnahme noch Ausgabe gegen den Etat für 1816. worüber keine höhere Genehmigung vorhanden ist, in dem Entwurfe zum Etat für 1818. ausgebracht werden dürfen. Von den unbestimmten Einnahmen und Ausgaben sind 6jährige Fractions-Nachweisungen, so weit solche aus ver-Erfahrung hervorgehen können, zu fertigen, und



Nro. 37. Verordnung wegen regelmäßiger Einsendung der Verpflegungs-, Kosten-, Fourages- und Vorspann-Liquidationen.

Es sind bisher die Liquidationen über die an marschirende Waterländische Truppen verabreichte Belöstigung und Fourage, als auch geleistetes Vorspann betreffend, unregelmäßig eingegangen, wodurch sich deren Vergütigung zum Theil verzögert hat. Mit Bezugnahme auf die Verordnung im vorjährigen Amts-Blatt vom 10. September ejd. a. Stück XXI. fordern wir sämtliche Landrätliche Officia und Magistrate unseres Regierungs-Departements wiederholentlich auf: dergleichen Liquidationen in vorschriftsmäßiger Form ohnfehlbar für den verflossenen Monat spätestens am 15ten des folgenden Monats, bey 2 Rthlr. Courant Ordnungsstrafe einzureichen, oder wenn keine dergleichen Verpflegung, Verabreichung von Fourage, Vorspann, Statt gefunden hat, ein Negativ-Attest unausbleiblich in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats bey gleicher Ordnungs- Strafe einzusenden, damit den 16ten des Monats jedesmal hierseitig ohne weitem Aufenthalt die diesfälligen General-Liquidationen abgeschlossen werden können.

III. Nro. 275. Januar c. Oppeln, den 26. Januar 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Graf von Strachwitz auf Groß-Stein zum Poltzen- Distrikts-Commissarius Oppelnschen Kreises.

# Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten  
Oppeln'schen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant,  
für den Monat Januar a. c.

| No. | Namen der Städte.        | Weizen                  |     | Roggen  |     | Gerste  |     | Hafer   |     | Heu<br>pro<br>Centner |     | Stroh<br>pro<br>Schock |     |    |   |    |    |    |   |   |
|-----|--------------------------|-------------------------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|-----------------------|-----|------------------------|-----|----|---|----|----|----|---|---|
|     |                          | p r o   S c h e f f e l |     |         |     |         |     |         |     |                       |     |                        |     |    |   |    |    |    |   |   |
|     |                          | rtl.gr.                 | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr.               | pf. | rtl.gr.                | pf. |    |   |    |    |    |   |   |
| 1.  | Stadt Beuthen . . .      | 2                       | 22  | —       | —   | 2       | 17  | —       | —   | 1                     | 2   | —                      | —   | 16 | — | 6  | —  | —  |   |   |
| 2.  | = Cosel . . .            | 3                       | 8   | —       | —   | 2       | 14  | —       | —   | 1                     | 5   | —                      | —   | 20 | — | 4  | 8  | —  |   |   |
| 3.  | = Falkenberg . . .       | 3                       | 6   | —       | —   | 2       | 21  | —       | —   | 1                     | 1   | —                      | —   | 19 | — | 3  | 12 | —  |   |   |
| 4.  | = Leobschütz . . .       | 3                       | 8   | —       | —   | 2       | 16  | —       | —   | 1                     | 2   | —                      | —   | 19 | — | 4  | 12 | 6  |   |   |
| 5.  | = Lublinitz . . .        | 2                       | 22  | —       | —   | 2       | 6   | —       | —   | —                     | —   | —                      | —   | —  | — | 5  | —  | —  |   |   |
| 6.  | = Meise . . .            | 2                       | 23  | —       | —   | 2       | 21  | —       | —   | 1                     | 22  | —                      | —   | —  | — | 4  | —  | —  |   |   |
| 7.  | im Neustädt'schen Kreise | 3                       | 6   | —       | —   | 2       | 18  | —       | —   | 1                     | 22  | —                      | —   | 19 | — | 4  | 9  | 8  |   |   |
| 8.  | Stadt Oppeln . . .       | 3                       | 8   | —       | —   | 2       | 7   | —       | —   | 1                     | 14  | —                      | —   | 16 | — | 4  | 14 | —  |   |   |
| 9.  | = Pleß . . .             | 3                       | 8   | —       | —   | 2       | 16  | —       | —   | 1                     | 20  | —                      | —   | 16 | — | 4  | 4  | —  |   |   |
| 10. | = Ratibor . . .          | 3                       | 1   | —       | —   | 2       | 18  | —       | —   | 2                     | 2   | —                      | —   | 23 | 8 | 4  | 16 | —  |   |   |
| 11. | = Rosenberg . . .        | 3                       | 20  | —       | —   | 2       | 14  | —       | —   | 1                     | 12  | —                      | —   | 1  | — | 5  | 17 | —  |   |   |
| 12. | = Groß-Strehlig . . .    | 3                       | 16  | —       | —   | 3       | 6   | —       | —   | 2                     | X   | —                      | —   | 1  | 4 | —  | 4  | 16 | — |   |
| 13. | = Iosf . . .             | 3                       | 8   | —       | —   | 2       | 8   | —       | —   | 1                     | 20  | —                      | —   | —  | — | 14 | —  | 3  | 8 | — |



## B e i l a g e

zum V. Stück des Amtsblatts.

Oppeln, den 4. Februar 1817.

---

Nro. 38. Bekanntmachung, Erinnerung an die Unterbehörden wegen endlicher Beitreibung der noch ausstehenden Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste.

Sämmtliche mit der Einziehung der noch ausstehenden Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste beauftragte Kreis- und Städtische Behörden, werden hierdurch alles Ernstes angewiesen, sich die Beitreibung dieser Reste, und die endliche Abwicklung dieser Steuer-Partie angelegentlicher als bisher empfohlen seyn zu lassen.

Wir erwarten und fordern die möglichste Anstrengung, um bis zum 1sten März c. die exigiblen Reste völlig einzuziehen, und gleichzeitig die Einreichung der in vorgeschriebener Form angefertigten Nachweisungen von den bis Ende Februar a. c. eingezogenen, von den noch verbleibenden wirklich inexigiblen und mithin zur Niederschlagung geeigneten, so wie von den in Folge früherer Special-Verordnungen der vormaligen Departements Kommission über den zum 1sten März c. angesetzten peremptorischen Termin hinaus noch zu stundenden Resten. Die Unterbehörden welche sich Mangel an Eifer in Beitreibung der Reste zu Schulden kommen lassen, und bis zum 1sten März c. sich durch die einzureichenden Nachweisungen über die eingezogenen, über die inexigiblen, und über die noch länger zu stundende Reste, nicht genügend ausweisen sollten, der endlichen Abwicklung dieser Steuer-Partie ihre ganze Dienstthätigkeit gewidmet zu haben, werden unliebsame Erinnerungs- und Straf-Versügungen lediglich sich selbst beizumessen haben.

VIII. 338. Januar. Oppeln, den 30. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 39. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Einlasses aller giftsaugenden Waaren aus dem Königreich Pohlen.

Durch das Publikandum vom 25. December 1816 (Amtsblatt Stück XXXV. Nro. 271. Seite 409.) ist der Einlaß des podolischen Rindviehes so lange gänzlich verboten, bis zuverlässige Nachrichten über die Tilgung der erzeugten, im Königreich Pohlen und insbesondere in dem Siedlecker - Departement ausgebrochenen Rindviehseuche, eingegangen seyn werden.

Dennoch beachten einige Behörden nicht die Vorschrift des §. 23. des Patents wegen Abwendung der Viehseuche vom 2. April 1803 pag. 549 des Amtsblattes pro 1813, wonach mit dem Einlaß-Verbot des podolischen Rindviehes auch zugleich das Verbot der Einfuhr giftsaugender Sachen von selbst verbunden ist. Wir bringen daher diese Vorschrift in Erinnerung und daß hienach auch der Eingang aller giftsaugenden Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, dergleichen Rindfleisch, Dünger, Pelzwerk, unbearbeitete Wolle und Rauchsutter aus dem Königreich Pohlen, um dadurch jedes Verbreiten dieser Rinderpest in dießseitige Provinzen möglichst zu verhindern, verboten ist.

Was übrigens das Einbringen des Schaaf- und Schwarzviehes aus dortigen Gegenden anbelangt; so kann solches über die Quarantaine-Ämter insofern nur geschehen, als das Schwemmen und Reinigen dieses Viehes möglich ist, und durch gültige Atteste bescheiniget werden kann, daß weder die Heerden, noch ihre Treiber einen an der Viehpest betroffenen Ort berührt haben.

II. Februar 1817.

Oppeln, den 2. Februar 1817.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln.

Erste Abtheilung.

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 5.

der Königl. Doppelnschen Regierung.

Nro. 5.

Doppelns, den 4. Februar 1817.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e y.

### Steckbrief.

Der unten signalisirte Muzquetier Joseph Scholz vom Garnison-Bataillon Nr. 21. Abthler, welcher im December v. J. von hier desertirt, und unterm 17. dieses Monats in Breslau wegen Dieberey verhaftet und auf den Transport anhero gegeben worden, ist dem Transporteur von Ober-Slogau ohnweit hiesiger Festung gestern entsprungen, und wir ersuchen alle Obrigkeiten und Jedermann, genannten Scholz im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abliefern lassen zu wollen.

Cosel, den 24. Januar 1817.

Das Königl. Garnison Gericht.

### Signalement.

Der Joseph Scholz, ist 34 Jahr alt, 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, breites Kinn, schwarzen Bart, ist untersehter Statur, und war mit einer lichtgrau tuchenen Jacke, worauf von eben solchem Tuche überzogene Knöpfe, dergleichen Hosen, einer schwarzen militairischen Halbinsel, grau tuchenen Wäsche, mit carmosin rothen Besatz und Commissschuhen bekleidet, die Füße waren ihm von den Schuhen ganz wund.

### Bekanntmachung

betreffend die Denkmünze für den Train-Soldaten Schmidt aus Kunzendorf.

Es ist uns die höchst bewilligte Kriegs-Denkmünze pro 1813. und 1814. nebst dem dazu gehörigen Befugnißscheine zu deren Tragung für den Train-Soldaten bei der Train-Colonne No. 21. Gottfried Schmidt aus Kunzendorf gehörig, zugekommen. Da derselbe in einigen Ortschaften Namens Kunzendorf nicht aufzufinden gewesen, so wird dies zur allg. meinen Kenntniß gebracht, und der bezeichnete p. Schmidt aufgesucht, sich durch das betreffende Landrätliche Amt zu melden, und die Denkmünze und den Befugnißschein zu empfangen.

Elegniz, den 3. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

### Bekanntmachung.

Den 27ten Februar 1817. wird zu Cosel früh um 10 Uhr vor der hiesigen Arentde ein vierstüliger ganz gedeckter Wagen, so in Gnadenfrey gehauet ist, öffentlich an den Meistbiethenden gegen Courant verauctionirt werden, Liebhaber werden eingeladen, sich zu der bestimmten Zeit dazu einzufinden, wo den Meistbiethenden solcher, gegen baare Bezahlung wird verabsolgt werden; wer diesen Wagen vorher in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich bey dem Arentde-Wirth Herrn Haberkorn zu melden.

Cosel, den 10. Januar 1817.

---

### Bekanntmachung.

Dem jüdischen Staatsbürger und Handelsmann Isaac Mosel Cohn aus Danzig ist das ihm unterm 1ten September 1815. unter No. 178. von der Königl. Regierung zu Marienwerder ertheilte Certificat über seine Aufnahme als Staatsbürger verloren gegangen.

Sämmtliche Obrigkeiten des hiesigen Regierungs-Departements werden angewiesen, wenn sich Jemand mit diesem Zeugniß betreffen lassen sollte, den Inhaber anzuhaltend, und unter Einreichung des ihm abzunehmenden Certificats anhero zu berichten.

VII. Jan. 1817. Oppeln, den 21ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

### Hopfen-Verkauf.

Es sind einige Centner ächter rother Böhmischer Hopfen von der letzten Lese, belien Unterzeichneten zu verkaufen; Kauflustige belieben sich in No. 183. zu melden.  
Doppeln, den 30. Januar 1817.

Hortkfl., Würger und Glaser-Meister.

### Vertissement.

Die in dem Dorfe Straduna und an dem Flusse gleichen Namens belegene, aus 2 Mahlgängen bestehende sogenannte kleine Wassermühle, mit den dazu gehörigen Weckern, dem nöthigen Wiefewachs und Garten, so wie ein später zu dieser Mühle geschlagenes halbes Freibauerguth, welche beide Realitäten der Besitzer Valentin Hinc von seinem Vater für 1500 rthl. Cour. gekauft, soll auf Antrag des Besitzers Valentin Hinc, mit allen Baulichkeiten Mähl- und Wirthschafts-Inventarien, kurz mit allem was dazu gehört, und wie sie steht und liegt, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbiethenden verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremptorischen Termin auf den 11. März c. Vormittags in hiesiger Amts-Kanzlei anberaumt, und laden hierzu Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch mit dem Bemerken ein, daß der Meist- und Bestbiethende, mit Genehmigung des Besitzers, der anwesend seyn wird, sogleich den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Krappitz, den 27. Janubr 1817.

Das Gericht's-Amt des Majorats Krappitz.

### Vertissement

betreffend die Verpachtung der Glashütte zu Brinnitz.

Die, zu dem säcularisirten Stifte Czarnowanz gehörig gewesene, bey dem Dorfe Brinnitz, im Oppolischen Kreise gelegene Glas-Hütte soll nebst 40 Morgen Magdl. Ackerland, vom 1. April 1817 ab, anderweitig auf drey Jahre meistbietend verpachtet werden.

Cautionsfähigen Pachtlustigen wird solches hlermit öffentlich bekannt gemacht, und werden dieselben vorgeladen, sich in dem zur Licitation auf den 6. Februar 1817, Vormittags um 10 Uhr in loco Brinnitz, vor dem Königl. Reglerungs-Officier Langner angeetzten Termine einzufinden, die Verpachtungs-Bedingungen zu vernehmen und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung erteilt werden wird.

XIV. 422. Dec. Doppeln, den 3. Januar 1817.

Königl. Reglerung zu Doppeln.

### Benachrichtigung.

Für die offene Stelle des 3. Lehrers bei der hiesigen kathol. Stadtschule und des Drangallens bei der Stadt-Pfarrkirche, mit welchem jährlich 180 rthl. Cour. fixer Gehalt, freye Wohnung, oder jezt dafür 20 rthl. jährlich und einige Accidentien verbunden sind, suchen wir ein vorzüglich qualifizirtes der polnischen Sprache kundiges Subjekt und erwarten dessen Meldung bei uns vor dem 20. Februar d. J.

Gleiwitz, den 7. Januar 1817.

Der Magistrat.



### Advertissement.

In Verpachtung der hiesigen Festungs-Gräbereien, Acker, Fischelei und Gärten incl. der Insel vom 1. März 1817 bis dahin 1820 für Königl. Interesse, wofür die Gegenstände selbst, nebst Bedingungen an den hiesigen Stadt-Ähren und Rathhause aushängen, steht Terminus auf den 14. Febr. d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Auditeur Herrmann vor uns an, wozu die bisherigen Pächter sowohl als auch andere Pachtlustige eingeladen werden.

Cosel, den 14. Januar 1817.

### Die Königliche Festungs-Kommandantur und Fortification.

---

### Verkauf von Grundstücken.

Ich bin entschlossen mein Haus und meine beiden Wall-Gärten zu verkaufen, und mache dies Kauflustigen bekannt. Oppeln, den 18ten December 1816.

Der Special-Commissarius Seckel.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück VI.

---

Oppeln, den 11. Februar 1817.

---

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1816.

Nro. 19. enthält:

- (Nro. 381.) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preussischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15. Novbr. 1816.
- (Nro. 382.) Officielle Erklärung vom 18. Novbr. 1816 betreffend die zwischen der Königl. Preussischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung bestehende Freizügigkeits-Uebereinkunft.
- (Nro. 383.) Allerhöchste Declaration vom 12. Decbr. 1816 betreffend den §. 21. der Kriminal-Ordnung.

Jahrgang 1817.

Nro. I. enthält:

- (Nro. 384.) Nachtrag zu dem Tarif vom 28. Februar 1816, wonach in dem Königl. Preussischen Großherzogthum Posen, dem Herzogthum  
K Pom.

Pommern, und Fürstenthum Rügen, die daselbst vorkommenden fremden Geldsorten, in den Königl. Kassen angenommen werden können, de dato den 29. Juny 1816.

(Nro. 385.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 8. August 1816 auf die Beschlüsse des Ostpreussischen General-Landtages wegen der abgelöseten Pfandbriefe.

(Nro. 386.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 26. Novbr. 1816 wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Ober-Rechnungs-Kammer-Dechargen, erforderlichen Stempels.

(Nro. 387.) Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben, und der Privat-Ausspielungen. Vom 7. Decbr. 1816.

(Nro. 388.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Decbr. 1816 die Anstellung der Consuls betreffend.

(Nro. 389.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Decbr. 1816, daß auch den Hinterbliebenen der pensionirten Militair-Personen außer dem Sterbe-Monat, noch ein Gnaden-Monat zu Theil werden soll.

(Nro. 390.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Decbr. 1816, betreffend die Klagen gegen Staatsbeamte, welche über Lieferungen von Armee-Bedürfnissen, Namens des Staats contrahirt haben.

(Nro. 391.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Decbr. 1816, wegen Verlängerung der im Hypotheken-Patent vom 22. May 1815 bestimmten Frist in Hinsicht des Bergwerks-Eigenthums.

(Nro. 392.) Verordnung vom 23. Decbr. 1816 wegen Verlängerung einiger im Hypotheken-Patent, vom 22. May 1815 bestimmten Fristen.

## Verordnungen der Königlich Sächsischen Regierung.

### Nro. 40. Bekanntmachung.

Nach dem §. 10. des Edikts vom 3. Juny 1814 wegen Vergütung der Zwangsleistungen aus der Zeit vom 1. Januar 1813 bis zum letzten Juny 1814 durch Lieferungs-Scheine, hat das deshalb vorgeschriebene Liquidations-Verfahren mit dem Monat März 1815 völlig beendigt seyn sollen. Der in dem Jahre 1815 ausgebrochene Krieg legte jedoch dem Geschäft unvorhergesehene Hindernisse in den Weg, auch erhielt dasselbe durch die Verordnung vom 1. März 1815 eine größere Ausdehnung und die Liquidation hat daher in das Jahr 1816 übertragen und in demselben fortgesetzt werden müssen. Hierdurch ist aber zum Besten der Liquidanten alles und mehr geschehen, als sie der Allerhöchsten Bestimmung nach zu fordern berechtigt gewesen sind, und es ist daher, um die Ausfertigung der Lieferungs-scheine selbst zum Schluß bringen zu können, die Bestimmung einer letzten Frist zur Einreichung der Liquidation nöthig geworden, dies ist durch eine an die Königlich Sächsischen Regierungen der ältern Provinzen erlassene, in denen Amts-blättern zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verordnung vom 4. October vorigen Jahres geschehen, wonach die Liquidationen mit dem letzten December des eben verflissenen Jahres bei den Kreis- und Städtischen Behörden haben eingereicht seyn sollen, diesen letztern aber

### Nro. 40. Uwidomienie.

Podług §. 10 Edyktu publikowanego 3go Czerwca R. 1814 względem nadgród ktore za od 1 Stycznia aż do ostatniego Czerwca w R. 1815 dane Liferunki przez Szayny Liferunkowe nastąpić miały, Likwidacya tych Liferunkow już w Marcu R. 1815 szkończona bydz miała.

Ale woyna niespodziewana R. 1815 przeszkadzała temu Wszytkiemu, i podług rozporządzenia 1 Marca R. 1815 Likwidacya tych Liferunkow aż do Roku 1816 odłożona bydz musiała. Przezto ku Dobru Publiczności wszystko się stało co się tylko stać mogło.

Aby zaś ten Interes Likwidacyyny do Końca przyprowadzony bydz mógł, potrzeba kazała, żeby ostatniego wyznaczyc Termin do ktorego kazdemu Likwidacye podac wolno było. To się też rozkazem 4go Pazdziernika R. P. w Dziennikach Regencyi wszytskich publikowanego, stało, podług ktorego aż do 31 Grudnia dopiero szkończonego Roku, Likwidacye wszytskie tak u Cyrkułowych iako i też u mieyskich władz podane bydz miały.

Dla Rewyzyl Likwidacyi i dla trudności interesu i szkończenia go, tym władzom dopiero wsponi-

aber zur Revision und Feststellung der Liquidationen noch eine Frist bis zum letzten März 1817 zugestanden worden ist, so daß mit Ende dieses Termins das ganze Liquidations-Geschäft Seitens der Kreis- und Städtischen Behörden unwiderruflich geschlossen seyn soll. Indem ich diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringe, mache ich zugleich fernerweit bekannt, daß von denselben unter keinen Umständen abgegangen, und daher den einzelnen Liquidanten die nachträgliche Einreichung von Liquidationen über Zwangslieferungen aus der zuvorgedachten Periode nicht weiter gestattet werden kann; vielmehr die noch etwa damit sich Meldenden überall, sowohl von den Provincial-Behörden, als Seitens des Finanz-Ministerii ohne weiteres werden zurückgewiesen werden.

Berlin, den 20. Januar 1817.

Der Minister der Finanzen.

(gez.) v. Bülow.

nionym dany jest czas jeszcze aż do ostatniego Marca R. 1817. W Terminie tym Interes Likwidacyjny zstrony władz tak cyrkulowych iak i mieyskich, koniecznie skończony bydź musi.

Publikując to kazdemu, oznajmuję, że od tych ustanowień pod zadnym nie uścapię pretextem. Z tego wypada że pojedyncze Likwidanci, którzy by jeszcze z tego czasu Woyny przeszley za iakie kolwiek Liferunki Pretenzye mieli, już więcej słychane nie będą; owszem wszyscy ci, którzy się miałyby jeszcze meldowac, tak od Wladz prowincyalnych iako i też od Ministeryum Finanzow z prozbami odesłane będą.

z Berlina 20. Stycznia 1817.

Minister Finanzow

Hrabia de Bulow.

Nro. 41. Bekanntmachung, die jährliche Einreichung der Listen von den Medizinal-Personen betreffend.

Es haben sich die Listen von den Medizinal-Personen sowohl in den Kreisen als Städten des gegenwärtigen Oppelschen Regierungs-Departement wesentlich geändert. Dieserhalb ist für das Jahr 1817. die Anlegung einer vollständigen Nachweisung des sämmtlichen Medizinal-Personals nöthig.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate Oppelschen Departements haben daher sofort eine solche General-Nachweisung von den in ihren Amtes-Bezirken sich aufhaltenden Aerzten (unter welchen die Physici oben an zu stehen kommen) Wundärzten, Accoucheurs, Apothekern, Zahn-Aerzten, und Vieh-Schneidern,



bern, in welcher der betreffende Physikus die Rubrik Conduite auszufüllen hat, nach dem umstehenden Schema, anzufertigen, und solches spätestens mit Ausgang März d. J. zweckmäßig und vollständig abgerichtet, künftig aber mit Einreichung der Ab- und Zugangs-Listen, nach demselben Schema, im December jeden Jahres fortzuführen.

Was die Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, so wie die Chirurgischen Gehülfen, und Lehrlinge betrifft; so werden solche in besondere Listen, und zwar ebenfalls im December, jeden Jahres nachgewiesen. Bloße Barbierer, welche nicht zugleich den Aderlaß, das Schröpfen und dergleichen Operationen vornehmen, gehören nicht in die Medizinal-Personen-Liste.

Das Ableben von Physikern, Kreis-Chirurgen und Apothekern ist, jedesmal besonders anzuzeigen.

IX. Novembr. 176. Oppeln den 25. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

| No. | Namen der Medicinal-<br>Personen. | Beneh-<br>nung<br>des<br>Wohn-<br>orts der-<br>selben. | Deren Amt. | Deren Alter. | Gehalt<br>ober ge-<br>samtes<br>Dienst-<br>einkom-<br>men. | Promotion<br>der Doctoren |                 | Approba-<br>tion.                                        | Bereidung.      | Zeit<br>wie lan-<br>ge sie am<br>Dreie<br>wohnen.        | Wie deren<br>Conduite,<br>und derma-<br>ssige Taug-<br>lichkeit zu<br>ihrem Be-<br>schaffen? | Bemerkun-<br>gen. |
|-----|-----------------------------------|--------------------------------------------------------|------------|--------------|------------------------------------------------------------|---------------------------|-----------------|----------------------------------------------------------|-----------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
|     |                                   |                                                        |            |              |                                                            | in                        | Datum derselben |                                                          |                 |                                                          |                                                                                              |                   |
|     |                                   |                                                        |            |              |                                                            |                           | Datum derselben | Be-<br>hö-<br>de bei<br>welcher<br>sie er-<br>folgt ist. | Datum derselben | Be-<br>hö-<br>de bei<br>welcher<br>sie er-<br>folgt ist. | Datum derselben                                                                              | Gahr              |

**Bemerkung.**

Dieses Schema gilt eigentlich für die Medicinal-Personen, die auf dem Lande wohnen. Die Magistrate haben indes dasselbe Schema für die Medicinal-Personen der Städte, mit Hinzuglassung der Rubrik: Benennung des Wohnorts, anzuwenden. Auf die Titelseite kommt bei den Reisen zu stehen.

Nachweisung des Medicinal-Personals in dem R. Kreise des Doppeltschen Regie-  
rungs-Departements für 1817.

Bei den Städten:

Nachweisung des Medicinal-Personals in der Stadt R. für 1817.

Nro. 42. Bekanntmachung, die Verwilligung von Prämien für Aufgreifung wichtiger Verbrecher betreffend.

Mit Bezugnahme auf die bereits durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts 1816 unterm 30. October abgelaufenen Jahres, erlassene Bekanntmachung, wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, wer einen Verbrecher einliefert, welcher der allgemeinen Sicherheit gefährlich ist, eine, nach Verhältniß der Gefährlichkeit desselben, angemessene Prämie erhalten soll.

VII. December 1862.

Oppeln, den 26. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung.

Erste Abtheilung.

Nro. 42. Nadgrody przyobiecane są wszystkim tym, którzy ważnych złoczyńców złapią i oddadzą.

Przypominając każdemu rozkaz nasz już zogo Października Roku przeszłego dany i w Dzienniku naszym przeszłorocznym publikowany, powtarzamy znowu, że każdy, który ważnego złoczyńcę publicznemu Dobru szkodliwego złapie i odda, podług ważności zbrodni jego, przyzwoitą odbierze nadgodę.

VII. Decbr. 1862.

Opole d. 26. Stycznia 1817.

Krolewka Pruska Regencya

1. Wydział.

Nro. 43. Aufforderung an einige Kirchen-Vorsteher zur Einsendung eines 6jährigen Extracts aus den Kirchen-Rechnungen.

Die Vorsteher bei folgenden Kirchen:

der ehemaligen Kreuzstiftskirche zu Meisse, Pfarrkirche zu Carlowitz, Oppeln, Comprachitz, Chrzumitz, Groschowitz, Czarnowanz, Zielasna, Brinnitz, Groß-Döbern, Ratibor, Falkenberg, Rüdnick, Rosenberg, Casimir, Rauden, Boguschowitz, Schönwald, Zernitz, Magkitch, Himmelwitz,

der ehemaligen Dominicaner-Kirche zu Ratibor

den — Minoriten Kirchen zu Cosel und Beuthen,

den — — — zu Ober-Slogau, Loslau

den — Franciskaner-Kirchen zu Leobschütz und Gleiwitz

werden hiermit aufgefordert, einen Extract aus den Rechnungen der letztverflossenen 6 Jahre, nach dem beifolgenden Schema anzufertigen und solchen binnen 3 Wochen an uns einzusenden.

X. Januar 30. Oppeln den 29. Januar 1817.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln.

Erste Abtheilung.

Sechsz

# Sechsjähriger Durchschnitt aller Einnahme bei der N. N. Kirche zu N.

| Im Jahre | Interessen von dem ausstehenden Kirchen-capital | Anteile von den Fundationen | Zusätze beim Klingeln und Opferstehen | An Offertorien und Gesängen | Für das Auswachen | Für die Grabstellen | Für Wein und Gersten der Kirche | An anderen Einkünften | Summa aller Einnahme |
|----------|-------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------|---------------------|---------------------------------|-----------------------|----------------------|
| 1811     |                                                 |                             |                                       |                             |                   |                     |                                 |                       |                      |
| 1812     |                                                 |                             |                                       |                             |                   |                     |                                 |                       |                      |
| 1813     |                                                 |                             |                                       |                             |                   |                     |                                 |                       |                      |
| 1814     |                                                 |                             |                                       |                             |                   |                     |                                 |                       |                      |
| 1815     |                                                 |                             |                                       |                             |                   |                     |                                 |                       |                      |
| 1816     |                                                 |                             |                                       |                             |                   |                     |                                 |                       |                      |
| Summa    |                                                 |                             |                                       |                             |                   |                     |                                 |                       |                      |

Hiervon kommt auf 1 Jahr

## Sechsjähriger Durchschnitt aller Ausgaben bei der N. N. Kirche zu N.

| Im Jahre | An Gehälter der Bedienten | Für Heizung der Kirche | Für Kosten des Meinen | Für Abschreibung der Inventarstücke u. Delen zur Lampe | Für Ausbesserung der ramenten Gebäude u. Ausbesserung der ramenten Gebäude u. Ausbesserung der ramenten Gebäude | Für neue Gebäude u. Ausbesserung der ramenten Gebäude | Für Wein und Gersten | Anbere Ausgaben | Summa aller Ausgaben |
|----------|---------------------------|------------------------|-----------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------|-----------------|----------------------|
| 1811     |                           |                        |                       |                                                        |                                                                                                                 |                                                       |                      |                 |                      |
| 1812     |                           |                        |                       |                                                        |                                                                                                                 |                                                       |                      |                 |                      |
| 1813     |                           |                        |                       |                                                        |                                                                                                                 |                                                       |                      |                 |                      |
| 1814     |                           |                        |                       |                                                        |                                                                                                                 |                                                       |                      |                 |                      |
| 1815     |                           |                        |                       |                                                        |                                                                                                                 |                                                       |                      |                 |                      |
| 1816     |                           |                        |                       |                                                        |                                                                                                                 |                                                       |                      |                 |                      |
| Summa    |                           |                        |                       |                                                        |                                                                                                                 |                                                       |                      |                 |                      |

Hiervon kommt auf 1 Jahr

Nro. 44. Bekanntmachung, betreffend die pünktlichere Einreichung der vierteljährlichen Nachweisungen von den begangenen Verbrechen.

Sämmtliche Königl. Landrättsliche Officien und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements werden ernstlichst aufgefordert, die nach der Verfügung vom 15. Mai v. J. (Amtsblatt 1816 Stück IV. Nro. 20. Seite 53.) vierteljährlich einzureichenden Verzeichnisse von den begangenen Verbrechen, pünktlicher und ordentlicher einzusenden und selbige auch vorschriftsmäßig deutlich anzufertigen.

Die Königl. Landrättslichen Officien haben nur die Verbrechen und Vergehen darin aufzunehmen, welche auf dem Lande sich ereignen, und die Magistrate, diejenige, welche in ihrem Polizei-Bezirk vorkommen.

VII. Decbr. 901.  
Jan. 201.

Oppeln, den 31. Jan. 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 45. Bekanntmachung der neu errichteten wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen betreffend.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Cabinets-Order vom 19. v. M. u. J. die bisherigen wissenschaftlichen Deputationen aufzuheben und dagegen wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen bei den Consistorien anzuordnen. Von diesen Commissionen werden alle, das gelehrte Schulwesen betreffende Prüfungen verrichtet werden, daher sich alle jene Schülern-Candidaten, welche bei den gelehrten Schulen in hiesiger Provinz angestellt zu werden wünschen, bei dem Königl. Consistorio in Breslau zu melden haben, welches die vorgeschriebene Prüfung durch die daselbst errichtete wissenschaftliche Prüfungs-Commission veranlassen wird.

I. Abtheil. Plenum X. Januar Oppeln, den 31. Januar 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.



Nro. 46. Verordnung den von den Brandweinsbrennern zu erlegenden Destillir-Blasen-Zins betreffend.

Durch die Verordnung vom 6. Octbr. a. p. (confer. Amtsblatt Stück XXV. Nro 194.) ist bekannt gemacht worden, daß die Brandweinsbrenner für das Uebertreiben des Brandweins mit einem Beisatz von Rummel oder Anis, in den Städten den ganzen und auf dem platten Lande den halben Blasen-Zins entrichten sollen.

Es ist indeß in Frage gekommen, ob diese Festsetzung auch auf solche Brandweinsbrenner Anwendung finde, welche lediglich nur einen ordinairen Brandwein erzielen, und um ihr Fabrikat dem gemeinen Mann wohlgeschmeckender zu machen, in das zu klärende Lutterwasser bey der zweiten Feuerung oder der sogenannten Wlenung etwas Anis oder Rummel einmischen?

Da nun die Verwandlung des Lutterwassers in Brandwein, kein Uebertreiben des letztern, wovon die obige Verfügung handelt, und die Klärung oder Wlenung als eine zur Darstellung des Brandweins unentbehrliche Verrichtung, kein Destilliren wodurch der Brandwein veredelt wird, genannt werden kann, so folgt hieraus, daß die Verfügung vom 6. October pr. auf den fraglichen Fall, keine Anwendung erleidet, wenn auch bey der Klärung die in dem Prozeß der Fabrication gehört und die mithin bey der jedesmaligen Entseglung der Blasen, Befuß des Brandweinsbrennens (unter der gewöhnlichen Versteigerung begriffen, ein Beisatz von den gedachten Ingredienzien statt findet.

VII. 672. Jan. c. Oppeln den 31. Jan. 1817,  
Königlich: Preuß. Regierung

Nro. 46. Rozporządzenie względem Podatku Blazencins nazwanego, ktorego Palarze Gorzalki dac mieli.

Rozporządzeniem 6 Pazdzienika R. pr. w Dzienniku naszym pod No. 194 publikowanym, rozkazano było: że Palarze Gorzalki za to, że Gorzalkę przez kminek albo Anizek przepuszczali w miastach cały i po wsiach połowę Podatku Blazencins nazwanego zapłacić mieli.

Nastąpiło zapytanie, ieżeliż to ustanowienie też ma bydź używane przy palarzach prostey tylko Gorzalki, którzy przy drugim przepulzaniu Gorzalki kminek albo Anizek dla lepszego dodawają smaku? Na to odpowiedz ualepnia: Ponieważ, odmiana Brantu na Gorzalkę Przepalenien oneyze o którym ow rozkaz mowi i przepulzczanie drugie do zrobienia Gorzalki, Destillacya Wodki nazwane bydź nie mogą więc, rozporządzenie owe 6 Pazdziernika R. pr. na to używane bydź nie ma, choć i by przy drugim przepulzczaniu, które do fabrikowania tego Trunku potrzebne jest, przy odpieczętowaniu Garca do Palenia Wodki owe znalazły by się zaprawy, tylko zwyczajny od tego palenia Gorzalki dany ma bydź podatek.

VII. 672. Jan. c.

Opole d. 31. Stycznia 1817.  
K r o l e w s k a P r u s k a  
R e g e n c y a.

Nro. 47. Verordnung. Die Anlegung von Destillir-Anstalten ausserhalb der Städte betreffend.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 15. September a. pr. sollen auch Destillir-Anstalten in den Vorstädten, rücksichtlich ihrer Zulässigkeit, den gewöhnlichen Brandwein-Brennereten gleich behandelt, und hiernach nur ausnahmsweise gestattet werden.

Indem wir diese Festsetzung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die betreffenden Behörden angewiesen, die Erlaubniß zu Anlegung von Destillir-Anstalten in Vorstädten, jederzeit zuvor bey uns besonders nachzusuchen.

VII. 648. Januar. Oppeln, den 1. Februar 1817.

### Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 48. Bekanntmachung, betrifft die Abänderung des Termins zur Einsendung der Nachweisung von den, bei den Gefällen und Abgaben eingekommenen Zresor- und Thalerscheinen, ingleichen von dem dabey aufgetommenen Straf-Algio.

Das hohe Ministerium hat zur Erleichterung der Arbeit nachgegeben, daß künftig die Nachweisung von den bei den Gefällen und Abgaben eingekommenen Zresor- und Thalerscheinen ingleichen von dem dabey aufgetommenen Straf-Algio nur tertialiter eingereicht werden dürfen. Wir weisen daher die Kreis-Steuer-Cassen, Domainen-Kent- und Forst-Ämter an, künftig diese Nachweisung nach dem bisherigen Schema nur tertialiter, jedoch unfehlbar mit dem 5. May

5. September.

5. Januar

eines jeden Jahres bey einer unausbleiblichen Strafe von 1 Rthlr. die nach fruchtlos abgelaufenem Termine von der Post vorschußweise eingezogen werden wird, an uns einzureichen.

I. 170. Januar 6. Oppeln, den 3. Februar 1817.

### Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 49. Aufforderung, betreffend die rückständigen Berichte über die Zeit- und Wochenschriften.

Mehrere Magistrate sind mit der im vorjährigen Amtsblatte Stück XXXIV. Nro. 265. am 12. December 1816 verordneten Einsendung der Berichte über die existirenden Zeit- und Wochenschriften noch im Rückstande. — Die Restanten werden demnach hierdurch aufgesordert: die gedachten Berichte spätestens binnen 8 Tagen bey Vermeidung einer Strafe von 2 rthl. anher einzureichen.

V. 284. Jan. c.

Oppeln, den 4. Febr. 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Aufforderung an sämtliche Herren Superintenden ten wegen Sammlung einer Kirchen-Collecte zum Bau der Kirche zu Priorau im Herzogthum Sachsen.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung der durch die Krieger-Drangsale hart mitgenommenen Gemeinde Priorau im Preuss. Herzogthum Sachsen, zur Aufbringung der Kosten zum Bau ihrer den Einsturz drohenden Kirche eine evangelische Kirchen-Collecte in sämtlichen Staaten bewilliget.

Die Herren Superintenden ten der Provinz Schlessen werden daher angewiesen, die Einsammlung dieser Collecte mit Beobachtung der deshalb im allgem. schon früher erteilten Vorschriften zu veranlassen, die eingegangenen Beiträge an die hiesige Haupt-Instituten-Casse abzuführen und zugleich die justificirten Nachweisungen binnen 6 Wochen einzureichen.

Breslau, den 17. Januar 1817.

Königl. Preuss. Consistorium für Schlessen.

---

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schul-Amts-Candidat Johann Graba, aus Groß-Stein zum katholischen Elementar-Schullehrer zu Injelin.

Der bisherige zweite Lehrer an der Stadt-Schule zu Gleiwitz Raimund Köppler, zum ersten Lehrer und Rector daselbst.

Der vom 15ten Schlessischen Landwehr-Infanterie-Regiment mit Wartegeld verabschiedete Lieutenant Streit als Secretair bey der hiesigen Königl. Regierung.

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 6.

der Königl. Preuss. Doppelnschen Regierung.

Nro. 6.

Doppelns, den 11. Februar 1817.

Bekanntmachung wegen verstorbener Militairs, deren Helmath in dem Glogauschen Kreise nicht auszumitteln ist.

Anfolgend wird dem Publico eine Nachweisung derjenigen während den vorigen 3 Jahren verstorbenen Militairs mitgetheilt, welche nach den Todtenscheinen zwar aus dem Glogauschen Kreise gebürtig, deren Namen aber nicht auszumitteln sind.

Die Angehörigen können sich die hier aufbewahrten Todtenscheine durch die betreffenden landrätlichen Aemter erbitten. Kienig, den 28. December 1816.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung derjenigen verstorbenen Militairs, für welche keine Angehörigen ausgemittelt werden können.

- 1.) Johann Hertel aus Doberwitz, vom 1. Bataillon des 7. Landw. Regim.;
- 2.) Franz Ratschetske aus Wilschau, vom 3. Bat. desselben Regim. 3.) Carl Hoffmann aus Hermsdorf, vom 3. Bat. des 1. Landw. Regim.;
- 4.) Thomas Güttner aus Hermsdorf, vom 1. Bat. des 7. Landw. Regim.;
- 5.) George Friedrich Sella aus Tarnau, vom 4. Bat. Schles. Landw. Regim.;
- 6.) Gottfried Bonert, vom 1. Bat. 9. Landw. Regim.;
- 7.) Gottlieb Dienst, vom 1. Bat. des 7. Landw. Regim.;
- 8.) Siegmund Knappe, vom 3. Bat. des 9. Landw. Reg.;
- 9.) Christian Krügel, von der 9. Train-Kolonne, 10.) Siegmund Wallersch, vom 3. Bat. des 10. Schles. Landw. Inf. Regim.;
- 11.) Elias Werner, vom 3. Bat. des 7. Schles. Landw. Inf. Reg., sämmtlich aus Neuborf;
- 12.) Wilhelm Treitsch aus Kleinitz, vom 2. Bat. des 10. Schles. Landw. Reg.;
- 13.) Christian Trappe aus Schwarzenau, vom 3. Bat. desselb. Reg.;
- 14.) Gottlob Schneider aus Herberdorf, vom 1. Bat. des 9. Schles. Landw. Inf. Reg.;
- 15.) Johann Weissbrod aus Ketschau, vom 1. Bat. des 9. Schles. Landw. Inf. Reg.;
- 16.) Gottfried Wessel aus Klein Kauer, vom 1. Bat. des 8. Schles. Landw. Inf. Reg.;
- 17.) Andreas Furch aus Heinzendorf, vom 3. Bat. des 10. Schles. Landw. Inf. Reg.;
- 18.) Gottfried Hetter aus Heinzendorf, vom Nieder-Schles. Landw. Reg.;
- 19.) George Heinrich Jökel aus Heinzendorf, v. 8. Schles. Landw. Inf. Reg.;
- 20.) Gottfried Serke aus Heinzendorf, v. 2. Bat. des 7. Schles. Inf. Reg.;
- 21.) Carl Becker aus Polkwitz, vom 2. Bat. des 9. Schles. Landw. Inf. Reg.;
- 22.) Christian

fian Milski aus Gröbel, vom 8. Pommerschen Reserve Inf. Reg.; 23.) Friedrich Mag aus Böbelwitz, vom 1. Niederschles. Landw. Inf. Reg.; 24.) George Dullin, und 25.) Christian Schacke, beide aus Briesg, und vom 1. Bat. des 1. Landw. Inf. Reg.; 26.) Gottfried Hausmann aus Dohersitz, vom 1. schles. Landw. Inf. Reg.; 27.) Gottlieb Schmitz aus Briesg, vom 3. Bat. des 1. schles. Landw. Inf. Reg.; 28.) Sam. Mandel aus Gräblich, vom 1. Bat. des 10. schles. Landw. Inf. Reg.; 29.) Gottlob Nathan aus Friedrichsdorf, v. 2. Bat. des 7. Landw. Inf. Reg.; 30.) Christoph Roegell aus Rietschütz, v. 3. Bat. Niederschl. Landw.; 31.) David Walter aus Tarnau, v. 3. Ostpreuß. Füsilier Bat.; 32.) George Weigand aus Porschütz, vom 10. schles. Inf. Reg.; 33.) Johann Stenzel aus Cattersee, vom 1. schles. Landw. Inf. Reg.; 34.) Friedrich Freymark aus Grünwald, v. 3. Bat. des 1. schles. Landw. Inf. Reg.; 35.) Joseph Seichter aus Moschwitz, vom 2. Bat. des 2. schles. Landw. Inf. Reg.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Sämmtliche in Breslau bey künftigen und unzeitigen Meistern arbeitenden Handschumacher-Gesellen, haben sich dahin geeinigt, daß zwischen ihnen weiter kein Unterschied statt finden soll.

Dem gemäß ist auch die Handschumacher-Gesellen-Lade unter Einwilligung aller Interessenten aufgehoben worden, und dagegen unter ihnen ein Verein zur Unterstützung der zugerufenen und erkrankten Mitbrüder zu Stande gekommen.

Wir machen diese Handlung, welche sowohl dem jetzigen Gewerbs-Zustande, als den über Gewerbe-Freiheit ergangenen Verordnungen entspricht, zur Nachahmung hiermit öffentlich bekannt.

VII. Januar 98. Oppeln, den 8. Januar 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bey der Königl. Fortifikation zu Meisse, eine Quantität von 3800 Stück schadhafte Pallisaden, welche nur noch als Brennholz benutzt werden können, in einzelnen Haufen, an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und wozu Terminus Auktionis auf den 24ten Februar 1817. des Morgens um 9 Uhr festgesetzt worden.

Kaufsußige werden eingeladen, sich an gedachtem Tage und Stunde in Meisse, und zwar auf dem Königl. Fortifikations-Bauhofe einzufinden, ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Münz-Courant an die hiesige Fortifikations-Bau-Casse, zu gewärtigen.

Meisse, den 1ten Februar 1817.

Königlich Preussische Fortifikation.



### B e k a n n t m a c h u n g.

Auf den Antrag der Erben und Vormundschaft soll der Steuer-Einnehmer Freyersche Nachlaß bestehend in Uhren, Dosen, Silber-Geräthe Gläsern, Leinen-Zeng, Wäbveln, Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirre, Pferde, und Rug-Vieh und allerhand Vorrath zum Gebrauch in dem den 24. Febr. a. c. in dem Freyerschen Hause anberaumten Termin versteigert werden, weßhalb Zahlungsfähige und Kaufsüchtige zu dem anstehenden Auctions-Termine, hiermit vorgeladen werden.

Groß-Errehlich, den 2. Februar 1817.

Werner im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts

### A n n o n c e m e n t.

Betreffend die Verpachtung der hiesigen 4 gängigen Mehlmahlmühle.

Die hiesige Uergängige Mehl-Mahlmühle wird mit Johanni dieses Jahres pachtslos und soll anderweitig auf 5 Jahre bis Johanni 1820. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist deshalb ein Picitations-Termin Freitags auf den 28. Februar d. J. anberaumt und wir fordern Pachtlustige und Cautionsfähige Müller auf, sich dazu an diesem Tage Vormittags 10 Uhr, entweder im Kaufmanns-Börse-Hause zu Breslau oder bei der unterzeichneten Fabriken-Inspection zur Abgebung ihres Gebots einzufinden, wo dem Bestbietenden die Pacht überlassen werden wird. Nähere Auskunft oder sonstige Bedingungen kann man an gedachten Orten täglich erhalten.

Königshuld, den 21. Jan. 1817.

Die Fabriken-Inspection.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Da die bisherige Pacht der Edel-Commis-Güter Klein und Groß-Schnelldorf, Holzmühle und Mllschütz, von denen dieses im Dypelschen, und jene im Falkenbergischen Kreise liegen, mit dem lezten Jun d. J. zu Ende geht, und die Güter nach der Entschliessung des Edel-Commis-Besizers, Herrn Ernst Reichsgrafen von Auersperg, im Wege einer freiwilligen Versteigerung, auf neun Jahre wieder verpachtet werden sollen; so mache ich in Folge des mir von dem Herrn Grafen erteilten Auftrages, hiermit bekannt, daß die Termine hierzu am 24. dieses Monats, am 10. und 24. März c. a. auf dem herrschaftlichen Schlosse in Klein-Schnelldorf anstehen, und daß Pachtlustige eingeladen werden, nach vorangegangener Besichtigung, welche auf geschhehenes Anmelden, von dem Herrn Verpächter täglich wird bewilliget werden, ihren Voth abzugeben, und nach erfolgter Einwilligung desselben, die Abschliessung eines förmlichen Pacht-Contractes zu gewärtigen haben.

Der zur Information entworfene Anschlag, und die bereits bis auf das Pachtgeld festgesetzten Pacht-Bedingungen, können sowohl bei dem Herrn Grafen von Auersperg in Schnelldorf, als auch bei dem Unterzeichneten, in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingeesehen werden.

Bütz, den 3. Februar 1817.

Der Kreis-Justiz-Rath Hanke.

### Verkauf von Pferden.

Bei dem Wirthschafts-Amte zu Grossdolan bey Guttentag stehen zwey Fuchshengste Mecklenburgschen Schlages mit Abzeichen, vier- und fünfjährig, die bisher weder zum Reiten noch zum Anspannen gebraucht worden, gegen einen billigen Preis und baare Bezahlung, zum Verkauf.

Kauflustige belieben sich bei dem obengenannten Wirthschafts-Amte zu melden.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück VII.

---

Oppeln, den 18. Februar 1817.

---

## Allerhöchste Cabinets-Order.

---

Aus dem Zeitungs-Berichte der Regierung zu Oppeln für den Monat December d. J. habe ich mit Wohlgefallen gesehen, daß in dem Cosler Kreise bei der Aufzeichnung der jungen Leute zum Ersatz für die Armee auf den Aufruf der Freiwilligen zum Militair-Dienst sich einige 40 Mann gemeldet haben. Es folgt dies von einem guten Geiste unter den dortigen Einwohnern, und ich trage der Regierung hierdurch auf, ihnen meine Zufriedenheit darüber zu erkennen zu geben.

Berlin den 23. Januar 1817.

An die Regierung zu Oppeln

(gez.) Friedrich Wilhelm.

List Krola Jegomosci.

Z Nowin Regencyynych Opolskich miesiaca Grudnia R. P. z wielkim ukontentowaniem dowiedziałem się, że przy okazji Wybioru ludzi do kompletu Woyska 40 Osob dobrowolnych się stawilo w Cirkule albo Kresie Kożelskim. Z nakiem to jest myśli dobrej od obywatelow tam mieszkających.

Zalecam Regencyi żeby Jeym ukontentowanie moje pokazała.

z Berlina d. 23. Stycznia 1817.  
do Regencyi Opolskiey.

Fryderik Wilhelm.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order hiermit öffentlich zur Kenntniß der Einsassen des Coseler Kreises bringen, wünschen wir, daß die übrigen Kreise durch ein gleiches rühmliches Benehmen sich ebenfalls des Beifalls Sr. Majestät des Königs würdig machen mögen.

L. Abth. Plen. III. 283. Jan. c.

Oppeln, den 6. Febr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

Kommunikując Ninieyszym Naywyższy Gabinetowy Rozkaz krolewski Publiczności i obywatelom Cyркуła kozelskiego, życzymy aby też i obywatele inszych Cyркуłow, podobnym postępowaniem chwalebnym Braci swoich nasładowali i przez to pochwałę Nayiasniejszego Krola Jegomości dostąpili.

1. Wydział Plen. III. 283. Jan. c.

Opołed. 6. Lntego 1817.

Krolewska Regencya w Opolu.

### Verordnungen der Königlichen Oppelnischen Regierung.

Nro. 50. Bekanntmachung, betreffend die Cartel Convention mit dem Kaiserl. Russischen und Königl. Pohlischen Gouvernement.

Nach einem Erlasse Eines Höheren Ministerii des Innern vom 14. d. M. erstreckt sich die mit dem Kaiserl. Russischen und Königl. Pohlischen Gouvernement abgeschlossene, in dem Amtsblatt für das Jahr 1816 Stüß XXXI. pag. 364 erwähnte Cartel Convention auch auf alle zur Landwehr 1. und 2. Aufgebots gehörigen Mannschaften, und werden diese, wenn sie austreten, ausgeliefert. Indem wir diese Bestimmungen den ländlichen und städtischen Polizey-Behörden, so wie den Einsassen unfers Departements bekannt machen, warnen wir besonders diejenigen, welche an der pohlischen Grenze wohnen und mit ihren jenseitigen Nachbarn in Verkehr stehn, das Kaiserl. Russisch-Pohlische Gebiet ohne gültige Legitimations-Acte zu betreten, weil sie sich sonst leicht

Un-

Nro. 50. Uwiadomienie względem konwencyi o przemianie Zbiegow woyskowych zamknięty z Rządem Cesarzko Moskiewskim i Krolewsko Polskim.

Podług listu od Przes: Ministrzyni Spraw wewnetrznych 14go tegóz miesiąca pisanego, konwencya, o przemianie zbiegow woyskowych z Rządem Cesarzko Moskiewskim i krolewsko Polskim zamknięta, o ktorey w Dzienniku naszym Roku 1816 w No. XXXI. nastronie 364 mowiono jest, też na osoby takie używana bydź ma, ktore albo do pierwszego albo też do drugiego wydziału Landwery należą. Osoby te gdyby za granice uszły nazad oddane będą. Ogłaszając to Władzom wszystkim Polycyynym tak w miastach iako i też po wsiach będącym, przestrzegamy osobliwie Obywateli wszystkich Departamentu naszego, osobliwie tych przy Granicy Polskiej mieszkających i z Polskiem i sąsiadami obcującymi

hy

Unannehmlichkeiten und Kosten zuziehen können.

I. Abth. Plen. III. 246. Jan. c.

Oppeln, den 29. Jan. 1917.

Königl. Preussische Regierung  
zu Oppeln.

by nigdy za granice polską się nie udali, chyba z załatwieniem do-  
skonałym opatrzeni. Co by w przy-  
padku niepośluszeństwa mogli by  
mieć Subiekcyi i Unkoszta Jejym nie  
przyjemne.

Opole, d. 29. Stycznia 1817.

I. Wydział Plen. III. 246. Jan. c.

Królewska Pruska Regencya.

---

Kro. 31. Bekanntmachung wegen der den Militär-Lazarethen zugestandenen Berechtigungen  
der öffentlichen Krankenanstalten.

Die neue Arznei-Taxe vom 10. April 1815. steht unter den angehängten Be-  
stimmungen über den Rabatt fest:

„daß bei Lieferungen von dispensirten Arzneien für öffentliche Armen- und Kranken-  
anstalten, wenn der Debit im Durchschnitt monatlich die Summe, von 50 Rthlr.  
übersteigt, bei allen Quantitäten ohne Ausnahme rabattirt, oder von der Summe  
überhaupt ein Rabatt von 20 bis 25 pro Cent gegeben werden müsse, wenn nicht  
über den letztern mit den Vorstehern der Armen- oder Heil-Anstalten, bereits beson-  
dere Verträge, (wie z. B. in Berlin) bestehen.“

Wenn nun vom hohen Königl. Ministerio des Innern entschieden worden:

„daß auch die Militär-Lazarethe unter die Kategorie der öffentlichen Kranken-Anstal-  
ten gehören, und bei ihnen die vorstehende begünstigende Verordnung der neuen  
Arznei-Taxe in Anwendung gebracht werden soll“

so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und haben sich die Apotheker hiernach zu  
achten.

I. A. IV Jan. Oppeln, den 2. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.



Nro. 52. Aufforderung an die Sanitäts- und Polizei-Beamten zur baldigen Heilung der mit der Krätze behafteten Individuen.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung der Königl. Breslauschen Regierung vom 13. März v. J.

(cf. Breslausches Amtsblatt pro 1816 Stück XI. Nro. 13. Pag. 114.)

werden die sämmtlichen Polizei- und Sanitäts-Beamten wiederholentlich aufgefordert, auf den Ausbruch der venerischen Krankheiten und der Krätze, welche Uebel an mehreren Orten sehr eingewurzelt zu seyn scheinen, aufmerksam zu seyn, damit die Heilung der damit Behafteten unter gehöriger Aufsicht mit der erforderlichen Schonung bewirkt werden kann.

Die mit der ausübenden Polizei beauftragten Beamten und die Scholzen haben dergleichen Kranke, sobald sie davon Kenntniß erhalten, den öffentlichen Sanitäts-Officianten, namentlich den Kreis- und Stadt-Physicis ingleichen nach den Umständen, den Domänen Amts-Chirurgis nachhastig zu machen, welche verbunden sind, sich der Heilung sofort zu unterziehen.

Die Cur- und Medicin-Kosten werden nach den Umständen, von den Kranken principaliter, subsidiairisch aber von den Orts-Communen und bey bedürftigen Communen von uns getragen werden.

VII. Jan. 464.

Oppeln, den 4. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 52. Zapozywanie.

Osob wszystkich zdrowiem ludzkim i Polycyą zatrudniających się aby o leczenie na Swierzb chorujących się starali ludzi. Odwołując się na Rozkaz w Dzienniku Regencyi Krolewskiej Wroclawskiej 13. Marca R. p. publikowany:

(Patrz Dziennik Wroclawski Roku 1816 w No. 13 na stronie 114.)  
powtórnie na pominamy urzędników tak zdrowiem ludzkim jako i też Polycyą zatrudniających się, aby na choroby weneryczne i na Swierzb, który w niektórych dosyć już panuje miejscach, gdzie kolwiek by się tylko pokazał, dobry dawali pozor, i aby leczenie tych chorób pod dozorem lekarskim z potrzebną nastąpiło delikatnością.

Polycyą miejscowa i Szolcisi dobry powinni dawac pozor na osoby ktore w podeyrzeniu tych się znajduia chorob; i jeżeli się o prawdzie ich przelwiadczą, na tych miał urzędników zdrowiem ludzkim się zatrudniających, to jest Fizyków Cyrkułowych i miejskich albo też Cyrulikow w Amtach krolewskich będących otym uwiadomic muszą.

Unkoszta z tego leczenia pochodzące nayprzod chorujące famii albo Gromady w ktorych mieszkaią nadgrodzic powinny albo przy wcale ubogich my płacic będziemy.

VII. Jan. 464. Opole 4. Lutego 1817.  
Krolewsko Pruska Regencya  
w Opolu. 1. Wydział,

Nro

Nro. 53. Bekanntmachung, betreffend die Beiträge der nicht regimentirten, pensionirten oder auf Wartegeld gesetzten Officiere zur Königl. Officier-Wittwen-Casse.

Durch die von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Instruction d. d. Potsdam den 29. Mai a. pr. betreffend die Officier-Wittwen-Angelegenheiten, ist verordnet:

„daß sämmtliche nicht regimentirte Officiere unter ihren Gehalts-Quittungen jedesmal bezeugen sollen, ob sie verheirathet sind, oder nicht, und im erstern Fall:

wie viel Abzug sie monatlich an Receptr. und Officier-Wittwen-Cassen Betrag zu erleiden haben

und daß sämmtliche Königl. Cassen verpflichtet seyn sollen, keine Gehalts-Quittungen irgend eines Officiers zu honoriren, worunter dieses unerläßliche Erforderniß nicht beobachtet worden.“

Gleichergestalt müssen die pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Officiere bey Erhebung ihrer Pensionen und Wartegelder unter den Quittungen jedesmal bemerken:

„ob sie verheirathet oder nicht, und wie viel im erstern Fall der monatliche Betrag zur Officier-Wittwen-Casse beträgt.“

Hiernach sind sämmtliche Königl. Cassen bereits instruiert, und werden obige Bestimmungen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. A. IV. 95. Jan.

Oppeln, den 27. Januar 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.

Nro. 54. Bekanntmachung, betreffend die Anrechnung der Freiwilligen bei Aushebung der Ersatzmannschaften.

Nach dem Erlasse Eines hohen Ministerii des Innern vom 17. v. M. werden

- 1.) diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst equipiren und dann nur Ein Jahr in einem selbst gewählten Truppentheile dienen, bei Bestellung der Ersatzmannschaft nicht in Anrechnung gebracht, und ändern nichts in der Zahl der ausgeschriebenen Ersatzmannschaften; dagegen
- 2.) die Freiwilligen, welche einen Truppentheil in der Provinz, aus der sie gebürtig sind, wählen, sich aber selbst aus eignen Mitteln nicht equipiren können, folglich 3 Jahre zu dienen verpflichtet bleiben, den Creisen angerechnet werden; welches jedoch
- 3.) nicht Statt findet, wenn diese sich Truppentheile wählen, die in andern Provinzen stehn.

Hiernach haben sich die Landrätshlichen Officia zu achten.

I. Abth. Plen. III. No. 340. Jan. c. Oppeln, den 6. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

---

Nro. 55. Bekanntmachung, wegen Beitritts der sich verheirathenden Geistlichen und Schulbeamten zur allgemeinen Wittwen-Casse.

Nach dem Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 17. Juli v. J. soll jeder Civilbeamte, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, eine bestimmte Erklärung abgeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Casse einkaufen will, und kann demjenigen, der diese Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths Consens nicht erteilt werden.

Des Königs Majestät haben aber nunmehr durch einen anderweitigen Cabinets-Befehl vom 10. December v. J. zu verordnen geruhet, daß die in jenem Cabinets-Befehl enthaltene Vorschrift auch auf die Geistlichen und Schulbeamten jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchen-Bedienten und der Lehrer bei den niedern Elementar-Schulen angewendet werden soll.

Indem wir dieses also hierdurch öffentlich bekannt machen, verweisen wir zugleich die sich verheirathenden Geistlichen und diejenigen Schulbeamten, welche nach der vorstehenden Bestimmung zum Beitritt in die allgemeine Wittwen-Casse sich eignen, auf unsere im vorigen Jahre durch das Amtsblatt erlassene Publicanda vom 16. November, Stück XXXII. No. 242 und 25. December Stück XXXV. No. 270 und bemerken dabei, daß die Gesuche um Heiraths-Consense von Seiten der Geistlichen durch die betreffenden Superintendenten, von Seiten der Schul-Beamten aber, durch die betreffenden Schul-Rectoren an das Präsidium der unterzeichneten Regierung einzureichen, und darin ganz bestimmt die Summen anzugeben sind: „mit welchen sie ihre künftige Gattin in die allgemeine Wittwen-Casse einzukaufen“ sich verpflichten, indem übrigens die zu entrichtenden Beiträge durch Abzüge von dem Gehalte berichtigt werden müssen.

Sollten jedoch die Beiträge solchen Beamten in einem oder dem andern Falle wegen des geringen Betrages ihrer Amtes Einkünfte zu schwer fallen: so ist Er. Majestät des Königs allerbildreichste Absicht, denselben bei den Beiträgen für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Rthlr. bis zur Verbesserung ihres Amtes-Einkommens auf Höhe von 400 Rthlr. oder ihrer sonstigen Glücks-Umstände, durch Zuschüsse aus den Staats Cassen zu Hülfe zu kommen.

Hiernach werden diejenigen sich künftig verheirathenden, receptionsfähigen Geistlichen und Schullehrer, welche auf diese Unterstützung Anspruch machen wollen, zugleich angewiesen, bei Nachsuchung der Heiraths-Consense auch ihre Amtes-Einkünfte und sonstigen Vermögens-Verhältnisse anzuzeigen.

I. Abth. Plen. II. Januar c. 119. Oppeln den 7. Februar 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der mit Wartegeld verabschiedete invalide Seconde-Lieutenant Ramblé, als Referendarius, bei der hiesigen Königl. Regierung.

Der Doctor der Medicin und Stadt-Physikus Joseph Mathes, der Kauf- und Handelsmann Joseph Hesse und der Kauf- und Handelsmann Joseph Marschner in Leobschütz zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

---

Bekanntmachung wegen des Sachregisters zum hiesigen Amtsblatt bis ult. December 1816.

Das Sachregister zum Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung vom 1. Mai bis ultimo December pr. a. wird nach Verlauf von 14 Tagen in Druck erscheinen und ist sodann für 6 Ggr. Courant bei der unterzeichneten Redaction zu bekommen; welches zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken gebracht wird, daß Briefe und Gelder portofrei eingesendet werden müssen.

Oppeln, den 14. Februar 1817.

Die Redaction des Königl. Regierungs-Amtsblatts.

---



# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 7.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 7.

Oppeln, den 18. Februar 1817.

---

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e y.

---

### Steckbrief.

Nach einer von dem Königl. Wohlöbl. Landrätlichen Officio Cosler Kreises und zugegangenen Anzeige vom 5. u. 6. ist vom 30. bis 31. Januar c. des Abends ein Mensch, vorgeblich aus Brzeze Rattiborer Kreises her, Johannes genannt, mit einem schwarzen Wallachen circa 5 Fuß groß, 6 Jahr alt, auf einem Auge blind, zu Jullusburg angehalten worden, doch daselbst wieder entsprungen. Dieser Unbekannte, bey dem auch ein zerrissener Urlaubss-Paß vom 16. Januar 1816., in welchem der Name Joneck Antoinzeck, Gemeiner des 10. Schlesischen Landwehr-Regiments aus Wilchow Pleßnischen Kreises und auf weitere Ordre nach Coslau entlassen, erwähnt ist, vorgefunden worden, hat folgendes Aussehen.

Er ist ohngefähr 5 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, ein rundes Kinn, schwarzbraunes längliches Angesicht und hat bei seiner Entweichung ein kurzes grünes Pelzchen mit grauen Baranten vorgestoßen, lichtgraue lange auf den Seiten mit rothem Tuch besetzte Hosen angehabt, und ist ohne Fußbekleidung und Kopfbedeckung entwichen, indem er einen olivengrünen Tuchmantel mit Kragen, ein paar sahllederne Stiefeln und eine gewöhnliche schwarze Fudel, Mütze zurück gelassen hat,

Alle resp. Militair- und Civil-Beörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Menschen ein wachsames Auge zu haben, und denselben als eines des Pferde-Diebstahls höchstverdächtigen, bei seiner Habhaftwerdung, gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Ober-Glogau den 7. Februar 1817.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

---

### Auction = Anzeige

Die bey dem Erbscholtzei = Besitzer Chirurgus Franz Seichter zu Kostentha im Wege der Exekution in Beschlag genommenen 50 Eimer starker Brandwejn, sollen den 3ten März 1817. früh um 10 Uhr im Orte Kostenthal modo licitationis gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Leobschütz, den 10. Februar 1817.

der Commissarius Delegatus von Kostenthal.

---

### Avertissement

Betreffend die Verpachtung der hiesigen 4 gängigen Mehlmahlmühle.

Die hiesige Viergängige Mehl-Mahlmühle wird mit Johannis dieses Jahres pachtlos und soll ankerweitig auf 3 Jahre bis Johannis 1820. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist deshalb ein Licitations-Termin Freitag auf den 28. Februar d. J. anberaumt und wir fordern Pachtlustige und Cautionsfähige Müller auf, sich dazu an diesem Tage Vormittags 10 Uhr, entweder im Kaufmanns = Börsen = Hause zu Breslau oder bei der unterzeichneten Fabriken = Inspection zur Abgebung ihres Gebots einzufinden, wo dem Meistbietenden die Pacht überlassen werden wird. Nähere Auskunft oder sonstige Bedingungen kann man an gedachten Orten täglich erhalten.

Königsbühl, den 21. Jan. 1817.

Die Fabriken = Inspection.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bey der Königl. Fortifikation zu Meisse, eine Quantität von 3800 Stück schadhaften Palisaden, welche nur noch als Brennholz benutzt werden können, in einzelnen Haufen, an den Meißbiethenden verkauft werden sollen, und wozu Terminus Lictationis auf den 24sten Februar 1817. des Morgens um 9 Uhr festgesetzt worden.

Kaufslufige werden eingeladen, sich an gedachtem Tage und Stunde in Meisse, und zwar auf dem Königl. Fortifikations-Bauhofe einzufinden, ihr Geboth zu thun, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Räng-Courant an die hiesige Fortifikations-Bau-Casse, zu gewärtigen.

Meisse, den 1ten Februar 1817.

Königlich Preussische Fortifikation.

### Verkauf von Pferden.

Bei dem Wirthschafts-Amte zu Gmossdzian bey Guttentag stehen zwey Fuchshenke Meissenburgschen Schlages mit Abzeichen, vier- und fünfjährig, die bishero weder zum Reiten noch zum Anspannen gebraucht worden, gegen einen billigen Preis und baare Bezahlung, zum Verkauf.

Kaufslufige belieben sich bei dem obengenannten Wirthschafts-Amte zu melden.

### A v e r t i s s e m e n t.

Die in dem Dorfe Straduna und an dem Flusse gleichen Namens belegene, aus 2 Mahlgängen bestehende sogenannte kleine Wassermühle, mit den dazu gehörigen Weckern, dem nöthigen Wiesewachs und Garten, so wie ein später zu dieser Mühle geschlagenes Hals des Freibauer-Guth, welche beide Realitäten der Besitzer Valentin Hincf von seinem Vater für 1500 Rthlr. Courant erkaufte, soll auf Antrag des Besitzers Valentin Hincf, mit allen Baulichkeiten, Mühlen und Wirthschafts-Inventarien, kurz mit allem was dazu gehört, und wie sie steht und liegt, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meißbiethenden verkauft werden,

Wir haben hierzu einen peremptorischen Termin auf den 1ten März Vormittags in hiesiger Amts-Kanzlei anberaumt, und laden hierzu Kaufslufige und Zahlungsfähige hierdurch mit dem Bemerken ein, daß der Meiß- und Meißbiethende, mit Genehmigung des Besitzers, der anwesend seyn wird, sogleich den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Krapitz, den 27. Januar 1817.

Das Gerichts-Amt des Majorats Krapitz.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.



# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück VIII.

---

Oppeln, den 25. Februar 1817.

---

Allgemeine Gesetzsammlung.

---

Nro. 2. enthält:

- (Nro. 393.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschusses und Abzuges zwischen sämmtlichen Königl. Preussischen und Königl. Hannoverschen Ländern. Vom 16. Septbr. 1816.
- (Nro. 394.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812 zwischen der Königl. Preussischen und der Herzoglich-Sachsen-Koburg'schen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Königl. Preussische und Herzoglich-Sachsen-Koburg'sche Länder. Vom 6. October 1816.
- (Nro. 395.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812 zwischen der Königl. Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Königl. Preussische und Herzoglich-Nassauische Länder. Vom 31. October 1816.



- (Nro. 396.) Publikandum wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrs-Geldes zwischen den Königl. Preussischen Staaten, und den Fürstlich-Waldeckischen Landen. Vom 22. Decbr. 8. 6.
- (Nro. 397.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrs-Geldes zwischen sämmtlichen Königl. Preussischen, und Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Landen. Vom 23. December 8. 6.
- (Nro. 398.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1811 zwischen der Königl. Preussischen, und der Herzoglich-Anhalt-Deßauischen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft, auf sämmtliche jetzige Königl. Preussische, und Herzoglich-Anhalt-Deßausche Lande. Vom 23. Decbr. 1816.
- (Nro. 399.) Verordnung, betreffend die Todeserklärung derjenigen Militair-Personen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt ist, aber nicht erwiesen werden kann, imgleichen die Befugniß der Ehefrauen, der nicht zurückgekehrten Militair-Personen, auf Scheidung anzutragen. Vom 13. Januar 1817.

Nro. 3. enthält:

(Nro. 400.) Verordnung wegen des Königl. Titels und Wappens. Vom 9. Jan. 1817.

### Verordnungen der Königlichen Oppelnischen Regierung.

Nro. 56. Bekanntmachung wegen genauer Anfertigung der monatlichen Magazin-Extracte. Obgleich die Königlichen Proviant-Aemter, so wie die Magisträte und Magazin-Rendanten in den bequartierten Städten bereits durch die Königl. Breslausche Regierung unterm 15. März 1815.

(conf. Breslausches Amtsblatt pro 1815 Stück VI. Nro. 83 pag. 137.) angewiesen worden sind, alle Monate und zwar jedesmal bis zum 5ten einen nach dem zugefertigten Schema genau angefertigten Extract von dem Zustande der Militair-Berpflegungs-Magazine einzureichen; so ist doch hin und wieder der Fall vorgekommen, daß dieser Extract theils nicht ganz genau nach Anleitung dieses Schemas angefertigt, theils nicht zum bestimmten Termine eingesandt worden. Besonders ist dabei die erforderliche Aufsicht: ob und was von Lieferanten einliefert, oder von ihnen auf die ihnen überlassene Lieferung noch abzugeben im Rest verblieben, nicht genau vermerkt, dadurch aber die Uebersicht des wichtigen

Um-

Umstandes beschränkt worden: ob auch die verordnete Einlieferung in der bestimmten Quantität und Zeit geleistet, und inwiefern alsdann der currente Bedarf in jedem Magazin oder Magazin-Depot wirklich gedeckt ist? die Königl. Proviant-Ämter, Magistrate und Magazin-Depot-Rendanten haben daher auch künftig in den monatlichen Magazin-Extracten sowohl die im abgelaufenen Monate erfolgten neuen Einlieferungen, als auch die verbliebenen Reste aufs genaueste anzugeben, und im Fall von den Lieferanten weiter keine Reste einzuliefern, sondern von Selbigen die Quanta in der contrahirten Art sämmtlich abgesetzt sind, davon im Begleitungs-Bericht ausdrückliche Meldung zu thun.

Da ferner bei denjenigen Magazin- und Magazin-Depots, aus welchen Remonte-Pferde zu versorgen sind, auch Gerste, Behufs deren Vermahlung vorkommt, so ist im Extract, bei den Magazin-Artikeln noch die Rubrik: Gerste: hinter dem Roggen beizufügen.

Was aber die Festungs-Approbisonnements-Bestände zu Meisse und Cosel betrifft, so haben die Königl. Proviant-Ämter daselbst solche, da sie eine von der currenten Truppen-Versorgung verschiedene Bestimmung haben, und also davon ganz zu trennen sind, jedesmal am Schluß des allmonatlich von den Beständen zur currenten Truppen-Versorgung einzureichenden summarischen Extracts, völlig abgesondert als Anhang, und insoweit sie in Roggen, in Mähl, in Gerste, in Hafer, Heu und Stroh bestehen, bestimmt aufzuführen.

Im Allgemeinen wird übrigens noch wiederholentlich in Erinnerung gebracht, daß zur Sicherung der currenten Versorgung in jedem Magazin- und Magazin-Depot ein completter zweimonatlicher Bedarf stets und ganz ersichtlich wirklich als Bestand vorhanden, und daß der Magazin-Extract spätestens bis zum 5ten des nächstfolgenden Monats unfehlbar hier eingegangen seyn muß; widrigenfalls bei etwaiger Verzögerung der Einsendung, die in unserer Verfügung vom 14. Septbr. v. J.

(conf. Oppeln'sches Amtsblatt pro 1816 Stück 21. Nro. 164 pag. 255.) festgesetzte Ordnungsstrafe realisiert werden wird.

III. Nro. 401. Febr. c.

Oppeln, den 14. Febr. 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 57. Publicandum wegen mehrerer entwichenen Recrouten.

Leider haben bei der diesjährigen Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer mehrere sich dem Kriegsdienst zu entziehen gesucht und die unten benannten Individuen sind sogar entwichen, nachdem sie ausgehoben und bereits vereidet waren. Indem wir die Namen dieser Pflichtvergessenen hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Landrächlichen Officia, Magistrate und sämtliche Polizei- Behörden an, auf diese Deserteurs strenge vigiliren, im Betretungs-Fall sie verhaften zu lassen und nach gesetzlicher Vorschrift mit ihnen zu verfahren. Da, wo einer von diesen Entwichenen Vermögen besitzt, ist dieses sofort in Beschlagnahme zu nehmen und uns zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen. Eltern und Angehörige, die Wirtschafts-Verwalter, Schulzen und Bögte warnen wir, sich des Verbrechens der Verheimlichung der Deserteurs schuldig zu machen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn die §. 476 bis 480 Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts festgesetzten Strafen gegen sie verhängt werden. Die Polizei- Behörden, welche es an der erforderlichen Sorgfalt zur Entdeckung eines dieser Deserteurs fehlen lassen, haben die nachdrücklichste Strafe ohne alle Nachsicht und Schonung zu erwarten.

III. 397. Febr. c.

Oppeln, den 9. Febr. 1817.

Königl. Preuss. Regierung,

Iste Abtheilung.

Nro. 57. Uwidomienie względem różnych zbiegłych Rekrutow.

Przy tegorocznym Rekrutowaniu do kompletu Wojska stało się że różni ludzie do wypełnienia obowiązków swoich się nie stawili, niektórzy nawet już po przysiędze uciekli. Oznajmując Publiczności imiona tych wynowayców, obli-gujemy Officia Landrackie i władze wszystkie Policyjne, aby na tych Deserterow dobry dawali pozor i w przypadku złapania ich do arefztu wzięli i podług Praw z nimi postępowali. Tam gdzie taki Deserter majątek jaki posiada, na tych miast pod lądowy dozór wzięty i nam o tym wiadomość dana bydz musi.

Przestrzegamy Rodzicow i krewnych Urzędnikow, Szoltisow i Woytow aby takich osob nie skryli, bo by podpadli karze w Zbiorze Praw w Tom. 2. Tit. 20. w § 476 aż do 480 wyznaczoney.

Władze zas Policyjne, ktore by potrzebną ostrożność w złapaniu tych Deserterow nie używali nie omylnie ostro i surowo karani będą.

III. 397. Febr. c.

Opole d. 9. Lutego 1817.

Krolewska Pruska Regencya  
1. Wydział.

Nro.

| Nr.                                    | Namen der Deserteurs.   | Geburts - Ort.     |
|----------------------------------------|-------------------------|--------------------|
| <b>I. Aus dem Pleßschen Kreise.</b>    |                         |                    |
| 1.                                     | Jonek Gombols           | Jedlin.            |
| 2.                                     | Franz Orcheloch         | Golkowiz.          |
| 3.                                     | Stephan Lietel          | Kattowiz.          |
| 4.                                     | Joseph Jablonska        | Cryszowka.         |
| 5.                                     | Franz Duna              | Jedlownik.         |
| 6.                                     | Anton Juranel           | Jaschtrim.         |
| 7.                                     | August Mrosink          | Strade.            |
| 8.                                     | Valek Stotors           | Imielln.           |
| 9.                                     | Valek Lempeck           | Ober - Radlin.     |
| 10.                                    | Martin Osieczky         | Zabrzyeg.          |
| <b>II. Aus dem Leobschüßer Kreise.</b> |                         |                    |
| 1.                                     | Johann Ekroch           | Buslawiz.          |
| 2.                                     | Joseph Siegmund         | Nieboschüg.        |
| 3.                                     | Franz Wensezka          | Uelawiz.           |
| 4.                                     | Johann Hain             | Rosemüg.           |
| 5.                                     | Joseph Kaspar           | dito               |
| 6.                                     | Johann Tegel            | Hultschin.         |
| 7.                                     | Gottfried Sagarb        | Sabschüg.          |
| 8.                                     | Johann Meck             | Leisniz.           |
| 9.                                     | Mathes Dychele          | Buslawiz.          |
| 10.                                    | Leopold Odnomczik       | Volatiz.           |
| <b>III. Aus dem Ratiborer Kreise.</b>  |                         |                    |
| 1.                                     | Wenzel Saneter          | Markowiz.          |
| 2.                                     | Stephan Domiczel        | Dziemirg.          |
| 3.                                     | Simon Buchra            | Czuchon.           |
| 4.                                     | Woitel Fischka          | Lubom.             |
| 5.                                     | George Matuschel        | Serin.             |
| 6.                                     | Jacob Friedrich         | dito               |
| 7.                                     | Urban Ehrusz            | Krzieskowiz.       |
| 8.                                     | Jabian Rubin            | Lubom.             |
| 9.                                     | Mathes Koska            | dito               |
| 10.                                    | Johann Klimel           | Radultan - Pschow. |
| 11.                                    | Johann Deutschmannel    | Zawada - Pschow.   |
| 12.                                    | Thaddeus Schendzielorsz | Stoniz.            |
| 13.                                    | George Glerg            | Pschow.            |
| 14.                                    | Franz Kimmel            | dito               |

| Nr.                                   | Namen der Desertirenden. | Geburts-Ort.   |
|---------------------------------------|--------------------------|----------------|
| IV. Aus dem Deuthner Kreise.          |                          |                |
| 1.                                    | Stephan Kubiska          | Miedowig.      |
| 2.                                    | Thomas Sabrzinski        | Gros. Pulowig. |
| 3.                                    | Ignaz Blaschke           | Halimba.       |
| 4.                                    | Joseph Pluta             | Dokowig.       |
| V. Aus dem Lubliner Kreise.           |                          |                |
| 1.                                    | Thomas Loschik           | Liebsdorf.     |
| VI. Aus dem Toster Kreise.            |                          |                |
| 1.                                    | Johann Kroll             | Karschowig.    |
| VII. Aus dem Gros-Strehlitzer Kreise. |                          |                |
| 1.                                    | Orzech Ktrisch           | Keltsch.       |
| VIII. Aus dem Oppelnischen Kreise.    |                          |                |
| 1.                                    | Lorenz Kundla            | Goslawig.      |
| IX. Aus dem Grottkauschen Kreise.     |                          |                |
| 1.                                    | Nicolaus Pehold.         | Ischeschdorff. |

Nro. 58. Bekanntmachung wegen der Stempel-Freiheit bei Cessionen von Lieferungs-Scheinen.

Ein Hohes Finanz-Ministerium hat in Folge der aufgestellten Frage:  
ob zu Cessionen von Lieferungs-Scheinen über Summen von 50  
Rthl. und darüber ein Stempel zu lösen sey?

unterm 14. Januar a. c. beschlossen:

daß auch Cessionen von an sich stempelfreien Staats Papieren, dergleichen die Lieferungs-Scheine sind, wenn solche auf den Obligationen registriert worden, ohne Verwendung des sonst geforderten Stempels statt haben und so als zulässig angenommen werden können;

als welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

V. 725. Febr. Oppeln, den 12. Februar 1817.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.



Nro. 59. Bekanntmachung, betreffend den abgeänderten Termin zur Einsendung der Nachweisung von versorgten Invaliden.

Die Nachweisung von versorgten Invaliden geht bis jetzt von den Unter-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements theils monatlich, theils quartalliter, theils auch tertialiter ein. Wir haben aber zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und zur Verminderung der Arbeit beschossen, daß künftighin diese Nachweisung nur tertialiter eingereicht werden darf, und machen wir dies den Landrätlichen Officiis, Accise- und Zoll-Ämtern, den Forstämtern, Magisträten, Superintendenten und Erzpriestern mit dem Eröffnen bekannt: daß, wenn diese Nachweisung künftighin spätestens

5. May,

5. September und

5. Januar

jeden Jahres bei uns nicht eingehen sollte, die den Termin nicht innehaltende Behörde in eine unausbleibliche Strafe von 1 Rthl., die vorschussweise von der Post eingezogen werden wird, verfällt.

II. 139. Oct. pr.  
32. Januar c.

Oppeln, den 13. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

Nro. 60. Bekanntmachung, betreffend die den monatlichen Zeitungsberichten beizufügende Nachweisungen von den Preisen des Getreides, Rauchsutters, der Consumtibilien &c.

In den Circular-Versügungen vom 5ten August v. J., sind sowohl die Landrätliche Officien als auch die Magisträte über die Anfertigung der den monatlichen Zeitungs-Berichten beizufügenden Nachweisungen von den Preisen des Getreides, Rauchsutters, der Consumtibilien &c. sehr genau instruiert worden.

Demohngeachtet werden diese Nachweisungen bis jetzt sehr unvollständig unzuverlässig und hinsichtlich der Getreidepreise auch sehr fehlerhaft eingereicht, indem theils Berliner, theils Breslauer Maas und Gewicht angenommen wird, und die Preise theils in Nominal-Münze, theils in Courant angesetzt werden.

Sammt.

Sämmtliche Landrätliche Officien und Magistrate werden daher zu mehrerer Beachtung der erwähnten Circular-Versfügungen mit dem Bedeuten aufgefodert: in diesen Nachweisungen die Preise nur nach Courantgelde und zwar sowohl nach Berliner als Breslauer Maas und Gewicht zu berechnen.

Uebrigens fügen wir aber auch noch hinzu, daß für jede nicht nach dieser Weisung gefertigte und eingereichte Nachweisung, die betreffende Behörde in 1 rthl. Strafe genommen werden wird.

VII. Febr. 467.

Oppeln, den 14. Februar 1817.

### Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 61. Bekanntmachung, die Erneuerung des Lumpen-Ausfuhr-Verbots betreffend.

Bereits durch die Circular-Versfügung vom 5. July 1814 Nro. 29 ist in Folge Höherer Bestimmungen die Ausfuhr der Lumpen verboten worden. Wiederholte Beschwerden der einländischen Papier-Fabricanten über deren heimliche Exportation, veranlassen uns, dieses frühere Verbot in öffentliche Erinnerung zu bringen, und zugleich bekannt zu machen, daß wir denjenigen Lumpensammlern, welche sich auf der heimlichen Ausfuhr betreffen lassen, die ihnen erteilten Gewerbescheine abnehmen werden.

VIII. Febr. 457.

Oppeln, den 15. Febr. 1817.

Königl. Preussische Regierung.  
Zweite Abtheilung.

Nro. 61. Odnawianie zakazu wywozenia szmat za granice.

Cyrkularzem na rozkaz wyiszzy już 5 Lipca Roku 1814 publikowanym, wywozenie szmat zakazane jest. Ponieważ Fabrykanci Papieru narzekają że szmat do robienia Papieru, z przyczyny tey dostac nie mogą ponieważ ich za Granice wywożą; więc powodowani jesteśmy odnawiac ten zakaz i przytym publikowac, że tym szmaciarzom, ktorych by przy wywożenia szmat złapano, na tych miał Gwerbśzain odebrany będzie.

VIII. Febr. 457.

Opole d. 15. Lutego 1817.  
Królewka Regencya.  
2. Wydział.

Pro. 62. Bekanntmachung wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen 8 Groschenstücks.

Es ist in Pless in Oberschlesien ein falsches 8 Groschenstück mit der Jahreszahl 1813 und dem Münzzeichen A zum Vorschein gekommen, welches folgende Kennzeichen der Unächtheit hat:

- 1.) dem Gepräge fehlen der scharfe Ausdruck und die scharfen Umrisse, die dem Gepräge der ächten eigen sind.
- 2.) Die Schrift und Jahreszahl auf der Rehrseite ist in der Stellung der Buchstaben und Zahlen äußerst unregelmäßig und differirt von der eines ächten Stückes vorzüglich darin: daß in den Worten Drey und Thaler ein Buchstaben von dem andern entfernter, in dem Worte Einen aber, worin überdies dem ersten E der unterste Querstrich fehlt, näher an einander ist, als bei den ächten 8 Groschenstücken aus demselben Jahre; daß ferner in der Jahreszahl die 1 schief und unten gespalten, die 8 aber kleiner und die 0 größer ist, als bei den ächten.
- 3.) Die Eichen-Zweige sind unförmig, und laufen auf beiden Seiten bis an die Jahreszahl an, statt daß bei den ächten noch ein Zwischenraum statt hat.
- 4.) An den abgenutzten Stellen kommt eine messingartige gelbe Farbe zum Vorschein.
- 5.) Auch ist dieses falsche 8 Groschenstück 22 holländische Als leichter, als ein ächtes Stück.

Vorstehendes wird daher dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht.

XIII. 169. Febr. c. a.

Oppeln, den 15. Februar 1817.

Königliche Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Pro. 63. Bekanntmachung wegen des Debits ungestempelter Kalender.

Es ist zur Erleichterung des Absatzes der einländischen Kalender ins Ausland von Seiten des hohen Finanz-Ministerii den Verlegern der einländischen Kalender mittelst Rescripts vom 3. v. M. die Versendung ungestempelter Kalender ins Ausland zwar gestattet, dabei aber verordnet worden, daß diejenigen Verleger, welche

Die einen auswärtigen Absatz beabsichtigen, solches und zugleich die Quantita und Gattungen von Kalendern, die sie zu diesem Behuf ungestempelt zurück behalten, ihrer Orts - Steuer - Behörde sogleich nach erfolgtem Druck der Kalender schriftlich declariren und ihr auch hiernächst von jeder allmählichen Versendung derselben, sofort jedesmal Nachricht geben sollen.

Hiernach haben sich die Verleger pünktlich und bey Vermeidung der Strafe auf Kalender - Stempel - Defraudation, zu achten.

VIII. 478. Febr. c.

Oppeln, den 17. Febr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. 2te Abtheilung.

Nro. 64. Bekanntmachung, betreffend die Fortschaffung der Vagabonden.

Die durch das 24ste Stück des vorjährigen Amtsblatts unter Nro. 186 Seite 265 erlassene Verfügung, wonach die Polizei - Behörden bei Stadt und Land in der monatlichen Gefangen - Liste sich über die Vagabonden, welche mit der Weisung nicht wieder zurückzukehren, außer Landes gesendet werden, ausführlich auslassen und außer den Vor- und Zunamen auch das Gewerbe, Alter, Religion und die Haupt - Merkmale, die einen solchen Menschen vor andern auffallend unterscheiden, mit aufgeführt werden sollen, wird wenig oder gar nicht beachtet.

Gedachte Behörden, werden daher nochmals zur geräuesten Beachtung der erwähnten Verfügung mit der Andeutung aufgefordert, daß wenn sich aus den nächsten Gefangen - Listen wieder ergeben sollte, daß diese Vorschrift bei einem über die Grenze gesendeten Vagabonden unberücksichtigt geblieben, die säumige Behörde in Strafe genommen werden wird.

VII. Jan. 342.

Oppeln, den 18. Februar 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 65. Bekanntmachung wegen anderweiter Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppeln'schen Departement garnisonirenden Truppen.

Da das Resultat der im IIten Stück des Oppeln'schen Amtsblatts, Nro. 5. pag. 13. unt. am 9. Januar c. angekündigten, am 30. ej. m. wirklich abgehaltenen Licitation wegen Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppeln'schen Departement garnisonirenden Truppen für den Zeitraum vom 1. May c. ab, ungünstig ausgefallen, und deshalb der Bedarf für die Monate May und Juny d. J. zu billigeren Preisen als im gedachten Licitations-Termin gefordert werden, anderweitig beschafft werden müssen, so ist Höhern Orts die Abhaltung einer zweiten Licitation, und zwar:

für den Bedarf an Körnern und Stroh vom 1. Juli bis Ende November a. c., in Hinsicht des Heues aber vom 1. Juli bis Ende September a. c.

verordnet worden.

Dazu wird unsererseits Terminus auf den 19. März d. J. anberaumt, an welchem Tage sich die Entrepreselustigen, Vormittags um 9 Uhr im Locale der 1sten Abtheilung der Regierung zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben.

Die allgemeinen Bedingungen sind die nämlichen, wie solche in obiger Bekanntmachung vom 2. Januar c. angezeigt worden, und die speciellen Bedingungen, so bei der Licitation selbst zum Grunde gelegt werden, sollen wie gewöhnlich, durch Aushang am Eingang der 1. Abtheilung öffentlich bekannt gemacht, auch können solche von den Entrepreselustigen noch vor dem Licitations-Termin in der Registratur eingesehen werden.

I. Abth. II. Plen. ad Nro. 469. Febr. c. Oppeln, den 20. Febr. 1817.

Königl. Preuss. Regierung in Oppeln.

---



## Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 4. Publicandum an sämtliche Unter-Gerichte Oberschlesiens, in Betreff der Bestimmung und Ausgleichung des Kosten-Punktes bei Contrakten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiscus und Privatpersonen.

Da sich die hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen Hinsichtes der Bestimmung und Ausgleichung des Kosten-Punktes bei Contrakten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiscus und Privat-Personen über folgende Grundsätze vereinigt haben:

- 1) Bei der Abschließung von Kauf- und andern zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiscalischen Behörde und einem Privatmanne, trägt in der Regel jeder Theil die Hälfte der Kosten, welche durch die Aufnahme und Bestätigung des Contraktes, die Uebergabe der Sache und bei dem Hypotheken-Buche durch Ab- und Zuschreibungen, Eintragungen des Besitztittels, oder andere Vermerke, an Gerichtsgebühren, Stempel, Kopialien, Siegelungs- und Botengebühren, Porto, oder andere baare Auslagen, entstehen.
  - 2) Die der fiscalischen Behörde auf diese Art zur Last fallende Hälfte der Kosten bleibt außer Anschlag.
  - 3) Findet sich die fiscalische Behörde veranlaßt, in einem solchen Vertrage sämtliche Kosten zu übernehmen, so entrichtet sie die der Regel nach dem Privatmanne zur Last fallende Kosten-Hälfte, ohne sich deshalb auf die ihr wegen der andern Hälfte zustehende Kostenfreiheit berufen zu können.
  - 4) Contrakte zwischen zwei fiscalischen Behörden werden dagegen ganz kostenfrei bearbeitet:
- so wird dies sämtlichen Untergerichten Oberschlesiens zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Brieg, den 31. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Landes-Älteste Freyherr von Vibra auf Wolatitz zum Polizey-Distrikts-Commissarius des Leobschützer Kreises.

Der Bartholomäus Silvester in Bauerwitz zum unbefoldeten Rathmann daselbst.

Der bisherige Schul-Adjutant Franz Centner zu Boguschkau zum Schullehrer zu Chronstau Oppeln'schen Kreises.

No. 66. Aufforderung zu mehrerer Benutzung des schiffbaren Kłodnik-Canals.

Das Handel- und Schiffarth-treibende Publikum wird hierdurch aufgefordert: den schiffbaren Kłodnik-Canal bey dessen diesjährigen Wiedereröffnung, Behufs des Verschleusses von Handels Artikeln und andern Gegenständen, möglichst zu benutzen.

Um solches zu erleichtern, und Theilnehmer an der Schiffarth herbeuziehen, werden nach der nachstehenden Bekanntmachung vom heutigen Tage 28, der Canal-Bau-Inspection gehörige Bote zum Verkauf gestellt.

Auch steht zu erwarten, daß nach Maassgabe des §. 5. der Verordnung wegen Aufhebung der Wasser- und Provinzial-Binnen-Zölle vom 1sten Juny v. J. die bisherigen Schleusen-Zoll-Sätze auf ein mäßiges Schiffs-Gesäß-Geld herabgesetzt werden, worüber das Publikum nach Eingang der höhern Entscheidung nähere Nachricht erhalten wird.

X. 170. Febr. Oppeln, den 22. Febr. 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 66. Wzywanie do większego używania Kanału Kłodnickiego.

Wzywamy Publiczność Handlem i Jachaniem po wodzie się zatrudniającą, aby po skończoney żymie Kanału Kłodnickiego do Jachania na nim i do transportowania różnych towarow używała.

Aby to ułatwić, i miłośników takich zatrudnień do wypełnienia życzenia ich zdutniejszych uczynić, oznaymieniem następującym pod dziszayszą datą publikowanym: 28 Statkow Inspekcyi Budowliczey należących na Przedaz ofiarnicemy.

Spodziewac się też można, że podług §. 5. Rozporządzenia 11go czerwca, r. p. wydanego, względem znieszonego Cła Prowincialnego wodnego, też teraznieysze Cło Kanałowe na mierny Podatek znizone będzie, o ktorey to odmianie iak prętko nas naywyższa władza uwia domi, tak też iak nayprędzey Publiczności wiadomość damy.

X. 170. Febr.

Opole d. 22. Lutego 1817.  
Krolewka Pruska Regencya.  
II. Wydział.

No. 67. Bekanntmachung betreffend den öffentlichen Verkauf von 28 Stück Kłodnik-Canal-Schiff-Fahrzeugen. Dem Handel- und Schiffahrt-treibenden Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 18. März d. J. 28 Stück Kłodnik-Canal-Schiff-Fahrzeuge verschiedenen Calibers, durch den Wasserbau-Inspector Feller zu Gleiwitz an Meistbietende gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden sollen.

Kauflustige werden daher eingeladen: sich an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr in der Dienstwohnung des Wasserbau-Inspector Feller zu Gleiwitz, welcher die Kaufs-Bedingungen vorlegen wird, einzufinden, und auf die abzugebenden Meistgebote, den Zuschlag der resp. Schiff-Fahrzeuge zu gewärtigen; die Bezahlung kann in zwey Terminen, jedoch nur von höchstens 2 Monaten Zwischenraum geleistet werden.

X. 170. Febr. Oppeln, d. 22. Febr. 1817.

Königliche Preuss. Regierung  
zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 67. Oznaymienie względem Przedaży Publiczney 28 Statkow na Kanale Kłodnickim do tych czas wzywanych.

Publiczności Handlem i Jachaniem po wodzie się bawiacey ninieyszym oznaymujemy: że 18go Maroa b. R. 28. Sztuk Statkow roznego gatunku do używania na Kanale Kłodnickim zdanych, przez Wodnego Bau-Inspectora Fellera w Gliwicach tym ludziom przedane bydz mają, którzy w publiczney Aukcyi naywięcey Pieniędzy za nie dac przyobiecuia.

Ci ktorzy takie statki Kupic ochotę mają niechże się w tym wyzey wspomnionym dniu w Pomieszkaniu Bau-Inspectora Fellera w Gliwicach rano o godzinie 10tej Stawia. U niego się o kondycyach, pod ktorymi te statki przedane bydz mają dowiedzą i przez niego też ten ktorzy naywięcey da, odebrania Kupionego statku spodziewac się może.

Zapłata na 2 Terminy nastąpic może, ieden zas Termin od drugiego więcey iak 8 Niedziel oddalony bydz nie może.

X. 170. Febr.

Opole d. 22. Lutego 1817.

Królewska Pruska Regencya.  
II. Wydział.

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 8.

der Königlich Preussischen Regierung.

---

Nro. 8.

Oppeln, den 25. Februar 1817.

---

## Anderweitiges Substitutions-Patent.

Auf fernern Antrag der Gläubiger, wird der zu Doberßdorf sub Nro. 19 belegene auf 1741 Rthl. 28 Sgl. 6 $\frac{1}{2}$  d. Courant gerichtlich gewürdigte Kretscham, auf welchen in Termino den 31. Januar c. nur ein Gebot von 500 Rthl. Courant geschehn, anderweitig hiermit ausgebaut, und werden Kauflustige vorgeladen, auf den 19. März c. früh 9 Uhr loco Doberßdorf und dem dortigen herrschaftlichen Hofe zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen: daß an den Meist- und Bistbiethenden und Zahlungsfähigen, mit Genehmigung der Gläubiger, der Zuschlag geschehen wird. Die Lage ist bei uns jederzeit einzusehn.

Ober-Logau, den 6 Februar 1817.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Dobrau.

---

## Bekanntmachung.

wegen eingegangener Todtenscheine von verstorbenen Militär-Personen.

Bei den nachstehend benannten, in verschiedenen Lazarethten während des Krieges verstorbenen Militär-Personen.

| No. | Namen<br>der Verstorbenen. | Regiment, Bataillon<br>oder Corps, bei welchem sie<br>gestanden. | Compagnie<br>oder<br>Escadron. | Charge. |
|-----|----------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------|
|     |                            |                                                                  |                                |         |
| 1   | Kelßenberg, Johann         | 1. Niederschl. Landw. Inf. Reg. 3. Bat.                          | 3. Comp.                       | Gem.    |
| 2   | Jannowsky, Gottlieb        | 7. Schl. Landw. Inf. Reg.                                        | 4. —                           | dito.   |
| 3   | Babla, Andreas             | 9. dito dito. 3. Bat.                                            | 4. —                           | dito.   |
| 4   | Albel, Joseph              | 10. dito. dito. dito.                                            | 7. —                           | dito.   |
| 5   | Exner, Anton               | 10. dito. dito. 3. Bat.                                          | 11. —                          | dito.   |
| 6   | Niemant, Franz             | 2. Schl. Inf. Reg. 3. Bat.                                       | 1. —                           | dito.   |
| 7   | Zeisberg, Jonas            | 10. Landw. Inf. Reg. 2. Bat.                                     | 7. —                           | dito.   |
| 8   | Kluge, George              | Schl. Landw. Reg.                                                | 8. —                           | dito.   |
| 9   | Seppert, Gottfried         | Bat. v. Hochberg.                                                | 4. —                           | dito.   |
| 10  | Hentsel, Johann            | 7. Reg. Landw. 1. Bat.                                           |                                |         |
| 11  | Kalichetsche, Franz        | 7. dito. 3. Bat.                                                 |                                |         |
| 12  | Hoffmann, Carl             | 1. dito. 3. Bat.                                                 |                                |         |
| 13  | Güttner, Thomas            | 7. dito. 1. Bat.                                                 |                                |         |
| 14  | Seiler, George Friedrich   | Schl. Landw. Reg. 4. Bat.                                        |                                |         |
| 15  | Bonert, Gottfried          | 9. Reg. Landw. 1. Bat.                                           |                                |         |
| 16  | Dienst, Gottlieb           | 7. dito. 1. Bat.                                                 |                                |         |
| 17  | Knappe, Siegmund           | 9. dito. 3. Bat.                                                 |                                |         |
| 18  | Krügel, Christian          | 9. Train Colonne.                                                |                                |         |
| 19  | Wallerich, Siegmund        | 10. Schl. Landw. Inf. Reg. 3. Bat.                               |                                |         |
| 20  | Werner, Elias              | 7. dito. dito. 3. Bat.                                           |                                |         |
| 21  | Cretsch, Wilhelm           | 10. dito. dito. 2. Bat.                                          |                                |         |
| 22  | Trappe, Christian          | 10. dito. dito. 3. Bat.                                          |                                |         |
| 23  | Schneider, Gottlob         | 9. Schl. Landw. Inf. Reg. 1. Bat.                                |                                |         |
| 24  | Weißbrod, Johann           | 9. dito. dito. 1. Bat.                                           |                                |         |
| 25  | Wessel, Gottfried          | 8. dito. dito. 1. Bat.                                           |                                |         |
| 26  | Forch, Andreas             | 10. dito. dito. 3. Bat.                                          |                                |         |
| 27  | Heiter, Gottfried          | Niederschl. Landw. Inf.                                          |                                |         |
| 28  | Fiske, George Heinrich     | 8. Schl. Landw. Inf. Reg.                                        |                                |         |
| 29  | Serke, Gottfried           | 7. Schl. Landw. Inf. Reg. 2. Bat.                                |                                |         |
| 30  | Becker, Carl               | 9. dito. dito. 2. Bat.                                           |                                |         |



| Wo sie gebürtig. |          | Alter. | Datum<br>des<br>Absterbens. | Stationen oder Hospital, wo<br>sie gestorben. | Art des Todes.    |
|------------------|----------|--------|-----------------------------|-----------------------------------------------|-------------------|
| Geburtsort.      | Kreis.   |        |                             |                                               |                   |
| Ulbersdorf.      |          | 19     | 24. Mz. 14                  | Priv. Mil. Laz. zu Gröningen.                 | am Nervenfieber.  |
| Ulbersdorf.      |          | 19     | 11. dito.                   | dito. „ Erfurth.                              | an der Apoplexie. |
| Berast, ober     |          |        |                             |                                               |                   |
| Pranksen.        | Drleg.   | 27     | 21. dito.                   | dito.                                         | „ Auszehrung.     |
| Rosenthal.       | dito.    | 35     | 22. Feb. 14                 | dito.                                         | am Fieber.        |
| dito.            | dito.    | 47     | 6. dito.                    | dito.                                         | an Entkräftung.   |
| dito.            | dito.    | 26     | 24. Jul. 14                 | Magdeburg.                                    | „ Auszehrung.     |
| dito.            | dito.    | 28     | 26. Feb. 14                 | Erfurth.                                      | „ Nervenfieber.   |
| Konobrow, oder   | Drleg o. |        |                             |                                               |                   |
| Conradshorff.    | Guhrau.  | 29     | 24. Jan. 14                 | im Laz. N. 3. zu Langen-Salza.                | dito.             |
| Mangers i.       | (Hirsch- | 29     | 7. Feb. 14                  | im Lazareth zu Epprotau.                      | dito.             |
| Doberwitz.       | berg.)   |        |                             |                                               |                   |
| Wolschau.        |          |        |                             |                                               |                   |
| Hermisdorff.     |          |        |                             |                                               |                   |
| dito.            |          |        |                             |                                               |                   |
| Larnau.          |          |        |                             |                                               |                   |
| Neudorf.         |          |        |                             |                                               |                   |
| dito.            |          |        |                             |                                               |                   |
| dito.            |          |        |                             |                                               |                   |
| dito.            |          |        |                             |                                               |                   |
| dito.            |          |        |                             |                                               |                   |
| dito.            |          |        |                             |                                               |                   |
| Klemnitz.        |          |        |                             |                                               |                   |
| Schmarsau.       |          |        |                             |                                               |                   |
| Herbersdorff.    |          |        |                             |                                               |                   |
| Retschau.        |          |        |                             |                                               |                   |
| Klein Rauer.     |          |        |                             |                                               |                   |
| Heinrichsdorff.  |          |        |                             |                                               |                   |
| Kunzendorff.     |          |        |                             |                                               |                   |
| Heinrichsdorff.  |          |        |                             |                                               |                   |
| Kunzendorff.     |          |        |                             |                                               |                   |
| Polzow.          |          |        |                             |                                               |                   |

Sind im Feldzuge

1813.

gestorben.

|    | Namen<br>der Verstorbenen. | Regiment, Bataillon<br>oder Corps, bei welchem sie<br>gestanden. | Compagnie<br>oder<br>Escadron. | Charge. |
|----|----------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------|
| 31 | Mücke, Christian           | 8. Pommersches ref. Inf. Reg.                                    |                                |         |
| 32 | Meiß, Friedrich            | 1. Niederschl. Landw. Inf. Reg.                                  |                                |         |
| 33 | Mullen, George             | 1. Reg. Landw. Inf. 1. Bat.                                      |                                |         |
| 34 | Schache, Christian         | 1. dito. dito. 1. Bat.                                           |                                |         |
| 35 | Faustmann, Gottfried       | 1. Schl. Landw. Inf. Reg.                                        |                                |         |
| 36 | Schmidt, Gottlieb          | 1. dito. dito. 3. Bat.                                           |                                |         |
| 37 | Mandel, Samuel             | 10. dito. dito. 1. Bat.                                          |                                |         |
| 38 | Natan, Gottlob             | 7. dito. dito. 2. Bat.                                           |                                |         |
| 39 | Rogell, Christoph          | Niederschl. Reg. Landw. 3. Bat.                                  |                                |         |
| 40 | Walzer, David              | 3. Ostpr. Füsil. Bat.                                            |                                |         |
| 41 | Welgand, George            | 10. Schl. Inf. Reg.                                              |                                |         |
| 42 | Denzel, Johann             | 1. Schl. Landw. Inf. Reg.                                        |                                |         |
| 43 | Freymark, Friedrich        | 1. dito. dito. 3. Bat.                                           |                                |         |
| 44 | Seichter, Joseph,          | 2. dito. dito. 2. Bat.                                           |                                |         |

| Wo sie gebürtig. |        | Alter. | Datum<br>des<br>Absterbens. | Stationen oder Hospital, wo<br>sie gestorben. | Urs des Todes. |
|------------------|--------|--------|-----------------------------|-----------------------------------------------|----------------|
| Geburtsort.      | Kreis. |        |                             |                                               |                |
|                  |        |        |                             | Sind im Feldzuge                              |                |
|                  |        |        |                             | 1813                                          |                |
|                  |        |        |                             | gestorben.                                    |                |

haben weder die unrichtig angegebenen Geburts-Orter, noch deren Verwandten oder Eltern angemittelt, und daher die hier eingegangenen Todtenscheine nicht ausgehändigt werden können.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Angehörigen der verstorbenen Militär-Personen werden zugleich angewiesen, sich bei der ihnen vorgesetzten Landrätthlichen Behörde wegen Aushändigung des Todtenscheins zu melden.

Die Landrätthlichen Officia haben ihrer Seits für die Ausmittelung derselben zu sorgen, und davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 23. Januar 1817.

Königliche Regierung.

## Holzverkauf.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß nunmehr mit dem Verkaufe des klefernen Bau-, Kasten- und Gebundholzes, so wie auch des birkenen Gebundholzes in den Wroniner Forsten bei Bauertwiz Leobschütz Kreis vorgeschritten wird. Der Preis ist für die rheinländische Kasten 2 Rthl. 16 Ggr. Courant und für das Schock Oberholz 20 Ggr. Courant; das Birkenholz aber wird für jetzt nur morgenwelse verkauft. Leobschütz den 15. Februar 1817.

## Das Dominium Wronin.

---

## Neue vaterländische Zeitschrift.

So eben ist erschienen:

Provincial-Blätter für die Preussischen Länder am Rhein und in Westphalen (Großherzogthum Nieder-Rhein, Herzogthum Jülich, Cleve, Berg, Provinz Westphalen.) Erstes Heft. Januar 1817. Herausgegeben von Wilhelm Butte, Reglerungs-Rath zu Köln.

Von dieser Zeitschrift erscheint regelmäßig jeden Monat ein Heft im Durchschnitt von 5 Bogen. Der Preis des ganzen 60 Druckbogen starken Jahrgangs beträgt 4 Rthl. 12 Ggr. Preuss. Courant und mit Zurechnung des Porto von Köln bis auf hiesigen Platz ungefähr 5 Rthl. 8 Ggr.

Man subscribirt für einen ganzen Jahrgang, zahlt aber in vierteljährigen Raten bei Empfang der Hefte und zwar im Januar, April, Juli und October.

Wer sich innerhalb des hiesigen Reglerungs-Bezirks für diese vaterländische Zeitschrift interessiert, beliebe sich in portofreier Bestellung an die unterzeichnete Redaction zu

W. u. S.

wenden, wo die Herren Abnehmer gegen Entrichtung der Pränumeration des 1. Quartals, res das Januar-Hest, in Empfang nehmen können.

Oppeln, den 19. Februar 1817.

Die Redaction des Königl. Regierungs-Amtsblattes.

Inhalt des Januar-Hests der Provinzial-Blätter.

- 1) Nähere Erklärung über den Zweck, Inhalt und Geist der Provinzial-Blätter.
- 2) Ueber die jetzige Volksstimmung in den Preuß. Rhein-Provinzen. (Die Fortsetzung folgt).
- 3) Aktenstücke, betreffend die von des Königs Majestät für die Rhein-Provinzen allerhöchst angeordnete Immediat-Justiz-Commission. (Die Fortsetzung folgt.)
- 4) Allgemeine Uebersicht der Eintheilung der Preussischen Monarchie unter dem Gesichtspunkte der Verwaltung.
- 5) Eintheilung des Regierungs-Bezirks Köln, in landrättsliche Kreise und Bürgermeistereien, nach alphabetischer Ordnung, nebst angehängter Uebersicht der Städte und Flecken dieses Regierungs-Bezirks.
- 6) Verzeichniß des Personen Standes der Königl. Regierung zu Köln.
- 7) Verzeichniß der in dem Regierungs-Bezirk Köln provisorisch angestellten Königl. Herren Landräthe, Kreis-Secretaire, Bürgermeister und Beigeordneten.

---

### V e f a n n t m a c h u n g.

Das Domlnium zu Jacobsdorf Coseler Kreises wünscht einen geschickten Schmidt mit Werkzeug, der sich auch auf Pferde-Curen versteht, zu haben, und der sich mit guten Attesten legitimiren kann. Ein dergleichen Subject kann sich beim Major von Szygutowski in Cosel melden.

---

Bekanntmachung, betreffend diejenigen Militär-Personen welche in den ausländischen Lazarethten gestorben, deren Geburts-Orter aber nicht auszumitteln gewesen sind.

Es sind für nachstehend benannte, während des Krieges in auswärtigen Lazarethten verstorbene Militär-Personen, deren Geburts-Orter, theils unrichtig, theils gar nicht angegeben worden, die Todtenscheine eingegangen, als:



| Nr. | Namen der in den kaiserlichen gestorbeneu Militärpersonen. | angehöriger Geburtsort | Milit. | Ehrange. | Dienstzeit |         |        | Regliment<br>Data-<br>Mon. | Com-<br>pagnie<br>Gesatz-<br>bron. | Der wo-<br>rinn das<br>kaiserlich<br>findet. | Tag<br>des Absterbens.                          |
|-----|------------------------------------------------------------|------------------------|--------|----------|------------|---------|--------|----------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------|
|     |                                                            |                        |        |          | Tage.      | Monate. | Jahre. |                            |                                    |                                              |                                                 |
| 1   | Frans Rutenpich.                                           | Gerstol-<br>Fennich.   | 56     | Gen.     | —          | 9       | —      | 7. Sept. 2.                | 3. Camp.                           | Gerstol.                                     | 20. März 1814. am Ab-<br>st.                    |
| 2   | Wott. Hanse.                                               | —                      | 55     | —        | —          | —       | —      | 10. — 3.                   | —                                  | Stran-                                       | 27. Aug. 1814. an Lungst.                       |
| 3   | Marin Wbanigst.                                            | Herpan.                | 22     | —        | —          | —       | 1      | 9. — 1.                    | 2.                                 | senbau.                                      | 9. Febr. 1814. an den Gold                      |
| 4   | Hebanet Hlisch.                                            | Stübenig.              | 32     | —        | —          | 9       | —      | bilo                       | 3. 2.                              | kaiselst.                                    | 27. Febr. 1814. am Todt-<br>b.                  |
| 5   | Johann Wregena.                                            | Sichan.                | 26     | —        | —          | —       | —      | bilo                       | 3. 2.                              | kaiselst.                                    | 22. Apr. 1814. a. d. Maffst.                    |
| 6   | Marin Cappa.                                               | Hies.                  | 30     | —        | —          | 6       | —      | 1. — 1.                    | 1.                                 | kaiselst.                                    | 26. Febr. 1814. a. b. Dlarth.                   |
| 7   | Jonas Cepi.                                                | Wittowig.              | —      | —        | —          | —       | —      | 2. — 5.                    | 2.                                 | kaiselst.                                    | 9. Febr. 1814. an Entfart.                      |
| 8   | Benedit Wugust.                                            | Ranig.                 | 27     | —        | —          | 9       | —      | 7. Febr. 5.                | 2.                                 | kaiselst.                                    | 21. März 1814. an den<br>Folgen eines Mrennenf. |
| 9   | Wban Wbmann.                                               | Runig.                 | 36     | —        | —          | 9       | —      | 9. — 1.                    | 3.                                 | kaiselst.                                    | 13. März 1814. an den<br>Folgen eines Mrennenf. |
| 10  | Wott. Buchstst.                                            | bilo                   | 19     | —        | —          | —       | 1      | 7. — 1.                    | 3.                                 | kaiselst.                                    | 2. Apr. 1814. an den Gold                       |
| 11  | Frans Hanse.                                               | Copagh.                | 32     | —        | —          | 9       | —      | 9. — 2.                    | 7.                                 | kaiselst.                                    | 3. März 1814. an den Gold                       |
| 12  | Friedrich Morlag.                                          | Stalpenberg.           | 20     | —        | —          | —       | 1      | 11. — 3.                   | 1.                                 | Grünain                                      | 3. März 1814. an den Gold                       |
| 13  | Barthol. Wrasena.                                          | bilo                   | 23     | —        | —          | —       | 1      | 1. — 3.                    | 3.                                 | Stalle.                                      | 24. May 1814. an den Gold                       |
| 14  | Wart. Langusos.                                            | Schönig.               | 28     | —        | —          | 9       | —      | 7. — 2.                    | 2.                                 | Ersturt.                                     | 7. Febr. 1814. am Mrennenf.                     |

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämtliche Landtrich-  
liche Officia, Magistrate und Polizei-Beobdten hiermit aufgefordert, möglichst die Geburts-  
Orter und Verwanden der Verstorbenen auszumitteln und davon Anzeige zu machen, wozu  
möglichst ihnen die Todten-Scheine zur nothwendigen Ausbündigung übermacht werden sollen.

Zugleich wird bemerkt, daß für den Erbin-Geldaten Gottlieb Casilla vom ausges-  
tösten Haupt-Feld-Kasagst Wro. 3 angehörl. aus Mvbandt gehörig die Kriegs-Deuts-Wüns-  
se pro 1814 eingegangen ist. Derselbe hat daher seinen gegenwärtigen Aufenthalt beim bes-  
treffenden Kreis-Landrathe anzeigen, um die Ueberechnung der Deuts-Wünsge in Antrag  
zu bringen.

IV. Febr. 555. Doppelu, den 8. Februar 1817.  
Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Die Magazin-Bestände zu Pelikretscham bestehend in  
 10 Wisp. 6 Scheffel. 14½ Mß. Roggen  
 38 dito 18 Scheffel. 7½ Mß. Hafer  
 380 Cent. 56 Pfund Hen und  
 9 Schf. 32 Bund 12 Pfund Stroh.

Alles in Berliner Maaß und Gewicht, sollen zu Folge Hoher Bestimmungen nach Gleichwäg beschafft, und die dazu nöthigen Fuhrn an den Mindestfordernden verbunden werden, zu welchem Behuf sich Unternehmungsfähige Montag den 3. März c. a. Vormittags um 9 Uhr im Bureau des unterzeichneten Amtes zahlreich einfinden wollen, wo zugleich die nähern Bedingungen zu erfahren sind.

Cosel, den 20. Februar 1817.

Königl. Preuß. Proviant- und Fourage-Amt.  
 Rittscher. Marschal.

**A n k ü n d i g u n g**

Betreffend die Verpachtung der hiesigen 4 gängigen Mehlmahlmühle.

Die hiesige Viergängige Wehl-Mahlmühle wird mit Johannis dieses Jahres pachtlos und soll anderweitig auf 3 Jahre bis Johannis 1820. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist deshalb ein Licitationstermin Freitag den 28. Februar d. J. anberaumt und wir fordern Pachtlustige und Cautionsfähige Männer auf, sich dazu an diesem Tage Vormittags 10 Uhr, entweder im Kaufmanns-Börse-Hause zu Breslau oder bei der unterzeichneten Fabriken-Inspection zur Abgebung ihres Gebots einzufinden, wo dem Meistbietenden die Pacht überlassen werden wird. Nähere Auskunft oder sonstige Bedingungen kann man an gedachten Orten täglich erhalten.

Königshuld, den 21. Jan. 1817.

Die Fabriken-Inspection.

## Auction's = Anzeig

Die bey dem Erbscholtsel = Besitzer Chirurgus Franz Selchter zu Kostenthal im Wege der Exekution in Beschlag genommenen 50 Eymen starker Brandwein, sollen den 3ten März 1817. früh um 10 Uhr im Orte Kostenthal modo licitationis gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Leobschütz, den 10. Februar 1817. der Commissarius Delegatus von Kostenthal.  
(S c h u l z.)

## B e k a n n t m a c h u n g.

Da die bisherige Pacht der Fidei-Commiss-Güter Klein und Groß-Schnellendorf, Holznähe und Plischütz, von denen dieses im Dypelschen, und jene im Farkensbergischen Kreise liegen, mit dem letzten Jun d. J. zu Ende geht, und die Güter nach der Entschliessung des Fidei-Commiss-Besizers, Herrn Ernst Reichsgrafen von Auersperg, im Wege einer freiwilligen Versteigerung, auf neun Jahre wieder verpachtet werden sollen; so mache ich in Folge des mir von dem Herrn Grafen erteilten Auftrages, hiermit bekannt, daß die Termine hierzu am 24. dieses Monats, am 10. und 24. März c. a. auf dem herrschaftlichen Schlosse in Klein-Schnellendorf anstehen, und daß Pachtlustige eingeladen werden, nach vorangegangener Besichtigung, welche auf geschicktes Anmelden, von dem Herrn Verpächter täglich bewilliget werden, ihren Voth abzugeben, und nach erfolgter Einwilligung desselben, die Abschliessung eines förmlichen Pacht-Contracts zu gewärtigen haben.

Der zur Information entworfene Anschlag, und die bereits bis auf das Pachtgeld festgesetzten Pacht-Bedingungen, können sowohl bei dem Herrn Grafen von Auersperg in Schnellendorf, als auch bei dem Unterzeichneten, in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Jütz, den 3. Februar 1817.

Der Kreis-Justiz-Rath Hanke.

## Verkauf von Pferden.

Bei dem Wirthschafts-Amte zu Großdolan bey Guttentag stehen zwey Fuchshengste Meßlenburgschen Schlages mit Abzeichen, vier- und fünfjährig, die bisher weder zum Reiten noch zum Anspannen gebraucht worden, gegen einen billigen Preis und baare Bezahlung, zum Verkauf.

Kauflustige belieben sich bei dem obengenannten Wirthschafts Amte zu melden.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Egr. Courant.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

## Stück IX.

---

Oppeln, den 4. März 1817.

---

### Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 68. Publicandum, betreffend die Abtretung einiger Dörfer an das Reichenbach'sche und Breslau'sche Regierungs-Departement.

In Folge der durch das Hohe Ministerium der Finanzen und des Innern uns zugekommenen Bestimmung des Herrn Staats-Ranzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht vom 13. Januar c. sollen die Dorfschaften

Hertwigswalde,  
Ober- und Nieder-Pomsdorf,  
Neuhaus,  
Liebenau,  
Brockstein,  
Wehrdorff, und  
Gallendorff

von dem Grottkauer-Kreise,  
das Dorf Plottnitz

von dem Meißner-Kreise, an das Königl. Regierungs-Departement zu Reichenbach,  
und endlich die Dörfer

Frohnau,  
Gröbel,

p .

nebst

nebst der jenseits des Neiß-Flusses bei Schurgast liegenden auf der Charte sogenannten Fischerei,

von dem Falkenberger Kreise, an das Königl. Regierungs-Departement zu Breslau, Behufs eines bessern Arrondissements abgetreten werden.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, benachrichtigen wir nur noch die Inassen der vorstehend genannten Dörfer, daß wegen der durch diese Abtretung erforderlichen nähern Regulirung bereits das Nöthige eingeleitet wird.

In Betreff der Erhebung der Land-Consumtions-Steuer, so werden diese Dörfer noch pro 1817 in ihrem bisherigen Verhältnisse gegen das gegenwärtige Consumtions-Steuer-Amt bleiben. Auch erleidet durch diese Abtretung die Abwickelung des Liquidations-Wesens aus der verflossenen Zeit, so wie überhaupt die Beendigung der auf die früheren Communal-Verhältnisse Bezug habenden Gegenstände, keine Veränderung.

II. 367. Febr. c.

Oppeln, den 16. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

---

Nro. 69. Bekanntmachung, daß jährlich zur Erinnerung an die Verstorbenen ein Kirchenfest gefeiert werden soll.

In Erwägung, daß es den frommen Sinn des edlern Menschen innigst anspricht, die Erinnerung an verstorbene theure Personen, durch die Religion zu heiligen und ihr Andenken an heiliger Stätte in Andacht zu feiern, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 17. Novbr. a. pr. zu befehlen geruhet, daß ein jährliches allgemeines Kirchenfest, zur Erinnerung an die Verstorbenen, am letzten Sonntage des Kirchenjahres, welches dieses Jahr den 25. Sonntag nach Trinitatis einfällt, in allen evangelischen Kirchen der Königlichen Staaten beider Confessionen gefeiert werden soll.

Auch soll dieses Kirchenfest nicht gerade nur auf die, im Lauf des lezt verflossenen Jahres, Verstorbenen, Bezug haben, sondern überhaupt das Andenken an die Hingeshiedenen erneuern, die jeder nach seinen individuellen Verhältnissen ehrt und deren Gedächtniß in religiöser Andacht zu feiern, er sich gern veranlaßt sieht.

Die-



Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Rath. Plen. XI. Januar 41.      Oppeln den 18. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

---

Nro. 70. Bekanntmachung, wegen Aufhebung der Wasser- Binnen- und Provincial-Zölle.

Ueber die richtige Anwendung des §. 6. der Verordnung vom 11. Junius v. J. wegen Aufhebung der Wasser- Binnen- und Provincial-Zölle, hat das Hohe Finanz-Ministerium am 9. November v. J. nachstehende Declaration erlassen:

1. Die Roß- Vieh- und Land-Mauth-Zölle, für deren Erhebung die Zollberechtigten zur Instandhaltung der Wege und Brücken in ihren Bezirken verpflichtet sind, bleiben deshalb um so mehr noch ganz bei der jetzigen Verfassung, als in den Privat-Land-Zoll-Berechtigungen durch die Verordnung vom 11. Junius v. J. gar nichts geändert ist.

2. Der Wasser- und Schiffs-Mauth-Zoll, welcher zur Instandhaltung der Durchfahrten unter den Brücken und der Landungs-Ufer im Bezirk des Berechtigten bezogen wird, ferner der Wehr- und Durchfluß-Zoll der zur Befreiung der Kosten, zur Unterhaltung des Schiffs-Zuges, der dazu nöthigen Maschinen und des Maschinen-Meisters bestimmt ist, und endlich der Ufer-Zoll, welcher zur Unterhaltung der Ufer schon in früheren Zeiten bewilliget worden, sind nicht aufgehoben, insofern solche von den Transport-Mitteln entrichtet werden.

Ruhen sie auf der Waare, ist aber ihr Zweck zur Unterhaltung gewisser Schiffahrts-Anstalten bestimmt erwiesen, so müssen sie in ein Gefäßgeld umgewandelt werden, weshalb die neuen Steuer-Gesetze die weitem Bestimmungen enthalten werden.

Den Zollberechtigten und dem Publico wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. 639. Febr. c.      Oppeln, den 19. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

Nro. 71. Die Einfuhr-Gefälle von der aus Böhmen eingehenden blauen Farbe O. E. G. betreffend.

In dem Amtsblatt XXXIII. vom 17. December a. pr. ist sub Nro. 257 Pag. 588. die bewilligte Einlassung der blauen Farbe O. E. G. für Kaufleute und Particuliers bekannt gemacht und es ist anbei angeordnet:

daß außer der daselbst festgesetzten Accise-Abgabe der Uebertrag, und 4 Denar Einfuhr-Zoll pro Reichsthaler zu erheben komme.

Damit nun hierbei gleichmäßig verfahren wird, wird noch nachträglich bekannt gemacht, daß der Uebertrag pro Centner 11 sgl. 7 dr. beträgt und 4 dr. pro Reichsthaler Einfuhr-Zoll von der Querbacher blauen Farbe O. E. G., dagegen aber von der aus Böhmen eingehenden dergleichen blauen Farbe O. E. G. 8 dr. pro Reichsthaler zu zahlen kommen.

II. 645. Februar.

Oppeln, am 20. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. 2te Abtheilung.

Nro. 72. Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung des Gnaden-Monats für die Hinterbliebenen der Militär-Pensionairs.

Auf den Grund der in der diesjährigen Gesetzsammlung Nro. 589. enthaltenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. December vor. J.

„wonach die unter dem 27. Mai a. pr. ergangenen Festsetzungen, wegen Zahlung des Gnaden-Monats an die Hinterbliebenen der Pensionairs, auch auf „Militair-Pensionen und Wartegelder in Anwendung gebracht werden sollen.“ ist von dem Königl. Departement, für die Invaliden nunmehr eine nähere Bestimmung dahin ergangen:

1) daß den Hinterbliebenen der Militär-Pensionairs, wohin auch die Pensionen für Wittwen und Kinder gehören, der Gnaden-Monat zu Theil werden müsse wovon nur ausgenommen bleiben:

a.) die Pensionen solcher Wittwen, welche bis dahin, wo ihnen die Officier-Wittwen-Casse Zahlung leistet, aus dem Militär-Pensions-Fond Zahlung erhalten, und

b.) diejenigen Kinder, welchen bis zum 15. Lebensjahre, Behufs ihrer Erziehung, eine Unterstützung ausgesetzt ist.

2) erstreckt sich die Bewilligung des Gnaden-Monats auch auf die kleinen Gnaden-Gehälter für Invaliden, und sind hiervon nur diejenigen ausgenommen, wel-

welche aus den Invaliden-Compagnien und Invaliden-Häusern mit Urlaubs-Tractament als Gnaden-Gehalt entlassen sind, indem deren Stelle bei der Compagnie sogleich wieder besetzt wird: Da die gedruckten Gnaden-Thaler-Anweisungen des Königl. Invaliden-Departements dergleichen Invaliden jedesmal besonders bezeichnen, so kann hierunter kein Zweifel oder Irrthum obwalten.

3) Wenn der verstorbene Pensionair wegen Schulden 2c. 2c. Abzüge gehabt hat, so hören solche mit dem Sterbe-Monate auf, und wird daher der Gnaden-Monat an die Hinterbliebenen unverkürzt gezahlt.

4) Die Bewilligung des Gnadenmonats an Militair-Pensionairs und Gnaden-thaler-Perceptanten tritt schon mit dem 1. Juni 1816. ein.

Nach diesen Bestimmungen haben nunmehr sämtliche mit Special-Zahlungen der Militair-Pensionen und kleinen Gnadengehälter betroffenen Cassen auf das genaueste sich zu achten, hinführo mit dem Todtenscheine eines Militair-Pensionairs oder Gnaden-thaler-Perceptanten, zugleich die Quittung ihrer Erben oder Hinterbliebenen über den berechtigten Gnadenmonat der Königl. Regierungs-Haupt-Casse einzureichen, und wegen der nachträglich zu leistenden Zahlungen an die Hinterbliebenen der vom 1. Juni bis Ende December v. J. verstorbenen Interessenten, besondere Nachweisungen zu fertigen, und unter deren Beifügung und mit Beischluß der angeordneten Quittungen, binnen spätestens 4 Wochen mit der Königl. Regierungs-Haupt-Casse sich zu berechnen.

I. N. IV. 531. Febr.

Oppeln, den 25. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 73: Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung und Verpflegung der Ortsharmen in den Dörfern.

Schon in älteren Zeiten sind Verordnungen erlassen, wie es mit dem Armen-Wesen auf dem Lande zu halten ist, und zwar unterm 7. Januar 1749. und 28. August 1776. In Gemähsheit derselben, hat sich insbesondere der Jauerische Kreis im Departement der Königl. Reichsbachischen Regierung ausgezeichnet, und wir können nicht umhin, die

zur:

Nro. 73: Uwiadomienie, względem dawania podpory ubogim miescowym we Wsiach.

Iuż w dawnych przeszłych czasach rozkazy wyszły względem dawania podpory ubogim miescowym we Wsiach i mianowicie 7tego Stycznia R. 1749. i 22 Sierpnia R. 1776.

Podług tych rozkazow naywięcej Cyrkul Jaworski w Departamencie Regencyi Reichsbachskiej [się] rządził, Mami sobie za powinność tę czyn-

zur öffentlichen Kenntniß gekommene That-  
sachen, auch hierdurch zur Aufmunterung  
der Gemeinen im hiesigen Regierungs-  
Departement, bekannt zu machen.

In dem Dorfe Bärtsdorf sind  
in dem Zeitraum von einem Jahr, an  
9 Dorfarme 3068 Pfund Brod verab-  
reicht worden, wozu das Dominium 1404  
und die Gemeinde 1664 Pfund beige-  
tragen hat.

In Hennersdorf sind an 20 Ar-  
me 6240 Pfund Brod, 2080 vom Do-  
minio, 4160 von der Gemeinde und drey  
Rthlr. aus der Ortsarmen-Kasse vertheilt  
worden.

In Herrmannsdorf haben 10 Ar-  
me 1315 Pfund Brod und 76 Rthlr.  
15 sgl. 4 d. an Gelde bekommen, wo-  
zu das Dominium 438 Pfund Brod und  
19 Rthlr. 25 sgl. 1 d. beigetragen hat.

In Nieder-Hertwigswaldau sind  
12 Arme mit 6500 Pfund Brod und 38  
Rthlr. 22 sgl. 3½ d. unterstützt worden,  
wovon das Dominium 2080 Pfund und  
12 Rthlr. verabreicht hat, das übrige  
aber von der Gemeinde aufgebracht wor-  
den ist, ohne den in 703 Rthl. 12 sgl.  
7 dr. bestehenden Fonds der Ortsarmen-  
Casse dazu anzuziehen.

Auch ist der Orte Alt-Jauer,  
Nieder-Leipe, Peterwitz, Riemberg, Ma-  
litsch, Profen, Reppersdorf, Schlaup,  
Skohl, und Triebelwitz einer belobenden  
Erwähnung geschehen.

Wir fordern sämmtliche Königl.  
Landrätliche Officien des hiesigen Re-  
gierungs-Departements nur noch auf, ih-  
re Sorgfalt für das Armen-Wesen eben-  
falls möglichst an den Tag zu legen,

czynności miłohierdzia i braterskiey  
miłości ktore obywatele tego Cyr-  
kułu ubogim swoim wyswiadczyli,  
dla nastadowania ich też i w De-  
partamencie naszym, publikowac.

We wsi Bersdorff nazwaney, w  
przeciągu iednego Roku 9 Ubogim  
miescowym 3068 Funtow Chleba roz-  
dane zostały, z ktorych Dominium  
1404 i Gromada 1664 Funtow dała.

We wsi Henuersdorff nazwaney  
20 Ubogim od Dominium 2080 i od  
Gromady 4160 Funtow Chleba i 3  
Twarde Talary pieniędzy dano.

We wsi Herrmannsdorff nazwaney  
dano 10 Ubogim 1315 Funtow Chle-  
ba i 76 Twardych Tal. 15 Czes. 4  
Den. do ktorych Panstwo 438 Fun-  
tow Chleba i 19 Tw. Tal. 25 Czes.  
i 1 Den. z swego dało majątku.

W Nizszym Hertwigswaldau 12  
Ubogim ludziom 6500 Funtow Chle-  
ba i 38 Tw. Tal. 22 Czes. 3½ Den.  
dano, z ktorych Dominium 2080 Fun-  
tow Chleba i 12 Tw. Tał. dało. Re-  
szta złożona została od Gromady.  
Kassa dla ubogich w tey wsi eksyst-  
ująca i 703 Tw. Maiątka mająca do  
tego uzywana nie była.

Też pochwały godne są wsi, na-  
stępujące: Stary Jawor, Niższe Lei-  
pe, Patcrwitz, Riemberg, Malitsch,  
Profen, Reppersdorff, Schlaupe, Skohl  
i Fribelwitz.

Wzywamy Officia Landrackie De-  
partamentu naszego, aby na ubogich  
Cyrkułu swego bacznie miały oko, o  
ich dobro się starały, i nam w Krot-  
ce



auch uns vom Erfolge Nachricht mitzu-  
theilen.

VII. Jan. 173. Oppeln, den 21. Fe-  
bruar 1817.

Königl. Preuss. Regierung.  
1ste Abtheilung.

ce o skutku usłowania ich wiado-  
domość dati.

VII. Jan. 173.

Opole d. 21. Lutego 1817.

Królewika Pruska Regencya.  
II. Wydział.

Nro. 74. Bekanntmachung, betreffend die  
nachträglich Liquidirung der un-  
quittirten Lieferungen für Russische  
Truppen auf Vergütung in Liefers-  
schulden.

Um das nach unserer in Verfolg der  
dieserhalb ergangenen höheren Bestim-  
mungen erlassenen Circular-Verfügung  
vom 18. v. M. noch etwa umzuarbeitende  
Liquidationswesen der unquittirt geblie-  
benen Lieferungen an Kaiserlich Russische  
Truppen aus der Periode vom Januar  
1815 bis Ende Juni 1814 gleichmäßig  
und übersichtlich zu behandeln, haben  
wir beifolgendes Schema zu einer Nach-  
weisung entwerfen und festsetzen lassen,  
nach deren Anleitung von jedem Domi-  
nio oder jeder Gemeinde die etwa noch  
zur Liquidation zu bringende unquittirt  
gebliebene Lieferungen für Kaiserlich Rus-  
sische Truppen genau dargethan, und er-  
weislich gemacht werden müssen.

Hiernach fordern wir das Königl.  
Landrathsliche Officium hiermit auf, von  
Dominien und Gemeinden, welche für un-  
quittirt gebliebene Verpflegung Russisch  
Kaiserlicher Truppen in Gemäßheit der  
oballegirten Circular-Verfügung vom 18.  
Januar c. nach dem Edikt vom 3ten Ju-  
ni 1814 noch sollten liquidationsfähige  
zu-

Nro. 7. Obwieszczenie, względem Likwi-  
dacyi Liferunkow Woysku Mos-  
kiewskiemu danych a Kwitami nie  
opatrzonych, dla zaplacenja ich  
Szarynami Liferunkoweni.

Cyrkularzem 18tego przeszłego  
miesiąca publikowanym, dalismy po-  
dług wyższego zalecenia rozkaz, aby  
te, może jeszcze nie likwidowane  
Liferunki z czasu 1tego Stycznia R.  
1813 az do ostatniego Czerwca R.  
1814 pochodzące i Woysku Cesars-  
ko Moskiewskiemu dane scislej by-  
ły dokumentowane. Dla ułatwienia  
tego Interessu następujący Formularz  
przy łączony z komponowac Kaza-  
lismy, podług ktorego Dominium  
kazde i Gromada kazda, te, woysku  
Moskiewskiemu dane, i kwitem nie  
opatrzone Liferunki i daniny doku-  
mentnie podac mogą.

Wzywamy więc Officia Landrackie  
że podług wyzey wspomnionego  
Cyrkularza 18 Stycznia R. b. dato-  
wanego i na Edykt 3 Czerwca R.  
1814 fundu iącego się tak Dominia  
iako i tez Gromady zapomniały, że  
by podług tego Formularza przyłą-  
czonego, Liferunki Woysku Moski-  
ewskiemu dane i nie kwitowane, z  
wszel-



Anforderungen an den Staat formiren können und wollen, nach diesem Schema sofort eine dergleichen Nachweisung sorgfältig anfertigen, und solche mit Unterschrift und Siegel gehörig vollziehen zu lassen.

Da über diesen Gegenstand schon vielfältige Verhandlungen, Berechnungen und Liquidationen aufgenommen, die in Folge der neuern Bestimmungen hier nicht revidirt und festgestellt werden konnten, sondern zum Theil erst vor kurzem mit Verweisung auf die Circular-Verfügung vom 18ten Januar c. zurückgesandt werden mußten; so werden diese Materialien zur Zusammenstellung der vorschriftsmäßigen Nachweisung sogleich wesentlich benutzt werden können, so wie zugleich das Königl. Landrathliche Officium oder resp. die Kreis-Verwaltung dadurch in den Stand gesetzt wird, die Interessenten unmittelbar hiebei zu unterstützen.

Auch sind die Magistrate der in dem Kreise belegenen Städte rücksichtlich der städtischen Commune zu einem gleichmäßigen Verfahren zu instruiren, und ihnen zu diesem Ende das Schema gleich nach Empfang dieser Verfügung mit der Aufforderung zuzustellen, danach auch ihrerseits die qu. Nachweisung schleunigst anfertigen, und solche dem Königl. Landrathl. Officio zukommen zu lassen.

Demnächst ist die Nachweisung selbst auf den Grund der frühern Verhandlungen und der eigenen Kenntniß oder sonstigen Nachricht von dem Königl. Landrathlichen Officio genau zu prüfen, und nach befun-

dschung offiziosität na pismie likwidowały i pieczęcia swoją potwierdziły. W tym interesie różne inż Protokoły napisane i różne Rachunki i Likwidacye zrobione były, które tu dla nowych tym czasem uczynionych ustanowień rewidować i za prawe uznać nie mogliśmy, ale owszem nie dawno na fundamencie Cykularza 18 Stycznia b. R. odesłać musieliśmy. Te materiały szczególne do skomponowania przepisanej Likwidacyi będą mogli być używane, i obligeujemy Officia Landrackie i Administracye Cykulowe aby obywateli Cykulowych w tym interesie małych, podparli.

To samo się też rozumie o Magistrat w miastach których też o sposobie postępowania w tym interesie informować i z tego przy czyni Jeym Formularz po odebraniu rozkazu naszego podać trzeba aby one podług niego, Likwidacye swoje zrobić i Jmć Panow Landatrom odesłać mogły.

Te Likwidacye Jmć Panowie Landraci podług dawniejszego sposobu postępowania i podług ich znajomości interesu rewidować i uznawszy Prawdę, zaświadczeniem swoim potwierdzić powinni.

Na fundamencie tych porządnie zaświadczonych Likwidacyi, Generalna powinna być zrobiona Likwidacya in Triplo rzeczy tych na Life-rnek danych a jeszcze nie Kwitowanych. To samo powinni uczynić In-

gener Richtigkeit mit dem vorgeschriebenen Attest zu versehen.

Auf den Grund dieser gehörig attestirten Nachweisungen ist sodann über die unquittirt gebliebene Verpflegung eine Haupt-Liquidation nach der gewöhnlichen Form in triplo, so wie auch eine von den Interessenten agnoscirte Haupt-Nachweisung in triplo anzufertigen und einzureichen.

Da diese Angelegenheit wegen des nahe bevorstehenden Abschlusses des ganzen Liquidations-Wesens Behufs der Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen nothwendig die größte Beschleunigung erfordert, so müssen alle und jede noch liquidationsfähigen unquittirten Leistungen von jedem Kreise zusammen in eine Haupt-Liquidation gebracht werden, damit jede Nachtrags-Liquidation, worauf künftig nicht weiter würde gerücksichtigt werden können, sorgfältig vermieden werde. Das beigefügte Schema der Nachweisung enthält übrigens die nähere Instruction und Anweisung, in wie weit die unquittirt gebliebene Verpflegung der Truppen innerhalb des Tarifs nur liquidirt werden darf und kann.

Wir fügen daher nur noch im Allgemeinen hinzu, daß die Verpflegung einzelner über Nacht oder auf einen Tag einquartirter Trupps, Commandos und Passanten mit der Quartiergabe zu rechnen ist, welche laut Artikel IV. der Verordnung vom 1sten März 1815 nicht vergütiget wird. Hierzu gehört namentlich und auch noch alles verabreichte Lager- und Streu-Stroh.

Interessenci, i zaswiadczeniem swoim potwierdzic.

Interess ten powinniemy być zna glony, poniewaz Likwidacya ogólna w Krotce zupełnie ma być skończona, i Szayny Liferunkowe mają być wydane; więc wszystkie do Likwidacyi zdane daniny nie Kwitowane Cyrkułu albo kresu każdego, do iedney tylko Generalney muszą być wzięte Likwidacyi, aby powtorne i zpozni one Likwidacye które też już przyjęte nie będą nastąpić nie mogły. W przyłączonym Formularzu, też się Instrukcyja znajduje, które Liferunki podług Tariffy do Likwidacyi podane być mogą a które nie.

Przy łączamy jeszcze do tego, że w ogólności żywienie pojedynczych Komend i woyska przez echodzącego przez iedną noc i ieden dzień na miejscu bawiącego się, do Likwidacyi przyjęte być nie może, tylko, do darmo danej Kwatery poczytane będzie, iak Artikuł 4ty rozporządzenia tego Marca R. 1815 rozkazuje; Także skoma ludziom woyskowym do przenocowania dana dotych darmo danych rzeczy peczytana będzie.

Cosie zaś tyczo szkód z Woyny pochodzących, deklaruiemy Ninieyszym iakieśmy to już dawni uczynili, odzywając się na Edykt 3 Czerwca R. 1814 że od Rządu naszego wynadgrudzone nie będą.

Was die Kriegeschäden betrifft, so haben wir bereits in der oft allegirten Circular-Verfügung darauf aufmerksam gemacht, daß solche nach §. 6 des Edikts vom 3ten Juni 1814 von aller Vergütung von Seiten des Staats ausgeschlossen bleiben.

Nachrichtlich bemerken wir hier aber noch: daß außer den in diesem Edikt namentlich angegebenen Schäden, auch noch folgende Gegenstände als Kriegs-Schäden anzusehen und zu behandeln sind.

Das Abgrafen und Abhüten der Wiesen, Klee- und Brachfelder, es mag solches auf oder ohne Anweisung geschehen seyn; die Beschädigungen in den Gärten, an Zäunen, an Obstbäumen, an den Teichen, der Fischereien, Wirthschafts-Inventariestücken und Mobilien, ferner als le Brettwaaren und solches Holz, welches zum Bau der Bivouacs, zum Kochen und zu Wachsfeuern requirirt worden, so wie auch das zum Bau der Hütten requirirte Stroh, und endlich alle gewaltsame Requisition an Getreide, Fournage und über die tarismäßigen Säge hinauslaufenden Lebensmittel, als Caffee, Zucker, Weine, Liqueurs, Bier, Essig, Butter, Käse, Milch, Sahne, Federvieh, Wildpret, Speck, Schinken, Eyer u. s. w.

Das zu den Feldbäckereyen oder anderweitig gelieferte Brennholz, imgleichen Schirholz, Theer, Säcke, Wagen und dergleichen Gegenstände mehr, sind jedoch in so weit für liquidationsfähig zu achten, als die Erfordernisse des §. 5 des Edikts vom 3ten Juni 1814 wirklich vorhanden sind, und die Leistungen

Przytym też opowiadamy Wszystkim że oprócz tych już wspomnianych szkód też i następujące obiekta do szkód z wojny pochodzących poczytane będą: a to mianowicie.

Zęćcie trawy i paszenie po łąkach i po polach bądź konieczyną zasianych bądź też tylko ugorem leżących, czyli na rozkaz czyli też swewolnym to uczynione było sposobem. Wszelka szkoda w ogrodach, w płotach albo w drzewach ich uczyniona, to samo ta w Stawach. Łowiłkach, w rzeczach inwentarskich gospodarskich iako to w Koniach i wozach, także w Sukniach i w domowych rzeczach naprzykład wstolach i inszych meblach i w deskach iako i też w takim drzewie i wtakiey łomie zrobiona była, ktorze żołnierza polu bawiące się do wystawienia bud, albo do warzenia potraw potrzebowali. Naymniey nadgrodzone bydź mogą škody uczynione przez Rekwizycyą gwałtowną zboża albo furżu, i nad Taryfę wybraney żywności iako to za kawę, Cukier, Wino, Likier, Piwo, ocet, masło, ser, mleko, smietanke, kury, Zwierzynie-Słonine, Szinke iae etc.

Drzewo na piekarnie polowe albo na insze potrzeby wypisane, smoła, worki, Wozy i insze obiekta, do Likwidacyi podane bydź mogą, jeżeli te w §. 5. Ediktu z Czerwca R. 1814 ustanowione Rekwizita wypełnione są, a to co ludzie dali, ani do szkód z wojny pochodzących, ani

do

also Ihrer Natur nach weder als Kriegsschaden betrachtet werden können, noch zu den mit der Einquartierung verbundenen Lasten gehört.

Dieses allgemeine Prinzip muß überhaupt aufrecht erhalten, und darnach diese Angelegenheit überall behandelt werden.

Hiernach haben sich nun sowohl die liquidirenden Behörden bei Anfertigung der Liquidationen über die unquitirten Lieferungen, als auch die Interessenten selbst auf das genaueste zu achten.

Da übrigens von Seiten eines hohen Finanz-Ministerii durch die Bekanntmachung vom 20sten Januar c. in dem 9ten Stück der Berliner Vossischen Zeitung der letzte März d. J. als Termin aller und jeder von Seiten der liquidirenden Behörden zu übergebender zur Vergütung auf Lieferungs-Scheine lautender Liquidationen ein für allemal festgestellt worden ist: so bestimmen und erklären wir hiermit, daß auch nur bis zu diesem Termin dergleichen Liquidationen hier angenommen werden können und dürfen; wogegen jede vom 1sten April c. ab etwa noch eingehende Liquidation auf Lieferungs-Scheine ohne alle Rücksicht auf anzuführende Hindernisse oder Entschuldigungen geradehin zurückgewiesen werden wird und muß, die säumige Behörde aber in Strafe genommen werden, und den Interessenten für jeden Nachtheil verhaftet bleiben soll.

Breslau, den 11ten Februar 1817

Königl. Preuß. Regierung,

do ciężarów Kwaterunkowich poczytane bydz nie mogą.

To ogólne principium w swoiey bydz musi utrzymywane wartości, i podług niego wszyscy się rządzić powinni.

Podług rozkazow naszych nie tylko władze Likwidacye za nie Kwitowane Liferunki Woysku Moskiewskiemu dane, formuiące ale tez Interessenci rządzić się powinni.

Ponieważ zaś Przesw. Ministeryum Finansow przez obwieszczenie sweia od 20tego Stycznia b. R. w Nrze 9. Berlińskich Gazet Voss'a ustanowiło: że od Władz Likwidacyami zatrudniających się, Likwidacye do nadgród zdatne, tylko aż do ostatniego Marca b. R. odeślaną bydz mają; więc rozkazujemy i stanowiamy Terazniejszy, że tylko takie Likwidacye aż do tego Terminu tu przyjęte będą. Od 1go Kwietnia b. R. Likwidacye bez względu na ekskusy i mniemane przeszkody odeślane, albo wcale przyjęte nie będą. Władza w tym interesie niedbała Karana będzie i Interessentom odpowiedzialną zostanie.

z Wrocławia d. 11 Lutego 1817.

Królowka Pruska Regencya.

Vorstehende Circular-Versügung der mit Abwickelung des frühern Liquidations-Besens auch für das hiesige Regierungs-Departement beauftragten Königl. Regierung zu Breslau vom 11. dieses Monats, in Betreff der aus der Kriegs-Periode pro 1813 1814 noch zu liquidirenden Leistungen, wird zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Beobachtung der sämtlichen Innsassen des hiesigen Regierungs-Departements so wie den mit dem Liquidations-Besen nach dem Edict vom 3. Juni 1814 beschäftigten Behörden gebracht.

II. No. 512. Febr. 17.  
Oppeln, den 25. Februar 1817.

Königliche Preuß. Regierung  
zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Ten tu publikowany Cyrkularz od 11. Lutego R. 1814 Krolewskiej Regencyi Wrocławskiej, która do tych czas dokończeniem Interessu dawniejszych Liferunkow z czasu Woyny Roku 1813 i 1814 też i w Departamencie naszym ieszeze zatrudniona jest, znowu do wiadomości Kazdego podaiemy, i przytym, tak obywatelom wszystkim, Departamentu naszego, iako i też władzom Likwidacyami podług Edyktu 3tego Czerwca Roku 1814 zatrudnionym, zalecamy. żeby się scisle podług niego rządziły.

II. No. 512. Febr. 1817.

Opole d. 25. Lutego 1817.

Krolewska Pruska Regencya

I. Wydział.



## M a c h w e i s u n g

der in dem Zeitraum vom Januar 1813. bis ult. Juny 1814. von dem (Dominio N.) des N. N. Kreises, an Kaiserlich Russische Truppen innerhalb des Tarifs ohne Quittung verabreichten Naturalien, welche an die Stelle der Magazin-Verpflegung getreten sind, und der zur Vergütung geeigneten ohne Quittung verabreichten Fourage.

---

### P r o N o t i t i a.

- a.) Wenn gegen die an Eidesstatt versicherte Richtigkeit der Truppenzahl nach den früheren Angaben keine erheblichen Bedenken von Seiten der Königl. Landrätshl. Officia obwalten, so sind diese zum Grunde zu legen; eventualiter muß hieby die eigene Kenntniß der Letztern oder die Notizen, welche sich in der Landrätshl. Registratur vorfinden, entscheiden.
- b.) Die wie umstehend verlangte nähere Bezeichnung der Truppen, darf nur im Allgemeinen nach Anleitung des Tarifs (Amts Blatt 1813. Pag. 290) als Garde, Feld Regimenter, Zugpferde &c. angegeben werden, da die Bezeichnung der einzelnen Regimenter oft den Einsassen unmöglich seyn dürfte.
- c.) Die den Truppen an Heu, Stroh und Hafer gegebene Fourage ist liquidationsefähig, wenn auch nicht die Verabreichung auf Anrechnung einer bestimmten Magazinlieferung geschehen, insofern nur der Tarifsmäßige Satz nicht überstiegen, und die tarifsmäßige Verpflegung nicht schon anderweit zur Vergütung gebracht worden ist. Die Verpflegung der einquartierten Mannschaft setzt aber immer die vorgängige Ausschreibung in ein bestimmtes Magazin voraus, wenn selbige zur Vergütung geeignet seyn soll.

| Anzahl und Bezeichnung<br>der<br>T r u p p e n. |                                           | A n z a h l<br>der |                 | W i e<br>F r e s l a u e r                |                                                              |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------|-----------------|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
|                                                 |                                           | Ratio-<br>nen.     | Portio-<br>nen. | Wert<br>à<br>3 Pfd.<br>p. Port.<br>Pfund. | oder dafür<br>Koggen- oder<br>Weizen-M. hl<br>Schf. Mz. Pfd. |
| 1                                               | Vom            bis            sind ver-   |                    |                 |                                           | Wenn hier                                                    |
| 2                                               | pflügt worden    Mann,    Pferde          |                    |                 |                                           | z. B. Roggen,                                                |
| 3                                               | ic. ic.                                   |                    |                 |                                           | sind, so wer                                                 |
|                                                 | ic. ic.                                   |                    |                 |                                           | Sägen mit 11                                                 |
|                                                 | Dieses macht zusammen    Mann, auf        |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | Tage, welche nach dem Tarif à (hier       |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | werden die zu fordern gehabte Tarif-Sätze |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | eingeschaltet) zu empfangen gehabt        |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | Desgleichen, zusammen Garde-Pferde        |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | Extrassier-Pferde                         |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | Artillerie-Pferde                         |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | auf Tage, welche nach dem Tarif à (hier   |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | werden wieder die laut Amts-Blatt 1813    |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | Pag. 295, für jede Gattung bestimmten     |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | Rations-Sätze eingeschaltet) in Summa     |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | an Rationen zu erhalten hatten            |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | Summa                                     |                    |                 |                                           |                                                              |
| a.                                              | Hiezu ist aus dem Magazin verabreicht     |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | worden                                    |                    |                 |                                           |                                                              |
| b.                                              | Von den Truppen selbst sind die Dominia   |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | und Gemeinden quittirt worden, über       |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | Summa der erhaltenen Magazin-Ver-         |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | pflegung und des quittirten               |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | Mithin ist gegen obige Summe unquittirt   |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | geblieben, und wird liquidirt             |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | Dom.) R. R. den    ten                    |                    |                 |                                           |                                                              |
|                                                 | Gem.)                                     |                    |                 |                                           |                                                              |

Daß diese Truppen-Anzahl durch die oben angegebene Zeit, (dem Dominio  
(der Gemeinde  
Officio oder des Magistrate zu R.) oder auf Abschlag der unterm    ten  
Lieferung verspflegt worden ist, wird hiermit auf Eid und Pflicht attestirt.



Nro. 75. Bekanntmachung, wegen Besteuerung des aus den überweserschen Provinzen eingehenden einländischen Schießpulvers.

Bisher ist das Schießpulver aus den überweserschen Königl. Provinzen mit der Verbrauchs-Abgabe von  $8\frac{1}{2}$  Procent belegt gewesen. Nach einem Rescript des Hohen Finanz-Ministerii vom 21. v. M. III. 858. sollen jedoch die Gefälle davon lediglich nach dem Provincial-Accise-Tariff erhoben werden, wenn nämlich das in den überweserschen Provinzen verfertigte Schießpulver, mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Certifikaten begleitet eingeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Accise- und Zoll-Ämter unsers Departements angewiesen, von dem aus gedachten Provinzen mit Certifikaten eingehenden Schießpulver nur 22 sgl. pro schlesischen Centner zu erheben und zu berechnen.

II. 674. Febr. Oppeln, den 20. Februar 1817.

### Königliche Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 76. Bekanntmachung, betrifft die ermäßigte Besteuerung des aus dem Herzogthum Sachsen ausgehenden wolleuen Garns.

In Gemasheit eines an die Königl. Regierung zu Merseburg ergangenen Rescripts des Hohen Ministerii der Finanzen und des Handels vom 13. December pr. wird den Accise- und Zoll-Ämtern unsers Departements so wie dem Publico nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht:

daß die bisherige Zoll-Abgabe für das aus dem Herzogthum Sachsen ausgehende wollene Garn von 1 Ggr. für das Stück, auf Sechs Pfennige vom Thaler Werth, herabgesetzt worden; jedoch mit der Bestimmung, daß der hierbei auf 150 Nthl. angenommene Werth eines Centner wollen Garn in allen Fällen, als Durchschnitts-Werth gelten soll.

Was dagegen die ausländisch zum Verspinnen nach dem Herzogthum Sachsen eingehende Wolle betrifft, so soll das Garn davon ferner zollfrei ausgehen.

II. 618. Febr. Oppeln, den 20. Februar 1817.

### Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Bekanntmachung, betrifft die zum Aufbau der protestantischen Kirche zu Ostrowe im Herzogthum Posen bewilligte allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte.

Das hohe Ministerium des Innern hat zum Wieder-Aufbau der evangelischen Kirche zu Ostrowe, im Herzogthum Posen, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt. Wir fordern demnach die Herren Superintendenten, Landräthe und sämtliche Magistrate auf, das Erforderliche wegen Einsammlung der Beiträge zum Aufbau dieser Kirche möglichst bald zu besorgen. Die eingegangenen Kirchen-Collecten-Gelder sind durch die Herren Superintendenten, die Haus-Collecten-Gelder aber durch die Herren Landräthe und die Magistrate, mittelst besonderer Nachweisungen an die hiesige Haupt-Institute- und Communal-Casse sub rubro:

Collecten-Gelder zum Wiederaufbau der Kirche zu Ostrowe einzusenden.

V. Jan. 338.

Oppeln, den 1. Februar 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Polizey-Bereuter Pähold und Kreis-Dragoner Müller im Lubliner Kreise, sind wegen Altersschwäche in den Ruhestand versetzt.

---



# Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchsutters in den Kreis-Städten  
Oppeln'schen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant,  
für den Monat Februar a. c.

| No. | Namen der Städte.  | Weizen                |     | Roggen  |     | Gerste  |     | Hafer   |     | Heu<br>pro<br>Centner |     | Stroh<br>pro<br>Schock |     |    |    |   |   |    |   |
|-----|--------------------|-----------------------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|-----------------------|-----|------------------------|-----|----|----|---|---|----|---|
|     |                    | p r o S c h e f f e l |     |         |     |         |     |         |     |                       |     |                        |     |    |    |   |   |    |   |
|     |                    | rtl.gr.               | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr.               | pf. | rtl.gr.                | pf. |    |    |   |   |    |   |
| 1.  | Stadt Bentzen .    | 2                     | 20  | —       | 2   | 16      | —   | 1       | 8   | —                     | 1   | —                      | —   | 16 | —  | 8 | — | —  |   |
| 2.  | = Cosel .          | 3                     | 7   | 9       | 2   | 15      | 10  | 2       | 2   | 4                     | 1   | 7                      | 6   | —  | 16 | — | 4 | 12 | — |
| 3.  | = Falkenberg .     | 3                     | 10  | —       | 2   | 16      | —   | 1       | 2   | 9                     | 1   | 2                      | —   | 1  | —  | — | 4 | —  | — |
| 4.  | = Grottkau .       | 3                     | 9   | —       | 2   | 8       | —   | 1       | 19  | —                     | 1   | 6                      | —   | —  | 19 | — | 2 | 1  | 8 |
| 5.  | = Leobschütz .     | 3                     | 15  | 3       | 3   | 5       | 1   | 2       | 4   | 9                     | 1   | 10                     | 10  | —  | 19 | 3 | 4 | 12 | — |
| 6.  | = Lublinitz .      | 2                     | 22  | —       | 2   | 7       | 8   | 1       | 8   | —                     | 1   | —                      | —   | 1  | —  | — | 5 | —  | — |
| 7.  | = Reife .          | 3                     | 2   | 9       | 2   | 23      | 5   | 1       | 20  | 10                    | 1   | 4                      | 3   | 1  | 2  | 5 | 4 | 13 | 9 |
| 8.  | = Neustadt .       | 3                     | 10  | 3       | 3   | 1       | 1   | 2       | 1   | 3                     | 1   | 5                      | 4   | —  | 19 | 5 | 4 | 9  | 8 |
| 9.  | = Oppeln .         | 3                     | 7   | 6       | 2   | 18      | 7   | 1       | 16  | 1                     | 1   | 6                      | 10  | —  | 23 | — | 4 | 16 | — |
| 10. | = Pleß .           | 3                     | 8   | —       | 2   | 16      | —   | 1       | 20  | —                     | 1   | 3                      | 6   | —  | 16 | — | 4 | 12 | — |
| 11. | = Ratibor .        | 2                     | 18  | 9       | 2   | 17      | 7   | 2       | 1   | 10                    | 1   | 4                      | 5   | 1  | 2  | 1 | 5 | 3  | 5 |
| 12. | = Rosenberg .      | 4                     | 1   | 6       | 2   | 13      | 8   | 1       | 15  | —                     | 1   | 3                      | 4   | 1  | —  | — | 5 | 17 | — |
| 13. | = Groß-Strehlitz . | 3                     | 4   | —       | 3   | —       | —   | 2       | 4   | —                     | 1   | 4                      | —   | —  | 22 | — | 5 | 12 | — |
| 14. | = Tost .           | 3                     | 8   | —       | 2   | 8       | —   | 1       | 20  | —                     | 1   | —                      | —   | —  | 14 | — | 3 | 8  | — |

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 9.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

Nro. 9.

Oppeln, den 4. März 1817.

**Bekanntmachung wegen verstorbenen Militärs, deren Heimath nicht auszumitteln ist.**

Zu Folge der von der Königl. Regierung zu Reichenbach im ersten Stück des diesjährigen vortlgen Amtsblatts erlassenen Bekanntmachungen sind:

I. folgende acht Landwehrmänner vom 10ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regimente:

1) Leopold Alois, angeblich aus Großschleg; 2) der Tambour Gottlieb Veer, angeblich aus Salzbrunn; 3) der Unteroffizier Carl Berger, angeblich aus Salzbrunn; 4) der Unteroffizier Andreas Franzi, angeblich aus Ober Sehl; 5) Joseph Fiedler, angeblich aus Runnersdorf; 6) Heinrich Kreske, angeblich aus Fulkau; 7) Joseph Raabe, angeblich aus Wilbersdorf; 8) Christoph Schnade, angeblich aus Brocke; theils auf dem Schlachtfelde geblieben, theils an ihren Wunden gestorben.

II. Der Landwehrmann Franz Lux, von der 2ten Compagnie des 2ten Bataillons im 10ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, angeblich aus Neuwaldersdorf, Hirschberg'schen Kreises, gebürtig, ist im Provinzial-Lazareth zu Erfurt am 20. März 1814. an den Folgen des Nervensiebers gestorben.

III. Der Landwehrmann Gottfried Schmidt, von der 4ten Compagnie des 2ten Bataillons im 2ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, angeblich aus Bährsdorf, oder Pehrsdorf gebürtig, ist am 20. November 1813. im Militär-Lazareth zu Potsdam gestorben.

Da die Angehörigen derselben in den genannten Orten nicht zu treffen sind, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit dieselben sich bei gedachter Königl. Regierung wegen Erlangung der Todtenscheine melden mögen. Oppeln, den 27. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung wegen der in den Feldzügen pro 1813 und pro 1814 gebliebenen Militär-Personen, deren Geburtsörter und Verwandten nicht haben ausgemittelt werden können.

Die nachstehend benannten Militär-Personen: 1) die Gemeinen Gottlieb Rost, von der 6. Comp. des 7. schles. Landw. Inf. Reg., 21 Jahr alt, aus Landeshut, Volkshainschen Kreises, starb den 14. Jan. 1814. im stlegenden Feldlazareth Nr. 6. zu Wilmers, am Regensf.; 2) Gottlieb Münzer, von der 10. Comp. des 10. schles. Landw. Inf. Reg. 18 Jahr alt, aus Galbau, starb den 4. Jan. so wie beim Vorstehenden; 3) Gottlieb Gey, von der 11. Comp. dess. Reg., 24 Jahr alt, aus Schreßendorf, starb den 10. Jan. ebend.; 4) Andreas Koch, vom 3. schles. Ldw. Inf. Reg. Bat. v. Strein, 25 J. alt, aus Pöhlendorf, starb den 10. Jan. ebend.; 5) Franz Schade, v. der mobilen Artill. in Frankreich 12 Pfund. Batt. No 3., 29 Jahr alt, blieb in der Schlacht bei Leipzig; 6) Joseph Herzig, desgl., 20 J. alt, blieb bei Paris; 7) Peter Tenint, vom 7. schles. Landw. Inf. Reg. Major v. Stenzel, starb den 18. Sept. 1813 im Verwundeten-Laz. zu Schmiedeberg am Nervenfieber; 8) August Sturm, von der 4. Esk. des 7. Hus. Regim., aus Breslau, ist im Milit. Laz. zu Walegen gestorben; 9) der Reglm. Commandeur vom 9. Res. Reg., v. Drygalsky, aus Poln. Wartenberg, starb den 7. Oct. 1813. in Berlin an Wunden; 10) die Gemeinen Gottlieb Kretschmer, vom Lützow'schen Freicorps, jetzt 5. Inf. Reg., aus Schl. fien, blieb den 17. Aug. 1813. bei Lauenburg; 11) Christian Kothier, vom 3. schles. Ldw. Kav. Reg., 18 J. alt, blieb den 21. März 1814 bei la Ferte; 12) der Unteroff. Gottfried Hiller, desgl. 22 Jahr alt, aus Reudorf, blieb ebend.; 13) die Gem. Gottfried Thomas, desgl., 21 J. alt, aus Fruma, blieb den 1. Febr. 1814 bei Vitry le Francois; 14) George Proffe desgl., 23 J. alt, aus Weschelle, blieb den 26. März 1814. bei Sezanne; 15) Gottlob Schulz, desgl., 28 J. alt, blieb den 29. Jan. 1814. bei Bar le Duc; 16) Christoph Miesler, desgl., 22 J. alt, aus Ragen, blieb ebend.; 17) Johann Scholz, vom 10. schles. Ldw. Inf. Reg., 33 J. alt, aus Strehlen, blieb den 18. October 1813 bei Probsthelde; 18) Gottlieb Hlgert, vom Hus. Reg. No. 7., bei Strehlen geb., blieb bei Raumburg; 19) Karl Erdias, vom 10. schles. Ldw. Inf. Reg., 19 J. alt, aus Zwina, Creuzburg'schen Kr., blieb den 18. October 1813 bei Probsthayde; 20) Gottfried Hampel, vom 10. desgl., 20 J. alt, aus Ludwigsdorf, Creuzb. Kr., ebend.; 21) der Unteroff. Friedrich Vredow, vom Hus. Reg. No. 7. aus Creuzburg, blieb den 28. Sept. 1813. bei Zeitz, war zum eif. Kreuz vorgeschlagen; 22. der Lt. v. Strobitzgowsky, von der Jäger-Comp. des 3. ostpr. Inf. Reg. a. Schlessen, starb an den beim Sturme vor Halle erlittenen Wunden; 23) die Gem. Karl Köbner, vom 4. schles. Ldw. Inf. Reg., aus Ottendorf, blieb den 26 Aug. 1813. in der Schlacht a. d. Ragbach; 24) Anton Pohl, vom 5. dito, aus Schönau, blieb den 11. Febr. 1814. bei Chateau Thierry; 25) Benjamin Knecht, desgl., aus Neumarkt, blieb den 16. Oct. 1813. in der Schlacht bei Leipzig; 26) Wilhelm Zwinmer, vom 11. schles. Ldw. Inf. Reg., aus Holland, starb an seinen Wunden; 27) die Jäger Bernhardt Silliger, vom ostpr. Jäger Bat., aus Raumburg bei Trachenberg, wurde den 31. Dec. 1813. nach Kunke ins Lazareth gebracht, und ist vermuth-

lich

lich daselbst gestorben; 28) Ernst Seifert, desgl. aus Brennersdorf, blieb den 4. Juny 1813. im Gefechte bei Beckau; 29) Friedrich Handtke, desgl. aus Sellschen, wurde im Dec. 1813 ins Feldlaz. gebracht, und ist wahrscheinlich gestorben; 30) die Gem. Karl Gutschorka, vom 8. Alzen-Reg., aus Baierhaus, Ep. ott. Kr. blieb 1813. im Gefecht bei der Börde in Melsb. 31) Anton Adler, v. 10. schlesf. Ldw. Inf. Reg., aus Dauschend., blieb d. 30. Aug. 1813 bei Culm; 32) Gottlieb Faul, desgl. aus Baumgarten, blieb den 18. Oct. 1813. bei Proßshant; 33) Gottfried Schepel, desgl. aus Schönowalde, blieb ebend.; 34) Leopold Alouiz, desgl. aus Groschlop, blieb den 17. Sept. bei Peterswalde; 35) der Tambour G. Adlieb Beer, desgl. aus Salzbrunn, starb den 2. Nov. 1813 in Prag an seinen Wunden; 36) der Unteroffiz. Gottlieb Meyer, desgl., aus Salzbrunn, blieb den 27. Aug. bei Dresden; 37) die Gem. Andr. Franzky, desgl., aus Ober Sehl, Schweidn. Kr. blieb ebend.; 38) Joseph Fiedler, desgl., a. Kunznersdorf, starb den 28. Oct. 1813. in Prag an seinen Wunden; 39) Heinrich Kreske, desgl., aus Fulkau, blieb den 3. Aug. 1813. bei Culm; 40) Jos. Raabe, desgl., a. Freibergh., blieb den 16. Sept. 1813 bei Mollendorf; 41) Christoph Schabe, desgl., aus Brasse. blieb ebend. 42) der Rittmeister v. der 3. Esk. des 1. schlesf. Hus. Reg., George Müller, aus Schlesien blieb den 9. März bei Loon, hatte für ausgezeichnete Bravour bei Wangen und Heliau das Kreuz 2ter Klasse; 43) der Rittmeister der 4. Esk. 1. schlesf. Hus. Reg., Gottl. Frankenberg, aus Schles. ist in der Gefangenschaft an seinen Wunden gestorben, hatte das eiserne Kreuz 2t. Klasse v. der Schlacht bei Culm; 44) der Jäger v. Pulock, v. 1. schlesf. Hus. Reg., a. Schles. blieb den 22. May 1813 bei Wangen; 45) der Pr. Lieut. Friedr. v. Kessel v. 2. Brandenb. Inf. Reg. aus Neudorf, blieb bei Leipzig, hatte das eiserne Kreuz 2. Kl. vom Gefecht bei Löwenb.; 46) die Sac. Kleut. v. Maubande, desgl. aus Schles. blieb bei Eissenach; Gr. v. Etollberg, desgl., aus Schles., 48) v. Zantler, desgl., ebend., 49) v. Graffenried, desgl., aus der Schweiz, blieben sämmtlich bei Eigny; 50) die Gem. Melchior Hermeler, desgl., aus Hagenau im Elsaß, blieb bei Issy; 51) Heinrich Senkel, v. Res. vormals 12. Bat. 3. ostpr. Ldw. Inf. Reg., aus Schles., blieb bei Leipzig; 52) Joh. Prospekt, v. 3. schlesf. Ldw. Inf. Reg., aus Krampe, starb an den bei belle Alliance erhaltenen Wunden; sind zum Theil in den Feldzügen pro 1814 und pro 1815 vor dem Feinde geblieben, und zum Theil an den erhaltenen Wunden oder in den Lazarethen gestorben.

Es sind für selbige keine Todtenscheine hier eingegangen, und da die unrichtig angegebenen Geburts-Orter eben so wenig, als die Verwandten dieser Gebliebenen oder Verstorbenen haben ausgemittelt werden können, so werden die Namen der letztern, wie sie in den bei uns eingegangenen Listen verzeichnet gewesen sind, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und die Landräthe und Magisträte zugleich angewiesen, die Namen derjenigen Gebliebenen oder an ihren Wunden Gestorbenen, deren Geburts-Orter und Verwandten ausgemittelt worden, auf die Gedächtnistafel zu verzeichnen.

Dreslau, den 4. Februar 1817.

Königliche Regierung.

### Vertheilung.

Die in dem Dorfe Straduna und an dem Flusse gleichen Namens belegene, aus 2 Mahlgängen bestehende sogenannte kleine Wassermühle, mit den dazu gehörigen Aeckern, dem nöthigen Wiesenwachs und Garten, so wie ein später zu dieser Mühle geschlagenes halbes Freibauer-Guth, welche beide Realitäten der Besitzer Valentin Hnck von seinem Vater für 1500 Rthlr. Courant erkaufte, soll auf Antrag des Besitzers Valentin Hnck, mit allen Baulichkeiten, Mühl- und Wirthschafts-Inventarien, kurz mit allem was dazu gehört, und wie sie steht und liegt, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden,

Wir haben hierzu einen peremptorischen Termin auf den 11ten März Vormittags in hiesiger Amts-Kanzlei anberaumt, und laden hierzu Kauflustige und Zahlungsfähige hiers durch mit dem Bemerken ein, daß der Meist- und Bestbietende, mit Genehmigung des Besitzers, der anwesend seyn wird, sogleich den Zuschlag zu gewärtigen hat:

Krapptz, den 27. Januar 1817.

Das Gerichts-Amt des Majorats Krapptz.

### Holzverkauf.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß nunmehr mit dem Verkaufe des klefernen Bau-, Kasten- und Gebundholzes, so wie auch des birkenen Gebundholzes in den Bronner Forsten bei Bauerwitz Leobschütz Kreises vorgeschritten wird. Der Preis ist für die rheinländische Kasten 2 Rthl. 16 Ggr. Courant und für das Schock Oberholz 20 Ggr. Courant; das Birkenholz aber wird für jetzt nur morgenwelse verkauft.

Leobschütz den 15. Februar 1817.

Das Dominium Bronn.

### Proclama

Daß in dem Dorfe Kotschanowitz Rosenberger Kreises sub No. 45. belegene auf 256 Rthlr. 15 Sgl. abgeschätzte Drey Quartige Bauer, Guth welches der Adam Zisko im



Jahre 1806 als Meistbietender, erstanden, soll in Termino Licitations den 16ten May 1817. Vormittags um 9 Uhr in der Amts-Canzley zu Neuhoff anderweitig öffentlich verkauft werden, wozu Zahlungsfähige Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Neuhoff den 16. Febr. 1817.

Königl. Justiz - Amt Neuhoff.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Ein und einviertel Quart zehntelfreier, zur hiesigen städtischen Jurisdiction gehöriger, an der Pentziner Strasse gelegener Acker, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich bei Unterzeichneten zu melden.

Doppeln, den 21. Febr. 1817.

Storch, Königl. Amts-Justitiarius.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen Verkauf der bey dem Depot-Magazin zu Doppeln im Bestande verbliebenen 19 Eimer, 12 Quart Brandwein Bresl. Maas.

Auf höheren Befehl sollen die bey dem Depot-Magazin zu Doppeln im Bestande verbliebenen 19 Eimer 12 Quart Breslauer Brandwein, plus Licitandi verkauft werden. Wir haben hiezü Terminum auf den 24ten März a. c. festgesetzt, und laden Kauflustige hiermit ein, sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden wobey bemerkt wird, daß der Verkauf nicht in Pausch und Bogen, sondern nach Berliner Quartern erfolgen soll.

Doppeln, den 24. Februar 1817.

Der Magistrat.

---

### Bekanntmachung.

Ein junger Mensch der einige Schulkenntnisse besitzt, und die Feldmesskunst, sowohl praktisch als auch theoretisch erlernen will, kann sich bei dem Königl. Regierungs-Conducteur Hruzt in Oppeln melden, woselbst auch die nähern Bedingungen zu erfahren sind.

---

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

## Stück X.

---

Oppeln, den II. März 1817.

---

### Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 77. Instruction für den Transport der Verbrecher und Bagabonden vom Civil-Stande.

Die Unzulänglichkeit der, in Absicht des Transports der Verbrecher und Landstreicher vom Civil-Stande, vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, und die Verschiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens, hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilige Unordnungen veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende nähere Instruction notwendig gemacht.

Nro. 77. Instrukcyja Generalna względem Transportu zbrodniarzy stanu cywilnego.

Niedo stateczność znajdujących się przepisów prawa względem transportu zbrodniarzy i włoczęgow stanu cywilnego, tudzież rozmaitość w postępowaniu sobie w tym mierze były częstokroć powodem do nieporządku publicznemu bezpieczeństwu nader szkodliwego, i wskazały potrzebę zapobieżenia mu zebraniem existujących w tej mierze postanowień i wydaniem dokładniejszey instrukcyi w sposobie następującym: \*)

\*) Punkta w tym rozporządzeniu które kazy z obywateli Szląska Gornego wiedziec powinnienn też po polku tu tłumaczone znajdzie.

§. 1.

I. Gegenstand dieser Instruction.

Die gegenwärtige Instruction gilt für alle, von Polizei-Behörden jeder Art angeordnete oder geleitete Transporte der Verbrecher, verdächtiger Personen, Landstreicher oder sonstiger Arrestanten, insofern sie nicht zum Militairstande gehören, und daher auf Anordnung einer Militair-Behörde transportirt werden, ohne Unterschied, ob sie von einem einheimischen Orte zum andern, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Inland transportirt werden, insoweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieser einzelnen Transporte folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht geschehen werden kann. (§. 6.)

Sie verbindet alle Diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die, beim Transporte durch Gens'darmes oder anderes Militair eintretenden Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden dem Besinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

§. 2.

II. Transport der Verbrecher.

Es verbleibt bei der, durch die Circular-Berordnungen der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 1ten und 10ten October 1814 gemachten, Anordnung, daß die Justiz-Behörden die, auf ihre Verfügung über die Grenze zu transportirenden Verbrecher jedesmal an die Polizei-Behörde zur Vollstreckung des Transportes abliefern. Die Polizei-Behörden müssen aber auch bei andern Verbrechern die Transport-Requisitionen der Justiz-Behörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.

§. 3.

III. Haupt-Transport-Strassen und deren Stationen.

Im Departement der hiesigen Regierung werden nach der zur bessern Uebersicht unten beigefügten Zeichnung folgende Haupt-Strassen, und Stations-Orte Behufs dieser Transporte bestimmt:

A. zur Communication mit dem Breslauer Regierungs-Departement:

a) nach

- a.) von Dypeln die Straße über Schurgast nach Brleg  
Stations-Ort Schurgast.
- b.) von Reiffe die Straße über Grottkau nach Brleg  
Stations-Ort Grottkau
- B. zur Communication mit dem Reichenbacher Regierungs-Departement.
  - a.) von Dypeln die Straße über Falkenberg, Reiffe, nach Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz etc.  
Stations-Orte hiesigen Regierungs-Departements Falkenberg und Reiffe.
  - b.) von Leobschütz die Straße nach Münsterberg  
Stations-Orte Oberglogau, Neustadt, Reiffe.
- C. zur Communication mit dem Königreich Pohlen.
  - a.) von Dypeln die Straße über Guttentag und Lublitz in die Gegend bei Czenstochau.  
Stations-Orte: Guttentag, Lublitz
  - b.) von Dypeln die Straße über Groß-Strehlitz, Tost, Zarnowitz, in die Gegend bei Czeladz.  
Stations-Orte: Groß-Strehlitz, Tost, Zarnowitz.
- D. zur Communication mit dem Frei-Staat Cracau.  
Von Dypeln über Tost, Gleiwitz, Nicolai nach Klein Chelm.  
Stations-Orte: Groß-Strehlitz, Tost, Gleiwitz, Nicolai.
- E. zur Communication mit Kaiserl. Oesterreichisch Gallicien über Dowlencin, und mit dem Teschenschen über Bielitz.  
Von Dypeln die oben sub Litt. D. bezeichnete Straße bis Nicolai, sodann über Berun nach Dowlencin und resp. von Nicolai über Pleß nach Bielitz.  
Stations-Orte: Groß-Strehlitz, Tost, Gleiwitz, Nicolai, und Pleß.
- F. zur Communication mit Oesterreichisch-Schlesien und Mähren.  
Von Dypeln die Straße über Krappitz, Ober-Glogau, Leobschütz nach Troppan.  
Stations-Orte: Krappitz, Ober-Glogau, Leobschütz.

#### §. 4.

#### IV. Neben-Straßen.

Die Nebenstraßen bestimmen sich durch die punktirten Linien der unten stehenden Zeichnung.

#### §. 5.

V. In den meisten dieser Orte sind die nöthigen Anstalten zur sichern Aufbewahrung der Transportanten schon vorhanden, wo es jedoch an einem oder dem andern Orte daran noch fehlen sollte, haben die betreffenden Landrätthlichen Officia



davon schleunige Anzeige zu machen, jedenfalls aber auch die Vorkehrungen zu treffen, daß die von nun an eingehenden Transportaten sicher bewacht werden. Auch sind die Orts-Behörden, sowohl darüber, als über das bei dem Transport selbst zu beobachtende Verfahren, nach Anleitung dieser Instruction von ihnen vollständig anzuweisen; so wie endlich die Landrätlichen Officia in Absicht der in ihren Kreisen befindlichen Stationen zu untersuchen haben, ob dieselben mit hinreichendem Schließgeräth versehen sind, welches, im Fall dies nicht vorhanden sein sollte; sofort beschafft werden muß.

§. 6.

VI. Richtung der Transporte.

Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau gehalten, und Nebenwege nicht eingeschlagen werden. Die Transporte von den, an der Transportstraße nicht liegenden Orten müssen, unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruction, auf die nächste Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungs-ort nicht näher, wie diese ist, als in welchem Fall sie, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction, unmittelbar auf denselben erfolgen.

§. 7.

VII. Wechsel des Transportes.

Jeder Transport geht von einer Transportstation zur andern, und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt. In Ansehung der militairischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizei-Behörden bleibt indessen unbenommen, nach Maßgabe der

§. 6.

Kierunek Transportami.

Każdy Transport odbyty być powinien, iedynie przepisana drogą transportową, należy iey się wiece trzymac iak najmocniej, i unikać dróg pobocznych.

§. 7.

Zmiana Transportu.

Transport każdy odbywany będzie od iedney do drugiej stacyi transportowej, na ktorey też iedynie prowadziciele odmiennieni być mogą, co się zastyczy Konwoiu wojskowego omienianie się onegóż oznaczy instrukcyą udzielić mu się wtey mierze maieca.

Verhältnisse ein für allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer (§. 11) muß jedoch so viel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden,

**Ausnahmen von Wechseln des Transportes an einem Etappenorte finden Statt, wenn**

1.) der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden, Orte abgeliefert werden soll, oder

2.) Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestattet, als in welchem Falle die Obrigkeit des Ortes, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten, bis zum obgedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten resp. erstatten und vor-schießen (§. 14.) muß.

Zostawia się jednak do woli władz policyjnych, czy wedle okoliczności raz na zawsze, czy też za każdym pojedynczym przypadkiem uczynić zechcą takie rozporządzenie, że konwoy nie od stacyi do stacyi, tylko od miejsca do miejsca odmiennieć się będzie; prowadiciel atoli transporta powinien być ile możności, jedynie na stacyach odmienionym.

Co do odmiany transportu na miejscach etapowych mogą nastąpić excepcye skoro.

1. Transportat (to jest człowiek którego z miejsca do miejsca pod strażą prowadzą) oddany być ma w miejsca między dwoma stacyami leżącym albo też.

2. Przypadek iaki nieszczęśliwy kontynuować transporta do najbliższej stacyi nie dozwoli, w którym to razie Zwierzchność miejsca tego, gdzie przypadek wydarzył się wstąpi w miejsce i obowiązki Zwierzchność stacyi do której transport dojść nie mógł i w tym samym sposobie jak by to ostatniey uczynić wypadło, postara się o straż pewną i odeślanie transportata aż do rzeczoney stacyi tudzież Koszta transportowe zwroci i zafor-suie.

## §. 8.

### VIII. Anzahl der Transportaten.

Die Anzahl der, auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden, Individuen hängt von dem, alle ein tretende Verhältnisse genau berücksichtigenden, Er-messen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, entweder auf besondern Transporten, oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöhter Vorsicht transportirt werden. Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung wie sie angekommen sind, weiter befördert werden.

## §. 9.

### IX. Transportarten.

Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

#### I. auf der ordentlichen Post.

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandniß der Verhältnisse zulässig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maaßgabe derselben bestimmt werden.

#### II. auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zulässig,

- 1.) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren und nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;
- 2.) bei Transportaten, welche, nach dem ärztlichen Gutachten (§. 16.), wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;
- 3.) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;
- 4.) wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;
- 5.) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterwegs eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können und Verhältnisse das, §. 7. Nro. 2. gedachte Auskunfts mittel nicht gestatten.
- 6.) wenn der Fußtransport wegen Widerseßlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann und Verstärkung der Begleiter

(§. 11.) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;

7.) wenn der Transportat unterwegs so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fusse nicht weiter gebracht werden kann; und

8.) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 8. muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5. 6. und 7. aber der Transportführer unterwegs die Fuhre annehmen, und ihn hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Scholzen schleunigste Hülfe geleistet, in dem einen, wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. zu Pferde; dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten Fällen nicht andern, als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

IV. zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zulässig ist.

#### §. 10.

### X Militair- oder Civil-Transport.

Der Transport ist, nachdem er von der Gens'darmrie und anderen Militair, oder von den Gemeinden geführt wird, Militair- oder Civil- und Communal-Transport.

I. Der Militair-Transport ist in folgenden Fällen erforderlich:

- 1.) Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende gefährliche Verbrecher, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. December 1804. (Jahrbücher der Preussischen Gesetzsammlung, Heft XIV. Abschnitt III, Nr. III.) und der auf deren Grund erlassenen Directorialrescripte vom 18. desselben Monats (Ediktensammlung vom Jahre 1804. pag. 63.) und vom 15. Januar 1805. (Jahrbücher a. a.) nicht anders, als militairisch, mithin, nach Vorschrift des §. 81. des Gens'darmrie-Ediktes vom 30. Juli 1812., von der Königl. Gens'darmrie oder, wenn diese in genügsamer Anzahl nicht vorhanden sein sollte, von dem, dazu requirirten, Militair zu transportiren.

Die absendende Behörde oder die der Stationsörter, hat deshalb die nöthigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbe-

quartierten Stadt oder vom platten Lande abgeführt werden, und keine Gens'darmerie zu haben ist; so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gens'darmen oder Militair weiter zu bringen.

Die Anzahl der, dem Militair oder der Gens'darmerie beizugebenden Civilbegleiter, ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen, und bey Transporten durch Militair, nach dem Direktorial-Rescripte vom 12ten März 1805 der Civilbegleitung die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung der, dem Militair für die, den Civilbehörden bisher obgelegenen Transporte von ihnen zu leistenden Vergütung, nämlich:

a.) von einem Thaler Diäten und dem, zum Fortkommen unentgeltlich zu stellenden Reitpferde für den, bei strafen Transporten kommandirten Offizier und:

b.) von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf den Hin- und Rückmarsch,

verbleibt es bei der Königl. Kabinettsordre vom 3. December 1804. und den Direktorialrescripten vom 15. Januar und 12. März 1805. Uebrigens geschieht die Bewachung in den Nachtquartieren nicht durch das transportirende Militair, sondern wo keine Garnison ist, durch die Mitwirkung der Bürgerschaften und Dorf-Gemeinen.

2.) Gefährliche Landstreicher, Verdächtige oder sonstige Aestranten, werden von der Gens'darmerie, wenn dies aber wegen Schwäche oder anderweitiger Beschäftigung nicht zulässig ist, von den Gemeinden, allensfalls unter militairischer Bedeckung transportirt, und hängen im erstern Falle die, der Gens'darmerie beizugebenden Civilbegleiter und deren Anzahl, von den Umständen ab.

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportiren.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird aber hier noch ausdrücklich bemerkt:

daß es wegen der Ansprüche der Gens'darmerie auf Vergütung bei denen von ihnen zu leistenden Transporten, bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behält, und die Gens'darmerie in der Regel nicht berechtigt ist, Transport-Vergütung zu begehren.



§. 11.

**XL. Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.**

Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteure ist nach Maaßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege, und anderer Verhältnisse, von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station zu bringen.

Bei Civil-Transporten zu Fuß müssen mindestens

|                |                         |
|----------------|-------------------------|
| zwei Begleiter | auf einen Transportaten |
| vier — —       | zwei — —                |
| fünf — —       | drei — —                |
| sieben — —     | vier — —                |

und so weiter in fortschreitendem Verhältnisse gegeben werden, bei schwächeren Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig.

Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fuhrtransporten und bei Militairtransporten (§. 10.) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transportsführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transportes sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterwegs behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Transportes an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren,

§. 11.

Skład i inne szczegóły Konwoiu. Skład konwoiu i liczba konwoiujących oznaczoną będzie przez władzę Transport wysyłającą podług liczby, niebezpieczeństwa i stanu osób transportować się mających. Z uwagą na porę roku drogi i inne okoliczności, tak iednak aby do pewnego od prowadzenia transportu do naybliższej stacyi była wystarczającą.

Do transportow cywilnych pieszych trzeba naymniey

|                                   |
|-----------------------------------|
| 2 ludzi do konwoiu i transportata |
| 4 — — — 2 — —                     |
| 5 — — — 3 — —                     |
| 7 — — — 4 — —                     |

i tak daley w stosunku co raz większym; do transportu męszczyzn słabych, kobiet i dzieci można mnieyszey uzyc liczby; do innych zaś prócz pieszych i wojskowych transportow (§. 10) potrzeba liczbę konwoiujących według okoliczności wymiarować.

Prowadziciel albo Dowódzca transportu, powinien nie tylko starac się o to ażeby liczbę ludzi do Konwoiu wyznaczoną dostał w ciągu transportu w zupełności, — zaczem w przypadku, gdyby który z nich doznał w drodze przeszkody ktoraby go od Kontynuowania transportu wstrzymywała, o dostawienie innego w jego miejsce, winien w naybliższej

in welchen ihm gestattet seyn würde, einen Wagen anzuschaffen (§. 9. Nr. II.)

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin,

- 1.) Weiber;
- 2.) Männer über 60 Jahr alt;
- 3.) junge Leute unter 18 Jahren;
- 4.) schwache und unbeholfene Menschen; und
- 5.) Menschen von zweideutigem, üblem Rufe

durchaus davon ausgeschlossen und dies auch bei etwanigen Stellvertretern beobachtet werden.

Wir behalten uns übrigens vor, auf den Transportstationen, für den Fall, daß wir bemerken sollten, daß durch nicht Befolgung der Vorschriften dieses Paragraphen sich hin und wieder Unordnungen ereignen sollten, eine angemessene Anzahl gehörig qualificirter Transporteurs auszumitteln, und gegen Entbindung von andern persönlichen Communal-Diensten, oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteurs zu ernennen.

Die absendende und resp. Stations-Behörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transport-Kosten und Transport-Dokumente (§. 19. bis 21.) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur besondern Bewachung anzuvertrauen

schey wsi lub miescie kogo wypada zarekwirować, — ale też iego jest obowiązkiem domagać się w ciągu transportu, na każdym miejscu wzmocnienia Konwoiu w przypadkach takich, w którychby muwóz do transportu wynajac było wolno. (§. 9. No. II)

Do konwoiu używać należy tylko mężczyzn wiernych, pewnych, odważnych silnych i obrotnych, zaczem.

1. Kobiety.
2. Mężczyzn w wieku przeszłych 60 lat,
3. ludzie młodzi 18 lat nie mający,
4. słabi i niedołężni, także,
5. ludzie wątpliwey albo złey konduity.

Koniecznien od tego wyłączeni być powinni, a co także względem zaścępcow zachowywać potrzeba. Regencyom poruczamy wybór stosowney liczby zdatnych do tego osób na stacyach transportowych, za uwolnieniem ich od osobistych posług gminnych lub udzieleniem stosowney nadgrody.

Władza wysyłająca i resp. Władza na stacyi, wyznaczy jednego z nich, na prowadziciela transportu, ktorego rozporządzeniom wszyscy inni posłuszni być muszą, i kto remu powierzone będą koszta, i dokumenta transportowe. (§. 19. do 21.)

Czyli i wiakim sposobie poruczyć wypadnie pojedynczych transportatow szczególniejszey straży każdej oddzielnie z osob konwoy składających

sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde begeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten, und den übrigen Verhältnissen, mit Waffen, auf jeden Fall aber, mit tüchtigen Knüppeln, so wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen seyn, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen seyn, als Individuen transportirt werden.

cych zaleczeć, to będzie od postanowienia władzy.

Procz tego może władza wysyłać w razie potrzeby wyznaczyć jeszcze urzędnika policyjnego, lub innego do dyrygowania transportem, lub też przydać jednego człowieka na koniu do konwojowania transportu.

Składający konwój powinni w miarę niebezpieczeństwa, liczby transportatów i innych okoliczności, być opatrzonemi w brón, w każdym razie winni mieć mocne kiie, tuzie i kaydany i postronki, z przyczyny użycia ich w przypadku potrzeby; na reszcie przynajmniej tyle konwuiących powinno być w broń opatrzonych, ile będzie osób do transportowania.

## §. 12.

### XII. Transportkosten.

Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht werden, mithin

- 1.) die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
- 2.) die Postgebühren, und Wagen- oder Pferde-Miethe in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§. 9.);
- 3.) die Vergütung für das Militair bei Militair-Transporten (§. 10.);
- 4.) Die Bekleidungskosten (§. 17.);
- 5.) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transportgebühren, Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürfen;
- 6.) die zulässigen Vergütungen an Gerichts- Polizei- und andere Unter-Officianten;
- 7.) die Bewachungskosten;
- 8.) die etwannigen Ausfertigungs- und Stempel-Gebühren;
- 9.) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene, außerordentliche Auslagen.

In Ansehung aller dieser Kosten, ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insbesondere bei den, unter Nr. 9. gedachten Auslagen, auf Bescheinigung der Ausgabe, und bei den bedeutendern, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden; so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die, durch einen derselben besonders verursachten, aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§. 13.

Diese Kosten trägt.

I. Der Transportat selbst oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. Bei dessen Unvermögen aber

- 1.) wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, in Gemäßeheit der §. 2. gedachten Ministerial-Bestimmungen diese Justizbehörde;
- 2.) wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und
  - a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;
  - b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,
    - aa.) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder
    - bb.) wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fonds der Regierung aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehaltlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.
- 3.) Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§. 14.

Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und, wenn die annehmende oder eine andre Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.



Es hänge hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen, oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation vorschießen will. Im ad I. erstern Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden und ist, dringende unerwartende Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

ad II. zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transportetappe erforderlichen Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und folchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterweges etwa erwachsenen fernern Kosten der abliefernden Behörde sofort durch die zurück gehenden Transportaten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die, denselben hinzuzufügenden Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschießen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die, auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und folchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§. 13.); so liquidirt die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde, bei uns.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§. 7.), so wie die annehmende Behörde, muß diese Kostenersatzung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen und die dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörde besonders anzubringen.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde, erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen seyn sollte (§. 52.)

#### §. 15.

#### Verfahren beim Transporte.

##### a. Feststellung des Bestimmungsortes.

Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei



Bei den, von einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen Individuen (§. 2.) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverlässig aus den Acten hervorgeht, oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zunächst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

§. 16.

b. Ausmittelung des Gesundheitszustandes des Transportanden.

Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf; so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sey. (§. 9.)

§. 17.

c. Bekleidung desselben.

Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, widrigenfalls die Gensd'armie oder das Militair den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.

§. 18.

d. Anweisung der Transporteure.

Die Behörden müssen die Transporteure nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaaßregeln genau anweisen, welche nach Maaßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten, zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gensd'armen und dem Militair die zu transportirenden Individuen nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich darnach in Ansehung der zum Transporte zu commandirenden Subjekte gerichtet werden könne.

§. 19.

e. Transportzettel.

Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

- 1) das vollständige Signalement, und
  - 2) die Bekleidung des Transportanden,
  - 3) die Ursache des Transportes,
  - 4) die Transportstraße, und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
  - 5) der Bestimmungsort,
  - 6) die Anzahl und Namen der Transporteure und des Transportführers,
  - 7) die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (§. 9.) ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird, u. dergl.
  - 8) die, den Transporteuren zur Ablieferung mitgegebenen Effecten und Papiere.
  - 9) Die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung ic.
  - 10) die, wegen des Transportes gegebenen, besonderen Anweisungen (§. 18.) und
  - 11) Tag und Stunde des Abganges des Transportes, genau zu bemerken sind.
- Der Transportzettel ist

- 1) für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
- 2) nicht bloß mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Stempel der absendenden Behörde zu versehen.

§. 20.

#### f. Signalementsexemplare.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§. 24.).

§. 21.

#### g. Andere Papiere und Effecten.

Der Führer des Transportes bekommt ferner

- 1) einen Paß, insofern er nöthig ist;
- 2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat;
- 3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit den etwa mitzugebenden Acten, insofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
- 4) die, dem Transportanden abgenommenen, Gelder, Effecten und Papiere.

§. 22.

§. 22.

h. Sicherheitsmaassregeln.

Vor dem Abgange des Transportes sind die, in Ansehung der sichern Führung desselben nöthigen Maassregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher, und Vagabonden, müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportantensführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörden halten, und sind nur berechtigt, hievon abzugehen wenn

1. der Transportat unterwegs die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2. die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken möchte.
3. einer der Begleiter behindert seyn sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4. überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Brechen des Wagens ic. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich seyn können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen, und dem Führer mitzugeben.

Mörder, Räuber und Diebe, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind,

§. 22.

h.) Szrodki bezpieczeństwa.

Względem bezpiecznego prowadzenia transportu należy przed odeysciem oneysz siosownych uzyć srodkow i oneż rozporządzić.

Zbroniarzy i wtoczegow nie bezpiecznych, silnych i upornych, transportowac zwykly trzeba związanych lub w kaydany okutych. Prowadziciele transportow rządzić się sciele w tey mierze powinni do postanowienia władzy wysylaiącey, albo władz na liacyach; i wtedy tylko odstąpić mogą od niego.

1. gdyby transportat chciał w drodze uciec albo opierał się.
2. gdyby nadchodząca noc zwiększać miała obawę ucieczki.
3. gdyby ktorego z konwoiujących przypadek iaki wetrzymać miał od dalszego transportowania i na miejsce jego inny zaras nie mógł być stawiony.
4. gdyby w ogolności niespodziewane iakie zdarzenie n. p. złamanie wozu i. t. d. koncem zabezpieczenia transportata tego wymagało.

Przed oddaniem Transportata wręce Konwoiujących należy go w ich przytomności iak nayscisley zrewidowac, one muß wszelkie narzędzia, ktoreby ma ucieczkę, ułatwie i wszelkie papiery mogące ma być w ucieczce pożyteczne, tudzież pientądze gotowe odebrać, i wszystko to prowadzicielowi transportu oddac. Zboycem, rozboynikom i złodzici-

oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der abfahrenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Hauptthor ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art ausgeschoren werden.

Die abfahrende Behörde hat, so viel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§. 23.

i.) Führung des Transportes.

Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 11.) oder Fesselung (§. 22.) zu sichern; oder einen Wagen zu nehmen (§. 10); im ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Ortsobrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 27: verfahren werden.

§. 24.

k.) Betragen der Begleiter auf dem Transport.

Die Transporteure müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser, und der ihnen gegebenen näheren Instruktion, und

om lub innym wielkim zbrodniarżom i niebezpiecznym włóczegom którzy już dawniej z transportu zbiegli, albo szczególniejszą obawę ucieczki stwierdzaia, może być za uznaniem władzy wysyłający i z uwagą na zdrowie, głowa całkiem albo w oczy wpadniącym sposobem, ogolona. O wysłać się mającym transportcie powinna władza wysyłająca ile możności wprzód uwiadomic władze w miejscu przeznaczenia albo władze na naybliższych stacyach.

§. 23.

i.) Prowadzenie transportu.

Transport iść powinien bez przerwy, bez względu na dnie niedzielne i uroczyste, i ile możności tak bydz urządzany aby ieszcze przed wieczorem stanął na stacyi.

Jezliby nadspodziewane zdarzenia stawily się temu na przeszkodzie w tedy zalczec będzie od prowadziciela przenocowac na iakiem miejscu posredniem, albo transport wzmochnieniem Konwoiu (§. 11.) lub skrepowaniem transportata (§. 22.) zabezpieczyc, albo też na reszcie wóz wynaiac. (§. 10.) w razie pierwszym, nalezy transportata oddac zwierzchności co się tyczy stróżowania go, postapic sobie wedle przepisu §. 27.

§. 24.

k.) Sprawowanie się konwoiujących na transportcie.

Konwoiujący, albo prowadzający powinni się na transportcie zachowywac ściśle w ogolności podług ni-  
der



den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben und letztere besonders in Wäldern oder andern gefährlicheren Gegenden verdoppeln und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaassregeln anwenden.

Die Transporteure müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen, und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen; ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht, und nach Verwundniß gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteure ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht,

nieyszey instrukcyi i w szczególności podług informacyi im się udzielić mającey i zalecen prowadziciela transportu; mianowicie zas naymocniejszy dawac bez przerwy bacznosc na transportatow ich sprawowanie się i podwaiac ją szczegolni w borach i w innych niebezpiecznych okolicach i tak wtey mierze, iako też we wszystkich innych ucieczkę ułatwyc mogących okolicznościach przed się brac wiadome srodki bez pieczenstwa.

Konwoiujący niepowinni rozmawiac z transportatami o ich występkach i położeniu okolicy wktorey się znajdują, ani też im dozwalac rozmowy między sobą lub w ogólności z ludzmi nieznanymi w drodze; transportatow mających z sobą znanosc, trzeba ile możności rozłączyc; konwoiujący nie powinni naymnieyszey rzeczy od transportatow kupowac, zamieniac ani też podarunkow przyymowac, kto na wozie będzie transportowany nie powinien z niego bez konieczney potrzeby schodzica skoro zeydzie, winien bydz wtedy iak naymocniejszy strzeżony a nawet w miarę potrzeby skępowany lub na postronku prowadzony. Prowadzającym ciżro zakazuje się spac w czasie transportu; bez zezwolenia prowadziciela zaden z Konwoiujących nie powinien się oddalac od transportu. Transport także nie powinien bez potrzeby wstępować do karczmi i tylko w zwyczajney godzinie obiadowey wstapic mu wolno a wtedy trans-



wacht, und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigensfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitem Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsehen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gensd'armen und Gemeinden; wobei die §. 20. gedachten Signalements zugebrauchen, und jedermann den Transporteurs Hilfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gensd'armen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

portat повинien быдź wedle okoliczności iak nayscisley strzeżony i nalezycie w kaydany okuty lub skrepowany.

Jeżeliby który z transportatow chciał uciec lub uciekł, trzeba wtedy wszelkich sił użyć, aby go od ucieczki wstrzymać lub też znowu złapać, należy go wtedy okuć w kaydany lub skrepować, albo wrazie potrzeby użyć w najblizszym mieyscu woza do dalszego transportu. Skoro który ucieknie, trzeba dozór nad pozostałymi wzmocnić, albo ich związać i wszelkie przed się wzięść środki do przytrzymania zbiega, udając się natych miast za nim w pogoń albo rekwirując najblizsze zwierzchności, żandarmów i Gminy, do czego wspomnionych w §. 20. rysopisow użyć należy; konwoiującym nikt wsparcia i pomocy odmówić nie może. Dowódzca albo Prowadziciel transportu o każdym zbiegu donieść najblizszej i kazdey następney zwierzchności na drodze transportowey tudzież kazdemu Żandarmowi i soltysowi ażeby i oni dopełnić także mogli obowiązku ścigania go listami gończymi i wyłanieniem ludzi w pogoń.

Es werden die Behörden hier zugleich auf die Verfügung des 27. Breslauer Amts-Blatts Nro. 187 pag. 304. bis 307. für das Jahr 1814. hingewiesen, welche auch im 36. Amts-Blatt derselben Behörde sub Nro. 266. pag. 416. und 47. des Jahres 1815. republicirt wurde, und welche das Verfahren vorschreibt, welches im Fall der Entweichung eines Verhafteten in Ansehung der zu erlassenden Steckbriefe befolgt werden muß.

§. 25.

1.) Behandlung der Transportaten.

Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnötige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit, ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen, der Flucht günstigen Gegenden, darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den, darüber vorhandenen, oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des, wegen der Polizeigesefängnisse unterm 12. August 1815. erlassenen, unten abgedruckten, Circulars des Polizei-Ministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteure müssen aller Mißhandlung der Transportaten und, außer dem Falle der Widerseßlichkeiten, und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widerseßlichkeiten, Ungehorsams u. d. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen. Die Transporteure müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

§. 25.

1.) Obchodzenie się z transportatami.

Z transportantami potrzeba się w prawdzie obchodzić z ołtrością, iakiey bezpieczeństwa transportu wymaga ale bez zbytniey surowości.

Jaki wzgląd na ich zdrowie mieć trzeba w tey mierze już wyżej postanowiono, na transporcie winien im bydź dozwalany potrzebny spoczynek, w ciągu ktorego należy na nich dawać baczość przyzwolić, w boru zas, nadrodze bez ludney i winnych ucieczce sprzyiających okolicach, nigdy im spoczynku dozwalac nie trzeba.

Prowadzającym nie wolno krzywdzić transportatow to jest prowadzonych, ani ich też bić, opróczgdy się opieraia, lub uciec usilaia, w którym to razie iednak zadnego zbytku dopaszczac się nie powinni o opieraniu się, niepollnszeństwie i. t. d. transportatow doniesć owszem należy władzy naybliższej stacyi Koncem ich ukarania.

Obowiazkiem jest także prowadzających załłaniac i zabezpieczac transportatow od pokrzywdzeń z strony pospolstwa.

§. 26.

m.) Ablieferung des Transportaten.

Der Transportat ist am Stationsorte, oder wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem an seine Stelle tretenden Orte, (§. 7.) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden, und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat; der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache, oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihilfe der Gend'armierie, des Militaires, oder der Gerichts- oder Polizei-Officianten genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und der Transportzettel zu revidiren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die, auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen, so wie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwaigen Verzögerung derselben, auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt, und die Acten demnächst der Behörde, deren Transportanden der Transportat entwichen ist, zum weiteren Verfahren (§. 32.) übersandt werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effecten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Acten, Gelder und Effecten einen Empfang-Schein, und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§. 26.

m.) oddanie transportata.

Prowadzony albo Transportat oddany być powinien na stacyi albo też, jeżeli jey dosięgnąć nie można, w miejscu stacyą zastępującym nie oficyalistom niższym ale władzy policyney o ktorey prowadziciel transportu zgłosić się i dalszych icy rozkazow o czekać jest obowiązany; do poki to wypełnionym nie zostanie transportat powinnien być oddany na Hauptwach albo do Aresztu, lub też strzeżony ściśle przez konwoy a w razie potrzeby przez żandarmeryą, woysko i oficyalistow sądowych lub policyynych.

Na kazdey stacyi potrzeba transportata, przed oddaniem go, dokładnie zrewidować, cedulę transportową, przejrzyć, i uchybienia, iakiew niey zachodzić mogą, sprostować, zapisując przytym na teyże samey cedule zasze na transporcie zmiany, także czas przybycia i powody spóźnienia się transportu.

§. 27.

n.) Bewachung.

Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Direktorial-Rescripts vom 12. März 1805 in den Nachtquartieren, der Regel nach in den Civil-Gefängnissen, in Garnisonstädten erforderlichenfalls mit Concurrenz des Militaires, in unbequartierten Orten aber auf die, dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminal-Gefängnissen aufzubewahren.

§. 28.

o. Weiterer Transport.

Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei das bisher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel seyn.

§. 29.

p.) Ablieferung am Bestimmungs-Orte.

Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder diejenigen, welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Grenze, oder sonst entgegen geschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. verfahren.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

a.) Befolgung der Requisition der Transporte.

Die Transporte müssen allenthalben von jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten, und Schülzen, mit gehöriger Ach-

§. 27.

n.) Strözwowanie.

Władza na stacyi obowiązana jest starac się o pewne i przyzwoite stró-zowanie transportata; stosownie do Reskryptu Dyrektoryalnego z dnia 12. Marca 1805 powinien on być strze-zony pod czas noclegu zazwyczaj w więzieniu cywilnym, w miastach garnizowych w razie potrzeby za pomocą wojska, a w miejscach, gdzie wojska nie masz, w sposobie jakiego tam ze do strzeżenia więźniów używają.

Zbrodniarzy zaś wiebezpieecznych miescic należy w więzieniach kryminalnych.

§. 30.

m.) Poślanowienia ogólne.

a. dopełniane rekwizycy transportow.

Transporty powinny być wszędzie przez każdego a szczegolniey  
tung



ung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

§. 31.

b.) Transport-Anweisungen.

So wie §. 18. und 24. bereits vorgeschrieben ist, wie die Behörden, welche Transporte absenden, die Transporteure umständlich instruiren müssen, auf welche Art sie sich auf dem Transporte selbst zu benehmen haben, so wird ihnen auch noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, den Transporteuren vor der Absendung, so wie bei der Ankunft denen Wächtern, welche die Transportaten an den Stationsplätzen bewachen müssen, jedesmal besonders bekannt zu machen:

daß, wenn sie den Transportaten auch nur aus Fahrlässigkeit entspringen lassen, sie außer denen §. 32. ihnen erwachsenden Nachtheilen, noch eine ihrem Verschulden angemessene Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

§. 32.

c.) Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehen.

Diese und die im §. 31. gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachlässigung der darin enthaltenen Vorschriften, ist mit angemessener Strafe zu beahnden und bei

przez zwierzchności i sołtisow należyta uwagą przyymowane, rekwiżycye pro wadziciela transportu winny bydz dopeluiane z chęcią i pospiechem i w ogolności transportom wszędzie wsparcie i pomoc udzielana. Konwoiuiący zas transport winni się na wzajem skromnie zachowywac, i nie bydz powodem do uzaleśn sprawiedliwych, inaczey bowiem surowo nkaranymi zostana.

§. 31.

b. Informowanie względem transportow.

Już w §. 18. i 24. rozkazans iest iak władze te ktore transporty od syłaią postępowac maią iakie konwoiuiącym powinny dawac instrukcye sprawowania się pod czas transportowania, oprocz tego na nich ieszcze te powinnosc kładziemy zeby tak konwoiuiącym przed odeysciem ich, iako i też Wachtarzom albo strożom, ktorzy na stacyach transportatow pilnowac maią. Oznaymiły że ieze-li ktorzy chocaż tylko zniedbalości albo nieostrozności ieym ucieczenie i tylko te §. 32. wyznaczone podniesą szkody ale oprocz tego ieszcze aresztem karani będą.

§. 32.

c. ukaranie zanadbań i uchybień.

Instrukcy a ninieysza tudzież instrukcy §. 31. dane i wszelkie inne powinny bydz z iak naywiększą punktualnością i iak naysciesley wykonywane, naymnieysze zaniedbanie przepisow niemi obietych przyzwolicie karac nalezy a w razie większych gro-



grober Nachlässigkeit, Begünstigung und Kollusionsfällen, Kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den, hiernach gesetzlich entweder administrativ oder kriminalrechtlich zu erkennenden Strafen, verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allgeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa statt habenden Transportgebühren und müssen die, auf die Wiedererhaltung des entspringenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. tragen, auch dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§. 14.), Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteurs von fernern Transporten auszuschließen, und auf ihre Kosten durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und dem Befinden nach, strenger zu bestrafen und in die, durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurtheilen.

§. 33.

#### d.) Transportkontrolle.

Denen Landrätthen und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorf-Beörden, so wie die Schulzen, in Beziehung auf die Transporte genau zu kontrolliren und die dabei vermerkten Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen, oder in besonders bedeutenden Fällen uns zur Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie sich selbst verantwortlich machen. Damit wir jedoch von allen Fällen der Art bestimmte Nachrichten erhalten, haben die Landrätthlichen Officia, Polizei-Beörden und Magisträte bei Einreichung der monatlichen Gefangen-Listen jedesmal zu bemerken:

welche Arrestanten und Transportanten entspringen sind, wer sich dabei nachlässig gezeigt, und wie derselbe bestraft worden ist.

Uebrigens verweisen wir sämmtliche Polizeibehörden auf die im 30. Stück des verjährigen Amtsblatts pag. 349 und 350. publicirte Verordnung, wegen des Transports der Gefangenen ins Correctionshaus zu Schweidnitz.

VII. 246. Januar c. Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Charte

zaniedbań faworyzacyy i porozumien szkodliwych polłapic sobie wedle prawa kryminalnego.

Konwoiuiący, ktorzy transportatowi dozwołā na transporcie ucieć, chociaż im naymnieyszy tylko stopień niedbalości za winę poczytany zostanie, utracā oprockar, czy to administracyynie czy też Kryminalnie zawyrokowac się maiących, prawo do swey pa lezytości transportowey, i będą winni ponieść kosztā nadgrody i. t. d. koncem pochwycznia zbiega płacone, tudzież zwrocic kosztā transportowe przez wierchność ich forszusowane, ktorych zwrotu inaczey (§. 14.) pozyskac by niemogła; prócz tego niedbali konwoiuiący od dalszych transportow wylączeni i na miesce ich zastępey godni zaufania, na koszt ich przyięci zostanā.

BRESTAUER REGIERUNGSGRUPPE

**REICHEN-  
BACHER  
Regierungs-  
Departement**

# CHARTER

von der

OPPELNSCHEN,

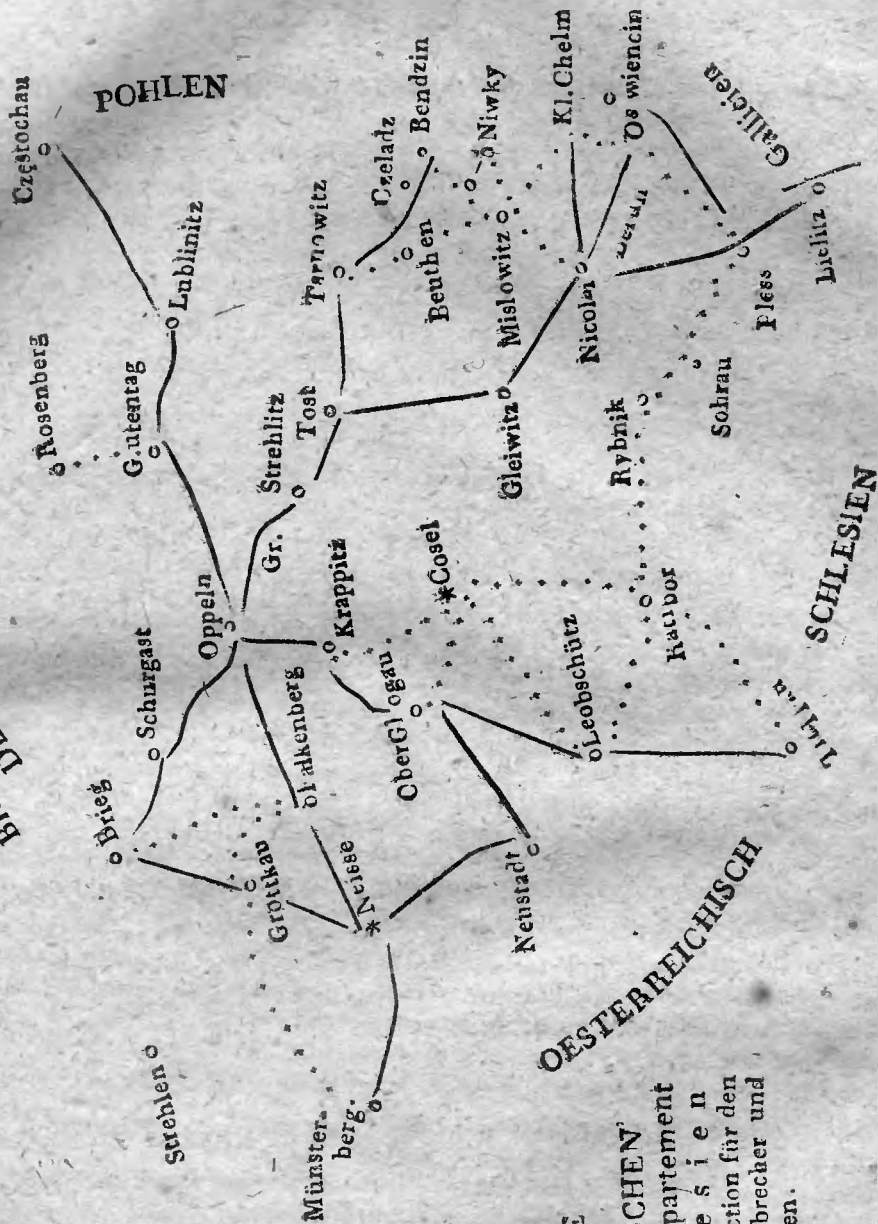
Regierungs-Departement

# in Schlesien

Behufs der Instruction für den

## Transport der Verbrecher und

**Vagabonden.**



Art. 78. Bekanntmachung, die Behandlung der Polizei-Gefangenen, und die Beschaffenheit der Gefängnisse, betreffend.

Mit Bezug auf die §. 251 den vorstehenden Instruction allegirte Verfügung Eines hohen Polizei-Ministerii vom 12. August 1815. machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Beachtung nochmals bekannt.

§. 1.

Polizei-Beamte dürfen keinen Gefangenen thätlich mißhandeln, oder vom Pöbel mißhandeln lassen. Den Fall, der durch andere Mittel nicht abzuwehren der Widerseßlichkeit abgerechnet, müssen sie sich alles Schlagens und anderer thätlicher Behandlung enthalten.

§. 2.

Die Aufbewahrung der Kleider und anderer Effecten der Verhafteten ist Pflicht der Polizei-Beamten.

§. 3.

Die Polizei-Gefangene müssen nicht unmittelbar nach der Arretirung in das Gefängniß, sondern zuvor an den Polizei-Dirigenten oder dessen Stellvertreter zu n. Verhör und zur weiteren Verfügung gebracht werden, den Fall ausgenommen, wo ein Polizei-Contravenient bei Nachtszeit flagranti betroffen wird, wo dann ein solcher, wenn er nicht verlangt, sofort vor den Polizei-Dirigenten geführt zu werden, außer dem Fall eines wirklichen Verbrechens nicht ins Gefängniß gebracht, sondern im Wachzimmer aufbewahrt werden muß, und der Polizei-Dirigent die Pflicht hat, die Untersuchung am nächsten Morgen gleich vorzunehmen.

§. 4.

Die polizeilichen Untersuchungen müssen in Arrestfällen nicht verzögert, vielmehr ganz vorzüglich beschleunigt werden.

Um zu beurtheilen: ob die Behörden ihre Pflichten erfüllen, werden die monatlich einzureichenden Gefangenlisten geprüft, und nicht nur die Fälle geahndet, wo Nachlässigkeiten bemerkt werden, sondern auch die Nachlässigen dem hohen Polizei-Ministerio angezeigt werden.

§. 5.

Die Polizei-Gefangenen dürfen mit den Kriminal-Gefangenen nicht zusammen aufbewahrt werden, sondern in einem eignen Locale.

§. 6.

Die Gefängnisse müssen reinlich und gesund seyn, für die ärztliche und chirurgische Pflege der Gefangenen muß gesorgt und ihnen Strohsäcke nebst wollenen Decken gegeben werden.

§. 7.

Gefängniß-Beamte haben die ihnen übergebenen Gefangenen zwar mit Ernst zu behandeln, aber nicht zu mißhandeln; ihnen unter keinem Vorwande Geld oder andre Sachen abzupressen; und durchaus keine außerordentliche Belohnungen anzunehmen.

§. 8.

Die Gefängniß-Beamten dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizei-Dirigenten; niemanden den Zutritt zu den Gefangenen erlauben, oder ihnen einen Briefwechsel gestatten. Die Gefängnisse und Gefangenen sind aufmerksam zu visitiren. Auch Schreibmaterialien dürfen keinem Gefangenen ohne Genehmigung des Polizei-Dirigenten zugelassen werden.

§. 9.

Die Polizei-Dirigenten müssen die Gefängnisse theils selbst, theils durch ihre Untergebene, so oft und genau als möglich visitiren, und zwar wöchentlich wenigstens einmal und unerwartet. Dabey müssen die Gefangenen über ihre Behandlung befragt und diese Frage auch bei dem Verhör vor der Entlassung im Protocoll vermerkt werden.

VII. 246. Januar c.

Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 79. Bekanntmachung, betreffend die fortwauernde Verbindlichkeit der Kommissarien zur Fuhren-Einstellung in besondern Fällen.

Die Paragraphe 9. 12. 16. und 23. der heut publicirten Transport-Instruction, erwähnen der zu gestellenden Fuhren beim Transport von Verbrechern und Bagabonden.

Dieses veranlaßt uns generell zu bemerken:

Daß von demjenigen Vorspann, welcher früher, vermöge allgemeiner Landespflicht gestellt werden mußte, und welcher durch das Edict vom 28. Oct.

Nro. 79. Uwiadomienie, względem obowiązku Gmin do odstawienia fur w szczególnych przypadkach.

W §§. 9. 12. 16 i 23. dziszay publikowaney instrukcyi generalney względem transportu zbrodniarzy, wspomniono fur, ktorych dla transportowania zbrodniarzy i włóczegow od stawione bydz maia.

Tomas pobudza deklarowac że tych podwod albo Forszpanow, ktorcyli dawni z ogolney powinności kraio- wey dane bydz musiały, i ktore E- dyktem 28. Pazdziernika R. 1810. znie-



1810. aufgehoben worden ist, der Vorspann wohl unterschieden werden muß, welcher den Gemeinen als Kommunal-Last, nach der Bestimmung §. 37. Nr. 8. Tit. 7. P. II. des allgemeinen Landesrechts obliegt

Dieser ist keinesweges aufgehoben, und darf mithin eben so wenig verweigert werden, als die Fortbringung der in die Landarmen und Corrections- oder Zuchthäuser einzuliefernden Bettler, Landstreicher oder Sträflinge, in so fern diese zu Fuß nicht transportirt werden können, und dürfen.

In Absicht der Vergütung für diesen noch fortdauernden Kommunal-Vorspann, bleibt es lediglich bey der in Schlesien üblichen Verfassung.

VII. 246. Januar. c.

Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

zniesionym zostały, pomieszać nie trzeba tym, który z powinności gminu podług §. 37. Nr. 8. Tit. 7 P. II. Zbioru Praw dany bydź musi.

Ten nie jest zniesiony i dac go zadna się nie powinna sprzeczać Gromada, dla transportowania żebraków, tułaczów albo złoczynców, których do domów poprawy albo wcale do Cuchthausu władze odsyłać i którzy albo pieszo chodzić nie mogą albo nie smią.

Względem nadgród za taki dany Forzspan z powinności Gminskiey pochodzący zostałye przy zwyozaui dawnieyszym Szląskim.

VII. Jan. 173.

Opole d. 26. Lutego 1817.

Krolewska Pruska Regencya.

I. Wydział.

Nro. 80. Nachträgliche Bekanntmachung, wegen anderweitiger Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelnschen Departement garnisontrenden Truppen.

Unterm 20. Februar c. ist bereits bekannt gemacht: daß eine zweite Licitation, wegen Verdingung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs im Oppelnschen Regierungs-Departement für die Zeitperiode vom 1. Juli d. J. ab, auf den 19. dieses anberaumt worden. Die Entrepriselustigen werden indessen noch nachträglich b. nachrichtiget, daß, wenn in diesem Termine ganz billige und annehmbare Forderungen gemacht werden, die unterzeichnete Königliche Regierung nach den Umständen, dem Billigst- und Mindestfordernden die von ihnen übernommenen Lieferungen bald zuzuschlagen, höhern Orts authorisirt ist.

P. II. 582. März.

Oppeln, den 6. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.



# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 10.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

Nro. 10.

Oppeln, den 11. März 1817.

Bekanntmachung, betreffend die auf die Entdeckung der Mörder des Amts-Beschauer Schubert zu Peiskretscham ausgesetzte Prämie von 100 Rthlr.

Es ist am 20. v. M. Abends um 8 Uhr in der Tarnowitzer Vorstadt zu Peiskretscham der Amts-Beschauer Schubert an einem Zaune sitzend todt gefunden worden.

Da sich bei der Besichtigung des Leichnams ergeben, daß der 10. Schubert sein Leben durch mörderischen Anfall verloren, die Thäter dieses Verbrechens aber bis jetzt noch nicht ausgemittelt werden können; so wird in Gemäßheit des Rescripts eines hohen Finanz-Ministerii vom 21. v. M. demjenigen, welcher im Stande ist, den Mörder des 10. Schubert dergestalt anzuzeigen, daß mit dessen Ergreifung vorgefahren werden kann, bei Verschweigung des Namens eine Prämie von Ein Hundert Thaler Courant hiermit zugesichert, welche, wenn sich die Anzeige bestätigt, sofort gleich aus unserer Registratur's Haupt-Casse ausgezahlt werden soll.

Wie fordern alle Behörden, insbesondere aber sämtliche rechtlich gefasste Einsassen zu Peiskretscham und der umliegenden Gegend hiermit auf, alle Mühe und Sorgfalt auf die Entdeckung des Thäters, wie es ihre Pflicht

Uw wiadomienie, Wyznaczoney nadgrody 100 talarow w karancie temu, któryby za-  
boycę dozorey urzędowego, uazwi-  
skiem Schuberta, wyiawil.

Dnia dziesiątego miesiąca Lutego o osmar godzinie wieczorem w Pylkowicach na tarnowskim przedmieściu dozorca urzędowy, nazwiskiem Schubert, siedząc na płocie bez życia znalezion jest. Ponieważ z obaczania tego ciała wynika, że gwałtownem sposobem iemu życie odebrano, a ponieważ wykonawcę tego nieprawości zawiadzić dotąd się jeszcze nie udało, więc według Reskryptu Najwyższego Ministerium Finansow pod datą dnia 21ego przeszłego miesiąca ten, któryby zdołał zboycę namienionego Schuberta tem sposobem obiawić, żeby do poymania go postępować się dało, z zamilczeniem swego nazwiska w nadgrode 100 talarow w kurancie odbierze, które iemu zaraz, iak skoro zbrodnia zpełniona ugruntowaną się staie, wypłacone być maia. Tem zamiatem obowięzujemy wszystkieżwierzchnosci, a osobliwie wszystkich prawne-go umyślu obywatelow Miasteczka Pyłkowic i okolicznych, iak to obowięzek szczerých poddanych z sobą przynosić, się o wyiawienie

als

als treue Unterthanenerbsecht, zu verwenden, damit derselbe dem strafenden Arm, der Gerechtigkeit überliefert werden kann.

VH. 874. März. Oppeln, den 4. März 1817.

**Königliche Preuß. Regierung  
zu Oppeln. Zweite Abtheilung.**

zbojcy starac żeby dla odniesienia zasłużoney  
kary sprawiedliwości oddanym był.

W Opolu dnia 4. Marca roku 1817.

**Królewska Pruska Regencya.  
I. Wydział.**

---

### Bekanntmachung.

Dem Unterzeichneten ist ein Depositat-Schein, vom Herrn Regierungs-Export-Kassanten Biller in Breslau ausgefertigt, nach Höhe von 25 Rthl. Courant, über den Kesserschein No. 80993. abhanden gekommen.

Der Finder dieses Scheins wird hiermit ersucht, denselben gegen ein Douceur von 2 Rthl. entweder an mich in Rosenberg, oder an Herrn Landsberger in Oppeln abzugeben, da ich die Veranstaltung getroffen, daß derselbe nach dem 18. April c. a. nicht mehr gültig ist.

Rosenberg, den 6. März 1817.

**Elisei Wender.**

---

### Inferendum.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht werden auf Ansuchen des Officialis Fisci die aus Gleiwitz gebürtigen, entwichenen, incollirten Kantonsisten Gebrüder Franz und Johann Winkler dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie sich innerhalb 9 Monate und bis zum 6. December d. J. auf dem gedachten Königl. Ober-Landes-Gericht vor dem Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Flogel stellen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort geben, und ihre Zurückkunft plan'haft nachweisen, im Fall ihres Ausbleibens aber gewärtigen sollten, daß ihr sämmtliches Vermögen, und hiernächst noch etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und solche dem Fisco zuerkannt werden sollen.

Brieg, den 7 Februar 1817.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.**

---

## Bekanntmachung.

Da die bisherige Pacht der Fidei-Commis. Güter Klein- und Groß-Schnellendorff, Holzmühle und Pleischnitz, von denen dieses im Oppeln'schen, und jene im Falkenberg'schen Kreise liegen, mit dem letzten Juni d. J. zu Ende geht, und die Güter nach der Entschliessung des Fidei-Commis-Besizers, Herrn Ernst Reichsgrafen von Auersberg, im Wege einer freiwilligen Versteigerung, auf neun Jahre wieder verpachtet werden sollen; so mache ich in Folge des mir von dem Herrn Grafen ertheilten Auftrages, hiermit bekannt, daß die Termine hiezu am 24. dieses Monats, am 10. und 24. März c. a. auf dem herrschaftlichen Schlosse in Klein-Schnellendorff anstehen, und daß Pachtlustige eingeladen werden, nach vorangegangener Besichtigung, welche auf geschicktes Anmelden, von dem Herrn Verpächter täglich wird bewilliget werden, ihrem Bothe abzugehen, und nach erfolgter Einwilligung desselben, die Abschließung eines förmlichen Pacht-Kontrakts zu gewärtigen haben.

Der zur Information entworfene Anschlag, und die bereits bis auf das Pachtgeld festgesetzten Pacht-Bedingungen können sowohl bei dem Herrn Grafen von Auersberg in Schnellendorff, als auch bei dem Unterzeichneten, in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Jütz, den 3. Februar 1817.

Der Kreis-Justiz-Rath Hanke.

## Verkauf von Grundstücken.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger soll die unter der Jurisdiction des Oberst-Pontenzüg Ratiborer-Kreises gelegene sub No. 15, des Dorfs-Hypotheken-Buchs eingetragene Freisgärtnerei, zu welcher 20 Bressl. Scheffel Acker-Aussaat und Wiesenland gehören, und welche nach der unterm 3. Juni 1812 gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 747 Rthl. 26 sgl. Courant gewürdigt worden, in dem auf den 12. Mai 1817. in unserer Gerichts-Kanzlei hieselbst angesetzten Termin im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag gegen das Meist- und Bestgebot zu gewärtigen.

Ratibor, den 10. Februar 1817.

Das Justiz-Amt von Rudnik und Pontenzüg.

### Steckbrief.

wegen des Rußischen Deserteurs Michel Lubesznik.

Der unten signalisirte Michel Lubesznik aus Brzyskitowekl gebürtig, ist am 20. d. M. in Uljest aus der Wache entsprungen. Sämmtliche Landrätthliche Officia, Magisträte und Polizey-Behörden weisen wir hiermit an, auf den Lubesznik zu vegiliren, im Fall er sich betreten läßt, ihn zu verhaften, an den Herrn Major von Netsewitz abzuliefern und uns davon Anzeige zu machen.

### Signallement:

Der Lubesznik ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, von schwarzen Haaren, länglichtem Gesichte, schwarzen Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, starker Statur. Er war bekleidet mit einem braunen Mantel und einer grünen Mütze mit weißem Besatz.

III. 453. Febr. c.

Oppeln, den 28. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XI.

---

Oppeln, den 18. März 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 81. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Untersuchungen in Defraudations- und Contraventions-Prozessen gegen minorenn und unter väterlicher Gewalt stehende Personen.

Da nach den Gesetzen minorenn und unter väterlicher Gewalt stehende Personen sich ohne Beistand ihrer Eltern oder Vormünder vor keiner Behörde gültig auslassen können; so werden sämtliche untergeordnete Behörden des hiesigen Departements hiermit angewiesen:

bei den Untersuchungen der Defraudationen und Contraventionen, welche von minorennen Personen begangen worden, oder wenn selbige sonst abgehört werden müssen, jederzeit die Eltern oder Vormünder mit zuzuziehen und diese gesetzliche Vorschrift nicht außer Acht zu lassen.

V. 758. Februar. Oppeln, den 18. Februar 1817.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---



Nro. 82. Bekanntmachung, wegen der Stempelfreiheit der Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contracte.

Mit Rücksicht auf die Instruction zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 17. October 1811. sollen alle Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contracte stempelfrei gelassen werden, ohne Unterschied, ob die Ablösung gegen anderweite Abtretung, oder gegen baare Vergeltung geschieht; als welches in Gemäßheit einer ministeriellen Verfügung vom 14. Januar c. hierdurch bekannt, gemacht wird.

V. 753. Febr. Oppeln, den 19. Februar 1817.

Königliche Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 83. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Servis-Verabreichung an die Ehefrauen der Staats-Capitains und Staats-Rittmeister.

Durch die Bekanntmachung im hiesigen Amts-Blatt Stück XXXV. ad No. 2804 pro 1816 ist festgesetzt worden: daß die activen Capitains und Rittmeister auf den Servis der Compagnie- und Escadrons-Chefs sämmtlich Anspruch haben; weil die ehemalige Abtheilung der Premier- und Staats-Capitains und resp. Rittmeister aufgehoben ist.

Hieraus folgt nun aber auch: daß wenn die Männer zu Felde stehen, den Ehegattinnen der Capitains und Rittmeister zweiter Classe, die früher in diesem Falle den halben Servis ihrer Männer zu erkalten gehabt, solcher nicht mehr gezahlt werden darf, wornach also die im Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Breslau vom Jahre 1815, Stück XLVIII. No. 356. enthaltene Bestimmung vom 27. Novbr. d. a. als aufgehoben zu betrachten, und der Anspruch der Ehegattinnen aller Capitains und Rittmeister auf Servis, wenn ihre Männer im Felde stehen, völlig erloschen ist.

Hernach haben die Magisträte und Servis-Deputationen hinsichtlich der Ehegattinnen der bei der mobilen Armee in Frankreich sich befindenden Capitains und Rittmeister sich zu achten, dagegen aber behält es dabei sein Bewenden: daß die bei den Brigaden angestellten Auditeurs den Servis eines ehemaligen Staats-Rittmeisters erhalten.

I. Abth. IV. 494. Febr. Oppeln, den 22. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 84. Bekanntmachung, die Ertheilung der Pafier-Zettel und Frachtbriefe auf das aus den Königl. Factoreyen resp. erkaufte oder zum Transport übernommene Salz.

Um etwaigen Mißdeutungen vorzubeugen, wird hiermit das Publicandum vom 19. December vor. Jahres im Amts-Blatt Stück XXXV. No. 272., worin es unter andern heist:

daß alles Salz, was ohne Pafier-Zettel in den von den Factoreyen ertheilten Frachtbriefen auf dem Transport betroffen wird, in Beschlaggenommen werden soll,

dahin näher verdeutlicht:

daß alles Salz, was ohne einen in jenem Publicando näher bezeichneten Pafier-Zettel, oder insofern dasselbe für Königl. Rechnung transportirt wird, ohne einen von der absendenden Factorei ausgestellten Fracht-Brief auf dem Transport betroffen wird, in Beschlag zu nehmen ist.

Es ist ferner höhern Orts nicht für nöthig erachtet worden: daß wie es in dem Publicando vom 19. December pr. vorgeschrieben ist, auf den an ausländische Salz-Käufer zu ertheilenden Pafier-Zetteln vermerkt stehe: „zum Debit ins Ausland“, indem einem jeden ohne Unterschied erlaubt ist, das aus Königl. Factoreyen erkaufte Salz Abgabensfrei außer Landes zu führen. Diese Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Accise- Zoll- und Grenz-Beamten wiederholt aufgegeben, der Abgabefreien Ausfuhr des aus Königl. Factoreyen erkauften Salzes keine Hindernisse in den Weg zu legen.

XIII. Febr. 224. Oppeln, den 24. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 85. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß den Capitains und Rittmeistern der Gensd'armie der Servis gleich den Capitains und Rittmeistern des stehenden Heeres verabreicht werden soll.

Es hat bis jetzt den Capitains und Rittmeistern der Gensd'armie überall nur der, für die sonstigen Staats-Capitains und Staats-Rittmeister im Servis-Regulativ ausgeworfene Servis vergütet werden dürfen.

Da indeß höhern Orts den Capitains und Rittmeistern der Gensd'armie der Servis, gleich den Capitains und Rittmeistern des stehenden Heeres zu bewilligen be-

funden worden, jedoch mit der Beschränkung: daß sie dagegen verpflichtet seyn sollen, sich ohne weitere Zuschüsse, und ohne sonstige Belästigung der Commune, die Wohnung und Wohnungs-Bedürfnisse selbst zu beschaffen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und haben nach dieser Bestimmung die Magistrate und Servis-Deputationen sich zu achten.

I. Abth. IV. 576. Febr. Oppeln, den 24. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 86. Die Vorschriften zur Verhinderung der Ausbreitung des Scharlachfiebers werden in Erinnerung gebracht.

Obgleich durch unsere Verfügung vom 11. Oct. v. J. (conf. Oppelnsches Amtsblatt pro 1816. Stück 26. Nr. 201. Pag. 297.) die früher Seitens des vor-maligen Königl. Ober-Collegii Medici et Sanitatis emanirte Instruction vom 5. September 1801., wie beim allgemein herrschenden Scharlachfieber zu verfahren, nochmals zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht worden, so scheinen doch die darin gegebenen Vorschriften nicht überall genau in Anwendung gebracht und das Weiterumsichgreifen dieser Krankheit durch Ansteckung mit Nachdruck verhindert worden zu seyn, auch mag hier und da die Vernachlässigung der mit dieser Krankheit befallenen Kinder ihren Tod an den Folgen dieser Krankheit, der Wassersucht, veranlaßt haben.

Wir finden uns daher veranlaßt, zu obiger Instruction noch nachstehende Vorschriften zur Verhinderung der Verbreitung des Scharlachfiebers öffentlich be-

No. 86. Instrukcyja iakim sposobem Febrze szarlatowey zapobiedz trzeba.

Chocaz przez obwieszczenie nasze 11go Pazdziernika R. p. datowane (patrz Dziennika naszego Rok. 1816 w No. 201. na stronie 297) już Instrukcyja 5 Wizesnia R. 1801. Towarzystwa naywyższego dawniejszego zdrowiem ludzkim zatrudniajacego się, od nas publikowana została: iaką niby kazdy przy chorobie Febrzy szarlatowey postępować powinien ostrożnością, to przecie się zdaie, iak gdyby te w tym uwiadomieniu zarekommendowane ostrożności, nie wszędzie obserwowane były, bo choroba się rozszetzyła, i nie iedno dziecie przez niedbałość rodziców na wódniatą puchlinę umarło.

Nayprzod daiemy do uwagi że też w ten czas, kiedy choroba bardzo letka się bydzdaie, chory przecie 4 tygodnie w lozku Koniecznie zostac musi, i też i w lecie przez 6 tygodnie z izby wychodzic nie smi, poniewazita choroba choc się zdaie bydz

kannt, und das Publikum zur Befolgung derselben besonders aufmerksam zu machen.

Zusörderst wird bemerkt, daß auch bei dem gelindesten Anfall dieser Krankheit der Kranke wenigstens 4 Wochen das Bette, und sogar im Sommer und mithin noch um so mehr in dieser Jahreszeit 6 Wochen die Stube hüten muß, weil auch selbst nach dem gelindesten und gutartigsten Scharlachfriesel die obengedächte Wassersucht entsteht.

Diese Zeitbestimmung ist nothwendig, weil das Abschuppen der Haut in einzelnen Fällen auch länger als diese Zeit, in welchen Fall auch um so länger die Stube gehütet werden muß, hindurch dauert, und der Ansteckungsstoff an den Kleidern, den Betten und der Wäsche ic. wenn dieselben nicht vorher recht sorgfältig gereinigt worden sind, auch längere Zeit hindurch sich wirksam erhalten kann.

Hierauf machen wir Aeltern und Schullehrer besonders aufmerksam, für welche letztere wir noch hinzusetzen, daß es in der Zeit herrschender hitziger Ausschlags-Krankheiten nothwendig ist, jeden von Fieberzufällen ergriffenen Schüler bis zur nähern Entwicklung des Krankheits-Charakters von den Unterrichtszimmern entfernt zu halten, so wie auch bei Eltern mehrerer Kinder wenn auch nur eins derselben am Scharlachfieber erkrankt darnieder liegt, die übrigen Kinder dieser Eltern nicht in die Schule oder zu Besuchen geschickt werden können.

Nach überstandener Krankheit und vollkommenem beendigtem Abschuppen, dürfen die Wiedergenesenen zum freien Umgange mit Ansteckungsfähigen nicht zu-

bydź Ietka przez oziębienie wodniste zasobą pociągnać może puchlinę.

To długie bawienie w izbie bardzo potrzebne jest, ponieważ luszczenie skóry tak długo trwa i czasem jeszcze dłużej, więc i chorujący też w izbie zostac musi, ponieważ zaraziwa materya w Saknia pierzynach i bieliznie do póki się zatrzymnie, do póki rzeczy te iak nayostrożni chędożone nie będą.

Na to rodzice i szulmaistrowie albo szkolni po wsiach dobry powinni dawac pozor, i ostatnim jeszcze oprócz tego daemy do uwagi, zeby dzieci na wyrzut chorujących, pod czas choroby do Szkol nie przyjmowali. Rodzice zas, gdyby też iedno tylko na Febre szarlatową chorujące mieli dziecie, to resztę dzieci chocaz jeszcze zdrowych ani do szkoły ani do nawiedzenia innych dzieci wysilac pod czas choroby nie mają.

Po skonczoney chorobie i wyłasczeniu skóry dziecie takie prędzey do obcowania z inszemi dziecmi przypuszczone bydź nie smi, aż suknie bielizna i pierzyny i w ogólnosci izba i rzeczy wnich, zupełnie chędożone i przewietrzone nie będą.

Jeżeli dziecie takie umrze to przy chowaniu onegoż wszystkie ostrożności policyyne ktore przy zarazliwych chorobach bądź iakiego kolwiek gatunku przepisane są, używane bydź muszą.



gelassen werden, wenn ihre Kleider, Betsche, Betten und überhaupt ihr Krankenzimmer, Geräthe u. nicht vorher nach der bekannten Vorschrift vollständig gereinigt, und ausgelüftet worden sind.

Bei Todesfällen am Scharlachfriesel dürfen die bei der Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen vorgeschriebenen polizeilichen Anordnungen keinesweges unbeobachtet bleiben und zwar ohne Unterschied ob der Scharlach-Ausschlag von einem nervösen oder typhösen Fieber begleitet gewesen ist oder nicht.

Von den Herrn Aerzten wird nicht besorgt, daß dieselben die zur Verhütung dieser Krankheit durch ihre Besuche notwendige Vorsicht unberücksichtigt lassen werden.

Bei der Masern-Krankheit, die im hiesigen Regierungs-Departement ebenfalls hie und da zu grassiren anfängt, wird dieselbe Vorschrift in allen Beziehungen nicht minder anempfohlen.

IX. 228. Decbr. Oppeln, d. 26. Febr. 1817  
Königl. Preuß. Regierung. 1ste Abth.

Od Jmc Panow Lekarzow się spodziewac można że i oni sami wszystkie te używac będą ostrożności które tak bardzo potrzebne są.

Choroba, odrą narwana też i w Departamencie naszym panować zaczyna. Zalecamy przy tej okazji każdemu obywatelowi na odrę chorujących osob mającemu, aby iak nayostrożniey i też temi osobami postępował.

IX. Dcbr. 228.

Opole d. 26. Lutego 1817.

Królewska Pruska Regencya.

I. Wydział.

Nr. 87. Bekanntmachung, die Ausrottung der Wölfe und die dafür bewilligten Prämien betreffend.

Nach Maassgabe der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Bülow Excellenz vom 17. Januar d. J., wird hierdurch bekannt gemacht: daß wegen der bedeutenden Vermehrung der Wölfe und der dringenden Nothwendigkeit, selbige zu vertilgen, und bei der Ueberzeugung: daß letzteres vorzüglich durch angemessene Prämien für erlegte Wölfe erreicht wird, diese allgemein vom

No. 87. Uwidomienie, względem wyniszczenia wilków i względem nadgród za to przy obiecanych.

Za rozkazem Jw Grafa de Bulow Ministra Finanzow 17 Stycznia b.R. publikowanym oznajmujemy Niniejszym: że nadgroda za zabitych wilków wyznaczona jest ponieważ się bardzo rozmnożyły i potrzeba kaze żeby ich wytępic. każdy niby który wilka zabije, na stępującą nadgrode odbierze.



1. Januar 1817 ab, folgendermaassen bestimmt worden sind:

- a.) für eine alte Wölfin = 12 Rthl.
- b.) = einen alten Wolf = 10 —
- c.) = einen jungen Wolf vom  
1. Juni bis Ende Sept. 8 —
- d.) = einen Nestwolf = 4 —
- e.) = einen ungeborenen Wolf 1 —

gleichviel auf welche gesetzlich erlaubte Art sie erlegt sind. Es muß jedoch hierbei dahin gesehen werden, daß zu Vermeidung von Unterschleifen, die erlegten Wölfe gleich nach der Erlegung, jedesmal ganz, und nicht blos deren Bälge vorgezeigt und ihnen sodann die Gehöre oder Ohren abgeschnitten werden.

Nach diesen Bestimmungen, können die in Rede stehenden Prämien für erlegte Wölfe liquidirt und deren Auszahlung aus der Regierungs-Haupt-Casse gewärtiget werden. Das bisherige Verfahren hierüber bleibt bestehen.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich empfohlen, alle übrigen Maaßregeln zur Vertilgung der genannten Raubthiere zu ergreifen, welche nach den Local-Verhältnissen Anwendung finden können.

IV. 263. Februar.

Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königliche Preuß. Regierung.

- a. Za starą wilczycę 12 Tal.
- b. Za starego wilka 10 —
- c. Za młodego wilka od 1go Czerwca aż do ostatniego Wrzesnia 8 —
- e. Za wilka dopiero ulagnionego 4 —
- d. Za wilka w żywocie matki zabytey ieszcze sięznaydującego 1 —

Zabcie ich niech. nastąpi bądź jakim Kolwiek prawnym sposobem.

Przytym kazdy uwazac powinien zeby dla uniknienia oszukanstwa zabyty wilk w całości był pokazany a nie tylko skora iego, azeby słuchy albo uszy, iego po pokazaniu onegoż urznięte zostały.

Podług tych postanowień wyznaczone nagrody za zabyte wilki likwidowane być mogą, i główna Kassa Regencyyna ich zapłaci. Postępowanie dawniejsze w walorze swoim zostaje.

Przytym też zalecamy zeby kazdy, w swojej mocy mających używał szrodkow, do wyniszczenia tego Publiczności szkodliwego zwierza.

IV. 268. Febr. Opole, d. 26. Lutego 1817.

Królewska Pruska Regencya.

Nro. 88. Verordnung, wegen künftiger Anlegung der Gewerbe-Steuer-Rollen.

Die Uebersicht und Revision der von den Unter-Behörden der Städte und des platten Landes aufgenommenen Gewerbe-Steuer-Rollen wird dadurch erschwert,  
weil

weil sämmtliche Gewerbtreibende ohne Unterschied, ob zu ihrem Gewerbs-Betriebe zuvor die Qualification nachgewiesen werden muß, oder ob sie ohne diesen Nachweis zum Gewerbe zugelassen werden können, in eine und dieselbe Rolle gebracht werden.

Wir ordnen daher für die Zukunft an, daß die Rolle getheilt, und in die eine alle Gewerbtreibende, welche des Qualifications-Ausweises rücksichtlich der Geschicklichkeit, oder der persönlichen Unbescholtenheit den gesetzlichen Vorschriften gemäß bedürfen, aufgenommen, in die andre Rolle aber sämmtliche übrige Gewerbtreibende, die ohne Qualifications-Bekundung sofort zum Gewerbsbetriebe zugelassen werden dürfen, verzeichnet werden sollen. Uebrigens verbleibt es bei der bereits bestehenden Einrichtung, daß von den Hausirenden, und von den mit Gratis-Scheinen zu versehenen Gewerbtreibenden, besondere Nachweisungen angefertigt werden müssen, so wie wir auch wiederholentlich den zur Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen in dem August- und September-Monat, und den zu ihrer Einreichung spätestens auf den 1. October jeden Jahres durch den §. 25. des Edicts vom 2. November 1810. festgesetzten Termin den Unter-Behörden in Erinnerung bringen.

VIII. Februar 562.

Oppeln, den 2. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 89. Bekanntmachung, wegen Einsendung der Vokationen für Pfarrer, Schullehrer und Schulgehilfen.

Nach den diesfälligen Vorschriften müssen die Vokationen der evangelischen Prediger an das Königl. Consistorium zu Breslau zur Bestätigung, und die der katholischen Pfarrer an das Breslauische General-Vicariat-Amt und von diesem an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesiens zur Nachsuchung des placiti regii eingesendet werden. Da indessen die Bestätigung der gedachten Vokationen erst dann erfolgen kann, wenn gegen die richtige Ausstellung der Vokationen selbst und gegen das Verzeichniß der Amts-Emolumente nichts zu erinnern ist, und sich die nöthigen Mittel zu der hierüber anzustellenden Prüfung in unsern Händen befinden: So werden die Patrocinia sowohl der evangelischen, als auch der katholischen Kirchen, die Herren Superintendenden und Erzpriester hierdurch aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die in Rede stehenden Vokationen nicht unmit-

telbar an das Königl. Consistorium zu Breslau, oder an das General-Vicarats-Amt daselbst, sondern zunächst an die unterzeichnete Regierung eingesendet werden, welche sie sodann, nach vorhergegangener Prüfung resp. an das Königl. Consistorium oder an das General-Vicarats zu Breslau übersenden wird.

Nicht minder haben die Patrocinia sowohl der evangelischen als auch der katholischen Schulen und die Herren Schul-Inspectoren dafür zu sorgen, daß auch die Vocationen für die anzustellenden Schullehrer und Schulgehilfen an uns zur Einsicht und Prüfung eingesendet werden.

Die Vocationen, sowohl die für die Pfarrer, als auch die für die Schullehrer und Schulgehilfen, sind in dreien Exemplaren einzureichen und es ist denselben ausserdem noch eine simple Abschrift davon beizufügen, um solche zu den hiesigen Acten nehmen zu können. Sie müssen ein richtiges Verzeichniß der mit den betreffenden Stellen verbundenen Emolumente enthalten, oder es muß denselben ein gehörig beglaubigtes Verzeichniß beigelegt werden. Auch ist jedesmal der Vocation noch eine Beglaubigung der Tüchtigkeit des Berufenen zu dem betreffenden Amte beizuschließen, insofern dieser Nachweis nicht etwa schon bei einer andern Gelegenheit beigebracht seyn sollte.

XL. Januar 36.)

X. Februar 318.) Oppeln, den 3. März 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 90. Bekanntmachung, wegen Trennung der Liquidationen über die vor und nach dem 1. Januar 1817. gelieferten Naturalien.

Der ausdrücklichen Bestimmung des Hohen Finanz-Ministerii vom 18. Januar a. c. zu Folge, sollen die Liquidationen über die zur Truppen-Verpflegung gelieferten Naturalien, in den Jahren 1816 und 1817 von einander getrennt, und selbige für nachstehende Perioden, als:

1.) vom 1. Januar bis ult. Mai 1816.

2.) vom 1. Juni bis ult. December 1816.

und

3.) vom 1. Januar 1817. ab,

besonders gefertigt werden, woraus denn folgt, daß über die in jeder Periode gelieferten

ferten Naturalien auch besondere Proviant-Amts-Quittungen, in welchen der Zeitraum der Lieferung genau anzugeben ist, extrahirt werden müssen.

Den Königl. Landrätshlichen Officiis und Kreis-Steuer-Aemtern wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. No. 579. März. c. Oppeln, den 4. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 91. Bekanntmachung, wegen Ungültigkeit bleiber Abschriften von ertheilten Concessionen und Hausir-Scheinen zum Gewerbe-Betriebe.

Mehrere vorgekommene Mißbräuche haben die Hohen Ministerien der Finanzen und der Polizei veranlaßt, unter dem 5. vor. Monats zu verordnen, daß die nach §. 8. des Edikts vom 2. November 1810 bei gewöhnlichen Gewerbetreibenden zulässigen beglaubigten Abschriften der ihnen ertheilten Gewerbe-Scheine, bei den Höchsten Orts oder von uns ertheilten Concessionen zum Gewerbetriebe nicht hinreichend seyn, sondern den Inhabern nur gegen Vorzeigung der Original-Concession, der Gewerbe-Betrieb verstattet werden soll. Die den Polizei-Unter-Behöörden vorkommenden für ungültig erklärten Abschriften von ertheilten Concessionen zum Betriebe irgend eines öffentlichen Gewerbes, sind daher abzunehmen und einzureichen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Abschriften von Hausir-Gewerbscheinen gleichfalls ungültig sind. Auch muß das die Hausir-Gewerbscheine charakterisirende Signalement des Gewerbetreibenden jedesmal mit dem Vorzeiger verglichen, und bei Befund einer Unrichtigkeit, der Hausir-Schein sogleich eingebehalten und an uns mittelst Berichts, eingesandt werden.

VIII. Febr. 617. Oppeln, den 5. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

---

Nro. 92. Bekanntmachung, betreffend die Beschwerden der Müller über Belästigung durch ihre Gesellen.

Das Hohe Königliche Polizei-Ministerium hat sich wegen eingegangener Beschwerden über Mißbräuche bei den Müllergewerken und Belästigung der Mühl-

ten-

Lehrmeister durch ihre Gesellen, veranlaßt gefunden zu bestimmen, daß in den Wanderbüchern und Pässen der Müllergesellen für die Zukunft bemerkt werden soll, ob der Inhaber ein Wind- oder Wasser-Müller sey, damit verhindert werde, daß sogenannte Feieburschen sich, wie oft geschieht, Monate lang ohne zu arbeiten umhertreiben, und den Meistern durch Betteln beschwerlich fallen, deren Anträgen zum in Arbeit nehmen, sie dadurch zu entgehen pflegen, daß sie sich bei dem Windmüller für einen gelernten Wassermüller und umgekehrt, ausgeben.

Sämmtlichen mit Ausfertigung von Pässen beauftragten Polizei-Behörden, wird diese Hohe Bestimmung zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

VII. März. 943.

Oppeln, den 5. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 93. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß auch die Hebammen, in die Listen von den Medizinal-Personen aufgenommen werden sollen.

In Verfolg unserer Verfügung vom 25. Januar c. a. (Amtsblatt Str. VI. No. 41. Pag. 68, wegen Aufnahme und Einreichung der Listen von den Medizinal-Personen) bestimmen wir noch nachträglich:

daß auch die Hebammen zur Kategorie der Medizinal-Personen gehören, mithin von den Herren Landrathen und Magisträten in die quäst. Liste ebenfalls aufgenommen werden müssen, und dabei ihre Qualifikation anzugeben ist.

II. No. 647. März.

Oppeln, den 10. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, betreffend die zum Wiederaufbau der protestantischen Kirche zu Drehnow bei Croßen bewilligte Haus- und Kirchen-Collecte.

Die evangelische Kirche zu Drehnow bei Croßen ist im Jahre 1802 abgebrannt und kann bei der großen Armuth der Gemeinde, ohne öffentliche Unterstützung nicht wieder aufgebaut werden.



Das Hohe Ministerium des Innern hat daher diesfalls eine protestantische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt.

Wir fordern daher die sämmtlichen Königl. Landrätshl. Officia, Herren Superintendenten und die Magistrate unsers Departements hierdurch auf:

das Erforderliche dieserhalb zu veranlassen und den Ertrag der eingehenden Gelder, nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten, sub rubro:

Kirchen = Collecten = Gelder

binnen 6 Wochen an unsere Haupt-Instituten-Casse anhero einzusenden.

V. Febr. 385. Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß sie im bevorstehenden Zahlungs-Termine:

- 1) die am 1sten April 1817 praenumerando für das halbe Jahr vom 1sten April bis 1sten October 1817 fällig werdenden Pensionen in Golde an sämmtliche Wittwen,
- 2) die Antrittsgelder an sämmtliche bis einschließlich den 78sten Termin, den 1sten October 1814, ausgeschiedene Interessenten unter nachstehenden Receptions-Nummern:

85, 200, 274, 279, 376, 382, 426, 472, 483, 505, 528, 548, 555, 564,  
 631, 677, 700, 705, 780, 811, 864, 867, 891, 895, 902, 939, 947, 953,  
 974, 1013, 1096, 1113, 1148, 1221, 1269, 1303, 1312, 1330, 1406,  
 1434, 1453, 1468, 1476, 1533, 1554, 1601, 1606, 1634, 1638, 1643,  
 1654, 1693, 1716, 1782, 1788, 1794, 1800, 1804, 1806, 1902, 1922,  
 1932, 2053, 2070, 2097, 2109, 2130, 2144, 2151, 2154, 2163, 2224,  
 2299, 2307, 2323, 2338, 2241, 2352, 2363, 2369, 2376, 2399, 2413,  
 2486, 2500, 2540, 2546, 2551, 2573, 2575, 2582, 2633, 2637, 2670,  
 2762, 2766, 2773, 2779, 2827, 2855, 2878, 2905, 2909, 2939, 2953,  
 2962, 3039, 3084, 3089, 3101, 3124, 3141, 3143, 3188, 3194, 3196,  
 3208, 3289, 3259, 3263, 3278, 3337, 3391, 3399, 3431, 3436, 3439,  
 3457, 3476, 3481, 3483, 3484, 3515, 3522, 3525, 3527, 3555, 3591,  
 3605,

3605, 3608, 3646, 3662, 3675, 3706, 3712, 3724, 3729, 3740, 3776,  
 3794, 3817, 3837, 3847, 3854, 3859, 3882, 3949, 3957, 3962, 3966,  
 4013, 4025, 4035, 4060, 4087, 4113, 4118, 4140, 4219, 4230, 4253,  
 4266, 4348, 4382, 4396, 4408, 4409, 4423, 4434, 4461, 4505, 4555,  
 4467, 4572, 4581, 4584, 4600, 4620, 4642, 4674, 4741, 4758, 4772,  
 4803, 4808, 4912, 4942, 4949, 4950, 4963, 4965, 4987, 5044, 5059,  
 5064, 5103, 5123, 5164, 5168, 5198, 5214, 5339, 5396, 5410, 5436,  
 5458, 5485, 5512, 5513, 5522, 5631, 5672, 5673, 5688, 5715, 5749,  
 5751, 5776, 5833, 5899, 5911, 5914, 5936, 5942, 5995, 6045, 6058,  
 6075, 6078, 6103, 6155, 6180, 6219, 6235, 6246, 6331, 6461, 6571,  
 6577, 6616, 6787, 6816, 6862, 6891, 6907, 6930, 6943, 7036, 7049,  
 7057, 7142, 7184, 7185, 7237, 7315, 7351, 7450, 7501, 7579, 7620,  
 7671, 7810, 7877, 7919, 7925, 7989, 8016, 8048, 8059, 8070, 8197,  
 8289, 8340, 8346, 8417, 8557, 8582, 8678, 8769, 8770, 8839, 8848,  
 8952, 8959, 9002, 9090, 9123, 9140, 9152, 9164, 9224, 9264, 9302,  
 9310, 9316, 9328, 9346, 9374, 9516, 9549, 9676, 9682, 9693, 9757,  
 9767, 9773, 9778, 9786, 9835, 9840, 9939, 9945, 9952, 10072, 10110,  
 10114, 10176, 10204, 10261, 10262, 10303, 10380, 10529, 10575, 10659

auszahlen lassen wird.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3. April dieses Jahres und die der Antrittsgelder mit dem 15. März dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Mollenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang, woselbst jedoch nicht länger als bis Ende April dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschriftsmäßige, nicht früher als am 1. April dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwen-Nummer bezeichnete, gerichtlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Werthstempel versehene Quittungen; die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Interessenten gerichtlich quittirten Receptions-Scheine in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als vom 15. April dieses Jahres an, der Anfang gemacht werden kann, und sie daher wohlthun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordnete Commissarien, oder durch einen hiesigen Mandatarius, von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen,

Die Commissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über ihre Einnahmen und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen, und solche nebst den Ausgabe-Belägen — ohne welche keine Ausgabe in Rechnung ge-

stellt werden darf — so zeitig abzusenden, daß solche spätestens den 10. April dieses Jahres hier eintreffen, auch haben sie die Documente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher, im Monat März dieses Jahres, vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämtliche Documente die vorgeschriebene Form haben.

Wegen der übrigen rückständigen Antrittsgelder, so wie wegen der vom 1. April 1812 bis 1. October 1814 einschließlicly restirenden fünf Pensions-Raten, muß sich die General-Direction lediglich auf ihre früheren Bekanntmachungen beziehen, da die Angelegenheit der im Königreich Pohlen und Großherzogthum Posen ausstehenden Kapitalien noch nicht so weit regulirt ist, daß für den Augenblick eine mehrere Zahlung geleistet werden könnte.

Uebrigens werden sämtliche Contribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im Monat März dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1817.

General-Direction der Königl. Preuß. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.  
von Winterfeld.      von der Schulenburg.      Büsching.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kaufmann J. G. Ueberfeld zu Frankfurt am Main hat sich unterfangen, Frankfurter Klassen-Lotterie-Loose an hiesige hohe Staatsbeamten auf eine höchst zudringliche Art zu übersenden. Wahrscheinlich sind von demselben dergleichen Zusendungen auch in die übrigen Theile des Reichs geschehen. Die unterzeichnete Direction nimmt daher Veranlassung, Jedermann vor dem zudringlichen Ueberfeld zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 7. December 1816. nicht allein das Spielen in fremden Lotterien mit einer Strafe von 200 Thalern für jedes Loos und Erlegung der Einsatzgelder verpönt ist, wovon der diesfällige Anzeiger jedesmal die Hälfte erhält; sondern daß auch alle diejenigen mit gleicher Strafe belegt werden sollen, welche die ihnen zugesendeten auswärtigen Lotterie-Loose nicht innerhalb



24 Stunden-nach deren Empfang, ihren Orts-Polizei-Behörden zur Vernichtung abliefern. Letztere werden dienstlichst ersucht, zur Erreichung des erwähnten Königl. Allerhöchsten Willens ihres Orts möglichst mitzuwirken, auch die unterzeichnete Direction von jeder bei ihnen geschehenen Ablieferung und Vernichtung fremder Lotterie-Loose, unter gefälliger Angabe der betreffenden Lotterie in Kenntniß zu setzen, damit auch von hieraus gegen dergleichen auswärtige Lotterie-Unternehmer die weitem nöthigen Sicherheitsmaaßregeln genommen werden können.

Berlin, am 18. Februar 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Zu Mitgliedern der im Gesetze vom 3. September 1814. §. 19. angeordneten Kreis-Commissionen, Behufs der Ergänzung der verschiedenen Truppentheile sind unter dem Namen:

„Kreis = Landwehr = Ausschuss,“

welchem der jedesmalige Kreis-Landrath als Präses beitrith, Nachgenannte von den Kreisen gewählt und von uns bestätigt.

III. No. 455. Febr. c. Oppeln, den 1. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

### I. Im Beuthenschen Kreise:

1. Von Seiten der Stände:

v. Schallscha auf Koslowogura, v. Reinbaben auf Michalkowitz.

2. Von Seiten der Städte:

Bürgermeister Radlinsky in Beuthen.

3. Von Seiten des Russisch-Grandes:

v. Hochberg in Breslawitz.



**II. Im Coselschen Kreise:**

1. Von Seiten der Stände:  
Graf v. Pückler auf Borislauwiz. v. Stwolinsky auf Lenkau.
2. Von Seiten der Städte:  
Rathmann Johann Siebler.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:  
Scholz, Johann Schmidt, zu Groß-Elguth.

**III. Im Falkenbergischen Kreise:**

1. Von Seiten der Stände:  
Kreis-Verwaltungs-Deputirter v. Kalinowsky in Hilbersdorff. Hauptmann von  
der Armee v. Arnstedt zu Schönwiz.
2. Von Seiten der Städte:  
Bürgermeister und Stadtrichter Meridies in Falkenberg.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:  
Scholz Böhm zu Weschell.

**IV. Im Grottkauschen Kreise:**

1. Von Seiten der Stände:  
Guthsbesitzer Krautwurst auf Zedlitz. Guthsbesitzer Fischer auf Zauritz.
2. Von Seiten der Städte:  
Bürgermeister von Kosainsky zu Grottkau.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:  
Erbsholz Hauche zu Halbendorff.

**V. Im Leobschützer Kreise:**

1. Von Seiten der Stände:  
v. Rottenberg auf Pommerwitz.
2. Von Seiten der Städte:  
Syndicus Richter in Leobschütz.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:  
Erbrichter Kosch zu Leimerwitz.

**VI. Im Lubliner Kreise:**

1. Von Seiten der Stände:  
Guthsbesitzer Gerlach auf Wiersbie. v. Alloch auf Rochitz.
2. Von Seiten der Städte:  
Bürgermeister Haase zu Lublin.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:  
Stebel zu Lubisko.

**VII. Im Meißner Kreise:**

1. Von Seiten der Stände:  
Kreis-Deputirter Büttner auf Kleinhoff. Lieutenant und Guthsbesitzer v. Mau-  
beuge auf Teuschwette.



2. Von Seiten der Städte:

Polizei-Direktor Stegmann in Meisse.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Kreis-Deputirte und Zarator Bajer in Groß-Neundorf.

VIII. Im Neustädter Kreise:

1. Von Seiten der Stände:

Baron v. Gruttschreiber auf Oberwitz. Graf v. Maruschka auf Zitz.

2. Von Seiten der Städte:

Bürgermeister Schulz zu Neustadt.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Erbscholz Rehmet.

IX. Im Oppelschen Kreise:

1. Von Seiten der Stände:

Landrath v. Zawadzky. Gutsbesitzer Strahler auf Dzekainstwo. Rittmeister und Rent-Amts-Administrator v. Hulock zu Kupp.

2. Von Seiten der Städte:

Höfel, Schützen-Hauptmann und ehemals Inhaber einer Apotheke.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Scholze Martin Langosch in Ellguth-Proskau.

X. Im Pleßschen Kreise:

1. Von Seiten der Stände:

Distrikts-Commissarius v. Schimonsky auf Rudoltowitz. Distrikts-Commissarius v. Minnigerode auf Pohlom.

2. Von Seiten der Städte:

Bürgermeister Dr. Jacob in Pleß.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Kreis-Verwaltungs-Deputirte und Scholz Harazin aus Sandau.

XI. Im Rattiborer Kreise:

1. von Seiten der Städte:

Major Freyherr von Lynker auf Seibersdorf.

Freherr v. Stillfried auf Lessack.

2. Von Seiten der Städte:

Bürgermeister Zietaske in Rybnick,

3. Von Seiten des Rustical-Standes.

Gemeinde-Vorsteher Frank aus Benkowitz.

XII. Im Rosenberger Kreise:

1. Von Seiten der Stände:

Major von Reisewitz. Rittmeister von Studnitz.

2. Von Seiten der Städte:

Justiz-Rath Richter.



3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Inspector Hirsch.

**XIII. Im Groß-Strehliker Kreise:**

1. Von Seiten der Stände:

Franz Graf v. Strachwitz auf Sacrau.

Leopold Graf v. Gaschin auf Zyrowa.

2. Von Seiten der Städte:

Justiz-Rath und Stadtrichter Werner zu Groß-Strehlig.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Scholz Mockoin aus Suchau.

**XIV. Im Zoster Kreise:**

1. Von Seiten der Stände:

Graf v. Wengersky, Majoratsbesitzer der Herrschaft Pilehowitz.

Landes-Ältester v. Jarosky auf Blazecowitz.

2. Von Seiten der Städte:

Kaufmann Galli d. j. in Gleiwitz.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Kreis-Verwaltungs-Deputirter Sonrba zu Schlawentzitz.

---

Der Lieutenant Kern vom 15ten Schles. Landwehr Infanterie-Regiment  
zum interimistischen Kreis-Secretair, Groß-Strehligschen Kreises.

Der bürgerliche Hausbesitzer und Kiernermeister Joseph Thanhäuser in  
Patschkau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

---



# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts II.

der Königlich Dppelnschen Regierung.

---

Nro. 11.

Dppeln, den 18. März 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

---

### Steckbrief.

Sämmtliche Polizei-Beörden bei Stadt und Land, so wie Jedermann, werden aufgefordert, den in nachstehender Beschreibung näher bezeichneten in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M., aus dem Spielberger-Strafhausgefängnisse entwichenen Sträfling Michael Polltscha, wenn sich selbiger im hiesigen Regierungs-Departement betreffen lassen sollte, sofort zu arretiren in sicheren Verwahrung zu nehmen, und uns davon Anzeige zu leisten. VII. März 1817.

Dppeln, den 12. März 1817.  
Königl. Preuß. Regierung. Ite Abth.

### Beschreibung.

Des in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. mittelst Durchschneidung zweier eisernen und eines drahtenen Gitters aus dem Spielberger Strafhausgefängnisse entwichenen, wegen

### List gónczy.

Napominamy władze policyjne w miastach i po wsiach ażeby na zbiegłego Aresztanta Michała Polyczkę, który w nocy od 26 na 27 Stycznia z Szpielbergu Fortecy Morawskiej uciekł dobry dawały pozor, i jeżeliby się gdziekolwiek w Departamencie naszym pokazał, go na tych miast zaaresztowały, do bezpiecznego więzienia wsadzili i nam o nim wiadomość dali.

W Opolu dnia 12. Marca roku 1817.

Królewsko Pruska Regencya,  
I. Wydział.

### R y s o p i s.

Pewnego w nocy od 26 do 27 Stycznia, przez przerzycanie krat żelaznych i drót-cianych zbiegłego Michała Polyczkę, który do więzienia szpielbergu w kajdanach na żywobycia odsądzonym był.

Ten



Räubereien und Diebstählen zum lebenslangen schweren Kerker abgeurtheilten Sträflings Michael Wolltschka.

Derselbe ist aus dem Inbierstl, verabschiedeter Gemeiner des aufgelösten k. k. Infanterie Regiments Stein, 26 Jahr alt, von sehr großer Statur, schmalen oder länglichten gut gefärbten Gesicht, hat braune Haare, gleiche Augen und Augenbraunen, und einen Sattelhals, er spricht den Inbierstler Dialekt. Am Leibe trägt er eine weißfärbige braun und grautuchne Arrestanten-Montur, nebst einer grüntuchnen Haube.

Diesen Flüchtling mit möglichstem Fleiße auszuforschen, im Entdeckungsfalle in sichere Verwahrung zu nehmen, und seine Anhaltung sogleich dieser k. k. Polizei-Direktion anzuzeigen.

Von der k. k. Polizei-Direktion

Wien, den 27. Febr. 1817.

Johann Nep. v. Dacz,

k. k. Suberalrath und Polizei-Director.

Ten człowiek z Austrii rodem jest, dawniej w Roymentie Infanteryi Stein nazwanym (inż teraz nie existującym) za prostejgo służył żołnierza, ma 26 lat, osobliwie wysokiego jest wzrostu, ma podługowatą piękną twarz i czarne oczy i włosy, i mowi dialektem austriackim.

Miał no sobie Mundur Aresztantow z dwaiakich farb to jest brunatney i szarey zrobiony, i głowa iego zieloną była przykryta czapką.

Z wszelką ostrożnością za tym człowiekiem ścigac trzeba i wprzypodku złapania go do Aresztu wzięty i Dyrekcyi Polycyney onim wiadomość dana bydź ma.

Cesarzko Krolewska Dyrekcyja Polycyyna,

w Bynie 27. Lutego 1817.

Jan Nepom. de Okacz.

Konsyliarz Gubernyi i Direktor Polycyi.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Folgende Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimationen in hiesigen Landen herum getrieben haben, über die Gränze resp. verwiesen und transportirt worden.

- 1.) Catharina Friedrich, aus Alt Egenstochau, welche circa 28 Jahr alt, von mittlerer Person und schwanger war, ist, von Oppeln aus wegen Vagabondiren in Gemeinschaft mit einem gewissen Wittmann, welcher einstweilen bis zur Ermittlung seiner Heimath im Schwelbnitzher Corrections-Hause aufbewahrt wird, durch den Schub über die Gränze dem Magistrat in Alt Egenstochau überliefert worden.
- 2.) Helarich Prigentl, ein Schneldergeselle 36 Jahr alt.
- 3.) Johanna Wetser, 22 Jahr alt, aus Weißbach im Oesterreichschen.
- 4.) Victoria Pietsch, eine Dienstmagd und 20 Jahr alt, sind von Patschkau aus als vagabondirende Ausländer durch den Schub über die Gränze gebracht worden.
- 5.) Joseph Rogowsky aus Kobylnia bei Königsberg in Preußen, 22 Jahr alt, und verabschiedeter polhnischer Soldat, ist von Lublinitz aus wegen Vagabondirät und Mangel an Legitimation mittelst Schub nach seiner Heimath befördert worden.

- 6.) Marfana Quiatkowsk, Dienftmagd, 24 Jahr alt, aus dem Dorfe Buckowina hinter Kallisch im Königreich Pohlen, ist wegen Mangel an Ausweis, und weil sie zugestanden, ihrer Brodherrschaft entlaufen zu seyn, von Falkenberg aus über Oppeln, Creutzburg, Mischen, Poleslawitz nach Pohlen geschoben worden.
- 7.) Joseph Bärlich aus Johannesthal in Mähren, 49 Jahr alt, ist, weil er in hiesigen Landen vagabondirt über die Gränze geschafft.
- 8.) Johann Mitus, 18 Jahr alt, aus Barzdorf im Oesterreichschen ein Müller-Gesell, ist wegen Mangel vollen Ausweises, über die Gränze geschafft.
- 9.) Joseph Baum, aus Lindewiese im Oesterreichschen, 22 Jahr alt, wurde über die Gränze gesendet, nachdem er zur Nachtzeit in einer Scheuer zu Peterwitz betroffen wurde, und sich auf keine Weise legitimiren konnte.
- 10.) Joseph Kelmnerer, aus Dohm-Städtel in Mähren 22 Jahr alt, trieb sich ohne alle Legitimation im Lande herum.
- 11.) Wilhelm Schröter, 24 Jahr alt aus Ling im Oesterreichschen, ward auf einem Diebstahl ertappt, entsprang aus der Haft, ward aber wieder eingebracht, und ist dem Magistrat zu Zuckmantel übersendet.
- 12.) Joseph Reinhold, ein Müller-Geselle aus Groß-Crossen in österreichisch Schlessien, auf einem Diebstahl betroffen, ist dem Ober-Amte zu Johannisberg übersendet.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und die gesammten Polizei-Behörden der Städte und des platten Landes auf die bezeichneten Personen aufmerksam machen; fordern wir diese Behörden wiederholt auf, die Verfügung, wonach dergleichen Personen in den Gefangen-Listen besonders und ganz genau signalisirt werden sollen, hinführo nicht aus der Acht zu lassen, damit die Bezeichnung solcher über die Gränze gewiesenen Personen künftig noch bestimmter erfolgen kann.

VII. März 1838.

Oppeln, den 12. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Zu Folge hoher Verfügung werden bei u terzeichnetem Amte den 18. April a. c. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amts-Canzlei

121 Scheffel  $6\frac{1}{2}$  Meße Vorder-Korn  
 86 Scheffel  $4\frac{3}{4}$  Meße Hinter-Korn  
 207 Scheffel  $7\frac{1}{2}$  Meße Haber  
 1 Scheffel 4 Meßen Hierse.  
 30 Scheffel  $13\frac{1}{2}$  Meße Wehl



an den Meist- und Bestbiethenden öffentlich verkauft werden. Der Meistbiethende bleibt bis zum Eingang hoher Approbation an sein Geboth gebunden, wo dann der Zuschlag erfolgt, die Zahlung geschieht und das Getreide sogleich verabsolgt wird. Wenn das Mehl in hiesiger Stadt gekauft wird, so übernimmt Käufer die Ueclse, Gefälle.

Cosel, den 12. März 1815.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

### Advertisement.

Eine Lieferung von 60 Stämmen liefern Kiegeholz a 49 Fuß lang 7 Zoll im □ am Topf beschlagen stark, und  $7\frac{1}{2}$  Schock lieferne Bretter  $1\frac{1}{2}$  Zoll stark, 12 Zoll breit, 17 Fuß lang, sollen im Wege öffentlicher Licitation, wozu Terminus auf den 10 April. a. c. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Amt anberaumt ist, dem Mindestforndernden überlassen werden. Cautionsfähige Lieferungslustige werden demnach hiermit eingeladen, sich bestimmten Tages hier einzufinden. Ihr Geboth zu geben und zu gewärtigen, daß nach eingezangener höhern Approbation diese Lieferung dem Mindestforndernden zugeschlagen werden wird.

Cosel, den 9. März 1817.

Königl. Fortifications Bau-Direction  
Merk, Major und Ingenieur vom Platz.

### Licitations-Anzeige.

Es wird hierdurch allen Lieferungslustigen und Cautionsfähigen Personen bekannt gemacht, daß auf den unterm 9. d. M. bereits angezeigten Licitations-Termin vom 10. April c. Vormittags um 9 Uhr, in dem hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Amt, auch zugleich

11 Stämme liefern Balkenholz 50 Fuß lang, 7 Zoll im □ am Topf beschlagen stark

1 lieferne Bohle 4 Zoll stark, 12 Zoll breit, 19 Fuß lang und

2 lieferne Bohlen 3 Zoll stark, 12 Zoll breit, 19 Fuß lang;

dem Mindestforndernden zur Lieferung überlassen werden sollen. Dieselben werden daher nochmals hierdurch eingeladen, sich am bestimmten Tage und Stunde hier einzufinden, ihr Geboth zu geben und zu gewärtigen, daß nach eingezogener höherer Genehmigung gedachte Lieferung dem Mindestforndernden zugeschlagen werden wird.

Cosel, den 12. März 1817.

Königl. Fortifications Bau-Direction  
Merk, Major und Ingenieur vom Platz.

### Verkauf von Getreide.

Zu Grunowitz Rosenberg. Kreises werden am 28. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr 65 Scheffel Korn, 6 Scheffel Helden und andere Effecten an Meistbiethende verkauft.  
Gletwiz, den 8. März 1817. Fürstl. Hohenloh. Gerichts-Amt.

### Auction's-Anzeige.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Mobilien-Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Josepha Molinari gebornen König, bestehend in Feldungsstücken, Leinzeug, Garn und Wäsche u. an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und daß hierzu der Termin auf den 14. April c. früh um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Canzlei ansteht.

Kaufslustige werden daher zu diesem Termine hierdurch mit dem Beifügen vorgeladen, daß der Best- und Meistbiethende den Zuschlag der erstandenen Sache gegen gleich baare Bezahlung zu gewärtigen hat.

Ruchelna, den 6. Februar 1817.

Das Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Ruchelna

### Bekanntmachung.

Ein und einviertel Quart zehntelfreier, zur hiesigen städtischen Jurisdiction gehöriger, an der Lenziner Strasse gelegener Acker, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kaufslustige belieben sich bei Unterzeichneten zu melden.

Dppeln, den 21. Febr. 1817.

Storch, Königl. Amts-Justitiarius.



# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

## Stück XII.

---

Oppeln, den 25. März 1817.

---

### Allgemeine Gesessammlung.

---

Nro. 4. enthält:

- (Nro. 401.) Verordnung, betreffend das richtige Verhältniß der vormaligen Conscripten zu ihren Stellvertretern in den Rhein-Provinzen. Vom 31. Januar 1817.
- (Nro. 402.) Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1298. et seq. die auf Hazardspiele gesetzte Strafe betreffend. De dato den 8. Februar 1817.
- (Nro. 403.) Erklärung vom 12. Februar 1817. wegen Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes zwischen den Königl. Preussischen und Königl. Baierschen Landen.
- (Nro. 404.) Erklärung vom 12. Februar 1817. wegen Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes zwischen den Königl. Preussischen und Herzoglich-Oldenburgischen Landen.
- (Nro. 405.) Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8 §. §. 958. und 1093. et seq. daß auch der Indossatar seinem Wechsel-Verkäufer im executiven Prozesse verhaftet ist, und die Zahlungs-Verbindlichkeit bei Dato-Wechseln betreffend. De dato den 16. Februar 1817.

9

(Nro.



- (Nro. 406.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1817. betreffend den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Krieges-Deufmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militair-Personen, von ihren bisherigen Landesherren verliehen worden.
- (Nro. 407.) Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 191. et seq. wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Gränze gebrachten fremden Landstreicher. De dato den 28. Februar 1817.
- 

### Verordnungen der Königl. Oppelschen Regierung.

---

Nro. 94. Bekanntmachung, wegen Aufhebung der Königl. Hof- und Civil-Ausgaben-Casse in Berlin und deren Vereinigung mit der Königl. General-Staats-Casse.

In Folge Allerhöchster Genehmigung, ist die Verwaltung der bisherigen Hof- und Civil-Ausgaben-Casse hieselbst aufgehoben und der General-Staats-Casse beigelegt worden; so daß statt beider, ferner nur eine Casse unter dem Namen General-Staats-Casse

bestehen wird.

Allen öffentlichen Behörden und Interessenten, welche bisher mit der Civil-Ausgaben-Casse in Verbindung gestanden oder Zahlungen aus derselben erhalten haben, wird dies hiermit bekannt gemacht, um sich von jetzt an, lediglich an die General-Staats-Casse zu wenden.

Berlin, den 14. Februar 1817.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.  
(gez.) Guillaume.

Diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die bisher über fortlaufende Unterstützungen auf die Hof- und Ci-

Civil-Ausgaben-Casse gestellten Quittungen der Percipienten, nunmehr auf die Königl. General-Staats-Casse ausgestellt werden müssen.

IX. 312. Febr. c. a.      Oppeln, den 28. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 95. Declaration, der Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 26. April, 16. und 22. Mai 1816, wegen Beschenkung des siebenten Sohnes, und Unterstützung solcher Eltern, die 7 oder mehrere Söhne zu ernähren haben.

Die Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 26. April, 16. und 22. Mai 1816, wegen Beschenkung des siebenten Sohnes, und Unterstützung solcher Eltern, die 7 oder mehrere Söhne zu ernähren haben, haben am 27. December vor. J. folgende nähere Bestimmungen erhalten:

- 1) Solchen siebenten Söhnen, die vor Erlassung des Allerhöchsten Kabinets-Befehles vom 26. April vor. J. getauft worden sind, kann das Puthengeschenk von 50 Rthl. nur in den ehemaligen Chur-Frieschen Ländern und im Herzogthum Sachsen, und zwar aus dem Grunde in diesen beiden Provinzen bewilliget werden, weil der darin früher statt gefundene Gebrauch von des Königs-Majestät bestätigt worden, so daß dort den siebenten Söhnen, die seit der Zeit der Erhebung der Einkünfte durch die Preuß. Staats-Cassen, getauft sind, das übliche Puthen-Geschenk zu verabreichen ist.
  - 2) Da die bezogenen Allerhöchsten Kabinets-Befehle nicht bestimmen, daß die 6 vorgebornen Söhne noch am Leben seyn müssen, um dem siebenten dieser aus einer Ehe ohne Dazwischenkunft einer Tochter, gebornen Söhne, den Anspruch auf das Puthen-Geschenk zu verschaffen, so wird das letztere, unabhängig von dem Tode eines oder mehrerer der gebornen Söhne, gegeben werden.
  - 3) Die Unterstützung dürftiger Eltern von 7 Söhnen kann für jetzt nach der wörtlichen Bestimmung des Allerhöchsten Kabinets-Befehles vom 22. May v. J. nur dann erfolgen, wenn sämmtliche 7 Söhne noch leben und von den Eltern ernährt werden. Ob jedoch in Fällen, wo nicht sämmtliche 7 Söhne mehr am Leben sind, oder nicht mehr in väterlicher Pflege und Kost sich befinden, den-
- V 2
- noch

noch künftig eine Unterstützung wird eintreten können, und von welchen speciellen Erfordernissen in Hinsicht der Verhältnisse der Eltern solche abhängig zu machen seyn dürfte, darüber wird zunächst die unmittelbare Erklärung Sr. Majestät erbeten werden.

4. Jüdische Familien schließt der Allerhöchste Kabinetts-Befehl von der Theilnahme am Pathengeschenk selbst aus, da sie solches nur Täuflingen bewilliget. Von der Unterstützung würden dürftige jüdische Eltern ebenfalls ausgeschlossen seyn, theils, weil des Königs Majestät den frühern in einigen Provinzen der Monarchie statt gefundenen Gebrauch vor Augen gehabt haben, und dieser die Juden bestimmt ausschloß, theils, weil die jüdischen Familien ihre eigenen Wohlthätigkeits-Anstalten haben, und an den christlichen Einrichtungen dieser Art nirgend Theil nehmen. Indes wird auch hierüber noch die unmittelbare Bestimmung Sr. Majestät nachgesucht werden.

Sämmtliche Königliche Landrätshliche Officia und Magistrate des Oberschlesischen Regierungs-Bezirktes werden aufgefordert, bei Prüfung der Gesuche um Pathengeschenke für siebente Söhne und um Unterstützungs-Ueberweisungen, nach diesen nähern Bestimmungen sich genau zu achten.

Anträge von Bewerbern, die nicht nach den gegebenen Bestimmungen gerechtfertigt sind, dürfen von diesen Behörden der Königlichen Regierung nicht erst vorgetragen, sondern müssen unter Verweisung auf das Gesetz, abgelehnt werden.

VII. März. 895.      Oppeln, den 4. März 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.      Erste Abtheilung.

---

No. 96. Publicandum über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer, in Bezug des Gesetzes vom 3. September 1814 und der Instruction vom 19. Mai 1816.

Es sollen die Begünstigungen, welche nach dem Gesetz vom 3. September 1814 den Freiwilligen zugesagt worden, und durch die Instruction vom 19. Mai v. J., §. 8. 9. und 10. (Amtsblatt vom Jahre 1816, Stück XXVIII.) zur nähern Ausführung vorgeschrieben sind, nicht strenge blos auf Studierende beschränkt werden, sondern auch auf alle Individuen Anwendung finden, welche den vorgeschriebenen Grad von wissenschaftlicher Ausbildung erhalten, wenn sie sich auch einem andern beliebigen Stande gewidmet haben.

Dem Publico und insbesondere den Königl. Landrathlichen Officien und Magisträten hiesigen Departements, wird dies zur Vermeidung besonderer Anfragen hiermit zur Achtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

I. Abtheil. Plen: III. Febr. 470.

Oppeln, den 5. März 1817.

### Königl. Preussische Regierung.

Nro. 97. Bekanntmachung, betrifft die Abgaben-Freiheit der aus den überweserschen Provinzen eingehenden gefärbten baumwollenen Garne.

Mit Bezugnahme auf die im Breslauer-Regierungs-Amtsblatte de 1815. Stück XIX. sub Nro. 137. pag. 217. und Stück XXXIII. sub Nro. 244 pag. 384 enthaltenen Verordnungen

wegen der aus Preussischen Provinzen jenseits der Weser mit Certificaten eingehenden Fabrik-Waaren, und im Verfolg des dieserhalb von der vormaligen Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation zu Reisse erlassenen Circularis Nro. 162 vom 8. August 1815, nach welchem letztern sub 1. angeordnet ist:

daß das in den Provinzen links der Weser gefertigte Baumwollen-Garn, wenn solches in die Provinzen rechts dieses Flusses mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Bescheinigungen und in verbleyten Collis. eingeführt wird, völlig Abgaben frey bleiben soll,

wird den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements zu ihrer Achtung und dem Publico zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht: daß, da in den zuerst gedachten Provinzen mehrere Färbereyen für roth gefärbtes baumwollenes Garn existiren und von daher bedeutende Versendungen in die Provinzen rechts der Weser gemacht werden, das hohe Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 28. Jan. c. (III. 21599.) zu bestimmen befunden:

daß die Abgaben-Freiheit auf das einländische baumwollne Garn aus den Provinzen zwischen der Weser und Maas, ohne Unterschied, ob selbiges gefärbt oder ungefärbt eingeführt wird, in dem Fall zugeteilt werden soll, wenn die Absendung direct aus dem Fabrications-Orte erfolgt, das Garn in  
ver-



verbleyten Collis verpackt und mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Bescheinigungen begleitet ist.

(G) II. Abtheil. II. 865 März.

Oppeln, am 8. März 1817.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 98. Bestimmung des Verhältnisses der gesalzenen und grünen Häute zu den trocknen bey Erhebung des Ersatz-Zolles.

Um den mannigfaltigen Beschwerden über das bisher angenommene Verhältniß der eingehenden gesalzenen und grünen Häute zu den trocknen Häuten bey Entrichtung des Ersatz-Zolles abzuheffen, hat das hohe Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 11. v. M. III. 1938 das Verhältniß

wie fünf zu zwey

festgesetzt, so daß 5 Centner gesalzene oder grüne Häute, gleich 2 Centner trockner Häute zu versteuern sind.

Zur Vermeidung der Bruchtheile soll jedoch der Ersatz-Zoll von 1 Centner gesalzener und grüner Häute beim Durchgang 9 gGr. 6 Pf. oder für den schlesischen Centner 12 Sgl. 4 D., beim Verbleiben im Lande aber mit 5 gGr. pro Berliner Centner oder 6 Sgl. 6 D. für den schlesischen Centner erhoben werden.

Wir bringen diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Accise- und Zoll-Aemter unsers Departements zugleich an, nicht nur hiernach sich zu achten, sondern auch darauf zu sehen, daß nicht trockne Häute als gesalzene und grüne, wegen des für letztere bestimmten niedern Satzes, declarirt und versteuert werden.

(H) II. Abtheil. II. 920. März

Oppeln, am 11. März 1817.

Königliche Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 99. Bekanntmachung, wegen der Gültigkeit der Wanderbücher aus dem Herzogthum Sachsen.

Auf hohe Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii, soll in den Wanderbüchern in dem Herzogthum Sachsen, da solche die Stelle der Pässe vertreten, bei ihrer

ihrer Ausfertigung bemerkt werden, daß zu denselben ein Stempelbogen von 12 Gr. cassirt worden.

Die Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch angewiesen, bei Visirung solcher Wanderbücher darauf zu sehen, ob die Cassation des Stempels darinn vermerkt und im Fall dies nicht geschehen, darüber den Inhaber zu constituiren und für die nachträgliche Berichtigung des Stempels zu sorgen.

VII. Febr. 719.

Oppeln, den 11. März 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 100. Bekanntmachung, betreffend den Einlaß des pohlischen Viehs und der giftfangenden Waaren.

Da sich aus den eingegangenen Nachrichten ergeben hat, daß die in Absicht der Kinderpest und deren Verbreitung aus dem Königreich Pohlen obgemeldete Besorgniß gehoben ist, so wird hierdurch bekannt gemacht:

daß der Einlaß des Viehs aus dem Königreich Pohlen nach 21 tägiger Quarantaine, so wie der Handel mit giftfangenden Waaren von daher durch das Rescript des hohen Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. v. M., wiederum nachgelassen worden, mithin die durch die Publicanda vom 25. Decbr. a. pr. und 2. Febr. a. c. Amtsblatt Stück XXXV. Nro 271. pag. 409. pro 1816. und Stück V. Nro. 39. pag. 64. pro 1817. verfügt gewesene Sperre aufgehoben ist.

VII. März 946.

Oppeln, den 11. März 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 101. Bekanntmachung, hat ist die Vorschrift, daß die Dorfs-Einnehmer zu einer bestimmten Tageszeit, Behufs der Abfertigung der Steuerschulden, in ihrer Behausung seyn und bei einer Abwesenheit von 24 Stunden dem Bezirks-Amt Anzeige machen müssen.

In dem Amtsblatte der Königl. Breslauer Regierung de 1812., Stück 44. ist durch die daselbst sub No. 412. pag. 526. ergangene Verordnung vom 24. October 1812. bereits festgesetzt worden:

1) daß die Dorfs-Einnehmer, welche sich, ihrer Gewerbe wegen, von Zeit zu Zeit von ihren Wohnungen entfernen, verbunden seyn sollen, eine Zeit zu bestimmen und den Dorfbewohnern bekannt zu machen, zu welcher sie, Behufs der zu leistenden Besteuerungen, täglich in ihrer Behausung anzuverreifen sind;

2) daß insofern wider Vermuthen auch während dieser Zeit ihre Abwesenheit in besondern Fällen erforderlich seyn sollte, sie von ihrer Entfernung und der Zeit und Dauer ihrer Abwesenheit die Gewerbetreibenden benachrichtigen; auch

3) daß die Dorfs-Einnehmer, wenn sie sich über 24 Stunden von ihrem Wohnorte entfernen wollen, zuvor dem ihnen vorgesezten Bezirks-Amt Anzeige machen sollten, damit das Nöthige wegen der interimistischen Besorgung der Dorfs-Einnehmer-Geschäfte eingeleitet werden kann.

Diese Vorschrift scheint jedoch von den Dorfs-Einnehmern nicht durchaus befolgt zu werden, da öfters der Fall vorkommt, daß ländliche Steuerschuldige, welche wegen unternommener Schlachtungen ohne

No. 101. Powtarzenie rozkazu, żeby Eynemerowie wieyscy, w pewnych godzinach wyznaczonych u siebie się znajdowali, dla wydawania Kwitow podatkowych, i żeby w przypadku oddalenia się od domu na 24 godzin, Amt naybliższy otym uwiadomili.

Iuż dawni w Dzienniku Wrocławskim Roku 1812 w No 412 na stronie 526 pod 24. Paźdz. 1812 rozkazano było:

1. żeby Eynemerowie wieyscy, którzy dla zarobku swego od czasu do czasu od domow swoich oddaleni bydz muszą, pewne wyznaczili obywatelom wsiow godziny, w ktorych ich każdy dla zapłacenia podatkow u siebie zastać może.

2. żeby gdyby też i w tych godzinach oddalenie ich od domu potrzebne było wprzód mieszkańcow wszystkich otym uwiadomili.

3. żeby w przypadku oddalenia się na 24 godzin i na więcej wprzód Amtowi Cyркуłowemu otym wiadomość dali, aby on potrzebne zastąpienie ich w urzędzie Eynemerowskiem uregłował.

Rozporządzenie to zdaie się bydz zapomniane, bo się nie ras trafi że się obywatele wieyscy nie mając Kwity za zapłacony podatek od Rzeży tym wymawiaią:

że Eynemera w domu nie zastali. Aby te eksusy bądź prawnym bądź nieprawnym sposobem uczynione, iuż więcej nastąpić nie mogły: rozkażuiemy powtornie: Zeby Eynemero-

Besitz der Steuer-Quittungen in Anspruch genommen werden, sich damit entschuldigen:

daß sie wegen Abwesenheit des Dorfs-Einnehmers die nöthigen Quittungen nicht hätten erhalten können.

Damit nun aber dergleichen Entschuldigungen von den Steuerschuldigen weder mit Grund noch als Vorwand gebraucht werden können, wird den sämtlichen Dorfs-Einnehmern des hiesigen Regierungs-Departements zur Pflicht gemacht, sich nach der vorstehenden Verordnung genau zu achten, indem sie bei Vernachlässigung der diesfälligen Vorschriften, Ordnungstrafe zu gewärtigen haben.

Die Consumtions-Steuer-Aemter haben die Dorfs-Einnehmer ihres Bereichs hierüber noch besonders zu instruiren und auf die Befolgung der Vorschriften streng zu halten.

(D) VII. 892. März. Oppeln, den 11. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

merowie wszyscy wieyscy Departamentu naszego, podług rozkazu dziszay znowudanego się iak nayścsley rządili, bo wprzypadku niepełnienia nie omylna dla nich nastąpiła by kara.

Amtow Konsumcyynych podatkowych oprocztogo obowiązkiem ieszcze będzie osobliwym, Eynemerow wieskich o tym naszym informowac dziszayszym rozkazie, i na wypełnienie onegoż baczne mieć oko.

VII. 892. März.

W Opolu dnia 11. Marca roku 1817.

Krolewzko Pruska Regencya.

II. Wydział.

No. 102. Bekanntmachung, wegen Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem platten Lande.

Seiner Majestät haben mittelst einer an die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern unterm 16. Ja-

No. 100. Uwidomienie względem poprawy losu Kobiet rodzącym pomagających i powłach mieszkających.

Nayias nieyszy Król Jmc. rozkazem gabinetowym do Ministeryum spraw wewnętrznych i Finansow odestanym iestanowic raczył.



nuar c. erlassenen Kabinets-Ordre zu bestimmen geruhet:

1) daß von jetzt an, wie bereits in Ostpreußen geschieht, von jeder Trauung und Kindtaufe resp. 3 Gr. und  $1\frac{1}{2}$  Gr. durch die Geistlichen erhoben, und diese Beiträge zur Unterstützung der Land-Hebammen verwendet werden sollen.

2) daß jede von der Behörde approbirte Hebamme, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig wird, von allen Personal-Leistungen und persönlichen directen Abgaben, sowohl Communal- als grundherrlichen und Königlichem, befreit werden soll, und nur, wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig sey.

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Bestimmung wird die gesammte Geistlichkeit im Oppeln'schen Regierungs-Departement hiermit aufgefodert: von jetzt an in allen Fällen, wo sie, die Geistlichen, Stol-Gebühren für sich erheben, und selbige nicht wegen Armuth der Interessenten völlig erlassen, von den Land-Bewohnern bei jeder Trauung 3 Gr. und bei jeder Kindtaufe  $1\frac{1}{2}$  Gr. für die Hebammen zugleich zu erheben, diese Gelder bei dem Kirchen-Aerario zu sammeln, und solche zum erstenmal in Termino Johannis Bapt. a. c., in der Folge aber halbjährig mit einer doppelten Specification und Berechnung derselben versehen, an die betreffende Kreis-Steuer-Casse abzuführen.

Die Vorsteher der Mährischen Brüder-Gemeinden und der mosaischen Glaubensgenossen sind gehalten, bei Eheverbir-

1. że od terazniejszego czasu iak to już dawni w Prusiech zwyczaj był, przez Duchowienstwo, przy ślubie i Chrzcie kazdym 3 i półtora dobrego grosza zebrane bydź mają i pieniądze takie na poprawę losu kobiet wiejskich rodzącym pomagających używane bydź mają.

2. Ze niewiaſta każda od Wierżchności do wypełnienia tego obowiązku approbowana do poki do wypełnienia onegóż zdatna jest, do poki też od podatkow wszyſtkich osobistych tak Krolowi Jmci iako i też Panu wſi winnych, uwolniona bydź ma, a tylko jeżeli by miescc iakie miała, te tylko ztego gruntu pochodzące podatki płacic powinna.

Na fundamencie tego rozkazu najwyższego: wzywamy Wielebne Duchowienstwo Departamentu Opolſkiego, żeby zaraz po wyczytaniu tegoż rozkazu w kazdym razie gdzie one za funkcyę duchowne podług taxy stolae nadgrode dostaie, też i od tych osób za kazdy ślub 3 dobre grosze i za kazde chrzciny półtora dobrego grosza zebrało, tych tylko wcale ubogich osób wyjąwszy, odktorych i one dla uboſtwa ich nic dostać i nic żądać nie może. Te pieniądze tym czasem w skarbie kościelnym Xiądz każdy schować powinni i pierwszy ras na 8 Jan i na potym co pół roku do Kasy cyrkulowey oddać ma, przyłączywszy Specyfikacyą in duplo, w ktorey oz-

nay-

dungen und Geburten auf dem Lande gleichfalls eine Abgabe von resp. 3 Gr. und 1½ Ggr. einzuziehen, und solche in vorstehend bezeichneten Terminen an die Kreis-Casse abzuführen.

Die sämmtlichen Kreis-Steuer-Cassen werden hiermit angewiesen: diese Gelder, nebst Specificationen, in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren und solche in obigen Terminen, mit einer anzufertigenden General-Nachweisung versehen, an die hiesige zur Einziehung instruirte Königl. Regierungs-Haupt-Instituten- und Communal-Casse, abzuführen, und uns wie geschehen, unter Beifügung eines Duplicats der General-Nachweisung Anzeige zu machen.

Die Herren Landräthe werden aufgefordert, die in ihren resp. Kreisen befindlichen approbirten Hebammen, nach den Polizeilichen Distrikten, namentlich anzuzeigen, und zugleich die Umstände, worinnen sich jede von ihnen befindet, näher anzugeben, wonächst bestimmt werden soll, welche Hebammen, nach Bewandniß der Umstände, und des Betrags des aufgenommenen Fonds, von Michaelis c. ab, werden unterstützt werden können.

Uebrigens haben die Herren Landräthe dafür zu sorgen, daß sämmtliche Hebammen auf dem Lande, von allen Personal-Leistungen und persönlichen directen Abgaben, sowohl Communal als Grundherrlichen und Königl. auch wirklich befreit werden.

naymiono bydż musi kiedy i wiele tych pieniędzy się zebrało. Bracia Morawscy albo iak ich nazywają Hernhuci i Żydzi obowiązani są te 3 dobre grosze i półtora dobrego grosza od osob po wsi mieszkających zebrać i w tych samych Terminach do Kasy cyrkolowey oddać.

Kalsom zaś Krolewskim cyrkulowym zalecamy żeby pieniądze te i przyłączone specyfikacye przyięły, oddawcom Kwity dały i na potym zrobiwszy wprzód generalną specyfikacyą, do naszey już o tym informowaney Kasy Institutow odesłały; nam zaś przyłączwszy duplikat tey likwidacyi o odesłaniu tych pieniędzy wiadomość dały.

Kazdemu z Jmc Panow Landratow zalecamy aby nam od kazdego Dystryktu Cyркулу swego imiona approbowanych kobiet komunikował, i przy tym stan w ktorym się każda z nich znayduje opisał. Podług tego opisu i podług summy pieniędzy ktora się zbierze zależeć będzie, ktore Kobiety od S. Michała tego roku podpory dostaną. Jmc Panowie Landraci też o to się starac powinni aby wszystkie niewiaſty rodzącym pomagające approbowane i po wſiach mieszkające od kazdego podatku i obowiązku osobystego, tak Krolewskiego iako i też dominialnego albo Pańskiego też i w rzeczy samey uwolnione zostały.

Na reszcie ieszcze względem kobiet w miastach mieszkających ſtanowia-

my,

Endlich wird noch in Absicht der Städtischen Hebammen bemerkt: daß diese zwar nicht auf eine baare Unterstützung aus dem auf vormeldete Art zu bildenden Fonds, wohl aber auf Befreiung von allen persönlichen Abgaben gleichfalls Anspruch haben, weshalb auch die Abgaben von Trauungen und Taufen blos von den Land-Gemeinden erhoben werden, jedoch haben die Herren Geistlichen in den Städten von den Trauungen und Taufen solcher Dorf-Gemeinden, die zu einer Städtischen Parochie geschlagen sind, obige Abgabe ebenfalls einzuziehen.

Plen. VII. Nro. 794. Febr. c.

Oppeln, den 15. März 1817.

Königliche Preuß. Regierung.

my, że te tych podpór niewiaſtom po wſiach zyiącym przyobiecanych ſię spodziewac niemożę, ale też i one od podatſtow oſobyſtych uwolnione bydź maię.

Z tego wypada ze podatek który od ſlubow i chrztow od teraznieyszego czasu od Duchowienſtwa po wſiach zebrany bydź ma, w miastach od oby-wateli miasta dany bydź nie może. Tam zaś gdzie do Fary mieſkiey wſie rozne przyłączne są, Pleban kazdy od ſlubow i Chrztow tych wiesniakow ktorzy w poſtaci Paraſianow do iego Farnego mieyſkiego należą koſciola, podatek ten dziſzay wyznaczony zebrac powinnię.

Plenum VII. No. 794. Febr.

Opole d. 15. Marea 1817.

Krolewſka Pruſka Regencya.  
w Opolu.

Nro. 105. Bekanntmachung, die stattgefundenen Zweite Verloosung der Russischen Bonds betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22. April v. J. wegen Einlösung der Russischen Bonds und mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 11. Januar c. a. wonach die zweite Verloosung dieser Bonds durch die Königl. General-Lotterie-Direktion am 15. ejusd. angekündigt wurde, gereicht den Inhabern derselben hierdurch zur Nachricht, daß die Ziehung an jenem Tage stattgefunden hat, und dabei die in der anliegenden besonders abgedruckten Liste verzeichneten Nummern herausgekommen sind.

Die Zahlung des Capitals und fälligen Zinsen-Betrages wird bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Casse zu Berlin im Laufe des Monat May d. J. dergestalt geleistet werden, daß

- 1.) Die Nummern der Loose von 1 bis 258 incl. vom 5 bis 10. May c.
  - 2.) " " " " " 259 bis 516 vom 12 bis 17. May c.
  - 3.) " " " " " 517 bis 773 vom 19 bis 24. May c.
  - und 4.) " " " " " 774 bis 1030 vom 26 bis 31. May c.
- zur Einlösung kommen.

Bei Einziehung des Capitals und Zinsen-Betrages müssen wieder die in der Bekanntmachung vom 19. Juli v. J. (Berliner Zeitung Nro. 88. und Intelligenz-Blatt Nro. 176 des Jahres 1816) enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden.

Indem wir vorstehende in den Berliner Zeitungen erlassene Hohe Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir das Publicum auch darauf noch aufmerksam machen:

daß die in derselben zur Einlösung bestimmten Termine verlängert und der letzte Einlösungstermin bis zum letzten Juny d. J. herangezogen worden ist.

IX. 342. März c. a. Oppeln, den 3. März 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.



# Verzeichniß

der bei der 2ten Verloofung der Rußischen Bonds am 15ten d. M. gezogenen  
Nummern in 1030 Loosen.

| Loose | Nummern der<br>Rußischen Bonds. | Loose | Nummern der<br>Rußischen Bonds. | Loose | Nummern der<br>Rußischen Bonds. | Loose | Nummern der<br>Rußischen Bonds. |
|-------|---------------------------------|-------|---------------------------------|-------|---------------------------------|-------|---------------------------------|
| 1     | 601 bis 650                     | 34    | 11601 bis 11650                 | 67    | 20951 bis 21000                 | 100   | 29151 bis 29200                 |
| 2     | 651 — 700                       | 35    | 11651 — 11700                   | 68    | 21001 — 21050                   | 101   | 30001 — 30050                   |
| 3     | 1101 — 1150                     | 36    | 12301 — 12350                   | 69    | 21051 — 21100                   | 102   | 30101 — 30150                   |
| 4     | 1401 — 1450                     | 37    | 12951 — 13000                   | 70    | 21101 — 21150                   | 103   | 30301 — 30350                   |
| 5     | 1551 — 1600                     | 38    | 13001 — 13050                   | 71    | 21501 — 21550                   | 104   | 30951 — 31000                   |
| 6     | 2201 — 2250                     | 39    | 13451 — 13500                   | 72    | 21601 — 21650                   | 105   | 31001 — 31050                   |
| 7     | 2301 — 2350                     | 40    | 13551 — 13600                   | 73    | 21751 — 21800                   | 106   | 31301 — 31350                   |
| 8     | 2601 — 2650                     | 41    | 13601 — 13650                   | 74    | 22051 — 22100                   | 107   | 31601 — 31650                   |
| 9     | 2751 — 2800                     | 42    | 13851 — 13900                   | 75    | 22201 — 22250                   | 108   | 31651 — 31700                   |
| 10    | 3151 — 3200                     | 43    | 14151 — 14200                   | 76    | 22351 — 22400                   | 109   | 31751 — 31800                   |
| 11    | 3251 — 3300                     | 44    | 14651 — 14700                   | 77    | 22651 — 22700                   | 110   | 31901 — 31950                   |
| 12    | 3601 — 3650                     | 45    | 14701 — 14750                   | 78    | 23401 — 23450                   | 111   | 32101 — 32150                   |
| 13    | 4051 — 4100                     | 46    | 15001 — 15050                   | 79    | 23551 — 23600                   | 112   | 32401 — 32450                   |
| 14    | 4101 — 4150                     | 47    | 15801 — 15850                   | 80    | 23651 — 23700                   | 113   | 32451 — 32500                   |
| 15    | 5001 — 5050                     | 48    | 15851 — 15900                   | 81    | 24051 — 24100                   | 114   | 32951 — 33000                   |
| 16    | 5101 — 5150                     | 49    | 16651 — 16700                   | 82    | 24251 — 24300                   | 115   | 33251 — 33300                   |
| 17    | 5851 — 5900                     | 50    | 16801 — 16850                   | 83    | 25251 — 25300                   | 116   | 33651 — 33700                   |
| 18    | 6151 — 6200                     | 51    | 17151 — 17200                   | 84    | 25751 — 25800                   | 117   | 33901 — 33950                   |
| 19    | 6601 — 6650                     | 52    | 17201 — 17250                   | 85    | 25801 — 25850                   | 118   | 34051 — 34100                   |
| 20    | 7351 — 7400                     | 53    | 17501 — 17550                   | 86    | 26451 — 26500                   | 119   | 34151 — 34200                   |
| 21    | 7551 — 7600                     | 54    | 17751 — 17800                   | 87    | 27051 — 27100                   | 120   | 34301 — 34350                   |
| 22    | 8051 — 8100                     | 55    | 18251 — 18300                   | 88    | 27101 — 27150                   | 12    | 34451 — 34500                   |
| 23    | 8101 — 8150                     | 56    | 18451 — 18500                   | 89    | 27201 — 27250                   | 122   | 34701 — 34750                   |
| 24    | 8601 — 8650                     | 57    | 18901 — 18950                   | 90    | 27301 — 27350                   | 123   | 34851 — 34900                   |
| 25    | 8851 — 8900                     | 58    | 19051 — 19100                   | 91    | 27401 — 27450                   | 124   | 34951 — 35000                   |
| 26    | 9051 — 9100                     | 59    | 19151 — 19200                   | 92    | 27551 — 27600                   | 125   | 35051 — 35100                   |
| 27    | 9401 — 9450                     | 60    | 19201 — 19250                   | 93    | 27601 — 27650                   | 126   | 35201 — 35250                   |
| 28    | 9701 — 9750                     | 61    | 19401 — 19450                   | 94    | 27851 — 27900                   | 127   | 36101 — 36150                   |
| 29    | 9851 — 9900                     | 62    | 19451 — 19500                   | 95    | 28201 — 28250                   | 128   | 36451 — 36500                   |
| 30    | 10001 — 10050                   | 63    | 19801 — 19850                   | 96    | 28251 — 28300                   | 129   | 36501 — 36550                   |
| 31    | 10651 — 10700                   | 64    | 20551 — 20600                   | 97    | 28351 — 28400                   | 130   | 36651 — 36700                   |
| 32    | 10951 — 11000                   | 65    | 20801 — 20850                   | 98    | 28651 — 28700                   | 131   | 36901 — 36950                   |
| 33    | 11351 — 11400                   | 66    | 20851 — 20900                   | 99    | 28901 — 28950                   | 132   | 37001 — 37050                   |

| №   | Nummern der<br>Rufischen Bous. | №   | Nummern der<br>Rufischen Bous. | №   | Nummern der<br>Rufischen Bous. | №   | Nummern der<br>Rufischen Bous. |
|-----|--------------------------------|-----|--------------------------------|-----|--------------------------------|-----|--------------------------------|
| 133 | 37351 bis 37400                | 168 | 47901 bis 47950                | 203 | 56601 bis 56650                | 238 | 66501 bis 66550                |
| 34  | 37601—37650                    | 69  | 48001—48050                    | 204 | 7001—7050                      | 239 | 67001—67050                    |
| 35  | 37851—37900                    | 70  | 48901—48950                    | 205 | 7201—7250                      | 240 | 67201—67250                    |
| 36  | 37951—38000                    | 71  | 49301—49350                    | 206 | 7901—7950                      | 241 | 67301—67350                    |
| 37  | 38251—38300                    | 72  | 50551—50600                    | 207 | 7951—8000                      | 242 | 68101—68150                    |
| 38  | 38301—38350                    | 73  | 50701—50750                    | 208 | 8001—8050                      | 243 | 68201—68250                    |
| 39  | 38701—38750                    | 74  | 50801—50850                    | 209 | 8201—8250                      | 244 | 68251—68300                    |
| 40  | 38951—39000                    | 75  | 51201—51250                    | 210 | 8251—8300                      | 245 | 68401—68450                    |
| 41  | 41151—41200                    | 76  | 51751—51800                    | 211 | 8951—9000                      | 246 | 68851—68900                    |
| 42  | 41201—41250                    | 77  | 52151—52200                    | 212 | 9201—9250                      | 247 | 68901—68950                    |
| 43  | 42501—42550                    | 78  | 52401—52450                    | 213 | 9601—9650                      | 248 | 69801—69850                    |
| 44  | 42601—42650                    | 79  | 52501—52550                    | 214 | 9751—9800                      | 249 | 69851—69900                    |
| 45  | 42651—42700                    | 80  | 52551—52600                    | 215 | 9951—60000                     | 250 | 70051—70100                    |
| 46  | 42801—42850                    | 81  | 52601—52650                    | 216 | 60001—60050                    | 251 | 70101—70150                    |
| 47  | 43001—43050                    | 82  | 52651—52700                    | 217 | 60701—60750                    | 252 | 70151—70200                    |
| 48  | 43351—43400                    | 83  | 52751—52800                    | 218 | 61001—61050                    | 253 | 70301—70350                    |
| 49  | 43351—43900                    | 84  | 52951—53000                    | 219 | 61151—61200                    | 254 | 70451—70500                    |
| 50  | 44151—44200                    | 85  | 53001—53050                    | 220 | 61401—61450                    | 255 | 70601—70650                    |
| 51  | 44451—44500                    | 86  | 53151—53200                    | 221 | 62001—62050                    | 256 | 70751—70800                    |
| 52  | 44751—44800                    | 87  | 53401—53450                    | 222 | 62201—62250                    | 257 | 71401—71450                    |
| 53  | 45001—45050                    | 88  | 53751—53800                    | 223 | 62601—62650                    | 258 | 71701—71750                    |
| 54  | 45651—45700                    | 89  | 53951—54000                    | 224 | 62851—62900                    | 259 | 71751—71800                    |
| 55  | 45701—45750                    | 90  | 54201—54250                    | 225 | 63251—63300                    | 260 | 71901—71950                    |
| 56  | 46151—46200                    | 91  | 54251—54300                    | 226 | 63351—63400                    | 261 | 71951—72000                    |
| 57  | 46201—46250                    | 92  | 54301—54350                    | 227 | 63501—63550                    | 262 | 72401—72450                    |
| 58  | 46351—46400                    | 93  | 54351—54400                    | 228 | 63951—64000                    | 263 | 73201—73250                    |
| 59  | 46451—46500                    | 94  | 54901—54950                    | 229 | 64051—64100                    | 264 | 73351—73400                    |
| 60  | 46701—46750                    | 95  | 55151—55200                    | 230 | 64201—64250                    |     |                                |
| 61  | 46801—46850                    | 96  | 55501—55550                    | 231 | 64351—64400                    |     |                                |
| 62  | 46851—46900                    | 97  | 55801—55850                    | 232 | 64401—64450                    |     |                                |
| 63  | 46901—46950                    | 98  | 55951—56000                    | 233 | 64551—64600                    |     |                                |
| 64  | 47001—47050                    | 99  | 56251—56300                    | 234 | 64601—64650                    |     |                                |
| 65  | 47051—47100                    | 200 | 56301—56350                    | 235 | 65351—65400                    |     |                                |
| 66  | 47601—47650                    | 201 | 56451—56500                    | 236 | 65651—65700                    |     |                                |
| 67  | 47801—47850                    | 202 | 56501—56550                    | 237 | 66201—66250                    |     |                                |

| Seite | Nummern der<br>Rußischen Banz. | Seite | Nummern der<br>Rußischen Banz. | Seite | Nummern der<br>Rußischen Banz. | Seite | Nummern der<br>Rußischen Banz. |
|-------|--------------------------------|-------|--------------------------------|-------|--------------------------------|-------|--------------------------------|
| 65    | 73551 bis 73600                | 309   | 87251 bis 87300                | 353   | 100851 bis 100900              | 397   | 115101 bis 115150              |
| 66    | 73601 — 73650                  | 310   | 87851 — 87900                  | 354   | 00951 — 01000                  | 398   | 13451 — 13500                  |
| 67    | 73751 — 73800                  | 311   | 88251 — 88300                  | 355   | 01301 — 01350                  | 399   | 13601 — 13650                  |
| 68    | 74301 — 74350                  | 312   | 88451 — 88500                  | 356   | 01951 — 02000                  | 400   | 13651 — 13700                  |
| 69    | 74901 — 74950                  | 313   | 89251 — 89300                  | 357   | 02151 — 02200                  | 401   | 13751 — 13800                  |
| 70    | 74951 — 75000                  | 314   | 89401 — 89450                  | 358   | 02301 — 02350                  | 402   | 13901 — 13950                  |
| 71    | 75601 — 75650                  | 315   | 89451 — 89500                  | 359   | 02401 — 02450                  | 403   | 14751 — 14800                  |
| 72    | 75751 — 75800                  | 316   | 89301 — 89350                  | 360   | 02851 — 02900                  | 404   | 15051 — 15100                  |
| 73    | 75851 — 75900                  | 317   | 90501 — 90550                  | 361   | 02901 — 02950                  | 405   | 15251 — 15300                  |
| 74    | 76151 — 76200                  | 318   | 91401 — 91450                  | 362   | 03401 — 03450                  | 406   | 15301 — 15350                  |
| 75    | 76451 — 76500                  | 319   | 91451 — 91500                  | 363   | 03451 — 03500                  | 407   | 15401 — 15450                  |
| 76    | 76701 — 76750                  | 320   | 91551 — 91600                  | 364   | 03651 — 03700                  | 408   | 15551 — 15600                  |
| 77    | 76751 — 76800                  | 321   | 91701 — 91750                  | 365   | 04501 — 04550                  | 409   | 15601 — 15650                  |
| 78    | 77051 — 77100                  | 322   | 92001 — 92050                  | 366   | 04601 — 04650                  | 410   | 15751 — 15800                  |
| 79    | 77101 — 77150                  | 323   | 93001 — 93050                  | 367   | 05101 — 05150                  | 411   | 16801 — 16850                  |
| 80    | 77401 — 77450                  | 324   | 93401 — 93450                  | 368   | 05401 — 05450                  | 412   | 17051 — 17100                  |
| 81    | 77551 — 77600                  | 325   | 94151 — 94200                  | 369   | 05551 — 05600                  | 413   | 17301 — 17350                  |
| 82    | 77701 — 77750                  | 326   | 94901 — 94950                  | 370   | 06251 — 06300                  | 414   | 17851 — 17900                  |
| 83    | 77851 — 77900                  | 327   | 94951 — 95000                  | 371   | 06401 — 06450                  | 415   | 18101 — 18150                  |
| 84    | 78701 — 78750                  | 328   | 95301 — 95350                  | 372   | 06501 — 06550                  | 416   | 18951 — 19000                  |
| 85    | 79201 — 79250                  | 329   | 96151 — 96200                  | 373   | 07701 — 07750                  | 417   | 19001 — 19050                  |
| 86    | 80201 — 80250                  | 330   | 96601 — 96650                  | 374   | 07951 — 08000                  | 418   | 19051 — 19100                  |
| 87    | 80251 — 80300                  | 331   | 96701 — 96750                  | 375   | 08051 — 08100                  | 419   | 19101 — 19150                  |
| 88    | 80851 — 80900                  | 332   | 97301 — 97350                  | 376   | 08501 — 08550                  | 420   | 19801 — 19850                  |
| 89    | 80951 — 81000                  | 333   | 97501 — 97550                  | 377   | 08801 — 08850                  | 421   | 20101 — 20150                  |
| 90    | 81151 — 81200                  | 334   | 97551 — 97600                  | 378   | 08851 — 08900                  | 422   | 20451 — 20500                  |
| 91    | 81301 — 81350                  | 335   | 97901 — 97950                  | 379   | 09001 — 09050                  | 423   | 20751 — 20800                  |
| 92    | 81451 — 81500                  | 336   | 97951 — 98000                  | 380   | 09051 — 09100                  | 424   | 21151 — 21200                  |
| 93    | 81701 — 81750                  | 337   | 98051 — 98100                  | 381   | 09401 — 09450                  | 425   | 21201 — 21250                  |
| 94    | 82201 — 82250                  | 338   | 98101 — 98150                  | 382   | 09501 — 09550                  | 426   | 22501 — 22550                  |
| 95    | 82401 — 82450                  | 339   | 98251 — 98300                  | 383   | 09751 — 09800                  | 427   | 23001 — 23050                  |
| 96    | 83051 — 83100                  | 340   | 98401 — 98450                  | 384   | 09801 — 09850                  | 428   | 23201 — 23250                  |
| 97    | 83651 — 83700                  | 341   | 98451 — 98500                  | 385   | 09851 — 09900                  | 429   | 23551 — 23600                  |
| 98    | 85801 — 85850                  | 342   | 98801 — 98850                  | 386   | 10201 — 10250                  | 430   | 23751 — 23800                  |
| 99    | 84151 — 84200                  | 343   | 99251 — 99300                  | 387   | 10651 — 10700                  | 431   | 23951 — 24000                  |
| 100   | 84901 — 84950                  | 344   | 99501 — 99550                  | 388   | 10801 — 10850                  | 432   | 24201 — 24250                  |
| 101   | 85001 — 85050                  | 345   | 99601 — 99650                  | 389   | 10901 — 10950                  | 433   | 24501 — 24550                  |
| 102   | 85351 — 85400                  | 346   | 99751 — 99800                  | 390   | 10951 — 11000                  | 434   | 24601 — 24650                  |
| 103   | 85401 — 85450                  | 347   | 100051 — 100100                | 391   | 11101 — 11150                  | 435   | 25101 — 25150                  |
| 104   | 85851 — 85900                  | 348   | 100101 — 100150                | 392   | 11401 — 11450                  | 436   | 25251 — 25300                  |
| 105   | 86501 — 86550                  | 349   | 100201 — 100250                | 393   | 11601 — 11650                  | 437   | 25401 — 25450                  |
| 106   | 86551 — 86600                  | 350   | 100451 — 100500                | 394   | 11851 — 11900                  | 438   | 25451 — 25500                  |
| 107   | 86901 — 86950                  | 351   | 100501 — 100550                | 395   | 12651 — 12700                  | 439   | 25551 — 25600                  |
| 108   | 87001 — 87050                  | 352   | 100651 — 100700                | 396   | 13001 — 13050                  | 440   | 25651 — 25700                  |

| Seite | Nummern der<br>Russischen Bous. | Seite | Nummern der<br>Russischen Bous. | Seite | Nummern der<br>Russischen Bous. | Seite | Nummern der<br>Russischen Bous. |
|-------|---------------------------------|-------|---------------------------------|-------|---------------------------------|-------|---------------------------------|
| 441   | 126751 bis 126800               | 485   | 141151 bis 141200               | 529   | 154651 bis 154700               | 573   | 168901 bis 168950               |
| 442   | 26951 — 27000                   | 486   | 41301 — 41350                   | 530   | 54701 — 54750                   | 574   | 68951 — 69000                   |
| 443   | 27801 — 27850                   | 487   | 42151 — 42200                   | 531   | 54951 — 55000                   | 575   | 69101 — 69150                   |
| 444   | 28901 — 28950                   | 488   | 42451 — 42500                   | 532   | 55051 — 55100                   | 576   | 69501 — 69550                   |
| 445   | 28951 — 29000                   | 489   | 42601 — 42650                   | 533   | 55101 — 55150                   | 577   | 69651 — 69700                   |
| 446   | 29201 — 29250                   | 490   | 42701 — 42750                   | 534   | 55401 — 55450                   | 578   | 69831 — 69900                   |
| 447   | 29251 — 29300                   | 491   | 42751 — 42800                   | 535   | 55651 — 55700                   | 579   | 70331 — 70600                   |
| 448   | 29451 — 30000                   | 492   | 43501 — 43550                   | 536   | 55751 — 55800                   | 580   | 70601 — 70650                   |
| 449   | 31051 — 31700                   | 493   | 43901 — 43950                   | 537   | 56151 — 56200                   | 581   | 71001 — 71051                   |
| 450   | 32301 — 32350                   | 494   | 44701 — 44750                   | 538   | 56251 — 56300                   | 582   | 71231 — 71300                   |
| 451   | 32351 — 32400                   | 495   | 45001 — 45050                   | 539   | 56401 — 56450                   | 583   | 71731 — 71800                   |
| 452   | 32951 — 33000                   | 496   | 45401 — 45450                   | 540   | 56851 — 56900                   | 584   | 71831 — 71900                   |
| 453   | 33101 — 33150                   | 497   | 45651 — 45700                   | 541   | 57251 — 57300                   | 585   | 72601 — 72650                   |
| 454   | 33151 — 33200                   | 498   | 45951 — 46000                   | 542   | 58201 — 58250                   | 586   | 73031 — 73100                   |
| 455   | 34151 — 34100                   | 499   | 46301 — 46350                   | 543   | 58401 — 58450                   | 587   | 73601 — 73650                   |
| 456   | 34201 — 34250                   | 500   | 46901 — 46950                   | 544   | 58551 — 58600                   | 588   | 73801 — 73850                   |
| 457   | 34801 — 34850                   | 501   | 47101 — 47250                   | 545   | 58901 — 58950                   | 589   | 73931 — 74000                   |
| 458   | 34851 — 34900                   | 502   | 47351 — 47400                   | 546   | 59451 — 59500                   | 590   | 74031 — 74100                   |
| 459   | 35001 — 35050                   | 503   | 47751 — 47800                   | 547   | 59601 — 59650                   | 591   | 74401 — 74450                   |
| 460   | 35201 — 35250                   | 504   | 48051 — 48100                   | 548   | 60201 — 60250                   | 592   | 74601 — 74650                   |
| 461   | 35251 — 35300                   | 505   | 48101 — 48150                   | 549   | 60251 — 60300                   | 593   | 74701 — 74750                   |
| 462   | 35501 — 35550                   | 506   | 48401 — 48450                   | 550   | 60351 — 60400                   | 594   | 75001 — 75050                   |
| 463   | 35551 — 35600                   | 507   | 48701 — 48750                   | 551   | 60801 — 60850                   | 595   | 75601 — 75650                   |
| 464   | 35601 — 35650                   | 508   | 49201 — 49250                   | 552   | 61051 — 61100                   | 596   | 75931 — 76000                   |
| 465   | 36201 — 36250                   | 509   | 49801 — 49850                   | 553   | 61801 — 61850                   | 597   | 76031 — 76100                   |
| 466   | 36251 — 36300                   | 510   | 50201 — 50250                   | 554   | 62401 — 62450                   | 598   | 76731 — 76800                   |
| 467   | 36301 — 36350                   | 511   | 50251 — 50300                   | 555   | 62551 — 62600                   | 599   | 76831 — 76900                   |
| 468   | 36501 — 36550                   | 512   | 50501 — 50550                   | 556   | 62901 — 62950                   | 600   | 77031 — 77100                   |
| 469   | 36801 — 36850                   | 513   | 50651 — 50700                   | 557   | 63101 — 63150                   | 601   | 77251 — 77300                   |
| 470   | 36901 — 36950                   | 514   | 50901 — 50950                   | 558   | 63201 — 63250                   | 602   | 77431 — 77500                   |
| 471   | 37151 — 37200                   | 515   | 51151 — 51200                   | 559   | 63401 — 63450                   | 603   | 77831 — 77900                   |
| 472   | 37201 — 37250                   | 516   | 51451 — 51500                   | 560   | 63851 — 63900                   | 604   | 78001 — 78050                   |
| 473   | 37601 — 37650                   | 517   | 51651 — 51700                   | 561   | 64451 — 64500                   | 605   | 78401 — 78450                   |
| 474   | 38101 — 38150                   | 518   | 52501 — 52550                   | 562   | 65101 — 65150                   | 606   | 78631 — 78650                   |
| 475   | 38801 — 38850                   | 519   | 52601 — 52650                   | 563   | 66501 — 66550                   | 607   | 78901 — 78950                   |
| 476   | 38901 — 38950                   | 520   | 52701 — 52750                   | 564   | 67101 — 67150                   | 608   | 78951 — 79000                   |
| 477   | 39551 — 39600                   | 521   | 53051 — 53100                   | 565   | 67251 — 67300                   | 609   | 79101 — 79150                   |
| 478   | 39901 — 39950                   | 522   | 53451 — 53500                   | 566   | 67801 — 67850                   | 610   | 79301 — 79350                   |
| 479   | 40051 — 40100                   | 523   | 53851 — 53900                   | 567   | 67851 — 67900                   | 611   | 79401 — 79450                   |
| 480   | 40151 — 40200                   | 524   | 53901 — 53950                   | 568   | 67901 — 67950                   | 612   | 79951 — 80000                   |
| 481   | 40201 — 40250                   | 525   | 54401 — 54450                   | 569   | 68201 — 68250                   | 613   | 80101 — 80150                   |
| 482   | 40451 — 40500                   | 526   | 54501 — 54550                   | 570   | 68301 — 68350                   | 614   | 80801 — 80850                   |
| 483   | 41001 — 41050                   | 527   | 54551 — 54600                   | 571   | 68501 — 68550                   | 615   | 81401 — 81450                   |
| 484   | 41051 — 41100                   | 528   | 54601 — 54650                   | 572   | 68601 — 68650                   | 616   | 81501 — 81550                   |



| №№  | Nummern der<br>Russischen Banz. | №№  | Nummern der<br>Russischen Banz. | №№  | Nummern der<br>Russischen Banz. | №№  | Nummern der<br>Russischen Banz. |
|-----|---------------------------------|-----|---------------------------------|-----|---------------------------------|-----|---------------------------------|
| 617 | 181631 bis 181700               | 661 | 195551 bis 195600               | 705 | 208801 bis 208850               | 749 | 224301 bis 224350               |
| 618 | 81701 — 81730                   | 662 | 95601 — 95630                   | 706 | 208951 — 209000                 | 750 | 24551 — 24600                   |
| 619 | 81831 — 81900                   | 663 | 95651 — 95700                   | 707 | 209351 — 209400                 | 751 | 24601 — 24650                   |
| 620 | 81931 — 82000                   | 664 | 95751 — 95800                   | 708 | 210001 — 210050                 | 752 | 24751 — 24800                   |
| 621 | 82201 — 82250                   | 665 | 96201 — 96250                   | 709 | 10451 — 10500                   | 753 | 25201 — 25250                   |
| 622 | 82401 — 82450                   | 666 | 96601 — 96650                   | 710 | 10551 — 10600                   | 754 | 25451 — 25500                   |
| 623 | 82631 — 82700                   | 667 | 96851 — 96900                   | 711 | 10601 — 10650                   | 755 | 25501 — 25550                   |
| 624 | 83331 — 83600                   | 668 | 97051 — 97100                   | 712 | 10901 — 10950                   | 756 | 25751 — 25800                   |
| 625 | 84101 — 84150                   | 669 | 97901 — 97950                   | 713 | 11051 — 11100                   | 757 | 26151 — 26200                   |
| 626 | 84251 — 84300                   | 670 | 98451 — 98500                   | 714 | 11301 — 11350                   | 758 | 26251 — 26300                   |
| 627 | 84431 — 84500                   | 671 | 98801 — 98850                   | 715 | 11701 — 11750                   | 759 | 26601 — 26650                   |
| 628 | 84531 — 84600                   | 672 | 98951 — 99000                   | 716 | 11751 — 11800                   | 760 | 26851 — 26900                   |
| 629 | 83401 — 83450                   | 673 | 99501 — 99550                   | 717 | 11951 — 12000                   | 761 | 27051 — 27100                   |
| 630 | 83301 — 83350                   | 674 | 200101 — 200150                 | 718 | 12701 — 12750                   | 762 | 27011 — 27150                   |
| 631 | 83331 — 83600                   | 675 | 200901 — 200950                 | 719 | 13151 — 13200                   | 763 | 25731 — 27400                   |
| 632 | 83801 — 83850                   | 676 | 201101 — 201150                 | 720 | 13801 — 13850                   | 764 | 27551 — 27600                   |
| 633 | 86331 — 86400                   | 677 | 201251 — 201300                 | 721 | 15851 — 13900                   | 765 | 28001 — 28050                   |
| 634 | 86331 — 86600                   | 678 | 201551 — 201600                 | 722 | 14551 — 14600                   | 766 | 28401 — 28450                   |
| 635 | 87331 — 87400                   | 679 | 201601 — 201650                 | 723 | 15501 — 15550                   | 767 | 28451 — 28500                   |
| 636 | 87331 — 87600                   | 680 | 201801 — 201850                 | 724 | 16101 — 16150                   | 768 | 28701 — 28750                   |
| 637 | 87731 — 87800                   | 681 | 201851 — 201900                 | 725 | 16351 — 16400                   | 769 | 29101 — 29150                   |
| 638 | 87801 — 87850                   | 682 | 202301 — 202350                 | 726 | 16451 — 16500                   | 770 | 30101 — 30150                   |
| 639 | 87901 — 87950                   | 683 | 202351 — 202400                 | 727 | 17051 — 17100                   | 771 | 30151 — 30200                   |
| 640 | 88331 — 88400                   | 684 | 202601 — 202650                 | 728 | 17601 — 17650                   | 772 | 30251 — 30300                   |
| 641 | 89131 — 89200                   | 685 | 203551 — 203600                 | 729 | 18301 — 18350                   | 773 | 30901 — 30950                   |
| 642 | 89201 — 89250                   | 686 | 204351 — 204400                 | 730 | 18651 — 18700                   | 774 | 31101 — 31150                   |
| 643 | 89301 — 89350                   | 687 | 204551 — 204600                 | 731 | 19301 — 19350                   | 775 | 31201 — 31250                   |
| 644 | 89801 — 89850                   | 688 | 205101 — 205150                 | 732 | 19651 — 19700                   | 776 | 31301 — 31350                   |
| 645 | 89901 — 89950                   | 689 | 205151 — 205200                 | 733 | 19701 — 19750                   | 777 | 31401 — 31450                   |
| 646 | 90201 — 90250                   | 690 | 205201 — 205250                 | 734 | 20001 — 20050                   | 778 | 31551 — 31600                   |
| 647 | 90631 — 90700                   | 691 | 205301 — 205350                 | 735 | 20301 — 20350                   | 779 | 32401 — 32450                   |
| 648 | 91731 — 91800                   | 692 | 205851 — 205900                 | 736 | 21501 — 21550                   | 780 | 32851 — 32900                   |
| 649 | 92231 — 92300                   | 693 | 206101 — 206150                 | 737 | 21701 — 21750                   | 781 | 33301 — 33350                   |
| 650 | 92701 — 92750                   | 694 | 206401 — 206450                 | 738 | 22051 — 22100                   | 782 | 33701 — 33750                   |
| 651 | 93101 — 93150                   | 695 | 206551 — 206600                 | 739 | 22351 — 22400                   | 783 | 33951 — 34000                   |
| 652 | 93301 — 93350                   | 696 | 206851 — 206900                 | 740 | 23001 — 23050                   | 784 | 34151 — 34200                   |
| 653 | 93701 — 93750                   | 697 | 207051 — 207100                 | 741 | 23101 — 23150                   | 785 | 34401 — 34450                   |
| 654 | 93901 — 93950                   | 698 | 207151 — 207200                 | 742 | 23151 — 23200                   | 786 | 34451 — 34500                   |
| 655 | 94331 — 94400                   | 699 | 207251 — 207300                 | 743 | 23401 — 23450                   | 787 | 34551 — 34600                   |
| 656 | 94401 — 94450                   | 700 | 207401 — 207450                 | 744 | 23651 — 23700                   | 788 | 35001 — 35050                   |
| 657 | 94701 — 94750                   | 701 | 207651 — 207700                 | 745 | 23751 — 23800                   | 789 | 36051 — 36100                   |
| 658 | 94801 — 94850                   | 702 | 208151 — 208200                 | 746 | 23951 — 24000                   | 790 | 36301 — 36350                   |
| 659 | 95101 — 95150                   | 703 | 208401 — 208450                 | 747 | 24001 — 24050                   | 791 | 36401 — 36450                   |
| 660 | 95431 — 95500                   | 704 | 208551 — 208600                 | 748 | 24151 — 24200                   | 792 | 36951 — 37000                   |

| Seite | Nummern der<br>Russischen Banz. | Seite | Nummern der<br>Russischen Banz. | Seite | Nummern der<br>Russischen Banz. | Seite | Nummern der<br>Russischen Banz. |
|-------|---------------------------------|-------|---------------------------------|-------|---------------------------------|-------|---------------------------------|
| 793   | 237001 bis 237050               | 849   | 251501 bis 251550               | 905   | 268551 bis 268600               | 961   | 285851 bis 285900               |
| 794   | 37051 — 37100                   | 850   | 51701 — 51750                   | 906   | 68651 — 68700                   | 962   | 86051 — 86100                   |
| 795   | 37101 — 37150                   | 851   | 51901 — 51950                   | 907   | 69001 — 69050                   | 963   | 86401 — 86450                   |
| 796   | 37151 — 37200                   | 852   | 51951 — 52000                   | 908   | 69201 — 69250                   | 964   | 87151 — 87200                   |
| 797   | 37501 — 37550                   | 855   | 52051 — 52100                   | 909   | 69601 — 69650                   | 965   | 87251 — 87300                   |
| 798   | 37701 — 37750                   | 854   | 53151 — 53200                   | 910   | 69901 — 69950                   | 966   | 87501 — 87550                   |
| 799   | 37801 — 37850                   | 855   | 53351 — 53400                   | 911   | 70201 — 70250                   | 967   | 87751 — 87800                   |
| 800   | 37951 — 38000                   | 856   | 53901 — 53950                   | 912   | 70301 — 70350                   | 968   | 87801 — 87850                   |
| 801   | 38201 — 38250                   | 857   | 54001 — 54050                   | 913   | 70451 — 70500                   | 969   | 88301 — 88350                   |
| 802   | 38751 — 38800                   | 858   | 54151 — 54200                   | 914   | 70651 — 70700                   | 970   | 88351 — 88400                   |
| 803   | 39001 — 39050                   | 859   | 54601 — 54650                   | 915   | 70801 — 70850                   | 971   | 88501 — 88550                   |
| 804   | 39301 — 39350                   | 860   | 54751 — 54800                   | 916   | 71151 — 71200                   | 972   | 89101 — 89150                   |
| 805   | 40051 — 40100                   | 861   | 55101 — 55150                   | 917   | 71251 — 71300                   | 973   | 89451 — 89500                   |
| 806   | 41101 — 41150                   | 862   | 55901 — 55950                   | 918   | 71301 — 71350                   | 974   | 90451 — 90500                   |
| 807   | 41551 — 41600                   | 863   | 56301 — 56350                   | 919   | 71751 — 71800                   | 975   | 90601 — 90650                   |
| 808   | 41601 — 41650                   | 864   | 56401 — 56450                   | 920   | 72101 — 72150                   | 976   | 90801 — 90850                   |
| 809   | 42501 — 42550                   | 865   | 56951 — 57000                   | 921   | 72601 — 72650                   | 977   | 90901 — 90950                   |
| 810   | 42651 — 42700                   | 866   | 57351 — 57400                   | 922   | 72751 — 72800                   | 978   | 91251 — 91300                   |
| 811   | 42701 — 42750                   | 867   | 57401 — 57450                   | 923   | 73051 — 73100                   | 979   | 91401 — 91450                   |
| 812   | 43251 — 43300                   | 868   | 57751 — 57800                   | 924   | 73151 — 73200                   | 980   | 91801 — 91850                   |
| 813   | 43451 — 43500                   | 869   | 58001 — 58050                   | 925   | 73301 — 73350                   | 981   | 92451 — 92500                   |
| 814   | 43851 — 43900                   | 870   | 58051 — 58100                   | 926   | 73351 — 73400                   | 982   | 92501 — 92550                   |
| 815   | 43951 — 44000                   | 871   | 58151 — 58200                   | 927   | 73501 — 73550                   | 983   | 93201 — 93250                   |
| 816   | 44201 — 44250                   | 872   | 58201 — 58250                   | 928   | 73601 — 73650                   | 984   | 93301 — 93350                   |
| 817   | 44301 — 44350                   | 873   | 58251 — 58300                   | 929   | 74351 — 74400                   | 985   | 93501 — 93550                   |
| 818   | 44701 — 44750                   | 874   | 58951 — 59000                   | 930   | 74501 — 74550                   | 986   | 93951 — 94000                   |
| 819   | 44801 — 44850                   | 875   | 59301 — 59350                   | 931   | 74801 — 74850                   | 987   | 94001 — 94050                   |
| 820   | 45101 — 45150                   | 876   | 59501 — 59550                   | 932   | 74851 — 74900                   | 988   | 94651 — 94700                   |
| 821   | 45551 — 45600                   | 877   | 60101 — 60150                   | 933   | 76101 — 76150                   | 989   | 94251 — 94300                   |
| 822   | 45901 — 45950                   | 878   | 60201 — 60250                   | 934   | 76201 — 76250                   | 990   | 94401 — 94450                   |
| 823   | 46601 — 46650                   | 879   | 61351 — 61400                   | 935   | 76401 — 76450                   | 991   | 94751 — 94800                   |
| 824   | 46751 — 46800                   | 880   | 61701 — 61750                   | 936   | 76801 — 76850                   | 992   | 95051 — 95100                   |
| 825   | 46901 — 46950                   | 881   | 62001 — 62050                   | 937   | 77501 — 77550                   | 993   | 95701 — 95750                   |
| 826   | 47301 — 47350                   | 882   | 62301 — 62350                   | 938   | 77701 — 77750                   | 994   | 95801 — 95850                   |
| 827   | 47351 — 47400                   | 883   | 62351 — 62400                   | 939   | 77751 — 77800                   | 995   | 95151 — 95200                   |
| 828   | 47551 — 47600                   | 884   | 62651 — 62700                   | 940   | 78451 — 78500                   | 996   | 96251 — 96300                   |
| 829   | 47651 — 47700                   | 885   | 63051 — 63100                   | 941   | 78501 — 78550                   | 997   | 96351 — 96350                   |
| 830   | 47701 — 47750                   | 886   | 64251 — 64300                   | 942   | 78601 — 78650                   | 998   | 96451 — 96500                   |
| 831   | 47751 — 47800                   | 887   | 64451 — 64500                   | 943   | 78801 — 78850                   | 999   | 96551 — 96600                   |
| 832   | 48251 — 48300                   | 888   | 64801 — 64850                   | 944   | 79751 — 79800                   | 1000  | 97051 — 97100                   |
| 833   | 48301 — 48350                   | 889   | 64851 — 64900                   | 945   | 80001 — 80050                   | 1001  | 97101 — 97150                   |
| 834   | 48801 — 48850                   | 890   | 64951 — 65000                   | 946   | 80101 — 80150                   | 1002  | 98701 — 98750                   |
| 835   | 48851 — 48900                   | 891   | 65401 — 65450                   | 947   | 80201 — 80250                   | 1003  | 99151 — 99200                   |
| 836   | 48951 — 49000                   | 892   | 65901 — 65950                   | 948   | 80451 — 80500                   | 1004  | 99201 — 99250                   |
| 837   | 49001 — 49050                   | 895   | 65951 — 66000                   | 949   | 80751 — 80800                   | 1005  | 99501 — 99550                   |
| 838   | 49101 — 49150                   | 894   | 66101 — 66150                   | 950   | 81051 — 81100                   | 1006  | 300151 — 300200                 |
| 839   | 49401 — 49450                   | 895   | 66151 — 66200                   | 951   | 81601 — 81650                   | 1007  | 300501 — 300550                 |
| 840   | 49551 — 49600                   | 896   | 66201 — 66250                   | 952   | 82201 — 82250                   | 1008  | 309351 — 309300                 |
| 841   | 49651 — 49700                   | 897   | 67001 — 67050                   | 953   | 82401 — 82450                   | 1009  | 301251 — 301300                 |
| 842   | 49951 — 50000                   | 898   | 67351 — 67400                   | 954   | 83351 — 83400                   | 1010  | 301401 — 301450                 |
| 843   | 50201 — 50250                   | 899   | 67801 — 67850                   | 955   | 83701 — 83750                   | 1011  | 302101 — 302150                 |
| 844   | 50301 — 50350                   | 900   | 67951 — 68000                   | 956   | 84001 — 84050                   | 1012  | 302201 — 302250                 |
| 845   | 50451 — 50500                   | 901   | 68151 — 68200                   | 957   | 84151 — 84200                   | 1013  | 302251 — 302300                 |
| 846   | 50701 — 50750                   | 902   | 68251 — 68300                   | 958   | 85351 — 85400                   | 1014  | 302901 — 302950                 |
| 847   | 50801 — 50850                   | 903   | 68401 — 68450                   | 959   | 85601 — 85650                   | 1015  | 302901 — 302950                 |
| 848   | 51251 — 51300                   | 904   | 68451 — 68500                   | 960   | 85701 — 85750                   | 1016  | 303151 — 303200                 |

| Loose | Nummern der<br>Russischen Bonds. | Loose | Nummern der<br>Russischen Bonds. | Loose | Nummern der<br>Russischen Bonds. | Loose | Nummern der<br>Russischen Bonds. |
|-------|----------------------------------|-------|----------------------------------|-------|----------------------------------|-------|----------------------------------|
| 1017  | 303601 bis 303650                | 1021  | 305901 bis 305950                | 1025  | 307451 bis 307500                | 1029  | 308401 bis 308450                |
| 1018  | 304701 = 304750                  | 1022  | 306151 = 306200                  | 1026  | 307551 = 307600                  | 1030  | 308901 = 308950                  |
| 1019  | 305451 = 305500                  | 1023  | 306601 = 306650                  | 1027  | 307851 = 307900                  |       |                                  |
| 1020  | 305651 = 305700                  | 1024  | 306751 = 306800                  | 1028  | 308301 = 308350                  |       |                                  |

Berlin, den 15. Januar 1817.

Königl. Preussische General-Lotterie-Direktion.

Echerzer.

Heynrich.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Am 7. d. M. ist das 50jährige Amtsjubiläum des würdigen Pastors Richter zu Malapane im Oppeln'schen Kreise gefeiert worden.

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 12.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 12.

[Oppeln, den 25. März 1817.]

---

## Bekanntmachung.

Zu Fürstlich Langenau, Leobschütz Kreis, wurde am 17. v. M., einer dort sich eingefundenen stummen unbekannten Bettlerin, Nachsicht gewährt, und dieselbe des Morgens von einem Knaben entbunden gefunden.

Die Entbundene ist ungefähr 30 Jahr alt, mittlerer Größe, hat ein längliches blaßes Gesicht, spitze Nase, graue Augen, dicke Lippen, und schwarzbraune kurzabgeschnittene Haare.

Wer die näheren Verhältnisse dieser Weibsperson kennt, wird aufgefordert, dem Königl. Landrathlichen Amte zu Leobschütz, Anzeige davon zu machen.

VII. März 1078.

Oppeln, den 12. März 1817.

Königl. Preuss. Regierung etc. Abthl.

## Uwiedomienie

w Książęcym Langenau w Cyrkule Lubczyczkim 17go grzesztgo miesiąca kobieta uboga zebraczka i przytym nieina na noclegprzyjęta została, która w nocy chłopca porodziła.

Poloznica może 30 lat stara będzie srednego jest wzrostu, ma podługowatą bladą twarz, kończyły nos, szare oczy, wargy szerokie i ciemno brunatne. Krotko ucięte włosy.

Wzywamy tego, któryby osobę tę znał, aby się u J. Pana Landrata Lubczyczkiego Cyrkuła meldował.

VII. Marz 1078.

Opole, den 12. Marca 1817.

Krolewska Pruska Regencya.  
L. Wydział.



# U e r t i l s s e m e n t,

betrifft die Dismembration der Grundstücke des Gutes Kerpen.

Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii soll die Haupt-Parzelle No. LIX. des dismembrirten Vorwerks Kerpen im Neustädter Kreise, welche

1.) in einer Fläche von 546 Morgen 146 □ Ruthen Magdeburgisch, den Morgen zu 180 □ Ruthen gerechnet, bestehet, und worunter sich

|                                          |            |              |
|------------------------------------------|------------|--------------|
| a) an Ackerland zur 2. 3. und 4. Classe  | 144 Morgen | 141 □ Ruthen |
| b) an Wiesenland zur 1. 2. und 3. Classe | 48 —       | 1851 —       |
| c) an Gartenland — — —                   | 6 —        | 37 —         |
| d) an Forstgrund — — —                   | 343 —      | 163 —        |
| e) an Hof- und Baustellen — —            | 2 —        | 160 —        |

Summa wie oben 546 Morgen 146 □ Ruthen

befinden;

2.) dem, zu der verkleinerten Wirthschaft erforderlichen Vieh-Wirthschafts und Gebäudes Inventario nach einer vorzulegenden Nachweisung, jedoch mit Vorbehalt der Localisten-Wohnung.

3.) dem Holzbestande an Eichen, Kiefern und lebendigem Holze, und

4.) der wilden Fischerey durch den Lauf der Hohenpfoß in einer Fläche von 65 Morgen 100 □ Ruthen.

Im Wege der öffentlichen Auktion an den Meistbietenden und zwar entweder zu Kauf- oder zu Erbpachts-Rechten, veräußert werden.

Der Termin hiezu ist auf

den 21ten April 1817.

Vormittags um 9. Uhr in loco Kerppen coram Commissario dem Reglerungs-Officier Hrn. Langner anberaumt, und werden in demselben die näheren Bedingungen vorgelegt werden.

Erwerbslustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, jedoch wird von den, als Zahlungsfähige nicht bekannten Auktanten, noch vor Abgabe ihres Gebots, die Desposition von 2000. Rthlr. in Pfandbriefen erwartet.

Ubrigens wird der Zuschlag der höheren Behörde ausdrücklich vorbehalten, wogegen aber der Meistbietende, bis zur Entscheidung an seine Offerte gebunden bleibt.

Oppeln, den 14. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

### B e k a n n t m a c h u n g,

wegen eines an seinen Wunden verstorbenen Gemeinen im Lazareth zu Lüttich.

Der Gemeine Schulz, angeblich aus Greiffenberg, im Löwenbergischen Kreise, gebürtig, vom Füsilier-Bataillon des ersten Westpreuß. Infanterie-Regiments, ist an seinen in der Schlacht am 17. Juny 1815 erhaltenen Wunden, im Haupt-Feld-Lazareth No. 3. zu Lüttich am 26. Juny 1815 verstorben. Da jedoch die Angehörigen des Schulz in Greiffenberg, nicht anzufinden, und dessen wahre Heimath nicht auszumitteln gewesen, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Regniß, den 20. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

### P r o c l a m a.

Daß in dem Dorfe Kotschanowitz Rosenberger Kreises sub No. 45. belegene auf 256 Nthlr. 15 Sgl. abgeschätzte Drey Quartige Bauer-Guth welches der Adam Zisko im Jahre 1806 als Meistbiethender, erstanden, soll in Termino Auktionis den 16ten May 1817. Vormittags um 9 Uhr in der Amts-Canzley zu Neuhoff anderweitig öffentlich verkauft werden, wozu Zahlungsfähige Kauflustige hiehermit eingeladen werden.

Neuhoff, den 16. Febr. 1817.

Königl. Justiz = Amt Neuhoff.

---

### A v e r t i s s e m e n t.

Eine Lieferung von 60. Stämmen kiefern Kiegelholz a 49 Fuß lang 7 Zoll im □ am Kopf beschlagen stark, und 7½ Schock kieferne Bretter 1½ Zoll stark, 12 Zoll breit, 17 Fuß lang, sollen im Wege öffentlicher Auktion, wozu Terminus auf den 10 April. a. c. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Amte anberaumt ist, dem Mindestfordernden überlassen werden. Cautionsfähige Lieferungslustige werden demnach hiehermit eingeladen, sich bestimmten Tages hier einzufinden, ihr Geboth zu geben und zu gewärtigen, daß nach eingegangener höhern Approbation diese Lieferung dem Mindestfordernden zugeschlagen werden wird.

Osels, den 9. März 1817.

Königl. Fortifications Bau = Direction  
Moriz, Major und Ingenieur vom Plaz.

### Auction-Anzeige.

Es wird hierdurch allen Lieferungslustigen und Cautionsfähigen Personen bekannt gemacht, daß auf den unterm 9. d. M. bereits angezeigten Auctions-Termin vom 10. April c. Vormittags um 9 Uhr, in dem hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Amt, auch zugleich

11 Stämme Kiefern Balkenholz 50 Fuß lang, 7 Zoll im □ am Topf beschlagen stark

1 kieferne Bohle 4 Zoll stark, 12 Zoll breit, 19 Fuß lang und

2 kieferne Bohlen 3 Zoll stark, 12 Zoll breit, 19 Fuß lang;

dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden sollen. Dieselben werden daher nochmals hierdurch eingeladen, sich am bestimmten Tage und Stunde hier einzufinden, ihr Gebot zu geben und zu gewärtigen, daß nach eingezogener höheren Genehmigung gedachte Lieferung dem Mindestfordernden zugeschlagen werden wird.

Cösel, den 12. März 1817.

Königl. Fortifications-Bau-Direction  
Mork, Major und Ingenieur vom Platz.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Zu Folge hoher Verfügung werden bei unterzeichnetem Amte den 18. April a. c. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amts-Canzlei

2 Scheffel  $6\frac{1}{2}$  Meye Vorder-Korn

86 Scheffel  $4\frac{3}{4}$  Meye Hinter-Korn

207 Scheffel  $7\frac{7}{8}$  Meye Haber

Scheffel 4 Meye Hirse

30 Scheffel  $13\frac{1}{2}$  Meye Mehl

an den Meist- und Bestbiethenden öffentlich verkauft werden. Der Meistbleibende bleibt bis zum Eingang hoher Approbation an sein Gebot gebunden, wo dann der Zuschlag erfolgt, die Zahlung geschieht und das Getreide sogleich verabsolgt wird. Wenn das Mehl in hiesiger Stadt gekauft wird, so übernimmt Käufer die Accise-Gesälle.

Cösel, den 12. März 1815.

Königl. Preuss. Rent-Amt.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

---

## Stück XIII.

---

Oppeln, den 1. April 1817.

---

### Allgemeine Gesamm lung.

---

Nro. 5. enthält:

(Nro. 408.) Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen. Vom 9. Februar 1817.

---

### Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 104. Bekanntmachung, wegen besonderer Berechnung der Gold-Rate bei den Zoll- und Consumtions-Steuer-Gesällen.

Die Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter unsers Departements werden hierdurch aufmerksam gemacht:

daß bei Ausmittelung der Gold-Rate, der Betrag des Ersatz-Zolls dem der übrigen Abgaben nicht zugerechnet werden darf, vielmehr die Gold-Rate von jeder Satzung der Abgaben nach Maaßgabe ihres Betrages einzeln zu berechnen und zu erheben bleibt.

Hiernach haben die Aemter sich zu achten und bei Berechnung und Erhebung der in Golde zu entrichtenden Zoll-Gesälle und der Consumtions-Steuer von fremden Gegenständen zu verfahren

(G.) H. 995. März.

Oppeln, am 14. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

B b

Nro.



Nro. 105. Bekanntmachung, betreffend die Fleisch-Portionen bei Natural-Verpflegung der Truppen auf Marschen.

Die Stück-XXVII. Nro. 207. des vorjährigen Amtsblatts publicirte Verordnung setzt die Fleisch-Portion eines Soldaten auf dem Marsche mit  $\frac{1}{2}$  Pf. täglich fest, und versteht darunter Berliner Fleischer-Gewicht. Da aber letzteres Gewicht jetzt nicht mehr gebraucht werden darf und die Fleischer sich ebenfalls des Kramer-Gewichts bedienen müssen, so wird auf den Grund eines Erlasses der hohen Ministerien vom 18. v. M. hiermit bekannt gemacht:

daß die Fleisch-Portion in  $17\frac{1}{2}$  Loth Berliner Kramer-Gewicht besteht.

III. Nro. 734. März c.      Oppeln, den 15. März 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.      Erste Abtheilung.

---

Nro. 106. Bekanntmachung, wegen Anstellung von Bau-Bedienten im hiesigen Departement.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Novbr. vor. J. (Amts-Blatt von 1816, Stück XXIX. Nro. 222. Seite 340 und 341) benachrichtigen wir hierdurch das Publikum und die sämmtlichen Behörden, daß

- 1) die zweite Wasserbau-Inspector-Stelle im hiesigen Departement dem bisherigen Lieutenant und Adjutanten im ersten Schlesischen Husaren-Regiment, Wasserbau-Conducteur Promnitz zur einstweiligen Verwaltung anvertraut und
- 2) ein Wege-Bau-Conducteur in der Person des Lieutenants und Conducteurs Rappoldt angestellt ist.

Beide Beamten haben ihren Wohnsitz in Oppeln.

II. 1125. März.      Oppeln, den 21. März 1817.

Königliche Preussische Regierung.      Zweite Abtheilung.

---

Nro. 107. Erinnerung, wegen der pro 1816 einzusendenden Nachweisungen von Privat-Hütten-Verken und metallischen auch mineralischen Fabriken.

Die Königl. Landrätlichen Officia Falkenberger, Grottkauer, Neustädter und Rosenberger Kreises, so wie die Magisträte der Städte Deutsch, Cosel, Falkenberg, Gleibitz

Gleiwitz, Ober-Glogau, Buttentag, Krappitz, Leobschütz, Leschnitz, Loslau, Neustadt, Nicolai, Peiskrescham, Schurgast, Sobrau, Zülz sind mit Einsendung der in dem Breslauer Regierungs-Amts-Blatt de 1811, Stück 28. pag. 326. und de 1812, Stück 15. pag. 135 vorgeschriebenen Nachweisung von den in ihren Bezirken befindlichen Privat-Hütten-Works und metallischen auch mineralischen Fabriken für das Jahr 1816 annoch im Rückstände, daher wir die sofortige Einsendung dieser Nachweisung nach den im Amtsblatt pro 1812, Stück 15. pag. 135 vorgeschriebenen Schema oder einer negativen Anzeige, falls dergleichen Werke und Fabriken nicht vorhanden sind, hierdurch in Erinnerung bringen. Für die Folge wird die Anherosendung dieser Nachrichten Anfangs Februar jeden Jahres unerinnert erwartet.

I. März 422.

Oppeln, den 21. März 1817.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 108. Bekanntmachung, wegen der Abgabefreien Einfuhr der in den überelbschen Provinzen verfertigten Kupfer- und Messing-Waaren.

Da fremdes Kupfer und fremder Messing in den überelbschen Provinzen, als:  
 im Magdeburgschen,  
 im Halberstädtischen,  
 in der Altmark,  
 im Saal-Kreise,  
 im Mannsfeldschen und  
 in der Provinz Quedlinburg

eben der Verbrauchs-Abgabe unterworfen ist, welche davon 'diesseits der Elbe' erlegt werden muß; so hat das hohe Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 16. vor. M. (III. 731) zu bestimmen befunden:

daß die in gedachten Provinzen verfertigten Kupfer- und Messing-Waaren, wenn sie diesseits mit gehörig ausgestellten Papierscheinen eingehen, keiner weitem Abgabe unterworfen werden sollen.

Diese Bestimmung wird den Accise- und Zoll-Ämtern zur Achtung, und dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht.

(K. M.) II. 1075. März.

Oppeln, am 21. März 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 109. Verordnung, wegen der von den magnetisirenden Aerzten vierteljährig einzusendenden Berichte.

Damit der Mißbrauch möglichst verhütet werde, welcher aus der Anwendung des Magnetismus zur Heilung der Krankheiten entstehen könnte, ist Allerhöchsten Orts bestimmt worden:

- 1) daß nur den gesetzlich approbirten Aerzten erlaubt seyn soll, magnetische Curen vorzunehmen, und
- 2) daß diejenigen Aerzte, welche sich mit dergleichen Curen abgeben, verpflichtet seyn sollen, jedes Vierteljahr über den Verlauf der von ihnen behandelten Krankheiten, und über die Beobachtung der dabei vorgekommenen Thatfachen genaue Berichte zu erstatten.

Hiernach werden sämtliche im Oppeln'schen Departement practizirende Aerzte, namentlich aber diejenigen unter ihnen, welche sich mit magnetischen Curen abgeben sollten, aufgefordert:

jedes Vierteljahr einen sorgfältig abgefaßten Bericht über die von ihnen durch Anwendung des Magnetismus behandelten Kranken, und über die dabei genau angestellten Beobachtungen, an die unterzeichnete Königl. Regierung einzusenden.

Der Termin zur Einsendung des ersten dieser Quartal-Berichte wird zum 24. Juni c. festgesetzt, die übrigen in gleichmäßiger Zeitentfernung, namentlich zum 24. September, 24. December und 24. März jeden Jahres.

Die Herren Landräthe, Kreis-Physiker, so wie sämtliche mit der ausübenden Polizei beauftragte Beamten werden gemessenst angewiesen darauf zu halten, daß in ihrem Amtlichen Bereich keine andere Personen, als nur die zur medicinischen Praxis gesetzlich approbirten Aerzte sich mit magnetischen Curen befassen.

I. Abth. Plen. IX. März 203.      Oppeln, den 20. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

---

Nro. 110. Bekanntmachung, die Anwendbarkeit der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1816. auf die Wartegelder betreffend.

Nach einem Rescript der Königl. Höhen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 16. August 1816. vertreten die Wartegelder die Stelle des wirklichen Gehalts. Diesem gemäß sind auch die Hinterbliebenen der auf Wartegeld gesetzten Beamten nach den Bestimmungen der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April vor. J. in Rücksicht der den Hinterbliebenen der Königl. Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnaden-Quartale zu behandeln.

Dieselbe Bestimmung findet auch in Ansehung der aus Communal-Cassen befoldeten Polizei-Beamten statt, weil diese ebenfalls Beamte des Staats und nicht der Commune sind.

IX. 397. März. c. a.

Oppeln, den 21. März 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 111. Bekanntmachung, die Nachweisungen von dem im Jahre 1816 in Ober-Schlesien fabricirten Salpeter betreffend.

Wir bedürfen der Nachweisung von dem in unserm Departement im abgewichenen Jahre fabricirten Salpeter und alkalischem Salze. Sämmtliche Königl. Landrätbliche Officia und Magistrate haben daher binnen 4 Wochen einzuberichten: ob und wieviel Salpeter-Siedereien in ihren Bezirken bestehen? und wieviel an Salpeter und alkalischem Salze im verflossenen Jahre von ihnen zu gut gemacht und erzeugt worden sind? Künftig werden diese Nachweisungen alljährlich unaufgefordert vier Wochen nach Ablauf jeden Jahres erwartet.

VIII. März 858.

Oppeln, den 24. März 1817.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. 2te Abtheilung.

---



Nro. 112. Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen gegen das Kaiserlich Russische Gouvernement.

Mit Bezug auf unsere sub No. 244. Stück XXXII. des vorjährigen Amtsblattes erlassene Verfügung vom 22. Novbr. v. J., machen wir auf Befehl Eines Höhen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hiemit bekannt:

daß die Einsassen unseres Departements ihre Gesuche wegen Forderungen an Rußland (falls letztere nicht aus Geschäften und Privat-Verträgen herrühren, die sie auf eigene Gefahr und Rechnung mit den Kaiserl. Russischen Behörden eingegangen haben) durchaus nur an uns als die ihnen vorgesetzte Provincial-Behörde zu richten haben, weil keine andere zu Verifizierung ihrer desfallsigen Ansprüche im Stande ist.

III. No. 756. März c.

Oppeln, den 24. März 1817.

Königliche Preuss. Regierung.

Erste Abtheilung.

No. 112. Uwidomienie względem Pretenzyi do Rządu Moskiewskiego mających.

Odwołując się na rozkaz nasz w Nro. 244 i XXXII. przeszło rocznego Dziennika naszego publikowany i 22go Listopada p. R. wydany, na rozkaz Przes. Ministeryum spraw zewnętrznych oznajmujemy: że.

Obywatele Departamentu naszego ktorzy Pretenzye iakie do Rządu mają Moskiewskiego (z prywatnego z Moskiewskiem i władzami na własny risiko zrobionego niepochozące kontraktu) tylko do nas iak do władzy prowincyalney Jeym przełożoney się udac powinni, bo zadna insza Jeym tak pożyteczna bydz nie może.

III. No. 756. März c.

Opole d. 24. Marea 1817.

Krolewka Pruska Regencya.

I. Wydział.

### Öffentliche Belobung.

Der Tagelöhner George Michalsky ritt am 12. Febr. d. J. die Pferde des Justiz Rath Friedrich hieselbst, zur Schwemme in die Oder, verunglückte an einem gefährlichen Orte durch den Sturz des Pferdes, auf welchem er saß, und wurde vom Oder-Strome fortgerissen. Er wurde ein Opfer der Fluth geworden seyn, wenn er nicht durch das Herbeieilen des 14jährigen Schiffer-Sohns Anton Schwierz und der Einliegerin Agneta verw. Blaschick mit einem Rahne glücklich gerettet worden wäre.

Diez

Diese menschenfreundliche Handlung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Hülfsleistenden unser Beifall zu erkennen gegeben.

VII. Febr. 838.

Oppeln, den 4. März. 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

### Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 5. Bekanntmachung, wegen Ansetzung der Termine und früherer Einsendung der Listen der Vorladungen der Militär-Personen.

Obgleich schon mehrmals die Untergerichte Oberschlesiens und neuerdings unterm 14. Januar d. J. aufgefordert worden sind, nicht nur die Termine in den durch das Militär-Suspensions-Edict suspendirt gewesenen Prozessen und in den neuern diesfälligen Angelegenheiten dergestalt weit hinaus anzusetzen, sondern auch ihre Verzeichnisse dergestalt hieher zu schicken, daß die Anfertigung, der Druck, und die Absendung dieser Listen nach Frankreich zur gehörigen Zeit erfolgen kann; so sind doch einige, künftig zur unrühmlichen Auszeichnung namentlich zu nennende Untergerichte, dieser Aufforderung so schlecht nachgekommen, daß entweder die Termine noch jezt zu kurz angesetzt worden, oder die Listen so spät eingegangen sind, daß erst bei der nächstfolgenden Liste hiervon Gebrauch gemacht werden kann.

Hierdurch entsteht für die Interessenten durch die säumigen Untergerichte der Nachtheil, daß neue Termine angesetzt und diese Untergerichte zur Erstattung der Mehrkosten auf Andringen der Interessenten werden angehalten werden müssen. Da nun die zweimonatlichen Listen, welche pro Februar und März 1817, April, Mai, Juni und Juli und so weiter angefertigt werden, stets in den letzten Tagen des letzten Monats, und in gleicher Art künftig immer den letzten Tag jedes in der Verordnung vom 20. März vor. J. bestimmten zweimonatlichen Zeitraums angefertigt, zum Druck befördert, und auch sofort nach Frankreich gesandt werden müssen; so werden sämtliche Untergerichte in Oberschlesien nochmals aufgefordert, hiernach die Einsendung ihrer Verzeichnisse zu beschleunigen, oder zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten und Gefahr von ihren Verzeichnissen erst bei der nächsten Liste Gebrauch gemacht werden wird, und außerdem die Säumigen durch Ordnungsstrafe werden zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Brieg, den 25. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistorii für Schlesien zu Breslau.

### No. 2. Bekanntmachung, wegen Führung der Kirchen-Bücher.

Wir haben ungern wahrgenommen, daß die Kirchen-Bücher nicht allenthalben vorschriftsmäßig geführt werden, indem theils das ganze Geschäft den Organisten allein überlassen bleibt, theils das erforderliche Duplicat fehlt, theils die Kirchenbücher selbst nicht einmal den erforderlichen festen Einband haben, den der häufige Gebrauch und die Aufbewahrung nothwendig macht.

Mit Bezugnahme auf die bereits bestehenden Vorschriften auf deren Befolgung wir aufs neue bringen müssen, wird daher hierdurch verordnet:

- 1) daß jeder Prediger nach den gesetzl. Bestimmungen des Allg. Landr. Th. II. Tit. XI. §. 481—503 sowohl für die Mutter- als Tochter-Kirchen das Haupt-Buch selbst führe und sich dabei einer deutlichen und reinlichen Handschrift befleißige.
- 2) Daß eben so der Organist das Duplicat des Kirchenbuchs mit gleicher Sorgfalt abfasse.
- 3) Das Haupt-Buch und das Duplicat am Ende eines jeden Monats verglichen werden, wobei der Pfarrer die Richtigkeit des letztern durch seine Unterschrift zu bescheinigen hat.
- 4) Daß am Schluß eines Jahres der Pfarrer das Duplicat, ist die Stelle Königl. Patronats an das Domainen-Justiz-Amt; ist sie Privat-Patronats, in den Städten an den Magistrat, auf dem Lande an den Kirchen-Patron, oder an die Patrimonial-Gerichte gegen Bescheinigung einreiche, wobei zugleich alle Patronats-Berechtigte hierdurch verpflichtet werden, diese Duplicate möglichst sicher aufzubewahren.
- 5) Daß zu den Kirchenbüchern festes Papier genommen und für einen haltbaren Einband gesorgt werde, versteht sich von selbst, jedoch finden wir uns veranlaßt, es besonders in Erinnerung zu bringen.

Die Herrn Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, bei Kirchen-Visitationen, Installationen, und wo sich sonst eine schickliche Gelegenheit findet, genau darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift Genüge geschehe, jeden Mangel ihrer Befolgung aber anzuzeigen, und in den Kirchen-Visitations-Berichten jedesmal zu bemerken, ob die Duplicate unserer Bestimmung gemäß an die Patronats-Behörden sind abgeliefert worden.

Breslau, den 16. Februar 1817.

Königlich Preussisches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Steuer-Rath Wils, welcher dem ersten steuerräthlichen Departement vorsteht, ist nachgegeben worden, sein Domicilium von Reisse nach Neustadt zu verlegen.

Der Amtmann Dylla zu Stubendorff Groß-Strehlitzschen Kreises, zum Polizei-Distrikts-Commissarius, an die Stelle des Ober-Amtmann Weiß zu Klein-Rosmurka.

Der Justiz-Rath Herschko auf Schieroth Tostor Kreises hat sein Amt als Polizei-Distrikts-Commissarius niedergelegt, und statt seiner ist der v. Koschuski aus Kempciowiz und Zawada erwählt worden.

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 13.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 13.

Oppeln, den 1. April 1817.

---

## Subhastation.

Die zu Ozelesitz, zwischen Cosel und Rattibor belegene Possession, den Ronschen Eheleuten nebst dazu gehörender Brennerlei und Brauerlei, Schlacht- und Back-Gerechtigkeit, und einem Grundstück von 5 Bresläuer Scheffel Aussaatz, welche Gegenstände nach dem vorbandenen Inventario auf 1970 Rthl. gerichtlich taxirt worden sind, werden in Termins den 29. April, den 31. Mai und perempt. den 30. Juni c. a. Vormittags, wovon die Erstern allhier, und der peremptorische in loco Ozelesitz anstehen, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu Abgabe ihrer Gebote unter Genehmigung des Zuschlags vorgeladen, und können Lora jederzeit in unserer Registratur nachsehen. Uebrigens werden alle unbekannte Real Prätendenten zu demselben Termine ad liquid. et verific. praetensa sub poena praech. unter Einem citirt. Cosel den 18. März 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

## Edictal = Citation.

Der ausgetretene Rantonist Franz Kulla aus Rybnick wird hiermit wiederholt aufgefodert, sich spätestens bis zum 31. Juli d. J. an hiesiger Gerichtsstätte zu stellen, und sich wegen seines Austritts zu verantworten, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er seines sämmtlichen jetzigen und zukünftigen Vermögens für verlustig erklärt, und solches dem Königl. Fisco zuerkannt werden wird. Rybnick, den 19. März 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.



### **Electations = Anzeiger.**

Zum öffentlichen Verkauf der hiesigen zu Brennholz nutzbaren Festungs-Pastisaden, und zwar der erstmaligen Parthie von ohngefähr 150 Haufen, steht vor und Terminus auf den 15. April d. J. früh um 10 Uhr an, wozu Kauflustige gegen gleich baare Bezahlung und Wegnahme des erkandenen Holzes höflichst eingeladen werden.

Cösel, den 22. März 1817.

Königl. Fortifications-Bau-Direction.  
Mörth, Major und Ingenieur vom Plaz.

### **Verpachtung des Brücken-Zolls zu Kupferhammer bei Nefze.**

Auf Befehl Einer Königl. Hochöbl. Regierung zu Oppeln vom 17. v. M. soll die Zollerinnahme bei der Brücke zu Kupferhammer, eine halbe Melle von hier, auf 3 hinter einander folgende Jahre, nämlich vom 1. Januar d. J. bis zum letzten December 1819, im Wege der öffentlichen Election in Pacht ausgethan werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 11. April d. J. anberaumt, zu welchem sich Pachtelustige in dem hiesigen Königl. Ober-Nefze-Amte des Morgens um 10 Uhr einzufinden haben, woselbst sie auch die Bedingungen, unter welchen der gedachte Brücken-Zoll verpachtet werden soll, während der Amte-Stunden einsehen können.

Da übrigens der Pächter eine Caution von 100 Rthl. in Pfandbriefen oder Pfandverschreibungen bestelln muß; so können nur cautionsfähige Pictanten zur Abgabe eines Gebots angenommen werden. Nefze, den 23. März 1817.

Der Steuerrath Wllz.

### **A u e r t i f f e m e n t.**

Eine Lieferung von 60 Stämmen Klefern Kegelholz a 49 Fuß lang 7 Zoll im □ am Kopf beschlagen stark, und 7½ Schock Kleferne Bretter 1½ Zoll stark, 12 Zoll breit, 17 Fuß lang, sollen im Wege öffentlicher Election, wozu Terminus auf den 10 April. a. c. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Amte anberaumt ist, dem Mindestfordernden überlassen werden. Cautionsfähige Lieferungslustige werden demnach hiermit eingeladen, sich bestimmten Tages hier einzufinden. Ihr Gebot zu geben und zu gewärtigen, daß nach eingegangener höhern Approbation diese Lieferung dem Mindestfordernden zugeschlagen werden wird.

Cösel, den 9. März 1817.

Königl. Fortifications-Bau-Direction  
Mörth, Major und Ingenieur vom Plaz.

### Auktations-Anzeige.

Es wird hierdurch allen Lieferungslustigen und Cautionssfähigen Personen bekannt gemacht, daß auf den unterm 9. d. M. bereits angezeigten Auktations-Termin vom 10. April c. Vormittags um 9 Uhr, in dem hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Amt, auch zugleich

11 Stämme Kiefern Balkenholz 50 Fuß lang, 7 Zoll im □ am Kopf beschlagen stark

1 Kieferne Bohle 4 Zoll stark, 12 Zoll breit, 19 Fuß lang und

2 Kieferne Bohlen 3 Zoll stark, 12 Zoll breit, 19 Fuß lang;

dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden sollen. Dieselben werden daher nochmals hierdurch eingeladen, sich am bestimmten Tage und Stunde hier einzufinden, ihr Geboth zu geben und zu gewärtigen, daß nach eingezogener höherer Genehmigung gedachte Lieferung dem Mindestfordernden zugeschlagen werden wird.

Cösl, den 12. März 1817.

Königl. Fortifications- u. Bau-Direction  
Mörk, Major und Ingenieur vom Platz.

### Bekanntmachung.

Zu Folge hoher Verfügung werden bei unterzeichnetem Amte den 18. April a. c. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amts-Canzlei

2 Scheffel  $6\frac{1}{2}$  Meye Vorder-Korn

86 Scheffel  $4\frac{3}{4}$  Meye Hinter-Korn

207 Scheffel  $7\frac{7}{8}$  Meye Haber

Scheffel 4 Meye Hirse

30 Scheffel  $13\frac{1}{2}$  Meye Mehl

an den Meist- und Bestbiethenden öffentlich verkauft werden. Der Meistbiethende bleibe bis zum Eingang hoher Approbation an sein Geboth gebunden, wo dann der Zuschlag erfolgt, die Zahlung geschieht und das Getreide sogleich verabsolgt wird. Wenn das Mehl in hiesiger Stadt gekauft wird, so übernimmt Käufer die Accise-Gefälle.

Cösl, den 12. März 1815.

Königl. Preuß. Rent.-Amt.

# U v e r s e t t e m e n t,

betrifft die Dismembration der Grundstücke des Gutes Kerpen.

Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii soll die Haupt-Parzelle No. LIX. des dismembrirten Vorwerks Kerpen im Neustädter Kreise, welche

1.) in einer Fläche von 546 Morgen 146 □ Ruthen Magdeburgisch, den Morgen zu 180 □ Ruthen gerechnet, bestehet, und worunter sich

|                                          |     |        |     |   |        |
|------------------------------------------|-----|--------|-----|---|--------|
| a) an Ackerland zur 2. 3. und 4. Classe  | 144 | Morgen | 141 | □ | Ruthen |
| b) an Wiesenland zur 1. 2. und 3. Classe | 48  | —      | 185 | 1 | —      |
| c) an Gartenland                         | —   | —      | 6   | — | 37     |
| d) an Forstgrund                         | —   | —      | 343 | — | 163    |
| e) an Hof- und Baustellen                | —   | —      | 2   | — | 160    |

Summa wie oben 546 Morgen 146 □ Ruthen

befinden;

2.) dem, zu der verkleinerten Wirthschaft erforderlichen Vieh-Wirthschafts und Gebäudes Inventario nach einer vorzulegenden Nachweisung, jedoch mit Vorbehalt der Localisten Wohnung.

3.) dem Holzbestande an Eichen, Kiefern und lebendigem Holze, und

4.) der wilden Fischerey durch den Lauf der Hohenplog in einer Fläche von 65 Morgen 100 □ Ruthen.

Im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden und zwar entweder zu Kauf oder zu Erbpachts-Rechten, veräußert werden.

Der Termin hiezu ist auf

den 21ten April 1817.

Vormittags um 9 Uhr in loco Kerpen coram Commissario dem Regierungs-Offessor Hrn. Langner anberaumt, und werden in demselben die näheren Bedingungen vorgelegt werden.

Erwerbslustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, jedoch wird von den, als Zahlungsfähige nicht bekannten Licitanten, noch vor Abgabe ihres Gebots, die Deposition von 2000 Rthlr. in Pfandbriefen erwartet.

Uebrigens wird der Zuschlag der höheren Behörde ausdrücklich vorbehalten, wogegen aber der Meistbietende, bis zur Entscheidung an seine Offerte gebunden bleibt.

Dppeln, den 14. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

## Stück XIV.

---

Oppeln, den 8. April 1817.

---

### Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 113. Bekanntmachung, betreffend den Stall-Servis für die Compagnie-Chefs.

Nach dem Allerhöchst vollzogenen Normal-Friedens-Verpflegungs-Stat pro 1816. haben, wie aus der durch das vorjährige Amts-Blatt Nro. XII. ad 104. ergangenen Bekanntmachung hervorgeht, auch die 4 Capitains eines Infanterie-Bataillons als Compagnie-Chefs, was früherhin nicht der Fall gewesen, eine Ration zu beziehen. Das Servis-Regulativ vom 17. März 1810. enthält nun zwar in der Nachweisung sub Lit. A. ad b., die Bestimmung: daß bei den Officieren, und Unterstaats-Beamten der Stall-Servis für die Dienstpferde, in den ansgeworfenen Servis-Säßen mit begriffen sey, da indessen der Anspruch der Compagnie-Chefs auf eine Ration erst jetzt denselben zugestanden worden, mithin bei Ausmessung ihres Personal-Servises auf das Stallgelaf für Ein Pferd nicht hat Bedacht genommen werden können; so ist höhern Orts nachgegeben worden:

„daß den Compagnie-Chefs, welche jetzt eine Ration etatsmäßig beziehen, der „Stall-Servis mit 9 Egr. monatlich neben dem Betrage ihres regulativmäßigen Personal-Servises vergütet werden darf“.

Die Magisträte und Servis-Deputationen haben hiernach bei Liquidirung der Garnison-Servis-Kosten sich zu achten.

I. Abth. IV. 762. März.

Oppeln, den 16. März 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

E c

Nro.



Nro. 114. Bekanntmachung, das Verfahren bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen betreffend.

Die in unserm diesjährigen Amtsblatt Stück III. Nro. 14. über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Fundations-Vermögens erlassene Verordnung, hat in Betreff der Rechnungs-Abnahme mehrere Anfragen veranlaßt, ohnerachtet solche in dem Edict d. d. Gunttersblum, den 14. Juli 1793, so wie auch in dem Reglement d. d. Berlin, den 8. August 1750, welche beide Verordnungen in der Kornschen-Edicten-Sammlung befindlich sind, ihre Erledigung finden. Das Erste schreibt Lit. V. §. 7. et seq. ausdrücklich vor: daß die von dem Pfarrer und den Kirchenvätern angefertigte und unterschriebene Rechnung alljährlich binnen 3 Wochen von ult. December an gerechnet, dem Kirchen-Patron zugestellt, und von letztem entweder selbst oder durch einen seiner Beamten revidirt werden soll. Nach dieser Revision wird von dem Patron ein Tag der Rechnungs-Abnahme angesetzt und solcher dem Pfarrer nebst den Kirchen-Vorstehern bekannt gemacht.

In Termino der Rechnungs-Abnahme, müssen die Rechnungen genau durchgegangen, die Documente, Instrumente, baaren Gelder vorgezeigt, revidirt, und endlich über alles ein Protocol aufgenommen werden, das von sämmtlichen Interessenten zu unterschreiben ist. Der Kirchen-Patron ist berechtigt, zu dieser Rechnungs-Abnahme das Wirthschafts-Amt oder den Justiciarius zu authorisiren, auch hat der Patronus am Orte der Kirche das Recht zu verlangen, daß die Rechnungs-Abnahme in seinem Hause geschehe. Der Pfarrer ist sonach schuldig, dem Erzpriester die Rechnung und das Abnahme-Protocol zuzustellen, und letzterer hat in Folge der Verfügung vom 25. Mai 1815 bei den Königl. Patronats-Kirchen diese vollständige Rechnung, nebst allen Belägen und dem Abnahme-Protocol, bei den Privat-Patronats-Kirchen aber nur einen Extract an uns mittelst besondern Berichts einzureichen, in Betreff der Fundationen sind indeß sowohl bei Kirchen Königl. als Privat-Patronats nur Extracte einzusenden.

Wegen Zuziehung des Erzpriesters zur Rechnungs-Abnahme selbst, bleibt es ganz bei der Bestimmung des Reglements vom 8. August 1750, wo unter andern sub Nro. 11. Lit. K. verordnet ist, daß der Erzpriester nicht gehalten seyn soll, bei der Abnahme der Rechnungen in *domo patroni* zu erscheinen, dagegen hat derselbe aber die canonische Visitation bei jeder Kirche in loco vorzunehmen, und aus sämmtlichen Kirchen- und Fundations-Rechnungen ebenfalls Extracte dem vorgesezten Vicariate mitzutheilen.

Hiermit ist deutlich angegeben, wie bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen verfahren werden soll, und fügen wir diesen Bestimmungen bloß hier noch bei, daß wir bei den Königl. Patronats-Kirchen die resp. Justiz-Aemter eines jeden Orts autorisiren, diese Rechnungen nomine Fisci zu revidiren und abzunchmen.

X. Januer 170.

Oppeln, den 24. März 1817

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 115. Bekanntmachung, betreffend die  
Feier des Sonntags.

Die auf den Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Januar 1810. unterm 30. desselben Monats und Jahres erlassene und damals schon zur allgemeinen Kenntniß gebrachte hohe Ministerial-Verordnung, betreffend die Feier des Sonntags, scheint hin und wieder in Vergessenheit gekommen zu seyn. Wir finden uns daher veranlaßt, dieselbe ihrem wesentlichen Inhalte nach, aufs Neue in Erinnerung zu bringen.

1. Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, müssen die Thüren der Kirchen geschlossen und erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden. An derjenigen Thüre die am wenigsten im Angesichte der Gemeinde und dem Altar und der Sacristei am nächsten liegt, muß ein Thürhüter sich während des Gottesdienstes befinden, um Personen, welche wegen plötzlicher Krankheit oder um anderer dringender Nothfälle willen, die Kirche zu verlassen gezwungen sind, mit möglichster Vermeidung alles Geräusches heraus zu lassen.

No. 115. Uwidomienie, względem święcenia Niedzieli.

Naywyższy rozkaz Krolewski Gabinetowy 25 Stycznia R. 1810 wydany i już 30go tegoż miesiąca i Roku przez Przes. Ministerium publikowany, święcenia niedzieli tyczący się здаје się być zapomniony, więc powodowani jesteśmy go powtarzac.

1. Przy ostatnym wierszu pieszni przed Kazaniem spiewaney, drzwi kascielne na zamek zamknięte być muszą i dopiero po skończonym kazaniu i przy zaczętym spiewaniu pieszni otworzone być mogą Przy drzwiach pobocznych, ołtarzowi i Sakrysty najblizszy, powinni być Kościelny postawiony z kluczami, który osobom dla choroby nagley albo inszey wazney przy czyny potrzebę mającym do wychodzenia z naywiększą ostrożnością i cichoscia drzwi otworzył.

2. In jeder Kirche muß bei dem öffentlichen Gottesdienst in Städten ein Polizei-Officiant und in Dörfern eine Dorf-Gerichtz-Person zugegen seyn, um, wenn Störungen vorkommen sollten, selbige auf Verlangen der Kirchen-Vorsteher oder Diener sofort beseitigen zu können.

3. Außerhalb den Kirchen auf den Kirchhöfen und an den Kirchthüren sind ebenfalls Aufseher anzustellen, um in der Nähe der Kirche alles Lärmen und Geschrei und alles Fahren mit Wagen und Schlitten mit Schellengeläuten abzuwehren, und das unanständige Eindringen von Kindern, Handwerksburschen und andern den Gottesdienst störenden Personen in der Kirche zu verhindern.

4. Dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten während der Stunden des Gottesdienstes keine Verhandlungen und Geschäfte vorgenommen werden, wodurch Personen vom Besuche der Kirche verhindert werden. Gutsheerrschaften, Justitiarien, Domainen-Beamte, Rechnungsführer u. werden sich verantwortlich machen, wenn sie diese Gesetzesvorschrift unbeachtet lassen sollten.

5. Während der Stunden des Gottesdienstes, sowohl Nachmittags als Vormittags ist aller öffentlicher bürgerlicher Verkehr strenge untersagt. Das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern, das Fahren der Bier- und Mehl-Wagen auf den Straßen, auch alles mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder andern Orten, z. E. von

2. W Kosciele kazdym pod czas publicznego nabozenstwa w miastach officialista policyyny i we wsiach przyseglży ieden przytomny bydz muß, aby w przypadku nieporządku iakiego na ządanie starszych koscielnych iemu zapobiegł.

3. Przy drzwiach kościelnych zewnątrz i na Cmentarzach tez dozorczy bydz muszą aby przy kościołach wszystkie hałas i Krzyk zabraniali i ieszdenie z wożami i sankami osobliwie zdzwonkami nie pozwolili.

4. Władze publiczne i urzędnicy pod czas godzin nabozenstwa nie powinni osobie iakiekolwiek do siebie zapozwac i przez to zawołanie do siebie ie od nawiedzenia nabozenstwa wlrzymac Panowie wsiow, Sędziowie, Urzędnicy i rachunki prowadzające osoby za to od powiedzialnemi zostaną.

5. Pod czas nabozenstwa tak przedpołudniowego iako i też popołudniowego wszystkie handel i kupiectwo zakazane są. Wywołanie towarzysow po ulicach w budach i domach, iezdzenie z furami na ktorych piwo i mąkę wożą i wogolności robota wszelka hałas robiąca rzemieślnikow w domach i na inszych miejscach zakazana jest, iako to pracowanie kowalow, cieszow, mularzow, bednarzow i. t. d. Kramy i sklepy Kupcow Włochow, eukiernikow

Schmieden, Zimmerteuten, Maurern, Böschern, Steinsehern und dergl. muß nicht verstatet werden. Alle Läden und Gewölber der Kaufleute, Italiener, Zuckerhändler und Trödler, die Caffeehäuser, Wein- Bier- und Brandwein-Stuben müssen geschlossen seyn, und keine Gasse gefest werden. Nur die Apotheker dürfen während des öffentlichen Gottesdienstes Arzneien verabsolgen lassen. Auf keinen Fall aber sind öffentliche, geräuschvolle Vergnügen irgend einer Art während dieser Zeit zu dulden.

In den Städten und Dörfern, wo die Jahrmärkte an Sonntagen nachgelassen werden, darf der Marktverkehr und auch das Auslegen der Waaren nicht früher beginnen, als bis der Gottesdienst völlig beendigt ist.

Indem wir also vorstehende Königl. Verordnung hiermit wiederholt in Kenntniß bringen, fordern wir die Königl. Landrätshliche Officia, Polizei-Behörden, Magistrate und Dorfgerichte, so wie auch die Geistlichkeit des hiesigen Regierungsbezirks hiermit auf, dafür zu sorgen, daß derselben überall auf das Genaueste nachgelebt werde.

X. März No. 427. Oppeln, den 27. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

i inszych handel prowadzających osob i domy w których kawę, wino, piwo albo wódki przedawaia, pod czas nabozenstwa zamknięte bydz muszą, i goście w nich zaden przyiac nie powinnienn Aptekarze tylko lekarstwo przedzwac mogą. Publiczne zabawy halas robiące pod zadenym pretextem pozwolone bydz nie mogą.

W miastach i w miejscach tych, gdzie Jarmarki w niedziele odbywac pozwolono iest, budy prędey iak po zupełnie skończonym nabożeństwie otworzone bydz nie powinny.

Powtornie publikując rozkaz ten napominamy Officia Landrackie Władze policyjne Magistraty i Szoltisow takze i Duchowienstwo Departamentu naszego aby się o to posturali zeby woli naszej zadoszyc uczyniono było.

X. März No. 427.

Opole, den 27. Marca 1817.

Krolewka Pruska Regencya.

I. Wydział.

No. 116. Bekanntmachung, des Termins zur Einsendung der Contributions- und Depositen-Rechnungen der Kreis-Cassen pro 1816. des hiesigen Regierungs-Departement.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. October v. J. (Amtsblatt  
Stück



Stück XXVIII. Nro. 215. pag. 332.) die Rechnungs-Abschlüsse sämmtlicher Königl. Cassen des hiesigen Regierungs-Departements betreffend, machen wir den sämmtlichen Kreis-Cassen nicht nur bekannt, daß die hiesige Haupt-Casse am 12. d. M. pro 1816. abgeschlossen hat, sondern weisen sie auch zugleich an, nunmehr binnen 14 Tagen, die Behufs der ihnen zu ertheilenden Rechnungs-Atteste erforderlichen Bonifications-Nachweisungen an die Haupt-Casse zur Prüfung in duplo einzusenden.

Diese Nachweisungen müssen nach den vorgeschriebenen Titeln der Rechnungen nicht nur angelegt werden, sondern auch diejenigen Titel enthalten, bei welchen keine Vergütung aus der Haupt-Casse geschehen ist, um die Ertheilung eigener diesfälligen negativ Atteste entbehrlich zu machen.

Demnächst sind die Rechnungen pro 1816. selbst mit dem 15. Mai c. unausbleiblich bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 3 Rthl. an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

IX. 476. März. c. a.

Oppeln, den 29. März 1817.

Königliche Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 117. Bekanntmachung, betreffend die Anfuhr-Kosten des in den Garnison-Lazarethen erforderlichen Holzes.

Die von dem Königl. General-Staabs-Chirurgus und Chef des Militair-Medicinal-Wesens der Armee, Herrn Doctor Görke entworfene Instruction, nach welcher die Kranken von der Königl. Preuss. Armee in den Garnison-Lazarethen verpflegt werden sollen, d. d. Königsberg in Preußen den 30. Septbr. 1809 benimmt ad §. 7. unter den Ausgaben, die der Lazareth-Fond übernehmen muß, auch das Fuhrlohn des Holzes, und die beim Anfahren desselben nöthig werdenden Ausgaben.

Wie wohl nun dieser Umstand bis jetzt unbeachtet geblieben, vielmehr die Vergütung der Anfuhr-Kosten des Lazareth-Holzes bis jetzt aus dem Departements-Servis-Fond erfolgt ist, so ist doch höhern Orts entschieden worden: daß vom 1. April a. c. ab, der Provincial-Servis-Fond nur die Kosten des Holzes selbst, dahingegen aber der Militair-Lazareth-Fond, die Anfuhr und sonst bei dem Anfahren nöthig werdenden Kosten übernehmen muß.

Die Magisträte und Servis-Deputationen werden daher angewiesen, die letztgedachten Kosten, sich von den Garnisen-Lazareth-Commissionen erstatten zu lassen, und in den monatlichen Liquidationen der regulativmäßigen, so wie auch der überregulativmäßigen Lazareth-Kosten, nur den Netto-Betrag des Holzes, inclusive Holz-Accise in Ansatz zu bringen.

I. Abth. IV. 948. März

Oppeln, den 30. März 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 118. Aufforderung an die betreffenden Dominia wegen Räummung des Straduna-Flusses.

Sammtliche Dominia, durch deren Grundstücke der Straduna-Fluss fließt, werden hierdurch aufgefodert: die längst verordnete und nunmehr dringend nöthige Räummung des genannten Flusses, in der vorschristsmäßigen Breite und Tiefe, sobald es die Jahreszeit und der Wasserstand dieses Flusses zuläßt, ohne Verzug zu bewirken und dadurch den verliegenden Grund-Besizern die nöthige Vorfluth zu verschaffen.

Den betreffenden Herren Landrätthen so wie den Wasser-Bau-Inspectoren, wird hierbei zur besondern Pflicht gemacht: dahin zu sehen, daß dieser Aufforderung von den betreffenden Dominiis gehörig genügt wird.

X. 295. März c.

Oppeln, den 31. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. 2te Abtheilung.

---

### Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 6. Bekanntmachung, wegen baldiger Anschaffung der nöthigen Hypotheken-Bücher Behufs der Eintragung der zu vollziehenden Dienst-Relutions- und Eigenthums Verleihungs-Recessse.

Der Artikel 113. der Allerhöchsten Declaration vom 29. Mai 1816. verordnet gleich nach erfolgter Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die Errichtung der Hypotheken-Bücher für die bisher nicht eigenthümlichen bäuerlichen Besizer.

Sammt-

Sämmtliche Gerichts-Aemter Oberschlesiens werden daher hierdurch aufgefordert, die nach dem Umfang ihres Sprengels künftig nöthig werdenden Hypotheken-Bücher bei Zeiten und ohne auf das Ende der Regulirung zu warten, anzuschaffen, damit die Eintragungen in dieselben zu Folge des oben allegirten Artikels unmittelbar nach der Regulirung ohne Aufenthalt erfolgen kann.

Brieg, den 11. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistorii für Schlesien zu Breslau.

Nro. 5. Verordnung, betreffend die Confirmation der Kinder.

Es ist uns schon mehr als einmal der Fall vorgekommen, daß Eltern, deren Kinder zwar das zur Confirmation bestimmte gesetzliche Alter von 14 Jahren erreicht haben, aber dennoch wegen mangelhafter Kenntniß im Christenthum weder zu dieser Handlung, noch zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden konnten, dennoch mit solchen Kindern in andern Gemeinden, wo sie unbekannt sind, den Pfarrer hintergangen und an der Feier des heiligen Sacraments, ohne durch die Einsegnung dazu berechtigt worden zu seyn, Theil genommen haben. Eben so geschieht es noch häufiger, daß die Kinder vor der geendeten Schul-Zeit in Dienst genommen, und dann gehindert werden, die Schule und den Confirmanten-Unterricht ferner zu besuchen. Diesen zum Theil aus Rohheit und Gewissenlosigkeit entstehenden Mißbräuchen zu begegnen, wollen wir hierdurch festsetzen:

No. 3. Rozkaz przyjęcia dzieci do stołu Bozego.

Juz często się trafiło, że rodzice dzieci mające więcej jak 14 lat stare, ale w fundamentach Religyi nie dosyc cwiczone, i dla tego do stołu Bozego nie przyjęte, do inszych ich prowadzą Far i oszukuiąc Xiędza Plebana swego, tam z nimi do wieczery Panskiey idą. Jeszcze części się trafi, że dziecie takie przed odebraniem nauki dośkanaley w Religyi iuz od inszych do służby przyjęte bywaią i potym ani do szkoły ani do Xiędza na naukę religijną chodzie nie mogą.

Aby zapobiedz takiemu nieporządkowi i bezbożności rozkazujemy.

1. Xiądz kazdy, kazdemu od niego w Religyi cwiczonemu i pierwszy raz do stołu Bozego przyjętemu dzie-

1. Jeder Prediger wird angewiesen, dem von ihm confirmirten Kinde darüber, und wie es sich von selbst versteht, unentgeltlich eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher der Name des Inhabers und Ort und Zeit der geschehenen Confirmation enthalten seyn muß.

2. Wenn sich junge dem Pfarrer noch unbekannte Leute zur Theilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls melden, so ist er von jezt an berechtigt und verpflichtet, die Vorzeigung des Confirmations-Zeugnisses zu verlangen und bis solches beigebracht worden, die Feier der Handlung auszusetzen, weshalb jeder Confirmirte die ihm darüber gewordene Bescheinigung sorgfältig aufzuheben hat.

3. Erneuern wir die frühere Vorschrift, nach welcher laut §. 2. des Königl. Schul-Reglements vom 12. August 1763. Brodherrschaften die Kinder nicht nach Willkühr aus der Schule in Dienst nehmen sollen, sondern nur, wenn sie in allen Gegenständen des Jugend-Unterrichts einen guten Grund gelegt haben, und dem Alter der Confirmation nahe sind.

4. Da wir erfahren, daß Eltern deren Kinder noch zu unwissend sind, um mit gutem Gewissen zur Confirmation zugelassen werden zu können, gleichwohl die Annahme derselben, wenn sie nur das gesetzliche Alter erreicht haben, von dem Pfarrer erzwingen wollen; so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß die Fähigkeit in der Erkenntniß mit dem gesetzlichen Alter von vollen 14 Jahren verbunden seyn muß, wenn sich der Pfarrer zur Confirmation für berechtigt halten darf.

diecięciu, zaświadczenie darmo dać powinni, wyraziwszy w nim imię i nazwisko i czas przyjęcia onegóż do Komunii.

2. Jeżeli by się trafiło, żeby młody, Xiędzu nieznaomy człowiek się pokazał, i do spowiedzi uniego się meldował, to od terazniejszego czasu moc i prawo mieć będzie o to zaświadczenie onegóż się zapytać i jeżeli go nie ma do stołu Bżezego go nie przypuszczac, więc kazdy z tych młodych ludzi zaświadczenie swoje dobrze schowac powinni.

3. Od namyamy dawniejszy rozkaz, w §. 2. Krolewskiego dla szkół już 12 Sierpnia R. 1763 zrobionego rozporządzenia, dany w którym gospodarzom i Panów zakazano jest sweywolnym sposobem dzieci ze szkół do służby przymowac, którzy doskonałą w religyi ieszcze nie mają naukę i do stołu Bżezego ieszcze przyjęte nie są.

4. Ponieważesmy się dowiedzieli że się dosyć bezbożnych znajduje rodziców, którzy od Plebanów swoich żadaią żeby ich nie dosyc w Religyi uczonych i do stołu Bżezego nie przyjętych dzieci koniecznie przymowali, więc rozkazujemy że Xiędz Pleban kazdy, prawo mieć ma decydowac, jeżeli dziecie 14 lat stare tyle nauki ma, że do stołu Bżezego przypuszczone bydz może albo nie.



Wir hegen zu sämmtlichen Herren Geistlichen das Zutrauen, daß sie das Wohlthätige dieser Verfügung einsehen und dieselbe gern befolgen werden, weshalb wir alle Behörden dringend auffordern, sie zum allgemeinen Wohl und zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung möglichst verbreiten zu helfen, und zu ihrer Befolgung mitzumirken.

S. C. V. Januar 122. Breslau, den 17. Februar 1817.

Königlich Preussisches Consistorium für Schlesien.

Zufanienmamy w każdym z Jmość Xieży, że się o dobroci tego naszego przeswiadczy rozporządzenia i z radością go wypełni.

Władze zas Kraiowe zapożywamy, żeby do wypełnienia rozkazu naszego dolożyły usiłowanie swoje, aby porządek przez to był utrzymany Kościelny.

S. C. V. Januar 122.

z Wrocławia d. 17. Lutego 1817.

Królewsko Pruski Konsistorz w Szląsku.

### Nachweisung

von den mittleren Marktpreisen des Getreides und Raachfutters in den Kreis-Städten Oppeln'schen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat März a. r.

| No. | Namen der Städte.      | Weizen       |              | Roggen          |              | Gerste       |              | Hafer        |              | Heu pro Centner |              | Stroh pro Schock |              |
|-----|------------------------|--------------|--------------|-----------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------------|--------------|------------------|--------------|
|     |                        | p r o        |              | S c h e f f e l |              |              |              |              |              |                 |              |                  |              |
|     |                        | rtl. gr. pf. | rtl. gr. pf. | rtl. gr. pf.    | rtl. gr. pf. | rtl. gr. pf. | rtl. gr. pf. | rtl. gr. pf. | rtl. gr. pf. | rtl. gr. pf.    | rtl. gr. pf. | rtl. gr. pf.     | rtl. gr. pf. |
| 1.  | Stadt Deuthen . . .    | 2            | 21 6         | 2               | 14 6         | 1            | 9 6          | 1            | —            | 18              | —            | 8                | 4            |
| 2.  | = Cosel . . .          | 3            | 9 —          | 2               | 19 6         | 2            | 5 9          | 1            | 4            | 16              | —            | 4                | 12           |
| 3.  | = Falkenberg . . .     | 3            | 14 5         | 2               | 18 6         | 2            | 2 —          | 1            | 4 3          | 1               | 4 9          | 3                | 19 5         |
| 4.  | = Grottkau . . .       | 3            | 7 3          | 2               | 5 —          | 1            | 6 4          | 1            | 8 —          | 18              | —            | 3                | 4 6          |
| 5.  | = Leobschütz . . .     | 3            | 13 1         | 3               | 8 1          | 2            | 4 4          | 1            | 10 10        | 19              | 3            | 4                | 12           |
| 6.  | = Lukliniz . . .       | 3            | 6 —          | 2               | 8 —          | 1            | 6 —          | —            | 21 —         | 1               | —            | 6                | —            |
| 7.  | = Reize . . .          | 3            | 1 1          | 2               | 14 6         | 1            | 20 2         | 1            | 5 3          | 23              | 1            | 6                | —            |
| 8.  | = Reusstadt . . .      | 3            | 7 —          | 2               | 23 8         | 2            | 2 1          | 6 5          | —            | 22              | —            | 4                | 22 11        |
| 9.  | = Oppeln . . .         | 3            | 10 7         | 2               | 18 3         | 1            | 17 9         | 1            | 7 5          | 20              | 8            | 4                | 21 4         |
| 10. | = Pleß . . .           | 3            | 8 —          | 2               | 14 —         | 1            | 18 —         | 1            | 5 6          | 16              | 8            | 4                | —            |
| 11. | = Ratibor . . .        | 3            | 7 9          | 2               | 22 1         | 2            | 4 8          | 1            | 8 4          | 21              | 4            | 5                | 3 5          |
| 12. | = Rosenberg . . .      | 4            | 6 10         | 2               | 13 8         | 1            | 17 2         | 1            | 3 4          | 1               | 5 5          | 5                | 17 —         |
| 13. | = Groß-Strehlitz . . . | 3            | 9 5          | 3               | — 2          | 2            | 1 10         | 1            | 5 5          | 23              | —            | 6                | 10 —         |
| 14. | = Tost . . .           | 3            | 8 —          | 2               | 5 —          | 1            | 20 —         | 1            | —            | 18              | —            | 4                | 12 —         |

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 14.

der Königlich Preussischen Regierung.

---

Nro. 14.

Oppeln, den 8. April 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

---

### Steckbrief

Hinter vier gefährliche Diebe Kania, Marquiza, Przybilla und Schmann.

Am 20. März c. in der 8. Stunde des Abends sind mittelst gewaltsamen Durchbruchs 4 gefährliche Diebe aus der hiesigen Hauptwache entwichen, namentlich:

1. Jendres Kania, vom 10. Schles. Landwehr-Regiment, aus Borin Plesner Kreises gebürtig, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarze kurz abgeschnittene Haare, graue Augen, blasses etwas volles Gesicht. War bekleidet mit einem zerrissenen weissen Mantel, und dergl. grauen Leinwand-Hosen, baarsuß, und fast ohne Kleidungsstücke.

2. Johann Marquiza, vom 20. Garnison-Bataillon aus Nieder-Schwirkau, Ratiborzer Kreises gebürtig, 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich groß, schwarze kurz verschnittene Haare, schmale offene Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, länglichte Nase, großen Mund, schwarzen aber schwachen Bart, spitziges Kinn, länglichtes Gesicht, gelbe blasse Gesichtsfarbe und pockennarbig, bekleidet mit einem alten grauen Mantel, einer Tuchmütze, alten braunen Luchweste, rothleinwandene Hosen, und alten Stiefeln.

3. Thomas Przybilla, vom 10. Landw. Inf. Regt. aus Dobrau Ober-Glogauer Kreises gebürtig, 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, schwarzen Haaren und Augenbraunen, verdeckter schmaler Stirn, braunen tieflegenden Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, runden vollen Angesichts; trug bei seiner Entweichung einen alten polnischen blauen Bärenmantel und Stiefeln.

4. Joseph Dömann, vom 15. Landw. Inf. Regt., aus Marlenau Rosenberger Kreis gebürtig, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, schwarzer Haare und Augenbraunen, braunen Augen, kleiner Nase, gewöhnlichen Mundes, runder Stirn, schwarzen Bartes sehr schwach, kurzen Kinnes, ovalen Gesichtes, blasser Gesichtsfarbe, etwas sommersprossig, starker Statur. Er trug bei seiner Entweichung eine blaue Tuchjacke, kurze Hosen, Stiefeln und eine alte Mütze.

Da an der Wieder-Habhaftwerdung dieser Diebe sehr viel gelegen ist, so werden alle Wohlthätl. Polizei- und andere Behörden, auch Dorfgerichte ersucht, auf diese Personen möglichst zu vigiliren, sie im Betreffungsfall zu verhaften, und hierher abliefern zu lassen. Meist, den 24. März 1817.

Königl. Preussische Commandantur.

### A u e r k ü n d i g u n g.

Von dem Fürstlich Anhalt-Cöthenschen Freistandesherrlichen Gericht zu Pleß wird Hierdurch kund gethan, daß das von der obereschlesischen Landschaft im Jahre 1815 auf 59224 rthr. 6 sgl. 1 dr. abgeschätzte im Pleßner Kreise und der Freien Standesherrschaft Pleß, 2½ Meilen von der Kreisstadt und 1 Meile von Cohrau belegene Ritterguth Gardawitz cum Appertinentiis auf den Antrag der Electore von Jarowitzschen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation und theilungshalber zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgedrohet wird, und daß hiezu drei Subhastations-Termine auf den 19. Mat, auf den 30. Juni und peremptorie auf den 12. August c. a. anberaumt worden sind.

Es werden daher best- und zahlungsfähige Kauflustige Hierdurch eingeladen, in den gedachten Terminen und vorzüglich in dem letzten peremptorischen in den Zimmern des unterzeichneten Gerichts vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Rath Hausknechtner Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termine das Subhastations-guth Gardawitz cum Appertinentiis, nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Erben, dem Meist- und Bestblühenden zugeschlagen werden wird.

Pleß, den 15. März 1817.

Fürstlich Anhalt-Cöthensches Frei Standesherrliches Gericht.

### B e k a n n t m a c h u n g,

Die Compagnie-Chirurgen des 3. Schlesischen Landwehr Infanterie-Regiments  
Anton Mandel oder Mandel,  
Carl Fabner, und  
Christoph Koch.

die bei dem 3. Bataillon gedachten Regiments gestanden, und im vorigen Jahre mit sechs Mannschaften beurlaubt worden sind; werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthalt-Ort dem Commandeur des erwähnten Regiments, Herrn Major v. Krahn zu Frenstade anzugeben, der ihnen die für Nicht-Combattanten gestiftete Kriegs-Denkmünze alsdann ausstellen wird.

L. Abth. IV. 909. März. Oppeln, den 22. März 1815.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der Königl. Fortification zu Neiße, noch eine Quantität von Zwei-Tausend Stück schadhafte Pallisaden, welche nur noch als Brennholz benutzt werden können, in einzelnen Haufen, an den Meistbleibenden verkauft werden sollen, und wozu Terminus Auktionis auf den 15. April 1817 des Morgens um 9 Uhr festgesetzt worden.

Kauflustige werden eingeladen, sich an gedachten Tage und Stunde hier in Neiße und zwar, auf dem Königl. Fortifications-Bauhofe einzufinden, ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Münz-Courant an die Königl. Fortifications-Bau-Casse zu gewärtigen.

Neiße, den 25. März 1817.

Königlich Preussische Fortification.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Betreffend den öffentlichen Verkauf von 28 Stück Klobnitz-Kanal-Schiffs-Fahrzeugen.

Es ist zum öffentlichen Verkaufe von 28 Stück Klobnitz-Kanal-Schiffs-Fahrzeugen verschiedenen Kalibers, durch den Wasser-Bau-Inspcctor Feller zu Gleiwitz ein anderweiter Auktion-Termin auf den 21. d. M. anberaumt worden. Indem solches dem Handel- und Schiffsahrttreibenden Publico bekannt gemacht wird, werden Kauflustige eingeladen, sich an gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr in der Dienstwohnung des ic. Feller zu Gleiwitz, welcher die Kauf-Bedingungen vorlegen wird, einzufinden, und auf die abzugebenden Meist-Gebote dem Zuschlag der resp. Schiffs-Fahrzeuge zu gewärtigen.

X. 278. März.

Oppeln, den 1. April 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Der



### Verkauf von Grundstücken.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger soll die unter der Jurisdiction des Gutes Ponlencz üg Ratiborer-Kreises gelegene sub No. 15, des Dorfs-Hypotheken-Buchs eingetragene Freisgärtnerstelle, zu welcher 20 Dresd. Scheffel Acker-Aussaat und Wiesenland gehören, und welche nach der unterm 3. Juni 1812 gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 747 Rthl. 26 Sgl. Courant gewürdigt worden, in dem auf den 12. Mai 1817. in unserer Gerichts-Kanzlei hieselbst angesetzten Termin im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag gegen das Meist- und Bestgeboth zu gewärtigen.

Ratibor, den 10. Februar 1817.

Das Justiz-Amt von Rudnit und Ponlencz üg.

### Auction = Anzeige.

Zum öffentlichen Verkauf der hiesigen zu Brennholz nutzbaren Festungs-Palisaden, und zwar der erstmaligen Partbie von ohngefähr 150 Haufen, steht vor uns Terminus auf den 15. April d. J. früh um 10 Uhr an, wozu Kauflustige gegen gleich baare Bezahlung und Wegnahme des erkandenen Holzes höflichst eingeladen werden.

Cosel, den 22. März 1817.

Königliche Fortifications-Bau-Direction.  
Mörk, Major und Ingenieur vom Platz.

### A n n e n z e.

betrifft die Dismembration der Grundstücke des Gutes Kerpen.

Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii soll die Haupt-Parzelle No. LIX. des dismembrirten Vorwerks Kerpen im Neustädter Kreise, welche

1.) in einer Fläche von 546 Morgen 146 □ Ruthen Magdeburgisch, den Morgen zu 180 □ Ruthen gerechnet, bestehet, und worunter sich

|                                          |                         |
|------------------------------------------|-------------------------|
| a) an Ackerland zur 2. 3. und 4. Classe  | 144 Morgen 141 □ Ruthen |
| b) an Wiesenland zur 1. 2. und 3. Classe | 48 — 185 —              |
| c) an Gartenland                         | 6 — 37 —                |
| d) an Forstgrund                         | 343 — 163 —             |
| e) an Hof- und Baustellen                | 2 — 160 —               |

Summa wie oben 546 Morgen 146 □ Ruthen

bestinden;

2.) dem, zu der verkleinerten Wirthschaft erforderlichen Vieh-Wirthschafts und Gebäudes Inventario nach einer vorzulegenden Nachweisung, jedoch mit Vorbehalt der Localisten Wohnung.

3.) dem Holzbestande an Eichen, Kiefern und lebendigem Holze, und

4.) der wilden Fischerei durch den Lauf der Hogenploh in einer Fläche von 65 Morgen 100 □ Ruthen.

Im Wege der öffentlichen Auktion an den Meistbietenden und zwar entweder zu Kauf oder zu Erbpachts-Rechten, veräußert werden.

Der Termin hiezu ist auf

den 21ten April 1817.

Vormittags um 9 Uhr in loco Kerppen coram Commissario dem Reglerungs-Assessor Hrn. Langner anberaumt, und werden in demselben die näheren Bedingungen vorgelegt werden.

Erwerbslustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Offerte abzugeben, jedoch wird von den, als Zahlungsfähige nicht bekannten Auktanten, noch vor Abgabe ihres Geboths, die Deposition von 2000 Rthlr. in Pfandbriefen erwartet.

Uebigens wird der Zuschlag der höhern Behörde ausdrücklich vorbehalten; wogegen aber der Meistbietende, bis zur Entscheidung an seine Offerte gebunden bleibt.

Oppeln, den 14. März 1817.

Königl. Preuss. Regierung.



# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XV.

---

Oppeln, den 15. April 1817.

---

## Allgemeine Gesessammlung.

Nro. 6. enthält:

(No. 409.) Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Nieder-Rhein betreffend. Vom 24. December 1816.

Nro. 7. enthält:

(No. 410.) Verordnung, wegen der den Civil-Beamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben. Vom 17. Februar 1817.

(No. 411.) Verordnung, wegen Einführung des Staatsraths. Vom 20. März 1817.



## Verordnungen der Königl. Preuss. Regierung.

Nro. 119. Bekanntmachung, betreffend das vorschristswidrige Zurückhalten der Kinder vom Schulbesuch.

Es ist uns angezeigt worden, daß noch häufig auf dem Lande, Kinder in Dienste genommen werden, ohne daß sie die gesetzliche Zeit hindurch die Schule besucht haben.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die diesfälligen Vorschriften der §. 34 und 35 des Schul-Reglements d. d. Potsdam den 5. November 1765, so wie die Verordnung vom 20. Septbr. 1812 (Amtsblatt Jahrgang 1812, Stück 39. Nro. 374. Seite 483) aufs neue in Erinnerung zu bringen, nach welcher Kinder nicht der Schule entzogen werden sollen, und hiernach nicht eher in den Dienst genommen werden können, bis sie in den Gegenständen des Jugend-Unterrichts einen guten Grund gelegt haben und dem Alter der Confirmation nahe sind. Die Aeltern und Vormünder solcher Kinder haben diese Vorschrift, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, gehörig zu beobachten und die betreffenden Behörden werden hierdurch insbesondere aufgefordert, auf die Befolgung dieser Vorschriften mit Nachdruck und Strenge zu halten.

V. Januar 291. Oppeln, den 12. März 1817.

Königl. Preuss. Regierung.  
Erste Abtheilung.

No. 119. Uwidomienie, względem nieśluznego wstrzymania dzieci od chodzenia do szkół.

Dowiedzilismy się że często osobliwie po wsiach dzieci biorą do Ruzby ze szkół, nim jeszcze naukę odebrali doskonałą.

Powodowani więciestemy powtarzać rozkazy i mianowicie ten w rozporządzeniu dla szkół w Potsdamie 3. Listop. R. 1765 wydany i w §. 34 i 35. wypisany i ten 20go września R. 1812. w Dzienniku t. R. w No. 374. nastronie 483 znaydujący się, w których rozkazano było, że dzieci prędey ze szkół wziąć i komu do służby dać nim wolno nie jest potrzebna naukę nie dostali i wieku temu gdzie do stołu Bozego przyjęte bydz mogą się nie zbliżali.

Rodzice i opiekunowie powinni się podług tego rozkazu rządzić, i władze policyjne na to uważać obowiązane są, żeby temu rozkazowi naszemu zadoszyc uczyniono było, iezeli karze nie omylney podpaść niechcą.

V. Jan. No. 291.

Opole, den 12, Marca 18 17.

Krolewska Pruska Regencya.  
I. Wydział.

Nro. 120. Bekanntmachung, wegen Ausnah-  
me der Salz-Conscriptions-Steuer  
aus dem 1. halben Jahre 1816.

Von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bis jetzt noch nicht ausgenommenen Salz-Conscriptions-Steuer mehrerer Dominien und Gemeinden im hiesigen Regierungs-Departement für das erste halbe Jahr 1816 nunmehr in Folge des frühern Publicandi vom 1. Juli 1816 (Amtsblatt Stück X. Nro. 74. Seite 119) sofort ausgenommen werden müssen, widrigenfalls die betreffenden Restanten ohne längere Nachsicht dazu executivisch angehalten werden sollen.

VIII. März 1817. Oppeln, den 21. März 1817.

Königl. Preuss. Regierung.  
Zweite Abtheilung.

Nro. 121. Bekanntmachung, betreffend die  
Einlassung der Wirthschafts-Wa-  
gen aus Pohlen.

Das hohe Finanz-Ministerium hat zur Bequemlichkeit der Grenzbewohner per Rescriptum vom 25. vor. M. (III. 2409) zu genehmigen befunden, daß hinführo die Wirthschafts-Wagen aus Pohlen gleich den aus dem Oesterreichischen (conf. Circulare Nro. 225. vom 16. März 1811) gegen Erlegung von Einem Egt. Drei Denar Accise und Bier Denar Zoll außer dem Ersatz-Zolle, eingelassen werden dürfen.

No. 120. Uwidomienie, że Reszta od 1go  
Stycznia aż do 31. Lipca R. 1816  
niewybrana soli, wybrana być  
ma.

Z Strony nizey podpisaney Regencyi uwiadomia się Publiczność, że te do tych czas z dawnieyszey Konkrypeyi od 1. Stycznia aż do ostatniego Lipca R. 1816 pochodzące długi za niewybraną sól, tak od Panow iako i też od Gromad w tuteyszym Departamencie Regencyynym zapłacone być mają. Na fundamencie dawnieyszego naszego rozkazu 1. Lipca R. 1816 w Dzienniku naszym pod No. 74. na stronie 119. publikowanego, upominamy wszystkich zeby tę sól wybrali, bo w przypadku nieposłuszeństwa bez exkuby eklekucyą do tego przymuszeni będą.

VIII. No. 817. März c.

Opole d. 21. Marea 1817.

Krolewka Pruska Regencya.  
II. Wydział.

No. 121. Obwieszczenie, względem wprowadzenia prosznych wozów z Polskiej.

Prześwietne Ministerium Finansow dla wygody, przy granicy Polskiej mieszkających ludzi, pod 25 przest. miesiąca pozwoliło: że w przyszłości wozy proste gospodarskie z Polskiej na podobieństwo tych z krajów Austryackich (patrz Cykularz No. 225. pod 11. Mar. 1811. wydanego) pochodzące, za zapłatą półtora Czeskiego Akcyssu i Gracyara Cła oprócz

Den Accise- und Zoll-Ämtern wird solches zu ihrer Achtung und den Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements zu ihrer Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

(W.) VII. 1098. März e. Oppeln,  
den 29. März 1817.

Königl. Preuss. Regierung.  
Zweite Abtheilung.

Nro. 122. Bekanntmachung, wegen Zinsenzahlung auf Lieferungsscheine, aus der Zeit vom 1. Januar bis letzten December 1816.

Nachstehende, wegen fernerer Zinsenzahlung auf die dazu geeigneten Lieferungsscheine bis letzten December 1816 höhern Orts ergangene Ankündigung:

„Es ist eine abermalige Zinsenzahlung auf die Lieferungsscheine angeordnet. Dem gemäß wird die Staats-Schulden-Zilgungs-Casse in der Zeit vom 1. bis letzten Mai d. J. die Zahlung der fälligen Zinsen vom 1. Januar bis letzten December 1816 auf die noch nicht eingelieferten in erster Hand befindlichen Lieferungsscheine, in eben der Art als früherhin leisten, weshalb auf die Bekanntmachungen vom 22. December 1815 und 23. Januar vor. J. (pag. 1 und 79 des Breslauer Amtsblatts pro 1816) Bezug genommen wird“.

„Zu der gegenwärtigen Zinsenzahlung gelangen alle jene noch in erster Hand befindliche Scheine, welche in der Zeit bis letzten Juni 1816 ausgefertigt sind, und zwar in der Art:

1. a) nadgradowego do Kraiu wprowadzone bydź mogą.

O zanymuiemy to Amtom Akcy-sowym i Celnym i kazdemu z obywateli Departamentu naszego Regencyynego.

VII. No. 1098. März.

Opole den 29. März 1817.

Krolewska Preussische Regencya.  
I. Wydział.

No. 122. Obwieszczenie, względem płacenia prowizyi od Szaynow Liferunkowych z czasu 1go Stycznia aż do 31. Grudnia R. 1816.

Uwiedomienie następujące względem płacenia prowizyi aż do 31go Grud. R. 1816 od Szaynow Liferunkowych:

Nowe płacenie prowizyi od Szaynow Liferunkowych rozkazane jest. Kassa więc Kraiowa dlugi płacąca oznaymuie: że w przeciagu Maia b. R. płacic będzie prowizyą zapadłą od 1go Stycznia aż do 31go Grudnia R. 1816. od Szaynow Liferunkowych, które ieszcze wykupione nie są tym samym sposobem jak dawni się stało, z tey przyczyny od wołujemy się na uwiedomienie 22go Grud. R. 1815 i 23. Stycznia R. 1816 wydane i na stronie 1. i 79 Dziennika Wrocławskiego R. 1816 publikowane.

Do odebrania Prowizyi dostąpic mogą wszyscy ktorzy Szayny Liferunkowe aż do 30. Czerwca R. 1816 wydane w pierwszych ieszcze mają rękach i to takim sposobem, że od Szay-

daß auf die Scheine, deren Ausfertigung bis letzten December 1815 erfolgt ist, die Zinsen vom 1. Januar bis letzten December 1816, auf die aber, welche vom 1. Januar bis letzten Juni 1816 ausgefertigt sind, die Zinsen vom 1. Juli bis letzten December 1816 gezahlt werden.“

„Die Zahlung dieser Zinsen geschieht bei der gedachten Casse in den Vormittagsstunden, und kann nur auf Vorzeigung des Lieferungsscheins, worauf die Zahlung vermerkt werden muß, gegen Quittung erfolgen“.

„Zu den Lieferungsscheinen der ersten Hand werden auch solche gerechnet, die den Erben des ersten Inhabers zugehören, oder den Mitgliedern der Communen, welche solche Scheine für ihre Gesamtsfordrungen empfangen, und den einzelnen Mitgliedern bei der Auseinandersetzung zugetheilt haben, vorausgesetzt, daß darüber die gehörige Bescheinigung auf den Lieferungsscheinen selbst, oder außerdem vorhanden ist.“

„Hiebei wird zugleich aus jenen frühern Bekanntmachungen in Erinnerung gebracht, daß Lieferungsscheine unter Fünf und Zwanzig Thalern keine Zinsen geben, welches auch bei den Lieferungsscheinen zu höhern Summen auf den Theil des Capital-Betrags, der nicht 25 Rthl. erreicht, Anwendung findet“.

„Um vorzüglich den in entfernten Provinzen wohnenden Inhabern die Einziehung der Zinsen zu erleichtern, ist wieder die Einrichtung getroffen, daß

Szaynowktore až do ostatniego Grudnia R. 1815 wydane zostały, powyżza od 1go Stycznia aż do 31. Grudnia R. 1816, od Szaynow zaś od 1go Stycznia aż do 30. Czerwca R. 1816 wydanych, powyżza tylko od 1go Lipca aż do 31. Grudnia R. 1816 zapłacona będzie.

Wypłacenie powyżzi od wspomniony Kassy tylko w godzinach przed południowych, a mianowicie tym tylko sposobem nastąpić może, żeby szayny liferunkowe na których odebranie powyżzi zaświadczone być musi, pokazane były, i kwit za odebrane pieniądze przyłączony był.

Do szaynow w pierwszych rękach znaydujących się poczytane też będą takie ktore Erbom pierwszych posiadaczow należą albo członkom takich Gromad, ktore ie za ogólne dostały liferunki i iednemu z współbraci odstąpiły, rozumi się samo przez się, że to albo na szaynie samym, albo inszym sposobem doskonale zaświadczone być musi.

Przytym też ieszcze kazdemu z dawniejszych przypominamy rozporządzeń naszych że za Summy mnieysze iak 25 Talarow powyżza płacona nie będzie, to się też rozumi od sum wyższych 25 Twardych nie dosiagających.

Aby w prowincyach odległych mieszkającym obywatelom odebranie powyżzi ułatwione być mogło, znowu na to pozwoliliśmy: żeby

głow-



die Regieruugs-Haupt-Cassen, jedoch ebenfalls nicht anders, als gegen Vorlegung des Lieferungsscheins und gegen Quittung Zahlung leisten, und zwar gleichmäßig in der Zeit vom 1. bis letzten Mai dieses Jahres“.

„Es kann sich also jeder dieser Inhaber an die ihm zunächst befindliche Regieruugs-Haupt-Casse dieserhalb wenden“.

„Dagegen ist es durchaus nicht zulässig, daß Lieferungsscheine an die Staats-Schulden-Eilungs-Casse eingesandt werden, um von ihr den Zinsen-Betrag zu erhalten; die Casse wird und muß vielmehr dergleichen etwanige Anträge ablehnen“.

Berlin, den 12. März 1817.

Ministerium der Finanzen.

Vierte General-Verwaltung.

(gez.) Villeneuve.

wird hierdurch zu Jedermanns-Kenntniß gebracht, und die im hiesigen Regieruugs-Departement wohnenden Interessenten, welche nach dieser Bekanntmachung auf die Zins-Zahlung für ihre in Händen habende Lieferungsscheine Anspruch machen können, hiermit aufgefordert, sich mit diesen Lieferungsscheinen sowohl, als mit einer über den Zins-Betrag in nachstehender Form abgefaßten Quittung:

Zins-Quittung.

„die Zinsen vom Lieferungsschein Nro.   
 „zu Thaler Capital ha-   
 „be ich mit Thaler Gro-   
 „schen für die Zeit vom 1. Januar bis   
 „letzten December 1816, (oder 1. Juli,

głowne Kassy Regencyyue powyższe ale też tylko na pokazanie Szaynow liferunkowych i za Kwitem przylączonym w przeciagu mieřca Maia b. R. płaćyły:

Kazdemu więc wolno do naybliźszej się udać Kassy Regencyyuey: ztego zaś wypada, że zakazano iest szayny liferunkowe prosto do Kassy długi krajowe płaćący pořłać i od niej oddanie powyżcyi żadać, ona się takim płaćeniem pojedynczym za- trudnić nie może.

z Berlina 12. Marca 1817.  
Ministeryum Finanzow.

Czwarta Generalna Administracya.  
(podpis) Villeneuve.

Do wiadomości wszystkich się publikuje, i wzywamy Kazdego w naszym Departamencie mieszkającego Interessenta, który podług naszego dziszayszego obwieszczenia szayny liferunkowe w pierwszych posiadaćkach aby z nimi i z Kwitem następującym.

Kwit powyżyi.

Na szayn liferunkowy No.   
 Summe Talarow Kapitału   
 w sobie zawierający, odebrałem powyżyi Tal. Grosze od cla-   
 su 1go Stycznia aż do 31 Grudnia R.

1816

„bis letzten December 1816) richtig erhalten; worüber ich hiermit quittire“.

N. N.

in der Zeit vom 1. bis zum letzten Mai dieses Jahres bei der Königl. Regierungshaupt-Casse hieselbst zu melden.

Zu Erleichterung des Zahlungs-Geschäfts können jedoch diese Lieferungs-Scheine, nebst Quittungen auch an die betreffenden Königl. Kreis-Cassen abgegeben werden; worüber dieselben einen Empfang-Schein erhalten werden. Die Kreis-Cassen haben alsdann diese Lieferungs-Scheine sammt den Zins-Quittungen mittelst einer darüber in duplo anzufertigenden Specification, in welcher

- a. der Name des Inhabers des Lieferungs-Scheins,
- b. die Nummer,
- c. das Datum und
- d. der Betrag desselben, so wie
- e. der Zins-Betrag auf den betreffenden Zeitraum

enthalten seyn muß, ohne Zeitverlust hieher an die Königl. Regierungshaupt-Casse zu befördern, von welcher das Duplicat, mit einem Empfang-Schein versehen den 10. Kreis-Cassen zurückgesandt werden wird. Nach geschehener Revision wird die hiesige Regierungshaupt-Casse vom 1. bis letzten Mai dieses Jahres den betreffenden Kreis-Cassen die Zins-Zahlungsmittel überweisen, auch die eingereichten Lieferungs-scheine zugleich zurücksenden und haben alsdann die Interessenten ihre Befriedigung rücksichtlich der Zinsen sowohl, als wegen Zurück-

1816 albo od 1go Lipca az do 31. Grudni R. 1716 z Których ninieyszym Kwituie. Dzieło się 1717.

N. N.

w przeciągu czasu od 1go aż do 31. Maia b. R. w tuteyszey się głóżył Regencyi.

Dla większego ieszcze ułatwienia płacenia prowizyi, szayny liferunkowe i Kwity też Kassom Krolewskim Cyrkułowym oddane bydź mogą, ktore Interessentom zaświadczenie dac powinny że papiery odebrały.

Kassy zas cyrkułowe specyfikacyą z wszystkich tych szaynow i Kwitow i dupło zrobic powinny, w ktorey:

- a. imię i nazwisko posiadacza.
- b. Numer.
- c. Data.
- d. Kwota Summy i
- e. Kwota prowizyi wyrażona bydź musi.

Przytym też tych Kass powinnością będzie specyfikacye do Kassy główney Regencyyney przesłać ktora duplikat z zaświadczeniem opatrzoney do Kassy cyrkułowey odesła.

Po skończoney Rewizyi Kassa tuteysza główna Regencyyna 1go w przeciągu Maia b. r.

Kassom cyrkułowym prowizyą wraz z Szaynam i liferunkowemi odesła, więc Interessenci na potym od tych

haltung der übergebenen Lieferungsscheine, gegen Zurückgabe des eben erwähnten, gehörig zu quittirenden Empfangs-Scheins zu gewärtigen.

Die Königl. Landrathlichen Officia machen wir dafür verantwortlich, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Cassen die Annahme dieser Lieferungsscheine und Zins-Quittungen so wie deren Absendung an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Casse nicht verzögern, auch nach Empfang der Zahlungsmittel und zurückerhaltenen Lieferungsscheinen, den Interessenten durch Auszahlung der Zinsen und Zurückgewährung der Lieferungsscheine, gegen Zurücknahme der oben erwähnten den Interessenten von ihnen ausgestellten, zu quittirenden Empfangs-Scheine die prompteste Bedienung leisten.

Uebrigens ist die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Casse auch angewiesen, den 2c. Kreis-Cassen auf Erfordern gedruckte Formularien zu den Zins-Quittungen zu übersenden.

I. Abth. Pl. II. Nro. 703. März c.

Oppeln, den 29. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

tych Kass cyrkulowych tak prowzyą iako i też szayny liferunkowe po oddaniu wyzey wspomnionego zaświadczenia odbierą.

Obwiegzuiemy officia Landrackie i czyniemy ie za to odpowiedzialnemi, aby na ieym podległe Kassy cyrkulowe dobry dawały pozór i do prętkiego odebrania Szaynow i Kwitow i do odesłania ich do Kassy główney Regencyyney napominały, i też się otostarały zeby po odebraniu prowzyi, Interessentom nie tylko te pieniądze wypłaciły, ale też szayny liferunkowe ieym powierzzone za oddaniem zaświadczenia wyzey wspomnionego i Kwitowanego iak nayprędzey oddały.

Tuteyszka Kassa główna Regencyyna też otym informowana została, żeby Kassom cyrkulowym na zadanie ich formularze na Kwity przysłała drukowane.

I. Wydział Pl. II. No. 703. März.

Opole den 29. Marca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

Nro. 123, Bekanntmachung wegen der den Geistlichen und Schullehrern Allerhöchst bewilligten Immunitäten.

In Folge der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau vom 3. December 1815. (Amtsblatt vom Jahre 1815 Stück IXL. Seite 555 und 556. Nro. 345.) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß dem von den Königlich Ministerien der Finanzen und des Innern am 27. Februar d. J. ergangenen Rescript, nunmehr des Königs Majestät geruht haben, über die Ausführung der Allerhöchsten Cabinets Ordres vom 15. September 1815 und 11. März 1816, durch welche die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806. genossenen Immunitäten festgesetzt worden, die näheren Bestimmungen mittelst eines unterm 30. Januar d. J. von des Herrn Staats = Kanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht, allernächtigst erlassenen Cabinets = Befehles zu ertheilen, und solche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen. Zur vorläufigen Kenntniß dieser Allerhöchsten Bestimmungen dient folgendes:

1. Die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen Communal = Lasten, in Ansehung ihrer Amts = Einkünfte und Amts = Wohnungen befreit seyn.

2. dies soll namentlich auch auf die Vorspann = Leistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienst = Grundstücke gehalten wird, in eben dem Maaße wie vor dem Jahre 1806. Anwendung finden.

3. Die Befreiung der Geistlichen von den Communal = Lasten soll sich auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal = und Provinzial = Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürfen.

4. In denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edicts vom 28. October 1810, wegen der Consumtions = Steuer ausgeführt werden, sollen

a. die Geistlichen, ihre Familien und ihre Gesinde von der Personen = Steuer frey seyn. Dagegen soll

b. die Consumtions = Steuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Consumtions = Steuer = Cassa vollständig vergütet werden.



Zu Gemärsheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen werden nunmehr die Königl. Landrätshlichen Officien und Magistrate nochmals angewiesen:

- a. die schon am 3. December 1815. angeordnete Befreyung der Geistlichen, von allen Communal-Lasten, diesen sowohl als den Schullehrern unbedingt angedeihen zu lassen. Hierunter sind auch die nach den Grundsätzen der Declaration vom 11. December 1809. zum §. 44. der Städte-Ordnung zur Befreyung der Communal-Kosten bewilligten Gehalts-Abzüge begriffen, und dürfen also ebenfalls nicht gefordert werden. Da nun die Geistlichen in der hiesigen Provinz bis zum Jahre 1806 von dem Hausnuthungs-, dem Exemptions-Servis, und von der Natural-Einquartirung gänzlich befreyt gewesen sind, so können sie sowohl, als auch die Schullehrer fernerhin weder zur Uebernahme dieser Lasten selbst, noch zur Zahlung eines Surrogats künftig angezogen werden.
- b. Da es schon vor dem Jahre 1806 observanzmäßig statt gefunden hat, daß die Geistlichen, welche Widmuten haben, von der Vorspannleistung in Friedenszeiten, und von Bestellung der Transport-Fuhren im Kriege, befreyt gewesen sind, so muß diese Immunität, nach ihrem vollsten Umfange jetzt wieder eintreten, und auf das etwanige von den Schullehrern zur Bestellung ihrer Dienst-Necker gehaltene Zugvieh ausgedehnt werden. Indes versteht es sich von selbst, daß, wenn Geistliche und Schullehrer eigenthümliche Grundstücke besitzen, das zu deren Bewirthschaftung gehaltene Zugvieh zur Theilnahme an den vorkommenden Lasten, des Vorspannes und den Kriegs-Transport-Fuhren nach dem allgemeinen Maaßstabe angehalten werden muß.
- c. Nach der Allerhöchsten Festsetzung soll die Befreyung der Geistlichen und Schullehrer von den Communal-Lasten auch auf diejenigen Leistungen sich erstrecken, die in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften; dagegen müssen die beym Erscheinen dieser Bekanntmachung schon wirklich ausgeschriebenen Beiträge zu solchen Lasten von den betreffenden Geistlichen und Schullehrern noch getragen werden.
- d. Wegen der Befreyung der Geistlichen und Schullehrer von den Abgaben,

die

die in Folge der durch das Edikt vom 28. October 1810 bey der Einführung der neuen Consumtions-Steuer ausgesprochenen Bestimmungen entstanden sind, weisen wir

1. Die Königl. Landrätshlichen Officien an, die Personen-Steuer von den Geistlichen und Schullehrern, so wie von deren Familien und Gesinde nicht weiter erheben, zugleich auch den Betrag der vom 1. Januar d. J. ab bereits erhobenen Steuer ermitteln zu lassen, und uns unter Vorlegung einer speciellen Berechnung anzuzeigen

2. Die Erhebung der Consumtions-Steuer auf dem platten Lande von den Geistlichen und Schullehrern nach Maassgabe der darüber bestehenden Vorschriften muß dagegen nach wie vor erfolgen, und ist die nähere Feststellung der dafür zuzubilligenden Vergütung noch zu erwarten.

Nach diesen Bestimmungen hat sich nun jeder, den es betrifft, genau zu achten.

II. 1097. März.

Oppeln, den 29. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

---

Nro. 124. Bekanntmachung betreffend das Verfahren bei Untersuchungen der Salz-Contraventionen.

Das Königl. Ministerium der Finanzen hat mittelst Rescripts vom 3. Januar c. zu bestimmen geruht:

daß, wenn Denunciationen in Salz-Contraventions-Sachen bei den Accise- und Zoll-Ämtern außerhalb des Orts der Salz-Factoreyen angebracht werden, selbigen auch die Führung der summarischen Untersuchung zu überlassen sey, und wenn nach erfolgter Einsendung der Akten an die Königl. Regierung das Straf-Resolut abgefaßt worden, es nur dessen Mittheilung an die betreffende Factorey zur Einziehung und Verrechnung der Strafen bedürfe.

Diese Bestimmung findet besonders jedesmal statt, wenn der Ort der Beschlagnahme des Salzes einem Accise-Amte näher als einer Factorey gelegen ist, und muß in diesem Fall auch das beschlagene Salz nebst Fuhrwerk beim Accise-

Ante abgeliefert und von diesem für Rechnung der betreffenden Factoren nach den bestehenden Vorschriften darüber disponirt werden.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, so wie die Herrn Grenz-Juspectoren unseres Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, nach dieser Bestimmung künftig zu verfahren.

Dem Publico und den sämmtlichen Behörden wird aber diese Anordnung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

XIII. März 528. 471.

Oppeln den 2. April 1817.

### Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 125. Bekanntmachung, wegen der zukünftigen Zahlungs-Vermerke auf die Gnaden-Thaler-Anweisungen.

Es ist zu einer gehörigen Controlle bei oft vorkommenden Transferirungen der Gnaden-Thaler-Zahlungen von einer Kreis-Casse auf eine andere durchaus nöthig, daß auf die Anweisungen, welche die Invaliden in Händen haben, jedesmal die erfolgte Zahlung Monat für Monat vermerkt wird. Da mehrere Kreis-Cassen dies nicht genau beobachten, andere aber solches gänzlich unterlassen, so werden solche zur Ergreifung jener Maasregel hierdurch mit dem Eröffnen angewiesen:

daß bey allen vom 1. May a. c. ab, bey uns vorkommenden Transferirungen, die Zahlung an die Casse desjenigen Orts, nach welchem der Invalide sich auf neue begeben will, von dem 1. des Monats ab, für welchen die Zahlung noch nicht auf der Anweisung vermerkt ist, von uns verfügt werden wird, ohne deshalb eine weitere Rückfrage bey derjenigen Kreis-Casse zu halten, auf welche bisher die Zahlung angewiesen worden.

Gefchieht daher durch die unterlassene Befolgung obiger Vorschrift eine schon geleistete Zahlung aus einer andern Kreis-Casse, nochmals; so hat es sich diejenige Kreis-Casse, welche hierzu Veranlassung giebt, selbst bezumessen, wenn solche zu dem Erfas des hieraus entstehenden Verlustes angehalten, und noch überdem nach Befund in eine Ordnungs-Strafe genommen werden wird.

Uebrigens ist es nöthig, daß auf den Anweisungen, welche bisher noch gar keinen Vermerk enthalten, verzeichnet werde, daß bis zum 1. May a. c. die Zahlung geleistet ist.

I. A. IV. 5. April.

Oppeln, den 5. April 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 126. Bekanntmachung, betreffend die Servis-Beitrags-Resse.

Die Magisträte der unbequartierten Städte werden hiemit erinnert, und nachdrücklich verpflichtet, die Servis-Beiträge, welche größtentheils noch vom Januar c. ab, im Rückstande geblieben, bis Ende dieses Monats vollständig einzuzahlen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn nach Ablauf dieses Monats mit executiven Maasregeln gegen sie vorgegangen werden wird.

I. A. 123. April.

Oppeln, den 8. April 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 127. Bekanntmachung, wegen der von den gerichtlichen Wundärzten und Kreis-Chirurgen stets in gutem Zustande zu haltenden Sections-Instrumente.

Nach einer Seitens des Königl. hohen Ministerii des Innern ergangenen Verordnung, soll jeder gerichtliche Wundarzt und Kreis-Chirurgus von Amts wegen zur Verrichtung der Obduktionen folgende Sections-Instrumente in guter und tadelloser Beschaffenheit stets eigenthümlich besitzen als:

- 4 bis 6 Scalpelle, davon 2 mit grader, die übrigen mit bauchlicher Schneide,
- 1 Scheermesser,
- 2 starke Knorpelmesser, davon eins zweischneidig ist,



- 2 Pincetten,
  - 1 Pincette, mit einem Haken verbunden,
  - 2 einfache Haken,
  - 1 Doppelhaken,
  - 2 Scheeren, eine gerade, die vorn ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen, nicht spitzig, sondern abgerundet ist; dann eine krumme oder Richtersche,
  - 1 Tubulus,
  - 2 Sonden,
  - 1 Säge,
  - 1 Meißel mit Schlägel,
  - 6 krumme Nadeln, von verschiedener Größe,
  - 1 Zaster Zirkel,
  - 1 Zollstab,
- Eben so müssen die Physiker zu gleichem Zweck
- 1 Zollstab,
  - 1 ajustirtes Mansurir-Gefäß,
  - 1 ajustirte Waage, mit 10 Pf. Gewichten haben.

Nach dieser hohen Bestimmung haben sich die Herrn Kreis-Physiker, so wie die gerichtlichen Wundärzte und Kreis-Chirurgen aufs genaueste zu achten.

IX. März, 212.

Oppeln, den 20. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Ver-

## Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

---

Nro. 7. Publikandum an sämtliche Untergerichte Oberschlesiens in Betreff der von ihnen nach erfolgter Aufhebung des privilegierten fiskalischen Gerichtsstandes zu eröffnenden und abzuurteilenden fiskalischen Untersuchungen.

Nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz:

Nach Aufhebung des privilegierten fiskalischen Gerichtsstandes, hat es kein Bedenken, daß fiskalische Untersuchungen auch von Untergerichten eröffnet werden können, in sofern sie nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen werden. — Diese Befugniß steht indessen nur den, mit Kriminal-Gerichtsbarkeit versehenen Untergerichten zu, und es sind dabei die Vorschriften der Kriminal-Ordnung, in sofern die Allgemeine Gerichts-Ordnung nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt, analogisch zu befolgen.

Berlin, den 4. März 1817.

Der Justiz = Minister (gez.) Kirchhausen.

wird sämtlichen Untergerichten Oberschlesiens zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Brieg, den 29. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Groß-Strehliger Kreise ist an die Stelle des Herrn Grafen Franz v. Strachwitz der Herr Major v. Thun auf Wyssoka zum Mitglied des Kreis-Landwehr-Ausschusses gewählt und bestätigt.

Der Polizey-Bereuter Matthäus Franke im Neißer-Kreise, ist am 23. Februar a. c. mit Tode abgegangen.

Der

Der Gutsbesitzer v. Garnier auf Wonsko 2. Theils, Lofter-Kreises, zum Polizei-Distrikts-Commissarius an die Stelle des abgegangenen Commissarii Kreis-Verwaltungs-Deputirten v. Fragstein.

Der Gutsbesitzer Ludwig v. Crousatz auf Wilmirzowiz Groß-Strehligschen-Kreises zum Stellvertreter der Deputirten aus dem Stande der Ritter-Guts-Besitzer.

Der Kretscham-Besitzer Mathes Donath aus Olschowa als Rustikal-Deputirter und

Der Kretscham-Besitzer Lorenz Krappa aus Zyrowa als erster Stellvertreter des Rustikal-Deputirten.

Der Schullehrer Kretschmer zu Kirchberg Falkenbergschen Kreises hat den 28. November 1816 sein Amts-Jubiläum gefeiert. Da er sich durch 50jährige treue und gewissenhafte Amtsführung selbst den Beifall der obersten Staatsbehörden erworben hat, so ist ihm von Seiten Eines hohen Ministerii des Innern zum besondern Beweise des Anerkennnisses seiner Verdienstlichkeit ein Gnaden-Geschenk von 100 Thaler. bewilliget worden.

XI, März 95, XI, dito. 106.

Oppeln, den 12. März 1817.

Königl. Preussische Regierung.

---

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 15.

der Königl. doppelten Oepelnischen Regierung.

Nro. 15.

Oppeln, den 15. April 1817.

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Der wegen Diebstahls-Verdacht unter polizeiliche Aufsicht gestellte Franz Münzer hat sich mit seinem Eheweibe deren nähere Beschreibung in dem beifolgenden Signalement enthalten, entfernt, und dadurch den Verdacht gerechtfertiget.

Wenn nun an der Habhaftwerdung dieser beiden Personen viel gelegen ist, so werden alle Behörden dienstergebenst ersucht, sie, wo sie sich betreffen lassen, sogleich festzuhalten und an das unterschriebene Landrächliche Ossicium gegen ein Douceur von Zehn Reichsthaler Courant abzuliefern.

### Signalement:

1) Franz Münzer ist aus Gleesen hiesigen Kreises gebürtig, circa 45 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittlerer Statur, hat schwarzbraunes kurzes Haar, dergleichen Augenbraunen, graue große Augen, eine starke etwas gebogene Nase, breiten Mund und ein hageres länglichtes Gesicht.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine blautuchene ordinaire Mütze ohne Schild, eine kurze grün tuchene Kaiserl. Oesterreichische Uniform, eine grüne Weste, worüber er einen lebrnen Hosenträger hatte und lange grautuchene Reithosen mit blanten Knöpfen.



2) Dessen Weib ist größer als er, hat ein langes hageres Gesicht, schwarze Haare, ist hoch schwanger, und ging wie eine Kaiserl. Oesterreichische gemeine Soldatenfrau, ist aber doch ziemlich reinlich bekleidet.

Ober-Glogau, den 1. April 1817.

Königl. Preuß. Landrätthliches Oefficium Neustädtischen Kreises.

### Aufforderung

zur Aufgreifung des desertirten Unterofficiers Gottfried Ventur vom Garnison-Bataillon  
Nro. 20.

Der Unterofficier Gottfried Ventur vom Garnison-Bataillon Nro. 20., 46 Jahr alt, aus Peterwig Frankenstein-Kreises gebürtig, 5 Fuß 11 Zoll groß, von starkem Muskelbau, ist am 26. August 1816 aus Weisse desertirt, und hat bei seiner Entweichung seinen Kameraden mehrere Kleidungsstücke entwendet. Er soll sich im Lande herumtreiben und an mehreren Orten gesehen worden seyn, woraus zu vermuthen, daß er sich im Besiz falscher Pässe befindet.

Die Behörden werden aufgefordert, den ic. Ventur im Betretungsfalle zu arrestiren und ihn an den Commandeur des genannten Bataillons, Herrn Obristen von Schlichten in Weisse, per Transport abliefern zu lassen.

III. Nro. 72, April c.

Oppeln, den 4. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### Bekanntmachung.

Von Seiten der Fürstlich Anhalt-Köthen-Plötzner Rent-Kammer wird hietdurch bekannt gemacht, daß Montags den, 12. Mat c. a. hieselbst in der Fürstlichen Reitschule in öffentlicher Versteigerung folgende zum Verkauf bestimmte Pferde aus dem Fürstlichen Gestüte dem Best- und Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Königl. Preuß. Courant überlassen werden sollen.

## 1. An ältern Pferden.

### A. Hengste.

1. Choginsky, Rußrappe mit zwei weißen Füßen, Langschwanz, Araber.
2. Stautbald, Goldfuchs mit Bläße und 3 weißen Füßen, angolofirt, Neustädter.

### B. Stuten.

1. Pandora. Rirschbraun mit vier weißen Füßen und Bläße, angolofirt, vom Zappenburg und der Pandora.
2. Liberte. Rirschbraun, mit einem weißen Fuß und Bläße, angolofirt, vom Gaillard und Allmene.
3. Cora. Rothbraun, mit kleinem Stern, angolofirt, vom Gaillard und Allmene.

### C. Wallachen.

1. Uranus. Rirschbraun, mit drei weißen Füßen und Stern und Schnippe, angolofirt, vom Germanicus und Denone.

## 2. An jungen Pferden.

### A. Hengste.

1. Hephästion. Braun, mit einem kleinen Stern und Schnippe und weißen Hinterfüßen, Langschweif, 7jährig, vom Choginsky und der Eklasa.
2. Silan. Rothfuchs, ohne Abzeichen, angolofirt, 6jährig, vom Saladin—einem Türken—und der Rosamunda.
3. Tremor. Rirschbraun, mit zwei weißen Füßen kleinen Stern und Schnippe, angolofirt, 6jährig, von Choginsky und Liberte.
4. Osian. Rothfuchs, mit zwei weißen Füßen und Bläße, hat ein Glasaug, angolofirt, 6jährig, vom Roßschäfer—National-Engländer—und der Isaura.
5. Almanfor. Goldfuchs, mit weißen Hinterfüßen und Stern, Langschweif, 6jährig, vom Choginsky und der Eltarmant.
6. Caucasus. Rothschimmel mit weißen Hinterfüßen, Langschweif, 3jährig, vom Isobal—einem Iwenaker—5jährig.

### B. Wallachen.

1. Kino. Schimmel, angolofirt, 7jährig, vom Saladin und der Medea.
2. Dermith. Rothfuchs mit vier weißen Füßen und Bläße, angolofirt, 6jährig, vom Choginsky und Elemenca.
3. Drathal. Goldfuchs, am linken Vorderfuß eine weiße Krone und Bläße, angolofirt, 6jährig, vom Choginsky und der Talestris.
4. Sadl. Lichtbraun mit einem weißen Streif auf der Nase, Langschweif, 6jährig, vom Bai und der Francalse.
5. Adebren. Lichtbraun mit zwei weißen Füßen, Langschweif, 6jährig, vom Roßschäfer und der Exarine.
6. Harg. Rappe mit zwei weißen Füßen und einem Stern. angolofirt, 5jährig, vom Bai und der Rosalinde.

7. Jura. Rothbraun mit einem weißen Streich am rechten Hinterfessel, angolstirt, 5jährig, vom Roßschäfer und der Strene.
8. Hemoß. Schwarzbraun mit Schlußstern und drei weißen Füßen, angolstirt, 5jährig, vom Germanicus und der Denone.
9. Wozse. Lichtbraun mit vier weißen Füßen, Stern und Schnippe, angolstirt, 5jährig, vom Uranus und der Corine.
10. Elbanon. Rothfalbe mit schwarzer Mähne und Schweif und einem weißen Stern, angolstirt, 5jährig, vom Washington und der Cendrillon.
11. Carpathe. Schwarzbraun mit drei weißen Füßen, Schnippe, und Stern, angolstirt, 5jährig vom Germanicus und der Pyra.
12. Sudete. Rappe mit weißen Hinterfüßen, Stern und Schnippe, Langschweif, 5jährig, vom Choginskij und der Gurli.
13. Fichtel. Goldfuchs mit weißen Hinterfüßen und Bläße, angolstirt, 5jährig, vom Nelson und der Freia.

Noch wird bemerkt, daß die Mehrtheit dieser Pferde theils zum Reiten, theils zum Fahren thätig ist, und daß diese Pferde 8 Tage vor der Versteigerung in denen Fürstlichen Marställen in Augenschein genommen werden können, weshalb sich an den Fürstlichen Stallmeister Behrens zu wenden ist.

Schloß Pleß, den 4. April 1817.

Fürstlich Anhalt-Röthens-Pleßner Rent-Kammer.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Von dem Fürstl. Anhalt-Röthenschen Freistandesherrlichen Gericht zu Pleß wird hierdurch kund gethan, daß das von der Oberschlesischen Landschaft im Jahre 1785 auf 50051 Rthl. 14 Sgl. 4 dr. abgeschätzte im Pleßner-Kreise und der Freien Standesherrschaft Pleß belegene Altterguth Woszyzyc cum Appertinentiis auf den Antrag der Susanne von Zawadzyschen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation und theilungshalber zum öffentlichen Verkauf hiermit angeboten wird und daß hierzu drei Subhastations-Termine auf den 20. Mai, auf den 1. Juli und peremptorie auf den 13. August a. c. anberaumt worden sind.

Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen, in den gedachten Terminen und vorzüglich in dem letzten peremptorischen in den Zimmern des unterzeichneten Gerichts vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Hauskneuter Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzulegen und zu gemäßen, daß in dem letzten Termine das subhasta gestellte Gut Woszyzyc cum Appertinentiis nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Erben, den Meist und Bistbietenden zugeschlagen werden wird.

Pleß, den 15. März 1817.

Fürstlich Anhalt-Röthensches Freistandesherrliches Gericht

**B e k a n n t m a c h u n g,**

betreffend den öffentlichen Verkauf von 28 Stück Kłodnitz-Kanal-Schiff-Fahrzeugen.

Es ist zum öffentlichen Verkaufe von 28 Stück Kłodnitz-Kanal-Schiff-Fahrzeugen verschiedenen Kalibers, durch den Wasser-Bau-Inspektor Zeller zu Gletwitz ein anderweiter Auktions-Termin auf den 21. d. M. anberaumt worden. Indem solches dem Handel- und Schiffahrt-treibenden Publika bekannt gemacht wird, werden Kauflustige eingeladen, sich an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr in der Dienstwohnung des ic. Zeller zu Gletwitz, welcher die Kaufs-Bedingungen vorlegen wird, einzufinden, und auf die abzugebenden Meist-Gebote den Zuschlag der resp. Schiff-Fahrzeuge zu gewärtigen.

X. 278. März.

Oppeln, den 1. April 1817.

**Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.**

**Bekanntmachung, betreffend die Sperrung  
der Kłodnitz-Kanal-Schleusen No. 7.  
und 8.**

Dem Schiffahrt-treibenden Publika wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Kłodnitz-Kanal-Schleusen No. 7 und 8 von Mitte des Monats August d. J. ab, wegen deren nothwendigen Reparatur auf ohngefähr 4 Wochen gesperrt seyn werden.

X. 290 März Oppeln, den 27. März 1817.

**Königl. Preuß. Regierung. 2te  
Abtheilung.**

**Uwiedomienie,**

względem zamknięcia zaław pod No. 7. 8.  
na Kanalie kłodnickim znaydujących się.

Obywatelom iezdzeniem po wodzie zatrudniającym się oznaymuiemy: że zaław pod Nomi 7 i 8 na Kanalie Kłodnickim znaydujące się od 15 Sierpnia R. b. na 4 tygodnie dla poprawy ich zamkniętę będą.

X. 290. März. Opole d. 27. Marca 1817.

**Krolewska Pruska Regencya.  
II. Wydział.**



### Bekanntmachung.

Dem Publlko wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der Königl. Fortification zu Meisse, noch eine Quantität von Zwei Tausend Stück schadhaften Pallisaden, welche nur noch als Brennholz benützt werden können, in einzelnen Haufen, an den Weißbleihenden verkauft werden sollen, und wozu Terminus Licitationis auf den 15. April 1817 des Morgens um 9 Uhr festgesetzt worden.

Kauflustige werden eingeladen, sich an gedachtem Tage und Stunde hier in Meisse und zwar, auf dem Königl. Fortifications-Bauhofe einzufinden, ihr Geboth zu thun, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Münz-Curant an die Königl. Fortifications-Bau-Casse zu gewärtigen.

Meisse, den 25. März 1817.

Königlich Preussische Fortification.

### Uvertissement,

Mit hoher Genehmigung Eines Königl. hohen Kriegs-Ministerii Vierten Departements werden Montags den 21. April c. a. im Lokale des unterzeichneten Amtes, unter Vorbehalt hoher Approbation

28 Ctr. 18 Pfd. Pottasche.  
in Berliner Gewicht licitando verkauft, wozu sich Kauflustige zahlreich einfinden wollen.

Cosel, den 3. April 1817.

Königl. Preussl. Proviand- und Fourage-Amt.

### Bekanntmachung.

Das Adliche Gut Wienzkowit, welches zwen Meilen von Crensburg belegen, und aus 1988 Morgen bestehet, worunter 1071 Morgen guter Vorwercks-Acker, 326 Morgen Wald und 298 Morgen Flußwiesen sind, soll in Termino den 22. April d. J. vor dem Herrn

Herrn Sadtrichter Reichert in Creuzburg aus freyer Hand an den Meistbietenden gegen gleich baare Deposition eines Verhältnismäßigen Uggeldes und auf sehr billige Bedingungen, ohne daß dazu große Zahlungsmittel erforderlich wären, verkauft oder auf 6 Jahre verpachtet, auch allenfalls sogleich übergeben werden.

Das Dominium Bienskowiz.

---

### Proclama.

Die in dem Dorfe Zawada Plesner Kreises belegene Franz Honasche Wasser- Mahl- und Brettmühle, welche mit den dazu gehörigen Aekern und Wiesewachs auf 1547 Mhl. 8 Egr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, soll in Termino Licitationis peremptorio den 19. Mai 1817 Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Zawada öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Plesz, den 5. April 1817.

Das Gerichts-Amt Zawada.

---

### Avertissement.

Das in hiesiger Vorstadt sub Nro. 150. gelegene Haus, die Ruthe Nro. 113. auf der Niederbrache, die  $\frac{1}{2}$  Ruthe Nro. 172. auf der Aue, der Garten Nro. 67. und die  $\frac{1}{2}$  Scheuer hieselbst, sollen auf den Antrag der Barbara Marzellischen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation wie sich die Ackerstücke dormalen besäet befinden, verkauft werden. Wir haben hierzu den ersten Termin auf den 29. April c. und den peremptorischen auf den 31. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt und laden hierzu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken ein, daß der Meist- und Bestbietende mit Genehmigung der Erben den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Biegenhals, den 20. März 1817.

Königl. Preuss. Stadt-Gericht.

---

### Berichtigung.

In dem öffentlichen Anzeiger als Beilage des Amtsblattes 13. muß es in der Enthaftations-Bekanntmachung d. d. Cofel den 18. März 1817 heißen statt Ronschschén Prockschschén Eheleute, welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

---

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XVI.

---

Oppeln, den 22. April 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung:

---

Nro 123. Bekanntmachung die Aufhebung der Halseisen-Strafe betreffend.

Da die Strafe mit dem Halseisen durch das allgemeine Landrecht für abgeschafft zu halten, indem letzteres diese Strafart nirgends vorschreibt oder billigt, und die annoch gesetzliche Ausstellung der Verbrecher mit dem Anlegen des Halseisens nicht nothwendig verbunden ist, so werden sämmtliche Königl. Landrätliche Officia und sonstige polizeiliche Behörden hiesigen Regierungs-Departements in Gemäßheit einer Anweisung des Königl. hohen Ministeriums hierdurch beauftragt, diese Strafwerkzeuge da, wo sie noch vorhanden sind, wegnehmen zu lassen.

VII. Februar 790.

Oppeln, den 18. März 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---



**Nro. 129** Bekanntmachung wegen Verhütung der Unglücksfälle durch tolle Hunde.

Sämmtlichen Königl. Landrätshohen Officieren, Magisträten, Polizei-Beörden, Polizei- und Forst-Beamten, wird das Edikt wegen des Tollwerdens der Hunde (Breslauer Regierungs-Amtsblatt 1815 Stück 28 Seite 327 Nro. 214.) desgleichen die Verordnung, daß keine Hunde ohne Aufsicht herum laufen sollen, (dasselbe Amtsblatt Stück 46 Seite 510 Nro. 317.) ernstgemessenst hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Befehl: diese allegirte Verordnungen zu republiciren, und besonders darauf zu halten, daß nicht nur die tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde sogleich getödtet, sondern auch, wenn selbige entlaufen, nach Vorschrift der Verordnung vom 15. März 1805 in der Gemeinde, wo ein solcher Hund bemerkt wird, zu Fuß und zu Pferde, verfolgt, auch den benachbarten Gemeinden sogleich davon Nachricht gegeben werde, bei welchen polizeilichen Vorkehrungen insbesondere auch die berittenen Gens'darmes thätigst mitzuwirken haben, bis man eines solchen Hundes habhaft und derselbe getödtet worden.

Bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen dieser Art, soll jedesmal untersucht werden, in wiefern in den betreffenden Ortschaften erweislichermassen alle diese polizeilichen Vorschriften genau beobachtet worden.

Jede Contravention ist zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

VII. März c. 1242.

Oppeln, den 28. März 1817.

Königl. Preuss. Regierung.

Erste Abtheilung.

**No. 129.** Obwieszezenie, względem zapobieżenia niebezpieczeństw które by od wściekłych psów nastąpić mogło.

Wszystkim Jmosc Panom Landratom, Magistratom, Władzom policyynym, i Amtom leśniczczym, przypominamy Edykt względem wściekłości psów (vide dziennika Wrocław R. 1815 w. No. 214 na stronie 327.) tudzież rozkaz, żeby tałanie psów bez dozoru nie pozwolic (w tym samym dzienniku No. 317 na stronie 510.) i zalecamy Ieym aby te rozkazy znouwu publikowali i nie tylko prawdziwie inż wściektych psów albo w podeyrzenia wściekłości znaydujących się zabic kazali ale też w przypadku ucieczki tak pieszo iak konno za nimi scigac kazali i w pograniczu mieszkajacyem obywatelom otym wiadomość dali. Zandormow Konnych do tey usługi policyynny uzywac mogą, którzy do zabycia bestyow takich ieym pomocni bydź mają.

Iezeli niebezpieczeństwie iakie nastąpić by miało, ostro wyszukano bydź ma, iezeli w miejscu niebezpieczeńcia albo w pobliskich cokolwiek zauiedbano nie zostało wsiach?

Kazdy temu porządkowi się przeciwiający Karany bydź ma.

VII. März No. 1242.

Opole, den 24. Marca 1817.

Królewka Pruska Regencya,  
I. Wydział.

No. 150. Bekanntmachung die Heilung der  
franken Landwehrmänner von den  
Bataillons-Chirurgen betreffend.

In der von des Königs Majestät Allerhöchst selbst vollzogenen Instruktion für die Inspecteurs und Commandeurs der Landwehr d. d. Potsdam den 10. December 1816. ist §. 9. bestimmt:

daß der Bataillons-Chirurgus dessen ganze Wirksamkeit vorzugsweise erst dann eintreten kann, wenn die Landwehr-Bataillons und Eskadrons zur Uebungszeit zusammen sind, auch außer der Zeit, der Heilung und ärztlichen Behandlung, der nicht zu entfernten franken Wehrmänner sich unterziehen muß.

Ist indeß der kranke Wehrmann von dem Standorte des Bataillons-Chirurgus zu weit entfernt, so sollen selbige von den Civil-Arzten in ihrer Heimath unterstützt werden, jedoch gegen Verabreichung der Arzneikosten behandelt werden, insofern sie sich entweder an dem Wohnorte des Stadt- oder des Kreis-Physici befinden, oder sich dahin begeben wollen, und insofern dieselben wirklich nicht des Vermögens sind, die Kur-Kosten bezahlen zu können.

Jedenfalls aber, bleiben immer dem Wehrmanne die Arznei-Kosten zu bezahlen zur Last. Ist derselbe aber außer Stande, diese zu bezahlen; so muß ihm diejenige Unterstützung gewährt werden, die auch andern seines bürgerlichen oder bäuerlichen Verhältnisses zusteht.

Diese Bestimmung wird hiernit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und da-

No. 150. Uwiadomienie, względem leczenia  
Landweristow chorych od Chy-  
rurga Batalionu.

W Instrukcyi od samego Krola Legomości dla Inspektorow i Kommandantow Landwery z Potsdamu 10go Grudnia R 1816 wydaney w §. 9ym ustanowiono iest: że Chyrurg Batalionu, ktorego czynność, do piero w ten czas nastąpić może, kiedy Bataliony i Szwadrony dla mustrowania ich zgromadzone są, powinnienn też oprócz tego czasu leczyc nie daleko od niego mieszkających Landweristow.

Jeżeli zas chorujący Landwerista od miejsca pomieskania Chyrurga Batalionu nadto oddalony iest, to go Lekarz cywilny naybliższy darmo leczyc powinnienn, lekarstwo zas mu zapłacone bydz musi. Ale rozumi się przytym że chory Landwerista, albo iuż oddawna w miejscu pomieszkania mieskiego albo cyrkulowego Fisika sam mieskał, albo pod czas choroby do niego się udał.

Zapłacenie lekarstwa zawsze powinnością Landweristy będzie. Jeżeli tak małym nie będzie żeby go zapłacił, to mu ta pomoc dana bydz musi, ktora kazdemu mieszkancowi albo chłopu ubogiemu Gromada by dac musiała.

Podaiemy ustanowienia te do wiadomości kazdego i przytym przypominamy Publiczności Rozporządzenie

bei die Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau vom 28. December 1814 im Amtsblatt:

daß solchergestalt die Aufnahme der beurlaubten Landwehrmänner in den Militair-Lazarethten nicht zulässig in Erinnerung gebracht.

I. Abth. VII. März 1269

Oppeln, den 2. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

nie Krolewskiej Regencyi Wrocławskiej 28 Grudnia R. 1814 w Dzienniku wydane:

Ze z przyczyny wyzey wspomnioney chory na Urlopie się znajdujący Landwerista do Lazaretow woyskowych przyięty bydź nie może.

VII. No. 1269. März.

Opole den 2. Kwietnia 1817.

Krolewska Pruska Regencya.

I. Wydział.

Nro. 130. Bekanntmachung betreffend die Instandsetzung und Unterhaltung der Wege.

In Bezug auf die Bestimmungen des Wege-Reglements vom 11. Januar 1767 werden

1. Die Landrätlichen-Behörden hiermit aufgefodert, die Haupt-Landstraßen und stark befahrenen Communications-Wege bald zu bereisen, und die nach §. 1 und 5 fehlende Breite, besonders aber in den Dörfern, wo nicht vermeidliche Hindernisse eintreten, durch Zurückrückung der Zäune nach dem Geseß zu ergänzen und die Polizey-Distrikts-Commisarien, Dominia und Orts-Behörden dafür verantwortlich zu machen, daß die Wege nicht durch Holz und andere Materialien verengt und die Zäune nicht weiter vorgerückt werden, überhaupt aber streng darauf zu halten, daß sämtliche Zäune successive wieder hinter den Bäumen gesetzt werden, damit künftigen Verschmälerungen der Wege vorgebeugt wird, indem sonst in der Regel bey jeder Reparatur des Zaunes weiter in den Weg herein vorgegriffen wird.

2. bestimmt der §. 6. des besagten Wege-Reglements, daß außer dem Grundherrn und Scholzen, die auf die Unterhaltung der Wege zu sehen haben, in jeder Gemeinde noch 1 oder 2 der geschicktesten Gerichtsmänner auszusuchen sind, die als Aufseher über die Instandhaltung der Wege anzusehen und von denen die Befolgung der Vorschriften des Wege-Reglements bey eigner Vertretung zu fordern sey.

In-

Insbefondere ist ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch zeitige Abhelfung der kleinen Mängel der Wege den größern, vorgebeugt wird, z. B. daß das Wasser nach den Regengüssen bald abgezogen wird, daß die Geleise bey Zeiten planirt werden, damit nicht erst Löcher entstehen.

Fast in jeder Gemeinde finden sich alte oder schwache Leute, die keine schwere Arbeit verrichten können und die auch als Arme unterstützt werden.

Die Dominia und Gemeinden haben sich mit dergleichen Leuten nur zu einigen, daß sie gegen eine billige Unterstützung den kleinen Mängeln der Wege zur gehörigen Zeit abhelfen, wo dann größere Mängel und Reparaturen vermieden werden.

Wir fordern hiernach sämmtliche Herrn Landräthe und durch diese die Herrn Polizen-Distrikts-Commisarien auf, daß sie, sobald eine Strecke Weges dieses Jahr von den dazu Verpflichteten, und wo es deren Kräfte übersteigt, durch Kreishülfe in guten vorschristmäßigen Stand gesetzt werden, oder wo dies schon geschehen, diese sogleich den betreffenden Dominien und Gemeinden, so wie den nach §. 6. des Reglements zu bestellenden Aufsehern zur fernern guten Instandhaltung durch Aufnahme eines schriftlichen Protokolls förmlich zu übergeben, wovon Abschrift anhero einzureichen ist.

3. Endlich werden die Landrätlichen-Behörden wiederholt auf unsere Verfügungen vom 11. May v. J., 26. Februar c. und auf das Publikandum vom 26. September 1816 Nro. 174 des hiesigen Amtsblatts aufmerksam gemacht und erwarten wir die genaue und prompte Befolgung dieser Vorschriften.

Auch haben die Herrn Landräthe in Bezug auf das Publikandum vom 3. May 1816 pag. 70 des Amtsblatts, zu Anlegung von Chausseen durch Privat-Unternehmungen die Kreis-Einsassen aufzumuntern

X. 256. März

Oppeln, den 10. April 1817.

Königl. Preuss. Regierung in Oppeln, Zweite Abtheilung.



Nro. 131. Bekanntmachung betrifft die wieder frey gegebene Ausfuhr des einländischen Schießpulvers.

Das bisher bestandene Ausfuhr-Verbot des einländischen Schießpulvers (videatur Circulare Nro. 113 vom 27. May 1815.) ist durch ein Reskript der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 11. pr. (III. 3776.) aufgehoben worden, welches dem Publico und den Accise- und Zoll-Ämtern unsers Departements zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß bey der Ausfuhr die früher vor dem Ausfuhr-Verbot bestandenen, nämlich im Zoll-Tarif vom 10. November 1783 pag. 100 angeordneten Ausfuhr-Gefälle wiederum eintreten.

(S.) II. 33. April.

Oppeln, den 11. April 1817.

Königliche Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 132. Bekanntmachung betrifft den Stall-Servis für die Compagnie-Chefs.

Durch die im 14. Stück des diesjährigen Amts-Blatts ad 113. ergangene Bekanntmachung, ist den Magisträten und Servis-Deputationen zwar eröffnet worden:

daß den Compagnie-Chefs, welche jetzt eine Ration etatsmäßig beziehen, der Stall-Servis mit 9 gl. monatlich, neben dem Betrage ihres regulativ-mäßigen Personal-Servises vergütet werden dürfe.

Wenn indeßen nach einer spätern anderweiten Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern;

die Capitains der Infanterie und Fuß-Artillerie, wenn sie sich ein Pferd halten, und hierauf eine Ration erhalten, dennoch auf Stall-Servis keinen Anspruch haben sollen,

so wird solches in Verfolg gedachter Verfügung hierdurch bekannt gemacht, und da sonach dergleichen Stall-Servis-Kosten in den Garnison-Servis-Liquidationen nicht werden paßirt werden, so haben die Magisträte und Servis-Deputationen hiernach sich zu achten, und bei etwa schon geleisteten Zahlungen, die indebite gewährten Vergütungen wieder einzuziehen.

I. A. IV. 143. April.

Oppeln, den 12. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro.

## Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 8. Bekanntmachung des bey Subhastationen von Mühlen und bey Executionen gegen Mühlenbesitzer vorgeschriebenen Verfahrens.

Der Chef der Justiz hat an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht nachstehende Verfügung:

„Da die gesetzliche Declaration über den Entschädigungspunkt aus dem Edikte vom 28. October 1810 wegen Aufhebung des Mühlen- und Getränke-Zwanges sich noch verzögert, so werden einige vorläufige Anordnungen, zur Conservation der Entschädigungs-Berechtigten, von Seiten der Finanz-Behörde getroffen werden. Es hat jedoch, dieser Anordnungen ungeachtet, bey der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juny v. J., durch welche die Execution gegen die Mühlen-Besitzer durch die Subhastation der Mühlen beschränkt ist, das Verbleiben, und wenn zu einer Mühle, deren Veräußerung im Wege der Subhastation nach der erwähnten Cabinets-Ordre nicht statt findet, landwirthschaftliche-Besitzungen als Pertinenzstücke mit dem dabey befindlichen Vieh- und Feld-Inventarium gehören, so folgt aus der Bestimmung der Cabinets-Ordre schon, daß diese auch nicht zur Subhastation gebracht werden können. Haben aber die Mühlenbesitzer noch anderes Vermögen, in welches die Execution zulässig ist und deren Vollstreckung ihren Ruin herben führen würde, so kommt es hauptsächlich auf die zur Conservation der Entschädigungs-Berechtigten weiter zu nehmenden Maasregeln an, und hierzu soll von den kompetenten Gerichten dadurch mitgewirkt werden, daß in dem Falle, daß die rückständigen Erbpächte und Erbzinse Privatberechtigte zu fordern haben, die Eühne mit möglichstem Fleiße versucht werde, um dem Schuldner gegen die von ihm zu machenden Vorschläge im Wege der Güte Frist zu verschaffen.“

Berlin, den 22. März 1817.

erlassen, und zugleich befohlen, daß, was hiermit geschieht, die Untergerichte auf die Berücksichtigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juny 1816, besonders wegen der Pertinenzstücke der Mühlen aufmerksam gemacht und angewiesen

sen werden sollen, den in dem oben angegebenen Falle angeordneten Sühne-Versuch sorgfältig vorzunehmen.

Brieg, den 15. April 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Doefow aus Rosenberg ist zum Mitgliede des Kreis-Landwehr-Ausschusses Rosenberger Kreises, an die Stelle des ausgeschiedenen Justiz-Raths Richter erwählt und bestätigt worden.

Der invalide Unterofficier vom 2. Pommerschen Infanterie-Regiment George Brunert zum Chauffee-Wärter zu Wreske Oppelnschen Kreises.

Der Verwalter Ballasek zu Deutsch-Crawarn und der Verwalter Skiotta zu Löwiz zu Polizen-Distrikts-Commissarien im Leobschützer Kreise.

---

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblattes 16.

Der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 16.

Oppeln, den 22. April 1877.

---

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief

Am 22ten. v. M. wurde zu Beneschau Leobschützer Kreises, eine junge Frauen-Person ohne Ausweis arretirt. Sie war um so mehr verdächtig, als sie eine silberne Taschenuhr einen Mantel und ein Paar Stiefeln mit sich führte und die Stiefeln um einen sehr niedrigen Preis verkaufen wollte.

Sie gab vor 26 Jahr alt zu seyn, Johanna Treisler zu heißen, aus Hochbütte bei Dobrau im österreichischen Schlesien gebürtig, und dießseits übergetreten zu seyn, um im Preussischen Dienste zu suchen.

Sie wurde Verhufß der weitem Untersuchung auf den Schub nach Leobschütz gegeben, entfloß aber mit Mantel und Stiefeln und ließ die Uhr zurück.

Die Entwichene ist mittlerer Statur, hat ein rothes, munteres, volles Gesicht, hatte ein braunes Tuch um den Kopf, trug eine tuchne dunkle Jacke und eine gestreifte Schürze.

Dies wird Verhufß der Habhaftwerdung der Entflohenen hiermit bekannt gemacht und den hiesigen Polizei-Behörden zugleich aufgegeben, die im Betretungsfalle Aufgegriffene an das Königl. Landrätlich-Officium Leobschützer-Kreises, sicher transportiren zu lassen.

Die zurückgelassene Taschenuhr hat ein silbernes Gehäuse, ein weißes Zifferblatt mit gewöhnlichen (arabischen) Ziffern, mit zwei Zeigern von denen der Stundenzeiger an der Spitze etwas gebogen ist.



An der Uhr befindet sich eine silberne Kette mit Petttschaft und drey schadhafte Uherschläg-  
geln.

Auf dem Uhrwerk ist der Name Breguet à Paris

Wer auf diese Uhr Anspruch machen zu können glaubt, wird aufgefordert, sich bey dem  
erwähnten Königl. Landrathlichen Officio innerhalb vier Wochen zu melden, um sein Ei-  
genthumrecht nachzuweisen, widrigenfalls selbige dem competenten Gerichtsamt zur weitem  
Veranlassung nach den Vorschriften Lit. 9 Abschnitt II. Theil I. des allgemeinen Landrechts,  
übergeben werden wird.

VII April 75.

Oppeln den 4ten April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

---

### S t e c k b r i e f.

Die im nachstehenden von dem Magistrat zu Rybnick beigesetzten Signalement bezeich-  
nete Friedricke Stollberg, welche als eine verdächtige Person von Seiten des Herrn Polizen Di-  
stricts-Commissarius Enger zu Sobrau mittelst Transport nach Kosel an den dazigen Magistrat  
abgeliefert werden sollte, hat Gelegenheit gefunden, heut früh um dreyviertel auf fünf Uhr von  
der hiesigen Hauptwache zu entweichen; es wird daher Jederman ersucht auf die Stollberg ge-  
nau zu vigiliren, und im Betretungs-Falle unter sicherer Begleitung nach Sobrau abliefern zu  
lassen.

Ratibor den 9ten April 1817.

D e r M a g i s t r a t.

### S i g n a l e m e n t.

Friederike Stollberg, 34 Jahr alt angeblich aus Breslau, Wohnort Vorbrigen,  
mittlerer Größe, braune Haare, schwarze schwache Augenbraunen, blaue Augen, zugespitzte  
Nase, proportionirten Mund, starkes Kinn, länglicht jedoch volles Gesicht, blaße Gesicht-  
Farbe, unterster Statur, hat etwas löse Augen, spricht deutsch und pohlisch, hat auf dem  
linken Fuß einen Schaben, trägt einen grau melirten wollenen Ueberrock, eine weiße Haube  
mit Spitzen und einem blauen Bande, weiß leinwandene Schürze, Schuhe und weiße Zwirn-  
Strümpfe, ein altes weiß roth und blau gedrucktes baumwollenes Halstuch von mittler Grö-  
ße und außerdem noch in einem blau leinwandenen Tüchel ein paar Strümpfe.

---

Auf

### Aufforderung.

Ein gewisser Tige, welcher in dem barmherzigen Brüder-Kloster zu Pilschowitz war, um die Rechnungen gedachten Instituts zu führen, hat sich von dort entfernt, und sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht auszumitteln.

Da uns nun daran gelegen ist, den nunmehrigen Aufenthaltsort des u. Tige zu wissen: so werden sämmtliche resp: Volkzcy-Behörden hiedurch aufgesordert, in sofern denselben der jetzige Aufenthaltsort des u. Tige bekannt seyn sollte, solchen ungesäumt anhero anzuzeigen.

v. März 657.

Oppeln den 29. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

### A u e r t i s s e m e n t.

wegen Verpachtung des Brau- und Brandtwein-Arbars zu Kupp.

Auf Befehl Eurer Königl. Hochpreisl. Regierung zu Oppeln, soll die hiesige Amts-Verende auf drey nach einander folgende Jahre, vom 1. Juny c. ab, an den Bestbiethenden verpachtet werden.

Es werden daher Pachtlustige und Rautlonfähige, die zugleich über ihr Vermögen, Kenntnisse und gute Aufführung sich durch glaubhafte Atteste ausweisen können, hiedurch aufgesordert, sich dieserhalb in dem auf den

29ten d. M. als Dienstags

früh um 9 Uhr anberaumten Termine persönlich allhier einzufinden, ihre Geborthe abzugeben, und hat der Bestbiethende alsdann mit Vorbehalt höchster Approbation, den Zuschlag zu gewärtigen.

Kupp den 12ten April 1817.

K ö n i g l. P r e u ß l. J u s t i z - A m t

---

## V e r z e i c h n i s s

der aus dem Militär-Stande angestossenen Verbrecher, welche für unfähig erklärt sind, in Preussischen Staaten das Bürgerrecht oder ein Grundstück zu erwerben.

| No. | Namen, Stand und Geburts-Ort. des Verurtheilten.                   | Regiment bey welchem derselbe gestanden.                | U r t                                                            |                                                                                                                                           |
|-----|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     |                                                                    |                                                         | des Verbrechens.                                                 | der Verurtheilung.                                                                                                                        |
| 1.  | Sporfinsky<br>Wart. Sträfling aus<br>Bartendorff in Erme-<br>land. | Preussische Artil-<br>lerie Brigade.                    | wiederholter<br>Diebstahl.                                       | 6. jährige Festungsbauarbeit<br>zu Colberg.                                                                                               |
| 2.  | Lindner<br>Joh. Musketier aus<br>Zanow in Pommern.                 | Colbergische Gar-<br>nison-Bataillon.                   | desgl. und zma-<br>lige intendirte<br>Desertion.                 | Festungsbauarbeit bis zur<br>Verbesserung.                                                                                                |
| 3.  | Gneyda.<br>Invalide aus pohl.<br>Gecraden in Schl. Stea.           | 1. Ober Schl. f.<br>Jagoliden-Com-<br>pagnie.           | 2 maliger gewalt-<br>samer Diebstahl.                            | 10 jährige Festungsbauar-<br>beit zu Glog.                                                                                                |
| 4.  | Feltche.<br>Joh. Heinrich Tambour<br>aus Berlin.                   | Brandenb. Ar-<br>tillerie-Brigade.                      | Diebstahl unter<br>erschwerenden<br>Umständen.                   | aufser der ihm bereits früher<br>zuerkannten 17 jährlichen Fe-<br>stungs Strafe noch mit 4<br>jährlicher Festungsbauarbeit<br>zu Colberg. |
| 5.  | Gopel.<br>Musketier aus Frank-<br>furt a. d. S.                    | 6te Reserve In-<br>fanterie-Regi-<br>ment.              | wiederholter<br>Diebstahl.                                       | 3 monatliche Festungsbauar-<br>beit zu Glog.                                                                                              |
| 6.  | Mowlsky.<br>Landwehrmann ange-<br>hlich aus Sporneiten.            | 1. Preussl. Land-<br>wehr Bataillon.                    | thätl. Mißhand-<br>lung des Unter-<br>Officier Ratschky-<br>ky.  | Ausstoßung aus dem Solda-<br>tenstande und 10jährl. Fe-<br>stungsbauarbeit zu Pillau.                                                     |
| 7.  | Kurz Carl Benjam.<br>Canon. aus Hundsfeld.                         | 11te provisori-<br>sche Artillerie-Com-<br>pagnie.      | Entweichung,<br>Veruntreuung u.<br>verübten Geld-<br>Erpressung. | 6 jährige Festungsbau-Ge-<br>fangenschaft.                                                                                                |
| 8.  | Maschewitz Joh<br>Carl Muskr aus Kö-<br>nigsberg.                  | 13te Infanterie-<br>Regiment.                           | Entweichung und<br>mehrmaligen<br>Diebstähle.                    | Festungsbaugefangenschaft<br>bis zur Verbesserung.                                                                                        |
| 9.  | Prokofsky Niols,<br>W Braumann aus Bres-<br>lau.                   | 2te. Schl. fische<br>Landw. & Infan-<br>terie-Regiment. | gewaltsamer<br>Diebstahl.                                        | 6 jährliche Bau-<br>gefangenschaft.                                                                                                       |

| No. | Namen, Stand und<br>Geburts-Ort<br>des Verurtheilten.           | Regiment bey<br>welchem derselbe<br>gestanden.           | U r t                                                         |  | der Verurtheilung.                                  |
|-----|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------------|
|     |                                                                 |                                                          | des<br>Verbrechens.                                           |  |                                                     |
| 10. | Wigge Johann<br>Wehrmann aus Rossai-<br>nen.                    | 5te Ostpreussisch<br>Landw. = Infant.<br>Regiment.       | wiederholte<br>Diebstähle.                                    |  | 2 jährige Festungsbauarbeit.                        |
| 11. | Krause Nicol.<br>Canon. aus Brauns-<br>berg.                    | 1te Handwerks-<br>Compagnie.                             | öfterer Diebstahl.                                            |  | auf 1 Jahr dergleichen.                             |
| 12. | Hoffmann Johann<br>Wehrmann aus Glo-<br>gau.                    | 7te Schlesiſche<br>Landw. = Infant.<br>Regiment.         | deglichen.                                                    |  | 8 jährige Festungs-<br>Arbeit.                      |
| 13. | Schmidt Fried. Joh.<br>Lambour aus Kö-<br>nigsberg in Preußen.  | 2te Ostpreussische<br>Landwehr Infan-<br>terie-Regiment. | wiederholte<br>Diebstähle und<br>Entweichung.                 |  | 8 jährige Festungsbauarbeit.                        |
| 14. | Zeldler Joh. Gottl.<br>Wehrmann aus Kö-<br>nigsberg in Preußen. | 1te Ostpreussische<br>Landwehr Infan-<br>terie Regiment. | Diebstahl.                                                    |  | auf 3 Jahr dergleichen                              |
| 15. | Pest Ferdin. Wehr-<br>mann aus Preußen.                         | deglichen                                                | deglichen.                                                    |  | auf 4 Jahr dergleichen.                             |
| 16. | Grigo Joh. Gottl.<br>Lambour aus Königs-<br>berg in Preußen.    | 4te Ostpreussische<br>Landwehr Infan-<br>terie-Regiment. | deglichen.                                                    |  | auf 1 Jahr dergleichen                              |
| 17. | Kelnhardt Ferd.<br>Wilh. Berjam. W. hr-<br>mann aus Berlin.     | 1. Anem. Landw.<br>Infanterie Regi-<br>ment.             | wiederholter<br>Diebstahl.                                    |  | Festungsbauangefangenschaft<br>bis zur Beförderung. |
| 18. | Schulze Fried. Wilh.<br>Wehrmann aus Berlin.                    | 4te Kur. Landw.<br>Infanterie Regl-<br>ment.             | Raub, Diebstahl<br>u. wiederholte<br>Verrätheren.             |  | 11 jährliche Festungsbau-<br>angefangenschaft.      |
| 19. | Lea Val. Canonier aus<br>Julinaburg.                            | 6te. Fuß Artille-<br>rie-Compagnie.                      | wiederholter<br>Diebstahl.                                    |  | Bauangefangenschaft bis zur<br>Beförderung.         |
| 20. | Knuß Carl Wilh.<br>Lambour aus Berlin.                          | Kayser Al pander                                         | deglichen.                                                    |  | 41 helle Festungsbau-<br>angefangenschaft.          |
| 21. | Januschewsky Carl<br>Ldw. aus Berlin.                           | 4te Kurm. Land-<br>wehr Infanterie<br>Regiment.          | Entweichung,<br>Diebstähle und<br>Subordinations-<br>Versehn. |  | auf 30 Jahr dergleichen.                            |



| No. | Namen, Stand und<br>Geburts - Ort<br>des Verurtheilten. | Regiment bey<br>welchem derselbe<br>gestanden. | U r t                                      |                                                                                                                |
|-----|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     |                                                         |                                                | des<br>Verbrechens.                        | der Verurtheilung.                                                                                             |
| 22. | Molitor Joh. Ant.<br>Officier aus Treptow.              | 13. Garnison Ba-<br>taillon.                   | Falsches Zeugniß.                          | Degradirung zum Gemeinen<br>u. 9monatliche Einstellung<br>in die Strafabtheilung eines<br>Garnison-Bataillons. |
| 22. | Müller Joseph aus<br>Bärengrund Sträfling.              | ,                                              | Entweichung u.<br>mehrmal Dieb-<br>stähle. | 10jährliche Festungsbaue-<br>fangenschaft.                                                                     |

Oppeln, den 12. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

### Subhastation.

Da auf Antrag der Adam Rabellarschen Erben Theilungshalber deren zu Dyllanitz Cos-  
ler Kreises belegene Häusler-Stelle in Termino peremptorio den 30. Jun. c. zu Dyllanitz  
öffentlich dem Best- und Meistbietenden verkauft werden soll, so wird solches, und daß die-  
se Besizung auf 85 rthlr. Courant gerichtlich gewürdigt worden ist, denen Kauflustigen be-  
kannt gemacht. Taxa kann jederzeit bey hiesigem Gericht eingesehen werden.

Unbekannte und nicht vorgeladene Real-Prätendenten haben ihre Ansprüche zu  
derselben Zeit sub poena praecl. pr. anzumelden.

Cosel den 12ten April 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

### Bekanntmachung.

Von Selten der Königl. Fortifikations-Bau-Direction zu Cosel, wird sowohl das nahe als entfernte Publikum hierdurch benachrichtiget, daß die Festungsarbeit auf den 5ten May c. ihren Anfang nehmen wird, es werden daher alle arbeitsfähige, welche ihren Unterhalt durch Handarbeit zu erwerben genöthigt sind, sowohl in hiesiger Nähe herum, als in weiterer Entfernung hiermit aufgefodert, sich genannten Tages oder in denen darauffolgenden Tagen früh um halb 5 Uhr hier einzufinden. Ein gutes Tagelohn wird einem jeden nach seinem Alter und Kräften, Fleiß und Folgsamkeit bestimmt und jede Woche pünktlich gezahlt werden.

Cosel den 14ten April 1817.

Königliche Fortifikations-Bau-Direction,

---

### Edictal-Exaltation,

des ausgetretenen Rantonisten Franz Kulla.

Der ausgetretene Rantonist Franz Kulla aus Rybnick wird hiermit wiederholt, aufgefodert, sich spätestens bis zum 3ten July d. J. an hiesiger Gerichtsstätte zu gestellen, und sich wegen seines Austritts zu verantworten, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er seines sämmtlichen, jezzigen und zukünftigen Vermögens für verlustig erklärt, und solches dem Königl. Fisco zuerkannt werden wird.

Rybnick den 19ten März 1817.

Königl. Preussisch Stadt-Gericht.

---

### Verkauf von Grundstücken.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger soll die unter der Jurisdiction des Gutes Ponten-  
cuzg Natiborer-Kreises gelegene sub No. 15, des Darfs-Hypotheken-Buchs eingetragene Freis-  
gärtnerstelle, zu welcher 20 Bressl. Scheffel Acker-Auesaat und Wiesenland gehören, und welche  
nach

nach der unterm 3. Juni 1812 gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 747 Rthl. 26 Sgl. Courant gewürdigt worden, in dem auf den 12. Mai 1817 in unserer Gerichts-Kanzlei hieselbst angesetzten Termin im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbiethenden verkauft werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher aufgesordert, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag gegen das Meist- und Bestegebot zu gewärtigen.

Ratibor, den 10. Februar 1817.

Das Justiz-Amt von Rudnik und Ponenczsch.

---

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Sgr. Courant.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XVII.

---

Oppeln, den 29. April 1817.

---

## Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die letzte Bekanntmachung vom 18. December 1815: die damals angeordnete Berichtigung der Zinsen von den noch in Circulation befindlichen Interims-Scheinen der Anleihe von 1½ Million Thaler aus dem Edikt vom 12. Februar 1810. betreffend,

wird hierdurch anderweit zur Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die Zahlung der Zinsen auf dergleichen Interims-Scheine für das Jahr vom 1. Januar bis 31. December 1816, wie bisher, sowohl bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse hieselbst, als auch bei den Kassen der Banco-Comtoirs zu Breslau

## Uwiiadomienie.

Odwolując się na ostatnie uwiiadomienie nasze 18. Grud R. 1815. względem przyobiecane go zapła-cenia prowizyi (Interessu albo u-roku) od tym czasowych ieszcze w cyrkulacyi się znaydniących szaynow pozyczki półtora Milli-ona Talarow podług Edyktu 12. Lut. R. 1810.

Oznaymuiemy że też teras prowizya odtey pozyczki na szayny tym cza-sowe od 1go Stycznia aż do 31. Grudnia R. 1816. zapłacona bydź ma, i mi-anowicie przy główney Kassy Hand-lu morskiego w Berlinie i także przy Kassach Kantoru Banku Wroc-law.



Königsberg in Preussen gegen Quittung und Präsentation der Original-Scheine, worauf die geschriebene Zinsen-Zahlung abgeschrieben werden muß, baar geleistet werden wird,

Künftig werden die benannten drey Kassen die Zinsen auf die nur noch in geringer Anzahl vorhandenen Interims-Scheine, bis zur erfolgten Zurückzahlung der Kapitalien jährlich ununterbrochen und zwar nach dem 1. Januar, gegen Präsentation der Scheine, fortlaufend zahlen.

Berlin, den 20. März 1817.

Der Minister der Finanzen.

IV. 7234

lawskiego i w Krolewcu w Prusich znaydujęcego się, aletylko na oryginalne szayny na Ktorych za zapłaconą prowyzyą Kwitowano bydź muzi.

Wyżey wspomione 3 Kassy w przyszłości aż do zapłacenia Kapitału, ztych w małej tummy między ludzmi się zuaydujących szaynow tym czasowych co rok od 1go Stycznia zacząwszy prowyzyą regularnie płacić będą.

z Berlina d. 20. Marca 1817.

Minister Finanzow.

IV. Nro. 7234.

### Verordnungen der Königlischen Oppelnischen Regierung.

Nro. 133. Bekanntmachung betreffend die näheren Bestimmungen wegen der aufgehobenen Schlesischen Provinzial-Zölle.

Zu Vermeidung aller Mißdeutungen der im hiesigen Amts-Blatt Stück XI. s. b. Nro. 86. befindlichen Verordnung vom 8. July v. J. die Bekanntmachung wegen Aufhebung des Schlesischen Provinzial-Zolles und Einführung eines Wasser-Zolles betreffend.

imgleichen des unterm 4. Februar c. erlassenen Circularis Nro. 14. den Provinzial-Zoll und das Handels-Verkehr mit den alten und neuländischen Provinzen betreffend.

wird im Verfolg dieser Verfügung dem Publiko zur Nachricht, den vor uns ressortirenden Accise- und Zoll-Ämtern aber zu ihrer Nachachtung Folgendes hierdurch bekannt gemacht.

1.) Nicht allein der Schlesische Provinzial-Ein-Aus- und Durchfuhr-Zoll von dem Verkehr Schlesiens mit den alten Staaten, sondern auch der schlesische Ein-Aus- und Durchfuhr-Zoll, welcher von dem Verkehr Schlesiens mit dem Auslande zu erlegen war, ist aufgehoben, so bald als letztere Falls die Waaren, Produkten ic. ic. durch die alten Staaten ein- oder ausgeführt

geführt werden, der Transport mag nun zu Wasser, Oder- oder Elbwasser oder zu Lande erfolgen, so bald die Waare ic.

die Linie längs der Märkschen Grenze von Contop bis Naumburg am Bober passiret, oder passirt ist.

2.) Die Schlesischen Zölle bleiben nach den bisherigen Vorschriften zu erheben.

a.) von allen Waaren ic. welche die Linie von Naumburg am Bober längs der sächsischen Grenze und

b.) von allen Waaren ic. welche die Linie von Greiffenberg bis Pitschen, längs der Oesterreichischen, Krakauschen und Russischen Grenze passieren.

3.) Rücksichtlich der Exporte nach dem Posenschen auf der Linie von Pitschen, längs der Schlesischen Grenze bis Contop, ist der Schlesische Ausfuhrzoll auf den Verkehr nach dem Posenschen schon früher aufgehoben, und es ist dabey verfügt worden, daß nur bei dem unmittelbaren Waaren-Durchgange zu Lande aus der Fremde nach dem Posenschen eine Ergänzungs-Abgabe auf den Unterschied zwischen dem an der alten Grenze entrichteten Eingangs-Zoll und dem Conventions-Zoll Statt finden soll, wobei es sein Bewenden behält.

Dagegen ist von allen Waaren, welche aus dem Auslande durch die alten Staaten entweder zu Wasser oder zu Lande auf der Linie von Contop bis Naumburg am Bober ankommen und demnächst zu Lande nach dem Posenschen ausgeführt werden, kein Aus- oder Durchfuhr-Zoll in Schlesien zu erheben, so wie denn auch alle fremde versteuerte Waaren ic. aus Schlesien nach dem Posenschen Zollfrei auszulassen und darüber blos Accise-Pasir-Zettel zu erteilen sind.

Eben so ist mit den nach dem Posenschen auszuführenden einländischen versteuerten Fabrikaten und Produkten zu verfahren.

Unversteuerte einländische Fabrikate und Produkte, welche vom platten Lande nach dem Posenschen ausgeführt werden, sind gleichfalls Zollfrei auszulassen und es bedarf nach Lage der hiesigen Provinz in der Regel keiner Bezeichnung.

Rücksichtlich der einländischen Bergwerks- und Hütten-Produkte, so nach dem Großherzogthum Posen und dem Culmer und Michelauer Lande verkauft werden, verweisen wir die Accise- und Zoll-Ämter auf die Circular-Befugung No. 282. de dato Neisse den 19. December 1815, nach welcher dergleichen Produkte nur versteuert nach dem Posenschen ausgehen können.

4.) Wenn Posensche Fabrikate und Produkte durch Schlesien nach dem Auslande versührt werden, so sind

a.) die mit richtigen Pasir-Zetteln eines der zur Ausstellung derselben au-

thorisirten Posenschen Consumtions-Steuer-Aemter begleiteten Posenschen Fabrikate und Producte, völlig Zollfrei durchzulassen; dagegen unterliegen

b.) die Posenschen Fabrikate und Producte des platten Landes, welche ohne dergleichen Papier-Zettel durchgeführt werden sollen, jedoch mit Dominial-Attesten versehen sind, welche die inländische Abkunft erweisen, bei der Durchfuhr durch Schlessien nach dem Auslande, derselben Behandlung und Gefälle-Entrichtung, welche dieselben Gegenstände des platten Landes Schlessiens bei der Versendung nach dem Auslande unterworfen sind.

c.) Können sich die Fieranten in dem Fall zu b. nicht mit Dominial-Attesten über die inländische Abkunft der Fabrikate legitimiren, so sind selbige als ausländische zu betrachten, und es ist davon bei der Durchfuhr der Ersatz-Zoll zu erfordern.

d.) In den Fällen zu b. und c. sind über die durch Schlessien nach dem Auslande zu transportirenden Waaren und Producte, welche in Schlessien einer Verbrauchs-Abgabe unterworfen sind, wegen Sicherung derselben, Begleitscheine gegen Bürgschaft oder Caution zu ertheilen, und die Ausfuhr derselben muß erwiesen werden.

5.) Wenn pohlische und russische Waaren und Producte durch das Posensche und durch Schlessien nach dem Auslande geführt werden sollen, wovon bei dem Eintritt ins Posensche die bestehenden Conventions- und Ersatz-Zoll-Gefälle, laut den zu producirenden Grenz-Expeditionen, schon entrichtet worden, so ist in Schlessien nichts weiter an Zoll-Gefällen zu erheben; übrigens aber haben die Aemter wegen Ertheilung der Begleitscheine die Vorschrift des § 30. des denselben per Circulare Nro, 27. vom 4. Februar pr. zugefertigten Promemoria d. d. Berlin den 20. October 1815. genau zu befolgen.

VII. 1169. März c.

Oppeln, den 14. April. 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 134. Aufforderung an die resp. Magistrate, wegen thätiger Mitwirkung bey den Wege-Reparaturen.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß einige Magistrate, rücksichtlich der Wege-Reparaturen, den Anordnungen der von uns deshalb besonders instruirten Kreis-Landräthe, nicht willig genügen, und wohl gar aus unrichtiger Ansicht, sich dazu nicht verpflichtet glauben.

Wir fordern daher die betreffenden Magistrate bei ernstlicher Abhandlung hiermit auf: in Zukunft den Landrätlichen Anordnungen in Betreff der Wege Reparaturen, unweigerlich zu genügen, und von selbst zu diesem allgemeinen nützlichen Zwecke möglichst mitzuwirken.

X. 545. März.

Oppeln, den 14. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 135. Bekanntmachung die Organisation der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer betreffend.

Des Königs Majestät haben in Folge der Organisation der Provinzial-Behörden geruhet, auch der Ober-Rechnungs-Revisions-Behörde eine der jetzigen Ausdehnung der Monarchie angemessene, mit den allgemeinen Organisations-Grundsätzen übereinstimmende Einrichtung zu geben, und deshalb mittelst eines am 13. März v. J. an des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht, erlassenen Kabinetts-Befehles den Wirkungs-Kreis und die Verfassung der Königl. Ober-Rechnungs-Cammer in nachstehender Art angeordnet:

1.) Die Königl. Ober-Rechnungs-Cammer ist in 2 Abtheilungen eingetheilt, dergestalt, daß bei der ersten Abtheilung alle aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preussen, Westphalen, und am Rhein herrührende zum Ressort der Königl. Ober-Rechnungs-Cammer gehörende Geschäfte bearbeitet werden,

2.) Jede dieser Abtheilungen besteht für sich, unter der Benennung: Königl. Ober-Rechnungs-Cammer

I. Abtheilung oder, II. Abtheilung, und hat eine ganz gleiche Befugniß.

3.) In allen zu den speciellen Geschäften beider Abtheilungen gehörenden Angelegenheiten vollziehet jeder Präsident für sich die nöthigen Ausfertigungen.

Dagegen tritt bei allgemeinen Grundsätzen und generellen Bestimmungen eine gemeinschaftliche Berathung und Vollziehung ein.

4.) Für die erste Abtheilung ist der zeitherige Präsident Herr von Schla-  
bren



dorf als solcher bestätigt, für die zweite Abtheilung aber der Herr Geheime Staats = Rath von Beguelin zum Präsidenten ernannt.

5.) Die Königliche Ober-Rechnungs = Cammer ist nach wie vor des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht, untergeordnet.

In Gemäßheit der hohen Ministerial = Verfügung vom 22. Februar d. J. wird solches dem Publico und den sämtlichen Behörden zur Nachricht bekannt gemacht.

Plen. II. 38. April c. a.

Oppeln den 19. April. 1817.

Königliche Preussische Regierung.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Der 2. Polizei-District im Falkenbergischen Kreise, dem der Marsch-Commissarius von Kallinowsky vorstand, ist aufgelöst. Die bisher dazu gehörig gewesenen Dörfer Gros- und Klein = Mangersdorf, Stroschwig und Hilbersdorf sind zum District des Grafen Stanislaus von Stosch, die Dörfer Heidersdorf und Seppersdorf zum District des Grafen Erdmann von Pückler, und Pohlisch Leipe zum District des Polizei-Commissarii Mehlig geschlagen.

Oppeln den 8. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

### P e r s o n a l C h r o n i k.

Der Candidat der Gottesgelahrtheit Boigt zu Winzig zum Evangelisch lutherischen Schul = Rektor in Neustadt.

---

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 17.

der Königlich Dppeln'schen Regierung.

---

Nro. 17.

Dppeln, den 29. April 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

### Insertissement,

wegen eines von einem verdächtigen Juden Namens Joseph Wiener begangnen Diebstahls.

Nach Anzeige des Kaiserlich Königlich Böhmischen Landes-Guberniums zu Prag, sind der israelitischen Großhändlerin Laura Jerusalem daseibst folgende Sachen entwendet worden:

Ein Kamm mit 13 Stück großen Brillanten, wiegend  $12\frac{1}{2}$  Karat, 41 kleine dito  $9\frac{1}{2}$  Karat schwer; Ein Medaillon mit 81 Brillanten; Ein paar Ohrgehänge mit 38 Brillanten; Ein paar dito mit Körbchen und mit Brillanten besetzt; zwei Stück doppelte Ringe mit 20 Brillanten; 1 Männerring mit Brillanten; 4 Schnüre große Perlen, aus 297 Stücken bestehend; sammt einer mit Rubin und Brillanten karmoisirten Schließe; 600 Stück kleine Perlen in Brittschen gefaßt, welche sich an dem Medaillon befinden; 1 Männerringel würstenartig mit gelblichen Rauten besetzt; drei kleine Würfelringel mit böhmischen Steinen.

Der Werth dieser Prätiosen beläuft sich auf 30000 Floren.

Dieses Diebstahls ist der Jude Joseph Wiener verdächtig.

Sämmtliche Königl. Polizei-Behörden, und die mit Ausübung der Polizei beauftragten Magistrat, so wie die Königl. Landrathl. Officia werden daher hiermit angewiesen, auf diesen unten näher bezeichneten Glückling genau inzuigilliren zu lassen und ihn im Betretungsfall der hiesiger Provinz, sofort zu arrestiren, und davon schleunige Anzeige anhero zu machen.

VII. April 268.

Dppeln, den 18. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### Signalment,

des wegen eines beträchtlichen Jurvelen Diebstahls verdächtigen Juden, Joseph Wiener

Derselbe ist aus Barralga bei Pressburg gebürtig, 19 Jahr alt, kleiner untersehter Statur, runden röthlichen Gesicht, brauner Haare und schwarzer Augen, hat einen Backenbart und eine etwas schwere Aussprache.

### Aufforderung,

an qualifizierte Wundärzte, sich zu dem Posten eines Kreis-Chyrurgus zu Groß-Strehlitz zu melden.

Der Kreis-Chyrurgus-Posten zu Groß-Strehlitz, der mit Ein Hundert Thalern jährlichen fixirten Gehalts dotirt ist, soll besetzt werden. Die approbirten Wundärzte, welche der polnischen Sprache mächtig sind, und sich dem Examin als Chirurgus forensis vor dem Königl. Medicinal-Collegio für Schlesien, zu Breslau, unterwerfen wollen, werden aufgefordert, sich zu diesem Posten bei der unterzeichneten Königl. Regierung zu melden.

III. 156. April.

Oppeln, den 12. April 1817

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

### Bekanntmachung.

Seit der Zeit, wo man angefangen hat, die technischen Gewerbe nach den Grundsätzen der Physik und Chemie zu verbessern, hat man auch in der Brantweimbrennerei wesentliche Fortschritte gemacht. Es sind mancherley Vorschriften vorhanden, den Getreide-Brantwein von seinem unangenehmen Fuselgeschmack zu befreien, unter welchen ich vorzüglich die Kohle als das wirksamste Mittel gefunden habe. Allein die Anwendung derselben im Großen ist zu umständlich und kostspielig, und hat man auch endlich seinen Endzweck erreicht, und die zum Reinigen angewandte Kohle enthält Blausäure, welches sehr oft der Fall ist, so hat der Brantwein dadurch eine für die Gesundheit nachtheilige Beimischung erhalten. Ueber die Entstehung des Fusels sind mancherley Hypothesen aufgestellt worden, wodurch aber keinesweges die Sache erklärt ist. Mir, als praktischer Brantweimbrenner, war dieser Gegenstand wichtig und veranlaßte mich zu eigenen Beobachtungen und Versuchen, deren Erfolge mir endlich diese Sache in ein klares Licht setzten, und mir den Weg anzeigten, durch eine Vorrichtung die Entstehung des Fusels zu verhindern, welches mir auch vollkommen gelungen ist.

In neuern Zeiten ist man auch vorzüglich bemüht gewesen, das Verdampfen des Brantweins aus dem Abkühler während der Destillation durch größere Kühlanstalten zu verhindern, und hat deshalb Bittfalsche Refrigeration und Schlangen von großem Durchmesser und vielen Windungen in Gebrauch gesetzt; allein nach meiner Erfahrung verhinderte man hierdurch zwar das Verdampfen, aber durchaus nicht das Verflüchtigen desselben; im Gegen-

gentheil hat man oft bei der besten Abkühlung den größten Verlust an Brantwein gehabt. Bei meinen neuern Versuchen habe ich nämlich gefunden, daß die atmosphärische Luft das größte Auflösungsmittel für den Alkohol ist, und daß diese Wirkung im hohen Grade zunimmt, wenn dieselbe sich in Bewegung befindet; sie ändert den Brantwein in ein gasartiges Wesen um, welches wie Brantwein riecht, aber nie wieder in die trockbare Gestalt zurücktritt, auch dann nicht, wenn die Temperatur weit unter dem Gefrierpunkt ist. Durch diese Wirkung der Luft während der Destillation gehen viele Tausend Quarte Brantwein, welche die Meische enthielt, verlohren. Viele praktische Brantweinbrenner haben diesen Verlust wahrgenommen, und es war vorzüglich denen bemerkbar, die mit mehreren Blasen gleiche Meische abbrannten und doch oft von jeder derselben eine verschiedene Ausbeute an Brantwein erhielten. Durch eine schickliche Vorrichtung habe ich diesen so bedeutenden Verlust an Brantwein ganz und gar verhindert, und so ist ein Brenn-Apparat entstanden, wodurch, gegen alle bisher bestehende, folgende Vortheile erhalten werden:

- 1) gewinnt man Brantwein ohne Fusel, vom reinsten Geschmack;
- 2) wird bei der ersten Destillation der Meische, und in derselben Zeit, wo man sonst nur Futter von 12—15 Gr. erhält, Spiritus von 80 Gr. Tralles gewonnen, wozu gewöhnlich drei Destillationen nöthig sind. Nachlauf erhält man gar nicht;
- 3) wird bedeutend an Brennmaterial gespart, und wenn ich annehme, daß zwei Destillationen weisfallen, so wird man höchstens die Hälfte gebrauchen. Hier in Berlin werden jährlich 14,000 Wispel Getreide auf Brantwein verarbeitet, im Durchschnitt bedürfen 4 Wispel einen Haufen Holz, mithin sind 3500 Haufen hierzu nöthig. Beim Gebrauch der von mir erfundenen Brenneräthe können füglich 1750 Haufen gespart werden, ein Werth von 52,500 Thlr., den Haufen zu 30 Thlr. gerechnet; so wie diese Ersparung in Hinsicht des ganzen Holzbedarfs für Berlin den dreißigsten Theil beträgt;
- 4) kann mit der ersten Destillation der Meische zugleich die Liqueur-Fabrikation verbunden werden, welches weiter keine Umstände macht, als daß man die Gewürze, als Zimmt, Kümmel, Nelken u. s. w. zu der Meische in den Meisch-Erwärmer wirft; der hiervon gewonnene Spiritus enthält nun das Aroma, des in den Gewürzen ätherischen Oels, und liefert, wenn Wasser und Zucker hinzugesetzt werden, die feinsten Liqueurs; auch erspart man hierbei zugleich  $\frac{1}{3}$  der Gewürze, weil nichts von dem gewürzhaften Wesen in der Schlempe zurückbleibt;
- 5) braucht man nur den vierten Theil Wasser zum Abkühlen;
- 6) gewinnt man mehr Brantwein, als mit allen andern üblichen Brenngeräthen; ich arbeite mit diesem neuen Brenn-Apparat bereits vier Wochen im Großen und habe in dieser Zeit für jeden Scheffel Getreide ein Quart Brantwein von 50 Gr. L. mehr erhalten als sonst die größte Ausbeute betrug; berechnet man dieses auf die 14,000 Wispel Getreide, die hier zum Brantweinkochen verwendet werden, so würde nach obiger Erfahrung der Mehrgewinn 336,000 Quart Brantwein betragen. Die Erfolge werden verschieden seyn, nachdem der Zufall einem und dem andern schlechtere oder bessere Brenngeräthe in die Hände lieferte, der welcher durch die Einwirkung der Luft am meisten verlohren hat, wird am meisten gewinnen. Die Anwendung dieser Geräthe findet sowohl bei der Getreide- als wie bei der Kartoffel-Brennerey statt;
- 7) ist in allem hiermit bereiteten Brantwein durchaus kein Kupfer enthalten.

Auf vorgenannten von mir erfundenen Brenn-Apparat habe ich von Einem hohen Finanz-Ministerium, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein Patent erhalten über das ausschließliche Recht, diese meine eigenthümliche Methode zehn Jahr hindurch



durch, vom 21sten März 1817. an gerechnet, im Umfange der ganzen Monarchie auszuüben und Brenngeräthschaften nach dieser Methode fertigen zu lassen, so daß mein Verfahren, ohne meine Einwilligung, weder ganz noch Theilweise von andern angewendet werden darf. Zeichnung und Beschreibung sind bei Einem hohen Finanz-Ministerium niedergelegt worden.

Da also nach der Bestimmung Eines hohen Finanz-Ministerii Niemand dieses von mir erfundene Brenngeräth ohne meine Einwilligung verfertigen und in Anwendung bringen darf, so ersuche ich einen Jeden, der geneigt ist, sich dasselbe anzuschaffen, sich der nähern Bedingungen wegen (von außerhalb in postfreyen Briefen) an mich zu wenden, da es zugleich mein Wunsch ist, durch diese Erfindung gemeinnützig zu werden. Wer die Wirkung sehen will, kann sich täglich, den Sonntag ausgenommen, des Vormittags von 10—12 Uhr, in meiner Brauntweinbrennerey davon überzeugen.

Berlin, den 4. März 1817.

J. H. L. Pistorius,  
neue Königsstraße No. 30.

### U b e r t i s s e m e n t,

wegen Verpachtung des Brau- und Brandwein-Urbars zu Rupp.

Auf Befehl Einer Königl. Hochofenz. Regierung zu Oppeln, soll die kgl. Amts-Verrentung auf drey nach einander folgende Jahre, vom 1. Juny c. ab, an den Bestbiethenden verpachtet werden.

Es werden daher Pachtlustige und Kautionsfähige, die zugleich über ihr Vermögen Kenntniße und gute Aufführung sich durch glaubhafte Atteste ausweisen können, hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb in dem auf den

29ten d. M. als Dienstags

früh um 9 Uhr anberaumten Termine persönlich alhier einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Bestbiethende alsdann mit Vorbehalt höchster Approbation, den Zuschlag zu gewärtigen.

Rupp den 12ten April 1817.

K ö n i g l. P r e u ß l. J u s t i z - A m t

### B e k a n n t m a c h u n g.

Von Selten der Königl. Fortifikations- Bau-Direction zu Cosel, wird sowohl das nahe als entfernte Publikum hierdurch benachrichtiget, daß die Festungsarbeit auf der 5ten May c. ihren Anfang nehmen wird, es werden daher alle arbeitsfähige, welche ihren Unterhalt durch Handarbeit zu erwerben genöthigt sind, sowohl in hiesiger Nähe herum, als in weiterer Entfernung hiermit aufgefordert, sich genannten Tages oder in denen darauffolgenden Tagen früh um halb 5 Uhr hier einzufinden. Ein gutes Tagelohn wird einem jeden nach seinem Alter und Kräften, Fleiß und Folgsamkeit bestimmt und jede Woche pünctlich gezahlt werden.

Cosel den 14ten April 1817.

Königliche Fortifikations-Bau Direction.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppelschen Regierung.

Stück XVIII.

Oppeln, den 6. May 1817.

## Verordnungen der Königlichen Oppelschen Regierung.

Nro. 156. Bestimmungen, die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Landwehrmänner betreffend.

Durch die unterm 10. December v. J. Allerhöchst vollzogene Instruktion für die Herren Inspecteure und Commandeure der Landwehr, sind mehrere allgemeine, die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Landwehrmänner betreffende Bestimmungen in folgender Art festgesetzt worden, welche einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen;

Betreffend die Eintheilung und Formirung der Landwehr.

1.) die in die Compagnie-Bezirke commandirten Feldwebel erhalten von den Orts-Behörden das namentliche Verzeichniß der in den verschiedenen Orten des Bezirks befindlichen Wehrmänner. Es wird aus denselben das 1. Aufgebot zu der

Nro. 156. Ustanowienia względem sytuacji w ktorey się Landweriści tak z strony służby iako i też osoby swoiey znajdnie.

Przez instrukcyę dla Jmc Panow Inspektorow i Kommendantow Landwery, od samego Króla Jmci d. 10go Grudnia zeszłego Roku publikowaney, rozne ustanowienia tak względem osobistey iako też z służby Landweriści pochodzącey sytuacji nastąpiły, ktore Publiczność wiedziec powinna.

Względem formacyi i rozłączenia Landwery.

1. Ci w Okręgu Kompanyi Kommanderowane Feldwebry od władz miejscowych liczbę wszystkich w poiedynczych miejscach mieszkających Landweristów na piśmie dostac powinni. Z tego uwiadomienia pi-

S b

sem.

vorgeschriebenen Stärke, und von den übriggbleibenden nach ihrem Alter das 2. Aufgebot formirt, und so die Zahl dessen, was noch zu stellen ist, ausgemittelt.

Ärztliche Hülfe für kranke Landwehrmänner.

2.) der Bataillons-Chirurgus, dessen ganze Wirksamkeit zwar vorzugsweise erst dann eintritt, wenn die Bataillons und Escadrons zusammen sind, unterzieht sich jedoch auch außer der Uebungszeit der Heilung der nicht allzuentfernten kranken Wehrmänner, wobei bemerkt wird, daß diese, wenn sie allzuentfernt von dem Bataillons-Chirurgus sind, von den Civil-Ärzten in ihrer Heimath unentgeltlich, jedoch gegen Verabreichung der Arznei-Kosten, behandelt werden sollen, insofern sie sich entweder an dem Wohnorte des Stadt- oder Kreis-Physici befinden oder sich dahin begeben wollen, und in sofern dieselben wirklich nicht des Vermögens sind, die Arznei-Kosten bezahlen zu können, die Arznei-Kosten fallen immer dem Wehrmann zu. Ist derselbe aber außer Stande, diese zu bezahlen, so kann er allein auf diejenige allgemeine oder örtliche Unterstützung Anspruch machen, welche auch andern Armen seines bürgerlichen oder bäuerlichen Verhältnisses zusteht.

Betreffend schriftliche Ausfertigungen für Landwehrmänner in Dienstangelegenheiten.

3.) Nachdem, daß dem Compagnie-Bezirks-Feldwebel die Anfertigung und Einsendung der Listen von den Wehr-

semmen tak pierwsze ruszenie Landwery jako i też drugie podług wieku kazdego ma bydz formowane, a osobliwie ztey przyczyny aby wiedziec można wiele ieszcze brakuie ludzi.

Względem pomocy lekarskiej dlo chorych Landweristow.

2. Chyrurg Batalionu, ktorego czynność naywazniejszy, dopiero wten czas nastapic może kiedy Bataliony i Szwadrony zgromadzone są, powinnienn też oprócz tego czasu nie daleko od niego mieszkaiących leczyc Landweristow. Jezeli Landwerista choruiący od miejsca pomieszkania Chyrurga Batalionu nadto oddalony iest, to go lekarz cywilny naybliższy bez opłaty leczyc powinnienn, ale lekarstwo mu zapłacone bydz musi. Rozumi się przy tym że taki człowiek choruiący, albo na miejscu tym gdzie Fisk miasta albo Cyrkułu się znayduie, mieszkać, albo pod czas choroby do niego się udac powinnienn.

Zawsze zapłacenie lekarstwa powinnością Landweristy będzie, iezeli się w tym stanie nie znayduie, to mu ta pomoc dana bydz musi, którą mu iak ubogiemu, Gromada wsi albo miasta chociaż by nie był żołnierzem dac by musiała.

Względem na pismie dla Landweristow w Ruszbie ich potrzebnych wykaż.

3. Powinnością iest Feldwebra raportu wszytskie w okregu swoim tak pierwszego jako i też drugiego ruszenia

männern seines Bezirks von beiden Aufgeboten obliegt, ist derselbe auch verpflichtet, alle schriftliche Ausfertigungen, die ein Wehrmann seines Bezirks in dienstlichen Beziehungen bedarf, ohne Unterschied, von welcher Truppen-Gattung derselbe ist, unentgeltlich anzufertigen.

### Jurisdictions-Verhältnisse der Landwehr

4.) Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Staabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

5.) Rechtsverhältnisse der beurlaubten Landwehr-Officiere, die nicht durch unmittelbare Dienst-Vergehungen erzeugt wurden, gehören nicht zur Beurtheilung der Staabs-Officiere und Inspecteure, sondern vor die Civil-Gerichtshöfe, und haben die Officiere, nach der darüber gegebenen Bestimmung den Gerichtsstand der Eimixten.

6.) In reinen Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Officier allein der Militair-Jurisdiction unterworfen, indem diese, so wie andere, nur auf das Verhältniß als Officier sich beziehende Angelegenheiten, entweder vor das, nach §. 77. der Landwehr-Ordnung, jährlich zusammentretende Ehren-Gericht, oder vor ein Kriegs-Gericht gehören.

7.) Die Verbrechen der Landwehrmänner zerfallen in 5 Abtheilungen:

a.) in solche, welche sie während der Uebungszeit bei der versammelten

zia napisac i odessac. Oprocz tego natrudnic się iestacze powinnien, wszyscyemi Landweriscie na pismie potrzebnymi wykazami i to bez zapłaty.

4. Landwerista kazdy przy slable się znaduiacy i traktament odbieracy tak w Kriminalnych iako i też w cywilnych od niego wypelnionych zbrodniach podlegly iest sądowi wojskowemu.

5. Processa na Urlopie się znaydujących officerow Landwery nie należą pod sąd słabsofficerow i Inspektorow, (chyba żeby podczas służby co zawinili) tylko pod sąd cywilny, i mają prawo od wyższych byż tylko sądzeni sądow.

6. W okolicznościach tylko służby wojskowej tyżących się Officir Landwery do iurisdikcyi militarney należy, która Interessa iego do służby wojskowej należące albo podług §. 77. porządku dla Landwery zrobionego, przez sąd honorowy, co rok się zgromadzający, albo przez sąd wojskowy sądzić każe.

7. Zbrodnie Landweristow na 3 części się dzielą.

a. Są takie których się podczas Muftrow w Kompanyi zgromadzoney, dopuszczają.

b. Albo takie, które niebędąc zgromadzeni wypelnia, do tych należą.



Compagnie oder Escadron begeben.

b.) in militairische Dienst-Vergehungen der nicht zusammen gezogenen Landwehr. Hierzu gehören:

1.) Deserction, oder Entweichung aus der Heimath in der Absicht, sich dem Militair-Dienst zu entziehen.

2.) Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Ein solches Insubordinations-Vergehen kann aber nur durch Widerseßlichkeit gegen einen bestimmten Dienstbefehl, der durch außerordentliche Dienstverhältnisse nöthig wurde, herbeigeführt werden.

Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen gehört keineswegs hierher.

c.) In diejenigen, welche bei Ausübung der Gewerbe, und in bürgerlichen Verhältnissen des Landwehrmanns verübt werden.

Die unter a. und b. begangenen Verbrechen gehören zur Beurtheilung der Militair-Gerichte, dagegen wird über die unter c. bezeichneten Vergehen von den Civil-Gerichten des Landwehrmanns, jedoch mit Rücksicht auf die durch die Kriegs-Artikel vorgeschriebene Art der Strafen erkannt.

8.) In den ad c. erwähnten Vergehungen können die Civil-Gerichte erkennen:

a. auf Geld,

b. auf Arrest, und

c. auf Festungsstrafe,

beide letztere mit und ohne körperliche Züchtigung, je nachdem solche durch die

1. uetiekanie albo wychodzenie z  
mieść pomieszkania swego, z in-  
tencją nie wrocenia się.

2. Niepostulzenstwo przeciwko prze-  
łożonym wojskowym pod czas  
służby pokazane, i tylko nastapi-  
moze od Landweristy przeciwia-  
jącego się szczególnemu rozkazo-  
wi wojskowemu z osobliwey  
wazney przyczyny iemu danemu,  
przypadkowa kłotnia w prywat-  
nym obywatelskim interessie do  
tego nie należy.

c. Takie ktore Landwerista w cywil-  
nym życiu swoim czasem wypełni.  
Wady o których pod litterami a. i. b.  
mowiono należą pod sąd wojskowy,  
wady zaś o których pod litterą c. mo-  
wiono pod sąd cywilny należą, ka-  
ry winowaycom od sądow cywil-  
nych przysądzone, zgadzac się po-  
winny z temi ktore w prawach wojs-  
kowych ustanowione są.

8. Jeżeli Landwerista w zwyczaj-  
nym życiu swoim obywatelskim nie-  
cnoty iakie wypełnił, to go cywilne  
sądy albo.

a. pieniędźmi, albo

b. aresztem, albo

c. też karą fortelową karac  
moga.

Jeżeli prawa wojskowe za pewne wy-  
pełnione szbrodnie karę też i cieles-  
ną ustanowiły, to też oprócz kary  
ostrego aresztu albo więzienia, cy-  
wilny sąd mu cielesną może przysąd-  
zić-

Kriegs-Artikel für gewisse Vergehen bestimmt, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Fall wird aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civil-Gerichts in die 2. Classe des Soldatenstandes versetzt, ohne welche Versetzung keine körperliche Züchtigung Statt finden darf.

9.) Die verhängte Geldstrafe kann der Landwehrmann ohne weiteres erdulden. Den zuerkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Orts erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches allein für entehrende Verbrecher bestimmt ist.

10.) Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestanten während des Arrests, fallen dem Wehrmann, oder bei dessen Unvermögen demjenigen zu, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der Unterhaltungskosten bei Civil-Personen überhaupt obliegt.

Eben so wird es auch mit denen bei Untersuchungen vorkommenden baaren Auslagen gehalten. Wird bei den Gerichten auf eine strengere Strafe, als das gewöhnliche Gefängniß, nämlich auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt, so erleidet diese letztgenannte Strafe der Landwehrmann entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß, oder als Festungsstrafe bei einer Straf-Section, in welche Strafarten dann die Zuchthaus- oder Festungsstrafe durch das nächste Militair-Gericht, nach der darüber erteilten allgemeinen Be-

stimmung der Kriegs-Artikel für gewisse Vergehen bestimmt, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Fall wird aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civil-Gerichts in die 2. Classe des Soldatenstandes versetzt, ohne welche Versetzung keine körperliche Züchtigung Statt finden darf.

9. Kara Landweristom przysądzona pieniędzna zaras na nim wypelniona bydz, może Aresztu icmu przysądzonego w kazdym cywilnym może wycierpiec więzieniu, bądź w miejscu pomieszkania iego, bądź w inszym, tylko nie w Kryminalnym.

10. Unkoszta z aresztu pochodzące albo Landwerista sam zapłacić musi, albo w przypadku ubóstwa iego, ten ktorego powinnością jest w procesach cywilnych zastępować inszych. To samo nastąpi względem Forzsupieniędzy do prowadzenia sprawy. Jeżeli podług dekretu sądu cywilnego Landwerista nie tylko aresztem zwyczajnym, ale ostrzeyszą karą jako to Cuchthausem albo fortecą Karany bydz ma, to zwyczajnie kara w ostrym areszt woylkowy albo fortecowy przez sąd naybliższy woylkowy odmieniona będzie, do ktorego cywilny sąd złoczynce odessac powinni. Jeżeli zbrodniarz Unterofficierem jest, to zamiast ostrego areztu, przedłużony szredni nastąpi arezt, albo na proslęgo będzie degradowany żołnierza.

11. Żywienie Aresztanta na iego własne nastąpić musi koszt, albo tego ktory ubogich zastąpić musi.

stimmung, verhältnißmäßig verwandelt, und der Arrestant deshalb durch das Civil-Gericht, zur Vollziehung der Strafe, an das Militair-Gericht abgeliefert wird.

Bei einem Unterofficier tritt statt des strengen Arrests, nach Vorschrift der Kriege-Artikel, entweder ein verlängerter mittlerer Arrest ein, oder der Verbrecher wird degradirt.

11.) Die Verpflegung während der Arrestzeit geschieht ebenfalls immer auf Kosten des Verurtheilten, oder desjenigen, welcher dazu subsidiaisch verpflichtet ist.

12.) Sobald die Festungsstrafe von 6 Monaten bis über 1 Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden, welches aber von Seiten des Militair-Gerichts geschieht.

13.) Eine zuerkannte körperliche Züchtigung kann niemals öffentlich Statt finden, und nur durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie, dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen, auf eine andere Art aber nicht vollstreckt werden.

Der Feldwebel der Compagnie muß bei der Bestrafung zugegen seyn, sobald diese anderswo vollzogen wird, und davon dem Capitain der Compagnie, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Officier derselben Anzeige machen, der hier-nächst den Bestraften in das Straf-Verzeichniß aufnimmt.

14.) Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofedienste der Grundherrschaft faul, unordentlich oder

12. Kara fortecowa dluzey jak rok trwająca też wyłączenie Jego z Landwery za sobą pociąga ale mu tylko od sądu wojkowego przyśadzona być może.

13. Kara Landweristowi przyśadzona cielesna nigdy nie może na nim publicznie być wypełniona, tylko przez Kapitana albo jego zastępcę Officera, Feldwebrowi albo Unterofficerowie do wypełnienia zlecona być musi.

Jeżeli karę przyśadzoną gdzie indziej wycierpieć na, Feldweber Kompanyi przytomny być musi aby Kapitanowi, albo w niebytności jego najstarszemu officerowi rapport uczynił i aby karany do Rejestru ukaranych mógł być wpisany.

14. Jeżeli Landwerista na Urlopie się znajdujący zle się zprawuje w służbie Pana swego, leniwym nieporządnym i spornym jest, to go Pan jego bez wiedzy sądu na 24 i na 36 godzin do Aresztu może kazać włożyć. Względem miejsca aresztu, obserwowac powinniśmy ostrożność w Nro. 9. przepisaną, względem ukarania zas Landweristow obliadlich.

widerspenstig bezeigt, so steht der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denselben mit 24stündiger bis 5tägiger Gefängniß-Strafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, wherein die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift unter No. 9. ein, wegen Bestrafung angeessener Wirthe aber, in sofern sie sich im Dienste vergehen, hat es bei der Bestimmung des §. 252. und f. Tit. 7. Theil 2. des allgemeinen Landrechts sein Verwenden.

15.) Wenn ein Landwehrmann eine Strafe verurtheilt, die nach den Kriegs-Artikeln die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, also hier aus der Landwehr nothwendig macht, und wodurch derselbe unfähig wird, das Bürgerrecht zu erhalten, so wird dies, gleich wie es bey den Soldaten des stehenden Heeres in diesem Falle geschieht, durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Betreffend Reisen und Wohnorts Veränderungen der Landwehr-Officiere und Landwehrmänner.

16.) Daß ein Landwehrmann seinen Wohnort verändern darf, ist schon durch §. 12. des Gesetzes vom 3. September 1814 bestimmt, und von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern durch das Rescript vom 15. October v. J. wiederholt erklärt worden. Damit jedoch die hiebei nöthige übersichtliche Ordnung aufrecht erhalten werde, wird rücksichtlich der in ihre Heimath entlassenen Landwehrmänner folgendes verordnet:

lych gospodarzy powinność swoją niewypełniających, od wołuiemy się na Prawa w Tom. II. Tit. 7. i w §. 232. w ogólnyn. prawie Kraionym ogłoszone.

15. W przypadku że Landwerista tak częsko zgrzeszył, że podług praw wojskowych kara wyłączenia go z Landwery nastąpić musi, która oddalenie jego od wszystkich praw obywatelskich za sobą pociąga, to strata tego prawa, tak iak przy wojsku regularnym w publicznych Dziennikach Regencyi Publiczności oznajmiona być ma.

Względem od prawienia podroży i odmienienia pomieszkania officerow i prolych Landweristow.

16. Landwerista Kazdy miesca po mieszkaniu swego od mienic moze, iuż to w prawie 3 Pazdziernika R. 1814 rozkazano i per rescriptum Przes. Ministeryum Finansow i spraw wewnetrznych 15go Listop. p. R. powtorzono iest. Aby zas potrzebu utrzymany był porządek względem do domu na Urlop puszczonych Landweristow,

rozkazuiemy:

Kazdy Landwerista przybywszy do domu Pusztport urlopowy władzey miejscowej do schowania oddać po-

WILL-



Jeder Landwehrmann ist verpflichtet, seinen Urlaubs-Paß sofort an die Orts-Behörde zur Aufbewahrung abzugeben. Diese Abgabe geschieht in den Städten an den Polizei-Magistrat und auf dem platten Lande an die Dorfschulzen. Will hiernächst der Landwehrmann seinen Wohnort innerhalb des Preussischen Staats verändern: so meldet er sich zuerst bei der genannten Orts-Behörde, und erhält den dort in Verwahrung gegebenen Urlaubs-Paß zurück.

Jeder Landwehrmann muß sich sodann auch vor dem Abzuge bei dem Feldwebel seines Bezirks melden, damit dieser es in seinem Dienstschein, sowie in den Listen bemerken kann, und würde derselbe im Unterlassungsfalle den Verdacht bösslicher Entfernung auf sich laden, und eine Untersuchung sich zuziehen.

In derselben Art hat der Wehrmann sich bei seiner Ankunft in dem neuen Bezirk bei dem dortigen Feldwebel, sowie bei der Orts-Behörde zu melden, indem er sogleich in die Landwehr des bezogenen Kreises eintritt. Wird bei diesem Umziehen eine Veränderung an der Montur, am Kragen und an den Aufschlägen nöthig, so hat der Wehrmann diese sogleich nach seiner Ankunft in dem neuen Wohnort, und zwar auf seine Kosten zu bewirken.

17.) Wenn Officiere ihren Wohnort in einem andern Bezirk nehmen wollen, so haben sie dies ihrem Bataillons-Commandeur anzuzeigen, und sie gehen alsdann zu dem Officier-Corps ihres neuen Wohnorts über. Ist die Versetzung in

winnien w miastach magistratowi powiastach szoltisowi. Gdyby się trafiło żeby Landwerista od iednego do drugiego chcial się udac miejsca w Kraiu, to się tylko meldowac powinniennu władzy miejscowej i ta mu Paszport nazad oddac powinna. Nim się oddali też się u Feldwebra Dystryktu swego meldowac powinnienn, żeby ten przypadek w Xiegy zapisać mógł, bo gdyby to Landwerista nie uczynił mógł by przyysć w podeyrzenie, że po tajemnie odeysć albo wcale ucie zamysłał, i do inkwizycyi by przyszedł.

Tym samym sposobem powinnienn na nowym miejscu pomieszkania swego, tak u władzy miejscowej iako i też u Feldwebra Dystryktu się meldowac, bo natych miast wstępuie do Landwery nowego pomieszkania. Jeżeli przy mundirunku, na Kolnierzu i obizlegach odmiany iakiey trzeba, to ie Landwerista Koztem swym musi Kazac zrobic.

17. Jeżeli oficerowie miejsce pomieszkania odmieniaią i do inszego się udadzą dystryktu, Komendantowi o tym wiedzy dac powinni, i zaraz po przybyciu na nowym miejscu do grona oficerów tam teyszego wstępuią.

Jeżeli do inszego by musieli wstępować Reymentu, to też wsprzód  
ap.

ein anderes Regiment erforderlich, so muß auf dem gewöhnlichen Wege die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden. Beurlaubte Landwehr-Officiere bedürfen außer der Uebungszeit zu ihren Geschäftsreisen innerhalb der Provinz keinen Urlaub, sie müssen aber stets hinterlassen, wo sie zu finden sind.

18.) Ausser der Uebungszeit können die Wehrmänner ihrer Gewerbe wegen ungehindert verreisen, wenn dies jedoch ausser Landes oder in entfernte Provinzen auf länger als 4 Monate oder während einer Uebungs-Periode Statt finden müßte, so hat sich der Wehrmann ausser bei seiner Orts-Obrigkeit, auch bey seinem Feldwebel zu melden. Niemand aber darf während zwey auf einander folgender Uebungs-Perioden beurlaubt werden.

Wie wir nun diese Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß der dabey besonders interessirten, zum Dienst bei der Landwehr verpflichteten Individuen bringen, so fordern wir auch die städtischen und Kreis-Behörden zugleich auf, für deren pünktliche Beobachtung mit Aufmerksamkeit zu sorgen.

III. No. 278. April. c. Oppeln,  
den 18. April. 1817.

Königl. Preuss. Regierung.  
Erste Abtheilung.

approbacya Krolewska nastąpić musi Oprocz czasu mustrow, officerowie do odprawienia podróży w kraiu w przywatnych interessach Urlopu nie potrzebuia, ale u siebie Krewni albo przyaciele ich wiedziec powinni do kąd poiechali.

18. Oprocz czasu mustrow też się proſty Landwerista 'od domu swego w priwatnym interesie oddalic może. Jeżeli mu Interessa iego każą do cudzego poiechac kraiu, albo w odlegle prowincynie na dluzey iak 4 miesiace w drogę się udac, to się proſty Landwerista nie tylko u wierzchności miejscowey ale też u Feldwebra swego meldowac powinni. 2 razy pod czas mustrow od domu oddalony bydź nie może. Rozkazy te nie tylko znowu do wiedzy kazdego w Landwerze służącego publikujemy Obywatela ale przytym też władze miejskie i wieſkie napominamy: żeby o wypełnienie onych że z ostrożnością się starały.

III. No. 278. April c.  
Opole d. 21. Kwiet. 1817.  
Krolewska Pruska Regencya.  
I. Wydział.

Nro. 137. Bekanntmachung, wegen der anzubringenden Gesuche und Beschwerden bey Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien.

Wir finden uns veranlaßt das nachstehende Publikandum wegen der bey Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden d. d. Berlin den 14. Februar 1810. hiermit zu republiciren.

Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bey den Ministerien einkommen, veranlaßt, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I.) Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bey der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nehmlich die Polizey- Domainen-Gewerbe- oder Steuer-Sachen, Unterstützungs- Remissions- Pensions- und dergleichen Gesuche bey dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath, oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justiz-Sachen bey dem gehörigen Gericht. Die Beschwerden über diese Behörden, müssen in Justiz-Sachen bey den Ober-Landes-Gerichten, und in andern Sachen bey den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bey dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässig-

No. 137. Obwieszczenie, względem prośb i uzaleń ktorych by obywatele do Krola Jmci samego, albo do Ministerium Jego podac chcieli.

Powodowani iestesiny powtornie publikowac naywyższy rozkaz Nayiasnieyszego Króla wydany w Berlinie 14 Lutego R. 1810, względem prośb i uzaleń, które do naywyższej osoby Krola Jmci, albo do Ministerium Jego podawane bywaią:

Nayias nieyszzy Krol Pruski etc. etc. obciążony nadto częstemi prozbami nie słusznemi i nie potrzebne mu, następujący rozkaz wydać raczył.

I. Proźby kazdy i uzalenia swoie nayprzód do władz tych podac powinni od ktorych rozkazow osobiscie dependuie. Jeżeli w Interesie policyynym gospodarskim podatkovym albo podpór nadgród i Pensjow tyczącym się iakies uzalenia ma, to do Amtow gospodarskich, do Magistratow mielkich, do Landratow, albo do inszych władz, w interesie zaś processow do sądow się udac powinni. Jeżeli zas ci podług zdania iego mu sprawidliw ości nie uczynili to w interesie prawnym do sądu kraiwego w interesie zaś inszym do Regencyi się udac może, i na reszcie w przepadku żeby ielzcie resolucyami tych władz się nie kontentował, prozhy swoie nawet do Ministerium podac może.

Ten, który tą drogą szedł i Resolucyą Ministrow ską by się nie kontentował temu zabroniono nie iest

Zeit seines Gesuchs nicht überzogen ist, steht endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Sr. Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II.) Den unmittelbar oder bey dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefasst und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bey der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst gefertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bey Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter zu setzen nicht unterlassen.

III.) Die Vittelsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen und nicht durch persönlichen Suppliciren lästig werden.

IV.) Ein Jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Sr. Königl. Majestät und an Allerhöchstdero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Ausserdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstellungen, von Jedem bey den Oberlandesgerichten und Regierungen, bey al-

prozba swoją do Krola Jmci samego się udac.

Jeżeli wypadł dekret w procesie przez wszystkie instancje niepomyślny dla niego, to mu już nie wolno ani do Krola Jmci ani do Ministerium Jego uzalewie swoje podac.

II. Prozba Najjaśniejszemu Panu i Ministerium podana zawsze rozumnie z komponowana i dobrze napisana, i resolucją ostatnią władzy, in originali opatrzona być musi.

• Przy podpisie prózb takich oznajmiono być powinno, jeżeli Suplikant sam prozbę napisał i podpisał, albo jeżeli to przez kogo innego uczynić kazał.

Prozby w imieniu całych Gromad podane, imieniami i przezwiskami gospodarzów tych podpisane być muszą, na których żądanie suplika napisana była.

III. Suplikanci do odsyłania prózb swoich ordinarney używać mają poty, bo deputowanych do Krola Jmci wysyłać zakazano jest.

IV. Każdy umiejętność z komponowania i pisania listów mający człowiek, prozby swoje własne, albo krewnych przyjaciół i znanych swoich, które Najjaśniejszemu Panu albo Ministerium Jego podać zamysła, sam napisać może.



len Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V.) Wer den unter den No. I. und II. erteilten Anweisungen nicht Folge leistet und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI.) Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschiedenen worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden. Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöht.

Bei Vermögenden wird eine verhältnismäßige Geldstrafe festgesetzt. Diese Strafen werden von den betreffenden Ministerien unmittelbar, oder von der Behörde, durch ein blosses Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

VII.) Diejenigen, welche Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästi-

Dla tych którzy tego nie umieją taki już uczyniony jest porządek żeby oni, bądź przy Regencyach, bądź też przy niższych sądach i inszych władz proźby swoje do protokołu podać mogli.

V. Ten który tym w No. I i II rozporządzeniom danym zadoszyc nie uczyni, i opuszczając władze niższe, albo nie uwazając na przepisana formę, przecie proźby swoje poda, niech sam sobie przypisie, że ich bez resolueyi nazad dostanie.

VI. Ten który się nie da poprawić i prozby swoje nieporządunym sposobem odnawia, albo ten który odebrawszy już resolucyą bez wizekicy przyczyny wazney znówu się żali, na 2 tygodnie albo 4 niedziele do domu poprawy albo wcale do Cuchthausu w Areszt wzięty bydz ma. Dla nieposlusznych i przeciwnych areszt ten powtarzony i odnowiony bydz może. Maietni Kare pieniędzną wazną, za nieposluszzenstwo ich płacic będą.

Ministerya prawo mają Kary wyzey wspomniane dekretem tylko ustawnowic, iak prętko się przeświadczą że suplikant przeciwko prawu zgryzły, niższe zas władze ie wypełnic mają.

VII. Ciktorzy Nayiasnieyszego Krola i Ministeryum Jego osobytym uzaleniem obciążają i na reflexye ieym ucz-

gen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizey-Behörde zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfänden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bey Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizey-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten, und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfänden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII.) Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14-

uczynione, żeby się do domu udali i tam odpowiedzi czekali uważać nie chcą przez Policją nazad odesłane będą. Jeżeli się wrocą podług tych w No. VI. publikowanych ustanowień ukarani będą.

Gromadi i Deputowani Gromad które miejsca pomieszkania opuszczają i z przyczyny suplikowania do Najiasniejszego Krola samego albo do Jego Ministeryum w drogę się udadzą od władz policyynnych w podróży zatrzymane i nazad odesłane bydź mają. Wpizod ieym suplika ma bydź odebrana, ale prozby i zadania ich Koniecznie do protokołu wzięte i pocztą tam gdzie ich trzeba odesłane bydź muszą. Jeżeli by się przecie przekradli i ofobiscie suplikowali to podług No. VI. ukarani będą.

VIII. Ci którzy supliki, ani doskonałe z komponować, ani napisać nie potrafią; i przecie chociaż ieym zakazano było ie w imieniu innych podawaia podług No. VI. Karani będą. Ci którzy dla przyjaciół, krewnych i znaiomych supliki piszą ale w nich przepisana ostrożność nie obserwują, mają pierwszy raz do tygodniowego albo 2 tygodniowego aresztu

tägiger Strafe in einer Gefängnis-Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bey ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8. bis 14 Tagen erhöht werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wider böshafte und muthwillige Quäralanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung. Seine Königliche Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin d. 14. Februar 1810.

(L. S.) gez: Friedrich Wilhelm.

In Bezug auf vorstehende Allerhöchste Verordnung, machen wir insbesondere noch darauf aufmerksam:

1.) daß, wenn in dem §. IV. des vorstehenden Publicandi denen welche fähig sind, deutlich zu schreiben und eine Vorstellung deutlich zu fassen, erlaubt worden ist, nicht allein für sich, sondern auch für ihre Verwandte, Freunde und Bekannte, Vorstellungen an öffentliche Behörden anzufertigen, dies nur unentgeltlich geschehen kann, da bei Dienstleistungen für Verwandte, Freunde und Bekannte in der Regel vermuthet wird, daß sie aus bloßer Gefälligkeit, nicht

tu bydż wzięci, i ieżeli nie posłuszeństwo swoje odnawiają dupelto-  
wą i ieżeli się nie poprawia i więk-  
szą karą karani bydż mają.

IX. Kary w ogólnym prawie kra-  
iowym naznaczone zостаia w swoiey  
wartości i chcemy żeby zli i swey  
wolni Kwerulanci i pokryome Pifarze  
ie osobliwie za dekretem prawnym  
wycierpiały.

Jego Krolewika Mość Pan nasz mi-  
łościwy chce żeby rozkaz ten publi-  
kowany i kazdemu do wiadomości  
podany był.

z Berlina d. 14. Lut. R. 1817.

(L. S.) podpis Frideryk Wilhelm.

Odwołując się na ten dopiero publi-  
kowany rozkaz Krolewski, chcemy  
żeby ieszcze na to było uważano:

1. Ponieważ wszystkim tym, ktor-  
ży w stanie się znajdują żeby sami  
w imieniu pokrewnych przyjaciół i  
innych supliki z Komponować i na-  
pisać mogli, pozwolono jest to uczy-  
nić, więc ich napominamy, żeby to  
darmo uczynili, bo usługa przyacie-  
łowi Krewnemu i ziomomemu uczy-  
nio-

aber gegen eine Belohnung geleistet werden, und, wenn ein Lohn dafür genommen wird, dies in ein Gewerbe ausartet, welches nach allgemeinen Grundsätzen ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht getrieben werden kann, und denjenigen, welcher dasselbe ohne eine solche Erlaubniß treibt, strafbar macht.

2. Wenn §. V. und VIII. des angeführten Publicandi und §. 440. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung festgesetzt worden ist, daß diejenigen, welche die in Rede stehenden Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, und solches nicht in der gehörigen Form thun, mit 8 bis 14tägiger Strafe, in einem Gefängniß- Arbeits- oder Besserungs-Hause bestraft, und im Wiederholungsfalle mit doppelter Strafe belegt werden sollen! so wird noch bemerkt: daß sowohl nach den erwähnten Gesetzesvorschriften, als auch insbesondere nach dem Publicandum vom 21. May 1799. §. 5. zu der zu beobachtenden Form ganz vorzüglich gehört: daß unter der Supplik sowohl der Name und Aufenthaltsort des Supplikanten als auch der Name und Character desjenigen, welcher die Vorstellung aufgesetzt und geschrieben hat, vollständig verzeichnet und unterschrieben seyn muß. Wer dieses unterläßt, oder einen falschen Namen unter der Supplik verzeichnet, oder bei Gesuchen ganzer Gemeinden nicht diejenigen Mitglieder namentlich anmerkt, welche die Eingabe veranlaßt haben, soll als Winkelschreiber zur Untersuchung gezogen und nach

niona, nie muß bydź przyczyną do zarobku, tylko znakiem przyiasni i miłości. Za którą przyaciel od przyaciela zapłaty żądać nie powinny.

2. Ponieważ w No. V. i VIII. dopiero wydanego publikandum i §. 440. dodatku, porządku sądowniczego ustanowiono jest, że wszyscy ci którzy pozwolenia mają Krownym przyacielom i znanym prozby napisać ale ie podług rozkazu nie piszą. 8 dniowey albo 2 tygodniowey w domie poprawy albo w Cuchthausie podpadną Karze i jeżeli powtórnie się zprzeciwiać będą na dupeltową zakłuzą karę, więc jeszcze ulubiono jestu stanowić, że podług §. 5 obwieszczenia 21. Maia Roka 1799. ich wielką będzie powinnością pod każdą suplike którą z komponuią imię i nazwisko swoje podpisać.

Kto to zaniedba albo wcale inszego fałszywego podpisał imienia albo zkomponuiąc prozby dla całych Gromad, nie podpisał imiona tych którzy naybardziej pismo to żądali, ma



den gesetzlichen Vorschriften ernstlich befrachtet werden.

3.) Diejenigen welche nicht fähig sind, ihre Vorstellungen selbst abzufassen, werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß sie, statt sich dazu unbefugter eigennützigter und unwissender Rathgeber zu bedienen, zu Vermeidung aller Nachtheile, welche hieraus für sie entstehen könnten, wohlthun werden, sich wegen ihrer Anträge und Gesuche, in Gemäßheit des Publikandi vom 17. März 1798. §. 4., des Publicandi vom 21. März 1799. §. 4., und des vorstehenden Publicandi vom 14. Februar 1810. ad No. IV. bey dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien, oder den Königl. Landrathlichen Offizien, den Gerichtsbehörden, Magisträten etc. und anderen öffentlichen Behörden, deren Justiz-Commissarien, oder auch bey der unterzeichneten Königl. Regierung zu Protokoll vernehmen zu lassen.

Wenn nun aber endlich

4.) schon öfters, und namentlich durch die Verfügung vom 1. October 1811. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1811. Stück 24. No. 191.) gerügt worden, daß Unterbehörden, die bey ihnen angebrachten Gesuche und Beschwerden nicht angenommen, sondern die Kreis- und Orts-Einfassen damit unmittelbar an die Königl. Regierung verwiesen haben; so finden wir uns durch den zu großen Andrang von unstatthaften und unverständlichen Anträgen und besonders dadurch, daß die Bittsteller oder Beschwerdeführer ihre Vorstellungen häufig unter Versäumniß ihrer Wirthschaft und ihres Gewerbes persön-

za pokryomego piarża bydź počzytany i ostro karany.

3. Ci którzy pisać nie umieją lepiey uczynią żeby pomocy ządali od ołob rozumnych na to wyznaczonych, iak to też Publikanda od 17. Marca R. 1798 w §. 4. od 21. Marca R. 1799 w §. 4. i od 14. Lutego R. 1810 ad No. IV. Kaza.

Do pomagania tych nie umiejących obwiązani są, glowny sąd krajowy gorno szląski, Officia Landrackie sądy niższe, Magistraty, Komisarze sądownicze i nawet Regencya tuteysza.

4. Ponieważ się też już często trafiło, bo nawet to już w obwieszczeniu 1. Wrzelnia R. 1811 w Dzienniku Wroclawskim R. 1811 pod No. 191 ganiiono było, że władze niższe prozby osób niektorych wcale nie przyjmowali, tylko obywatelów uskarżających się, do nas odesłali, i przez to nie tylko nie rozumiedlne prozby nas dochodzą ale ludzie tu przybywające w gospodarstwie swoim szkodę sobie robią przetoż rozkazujemy: żeby officia Landrackie Magistraty, urzędnicy Krolewscy albo inne władze niższe

lich überbringen und mündlich suppliciren, veranlaßt, den sämtlichen Königl. Landrathlichen Offizien, respect. Magistraten, Domainen-Beamten oder sonstigen Unterbehörden unsers Regierungs-Bezirks hierdurch wiederholt aufzugeben, und auch in Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1798. §. 4. sämtliche Gerichte hiermit aufzufordern, die ihnen vorgetragenen Gesuche und Beschwerden nicht von der Hand zu weisen, sondern sofort, wenn sich die Supplicanten melden, gehörig zu Protokoll zu nehmen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen, wenn sie an die unterzeichnete Königl. Regierung gelangen sollen, zur weitem Veranlassung uns bald zu überreichen, oder solche an die etwaigen andern kompetenten Behörden zur weitem Verfügung einzusenden, insofern der das Protokoll aufnehmenden Behörde nicht selbst die Untersuchung und Entscheidung der Sache zukommt.

Sämtlichen der unterzeichneten Königl. Regierung untergeordneten öffentlichen Behörden, wird noch insbesondere zur Pflicht gemacht, in Gemäßheit der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften, das für zu so. gen, daß die betreffenden Supplicanten in Rücksicht auf die Zulässigkeit und Unzulässigkeit ihrer Gesuche, vorschriftsmäßig belehrt werden. Wenn aber der Supplicant sich nicht bedenken lassen will; so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protokoll niedergeschrieben, und solches dann an die betreffende Behörde befördert, oder auf

sze, i podług naywyższego rozkazu Krolewskiego 17. Marca R. 1798 wydanego, nawet i sądy, każdego proszącego i uskarżającego się obywatela słuchali i ządania iego do protokołu napisałi. Jeżeli te prozby nam mają być oddane iak nayprędzey musi być uczynione, jeżeli do władz innych, to tym samym sposobem napisać musi.

Powinnością oprocz tego wszystkich tuteyszey Regencyi podleytych władz będzie suplikantow ofiuszności albo nieiuszności prozb ich informowac. Przestawiaią przecie na ządaniu swoim, to nawet i nieiuszne prozby ich sumiennie napisać i albo do władzy tey ktora otyń wiedziec ma, albo na ządanie ich do rąk suplikantow oddac powinni.

V. No. 89. April.

Opole den 12. Kwietnia 1817.

Krolewska Pruska Regencya.

I. Wydział.

R f

No.

sein Verlangen zur eignen Absendung ihm zugestellt werden.

V. No. 89. Apr. Oppeln den 12. April 1817.  
Königliche Preussische Regierung  
Erste Abtheilung.

No. 138. Bekanntmachung, daß auch in den Städten von Kindtaufen und Trauungen die festgesetzte Abgabe erhoben werden soll.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. März d. J. wegen Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem platten Lande, (cf. Amtsblatt pro 1817. Stück 12. No. 102. pag 171.) wird dem Publikum und den Behörden nachträglich bekannt gemacht, daß, nach einer deshalb ergangenen Bestimmung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern, auch in den Städten die festgesetzte Abgabe von resp. 3 ggl. und  $1\frac{1}{2}$  ggl. zu Gunsten der Land-Hebammen erhoben werden soll.

Auf den Grund dieser Hohen Bestimmung werden die Herren Geistlichen im Oppelnischen Departement, so wie die Vorsteher der mährischen Brüder-Gemeinde, und der mosaischen Glaubensgenossen aufgefordert, auch von den Stadt-Bewohnern diese Abgabe von resp. 3 ggl. und  $1\frac{1}{2}$  ggl. in der Art, wie dieses unterm 15. März d. J. verordnet ist, einzuziehen, zu asserviren, und weiter abzuführen.

Die sämtlichen Kreis-Steuer-Cassen und die Herren Landräthe werden hiebei wiederholentlich auf obige Bekanntmachung verwiesen.

Plen. I A. VII. No. 2. April c. Oppeln, den 2. April 1817.

Königlich Preussische Regierung.

No. 158. Rozkaz żeby przepisany podatek od chrztów i ślubów też i od obywatelów miast zebrany był.

Odwołując się na rozporządzenie 15go Marca b. r. względem poprawy losu kobiet które po wsiach mieszkającymi w ciąży się znajdującym niewiaśtom przy rodzeniu pomagają (patrz. Dzień. od roku 1817, w No. 102. na stronie 171) oznajmujemy Publiczności i władzom wszystkim że podług rozkazu przez Ministeryum spraw wewnętrznych w przyśłości też i w miastach podatek wyznaczony od ślubów i chrztów to jest 3 dobre grosze i półtora dobrego grosza na podporę tych Kobiet na wsi mieszkających zebrany bydź ma.

Na fundamencie tego rozkazu wzywamy Jmę Xieży w Departamencie Opolskim, iako i też Przełożonych Unyi Braterztwa Morawskiego i wyznania zyduwskiego, aby też i od obywatelów miejskich po 3 grosze i półtora dobrego grosza tym samym zebrali sposobem iak już 15. Marca tego roku rozkazano było żeby te pieniądze u siebie schowali, i w przyśłości podług przepisu oddali.

Napominamy wszystkich Stair-Altów i też Jmę Panów Landratów, aby się podług dawniejszego sprawowali rozporządzenia.

Pl. I. A. VII. No. 2. April c. Opole den 2. Kwietnia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

No.

Nro. 139. Bekanntmachung, betreffend die staatsbürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Posen.

Mit Bezug auf die schon durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau erlassene Vorschriften, (Jahrgang 1815. Stück 28. Seite 336. Nro. 220.) wird hierdurch nochmals bekannt gemacht, daß die Juden in dem Groß-Herzogthum Posen, noch nicht die Rechte der Staatsbürger haben, sich also in Schlesien auch unter anderen Bedingungen als es überhaupt bei Ausländern mosaischen Glaubens der Fall ist, nicht niederlassen können.

VII. Februar 795.

Oppeln, den 26. April. 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 140. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bey polizeylichen Vernehmungen der Minderjährigen und unter väterlicher Gewalt stehenden Personen.

Da es nicht allein der Billigkeit, sondern auch den bestehenden Gesetzen gemäß ist, daß, wenn Minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende Personen in Anspruch oder Untersuchung zu nehmen sind, bei der Instruction die resp. Vormünder oder Aeltern derselben zugezogen werden: so werden sämmtliche Polizey-Behörden des hiesigen Departements in Gemäßheit eines Rescriptes des hohen Polizey-Ministerii vom 6. d. Monats und mit Bezug auf die bereits unterm 18. Februar c. a. im Amtsblatt des laufenden Jahres No. 81. Seite 145. erlassene Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Untersuchungen in Defraudations- und Contraventions-Prozessen gegen minorenne und unter väterlicher Gewalt stehende Personen hierdurch aufgefordert, in polizeilichen Angelegenheiten ein gleiches Verfahren zu beobachten.

V. April 141.

Oppeln, den 24. April 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln, Erste Abtheilung.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Der zu Bischoffswalde im Meißner Kreise verstorbene Johann Christoph Seckel hat in seinem Testamente der dortigen Schule 340 rthl. ausgesetzt.

V. April. 33.

Oppeln, den 13. April 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Der



## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

In der Stadt Landsberg Rosenbergschen Kreises, haben nachstehende magistratualische Wahlen statt gefunden.

Der Bürgermeister Schneider.

= Cämmerer Kreislich.

= Rathmann und Servis-Rendant Müller.

= Rathmann und Feuer-Societäts-Rendant Blasius Guttmann, und

= Rathmann Moriz Sturas.

Im Neustädter Kreise, hiesigen Departements, ist der bisherige 2. Polizey-District, dem Herrn Guts-Besitzer Ober-Amtmann Käfner zur polizeilichen Aufsicht übertragen, und dessen Besetzung Krobusch, dazu geschlagen worden.

Für den 6. ist der Herr Baron von Seher auf Moschen zum Polizey-Districts-Commissarius gewählt und bestätigt worden.

Das Publikum und die Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln den 13. April 1817.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung

### N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppeln'schen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat März a. c.

| No. | Namen der Städte. | Weizen |     |     | Roggen          |     |     | Gerste |     |     | Hafer |     |     | Heu<br>pro<br>Centner |     |     | Stroh<br>pro<br>Schock |     |     |
|-----|-------------------|--------|-----|-----|-----------------|-----|-----|--------|-----|-----|-------|-----|-----|-----------------------|-----|-----|------------------------|-----|-----|
|     |                   | p r o  |     |     | S c h e f f e l |     |     |        |     |     |       |     |     |                       |     |     |                        |     |     |
|     |                   | rtl.   | gr. | pf. | rtl.            | gr. | pf. | rtl.   | gr. | pf. | rtl.  | gr. | pf. | rtl.                  | gr. | pf. | rtl.                   | gr. | pf. |
| 1.  | Stadt Bentzen . . | 3      | 4   | —   | 2               | 12  | 8   | 1      | 16  | —   | 1     | 2   | —   | 18                    | —   | —   | 8                      | —   | —   |
| 2.  | = Cosel . .       | 3      | 6   | 6   | 2               | 17  | 4   | 2      | 5   | —   | 1     | 13  | 10  | 16                    | —   | —   | 4                      | —   | —   |
| 3.  | = Falkenberg . .  | 3      | 12  | —   | 2               | 13  | 6   | 1      | 19  | 6   | 1     | 5   | —   | 13                    | 4   | —   | —                      | —   | —   |
| 4.  | = Grottkau . .    | 3      | 7   | 3   | 2               | 5   | —   | 1      | 16  | 4   | 1     | 8   | —   | —                     | —   | —   | —                      | —   | —   |
| 5.  | = Leobschütz . .  | 3      | 6   | 6   | 2               | 18  | 10  | 2      | 1   | 10  | 1     | 8   | —   | 19                    | 3   | 4   | 12                     | —   | —   |
| 6.  | = Lublinitz . .   | 3      | 6   | —   | 2               | 8   | —   | 1      | 6   | —   | —     | 21  | —   | 1                     | —   | —   | 6                      | —   | —   |
| 7.  | = Reife . .       | 3      | 2   | 9   | 2               | 8   | 6   | 1      | 20  | 10  | 1     | 3   | 11  | 1                     | 2   | 3   | 4                      | 9   | 8   |
| 8.  | = Neustadt . .    | 3      | 3   | 4   | 2               | 16  | 7   | 1      | 22  | 3   | 1     | 3   | 11  | —                     | 22  | —   | 3                      | 3   | 6   |
| 9.  | = Oppeln . .      | 2      | 7   | 3   | 1               | 22  | 4   | 1      | 18  | —   | 2     | 3   | 6   | —                     | 21  | 8   | 4                      | 1   | 5   |
| 10. | = Ples . .        | 3      | 8   | —   | 2               | 12  | —   | 1      | 16  | —   | 1     | 6   | —   | 14                    | —   | —   | 4                      | 12  | —   |
| 11. | = Ratibor . .     | 3      | 4   | 5   | 2               | 17  | 11  | 2      | 4   | 4   | 1     | 6   | 8   | —                     | 20  | 1   | 5                      | —   | —   |
| 12. | = Rosenberg . .   | 4      | 6   | 10  | 2               | 8   | 3   | 1      | 12  | —   | 1     | 3   | 4   | 1                     | 3   | 5   | 5                      | 17  | —   |
| 13. | = Groß-Strehlig . | 3      | 9   | 5   | 3               | —   | 2   | 2      | 1   | 10  | 1     | 5   | 5   | —                     | 22  | —   | 7                      | 12  | 4   |
| 14. | = Loß . .         | 3      | 8   | —   | 2               | 5   | —   | 1      | 20  | —   | 1     | —   | —   | 1                     | —   | —   | 8                      | 4   | —   |

# Öeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 18.

der Königl. Preuss. Regierung

Nro. 18.

Oppeln, den 6. May 1817.

## Verzeichniß,

der aus dem Militär-Stande ausgesessenen Verbrecher, welche zugleich für unfähig erklärt sind in den Preussischen Staaten das Bürger-Recht oder ein Grund-Stück zu erwerben.

| No. | Namen<br>und Stand des<br>Verurtheilten | Geburts-<br>Ort | Regiment<br>bei welchem er<br>gestanden           |
|-----|-----------------------------------------|-----------------|---------------------------------------------------|
| 1.  | Andreas<br>Ruschkowsky                  | Danzig          | 3. Pommersches Landwehr-<br>Infanterie Regiment   |
| 2.  | Andreas<br>Jarosch                      | Proßlau         | 12. Schlesisches Landwehr-<br>Infanterie Regiment |
| 3.  | Ernst<br>Druckschick                    | Wehlau          | 13. Infanterie-Regiment                           |
| 4.  | Christian<br>Schüller                   | Königsberg      | —                                                 |

VII. April No. 302.

Oppeln, den 22. April 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

C c

Bez

## B e k a n n t m a c h u n g.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Stück XIV. verzeichnete entwichene Johann Marquiza vom 20. Garnison-Bataillon aus Nieder-Schwirklan Ratiborer Kreises, ist nach Anzeige des Königlich-Landrätlichen Officii, des eben gedachten Kreises wieder habhaft geworden und an die Königl. Commandantur nach Reisse abgesandt worden.

VII, No. 422. April. c.

Oppeln, den 29. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

## P r o c l a m a

wegen Verpachtung der zu Lohna bei Wolschnitz belegenen Paul Rossischen Freistelle.

In dem auf den 3. Juni a. c. Vormittags um 9 Uhr in Wolschnitz angesetzten Termine soll die zu Lohna, bei Wolschnitz belegene Paul Rossische Freistelle an den Meistbietenden auf 6 nach einander folgende Jahre verpachtet werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Vormundschaft und des Vormundschafftlichen Gerichts abhängig ist.

Roschentin den 21. April 1817.

Das Gerichts Amt Wolschnitz

## S u b h a s t a t i o n s P a t e n t.

Auf den Antrag der Anbauer Thomas Newzeffaschen Erben und Vormundschaft subhastiren Wir hiermit das in dem Dorfe Köbrowitz Leobschützer Kreises No. 14. gelegene robot-same Bauergut nebst der dazu gehörigen Schmelze, welche beide Realitäten auf 230 Ktr. 10 ggl. Courant gerichtlich taxirt worden, setzen die Bietungs Termine auf den 19. Mai c. den 10. Juni c. und peremptorisch den 1. Juli c. hiermit fest, und laden Rathslustige ein, sich indenselben, vorzüglich aber in dem peremptorischen Termine einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Uebrigens werden alle unbekannte Real Prätendenten zu demselben Termine ad liquid: et verificat: prætensa sub pæna præclus. unter einem citirt.

Ruchelna den 17. April 1817.

Das Gerichts-Amt der Majorats Herrschaft Ruchelna.

### Subhastation.

Die zu Dzeleznitz, zwischen Cosel und Rattibor belegene Pöfsektion, den Konfscherrn Eheleuten nebst dazu gehörender Brennerei und Brauerei: Schlacht- und Hack-Berechtigkeitz, und einem Grundstück von 5 Breslauer Scheffel Aushaat, welche Gegenstände nach dem vorhandenen Inventario auf 1970 Rtl. gerichtlich betaxirt worden sind, werden in Termins den 29. April, den 31. Mai und perempt. den 30. Juni c. a. Vormittags, wovon die E: fern allhier, und der peremptorische in loco Dzeleznitz anstehen, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufstüze werden zu Abgabe ihrer Gebote unter Genehmigung des Zuschlags vorgeladen, und können Texa jederzeit in unserer Registratur nachsehn. Uebrigens werden alle unbekannte Real Prätendenten zu demselben Termino ad li- quid. et verisic. prästensa sub poena præcl. unter Einem citirt. Cosel den 18. März 1817.

---

### Auction.

Dem Publlko wird hiermit bekannt gemacht, daß in Termino den 2. Juny c. Vormittags 9. Uhr auf hiesigem Rathhause, verschiedene dem ehemaligen Freischoltseyn-Besitzer Bergmann ab Instantklam des General-Pächters Mosler abgepfändete Sachen, bestehend in Meubles, Kleidern, Leinzeug, Hausgeräth und Büchern, vorzüglich ökonomischen Inhalts, dem Best- und Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden sollen. Das Verzeichniß der Gegenstände, kann in der Registratur zu jeder Zeit nachgesehen werden.

Cosel den 26. April 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.



### B e r i c h t u n g.

Im XVII. Stück des Amts-Blatts und in der 135sten Bekanntmachung, die Organisation der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer betreffend muß es ad 1 wie folget, heißen:

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer ist in zwey Abtheilungen eingetheilt, dergestalt, daß bey der ersten Abtheilung alle aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preussen, und Posen, bey der zweiten Abtheilung aber alle aus den Provinzen, Sachsen, Westphalen und am Rhein herührende ic.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XIX.

---

Oppeln, den 13. May 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 141. Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der Freiwilligen in die Garde-Jäger- und Schützen Bataillone.

Wenn auch den jungen Leuten, welche mit eigener Equipirung freiwillig in das stehende Heer treten, gesetzmäßig frei steht, den Truppen-Theil, bei dem sie eintreten wollen, selbst zu wählen, so ist doch dabei vorausgesetzt, daß dieselben schon ihrer häuslichen Verhältnisse wegen, meist zu den zunächststehenden Regimentern gehen werden, und der Beschluß: daß Freiwillige hier bei dem Garde-Schützen-Bataillon und dem Garde-Jäger-Bataillon zur Lösung ihrer Verbindlichkeit zum Dienst im stehenden Heere auf ein Jahr eintreten dürfen, ist hauptsächlich nur zu Gunsten hiesiger Einwohner und solcher jungen Männer, welche sich der Studien auf der Universität hieselbst widmen wollen, gefaßt worden. Da nun die dazu bestimmt gewesenen Stellen gegenwärtig besetzt sind, so können von jetzt an junge Leute aus andern Orten, welche die hiesige Universität besuchen wollen, in gedachte Bataillone auf ein Jahr nur insofern aufgenommen werden, als die Erledigung von Stellen eintritt; sie müssen sich also, bevor sie persönlich hieher kommen, bei den bei-

den

den Bataillonen erkundigen, ob sie eintreten können, um für den Fall des Mangels an Platz zu verhüten, daß sie die Reise nach Berlin vergeblich unternehmen.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. April 1817.

Königl. Preuß. Krieger-Ministerium.  
(gez.) von Boyen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

III. No. 320. April c.

Oppeln, den 24. April 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 142. Bekanntmachung, wegen des bei veränderten Gegenständen eines Prozeßes durch theilweise Entfugung zu einmüßigen Werth Stempels.

Nach einer von Seiten des Hohen Justiz-Ministerii, in Folge eines mit dem Hohen Finanz-Ministerio getroffenen Einverständnisses in Ansehung des bei veränderten Gegenständen des Prozeßes durch theilweise Entfugung zu erlegenden Werthstempels, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg unterm 17. Januar c. erlassenen Verfügung, sollen.

- 1) insofern der vor dem Instructions-Termin aus dem Prozeße scheidende Theil des ursprünglichen Anspruchs stempelpflichtig ist, die zu den bis dahin ergangenen Verfügungen und Verhandlungen genommenen Stempel casirt werden; in dem ferneren Verlaufe des Prozeßes soll aber der Werthstempel nach Maafgabe des Residui des Prozeß-Gegenstandes normirt werden.
- 2) Soll, wenn die theilweise Renunciation erst nach dem Instructions-Termin erklärt wird, der halbe Werthstempel auf Höhe des ganzen ursprünglich streitig gewesenen Gegenstandes entnommen, von dem Residuo aber, insofern es stempelpflichtig bleibt, ein nochmaliger halber Werthstempel erhoben werden.

Dabei ist jedoch zu Vermeidung von Mißverständnissen bemerktlich zu machen: daß in dem ad 1. erwähnten Falle die zu casirenden einzelnen Stempel von resp.

2 Gr. und 8 Gr. Betrag, in ihrem Gesamt-Betrage den halben Werthstempel des renuncirten Quanti nie übersteigen dürfen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

V. 326. April

Oppeln, den 25. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 143. Bekanntmachung, der bewilligten Entschädigung für die Neben-Ausgaben der mit der ordinären Post reisenden Königl. Beamten.

Die hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben festgesetzt, daß die zur Extra-Post nicht berechtigten Subalternen-Beamten, welche mit der ordinären Post bei commissarischen Geschäften in Königl. Dienst-Angelegenheiten reisen müssen, nicht bloß für das Postgeld, sondern auch für alle erweisliche Neben-Ausgaben entschädiget, und hierin den mit Extra-Post reisenden Beamten gleich gestellt werden sollen. Es sind demnach diese Königl. Beamten berechtigt, auf die Trinkgelder an den Postilon, an den Schirrmeister und auf andere bei Reisen mit der ordinären Post übliche Ansorderungen 2 Gr. für die Meile, oder 4 Gr. für die Station, jede Station zu 2 Meilen gerechnet, zu liquidiren. Auch ist ihnen die Liquidirung der erweislichen Ueberfracht als einer baaren Auslage gestattet.

Beides kann von heutigen Tage ab Statt finden.

II. 258. April.

Oppeln, den 1. Mai 1817.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 144. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit rohen Häuten aus und nach dem Herzogthum Sachsen.

Durch die im Breslauer Regierungs-Amtsblatt de 1815, im 46sten Stück sub Nro. 320. pag. 514. ergangene Verordnung, sind bereits die aus dem Herzogthum Sachsen mit Certificaten begleitet eingehenden rohen Produkte und unter



diesen auch die rohen Häute und Felle von dem Ersatz-Zoll befreit worden und es hat bisher, da sie keiner Accise unterworfen sind, davon nur der Eingangs-Zoll erhoben werden dürfen.

Um indeß den Verkehr mit den rohen Häuten weniger zu beschränken, hat das hohe Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 20. März c., nicht nur die im Herzogthum Sachsen bestandene Exportations-Abgabe von rohen Häuten, wenn solche nach andern einländischen Provinzen versendet werden, aufgehoben, sondern auch angeordnet,

daß aus allen anderen einländischen Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen ein gleicher freier Verkehr in Ansehung der rohen Häute Statt finden und dem gemäß also von den rohen Häuten, die ausländische Exportations-Abgabe von  $8\frac{1}{2}$  Procent von den Schaaffellen oder sonstige Ausgangs-Abgabe von rohen Fellen hinsichtlich des Herzogthums Sachsen nicht weiter mehr zur Anwendung und resp. Erhebung kommen und mithin bei den rohen Häuten überall ein Unterschied zwischen dem Herzogthum Sachsen und den übrigen Preussischen Provinzen, nicht mehr Statt haben soll.

Dem handelnden Publico, so wie den Accise- und Zoll-Ämtern unsers Departements wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

(H.) II. 147. April c. Oppeln, den 2. Mai 1817.

Königl. Preuss. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 145. Verordnung, wegen der Steuerpflichtigkeit vorübergehender und nicht anhaltender Gewerbs-Geschäfte.

Durch ein hohes Ministerial-Rescript vom 25. vor. M. ist befohlen worden, daß auch vorübergehende Gewerbs-Geschäfte, z. B. Lieferungs-Entreprisen gewerbepflichtig seyn sollen.

Sämmtliche mit der Gewerbesteuer-Erhebung und Kontrolle beauftragte Behörden, so wie Individuen, welche sich mit dergleichen vorübergehenden Geschäften, insbesondere mit Lieferungen befassen, haben sich hiernach gemessenst zu achten.

VIII. 172. April. Oppeln, den 3. Mai 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.

No.

Nro. 146. Bekanntmachung, die Garn-Ausfuhr aus Schlessen betreffend.

Damit die aus Schlessen gegen eine Abgabe von 2 Rthlr. 8 Gr. pro Schock in Ausfuhr erlaubte gebleichte und solche rohe leinene Garne, die bei der Schau für die einländische Fabrikation als untauglich erkannt werden, nicht heimlich nach dem Herzogthum Sachsen, von da aber ganz frei nach dem Auslande gehen können, hat das hohe Finanz-Ministerium durch ein Rescript vom 11. December pr. a. als vorläufige Maaßregel anzuordnen befunden

daß die Laufsichschen Zoll-Aemter an der Schlesischen Grenze, sich von den Garn-Einbringern die schlesische Zoll-Amtes-Quittungen über den bewilligten Ausfuhr-Zoll von 2 Rthlr. 8 Gr. für das Schock vorzeigen lassen und in Ermangelung eines Verzollungs-Beweises, die Abgabe nachträglich erheben sollen.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Accise- und Zoll-Aemter unsers Ressorts in Gemäßheit derselben angewiesen: von den nach dem Herzogthum Sachsen ausgehenden Garnen die oben gedachte Abgabe zu erheben und den Exportanten zu ihrem Ausweis die nöthigen Quittungen darüber zu erteilen.

Zugleich wird den Landrätlichen Officiis und Magisträten aufgegeben, ihrer Seits zur Erreichung des Zwecks, so wie überhaupt zur Verhütung der verbotenen Ausfuhr roher zur einländischen Fabrikation tauglicher leinenen Garne, dadurch mit zu wirken, daß sie bei Ertheilung von Gewerbescheinen zum Garnhandel mit der größten Vorsicht verfahren, damit nur rechtlichen, bekannten und ganz zuverlässigen Einländern, dergleichen erteilt werden.

(G.) VII. ad 1169. März c.

Oppeln, den 4. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 147. Publicandum, betreffend die Verwaltung des 4ten Land-Bau-Bezirks.

In Beziehung auf das Publicandum vom 3. November 1816 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der interimistische Bau-Inspector Deschner nunmehr die Verwaltung des 4ten Land-Bau-Bezirks antritt, und haben hiernach die Behörden und Einsassen der Kreise Tost, Beuthen, Pless und Groß-Strehlitz in den betreffenden Bau-Angelegenheiten, sich an den Bau-Inspector Deschner zu wenden.

I. 29. April c.

Oppeln, den 5. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 148. Bekanntmachung, betreffend die Eistellung der Servis- und Brodt-Beneficien der Soldaten-Familien.

Nach der in dem Amtsblatt pro 1816, Stück XXXIV. ad No. 267. erlassenen Bekanntmachung, sind die Servis- und Brodt-Beneficien, den Militair-Familien, deren Männer in entfernten Garnisonen stehen, in Betracht, daß sie die Reise dahin, bei der damals vorgerückten Jahreszeit und rauen Witterung nicht würden unternehmen können, noch bis zum 1. Mai a. c. bewilligt worden.

Wenn nunmehr der Termin abgelaufen, so wird obige Verfügung in Erinnerung gebracht, und den Herrn Landrätchen, Magisträten und Servis-Deputationen bemerkt: daß die Unterstützung an Servis und Brodt vom 1. Mai a. c. ab, nur noch denjenigen Soldaten-Familien zu Theil werden darf, deren Männer erweislich, bei der mobilen in Frankreich stehenden Armee sich befinden.

Die übrigen Soldaten-Frauen hingegen, können, vorausgesetzt: daß sie vor dem 1. Januar 1810 verheirathet, nur dann zur Perception des Servises gelangen, wenn sie gegen Empfangnahme der bei dem Königlich General-Commando von den Magisträten für sie zu liquidirenden in der Bekanntmachung des vorjährigen Amtsblatts Stück XXII. ad No. 170. und Stück XXVIII. ad No. 220. näher bezeichneten Reisegelder in die dormaligen Garnisonen ihrer Männer sich begeben.

Die Herrn Landräthe und die Magisträte werden daher angewiesen, hiernach zu verfahren, und den betreffenden Soldaten-Familien solches zu eröffnen.

L. N. IV. 300. April.

Oppeln, den 5. Mai 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 149. Bekanntmachung, daß die Pensionairs aus dem Armen-Unterstützungs Fond alljährlich außer dem Lebens-Attest noch ein Attest ihrer fortwährenden Hülfsbedürftigkeit beizubringen haben.

Es sind zuweilen Fälle eingetreten, daß Personen, welche aus dem Armen-Unterstützungs-Fond monatliche Beiträge erhalten, durch Erbschaften, Heirathen oder andere Ereignisse in den Stand versetzt werden, wo sie dieser Unterstützung zu ihrem Unterhalt nicht mehr bedürfen, und in diesem Falle durch den noch längeren

Ge-

Genuß derselben, andere wahrhaft Bedürftige beeinträchtigen, welche, da der Unterstützungs-Fond nicht überstiegen werden darf, hülflos abgewiesen werden müssen.

Um diesem Mißbrauch zu begegnen, wird die bereits unterm 12. Februar 1800 erlassene, aber ins Vergessen gekommene Verordnung dahin erneuert, daß jeder Empfänger einer Unterstützung aus der ehemaligen Haupt-Armen-Haus-Casse welche nunmehr durch die hiesige Regierungs-Haupt-Casse geahlt wird, im Monat December außer den gewöhnlichen auf der Quittung selbst zu registrirenden Lebens-Attest, noch ein besonderes Zeugniß darüber beibringen muß, daß derselbe dieser Hülfe wirklich noch bedürfe. Dieses Zeugniß muß entweder von der Gerichts-Obrigkeit oder von der Polizei-Behörde des Orts auf einen besondern Bogen ausgestellt seyn, und jeder Empfänger hat es bei Erhebung der Pension für den Monat December derjenigen Casse, durch welche selbige bezogen wird, zu überreichen, und im Unerlassungsfalle zu gewärtigen, daß ihm die Auszahlung derselben verweigert werde.

Für das laufende Jahr ist dieses Attest bei Erhebung der Pension im Monat Junius beizubringen.

Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß jeder Pensionair im Monat December eine mit dem Lebens-Attest versehene Haupt-Quittung über die für das ganze Jahr bezogene Pension ausstellen und beibringen muß.

VII. April 89.

Oppeln, den 8. April 1817.

### Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 149. Polizei-Verordnung, das Banen in den Städten betreffend.

In Bezug auf die den Magisträten sub hodierno gedruckt zugestelltem erneuerten Baupolizei-Gesetz, wird hier noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und gleichzeitig verordnet, daß vorzüglich dafür gesorgt werden muß,

No. 149. Rozkaz policyyny, względem wybudowania domow w miastach.

Odwołując się na szczególne dziłaiy osobno drukowane i Magistratom komunikowane prawa wybudowania domow tyczących się, oprócz tego ielzco Publiczności do wiadomości ielzco naliępujące podaiemy rozkazy.

2. Mie-



- a.) daß die wüsten Baustellen in den Städten wieder bebauet werden,
  - b.) daß die noch vorhandenen Schindel- und Stroh-Dächer, sowohl in den Städten selbst, als in deren Vorstädten, die Dächer der nahen Scheunen in letzteren nicht ausgenommen, nach und nach, aber doch bald abgeschafft werden, und um dem bisherigen Vorwand zu begegnen, als wären keine Dachziegel zu haben, werden
  - c.) die Kammereien und Domänen, welche Ziegeleien besitzen, hiedurch aufgemuntert, die Dachstein-Fabrikation aus allen Kräften zu befördern.
  - d.) Neue Gebäude in den Städten und Vorstädten dürfen von nun an, nicht ausgeführt werden, ohne daß vorher davon ordentliche Zeichnungen angefertigt und durch die Magisträte dem Königl. Kreis Bau-Inspector zur Revision zugesandt worden sind. Betreffend die Bantzen publice Gebäude; so müssen sogar die Zeichnungen davon uns zur Genehmigung vorgelegt werden. — Diese Bestimmungen treten auch bei solchen Gebäuden ein, wo mit den Gebäuden Hauptveränderungen vorgenommen und hauptsächlich die Feuerungen und die Fronten derselben abgeändert werden sollen.
  - e.) Neue oder einer Hauptreparatur unterworfenen Gebäude müssen schlechterdings mit Ziegel gedeckt werden; nicht minder muß Ziegelfedachung erfolgen, wenn ein ganz neues Dach auf ein übrigenz altes und nicht eben einer Haupt-Reparatur bedürftendes Haus gebracht wird, oder wenn eine Haupt-
- a. Mięysca jeszcze do tych czas zpaliszone w miastach zabudowane bydz maia.
  - b. Dachy się dziolami i słomą przykryte tak w miastach iako i też w przedmieściach od czasu do czasu ale przytym iak nayprędzey w dachy dachowką przykryte odmienione bydz maia.
  - c. Aby więcey wymowy nie było, że dachówek nie maiz, napominamy obywatelów miast i Panów cegielnie posiadających, aby o fabrykowanie dachówek się postarali.
  - d. Budynki nowe w miastach i w przedmieściach bez rysunków i bez wiedzy Bauinspektorów wybudować nie wolno. Jeżeli publiczne iakież domostwo wybudowane bydz ma, rysunek iego nawet nam do approbacyi podany bydz musi. Porządek ten też utrzymany bydz ma przy odmiannach głównych domostw, naprzykład przy odmiannach Kominów, ognisk i wierzchow domów.
  - e. Domostwa nowe, albo główną poprawę potrzebujące Koniecznie dachowką przykryte bydz muszą. Ta sama reguła nastąpić ma przy domach nowy tylko dach potrzebujących i w ogolności główną poprawę żądających.
  - f. Ko-

Reparatur am Dache vorgenommen werden soll, und endlich

f.) müssen durchaus, wo noch hölzerne geflebte Schornsteine sich befinden, diese sogleich cassirt und in von Ziegel gemauerte verwandelt werden.

Pl. VIII. No. 75. Decbr. pr. Oppeln,  
den 19. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

f. Kominy drewniane i zgliny lepi-  
one Konieczne zarás zburzone i z  
Cegiel wymurowane bydz maiz.

Pl. VIII. No. 75. Dcbr.

Opole d. 19. Kwiet. 1817.

Krolewska Pruska Regencya.

## Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 9. Bekanntmachung, wegen der vorzunehmenden Stempel-Revisionen.

Da von Seiten des Justiz- und Finanz-Ministerii die Veranstaltung getroffen worden, daß der Kriegsrath Berger in Brieg den Regierungs-Rath von Hanteville in seinen Arbeiten als Provinzial-Stempel-Fiscal von Schlesien unterstützen, und besonders Hinsichts der Revisionen der Gerichts-Registraturen vertreten wird; so haben sämmtliche Untergerichte in Oberschlesien sich hiernach zu achten, und demselben, sobald er sich wegen einer vorzunehmenden Registratur-Revision in Hinsicht auf Stempel-Verwaltung bei denselben meldet, ihm Akten und Journale ohne Verzug zur Durchsicht vorzulegen.

Brieg, den 25. April 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Das Königl. Hochlöbliche Consistorium hat uns mittelst Schreibens vom 26. März 1817 bekannt gemacht, daß die Candidaten der Theologie

- 1) Eduard Franke in Ottweis bei Grosburg
- 2) Friedrich Samuel Schneider in Rogau bei Zopfen
- 3) Wilhelm Günsel in Messersdorff bei Lauban
- 4) Wilhelm Erdmann Winkler in Kempen und
- 5) Alster in Wohlau

veniam concionandi und

der Candidat Johann Samuel Gührich in Bernstadt das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben,

welches wir also hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

IX. April 20.

Oppeln, den 22sten April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln., Erste Abtheilung.

---

### B e r i c h t i g u n g.

Im XVIII. Stück des Amts-Blattes Pag. 250 muß bey der Getreide-Preis-Nachweisung statt Monat März

Monat April  
gelesen werden.

---

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 19.

der Königl. Preuss. Regierung

Nro. 19

Oppeln, den 13. May 1817.

## Sicherheits-Polizei.

### Stechbrief.

Johann George Müller aus Schwarzerfeld im Hanauischen, ein überführter Raubmörder und höchst gefährlicher, zu allen Verbrechen aufgelegter Mensch, ist in der Nacht vom 12ten auf den 13. Januar d. J. aus einem wohlverwahrten Gefängnisse zu Cassel, mit vieler Kühnheit ausgebrochen, ohne daß die zu seiner Wiederhaftung angeordnete Massregeln bisher vom Erfolge gewesen wären. Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf diesen in nachstehendem Signalement näher bezeichneten gefährlichen Menschen genau zu vigiliren, im Betretungsfall denselben sogleich zu arretiren, in strengen Gewahrsam zu nehmen und bald hither zu berichten.

VII. April 428.

Oppeln den 29. April 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Mittheilung.

### Signalement.

Johann Georg Müller ist 33 Jahr alt, 3 Fuß 6 Zoll groß und untersehter Statur; er hat schwarzbraune Haare, langes Gesicht, welches von der Spitze der Nase bis zu Ende des Kinns verhältnißmäßig länger ist, als dessen oberer Theil, dunkelgraue Augen, aufgeworfenen Mund, stumpfe Nase, kurzen dicken Hals, einzelne Pocken-Marbe im Gesichte. Der kleine Finger an der linken Hand ist krumm, einer der Vorderzähne hat eine kleine Beschädigung. Er rühmt sich in der Spinnerey geschickt zu seyn, und eine eigene Spinnmaschine erfunden zu haben, giebt auch vor, Gold machen zu können; er ist in der Feder geübt, schreibt



schreibt eine schöne Hand, vorzüglich in Fraktur, giebt sich auch mit Versen machen ab, hat Kenntniß in den Arbeiten der Blaufarben-Fabriken und Koboldgewinnung; er spricht beinahe im Frankfurter Dialecte, weiß sich auch, obwohl sehr unvollkommen, im Französischen, Lateinischen und Hebräischen auszudrücken. Ganz besonders kenntbar ist er dadurch, daß sich auf seiner Brust, welche ganz mit Haaren bewachsen ist, ein Herz mit einem M, auf dem rechten Arm in einem länglichen Viereck mit abgestumpften Winkeln die Buchstaben

I. G. M.

Z.

und auf dem linken Arm ein mit einem punktirten Schnörkel umgebenes Z eingedrückt befindet.

### Steckbrief

hinter den gefährlichen Deserteur und Dieb Moryslus Neumann.

Moryslus Neumann aus Kesseldorf in Böhmen bei Trautenau gebürtig, im März d. J. von der hiesigen Pionier-Compagnie desertirt, wegen verübten Diebstahls und Mangel an einem Passe zu Hohenfriedeberg aufgegriffen, ist am 7ten May d. J. zu Münsterberg, von wo er hieher abgellefert werden sollte, entsprungen.

### Personbeschreibung.

Derselbe ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, rundes volles Gesicht, ist untersehter Statur, ist bekleidet mit einem dunkelblauen Ueberrock mit gelben Knöpfen, bunten kattunen Halstuch, gelbgestreiften Weste, weiß leinwandnen Pantalons, Schuhen, Strümpfen, und einer mit Wachseleinwand überzogenen Mütze.

Alle Behörden werden ersucht, auf den Neumann genau zu vigiliren, und denselben im Betretungs-Falle hierher abkiesen zu lassen.

Reiße den 7ten May 1817.

Königlich Preussische Commandantur.

Mo

## M o n i t o r i u m.

Da die vorgeschriebenen Berichte wegen Führung der Steckbriefs-Controle und zwar

## a. von den Magisträten.

1. in Bauernitz

2. „ Beuthen

3. „ Falkenberg

4. „ Grottkau

5. „ Guttentag

6. „ Hultschin

7. „ Ratscher

8. „ Krappitz

9. „ Landsberg

10. „ Leobschütz

11. „ Leśchnitz

12. „ Loslau

13. in Menstadt

14. „ Nicolai

15. „ Peiskretscham

16. „ Ratibor

17. „ Rosenberg

18. „ Schurgast

19. „ Schrau

20. „ Gr. Strelitz

21. „ Tarnowitz

22. „ Ziegenhals

und 23. „ Zülz.

## b. von den Landrätlichen Offizien.

1. des Beuthenschen Kreises

2. „ Falkenbergischen

3. „ Grottkauschen

4. „ Lubliner

5. „ Kreitzer

6. „ Neustädtischen

7. des Oppelnschen Kreises

8. „ Ratiborschen

9. „ Rosenbergschen

10. „ Groß-Strehlitzer

und 11. „ Zoster

hies jetzt noch nicht eingegangen sind: so wird an deren Einsendung binnen 8 Tagen bey 1 rthlr. Strafe der sogleich durch Postvorschuß eingezogen werden wird, hierdurch erinnert.

VII. April c. 402.

Oppeln den 29. April 1817.

Königl. Preussische Regierung Erste Abtheilung.

## A v e r t i s s e m e n t,

den öffentlichen Verkauf der beiden Haupt-Parzellen der distimembrirten Vorwerke  
Groß Rinsdorf und Koske, betreffend.

Nach der Bestimmung des Hohen Finanz-Ministerii sollen die beyden Haupt-Parzellen der distimembrirten Vorwerke Groß Rinsdorf und Koske im Cosler Kreise  $\frac{1}{2}$  Meilen von Ober-Glogau belegen, im Wege der öffentlichen Licitation, an den Meistbietenden, und zwar entweder zu Kauf, oder zu Erbpachts-Rechten, veräußert werden.

Am 1. April 1817. Zur

**Zur Haupt-Parzelle von Groß Nimbsdorf**  
gehören, und werden überlassen

|                                                        |            |        |                            |
|--------------------------------------------------------|------------|--------|----------------------------|
| <b>1. An Ländereien</b>                                |            |        |                            |
| a. Ackerland, geschlossen und ganz nahe gelegen, circa | 200 Morgen | Magdb. |                            |
| b. Wiesenland, gleichfalls circa                       | 60         | —      | —                          |
| c. Gartenland                                          | 13         | —      | 118 Q. R.                  |
| <b>zusammen</b>                                        |            |        | <b>237 Morg. 118 Q. R.</b> |

**Magdeburger**

2. Eine kleine Leichwirthschaft
3. Die Bierbrauerey- und Brandweimbrennerey nebst dem Verlags-Recht
4. Die Jagd-Rechte auf dem Groß Nimbsdorfer Territorio
5. Ein massives Wohnhaus, so wie das, zu der verkleinerten Oekonomie erforderliche Gebäude, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium. Jedoch werden vorbehalten, die Wohnung eines Königl. Rendanten und ein Local für die Gerichts- und Amts-Canzley im Wohnhause.

**Zur Haupt-Parzelle vom Roßke**  
gehören als Gegenstände der Veräußerung

|                         |            |          |                            |
|-------------------------|------------|----------|----------------------------|
| <b>1. An Ländereien</b> |            |          |                            |
| a. Ackerland circa      | 381 Morgen | 75 Q. R. |                            |
| b. Wiesenland           | 13         | —        | 139 —                      |
| c. Gartenland           | 3          | —        | 15 —                       |
| d. Feldland             | 4          | —        | 63 —                       |
| <b>zusammen</b>         |            |          | <b>404 Morg. 112 Q. R.</b> |

**Magdeburger**

2. Die Jagdrechte auf dem Roßker Territorio
3. das erforderliche Gebäude, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium.

Der Licitations-Termin ist auf den 30. May 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco Groß-Nimbsdorf coram Commissario dem Herrn Regierungs-Assessor Langner anberaumt, und werden in demselben die nähern Bedingungen vorgelegt werden.

Erwerbslustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihr Gebot abzugeben; es muß jedoch jeder als Zahlungsfähig nicht bekannte Licitant noch vor Abgabe des Gebots eine Summe von 2000 rthlr. niederlegen. Die Zahlung der offerirten Kaufgelder muß in kllingendem Courant, oder in Tresorscheinen geleistet werden.

Uebrigens wird der Zuschlag der höhern Behörde ausdrücklich vorbehalten, und im Fall der Genehmigung die Natural Tradition mit dem 1. July 1817 geleistet werden; es bleibt jedoch bis zur Entscheidung der Meistbietende an seine Offerte gebunden.

XIV. Oppeln den 2. May 1817.

**Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.**

Aver.

Veröffentlichung.

Von dem Fürstlich Anhalt-Cöthenschen Freistandesherrlichen Gericht zu Pleß wird hlerdurch kund gethan, daß das von der oberschlesischen Landschaft im Jahre 1815 auf 59224 rthl. 6 sgl. 1 Dr. abgeschätzte im Pleßner Kreise und der Freien Standesherrschaft Pleß, 2½ Meilen von der Kreisstadt und 1 Meile von Cohrau belegene Ritterguth Gardawitz cum Appertinentiis auf den Antrag der Eleonore von Zawadzkyischen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation und theilungshalber zum öffentlichen Verkauf hlermit ausgebothen wird, und daß hiez u drel Subhastations-Termine auf den 19. Mai, auf den 30. Juni und peremptorie auf den 12. August c. a. anberaumt worden sind.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kaufsüchtige hlerdurch eingeladen, in den gedachten Terminen und vorzüglich in dem letzten peremptorischen in den Zimmern des unterzeichneten Gerichts vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Rath Hausleutner Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termine das Subhastata gestellte Guth Gardawitz cum Appertinentiis, nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Erben, dem Meist- und Bestbleibenden zugeschlagen werden wird.

Pleß, den 15. März 1817.

Fürstlich Anhalt-Cöthensches Frei Standesherrliches Gericht.

Bekanntmachung, betreffend die Sperrung der Kłodnik Kanal-Schleusen No. 7. und 8.

Dem Schifffahrttreibenden Publika wird hlerdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Kłodnik-Kanal-Schleusen No. 7 und 8 von Mitte des Monats August d. J. ab, wegen deren nothwendigen Reparatur auf ohngefähr 4 Wochen gesperrt seyn werden.

X. 290 März Oppeln, den 27. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. 2te Abtheilung.

Uwiedomienie,

względem zamknięcia zastaw pod No. 7. 8. na Kanale kłodnickim znaydujących się.

Obywatelom iezdzeniem po wodzie zatrudniającym się oznaymujemy: że zastawy pod Nomi 7 i 8 na Kanale Kłodnickim znaydujące się od 15 Sierpnia R. b. na 4 tygodnie dla poprawy ich zamkniętę będą.

X. 290. März. Opole d. 27. Marca 1817.

Krolewska Pruska Regencya.  
II. Wydział.



### Subhastations Anzeig.

Die bei Sobrau Ratiborer Kreises belegene auf 8496 Rthlr. gewürbte Friedrich Prackfische Wasser-Brett- und Walk-Mühle soll mit den dazu gehörigen Wohn-Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Waldungen etc. in Term. Eictat. peremptor. den 4. August 1817 Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzlei öffentlich verkauft werden, wogu Zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sobrau in Oberschlesien, den 1. Mai 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

## Stück XX.

---

Oppeln, den 20. May 1817.

---

### Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Ich habe aus verschiedenen von Ihnen Berichten mit lebhaftem Wohlgefallen ersehen, welchen guten Fortgang die Landwehr-Einrichtung in Schlesien gehabt hat, und wie von allen Seiten darauf hingewirkt worden ist, sie nach den darüber gegebenen Vorschriften zu Stande zu bringen. Es ist Mir dies ein sehr angenehmer Beweis von den guten Gesinnungen der dortigen Einwohner, und indem Ich Ihnen Meine besondere Zufriedenheit darüber gern bezeige, gebe Ich Ihnen anheim, dies Anerkenntniß ihres lobenswerthen Benehmens zur öffentlichen Kenntniß in der dortigen Provinz zu bringen.

Berlin, den 24. April 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.  
An den General-Lieutenant  
v. Hünerbein.

### List Gabinetowy Nayiasnieyszego Krola Jegomosci.

Z różnych uwiadomień w Pana wy-  
czytałem z ukontentowaniem wiel-  
kim iaki pomyslny formacya Land-  
wery w Szląsku wszróst bierze, i iak  
z wszytkich stron kazdy się usiluie  
aby moim zyczeniom zadolzyć uczy-  
nił. Znakiem to iest dobrego ducha  
w Szląsku panuiącego; i pokazuiąc  
w Panu za to ukontentowanie mo-  
ie, zalecam Jemu abys otym Oby-  
watelow uwiadomił.

z Berlina d. 24. Kwietnia R. 1817.

Fryderik Wilhelm.

Do Generala Leutnanta  
de Hynerbein w Wro-  
clawiu.

M m

Xn

Indem wir vorstehende an des kommandirenden Generals, Herrn General-Lieutenant v. Hünerbein Excellenz erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre zur Kenntniß der Behörden und Einwohner unseres Departements bringen, fordern wir dieselben auf, sich durch fortgesetzte Thätigkeit und Bereitwilligkeit des Allerhöchsten Beifalls ganz würdig zu machen und da, wo rücksichtlich der Landwehr-Formation noch irgend etwas fehlt, dieses sofort zu ergänzen, damit bei der schon im nächsten Monate Juni erfolgenden Zusammenziehung der Landwehr 1sten Aufgebots auf 14 Tage, Alles in bester Ordnung befunden werde.

I. Abth. Plen. III. 473. Mai c.

Oppeln, den 8. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Komunikuiąc Obywatelom Departamentu naszego dopiero przeczytany list Najjasniejszego Pana do Jw Generała Hynerbaina pisany, napominamy ich przytym aby się postarali bydź czynnemi i postusznemi, i przez to przywiązanie swoje do porządku publicznego pokazali. Osobliwie zyczymy aby tam gdzie by względem formacyi Landwery ieszce co brakło, iak naywięcey się usiłowali rozkazy wypełnić Krolewskie osobliwie przy zgromadzeniu pierwszego ruszenia Landwery, ktore w przyszłym miesiącu Czerwcu na 2 tygodnie na ślapic ma.

I. Wydział. Pl. III. 473. Maia c.

Opole den 8. Maia 1817.

Krolewska Pruska Regencya  
w Opolu.

### Verordnungen der Königlich Oppelnischen Regierung.

No. 150. Bekanntmachung, wegen Zinsen-Zahlung auf Lieferungs-Scheine aus der Zeit vom 1. Juli bis letzten December 1815.

Da, nach der Seitens der Königl. Breslauschen Regierung im 54. Stück der Breslauschen Zeitung veranlaßten Bekanntmachung höhern Orts nachträglich bestimmt worden:

daß auch die rückständigen Zinsen vom 1. Juli bis letzten December 1815 auf diejenigen Lieferscheine, welche vor dem 1. Juli 1815 ausgefertigt worden, und sich zur Zeit noch in der ersten Hand befinden, berichtigt werden können,

so werden die betreffenden Interessenten in dem hiesigen Regierungs-Departement

No. 150. Uwidomienie, względem płacenia Prowycy od szaynow Lieferunkowych z czasu pierwszego Lipca aż do ostatniego Grudnia R. 1815.

Poniewaz podług uwiadomienia Regencyi Krolewskiej Wroclawskiej w Gazetach Wroclawskich w No. 54. władza naywyższa na to pozwoiliła, że Prowyzya do tych czas nie zaplacona od 1. Lipca aż do 31. Grudnia R. 1815, od takich szaynow Lieferunkowych ktore się do tych czas w pierwszych ieszce znayduią rękach i przed pierwszym Lipcem wydane są, zaplacona bydź ma, więc uwiadomiamy też i otym Interes-

hierbon ebenfalls und mit nochmaliger Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. März d. J.

(conf. das Amtsblatt pro 1817, Stück XV. No. 122. pag. 204.)  
zu ihrem Nachverhalt benachrichtiget.

II. 200. Mai c. Oppeln, den 10. Mai 1817.

Königliche Preussische Regierung.  
Erste Abtheilung.

sentow w naszym Departamencie zujących, i szaynow takich mających, i od wołujemy się na obwiezczenie ualze od 29. Marca b. r.

(Patrz Dzień. b. r. 1817, No. 122. na stronie 204) napominających, żeby się podług tego rządźili.

II. 200. May c

Opole den 10. Maia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

I. Wydział.

Nro. 151. Bekanntmachung, betreffend die Konstitution des Revisions-Collegii.

Zur Entscheidung der bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vorkommenden Streitigkeiten in 2ter Instanz, ist das Revisions-Collegium für ganz Schlesien in Breslau nach dem Edicte vom 14. Septbr. 1811. und dessen Declaration vom 29. Mai v. J. §. 104. leg. konstituiert.

Die Mitglieder desselben sind  
der Herr Ober-Landes-Gerichts-Vize-Präsident v. Fischer als Dirigent;  
von Seiten der Justiz:

die Herrn Ober-Landes-Gerichts-Räthe Müller und Wengel;  
von Seiten der Regierung:

die Herren Regierungs-Räthe von Leen und Nöldechen.

Außer diesen beständigen Mitgliedern steht es dem Directorio frei, in Fällen, wo es besonders auf Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte ankommt, einen Oekonomie-Commissarius mit zuzuziehen.

No. 151. Uwiadomienie, względem Erekcji władzy sądowniczej do Rewyzyi spraw w interesach gospodarskich ustanowionej.

Do rozładzenia spraw w interesach gospodarskich Pańskich i chłopskich władza była potrzebna sądownicza w drugiey instancyi podług deklaracyi 29. Maia R. 1816. w §. 104. Uwiadomiamy Publiczność że w Wrocławiu władza taka ustanowiona jest rewyzyyna dla całego Szląska.

Złożona jest z następujących osób.  
Wice Prezesem tej Władzy jest  
w Im Pan Fiszer

Konfylarzami Prawnemi W W Im Panowie Miller i Wencel. Konfylarzami Regencyynemi W W Im Panowie de Loen i Neldechen.

Oprocz tych członkow na zawsze ustanowionych, pozwolono jest aby władza wyższa, w potrzebie osobliwej rady gospodarskiej jeszcze Komisarza obrała, w gospodarstwie rolniczym cwiczonego.

M m

Jm



Indem wir dieses zur Kenntniß der Behörden und Einsassen unsers Departements bringen, machen wir sie noch darauf aufmerksam, daß das Revisions-Collegium blos ein Spruch-Collegium ist, welches mit der Instruction und mit den Ausmittelungen von Thatsachen sich nicht befassen kann, und weshalb dasselbe mit allen darauf Bezug habenden Anträgen verschont werden muß, vielmehr sind diese an den Königl. General-Commissarius Herrn Präsidenten von Jordan zu richten.

Plen. III. 365. April. Oppeln, den 1. Mai 1817.

Königliche Preussische Regierung.

Dając otym wiadomość Publiczności w Departamencie naszym oznajmujemy przy tym obywatelom że ta władza sądownicza tylka podług pilanych aktow sprawy rozładować będzie, więc instrukcyą i wyszukiwaniem szczególnich dowodow w proeesie zatrudnić się nie może. Jeżeli strona jedna i druga do objaśnienia interesu swego, iakieś zadania by miała, to się nimi nie do tej władzy ale do Generalnego Komisarza W Im Pana Prezella de Jordan udac musi.

Pl. III. No. 365. April

Opole d. 1. Marca 1817.

Krolewka Pruska Regencya.

Nro. 152. Bekanntmachung, die Concessionen zu öffentlichen Glücks- und Würfel-Spielen betreffend.

Um durch öffentliche Glücks- Würfel- und Döpfen-Spiele, keine Nachtheile erwachsen zu sehen, hat das Königl. hohe Polizei-Ministerium bestimmt: daß

- 1) zu dergleichen schädlichen Glücksspielen keine Concessionen weiter erteilt oder erneuert werden sollen, und
- 2) die darüber etwa noch vorhandenen Concessionen einer Revision zu unterwerfen, und bei befundenem Mangel an Moralität des Inhabers oder anderen gesetzmäßigen Gründen sie den Inhabern abzunehmen.

Wir weisen sämtliche Ortsbehörden hiesigen Regierungs-Departements hiernoch an, zum Betriebe dergleichen schädlichen Spiele auch ihrer Seits keine Erlaubniß zu erteilen und über die etwa noch vorhandenen Concessionen dieser Art, die strengste polizeiliche Aufsicht zu führen, auch wenn sich Concessionisten der Art in ihren Bezirken befinden, deren Moralität zu prüfen, und unter Einsendung der Concessionen darüber zu berichten. Jedoch wird noch bemerkt, daß zu diesen verbotwidrigen Glücks-Spielen das mit einem kleinen Waarenhandel in Verbindung

ung stehende Würfelspiel, welches gewöhnlich zu den unschuldigen Volksvergä-  
nungen gehört, nicht mit gerechnet werden darf.

VII. April 392.

Oppeln, den 1. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 153. Bekanntmachung, die neue rufisch-kaiserlich Pafs-Verordnung betreffend.

Nach einem unterm 13. Febr. d. J. erlassenen kaiserlich-rufischen Ukas,  
ist festgesetzt worden:

daß

- 1) alle vom Auslande Kommende, um über die Grenze nach Rußland durchge-  
lassen zu werden, von kaiserlich rufischen, sich bei den auswärtigen Mächten  
befindenden Ministern und anderen Agenten, Pässe besigen müssen;
- 2) die aus solchen Städten und Orten Kommende, in welchen keine kaiserlich ru-  
fische Missionen oder Konsulate sich befinden, müssen auf der Grenze Pässe,  
die ihnen von den Gouverneurs dieser Orte oder von den Oberbefehlshabern  
ertheilt worden, vorzeigen; denn Pässe von Beamten, die jenen untergeordnet  
sind, von Landkommissarien, Landrätchen, Magisträten, werden nicht angenommen.

Die Chefs der kaiserlich rufischen Grenz-Gouvernements werden besondere  
Vorschriften erhalten, auf welche Art sie, dieser Regel gemäß, mit den Grenz-Be-  
fehlshabern der angrenzenden Staaten über diesen Gegenstand Rücksprache zu neh-  
men, und dann hiernach auf der Grenzpostirung Befehle zu geben haben, von wem  
namentlich die Pässe, welche anzunehmen sind, ertheilt seyn müssen.

Der alltägliche Verkehr der Grenz-Landleute verbleibet übrigens in der bis-  
herigen Art.

Wir bringen diese Festsetzungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

VII. April 374.

Oppeln, den 1. Mai 1817

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 154. Bekanntmachung, daß neben der Accise-Abgabe von einländischem Zink ad 8 Ggr. pro Centner die Uebertrags-Accise nicht erhoben werden darf.

In Beziehung auf die im Amtsblatt der Königl. Breslauer Regierung de 1812, Stück III. sub No. 29. Seite 31. ergangene Bekanntmachung, wornach von dem einländischen Zink nur 8 Ggr. pro Centner an Accise erhoben werden soll, wird den Accise- und Zoll-Ämtern unsers Departements, in Folge Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 21. März c. (III. 4387.) zur Achtung bekannt gemacht:

daß neben dieser Abgabe kein Uebertrag erhoben werden darf.

(U. Z.) II. 55. April.                      Oppeln, am 2. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

### Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 10. Bekanntmachung, daß den Bergwerks- und Salinen-Beamten so wie deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern nicht mehr gestattet seyn soll, Theile von Berg- und Salz-Werken zu erwerben.

Da den Bergwerks- und Salinen-Beamten, so wie deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1806, fernerhin nicht mehr gestattet seyn soll, Theile von Berg- und Salzwerken zu erwerben; so werden, da hiedurch die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2, Tit. 16. §. 138. folg. abgeändert worden sind, die sämtlichen Untergerichte in Oberschlesien angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen von Eintragungs-Gesuchen in Absicht solcher Erwerbungen genau zu achten.

Orieg, den 6. Mai 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 20.

der Königl. Oppeln'schen Regierung

Nro. 20.

Oppeln, den 20. May 1817.

## Monitorium.

Den Accise- und Zoll-Ämtern unsers Departements wird hiermit aufgegeben, die Register 1. Tertial c. mit erster Post anhero einzureichen.

Oppeln, den 18. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

## Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation im Lande herumgetrieben haben, über die Grenze geschoben worden.

1. Andreas Schmidt, 30 Jahr alt, welcher vorgab, bey den Franzosen gedient zu haben, und in Holland geboren zu seyn, übrigens äußerst schlecht deutsch und besser polnisch spricht, von Ratibor ins Oesterreich'sche, wo er hergekommen war;
2. Johann Böse, ein Dienstknecht aus Johannisberg gebürtig, 28 Jahr alt, mittler Größe, katholischer Religion, hat blonde Haare, blaue Augen, spizige Nase, ovales Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, wegen Vagabondirät zurück nach Johannisberg.

Dies wird hierdurch nachrichtlich zur öffentlichen Kunde gebracht.

VII. April c. 332.

Oppeln den 22. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

## Bekanntmachung.

betreffend diejenigen Militär-Personen, welche in den Feld-Lazarethen gestorben, und deren Namen und resp. Geburts-Orter nicht auszumitteln sind.

Es sind für die nachstehend benannten während des Kriegs in auswärtigen Lazarethen verstorbenen Militär-Personen, deren Namen und Geburts-Orter theils unrichtig, theils gar nicht angegeben worden, die Todten-Scheine eingegangen:

E e

Ver



V e r z e i c h=

der in den Feld-Lazarethen u. gestorbenen Militairs, deren Namen und resp. Geburts-  
worden, pro Februar,

| Nro. | Namen der in den Lazarethen u. gestorbenen Militairs. | angeblicher Geburts-Ort | Alter<br>Jahre | Charge.            | Dienstzeit |      |      | Regiment.                                    |
|------|-------------------------------------------------------|-------------------------|----------------|--------------------|------------|------|------|----------------------------------------------|
|      |                                                       |                         |                |                    | Jahre      | Mon. | Tage |                                              |
| 1    | Johann Dochelet.                                      | Schadewitsch.           | 34             | Landwehr-<br>mann. | —          | 9    | —    | 2. ostpreussisches Land-<br>wehr-Infanterie. |
| 2    | Franz Nickel.                                         | Deigwitz                | 19             | Gemeiner           | 1          | —    | —    | Ges. westpreuss.<br>Reserve.                 |
| 3    | Michael Gräfer.                                       | Grosz-Kun-<br>zendorff. | 32             | dito               | —          | 9    | —    | 10. schlesisches Land-<br>wehr-Infanterie.   |
| 4    | Johann Schmidt.                                       | Harnsdorff              | 35             | dito               | —          | 6    | —    | 10tes schlesisches<br>Reserve.               |
| 5    | Gottfried Reil.                                       | Schönheide              | 24             | dito               | —          | 9    | —    | 9tes schlesisches<br>Infanterie.             |
| 6    | Christoph Karger.                                     | Schönhaida              | 39             | dito               | —          | —    | —    | 7. dito                                      |
| 7    | Gottfried Herzog.                                     | Schönheide              | 20             | dito               | —          | 6    | —    | dito.                                        |
| 8    | Johann Siegor.                                        | Reimen                  | 40             | dito               | —          | 9    | —    | 10. dito                                     |
| 9    | Franz Schöne.                                         | Steinsdorff             | 22             | dito               | —          | 9    | —    | dito.                                        |
| 10   | Friedrich Terne.                                      | Reiße.                  | 19             | dito               | —          | 9    | —    | 9. dito                                      |
| 11   | Lahmer.                                               | bei Reiße               | 20             | Unt. Offic.        | —          | 9    | —    | 8. dito                                      |
| 12   | Jacob Ruskka,                                         | Sonkowitz               | 23             | Gemeiner           | —          | 9    | —    | 9. dito                                      |
| 13   | Gottfried Lange.                                      | Gräß.                   | 20             | dito               | 2          | 6    | —    | Pioniers.                                    |
| 14   | Gottlob Gersmann.                                     | Pielau.                 | 28             | Sattler            | 3          | —    | —    | reitende Artillerie<br>No. 14.               |
| 15   | Lorenz Pflaum.                                        | Langendorff             | 42             | Gemeiner           | —          | 9    | —    | 8. Landwehr-Inf-<br>anterie.                 |
| 16   | Jacob Matunka.                                        | dito                    | 27             | dito               | —          | 9    | —    | 9. dito                                      |
| 17   | Michael Niega.                                        | dito                    | 22             | dito               | —          | 6    | —    | 11. dito                                     |

n i f

Orter in den eingegangenen Todtenscheinen und andern Nachrichten undeutlich angegeben  
März und April 1817.

| Bataillon | Compagnie, Escadron. | Ort, worin das Lazareth sich befindet. | Tag des Absterbens.                                                  | Bemerkungen.                                                                                                                                                                         |
|-----------|----------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.        | — —                  | Quedlinburg.                           | 9. April 1814, am Nervenfieber.                                      |                                                                                                                                                                                      |
| 3.        | — —                  | Erfurt.                                | 3. März 1814, an der Wassersucht.                                    |                                                                                                                                                                                      |
| 2.        | 7. Comp.             | dito                                   | 14. Februar 1814, am Nervenfieber.                                   |                                                                                                                                                                                      |
| 3.        | 9. dito              | dito                                   | 13. Februar 1814, a. d. Folgen d. Diarrhö.                           |                                                                                                                                                                                      |
| 1.        | 1. dito              | dito                                   | 11. März 1814, an Entkräftung.                                       |                                                                                                                                                                                      |
| 2.        | dito                 | dito                                   | 12. April 1814, an den Folgen chronischer Diarrhö.                   |                                                                                                                                                                                      |
| 2.        | dito                 | dito                                   | 11. März 1814, an den Folgen der Auszehrung.                         |                                                                                                                                                                                      |
| 2.        | 3. dito              | dito                                   | 16. März 1814, a. d. Folgen der Phthis pulmon.                       |                                                                                                                                                                                      |
| 2.        | 2. dito              | Eisleben.                              | 25. März 1814, a. d. gen allgem. Schwäche.                           |                                                                                                                                                                                      |
| 3.        | 1. dito              | Erfurt.                                | 26. Febr. 1814, an d. Folgen des Nervenfiebers.                      |                                                                                                                                                                                      |
| 3.        | 2. dito              | dito                                   | 26. Febr. 1814, an einer Brustkrankheit.                             |                                                                                                                                                                                      |
| 2.        | 3. dito              | dito                                   | 19. April 1814, an den Folgen der Ruhr.                              |                                                                                                                                                                                      |
| —         | 6. Feld-Compagnie    | dito                                   | 1. März 1814, an d. Folgen der Diarrhö.                              |                                                                                                                                                                                      |
| —         | — —                  | Coblenz.                               | 4. Juni 1816, a. d. Folgen der Lungenerhärtung und Brustwassersucht. | Der Nachlaß, bestehend in Kleidungsstücken, einer silbernen Uhr u. circa 160 rthl. Geld, so wie in einigen Brieffschaften befindet sich hinter dem Kgl. Friedens-Gericht zu Coblenz. |
| 1.        | 4. Comp.             | Erfurt.                                | 4. März 1814, an den Folgen eines Nervenfiebers.                     |                                                                                                                                                                                      |
| 2.        | 1. dito              | dito                                   | 10. März 1814, an d. Folgen des Sforbuts.                            |                                                                                                                                                                                      |
| 1.        | 6. dito              | dito                                   | 15. April 1814, a. d. Folgen d. Hautwassersucht.                     |                                                                                                                                                                                      |

| Nro. | Namen der in den Lazarethen u. gestorbenen Militairs. | angeblicher Geburts-Ort | Alter | Charge.  | Dienstzeit |        |      | Regiment.                                 |
|------|-------------------------------------------------------|-------------------------|-------|----------|------------|--------|------|-------------------------------------------|
|      |                                                       |                         |       |          | Jahre      | Monate | Tage |                                           |
| 18   | Ignaz Kugau.                                          | Katscher.               | 30    | Gemeiner | —          | —      | —    | 10. Landwehr-Infanterie.                  |
| 19   | Thomas Nowack.                                        | Deton.                  | 24    | dito     | —          | 9      | —    | 10. dito                                  |
| 20   | Gottfried Rape.                                       | Bratfch                 | 23    | dito     | 1          | —      | —    | 9. dito                                   |
| 21   | Joseph Klumber.                                       | Klein-Osternitz         | 23    | dito     | —          | 9      | —    | 7. dito                                   |
| 22   | Johann Christian Ditschel                             | Kislitz                 | 20    | dito     | 1          | —      | —    | 10tes schlesisches Landwehr.              |
| 23   | Umand Meier.                                          | Lohna.                  | 23    | dito     | —          | 9      | —    | 7. dito                                   |
| 24   | Christian Neugebauer.                                 | Dulden Schön.           | 19    | dito     | 1          | —      | —    | 2. Schlesisches Landwehr.                 |
| 25   | Johann Gruno.                                         | Dalentin                | 21    | dito     | —          | 9      | —    | Reserv e-Infanterie Regiment.             |
| 26   | Carl Versoll.                                         | Reudorff                | 25    | dito     | —          | —      | —    | schlesisches Landwehr-Bataillon v. Chile. |
| 27   | Anton Franke.                                         | Reinsdorff              | 22    | dito     | —          | 9      | —    | 10. Landwehr-Infanterie.                  |
| 28   | Joseph Brugoschik.                                    | Gingowitz               | 21    | dito     | —          | 10     | —    | 9. dito                                   |
| 29   | Gottlieb Fuchs.                                       | Ober-Gierschdorff.      | 26    | dito     | 3          | —      | —    | 3. schlesisches Uhlanen Regiment.         |
| 30   | Ferdinand Hildebrand                                  | Ober-Pillau             | 21    | dito     | 2          | 7      | —    | 4. westpreussisches Garnison-Bataillon.   |
| 31   | Carl Wensch                                           | Wellersdorff            | 26    | dito     | 1          | 6      | —    | 1. schlesisches Landwehr-Regiment.        |
| 32   | Jacob Worazek.                                        | Beuthen.                | 23    | dito     | —          | —      | —    | 3. dito                                   |
| 33   | Johann Maktschek.                                     | dito                    | 23    | dito     | —          | 9      | —    | 10. dito                                  |
| 34   | Paul Ezezel.                                          | dito                    | 22    | dito     | —          | 9      | —    | 7. dito                                   |
| 35   | Carol Gryshik.                                        | dito                    | 23    | dito     | 1          | —      | —    | 10. dito                                  |
| 36   | Joseph Dareschka.                                     | Stadt Beuthen           | 20    | dito     | —          | 9      | —    | 11. dito                                  |

| Bat-<br>tail-<br>lon. | Compagnie,<br>Escadron. | Ort, worin<br>das Lazareth<br>sich befindet. | Tag des Absterbens.                                                    | Bemerkungen. |
|-----------------------|-------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 3.                    | 9. Comp.                | Erfurt.                                      | 10. Febr. 1814, a. d. Fol-<br>gen des Nervenfiebers.                   |              |
| 1.                    | 10. dito                | dito                                         | 21. März 1814, a. den Fol-<br>gen der Wassersucht.                     |              |
|                       | 1. dito                 | dito                                         | 6. April 1814, an den Fol-<br>gen eines Nervenfiebers                  |              |
| 2.                    | 4. dito                 | dito                                         | 9. März 1814, an den Fol-<br>gen eines Nervenfiebers                   |              |
| 3.                    | 9. dito                 | dito                                         | 15. April 1814, an den Fol-<br>gen der Diarrhöe.                       |              |
| 2.                    | 1. dito                 | dito                                         | 31. März 1814, an den Fol-<br>gen des Nervenfiebers.                   |              |
| —                     | —                       | Jerbst.                                      | 22. Decbr. 1813, an den<br>Folgen der Ruhr.                            |              |
| 1.                    | 3. dito                 | Ordnungen.                                   | 1. März 1814, an den Fol-<br>gen des Nervenfiebers.                    |              |
| —                     | 2. dito                 | Halle.                                       | 12. Mai a. d. Folgen d. Ver-<br>wundung u. Wassersucht.                |              |
| 2.                    | 3. dito                 | Erfurt.                                      | 14. Febr. 1814, a. den Fol-<br>gen des Nervenfiebers.                  |              |
| 1.                    | 2. dito                 | Halle.                                       | 6. Mai 1814, an den Folgen<br>eines chron. Durchfalls.                 |              |
| —                     | 2. Escadron             | Lüttich.                                     | 26. August an den Folgen<br>der Verwundung.                            |              |
| —                     | 4. Comp.                | Luxemburg.                                   | 11. Aug. 1815, a. d. Folgen<br>ein. bössart. Nervenfiebers             |              |
| 2.                    | 5. dito                 | Paris.                                       | 16. Novbr. 1815, am Ner-<br>venfieber.                                 |              |
| 3.                    | 5. dito                 | Erfurt.                                      | 27. Febr. 1814, a. d. Fol-<br>gen der Diarrhöe.                        |              |
| 3.                    | 9. dito                 | dito                                         | 26. Febr. 1814, a. d. Folgen<br>eines Nervenfiebers.                   |              |
| 1                     | 2. dito                 | dito                                         | 28. März 1814, a. d. Fol-<br>gen des Nervenfiebers.                    |              |
| 3.                    | 9. dito                 | dito                                         | 7. Juni 1814, a. d. Folgen<br>einer langwier. Diarrhöe.                |              |
| 2.                    | 4. dito                 | dito                                         | 2. April 1814, a. d. Folgen<br>einer chron. Diarrhöe und<br>Abzehrung. |              |



Indem dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Landrätliche Officia, Magistrate und Polizei-Behörden hiermit aufgefodert, möglichst die Geburts-Orter und Verwandte der Gestorbenen auszumitteln, und davon Anzeige zu machen, wonächst ihnen die Todten-Scheine zur weitem Aushändigung werden übermacht werden.

I. A. IV. 317. April.

Oppeln, den 28. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

### Verkauf von Grundstücken.

Das Königl. Preußl. Fürstenthums, Gericht zu Meisse macht hierdurch bekannt: daß das im Herzogthum Grottkau und dessen Grottkauer-Kreise gelegene adeliche Gut Mieslasdorff, nebst Zugehör, welches von der hiesigen Landschaft nach der, in der hiesigen Registratur nachzufehenden Taxe im Jahr 1796 auf 44087 rthlr. 17 sgl. 1 dr. abgeschätzt ist, öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll.

Alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit aufgefodert: in den angesetzten Biethungs-Terminen den 3. September 1817, den 10. December 1817, besonders aber in dem letzten und peremptorischen Termine den 1. April 1818 vor dem ernannten Deputato Herrn Justiz-Rath Karger in dem Terminszimmer des Königl. Fürstenthums-Gerichts hieselbst Vormittags um 9 Uhr in Person oder durch Bevollmächtigte und vollständig unterrichtete Stellvertreter, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien und Gerichts-Assistenten wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft der Gerichts-Assistent Gärlich, Ger. Ass. Kuchelmüller und Ger. Ass. Kofch vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen: daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten peremptorischen Termins etwa nach eingehenden Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Meisse den 15. April 1817.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

---

### Bekanntmachung.

Alle unbekannte Interessenten, welche bis zum Ende des Jahres 1815 baare Gelder, Dokumente und Prätiosen zum gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorio des unterzeichneten Gerichts-Amtes eingezahlt oder eingereicht haben, werden hiermit aufgefodert

bert, Ihre Anforderungen binnen 6 Wochen, spätestens aber in Termino den 1. Juli c. a. in der Gerichts-Stube zu Landsberg anzumelden und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie ihrer Ansprüche an unser Depositorium für verlustig erklärt werden.

Landsberg, den 5. Mai 1817.

Ablich v. Paczinskißches Sternalitzer Gerichts-Amt.

### Gerichtliche Vorladung:

Die in Erwarin Leobschütz Kreisess Oberschlesiens gelegene dem Johann Wieloch elgentümlich gewesene Bauernwirthschaft ist auf den Antrag dessen Gläubiger sub hasta gebracht und dem Anbauer Joseph Wiera als Meistbietenden für 1200 Rthlr. Courant zugeschlagen worden.

Wegen Unzulänglichkeit der Kaufgelder zur Befriedigung der Wielochschen Gläubiger, ist ein Liquidations-Verfahren eröffnet worden, und steht zur Anmeldung der Ansprüche daran der Termin auf den 23. July c. in Leobschütz in der Behausung des Unterzeichneten des Morgens um 8 Uhr an.

Es werden nun dazu alle diejenigen unbekannten Johann Wielochschen Gläubiger deren Forderungen zwar noch nicht eingetragen sind, die aber einen rechts gültigen Titel zum Pfandrechte auf die subhastirte Stelle haben, so wie auch diejenigen, welche vermöge der Befehle ihre Forderungen auch ohne besondere Einwilligung des Gemainschuldners auf dessen Grundstücke eintragen zu lassen befugt sind, mit der Aufforderung vorgeladen, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, welche mit gerichtlicher Special-Vollmacht und Information versehen sind, in diesem Termin ihre etwaigen Ansprüche anzumelden, und solche gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen sowohl gegen den Käufer als auch gegen die Wielochschen Gläubiger, unter welche die Kaufgelder vertheilt werden, sollen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Leobschütz den 10. April 1817.

Das Gerichts-Amt Erwarin, Rauten und Zabrze.

Schwenzner,  
Justitiarius.

### Subhastation.

Da auf Antrag der Adam Rablaschen Erben Theilungshalber deren zu Oßleinitz Kreisess belegene Häusler-Stelle in Termino peremptorio den 30. Juni c. zu Oßleinitz öffentlich dem Meist- und Meistbietenden verkauft werden soll, so wird solches, und daß diese

Wer

Befigung auf 85 rthlr. Courant gerichtlich gewürdigt worden ist, denen Kauflustigen bekannt gemacht. Dara kann jederzeit bey hiesigem Gericht eingesehn werden.

Unbekannte und nicht vorgeladene Real-Prätendenten haben ihre Ansprüche zu derselben Zeit sub poena praec. anzumelden.

Cosel den 12ten April 1817.

Königl. Preuss. Stadt-Gericht.

### Edictal-Citation,

des ausgetretenen Rantonisten Franz Kulla.

Der ausgetretene Rantonist Franz Kulla aus Rybnick wird hiermit wiederholt, aufgefodert, sich spätestens bis zum 31ten July d. J. an hiesiger Gerichtsstätte zu gestellen, und sich wegen seines Austritts zu verantworten, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er seines sämmtlichen, jetzigen und zukünftigen Vermögens für verlustig erklärt, und solches dem Königl. Fisco zuerkannt werden wird.

Rybnick den 19ten März 1817.

Königl. Preussisch Stadt-Gericht.

### Vertheillement,

den öffentlichen Verkauf der beiden Haupt-Parzellen der bismembrirten Vorwerke Groß Rimsdorf und Roske, betreffend.

Nach der Bestimmung des Hohen Finanz-Ministerii sollen die beyden Haupt-Parzellen der bismembrirten Vorwerke Groß Rimsdorf und Roske im Cosler Kreise  $\frac{1}{2}$  Meilen von Ober-Glogau belegen, im Wege der öffentlichen Licitation, an den Meistbietenden, und zwar entweder zu Kauf, oder zu Erbpachts-Rechten, veräußert werden.

Zur Haupt-Parzelle von Groß Rimsdorf

gehören, und werden überlassen

• An Ländereien

|                                                        |            |           |
|--------------------------------------------------------|------------|-----------|
| a. Ackerland, geschlossen und ganz nahe gelegen, circa | 200 Morgen | Magdb.    |
| b. Wiesenland, gleichfalls circa                       | 60 —       | —         |
| c. Gartenland                                          | 13 —       | 118 Q. R. |

zusammen 237 Morg. 118 Q. R.

Magdeburger

2. Eine kleine Leichwirthschaft
3. Die Bierbrauerey und Brandweinbrennerey nebst dem Verlags-Rechte
4. Die Jagd-Rechte auf dem Gros Nimsdorfer Territorio
5. Ein maßiges Wohnhaus, so wie das, zu der verkleinerten Oekonomie erforderliche Gebäude, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium. Jedoch werden vorbehalten, die Wohnung eines Königl. Rendanten und ein Local für die Gerichts-Amts-Cancley im Wohnhause.

### Zur Haupt-Parzelle von Koske

gehören als Gegenstände der Veräußerung

#### 1. In Ländereien

|                    |   |   |   |   |           |          |
|--------------------|---|---|---|---|-----------|----------|
| a. Ackerland circa | " | " | " | " | 381 Morg. | 75 Q.R.  |
| b. Wiesenland      | " | " | " | " | 13 —      | 139. —   |
| c. Gartenland      | " | " | " | " | 6 —       | 15 —     |
| d. Teichland       | " | " | " | " | 4 —       | 63 —     |
| zusammen           |   |   |   |   | 404 Morg. | 112 Q.R. |

Magdeburger

Die Jagdrechte auf dem Kosker Territorio

3. das erforderliche Gebäude, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium.

Der Licitations-Termin ist auf den 30. May 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco Gros-Nimsdorf coram Commissario dem Herrn Registrations-Assessor Langner anberaumt, und werden in demselben die nähern Bedingungen vorgelegt werden.

Erwerbslustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihr Gebot abzugeben; es muß jedoch jeder als Zahlungsfähig nicht bekannte Licitant noch vor Abgabe des Gebots eine Summe von 2000 rthlr. niederlegen. Die Zahlung der offerirten Kaufgelder muß in klingendem Courant, oder in Tresorscheinen geleistet werden.

Ubrigens wird der Zuschlag der höhern Behörde ausdrücklich vorbehalten, und im Fall der Genehmigung die Natural-Tradition mit dem 1. July 1817 geleistet werden; es bleibt jedoch bis zur Entscheidung der Meistbliebende an seine Offerte gebunden.

XIV. 55 April

Oppeln den 2. May 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.      Zweite Abtheilung.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Ggr. Courant.



### **A n z e i g e .**

Den Wohlwöblichen Landräthlichen Offizlen und magistratualischen Behörden gelge  
ich ergebenst an, daß

die Nachweisung von den Preisen der Getreide-Arten, des Rauchsutters, der Consumtibilien 2c. der vorzüglichsten Handels-Artikel und des Brennholzes 2c.  
auf groß Canglei-Schreibpapter nunmehr abgedruckt das Exemplar für 2 gr. Courant bei  
portofreier Bestellung und Zusendung der Gelder jederzeit zu haben ist.

Doppeln den 20. May 1817.

**Feitel,**  
Regierungs-Buchdrucker.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXI.

---

Oppeln, den 27. May 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 155. Aufforderung, betreffend die quartaliter einzureichende Nachweisung von Dominial-Possessions-Veränderungen.

Die Königl. Landrätthlichen Officien des hiesigen Regierungs-Departements werden mit Bezug auf die bereits von der Königl. Regierung zu Breslau unterm 15. Februar vor. Jahres (Amtsblatt 1816, Stück VIII., No. 66, Seite 86) erlassene Verfügung hierdurch wiederholend aufgefordert: die vierteljährlich einzusendenden Nachweisungen von Dominial-Possessions-Veränderungen, in den bestimmten Terminen und zwar Ende März, Juni, September und December eines jeden Jahres nach nachstehendem Schema, bei Vermeidung der deshalb festgesetzten Strafe von 1 Rthlr., ohusehrlbar bei uns einzureichen. Wenn keine Dominial-Possessions-Veränderungen vorgefallen: so sind in den bestimmten Terminen Negativ-Atteste einzusenden.

VII. 494. Mai r. Oppeln, den 9. Mai 1817.

Königl. Preuss. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.



Die Freiknechte müssen mit dem im Circular vom 27. Mai 1772, (Kornsche Edicten-Sammlung Band XIII. Seite 234.) vorgeschriebenen gedruckten Attest versehen seyn, widrigenfalls sie arretirt und in ihre Heimath transportirt, auch nöthigenfalls bestraft werden sollen.

VII. Mai c. 495.

Oppeln, den 9. Mai 1817.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

Nro. 158. Wegen der in den Berichten zu übernehmenden Maaß-, Gewicht- und Geld-Summen in Preußl. Maaß, Gewicht und in Brandenburgischem Gelde.

Mit Bezugnahme auf die in der Gesetzsammlung von 1816 sub Nro. 365. den 15. May pr. pag. 142 et seq. publicirte Maaß- und Gewichts-Ordnung für die Preuß. Staaten, wird den Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer so wie den übrigen Abgaben-Beamten, in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 8. Februar c. hierdurch bekannt gemacht:

daß, wenn selbige in ihren Berichten Maaß, Gewicht oder Geld-Summen anzugeben haben, von jetzt an, jedesmal der Betrag in Preußl. Maaß und Gewicht und in Brandenburgischem Gelde mit zu übernehmen ist, z. B. ein Eimer Schlesisch oder 48 Quart Berliner, 2 rthl. 25 sgl. oder 2 rthl. 20 gr., 1 Pfd. 5 Loth Schles. oder 1 Pfd. Berliner.

Wird von Tarif-Säßen gesprochen, dann ist ebenfalls neben dem Schles. Maaß, Gewicht und Geld das Preussische und resp. Brandenburgische Maaß, Gewicht und Geld beizumerken.

Wir gewärtigen die Befolgung dieser Anordnung.

(G. M.) II. 226. Mai

Oppeln, den 16. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

#### A u f f o r d e r u n g.

Nro. 159. Wegen der in der Mitte des künftigen Monats einzureichenden Nachweisungen, über den Bedarf der Amtsblätter für die zweite Hälfte des laufenden Jahres 1817.

Die Königlich Landrätlichen Officien, Magisträte und sonstige betreffende Behörden, werden hiermit aufgefordert:

Der



den Bedarf der zahlbaren und gratis Exemplare des Regierungs-Amtes-Blattes für die zweite Hälfte des laufenden Jahres 1817., mittelst einer bis zum 15. Juny c. a. in duplo anhero einzureichenden Nachweisung, anzuzeigen, und bey Anfertigung dieser Nachweisung, alle bishero ertheilte Vorschriften genau zu beobachten.

Die quäst. Nachweisungen müssen zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Bedarf bey Zeiten bestellt werden kann; eine jede betreffende Behörde die dieser Aufforderung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungs-Strafe von Einem Thaler, welcher sofort durch Postvorschuß eingezogen werden soll.

Anlangend den vorschriftsmäßigen Pränumerations-Betrag; so muß derselbe nach Abzug der Distributions-Zantieme, mit Ende Juny c. a. an den Regierungs-Kanzley-Inspector und Sportul-Rendanten Kranz abgeführt seyn.

II. 317. May c. Oppeln den 20. May 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Der verstorbene Professor und Religions-Lehrer bei dem Gymnasio zu Leobschütz, Leopold Funke, hat in seinem Testament ein Vermächniß von 20 rthlr. zur Vertheilung an die ärmsten Gymnasiasten, und ein Vermächniß von 10 rthlr. zur Vertheilung an die dürftigsten Armen daselbst ausgesetzt.

V. April 37. Oppeln den 3. May 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Marsch- und Polizey-Districts-Commissarius v. Rosczielsky, Lubliner Kreises, hat seine Stelle niedergelegt, und der Administrator zu Schirokan, Lieutenant Juske selbige übernommen.

III. No. 537. May c. Oppeln den 9. May 1817.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Der Hausbesitzer und Rathmann Israel Böhm zum Kämmerer

Der Kaufmann Leopold Chytráus

= Grundbesitzer Anton Heinze

= desgleichen Franz Apfeld

zu unbefoldeten Rathmännern und

der Hausbesitzer u. Chirurgus Gottlieb Henkel zum Stadtverordneten-Vorsteher, sammtlich zu Ujest Toster-Kreises.

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 21.

der Königl. doppelnschen Regierung.

Nro. 21.

Oppeln, der 27. May 1817.

## Advertisement,

wegen Verkauf oder Erbverpachtung, oder auch Zeitverpachtung einiger Realitäten zu Himmelwitz und Gonschiorowitz.

Es sollen folgende mit dem 1. Julius d. J. pachtlos werdende Realitäten zu Himmelwitz und Gonschiorowitz im Groß-Schönlager Kreise, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden entweder verkauft, oder verpachtet, so wie eventualiter auch in Zeitpacht überlassen werden,

### A. Zu Himmelwitz:

I. Die Haupt-Parzelle sub Nro. XXVII. oder das durch Dismembration verkleinerte Vorwerk; dazu gehören und werden überlassen

#### 1. An Ländereien

|                          |           |        |
|--------------------------|-----------|--------|
| a. Ackerland             | 392 Morg. | 15 QM. |
| b. Wiesenland            | 52 —      | 172 —  |
| c. Gartenland            | 5 —       | 94 —   |
| d. Laaken                | 71 —      | —      |
| e. Hoff- und Bau-Stellen | 2 —       | 177 —  |
| f. Feldland              | 43 —      | 51 —   |

zusammen 567 Morg. 149 QM. Maßb.

2. die Brauerey und Brennercy

3. die Mahl, und Brett-Mühle

4. die wilde Fischerey

5. die Feld-Jagd und

6. die zur Oekonomie, so wie zur Uerrende erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsbau-  
bäude, ingleichen das sonstige nöthige Inventarium.

H.

II. der Kretscham zu Himmelwitz jedoch ohne Getränke-Zwang, oder die Parzelle No. XXII, wozu außer dem Recht zum Ausschank von Bier, und Brandtweln, noch ein freyes Bauerguth mit circa 60 Eßfl. Land gehören.

III. die alte Dehl-Mühle oder die Parzelle No. XXIV.

**B. Zu Gonschiorowiz:**

die Haupt-Parzelle No. XXII oder das durch Dismembration verkleinerte Vorwerk, dazu gehören und werden überlassen.

**I. An Ländereien**

|                           |   |   |   |           |          |
|---------------------------|---|---|---|-----------|----------|
| a. Ackerland              | • | • | • | 321 Morg. | 153 M.R. |
| b. Wiesenland             | • | • | • | 132 —     | 1 —      |
| c. Gartenland             | • | • | • | 4 —       | 116 —    |
| d. Laaben                 | • | • | • | 44 —      | 64 —     |
| e. Hutung                 | • | • | • | 53 —      | 118 —    |
| f. Baustellen und Hofraum | • | • | • | 4 —       | 23 —     |
| g. Reichland              | • | • | • | 17 —      | 166 —    |

zusammen

578 Morg. 101 M.R.

**Magdeburger**

2. die wilde Fischerey
3. die Bienen Nuzzung
4. die Fels-Jagd
5. die zur Wirthschaft erforderlichen Gebäude, so wie das sonst nöthige Inventarium, und
6. die zum Theil reservirten Dienste und Zinsungen.

Der Pleitations-Termin ist auf den 23. Junius 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco Himmelwitz coram Commissario dem Reglerungs-Assessor Herrn Langner anberaumt, in welchem auch die nähern Bedingungen werden vorgelegt werden.

Erwerbs- und resp. Pachtlustige, werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, es hat jedoch jeder, als Zahlungsfähig nicht bekannt, auf die beiden Haupt-Parzellen Bietende, noch vor Abgabe des Gebots 2000 Rthl. baar, oder in Staats-Papieren als Caution zu deponiren.

Die Zahlung der offerirten Kaufgelder, und resp. der Pacht, muß in künftendem Courant oder in Tresorscheinen geleistet werden.

Es wird übrighs der höhern Behörde ausdrücklich die Genehmigung vorbehalten, wogegen bis dahin der Meistbietende an seine Offerte gebunden bleibt.

Doppeln den 12. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

### Appertissement.

Wegen Verkauf oder Erbverpachtung, oder auch Zeitverpachtung des Vorwerks Rosniontau und der dazugehörigen drey Räder-Mühle-Wiese.

Es sollen, die Haupt-Parzelle des dismembrirten, mit dem 1. Julius d. J. pachtlos werdenden Guts Rosniontau im Groß-Strehliger Kreise, ingleichen die sogenannte drey-Räder-Mühl-Wiese, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden entweder verkauft oder vererbpachtet, so wie eventualiter auch in Zeit-Pacht überlassen werden.

I. Zu der Haupt-Parzelle No. IV. oder dem durch theilweise Dismembration verkleinerten Vorwerke Rosniontau

gehören und werden überlassen

1. An Ländereien

|                        |           |           |
|------------------------|-----------|-----------|
| a. Ackerland           | 817 Morg. | 4 Q. R.   |
| b. Wiesenland          | 4 —       | 30 —      |
| c. Gartenland          | 3 —       | 39 —      |
| d. Hof- und Baustellen | 4 —       | 24 —      |
| zusammen               | 828 Morg. | 117 Q. R. |

### Magdeburger

2. die Potasch-Fiederey nebst Utensilien

3. die Feld-Jagd

4. die Bienen-Nutzung

5. die reservirten Dienste und Zinsungen

6. das Recht zur Anlegung einer Brauerey und Brennerey, da solches katastrirt ist und

7. das Wohnhaus, so wie die übrigen Gebäude, nebst der Schmiede, ingleichen das lebende und todtte Inventarium.

Für den Fall des Verkaufs oder der Erbverpachtung wird auch

8. der in 373 Morgen 164 Q. R. Magdb. bestehende Buchenwald mit zugeschlagen.

II. Die sogenannte drey Räder-Mühl-Wiese enthält eine Fläche von 18 Morg. 9 Q. R. Magdb. Der Licitations-Termin ist auf den 23. Junius 1817. Vormittag um 9 Uhr in loco Himmelwitz coram Commissario dem Regierungs-Officier Herrn Langner anberaumt, in welchem auch die näheren Bedingungen vorgelegt werden.

Erwerbs, und resp. Pachtlustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben; es hat jedoch jeder als Zahlungsfähige nicht bekannte, auf die Hauptparzelle bietende, noch vor Abgabe des Gebots 2000 rthlr. zu deponiren.

Die Zahlung der offerirten Kauf-Gelder und resp. der Pacht, muß in klingendem Courant oder Tresorscheinen geleistet werden. Es wird übrigens der höhern Behörde ausdrücklich die Genehmigung vorbehalten, wozu bis dahin der Meistbietende an seine Offerte gebunden bleibt.

Oppeln den 12. May 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Zweite Abtheilung.

Subj



### Subhastation.

Nach dem Beschlusse vom 11. März a. c. der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung soll in Terminis den 29. July, 30. September und perempt. den 2. December a. c. der in Rothhaus sub No. 1 gelegene der hiesigen Kammererz gehörige, und unterm 2. d. M. auf 3271 rthl. 20 sgl. 6 dr. Cour: abgeschätzte Kretscham mit den dazu gehörigen Gebäuden, einen Garten von 7 Schfl. 14 Meßen, zwey Ackerstücken von 41 Schfl. und einer Wiese von 1 Schfl. 8 Meßen und den darauf haftenden Gerechtigkeiten Brandwein zu brennen, zu schlachten und zu packen, öffentlich aus dem Grunde subhastirt werden, weil

1. die sämtlichen Gebäude in dem schlechtesten Zustande sich befinden, und die bedeutenden Bau-Kosten vermieden werden sollen, und
2. weil die mit diesem Kretscham zugleich bisher verpachtete Dominial-Aecker der beständigen Ueberschweemung ausgesetzt, kein Pächter sein Fortkommen gefunden, und dieser Acker theils wieder mit Holz bepflanzt, theils aber als Wiese benutzt werden soll, und das durch höhere Revenuen, als durch die jetztherige Verpachtung werden aufgebracht werden.

Zahlungsfähige Kaufsüchtige haben sich daher an den gedachten Tagen früh um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Kretscham nebst Zubehör dem Meist- und Verliebtesten, jedoch erst nach erfolgter Genehmigung der Stadt-Verordneten-Versammlung hieselbst wird zugeschlagen werden.

Die Taxe und die Bedingungen sind sowohl hier, als auch bey dem Magistrat zu Greiffen zu inspiciren.

Meiße den 14. May 1817.

Der Magistrat.

### Advertissement,

den öffentlichen Verkauf der beelden Haupt-Parzellen der dismembrirten Vorwerke Groß Nimsdorf und Roske, betreffend.

Nach der Bestimmung des Hohen Finanz-Ministerii sollen die beyden Haupt-Parzellen der dismembrirten Vorwerke Groß Nimsdorf und Roske im Cosler Kreise 3 Meilen von Ober-Glogau belegen, im Wege der öffentlichen Auktion, an den Meistbietenden, und zwar entweder zu Kauf, oder zu Erbpachts-Rechten, veräußert werden.

Zur Haupt-Parzelle von Groß Nimsdorf

gehören, und werden überlassen

1. An Ländereien

|                                                        |            |           |
|--------------------------------------------------------|------------|-----------|
| a. Ackerland, geschlossen und ganz nahe gelegen, circa | 200 Morgen | Magdb.    |
| b. Wiesenland, gleichfalls circa                       | 60 —       | —         |
| c. Gartenland                                          | 13 —       | 118 Q. R. |
| zusammen                                               | 273 Morg.  | 118 Q. R. |

Magdeburger

2. Eine kleine Leichwirthschaft
3. Die Bierbrauerey und Brandweinsbrennerey nebst dem Verlags-Recht
4. Die Jagd-Rechte auf dem Gros Nimsdorfer Territorio
5. Ein maßiges Wohnhaus, so wie das, zu der verkleinerten Oekonomie erforderliche Gebäude, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium. Jedoch werden vorbehalten, die Wohnung eines Königl. Rendanten und ein Local für die Gerichts-Amts-Canzley im Wohnhause.

Zur Haupt-Parzelle von Koske

gehören als Gegenstände der Veräußerung

|                    |            |           |  |  |
|--------------------|------------|-----------|--|--|
| 1. An Ländereien   |            |           |  |  |
| a. Ackerland circa | 381 Morgen | 75 Q. R.  |  |  |
| b. Wiesenland      | 13 —       | 139. —    |  |  |
| c. Gartenland      | 5 —        | 15 —      |  |  |
| d. Leichland       | 4 —        | 63 —      |  |  |
| zusammen           | 404 Morg.  | 112 Q. R. |  |  |

Magdeburger

Die Jagdrechte auf dem Kosker Territorio

3. das erforderliche Gebäude, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium.

Der Licitations-Termin ist auf den 30. May 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco Gros-Nimsdorf coram Commissario dem Herrn Regierungs-Assessor Langner anberaumt, und werden in demselben die nähern Bedingungen vorgelegt werden.

Erwerbslustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihr Gebot abzugeben; es muß jedoch jeder als Zahlungsfähig nicht bekannte Licitant noch vor Abgabe des Gebots eine Summe von 2000 rthlr. niederlegen. Die Zahlung der offerirten Kaufgelder muß in klingendem Courant, oder in Tresorscheinen geleistet werden.

Uebrigens wird der Zuschlag der höhern Behörde ausdrücklich vorbehalten, und im Fall der Genehmigung die Natural Tradition mit dem 1. July 1817 geleistet werden; es bleibt jedoch bis zur Entscheidung der Weisbleibende an seine Offerte gebunden.

XIV. 55 April Appeln den 2. May 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Appeln. Zweite Abtheilung. Sub

### Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Anbauer Thomas Newrzellischen Erben und Vormundschaft subhastiren Wir hiermit das in dem Dorfe Kobbrowitz Leobschützer Kreises No. 14. gelegene robotersame Bauergut nebst der dazu gehörigen Schwinde, welche beide Realitäten auf 250 Kflr. 10 ggl. Courant gerichtlich taxirt worden, setzen die Bietungs-Termine auf den 19. Mai c. den 10. Juni c. und peremptorisch den 1. Juli c. hiermit fest, und laden Kaufsüchtige ein, sich in denselben, vorzüglich aber in dem peremptorischen Termine einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Uebrigens werden alle unbekannte Real-Prätendenten zu demselben Termine ad liquid. et verificat. prætensa sub pæna præclus. unter einem citirt.

Kuchelna den 17. April 1817.

Das Gerichts-Amt der Majorats Herrschaft Kuchelna.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXII.

---

Oppeln, den 3. Juny 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 160. Wegen Stempelung der Kalender in Duodez-Format.

Da nach einer Verordnung des vorgesezten Finanz-Ministerii vom 17ten März c. die ausländischen Kalender in Duodez-Format demselben Stempel, wie die Kalender in Octav unterworfen werden sollen, so wird solches unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 13. November vor. Jahres sub No. 237. St. XXXI. Pag. 363. des vorjährigen Amts-Blattes, den resp. Polizei- und Accise-Behörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

VIII. April 79. Oppeln, den 24. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 161. Bekanntmachung, die Legitimation wandernder Handwerks-Gesellen betreffend.

Die große Anzahl arbeitslos umherwandernder Handwerks-Gesellen, die sich zum Theil aus dem Auslande eindringen, und die durch gröbliche Bettelei dem Publikum sehr lästig werden, giebt Veranlassung, die Behörden zur Handhabung



der Sicherheits-Polizei mit aller gesetzlichen Strenge gegen diese Klasse von Individuen, ernstlichst hierdurch aufzufordern.

Zu diesem Zweck wird daher:

1.) Hinsichtlich der aus dem Auslande einwandernden Gesellen, mit Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, den zur Ertheilung von Eingangspässen autorisirten Magisträten hierdurch wiederholentlich zur Pflicht gemacht, von jedem dergleichen Einwanderer, außer der gültigen Legitimation durch Polizeipass und Wanderbuch, auch den glaubhaften Nachweis zu fordern, daß derselbe unmittelbar vor dem Eintritt in die Provinz, längstens nur die beiden letzten Monate ohne Arbeit gewesen, bis dahin aber in Gewerbe gemäßer Arbeit gestanden und sich nicht umhergetrieben haben. Daß dieser Ausweis genügend geführt worden, ist fortan in jedem Eingangspass eines fremden Gesellen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rtl. umständlich zu bemerken.

In Ermangelung eines solchen Ausweises, muß jeder ausländische Geselle ohne Weiteres über die Grenze zurückgewiesen werden.

2.) Die zur Controlle und Beobachtung der Fremden abzweckende Maaßregel des Pass-Visirens, wird besonders auf dem Lande vernachlässiget; obwohl die Instruction für die Schulzen d. d. Berlin vom 11. Februar 1814 (Amtsblatt der Breslauer Regierung 1814, Stück XVII. No. 125, Seite 191 bis 199.) darüber die gemessenen Vorschriften enthält.

Wir fordern daher die Königl. Landrätlichen Officien auf:

a. Die Bücher über die fremde-Meldungen, welche die Schulzen nach §. 8. der Instruction führen sollen, und worüber die Königl. Landrätlichen Officia die Schulzen wiederholentlich und auf das genaueste zu instruiren haben, von Zeit zu Zeit zu revidiren;

b. Die Gensd'armen in den Wirthshäusern fleißig nachsehen und ihnen die für Entdeckung unterlassener Meldungen zugesicherte Remuneration von 16 Ggr. in jedem vorkommenden Falle zukommen zu lassen.

3.) Diejenige Behörde, welche bei Revision des Passes eines wandernden Handwerks-Gesellen, Lücken findet, welche von unterlassener Pass-Visa zeugen, muß, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, den Passinhaber deshalb constituiren und die Ortschaften auszumitteln suchen, wo er der Aufmerksamkeit der Polizei entgangen ist.

Von solchen Fällen ist uns demnächst Anzeige zu machen.

4.) Jeder wandernde Handwerks-Geselle, welcher länger als die zuletzt vergangenen 2 Monate ohne gültige Entschuldigung arbeitslos im Lande herumgezogen ist, muß festgenommen werden.

Ausländer sind in solchen Fällen über die Grenze zu schaffen; Einländer aber mittelst Schubes in ihre Heimath zu transportiren oder nach Bewandniß der Umstände, wenn sie für sogenannte Fectbrüder anzusehen oder sonst eines liederlichen Lebenswandels verdächtig sind, in das Correctionshaus nach Schweidnitz abzulicfern.

5.) Ein gleichmäßiges Verfahren muß gegen Handwerksburschen, die auf gröblicher Bettel in Dörfern betroffen werden, ohne Nachsicht eintreten, daher in der Regel auch nur das Wandern von Stadt zu Stadt in grader Richtung zulässig ist, wenn erweislich das Gewerbe des Handwerks-Gesellen in den Dörfern nicht betrieben wird.

6.) Diejenige Behörden, welche zu Ertheilung von Eingangspässen, für fremde Künstler und Handwerks-Gesellen bevollmächtigt sind, haben die vorgeschriebenen Verzeichnisse davon regelmäßig einzureichen.

VII. 496. Mai c.      Oppeln, den 7. Mai 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln.      Erste Abtheilung.

Nro. 162. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gewerbesteuer-Zugangs-, Abgangs- und Ermäßigungs-Listen.

Es wird mißfällig von der unterzeichneten Königl. Regierung bemerkt, daß die Magistrate häufig

1. die Zugangs-, Abgangs- und Ermäßigungs-Listen von Gewerbetreibenden und Gewerbesteuerpflichtigen nur in simplis und nicht wenigstens in duplis einreichen, und
2. daß die Abgangs- und Ermäßigungs-Nachweisungen nicht jederzeit wie im §. 8. der Instruction vom 7. Februar 1812 angeordnet wird, von den Orts-Accise-Ämtern mit unterschrieben eingehen.

Die Magistrate werden demnach bei 3 Rtl. Strafe für jeden dieser beiden Contraventions-Fälle an strengere Beobachtung der hierunter bestehenden Vorschriften erinnert, und haben rücksichtlich derjenigen in Rede stehenden Listen, welche auch für die Folge ohne Mit-Unterzeichnung der Accise-Aemter eingehen sollten, außerdem noch zu gewärtigen, daß ihnen selbige portopflichtig werden zur Vervollständigung zurückgesandt werden.

VIII. Januar 319.      Oppeln, den 13. Mai 1817.

**Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.      Zweite Abtheilung.**

---

Nro. 163. Bekanntmachung, die Nachweisung von den gewöhnlichen Löhnen der Handwerker und Tage-Arbeiter betreffend.

Sämmtlichen Landrätlichen Officien und Magistraten des hiesigen Regierungs-Bezirks, wird hierdurch aufgegeben, in dem jedesmaligen Zeitungsbericht das Steigen und Fallen des Arbeitslohnes und wie hoch das gewöhnliche nicht durch Urbarien, sondern durch freie Concurrenz bestimmte Lohn eines Tagearbeiters im Kreise ist.

Ist das Lohn, in verschiedenen Gegenden des Kreises verschieden, so muß diese Verschiedenheit nebst ihren Gründen, eben so das nach Verschiedenheit der ländlichen Beschäftigungen verschiedene Lohn gehörig angegeben werden; z. B. welches Lohn in der Erndte, bei Leicharbeit, Grabenziehen, Holzeinschlagen ic. gegeben wird, auch ist das Lohn der vorzüglichsten Handwerker, als z. B. Maurer, Zimmerleute, Ziegelftreicher ic. anzuzeigen und dabei zu bemerken, ob die Zahlung in Courant oder in Nominal-Münze geleistet wird.

VII. Mai c. 536.      Oppeln, den 13. Mai 1817.

**Königlich Preussische Regierung.      Erste Abtheilung**

---

Nro.

No. 164. Bekanntmachung, wegen der Vorsichtsmaasregeln bei Versendung des Arseniks.

Das Publikum und die Behörden sind bereits durch unsre Verfügung vom 11ten Juni v. Jahres

(conf. Oppelnsches Amtsblatt pro 1816, Stück VII. No. 47. Pag. 95.)

auf die Gefahren des Arseniks, insofern solcher durch unbefugte Personen als Mäusegift gelegt wird, aufmerksam gemacht worden. Die gegenwärtige Verordnung ist auf die Versendung des Arseniks gerichtet. Dabei ist verschiedentlich bemerkt worden: daß durch zu wenige Sorgfalt bei Verpackung desselben, besonders in den ausländischen Hüttenwerken, und durch Unachtsamkeit auf dem Transport, die Fässer schadhaft geworden sind, und Arsenik ausgestreut haben. Um der daraus entstehenden großen Gefahr vorzubeugen, ist Seitens der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und der Polizei die erneuerte Anweisung ergangen:

dies Gift nur in starke besonders dazu auszuwählende Fässer zu verpacken, deren Jugen inwendig mit derber Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Fischlerleim gekochten Kleister dicht verklebt sind, wobei zugleich auf die Verordnung im Amtsblatt vor. J. Stück IX., No. 71. Pag. 115. Bezug genommen wird.

Hiebei erwähnen wir auch besonders der, schon bestehenden, Einrichtung: daß von den Käufern des Arseniks, Atteste darüber ausgestellt werden: daß sie denselben vollkommen gut gepackt, empfangen haben, so wie die Hütten-Officianten eine Strafe von 10 bis 50 Rtl. trifft, wenn sie diese vorgeschriebenen Sicherheitsmaasregeln nicht beachten.

Um jedoch Unglücksfälle auch bei der Versendung des Arseniks zu verhüten, wird auf Veranlassung der gedachten Hohen Staats-Behörden, den Fuhrleuten, Speiditeurs und Lagerhaltern dieses Gifts, zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

daß, wenn unterwegs oder bei der Umpackung Reifen von den Fässern abspringen, oder sich als schadhaft zeigen, sie sofort tüchtige Reifen an die Stelle der abgesprungenen oder schadhaften legen lassen müssen.

Auch ist, die Versendung dieses Gifts betreffend, als Vorsichtsmaasregel, Seitens des Königl. Hohen Finanz-Ministerii angeordnet:

daß jedem mit Arsenik gepackten Fasse eine eigne, für jedes Jahr laufende Nummer eingebrannt, diese in gedruckte besondere Scheine eingerückt, und letztere von dem Fuhrmann unterschrieben, und bei dem betreffenden Bergamte aufbewahrt werden sollen.

Die-



Diese Festsetzungen werden dem Publico zur Kenntniß, und gebührenden Achtung, so wie den mit der ausübenden Polizei beauftragten Beamten besonders aber den Grenz-Zoll-Ämtern, zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

VII.  $\frac{11}{3}$  Mai c.

Oppeln, den 27. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

No. 165. Bekanntmachung, betrifft die neue Kreis-Eintheilung im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln.

Durch den an des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht gerichteten Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 10. vor. M. ist die künftige Kreis-Eintheilung des hiesigen Regierungs-Bezirktes nunmehr angeordnet und entschieden worden, daß selbiger nachbenannte 15 Kreise enthalten soll.

1.) Den Beuthenschen Kreis; dieser soll bestehen:

- a. aus sämmtlichen jetzt dazu gehörenden Ortschaften; außerdem werden dazu abgetreten,
- b. vom Oster Kreise, die Dörfer Grzibowiz nebst Kolonie Marienau, Dorf Wieschowa, Kunary, Mierada, Kolonie Gliniz, Kolonie Philppsdorf, Dorf Kempczowiz, Kolonie Georgendorf, Dorf Broslawiz, Groß-Wilkowiz, Kolonie Lärtschhof, Dorf Miedar, Antheil von Rokittiz.
- c. vom Pleßer-Kreise, der Flecken Myslowiz, das Schloß dieses Namens, die Dörfer Schopieniez, Rozdien, Bogutschiz, Brzenczkowiz, das Gut Slupnia nebst Brzezinka, das Gut Zalesche und das Dorf Ratowiz.

2.) Den Coseler Kreis. Zu demselben gehören künftig:

- a. die sämmtlichen jetzt darin liegenden Ortschaften; zugeschlagen werden dazu:
- b. aus dem Oppeln'schen Kreise, die Dörfer Straduna und Dobersdorf nebst Malkowiz;
- c. vom Rattiborer Kreise, die Güter und Dörfer Dobischau, Dobroslawiz, Warmuntau, Maskirch und Autischkau.
- d. vom Groß-Strehlitzer Kreise das Domainen-Amt Januschkowiz nebst den Dörfern

fern Kofitsch und Raschowa, die Dörfer Krassowa und Dziechowice und das Gut Wirtmerzowicz.

- e. vom Toster Kreise das Gut und Dorf Schlawenzig, die Kolonie Schlawenzig, die Dörfer Mieske, Lenartowiz, Miedar und Blechhammer, Brzezek, das Gut und Dorf Birawa, die Dörfer Libischau, Alt-Cosel, Randerzin und Pogorzellek, die Kolonie Sackenhain, das Mehlingwerk Jacobswalde, die Dörfer Ortowiz, Goschütz, Klein-Althammer.

3.) Den Falkenberger Kreis; derselbe besteht künftig:

- a. aus sämmtlichen jetzt dazu gehörenden Ortschaften; hierzu werden gewiesen
- b. vom Grottkauer Kreise die Güter Grieben nebst Zubehör und Sonnenberg,
- c. vom Meißner Kreise die Güter und Dörfer Groß-Mahlendorf, Bielitz, Schadowiz, Lamsdorf und Bauschwitz.
- d. vom Oppelnischen Kreise die Zillowitzer Güter mit sämmtlichen dazu gehörigen Ortschaften, darin das Vorwerk Sockolnick, und die Ortschaften Sabina, Ellguth, Friedland, Hammer nebst Wilhelmshof, Friedrichsfelde, Flost, Wostrach, Jamske nebst Heinrichau, Pichogütz, Puschin und Plieschniz.

4.) Den Grottkauer Kreis; Dieser Kreis soll umfassen:

- a. Die zu seinem gegenwärtigen Umfange gehörenden Ortschaften, außer den wie vor zu 3. b. erwähnt, zum Falkenberger Kreise und außer den zum Meißner Kreise zu schlagenden Orten Stephansdorf und Zentsch.
- b. Dagegen werden dem Grottkauer Kreise überwiesen, aus dem Meißner Kreise die Güter und Dörfer Koppendorf, Groß-Briesen, Friedewalde Mogwitz, Petersheide, Schönheide, Sellendorf, Hennersdorf und Eckwertsheide.

5.) Den Leobschützer Kreis; von diesem sollen nachbenannte 51 Ortschaften getrennt und dem Ratiborer Kreise zugetheilt werden: Die Stadt Hultschin, das Dorf Autoschowiz, der Flecken Beneschau, die Dörfer Beneschau, Bielau, Bobrownick, Bolatitz, Boleslau, Boratin, Buslawiz, Chlebsch, Cosmiz, Zentsch-Crawarn, Groß-Darkowiz, Klein-Darkowiz, Ellguth, Hatsch, Henneberg, Hoschialkowiz, Groß-Hoschütz, Klein-Hoschütz, Schloß Hultschin, die Dörfer Rauthen, Koblan, Koberwitz, der Flecken und das Dorf Kranowiz, die Dörfer Kuchelna, Langendorf, Ludgerowiz, Marquartowiz, Odersch, Owschütz, Klein-Peterwitz, Groß-Peterwitz, Peterskowiz, Pischz, Ratsch, Rohow, Schammerwitz, Schlausewiz, Schreibersdorf, Schülersdorf, Szepankowiz, Steuberwitz, Strandorf, Tröm, Weßkau, Wrzesin, Zabrze, der Flecken Zauditz, das Dorf Zamada.

Dagegen wird der Leobschützer Kreis bestehen:

- a. aus den übrigen in seinem jetzigen Umfange liegenden Ortschaften, und
- b. aus den zeither zum Neustädter Kreise gehörenden Dörtern, Dorf Casimir, Gut und Dorf Glösen, aus den Dörfern Schönau, Berndau, dem Vorwerke Thomis und dem Gute Stubendorf.

6.) Den Lubliner Kreis; welcher in seinem zeitherigen Umfange bleibt.

- 7.) Der Meißner Kreis; Derselbe verliert die nach No. 3. c. und nach No. 4. b. an den Falkenberger und Grottkauer Kreis abzutretenden Ortschaften; erhält dagegen vom Grottkauschen Kreise die Dörfer Stephansdorf und Zentsch

8.) Den Neustädter Kreis; welcher bis auf die nach No. 5. b. an den Leobschützer Kreis abzutretenden Ortschaften, und bis auf die zum Gros-Strehlitzer Kreise zu schlagenden Güter Oberwis und Roswadze in seinen zeitherigen Grenzen bleibt.

9.) Den Oppelschen Kreis. Derselbe tritt ab an den Coseler Kreis die ad No. 2. b. genannten Ortschaften, und an den Falkenberger Kreis die ad No. 3. d. aufgeführten Dörter. Zum Groß-Strehlitzer Kreise werden davon genommen. die Güter und Dörfer Groß-Stein, Klein-Stein, das Vorwerk Grabow, das Gut und Dorf Ottmuth, das Dorf Malino, die Kolonie Oderwanz, das Dorf Chorulla, das Vorwerk Gorradsze. Dagegen erhält der Oppelsche Kreis vom Rosenberger Kreise das Dorf Kobylno.

10.) Den Pleßer Kreis. Von diesem Kreise werden getrennt, die nach No. 1. c. zum Neuthenschen Kreise zu schlagenden Ortschaften und die freie Minderherrschaft Loslau, nebst der Herrschaft Oberberg Preussischen Antheiles, welche zum Rattiborer und Rybnicker Kreise getrennt werden. Die übrigen Ortschaften machen den künftigen Umfang des Pleßer Kreises aus.

11.) Den Rattiborer Kreis. Dieser tritt an den Rybnicker Kreis ab, die beiden Städte Rybnick und Sohrau und nachbenannte ländliche Ortschaften: die Dörfer Barglowka, Budziska, Hammer, Turzy, Mendza, Ruda, Schimschütz, Sol-larnia, Babig, Raschütz, Adamowitz, Bogumig, Jaschkowitz, die Güter Liseck, Neudorff, Luckow, Dziernierz, Zittna, Pstronza, Rzuchow, Lonis, die Dörfer Summin, Gurreck, die Güter Ober-Madoschau, Ober-Miemiadam, Nieder-Miemiadam, Czemis, Sczjebis mit dem Dorfe Sollarnia, Pieze, das Vorwerk Peterkowitz, das Gut Seibersdorf nebst der Kolonie Schlichtendorf, das Domainen-Amt Rybnick nebst den dazu gehörigen 29 Vorwerkern und Dörfern, das Gut Nieder-Schwirklan und Kolonie, die Güter Brodeck, Börbrigen und Kolonie Henriettendorf, Waranowitz,

das Dorf Oschin, das Gut Kogoisna, das Vorwerk Skrzętkowiz, das Gut Palowiz mit den Kolonien Mattheschal und Paulsdorf, das Gut und Dorf Ober-Beld, die Dörfer Nieder-Beld, Groß-Dubensko und Vorwerk Brzezine, Alt-Dubensko, Czermionka, die Güter Stanowiz, Czuchow, Leschzin und Kolonie Eggersfeld, die Dörfer Stein, Groß-Rauden, Klein-Rauden, Chwalenstz, Jankowiz, Stoniz, Stodol, Zwonowiz, die Kolonie Rennersdorf, das Dorf Klischczow, das Gut und Dorf Pschom, die Dörfer Sawada, Kidultau, das Gut Ober-Kidultau, die Kolonie Delowiez. An den Coseler Kreis tritt der Rattiborer Kreis die ad No. 2. c. genannten Ortschaften ab, und besteht sodann der Rattiborer Kreis,

- a. aus den übrigen in seinem jetzigen Umfange sich befindenden Ortschaften,
- b. aus den vom Leobschüßer Kreise nach No. 5. an ihn abzutretenden 51 Ortschaften,
- c. aus dem vom Pleßer Kreise zu ihm zu schlagenden diesseitigen Antheile der Herrschaft Oderberg, nemlich der Vorstadt Annaberg, und den Dörfern Belschniz, Groß-Goschiz, Odrau, Olsau und Zabeltau.

12.) Den Rosenberger Kreis; welcher bis auf das an den Oppelnischen Kreis abzutretende Dorf Kobylno unverändert in seinen zeitherigen Grenzen bleibt.

13.) Den Rybnicker Kreis, der neu gebildet wird,

- a. aus den ad No. 11 genannten 2 Städten und ländlichen Ortschaften.
- b. aus der im Bezirke der freien Minderherrschaft Loslau sich befindenden Stadt Loslau, und den dazu gehörenden 57 ländlichen Ortschaften.

14.) Den Groß-Strehliger Kreis. Diesem werden abgenommen die nach No. 2. d. zum Coseler Kreise zuzschlagenden 6 Ortschaften. Sodann besteht derselbe,

- a. aus den übrigen Ortschaften seines jetzigen Umfanges,
- b. aus den nach No. 8. vom Neustädter Kreise zukommenden Gütern Oberwiz und Roswadze.
- c. aus den nach No. 9. vom Oppelnischen Kreise abzutretenden 8 Ortschaften.
- d. aus der nach No. 15. vom Posser Kreise abzugrenzenden Stadt Ujest nebst dem Schlosse Ujest, aus den Dörfern Alt-Ujest, Niestrowiz, Klutsch, Kaltwasser, den Vorwerken Gay und Lalock, Koppan dem Gute Jarischau und dem Dorfe Lubinia.



15.) Den Toster Kreis. Derselbe verliert, die nach No. 1. b. zum Deutschen Kreise gezogenen 12 Ortschaften, die nach No. 2. e. zum Coseler Kreise zu schlagenden 15 Dörfer, die nach No. 14. d. vom Groß-Strehliger Kreise abzutretenden 10 Ortschaften.

Die übrigen jetzt zum Toster Kreise gehörenden Ortschaften bilden dessen künftigen Umfang.

Die neue Kreis-Eintheilung soll im Jahre 1818 ausgeführt werden. Da nun des Königes Majestät Allerhöchstselbst zu bestimmen geruhet haben, daß besonders bei der Ausgleichung der Kreise unter sich die Dominial-Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen, so fordern wir sämmtliche hierbei interessirte Grundherrschaften und Einsassen hiermit auf, ihre etwaigen Einwendungen, und sonstigen Anträge in Betreff der beschlossenen neuen Kreis-Eintheilung bis Ende des künftigen Monates bei uns anzubringen und das Weitere nach den Umständen zu erwarten.

II. Mai. No. 209.

Oppeln, den 23. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

No. 166. Bekanntmachung, das wiederholte Verbot des Jagens mit Jagd-Hunden in den Privat-Försten betreffend.

Es ist bereits von der Königlichen Regierung zu Breslau in deren Amtsblatte Stück XVII. 1812, No. 171. bekannt gemacht worden: daß zu Folge des Forst-Regulativs vom 26. März 1788, das Jagen mit Jagdhunden bei 30 Rtl. Strafe gänzlich verboten sey, und nur in einzelnen Feld-Wäldchen, und auf Brücken, wo es die Wildbahn nicht stört, geschehen dürfe. Demohingeachtet haben wir miß-

No. 166. Polowanie, psamy po lasach prywatnych osób zakazane jest.

— Już w Roku 1812 pod No. 171. przez Regencyą Wrocławską w Dzienniku Jey oznajmiono było, że podług porządku leśniczego 26. Marca R. 1788 publikowanego, zakazano było, żeby się żaden pod karą 30 Talarow nie podważył psamy polować, chyba na gołym polu w gajach i bagnach, tam nihey, gdzie ani ielenia ani sarny nie ma!z Ponieważ

sällig in Erfahrung gebracht: daß jenes Verbot, besonders von denen Privat-Forst-Besitzern nicht beachtet, sondern fortwährend gegen dasselbe gehandelt wird.

Wir bringen solches daher aufs neue mit der Bestimmung in Erinnerung: daß in vorkommenden Contraventions-Fällen, auf welche die Königl. Forstbedienten insbesondere, so wie die Polizei-Beamten pflichtmäßig zu vigiliren hierdurch angewiesen werden, jene Strafe an den Schuldigen ohnfehlbar vollzogen werden wird.

IV. 220. Mai. Oppeln, den 22.  
Mai 1817.  
Königliche Preussische Regierung.  
Zweite Abtheilung.

zas do wiadomości naszej przyszło, że przeciwko temu zakazowi osobliwie przez posiadaczow lasow postępowano, którzy na to nie uważając wciąż pfamy polują; więc powtórnie ow zakaz publikniemy i kazdego przestrzegamy, żeby się takiego wstrzymał polowania. Forst-Amty hrólewskie iako i też infze władze policyyne na to dożorowac mają żeby się to więcey nie stało. Przeciwnik nie omylnie karze wyżej wyznaczoney pod padnie.

IV. 220. May c. Opole den 22.  
Maia 1817.  
Królewsko Rruska Regencya.  
II. Wydział.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer und Organist Joseph Langhammer in Ziegenhals zum wirklichen dritten Schullehrer bei der katholischen Elementar-Schule daselbst.

Der bisherige Schul-Adjuvant Franz Schreier aus Hennersdorff zum Schullehrer und Organisten, bei der Parochial-Kirche zu Bladen, Leobschützischen Kreises.

Der Deconom und Hausbesitzer Schmule zum Bürgermeister in Krappitz, Oppelnschen Kreises.

Der bisherige Lehrer am Neustädtischen Knaben-Hospital zu Breslau, Gottlieb Krause, zum 2ten Lehrer bei der evangelischen Stadt-Schule und zum Cantor bei der evangelischen Kirche zu Nattibor.

Nach:

### N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchsutters in den Kreis-Städten  
Oppeln'schen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant,  
für den Monat May c. a.

| No. | Namen der Städte.      | Weizen                   |     | Roggen  |     | Gerste  |     | Hafer   |     | Heu<br>pro<br>Centner |     | Stroh<br>pro<br>Schock |     |    |   |   |    |
|-----|------------------------|--------------------------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|-----------------------|-----|------------------------|-----|----|---|---|----|
|     |                        | p r o    S c h e f f e l |     |         |     |         |     |         |     |                       |     |                        |     |    |   |   |    |
|     |                        | rtl.gr.                  | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr.               | pf. | rtl.gr.                | pf. |    |   |   |    |
| 1.  | Stadt Bentzen . . .    | 3                        | 4   | —       | 2   | 12      | —   | 1       | 16  | —                     | 1   | 2                      | —   | 20 | — | 8 | —  |
| 2.  | = Cosel . . .          | 3                        | 6   | —       | 2   | 14      | 3   | 1       | 23  | —                     | 1   | 5                      | 2   | 16 | — | 4 | —  |
| 5.  | = Falkenberg . . .     | 3                        | 12  | —       | 2   | 18      | 1   | 1       | 19  | 6                     | 1   | 8                      | —   | 25 | — | 4 | 6  |
| 4.  | = Grottkau . . .       | 3                        | 6   | 3       | 2   | 19      | —   | 1       | 19  | 6                     | 1   | 17                     | —   | —  | — | — | —  |
| 5.  | = Leobschütz . . .     | 3                        | 9   | —       | 2   | 21      | —   | 2       | 4   | —                     | 1   | 10                     | —   | 19 | 3 | 4 | 12 |
| 6.  | = Lublinitz . . .      | 3                        | 6   | —       | 2   | 6       | —   | 1       | 10  | —                     | 1   | —                      | —   | 1  | 4 | — | 7  |
| 7.  | = Meise . . .          | 3                        | 8   | —       | 2   | 13      | 10  | 1       | 22  | 6                     | 1   | 6                      | 7   | 1  | 2 | 3 | 4  |
| 8.  | = Neustadt . . .       | 3                        | 5   | 10      | 2   | 17      | 5   | 2       | 3   | 9                     | 1   | 7                      | 10  | 22 | 8 | 3 | 12 |
| 9.  | = Oppeln . . .         | 3                        | 10  | 3       | 2   | 13      | 2   | 2       | 4   | 7                     | 1   | 4                      | 9   | 22 | 7 | 6 | 12 |
| 10. | = Ples . . .           | 3                        | 8   | —       | 2   | 9       | 6   | 1       | 18  | —                     | 1   | 3                      | 6   | 16 | 8 | 4 | —  |
| 11. | = Ratibor . . .        | 3                        | 6   | 7       | 2   | 20      | 1   | 2       | 6   | 5                     | 1   | 6                      | 11  | 21 | 4 | 4 | 13 |
| 12. | = Rosenberg . . .      | 4                        | —   | —       | 1   | 22      | 5   | 1       | 12  | —                     | 1   | 3                      | 4   | 1  | 5 | 5 | 17 |
| 13. | = Groß-Strehlitz . . . | 3                        | 3   | 5       | 2   | 17      | 9   | 1       | 21  | 10                    | 1   | 1                      | 5   | 22 | 1 | 7 | 6  |
| 14. | = Tost . . .           | 3                        | 8   | —       | 2   | 5       | —   | 1       | 20  | —                     | 1   | —                      | —   | 1  | 4 | — | 9  |

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 22.

der Königl. Oppeln'schen Regierung

Nro. 22.

Oppeln, den 3. Juny 1817.

## Sicherheits-Polizei.

### Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in hiesigem Lande herumgeritten haben über die Grenze respective verwiesen und transportirt worden.

1. Ignaz Pohl, Müllerbursche aus Bogtschroffe im Oesterreichschen, welcher 19 Jahr alt, 5 Fuß groß und von mittler Statur ist, lange über die Stirn herunter hängende lichtbraune Haare, schwache dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, mittlere etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, mit etwas vorstehender Unterlippe; kurzes schmales Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hat, durch den Schub an den Magistrat in Weidenau.

2. Johann Zelasty Müllerbursche aus Bachberg im Oesterreichschen, welcher 39 Jahr alt, 7 Zoll groß und von großer Statur ist, dunkelbraune Haare, hohe und runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, mittlere Nase und Mund, braunen Bart, ein rundes gespaltenes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hat, durch den Schub an das Ober-Amt in Freywalde.

3. Joseph Vogel, Brauermeister aus Johannsberg im Oesterreichschen, welcher 35 Jahr alt 2 Zoll groß, und von mittler Statur ist, dunkelbraune Haare, hohe bedeckte Stirn, starke braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, starken braunen Bart, rundes Kinn, volles ovales Gesicht und gesunde bräunliche Gesichtsfarbe hat, wegen Mangel an Ausweis durch den Schub an das Ober-Amt in Johannsberg.

4. Anton Gawlinski, ehemaliger Soldat vom 12. französ. pohl. Infanterie-Regiment aus Elbertoff bey Krakau gebürtig, 22 Jahr alt, katholischer Religion, und an dem linken Fuße klahrt, welcher wegen Bagabondirens in Merseburg arretirt und vermöge Schubzettel vom 17. Febr. c. nach Larnowiz gebracht wurde, von da über Bentzen nach Czelasz.



5. Berel Käufer, ein pohlischer Jude, angeblich aus Krakau gebürtig, 65 Jahr alt 5 Fuß 1 Zoll groß, wurde, ohne Ausweis in Schurgast aufgegriffen mittelst Schubzettel vom 12. März c. nach Zarnowitz gebracht und von da über Beuthen nach Egeladz.

6. Johann Kozinski, ein pohlischer Deserteur angeblich aus Krakau gebürtig, 37 Jahr alt, katholischer Religion, welcher in Eger im Oesterreichischen aufgegriffen, und mittelst Schubzettel des dasigen Pollzetamts vom 2. Febr. c. nach Zarnowitz gebracht wurde, von da über Beuthen nach Egeladz.

7. Johann Heger aus Jägerndorf wegen Bettelst über die österreichische Grenze geschoben.

8. Johann Hartel, Müllerbursche aus Pleban in Mähren welcher 28 Jahr alt 3 Zoll groß ist, eine miltlichtbraunen Haaren bedeckte Stirn, lichtbraune Augenbraunen, graue Augen, mittlere Nase, breiten Mund starken rötlichen Bart, langes vorstehendes Kinn, ovales Gesicht hat, und von mittler Statur ist, wegen Mangel an Ausweis unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, mittelst Schub an den Magistrat in Zuckmantel.

9. Johann Kotter, Müllergeselle, aus Johannisberg Oesterreichischen Theils, ist 37 Jahr alt noch unterm Maaß groß, hat braune Haare, hohe Stirn, schwache braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine spitzige Nase, proportionirten Mund mitteln braunen Bart, längliches Kinn, ovales, etwas hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. War bekleidet mit einem ins graue fallenden alten Ueberrock einer blau zeugenen Weste, mit gelben Knöpfen rothseidenem Halstuch, ein paar weiß ledernen kurzen Weinkleidern Stiefeln und rundem Huth, wegen verbotenen Umgangs mit einer fremden Weibsperson ohngeachtet geständig seine Frau im jenseitigen noch lebt und wegen Mangels an Ausweis, mit Begleitung an daselbst Amt in Johannisberg nach dem ihm zuvor die Rückkehr in die hiesigen Staaten untersagt worden.

10. Franz Nonhäbel, Zulleger aus Segsdorf Oesterreichischen Theils, ist 46 Jahr alt, 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, mittel braune Augenbraunen, bräunliche Augen, proportionirte Nase kleinen Mund, mittlen Bart, rundes Kinn, ovales hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur, wegen Mangels an Ausweis und Herumtreibens mit einem Guckkasten, mittelst Schubs an den Magistrat in Weidenau mit dem Ersuchen den Nonhäbel zu bedeuten, daß er sich nicht mehr in den diesseitigen Staaten betreten lassen solle.

11. Johann Jetter, Dienstknecht aus Cathareindorf bey Troppau im Oesterreichischen gebürtig in Röversdorf im jenseitigen zuletzt gedient, ist 36 Jahr alt, 5 Zoll groß, hat dunkel braune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune, blaue Augen, große etwas gehogene Nase, breiten Mund, mittel braunen Bart, spitziges Kinn, volles ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe von untersehter Statur. War bekleidet mit einem alten grau tuchenen Mantel, einem blauen mit großen rothen Blumen gedruckten leinwandenen Halstuch, keiner Weste, Stiefeln von Ralsleder, weißen in die Stiefeln gezogenen alten gestickten leinwandenen Hosen, und

nem alten runden Hut wegen Mangels an Auswels und zwecklosen Herumtreibens mittelst Schubs an den Magistrat in Zuckmantel mit dem Ersuchen den Jetter zu bedeuten, daß er sich nicht mehr in den diesseitigen Staaten betreten lassen solle.

Dies wird hierdurch nachrichtlich zur öffentlichen Kunde gebracht.

VII. 672. May      Oppeln den 16. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.      Erste Abtheilung.

### Bekanntmachung.

Zu Habhaftwerdung entflohener auch sonst sich im Verborgenen aufhaltenden Verbrecher.

Nachstehende zwey Verzeichnisse von Mitglieðern verschiedener Räuberbanden, werden Behuß einer leichtern Entdeckung der heimlich sich aufhaltenden, der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlichen Verbrecher und Landstreicher, zu jedermanns Kenntniß und besonders den Polizen-Behörden des Departements gebracht.

VII. 468. May      Oppeln den 6. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung.      Erste Abtheilung.

#### A. Verzeichniß von Mitglieðern der Karisschen, Gerickischen und Wenzelschen Räuberbande.

1. Wenzel Kummer, auch der kleine oder böhmische Wenzel genannt, gebürtig aus Guttwisse bey Weiswasser in Böhmen, ist 50 Jahr alt, von mittler Größe, hat schwarzes Haar, bläuliche Augen, spitze Nase, ein rundes Gesicht, und ist von Statur untersezt. Er hat als besonderes Kennzeichen eine Schmarre auf dem rechten Backen und einen Schlig am linken Ohrläppchen; hat eine helle Stimme spricht hochdeutsch, böhmisch und wendisch und hat ein freundliches schlaues Betragen. Er ist nicht verhaftet, und war in Sachsen durch zwey gleichlautende Urtheile zum Tode verurtheilt indeß in der Nacht vom 14. zum 15. October v. J. aus der Frohnveste in Waagen entsprungen. Man glaubt, daß er sich noch in hiesiger Gegend aufhalte. Er giebt sich für einen Jäger, Viehhändler, Brauer aus, und hat sich auch schon Johann Friedrich Mayer, Viehhändler aus Berlin genannt, wechselt oft die Kleidung und pflegt stets mit mehreren Pässen versehen zu seyn. Er steht bey den Banden in großem Ansehen, und gilt als Anführer.

2. Rose, angeblich aus Cottbus, etwa 28 Jahr alt, ist langer Größe, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, biane Augen, aufgeworfenen Mund, rundes Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, und ist schlanker Statur. Nicht verhaftet. Sie ist vor 8 Jahren als des Wenzel Geliebte genannt, hat sich gewöhnlich für eine Krämerfrau ausgegeben und ist nicht verhaftet gewesen.

3. Anna Katharina Möhsen, angeblich aus Cottbus gehörig, gegen 58 Jahr alt, hat blond und graues Haar, blonde Augenbraunen, blaue und entzündete Augen, eine lange gebogene Nase, und ein hager und blaßes Gesicht. Besondere Kennzeichen: Soll stark Taback schnupfen. Nicht verhaftet. Sie ist die Mutter der vorigen, und pflegt sich für eine Krämerfrau auszugeben.

4. Anton, aus Böhmen Schufenauer Herrschaft, ist etwa 34—36 Jahr alt, mittler Größe, hat schwarze Haare, schwarze Augen, ein dick Gesicht, und schwächliche Statur. Besondere Kennzeichen: Am rechten Ohr pflegt er einen silbernen Ohrring zu tragen, ist blattennarbig, hat freundliches Ansehen. Nicht verhaftet. Giebt sich für einen Händler, auch für einen Leinweber aus.

5. Barbara, der Geburtsort ist nicht angegeben, ist 32 bis 33 Jahr alt, hat blonde Haare, schwarze Augen, kurze Nase, einen sehr großen Mund, ein volles Gesicht, und ist von starker Statur. Besondere Kennzeichen: Sie spricht den böhmisch-deutschen Dialect. Nicht verhaftet. Sie ist die Frau des Anton (No. 4), und des Räubers Kariffek und der Frau des Scharfrichters in Neusalz Schwester.

6. Der dicke Gericke, Franz Jancke, der kleine Jürg, auch der Dicke genannt, angeblich aus Mordorf in Böhmen gehörig ist gegen 40 bis 50 Jahr alt, von mittler nicht hoher Größe, hat braune Haar, eine breite und kurze Nase, einen schwarzen Bart, breites Gesicht, bräunete Gesichtsfarbe, und ist starker Statur. Besondere Kennzeichen: Einige Blatternarben, indeß keine Narbe auf der rechten Wange; Wenzel ist daran kenntlich. Nicht verhaftet. Er ist ein sehr berühmter Räuber, und bereits in Theresienstadt in Böhmen verhaftet gewesen. Er ist mit Adolph Neumann und mehreren unten folgenden Räubern am 11. September 1808 in Reigersdorf in der Schenke gewesen, und nebst Adolph Neumann verhaftet worden, in der Nacht vom 4. zum 5. November desselben Jahres aber ausgebrochen, und seitdem nicht wieder arretirt gewesen. Nach dem Verwandtschaftsverhältniß, welches von den Indolentuen No. 5. 11 und 12 angegeben ist, würde folgen, daß Kariffek sein Bruder gewesen, ungeachtet er mit dieser Bezeichnung und mit dem Namen Kariffek niemals aufgetreten ist. Franz Jancke heißt er in der Untersuchung deshalb, weil er eine am 12. Januar 1808 in der sächsischen Stadt Gräß auf einen Zeug- und Leinweber Franz Jancke ausgestellte Rundschaft bey sich geführt hat. Seine Complicen haben ihn nie Jancke genannt, sondern nur den Dicken und Jürg. Die Rundschaft ist augenscheinlich falsch, weil sie in der Alters-Angabe von 26 in 36 abgeändert ist, und sich der Gericke bey der ersten Vernehmung selbst 38 bis 39 Jahr angegeben hat. Es ist darüber aber nichts verhandelt worden. Kariffek scheint daher der wahre Name zu seyn.

7. Lotte, angeblich aus Bunzlau in Schlesien, 32 bis 33 Jahr alt, ist von kleiner Größe, hat blonde Haare, ein hageres Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, und ist untersefter Statur. Sie ist nicht verhaftet, und soll früher des Adolph Neumann Begleiterin gewesen seyn, hat sich aber in der Folge zum dicken Gericke gehalten, und pflegte mit Königsfeer Arzneien herumzugehen. Sie ist eine Tochter vom Horn (19).

8. Der Olmäger, auch der lange Friedrich und Friedrich Brauner genannt, angeblich aus Olmütz in Mähren, 34 Jahr alt, von sehr langer Statur, hat blonde Haare, blonden Bart, länglich und glattes Gesicht, und blaße Gesichtsfarbe. Ob er verhaftet, ist ungewiß. Er wird als eines der thätigsten Mitglieder geschildert, und giebt sich für einen Barbier aus, hat auch sonst Schröpfköpfe mit sich gehabt. Wahrscheinlich ist er derselbe, welcher als Begleiter des Gericke angegeben worden.

9. Die Mariane, auch Johanne Charlotte genannt, angeblich aus Königswalde in der Neumark, 27 bis 31 Jahr alt blaßen hageren Gesicht, und von schlanker Statur. Ob sie verhaftet, ist ungewiß. Sie ist des vorigen Beischläferin, und Tochter des Horn. Sie und ihr angeblicher Mann sind im Jahr 1809 vor dem Patrimonialgericht zu Daubitz bey Muskau in Untersuchung gewesen.

10. Der Johannisberger. Nicht weiter signalisirt.

11. Therese, desgleichen. Sie ist als die Schwester des Räubers Kariffect aufgeführt.

12. Gottfried aus Böhmen, etwa 38 Jahr alt, mittler Größe, hat verschnittene Haare, ein schwärzlich Gesicht, und ist untersezierter Statur. Besondere Kennzeichen: Keine. Er ist als der Bruder des dicken Gericke und der Scharfrichterin zu Neusalz aufgeführt, und heist also auch Kariffect, ungeachtet er immer nur Gottfried genannt wird.

13. Adolph Neumann, aus Döbschütz bey Reichenbach, 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, eine niedrige und bedeckte Stirn dunkle Augenbraunen, braune Augen, starke und spitze Nase, mittlern und etwas ausgeworfenen Mund, dunkeln Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, braune Gesichtsfarbe, und eine starke Statur. Besondere Kennzeichen: An der rechten Seite hat er einen Bruch. Er ist ebenfalls als Complice der Bande in Untersuchung, und bis zum 5. April d. J. in Zittau im Zuchthause gewesen. Wegen einzuholender höhern Verfügungen ist er gegenwärtig in Görlitz in Verwahrung.

14. Der kleine Schuhmacher, angeblich aus Pöbau, 45 Jahr alt, ist klein übrigens aber starker Statur und trägt verschnittenes Haar. Er ist nicht verhaftet, sondern bloß von einem Mitverbrecher als Mitglied der Bande angegeben worden.

15. Der kleine Karl, auch Zeugschmidt Karl, 38 Jahr alt, klein und schwächlich von Statur. Ist unbekannt, ob er verhaftet, als Complice der Gerickischen Bande genannt, und 1809 in Daubitz bey Muskau in Untersuchung gewesen. Sein Vater soll in Böhmen hingerichtet worden seyn.

16. Der Fleischerbursche, 38 Jahr alt, Gesicht hager und finster. Derselbe hat angeblich mehrere kleine Diebstähle verübt, und gehört ebenfalls zu dieser Bande.

17. Der Köster Schuhmacher, ohne weiteres Signalement, ohngefähr 48 Jahr alt. Ist in Gesellschaft des Räubers Friedrich und des dicken Jürge gewesen, und hat sich mit demselben in einen Raub getheilt.

18. Gottlieb Miersch, oder früher der Feinweber genannt, ist 38 Jahr alt, von mittler Größe, hat lichte und verschnittene Haare, und ein volles Gesicht. Ist nicht verhaftet, und nach Angabe eines Mitschuldigen vor ungefähr 12 Jahren in Zittau wegen mehrerer Diebstähle



stahle auf das Zuchthaus gekommen, woselbst er 10 Jahr verbleiben sollte, jedoch nach Verlauf von 4 Jahren entsprungen, und hat sich nach dieser Zeit mehrere Diebstahle schuldig gemacht. Er hat eine falsche Kundschaft geführt, worin er ein Leinweber von Hesseu-Homburg genannt worden.

19. Der Hans oder Johann Rothe, ohne alles Signalement, hat sich bey den gräflich Einsiedelschen Gerichten zu Baruth in Untersuchung befunden (im Jahr 1808).

20. Der alte Horn, angeblich aus Königsberg in Preußen, ist 62 Jahr alt, von mittler Größe, hat schwarzbraune Haare, hellbraune Augen, und ist untersehter Statur. Hat sich als Mitglied der Bande bey den gräflich Dreyßlerschen Gerichten im Jahr 1808 in Untersuchung befunden, und ist nach dem Urtheil der Juristen-Facultät zu Leipzig zur Strafbau in einem Zuchthause verurtheilt, vom Könige von Sachsen aber begnadigt, und am 18. Juny 1806 bei Lauban über die Gränze gebracht worden. Er hat sich für einen Scharfrichterknecht, Puppenpieler, Salbenhändler, und Kammerjäger ausgegeben.

21. Die Frau des alten Kammerjägers Horn, etwa 50 Jahr alt, von mittler Größe ist auch verhaftet gewesen (1808), indeß wieder entkommen.

22. Der sogenannte kleine Dresdner, nicht verhaftet, ist angeblich der Verfettiger der damals (1808) gefertigten Pässe der Bande gewesen. Ein anderer Mitschuldiger versteht unter dem kleinen Dresdner einen von der Praxis entfernten Advocaten, und beschreibt ihn von hoher Statur, und als einen großen Brandweinintrinker, der der Bande in Dresden die falschen Pässe verfettigt habe.

23. Gottfried Seiler, aus Daubitz bey Muskau, ohne Personenbeschreibung. Ist vor den gräflich Einsiedelschen Gerichten zu Daubitz als Mitglied der Bande in Untersuchung gewesen, und hat viele Complicen namhaft gemacht.

24. Der alte Gründer, Einwohner in Daubitz, ohngefähr 68 als 70 Jahr alt, von mittler Statur, trägt verschnittne Haare, ist der Schwiegervater des Gottfried Seiler, zog vor mehreren Jahren im Lande herum mit einer Geige, um Musik zu machen. und führet eine Weibsperson mit sich.

25. Die Fiese, etwa 68 Jahr alt, groß von Person. Sie war die eben gedachte Begleiterin von dem Gründer.

26. Christian Friedrich Wessel, aus Ober-Leutersdorf bey Rumburg, 41 Jahr alt, hagern freundlichen Gesicht, spitzer Nase, mittler Statur und schwarzen Haars. Ob er verhaftet, ist unbekannt. Er ist Mitglied der Karlsbacherschen Bande, welche aus der Frohnveste zu Budissa vom 28. bis 29. October 1801 entkommen. Er ist von Profession ein Wörrer.

27. Gottlieb Keller, aus Ober-Leutersdorf bey Rumburg, 39 Jahr alt, kleiner aber untersehter Statur, hat schwarze Haare, eingebogene Nase, und schwarzbraune Gesichtsfarbe. Ist zu derselben Zeit wie der vorige aus Budissa entkommen.

28. Joseph Engelmann genannt Bartel, ohne alles Signalement, ebenfalls zu Budissa entkommen.

29. 30. Franz Valme und Anton Valme, kaiserliche Deserteurs. Vielleicht der unter dem Namen Anton unter No. 4 aufgeführte.

31. 32. Der alte und der junge Hoyer.

33. 34. Franz Mattig und Joseph Kunze, aus Böhmen.

35. Gottlieb Hansch, sonst auch Krause genannt, aus Eybau.

36. Anton Richter gewöhnlich der Schwarze genannt, aus Georgswalde in Böhmen.

37. Gottlieb Neubauer, gewöhnlich Karl genannt.

38. Joseph Scholze.

39. Ignaz Haase aus Georgswalde in Böhmen, Deserteur.

40. Christian Häufsch, aus Eybau.

41. Joseph Seitschek, aus Leitmeritz in Böhmen.

42. Johann George Engelmann.

43. George Palm und dessen Eydam, aus Finkhubel.

44. Johann George Herzog, Feldhäufsch auch Herzig genannt.

45. Kreuziger, gewöhnlich Marliesens Rothkopf genannt.

46. Anton Bensch.

47. Gottfried Voigt, aus Böhmen.

Die von 29 bis 47 aufgeführten Individuen sind nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet gewesen. Wenzel No. 1, Anton No. 4, und Barbara No. 5, sind bey der jetzt im Löwenbergischen Kreis entdeckten Bande wieder zum Vorschein gekommen.

## B. Verzeichniß der Mitglieder der sogenannten Donatschen Räuberbande.

1. Donat, wahrscheinlich der Wairisseck sub No. 12. der Görliger Signalements-Collektion, und vielleicht Greibitz wirklich heißend, vielleicht aus Wanzdorf bey Rumburg in Böhmen, hat zuletzt bis zu seiner Flucht 1814 in Illersdorf-Greifsein gewohnt; ist gegen 50 Jahr alt, klein, hat gelbliche Haare, unbedeckte Stirn, bräunliche Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, großen Mund, schwärzlichen Bart, breites Kinn, längliches Gesicht, blass ins weiße fallende Gesichtsfarbe, ist kleiner und etwas dicker Statur, und geht ein wenig gebückt. An der linken Hand fehlt durch einen schrägen Schnitt ein Theil vom Nagel und Vordergliede des kleinen Fingers. Er soll einen Wanderpaf als Müller haben, auch sich bisweilen in Weibskleidern zeigen.

2. Friedrich Bretschner, aus Antonienwalde, Löwenbergischen Kreises, hat weißliche Haare, graue Augen, sehr spitze Nase, ist dicker Statur, und ein wenig blatternarbig. Diesem Signalement fehlt Zuverlässigkeit.

3. Der sogenannte schwarze Karl, auch Manzel, auch Mohrenkönig, hat unter dem Namen Johann Christopf Krause 1816 in Bärnsdorf, Böhmisches-Friedländer Gerichtsbezirk, gewohnt; hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, dunkle Augenbraunen, dunkle Augen, etwas breite Nase, starken dunklen Backenbart, breites Kinn, längliches Gesicht, schwarzbraune Gesichtsfarbe, ist kleiner untersehter Statur, und hat ein Brandmahl in Form eines Herzens auf der Stirn, das er vermittelst spanischer Fliegen hat vertreiben wollen. Er hat die jetzt verhaftete Johanne Christiane Scholz aus Engelsdorf bey sich gehabt und ein Kind mit ihr gezeugt; er trug in den Stiefeln ein großes Messer, und soll aus dem Glaser Festungsarrest entsprungen seyn.

4. Anton Hamprecht wohnte zuletzt in Nieschwitz, Bunzlauer Kreises, ist 24 bis 30 Jahr alt, 68 Zoll Sächsisch, oder 5 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll Preussisch groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, kleine dunkle Augen, längliche Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, hageres Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, und ist kleiner schlanker Statur.

5. und 6. Die beiden Brüder Woltermanns, Mitschuldige des in Inquisition befindlichen Woltermanns aus Priebus, welcher mit Bändern und Schnüren hausrir und zu Herrndorf, Löwenbergischen Kreises, vor 2 Jahren gewohnt hat.

7. Die sogenannte Pächters Hanne, Dreslerin, aus Krobisdorf ist gegen 50 Jahr alt, nicht groß, hat schwarze verschnittene Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwärzliche Augen, spitze Nase, kleinen Mund, vorsehendes Kinn, blasse gelbe Gesichtsfarbe, ist stark von Knochen, und etwas pockennarbig.

8. Bruder des Dorats sub 1 dieser Liste (wahrscheinlich der dicke Gericke sub 6 der Görlitzer Signalements - Collection) vulgo dicker Gärge, ist gegen 50 Jahr alt, groß, hat braune Haare und trägt einen Zopf, graue Augen, spitze und eingebogene Nase, rothen Backenbart, längliches Kinn, eingefallene Wangen, blaße schwärzliche Gesichtsfarbe, ist magerer Statur, etwas pockennarbig, und hat eine Schmarre auf der linken Wange.

9. Die Mariäne, auch Wammzbutte genannt (Görlitzer Collection No. 9.), ist gegen 40 Jahr alt, mittler Größe, hat dunkle Haare, dunkle Augenbraunen, gelbliche Augen, breite Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, rundes Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, ist sehr dicker Statur, und hält sich zum dicken Gärge.

10. Fuchner, Bruder des schwarzen Carle sub 3. ist einige 30 Jahr alt, mittler Größe, hat schwarze Haare und Backenbart, dunkle Augen, breite Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, glattes Gesicht, ist untersehter Statur, und hat ein Wahl auf der Brust vulgo der kleine Karl (No. 8 Görlitzer Collection.)

11. Der sogenannte lange Friß, wahrscheinlich Franz Dach oder Dresler heissend, dürfte sich in der Reichenbacher, oder der Zobtnier und Nimptscher Gegend, auch in Breslau auffinden lassen, und dort Connexionen haben; er ist zwischen 5 und 7 Zoll groß, hat schwarze Haare, dunkle Augenbraunen, dunkle Augen, breite Nase, breiten Mund, schwarzen Backenbart, sehr spitzes Kinn, blaße Gesichtsfarbe, ist langer und magerer Statur, und hat ein Brandmahl auf der Stirn in Form eines Herzens. Er soll in Gesellschaft des schwarzen Carle aus dem Slager Festungsarrest entsprungen seyn, und muß eine Wund - Narbe unter den Haupthaaren haben.

12. Ehrenfried Scholz, Vice Lob genannt, aus Egelsdorf, Löwenbergischen Kreises, ist 30 Jahr alt, lang, hat lichte Haare, graue Augen, eingebogene Nase, breiten Mund, röthlichen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Er ist der Bruder der Konkubine des schwarzen Carle, hat am räuberischen Morde des Bauers Gottfried Kessel zu Böhmisch-Müchtersdorf Theil genommen, und soll zu Rodewitz bey Rochlitz in Böhmen sich bisweilen aufhalten und dort eine von ihm geschwängert gewesene Häuslertochter heirathen wollen.

13. Ein gewisser Böhme aus Schönbrunn, vide sub 18

14. Ein Unbekannter, sich aus Polan, auch Prizkowitz in Böhmen nennend. Er soll, nach Ansicht eines aufrichtigen Inquisten, der Petermann (Wandfabrikant) seyn, welcher verhaftet ist.

15. Gläßer, oder der sogenannte Schaaffertl, aus Glinsberg.

16. und 17. Gebrüder Trallas, nicht näher bekannte Vagabonden.

18. Ein Mann mit einem Feiertaschen, (Runge?) (Böhme?) ist 1825. in Müllersdorf-Greifstein einige Zeit gewesen, er soll aus Böhmisch Schönbrunn seyn, ist 40 bis 50 Jahr alt, hat

hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, in der Mitte eingedrückte Nase, blasse Gesichtsfarbe, und ist etwas pockennarbig. Er soll Vater des sogenannten blinden Jägers sein, welcher unter dem Namen Anton Hennig zuletzt in Nieschütz, Bunzlauer Kreises, angefaßt war, und nun verhaftet ist.

19. Rothe, Lehrbursche und Mißthylidiger des Inquisiten Wandsfabrikanten Petermann, hat vor 2 Jahren in Hermisdorf, Löwenbergischen Kreises, sich aufgehalten, ist 17 bis 20 Jahr alt, klein, hat gelbgraue Haare, ist dicker Statur und sehr pockennarbig. Er ist der dritte Sohn des im Baugener Zuchthause verstorbenen Rothe, wo zwei andere Söhne von ihm noch leben sollen.

20. Ein gewisser Max, angeblich aus Polen, hat im nämlichen Hermisdorf sich aufgehalten, ist gegen 30 Jahr alt, hat weißliche Haare schwarzgewachsen an sich röthlichen Backenbart, und ist dicker Statur. Er soll der Wammshutte Tochter haben, und mit Spillen hausrufen.

21. Eine Tochter der Wammshutte (No. 9) Christiane genannt, Frau des Max angeblich aus Polen, hat im nämlichen Hermisdorf sich aufgehalten, ist gegen 25 Jahr alt, mittler Größe, hat gelbliche Haare, und ist dicker Statur.

22. Ein gewisser Ehrenfried, der Pollacke genannt, angeblich aus Polen, ist gegen 33 Jahr alt, sehr lang, hat schwarze Haare und starken Backenbart; ist dicker Statur und denunciirter Mölder des alten Räubers Horn. (No. 20. der Görlitzer Collection.)

23. Frau des v rigen, Christiane, auch Christel genannt, angeblich aus Polen, ist gegen 30 Jahr alt, hat gelbliche Haare, rothe Gesichtsfarbe, und ist langer und dicker Statur.

24. Sohn des Pollacken sub No. 12., angeblich aus Polen, ist 17 Jahr alt, hat schwarze Haare, ein volles Gesicht braunrothe Gesichtsfarbe, und ist schwächlicher Statur.

25. Der sogenannte Schwammel Lieb, soll sich in der Gebirgsgegend von Antonienwald, Löwenbergischen Kreises, umhertreiben, er ist 40 Jahr alt, sehr lang, hat weißliche Haare, lange und spitze Nase, aufgeworfenen Mund, ist schlanker Statur und pockennarbig. Er trägt einen Haarkamm, und hausrift mit Fangeschwamm.

26. Veronica M. N. genannt die Verone, unverehlicht, vor 2 Jahren Pflegetochter der Inquisiten Donatin aus Illersdorf-Greifstein, ist 24 Jahr alt, klein, hat rothe Gesichtsfarbe, ist schwächlicher Statur u. hat Narben am Halse. Entlaufen mit dem Nebus (No. 27)

27. Abdecker Nebus, dessen Aufenthaltsort unbekannt, ist 40 Jahr alt, lang, hat schwarze Haare, schwärzliche Gesichtsfarbe, ist untersehter Statur, und ihm ein Ohrläppchen bey Schlägerey zerrissen, auch hat er eine Platte auf dem Kopf, und an einem Zeigefinger fehlt ein Stück,

### B e k a n n t m a c h u n g.

Es wird hiermit allgemein bekanntgemacht: daß der letzte Termin zum öffentlichen Verkauf der auf 20320 rthlr. 25 sgl. 5 dr. landschaftlich abgeschätzten rittermäßigen Scholtisey Lannenberg am 16. July 1817. früh um 9 Uhr vor dem Gerichts Abgeordneten Herrn Justiz-Rath Rarger dem auf Zimmer des unterzeichneten Gerichts ansieht.

Die Kauflustigen werden übrigens auf die umständliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern d. d. 23. July 1816. so wie auf die Taxe und Anschlag des unterzeichneten Gerichts verwiesen.

Meiße am 21. May 1817.

Königl. Preuss. Fürstenthums = Gericht.



# Vertheilung

wegen Verkaufes oder Erbverpachtung, oder auch Zeitverpachtung einiger Realitäten zu Himmelwitz und Gonschiorowitz.

Es sollen folgende mit dem 1. Julius d. J. pachtlos werdende Realitäten zu Himmelwitz und Gonschiorowitz im Groß-Greblitzer Kreise, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden entweder verkauft, oder verpachtet, so wie eventualiter auch in Zeitpacht überlassen werden.

## A. Zu Himmelwitz:

I. Die Haupt-Parzelle sub No. XXVII. oder das durch Dismembration verkleinerte Wortwerk; dazu gehören und werden überlassen

### 1. An Ländereien

|                          |           |         |
|--------------------------|-----------|---------|
| a. Ackerland             | 392 Morg. | 15 Q.R. |
| b. Wiesenland            | 52 —      | 172 —   |
| c. Gartenland            | 5 —       | 94 —    |
| d. Laaden                | 71 —      | —       |
| e. Hoff- und Bau-Stellen | 2 —       | 177 —   |
| f. Teichland             | 43 —      | 51 —    |

zusammen 567 Morg. 149 Q.R. Magdb.

2. die Brauerey und Brennerey

3. die Mahl- und Brett-Mühle

4. die wilde Fischerey,

5. die Feld-Jagd und

6. die zur Oekonomie, so wie zur Urtende erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsbauwerke, ingleichen das sonstige nöthige Inventarium.

II. der Kretscham zu Himmelwitz jedoch ohne Getränke-Zwang, oder die Parzelle No. XXII, wozu außer dem Recht zum Ausschank von Bier- und Brandtweln, noch ein freyes Bauerguth mit circa 60 Schfl. Land gehören.

III. die alte Dehl-Mühle oder die Parzelle No. XXIV.

## B. Zu Gonschiorowitz:

die Haupt-Parzelle No. XXII oder das durch Dismembration verkleinerte Wortwerk, dazu gehören und werden überlassen.

### 1. An Ländereien

|                           |           |          |
|---------------------------|-----------|----------|
| a. Ackerland              | 321 Morg. | 133 Q.R. |
| b. Wiesenland             | 132 —     | 1 —      |
| c. Gartenland             | 4 —       | 116 —    |
| d. Laaden                 | 44 —      | 64 —     |
| e. Hutung                 | 53 —      | 118 —    |
| f. Baustellen und Hofraum | 4 —       | 23 —     |
| g. Teichland              | 17 —      | 166 —    |

zusammen

578 Morg. 101 Q.R.

Magdes

### Magdeburger

2. die wilde Fischeyen
3. die Bienen Nuzung
4. die Feld-Jagd
5. die zur Wirthschaft erforderlichen Gebäude, so wie das sonst nöthige Inventarium, und
6. die zum Theil reservirten Dienste und Zinsungen.

Der Licitations-Termin ist auf den 23. Junius 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco Himmelsitz coram Commissario dem Regierungs-Viceffor Herrn Längner anberaumt, in welchem auch die nähern Bedingungen werden vorgelegt werden.

Erwerbs- und resp. Pachtlustige, werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, es hat jedoch jeder, als Zahlungsfähig nicht bekannt, auf die beiden Haupt-Parzellen Bleibende, noch vor Abgabe des Gebots 2000 Rthlr. baar, oder in Staats-Papieren als Caution zu deponiren.

Die Zahlung der offerirten Kaufgelder, und resp. der Pacht, muß in flingendem Courant oder in Treuorschulden geleistet werden.

Es wird übriggend der höhern Behörde ausdrücklich die Genehmigung vorbehalten, wogegen bis dahin der Meistbietende an seine Offerte gebunden bleibt.

Mypela den 12. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

### Advertissement.

Wegen Verkauf oder Erbverpachtung, oder auch Zeitverpachtung des Vorwerks Rosniontau und der dazigen drey Räder-Mühle-Wiese.

Es sollen, die Haupt-Parzelle des dismembrirten, mit dem 1. Julius d. J. pachtlos werdenden Guts Rosniontau im Groß-Strehliger Creise, ingleichen die sogenannte drey-Räder-Mühl-Wiese, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden entweder verkauft oder vererbpachtet, so wie eventualiter auch in Zeit-Pacht überlassen werden.

I. Zu der Haupt-Parzelle No IV. oder dem durch theilweise Dismembration verkleinerten Vorwerke Rosniontau

gehören und werden überlassen

1. An Ländereien

|                        |           |        |
|------------------------|-----------|--------|
| a. Ackerland           | 817 Morg. | 4 Q.R. |
| b. Wiesenland          | 4 —       | 30 —   |
| c. Gartenland          | 3 —       | 39 —   |
| d. Hof- und Baustellen | 4 —       | 24 —   |

zusammen

828 Morg. 117 Q.R.

Magdeburger

2. die Potaschfiederey nebst Utensilien
3. die Feld-Jagd
4. die Bienen-Nutzung
5. die reservirten Dienste und Zinsungen
6. das Recht zur Anlegung einer Brauerey und Brennerey, da solches katastrirt ist und
7. das Wohnhaus, so wie die übrigen Gebäude, nebst der Schmiede, imgleichen das lebende und todtie Inventarium.

Für den Fall des Verkaufs oder der Erbverpachtung wird auch

8. der in 373 Morgen 164 Q<sup>M</sup>. Magdb. bestehende Buchenwald mit zugeschlagen.

II. Die sogenannte drei Kläber-Mühl-Wiese enthält eine Fläche von 18 Morg. 9 Q<sup>M</sup>. Magdb. Der Licitationstermin ist auf den 23. Junius 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco Himmelwitz coram Commissario dem Regierungs- Assessor Herrn Langner anberaumt, in welchem auch die näheren Bedingungen werden vorgelegt werden.

Erwerbs, und resp. Pachtlustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben; es hat jedoch jeder als Zahlungsfähige nicht bekannte, auf die Hauptparzelle bietende, noch vor Abgabe des Gebots 2000 rthlr. zu deponiren.

Die Zahlung der offerirten Kauf-Gelder und resp. der Pacht, muß in flingendem Courant oder Treasorscheinen geleistet werden. Es wird übrigens der höhern Behörde ausdrücklich die Genehmigung vorbehalten, wogegen bis dahin der Meistbiethende an seine Offerte gebunden bleibt.

Oppeln den 12. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

### Subhastation.

Die zu Dylelnitz, zwischen Cosel und Rattibor belegene Possession, den Ronschschen Eheleuten nebst dazu gehörender Brennerci und Brauerey: Schlacht- und Pacht-Gerechtigkeit, und einem Grundstück von 5 Breslauer Scheffel Ausfaat, welche Gegenstände nach dem vorhandenen Inventario auf 1970 Rtl. gerichtlich datavirt worden sind, werden in Terminis den 29. April, den 31. Mai und perempt. den 30. Juni c. a. Vormittags, wovon die Ersten allhier, und der peremptorische in loco Dylelnitz anstehen, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu Abgabe ihrer Gebote unter Genehmigung des Zuschlags vorgeladen, und können Taxa jederzeit in unserer Registratur nachsehn. Uebrigens werden alle unbekannte Real Prätendenten zu demselben Terminis ad liquid. et verific. prætensa sub pœna præcl. unter Einem citirt. Cosel den 18. März 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Ggr. Courant.

**A m t s - B l a t t**  
der  
**Königlichen Oppeln'schen Regierung,**  

---

**Stück XXIII.**  

---

**Oppeln, den 10. Juny 1817.**  

---

**Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.**  

---

Nro. 167. Bekanntmachung, betreffend das Brenneisen, dessen sich die Quarantaine-Anstalt zu Podzumce, im Großherzogthum Posen, bedient.

Das Brenneisen, dessen man sich bei der Quarantaine-Anstalt zu Podzumce, im Großherzogthum Posen, bedient, enthält die Buchstaben:

**Q. P. D. P.**

(Quarantaine Podzumce Departement Posen.)

Das Publikum und die Behörden werden, in Verfolg der Verfügung vom 2. Januar d. J. im diesjährigen Amtsblatt Stück 2. No. 9. pag. 17. hiervon nachträglich in Kenntniß gesetzt.

IX. Febr. 124. Oppeln, den 16. Mai 1817.

**Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.**  

---



Nro. 168. Bekanntmachung, betreffend die an den Herrn General Staats-Chirurgus Doktor Görke zu Berlin zu machenden Anfragen, wegen Auskunft über ver-  
schollene Militair-Personen.

Es sind die, während der Feldzüge 1813, 1814 und 1815 bei dem hohen Ministerio des Innern eingegangenen Todten-Listen der in den Lazarethten und Quartieren u. verstorbenen Militair-Personen, sämmtlich dem Herrn General-Staabs-Chirurgus Doktor Görke in Berlin übergeben worden.

Alle diejenigen also, deren Angehörige aus den Feldzügen 1813, 1814 und 1815, noch nicht zurückgekehrt sind, können, wenn sie eine nähere Auskunft zu erhalten wünschen, sich unmittelbar an den Herrn u. Görke zu Berlin in Portofreien Briefen dieserhalb wenden.

IV. 536. Mai c. Oppeln, den 22. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 169. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Abschoss- und Abfahrts-gelder-Nachweisungen.

Die Verpflichtung der Gerichte zu Einreichung der jährlichen Abschoss- und Abfahrts-gelder-Nachweisungen, hängt nur davon ab: ob von den Gerichts-Eingesessenen dem Fisco Abschoss- und Abfahrts-gelder anfallen können, oder nicht. Da nun nach Bestimmung der Edicte vom 10. December 1748, 9. Octbr. 1807 und nach der deklaratorischen Verfügung vom 5. März 1809, ad 11 der Fiskus rücksichtlich der Schlesischen Patrimonial-Jurisdictionen dergleichen Anfälle von den Verlassenschaften nicht eximirter Personen, und von dem Vermögen, welches Nicht-eximirte exportiren, nicht mehr zu erwarten hat; so werden auf den Grund eines Erlasses der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 8. Januar c. a.

die Patrimonial-Gerichte von der fernern Einsendung der Abschoss- und Abfahrts-gelder-Nachweisungen und der diesfälligen Negativ-Atteste hiermit entbunden. Doch versteht es sich, daß die Fürstenthumsgerichte zu Meisse und Leobschütz und die Standesherrlichen Gerichte zu Pless und Tarnowitz die betreffenden Nachweisungen und Negativ-Atteste, nach wie vor einzureichen haben.

Hiernach haben sich auch die Königl. Landrätshlichen Officia zu richten.

V. No. 672. März.  
156. April.

Oppeln, den 24. Mai 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro

Nro. 170. Bekanntmachung, betreffend die ordentliche Verpackung und Einsendung der Collecten-Gelder.

Sehr häufig kommen noch Fälle vor, daß die Königl. Landrätlichen Officia und Magistrate, Collecten-Gelder, welche besonders ausgeschrieben und für ganz verschiedene Theilnehmer bestimmt sind, zusammen packen und mittelst Eines Berichtes und in Einer Summe einsenden.

Es wird daher hierdurch die Verordnung vom 28. Mai 1815 (Bresl. Amtsblatt für 1815, Seite 260. No. 170.) wieder in Erinnerung gebracht, und sind die Collecten-Gelder, für jeden beschädigten Ort, so wie sie einzeln ausgeschrieben werden, mittelst besondern Anschreibens an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, mit Beilegung eines Sortenzettels des jedesmal abgesondert einzupackenden Geldquanti einzusenden, an uns aber ist zugleich davon, daß dies geschehen, jedesmal eine besondere Anzeige, unter Angabe der eingesandten Summe zu machen.

V. Maj. c. No. 264. — Oppeln, den 26. Mai 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 171. Bekanntmachung, in Betreff des Practizirens der Thierärzte.

Es ist höhern Orts wegen des Practizirens der Thierärzte festgesetzt: daß die Thierheilkunde, als Gewerbe, von dazu nicht qualifizirten Personen zwar nicht ausgeübt werden darf; indeß sollen einstweilen und bis wegen Prüfung der Thierärzte werden Einrichtungen und Bestimmungen getroffen und gegeben seyn, Atteste der Dresdener- und Wiener-Thierarznei-Schule, daß die Inhaber derselben den theoretischen und practischen Unterricht aus diesen Anstalten genossen haben, den ähnlichen Zeugnissen der Thierarznei-Schule zu Berlin gleich geachtet werden, so daß darauf auch Gewerbescheine erteilt werden sollen.

Vergleichen Thierärzte, die hiernach einstweilen zur Praxis zugelassen worden, werden künftig in jedem einzelnen Falle namhaft gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich vor dem Schaden gewarnt dem es sich aussetzen würde, wenn es sich an unwissende und nicht approbirte Thierärzte wenden sollte. Die zur Thierheilkunde nicht befugten Personen hingegen werden an die Verantwortlichkeit erinnert, welche sie auf sich laden, wenn

wenn ansteckende Thierkrankheiten verkannt und zum Schaden Anderer verbreitet würden.)

Plen. I. N. VII. 127. May c.

Oppeln, den 28. May 1817.

[ Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

Nro. 172. Bekanntmachung, betreffend die fixirten jährlichen Schweidnitzer Corrections- und Kreuzburger Armenhaus-Beiträge, wie auch die halbjährigen Armen- und Zuchthaus-Gefälle von Käufen über und unter 1000 Floren.

In Bezug auf die Verordnungen im Amtsblatte vom vorigen Jahre Stück XXIV. Nro. 187. 188. und 189. fordern wir die Königl. Landrätshlichen Officia, Königl. Stadt- und anderen Gerichten und die Magistrate hiermit auf: die Nachweisungen und Gelder über die fixirten jährlichen Schweidnitzer Corrections- und Kreuzburger Armenhaus-Beiträge, wie auch von den halbjährigen Kreuzburger Armen- und Zuchthaus-Gefällen, bei Käufen über und resp. unter 1000 Floren in dem jetzt herannahenden Termine, mit Ende Juni, bei Vermeidung der bereits festgesetzten Ordnungsstrafe, für jede fehlende Nachweisung und jedes fehlende Attest, nämlich: die Nachweisungen und Atteste an uns; die Gelder aber an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, mittelst besonderer Anschreiben, und besonders verpackt so wie unter dem vorschriftsmäßigen Rubro einzusenden.

V. Mai. Nro. 261.

Oppeln, den 29. Mai 1817.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung

Nro. 173. Bekanntmachung, betreffend das Abledern des gefallenen Viehes.

Die hohen Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei haben unterm 26. Februar d. J. auf Veranlassung mehrerer Anfragen in Absicht des Abdeckerey-Wesens, bestimmt:

- 1) daß keiner Scharfrichter- oder Abdeckerey eine Beschränkung der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abzuledern zu lassen, zu gestatten sey.
- 2) daß die polizeilichen Vorschriften, die beim gefallenen Vieh in Rücksicht auf Vorbeugung von Seuchen oder in Hinsicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet, und den Abdeckern vorgeschrieben sind, auch in der Regel von den Ein-

Einwohnern zu befolgen seyn, die gefallenenes Vieh nicht vom Abdecker abledern lassen.

Diese Festsetzungen werden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht und haben die Königl. Landrätthlichen Officia, die Königl. Polizei-Behörden und die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Magistrate darüber zu halten.

Bei dieser Veranlassung wird insbesondere den Einwohnern, welche ihr Vieh durch den Abdecker abdecken lassen, das Verbot des Ableterns des am Milzbrande (Lungenbrand) gefallenen Viehs in Erinnerung gebracht und werden selbige zur pünktlichen Beobachtung der bestehenden Vorschriften, wegen Anzeige von dem Erkranken der Hausthiere, zur Abwendung von Seuchen und wegen des Vergrabens der Aeser, angewiesen.

I. H. I. Juni. 300.

Oppeln, den 4. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln,

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Die Direction der Königlichen Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß dieselbe nunmehr im Stande ist, mit Zahlung der für die Jahre 1813 und 1814 rückständigen Pensions-Raten den Anfang zu machen, und im Juli dieses Jahres außer sämtlichen Antrittsgeldern der ausgeschiedenen Interessenten und den am 1. Juli dieses Jahres fällig werdenden halbjährigen Pensionen, die noch unbezahlten, am 1. Januar 1813 fällig gewesenen halbjährigen Pensionen, ohne alle Ausnahme, gegen vorschriftsmäßige auf diesen Termin lautende Quittungen, ausgezahlt werden sollen.

Die Zahlung nimmt mit dem 4. Juli c. den Anfang und wird von der Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Local, Molkenmarkt No. 3. in den Vormittags-Stunden von 9 Uhr an, bis zum 1. August c. geleistet. Von da an, muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen, bis zum 1. Januar künftigen Jahres geschlossen bleiben und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Bei den, durch die doppelte Zahlung ansehnlich vermehrten Geschäften wird mit Absendung der Pensionen durch die Post, vor dem 21. Juli dieses Jahres nicht der Anfang gemacht werden können. Diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, werden daher wohl thun, solche durch Mandatarien von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und wird hierzu, denen, welchen



den es an Bekanntschaft fehlen sollte, der Hofrath Behrendt Ober-Wallstraße No. 3. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Uebrigens wird Hinsichts der Pensions-Quittungen wiederholt, daß sie durchaus die vorgeschriebene Form haben, mit der Wittwen-Nummer und dem gesellschaftlichen Stempel, so wie auch mit dem Attest der eigenhändigen Unterschrift und des unverheiratheten Standes der Wittwen versehen seyn müssen; auch dürfen die Pensions-Quittungen pro 1. Juli c. nicht früher als an diesem Tage ausgestellt und bescheinigt werden.

Berlin, den 1. Juni 1817.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.  
von Wintersfeld. von der Schulenburg. Büsching.

### Warnung.

Nachstehendes trauriges Beispiel wird denjenigen zur Warnung aufgestellt, welche sich verleiten lassen durch Aberglauben, statt durch ärztliche Hülfe, ihre verlorne Gesundheit wieder zu erhalten.

Die Ehefrau des Pfannschmids Kaspar Kerber, zu Königshuld, Namens Mariana 27 Jahr alt, war seit mehreren Jahren periodisch und zuletzt stets kränklich. Der Wahn, daß Kranke, die alle Mittel zur Genesung jedoch vergeblich angewendet, wenn sie sich am Charfreitage vor Sonnen-Aufgang in einem Fluße baden, ihre verlorne Gesundheit dadurch wieder erhalten, mag diese sonst sehr ordentliche Frau zu einem ähnlichen Schritt verleitet haben. Denn als ihr Ehemann am Charfreitage dieses Jahres früh aufstand, vermißte er seine Frau in ihrem Bette, und begegnete ihr in der Hausthür bei ihrer Rückkehr aus dem dasigen Hütten-Kanal, worin sie sich eben

### Przypadek

następniący bardzo smutny niech służy każdemu ku przestrodze, aby się nie dał powiarą zwieść a nie szukał gdzie indziej iak tylko u lekarza pomocy pod czas choroby.

Marianna Zona Kowala Kaspra Kerbera w Koenigshuldzie 27. lat stara i już od kilku lat chorowita, w tym miemaniu się znayduiąca że już wszystkich do nabycia zdrowia używała szródkow, zwieść się dała i przed wschodem słońca w wielki piątek do rzeki przy hucie płynącej się udała i tam się kąpała. Mąż Jey rano wstawiając i żonę nie znaydując, szukał i spodkał ją na progu domu swego powracając z Komieli.

Zradością mu powiadała co zrobiła, i upewniła go że ta Komieli już Jey puchlinę z nog wyciągła, ale smutek nie długo pótym nastąpił; bo puchlina z nog do żywota się uda-

gebetet hatte. Sie erzählte ihm was sie gethan, und versicherte mit Freuden, daß dies Bad die Geschwulst aus den Füßen getrieben. Diese aber hatte sich in den Unterleib gezogen, denn Tags darauf klagte sie über heftige Schmerzen in demselben, welche stündlich zunahmen, und die ihrem Leben am 14. April d. J. ein trauriges Ende machten.

VII 455. Mai c. Oppeln, den 9.  
Mai 1817.

Ja i na zaiutrż iuż narzekala, że nie znosne w żywocie czuie boleści, które od dnia do dnia się powiększyły i wktorych 14go Kwietnia b. r. mitynym lposobem umarła.

VII. 455. May c. Opole den 9.  
Maia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.  
I. Wydział.

## Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 11. Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Wehrmänner. der zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten, und der Train-Soldaten.

Den sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz mit der Anweisung bekannt gemacht: sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Des Königs Majestät haben in der Instruktion für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. December 1816 zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehrordnung, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Wehrmänner, Folgendes festzusetzen geruhet:

1. Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Staabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme, in Kriminal- und Injurienfachen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten und haben erstere den Gerichtsstand der Erimirten.

2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Kommandeur durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt.

3. Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Ge-

Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militärarrest. Ist auf Festungsarrest erkannt worden, so wird die Abführung des verurtheilten Offiziers nach einer Festung durch den Bataillons-Kommandeur veranstaltet.

4. In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Offizier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen soll zwar die Untersuchung von dem kompetenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Akten aber werden den Militairgerichten Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts übergeben.

5. Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civilgerichte.

Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a.) die während der Uebungszeit bei der versammelten Kompagnie oder Escadron begangenen Vergehen.

b.) alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr mag zusammengezogen seyn oder nicht. Dahin gehören

1. Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

2. Insubordination gegen Militairvorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Kognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widerseßlichkeit gegen einen bestimmten durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widerseßlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6. Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehrmänner wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin

a. auf Geld

b. auf Gefängniß- und

c. auf Festungs-Strafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, insofern solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher

in

in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden seyn, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht statt findet.

7. Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so kann solche gegen den Landwehrmann ohne weiteres vollstreckt werden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

8. Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts der Arrestanten, so wie alle sonstige bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorkommende baare Auslagen, fallen beim Unvermögen des Angeklagten, oder bei dessen gänzlicher Freisprechung, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9. Auch auf Zuchthausstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden, so erleidet der Landwehrmann diese Strafe entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß oder als Festungsstrafe bei einer Strassektion. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in einer der zulässigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unterofficier tritt entweder statt des strengen Arrestes ein verlängerter mittler Arrest ein, oder der Verbrecher wird nach Vorschrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Festungs-Strafe erkannt worden, wird also der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe, an das nächste Militair-Gefängniß abgeliefert.

10. Die Verpflegung während der Arrestzeit geschieht auch hier auf Kosten des Verurtheilten oder desjenigen, der dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

11. Sobald die Festungsstrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieses geschieht indessen von Seiten des Militairgerichts.

12. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung, darf niemals öffentlich statt finden und wird durch den Kapitain oder Kommandeur der Kompagnie, dem Feldwebel oder Unteroffizier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf solche nie vollstreckt werden.

13. Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gefinde- oder Hofedienst der Grundherrschaft, unordentlich oder widerspenstig zeigt, so steht der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts denselben mit 24stündiger bis dreitägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub No. 7. ein. Wegen Bestrafung angeessener Wirthe



the, insofern sie sich im Dienste vergehen, hat es bei den Bestimmungen des §. 232. und f. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

In Beziehung auf die Festsetzung

ad No. 10. wird noch bemerkt, daß die Kosten der Verpflegung der Verurtheilten während der von den Militair-Behörden zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, insofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, selbige von den Militairbehörden beschafft werden und den Dominien und Städten nicht zur Last fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder dessen Verwandte die Kosten der Verpflegung während der Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahre regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungskosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zu Erleidung der Festungsstrafarbeit in Straffsectionen eingetheilt sind, auf 3 Rthlr. 6 Gr. für einen Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militairgefängnissen belegt werden, auf 2 Ggr. täglich.

Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthige und auf die Dauer der Strafzeit ausreichende Kleidungsstücke an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorstehende sämtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegesreserve gehörende Soldaten und auf die Trainisoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten, als Truppentheile des stehenden Heeres in Gemäßheit der Verordnungen, vom 11. December 1802 und 21. Februar 1811, von Untersuchungskosten frei sind.

Berlin, den 6. Mai 1817.

Der Justiz-Minister.

(gez.) v. Kirchheim.

Wrieg, den 27. Mai 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

# Öffentlicher Anzeiger.

als Beilage des Amtsblatts 23.

der Königlich Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 23.

Oppeln den 10. Juny 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Ein gefährlicher Verbrecher, Namens Paul Piela aus Kaltwasser, ist am 21. d. M. selbst entsprungen und da uns an der Haftverhaftung dieses im nachstehenden Signalement näher bezeichneten Inculpaten viel gelegen ist, so werden alle Militair- und Civil-Beörden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf denselben genau Invigiliren und ihn im Verhaftungsfall unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Wesl, den 24. May 1817.

Das Freyherrlich v. Willzeffsche Gerichts-Amt der Herrschaft Wesl.

### Signalement.

Paul Piela, ohngefähr 34 Jahr alt, Wohnort Kaltwasser, einen Zoll groß, schwarzes Haar, etwas plätschige Nase, finsternen Blicks, blasser Gesichtsfarbe, untersehter Statur, spricht bloß pohlisch, trug bey seiner Entweichung einen groben, gestickten, grau tuchenen Ueberrock, einen abgetragenen runden Huth leinwandene Beinkleider mit beinernen Knöpfen und ein Paar alte Stiefeln, übrigens war er ohne Halstuch und Weste.

---

### Steckbrief.

Hinter den am 27. May aus der Festung Neisse entwichenen Bangefangenen Johann Glack.

Derselbe ist aus Nieder Glauche Trebnitzer Kreises gebürtig, 36 Jahr alt, von Profession ein Hufschmidt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwaches braunes Haar, breite Stirn, längliche Nase, etwas breiten Mund, längliches Kinn, länglichen: blassen hageren Gesicht, spricht gebrochen deutsch, trug bey seiner Entweichung einen runden schwarzen Hut, ein weißes streifiges Jäckchen, grau tuchene Beinkleider, und hatte Schuhe an. Früher war derselbe Unteroffizier im 7. Schlesiſchen Landwehr Infanterie-Regiment.

Alle Militär- und Civil-Beörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Fall möglichst zu vigiliren, und ihn im Befretungsfalle auf die hiesige Festung abzuliefern.

Reiße den 27. May 1817.

Königl. Preuß. Commandantur.

Der Königl. General Major  
und Erste Commandant.

Der Königl. Obrist und  
Zweite Commandant.

v. Unruh.

v. Wienskowsky.

### Steckbrief

Es ist der, nachstehend näher bezeichnete Knecht Joseph Mazur, aus Grojch in Pohlen gebürtig, welcher wegen begangenen Weizen-Diebstahls, über die Grenze gebracht werden sollte, zwischen Laffowitz und Chechlaw im Beuthenschen Kreise, auf dem Transport entsprungen.

VII. May c. 758. Oppeln den 27. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### Signalement.

Der Joseph Mazur ist 20 Jahr alt, fünf Fuß vier Zoll groß, hat hellbraune Augenbraunen, dunkelblaue Augen, lange Nase, kleinen Mund, keinen Bart, ein spitzes Kinn, längliches Gesicht, blaßgelbe Gesichtsfarbe, hagerer Statur.

Seine Kleidung besteht in einer grün bäuerlichen, auf dem linken Armel, mit schwarzem Tuche stark geflickten Jacke, und leinenen Hosen, dunkelblau tuchener Weste mit hochrother Einfassung, und einem alten runden Bauerfilz-Huth.

### Bekanntmachung.

In dem Dorfe Laffoth, Neiße Kreises, ist am 25. d. M. nachstehend bezeichneter Mensch, des Abends um 11 Uhr aufgegriffen worden, von welchem weder seine Heimat noch sein Name zu erforschen ist.

Wer Auskunft über diesen Menschen geben kann, wird aufgefordert, solche dem Königl. Landrathlichen Officio Neiße Kreises zukommen zu lassen.

VII. May c. 783. Oppeln den 30. May 1917.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Elg.

### Signalment.

Der unbekannte Mensch kann ohngefähr 20 Jahr alt seyn, ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat fahle ins schwärzliche fallende Haare, schmale Stirn, schwärzliche Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, noch keinen Bart, längliches Kinn und Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist mittler Statur. Er kann zwar nicht stumm genannt werden, allein, seine Antworten sind so unverständlich und lassend, daß es nicht möglich etwas zu verstehen; so viel ist jedoch wahrzunehmen gewesen, daß er ein Pöble und wahrscheinlich in einem Ober-schlesischen Kreise zu Hause ist.

Bekleidet ist er:

mit einem Hemde von weikner Leinwand, einer alten zerlumpten Weste, grau leinwandenen langen Hosen, einem alten runden Huth, abrlgens baarsfuß, ohne Jacke und Halstuch.

### Steckbrief.

Der wegen verübter Diebstähle arrestirte Knecht Franz Strzoda alias Cysarek aus Woschegütz Pleßner Kreises ist den 32. May a. e. auf dem Transport hler nach Pleß bey Branitz entflohen, und es werden daher alle Militär- und Civil-Beörden hiermit ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an das Woschegützer Gerichts-Amt anhero abliefern zu lassen.

Dieser Franz Strzoda ist an 27 Jahr alt von kleiner untersehter Statur, hat ein rundes etwas pockennarbiges Gesicht, hellbraune abgeschnittene Haare, und graue Augen. Bey seiner Entweichung trug er einen weißtuchnen schon abgetragenen Urmel-Mantel, lange Velus-fleider von weißer grober Leinwand, eine braune schon gestickte Luchweste, einen runden schwarzen Filzhut und Schuhe.

Pleß den 26. May 1817.

Das Gerichts-Amt Woschegütz.

### Bekanntmachung.

Der im öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts No. 14 signalisirte, entsprungen gewesene Joseph Schmann vom 13. Landwehr Infanterie-Regiment, ist nach der Anzeige des Landrätlichen Officiil Rosenbergschen Kreises im Königreich Pohlen wiederum aufgegriffen und der diesseitigen Behörde ausgeliefert worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

VII May c. 764. Oppeln den 30. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.



### Patent - Bekanntmachung.

Es ist mir mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Einem Königl. hohen Ministerio der Finanzen und des Handels ein Patent, über den von mir erfundenen, aus verschiedenen Maschinenstücken und Theilen bestehenden Apparat, wovon die Modelle zu den Akten eines hohen Ministerii beigelegt worden, zur eigenthümlichen Methode der Anfertigung lakirten Czakots-Deckel, erteilt worden; dergestalt, daß nur ich von diesem ganzen als auch von den einzelnen Theilen und Stücken dieses Apparats zu diesem Behuf in Berlin und den öffentlichen Theil der Monarchie auf sechs Jahre vom 11. May 1817. mich zu bedienen das ausschließliche Recht haben soll. Dem Befehle gemäß, verfehle ich nicht, solches einem geehrten Publico hierdurch bekannt zu machen.

Berlin den 24. May 1817.

M. Oppenheim,  
Inhaber einer Lack-Fabrik.  
Adlerstraße No. 6.

### B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 29. bis zum 30. May a. c. wurden in dem Marsch-Quartier (Marschschowitz Losier Kreises der zweiten Eskadron des vierten Husaren-Regiments (ersten Schlesischen) drei Königl. Dienst-Pferde auf eine sehr listige Weise gestohlen. Zwei derselben sind wieder eingefangen, es fehlt also noch ein fünfjähriger Rothschimmel, Wallach, mit zwei weißen Hinterfüßen, fünf Fuß groß, russische Remonte, mit dem Zeichen T gezeichnet, Alle Civil- und Militär-Autoritäten werden dienstergebenst ersucht, auf dieses Pferd achten lassen zu wollen, Jedermann aber für den Ankauf desselben gewarnt und im Entdeckungsfalle ist mir gegen Erstattung aller Kosten davon Anzeige zu machen.

Gleiwitz den 3. Juny 1817.

v. Erichson.  
Rittmeister und Eskadron-Cheff.

### I n s e r e n d u m.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht werden auf Ansuchen des Officialis Fisci die aus Gleiwitz gebürtigen, entwichenen, enrollirten Kantonsisten Gebrüder Franz und Johann Winkler dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie sich innerhalb 9 Monate und bis zum 6. December d. J. auf dem gedachten Königl. Ober-Landes-Gericht vor dem Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Flögel stellen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort geben, und ihre Zurückkunft glaubhaft nachweisen, im Fall ihres

Ihres Ausbleibens aber gewärtigen sollen, daß ihr sämmtliches Vermögen, forfiziert wird, und sie hiernächst der Ihnen noch etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und solche dem Fiscozuerkannt werden sollen.

Brieg, den 7 Februar 1817.

Königl. Preußl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

### G e r i c h t l i c h e V o r l a d u n g:

Die in Eravarn Leobschütz Kreis des Oberschlesiens gelegene dem Johann Wieloch eigenthümlich gewesene Bauernwirtschaft ist auf den Antrag dessen Gläubiger sub hasta gebracht und dem Anbauer Joseph Wlera als Meistbiethenden für 1200 Rthlr. Contrant zugeschlagen worden.

Wegen Unzulänglichkeit der Kaufgelder zur Befriedigung der Wielochschen Gläubiger, ist ein Liquidations-Verfahren eröffnet worden, und steht zur Anmeldung der Ansprüche daran der Termin auf den 26. July c. in Leobschütz in der Behausung des Unterzeichneten des Morgens um 8 Uhr an.

Es werden nun dazu alle diejenigen unbekannten Johann Wielochschen Gläubiger deren Forderungen zwar noch nicht eingetragen sind, die aber einen rechtsgültigen Titel zum Pfandrechte auf die subhastirte Stelle haben, so wie auch diejenigen, welche vermöge der Gesetze ihre Forderungen auch ohne besondere Einwilligung des Gemeinschuldners auf dessen Grundstücke eintragen zu lassen befugt sind, mit der Aufforderung vorgeladen, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, welche mit gerichtlicher Special-Vollmacht und solche gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen sowohl gegen den Käufer als auch gegen die Wielochschen Gläubiger, unter welche die Kaufgelder vertheilt werden sollen, ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Leobschütz den 10. April 1817.

Das Gerichts-Amt Eravarn, Rautzen und Jarze.

Schwenzner,  
Justitiarius.

### A u e r t i s s e m e n t,

wegen Verkaufs oder Erbverpachtung, oder auch Zeltverpachtung einiger Realitäten zu Himmelwitz und Gonschiorowitz.

Es sollen folgende mit dem 1. Julius d. J. pachtlos werdende Realitäten zu Himmelwitz und Gonschiorowitz im Groß-Erehliger Kreise, im Wege der öffentlichen Auktion an den Meistbietenden entweder verkauft, oder verpachtet, so wie eventualiter auch in Zelt-Pacht überlassen werden,

A. Zu Himmelwitz:

I. Die Haupt-Parzelle sub No. XXVII. oder das durch Dismembration verkleinerte Vorwerk; dazu gehören und werden überlassen

1. An Ländereien

|                          |           |         |
|--------------------------|-----------|---------|
| a. Ackerland             | 392 Morg. | 15 Q.R. |
| b. Wiesenland            | 52 —      | 172 —   |
| c. Gartenland            | 5 —       | 94 —    |
| d. Laaden                | 71 —      | —       |
| e. Hoff- und Bau-Stellen | 2 —       | 177 —   |
| f. Teichland             | 43 —      | 51 —    |

zusammen 567 Morg. 149 Q.R. Magdb.

2. die Brauerey und Brennerey

3. die Mahl- und Brett-Mühle

4. die wilde Fischerey,

5. die Feld-Jagd und

6. die zur Oekonomie, so wie zur Verende erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsbau-  
bäude, ingleichen das sonstige nöthige Inventarium.

II. der Kretscham zu Himmelwitz jedoch ohne Getränke-Zwang, oder die Parzelle No. XXII,  
wogu außer dem Recht zum Ausschank von Bier und Brandtwein, noch ein freyes Bau-  
erguth mit circa 60 Schfl. Land gehören.

III. die alte Dehl-Mühle oder die Parzelle No. XXIV.

B. Zu Gonschtorowiz:

die Haupt-Parzelle No. XXII oder das durch Dismembration verkleinerte Vorwerk,  
dazu gehören und werden überlassen.

1. An Ländereien

|                           |           |          |
|---------------------------|-----------|----------|
| a. Ackerland              | 321 Morg. | 133 Q.R. |
| b. Wiesenland             | 132 —     | 1 —      |
| c. Gartenland             | 4 —       | 116 —    |
| d. Laaden                 | 44 —      | 64 —     |
| e. Hutung                 | 53 —      | 118 —    |
| f. Baustellen und Hofraum | 4 —       | 23 —     |
| g. Teichland              | 17 —      | 166 —    |

zusammen 578 Morg. 101 Q.R.

Magdeburger

2. die wilde Fischerey

3. die Bienen Ruzzung

4. die Feld-Jagd

5. die zur Wirtschaft erforderlichen Gebäude, so wie das sonst nöthige Inventarium, und

6. die zum Theil reservirten Dienste und Zinsungen.

Der Auktations-Termin ist auf den 23. Junius 1817. Vormittags um 9 Uhr in  
loce

loco Himmelstolz coram Commissario dem Regierunzs-Äffessor Herrn Langner anberaumt, in welchem auch die nähern Bedingungen werden vorgelegt werden.

Erwerbs- und resp. Pachtlustige, werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, es hat jedoch jeder, als Zahlungsfähig nicht bekunnte, auf die beiden Haupt-Parzellen Bietende, noch vor Abgabe des Gebots 2000 rthlr. baar, oder in Staats-Papieren als Caution zu deponiren.

Die Zahlung der offerirten Kaufgelder, und resp. der Pacht, muß in flugendem Courant oder in Treforscheinen geleistet werden.

Es wird übrigens der höhern Behörde ausdrücklich die Genehmigung vorbehalten, wegen bis dahin der Meistbietende an seine Offerte gekunden bleibt.

Dppeln den 12. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

### Advertissement.

Wegen Verkauf oder Erbverpachtung, oder auch Zeitverpachtung des Vorwerks Rosniontau und der dazigen drey Räder-Mühle-Miese.

Es sollen, die Haupt-Parzelle des diemembrirten, mit dem 1. Julius d. J. pachtslos werdenden Guts Rosniontau im Groß-Strehlizer Kreisse, imgleichen die sogenannte drey-Räder-Mühl-Miese, im Wege der öffentlichen Auktion an den Meistbietenden entweder verkauft oder vererbpachtet, so wie eventualiter auch in Zeit-Pacht überlassen werden.

I. Zu der Haupt-Parzelle No. IV. oder dem durch theilweise Diemembration verkleinerten Vorwerke Rosniontau gehören und werden überlassen

#### 1. An Ländereien

|                        |   |   |   |           |          |
|------------------------|---|---|---|-----------|----------|
| a. Ackerland           | = | " | " | 817 Morg. | 4 Q R.   |
| b. Wiesenland          | = | " | " | 4 —       | 60 —     |
| c. Gartenland          | " | " | " | 3 —       | 39 —     |
| d. Hof- und Baustellen | " | " | " | 4 —       | 24 —     |
| zusammen               |   |   |   | 828 Morg. | 117 Q R. |

#### Magdeburger

2 die Potaschfiederey nebst Utensillen

3. die Feld-Jagd

4. die Bienen-Nutzung

5. die reservirten Dienste und Zinsungen

6. das Recht zur Anlegung einer Brauerey, und Brennercy, da solches katastrirt ist und

7. das Wohnhaus, so wie die übrigen Gebäude, nebst der Schmiede, imgleichen das lebende und todte Inventarium.

Für den Fall des Verkaufs oder der Erbverpachtung wird auch 8. der in 373 Morgen 164 Q R. Magdb. bestehende Buchenwald mit zugeschlagen.



II. Die sogenannte drei Räder-Mühl-Wiese enthält eine Fläche von 18 Morg. 9 Q. R. Maagb. Der Pictations-Termin ist auf den 23. Junius 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco Himmelwitz coram Commissario dem Reglerungs-Offessor Herrn Langner anberaumt, in welchem auch die nähern Bedingungen werden vorgelegt werden.

Erwerbs und resp. Pachtlustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben; es hat jedoch jeder als Zahlungsfähig nicht bekannte, auf die Hauptparzelle bietende, noch vor Abgabe des Gebots 2000 rthlr. zu deponiren.

Die Zahlung der offerirten Kauf-Gelder und resp. der Pacht, muß in flingendem Courant oder Tresorschelnen geleistet werden. Es wird übrigens der höhern Behörde ausdrücklich die Genehmigung vorbehalten, wogegen bis dahin der Meistbietende an seine Offerte gebunden bleibt.

Dppeln den 12. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

## Beilage des Amtsblatts No. XXIII.

---

Verordnung, die aufgehobne Fruchtsperre gegen Oesterreich betreffend.

Nach einem, uns mitgetheilten Rescript des Königl. Hohen Staats-Ministeriums vom 21. vor. M. ist die bisher gegen Oesterreich bestandene Fruchtsperre aufgehoben, und die Getreide-Ausfuhr aus Schlesien und dem Gros-Herzogthum Posen nach dem Oesterreichschen wieder gestattet worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß zu der ist wieder erlaubten Getreide-Ausfuhr, auch die Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mühlenfabrikate und Backwaaren gehören, welche nach der im Amtsblatt Stück XXX. befindlichen Verordnung, No. 236. vom 23. November a. pr. gleich allen Getreide-Sorten zur Ausfuhr nach dem Oesterreichischen verboten waren, und daß die vor der, gegen Oesterreich verhängten Fruchtsperre, wegen der Getreide Aus- und Durchfuhr bestandenen Verordnungen wiederum in Kraft getreten sind, daher unsere Zoll-Aemter sich von ist ab nur nach diesen, insbesondere der Circular-Verordnung No. 94. d. d. Meisse den 1. Oktober 1814 zu achten haben.

VII. 478. Juni.      Oppeln, den 6. Juni 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.

---

# THE HISTORY OF THE

REIGN OF THE

EMPEROR

OF THE

OF THE

OF THE

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Opperlischen Regierung.

---

Stück XXIV.

---

Opperl, den 17. Juny 1817.

---

Allgemeine Gesessammlung.

---

Nro. 8. enthält:

- (No. 412.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preussen und Hannover. Vom 6. December 1816; ratificirt am 18. December desselben Jahres.
  - (No. 413.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention vom 31. December 1816 gegenseitig abgeschlossen zwischen Preussen und Weimar.
  - (No. 414.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preussen und Gotha. Vom 3. Januar 1817; ratificirt am 5. März dieses Jahres.
  - (No. 415.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preussen und dem Großherzogthum Hessen. Vom 17. Januar 1817; ratificirt am 5. März dieses Jahres.
  - (No. 416.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preussen und Nassau. Vom 17. Januar 1817; ratificirt am 5. März dieses Jahres.
  - (No. 417.) Verordnung wegen Gültigkeit der in dem Zeitraum vom 5. Juni 1815 bis 1. Juni 1816 ergangenen und publicirten Entscheidungen der Königlichen Sächsischen Dikasterien und Gerichtshöfe, in den mit den
- A r
- Preuss-



Preussischen Staaten vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten. Vom 20. März 1817.

(No. 418.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März 1817, daß der im Herzogthum Sachsen geleistete Huldigungs-Eid auch als Lehns-Eid angesehen werden soll.

(No. 419.) Declaration vom 5. April 1817, betreffend die Vorrechte der in Berlin anwesenden kommandirenden Generale und Ober-Präsidenten zum Staatsrath.

(No. 420.) Erklärung wegen Abschließung eines Freizügigkeits-Vertrages zwischen der Königl. Preussischen Regierung, und der Herzoglich Sachsen-Hildburghausenschen Regierung. Vom 3. Mai 1817.

### Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 174. Verordnung, die aufgehobne Fruchtsperrre gegen Oesterreich betreffend.

Nach einem, uns mitgetheilten Rescript des Königl. Hohen Staats-Ministeriums vom 21. vor. M. ist die bisher gegen Oesterreich bestandene Fruchtsperrre aufgehoben, und die Getreide-Ausfuhr aus Schlesien und dem Gros-Herzogthum Posen nach dem Oesterreichschen wieder gestattet worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß zu der ist wieder erlaubten Getreide-Ausfuhr, auch die Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mühlenfabrikate und Backwaaren gehören, welche nach der im Amtsblatt Stück XXX. befindlichen

Ver-

Nro. 174. Zniesienie do tąd zakazanego wywozu urodzaiow

Podług rozkazu od Przes. Ministerium nam przestanego od 21go zesz. mies. zakazany wywóz urodzaiow do Austryi z niesiony zolał, i pozwolono teraz tak ze Szląska iako i też z Xięstwa Poznańskiego zboże do Austryi wywozić.

Publikując to obywatelom wszystkim oznaymujemy, że oprócz zboża, też i iarzyńy ziemski, krupy mączne pieczywa, ktore podług publikandum de dato 23 Listopada przea. Roku w No. 256. zakazane były, teraz do Austryi wywożone być mogą wszystkie przed zakazem wy-

Verordnung, No. 236. vom 23. November a. pr. gleich allen Getreide-Sorten zur Ausfuhr nach dem Oesterreichischen verboten waren, und daß die vor der, gegen Oesterreich verhängten Fruchtsperr, wegen der Getreide Aus- und Durchfuhr bestandenen Verordnungen wiederum in Kraft getreten sind, daher unsere Zoll-Aemter sich von ist ab nur nach diesen, insbesondere der Circular-Verordnung No. 94. d. d. Meisse den 1. Oktober 1814 zu achten haben.

VII. 478. Juni. Oppeln, den 6. Juni 1817.

Königliche Preussische Regierung.

wywozu zboża do Austrii, publikowane rozkazy znówu od nawiamy; więc Amty nasze celne podług nich się rządzie powinny. Osobliwie Jeym przypominamy Cyrcularny rozkaz pod No. 94. de dato Nissa 1go Pazdziernika Roku 1814.

Opole den 6. Czerwca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya  
w Opolu.

Nro. 175. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der öffentlichen-Ausstellung der Leichen.

Das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbnis-Ceremonien, wird, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, wiederholentlich mit Bezugnahme auf die deshalb ergangenen frühern Verordnungen verboten.

Die Herren Geistlichen so wie diemit der ausübenden Polizei beauftragten Beamten haben auf die Befolgung dieser Verordnung mit Nachdruck zu halten.

IX. 112. Mai c. Oppeln, den 27. Mai 1817.

Königliche Preussische Regierung.  
Erste Abtheilung.

Nro. 175. Uwidomienie, względem zakazu publicznego wystawienia trupow.

Publiczne wystawienie trupow bądź stanu iakiego kolwiek, tudzież otwieranie trumny przy pogrzebach zmarłych zakazane jest, ponieważ to zdrowiu żyjących bardzo może bydź szkodliwe, od wołując się na dawnieysze w tym interessie publikowane obwieszczenia.

Tak jmc Xięza iako i też władze policyyne owypełnienie tego rozkazu się staracpowinny.

XI. 112. May Opole, den 27. Maia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.  
I. Wydział.

Nro. 176. Verordnung, daß von Reisenden und Fuhrleuten, die öffentlichen Straßen nur auf der Mitte des fahren werden sollen.

Es wird mißfällig wahrgenommen: daß Reisende, Fuhrleute und andere mit Fuhrwerk passierende Landleute, ohne Noth von der Mitte der mit vielen Kosten und Anstrengung der Kreis-Einsassen, jetzt verbesserten öffentlichen Straßen, abweichen, und die Fußsteige und Seitengraben zusammen fahren und verderben. Dies kann durchaus nicht gestattet werden; und es wird daher hierdurch verordnet: daß

- 1.) jeder Wagen auf der Mitte der Straße fahren muß.
- 2.) jeder Reisende, oder Fuhrmann sich im Uebertretungsfalle, ohne die mindeste Widerrede, von den dazu berechtigten Personen, die sofortige Zurückweisung gefallen lassen und diesen Folge leisten muß.

Sämmtliche Kreis-Landräthe, Polizei-Districts-Kommissarien, Magistrate, Land- und Straßenbau-Beamten, Wege-Aufsicher, die Gensd'armerie, die Landdragoner und Gerichts-Scholzen, werden angewiesen: überall mit Nachdruck darauf zu halten, daß dieser Verordnung von den Reisenden und Fuhrleuten gehörig genügt, demnächst aber auch die Schonung der angelegten Straßen-Alleen beobachtet wird; und ist übrigens jeder Königl. Officiant so befugt als verpflichtet: Uebertretungen gegen diese Verordnung zu rügen und dadurch

Nro. 176. Rozkaz, żeby podróżni i Furmani tylko w pośrodk drogi na gościncach publicznych iechali.

Z wielkim nieukontentowaniem uwazalismy, że podróżni, furmani i inni osobliwie wiesniaki, bez wszelkiej przyczyny z pośrodk drogi zicżdzaia i takim sposobem drogi dopiero z wielkim kosztem i z wielkim usiłowaniem po prawione psują i ścieśki i rowy przy kraich drog zrobione niszcza.

To już więcej cierpiono bydz nie może, z przyczyny tej rozkazujemy:

- 1.) żeby wozem kazdym koniecznie na pośrodku drogi iechano było.
- 2.) żeby podróżni i furman kazdy tego rozkazu nie wypełniający bez zprzeciwienia się, się podał karze wrocenia się nazad na zadanie osób tych którzy na to ustanowieni będą.

Im Panowie Landraci, Komisarze Dystryktowi, Magistraty, Bauinspektorowie, dozorczy dróg Zandarmowie, Dragani, Szokisowie o to się starac powinni, żeby tej nalezey koniecznie zadoszyc uczyniono było woli.

Przytym też na to pozor dac obowiązani są żeby sadzouki po bokach dróg, zostały w spokoinosei; w ogólności powinnością kazdego krolewskiego iest officialisty w takim interesie zapobiedz nie postuszenstwu i szkodzie Drogi raz z wielkim usiłowaniem zrobione sweywolnemu nie pow inny bydz oddane pop-

durch zu dem allgemeinen wohlthätigen Zwecke: gute fahrbare Straßen zu schaffen auch seiner Seits mitzuwirken.

X. 196. Mai. c. Oppeln, den 28. Mai 1817.

Königliche Preussische Regierung.  
Zweite Abtheilung.

luciu; owsem kazdy się starać powinni, żeby drogi publiczne raz poprawione, też w tey doskonałości utrzymane były.

X. 196. May c. Opole den 28. Maia 1817.

Krolevska Pruska Regencya  
2. Wydział.

Nro. 177. Bekanntmachung, wegen der erhöhten Quarantaine-Gefälle.

Den im hiesigen Departement vorhandenen Quarantaine-Anstalten, namentlich zu Zabrzeg, im Pleßschen Kreise, Klein Dombrowka im Beuthenschen, so wie denen zu Ulschütz und Bodzanowitz, beide letztere im Resenberger Kreise, steht eine verbesserte Einrichtung bevor, welche die möglichste Verhütung des Einschleppens der Vieh-Pest durch ausländisches Vieh, zum Zweck hat.

Zur Aufbringung der dazu erforderlichen Einrichtungs- und Unterhaltungskosten sollen, wie höhern Orts genehmigt ist, die Quarantaine-Gefälle erhöht, und vom 1. Juli d. J. ab, in nachstehenden Sätzen erhoben werden, als:

für 1 Stück Rindvieh mit 8 Gr.

12 = Schaafe = 4 =

6 = Schweine = 3 =

Das Publikum und die Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

IX. 21. Jan. Oppeln, den 29. Mai 1817.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 177. Uwidomienie, względem podwyższenia podatkow przy Gwarantemach.

Miesca Gwaranteny to jest Zabrzeg w Pszczynskim, Dombrowka w Bytomskim, Ulszyce i Bodzanowice w Oleskim Kresie Departamentu naszego, znaczne poprawy potrzebują i dostaną, aby przez nie nieszczęciu wprowadzenia bydła chorego, zapobiezono bydz mogło.

Do poprawy tych miejsc i do utrzymania dalszego porzadku w tym interesie extraordinarne potrzebne są wydatki, więc też z approbazyą najwyższą podatki przy Gwarantemach musiały zostac podniesione, i to takim sposobem:

h 1. Za sztukę bydła rogatego 8 d:gr.

2. Za 12 sztuk Owiec 4

3. Za 6 sztuk Swin 3

Uwidomiamy o tym Publiczność i władze tym interessem zatrudniające się.

IX. 21. Jun. Opole d. 29. Maia 1817.

Krolevska Pruska Regencya.

No.



Nro. 173. Nachtrag zur Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande.

Transporte der Vagabonden und Verbrecher vom Civilstande nach Oesterreichisch Schlessien, sind von Meisse aus nicht nach Troppau, sondern nach Weidenau zu dirigiren und die Transportaten dem dortigen Magistrat zu übergeben.

Dies wird mit Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 3. der Transport-Instruction vom 26. Febr. d. J. (Amtsblatt Stück X. No. 77. Seite 119.) hierdurch bekannt gemacht.

I. Abth. VII. Mai 751.

Oppeln, den 27. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 179. Bekanntmachung, betreffend einige Haupt-Resultate von Impfversuchen der Schaafpocken.

Seitens des Königl. hohen Ministerii des Innern sind der unterzeichneten Königl. Regierung nachstehende Haupt-Resultate aus der Druckschrift:

„der Werth der cultivirten Schaafpocken-Impfung, bestimmt nach zahlreichen Impfversuchen, vom Doktor Mäller zu Winzig mit einer Vorrede von dem Regierungs-Rath Doktor Kausch, Leipzig und Züllichau, bei Darnmann 1817.“ mitgetheilt worden, welche wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, indem übrigens die Oekonomen und Sachverständigen, insofern ihnen an weiterer Belehrung und Kenntniß dieser Versuche gelegen ist, auf die Schrift selbst verwiesen werden.

Oben erwähnte Haupt-Resultate sind:

1. Es erzeugt sich durch fortgesetzte Impfung der Schaafpocken nicht, wie Pessina behauptet hat, ein Impfstoff, welcher einen im Verhältniß zu der Menge ununterbrochener Impfungen immer gelinderen, ohne alle gemeine Zufälle begleiteten Verlauf der Schaafpocken bewirkt.

2. Die Impfung der Schaafpocken durch cultivirten d. h. in einer nicht unterbrochenen Reihe von Impfungen fortgepflanzten, ächten Impfstoff schützt gegen jede nachherige, sowohl künstliche, als natürliche Ansteckung und die vielfältige

Fort-

Fortpflanzung des Impfstoffes ändert seine vollkommene Tauglichkeit, zur Schutzimpfung nicht.

3. Die Anwendung des ächten cultivirten Impfstoffes (gleichviel ob von erster oder zehnter Propagation) besitz vor dem aus den natürlichen Pocken genommenen nur den Vorzug, daß das mit der Krankheit der natürlichen Schaafpocken etwa verbundene bössartige Fieber vermieden wird.

4. Nur frischer, dünner, wie reines Wasser heller Impfstoff sowohl aus natürlichen Pocken, als aus Impfpusteln genommen, hat bei der Impfung schützende Kraft; eiterartiger, trüber erzeugt eine falsche nicht schützende Impfpustel. Die Bildung dieses wasserhellen Impfstoffes erfolgt gewöhnlich am 11ten Tage. Seine wasserhelle Beschaffenheit dauert ohngefähr 72 Stunden; er ist aber am tauglichsten zur Impfung in den ersten 48 Stunden.

5. Nur die Stelle am innern unbeharten Theile des Schweißes etwa 3 Zoll vom After entfernt, ist als die beste zur Impfung zu wählen.

6. Einige Schaafse, welche nie die Schaafpocken gehabt haben, zeigten keine Empfänglichkeit für das Contagium weder durch natürliche Ansteckung, noch durch mehrmals wiederholte Impfung.

7. Achte Impfpusteln bekommen die Schaafse nur einmal; da sie hingegen die durch unächten, eiterartigen Impfstoff erzeugten falschen Blattern, so oft bekommen, als sie damit geimpft werden.

8. Der ächte Impfstoff darf nicht alt sein und muß bey der Aufbewahrung vor der Fäulniß geschützt werden; auch muß er von Schaafen genommen sein, bei welchen die Pocken keinen bössartigen Charakter angenommen hatten.

9. Gleichmäßige Wärme befördert das Gelingen der Impfung und den guten Verlauf der Krankheit.

10. Bey geimpften Schaafen kommen außer den Impfpusteln, nur selten an andern Theilen des Körpers Schaafblattern zum Vorschein.

IX. May 152.

Dyppeln, den 30. May 1817.

Königl. Preussische Regierung Erste Abtheilung.

Nro. 180. Bekanntmachung betreffend den Uebergang der Freiwilligen von einem Regiment oder Truppen-Theile zum andern.

Nach einer von dem Königlichem Ministerio des Innern, im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio unterm 8. April c. erlassenen Bestimmung, ist denjenigen Freiwilligen, welche auf eigne Wahl mit einjähriger Dienstzeit eingetreten sind, nachgelassen, zu einem andern Regiment überzutreten, wenn dasjenige, bei welchem sie dienen, in eine andere Provinz verlegt wird, insofern ihre individuelle Lage es besonders nothwendig macht, zu einem in der Provinz verbliebenen oder einrückenden Regiment überzugehen.

III. Mai. c. No. 768.      Oppeln, den 4. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

Nro. 181. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkungen, unter denen der Handel der österreichischen Einfassen mit Holzwaaren in Oberschlesien gegen Gewerbescheine noch ferner gestattet seyn soll.

Nach den eingezogenen Nachrichten der Unterbehörden sind die aus den Österreichischen Grenz-Gegenden zeithero gegen Gewerbescheine eingeführten hölzernen Geräthschaften an Schaufeln, Düngergabeln, Futterschwingen, Mulden, Flachsbrechen, Salz-, Theer- und Wehstein-Büchsen, Radsalgen und Speichen, Spillen und Spinnrädchen, Kannen, Schachteln, Tellern, Kochlöffeln und Quirlen, Brodschiebern, Harken, Siebläusen und Sieben, Dachrinnen, Schubkarren und Radwern, Schusterspänen, Feuerfächer, Getreidesächer, Wäscheinsprengwedeln, Milch- und Wein-Zapfen, fortdauernde Bedürfnisse in der Provinz und sollen als solche noch ferner in der Einfuhr erlaubt seyn. Mit Berücksichtigung der polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der neu eingeführten Maas- und Gewichts-Ordnung in dem Preussischen Staate, und zu Verhütung des nachtheiligen Hausir-Handels werden dagegen

1) alle ausländische hölzerne Längen- und Körper-Maasse, als Ellen, Garn-Weifen und Getreide-Maasse, in der Einfuhr verboten, und die zum Holzwaarenhandel erteilten Gewerbescheine sollen die Berechtigung zur Einfuhr und zum Verkauf von hölzernen Längen- und Körper-Maassen nicht enthalten.

2)

2) das Hausiren mit den ebenbenannten in der Einfuhr und zum dieffseitigen Absatz erlaubten Waaren, ist Ausländern durchaus verboten, und selbige müssen ihre Waaren lediglich auf den Jahr- und Wochenmärkten absetzen.

Die Polizei- und Accise-Behörden haben über die genaueste Beobachtung dieser Anordnung streng zu wachen und Contraventions-Fälle zur Untersuchung, und gesetzlichen Rüge zu ziehen. Bei Vorzeigung der an Ausländer bereits erteilten Gewerbescheine zum Handel mit Holzwaaren ist auf selbigen schriftlich zu bemerken, daß deren Inhabern gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht, und dadurch denselben bei vorkommenden Contraventions-Fällen der Entschuldigungs-Grund der gesetzlichen Unkunde benommen worden sey.

VIII. 525. Mai

Oppeln, den 7. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro 182. Wegen der Allerhöchst befohlenen Befreiung der Invaliden, welche sich durch Korbflechten oder andere Handarbeiten nothdürftig ernähren, von der Gewerbe-Steuer.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. März c. festzusetzen geruhet, daß Invaliden, welche sich nothdürftig von Korbflechten und andern blos gewöhnlichen, und nicht besondere technische Gewerbs-Fertigkeiten erfordernden Handarbeiten ernähren, Gewerbesteuerfrei sein sollen, wornach sich die mit der Ausnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Behörden demnach zu achten haben und angewiesen werden, für dergleichen Individuen Gratis-Gewerbescheine nachzusuchen.

VIII. May 607.

Oppeln, den 7. Juni 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 12. Bekanntmachung, wegen Ansetzung der Termine und frühere Einsendung der Listen der Vorladungen der in Frankreich stehenden Militär-Personen betreffend.

Wenn gleich die Untergerichte Oberschlesiens schon mehrmal aufgefordert worden sind, die Termine in den durch das Militair-Suspensions-Edict suspendirt gewesen  
nen



nen Prozeßen, und in sonstigen diesfälligen Angelegenheiten so weit hinauszusehen, daß die Bekanntmachung derselben durch die gedruckten Listen tempestive an das in Frankreich stehende Armee-Corps erfolgen kann, so ist doch von mehreren Untergerichten hiergegen wiederholt sehr verstoßen worden. Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht findet sich daher veranlaßt, die sämmtlichen Untergerichte Oberschlesiens nochmals ernstlichst anzuweisen: bei diesen Edictal-Citationen dahin sorgfältig zu sehen:

- 1.) daß die angeordneten Verzeichnisse mit dem letzten Posttage des ablaufenden 2 monatlichen Zeitraums, daher für den Zeitraum vom 1. Juni bis letzten Juli c. mit Ende des Monats Juli hier eintreffen.
- 2.) daß hiernach die Termine so abgemessen werden, daß diese Liste gedruckt, gebunden, nach Frankreich geschickt, und so publicirt wird, daß die Interessenten den Termin tempestive erfahren können, wozu von Absendung der Verzeichnisse hierher wenigstens 10 Wochen erforderlich sind.

Sollte dies nicht beobachtet werden, so haben die Säumigen, wie dies schon mehrmals geschehen, zu erwarten, daß von ihren Listen kein Gebrauch gemacht wird, und sie zu Ansetzung anderer Termine werden angehalten werden.

Brieg, den 3. Juni 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Graf Matuschka aus Zülz hat die Stelle eines Ständischen Deputirten bei der Communal-Verwaltung des Neustädter Kreises, niedergelegt. An seine Stelle ist der Baron von Dungen auf Elschütz erwählt und bestätigt worden.

III. Juni 833. Oppeln, den 5. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Der bisherige Polizey-Districts-Commissarius Reichert im Rosenberger Kreise, ist, auf sein Ansuchen, seines Postens entlassen, und an seine Stelle der Gutbesitzer v. Mulock auf Seichwitz ernannt worden.

III. Juny 837. Oppeln, den 5. Juni 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

# Öffentlicher Anzeiger.

als Beilage des Amtsblatts 24.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 24.

Oppeln den, 17. Juny 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

---

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. ist eine Bande von 12 Personen in die eine  $\frac{1}{4}$  Meile von Sohrau am Vorbrügger Walde belegene Wohnung der Wittwe Buchalik eingedrungen, hat die Eigenthümerin und deren beide Töchter gemißhandelt, gebunden und beraubt. Die Wittwe Buchalik hat einen der Räuber mit einer Art bedeutend verwundet. Wir fordern sämmtliche Polizey-Behörden und die Einwohner unsers Departements auf, thätig zur Entdeckung der Verbrecher mitzuwirken, und kann vielleicht die Verwundung des einen derselben zur Entdeckung führen.

I. Abth. III. Juny 1817. Oppeln den  
13. Juny 1817.

Königl. Preuss. Regierung.  
Erste Abtheilung.

Wnocy ob 2 na 3go tegoż miesiąca napadło 12 ludzi wdowe Buchalik nie daleko Forbrickiego lasu przy Zarach mieszkającą, zniewazali ją i Cerkę iey związali i okradli ją. Wdowa Buchalik zraniła broniąc się, jednego z tych zboycow siekierą. Wzywamy władze policyyne aby się starali iak naysilniey tych złodzici dopaść, może że ten siekierą zraniony gdzie Kolwiek się pokaze, i raną swoią do wynalezienia i drugich da okazać.

A. III. May. Opolę, d. 13. Czerwca  
1817.

Krolewsko Pruska Regencya  
w Opolu.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Zum Verkauf der in Pogorzelleh bey Cosel belegenen auf 1286 rthlr. bezogenen Wasser-Mühle steht ein anderweltiger Pictations-Termin auf den 17. Juli c. früh um 9 Uhr in Birawa an.

Elektrich den 26. May 1817.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt.

### A n z e i g e.

Die Susanne geborne Helber jetzt verwitwete Ulbrich und deren Kinder Katharina und Rosina Ulbrich haben sich binnen 6 Monaten zu dem Nachlasse ihres Mannes und respective Vaters hier zu melden.

Meiße den 28. Februar 1817.

Das Gerichts-Amt Schaderwitz Meißner Kreises.

Uheller.

### S u b h a s t a t i o n.

Das den Ehlerschen Erken gehörige, in hiesiger Felsmark vor dem Ratiborer Thore belegene Grundstück von 3 Breslauer Schffel Ausfaat und eine Wiese, welche gerichtlich auf 559 rthlr. geschätzt sind, werden auf Antrag der majorennen Erben Theilungshalber in Termino den 18. August Vormittag dem Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Taxa kann jederzeit nachgesehen werden, und ist bereits ein Gebot von 380 rthlr. geschehen. Uebrigens werden alle und jede Real-Prätendenten die nicht dato specialiter vorgeladen sind, zugleich aufgefordert, sich zu Conservation ihrer Rechte in gedachtem peremptorischen Termin zu melden, widrigenfalls sie gegen den neuen Besitzer nach erfolgter Adjudication nicht weiter werden gehört werden.

Cosel den 2. Juni 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

### A v e r t i s s e m e n t,

den öffentlichen Verkauf der Haupt-Parzelle des dismembrierten Königl. Vorwerks Rannig betreffend.

Es soll in Termino den 7. Juli a. c. die bey der Dismembration des im Grottauschen

Kauschen Kreise eine Meile von Münsterberg 2½ Meile von Neiße u. d. 4 Meilen von Frankenstein gelegenen Königl. Vorwerks Rammig gebildete Haupt-Parzelle, bestehend

|              |   |   |   |           |       |        |
|--------------|---|---|---|-----------|-------|--------|
| 1. Ackerland | " | " | " | 244 Morg. | 41 M. | Magtb. |
| 2. Wiesen    | " | " | " | 47 —      | 33 —  | —      |
| 3. Hutung    | " | " | " | 3 —       | 41 —  | —      |
| 4. Gärten    | " | " | " | 8 —       | 138 — | —      |

zusammen 303 Morg. 73 M.

Incl. 8 Morg. 33 M. Hof, Baustellen und Unland, ferner

5. in der nlebern Jagd auf der Feld-Mark dieser Haupt-Parzelle

6. in dem erforderlichen todten und lebendigen Inventario

7. in den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden

an den Meistbietenden zu erblichen Rechte veräußert werden.

Erwerbslustige werden demnach eingeladen, an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr in loco Rammig vor dem Königl. Reglerungs-Commissarius Herrn Regierungs-Rath Witzgenhusen sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die näheren Kaufs-Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden, sie können aber auch schon vor dem Termine sowohl bey dem Rent-Amt Neiße II. als bey dem Pacht-Amt zu Rammig eingesehen werden.

XIII. May 260. Oppeln den 7. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

### Verkauf von Grundstücken.

Das Königl. Preußl. Fürstenthums, Gericht zu Neiße macht hierdurch bekannt: daß das im Herzogthum Grottkau und dessen Grottkauer-Kreise gelegene adeliche Gut Nicklasdorff, nebst Zugehör, welches von der hiesigen Landschaft nach der in der hiesigen Registratur nachzusehenden Taxe im Jahr 1796 auf 44087 rthlr. 17 sgl. 1 dr. abgeschätzt ist, öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll.

Alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit aufgefördert: in den angeordneten Biethungs-Terminen den 3. September 1817, den 10. December 1817, besonders aber in dem letzten und peremptorischen Termine den 1. April 1818 vor dem genannten Deputato Herrn Justiz-Rath Rarger in dem Terminzimmer des Königl. Fürstenthums-Gerichts hieselbst Vormittags um 9 Uhr in Person oder durch Bevollmächtigte und vollständig unterrichtete Stellvertreter, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien und Gerichts-Assistenten wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft der Gerichts-

2f.



Affistent Gärlich, Ger. Aff. Kuchelmeyer und Ger. Aff. Kofch vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen: daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten peremptorischen Termins etwa nach eingehenden Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Reiße den 15. April 1817.

### Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

#### Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Anbauer Thomas Kewrzellischen Erben und Vormundschaft subhastiren Wir hiermit das in dem Dorfe Köbrowitz Leobschüger Kreises No. 14. gelegene robotersame Bauergut nebst der dazu gehörigen Schmelde, welche beide Realitäten auf 230 Rthl. 10 ggl. Courant gerichtlich taxirt worden, setzen die Bietungs-Termine auf den 19. Mai c. den 10. Juni c. und peremptorisch den 1. Juli c. hiermit fest, und laden Kauflustige ein, sich in denselben, vorzüglich aber in dem peremptorischen Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Uebrigens werden alle unbekannte Real-Prätendenten zu demselben Termine ad liquid. et verificat. praetensa sub poena praclus. unter einem citirt.

Kuchelna den 17. April 1817.

Das Gerichts-Amt der Majorats Herrschaft Kuchelna.

#### Subhastation.

Die zu Dylelnitz, zwischen Cosel und Rattibor belegene Poffession, den Ronschischen Eheleuten nebst dazu gehörender Brenneret und Braueret-Schlacht- und Back-Berechtigtkeit, und einem Grundstück von 5 Breslauer Scheffel Ausfaat, welche Gegenstände nach dem vorhandenen Inventario auf 1970 Rthl. gerichtlich betaxirt worden sind, werden in Terminis den 29. April, den 31. Mai und peremt. den 30. Juni c. a. Vormittags, wovon die Erstern allhier, und der peremptorische in loco Dylelnitz anstehen, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu Abgabe ihrer Gebote unter Genehmigung des Zuschlags vorgeladen, und können Taxa jederzeit in unserer Registratur nachsehn. Uebrigens werden alle unbekannte Real-Prätendenten zu demselben Termine ad liquid. et verificat. praetensa sub poena praclus. unter Einem citirt. Cosel den 18. März 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

#### Subhastation.

Da auf Antrag der Adam Kallwasschen Erben Theilungshalber deren zu Dylelnitz Coseler Kreises belegene Häusler-Stelle in Termine peremptorio den 30. Juni c. zu Dylelnitz öffentlich dem Best- und Meistbietenden verkauft werden soll, so wird solches, und daß diese

Des

Befugung auf 85 rthlr. Courant gerichtlich gewürdigt worden ist, denen Kaufsüßigen bekannt gemacht. Dara kann jederzeit bey hiesigem Gericht eingesehn werden.

Unbekannte und nicht vorgeladene Real-Prätendenten haben ihre Ansprüche zu derselben Zeit sub poena praecel. anzumelden.

Cosel den 12ten April 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Von dem Fürstl. Anhalt-Köthenschen-Freystandesherrlichen Gericht zu Pleß wird hierdurch kund gethan, daß das von der Oberschlesischen Landschaft im Jahre 1785. auf 30,051 rthlr. 14 sgl. 4 br. abgeschätzte im Pleßner Kreise und der Freyen Standesherrschaft Pleß belegene Ritterguth Woszezye cum Appertinentiis auf den Antrag der Susanne von Zawadzky'schen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation und theilungshalber zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgedroht wird und daß hierzu drey Subhastations-Termine auf den 20. May, auf den 1. July und peremptorie auf den 13. August a. c. anberaumt worden sind.

Es werden daher zahlungsfähige Kaufsüßige hierdurch vorgeladen, in den gedachten Terminen und vorzüglich in dem letzten peremptorischen in den Zimmern des unterzeichneten Gerichts vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Hausleutner Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzulegen und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termine das sub hasta gestellte Gut Woszezye cum Appertinentiis nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Erben, dem Meist- und Bestbleibenden zugeschlagen werden wird.

Pleß den 15. März 1817.

Fürstlich Anhalt-Köthensches-Freystandesherrliches-Gericht.

Bekanntmachung, betreffend die Sperrung  
der Kłodnik-Kanal-Schleußen Nro. 7.  
und 8.

Dem Schifffahrttreibenden Publico wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Kłodnik-Kanal-Schleußen Nro. 7 und 8 von Mitte des Monats August d. J. ab, wegen deren nothwendigen Reparatur auf ohngefähr 4 Wochen gesperrt seyn werden.

X. 290 März Oppeln, den 27. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. 2te  
Abtheilung.

### Uw i a d o m i e n i e,

względem zamknięcia zaław pod [No. 7. 8.  
na Kanalie kłodnickim znajdujących się.

Ywatelom iezdzeniem po wodzie zatrudniającym się oznajmujemy: że załawy pod Nomi 7 i 8 na Kanalie Kłodnickim znajdujące się od 15 Sierpnia R. b. na 4 tygodnie dla poprawy ich zamknięte będą.

X. 290. März. Opole d. 27. Marca 1817.

Królewska Pruska Regencya.  
II. Wydział.

### Subhastations Anzeig.

Die bei Sohrau Rattiborer Kreisseß belegene auf 8496 Rthlr. gewürdigte Friedrich Prackfische Wasser-Brett- und Balk-Mühle soll mit den dazu gehörigen Wohn-Gebäuden, Aekern, Wiesen, Waldungen u. in Term. Licitat. peremptor. den 4. August 1817 Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzlei öffentlich verkauft werden, wozu Zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sohrau in Oberschlesien, den 1. Mai 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

### Bekanntmachung.

In der Nacht vom 29. bis zum 30. May a. c. wurden in dem Marsch-Quartier (Marschschloß) Loster Kreises der zweiten Eskadron des vierten Husaren-Regiments. (ersten Schlesischen) drey Königl. Dienst-Pferde auf eine sehr listige Weise gestohlen. Zwey derselben sind wieder eingefangen, es fehlt also noch ein fünfjähriger Rothschimmel, Wallach, mit zwey weißen Hinterfüßen, fünf Fuß groß, russische Remonte, mit dem Zeichen T gezeichnet. Alle Civil- und Militär-Autoritäten werden dienstergebenst ersucht, auf dieses Pferd achten lassen zu wollen, Jedermann aber für den Ankauf desselben gewarnt und im Entdeckungs-Falle ist mir gegen Erstattung aller Kosten davon Anzeig zu machen.

Gleiwitz den 3. Juny 1817.

v. Erichson.  
Rittmeister und Eskadron-Cheff.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit allgemein bekannt gemacht: daß der letzte Termin zum öffentlichen Verkauf der auf 20320 Rthlr. 25 Sgl. 5 dr. landschaftlich abgeschätzten rittermäßigen Scholtisey Tannenberg am 16. July 1817. früh um 9 Uhr vor dem Gerichts Abgeordneten Herrn Justiz-Rath Karger dem auf Zimmer des unterzeichneten Gerichts ansteht.

Die Kauflustigen werden übrigens auf die umständliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern d. d. 23. July 1816. so wie auf die Taxe und Aushang des unterzeichneten Gerichts verwiesen.

Meiße am 21. May 1817.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Sgr. Courant.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXV.

---

Oppeln, den 24. Juny 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 183. Bekanntmachung, wegen der Geldzahlungen und Verabreichungen aus Königl. ständischen und Kommunal-Fonds an das Militär pro 1814 und 1815 (excl. der ersten Landwehr-Einrichtung.)

Auf Veranlassung der zu Berichtigung des Militair-Kassen- und Rechnungs-Wesens aus den letzten 3 Jahren zu Berlin niedergesetzten Königl. Immediat-Kommission, hat die Königl. Regierung zu Breslau durch deren Amtsblatt nachstehende Verfügung erlassen:

In Verfolg der Bekanntmachung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers vom 14. Juny 1816. (Berliner Zeitung Nro. 72. Sonnabend den 15. Junius 1816) das zu berichtigende Militair-Cassen- und Rechnungs Wesen aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 betreffend, verlangt die hiezu Allerhöchst verordnete Immediat-Commission die genauesten Verzeichnisse von sämmtlichen seit dem 1. Jannar 1813 bis zum 31. Decbr. 1815, (beide Tage einschlußlich) an das Militär baar gezahlten Summen oder ertheilten, gehörig realisirten Anweisungen, ferner von sämmtlichen an dasselbe gelieferten Naturalien, Pferden, Geräthschaften, Utensilien &c., in so weit nämlich solche nicht schon aus den diesfälligen



der hochgedachten Immediat-Commission zur Revision und Decharge vorkommenden Geld-, Materialien- und Naturalien-Rechnungen hervorhehen.

Um Errores dupli und sonstige Mißverständnisse im voraus möglichst zu beseitigen, werden folgende Bemerkungen zum Leitfaden aufgestellt. —

### I. Betreffend die Geld-Zahlungen.

- 1) Sämmtliche Geld-Zahlungen müssen nachgewiesen werden, welche in den Büchern der Cassen als unmittelbare Zahlungen an das Militair entweder förmlich verausgabt sind, oder noch als Vorschuß offen stehen; — daraus folgt, daß diejenigen Militair-Zahlungen, welche für Rechnung der General-Militair-Casse, und Haupt-Krieges-Casse geleistet, und durch Quittungs-Wechsel mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in der Art berichtigt worden, daß sie in den Rechnungen als abgelieferte Ueberschüsse zur Ausgabe kommen, in die einzureichenden Nachweisungen nicht aufgenommen werden dürfen.
- 2) Nicht nur die, aus den Königl., sondern auch die etwa aus ständischen Kammer- und Communal-Cassen an das Militair gezahlten und aus Königl. Cassen nicht erstatteten Summen, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.  
Ausgeschlossen bleiben jedoch die Zahlungen für Servis, für Lazareth-Kosten immobiler Truppen aus den Servis-Fonds, und für die Wachen des garnisirenden Militairs, da hierüber besonders zur Revision gelangende Rechnungen gelegt werden.
- 3) Die für Rechnung der im Jahre 1815 eingerichteten Provincial-Krieges-Casse geleisteten Zahlungen gehören ebenfalls nicht hieher, da selbige längst mit der Provinzial-Krieges-Casse durch die Regierungs-Haupt-Casse dergestalt abgerechnet seyn müssen, daß die Special-Cassen über abgelieferte Ueberschüsse quittirt sind Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall seyn, so wird deshalb sofortige An zeige erwartet.
- 4) In die Nachweisungen gehören sämmtliche Zahlungen vorgedachter Art (mit Ausschluß der genannten Ausnahmen), welche seit dem 1. Januar 1815 bis zum 31. Decbr. 1815 (beide Tage einschließlic) geleistet worden sind, gleichviel, ob das Geld zur Berichtigung von Forderungen aus den frühern Jahren, oder für das folgende Jahr 1816 und spätere Jahre gezahlt worden ist; der Tag der ausgestellten Quittung entscheidet daher ganz allein.
- 5) Ueber die für die Casse des ehemaligen Schlesiſchen Militair-Gouvernements (detachirte Militair-Casse) geleisteten Zahlungen, müssen eigentlich bis jezt alle Abrechnungen mit der Regierungs-Haupt-Casse längst beendet seyn. Sollten aber dennoch wider alles Erwarten, irgendwo noch Vorschüsse bestehen, so ist dar-

darüber unter Berücksichtigung obiger Bemerkungen eine besondere Nachweisung einzureichen.

- 6) Unter Militair-Personen, deren Geld-Empfang näher nachzuweisen ist, sind nicht allein das stehende Heer mit Inbegriff der Landwehr, sondern auch alle Behörden und Officianten, niemand davon ausgeschlossen zu verstehen, welche mit der Militair-Administration und Deconomie zu thun hatten.

Sollten Zahlungen an Subjecte, die zwar nicht zur Cathegorie der Militair-Officianten gehören, geschehen, die Gelder jedoch Behufs der Bestreitung von Militair-Kosten bezogen worden seyn, so sind solche in den zu fertigenden Verzeichnissen mit nachzuweisen.

Nur einzig und allein die Zahlungen zu Errichtung und Verpflegung der Landwehr bis dahin, wo solche für Königl. Rechnung ihre Verpflegung und Bedürfnisse erhalten, bleiben gänzlich ausgeschlossen, indem nach einer besonderen Aufforderung vom heutigen Tage die Rechnungen über die den Kreisen und Städten zur Last gefallenen Landwehr-Errichtungs-Kosten besonders eingefordert werden.

- 7) Von den geleisteten, nachzuweisenden Zahlungen, ist das Verzeichniß nach folgenden neun Rubriken anzulegen:

- a) fortlaufende Nummer;
- b) Namen der Cassé, welche Zahlung geleistet hat —
- c) Namen und Character des Empfängers und dessen jetziger Aufenthalts-Ort;
- d) zu welchem Behuf die Zahlung geleistet worden;
- e) auf wessen Ordre die Zahlung geschehen ist;
- f) Jahr und Tag der Quittung, welche möglichst in beglaubigter Abschrift beizufügen;
- g) wo sich die Quittung jetzt befindet;
- h) Betrag der erhaltenen Summen:
  - in Golde,
  - = Tresorscheinen,
  - = Silbergeld,
  - = Summa
- i) Bemerkungen.

Damit zeitraubende Weitläufigkeiten beseitiget werden, sind die verschiedenen Kolonnen mit der höchsten Genauigkeit und Präcision auszufüllen.

Sollten Gelder ohne Quittungen in Empfang genommen seyn, so ist darüber eine besondere Nachweisung zu fertigen, und dabei das oben bezeichnete

Schema nur mit Weglassung der Rubriken c und d zu benutzen, sub rubro der Bemerkungen aber das Sachverhältniß ausführlich vorzutragen.

Jede Summe, welche nach vorstehenden Erläuterungen in die erforderlichen Nachweisungen gehört, aber nicht darinnen aufgenommen wird, fällt den Cassen-Officianten und Curatoren zur Last, deren Pflicht es ist, solche zur weiteren Recherche jetzt anzuzeigen, dergestalt, daß man sich lediglich an diese halten wird, wenn nach beendigtem Revisions-Geschäft die wirklichen Empfänger wegen der erhaltenen Decharge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

- 8) Gelder, welche von feindlichen, oder auch alliirten Truppen gewaltsam, oder auf dem Wege der Requisition genommen worden sind, werden nicht verzeichnet.
- 9) Eben so wenig gehört in diese Nachweisung, was von Einzelnen an patriotischen Beiträgen zu militairischen Zwecken gezahlt oder gegeben ist.

## II. Betreffend die Naturalien-Lieferungen.

Diese beschränken sich auf die eigentlichen Lebensmittel, als Hafer, Heu, Stroh, Brod, Mehl, Brandtwein, Fleisch &c., welche zur Verpflegung der Mannschaften und Pferde dienen, und durch einzelne Individuen, Gemeinden, Kreise, oder für deren Rechnung durch Lieferanten in gewöhnliche oder Etappen-Magazine, oder auch an Militair-Personen in der ad I. Nro. 6. aufgestellten Ausdehnung zur sofortigen Vertheilung und zwar nicht freiwillig, sondern Zwangsweise auf Befehl der dazu autorisirten Behörden geliefert worden sind. Ist jedoch dafür bereits Zahlung geleistet, gleichviel ob baar oder durch Lieferungs-Scheine, so eignen sich solche nicht zur Uebernahme in die Nachweisungen, weil deren Verwendung alsdann auf den Grund der dafür bezahlten Summen verfolgt wird.

Auch gehören die von den Bequartirten an die Einquartirten verabreichten Portionen nicht in die anzufertigenden Nachweisungen.

Sämmtliche Naturalien- und Militair-Bedürfnisse, welche durch die Provinzial-Krieges-Commissionen angeschafft worden sind, bleiben von der Uebernahme in die zu fertigenden Nachweisungen ausgeschlossen, weil die Provinzial-Krieges-Casse darüber besondere, durch die Geld-Rechnungen justificirte Naturalien-Rechnung legen muß, deren Einsendung gehörig controllirt wird.

Zu den Nachweisungen der bis jetzt weder bezahlten, noch liquidirten Naturalien-Lieferungen, werden hiermit folgende Rubriken vergeschrieben, als:

- 1) Fortlaufenden Nummer.
- 2) Benennung der Individuen, Gemeinden, Kreise etc. welche geliefert haben.
- 3) Benennung der Magazine oder Militair-Personen, an welche geliefert worden ist.
- 4) Auf wessen Ordre die Lieferung geschehen ist.
- 5) Jahr und Tag der Quittung.
- 6) Wo sich die Quittung jetzt befindet.
- 7) Benennung und Betrag der gelieferten Verpflegungs-Objecte nach Unter-  
Abtheilungen z. B.  
Hafer,  
Heu,  
u. s. w.
- 8) Bemerkungen.

Lieferungen ohne Quittungen werden mit Weglassung der 5ten und 6ten Rubrique, unter Anführung des Sachverhältnisses, besonders designirt.

### III. Betreffend die Lieferungen von Pferden, Materialien und Effecten.

In gleicher Art, wie sub II. wegen der Naturalien angeordnet und erläutert, sind auch die andern zu militairischen Zwecken verabsolgteten Gegenstände, als Pferde, Bekleidungsstücke, Bekleidungs-Materialien, Geschirre, Sattel, Waffen etc. nach gehörig geordneten Unterabtheilungen, nachzuweisen.

Alle Nachweisungen sind, wie sich von selbst versteht, in duplo an uns einzureichen.

Zugleich gereicht hierdurch zur Belehrung, daß durch die Einsammlung dieser Nachrichten keinesweges Ansprüche begründet werden können, welche nach dem Edicte vom 3. Juny 1814 unbefriedigt bleiben müssen.

Die Landrätlichen Officia und Magisträte, so wie alle andere Behörden, auf welche diese Verfügung Anwendung finden kann, in den sämmtlichen Kreisen des ehemaligen Breslauschen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, die durch gegenwärtige Verfügung erforderte Nachweisung der Zahlungen ad I. binnen vier Wochen an uns einzusenden, oder wenn nichts zu designiren ist, solches anzuzeigen.

Die Nachweisungen ad II. und III. können zwar nicht eher eingesandt werden, als bis das Liquidations-Geschäft auf Lieferscheine völlig geschlossen ist, weil  
nur



nur die nicht baar oder durch Lieferungsscheine bezahlten Gegenstände in die Nachweisung gehören. Es sind aber alle Materialien zu sammeln und zu ordnen dergestalt, daß 14 Tage nach dem Abschluß des Liquidations-Geschäfts auf unsere deshalb zu erlassende Anordnung sogleich die angeordneten Nachweisungen bei uns eingehen können.

A. I. April. 159. X.

Breslau, den 26. Mai 1817.

Königl. Preussische Regierung.

Da nun die Regulirung und Abwicklung der Rechnungs-Angelegenheiten der sämtlichen Kreise des ehemaligen Breslauer Regierungs-Departements der Königl. Regierung zu Breslau vorbehalten worden, so werden die Königl. Landrätlichen Officia und Magisträte des Oppelnschen Regierungs-Departements angewiesen, der vorstehenden Verfügung vollständig zu genügen, und die desiderirten Nachweisungen, binnen der festgesetzten Frist der Königl. Regierung zu Breslau einzureichen.

I. A. IV. 752. Juny

Oppeln, den 11. Juny 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.

Nro. 184. Bekanntmachung, betreffend die nachzuweisenden Kosten und Verabreichungen zur Errichtung der Landwehr im Jahre 1813.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, wegen der ercl. der ersten Landwehr-Einrichtungskosten der Königl. Regierung zu Breslau nachzuweisenden Geldzahlungen und Verabreichungen aus Königl. ständischen und Communal-Fonds in den Jahren 1814 und 1815, wird die, wegen der Kosten und Verabreichungen zur Errichtung der Landwehr im Jahre 1813 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau ergangene Verfügung, ebenfalls hierdurch bekannt gemacht:

Die im Juni 1816 zu Berlin niedergesetzte Königl. Immediat-Commission zu Berichtigung des Militair-Kassen- und Rechnungs-Wesens aus den drei letzten Jahren, verlangt außer den Nachweisungen der Zahlungen und Leistungen, derentwegen in der vorstehenden Bekanntmachung das Erforderliche angeordnet worden, die Rechnungen der aus ständischen und Kommunal-Vermögen geschehenen, zum Ersatz aus Königl. Fonds sich nicht eignenden Zahlungen und Leistungen, welche durch die Errichtung und Verpflegung der Landwehr nach dem Edict vom 17. März 1813 verursacht worden, worüber folgende Nachweisungen nöthig werden, als:

A)

A) die mit Belägen justificirte Rechnung von den zu diesem Zwecke verwendeten Fonds; hierbei ist die Frage zu erledigen, ob und von wem diese Rechnung etwa bereits revidirt, abgenommen, decidirt und dechargirt worden ist.

B) Ein Nachweis aller angeschafften Gegenstände, welche in Bezug auf die Rechnung und Beläge tabellarisch nachgewiesen werden müssen, und wenn nicht durch Einkauf alle Bedürfnisse herbeigeschafft, sondern dafür auf andere Weise, als z. B. durch Einsammlung freiwilliger oder ausgeschriebener Beiträge u. dergl. gesorgt worden; so ist über solche aus der Landwehr-Organisations-Rechnung nicht zu entnehmende Gegenstände eine besondere Nachweisung anzufertigen, wohin auch dasjenige gehört, was der Landwehrmann zum Soulagement des Kreis-Fonds nothwendig bei seiner Einstellung aus eigenen Mitteln mitgebracht hat.

Eine Recapitulation dieser beiden Nachweisungen gewährt sodann die Summen aller Anschaffungen für das auf Kosten des Kreises gestellte Landwehr-Contingent.

C) Eine Nachweisung von der gestellten Mannschaft und zwar nach den Rubriken:

a) wie viel Mannschaft zur Infanterie und Mannschaft und Pferde zur Kavallerie haben gestellt werden sollen, und

b) wie viel derselben wirklich gestellt und den Chefs übergeben worden, worüber die sprechenden Beweise beizubringen.

Die Mannschaft ist nach den Graden von Officiers, Feldwebel, Unterofficiers, Gemeinen und Spielleuten, in Zahlen zu benennen.

D) Eine Nachweisung von den an diese Mannschaft und deren Chefs zur Bekleidung, auch sonstigen Equipirung verabreichten Gegenständen, nach den bei dem Militair herkömmlichen Unterabtheilungen, nach dem beifolgenden Schema.

Diese Nachweisung muß möglichst mit den Quittungen der Empfänger belegt seyn; in so weit nicht besondere Quittungen ertheilt, sondern die Ablieferung auf den zur Geldrechnung gekommenen Special-Belägen bescheinigt seyn sollte, muß die Nummer des Rechnungs-Belages deutlich angegeben werden, wo die Empfangnahme der gelieferten Artikel beglaubiget ist.

Jede Truppen-Gattung, als Infanterie und Kavallerie, erfordert eine besondere Nachweisung.

E) Eine Nachweisung von allen der Mannschaft und resp. den Chefs der Landwehr zu Löhnungen und andern Bedürfnissen zugeflossenen Geldern. Da diese Ausgaben wahrscheinlich vollständig in der Landwehr-Kosten-Rechnung enthalten seyn werden, so wird es genügen, in der daraus zu extrahirenden Nachweisung die Nummer der Rechnung anzuführen, wo der Belag zu finden ist. —

Eind

Sind aber dergleichen Zahlungen aus andern ständischen und Kommunal-Fonds bestritten worden, so sind unter deren Benennung auch die Quittungen möglichst originaliter, mindestens in beglaubigter Abschrift beizufügen; zu dieser Nachweisung sind folgende Rubriken anzunehmen, als:

- 1) Fortlaufende Nummer,
- 2) Namen der Kasse, welche die Zahlung geleistet hat,
- 3) Namen und Charakter des Empfängers und dessen jetziger Aufenthalt,
- 4) zu welchem Behuf die Zahlung geleistet worden,
- 5) auf wessen Ordre die Zahlung geschehen ist,
- 6) Jahr und Tag der Quittung,
- 7) wo sich die Quittung jetzt befindet,
- 8) Betrag der erhaltenen Summen, und zwar:
  - a) in Golde,
  - b) in Tresorscheinen,
  - c) in Silbergeld,
  - d) Summa
- 9) Bemerkungen.

Die Landrätthlichen Aemter der Kreise des vormaligen hiesigen Regierungs-Departements, nach dem Umfange vor Einrichtung der gegenwärtigen Regierungen in Schlesien, werden hierdurch aufgesordert, sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß die vorstehend genannten Nachweise mit Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt werden.

Jede Piece, (die Beläge ausgenommen,) ist zwiefach an uns einzusenden.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist zugleich die möglichste Beschleunigung dieser Nachweise sehr zu empfehlen, und wir erwarten daher, daß binnen vier Wochen sämmtliche Landrätthliche Aemter diese Verfügung erledigt haben werden.

Uebrigens werden die Magisträte der Städte in dem vorerwähnten Umfange des hiesigen Regierungs-Departements, excl. Breslau, hierdurch angewiesen, ihre diesfällige Specialien den Landrätthlichen Aemtern der Kreise, worinnen die Städte gelegen, unverzüglich zu übergeben, um in die Kreis-Nachweisungen aufgenommen zu werden.

A. I. 159. April X.

Breslau, den 26. Mai 1817.

Königl. Preussische Regierung

## U e b e r s i c h t

der Classification von Militair-Bekleidungs- und Equipirungs-Gegenständen  
für

**Infanterie.**

**Cavallerie.**

### A) Große Montirungsstücke.

1. Gjakots.
2. Dienstmützen ( mit ) Schirm.  
( ohne )
3. Ueberzug zu Gjakot und Mütze.
4. Mantel.
5. Rock (Litenka) ( für Unterofficiere.  
( für Gemeine.
6. Tuchene Hosen.
7. Wollene Socken.
8. Tuchene Handschuhe ( für Unteroff.  
( für Gem.
9. Lederne Handschuhe für Unteroff.
10. Port-Spees ( für Feldwebel.  
( = Unteroff.  
( = Gem.
11. Unter-Kamisol.

1. Helme.
2. Gjakots mit Lederbesatz.
3. Dienstmützen ( mit ) Schirm.  
( ohne )
4. Ueberzug zu Gjakots und Mützen.
5. Collets ( für Unteroff.
6. Litenka ( = Gem.
7. Schärpen für Uhlanen.
8. Reithosen mit Lederbesatz.
9. Tuchene Handschuhe.
10. Lederne Handschuhe.
11. Tuchene Jouragiermützen.
12. Leinene Stalhosen.
13. Wollene Socken.
14. Tuchene Mäntel.
15. = Mantelsäcke.
16. Wachtmeister-Port-Spees.
17. Lederne Faustriemen.
18. Wollene Säbelkassen.
19. Säbeltaschen ( von Tuch.  
( von Leder.
20. Anschläge-Sporen.

### B) Kleine Montirungsstücke.

1. Hemde.
2. Halsbinde..
3. Leinene Hosen.
4. Schuhe.
5. Sohlen.
6. Stiefelkappen.
7. Stiefeln (kurze.)
8. Vorschuhe.

1. Hemde.
2. Halsbinde.
3. Stiefeln (kurze.)
4. Sohlen.
5. Vorschuhe.

### C) Lederzeug.

1. Trommel.
2. Trommelfelle (wenn deren besonders  
vorkommen.)
3. Signalthorn mit Riemen.
4. Pfeifen mit Futteral.

1. Kartuschen für Unteroff.  
= Gem.
2. Trageriemen dazu.
3. Carabiner-Riemen.
4. Carabiner-Hacken.

**2 t**

**Für**



Für Infanterie.

Für Cavallerie.

C) Federzeug.

5. Gehel.
6. Tornister mit Riemen.
7. Tornister = Säcke.
8. Leinene Brodtbeutel.
9. Patrontaschen.
10. Patrontaschenriemen.
11. Pfannendeckel.
12. Unterofficier = Kartusche.
13. Riemen dazu.
14. Regendeckel.
15. Gewehr- und Büchsenriemen.
16. Tambour = Bändel mit Unter = Trommelriemen.
17. Tambour = Schurzelle.
18. Messingene Pulverflaschen.
19. = Sterne.
- u. s. w.

5. Degen = ebenke.
6. Gewehrriemen.
7. Pfannendeckel.
8. Armriemen zur Lanze.
9. Flaggenriemen.
10. Lanzen = Fährchen.
11. Messingne Taschenbleche.
12. = Trompeten.
13. Kameelhaarne Trompeten = Bänderollen.
14. Futterbeutel.

NB. Bei den Riemen sind weiße und schwarze besonders, jedoch neben einander, aufzuzeichnen.

D) Sattel, Zaum- und Püßzeug.

1. Deutsche Sättel.
2. Ungarische Sättel.
3. Sattelturte zum deutschen Sattel.
4. Sattelstricke zum ungarischen Sattel.
5. Untergurte = = =
6. Obergurte = = =
7. Packriemen, 3 Stück zur Garnitur zu beider Art Sättel.
8. Mantelriemen zu beider Art Sättel.
9. Pistolengurte, Paar.
10. Halftergurtel, Paar.
11. Lederne Ueberwurf zum deutschen Sattel.
12. Pistolendeckel beagl.
13. Vorderzeug.
14. Hinterzeug.
15. Steigerriemen, Paar.
16. Trensen mit Gebiß und Zügel.
17. Carabinerschuh.
18. Pänzenschuh.
19. Lederne Halftern.
20. Halfterstricke.
21. Hauptgestelle.
22. Eiserne Panzerkolben.

Für Infanterie.

Für Cavallerie.

D) Sattel, Zaum- und Puzzeug.

23. Pferde-Decke zum deutschen Sattel.
24. Hocklach zum ungar. Sattel.
25. Deckturt zum deutschen Sattel.
26. Steigbügel, Paar.
27. Kanbären.
28. Striegel.
29. Kartaischen.
30. Mähnenfänime.
31. Tuchene Chabraquen.
32. Tuche Ueberdecken.
33. Schaaffellene Ueberdecken.

E) Feld- Equipagen- Stücke.

1. Koch- und Trinkgeschirre.
2. Ueberzugbeutel dazu.
3. Beile.
4. Spaten.

1. Koch- und Trinkgeschirre.
2. Ueberzugbeutel.
3. Jouragierstricke, Paar.

u. f. w.

u. f. w.

F) Bekleidungs- Materialien,

(wenn dergleichen statt der Monbirungsstücke gegeben worden)

Nach Benennung, zu was für Monbirungsstücken.

1. Tuch.
  - 1) blau. 2) roth. 3) gelb. 4) grau. 5) schwarz
2. Boy.
  - 1) roth. 2) weiß.
3. Leinwand.
  - 1) Futterleinwand. 2) Hemdenleinwand.
4. Knöpfe.
  - 1) messingne. 2) zinnerne. u. f. w.

Wie nebenstehend.

NB. Kommen Gegenstände vor, die in vorstehenden Nachweisen lit. A. — F. nicht bekannt sind, so werden solche an den dazu passenden Stellen eingeschoben.

Die Königl. Landrathlichen Officia und Magisträte haben dieser Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau zu genügen, und derselben die verlangten, gehörig justificirten Nachweisungen binnen der bestimmten Frist einzureichen.

I. A IV. 752. Juni.

Oppeln, den 11. Juni 1817.

Königlich Preussische Regierung.

No. 135. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Diäten und Reisefkosten für commissarische Geschäfte in Königlichem Dienst-Angelegenheiten.

Von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern ist nachstehende Anweisung, wie die in dem Regulativ vom 28. Februar 1816, wegen Vergütung der Diäten und Reisefkosten für commissarische Geschäfte in Königlichem Dienst-Angelegenheiten bestimmten Sätze, auf die nicht ausdrücklich genannten Officianten der Finanz-Behörden angewandt werden sollen, eingegangen.

£ t 2

No.



Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

Anmerkungen.

den Polizei-Inspectoren.

den Regierungs-Räthen.  
den Bau-Inspectoren.

dem Kreis-Secretair.

den Regierungs-Kanzlisten

den Regierungs-Kanzlisten

den Kanzleidienern.

den Bau-Inspectoren

den Regierungs-Kanzlisten

den Kanzleidienern und Boten bei den Regier.  
ungen

den Regierungs-Kanzlisten.



| No. | Bezeichnung der Beamten.                                                                                        | Dieselben erhalten eine Vergütung.  |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|----------|
|     |                                                                                                                 | an Distric-<br>täglich-<br>rtl. gr. | aufserord-<br>nentlich-<br>Anzahl | an Wegen<br>die<br>Miethe<br>tägl. lo. | an Post-<br>St.-Geld<br>auf 2 M. | an Trink-<br>Geldern<br>pro Meile | rtl. gr. |
| 13  | Brigadier,<br>bei der indirecten Abgaben-Parthie                                                                | —                                   | 16                                |                                        |                                  |                                   |          |
| 14  | Buchhalter,<br>bei der Bank, Seehandlung, Lotterie, Münze, Gene-<br>ral-Salz-Direction und Porzellan-Manufactur | 1                                   | 8                                 | 2                                      | 8                                | 4                                 | 4        |
|     | dem Schiffahrts-Wesen                                                                                           | 1                                   | —                                 | 2                                      | 8                                | 4                                 | 4        |
|     | den Salz-Expeditions-Magazinen                                                                                  |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | Pachhofe                                                                                                        |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
| 15  | Calculator,<br>bei den Berg-, Hütten- und Salz-Ämtern                                                           | —                                   | 16                                |                                        |                                  |                                   |          |
|     | bei der General-Salz-Direction                                                                                  | 1                                   | 8                                 | 2                                      | 8                                | 4                                 | 4        |
|     | Seehandl.                                                                                                       |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | den Berg-, Hütten- und Salz-Ämtern                                                                              | —                                   | 16                                |                                        |                                  |                                   |          |
| 16  | Commissarius,<br>Fabriken, so unmittelbar vom Ministerio resortirt                                              | 3                                   | —                                 | 2                                      | 8                                | 4                                 | 4        |
|     | in den Provinzen                                                                                                | 1                                   | 12                                | 2                                      | 8                                | 4                                 | 4        |
|     | Auctions- bei der Porzellan-Manufactur                                                                          | 1                                   | 12                                | 2                                      | 8                                | 4                                 | 4        |
|     | Berg-                                                                                                           |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | Hütten-                                                                                                         |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
| 17  | Conducteur,<br>bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken                                                            | —                                   | 16                                |                                        |                                  |                                   |          |
| 18  | Controlleur,<br>Ämts-                                                                                           | 1                                   | —                                 |                                        |                                  |                                   |          |
|     | Forst-                                                                                                          |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | Salz-Expeditions-Magazin-                                                                                       |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | beim Schiffahrts-Wesen                                                                                          |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | bei einer Kreis-Kasse                                                                                           |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | Holz-                                                                                                           |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | Kassen-, bei den Berg-, Hütten- und Salzämtern                                                                  | —                                   | 16                                |                                        |                                  |                                   |          |
|     | Waage- Wein- Visirungs-                                                                                         |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | bei den Salz-Debits-Magazinen                                                                                   | 12                                  |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | Gränz-                                                                                                          |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
| 19  | Director,<br>Banco                                                                                              | 4                                   | —                                 | 4                                      | 16                               | 8                                 | 4        |
|     | General-Münz                                                                                                    |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | Ober-Berg-Ämts-                                                                                                 |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | Seehandlungs-                                                                                                   |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |
|     | General-Lotterie- oder Chef                                                                                     | 3                                   | —                                 | 2                                      | 8                                | 4                                 | 4        |
|     | Lotterie-Director                                                                                               |                                     |                                   |                                        |                                  |                                   |          |

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

## Anmerkungen.

den Regierungs-Kanzlisten . . .

dem Regierungs-Buchhalter; die Reisefkosten  
wie die Bureau-Dirigenten bei den Regier.

den Polizei-Inspectoren . . .

den Regierungs-Kanzlisten . . .

wie ad 14.

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Dirig. eines Subalt. Bureau im Min.  
den Bau-Inspectoren.

den Bau-Inspectoren . . .

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Kreis-Calculatoren und Regierungs-Cal-  
culatur-Assistenten.

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Regierungs-Boten.

den Regierungs-Directoren.

den Dirigenten eines Subalternen-Bureau  
der Ministerien

## Bezeichnung der Beamten.

Dieselben erhalten eine Vergütung

| Bezeichnung der Beamten. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Dieselben erhalten eine Vergütung |                            |                             |                                  |                                   |   |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|---|
| No.                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | an Dinsten<br>tägl.               | auf Extra-<br>Posten<br>de | an Wagen<br>miethe<br>tägl. | an Post-<br>et. Geld<br>auf 2 M. | an Trink-<br>Geldern<br>pro Meile |   |
|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | rtl. gr.                          | Anzahl                     | rtl. gr.                    | rtl. gr.                         | rtl. gr.                          |   |
| 20                       | Dirigent,<br>eines Bureau's bei der Bank, Seehandlung, Lot-<br>terie, bei den Haupt-Münz-Comtoirs und bei den<br>Münz-Meistern<br>bei dem Berliner Salz-Schiffahrts-Comtoir<br>= den Berg-, Hütten- und Salz-Meistern<br>= = Producten-Handlungen<br>= = Ralk-Factoreien<br>= = Eisen-Magazinen<br>= dem Vork-Schiffahrts-Comtoir zu Berlin |                                   | 2                          | 3                           | 12                               | 6                                 | 4 |
| 21                       | Einsahrer<br>Ober                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 16                                | 12                         | 2                           | 8                                | 4                                 | 4 |
| 22                       | Einnehmer<br>Kreis-Steuer-<br>Ober- )<br>Unter- ) bei der indir. Abgaben-Parthie                                                                                                                                                                                                                                                            | 1                                 | 12                         | 2                           | 8                                | 4                                 | 4 |
| 23                       | Eleven,<br>beim Berg-, Hütten- und Salzwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 16                                | 12                         | 2                           | 8                                | 4                                 | 4 |
| 24                       | Expedient,<br>bei der Bank, Lotterie, und bei der General-See-<br>handlungs-, Salz- und Münz-Direction<br>= der Porzellan-Manufactur                                                                                                                                                                                                        | 1                                 | 8                          | 2                           | 8                                | 4                                 | 4 |
| 25                       | Factor,<br>beim Schiffahrts-Wesen<br>bei den Salz-Spedit-Magazinen<br>= = Debits-Magazinen und Factoreien                                                                                                                                                                                                                                   | 1                                 | 12                         | 2                           | 8                                | 4                                 | 4 |
| 26                       | Förster,<br>Ober-<br>Unter-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1                                 | 12                         | 2                           | 8                                | 4                                 | 4 |
| 27                       | Forstrath,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 12                                | 12                         | 2                           | 8                                | 4                                 | 4 |
| 28                       | Forstmeister,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 2                                 | 3                          | 12                          | 6                                | 4                                 |   |
| 29                       | Geldzähler bey der Münze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 16                                | 12                         | 2                           | 8                                | 4                                 | 4 |
| 30                       | Gerichtsdienner,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 12                                | 12                         | 2                           | 8                                | 4                                 | 4 |
| 31                       | Geschworne,<br>Ober-<br>Berg-<br>Gerichts-                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 1                                 | 12                         | 2                           | 8                                | 4                                 | 4 |
|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 16                                | 12                         | 2                           | 8                                | 4                                 | 4 |
|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 12                                | 12                         | 2                           | 8                                | 4                                 | 4 |

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

## Anmerkungen.

den Regierungs-Räthen.

den Dirigenten der Subalternen Bureau's .

den Regierungs-Kanzlisten . . .  
den Bau-Inspectoren . . .

den Dirig. eines Subalt. Bur. bei den Regier.  
den Regierungs-Referendarien.  
den Polizei-Inspectoren . . .

den Regierungs-Kanzlisten . . .

wie ad 14.  
den Assistenten der Regierungs-Expedienten.

den Regierungs-Calculator-Assistenten .

Desgleichen.  
den Bau-Inspector.  
den Regierungs-Boten.  
den Bau-Inspectoren.  
den Regierungs-Räthen und Assessoren .  
den Regierungs-Kanzlisten.  
den Regierungs-Boten.

den Bau Inspectoren . . .  
den Regierung's-Kanzlisten . . .  
- - - - - Boten . . .

u u

Nro.



## Bezeichnung der Beamten.

Dieselben erhalten eine Vergütung.

No.

| an Dienen<br>tägl. ch. | an Extra-<br>Postpfer-<br>de | an Waagen<br>Mische<br>tägl. ch. | an Post-<br>St.-Geld<br>auf 2 M. | an Trink-<br>Geldern<br>pro Meile |
|------------------------|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| rtl. gr.               | Anzahl                       | rtl. gr.                         | rtl. gr.                         | rtl. gr.                          |

|    |                                                     |   |   |   |   |    |                              |
|----|-----------------------------------------------------|---|---|---|---|----|------------------------------|
| 32 | Gradirmeister                                       | . | . | . | . | 16 | Reisegelder mit d. ord. Post |
| 33 | Grenz-Bereuter                                      | . | . | . | . | 12 | Dergl. oder Meilengebüh-     |
| 34 | Handlanger der Baarenlager bei der Porzellan-Manuf. | . | . | . | . | 16 | ren bei Fußreisen            |
| 35 | Heegemeister                                        | . | . | . | . | 16 | Reisegelder mit d. ord. Post |
| 36 | Hoheofenmeister                                     | . | . | . | . | 12 | Dergl. oder Meilengebüh-     |
| 37 | Holz-Seher, salarirte, beim Salzwesen,              | . | . | . | . | 1  | ren bei Fußreisen            |
| 38 | = Wärter                                            | . | . | . | . | 16 | Reisegeld. mit d. ord. Post  |
| 39 | Hüttenmeister                                       | . | . | . | . |    |                              |
| 40 | = Baumeister                                        | . | . | . | . |    |                              |
| 41 | Jäger,                                              |   |   |   |   |    |                              |
|    | Ober- bei den Forsten                               | . | . | . | . | 12 | 2   8   4   4                |
|    | = = der indir. Abgaben-Parthie                      | . | . | . | . | 16 | Reisegelder mit d. ord. Post |
|    | Land- und Grenz-                                    | . | . | . | . | 12 | Dergl. oder Meilengebüh-     |
| 42 | Inspector,                                          |   |   |   |   |    | ren bei Fußreisen            |
|    | General. Steuer                                     | . | . | . | . | 2  | 3   12   6   4               |
|    | Berg-                                               | . | . | . | . |    |                              |
|    | = Bau-                                              | . | . | . | . |    |                              |
|    | Bau, bei der Porzellan-Manufactur                   | . | . | . | . |    |                              |
|    | Hütten-                                             | . | . | . | . |    |                              |
|    | = Bau-                                              | . | . | . | . |    |                              |
|    | Holz-, bey der Salz-Parthie                         | . | . | . | . |    |                              |
|    | Kanzlei- bei der Gen. Seehandl.- und Salz-Direction | . | . | . | . |    |                              |
|    | Maschinen-                                          | . | . | . | . |    |                              |
|    | Ober- Berg-                                         | . | . | . | . | 12 | 2   8   4   4                |
|    | = Hütten-                                           | . | . | . | . |    |                              |
|    | = Salz-                                             | . | . | . | . |    |                              |
|    | = Stadt-                                            | . | . | . | . |    |                              |
|    | = Torf-                                             | . | . | . | . |    |                              |
|    | = Salz-Schiffahrts-                                 | . | . | . | . |    |                              |
|    | Oekonomie, bei der Porzellan-Manufactur             | . | . | . | . |    |                              |
|    | Salinen-                                            | . | . | . | . |    |                              |
|    | = Bau-                                              | . | . | . | . |    |                              |
|    | Torf- und Salz-                                     | . | . | . | . |    |                              |
|    | bei den Salz-Expeditions-Magazinen                  | . | . | . | . |    |                              |
|    | = - - Debits-Magazin: und Factor:                   | . | . | . | . |    | Reisegelder mit d. ord. Post |

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

## Anmerkungen.

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Regierungs-Voten . . .

den Regierungs-Kanzlisten.

den Regierungs-Voten . . .

(den Kreis-Sekretarien . . .

(den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Domainen-Beamten.

den Regierungs-Kanzlisten . . .

- - - - -  
Voten.

den Kreis-Steuer-Räthen . . .

den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus.

den Bau-Inspectoren . . .

den Kreis-Sekretarien.

11 u 2

| Bezeichnung der Beamten. |                                                                                                                                                                                                                                                      | Dieselben erhalten eine Vergütung. |                                        |                                           |                                             |                                              |   |   |   |   |   |    |   |   |   |   |   |   |   |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------|---|---|---|---|---|----|---|---|---|---|---|---|---|
| No.                      |                                                                                                                                                                                                                                                      | an Plätzen<br>täglich.<br>rtl.gr.  | auf Extrar-<br>posten<br>be.<br>Anzahl | an Wagen<br>miethe<br>täglich.<br>rtl.gr. | an Post-<br>St.-Gdd.<br>auf 2 M.<br>rtl.gr. | an Trink-<br>Geldern<br>pro Meile<br>rtl.gr. |   |   |   |   |   |    |   |   |   |   |   |   |   |
|                          | Assimulations-<br>Grenz-<br>Hütten- als Subalternen des Hüttenamts<br>Kanzlei- der Berg-Hütten- und Salzämter<br>Pachhofs-<br>Plombage-<br>Salz-Siedungs-<br>Stadt-<br>Vermessungs-<br>Vistations-<br>Waage-<br>Zoll-<br>Gradirungs-                 | 1                                  | —                                      | 2                                         | —                                           | 8                                            | — | 4 | — | 4 |   |    |   |   |   |   |   |   |   |
| 43                       | Intendant,<br>Domainen-                                                                                                                                                                                                                              |                                    |                                        |                                           |                                             |                                              |   |   |   |   |   |    |   |   |   |   |   |   |   |
| 44                       | Journalist,<br>bei den Berg-Hütten- und Salzämtern                                                                                                                                                                                                   |                                    |                                        |                                           |                                             |                                              |   |   |   |   |   |    |   |   |   |   |   |   |   |
| 45                       | Justitiarius,<br>bei den Domainen<br>Hütten-                                                                                                                                                                                                         |                                    |                                        |                                           |                                             |                                              |   |   |   |   | 1 | 12 | 2 | — | 8 | — | 4 | — | 4 |
| 46                       | Kanzlist,<br>bei der Bank, Lotterie und bei der General-See-<br>handlungs-Direction<br>bei der General-Salz-Direction<br>- - Münz-<br>- - Porzellan-Manufactur<br>- den Berg-Hütten- und Salzämtern<br>- - Salz-Expeditions-Magazinen<br>Justizamts- |                                    |                                        |                                           |                                             |                                              |   |   |   |   |   |    |   |   |   |   |   |   |   |
| 47                       | Kassirer,<br>bei der General-Seehandlungs- und Salz-Direction<br>- - Münz,<br>- den Berg-Hütten- und Salzämtern                                                                                                                                      |                                    |                                        |                                           |                                             |                                              |   |   |   |   |   |    |   |   |   |   |   |   |   |
| 48                       | Magazin- und Expeditionen-Bediente.<br>bei den Berg-Hütten- und Salzämtern                                                                                                                                                                           |                                    |                                        |                                           |                                             |                                              |   |   |   |   |   |    |   |   |   |   |   |   |   |
| 49                       | Mahlerei-Vorgefetzte,<br>bei der Porzellan-Manufactur                                                                                                                                                                                                |                                    |                                        |                                           |                                             |                                              |   |   |   |   | 1 | 12 | 2 | — | 8 | — | 4 | — | 4 |

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

## Anmerkungen.

den Polizei-Inspectoren

den Regierungs-Kanzlisten

den Domainenbeamten.

den Regierungs-Kanzlisten

den Domainenbeamten

den Regierungs-Kanzlisten

wie ad 14.

den Kreis-Sekretarien

den Regierungs-Kanzlisten

den Bau-Inspectoren.



## Bezeichnung der Beamten.

| No. | Bezeichnung der Beamten.                                                                                                       | Dieselben erhalten eine Vergütung. |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------|--|
|     |                                                                                                                                | an Däten<br>täglich.<br>rtl. gr.   | auf Ertra-<br>posten<br>be.<br>Anzahl | an Wagen<br>Miethe<br>täglich.<br>rtl. gr. | an Post-<br>Geld<br>auf 2 M.<br>rtl. gr. | an Trink-<br>Geldern<br>pro Meile<br>rtl. gr. |  |
| 50  | Marktscheider,                                                                                                                 |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
| 51  | Maschinen-Meister,                                                                                                             |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
| 52  | Materialien-Offiziant,<br>beim Salinen-Wesen                                                                                   |                                    | 16                                    |                                            |                                          |                                               |  |
| 53  | Mechanikus, Haupt-Münz-                                                                                                        |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
| 54  | Madailleur, Münz-                                                                                                              | 1                                  | 12                                    | 2                                          | 8                                        | 4                                             |  |
| 55  | Mitglieder.                                                                                                                    |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
|     | der Ober-Bau-Deputation                                                                                                        |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
|     | - General-Seehandl. Direction                                                                                                  | 5                                  |                                       | 4                                          | 16                                       | 8                                             |  |
|     | - Salz-                                                                                                                        |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
|     | - technischen Gewerbe- und Handels-Deputation<br>des Haupt-Münz-Comtoirs und der Münzämter<br>der Berg-, Hütten- und Salzämter | 3                                  |                                       | 2                                          | 8                                        | 4                                             |  |
| 56  | Modellmeister,<br>bei der Porzellan-Manufactur                                                                                 | 1                                  | 12                                    | 2                                          | 8                                        | 4                                             |  |
| 57  | Mühlen-Bereuter,                                                                                                               |                                    | 16                                    |                                            |                                          |                                               |  |
| 58  | = Verweser                                                                                                                     |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
| 59  | Münz-Meister,                                                                                                                  | 2                                  |                                       | 3                                          | 12                                       | 6                                             |  |
| 60  | = Stamm-Arbeiter.                                                                                                              |                                    | 12                                    |                                            |                                          |                                               |  |
| 61  | = Wardein,                                                                                                                     | 1                                  | 12                                    | 2                                          | 8                                        | 4                                             |  |
|     | General-                                                                                                                       | 2                                  |                                       | 3                                          | 12                                       | 6                                             |  |
| 62  | Ober-Brenner, ) bei der Porzellan-Manufactur                                                                                   |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
| 63  | = Dreher                                                                                                                       | 1                                  |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
| 64  | = Forstmeister,                                                                                                                | 3                                  |                                       | 3                                          | 12                                       | 6                                             |  |
| 65  | Registrator,                                                                                                                   |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
|     | bei der Bank, Lotterie, General-Münz- und                                                                                      |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
|     | - General-Seehandlungs-Direction                                                                                               | 1                                  | 8                                     | 2                                          | 8                                        | 4                                             |  |
|     | - Salz-                                                                                                                        |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
|     | - Porzellan-Manufactur                                                                                                         |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
|     | - dem Schiffahrts-Wesen                                                                                                        | 1                                  |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
|     | - den Salz-Expeditions-Magazinen                                                                                               |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |
|     | - Berg-, Hütten- und Salzämtern                                                                                                |                                    |                                       |                                            |                                          |                                               |  |

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

## Anmerkungen.

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Bau-Inspectoren.

den Ministerial-Räthen.

den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus  
des Ministerii.

den Bau-Inspectoren)

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Regierungs-Räthen.

den Regierungs-Boten.

den Bau-Inspectoren.

den Regierungs-Räthen.

den Regierungs-Calculatur-Assistenten.

wie ad 14.

den Regierungs-Calculatur-Assistenten . . .

| No. | Bezeichnung der Beamten.                                                                                                                                                                                                                                                   | Dieselben erhalten eine Vergütung. |                                           |                                           |                                         |                                              |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------|
|     |                                                                                                                                                                                                                                                                            | an Diäten<br>täglich.<br>rtl.gr.   | auf Extra<br>Wohlfahrts-<br>be.<br>Anzahl | an Wagen<br>Miethe<br>täglich.<br>rtl.gr. | an Post-<br>Geld<br>auf 2 M.<br>rtl.gr. | an Trink-<br>Geldern<br>pro Meile<br>rtl.gr. |
| 66  | Kendant,<br>des Schiffahrts-Comtoir zu Berlin<br>Depositat- und Exportel-<br>der Porzellan-Manufactur<br>- Berg-, Hütten- und Salzämter<br>- General-Staats-Hof- u. Civil-Ausgaben-Kasse.<br>- Bank, Seehandlung, Lotterie, General-Salz-<br>Direction und der Haupt-Münze | 1                                  | 12                                        | 2                                         | 8                                       | 4                                            |
| 67  | Kontmeister,                                                                                                                                                                                                                                                               | 1                                  | —                                         | 3                                         | 12                                      | 6                                            |
| 68  | Revisor,<br>Berg-, Hütten- oder Salzamt-                                                                                                                                                                                                                                   | 1                                  | 12                                        | 2                                         | 8                                       | 4                                            |
| 69  | Salzknecht, )                                                                                                                                                                                                                                                              | —                                  | 12                                        | —                                         | —                                       | —                                            |
| 70  | = wärter, )                                                                                                                                                                                                                                                                | —                                  | 12                                        | —                                         | —                                       | —                                            |
| 71  | Schichtmeister,                                                                                                                                                                                                                                                            | —                                  | 16                                        | —                                         | —                                       | —                                            |
| 72  | Schmelzer,<br>Ober-                                                                                                                                                                                                                                                        | —                                  | 12                                        | —                                         | —                                       | —                                            |
| 73  | Schleußen-Meister                                                                                                                                                                                                                                                          | —                                  | 16                                        | —                                         | —                                       | —                                            |
| 74  | Schreiber,<br>Amts-<br>Berg-<br>Factorei-<br>Forst-<br>Gerichts-<br>Geschirr-<br>Hütten.<br>Kassen-<br>Thor-                                                                                                                                                               | —                                  | 16                                        | —                                         | —                                       | —                                            |
| 75  | Sekretair;<br>Lotterie,<br>Forst-<br>Justizamt-<br>Berg-, Hütten- und Salzamt-<br>bei den General Steuer-Inspectoren                                                                                                                                                       | —                                  | 12                                        | —                                         | —                                       | —                                            |
| 76  | Seidemeister,<br>Ober-                                                                                                                                                                                                                                                     | —                                  | 16                                        | —                                         | —                                       | —                                            |

Reisegelder mit d. ord. Post

3 12 6 4

2 3 12 6 4

1 12 2 8 4

1 Reisegelder mit d. ord. Post

12 bgl. Meileng. bei Fußreisen

16 Reisegelder mit d. ord. Post

12 Dergl. oder Meilengelder

16 Reisegelder mit d. ord. Post

12 Dergl. oder Meilengelder.

16 Reisegelder mit d. ord. Post

12 Dergl. oder Meilengelder.

16 Reisegelder mit d. ord. Post

12 Dergl. oder Meilengelder.

16 Reisegelder mit d. ord. Post

12 Dergl. oder Meilengelder.

16 Reisegelder mit d. ord. Post

12 Dergl. oder Meilengelder.

16 Reisegelder mit d. ord. Post

12 Dergl. oder Meilengelder.

16 Reisegelder mit d. ord. Post

12 Dergl. oder Meilengelder.

16 Reisegelder mit d. ord. Post

12 Dergl. oder Meilengelder.

16 Reisegelder mit d. ord. Post

12 Dergl. oder Meilengelder.

16 Reisegelder mit d. ord. Post

12 Dergl. oder Meilengelder.

16 Reisegelder mit d. ord. Post

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

## Anmerkungen.

den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus.

den Regierungs-Calculatur-Assistenten  
wie ad G4.

den Regierungs-Räthen.

den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus.  
den Regierungs-Calculatur-Assistenten

den Regierungs-Boten

den Regierungs-Kanzlisten

den Regierungs-Boten

„ „ Kanzlisten.

„ „ Boten.

den Regierungs-Kanzlisten

den Regierungs-Boten

den Kreis-Calculatoren

den Regierungs-Boten.

den Regierungs-Kanzlisten.

Er

Nro.



| No. | Bezeichnung der Beamten.                                   | Dieselben erhalten eine Vergütung. |                      |                      |                      |                              |
|-----|------------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|------------------------------|
|     |                                                            | an Eriden<br>rtl. gr.              | an Eriden<br>täglich | an Eriden<br>täglich | an Eriden<br>täglich | an Eriden<br>täglich         |
|     |                                                            | rtl. gr.                           | Anzahl               | rtl. gr.             | rtl. gr.             | rtl. gr.                     |
| 77  | Steiger,                                                   |                                    |                      |                      |                      |                              |
|     | Ober- . . . . .                                            | —                                  | 16                   |                      |                      | Dergleichen                  |
|     | Fahr- . . . . .                                            | —                                  | 12                   |                      |                      | Dergl. od. Meilengebühren    |
|     | Unter- . . . . .                                           | —                                  |                      |                      |                      |                              |
| 78  | Supernumerarius . . . . .                                  | —                                  | 12                   |                      |                      | Dergl. od. Meilengebühren    |
| 79  | Torfmeister . . . . .                                      | —                                  |                      |                      |                      |                              |
| 80  | Verificateur,                                              |                                    |                      |                      |                      |                              |
|     | bei der Münze . . . . .                                    | —                                  | 16                   |                      |                      | Reisegelder mit d. ord. Post |
| 81  | Verkaufs-Beamter,                                          |                                    |                      |                      |                      |                              |
|     | bei der Porzellan-Manufactur . . . . .                     | —                                  | 1                    |                      |                      | Reisegelder mit d. ord. Post |
| 82  | Verpacker, . . . . .                                       | —                                  | 12                   |                      |                      | Dergl. od. Meilengebühren    |
| 83  | Verpackungs-Beamter, } daselbst                            | —                                  | 16                   |                      |                      | Reisegelder mit d. ord. Post |
| 84  | Verwalter,                                                 |                                    |                      |                      |                      |                              |
|     | Haupt-Waaren-Lager- . . . . .                              | 1                                  | 12                   |                      |                      |                              |
|     | Güter- . . . . .                                           | 1                                  | 2                    |                      |                      |                              |
|     | Materialien- und Magazin- beim Münzwesen . . . . .         | 1                                  |                      |                      |                      |                              |
|     | Zeug-, beim Schiffahrtswesen . . . . .                     | 1                                  |                      |                      |                      |                              |
|     | - bei den Salz-Expeditions-Magazinen . . . . .             | 1                                  |                      |                      |                      |                              |
|     | Torf- . . . . .                                            | —                                  | 16                   |                      |                      | Reisegelder mit d. ord. Post |
| 85  | Visitator,                                                 |                                    |                      |                      |                      |                              |
|     | bei der indirecten Abgaben-Parthie . . . . .               | —                                  | 12                   |                      |                      | Dergl. od. Meilengebühren    |
| 86  | Vorspann-Besteller, . . . . .                              | —                                  | 12                   |                      |                      | Dergleichen                  |
| 87  | Vorsteher,                                                 |                                    |                      |                      |                      |                              |
|     | des Haupt-Waaren-Lagers bei der Porz. Manufactur . . . . . | 2                                  | 3                    |                      |                      |                              |
| 88  | Wagemeister,                                               |                                    |                      |                      |                      |                              |
|     | Mühlen bei der indirecten Abgaben-Parthie . . . . .        | —                                  | 16                   |                      |                      | Reisegelder mit d. ord. Post |
|     | Pachthofs- . . . . .                                       | —                                  |                      |                      |                      |                              |
| 89  | Wald- oder Hande-Läufer . . . . .                          | —                                  | 12                   |                      |                      | Dergl. od. Meilengebühren    |
| 90  | Wein-Misirev . . . . .                                     | —                                  | 16                   |                      |                      |                              |
| 91  | Werkmeister,                                               |                                    |                      |                      |                      |                              |
|     | bei der Münze . . . . .                                    | —                                  | 16                   |                      |                      | Reisegelder m. d. ord. Post  |
|     | - dem Berg-, Hütten- und Salzwesen . . . . .               | —                                  | 12                   |                      |                      | Dergl. od. Meilengebühr.     |
| 92  | Wracker . . . . .                                          | —                                  | 12                   |                      |                      |                              |

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

## Anmerkungen.

|                                          |   |   |
|------------------------------------------|---|---|
| Vergleichen                              | . | . |
| den Regierungs-Boten                     | . | . |
| den Regierungs-Boten                     | . | . |
| den Regierungs-Kanzlisten.               |   |   |
| den Regierungs-Calculatur-Assistenten.   |   |   |
| den Regierungs-Boten.                    |   |   |
| Kanzlisten.                              |   |   |
| (den Dirigenten der Subalternen-Bureaus. |   |   |
| (den Polizei-Inspectoren.                | . | . |
| den Regierungs-Kanzlisten.               |   |   |
| den Regierungs-Boten                     | . | . |
| Dessgleichen.                            |   |   |
| den Regierungs-Mitgliedern.              |   |   |
| den Regierungs-Kanzlisten                | . | . |
| den Regierungs-Boten                     |   |   |
| den Regierungs-Kanzlisten                | . | . |
| den Regierungs-Boten                     | . | . |

Nach

Nach den, in dieser Anweisung festgestellten Sätzen können nunmehr die Diäten von allen zu unserm Ressort gehörenden Beamten liquidirt werden.

Plen. H. II. 876. Juni c. a.

Oppeln, den 11. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

---

Nro. 186. Bekanntmachung, betreffend die rückständigen Sold-Ergänzungs- und Gratifications-Forderungen, der beurlaubten und entlassenen Soldaten, von denjenigen Regimentern, welche zur Zeit außerhalb der Provinz Schlessien stehen.

Die in dem Departement der unterzeichneten Königl. Regierung sich aufhaltenden beurlaubten oder gänzlich entlassenen Soldaten, derjenigen Regimenter und Bataillone, welche zur Zeit außerhalb der Provinz Schlessien stehen, werden hiermit aufgefodert und resp. angewiesen, sich wegen der ihnen etwa noch zustehenden Forderungen, an Sold, Sold-Gratification oder Vergütung für den erlittenen Vicualien-Abzug aus dem Jahre 1815 bei dem Landrath ihres Kreises zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen.

Hierunter sind jedoch nur diejenigen beurlaubten oder entlassenen Soldaten gemeint, welche beim Abgange vom Regimente oder Bataillon ein schriftliches von dem Kommandeur oder Rechnungsführer unterzeichnetes Anerkenntniß über den Betrag ihrer Forderungen erhalten haben, und solches bei Anmeldung ihrer Ansprüche vorzeigen können.

Nro. 186. Uwidomienie, względem żądań które urlobnicy albo abszeytowani żołnierze, w inszych teraz prowincyach krain się znaydujących Reymentow swoich mają i które z nie wybranego Traktamentu albo z inszych ieym przyobiecanych nadgród pochodzą.

Urlobnicy albo wcale abszeytowani żołnierze teraz w inszych Kraiach albo prowincyach się znaydujących Reymentow i Batallonow, ktorzy za nie wybrany Traktament albo za insze nadgrody, na przykład za nie wybrany chleb etc. z Roku 1815 żądanie iakie mają, powinni u Landrata Kresu swego się meldowac i pretenzye swoje podac.

Rozumi się przez się że ci tylko się meldowac mogą urlobnicy i żołnierze ktorzy przy wystąpieniu z Reymentow zaświadczenią od komendę mającego Stabsofficera albo Rachmistrza Reymentu podpisanego, dostali, na którym Summa która się ieym należy wyrazona bydz musi, i ktorego w rzeczy samey pokazać mogą.

Ur-

Die Beurlaubten der in Schlesien stehenden Regimenter sind hiervon ausgeschlossen, und müssen sich mit ihren etwaigen Forderungen an ihre Regimenter selbstwenden.

Die Herrn Landräthe haben die auf den Grund der erwähnten Scheine formirten Ansprüche in eine Nachweisung zu bringen, in welche jede Art der Forderung und der Betrag so wie der Name des Ausstellers, des Orts und das Datum des Scheins in besondere Kolonnen aufzunehmen sind.

Diese Nachweisung wird des förderlichsten gewärtigt.

I. A. IV. 702 Juni. Oppeln, den 8. Juni 1817.

Königliche Preussische Regierung.

Urlobnicy w Szląsku stojących Reymentow od tego wylączeni są, botych powinnością będzie z zadaniami swoiemi prosto do Reymentow swoich tu w Szląsku będących się udac.

Im Panowie Landraci ządania na owych zaświadczeniach fundowane przyiac powinni i oprócz tego obowiązkiem ich będzie Tabelle formować, na ktorey Summa Pretenzyi, imie tego ktory zaświadczenia dał, miejsce i datum w osobnych Kolumnach wyrazone bydź muszą.

Zpodziewamy, się wypełnienia tego rozkazu iak nayprędzey.

I. A. IV. 702. Junii c. Opole d. 8. Czerwca 1817.

Królewska Pruska Regencya

Nro. 187. Bekanntmachung, die anzubringenden Versorgungs-Gesuche zur Civil-Versorgung notirter Militärs-Personen betreffend.

Wir werden seit einiger Zeit durch mündliche Gesuche derjenigen Militär-Personen, welche Ansprüche auf Civil-Versorgung haben, zu sehr behestigt und nicht selten finden sich selbige aus entfernten Gegenden von allen Subsistenz-Mitteln entbloßt hier ein, um ihre Prüfung und sofortige Anstellung zu bewirken. Es ist mit der Dienst-Ordnung ganz unverträglich ihre Wünsche jederzeit zu erfüllen, und sie gerathen also in die Verlegenheit hier längere Zeit warten zu müssen, als

Nro. 187. Uwiadomienie, względem osób z woyską pochodzących, którzy o służbę cywilną się staraia.

Od nie którego czasu bardzo wiele osób woyskowych, którzy doszukiwania sobie służby w cywilnych urzędach do nas odesłani są, czasem z nayodleg gleyszych osobiscie tu przybywaią stron, mysląc ze na tych miały służbą opatrzeni bydź mogą. To tak prętko nie idzie, ich ządania Koniecznie zaras wypełnione bydź nie mogą, więc iezeli ubodzi są, to tu przez długie czekanie na miejscu do szkody i biedy przyysc muszą.

Uwiadomiamy osoby takie, że ządania i prozby swoje na pismie nam



ihr Unterhalt gesichert ist. Deshalb fordern wir dergleichen Individuen auf, sich mit ihren Gesuchen von ihrem Wohnorte aus schriftlich an uns zu wenden und abzuwarten bis sie zum Prüfungs-Termine vorgeladen werden. Sind sie nicht im Stande ihre Anliegen schriftlich vollständig vorzutragen, so haben sie sich an ihre nächsten Behörden, die Landrätshlichen Officia und Magistrate zu wenden, welche sie vernehmen und ihre Gesuche an uns einreichen werden, und sie können baldigen Bescheides gewiß seyn. Wer in der Folge dennoch unaufgefordert sich hier einfindet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er nicht sofort abgefertigt wird, und durch den Aufenthalt in Verlegenheit geräth.

I. Plen. III. 918. Juni Oppeln, den 12. Juni 1817.

Königliche Preussische Regierung.

nam podac; i resolucyą naszą spokojnie odczekiwacmuszą. Czas ieym wyznaczony będzie, Kiedy do Examina przypuszczeni bydź mogą.

Jeżeli sami w pisaniu nie są wydoskonaleni, do nuybliższych się udac mogą władz albo do Jmc Panow Landratow albo do Magistratow, ktore ich prozby i żądania do protokołu wziąć i nam podać powinny, na które iak nuyprędzey od nas dostaną resolucyą. Ten ktory w przykłości osobiscie bez rozkazu tu przybędzie niech sam sobie przypilze że tu dłuzezy będzie musiał czekac, i przez to więkzsz bęzie miał, do wyzywienia się tu na miejscu, wydatki.

I. Pl. III. 918. Junii.  
Opole d. 12. Czerwca 1817.  
Królewsko Pruska Regencya.

Die zu Neustadt verstorbene Kriegs-räthin Antonia Gregori geborne Häptner hat für die dortigen Hausarmen 5 rthlr. und für das Männer-Hospital daselbst 2 rthlr. als Interessen eines irredimiblen Capitals und zwar jene zur jährlichen Vertheilung an ihrem Sterbetage ausgesetzt.

V. Mai. Nro. 560. Oppeln, den 23. Mai 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Kreis-Physikus Doctor Hildebrand zu Beuthen ist die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt und für seine gutgeleisteten Dienste der Character als Hofrath ertheilt worden. Seinen bisherigen Posten wird der Stadt-Physikus Doctor Kühnel zu Zarnowitz verwalten.

Der Kammerer Zema in Sobrau ist wiederum auf anderweite sechs Jahre in dieser Qualität gewählt, und bestätigt worden.

Plen. Abtheil. IX Mai. 184. Oppeln den 7. Juni. 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

# Öffentlicher Anzeiger.

als Beilage des Amtsblatts 25.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 25.

Oppeln den, 24. Juny 1817.

---

## Bekanntmachung.

Es sollen auf den 30. dieses Monats von dem Königl. Proviant-Amt zu Meisse 23 Ctr. 84 Pfd. Hopfen aus dem dasigen Magazin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich demnach Kauflustige in dem Amts-Localie des Königl. Proviant-Amts an gedachtem Tage früh Morgens um 9 Uhr einzufinden.

Oppeln den 22. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

## Edictal-Citation

Alle diejenigen die an das Gerichts-Amts-Depositum der Herrschaft Altgrottkau und Sargau aus frühern Zeiten Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefodert sich binnen 6 Wochen spätestens aber in dem zur Anmeldung und zur Justificirung ihrer Ansprüche auf den 7. August 1817. auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Altgrottkau anstehenden präclusivischen Termine entweder persönlich, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen, im Ausenbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und denselben ein ewiges Stillschweigen gegen das Depositum auferlegt werden wird.

Grottkau den 11. Juni 1817.

Das Gerichts-Amt Altgrottkau.

---

## Avertifsement,

den öffentlichen Verkauf der Haupt-Parzelle des diskembrisirten Königl. Forwerts Rönwig betreffend.

Es soll in Termine den 7. Juli d. c. die bey der Diskembrisirung des im Grottkau

§ 1

kau

Kaufsch. Kreis eine Meile von Münsterberg 2½ Meile von Reife und 4 Meilen von Franzenstein gelegenen Königl. Vorwerks Rannig gebildete Haupt-Parzelle, bestehend

|              |   |   |   |           |         |        |
|--------------|---|---|---|-----------|---------|--------|
| 1. Ackerland | " | " | " | 244 Morg. | 41 Q.R. | Magdb. |
| 2. Wiesen    | " | " | " | 47 —      | 33 —    | —      |
| 3. Hutung    | " | " | " | 3 —       | 41 —    | —      |
| 4. Gärten    | " | " | " | 8 —       | 138 —   | —      |

zusammen 303 Morg. 73 Q.R.

ercl. 8 Morg. 33 Q.R. Hof-, Baustellen und Inland,  
ferner

5. in der andern Jagd auf der Feld-Mark dieser Haupt-Parzelle
  6. in dem erforderlichen späten und lebendigen Inventario
  7. in den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden
- an den Meistbleibenden zu erblichen Rechte veräußert werden.

Erwerbslustige werden demnach eingeladen, an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr in loco Rannig vor dem Königl. Regierungs-Commissarius Herrn Regierungs-Rath Witzenhufen sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die näheren Kaufs-Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden, sie können aber auch schon vor dem Termine sowohl bey dem Rent-Amt Reife II. als bey dem Pacht-Amt zu Rannig eingesehen werden.

XIII. May 260. Oppeln den 7. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

### B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 29. bis zum 30. May a. c. wurden in dem Marsch-Quartier Pflarschewitz Doster Kreises der zweiten Eskadron des vierten Husaren-Regiments (ersten Schiffschen) drey Königl. Dienst-Pferde auf eine sehr listige Weise gestohlen. Zwey derselben sind wieder eingefangen, es fehlt also noch ein fünfjähriger Rothschimmel, Wallach, mit zwey weißen Hinterfüßen, fünf Fuß groß, russische Remonte, mit dem Zeichen I gezeichnet. Alle Civil- und Militär-Autoritäten werden dienstergebenst ersucht, auf dieses Pferd achten lassen zu wollen, Jedermann aber für den Ankauf desselben gewarnt und im Entdeckungsfalle ist mir gegen Erstattung aller Kosten davon Anzeige zu machen.

Gleiwitz den 3. Juny 1817.

v. Erichson.

Rittmeister und Eskadron-Cheff.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Sgr. Courant.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXVI.

---

Oppeln, den 1. July 1817.

---

Allgemeine Gesetzsammlung.

---

Nro. 9. enthält:

(Nro. 421.) Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen. Vom 18. April 1817, ratificirt am 3. Mai dieses Jahres.

(Nro. 422.) Erklärung, wegen Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlich-Preussischen und Königlich-Sächsischen Landen. Vom 17. Mai 1817.

---

## Bekanntmachung.

Ungeachtet der allgemeinen Bekanntmachung vom 2. Mai vor. J. werden dennoch einzelne Gesuche bei dem Kriegs-Ministerio eingereicht, welche entweder:

## U w i a d o m i e n i e.

Przeciwko obwieszczeniu ogólnemu 20 Maia przelęgo roku publikowanemu, do Ministeryum wojny, przecie rozne bywaią przyłane prozby.

Y y

a.



a. die gänzliche Befreiung vom Militair-Dienst und Verschonung bei der Aushebung, oder

b. nach schon geschehener Einziehung und Einstellung in einem Truppentheile, die unverzügliche Entlassung, oder aber auch

c. die Entlassung zur Kriegs-Reserve vor Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit zum Gegenstande haben.

Abgesehen davon, daß dergleichen Bittschriften die Geschäfte auf eine unnützlich Weise vermehren, so kann auch selbst die Entscheidung darauf nicht unmittelbar verfügt, sondern es müssen die Anträge einer besondern Prüfung von den Provinzial-Behörden unterworfen werden, wodurch offenbar statt der von den Supplikanten gehofften Beschleunigung nur eine Verzögerung in dem Betriebe ihrer Angelegenheiten entstehen muß.

Die unterzeichneten Ministerien bringen daher die Bekanntmachung vom 2. Mai vor. J. mit dem Beifügen in Erinnerung, daß alle an sie gerichtete Entlassungs- und Befreiungs-Gesuche vom Militair-Dienst weder berücksichtigt noch beantwortet werden können, wenn sie nicht zuvor bei der betreffenden Königl. Regierung angebracht und die von derselben erhaltenen Resolutionen beigefügt sind, indem es zunächst den Königlich-Regierungen obliegt, die Nothwendigkeit der nachgesuchten Entlassungen zu prüfen,

a. Niektórzy żądają uwolnienia zupełnego od służby wojskowej, i nie chcą się stawiać do Rejmentow.

b. Niektórzy zaś pretendują już w Rejmentach służąc, abszeytu.

c. Niektórzy zaś żądają żeby ich puszczono do rezerwy nim iesz-cze 3 letnią odbyli służbę.

Prozby takie nie potrzebnym sposobem powiększają pracę i przecie osoby proszące natych miast odpowiedzi dostać nie mogą, ponieważ władz w prowincyach czynnych wprzód zapytać trzeba, iezeliż okoliczności suplikantow, wypelnienia ich prózb dopuszczają? więc zamiast że taci ludzie odpowiedzi się spodziewają prędzey daleko pozniemy jeym przysłana bydz może.

Ministryum wojny powtórnie obwieszczenie 2go Maja prz: roku publikuje z tym dodatkiem, że na zadne takie prozby o obszeyt albo uwolnienie, od powiedzinieda, chyba że proszący wprzód do Regencyi pod którą stoi prozbą swoją się udał i resolucyą mu od niej daną wraz z prozbą swoją do Ministryum przysła. Jest niby powinnością osobliwą. Regencyi kazdey się dokonalne dowiadowac, iezeliż prozby takie wypelnione bydz mogą albo nie? i prze-fwia-

und auf den Grund dieser Untersuchung das Erforderliche bei den Militair-Be-  
hörden zu veranlassen.

Berlin, den 16. Mai 1817.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Schuchmann.

Ministerium des Krieges.

(gez.) v. Boyen.

Swiadciwszy się o zdatności prózb do-  
piero do Ministeryum ie podac moze.

z Berlina 16go Maia 1817.

Ministeryum spraw  
wewnętrzych.

de Szukmann.

Ministeryum  
Wzayny.

de Boyen.

### Verordnungen der Königl. Oppeln'schen Regierung.

Nro. 188. Bekanntmachung, betreffend die, einigen Physikern und Impfarzten im Oppeln-  
schen Departement, wegen ihrer verdienstlichen Bemühungen um die Schutz-  
pocken-Impfung pro 1816 erteilten Prämien.

Seitens des Königl. hohen Ministerii des Innern ist unterm 22. vor. M.  
Anigen Physikern und Impfarzten im Oppeln'schen Departement, wegen ihrer ver-  
dienstlichen Bemühungen um die Schutzpocken-Impfung im Jahre 1816 die Summe  
von 500 Rthlr Courant zu Prämien bewilligt worden. Davon erhalten

- |                                                                                                   |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. der Kreis-Physikus D. Ringel zu Neisse                                                         | 100 Rthlr. |
| der sich in beiden Jahren 1815 und 1816 um die Vacci-<br>nation sehr verdient gemacht.            |            |
| 2. der Kreis-Physikus D. Hildebrand zu Beuthen                                                    | 50 —       |
| der ebenfalls in vorgedachten beiden Jahren bei der Schutz-<br>pocken-Impfung sich ausgezeichnet. |            |
| 3. der Kreis-Physikus D. Reimann zu Rosenberg                                                     | 50 —       |
| der sich von jeher bei der Vaccination viel Mühe gegeben.                                         |            |
| 4. der Zoster Kreis-Physikus D. Zweigel zu Gleiwitz                                               | 50 —       |
| 5. der Neustädter Kreis-Physikus D. Marx zu Ober-Glogau                                           | 50 —       |
| der sich ebenfalls bei der Vaccination ausgezeichnet hat.                                         |            |
| 6. der Chyrurgus Reifewitz zu Grottkau                                                            | 25 —       |
| 7. der Domainen-Amts-Chyrurgus Holder zu Oppeln                                                   | 25 —       |
| 8. der Chyrurgus Müller zu Beneschau, Leobschüzer Kreises                                         | 25 —       |
| 9. der Chyrurgus Lorenz zu Bladen, Leobschüzer Kreises                                            | 25 —       |

|                                                                         |          |
|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| 10. der Chyrurgus. Heilmann zu Falkenberg                               | 25 rthl. |
| 11. der Chyrurgus Altmann zu Neustadt                                   | 25 —     |
| 12. der Rent-Amts-Chyrurgus Berger zu Rupp                              | 25 —     |
| und 13. der Chyrurgus Schneider zu Landsberg, Rosenbergschen<br>Kreises | 25 —     |

Durch ihre und mehrerer achtbarer Medizinal-Personen, deren Verdienste ebenfalls nicht verkannt werden, gemeinschaftliche Bemühungen, sind im Jahre 1816 im Oppelnschen Regierungs-Departement

15,261 Kinder

geimpft worden.

IX. No. 198. Mai c.

Oppeln, den 7. Juni 1817.

Königl. Preussische Regierung Erste Abtheilung.

No. 189. Bekanntmachung, wegen Porto-Freiheit der Collecten-Gelder.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. m. pr. den von den Provinzialbehörden für Kirchen und Schulen oder zu andern milden Zwecken auszuschreibenden Haus- und Kirchen-Collecten-Geldern, die Porto-Freiheit zu bewilligen geruht. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

V. May No. 452.

Oppeln, den 8. Juni 1817.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 190. Publicandum, betrifft die Wahl der Deconomie-Commissarien, deren Prüfung und weitere Beförderung.

Des Königs Majestät haben wegen der Wahl der zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse anzustellenden Deconomie-Commissarien, deren Prüfung, Geschäftsbetriebes und weitem Beförderung am 10. April d. Jahres Nachstehendes Überhöchst zu verordnen geruht:

1. Damit fähige Mänther aus der Classe practischer und wissenschaftlich gebildeter Deconomen ermuntert und ihnen die Gelegenheit eröffnet werde, sich den öffentlichen

fentlichen Geschäften zu widmen und zu denselben mehr und mehr geschickt zu machen, sollen die von den Regierungen geprüften und bestätigten Deconomie-Commissarien zu allen schicklichen, von den administrirenden Behörden ressortirenden commissarischen Geschäften gebraucht werden.

2. Denjenigen, welche sich für gewisse Zeit dem collegialen Geschäftsbetriebe bei den Regierungen widmen wollen, soll gleich den Regierungs-Referendarien Zutritt und Beschäftigung gewährt; auch sollen

3. ausgezeichnete Subjecte in Fällen des Bedürfnisses für gewisse Zeit als Hülfсарbeiter beschäftigt und remunerirt werden.

4. Des Königs Majestät behalten Sich vor, diejenigen Deconomie-Commissarien, welche sich durch geschickte Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte auszeichnen und durch den Erfolg ihrer Unterhandlungen zur gütlichen Beilegung der böuerlichen Regulirungen der Gemeinheitstheilungen und anderer ihnen aufgetragenen Regulirungen über das Vertrauen des Publikums ausweisen werden, mit dem Character und den Prærogativen von Deconomie-Commissions-Räthen zu begnadigen, und wenn sie bei eminenten Fähigkeiten und wissenschaftlicher Ausbildung durch vieljährige Dienstführung das in sie gesetzte Vertrauen bewähren, sie zu Landes-Deconomie-Räthen zu ernennen.

5. Die Deconomie-Commissions- und Landes-Deconomie-Räthe sollen vornehmlich zu den wichtigen Aufträgen in öconomischen Angelegenheiten des Ressorts der Königl. Regierungen und General-Kommissariate, vorzugsweise aber die Landes-Deconomie-Räthe zu sachverständigen Erörterungen in der Appellations-Instanz und bei andern Superrevisionen öconomischer Ausarbeitungen gebraucht und zu Obmännern ernannt werden.

6. Gedachte Räthe, ingleichen die bei den General-Kommissariaten angestellten Ober-Kommissarien und rechtsverständigen Beysitzer, sollen auch nach vorgängiger Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission bei Besetzung der Rathsstellen in den Regierungen berücksichtigt und die erstern, falls die Wahl der Kreisstände auf sie falle, vorzugsweise als Landräthe angestellt werden.

Pl. II. 463. Juni c.      Oppeln, den 11. Juni 1817.

**Königl. Preussische Regierung**



No. 191. Bekanntmachung, die den Königl. Cassen zur Last fallenden Kriminal-Untersuchungs-Kosten betreffend.

Sämmtliche im hiesigen Regierungs-Departement befindliche Königl. und andere Untergerichte, welche in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen die Bezahlung von Kriminal-Untersuchungs-Kosten aus Königl. Cassen bei uns nachzusehen haben, werden hierdurch angewiesen:

1. die Liquidationen genau nach den Vorschriften des Kosten-Regulativs d. d. Berlin den 10. October 1815, (Dressl. Amtsblatt, Jahrgang 1815, Seite 520 seq.) anzulegen, und in 2 Exemplaren einzureichen, zugleich aber
2. jedesmal die Untersuchungs-Akten beizufügen, und
3. im Begleitungs-Berichte mit Anführung der betreffenden Stellen in den Untersuchungs-Akten, die Gründe bestimmt anzuzeigen, weshalb Fiskus zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verbunden seyn soll.

Hierzu gehört der Nachweis:

- a. daß das Verbrechen in einem namentlich anzuführenden Königl. Kriminal-Jurisdiction-Bezirk begangen worden, und daß resp. der Verbrecher seinen bestimmten persönlichen Gerichtsstand im Sinn des Gesetzes bei einem Königl. Gerichte hat, (Kriminal-Ordnung §. 623. und 624) imgleichen
- b. daß der Verbrecher bei der darüber jedesmal vorher erfolgten Ausmittlung unvermögend befunden worden sey, also die subsidiarische Verbindlichkeit des Fiskus, als Gerichtsherrn, die Kosten zu tragen, wirklich eintritt.

Alle Kriminal-Kosten-Liquidationen, die künftig ohne vollständige Beobachtung dieser Vorschriften bei uns eingehen, werden wir den gedachten Gerichten auf ihre Kosten zur Vervollständigung zurücksenden.

V. 497. Juni c. a.      Oppeln den 12. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 192. Bekanntmachung, betreffend die Conservirung der Spritzen.

Sämmtlichen Königl. Landrätshlichen Officien, Magisträten und den betreffenden Beamten wird hierdurch die Anweisung:

wie alle Feuerlösch-Spritzen in der Wartung und Pflege gehalten und wie über-

überhaupt damit umgegangen werden muß, d. d. Breslau, den 28. April 1777, welche in der Schlesischen Edicten-Sammlung Band 15, sub No. LXXXVIII. zu finden ist,

zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

I Abtheil. VIII. Juni. 72.

Oppeln den 12. Juni. 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 193. Bekanntmachung, wegen Beschränkung der Wanderung der Freiknechte.

Um die Wanderungen der größtentheils ausländischen, sogenannten Freiknechte, die wegen der gewöhnlich noch in ihrer Begleitung befindlichen Personen nicht allein für die Scharfrichtereyen sehr lästig, sondern auch der öffentlichen Sicherheit nachtheilig sind, zu beschränken, ist, höhern Orts festgesetzt:

1. diejenigen ausländischen Freiknechte, aus deren Pässen sich ergibt, daß sie das Wandern nur als Gelegenheit zum Herumziehen gebrauchen, gar nicht über die Gränze zu lassen, und auf jeden Fall die Familien solcher Freiknechte, die nicht nachweisen, daß sie bereits ein fixes Unterkommen im Lande haben, zurück zuweisen; auch

2. die nachgesuchten Wanderpässe für inländische Freiknechte nur für ihre Person, nicht aber zugleich für ihre Familien auszustellen.

Die Herrn Landräthe, so wie die mit der ausübenden Polizei beauftragten Beamten, die Magistrate und Grenz Zoll-Behörden werden gemessenst angewiesen, sich nach dieser hohen Bestimmung aufs genaueste zu achten.

III. Juni. Nro. 910.

Oppeln, den 13. Juni 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 194. Bekanntmachung, wegen Erhöhung der Druckkosten für die zu bezahlenden Inserenden im Breslauischen Intelligenz-Blatte.

Das fortwährende Steigen der Druck- und Papier-Preise hat auch für den Druck des Breslauischen Intelligenz-Blattes und des Papiers zu demselben, höhere Sätze zu bewilligen veranlaßt; daher die bisherigen Gebühren für jede Zeile der zu bezahlenden Inserenden im Breslauischen Intelligenz-Blatte von 1 sgl. pro Zeile nicht

nicht mehr ausreichen. Es sind daher selbige vom 1. May c. a. an, auf 1 ggl. pro Zeile erhöht worden, welches dem Publikum hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

V. 499. Juni c.      Oppeln den 15. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Siro. 195. Bekanntmachung, betrifft die Führung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Sämmtlichen uns untergeordneten Behörden machen wir hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt, daß Seitens der Königl. hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen

in Betreff der Erbschafts-Stempel-Tabellen

Nachstehendes festgesetzt worden ist, und zwar:

1. daß zur Erleichterung der Revisions-Kontrolle in Fällen, wo die Regulirung einer Erbschaft von einer incompetenten Behörde der competenten Gerichts-Stelle übergeben wird und wo die erstere in ihrer Erbschafts-Stempel-Tabelle anzuzeigen hat,

quo dato dies geschehen ist?

das competente Gericht bei Ausnahme solcher Fälle ganz kurz die Worte:

ex notificatorio des 1c. Gerichts d. d. den 1c. 1c.

oder nach Umständen

ex delegatione des 1c. 1c.

beifüge, so wie auch, daß wenn ein Erbfall an ein Patrimonial-Gericht abgegeben wird, außer dem Namen des letztern, auch der Name des Kreises in dem es liegt, mit aufgeführt werde.

2. daß von jedem einzelnen Gericht besondere Erbschafts-Stempel-Tabellen geführt, auch besondere Akten darüber angelegt und solches mit dem 1. Januar 1817 angefangen werde; daß ferner Justitiarien, welche mehrere Gerichts-Ämter verwalten, von diesen verschiedenen Gerichts-Ämtern künftig nicht eine Tabelle, sondern daß von jedem einzelnen Gericht eine besondere Erbschafts-Stempel-Tabelle geführt und besondere Akten darüber angelegt werden, es wäre denn, daß ein und dasselbe Gerichts-Amt mehrere Ortschaften unter sich begriffe.

3. daß künftig in Fällen, wo nach dem Allgemeinen Landrecht P. II. Tit. I. §. 622, 627 und 647. ein überlebender Ehegatte den ganzen Nachlaß ab intestato erbt, jedesmal besonders bemerkt werde:

daß solches in Ermangelung naher Verwandten geschehen, oder daß keine nahe Verwandten vorhanden seyn,

weil

weil in der Regel der überlebende Ehegatte nicht das ganze nachbleibende Vermögen erben kann.

V. 804. Mai.

Oppeln, den 17. Juni 187.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

---

Nro. 196. Wegen der nach dem Herzogthum Sachsen durchgehenden fremden Waaren.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 13. v. M. III. 6798. zu bestimmen befunden:

daß von allen denjenigen Gegenständen, welche aus der Fremde kommen, blos durch das alte Land und zum Verbrauch nach dem Herzogthum Sachsen gehen, wo sie zur Consumtion versteuert werden, eine Durchgangs-Abgabe in den vorliegenden alten Provinzen nicht erhoben werden darf, sondern jene Gegenstände nur beim Eingange mit dem Ersatz-Zolle und dem Eingangs-Zolle betroffen werden können, in sofern diese Abgaben überhaupt bey andern für das alte Land bestimmten Objecten tarifmäßig Statt haben, in welchem, Falle sie in Sachsen mit der Zoll-Angabe verschont werden sollen.

Den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements machen wir diese Bestimmung zur Achtung hierdurch bekannt, mit der Aufgabe: wenn von den nach dem Herzogthum Sachsen durchgehenden Objecten Ersatz- und Eingangs-Zoll erhoben wird, solches und den Betrag, auf den Begleit-Scheinen jedesmal zu bemerken, weil in diesem Falle, die durchgehenden Objecte im Herzogthum Sachsen von der Zoll-Abgabe befreit bleiben.

W. 3. II. 344. Juni.

Oppeln, den 18. Juni 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 197. Verordnung, wider das überhandgenommene Betteln ausländischen Handwerksburschen.

Das Betteln der, besonders aus dem benachbarten Auslande einwandernden Handwerksburschen hat so überhand genommen, daß die unterzeichnete Königl. Regierung, um es zu steuern, sich veranlaßt findet, in Verfolg der im diesjährigen

Amtes-



Amts-Blatt, Stück XXII. pag. 271. erlassenen Bekanntmachung, die Legitimationen wandernder Handwerks-Gesellen betreffend, noch Nachstehendes zu verordnen:

1. Indem aus dem benachbarten Auslande einwandernden Handwerksburschen ist, bei dem Eintritt in hiesige Provinz von den betreffenden Grenz-Polizei-Behörden, sobald er sich wegen Ertheilung des Eingangs-Passes meldet, vorzuhalten:

daß das Betteln schlechterdings verboten sey; daß, wenn ein Handwerksbursche nicht Arbeit finde, und er, ohne eine Gabe nicht fortkommen könne, er sich um diese in den Städten an die Gewerks-Altesten, und wenn in einer Stadt dergleichen seines Gewerks nicht existirten, er sich an den Magistrat wegen nothwendiger Unterstützung zu wenden habe; und daß, wenn derselbe demungeachtet beim Betteln betroffen würde, es sey in den Städten, in den Dörfern, oder auf der Straße, er zu seinem Unterhalt bei öffentlichen Bauten gegen das festgesetzte Tagelohn angestellt, oder wenn er dieses nicht wolle, als unthwilliger Bettler in das Corrections-Haus zu Schweidnitz werde gebracht werden.

2. Daß vorstehende Warnigung vor dem Betteln und den Folgen desselben vorgehalten worden, ist in den Reisepässen oder Wanderbüchern dieser einwandernden Handwerksburschen ausdrücklich zu vermerken.

Hiernach haben die Landräthe und Polizei-Behörden der Grenz-Kreise sich pünktlich zu achten.

I. Abthl. III. Juni 950.

Oppeln, den 18. Jnni 1815.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 198. Aufforderung an sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Behörden wegen Aufnahme der zur Zeit bestehenden Schankstätten.

Der Andrang von Gesuchen um Gewerbscheine zum Getränke-Auschant veranlaßt die unterzeichnete Königl. Regierung, den ihr untergeordneten mit der Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten städtischen und ländlichen Polizei-Behörden zur Vermeidung unstatthafter Anträge die gesetzlichen Beschränkungen in Erinnerung zu bringen, welche rücksichtlich des Schank-Gewerbes bestehen.

Der im Jahre 1810 eingeführten allgemeinen-Gewerbe-Freiheit ohngeachtet ist das Schank-Gewerbe besonders in Vorstädten und auf dem platten Lande

von

von dem polizeilichen Ermessen der öffentlichen Gemeinnützigkeit abhängig, und dessen ungebührliche Vermehrung in sittlicher Hinsicht für nachtheilig erkannt und erklärt worden.

Um daher die bereits schon über das wirkliche Bedürfnis angewachsene Anzahl von Schankstätten in Ober-Schlesien den vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gemäß auf die wirkliche öffentliche Nothdurft zu ermäßigen und dem Hange zum Müssiggange Seitens der Schenkhalter, und zur Wöllerey Seitens der niedern Volks-Klassen Einhalt zu thun, werden sämtliche städtische und ländliche Polizei-Behörden aufgefordert, eine mit möglichster Sorgfalt aufzunehmende Nachweisung von den in ihren Polizei-Bereichen an jedem Orte zur Zeit bestehenden Schankstätten, namentlich

1. den Zwangspflichtigen und mithin schon vor der neuern Gewerbe-Polizei-Gesetzgebung vom Jahre 1810 bestandenen;

2. den gleichfalls schon vor dem Jahre 1810 bestandenen; dem Zwangs-Verlage jedoch nicht unterliegenden;

3. den seit dem Jahre 1810 gegen Gewerbschein neu angelegten Schankstätten einzureichen, mit Angabe deren möglichst genau ausgemittelten Debits, über welchen die Orts-Accise-Behörden Auskunft geben werden, und mit dem wohl erwogenen Begleitungs-Gutachten, welche Schankstätte namentlich der letztern Classe ad 3 als überflüssig und lediglich dem Müssiggange und der Wöllerey Vorschub leistend vom Jahre 1818 ab zu supprimiren seyn dürften.

Wir empfehlen diese in Gewerbepolizeilicher sowohl als in sittlicher Hinsicht wichtige Aufgabe der reifen und unbefangenen Beprüfung und erwarten von den Landrätlichen-Officiis und den städtischen Polizei-Behörden und Magisträten die verlangten und begutachteten Nachweisungen spätestens bis zum 1. August d. J.

VIII. Juni 731. Oppeln den 20. Juni 1817.

Königlich Preussische Regierung.

---

Nro.

Pro. 199. Bekanntmachung, wegen des Leder-Handels auf dem platten Lande.

Nach der Verfügung des hohen Finanz-Ministerii vom 22. vor. M. leidet es gar kein Bedenken, außer den ländlichen Gerbern und Leder-Fabrikanten auch andern Bewohnern des platten Landes den Handel mit einländischem ausgearbeitetem Leder ohne Hausir-Schein zu gestatten; nur muß selbiger dadurch kontrollirt werden, daß die Händler den Ankauf der Leder aus einer einländischen Gerberei den Steuer-Beamten nachweisen und darüber mit ihnen Conto-Bücher geführt werden.

Diese Anordnung wird dem Publikum und den treffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

VIII. Juni 737.  
19. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 199. Uwidomienie, względem handlu z skorami po wsiach.

Podług rozkazu przes. Ministeryum Finansow 22go przelęgo miesiąca publikowanego, zadnemu nie podlega wątpieniu, że handel z skorami w kraiu wyrobionemi po wsiach, oprócz od Garbierzy i fabrikantow skór, też od inszych ludzi bez zaświadczenia, hausirszain nazwonego prowadzony bydz może.

Aby zas wiedziec można, że ten handel z skorami w kraiu tylko wyrobionemi prowadzony bywa, potrzeba każe, żeby handlerze książki mieli, w ktorych Officialiści podatek odbierające zaświadczyli, że skory te z fabryk Kraiowych pochodzą.

Publiczności i władzom interests w tym mającym, rozkaz ten Ninieyszym publikuiemy.

VIII. Junii 737.

Opole d 19. Czerwca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

## Bekanntmachung.

Nach der Anordnung eines hohen Ministerii des Innern vom 12. Februar d. J. ist

### Groß-Strehlig

die Kreis-Stadt gleiches Namens am rechten Oder-Ufer von Ober-Schlesien zum Sitz der

Königl. Preuß. General-Kommissionen zur Regulirung der gutherrlichen und bürgerlichen Verhältnisse für Schlesien

ernannt worden, und hat ihre Geschäfts-Verwaltung daselbst bereits eröffnet, weshalb alle Eingaben, und Berichte dahin an dieselbe zu dirigiren sind.

Die Geschäfts-Verwaltung der General-Kommission umfasst die Ausföhrung des Edicts vom 14. September 1811 und der Deklaration desselben vom 29. Mai vor. J., findet daher nur auf diejenigen Dienststellen Anwendung, welchen das Eigenthum bisher noch nicht verliehen ist. Auf alle Dienstpflichtige, welche ihre Stellen bereits eigenthümlich besitzen, hat jenes Edict nach der wörtlichen Vorschrift desselben §. 3. und der Deklaration Art. 2. keinen Bezug, welches hier zur Vermeidung eines so oft vorkommenden Irrthums und darauf begründeter Dienst-Auseinandersehungs-Anträge ausdrücklich wiederholt wird. — Dienstpflichtige, welche ihre Stellen nach den

## Uwiedomienie.

Podług ustanowienia Przesławie-  
go Ministeryum spraw wewnetrznych  
12go Lutego r. b. datowanego

### Wielkie Strzelce.

Miasto główne Cyркуlu albo Kresu  
tegoż samego nazwiska na prawym  
brzegu rzeki odry leżące w gornym  
Szląsku ma bydź residencyą

### Generalney Komisyy,

Krolewsko pruskiej do uregulowa-  
nia Interessow gospodarskich między  
Panami i chłopami w Szląsku usta-  
nowicney. Już zaczęła bydź w tym  
mieście czynną, więcteż listy i proz-  
by od obywateli do Niey pisane do  
tego powinny bydź adresowane  
miesca.

Generalna ta Komisyya wypelni-  
niem tylko Edyktu 14go wczesnia R.  
1811 i deklaracyi 29go Maia R. 1816  
się zatrudnić może, więc usłowanie  
Jey na takie tylko gospodarstwa  
chłopskie wpływ mieć może, które  
do tych czas ieszcze niebyły włas-  
nościami posiadaczow na nich go-  
spodarujących. Ci zaś gospodarze  
ról chłopskich Pansteczyny od rabia-  
jące, którzy iuż są właścicielami miejsc  
swoich podług §. 3 w Edykie i po-  
dług Artikułu 2 w Deklaracyi prozba-  
mi swoiemi do tey Komisyy General-  
ney



darüber ausgefertigten Kauf- und Erwerbs-Instrumenten bereits eigenthümlich besitzten, müssen sich daher über die Aufhebung ihrer Dienste entweder mit ihrer dienstberechtigten Gutsheerrschaft durch eine freiwillige gerichtlich zu vollziehende Uebereinkunft einigen, — ein Auskunfts-mittel, welches nicht nur von der obersten Staatsbehörde vorzugeweise empfohlen, sondern auch dasjenige ist, welches am leichtesten zum Ziele führt, und das wahre auf Gerechtigkeit und individuelle Verhältnisse begründete Interesse beider Theile am sichersten begründet — oder nach Art. 2. der Deklaration vom 29. Mai vor. J. die Emanation der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung erwarten, um nach den darin aufgestellten Grundsätzen auf die Erledigung ihrer Dienstpflicht gegen Entschädigung ihrer dienstberechtigten Gutsheerrschaft bei der vorgesehnen Behörde anzutragen.

Der Geschäfts-Bezirk der General-Kommission umfaßt zunächst diejenigen Kreise, die das Departement der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln bilden. Vorläufig sind indeß nach der Bestimmung eines hohen Ministerii des Innern vom 18. Juli vor. J. dem Wirkungskreise derselben, auch die Geschäfte in den drei übrigen Regierungs-Departements zu Breslau, Legnis und Reichenbach überwiesen, in sofern in denselben noch Dienstverhältnisse statt finden, die sich zur Auseinandersetzung nach dem

ney sie udae nie powinni, co sie Jeym powtorcie opowiada i publikuje, bo prozby ich przyięte bydz nie mogą.

Possiadacze dziedzicni ról chłopskich Kupy mające i od przodkow swoich inż mieścia posiadające, którzy do odrobienia Panlzczyzny do tych czas obowiazani są, jeżeli uwolnienia od tey powinności sobie życzą, albo z Panami prawo ządania od nich roboty mającemi, dobrowolnym sposobem zgodzić się mogą; (ten sposób postapienia od naywyższych władz nie tylko za najlepszy uznany jest, ale też nayłatwi lirony do Konca przyprowadzić może, ponieważ na miejscowe i szczególne okoliczności uważać mogą.) Albo podług artykułu 2. deklaracyi 29 Maja r. b. na prawo to czekać muszą, które względem Separacyi Interellow gospodarskich Panlskich i chłopskich ieszcze w przyszłości ma bydz publikowane.

W ten czas dopiero po publikacyi tego prawa, za nadgrody, Panom prawo ządania panlzczyzny mającym, uwolnienie od robot ządać od władz w ten czas ustanowionych mogą.

W Departamencie Przes. Krolewskiey Regencyi Opolskiey Generalna Komissya osobliwie czynią będzie, ale podług rozkazu przes. Ministeryum 18. Lipca r. 1816 datowanego,

Edict vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai vor. J. eignen.

Die General-Kommission mit einem für höhere Landes-Kultur und Landes-Bohlsarth so höchst wichtigen Gegenstand beauftragt, wird ihre Anstrengungen rastlos dahin richten, daß dieser große Zweck des Staats nach dessen wohlwollender Absicht auf dem kürzesten und für den landwirthschaftlichen Betrieb am wenigsten störenden Wege erreicht wird!—Männer von Gemeinfinn werden sich mit ihr vereinigen, in die Absichten und Zwecke des Staats einzugehen; die entgegentre tenden Schwierigkeiten zu erleichtern suchen, dadurch eben so sehr ihre bessere Einsicht und ihren redlichen Willen für das Gute berhätigen, als durch ihr Beispiel auf andere nützlich einwirken.

Die Dienstpflichtigen dagegen, denen der Staat Dienstfreiheit und Eigenthum zugesichert hat, werden, nachdem sie ihre Anträge auf Auseinandersetzung bei der General-Kommission eingereicht haben, mit Ruhe und Vertrauen derselben entgegen sehen, solche durch Folgsamkeit gegen die Belehrungen des Kommissarii und Annahme der gesetzlichen, oder von der Verlichkeit vorgeschriebenen nicht ver schränkten Bestimmungen, besonders im

też Interessami gospodarskiemi w Departamentach Przes. Regen. w Wrocławiu, w Liguicu, i w Reichenbachu się zatrudnić może jeżeli w tych Departamentach takie się znajduią okoliczności gospodarskie, które podług Edyktu 14 Września r. 1811 i deklaracyi 29go Maja r. 1816 do Jey rozkładku należą.

Komisyja Generalna zlecenie mająca żeby się dobrem Kraiowym ogólnym gospodarskim zatrudniała, starac się będzie z naywiększym usiłowaniem, aby tego od Rządu ustanowionego doszła wielkiego celu, a to nay Krótlżą i gospodarski w wszystkich naymniey obciążającą drogą.

Mężowie którzy dobro publiczne Kochają zapewnie się z Komisyją złączą, aby zamysły Rządu do Konca przyprowadzili i pokazującym się trudnościom zapobiegli. Przez to nie tylko ochote, do mądrego postąpienia ale też i chęć do dobro czynienia pokażą; i przykładem swoym inżym pożytecznemi będą.

Obywatele niedziedziczni którzy do odrobienia Panszczyzny obowiązani są, i którym rząd uwolnienie od robót i własność ról przyobiecuie, po oddaniu żądań swoich Komisyji Generalney wcihości i zaufaniem resolucyą czekać powinni.

Osobliwie ich napomina Komisyja generalna aby posłusznemi byli Komir-

Wege der gütlichen Einigung, in jedem Fall aber bei Vermeidung der auf Widerseßlichkeit und Selbsthülfe gesetzten Strafen ihrer Dienstpflicht bis zu dem bestimmten Zeitpunkt der eintretenden Dienstfreiheit pünktlich und ordnungsmäßig genügen.

Groß-Strehlis, den 18. Juni 1817.

Königl. Preuß. Präsident und General-Kommissarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

v. Jordan.

miarżom ich Interessem się zatrudniającym, żeby na prawa publikowane uważali, i gdzie miejscowa iaka nastąpiła by sprzecka w dobroci się zgadzali.

Osobliwie zas do poki czas uwolnienia ich od robót Panu winnych nie nastąpi żeby się nie podwazyli, pod karą na przeciwnikow wyznaczoną Panstwem swemu te powinności od mawiac do ktorych aż do tych czas obowiązani byli.

Wielkie Strzelce 18go Czerwca 1817  
Krolewko Pruski Prezes i Generalny Komisarż do uregulowania Interesów gospodarskich między Panami i chłopami w górnym Szląsku ustanowiony.

de Jordan.

# Öffentlicher Anzeiger.

als Beilage des Amtsblatts 26.

der Königl. Doppelnschen Regierung.

Nro. 26.

Doppelns, den 1. July 1817.

## Bekanntmachung.

Wegen der von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrn v. Kamph herauszugebenden Annalen der Preussischen innern Staats-Verwaltung.

Von dem Königl. wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathe Herrn v. Kamph ist nachstehende Anzeige über eine Zeitschrift eingegangen, die derselbe unter dem Namen

**Annalen der Preussischen innern Staatsverwaltung,**  
herausgegeben wird.

Bei dem allgemein gekannten Werth einer, auf die Bedürfnisse der administrativen Staatsbedürfnisse berechneten Zeitschrift, hat des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht mich autorisirt:

**Annalen der Preussischen innern Staats-Verwaltung**  
herauszugeben.

Die innere Einrichtung wird die, welche den, von mir redigirten, Jahrbüchern der Gesetzgebung zu Grunde liegt, und die innere Staats-Verwaltung der Preussischen Monarchie, mit Ausschluß der Justiz- und der rein militairischen Angelegenheiten, die öffentliche Verwaltung anderer Staaten, und die Beförderung der wissenschaftlichen Cultur der Staats-Verwaltung, Gegenstand dieser, mehr für den practischen Geschäftsmann, als den Gelehrten von Fach bestimmten, Annalen sein.

Sie werden daher in folgende drei Haupt-Abtheilungen zerfallen:

### I. Gesetzgebung und zwar

A. einheimische, welche enthalten wird

- 1) die, von des Herrn Staats-Kanzlers Durchlaucht und den verschiedenen Ministerien erlassenen Circulare und andere allgemeine administrative Vorschriften;
- 2) die, einzelne allgemeine Gesetze erläuternden, Rescripte eben dieser hohen Behörden;
- 3) die allgemeinen Verordnungen der Königl. Regierungen und übrigen Provinzial-Behörden, insofern sie nicht bloße Bekanntmachungen der Nro. 1. gedachten Verfügungen sind, so wie auch
- 4) besonders interessante Gesetze für einzelne Städte oder Kreise:

M m

B,



**B. auswärtige**, nemlich die, in auswärtigen, besonders deutschen und benachbarten Staaten erlassenen, interessanten administratorischen Gesetze, nach deren Wichtigkeit entweder **in extenso** oder im Auszug, aus dem zu diesem Ende bei der Redaktion befindlichen Regierungs-Blättern der mehrsten dieser Staaten.

**II. Wissenschaft**; diese Abtheilung ist bestimmt für

- 1) kurze Abhandlungen über Gegenstände der innern Staats-Verwaltung, insofern sie ein practisches Interesse haben;
- 2) kurze Anzeigen der erschienenen literarischen Producte über Gegenstände der Staats-Verwaltung.

**III. Verwaltung**, nemlich Nachrichten über interessante Einrichtungen der innern Administration der Preussischen Monarchie und anderer Staaten, und die Uebersicht der Veränderungen im Personal der einheimischen Staats-Verwaltung.

Die Materialien zu den Rubriken **I. A. 1** und **2** und **III.** werden mir aus den hohen Ministerien mitgetheilt werden, und in Ansehung der, zu **I. A. 3** und **4** Schmeichle ich mir, auf die gütige Willfährigkeit der Königl. Regierungen und der Orts-Behörden rechnen zu dürfen. Von diesen Annalen wird vierteljährig ein Heft, jedes zu 10 — 12 Bogen erscheinen; vier Hefte machen einen Band, der Preis eines Bandes von 40 — 48 Bogen wird 2 Rthlr. Preuss. Cour. betragen und werde ich mit dem Ablauf eines jeden Jahres den reinen Ertrag einem gemeinnützigen Zwecke widmen und darüber Rechnung ablegen.

Berlin, den 26. Mai 1817.

von R a m p f,

Königl. wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Wir fordern sämtliche Unterbehörden des hiesigen Regierungs-Bezirks auf, diese nützliche Zeitschrift sich anzuschaffen, und sich deshalb an den hiesigen Regierungs-Registrator Ronge zu wenden, dem die Sammlung der Subscribenten übertragen worden ist.

Pr. I. No. 72. Juni.

Oppeln, den 18. Juni 1817.

Präsidium der Königl. Regierung zu Oppeln.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Betreffend die Concession für den verabschiedeten Soldaten Andreas Jülich zu Potsdam zum Hausir-Handel mit Pfropfen, Parlsfern und Strickgarn.

Da dem verabschiedeten Soldaten Andreas Jülich zu Potsdam die demselben ertheilte Concession zum Hausir-Handel mit Pfropfen, Parlsfern, und Strickgarn de dato Berlin den 11. September und Paris den 2. October 1815 bis zum 1. October 1818 gültig, und auf die Provinzen, Rurmark, Neumark, Pommern, West- und Ostpreussen, Litthauen und Schlessen lautend, abhänden gekommen, ihm jedoch dagegen unter dem 14. d. M. eine neue Concession auf dieselben Waaren und Provinzen gerichtet, von dem hohen Ministerio

sterio ertheilt worden ist, so wird solches, wegen Mortification der obgedachten Concession de dato Berlin den 11. September und Paris den 2. October 1815. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VIII, Juni 658.

Dppeln, den 6. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

### S t e c k b r i e f.

Aus dem hiesigen Klostergefängniß ist diese Nacht der darin wegen Diebstahls verhaftete Weber Franz Dittrich aus Schmiedeberg gewaltsam entwichen, und hat auch die starke Kette, welche er an einem Bein und an einer Hand mittelst eines guten Schloßes trug, mitgenommen.

Wir ersuchen daher alle Behörden, und sonst jedermann auf den Flüchtling zu achten und ihn im Fall der Ergreifung sicher wieder an uns abliefern zu lassen.

Wir erbiten uns zur baldigen Berichtigung von 5 rthlr. Courant Fangegehalt und der sonstigen Kosten?

### S i g n a l e m e n t.

Der Dittrich ist 33 Jahr alt, eigentlich ein gelernter Fleischer aus Rothwasser in Mähren gebürtig; und trieb als Oesterreichischer Deserteur zu Schmiedeberg die Weberet und Wandmacherei; er ist 5 Fuß 3 Zoll hoch, hagerer Statur, hat ein blaßes etwas etwas eingefallenes Gesicht, eine Stutz-Nase, schwarzbraunes krauses Haar, hellbraune Augen, Blatternarben im Gesicht, schwachen kurzen Backenbart bis an die Ohrläppchen stehend.

Seine Kleidung war ein schwarzgrüntuchner Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen, eine schwarzseidne Weste, brauntuchne lange Beinkleider, und ein runder Filzhut. Er hat seine Stiefeln im Gefängniß zurückgelassen, und geht barfuß.

An seinem Dialekt konnte man den Mähren noch sehr gut erkennen.

Fauer den 15. Juni 1817.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitorat.

### S t e c k b r i e f.

Ein Tuchmachergeselle Franz Schwaln aus dem Königreiche Pohlen wurde am 11. d. M. in Lublitz als Vagabond angehalten und sollte über die Grenze gebracht werden.

M m 2

Er

Er ist auf dem Transport entsprungen. Wir weisen daher sämmtliche Polizei-Behörden an, auf diesen Menschen, dessen Signalement beigefügt wird, aufmerksam zu sein, und ihn, wenn er sich betreten läßt, an das Landrathliche Officium Lubliner Kreises transportiren zu lassen.

I. Abth. III. 921.

Oppeln, den 14. Juni 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

### Signalement.

Des auf dem Transport von Lublin über die Grenze nach Pohlen zwischen Kochgütz und Kochanowicz entsprungenen Tuchmacher-Gesellen.

Derselbe heißt Franz Schwaln ist aus Warschau gebürtig, Tuchmacher von Profession, 21 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen proportionirte Nase und Mund, schwachen blonden Bart, rundes Kin, längliches Gesicht, von gesunder lebhafter Farbe, schlank von Statur, sonst ohne besondere Kennzeichen, bei seiner Entweichung trug er eine lichtbraune Jacke, und blaugestreifte Drillin-Hosen, ein Felleisen von dunkelgrünem Tuch, auf welchem ein paar Stiefeln geschnitten waren, der Kopf war mit einem runden Hut bedeckt.

### Steckbrief.

Hlatter den am 21. Juni c. aus der Festung Meisse entwichenen Baugesangenen Johann Habaczinsky oder Habacz.

Derselbe ist aus Oppolenta in Schlessen, 24 Jahr alt, 5 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll groß, hat einen kleinen runden Kopf, ist untersehter Statur, hat schwarze abgeschnittene Haare ein schmales Gesicht, eine länglichte vorn zugespitzte Nase, gewöhnlichen Mund, graue Augen, einen dunklen mittelmäßigen Backenbart, kleinen schwärzlichen Bart, eine starke Brust.

Sein Ansehn ist trübe, sein Temperament phlegmatisch, spricht pohlisch im Oberschlessischen Dialect. Derselbe trug bey seinem Weggehen eine kurze weiße Tuch-Jacke mit beinernen Knöpfen, eine blaue Tuch-Brille mit zinnernen runden Knöpfen, lange weisse Tuch-Hosen, eine blau Tuch-Mütze mit einem Schirm, war barfuß.

Derselbe war am 26 Februar von dem Königl. Polizei-Befehlungs-Gericht zu Posen hierher geschickt und zu 2 jähriger Festungs-Strafe verurtheilt worden.

Alle Militär und Civil-Behörden werden benachrichtigt ersucht, auf diesen Habaczinsky möglichst zu vigiliren, und ihn im Betretungsfall auf die hiesige Festung abzuliefern.

Meisse den 22. Juni 1817.

Königl. Preuss. Commandantur.

Der Königl. General-Major  
und Erste Commandant.  
v. Unruh.

Der Königl. Obrist  
und Zweite Commandant.  
v. Wlenskopfsky.

Ber

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Die in der nachstehenden Specification benannten Sachen, sind dem Fregengärtner Blaszy Maczjot zu Gaiden, Glogowzöger Gemeinde, im Lublinter Kreise, mittelst gewaltsamen Einbruchs, in der Nacht vom 22. bis zum 23. Juni c. a. gestohlen worden.

Die unterzeichnete Königliche Regierung bringt dies zur öffentlichen Kenntniß, mit der Anweisung, daß derjenige, welcher über die gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sich beim Landrätchlichen Officio Lublinter Kreises zu melden hat.

Doppelu den 27. Juni 1817.

**Königliche Doppelnsche Regierung.**

1. Ein grün kamlotner Weiberrock.
2. „ blau kamlotner dito mit blauem Bande besetzt.
3. „ hellblautuchener dito.
4. „ baumwollener rother Calemanz, Rock dito,
5. „ blauer baumwollener Weiberrock,
6. „ halb kamlotner kirschbrauner dito,
7. „ blau baumwollener kleiner Mädchen-Rock;
8. Acht Stück Schnürleibchen von verschiedener Farbe,
9. Zwölf Ellen neuer roth- und weiß gestreifter Kamlot,
10. Zwei ganz neue rothe Schürzen,
11. Eine dunkelbraune Schürze mit gelben Blümchen,
12. „ ganz weiße dito
13. „ dunkelbraune dito mit klein Blumen
14. „ baumwollene dito roth mit hellen Blumen
15. „ eine blau kamlotne Weiber-Jacke,
16. „ hellblau tuchne dito mit Pelz gefuttert,
17. „ dito kamlotne dito mit Flanell gefuttert,
18. Fünf weiß leinene Umhänge-Tücher, wovon 2 mit Spigen besetzt.
19. Einen hellblautuchenen Manns-Mantel,
20. do. hellgräutuchenen Ueber-Rock,
21. do. dunkelblauen Ueber-Rock mit Flanell gefuttert,
22. einen Schaaf-Pelz vorn schwarz, hinten weiß gefuttert,
23. eine dunkelblaue Tuch-Jacke,
24. eine dito Tuchweste,
25. eine graue Baranken-Mütze,



26. eine schwarze Baranken-Mütze.
27. ein paar gelbleberne Beinkleider;
28. ein neues Hemde;
29. ein paar Pelz-Handschuhe mit grünem Tuch und Fuchs besetzt.
30. zwei graue Weiber Filz-Hüte.
31. Ein und vierzig Ellen weiße Haus-Leinwand,
32. Sechs und dreißig Ellen dito feine,
33. Fünf und fünfzig Ellen Leinwand weiße in einem Stück,
34. Acht und zwanzig Ellen dito weiß werkene;
35. drei framleinwandene Weiber Oberhemde;
36. eine weißgeblümte kattunleinwandne Windel-Schnur;
37. Sechs Fäspeln weiß gesponnene Baumwolle;
38. dreizehn Halbtücher verschiedener Farbe;
39. vierzehn Rthlr. Courant nehmlich 13 rthlr. Species und 1 rthl. verschiedene Münze;
40. ein paar rothe wollene Strümpfe.
41. ein paar fahleberne lange Stiefeln;
42. eine halbe Seltz gedörten Speck.
43.  $1\frac{1}{2}$  Quart Butter,
44.  $\frac{1}{2}$  Duzend neue blecherne Löffel,
45. einen alten Hand-Korb.
46. einen Kober worinn  $1\frac{1}{2}$  Mandel Eier
47. zwei Pfd. geschmolzenes gelbes Wachs,
48. drei Halsbänder das 1. mit 10 Schnuren rother Korallen
 

|   |   |   |      |      |
|---|---|---|------|------|
| 2 | — | 4 | dito | dito |
| 3 | — | 8 | dito | dito |
49. Acht Stück Diverse seidene Bänder wovon eins mit weißem Grund und rothgepreßten Blumen und ohngefähr  $2\frac{1}{2}$  Elle lang.
50. Ein weiß leinenes Kopfstuch.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Da nach dem hohen Ministerial-Rescript vom 1. Oktober 1810, städtische Realitäten  
 auch im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden dürfen, so wird auf Antrag der  
 hier

hiefigen Stadt-Verordneten-Versammlung dem Publico bekannt gemacht, daß der in dem Kämmerer-Dorfe Rothhaus gelegene und zum öffentlichen Verkauf ausgetobene Kretscham nebst Zugehör auch in dem den 29. Juli Vormittags um 9 Uhr auf dem hiefigen Rathhause anstehenden ersten Subhastations-Termin für ein annehmliches Geboth zugeschlagen werden soll. Kaufsustige haben sich dahero hiernach zu achten.

Reiße, den 21. Juni 1817.

Der Magistrat.

---

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit allgemein bekannt gemacht: daß der letzte Termin zum öffentlichen Verkauf der auf 20320 rthlr. 25 sgl. 5 dr. landschaftlich abgeschätzten rittermäßigen Scholtisey Tannenbergs am 16. July 1817. früh um 9 Uhr vor dem Gericht-Abgeordneten Herrn Justiz-Rath Karger auf dem Zimmer des unterzeichneten Gerichts ansteht.

Die Kaufsustigen werden übrigens auf die umständliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern d. d. 23. July 1816. so wie auf die Taxe und den Aushang des unterzeichneten Gerichts verwiesen.

Reiße am 21. May 1817.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gerichte.

### Subhastation.

Nach dem Beschlusse vom 11. März a. c. der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung soll in Terminis den 29. July, 30. September und perempt. den 2. December a. c. der in Rothhaus sub No. 1 gelegene der hiesigen Kämmerer gehörige, und unterm 2. d. M. auf 3271 rthl. 20 sgl. 6 dr. Cour: abgeschätzte Kretscham mit den dazu gehörigen Gebäuden, einem Garten von 7 Schfl. 14 Mrgen, zwey Ackerstücken von 41 Schfl. und einer Wiese von 1 Schfl. 3 Mrgen und den darauf haftenden Berechtigten Brandwein zu brennen, zu schlachten und zu backen, öffentlich aus dem Grunde subhastirt werden, weil

1. die sämtlichen Gebäude in dem schlechtesten Zustande sich befinden, und die bedeutenden Bau-Kosten vermieden werden sollen, und
2. weil die mit diesem Kretscham zugleich bisher verpachteten Domintal-Acker der beständigen Ueberschwemmung ausgesetzt, kein Pächter sein Fortkommen gefunden, und dieser Acker theils wieder mit Holz bepflanzt, theils aber als Wiesen benutzt werden soll, und das durch höhere Revenüen, als durch die jetztherige Verpachtung werden aufgebracht werden.

Zahlungsfähige Kaufinsitze haben sich daher an den gedachten Tagen früh um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Kretscham nebst Zubehör dem Meist- und Bestbliehenden, jedoch erst nach erfolgter Genehmigung der Stadt-Verordneten-Versammlung hieselbst wird zugeschlagen werden.

Die Tage und die Bedingungen sind sowohl hier, als auch bey dem Magistrat zu Crottkau zu inspiciren.

Reiße den 14. May 1817.

Der Magistrat.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Egr. Courant.

# A m t s , B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXVII.

---

Oppeln, den 8. July 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 200. Bekanntmachung, wegen des nicht zu gewährenden Erlasses an Vermögens-Steuer-Nachschüssen.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz:  
Zur Genügung eines des Königs Majestät Allerhöchstselbst mir erteilten Auftrages, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Regel, auf die jetzt häufig einkommenden Gesuche in Vermögens Steuer-Sachen, um Erlassung der Nachschüsse, nicht Rücksicht genommen werden kann, indem diejenigen, welche durch fehlerhafte Angaben vor mehreren Jahren, der vollen Beitragsleistung sich zu entziehen gewußt haben, jetzt nicht glimpflicher als alle übrigen Personen behandelt werden dürfen, welche zur gehörigen Zeit ihre Verpflichtung redlich erfüllt haben.

Berlin, den 22sten Mai 1817.

Der Minister der Finanzen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VII. No. 736. Juni c. Oppeln, den 14. Juni 1817.

Königliche Preussische Regierung Zweite Abtheilung.

A a a

No.



No. 201. Bekanntmachung, die aus Stettiner Niederlagen eingehenden Weine betreffend.

Auf die von der Königl. Regierung zu Stettin bei der höchsten Behörde gemachte Anzeige, daß die Revisions-Atteste der schlesischen Accise- und Zoll-Ämter mit den Stettiner Begleitscheinen über Weine aus dortigen unversteuerten Niederlagen nicht übereinstimmen und auf den Antrag, die Empfänger zur Versteuerung des auf den Begleitscheinen als abgesandt vermerkten Wein-Quantis, in jeglichem Falle anzuhalten, hat Ein hohes Königl. Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 27. April c. wiederholend zu erklären geruhet, daß es hierunter bei dem Grundsatz

wornach im Bestimmungsorte nur das durch die Revision ausgemittelte Wein-Quantum versteuert werden darf und darnach die Bescheinigung der Begleitscheine erfolgen soll, mithin die Nachversteuerung des fehlenden Quantis auf den Versender zurückgewiesen werden kann,

verbleiben müsse, wie solches den Accise- und Zoll-Ämtern unsers Departements bereits durch die Circular-Verordnung No. 6 vom 17. Mai a. pr. bekannt gemacht worden ist.

Um jedoch den Stettiner Versender dagegen zu sichern, daß derselbe nicht aus einer unrichtigen Visirung am Bestimmungsorte und einer daraus hervorgehenden mindern Versteuerung der Weine zu einer Nachzahlung der Gefälle verpflichtet werde, soll in Fällen, wo der Visir-Befund mit dem Stettiner Begleitschein nicht übereinstimmt, und wo die Absendung des Weines auf Gefahr des Empfängers geschehen ist, des letztern Umstandes ungeachtet dennoch aber die Versteuerung nach dem Begleitschein verweigert wird, der Wein in Gegenwart des Empfängers zweimal visirt, hiernächst aber von demselben zum Protokoll erklärt werden, daß er wirklich nicht mehr als visirt worden, vom Transportanten empfangen habe; wobei jedoch den Wein-Empfängern eröffnet wird, daß wenn der Wein auf ihre Gefahr von Stettin abgesandt worden, dieselben mit den Versendern leicht in Rechtsstreit verwickelt werden können, Falls sie durchaus nur nach obigem Grundsatz behandelt zu werden verlangen. Wenn die Weingebinde bis an den Spund angefüllt eingehen und dennoch sich Differenzen gegen den Begleitschein ergeben, dann fordert das Interesse des Empfängers und des Versenders eine noch größere Vorsicht, und Fälle dieser Art, sollen nur unter Zuziehung eines Ober-Beamten behandelt werden, indem eine bedeutende Abweichung zwischen  
spund.

spundvoll eingehenden Gebinden und den mitkommenden Begleitscheinen nur in einer unrichtigen Visirung entweder im Abfendungs- oder im Eingangs-Orte, imgleichen in einer Vertauschung der Gebinde liegen kann.

Die Accise- und Zoll-Aemter werden demnach angewiesen, dergleichen etwa vorkommende Fälle dem Kreis-Steuer-Rath anzuzeigen und dieser hat sodann die nöthige Untersuchung anzustellen, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe zur weiteren Veranlassung anhero einzureichen. Den Aemtern dient hierbei zur Richtschnur, daß der von dem Steuer-Rath zu visirende Wein auf so lange als diese Visirung nicht erfolgen kann, unter Accise-Beschluß, jedoch ohne Gefahr für den Wein genommen werden muß.

Uebrigens wird für beide vorgedachte Fälle bemerkt, daß für Differenzen, welche aus nicht ganz übereinstimmenden Visirungen entspringen, bei Versendungen aus unversicherten Lagern  $\frac{1}{2}$  pro Cent ganz übersehen werden soll.

Nächst denen für die Visirung der Weine erteilten Vorschriften, ist die Attestirung der Begleitscheine ein Gegenstand von Wichtigkeit. Die Aemter erhalten demnach die Anweisung, die Begleitscheine nicht sowohl nach den gebuchten Gefällen, sondern vorzüglich nach dem Visir-Befunde und zwar, folgendergestalt zu bescheinigen:

|                                                 |   |        |   |      |
|-------------------------------------------------|---|--------|---|------|
| visirt und vorgefunden sind nach Breslauer Maas | — | Eimer. | — | Art. |
| oder nach Berliner Maas                         | = | =      | — | =    |
| und eben so viel versteuert.                    |   |        |   |      |

Kommen die Weine nicht aus unversicherten Niederlagen, sondern, mit Stettiner Begleitscheinen directe über Stettin, in welchem Falle nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung No. 55. vom 16. Februar 1816 die Vergütung des 16ten Eimers oder  $6\frac{1}{4}$  pro Cent als Leccage statt findet, so erfolgt die Attestirung der Begleitscheine nachstehendermaßen:

|                                                                     |   |   |        |   |      |
|---------------------------------------------------------------------|---|---|--------|---|------|
| visirt und vorgefunden sind nach Breslauer Maas                     | = | — | Eimer. | — | Art. |
| davon Abzug die Leccage des 16. Eimers oder $6\frac{1}{4}$ pro Cent | — | = | —      | — | =    |
| es sind mithin zur Versteuerung gekommen                            | = | = | —      | = | =    |
| oder nach Berliner Maas                                             | = | = | —      | = | =    |

Die Rechnungs-Controle wird darauf sehen, daß die Stettiner Begleitscheine jederzeit wie hier vorgeschrieben ist, attestirt werden.

Schließlich machen wir die Aemter noch darauf aufmerksam, daß die auf Weine und andere Getränke zu Stettin ausgestellten Begleitscheine, nicht mehr wie bisher auf Visirungs-Eimer a 64 und 60 Berliner Quart, sondern auf Versteuerungs-Eimer a 60 und 56 $\frac{1}{4}$  Berliner Quart lauten. Diese Abänderung ist an und für sich zwar gleichgültig, da die Weine nicht anders als nach dem Visir-Befunde versteuert werden sollen, wenn der Empfänger seiner Convenienz es nicht angemessen findet auch das Manquement zu versteuern; dagegen aber würde die Cassé eines Gefälle-Verlustes ausgesetzt werden, wenn die Aemter bei Erklärung der Wein-Empfänger, die Gefälle nach den Begleitscheinen entrichten zu wollen, sich damit begnügten, das Berliner Maas von 60 und resp. 56 $\frac{1}{4}$  Quart ohne Visirung in Schlesi-sches Maas zu reduciren und darnach die Gefälle zu berechnen, indem seit der ver-änderten Begleitschein-Ausstellung zu Stettin, hieselbst wahrgenommen wird, daß Orthostgebinde zu 3 Berliner Eimer a 60 und 56 $\frac{1}{4}$  Quart ankommen, die den-noch resp. 4 und 3 $\frac{1}{4}$  Breslauer Eimer enthalten, daher die Visirung in jedem Falle auf das genaueste vorgenommen werden und der Gefälle-Berechnung vorhergehen muß. Hiernach haben sich die sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemter pünktlich zu achten.

(W. B.) VII. 430. Mai. II. Abth. Oppeln, den 21. Juni 1817.

Königl. Preussische Regierung

No. 202. Bekanntmachung, betreffend das bei Revision, Eingabe und Anerkennung der Invaliden zu beobachtende Verfahren.

Nachfolgende, aus dem Königl. hohen Kriegs-Ministerio an die Militair-behörden erlassene höhere Bestimmungen, welche das bei Revision, Eingabe und Aner-kennung der Invaliden zu beobachtende Verfahren betreffen, werden nebst den zu denselben gehörigen Beilagen A. und B., hiermit des allgemeinen Interesse halber zur Kenntniß des Publikums gebracht;

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. December v. J. zu befehlen geruhet haben:

„daß bei dem eingetretenem Friedenszustande, in Hinsicht auf die Ergänzung der Garnison-Bataillone, und die Anerkennung und Versorgung der Invali-den, die diesfälligen älteren Vorschriften wieder in Kraft treten sollen.“

so hat die Nothwendigkeit, das hierbei zu beobachtende Verfahren überall in einen regelmäßigen und gleichförmigen Gang zu bringen, zu nachstehenden nähern Bestimmungen und Erläuterungen Veranlassung gegeben:

(Eintheilung in Ganz- und Halb-Invalide.) 1. Die Invaliden überhaupt theilen sich in zwei Hauptklassen, nämlich:

- a) in die der Halb-Invaliden, welche vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit, zwar zur Ertragung der Beschwerden des Felddienstes nicht mehr geeignet, — zum Dienst in der Garnison aber noch brauchbar; und
- b) in die der Ganz-Invaliden, welche weder zum Feld- noch Garnisondienst mehr tauglich sind.

(Eintheilung in Versorgungs-Berechtigte und nicht Berechtigte) 2. Da jedoch die erwiesene physische Dienstunfähigkeit, zwar eine unumgängliche — jedoch für sich allein in den meisten Fällen noch nicht zureichende Bedingung zur Begründung von Versorgungs-Ansprüchen ist; so zerfällt jeden dieser Classen von Invaliden in zwei Unterabtheilungen; nämlich:

- a) in solche, welche durch die Veranlassung ihrer Invalidität oder durch ihre Dienstzeit, nach den bestehenden Vorschriften, gesetzlichen Anspruch auf Versorgung irgend einer Art gewonnen haben, und
- b) in solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß die vorgeschriebene Eingabe, und die Anerkennung des ersten Departements im Kriegs-Ministerio, nur in Hinsicht der zur Klasse a. gehörigen Invaliden erforderlich ist; und daß auch nur diese, auf die ihnen zustehenden Ansprüche, freiwillig Verzicht leisten, oder zu einer ihrer Qualifikation entsprechenden Versorgung anerkannt werden können, und zwar, in so fern sie Halb-Invalide sind:

zur Anstellung in den Garnison-Bataillonen oder in der Gensd'armerte; in so fern sie Ganz-Invalide sind, aber zur Unterbringung in Invaliden-Häusern, in Invaliden-Compagnien, zum Genuß eines Gnadengehalts, oder zur Versorgung im Civil.

Alle Invaliden, deren Nicht-Qualification zur Versorgung aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unbezweifelt hervorgehet, und welche daher zur Klasse b. zu rechnen sind, — bedürfen dagegen lediglich der Approbation der Brigade-Chefs; die Eingabe derselben, und ihre Anerkennung von Seiten des ersten Departements, ist nicht erforderlich, weshalb schon von den Regimentern, nach zuvor eingeholter Genehmigung der Brigade-Chefs, und zwar zur Zeit des jährlichen Ersatzes, über sie den Umständen gemäß, ohne weiteres bestimmt werden kann.

Sämmtliche Invaliden dieser Klasse sind daher mit ihren etwanigen unstatthafter Versorgungsanträgen sofort ab-, und dem 2ten Aufgeböth der Landwehr ihrer Hei-



Heimath zu überweisen, in so fern sie nur halb invalide, und noch in dem gesetzlich dienstpflichtigen Alter sind; — oder alsbald gänzlich zu entlassen, wenn sie ganz dienstunfähig, oder bereits in den Jahren sind, welche sie gesetzlich nur noch zum Dienst im Landsturm verpflichten.

Es kann daher zuweilen der Fall eintreten, daß dergleichen Individuen zum Besten des Dienstes ohne Weiteres entlassen werden müssen; und es ergiebt sich, daß sie alsdann zur Verzichtleistung auf Versorgungsansprüche, die ihnen gesetzlich nicht zustehen, nicht angehalten werden können.

Die Unterstützung solcher Invaliden liegt übrigens bei vorhandener großer Hilfsbedürftigkeit den Communen ihres Geburts- oder Wohnorts ob. In außerordentlichen Fällen, die eine Ausnahme von der Regel nöthig machen sollten, würde über dergleichen Leute, zur Veranlassung des Weitern nach den Umständen besonders berichtet werden müssen.

(Ausfertigung von: Entlassungsscheinen für Invaliden.) 3. Bei der Ausfertigung von Entlassungsscheinen überhaupt, ist daher jedesmal darin zu vermerken, daß der Entlassene:

als ganz invalide, gegen freiwillige Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlfahrten; oder:

da er keine gesetzlichen Ansprüche auf Invaliden-Versorgung machen kann; oder endlich:

als Halbinvalide und da er sich bereits in dem, gesetzlich nur noch zum Dienst im Landsturm verpflichteten Alter befindet; entlassen worden ist.

(Prüfung des Grades der Invalidität.) 4. In welche der ad 1 erwähnten Klassen ein Invaliden zu rechnen ist, kann sich nur aus einer, über seinen körperlichen Zustand veranstalteten ärztlichen Untersuchung ergeben, welcher, die hiezu von dem Herrn General Staaß-Chirurgus Doctor Böckle unterm 22. Mai 1813 gegebene kurze Anweisung 2c. 2c. zum Grunde gelegt werden muß.

Dergleichen Untersuchungen können in der Regel nur von einem Militär-Ober-Arzt vorgenommen, und nur die von einem solchen ausgestellten Invaliditäts-Atteste, als genügend erachtet werden.

Als wesentliche Bedingung der Vollständigkeit solcher Atteste ist erforderlich, daß a) in denselben nicht nur die Art, sondern auch der Grad und die Veranlassung der Invalidität möglichst kurz und deutlich ausgedrückt, und mithin daraus ersichtlich sey:

b) ob der Invalide nur zum Feld- oder zu allen Kriegs-Dienste untauglich ist; und:

c) ob er durch seine Invalidität gänzlich oder doch größtentheils zum Selbsterwerb

werb seines Unterhalts unfähig gemacht; — oder ob ihm der Betrieb seines frühern bürgerlichen Gewerbes, oder eines erlernten Handwerkes *ic. ic.* dadurch nur in einem geringen Grade, oder gar nicht erschwert wird; und er mithin nur einer Beihilfe zu seinem Fortkommen bedarf? und endlich:

- d) ob die Invalidität durch den Dienst entstanden, und auf welche Art solches geschehen ist. In Fällen, wo sich dies (wie z. B. bei Verwundungen *ic. ic.*) nicht von selbst ergibt, ist hierüber die, dem chirurgischen Arzte beizufügende Bestätigung des Compagnie- oder Schwadron-Chefs, erforderlich.

Da es hiernach bei Beurtheilung der Versorgungs-Qualification der Invaliden hauptsächlich auf die pflichtmäßige Erklärung des untersuchenden Arztes ankommt: so liegt es den Truppentheilen ob, ihre Regiments- und Bataillons-Chirurgen, von den gegenwärtigen Bestimmungen, genau in Kenntniß zu setzen, und sie auf die Wichtigkeit einer Handlung aufmerksam zu machen, bey welcher das künftige Wohl verdienter Krieger, und der Vortheil der Staats-Kassen, verhältnismäßig so sehr in Betracht kommen.

(Prüfungen der gesetzlichen Versorgungs-Berichtigung.) 5. Die Klassificirung der Invaliden (nach 2) in Versorgungs-Berechtigte, und nicht-Berechtigte, erfolgt nach den, in der auszugsweise (Beilage A.) beigelegten Cabinets-Ordre vom 14. März 1811 enthaltenen Vorschriften; jedoch mit folgenden Medaltäten:

- a) In ihrer ganzen Ausdehnung finden diese Bestimmungen, auf alle aus den Garnison-Bataillonen als ganz invalide ausscheidenden Leute Anwendung, welche den letzten denkwürdigen Kriegen von 1813 bis 1815 nicht activ beigewohnt und sich schon vor Ausbruch derselben bei den Garnison-Bataillonen befunden haben.
- b) Dagegen ist durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Februar v. J. zu Gunsten aller, in diesen Kriegen invalide gewordener Leute:
- aa) eine Ermäßigung der durch die früheren Bestimmungen vorgeschriebenen Dienstzeit, für diejenigen, welche nur durch die Länge derselben und nicht durch erlittene Verwundungen, Anspruch auf Versorgung gewinnen,
- bb) eine verhältnismäßige Erhöhung des Gnadengehalts, für diejenigen, welche ein solches, der ihnen gesetzlich zustehenden Ausnahme *ic.* Invalidenhäusern, oder Invaliden-Kompagnien vorziehen; und
- cc) die Bewilligung des gewöhnlichen Gradenthalers für alle in Folge der letzten Kriege invalide gewordenen Leute, selbst wenn sie durch ihre Invalidität, zum Selbsterwerbe nicht unfähig gemacht, übrigens aber unbemittelt und gesetzlich dazu qualificirt sind;
- nachgegeben worden; aus welchen dieser Klasse von Invaliden zugestandenen Vergünstigungen, sich von selbst die Nothwendigkeit ergibt:

in den Invaliden-Listen, nicht nur die Inhaber von Ehrenzeichen, sondern auch die Besitzer der Kriegs-Denkünze, besonders zu bezeichnen.

- c) Für alle älteren Soldaten des stehenden Heeres, welche nicht noch vor Eintritt ihrer Invalidität, zur Kriegs-Reserve und demnächst zur Landwehr übergehen; — imgleichen für alle diejenigen, welche künftig freiwillig im stehenden Heere fort-dienen, — tritt die Berechtigung zu Versorgungs-Ansprüchen in Gemäßheit des §. 17. des Gesetzes vom 3. September 1814 nach der zweiten freiwilligen Verlängerung des wirklichen Dienstes im stehenden Heer, und also nach 15 jähriger Dienstzeit, ein. In wie weit von dieser Vorschrift bei besonders be-rücksichtigungswerthen Fällen, zu Gunsten von Feldwebeln, Unteroffizieren, In-habern von Ehrenzeichen u. u. amnoch abgewichen werden kann, unterliegt alsdann der jedesmaligen Beurtheilung des ersten Departements.

6. (Dürftigkeitsbescheinigungen.) Bei der großen Anzahl zu versorgender Invaliden kann die bloße Bedürftigkeit der Individuen allein noch keine Berechti-gung zu Invaliden-Beihilfen geben; sondern es ist hiezu immer die vorschrifts-mäßige Versorgungs-Qualification nöthig. Eben so wenig können, in anderer Hin-sicht als qualificirt zu erachtende Subjecte, zur Aufnahme in eine Invaliden-Compagnie oder in eine andere Invaliden-Versorgungs-Anstalt gelangen, wenn sie wohlhabend, und der Unterstützung des Staats notorisch nicht bedürftig sind; und selbst bei Be-willigung des gewöhnlichen Gnadenthalers ist, — so lange die Beschränktheit der Geldmittel des Staats noch nicht gestattet, solchen den ad 5 cc. erwähnten Indi-viduen sofort, und ohne Rücksicht auf ihre mehr oder mindere Hülfesbedürftigkeit, allgemein anzuweisen, — die vorzugsweise Berücksichtigung der Mittellosesten unter ihnen, der Billigkeit gemäß.

Die Beurtheilung dieser Verhältnisse gehört zum Ressort des Departements für die Invaliden; — und da diese Beurtheilung sich lediglich auf die eingeführte Bei-bringung von Dürftigkeits-Attesten gründen kann; so ist zur Vollständigkeit einer Invaliden-Eingabe, nächst den (ad 4 erwähnten) Invaliditäts-Attesten, auch noch ein Ausweis darüber erforderlich:

daß der zu Versorgende zu seinem Unterhalt keine, oder doch nur unzuläng-liche eigene Mittel besitz.

Die hierüber sprechenden Bescheinigungen, welche, um volle Gültigkeit zu haben von den Kreis-Directorial-landrätlichen oder magistratualischen Behörden ihrer Geburts- oder Wohnörter ausgestellt seyn müssen, — sind daher den Invaliden-Listen beizufügen; oder in Fällen, wo dies nicht alsbald zu bewerkstelligen möglich seyn sollte, mit Bezugnahme auf die erfolgte Anerkennung des ersten Departements — welche sodann abzuwarten ist — dem Departement für die Invaliden nachträglich direct einzusenden.

(Qualification zur Civil-Versorgung.) 7. Der Civil-Versorgungsschein, soll in der Regel nur sehr gut gedienten Invaliden bewilligt werden, (Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 6. e.) Ueber diejenigen Leute, welche auf denselben Anspruch machen, ist daher die Beibringung eines Attestes ihrer Diebstahrsgefesten über ihre tadellose Führung und ihre moralische Qualification zu einer Versorgung im Civile erforderlich; — welches mit den ad 4. d. erwähnten Bescheinigungen verbunden werden kann.

(Qualification zur Gensd'armie.) 8. Dasselbe findet in Hinsicht derjenigen Halbinvaliden statt, welche auf Anstellung in der Gensd'armie antragen. Diese setzt übrigens (nach 4) die Qualification und Berechtigung zur Anstellung in einem Garnisonbataillon voraus, welche auch in der Regel der Annahme in der Gensd'armie vorangehen muß, da diese nur allmählig, und nach Maassgabe entstehender Vakanten, erfolgen kann.

(Besondere Verhältnisse für den Friedenszustand) 9. Es liegt in der Natur der Sache, daß, im Frieden, der Uebergang vom Zustande der Felddienstfähigkeit, zu dem der völligen Invalidität — seltene Fälle und insbesondere die, unmittelbarer Beschädigungen im Dienst (Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 A 5. a 2) ausgenommen — nicht plötzlich, sondern nur allmählig, statt finden kann; und daß in der Regel der Mittelzustand der Halb-Invalidität, eintreten muß (1 und 2). Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Invaliden der Feldtruppen, mit Berücksichtigung der vorerwähnten Ausnahmen, zunächst nur zu den Garnisonbataillonen, und von diesen nach den Umständen zur Gensd'armie, übergehen; — und daß in der Regel nur solche Individuen zu den, für Ganz-Invalide bestimmten Versorgung (nach 2, 6 und 7) gelangen können, welche zuvor in einem Garnison-Bataillon, oder in der Gensd'armie gestanden haben.

(Beim stehenden Heer) 10. Aus den in den in der Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 sub A. 5 enthaltenen Vorschriften über die, zur Anstellung in einem Garnison-Bataillon erforderliche Qualification, ergiebt sich von selbst, daß nur Halb-Invalide des stehenden Heeres dazu gelangen können; und daß:

(Bei der Landwehr.) 11. Hienach, und bei der, der Landwehr gegebenen Befassung, nur solche Individuen derselben zu Versorgungsansprüchen berechtigt seyn können, welche (nach §. 78 der Landwehr-Ordnung) wirklich im Dienst z. B. durch unmittelbare Beschädigung bei den jährlichen Uebungen — invalide geworden sind. Alle übrigen, in ihrem Alter einer Unterstützung bedürftigen, ausgedienten Landwehrmänner, können zu einer solchen, nur in Folge des §. 82 der Landwehr-Ordnung gelangen; über dessen Ausführung noch nähere Bestimmungen erfolgen werden.

(Revision der Invaliden vor ihrer Eingabe.) 12. Die Besichtigung und vor-



läufige Approbation der in Reih und Glied stehenden Invaliden, geschieht bei den Linientruppen, durch die, den verschiedenen Waffengattungen vorgesetzten Brigade-Chefs und Brigadiers; — bei den Garnison-Bataillon und der Landwehr, durch den Landwehr-Inspecteur des Bezirks, oder den besondern Brigadier der Garnison-Bataillone, in sofern er noch da ist, und zwar alljährlich zur Zeit der Frühjahrsübungen.

(Aufnahme und Eingabe der Invaliden-Listen.) 15. Die Aufnahme der Invaliden-Listen, von den solchergestalt revidirten und genehmigten Invaliden, welche nach 2. a. zu Versorgungsansprüchen berechtigt sind; erfolgt sodann nach dem anliegenden Schema, (Beilage B.) und es werden solche in Begleitung der, nach 4, 6, 7 u. 8 erforderlichen Atteste, so wie der Protokolle über die Verzichtleistung auf Invaliden-wohlthaten derer, welche nur ihre Entlassung verlangen — durch die Brigade-Chefs, Brigadiers und Landwehr-Inspecteurs, an die Königliche General-Commandes in den Provinzen (bei der Artillerie und den Pionieren, an die resp. Chefs dieser Corps) — und von diesen, an das erste Departement im Kriegsministerium — und zwar ultimo Juni eines jeden Jahres — zur Prüfung und Anerkennung eingereicht.

Die Listen der bei den Garnison-Bataillonen befindlichen gelehrten Jäger, welche beim Eintritt ihrer Ganz-Invalidität auf Versorgung im Forstfach Anspruch machen, sind dem jedesmaligen Inspecteur der Jäger- und Schützen-Bataillone zur weitem Veranlassung einzusenden.

Von den Truppentheilen selbst können hienach dergleichen Invaliden-Eingaben, weder Einzelu noch im Ganzen, bei dem gedachten Departement unmittelbar gemacht werden.

(Bekanntmachung der Anerkennung.) 14. Auf demselben Wege wird den verschiedenen Truppentheilen die erfolgte Anerkennung der eingegebenen Invaliden bekannt gemacht, bis zu welcher solche bei den Regimentern, Bataillonen etc. etc. bleiben und versorgt werden müssen, wenn sie nicht aus eigenem Antriebe darauf antragen, vorläufig entlassen zu werden, um ihre Versorgung in ihrer Heimath abzuwarten.

(Entfernung der anerkannten Invaliden.) 15. Sobald dagegen die Anerkennung erfolgt ist, müssen die Invaliden auf jeden Fall sogleich aus den Truppenabtheilungen, bei denen sie bisher gestanden haben, und aus der Verpflegung, scheiden; indem Se. Majestät durchaus keine Invaliden in den activen Truppen geduldet und versorgt wissen wollen.

(Auf welche Art ihre Entfernung zu bewirken.) 16. Ueber die zur Versorgung anerkannten Ganz-Invaliden wird sodann von Seiten des Königlichen Departements für die Invaliden; — über die, als Halb-Invalide anerkannten, und als solche unterzubringenden Individuen aber, von Seiten der betreffenden Königlich-n

lichen General-Commando's, oder des Chefs der Gensd'armirie, — anderweitig verfügt, und zwar über die Letzteren, nach Maafgabe der erfolgten Anerkennung, und der diesfälligen Eröffnung des ersten Departements, und je nachdem sie (nach A. 5 der Cabinets-Ordre vom 14. März 1811) in Klasse a, zur augenblicklichen Anstellung, nöthigenfalls selbst als überzählig, oder in Klasse b und c, nur zur vorläufigen Notirung bei ermangelnden Vakanz in den Garnison-Bataillonen und in der Gensd'armirie, anerkannt worden sind. Die anerkannten Halbinvaliden gehen übrigens in der Regel zu den Garnison-Bataillonen derjenigen Provinz über, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Anerkennung befinden, in sofern sie jedoch in andern Provinzen zu Hause gehören, und ihre persönlichen Verhältnisse ihnen die Versetzung dahin wünschenswerth machen; — werden die, in die Invaliden-Eingaben dieserhalb aufzunehmenden besonderen Anträge von dem ersten Departement berücksichtigt werden, und wird es dem gemäß das Erforderliche veranlassen.

(Die Eingabe erfolgt alljährlich nur einmal.) 17. Außer den einmaligen (nach 13) alljährlich zu machenden Invaliden-Eingaben, können im Laufe des Jahres keine dergleichen mehr angenommen werden; und wenn deren dennoch ja außer der Zeit einkommen sollten, so werden sie nur resp. an die betreffenden Königlichen Behörden zur Aufbewahrung bis zum nächsten Termine übersandt werden.

(Resort-Verhältnisse.) 18. Sobald die Anerkennung eines Invaliden durch das erste Departement einmal erfolgt ist, können Gegenvorstellungen gegen die darin erhaltenen Bestimmungen nur in solchen Fällen statt finden, wo sich für den Invaliden nachträglich besondere, in der früheren Eingabe noch nicht mit angeführt gewesene Berücksichtigungsgründe daraus ergeben. Uebrigens gehören alle ferneren Verhältnisse eines einmal anerkannten Invaliden in keinem Betracht mehr zum Resort des ersten, sondern zu dem des Departements für die Invaliden, welches dagegen mit der Prüfung der Versorgungs-Qualification (nach 2 und 5) und der eigentlichen Erkenntniß der Invaliden nichts zu thun hat. Berlin, den 15. April 1816.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium.

v. Boyen.

IV. No. 645. Mai.

Oppeln, den 23. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

### Beilage A.

#### Auszug

aus der Cabinets-Ordre d. d. Berlin, den 14. März 1811, an das allgemeine Krieges- und Militär-Oekonomie-Departement, betreffend die Bestimmungen über die Qualification zur Anerkennung, der Versorgung und Unterbringung der halb und ganz invaliden Soldaten der Armee.

Um die in verschiedenen Zeiten einzeln gegebenen Prinzipien, wonach die 1te Division des allgemeinen Krieges-Departements bei Anerkennung der Invalidität,

B b b 2

und

und die 4te Division des Militair-Deconomie-Departements bei Vertheilung der Invaliden zu verfahren hat, an einem Orte zusammen zu fassen, und neue Bestimmungen, welche Ich für nöthig erachte, hinzuzufügen, verordne Ich Folgendes:

A. Bei den activen Truppen.

5. Halb-Invalide sind, wie bereits vorgeschrieben ist, vom dem Brigade-General, der Mir dafür verantwortlich bleibt, zu besichtigen und zu approbiren. Sie werden hierauf von Seiten der 2ten Division des allgemeinen Krieges-Departements zu den resp. Garnison-Compagnien designirt, wenn sie

- a. 1) durch Blessuren vor dem Feind, oder
- 2) durch unmittelbare Beschädigungen im Dienst, z. B. durch das Ausfliegen von Munition, Verbrennen beim Geschütz, Zerspringen eines Gewehrlaufs, Verwundung bei den Uetungen, Sturz mit dem Pferde, Herabfallen von den Festungswerken bei nächtlichen Patrouillen u. dgl. halb invalide geworden sind, oder

3) wenn sie das Militair-Ehrenzeichen tragen (worunter niemals die Ehrentrodel, sondern nur die Medaille zu verstehen ist) und die Art, wie sie halbinvalide geworden sind, ihnen nicht zum Vorwurf gereicht. - Vergleichen qualifizierte Halb-Invaliden sind ohne Rücksicht auf ihre Chargen und Dienstzeit zuerst anzustellen.

b. Hierauf folgen die durch anderweite Ursachen, welche jedoch Folgen des Dienstes seyn müssen, halb invalide gewordenen Feldwäbel, Wachtmeister, Chirurgen, Unteroffiziere und Bombardiere, wenn sie wenigstens 6 Jahre, Gemeine aber, wenn sie mindestens 8 Jahre gedient haben.

c. Zuletzt die nicht durch den Dienst halb invalide gewordenen, und auch nicht mit dem Militair-Ehrenzeichen versehenen Feldwäbel, Wachtmeister etc., wenn sie wenigstens 12 Jahre, und Gemeine, wenn sie mindestens 16 Jahre gedient haben.

Nur die sub a. bezeichneten Halb-Invaliden müssen in jedem Fall, und können es nicht anders seyn, auch im Ganzen überzählig angestellt werden; diejenigen aber der Klassen b. und c., welche bei Mangel der nöthigen Vacanzen nicht untergebracht werden können, werden nach ihrer Folge notirt; auch können einzelne, nicht so lange Gediente, als in b. und c. vorgeschrieben ist, wenn ein musterhaftes Betragen sie ausgezeichnet hat, jenen angehängt werden. Diese Notirten sind, wenn sich Vacanzen ergeben, nach der Reihenfolge einzustellen, bis dahin aber nur Louspässen zu entlassen. Alle übrigen, nicht unter obigen Bestimmungen begriffenen Halb-Invaliden werden nur verabschiedet. Auch ist denjenigen Individuen, welche nach obiger Festsetzung ihrer Anstellung entgegen sehen können, wenn sie vorziehen, den Abschied gegen Verzichtleistung aller Ansprüche auf Gnadenwohlthaten zu erhalten, derselbe zu

gewähren, nur muß in beiden Fällen die Halb-Invalidität vorschristsmäßig und gehörig nachgewiesen seyn.

6. Ganz-Invalide werden, wie bisher, auf die bei den Feldtruppen durch den Brigade-General, bei den Garnison-Compagnien durch den Gouverneur, zum Beweise der Genehmigung autorisirten Listen, von der 2ten Division des allgemeinen Kriegsdepartements anerkannt und designirt.

a. Zu Invaliden-Compagnien, auch bei denselben ihre Versorgung im Civil abzuwarten:

- 1) Alle durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst ganz invalide, und zur Selbsternährung unfähig gewordenen Soldaten, ohne Rücksicht auf Charge und Dienstzeit.
- 2) wenn Wachtmeister ic. 21 Jahre, und Gemeine 28 Jahre gedient haben, ganz invalide und zur Selbsternährung unfähig sind, wenn gleich sie dies nicht in Folge des Dienstes geworden.

b. Zum Gnadengehalt, welches in der Regel für den Feldwebel, Wachtmeister und Chirurgus 3 Thaler, für den Unteroffizier und Bombardier 2 Thaler, und für den Gemeinen 1 Thlr. seyn soll. Es darf künftig nur in solchen Fällen von dieser Regel mäßig abgewichen werden, wo das Individuum das Gnadengehalt einer Anstellung bei den Invaliden-Compagnien vorzieht.

- 1) Alle durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst ganz invalide, oder zur Selbsternährung nicht unfähig gewordenen Soldaten, ohne Rücksicht auf Rang und Dienstzeit;
- 2) diejenigen, welche nicht durch den Dienst unmittelbar, sondern nur als Folge desselben ganz invalide, und sich selbst zu ernähren unfähig geworden sind, wenn Feldwebel ic. wenigstens 8 Jahre, Gemeine aber geringstens 12 Jahre gedient haben;
- 3) alle Feldwebel ic., wenn sie 18 Jahre, und Gemeine, wenn sie 24 Jahre gedient haben, und ihre Invalidität, wiewohl sie nicht durch den Dienst erfolgt ist, ihnen nur nicht zum Vorwurf gereicht.

Die Invaliden der beiden letzten Klassen können jedoch nur das Gnadengehalt erhalten, in so weit es der Zustand der Kassen gestattet.

c. Invalide Soldaten, welche das Militair-Ehrenzeichen tragen, dürfen, wenn sie bedürftig sind, in keinem Fall ganz ohne Unterstützung vom Staat gelassen werden. Dem gemäß

- 1) wird ihnen die Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie nicht nur in Gemäßheit der sub a festgestellten Bedingungen, sondern auch schon bei der Hälfte der daselbst festgesetzten Dienstzeit zu Theil.
- 2) Sie erhalten den Gnadenthaler nicht nur nach den Bestimmungen sub b.,

sonst



sondern, wenn sie ihn bedürfen, auch ohne Rücksicht auf Dienstzeit, und selbst dann, wenn ihre Invalidentät, dafern sie ihnen nur nicht zum Vorwurf gereicht, noch nicht ganz den Grad erreicht hat, der sie zum Festungsdienst völlig unbrauchbar macht.

d. Es versteht sich von selbst, daß, wenn Ganz-Invalide, welche nach a. bei Invaliden-Compagnien angestellt zu werden verlangen können, vorziehen, mit dem Gnadenthaler verabschiedet zu werden, ihnen solches zu gewähren ist.

e. Den Versorgungsschein sollten in der Regel nur sehr gut gediente Invaliden erhalten, da derselbe nicht von den Wohlthaten sub a. und b. ausschließt. Wenn aber Leute freiwillig aus der Klasse a. in die Klasse b. treten, oder die, welche nur in die letztere gehören, auf das Gnadengehalt verzichten wollten, unter der Bedingung, daß ihnen der Versorgungsschein ertheilt werde; so kann dies zum Vortheil Meiner Kassen geschehen.

f. Alle übrigen Ganz-Invaliden, welche keine der obigen Bedingungen erreicht haben, sind nur zu verabschieden, und gehören, wenn sie sich nicht selbst ernähren können, blos unter die Ortsarmen. Wenn es jedoch Ausländer sind, welche keiner Commune sollten überwiesen werden können; so hat die 4. Division des Militair-Deconomie-Departements dafür, so wie bisher, serner Sorge zu tragen, daß selbige, wenn ihre Invalidentät ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, auf irgend eine Art ihren nothdürftigen Unterhalt bekommen.

g. Der zweiten Division des allgemeinen Krieges-Departements soll es, wie bisher, überlassen bleiben, in einzelnen Fällen, die eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. bei Feldwebeln und Wachtmeistern, oder bei andern sich im Dienst besonders ausgezeichneten Leuten, von obigen Bestimmungen eine begünstigende Ausnahme zumachen.

7) Soldaten, welche in die 2te Klasse versetzt sind, dürfen aus derselben weder als Halb-Invalide noch als Ganz-Invalide, weder bei den Garnison- noch Invaliden-Compagnien aufgenommen werden. Als Halb-Invalide, auch wenn sie Ganz-Invalide sind, und ihnen nur der Gnadenthaler zustehen würde, erhalten sie nur den Abschied; haben sie aber Ansprüche auf Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie, so bekommen sie den Gnadenthaler. Civil-Versorgungsscheine dürfen ihnen in keinem Fall ertheilt werden.

8) Alle bisher gegebenen Bestimmungen leiden in der Regel nur auf diejenigen Individuen Anwendung, welche weder beurlaubt, noch als exercirte Leute ins Canton entlassen worden sind. Finden sich Leute, welche als solche zum Dienst in der Garnison zurückgekehrt sind, so können die Jahre ihrer Abwesenheit vom Bataillon zc. nur nach folgenden Modalitäten gerechnet werden.

Einem Dienstjahr ist gleich zu achten: wenn der Beurlaubte 6 Monate desselben

selben Jahres bei den Fahnen sich befunden, oder beide volle Uebungen im Frühjahr und Herbst mitgemacht hat, oder 3 Monate gegen den Feind marschirt ist.

Soldaten, welche während dessen, daß sie beurlaubt oder mit Lauspässen ins Kanton entlassen, so invalide geworden sind, daß sie sich nicht mehr selbst ernähren können, müssen eigentlich von den Communen unterhalten werden; wenn sie aber das Militair-Ehrenzeichen tragen, und ihre Invalidität ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, oder diese bei andern eine Folge schwerer Blessuren ist; so kann beiden das Gnadengehalt als eine Beihilfe verabreicht werden.

9) Alle von der zweiten Division des allgemeinen Krieges-Departements als Ganz-Invalide anerkannte Individuen erhalten zwar ihren Invalidenschein von der 4. Division des Militair-Deconomie-Departements ausgefertigt, sie müssen aber, dafern sie für den Festungsdienst noch brauchbar sind, wie schon gesagt, bei den Brigade Garnison-Compagnien vertheilt werden, wodurch zugleich mancher bestimmt werden dürfte, auf Urlaub zu gehen, und Meinen Kassen Ersparnisse erwachsen würden. Die zum Dienst in den Festungen nicht mehr geeigneten Ganz-Invaliden werden dagegen im Allgemeinen bei den Invaliden-Compagnien untergebracht.

10) Alle Krüppel und gebrechliche Invaliden, insonderheit wenn deren Körperverletzungen durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst entstanden sind, so wie auch Invaliden von hohem Alter, müssen in den Invalidenhäusern untergebracht werden; dabei giebt wieder, unter gleichen Umständen, das Militair-Ehrenzeichen den Vorzug. Vacanzen dürfen daher nur erst dann in den Invalidenhäusern bleiben, wenn alle dergleichen Invaliden, und insofern sie nicht in zu entlegenen Provinzen sich befinden, untergebracht sind.

Invalide, welche aus Invalidenhäusern beurlaubt werden können, gehören nicht in diese Anstalt, müssen daraus entfernt, und können künftig, wenn zugleich die oben gegebenen Bestimmungen erfüllt werden, gar nicht mehr zugelassen werden, indem es ganz unangemessen ist, in der gleichen Anstalten Beurlaubte zu haben.

11) Endlich will Ich auch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich festsetzen, und bestimme Ich hiemit: daß sämtliche Listen von anzuerkennenden Halb- und Ganz-Invaliden nur einmal im Jahre, und zwar sogleich nach beendigten Frühjahrübungen, eingereicht werden sollen, damit die Leute nicht mehr einzeln, wie es bisher durch Nachträge veranlaßt worden; sondern in ganzen Abtheilungen und nur einmal im Jahre abgeschickt werden können.

#### B. Inactive Soldaten.

Für diejenigen, welche sich im Lande befinden, bleiben, so lange als es noch welche zu versorgen giebt, die in der Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1809 gegebenen Festsetzungen. Dagegen befehle Ich ausdrücklich, daß die so häufig aus den abgetretenen Provinzen noch jezt in Meine Lande kommenden Soldaten vormaliger Preussischer Regimenter, um ihre Versorgung nachzusehen, gänzlich abgewiesen, und den Polizey-Behörden übergeben werden sollen.

Friedrich Wilhelm.

- 5) Dica

| No. | Charge. | Zu- und<br>Vor-<br>namen. | Zahr. | Alter. | Dienstzeit. | Vaterland. |               | Kinder. |          | Ursache der<br>Invalidität.                                                     |
|-----|---------|---------------------------|-------|--------|-------------|------------|---------------|---------|----------|---------------------------------------------------------------------------------|
|     |         |                           |       |        |             | Ort.       | Pro-<br>vinz. | Söhne.  | Töchter. |                                                                                 |
|     |         |                           |       |        |             |            |               |         |          | Ob er durch erhaltene<br>Wunden<br>invalid geworden ist.                        |
|     |         |                           |       |        |             |            |               |         |          | Andere Ursachen der<br>Invalidität.                                             |
|     |         |                           |       |        |             |            |               |         |          | Ob er durch die Invalidität<br>außer Stande ist, sich<br>Unterhalt zu erwerben. |
|     |         |                           |       |        |             |            |               |         |          | Ob er noch in Reich und<br>Glied steht.                                         |
|     |         |                           |       |        |             |            |               |         |          | Ob er schreiben und rechnen<br>kann.                                            |
|     |         |                           |       |        |             |            |               |         |          | Ob er noch rühtig ist.                                                          |
|     |         |                           |       |        |             |            |               |         |          | Ob und wie viel Caution er<br>stellen kann.                                     |





Decr. 203. Bekanntmachung, betreffend die Communal-Unterstützung der Invaliden und der Wittwen und Waisen gebliebener und verstorbenen Krieger.

Es ist wahrgenommen, daß in Unterstützungs-Angelegenheiten der Invaliden, und der Wittwen und Waisen gebliebener und verstorbenen Krieger in den Creisen hiesigen Departements nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, daher wir zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens nachstehendes hiermit anordnen und resp. bekannt machen:

§. 1.

Die Invaliden und die Familien der Gebliebenen und Verstorbenen theilen sich in 2 Classen. a. von der Landwehr und den Freiwilligen  
b. von den Linien-Truppen.

§. 2.

Die in den Kriegen 1813 und 1815 invalide gewordenen Landwehrmänner und Freiwilligen, so wie die Wittwen und Waisen der Gebliebenen, haben, insofern sie einer Unterstützung bedürftig sind, solche von demjenigen Creise zu erwarten, zu welchem sie gehört haben, d. h. von welchem der Landwehrmann bei Errichtung des Landwehr-Regiments, oder bei Bestellung der Ersatz-Mannschaften für dasselbe gestellt, und resp. aus welchem der Freiwillige gebürtig ist, oder seinen Aufenthalt gehabt. Diese Unterstützung beruht auf der bereits allgemein anerkannten nationalen Verpflichtung der resp. Creise, und der deshalb von des Königs Majestät, vermittelt Allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Troyes den 18. März 1814 ertheilten Bestätigung.

Der Staat tritt zwar, wie bei den Invaliden vom stehenden Heere, durch Pensions- und Gnadenthaler-Bewilligungen, durch Aufnahme einzelner Invaliden in die bereits bestehenden Invaliden-Institute, und durch Anstellung derselben im Civildienst hinzu, indessen ruht die Haupt-Verpflichtung zur Unterstützung dieser Invaliden, Wittwen und Waisen auf der Nation, und die Creise sind daher verpflichtet, den Invaliden, Wittwen und Waisen von der Landwehr und Freiwilligen, wenn sie vom Staate keine Unterstützung erhalten, oder nur unzureichend ihnen zu Theil wird, solche nach dem wirklichen individuellen Bedürfnis zu gewähren.

Da nun der Gesamtheit desjenigen Creises die Unterstützungs-Verpflichtung obliegt, welcher den Landwehrmann gestellt hat, und diese Verpflichtung alternirt werden kann, wenn auch Landwehr-Invaliden, Wittwen und Waisen (mit Inbegriff der Freiwilligen) ihren Wohnsitz außerhalb des ursprünglich zur Unterstützung verpflichteten Creises verlegen, und sich in andere Creise innerhalb des Regierungs-Bezirks oder

der Provinz begeben, sofern nur das Unterstützungs-Bedürfnis das nämliche bleibt; so ist mit den Königl. Schlesischen Regierungen zu Breslau, Reichenbach und Liegnitz, eine Unterhandlung angeknüpft, und mit den erstern beiden Königl. Regierungen bereits das Abkommen getroffen: daß wenn ein dergleichen Individuum sich in einen zu jenen Departements gehörenden Kreis begiebt, es zwar den bisher genossenen Unterstützungs-Betrag, durch den Unterstützungs-Comite des Kreises erhalten soll, wo es seinen Aufenthalt genommen, jedoch nur für Rechnung desjenigen Kreises, der principaliter zur Unterstützung verpflichtet ist. Diese Maasregel, die auch in Anwendung kommt, wenn dergleichen Invaliden, Wittwen und Waisen ihren Aufenthalt in einen andern Kreis innerhalb des Regierungs-Bezirks verlegen, macht es nothwendig, daß die resp. Comites in dergleichen Fällen sich in nähere Beziehung setzen, und die für gegenseitige Rechnung vorschussweise geleisteten Zahlungen, in gewissen Zeit-Abschnitten sich erstatten.

Damit die Correspondenz der resp. Comites und die Uebersendung der Gelder durch die Post keine Kosten verursachen möge, ist auf unsere Verwendung von dem Königl. General-Postamte zu Berlin die Postfreiheit bewilligt worden, sobald dergleichen Schreiben und Gelder unter der Bezeichnung:

„Freiwillige Unterstützungs-Sachen“

zur Post gegeben werden.

### §. 3.

Die Invaliden, Wittwen und Waisen von den Linien - Truppen zerfallen in Beziehung auf ihre Communal - Unterstützungs - Ansprüche in 2 Classen, nämlich:

- a.) Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Kriegen 1814 und 1815, und
- b.) die vor und nach diesen Kriegen invalide geworden, und die hierher gehörigen Wittwen und Waisen.

### §. 4.

Die Classe ad a.) hat die dringendsten Ansprüche auf Unterstützung der Nation. Von diesem Grundsatz geht auch die von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigte Instruction vom 10. Mai 1814, (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau pro 1814, No. XIX. pag. 223.) aus, wenn §. 2. daselbst bemerkt wird, daß, weil alle Krieger nur für ein Vaterland und für einen Zweck gestritten, auch alle auf die Dankbarkeit der Nation, und deren Unterstützung für sich und die Ihrigen, gleiche An-

sprüche haben: und wenn auch die unterm 26. Juni d. a. erlassene Verordnung, (loc. cit. Stück XXVI. No. 181. in Betreff eines gemeinschaftlichen Fonds nicht zur Ausföhrung gekommen, vielmehr jeder Kreis die Versorgung seiner Invaliden zc. selbst übernommen, so bleiben doch die Grundsätze, welche die Instruction in Ansehung der Unterstützungs-Ansprüche aufstellt, unverändert in Kraft.

Wenn nun aber ursprüng'lich, und nach dem Sinne der frühern Gesetzgebung, die Verpflichtung zu Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen vom stehenden Heere nur auf den Orts-Communen lastet, diese aber bei der großen Anzahl der in den Kriegen 1813 invalide gewordenen Krieger, so wie der Wittwen und Waisen in einzelnen Fällen nicht im Stande seyn werden, dem Zweck zu entsprechen, so tritt zu Vermeidung einer Ueberlast einzelner Communen der Kreis ins Mittel, und übernimmt, wie bei der Landwehr zc. auch die Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen des stehenden Heeres aus den Kriegen 1813 insofern sie deren bedürftig, oder von Seiten des Staates nicht hinreichend erhalten. Da indessen, wie erwähnt, die Verpflichtung ursprünglich auf der Orts-Commune lastet, und der Kreis nur subsidia-riß diese Unterstützung übernimmt, so hört auch der Anspruch der sub Litt. a. erwähnten Invaliden, Wittwen und Waisen auf die Kreis-Communal-Unterstützung auf, wenn sie den Kreis verlassen, und findet bei ihnen die wegen der Invaliden und Familien von der Landwehr §. 2. vorstehend angeordnete Fortgewährung der Unterstützungen in anderen Kreisen nicht statt, sondern geht auf den Kreis ihres neuen Aufenthalts über.

#### §. 5.

Die Classe der Invaliden, Wittwen und Waisen ad b.) hat auf Kreis-Communal-Unterstützung keinen Anspruch, und gehört, wenn sie vom Staate keine Unterstützung erhalten, oder bis dahin, daß ihnen solche gewährt wird, vorausgesetzt, daß sie überhaupt der Unterstützung bedürftig sind, zu den Orts-Armen, wie solches frühere Gesetze bestimmen, und aus der unter heutigem Tage bekannt gemachten Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii, wegen Revision zc. der Invaliden, und der derselben extractivisch angehängten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. März 1811 hervorgeht.

#### §. 6.

Nach diesen Bestimmungen haben die Landrätzl. Officia, die Kreis-Unterstützungs-Comites und die Magisträte auf das genaueste sich zu achten, und hegen wir zu

ihnen das Vertrauen, daß sie der großen nationalen Schuld: für die in Vertheidigung des Vaterlandes invalide gewordenen Krieger und deren Familien zu sorgen, eingedenk, sich beeifern werden, ihren Verpflichtungen durch Wille und That jederzeit zu entsprechen.

I. Abth. IV. <sup>645.)</sup> Juni. <sup>837.)</sup> Oppeln, den 23. Juni 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

### Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 13. Bekanntmachung, wegen der Executions-Nachsuchungen in den Rhein-Provinzen.

Den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz vom 7. dieses Monats.

Nach der in den Rhein-Provinzen noch bestehenden französischen Gerichts- und Justiz-Versassung werden Urtheile und Mandate der Gerichte mit der executivischen Klausel versehen, ausgefertigt, und auf Anrufen der Partheien durch die Gerichts-Executoren (Huissiers) ohne Konkurrenz des Gerichts, zur Vollziehung gebracht. In Gemäßheit dieser Versassung, sind in den Fällen, in welchen bei den Gerichten in den altpreußischen Provinzen gegen einen Einwohner in den Rhein-Provinzen etwas rechtskräftig erstritten ist, Ausfertigungen der Erkenntnisse ohne Gründe, unter dem Innsiegel und der Unterschrift des Gerichts und bei Ober-Gerichten, des Präsidenten derselben, und unter Beifügung einer Klausel, welche das Urtheil für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt, zu veranlassen, und der obliegenden Parthei auszuhändigen.

zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Brieg, den 24. Juni 1817.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---



# Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistorii für Schlesien zu Breslau.

## No. 4. Bekanntmachung.

Der Lehrcursus, nach welchem die Zöglinge des hiesigen Seminars für protestantische Schullehrer gebildet werden, geht mit dem 3. August zu Ende, und wird wiederum auf zwei Jahre mit dem 1. September d. J. eröffnet. Es werden daher diejenigen, welche sich in der gedachten Anstalt zu Volks-Schullehrern vorbereiten wollen, hiedurch aufgefodert, sich Behufs der vorläufigen Prüfung, wodurch die Aufnahme in das Seminar bedingt wird, den 28. und 29. Julius hieselbst zu melden und haben dann alle die, welche die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, zu erwarten, daß sie vom 1. September an als Zöglinge in das Seminar eintreten können.

Breslau, den 15. Junius 1817.

S. C. V. Juni c. Nro. 775.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

## Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppeln'schen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Juni c. a.

| No. | Namen der Städte.        | Weizen                  |     | Roggen |      | Gerste |     | Hafer |     | Heu<br>pro<br>Centner |      | Stroh<br>pro<br>Schock |     |      |     |     |   |    |    |
|-----|--------------------------|-------------------------|-----|--------|------|--------|-----|-------|-----|-----------------------|------|------------------------|-----|------|-----|-----|---|----|----|
|     |                          | p r o   S c h e f f e l |     |        |      |        |     |       |     |                       |      |                        |     |      |     |     |   |    |    |
|     |                          | rtl.                    | gr. | pf.    | rtl. | gr.    | pf. | rtl.  | gr. | pf.                   | rtl. | gr.                    | pf. | rtl. | gr. | pf. |   |    |    |
| 1.  | Stadt Bentzen . . .      | 3                       | 4   | —      | 2    | 12     | —   | 1     | 16  | —                     | 1    | 2                      | —   | —    | 18  | —   | 8 | —  | —  |
| 2.  | = Cosel . . .            | 3                       | 10  | 7      | 3    | 7      | —   | 2     | 4   | 5                     | 1    | 10                     | —   | —    | 16  | —   | 4 | 12 | —  |
| 3.  | = Falkenberg . . .       | 3                       | 17  | 9      | 2    | 11     | 9   | 2     | 6   | 10                    | 1    | 5                      | 10  | —    | 20  | 10  | 4 | 6  | 10 |
| 4.  | Grottkausche Kreis . . . | 3                       | 8   | —      | 2    | 16     | —   | 1     | 25  | —                     | 1    | 8                      | —   | —    | 18  | —   | — | —  | —  |
| 5.  | Stadt Leobschütz . . .   | 3                       | 12  | —      | 2    | 21     | —   | 2     | 8   | —                     | 1    | 10                     | —   | —    | 19  | —   | 4 | 12 | —  |
| 6.  | = Lublinitz . . .        | 3                       | 6   | —      | 2    | 6      | —   | 1     | 10  | —                     | 1    | —                      | —   | 1    | 4   | —   | 7 | —  | —  |
| 7.  | = Reife . . .            | 3                       | 17  | 1      | 2    | 13     | 2   | 2     | 3   | 6                     | 1    | 7                      | 11  | 1    | 2   | 5   | 4 | 9  | 8  |
| 8.  | = Neustadt . . .         | 3                       | 10  | 5      | 2    | 18     | 11  | 2     | 4   | 9                     | 1    | 9                      | —   | —    | 22  | —   | 5 | 12 | —  |
| 9.  | = Oppeln . . .           | 3                       | 12  | 3      | 2    | 15     | 5   | 1     | 22  | 10                    | 1    | 7                      | 2   | —    | 22  | 6   | 6 | —  | —  |
| 10. | = Pleß . . .             | 3                       | 8   | —      | 2    | 14     | —   | 1     | 18  | —                     | 1    | 3                      | 6   | —    | 16  | 8   | 4 | —  | —  |
| 11. | = Ratibor . . .          | 3                       | 7   | 9      | 2    | 19     | 4   | 2     | 9   | 4                     | 1    | 8                      | 5   | —    | 15  | 5   | 4 | 17 | 2  |
| 12. | = Rosenberg . . .        | —                       | —   | —      | 1    | 22     | 3   | 1     | 12  | —                     | 1    | 3                      | 4   | 1    | 5   | 5   | 5 | 17 | —  |
| 13. | = Groß-Strehlig . . .    | 3                       | 3   | 5      | 2    | 16     | 2   | 1     | 21  | 10                    | 1    | 1                      | 5   | —    | 22  | 1   | 7 | 6  | 4  |
| 14. | = Loß . . .              | 3                       | —   | —      | 2    | —      | —   | 1     | 20  | —                     | 1    | —                      | —   | —    | 16  | —   | 6 | —  | —  |

# Öffentlicher Anzeiger.

als Beilage des Amtsblatts 27.

der Königlich Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 27.

Oppeln, den 8. July 1817.

---

## Monitorium,

wegen nicht eingereichter Nachweisung von den vorhandenen hölzernen Feuer-Eßen.

Diesenigen Magisträte, welche mit der, nach Vorschrift der erneuerten Bau-Polizel-Gesetze vom 19. April d. J. S. 14 einzureichenden Nachweisung, von den in den Städten vorhandenen hölzernen Rauchfängen, noch in Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, selbige ungesäumt einzusenden.

I. Abthl. VIII. Jurl. c. 97.

Oppeln, den 22. Juni 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

---

Bekanntmachung, betreffend diejenigen Militärpersonen, welche in den Feld-Lazarethen gestorben, und deren Namen und resp. Geburtsörter nicht auszumitteln sind.

Es sind für die nachstehend benannten, während des Krieges in auswärtigen Lazarethen verstorbenen Militär-Personen, deren Namen und Geburtsörter theils unrichtig, theils gar nicht angegeben worden, die Todtenscheine eingegangen.

Verzeichniß der in den Feld-Lazarethen gestorbenen Militärs, deren Namen und resp. Geburtsörter in den eingegangenen Todtenscheinen und andern Nachrichten undeutlich angegeben worden, pro Februar, März und April 1817.

- 1) Johann Dochelet, aus Schabewitz gebürtig, 34 Jahr alt, Landwehrmann im 4. Bataill. des 2. ostpreuss. Landw. Inf. Regim, Dienstzeit 9 Monate, starb den 9. April 1814 im Lazareth zu Duedtlinburg, am Nervenfieber;
- 2) Franz Mackel, aus Deigeritz geb., 19 J. alt, Gemeiner im 3. Bat. des 6. westpr. Inf. Reg. Dienstz. 1 Jahr, st. den 3. März 1814. im Lazareth zu Gersdorf, an der Wassersucht;
- 3) Michael Gräfer, aus Groß-Kunzendorf geb., 32 J. alt, Geme. im 2. Bat. 7. Comp. des 10. schls.

- schl. Landw. Inf. Reg., Dienstz. 9 M., st. den 14. Febr. 1814. im Lazareth zu Erfurt, am Nervenfieber;
4. Johann Schmidt aus Harnsdorf, 35 J. alt, Gem. im 3. Bat. 9. Comp. des 10. schles. Inf. Reg., Dienstz. 6 M., st. den 13. Febr. 1814. zu Erfurt, an den Folgen der Diarrhö;
  5. Gottfried Kell, aus Schönheide, 24 Jahr alt, Gemeiner im 1. Bat. 1. Comp. des 9. schles. Inf. Reg., Dienstz. 9 M., st. den 11. März 1814. im Lazareth zu Erfurt, an Entkräftung;
  6. Christoph Karge, aus Schönheide, 39 Jahr alt, Gem. im 2. Bat. 1. Comp. des 7. schles. Inf. Reg., st. den 12. April 1814. im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen chronischer Diarrhö;
  7. Gottfried Herzog, aus Schönheide, 20 J. alt, Gem. im 2. Bat. 1. Comp. des 7. schles. Inf. Reg., Dienstz. 6 Monate, st. den 11. März 1814. im Lazareth zu Erfurt, an der Auszehrung;
  8. Johann Gregor, aus Reimen gebürtig, 40 Jahr alt, Gemeiner im 2. Bat. 3. Comp. des 10. schles. Infant. Regim., Dienstz. 9 Monate, starb den 16. März 1814. im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen der Phthisis pulmon.
  9. Franz Schöne, aus Steinisdorf, 22 Jahr alt, Gem. im 2. Bat. 2. Comp. des 10. schles. Inf. Reg. Dienstz. 9 M., st. den 25. März 1814. im Lazareth zu Eisleben, an den Folgen allgemeiner Schwäche;
  10. Friedrich Terne, aus Reisse, 19 J. alt, Gens. im 3. Bat. 1. Comp. des 9. schles. Inf. Reg., Dienstz. 9 M., st. den 26. Febr. 1814 im Lazareth zu Erfurt, am Nervenfieber.
  11. Lahmer, bei Reisse geb., 20 Jahr alt, Unteroffizier im 3. Bat. 2. Comp. des 8. schles. Inf. Regim., Dienstzeit 9 M., st. den 26. Febr. 1814 im Lazareth zu Erfurt, an einer Brustkrankheit.
  12. Jacob Ruskka, aus Konrowitz, 23 Jahr alt, Gem. im 2. Bat. 3. Comp. des 9. schles. Inf. Regim., Dienstzeit 9 M., st. den 19. April 1814 im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen der Ruhr.
  13. Gottfried Lange, aus Grätz, 20 Jahr alt, Gem. in der 6. Feld Comp. des Pionier-Corps, Dienstz. 2 J. 6 M., st. den 1. März 1814 im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen der Diarrhö.
  14. Gottfried Gerstmann, aus Wielau, 28 J. alt, Sattler bey der reisenden Artillerie No. 14, Dienstz. 3 J., st. den 4. Juni 1816 im Lazareth zu Coblenz, an den Folgen der Lungenverhärtung und Brustwassersucht. Der Nachlaß, bestehend in Kleidungsstücken, einer silbernen Uhr, und circa 160 Rthlr. Gelb, so wie in einigen Briefschaften, befindet sich hinter dem Königl. Friedens-Gericht zu Coblenz.
  15. Lorenz Pfau, aus Langendorf, 42 Jahr alt, Gem. im 1. Bat. 4. Comp. des 8. Landw. Inf. Regim., Dienstzeit 9 M., st. den 4. März 1814 im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen eines Nervenfiebers.
  16. Jacob Matunka, aus Langendorf, 27 J. alt, Gem. im 2. Bat. 1. Comp. des 9. Landw. Inf. Regim., Dienstzeit 9 M., st. den 10. März 1814 im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen des Storbuts.
  17. Michael Riege, aus Langendorf, 22 J. alt, Gem. im 1. Bat. 6. Comp. des 11. Landw. Inf. Regim., Dienstz. 6 M., st. den 45. April 1814 im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen der Hauptwassersucht.
  18. Ignaz Rugau aus Ratscher, 30 Jahr alt, Gem. im 3. Bat. 9. Comp. des 10. Landw. Inf. Regim., st. den 10. Febr. 1814 im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen des Nervenfiebers.
  19. Thomas Nowack, aus Oetou, 24 Jahr alt, Gem. im 1. Bat. 10. Comp. des 10. Landw. Inf.

- Inf. Reg., Dienstz. 9 M., st. den 21. März 1814 im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen der Wassersucht.
- 20) Gottfried Kupe, aus Bratsch, 23 J. alt, Gem. im 1. Bat. 1 Comp. des 9. Landw. Inf. Reg., Dienstz. 1 J., st. den 6. April 1814 im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen eines Nervenfiebers.
- 21) Joseph Klamber, aus Klein Osterwitz, 28 J. alt, Gem. im 2. Bat. 4. Comp. des 7. Landw. Inf. Regim. Dienstz. 9 M., st. den 9. März 1814 im Lazareth zu Erfurt an den Folgen eines Nervenfiebers.
- 22) Joh. Christ. Ditsch, aus Ritschlitz, 20 J. alt, Gem. im 3. Bat. 9. Comp. des 10. schles. Landw. J. Reg., Dienstz. 1 J., starb den 15. April 1814 im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen der Diarrhö.
- 23) Alwand Meyer, aus Lagna, 23 J. alt, Gem. im 2. Bat. 1. Comp. des 7. schles. Landw. Reg., Dienstz. 1 J., st. den 31. März 1814 ebend., an den Folgen des Nervenfiebers.
- 24) Christ. Reugebauer, aus Dalschenschn, 19 J. alt, Gem. im 2. schles. Landw. Regim., Dienstz. 1 J., st. den 22. Decbr. 1813 im Lazareth zu Zerbst, an den Folgen der Ruhr.
- 25) Johann Gruno, aus Valentin, 21 J. alt, Gem. im 1. Bat. 3. Comp. des 8. Reserve-Inf. Reg., Dienstz. 9 M., st. den 1. März 1814 im Lazareth zu Göttingen, an den Folgen des Nervenfiebers.
- 26) Carl Versoll, aus Reudorff, 25 J. alt, Gem. in der 2. Comp. des schles. Landw. Bat. v. Ehlele, st. den 12. May im Lazareth zu Halle, an den Folgen der Verwundung und Wassersucht.
- 27) Anton Franke, aus Reinsdorf, 22 J. alt, Gem. im 2. Bat. 3. Comp. des 10. Landw. Inf. Reg., Dienstz. 9 M., st. den 14. Februar 1814 im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen des Nervenfiebers.
- 28) Joseph Brzgoschitz, aus Gingowitz, 21 J. alt, Gem. im 1. Bat. 2. Comp. des 9. Landw. Inf. Regim., Dienstz. 10 M., st. den 6. May 1814 im Lazareth zu Halle, an den Folgen eines chronischen Durchfalls.
- 29) Gottlieb Fuchs, aus Ober Gierschdorf, 26 J. alt, Gem. in der 2. Eskad. des 3. schles. Uhlaren Reg., Dienstz. 3 J., st. den 26. August im Lazareth zu Küttich, an den Folgen der Verwundung.
- 30) Ferdinand Hildebrand, aus Ober-Pillau, 21 J. alt, Gem. in der 4. Comp. des 4. westpreuß. Garnison Bat., Dienstz. 2 J. 7 M., st. den 11. August 1815 im Lazareth zu Luxemburg, an den Folgen eines bössartigen Nervenfiebers.
- 31) Carl Wensch, aus Wellersdorf 26 J. alt, Gem. im 2. Bat. 5. Comp. des 5. schles. Landw. Reg., Dienstz. 1 J. 6 M., st. den 16. Nov. 1815 im Lazareth zu Paris, am Nervenfi ber.
- 32) Jacob Worajetz, aus Beuthen 23 J. alt, Gem. im 3. Bat. 3. Comp. des 3. schles. Landw. Reg. st. den 27. Febr. 1814 im Lazareth zu Erfurt, an den Folgen der Diarrhö.
- 33) Joh. Masfischke, ebend., 23 J. alt, Gem. im 3. Bat. 9. Comp. des 10. dito, Dienstz. 9 M., st. den 26. Febr. 1814 ebenda selbst, an den Folgen des Nervenfiebers.
- 34) Paul Czejet, ebendaher, 22 J. alt, Gem. in der 2. Comp. des 7. dito, Dienstz. 9 M., st. den 28. März 1814 ebend., an den Folgen des Nervenfiebers.
- 35) Carol Gryschke, ebend., 23 J. alt, Gem. im 3. Bat. 9. Comp. des 10. dito, Dienstz. 1 J., st. den 7. Juni 1814 ebend., an den Folgen einer langwierigen Diarrhö.
- 36) Joseph Dareszka, aus Stadt Beuthen. 20 J. alt, Gem. im 2. Bat. 4. Comp. des 11. dito, Dienstz. 9 M., st. den 2. April 1814 ebent. an den Folgen einer chron. Diarrhö u. Wz-br.



In dem dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Landrätshliche Oificia, Magisträte und Polizeibehörden hiermit aufgefordert, möglichst die Geburtsörter und Verwandten der Gestorbenen auszumitteln, und davon Anzeige zu machen, wendest die Todtenscheine zur weitem Aushändigung werden übermacht werden.

Blegnitß, den 26. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind abermals, weil sie sich ohne alle Legitimation in hiesigen Landen herumgetrieben haben, über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1. Peter Paisch, ein Ublane von dem kaiserl. königl. österreichischen Regiment Prinz Karl, welcher 38 Jahr alt, 4 Zoll groß war, schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, mittel Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, eingefallenes Gesicht, blaße Gesichtsfarbe hatte, polnisch sprach, und bei seiner Absendung mit einem weißtuchnen Militair-Mantel, gelben Kragen und blauen Vorstoß, grautuchnen langen Hosen, mit einer schmalen Schnur besetzt, schwarzetuchene Halsbinde, fahle lederne Stiefeln und einer grüntuchnen Militair-Mütze bekleidet war, an den Grenz-Cordon, Hauptmann Blaisa v. Horstenau zu Troppau.

2. Matthes Manusch aus Troppau, welcher 44 Jahr alt,  $2\frac{1}{2}$  Zoll groß, von gesunder untersehter Statur war, schwarzbraune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittel Nase, gewöhnlichen Mund, starken Bart, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hatte, Mährisch und etwas polnisch sprach, und bei seiner Absendung mit einem grautuchnen Mantel von dunkler Farbe, einer alt weiß flanellnen Jacke, einer alten dunkelblau geflickten Weste, alten schwarzledernen kurzen Hosen, alten fahlledernen Stiefeln und einer alten Pudelmütze bekleidet war, und besonders an untergelaufenen Stiecken am linken Auge kenntlich war, wegen Mangel an Ausweis, begangener Accise-Defraudation und thätlicher Widersehung gegen die Gensd'armirie nach geschlossener Untersuchung und Verstrafung, in seine Heimath nach Troppau.

3. Johann Neuß, Oltitäten-Krämer aus Ungarn, welcher 5 Fuß 1 Zoll groß ist, blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn und länglich braunes Gesicht hat, wegen ermangelnder Legitimation und verbotenen Handels mit Medicin über die österreichische Grenze.

4. Johann Sipka, Oltitäten-Krämer aus Ungarn, welcher 5 Fuß 1 Zoll groß ist, blondes Haar, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke längliche Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn und rundes glattes Gesicht hat, wegen mangelnder Legitimation und verbotenen Handels mit Medicin über die österreichische Grenze.

5. Daniel Weiser, ein Mälder-Gesell aus Kunzendorf, im kaiserl. königl. österreichischen Antheil von Schlesien, ist 55 Jahr alt 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarz und graue Haare, kurze

kurze Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, mittel Nase, gewöhnlichen Mund, mittel Bart, kurzes Kinn, ovales Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, hagere Statur, hört schwer und bei seiner Absendung mit einem grauen Ueberrock von Tuch mit gelben glatten Knöpfen und gelbem Kragen, grüntuchner Weste, mit weiß gemusterten Knöpfen, lichtgrauen alten langen tuchenen Hosen, fahledernen Stiefeln, einem alten schwarzseidenen Halstuch und einem alten runden Hut bekleidet war, wegen ausweislosen Herumsfreichen, unter Verwarnung die Preussischen Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Schub an den Magistrat zu Weidenau.

6. Johann Henke, Scharfrichter-Knecht aus Jauernig, im kaiserl. österr. Antheil von Schlesien, ist 55 Jahr alt, 5 Fuß, 3 Zoll groß, hat schwarzgrau melirte Haare, hohe freie Stirn, schwarze Augenbraunen, kleine dicke Nase, breiten Mund, vorstehende Unterlippe, starken schwarzen Bart, kleines Kinn, kurzes hageres runzlichtes Gesicht, schmutzig gelbe Gesichtsfarbe, mittel Statur, auf dem linken Arm drei weiße Flecke, und bei seiner Absendung mit einem alten karmoisinrothen seidenen Halstuch, abgeschossener stahlgrüntuchener Weste mit Knöpfen von Messing und einer dergleichen kurzen Jacke, mit weißen Metall-Knöpfen, lichte grüntuchnen kurzen Hosen, großen Stiefeln von Fahlleder und einem runden Hut bekleidet war, wegen Mangel an Ausweis und andern Verdachts unter Verwarnung die Preussischen Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Schub an den Magistrat in Jauernig.

7. Peter Mücke aus Niesnersberg im Oesterreichschen, ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von mittler Statur, hat lichtbraune Haare, hohe Stirn, bräunliche Augenbraunen, bläuliche Augen, gewöhnliche Nase, mittel Mund und Bart, länglichtes Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und bei seiner Absendung, mit einem braunen aber ganz abgeschossenen alten Frack, mit gelb gemusterten Knöpfen von Messing, einer alten weißen gemusterten schmutzigen Weste von Pique, alten zerrissenen weisseleinwandnen Hosen und rundem Hut bekleidet war, wegen Mangel an Ausweis und Vagabondität, unter Verwarnung die Preussischen Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Schub an den Magistrat in Weidenau.

8. Elisabeth Menzel aus Freiwalddau im Oesterreichschen, ist 43 Jahr alt, mittler Größe, hat schwarze Haare, gewöhnliche Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, mittel Nase, gewöhnlichen Mund, kurzes Kinn, ovales Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, mittler Statur, und bei ihrer Absendung mit einer alten tuchenen Jacke von verschiedenen Flecken, einem grüngengnen streifigen Rock, einem blaugegitterten leinwandnen Halstuch, einer Pelzmütze auf dem Kopf, und einem blauen Tuch um den Kopf bekleidet war, wegen Mangel an Ausweis und Vagabondität unter Verwarnung, die Preussischen Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Schub an das Fürstl. Ober-Amt zu Freiwalddau.

9. Anton Schütz aus Klein-Krosse im Oesterreichschen, ist 15 Jahr alt, unterm Maas, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, bräunliche Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleines Kinn, kleinen Mund, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, dem Alter angemessene Statur, das linke Auge ausgeschworen, und bei seiner Absendung mit einer zerrissenen gelben Pelzjacke, zerrissenen Weste von blauem Zeuge, zerrissenen alten grau leinenen Hosen, grau tuchener Mütze mit schwarzem Aufschlag bekleidet war, wegen Mangel an Ausweis und Vagabondität unter Verwarnung, die Preussischen Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Schub an den Magistrat in Weidenau.

10. Florian Hantig, aus Gierschdorf im Oesterreichschen, ist 13 Jahr alt, unterm Maas, hat bräunliche Haare, gewöhnliche Stirn, bräunliche Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, mitte Mund, kurzes Kinn, ovales Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, dem Alter angemessene Statur, und bei seiner Absendung mit einer lichtbraunen kurzen Jacke, ohne Ermel, einer weißtuchnen Weste ohne Knöpfe, grünlich tuchnen kurzen zerrissenen und gestickten Hosen, und einen ganz alten zerrissenen Filz-Czako bekleidet war, wegen Mangel an Ausweis und Vagabondität unter Verwarnung, die Preussischen Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Schub an den Magistrat in Weidenau.

11. Barbara Schweidlerin aus Lindewiese im Oesterreichschen, ist 40 Jahr alt, mittler Größe, hat schwarzbraune Haare, gewöhnliche Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, feinen Mund, kurzes Kinn, ovales Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, mittel Statur, und bei ihrer Absendung mit einer grüntuchnen Jacke mit grünem Band eingefaßt und weißen feinen Metallknöpfen, einem rothleinwandenen streifigen Rock, einer dergleichen Schürze, einem alten rothgebläutten wollenen schmutzigen Halstuch, einer weißleinwandenen Haube, und einem alten leinwandenen Kopftuch bekleidet war, wegen Mangel an Ausweis und Vagabondität, unter Verwarnung, die Preussischen Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Schub an das Fürstl. Oberamt Freiwaldau.

12. Die sogenannte 'alte Kirschnergerbern aus Weidenau im Oesterreichschen, ist 55 Jahr alt, mittler Größe, hat schwarze Haare, hohe Stirn schwache schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, spitzige eingebogene Nase, breiten Mund, vorstehende Unterlippe, breites Kinn, runzlichtes Gesicht, blasse etwas schmutzig ge-be Gesichtsfarbe große Statur, einen finstern unsäthen Blick, und bei ihrer Absendung mit einer weißleinenen Haube, einem rothgemusterten alten zerrissenen baumwollenen Halstuch, einem weißen mit rothen Blumen versehenen alten leinwandenen gestickten Leibrock und einem alten lichtblau tuchnen gestickten, mit kurzem Kragen versehenen Mantel bekleidet war, wegen Mangel an Ausweis und Vagabondität, unter Verwarnung die Preussischen Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Schub an den Magistrat zu Weidenau.

13. Lorenz Buchmana aus Schwarzwasser im Oesterreichschen, ist 16 Jahr alt, klein, hat kahle Haare, unbedeckte Stirn, schwächliche Augenbraunen, blaue Augen, kleine dicke Nase, proportionirten Mund, kurzes Kinn, volles pothenarbiges Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, messingene Ohrringe, worauf das Sch osserwappen befindlich, von schwacher Statur, und war bei seiner Absendung bekleidet, mit einem blauweidenen mit großen Blumen versehenen Halstuch, einer weißen rothgepunktten fattrnen Weste, einem grauen Frack, grauen leinwandenen Reberknöpfhosen mit beinernen Knöpfen, fahlebernen Sneyeln und runden Hut, wegen Mangel an Ausweis und Vagabondität unter Verwarnung, die Preussischen Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Schub an den Magistrat in Weidenau.

14. Michael Fromm, ein Jude, angeblich aus Krakau, gebürtig, welcher 31 Jahr alt, und von mittler Statur ist, schwarzes Haar, schwarze Augenbraunen, graue Augen, eine stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart und rundes Kinn und Gesicht hat, wegen Vagabondirens über Deuthen nach Czladz in Pohlen.

15. Jakob Foger, dimittirter französischer Soldat aus Tarnogura in Gallizien gebürtig, welcher 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, katholischer Religion, und am linken Fuße bliesirt ist, und eine Warze am linken Backe hat, über Deuthen nach Czyladz.

16. Franz Stirnabel aus Teschen, wegen verdächtigen Umgangs mit einer Inquisition im Oesterreichischen und Mangel an Legitimation mittelst Transport über die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Grenze.

17. Paul Proda aus Altfiedt bei Freiberg, wegen Bettelrei und Mangel an Legitimation über die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Grenze mittelst Transport.

18. Thomas Strasny aus Wsetin in Mähren, 47 Jahr alt, wegen Mangel an Paß und verbotwidrigem Hausirhandel mit kleinen Messern mittelst Transport in seine Heimath.

19. Joseph Grzebit aus Troppau, 21 Jahr alt, wegen Mangel an Ausweis und verbotwidrigem Hausirhandel mit Deuteltuch für Müller durch den Schub in seine Heimath.

20. Andreas Schifora aus Pohlen, wegen Mangel an Ausweis, mittelst Transport an den Lubliner Landrath zur weiteren Beförderung in seine Heimath.

21. Hedewig, eine an Geisteschwäche leidende Person aus Pohlen, mittelst Begleitung an den Rosenbergschen Landrath zur weiteren Beförderung in ihre angebliche Heimath Wielau.

22. Anton Herbrich, eigentlich Spielvogel, ein angeblicher österreichischer Deserteur, seiner Profession nach ein Weber, und der aus Sternberg in Mähren gebürtig seyn will, übrigens 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, dunkelbraune Haare, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, schwachen Bart, längliches Kinn und Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe hat, und von mittler Statur ist, wegen verübten Diebstahls, unter Begleitung an das Ober-Amt in Johannisberg.

23. Franz Spielvogel, nennt sich auch Kerbel und Mehael, ein beurlaubter österreichischer Corporal, seiner Profession ein Schmidt, aus Schwarzwasser, welcher 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, braune Haare, braune Augenbraunen, blau graue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe hat, und von mittler Statur ist, wegen verübten Diebstahls und sich schuldig gemachten Straßenräuberei, unter Begleitung an das Ober-Amt in Johannisberg.

24. George Hackenberg aus Lindewiese im Oesterreichischen, welcher 18 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß ist, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, wenig Bart, längliches Kinn und Gesicht, blaue Gesichtsfarbe hat, und von hagerer Statur ist, wegen Theilnahme am Diebstahl, unter Begleitung über die Oesterreichische Grenze.

25. Johanna Viola aus der Stadt Teschen, welche 35 Jahr alt, von mittlere Größe ist, kleine Haare, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, etwas runder Gesicht, und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe hat, polnisch spricht, und deren Bekleidungs-  
ein



einer weißflanellenen Jacke, einem leinwandenen gestreiften Rock und Leibchen, einem blau und roth durchwirkten leinwandenen Halstuch und einem weißleinwandenen Kopfstuch bestand, wegen Bagabondirens mittelst Transport in ihre Heimath.

26. Joseph Pieter ein Schmiedebursche aus Ronaz im Oesterreichschen gebürtig, 22 Jahr alt, wegen Bagabondirens mittelst Schub an das Troppauer Kreis-Amt.

27. Johann Lachin, aus Nieslusch, Trenciner Comitats, in Ungarn, 72 Jahr alt, wegen Bettelrei mittelst Schub über die Oesterreichsche Grenze.

28. Johann Maraczek, aus Nieslusch, Trenciner Comitats in Ungarn, 62 Jahr alt, wegen Bettelrei mittelst Schub über die Oesterreichsche Grenze.

29. Matthes Leutner Schneidergeselle aus Mährisch Langendorf, welcher 59 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, blonde Haare, blaue Augen, etwas dicke Nase, breiten Mund, mittlen Bart, hager Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittel Statur hat, und auf das rechte Auge wegen einem darauf befindlichen Blümchen nichts sieht, und dessen Bekleidung in einem breiten Fuhrmannshut, einem blau gestreiften leinwandenen Halstuch, einer braunen manchesternen Weste mit gelben Metallknöpfen, einem dunkelgrau tuchnen (nach ganz alter Mode gefertigten) Frack mit breiten Knöpfen von derselben Farbe aus Kamelhaar und dergleichen Uederknöpfschossen mit weißbeinernen Knöpfen und kalbledernen Stiefeln bestand, wegen ausweißlosen Herumtreiben, unter Verbot der Rückkehr in die Preussischen Staaten mittelst Schub an den Magistrat in Zuckmantel.

30. Anton Zacher, aus Theresienfeld im Oesterreichschen, ist 14 Jahr alt, unterm Maass, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, lichtgraue Augen, kleine etwas dicke Nase, dickes Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, von kleiner Statur.

31. Des vorigen Bruder Alois Zacher, ist 12 Jahr alt, kleiner Statur, hat dunkelblonde Haare, blonde Augenbraunen, dunkelbraune Augen, dicke große Nase, kleinen Mund, kurzes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, der rechte Arm ist krumm.

32. Johann Schmann, Schneidersohn aus Theresienfeld im Oesterreichschen, ist kleiner Statur, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, schwache Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, proportionirten Mund, kurzes Kinn, dickes ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Vorstehende 3 Personen sind wegen ausweißlosen Herumtreiben, unter Verbot der Rückkehr in die Preussischen Staaten, dem Magistrat in Weidenau mittelst Schub übersandt worden.

33. Katharine Neugebauer, aus Lindewiese im Oesterreichschen, ist 42 Jahr alt, mittler Größe, hat bräunliche Haare, etwas hohe Stirn, etwas schwache Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, mittlen Mund, kurzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittel Statur, auf der rechten Seite bei der Nase eine Warze, und deren Bekleidung in einer grüntuchnen gestickten Jacke, einem grüneugenen abgeschossenen Rocke, alten robleinernen streifigen Schürze, in einem alten blau gedruckten leinwandenen Tuch um den Kopf bestand, wegen ausweißlosen Herumtreiben unter Verbot der Rückkehr in die Preussischen Staaten mittelst Schub an das Fürstliche Ober-Amt zu Freiwalde.

34. Karl Vogel, Schuhmachergefell aus Herrmannstadt in Elebenbürgen, ist 19 Jahre alt, 5 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, gewöhnliche Nase, breiten Mund, ganz schwachen Bart, kurzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittel Statur, an der linken Hand eine Schramme, und dessen Bekleidung in einer stahlgrün tuchnen kurzen Jacke mit gelben Metallknöpfen, einer rothgezeugten mit blauen Streifen versehenen Weste, einem blauen Bastbüchel, ein Paar schwarz-tuchnen engen Beinkleidern, ein Paar sahledernen Stiefeln und einem runden Hut bestand, wegen ausweislose besondres verdächtigen Herumtreibens unter dem Vorbot der Rückkehr in die Preussischen Staaten, mittelst Schub an den Magistrat in Zuckmantel.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den gesammelten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen.

I. Abth. II. Juni 784.

Oppeln, den 16. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### Proclama.

Das in dem Dorfe Rotschanowitz sub No. 67 belegene aus 2 Quart Acker bestehende Pietruskische Bauerguth soll Schuldenhalber subhastirt werden, und steht hiezu Terminus, welcher peremptorisch ist, auf den 24. September a. c. des Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Canzlei an, wozu Kauflustige, Bleihungs- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Auch werden alle etwanige unbekannte Gläubiger sub pōna präclausi hiedurch vorgeladen, im gedachten Termine zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen. Neuhoß den 27. Juni 1817.

Königl. Justiz, Amt Neuhoß.

### Bekanntmachung.

Dem Publico wird hiernit bekannt gemacht, daß bey der Königl. Fortifikation zu Meisse, eine Quantität von Fünf Tausend Stück schadhaften Pallisaden, welche nur noch als Brennholz benutzt werden können, in einzelnen Haufen, an den Meistbleihenden verkauft werden sollen, und wozu Terminus Licitationis auf den 22. Juli 1817 Vormittags um 8 Uhr, festgesetzt worden.

Kauflustige werden eingeladen, sich an gedachtem Tage und Stunde hier in Meisse, und zwar auf dem Königl. Fortifikations-Bauhofe einzufinden, ihr Geboth zu thun, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Münz-Courant, an die hiesige Königl. Fortifikations-Bau-Casse zu gewärtigen.

Meisse, den 30. Juni 1816.

Königlich Preussische Fortifikation.

### Bekanntmachung.

Da nach dem hohen Ministerial-Rescript vom 1. Oktober 1810, städtische Realitäten auch im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden dürfen, so wird auf Antrag der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung dem Publico bekannt gemacht, daß der in dem Kammerer-Dorfe Rothhaus gelegene und zum öffentlichen Verkauf ausgedotene Kretscham nebst Zubehör auch in dem den 29. Juli Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anstehenden ersten Subhastations-Termin für ein annehmlisches Geboth zugeschlagen werden soll. Kauf-lustige haben sich dahero hiernach zu achten.

Reiße, den 21. Juni 1817.

Der Magistrat.

---

### Gerichtliche Vorladung:

Die in Erwarn Leobschützer Kreises Oberschlesiens gelegene dem Johann Wieloch eigenthümlich gewesene Bauernwirthschaft ist auf den Antrag dessen Gläubiger subhastat gebracht und dem Abaner Joseph Wiera als Meistbiethenden für 1200 Rthlr. Courant zugeschlagen worden.

Wegen Ungenügsamkeit der Kaufgelder zur Befriedigung der Wielochschen Gläubiger, ist ein Liquidations-Verfahren eröffnet worden, und steht zur Anmeldung der Ansprüche daran der Termin auf den 26. July c. in Leobschütz in der Behausung des Unterzeichneten des Morgens um 8 Uhr an.

Es werden nun dazu alle diejenigen unbekannten Johann Wielochschen Gläubiger deren Forderungen zwar noch nicht eingetragen sind, die aber einen rechtsgültigen Titel zum Pfandrechte auf die subhastirte Stelle haben, so wie auch diejenigen, welche vermöge der Gesetze ihre Forderungen auch ohne besondere Einwilligung des Gemeinschuldners auf dessen Grundstücke eintragen zu lassen befugt sind, mit der Aufforderung vorgeladen, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, welche mit gerichtlicher Special-Vollmacht und Information versehen sind, in diesem Termin ihre etwaigen Ansprüche anzumelden, und solche gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen sowohl gegen den Käufer als auch gegen die Wielochschen Gläubiger, unter welche die Kaufgelder vertheilt werden sollen, ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Leobschütz den 10. April 1817.

Das Gerichts-Amt Erwarn, Rauthen und Zabrze.

Schwenzner,  
Justitiarius.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Egr. Courant.

# A m t s , B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXVIII.

---

Oppeln, den 15. July 1817.

---

Allgemeine Gesessammlung.

---

Nro. 10. enthält:

- (No. 423.) Durchmarsch und Etappen-Konvention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Kurhessen. Vom 9ten Mai 1817, ratificirt am 16ten desselben Monats.
- (No. 424.) Erklärung wegen Ausdehnung der zwischen der Königl. Preussischen und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämtliche gegenseitige Lande. Vom 17ten Mai 1817.
- (No. 425.) Berichtigung eines Druckfehlers, in Beziehung auf die Verordnung vom 31sten Januar d. J. betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konscripten zu ihren Stellvertretern in den Rhein-Provinzen. Vom 29ten Mai 1817.
- (No. 426.) Verordnung, wegen Zurückgabe der diesseits deponirten Nachsteuer-Beträge an die Interessenten in den Königlich Baierschen Landen. Vom 3ten Juni 1817.



(No. 427.) General-Parion für diejenigen Preussischen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neuermworbenen Provinzen ausgetreten sind. Vom 20ten Juni 1817.

Nro. II. enthält:

(No. 428.) Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen der Königlich Preussischen und der Königl. Niederländischen Regierung. Vom 3ten Juni 1817.

(No. 429.) Allgemeines Paß-Edict für die Preussische Monarchie. Vom 22ten Juni 1817.

### Verordnungen der Königlichen Oppelschen Regierung.

Nro. 204. Bekanntmachung, betrifft die Accise-Freiheit der Bau-Materialien.

Es sind darüber Bedenken geäußert worden: ob die Accise-Freiheit auf die, in die Städte einkommenden Ziegeln und andere Bau-Materialien ferner Statt finden solle.

Wenn nun auf den dieserhalb dem hohen Finanz-Ministerio gemachten Vortrag, Hochdasselbe mittelst Rescripts vom 28. v. M. III. 8145 zu bestimmen befunden: daß die diesfälligen Bestimmungen des Accise-Tarifs vom 20. October 1788, Seite 51 und 261, wornach die Ziegeln und andere daselbst benannte Baumaterialien Accisefrei zu lassen sind, als noch bestehend betrachtet werden sollen, so wird diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(B) II. A. 370. Juni. Oppeln, den 16. Juni 1817.

Königl. Preuss. Regierung.  
II. Abtheilung.

Nro. 204. Materiały na budowlę potrzebne od accisu uwolnione są.

Wątpienia nastąpiły iezeli Cegły i insze na budowlę potrzebne materiały też i w przyszłości w miastach od accisu uwolnione byđż mają? —

Zapytano się o to u Przes. Ministerium Finansow, ktore w liście swoim 28 przest. mies. III. 8145 pisanego, rozkazac raczyło: że ułta-nowieniam dawniejszy Tariffie Accisowym 20 go Pazdziernika R. 1788 wydanego i na sironach 51 i 261 znaydujące się, podług ktorych Cegły i insze materiały na budowlę potrzebne od accisu uwolnione byđż mogą, iezcze w swoim zoltac mają walorze, co się do wiadomości Kazdego publikuie.

II. B. 370. Junii.

Opole d. 25. Czerwca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.  
II. Wydział.

# Öffentlicher Anzeiger.

als Beilage des Amtsblatts 28.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

Nro. 28.

Oppeln, den 15. July 1817.

## Bekanntmachung.

Die respectiven Theilnehmer der Annalen der Preussischen Innern Staatsverwaltung werden ersucht, den halbjährigen Pränumerations-Betrag mit 1 rthlr pr. Cour. bis zum letzten d. M. an mich zu übersenden.

Oppeln, den 9. Juli 1817.

Ronge,  
Reg. Registrator.

## Aufforderung

an qualifizierte Wundärzte sich zu dem Posten eines Kreis-Chirurgus zu Rosenberg zu melden.

Der Kreis-Chirurgus-Posten zu Rosenberg, der mit Einhundert Thalern jährlichen fixirten Gehalts dotirt wird, soll besetzt werden.

Die approbirten Wundärzte, welche der polnischen Sprache mächtig sind, und sich der Prüfung in der gerichtlichen Wundarznei-Wissenschaft vor dem Königl. Medicinal-Kollegium für Schlesien, zu Breslau, unterwerfen wollen, werden aufgefordert, sich zu diesem Posten bei der unterzeichneten Königl. Regierung schriftlich zu melden.

III, 1128. Juni c.

Oppeln, den 1. Juli 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

**Abertissement,**  
wegen eines gefundenen Pferdes.

Es ist auf dem blesigen Städtischen Territorio am 17. v. M. ein zehnjähriger brauner Hengst, von starkem Knochenbau, mit starken und langharigen Füßen, großem jedoch kurzem Huf, mit einem gestuften Schweif, und einem etwas abgeschundenen Kopfe, ohne Zaum, Halfter und Sattel, gefunden worden.

Dies wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß wenn sich bis zum 18. August c. der Eigenthümer nicht melden, und dieser sein Eigenthums-Recht nicht gehörig nachweisen sollte, dieses Pferd öffentlich veräußert werden, und die Auktions-, Loosung nach Abzug der Kosten der Gerichts-Obrigkeit anheim fallen wird.

Rybnick, den 1. Juli 1817.

**Königliches Stadt-Gericht.**

**Abertissement.**

Von dem Fürstlich Anhalt-Cöthenschen Freistandesherrlichen Gericht zu Pleß wird hierdurch kund gethan, daß das von der oberschlesischen Landschaft im Jahre 1815 auf 59224 rthr. 6 fl. 1 dr. abgeschätzte im Pleßner Kreise und der Freien Standesherrschaft Pleß, 2½ Meilen von der Kreisstadt und 1 Meile von Sobrau belegene Ritterguth Gardawitz cum Appertinentiis, wober sich außer andern gewöhnlichen Realitäten ein geräumiges massives Schloßchen, eine ergiebige Miede, ein eignes Reithaus zur hohen Jagd, beträchtliche Holzungen, ein Garten nebst Drangerie, eine Glashütte, eine Brettmühle und bedeutende Teich-, Fischereyen befinden, auf den Antrag der Eleonore von Zawadzky'schen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation und theilungshalber zum öffentlichen Verkauf hiermit aus-gebothen wird, und daß hiezu drei Subhastations-Termine auf den 19. Mal, auf den 30. Juni und peremptorie auf den 12. August c. a. anberaumt worden sind.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in den gedachten Terminen und vorzüglich in dem letzten peremptorischen in den Zimmern des unterzeichneten Gerichts vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Rath Hausleutner Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termine das Sub hasta gestellte Guth Gardawitz cum Appertinentiis, nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Erben, dem Meist- und Bestbleibenden zugeschlagen werden wird.

Pleß, den 15. März 1817.

**Fürstlich Anhalt-Cöthensches Frei Standesherrliches Gericht.**

### Subhastation.

Das den Ehrl. Erben gehörige, in hiesiger Feldmark vor dem Ratiborer Thore belegene Grundstück von 3 Breslauer Scheffel Ausfaat und eine Wiese, welche gerichtlich auf 559 rthlr. geschätzt sind, werden auf Antrag der majorennen Erben Theilungshalber in Termino den 18. August Vormittag dem Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Taxa kann jederzeit nachgesehen werden, und ist bereits ein Gebot von 380 rthlr. geschehen. Uebrigens werden alle und jeder Real-Prätendenten die nicht dato specialiter vorgeladen sind, zugleich aufgefordert, sich zu Conservation ihrer Rechte in gedachtem peremptorischen Termin zu melden, widrigenfalls sie gegen den neuen Besitzer nach erfolgter Adjudication nicht weiter werden gehört werden.

Cosel den 2. Juni 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

### Subhastations Anzeig.

Die bei Sohrau Rattiborer Kreises belegene auf 2496 Rthlr. gewürdigte Friedrich Praczkasche Wasser-Brett- und Walk-Mühle soll mit den dazu gehörigen Wohn-Gebäuden, Aekern, Wiesen, Waldungen u. in Term. Plektat. peremptor. den 4. August 1817 Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzlei öffentlich verkauft werden, wozu Zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sohrau in Oberschlesien, den 1. Mai 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung, betreffend die Sperrung der Kłodnitz-Kanal-Schleusen No. 7. und 8.

Dem Schifffahrttreibenden Publico wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Kłodnitz-Kanal-Schleusen No. 7 und 8 von Mitte des Monats August d. J. ab, wegen deren nothwendigen Reparatur auf ohngefähr 4 Wochen gesperrt seyn werden.

X. 290 März Oppeln, den 27. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. 2te Abtheilung.

### Uwiedomienie,

względem zamknięcia zastaw pod No. 7. 8. na Kanale kłodnickim znajdujących się.

Ywateľom iezdzeniem po wodzie za-tradniającym się oznaymuieiny: że zastawy pod Nomi 7 i 8 na Kanale Kłodnickim znajdujące się od 15 Sierpnia R. b. na 4 tygodnie dla poprawy ich zamkniętę będą.

X. 290. März. Opole d. 27. Marca 1817.

Krolewska Pruska Regencya.  
II. Wydział.



### B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bey der Königl. Fortifikation zu Meisse, eine Quantität von Fünf Tausend Stück schabhaften Palfisaden, welche nur noch als Brennholz benutzt werden können, in einzelnen Haufen, an den Meissblethenben verkauft werden sollen, und wozu Terminus Auktionis auf den 22. Jult 1817 Vormittags um 8 Uhr, festgesetzt worden.

Kauflustige werden eingeladen, sich an gedachtem Tage und Stunde hier in Meisse, und zwar auf dem Königl. Fortifications-Bauhofe einzufinden, ihr Geboth zu thun, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Münz-Courant, an die hiesige Königl. Fortifications-Bau-Casse zu gewärtigen.

Meisse, den 30. Juni 1816.

Königlich Preussische Fortifikation.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Da nach dem hohen Ministerial-Rescript vom 1. Oktober 1810, städtische Realitäten auch im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden dürfen, so wird auf Antrag der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung dem Publico bekannt gemacht, daß der in dem Rämmerer-Dorfe Rothhaus gelegene und zum öffentlichen Verkauf ausgetobene Kretscham nebst Zubehör auch in dem den 29. Jult Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause ansehenden ersten Subhastations-Termin für ein annehml. Geboth zugeschlagen werden soll. Kauflustige haben sich daher hiernach zu achten.

Meisse, den 21. Juni 1817.

Der Magistrat.

### S t e c k b r i e f.

Der nachstehend beschriebene, hier eingewanderte angebliche Webergeselle Joseph Karger aus Grulich in Böhmen, machte sich dadurch verdächtig, weil das Signalement in seinem vorgezeigten Paß nicht mit seiner Person übereinstimmte. Er wurde deshalb angehalten, und auf den Transport nach Glas gegeben; jedoch ist er am 29. v. M. zu Franzensfelde von der Hauptwache wieder entsprungen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um den Entsprungenen im Betretungsfalle zu arretiren, und an den Magistrat nach Glas sicher abzuliefern.

I. Abthl. VII. Jult c. 59.

Doppeln, den 8. Jult 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

### S i g n a l e m e n t.

Der sich nennende Joseph Karger ist 21 Jahr alt, 3½ Zoll groß, hat abgeschnittene schwarzbraune Haare, graue Augen, kleinen Mund, längliches etwas pockennartiges Gesicht, und gesunde Farbe; spricht deutsch und böhmisch, jedoch stößt derselbe im Sprechen an.

Er war bekleidet, mit einem dunkelgrünen Ueberrock, einer roth- und blaugestreiften Casin-Brücke, gelbledernen Hosen, Wadensstiefeln, und einer Mütze in Wachseleinwand mit Schilb.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Ggr. Courant.

No. 205. Bekanntmachung, wegen der von den Capitals-Schuldnern der aufgehobenen Stifter und Klöster nur in den Terminen Johannis und Weihnachten abzuführenden Zinsen

Durch die Verschiedenheit der Termine in welchen die Schuldner der aufgehobenen Stifter und Klöster, jetzt des Königlich-fisci die Capitals-Zinsen abzuführen haben, wird für die betreffenden Cassen die Erhebung ungemein erschwert. Wir haben daher beschlossen, nur zwei Zins-Zahlungs-Termine für sämtliche in Rede stehende Schuldner, nämlich Ende Juni und Ende December jedes Jahres festzusetzen, dergestalt: daß die vor einem jeden dieser Termine fällig werden den Zinsen erst beim Eintritt der eben angezeigten allgemeinen Zinsen-Zahlungs-Termine eingezahlt werden sollen. Sämtliche Capitals-Schuldner der aufgehobenen Stifter und Klöster des hiesigen Regierungs-Departements, werden daher hiermit aufgefordert, sich hiernach genau zu achten, oder zu gewärtigen, daß ihnen bei einer unzeitigen Zahlung die Zinsen auf ihre Kosten werden remittirt werden.

XIII. No. 420. Juni. Oppeln, den 26. Juni 1817.  
Königliche Preuß. Regierung.

No. 206. Bekanntmachung, die Annahme von Rubeln und andern fremden Münzen in Königlich-fiscalischen Cassen betreffend.

Gemäß der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 18. Mai

Nro. 205. Prowyzya od Kapitałów dawni Kłasztornych tyłko na S. Jan i na Boze narodzenie zapłacona bydź ma.

Termina w których Prowycya od zapozyczonych Kapitalow dawni Kłasztornych teraz Krolewskich zapłacona bywała, dla Kas Krolewskich bardzo trudniące były: więc ustanowilismy:

że tylko w dwóch Terminach to jest ku Końcu Czerwca i ku Końcu Grudnia kazdego roku Prowyzya od tych Kapitalow zapłacona bydź ma, a to takim sposobem, że pieniądze które przedtemi dopiero wyznaczonemi Terminami miały by bydź zapłacone dopiero w tych Terminach oddane bydź mają.

Napominamy Dłusznikow Kapitalow, dawni Kłasztornych teras Krolewskich; żeby się podług tego rządźili, bo gdyby prędzey prowyzya płacili, to niech sobie sami przypiszą, że Jeym pieniądze na ich Kofzta oddane będą.

XIII. No. 420. Junii.  
Opole, den 26. Czerwca 1817.  
Krolewsko Pruska Regencya.

No. 206. Uwiadomienie, żeby Ruble i inne monety cudzoziemskie w Kasach Krolewskich inż więcej przyjęte nie były.

Pobług rozkazu Jw Ministra Finanzow od 18 Maia b. r. zniesione zostało  
D d d 2 pu

c. kann die durch das Publikandum des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 29. Juli 1813, Gesetzsammlung von 1813, No. 189 gestattete Annahme der Rubel und übrigen fremden Münzen in Königl. Cassen nicht mehr Anwendung finden, da die Zeit-Umstände, aus welchen die Festsetzungen hervorgegangen sind, sich verändert haben. Vielmehr ist Jedermann, sowohl Einheimischer als Fremder, der Zahlungen an die Königl. Cassen zu leisten hat, verpflichtet, sich mit den kassenmäßigen Münzsorten des Landes zu versehen.

Wir machen diese hohe Verordnung dem Publikum und den sämmtlichen Cassen zur Nachricht und Achtung bekannt.

IX. 311. Juni. Oppeln, den 2. Juli 1817.

Königlich Preussische Regierung.

publikandum J. O. Xięcia Kanzlerza 29 Lipca r. 1813 wydane i w zbiorze praw r. 1813 w. No. 189 wydrukowane, podług którego przyjęcie rublow i inszych monet cudzoziemskich pozwolone było, ponieważ czas się odmieniły. Teraz każdy, bądź krajowy obywatel, bądź cudzoziemiec, który pieniądze podatkowe do Kasy Krolewskich płacić ma, monetą taką się opatrzyć powinni, która tu w kraju Kurs ma.

Rozkaz ten, tak Publiczności iako i też Kassom Królewskim do wiadomości podajemy, i do rządzenia się podług niego napominamy.

I. 311. Junii c. a. Opole, den 2. Lipca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

No. 207. Erinnerung wegen Instandsetzung der Wege.

Die sämtlichen Landrathlichen Behörden im hiesigen Regierungs-Bezirk, werden hierdurch aufgefodert, binnen 14 Tagen anzuzeigen: ob in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10ten April c. betreffend die Instandsetzung und Unterhaltung der Wege (Amtsblatt von 1817, Stück XVI No. 130.) die instandgesetzten Wege den betreffenden Dominien und Gemeinden, so wie den anzustellenden Aufsehern bereits förmlich übergeben sind? oder in welcher Lage sich diese Angelegenheit befindet?

Zugleich erwarten wir die erfordernten Abschriften der Uebergabe-Receße.

X. 279. Juni c. Oppeln, den 29. Juni 1817.

Königliche Preussische Regierung Zweite Abtheilung.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem practischen Arzt Doctor Woche zu Nicolai, welcher bisher die Geschäfte eines Kreis-Physikus im Pleßschen Kreise interimistisch respizirte, ist das Physikat gedachten Kreises nunmehr völlig übertragen, und ihm die höhern Orts erteilte Bestallung zugestellt worden.

IX. Junius. 264. Oppeln, den 26. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück XXIX.

Oppeln, den 22. July 1817.

## General-Pardon,

für diejenigen Preussischen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten sind.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Nach den Berichten der Landes-Behörden haben sich aus den mit Unserer Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen, sowohl vor Unserer Besitznahme, als auch während Unseres Besizes verschiedene Einwohner entfernt und außer Landes begeben, von denen manche durch das unter ihren vormaligen Regierungen eingeführte Militair-Conscriptions-System, manche in der Absicht sich dem Unserm Staate gesellig zu leistenden Kriegsdienste, manche auch durch leichte Vergehungen und aus Furcht vor der verwirkten Strafe verleitet worden sind, ihr Vaterland zu verlassen.

## Pardon - Generalny,

dla wszystkich podanych pruskich którzy albo z Prowincyow dawniey do Monarchy Pruskiey należących i teraz znowu znięzłączonych, albo z nowych dopiero nabytych, się oddalili.

My z łaski Bozey, Fryderyk Wilhelm Król Pruski etc.

Dowiedzielimy się z rozných wiadomien władz Kraiowych, że tak z prowincyow dawniey pruskich, i teraz z nowu z Monarchyą pruską złączonych iako i też z nowych dopiero nabytych osoby różne nie tylko przed panowaniem naszym ale i też za panowania naszego, z kraju się oddalili. Niektorzy to uczynili z boiazni przed Konskrypcyą dawnieyszą woyskową, niektorzy z niechęci do służby naszej woyskowej, niektorzy bali się kary za lekkie wypełnione przestępstwa zaśluzoney.

See

Wszyst-



Diesen Unsern Unterthanen, in so fern sie nicht bereits in der allgemeinen Begnadigung, wegen leichter Vergehungen vom 15. September 1815, oder im General-Pardon vom 7. Januar 1816, begriffen sind, doch mit ausdrücklicher Ausschließung derer, welche bei Unserm Heere bereits wirklich eingestellt und zur Fahne vereidigt waren, sichern Wir hierdurch in Erwartung, daß sie forthin ihrem Vaterlande mit pflichtmäßiger Treue anhängen werden, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie binnen zweien Monaten, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, spätestens bis zum 20. September d. J. zurückkehren, Verzeihung und Begnadigung zu, und wollen, daß allen denjenigen, welche aus sämtlichen, seit dem Jahre 1815 und bis jetzt zu Unserer Monarchie wieder erlangten und neu erworbenen Ländern, Gebieten und Ortschaften unerlaubterweise und ohne rechtmäßige Ursache, entzogen oder um sich dem Kriegsdienste zu entziehen oder um leichter, mit höchstens einjährigem Verlust der Freiheit gesetzlich zu verbüßender Vergehungen willen, oder aus welchem andern Grunde es wolle, aus dem Lande gegangen sind, die gesetzliche Strafe, selbst wenn sie schon durch richterliches Erkenntnis feststeht, erlassen, und sie durch diesen General-Pardon in den Stand geretter Unterthanen hergestellt seyn sollen, in sofern sie binnen der oben gesetzten Frist bei der Orts-Obrigkeit sich stellen.

Diejenigen, die sich in dieser ihnen vergönnnen Frist nicht wieder einfinden, sollen auf Begnadigung keinen Anspruch, viel-

Wlzyfikimtyrnalzym poddanom, ieżeli w ogólnym ogłoszeniu łaskawoszezy 15go Wrzesnia r. 1815 albo w generalnym pardonie 7 Stycznia r. 1816 nie są zawarci, z exceptyą tych, ktorzy już w woysku naszym stali i przysięgę przez ucieczkę łamali; opowiadamy i przyobiecmamy ieżeli w przyszłości lepiej się sprawowac będą i ieżeli w przeciągu dwoch miesięcy to jest aż do 20go Wrzesnia r. b. dokraiu się wrocą, odpuszczenia ich winy i łaskawego przyięcia; i chcemy żeby wlzyfikim tym, ktorzy z prowincyow dawni pruskich i zacząwszy od r. 1815. do Monarchyi pruskiej wroconych i z nowu nabytych pochodzą i dla uwolnienia się od służby woyskowej albo dla inszego lekkiego przestępstwa z kraiu wyszli, kara wszelka, gdyby też nawet już od sądu była naznaczona darowana była. Przy puszczeni bydź mają do liczby wiernych poddanow, ieżeli aż do 20go Wrzesnia b. r. u wierżchności swojej miejscowej głoszyc się będą.

Ci ktorzy w przeciągu tego czasu się nie wrocą z tego Pardonu zyskanie mogą, owlzem w przypadku złapania ich podług prawa sądzeni i Karani będą.

Ci ktorzy w rzeczy samey już w woysku złuzyli i uciekli, z tego pardonu do-

mehr im Verdictungsfall strenge Abndung nach den Gesezen zu gewärtigen haben.

Diesjenigen, welche schon wirklich bei dem Heere eingestellt waren, und ihre Fahne meineidig verlassen haben, können zwar auf die Begnadigung keinen Anspruch machen, haben jedoch bei freiwilliger Rückkehr die Milderung der gesetzlichen Strafe zu hoffen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck und auf sonst geordneten Wegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. Juni 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.  
C. H. v. Hardenberg.

dona zyskac nie mogą ale przynajmniej, jeżeli dobro wolnie się working, Kary mnieyszey się spodziewac mogą.

Rozkaz ten drukowany i publikowany być ma.

Pod pieczęcią naszą i podpisem naszym Krolewskim.

z Berlina d. 20. Czerwca 1817.

Frideryk Wilhelm.

C. Xiążę Hardenberg.

## Verordnungen der Königlischen Oppelschen Regierung.

No. 208. Bekanntmachung, wegen der von den Dorfgerichten zu führenden Gemeinde-Rechnungen.

Es ist zwar durch die Verfügung vom 25. März 1809 die unterm 24. März 1777 ergangene und unterm 28. Juni 1780 republicirte Verordnung in Erinnerung gebracht worden:

„daß die von den Dorfgerichten zu führenden Gemeinde-Rechnungen bei jedem Jahreschluß von der Guts-herrschaft, mit Zuziehung des Justitiarii, oder wenigstens, in Verhinderung der ersten, von diesem allein

No. 208. Uwidomienie, że od sądow wiejskich rachunki gminne z robione być mają.

Już 25. Marca R. 1809 przypomniane Publicznosci były rozkazy, 24. Marca R. 1777 i 28. Czerwca R. 1780 publikowane:

że niby rachunki gminne od sądow wiejskich zrobione, przy Koncu roku kazdego, albo od Pana wsi albo od Justiciarusza prze

E e e 2

abgenommen und attestirt werden sollen; daß solches geschehen, vom Justitiario dem Landrath des Kreises angezeigt und hiernächst von diesem hierüber medio Februar, mit Ueberreichung der Atteste, berichtet werden soll."

Diese Verordnung scheint aber ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn, daher die unterzeichnete Königl. Regierung sich veranlaßt sieht, die erwähnte Vorschrift den Landrathen, Dominien und Justitiarien abermals in Erinnerung zu bringen.

Sammtliche Dominia und Justitiarien werden daher angewiesen, diesem Gesetze von jezt an, pünktlich zu genügen und auf die Legung der Gemeinde-Rechnungen zu halten, und müssen künftig die diesfälligen Atteste von den Herrn Landrathen jeden Jahres, in der Mitte des Monats Februar, als der hierzu festgesetzte Termin, hier eingehen.

Uebrigens wird bemerkt, daß bei Abnahme der Gemeinde-Rechnungen, die Dominia und Justitiarien auf die Tilgung der während der letzten Kriege in manchen Dörfern etwa gemachten Gemeinde-Schulden zu sehen haben werden.— Bei dieser Gelegenheit wird endlich das zu öftermalen gegebene Verbot wiederholt: daß kein Dorfgericht sich begeben lassen soll, außer den etatsmäßigen Königl. Abgaben, ohne Genehmigung des Dominii oder des Landraths, das Mindeste auf die Gemeinde zu repariren und zu erheben und werden die Herrn Landräthe hiermit angewiesen, bei Gelegenheit der Beaufsichtigung des Kreises, sich selbst an Ort

prze glądane bydź muszą zaświadczanie zas o porządku ich danei Landratowy odeślane bydź ma którego zaświadczenia w poszród Lutego nam odeślac powinni.

Rozkaz ten wcale się zdaie bydź zapomniony, więc podpisana Regencya powodowana jest tak Landratom iako i też Panom i Justiciariuszom powtornie go przypomnąc.

Napominamy Dominia i Justiciariuszow aby od dnia dzisiejszego rozkazowi temu punktualnie zadość uczynili; zaświadczenia zas od Jm Panow Landratow w wyznaczonym Terminie to jest 15. Lutego tu czekamy.

Oprocz tego ieszcze rozkazujemy żeby Panowie i sędziowie przy odebraniu rachunkow na to uważali, żeby te wostatni woynie zrobione długie zapłacone zostały.

Przy tej okazji przypominamy zakaz tak często już powtarzony żeby się zaden sąd wiejski nie podważył insze podatki iak tylko Krolewskie wyznaczone na członki rozdzielac gromady, chyba za pozwoleniem Pana albo Landrata.

Daemy przez niniejsze pozwolenie-

und Stelle von der ordentlichen Führung der Gemeinde-Rechnung zu überzeugen, und letztere sich zuweilen selbst, besonders von den Orten, wo ihnen bekannt: daß die Dorfgerichte bei Führung der Rechnungen unordentlich verfahren, oder sich gar ein verbotwidriges Ausschreiben erlauben, vorlegen zu lassen, selbige genau zu revidiren und die vorgeschundenen Unordnungen abzustellen.

I. Abth. Plen. III. Juni '840.

Oppeln, den 2. Juli 1817.

Königliche Preuß. Regierung.

lenie Im Panom Landratom ażeby się od prawiając podroży w Cyrkulie o porządnym prowadzeniu rachunkow przeświadczyli, osobliwie w takich ie przeglądali gromadach gdzie już podeyrzenie nie porządnego prowadzenia rakunkow nastąpiło, i w przypadku że jest nieporządek podług możności iemu zapobiegli.

1. Wydział Pl. III. Czerwiec 840.

Opole, den 2. Lipca 1817.

Królewski Pruska Regencya.

No. 209. Bekanntmachung, betreffend die Qualifikation und die Erfordernisse der Soldaten-Kinder zur Aufnahme in das große Militair-Waisenhaus, und wegen der aus der Anstalt zu verabreichenden Unterstützungen

Nachstehendes von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, wegen Reception und Verpflegung, ganz und halbwaisen Soldaten-Kinder ergangenes Publicandum:

Von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin sind unterm 10. hujus rüchichtlich der Qualifikation und der Erfordernisse zur Aufnahme verwaifeter Soldaten-Kinder in die gedachte Anstalt, oder zu deren Unterstützung aus dem Fond derselben, folgende grundsätzliche Bestimmungen mitgetheilt worden, welche hierdurch besonders den Magisträten und Landrathen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden.

Zur Aufnahme in das Militair-Waisenhaus sind nach Maassgabe des allerhöchst

No. 209. Uwiadomienie, względem przyjmowania dzieci żołnierskich ofierociałych do domu wielkiego sierocego militarnego w Potsdamie, i względem dawania niektórym podpory pieniędżney, chociaż w tym domie nie mieszkaiącym.

Następujące publikandum wydane od Dyrektorium domu wielkiego sierocego militarnego względem przyjęcia sierot żołnierskich do niego.

Z strony Dyrektorium wielkiego domu sierocego w Berlinie względem przyjmowania dzieci ofierociałych prawidła ustanowione są następujące, ktore tak Magistratom iako i też Landratom do wiadomości i do sprawowania się podług nich podawamy.

Do przyjmowania do domu sierocego militarnego podług rozkazu 20go Marca r. 1792 wydanego takie tylko dzieci żołnierskie bądź chłopcy bądź dziewczyny zdadne są, ktore wcale już rodzicow nie mają i między 6 i 12 rokiem wieku swego się znajduia. O-

precz



vorzogenen Regulativs vom 26. März 1792 nur ganz cternlose Soldaten-Kinder beiderlei Geschlechts von 7 bis incl. 12 Jahren, welche vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen seyn müssen, geeignet. So lange der Raum der Anstalt und der Fonds es gestatten, werden aber auch halbwaise und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksichtigt, deren Väter in den letzten Kriegen geblieben, oder in einem Feldlazareth verstorben sind.

Die Reception geschieht in 4 Terminen, nemlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres. Es muß daher der Antrag, um Aufnahme zwei Monate oder wenigstens 6 Wochen vor dem nächsten Receptionstermine, beim Directorio gemacht und mit folgenden Attesten justificirt werden, als:

- 1) mit dem Todtenscheine des Vaters oder auch der Mutter, wenn diese ebenfalls nicht mehr am Leben seyn sollte,
- 2) mit einem Dürftigkeits-Atteste,
- 3) mit dem Lauffscheine der Kinder und
- 4) mit einem, von einem approbirten Arzte ausgefertigten Gesundheitscheine, in welchem jedoch ausdrücklich zu bemerken ist:

„ob jedes Kind vollkommen gesund und  
 „ohne alle körperliche Gebrechen sey oder  
 „nicht, ob es schon die natürlichen oder  
 „die Schutzblattern gehabt habe oder  
 „nicht.“

Hiernächst werden, wiewohl auch nur, inso weit die Kräfte und die Fonds des Instituts es gestatten, auf verwaisete Soldaten Kinder nach den Umständen entweder bis zum receptionsfähigem Alter von 6 Jahren, oder bis zum zurückgelegten 12ten Jahre Pflegeeltern oder Unterstützungen außer dem Hause gesucht.

Dieses Beneficium genießen solche Kinder, denen vollkommene Ansprüche an Reception zustehen, und deren Vornamen, weil sie zu ihrer Erziehung anderweitige Gelegenheit haben, die Geld-Unterstützung vorziehen,

procz tego zupełnie zdrowi byđź muszą i bez wszelkiej wady.

Do poki obszerność i fundusz domu nato pozwala też i dzieci o pól ofierocate przyięte będą z dzieci tych ci pierwzlenstwo mieć maia, ktorych oycowie w ostatni woynie albo na mieściu zostali albo w lazaretach polnich umarli.

Przyięcie ich w 4ech tylko terminach nastąpic moze, i mia nowicie 1go Stycznia, 1go Kwiętnia, 1go Lipca i 1go Pądzienika roku kazdego.

Prozby o Przyimowanie dzieci takich u Dyrektorium 2 mie lące albo przynaymniey 6 tygodni przed terminem nayblizszym podane byđź muszą i z zaświadczeniami następiącemi opatrzone byđź powinni.

1. Zaświadczeniem śmierci oycy albo i matki jeżeli i ona już niezyc.
2. Zaświadczeniem ubostwa.
3. Listem rodnym z metryki wziętym.
4. Zaświadczeniem lekarza approbowanego o zdrowiu sieroty, w którym koniecznie wyrazono byđź musi.

„że sierota zupełnie iest zdrowa i zadny  
 „nie ma wady, i że albo na naturalne  
 „chorowała chrosty albo w szczepione  
 „miała Krowkie.“

Jeżeli fundusz i siły domu nato pozwolą też ofierocate-dzieci żołnierskie podług okoliczności alb aż do 6go roku albo aż do zkonczonego 15go roku pieniędmi mogą byđź podparci choaż w tym domu mieżkac nie będą.

Dobrodziejstwa tego dostąpic tylko mogą, dzieci takie które prawo zupełne do przyimowania

so wie auch diejenigen, welche theils wegen ihres Alters, theils wegen körperlicher Gebrechen, und theils wegen ermangelnden Abgangs in der Anstalt, entweder gar nicht, oder doch nicht in den nächsten Receptionsterminen aufgenommen werden können.

Die Pflegegelder oder Unterstügungen, welche nach Nachgabe des Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel nach verschiedenen Sägen angewiesen werden, sind jedoch ihrer Natur nach, nur für das laufende Bedürfnis bestimmt, und es können solche daher auf eine bereits verfloßene Zeit nicht gezahlt werden.

Nach ist es Bedingung, daß dergleichen Kindern die Schutzblattern eingeimpft werden, wenn sie nicht bereits die natürlichen überstanden haben, oder schon früher vaccinirt worden sind.

Die Anträge auf Pflegegelder müssen also:

- 1) mit dem Todtenscheine des Vaters oder auch der Mutter,
- 2) mit einem Dürftigkeits Attest,
- 3) mit dem Todtscheine der Kinder und
- 4) mit einer ärztlichen Bescheinigung, daß die Kinder entweder die natürlichen oder die Schutzblattern bereits gehabt haben, begründet werden.

Uebri gens sind nur die Anträge wegen Reception und Bewilligung der Geld-Unterstützungen bei benachtem Directorio in Berlin zu machen, die weitem Correspondenzen in Betreff der Auszahlung der von ersterem schon bewilligten Pflegegelder aber mit der Administration des Militär-Waisenhauses zu Potsdam zu führen:

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben darnach sämtliche Herrn Landräthe und Magistrate auf das genaueste sich zu achten.

I. Abth. IV. Juni 941. Oppeln,  
den 5. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

wania ich do domu mają sierocę, i których opiekunowie okazyją mają w in szym ie chowac domie i pieniędzną preferu ią podpórę: albo też takie, które dla wieku swęgo, albo dla wady iakiey, albo dla mno stwa dzieci w domie sierot iuż się znaydu iących, albo które wcale nie, albo przynaymniey w Terminie, nayblizszym przyięte by dż nie mogą.

Pieniędżna pomoc, która tylko podług okoliczności i potrzeby i podług możności fundużu dana by dż może, na przyszłe a nie na przeszłe dana bę dzie czay.

Dzieciom takim też Koniecznie chrośly Krowkie wszczepione by dż muszają, ieżeli ie dawni wszczepione nie mieli.

Wraz z prozbami o taką pieniędżną pomoc przyłane by dż muszają.

1. Zaświadczenie że oyciec i matka iuż nie żyją.
1. Zaświadczenie ubóstwa.
3. List rodny dziecięc ią.
4. Zaświadczenie lekarskie, że dziecko albo iuż ospę naturalną miało, albo że matka Krowka była wszczepiona.

Na reszcie się oznaymnie że prozby o przyimowanie do domu sierot, albo o danie pieniędżney pomocy tylko od Dyrektorium w Berlinie przyięte bę dą; wypłacenie zas tej pomocy pieniędżney od administracyi domu sierot w Potsdamie zawyślo, do ktorey się każdy listami swoiemi udac musi.

Publiczności do wiadomości po daie my i Im Panów Landratow i Magistratow do wype łnienia wszystkiego tego obow iązu iemy.

I. Wydział. IV. Junii. 941.

Opole d. 5. Lipca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

No.

No. 210. Bekanntmachung, betreffend die Ansiedelung und Verheirathung beurlaubter Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener Soldaten und Militairpflichtiger.

Beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten und diejenigen, welche sich im militairpflichtigen Alter befinden, ohne ihre Dienstpflicht erfüllt zu haben, bedürfen zwar zur Erwerbung von Grundstücken, zum Betriebe eines selbstständigen Gewerbes oder zu Verheirathungen keines Consenses einer Militair- oder Civil-Behörde, rücksichtlich der Verpflichtung zum Kriegsdienst; wir machen aber allen diesen wiederholt bekannt: daß, so wenig der Besitz eines Grundstücks als der Betrieb eines Gewerbes sie vom Militair-Dienst befreien kann, und noch besonders, daß auf die Familien derjenigen, welche sich vor Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht verheirathet haben, gar keine Rücksicht genommen werden kann, sondern sie bei ihrer Einstellung für den Unterhalt derselben, ohne auf Beihilfe des Staats zu rechnen, Sorge tragen müssen.

Damit niemand sich mit der Unkenntniß dieser gesetzlichen Bestimmungen entschuldige, so haben die Gerichte und Magistrate beim Erwerb von Grundstücken oder dem Anfang eines Gewerbes, und die Geistlichen bei Verheirathungen der Militairpflichtigen ihnen selbige ausdrücklich auch noch bekannt zu machen.

III. 1008. Juni c. Oppeln, den 7. Juli 1817.

Königliche Preuß. Regierung.  
Erste Abtheilung.

No. 210. Uwiadomienie. Landwerisic na urlopie będące, ci na rezerwę wojskową do domu odesłane żołnierze i wogólności wszyscy do służby wojskowej obowiązane osoby o kupie i ożenici się mogą.

Na urlopie będące Landwerisici na rezerwę wojskową do domu odesłane żołnierze i wszyscy w tym wieku młodym się jeszcze znajdujące osoby w którym ich powinność jest w Wojsku służyć, do okupienia i ożenienia się, ani od wojskowej ani od ciwilney władzy pozwolenia nie potrzebują: ale powtornie się ieym opowiada, że ani gospodarstwo, ani prowadzenie handlu ani ożenie, nie ich od służby wojskowej uwolnić nie może.

Ci zaś którzy się ożenili nim powinność swoją w wojskowej służbie odbyli, niech że się żadney nie spodziewają pomocy od rządu dla żon albo dla dzieci, sami ze swego majątku ie żywić powinni.

Aby się nikt nie wymawiał że w tym nie wiedział, napominamy sądy i magistraty tak że i Duchowienstwo aby pierwsi przy nabyciu gospodarstwa, i ostatni przy dawaniu ślubu, takim osobom rozkaz ten naywyższy wytłumaczyli.

III. 1008. Junii c.

Opole, d. 7. Lipca R. 1817.

Królowka Pruska Regencya.  
I. Wydział.

**No. 211.** Bekanntmachung, wegen der grünen Farbe, deren sich die Distillateurs zum Färben der Liqueure bedienen.

Die Bestandtheile der grünen Farbe, deren sich die Distillateurs zum Färben der Liqueure bedienen, sind Indigo, Schwefelsäure und Curcume.

Ersterer und letzterer Bestandtheil sind bis jetzt nicht der menschlichen Gesundheit als nachtheilig bekannt; der zweite Bestandtheil aber ist im concentrirten Zustande nur äßend, und da als solcher derselbe nicht in der Farbe vorhanden seyn kann, so kann derselbe bloß als verdünnte Säure auf die Zähne nachtheilig wirken. Diesem Uebelstande aber ist dadurch leicht zu begegnen, daß die Auflösung des Indigo mit Kalk oder Kreide oder Pottasche abgestumpft wird.

Hierdurch wird es auch einerlei, ob sich die Distillateurs drei oder vier Theile von Schwefelsäure zur Lösung des Indigo bedienen, denn der Ueberschuß der Säure, hört durch gedachte Abstumpfung auf.

Daß sich statt der so wohlfeilen Curcume, diese Fabrikanten des Safrans bedienen sollten, ist bei den heutigen Preisen nicht zu erwarten.

Die Liqueur-Fabrikanten und Distillateurs werden hiermit angewiesen, sich zur Abstumpfung der Säure, vermittelst welcher sie die Auflösung des Indigo bewirken, der Kreide oder der Pottasche zu bedienen, und das gelbfärbende Pigment aus der Curcume durch Spiritus auszuziehen, weil die durch die Abstumpfung der Schwefelsäure mit Kreide oder Pottasche gebildeten Substanzen in Spiritus wenig oder gar nicht auflöslich sind, mithin bei der Mischung herausfallen und durch Absetzen oder Filtration ganz davon geschieden werden.

I. Abth. Juni VII. 834.

Oppeln, den 1. Juli 1817.

Königlich Preussische Regierung.

**No. 212.** Bekanntmachung, wegen der nach Rußland einzuführenden Waaren.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Kaiserlich Russischen Ukase vom 10. Mai d. J. das Kaiserlich Russische Zoll-Amt Polangen zur Einfuhr aller in dem Russischen Zoll-Tarif vom vorigen Jahre zu Lande einzuführen erlaubten Waaren, eröffnet worden ist.

II. 175. Juli c. a.

Oppeln, den 5. Juli 1817.

Königliche Preussische Regierung

Zweite Abtheilung.

3 ff

No.



No. 213. Bekanntmachung, wegen des für Kammsseger aus überweserschen Provinzen eingehenden einländischen Eisendrahts.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst des an die Königl. Regierung zu Liegnitz erlassenen Rescripts vom 25. April c. III. 6049. bestimmt:

daß von dem aus Provinzen links der Weser und namentlich aus Iserlohe eingehenden einländischen Eisendraht, insofern er von Kammssehern, Strichmachern und dergleichen Arbeitern zur Fertigung guter Appretur-Apparate für Tuch und Zeuge, und nicht zum Handel, erweislich bezogen wird, in verbleiten Coltis und mit den vorschriftsmäßigen Ursprungs-Bescheinigungen directe eingeeht, keine Accise-Abgabe zu erheben ist, indem der einländische Eisendraht nicht höher besteuert werden soll, als der für Kammsseger u. eingehende fremde.

Dem Publikum, so wie den Accise- und Zoll-Ämtern wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

II. A. 22. Juli.

Oppeln, den 8. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 214. Erinnerung zur Einsendung der Quartal-Berichte über magnetische Curen.

Die Herren Kreis- und Stadt-Physiker, so wie die sämmtlichen practicirenden Aerzte hiesigen Departements, werden an die baldige Einsendung des durch die 109te Verfügung im diesjährigen Amtsblatt Stück XIII. pag. 186. erfordernten Quartal-Berichts, über die magnetischen Curen insofern sich selbige damit abgeben, erinnert.

I. A. II. Juli 153.

Oppeln, den 8. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung.

---

No. 215. Aufforderung, zur Berichts-Erstattung über die bewirkte Instandsetzung der Straßen.

Die Herren Landräthe, Bau-Inspectoren und Polizey-Districts-Kommissionen hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert: über die, in Gemässhheit der diesfalls ergangenen Verordnungen im laufenden Jahre bewirkte Instandsetzung der Straßen, nachdem letztern zuvörderst von ihnen bereiset worden sind, mit Ablauf des Monats September d. J. gemeinschaftlich umständlichen Bericht zu erstatten.

Mit

Mit diesem Berichte wird zugleich die Einreichung einer Tabelle mit nachstehend angegebenen Rubriken, gewärtiget; als

1. Namen des Kreises,
2. Benennung der Wegestrecke, welche in Stand gesetzt worden ist.
3. Länge derselben nach der Meilen-Zahl.
4. Beschaffenheit der Straße nach erfolgter Instandsetzung — ob sie mit Steinen oder Kies gebaut ist.
5. Ob die Straßen von beiden Seiten mit Gräben und Bäumen versehen sind,
6. Ob und wo und wie viel Brücken auf den Straßen befindlich und resp. neu angelegt, und von welcher Beschaffenheit solche sind?
7. Wem die Aufsicht auf die Unterhaltung der Straßen und Brücken übertragen worden ist, und wem solche eigentlich obliegt?  
und
8. Welche Anordnungen zur Fortsetzung des Straßenbaues im folgenden Jahre getroffen worden sind; diejenigen Herrn Landräthe, welche sich wider Erwarten hierunter säumig bezeigen sollten, werden ungern in eine Strafe von 25 Rthlr. genommen, und überdem zur Verantwortung gezogen werden, weil diesem wichtigen polizeilichen Gegenstande durchaus die möglichste Aufmerksamkeit und Thätigkeit gewidmet werden muß.

Die Herrn Landräthe haben den Termin zur gemeinschaftlichen Bereisung der Straßen festzusetzen, und den Bau-Inspectoren und Polizey-Districts-Kommissarien denselben zeitig bekannt zu machen.

X. 393. Juni c.                      Oppeln, den 8. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 216. Publilandum, betreffend die Zahlung der Zinsen von den Staats-Schuldscheinen. Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenz-Blatt enthaltene Bekanntmachung vom 23. v. M.

Die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juni c. fällig werdenden 5ten Coupons der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom 1. Januar bis ultimo Juni c. so wie der noch nicht präsentirten frühern Coupons in den beiden Monathen Juli und August c. betreffend,

F f f 2

wer-

werden in Folge eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 23. v. M. sämtliche der unterzeichneten Königl. Regierung untergeordnete Cassen hiermit angewiesen:

1. Die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch solche
2. Während des Zahlungs-Termins vom 1. Juli bis 30. August c. unweigerlich baar zu realisiren und die solchergestalt empfangenen Coupons der Regierungs-Haupt-Casse bey Uebersendung der monatlichen Ueberschüsse als baar anzurechnen.

IX. 19. Juli c. a.      Oppeln, den 8. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 217. Bekanntmachung, betreffend die Vorspann-Verabreichung an nach ihrer Heimath entlassene oder zu Invaliden-Compagnien versetzte Soldaten.

Durch unsere Circular-Befugung vom 24. März c. machten wir den Herren Landrätthen bekannt, daß den, aus den Lazarethen am Rhein rückkehrenden Militairs, welche durch Verwundungen dergestalt zu Krüppeln geworden, daß sie nicht marschiren können, ausnahmsweise für das laufende Jahr Vorspann, Behufs der Rhein-Rückkehr in ihre Heimath bewilligt worden. Diese Vergünstigung ist jedoch nach dem Erlaß des hohen Ministerii des Innern vom 12. April c. nicht auf die Fälle auszudehnen, wo aus den Garnison-Ortern Invalide nach ihrer Heimath entlassen oder zu Invaliden-Compagnien versetzt werden. Haben diese auch wirklich Atteste, daß sie den Marsch zu Fuß nicht machen können, so darf ihnen dennoch kein Vorspann gestellt werden, wenn nicht specielle Anweisung von uns erfolgt, sondern es wird in der Regel die competente Militär-Behörde für ihr Fortkommen sorgen.

Hiernach haben die Herren Landrätthe sich pünktlich zu achten.

III. Nro. 72 Juli c.      Oppeln, den 9. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

---

No. 218. Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Zolles in dem Dorfe Poppelau.

Er. Majestät der König haben auf den Antrag des hohen Finanz-Ministerii allernädigst geruht, den zehrer in dem zum Rent-Amt Rupp gehörigen Dorfe Poppelau bestandenen Brücken-Zoll aufzuheben.

Wir haben die Gestattung der freien Passage über die übrigen bisher mit Zoll belegten Brücken dato verfügt und machen solches dem Publico zur Nachricht bekannt.

Oppeln, den 15. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

No. 219. Bekanntmachung, betreffend die Abreichung der Servis- und Brodt-Beneficien an die Soldaten-Frauen, deren Männer in den Bundes-Festungen stehen.

Auf den höhern Orts zur Sprache gebrachten Umstand, ob den Soldaten-Frauen und Kindern, deren Männer und resp. Väter zu den Garnisonen in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg gehören, die Servis- und Brodt-Beneficien verabreicht werden dürfen? oder nicht? hat das Königl. Ministerium des Innern per Rescriptum vom 27. Juni a. c. zu bestimmen geruht:

daß die Familien, deren Männer und resp. Väter in gedachten beiden Bundes-Festungen stehen, in Hinsicht ihrer aus dem militairischen Verhältniß der Männer entspringenden Ansprüche, denen gleich geachtet werden sollen, deren Männer bei der mobilen Armee in Frankreich stehen.

Es haben daher erwähnte Familien an der Servis- und Brodt-Unterstützung gleich den Familien, deren Männer zur mobilen Armee in Frankreich gehören, Antheil, welches in Verfolg der in dem diesjährigen Amtsblatt Stück XIX. ad No. 148. erlassenen Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und haben sich die Herren Landräthe, Magisträte und Servis-Deputationen hiernach zu achten.

I. A. IV. 102. Juli.

Oppeln, den 12. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---



No. 220. Bekanntmachung, die Wahl der Magistratspersonen, auf Lebens- oder längere Zeit als 6 oder 12 Jahre betreffend.

Es hat zwar durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 5. Mai 1815 schon festgestanden, daß die Wahl der Magistrats-Mitglieder auch auf Lebenszeit geschehen könne, es dürfte jedoch diese lebenslängliche Conferirung eines städtischen Postens nur dann erfolgen: wenn der Eintritt einer neuen Wahl dazu Veranlassung gab, wogegen die Dienstverhältnisse der einmal gewählten städtischen Officianten, mitten im Laufe ihres Dienstes nicht verändert werden sollten.

Nach einer Verfügung des hohen Ministerii des Innern vom 13. Juni a. c. kann bei den Nachtheilen der Anstellung städtischer Officianten auf wenige Jahre, gedachte Kabinetts-Ordre auch auf solche Fälle ausgedehnt werden, wo dergleichen Beamte außer der Zeit einer neu eintretenden Wahl-Periode von den Stadt-Verordneten zur Bestätigung in ihren Aemtern auf Lebenszeit oder doch auf mehrere als 6 und resp. 12 Jahre vorgeschlagen werden.

Indem wir diese Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken wir zugleich, daß wir es zum Besten derjenigen Städte, welche bereits vorzügliche Beamte besitzen, gerne sehen werden, wenn die diesfälligen Beschlüsse der Stadt-Verordneten bald an uns gelangen.

I. Abth. Plen. VII. Juni 812.

— Oppeln, den 9. Juli 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.

Die in Ottmachau verstorbene Bürgerin Johanna Neumann, hat der dortigen Schule 100 Rthlr. Courant legirt und dabei bestimmt, daß von den jährlichen eingehenden Zinsen armen Schul-Kindern die nöthigen Schul-Bücher angeschafft werden sollen.

V. Juni 667.

Oppeln, den 1. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Chirurgie Franz Josch hat die Approbation als practischer Wundarzt zu Zarnowiz erhalten.

Der Kandidat der Chirurgie, gewesene Bataillons-Chirurgus Johann George Milde ist als practischer Wundarzt approbirt, und hat sich in der Stadt Beuthen niedergelassen.

Dem Herrn Augustin Joisch, der in der Königl. Veterinär-Schule zu Berlin den practischen Unterricht genossen, und im Examine sehr gut bestanden, ist die Praxis als Thierarzt, im Zoster-Kreise, nachgegeben worden.

Plan

# P l a n

zur Sechß und Dreyßigsten Königlich-Preussischen Klassen-Lotterie von  
65000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 22000 in 5 Klassen  
vertheilten Gewinnen und 10000 Freilosen.

| Erste Klasse<br>zu 2½ Thlr. Einsatz. |  | Betrag<br>Thlr. | Zweite Klasse<br>zu 5 Thlr. Einsatz. |  | Betrag<br>Thlr. | Dritte Klasse<br>zu 5 Thlr. Einsatz. |  | Betrag<br>Thlr. |
|--------------------------------------|--|-----------------|--------------------------------------|--|-----------------|--------------------------------------|--|-----------------|
| 1 Gewinn zu 1500 rthl.               |  | 1500            | 1 Gewinn zu 2500 rthl.               |  | 2500            | 1 Gewinn zu 3000 rthl.               |  | 3000            |
| 2 Gewinne = 750 —                    |  | 1500            | 2 Gewinne = 1000 —                   |  | 2000            | 2 Gewinne = 1200 —                   |  | 2400            |
| 3 — = 400 —                          |  | 1200            | 3 — = 500 —                          |  | 1500            | 3 — = 700 —                          |  | 2100            |
| 4 — = 200 —                          |  | 800             | 4 — = 300 —                          |  | 1200            | 4 — = 400 —                          |  | 1600            |
| 5 — = 100 —                          |  | 500             | 5 — = 150 —                          |  | 750             | 5 — = 200 —                          |  | 1000            |
| 10 — = 50 —                          |  | 500             | 10 — = 60 —                          |  | 600             | 10 — = 70 —                          |  | 700             |
| 25 — = 40 —                          |  | 1000            | 25 — = 50 —                          |  | 1250            | 25 — = 60 —                          |  | 1500            |
| 50 — = 35 —                          |  | 1750            | 50 — = 45 —                          |  | 2250            | 50 — = 50 —                          |  | 2500            |
| 100 — = 30 —                         |  | 3000            | 100 — = 40 —                         |  | 4000            | 100 — = 45 —                         |  | 4500            |
| 200 — = 25 —                         |  | 5000            | 200 — = 30 —                         |  | 6000            | 200 — = 40 —                         |  | 8000            |
| 300 — = 20 —                         |  | 6000            | 300 — = 25 —                         |  | 7500            | 300 — = 30 —                         |  | 9000            |
| 300 — = 15 —                         |  | 4500            | 1300 — = 20 —                        |  | 26000           | 2300 — = 25 —                        |  | 57500           |
| 1000 Freilose zu 5 —                 |  | 5000            | 2000 Freilose zu 5 —                 |  | 10000           | 3000 Freilose zu 5 —                 |  | 15000           |
| 1000 Gew. u. 1000 Freilose           |  | 32250           | 2000 Gew. u. 2000 Freilose           |  | 65550           | 3000 Gew. u. 3000 Freilose           |  | 108800          |

| Vierte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.           |  | Betrag<br>Thlr. | Fünfte Klasse zu 7½ rthl. Einsatz. |  | Betrag<br>Thlr. |
|---------------------------------------------|--|-----------------|------------------------------------|--|-----------------|
| 1 Gewinn zu 4000 rthl.                      |  | 4000            | 1 Gewinn zu 100000 rthl.           |  | 100000          |
| 2 Gewinne = 1500 —                          |  | 3000            | 1 — = 50000 —                      |  | 50000           |
| 3 — = 800 —                                 |  | 2400            | 1 — = 30000 —                      |  | 30000           |
| 4 — = 500 —                                 |  | 2000            | 1 — = 20000 —                      |  | 20000           |
| 5 — = 300 —                                 |  | 1500            | 1 — = 15000 —                      |  | 15000           |
| 10 — = 100 —                                |  | 1000            | 1 — = 10000 —                      |  | 10000           |
| 25 — = 80 —                                 |  | 2000            | 2 Gewinne = 8000 —                 |  | 16000           |
| 50 — = 70 —                                 |  | 3500            | 3 — = 6000 —                       |  | 18000           |
| 100 — = 60 —                                |  | 6000            | 4 — = 5000 —                       |  | 20000           |
| 200 — = 50 —                                |  | 10000           | 5 — = 4000 —                       |  | 20000           |
| 300 — = 40 —                                |  | 12000           | 10 — = 3000 —                      |  | 30000           |
| 3300 — = 30 —                               |  | 99000           | 20 — = 2000 —                      |  | 40000           |
| 4000 Freilose zu 7½ —                       |  | 30000           | 100 — = 1000 —                     |  | 100000          |
| 12½ vom Hundert von sämtlichen<br>Freilosen |  | 7500            | 200 — = 500 —                      |  | 100000          |
|                                             |  |                 | 300 — = 200 —                      |  | 60000           |
|                                             |  |                 | 1000 — = 100 —                     |  | 100000          |
|                                             |  |                 | 2000 — = 50 —                      |  | 100000          |
|                                             |  |                 | 3000 — = 40 —                      |  | 120000          |
|                                             |  |                 | 5350 — = 30 —                      |  | 160500          |
| 4000 Gewinne und 4000 Freilose.             |  | 183900          | 12000 Gewinne                      |  | 1109500         |

Ver-

# Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

| Kl.               | Einsatz. | Anzahl<br>der Loose | Betrag.<br>Thlr. | Klasse.    | Anzahl der |            | Betrag.<br>Thlr. |
|-------------------|----------|---------------------|------------------|------------|------------|------------|------------------|
|                   |          |                     |                  |            | Gewinne.   | Freiloose. |                  |
| 1ste              | 2½ Thlr. | 65000               | 162500           | 1 ste      | 1000       | 1000       | 32250            |
| 2te               | 5 —      | 64000               | 320000           | 2te        | 2000       | 2000       | 65550            |
| 3te               | 5 —      | 62000               | 310000           | 3te        | 3000       | 3000       | 108800           |
| 4te               | 5 —      | 59000               | 295000           | 4te        | 4000       | 4000       | 183900           |
|                   | 7½ —     | 55000               | 412500           | 5te        | 12000      | —          | 1109500          |
| Zusammen 25 Thlr. |          | Ueberhaupt          | 1500000          | Ueberhaupt | 22000      | 10000      | 1500000          |

Vorstehenden Plan der 36. Königl. Preuß. Classen-Lotterie bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Loose nebst vollständigen Planen zu dieser Lotterie, so wie die Gewinn-Listen 5. Classe 35. Lotterie bereits sämmtlichen bestellten Lotterie-Einkäufern zugetheilt worden sind.

Berlin am 26. April 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer.

Heynich.

# Öffentlicher Anzeiger.

als Beilage des Amtsblatts 29.

der Königl. doppelnschen Regierung.

---

Nro 29.

Doppelns, den 22. July 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Es ist beim Roschomlher-Wald, Coselschen Kreises, ein nachstehend näher beschriebenes unbekanntes blödsinniges Mädchen im Walde aufgefunden worden, und wird zu Cosel im Verwahrtsam gehalten.

Wer über dieses Mädchen Auskunft zu geben vermag, hat sich damit an das Königl. Landrätliche Officium Coselschen Kreises zu wenden.

J. A. VII. 130. Juli

Doppelns, den 11. Juli 1817.

Königlich Preussische Regierung.

### Signalement

des angehaltenen blödsinnigen Mädchens.

Sie ist ohngefähr 20 Jahr alt, mittler Größe, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Stumpfrase, großen stark aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, untersehter Statur.

Sie hat auf der rechten Schläfe ein großes rothes Brandmahl welches bis auf den Kopf geht.

Selbige ist bekleidet, mit einer zerrißenen hellgrünen Mannsjacke, welche nur noch halbe Ärmel hat, von denen der rechte mit einem Stück rothen und der andere mit einem blauen wollenen Weiberstrumpf ersetzt ist, welche letztere durch Schnüren am Ärmel geknüpft sind, einem leinenen blaugestreiften zerrißenen Leibchen, einem abgetragenen bräunlichen melirten Weiberrock, einer weißen leinenen roth gestreiften Schürze; am Halse trägt sie ein weißes Tuch von feiner Hausleinwand, auf dem Kopfe, eine weiß kattunene Kappe mit

P p



mit rothen Blumen, und ein grobes leinenes Tuch zum Umschlagen. Uebrigens ist sie ohne Hemde und barfuß.

---

### Steckbrief.

Auf dem Transport von Lendzin nach Oppeln, ist am 3. d. M. der in nachstehendem Signalement näher beschriebene blödsinnige unbekannte Mensch entwichen. Sollte derselbe irgendwo schon wieder angehalten worden sein; so ist er an das hiesige Königl. Landrätliche Offizium abzuliefern.

L. A. VII. Juli 784.

Oppeln, den 15. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### Signalement.

Der Entwichene nennt sich Anton, ist ohngefähr 17 Jahr alt, hat schwarze Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, lebhafte Gesichtsfarbe, kleinen Bart, schadhafte Füße, trägt eine alte weiße Flanell-Jacke, mit hörnernen Knöpfen, eine bunte Weste, feine weißleinene Hosen, einen runden Hut mit breiten Rande, spricht sehr unzusammenhängend deutsch im Oesterreichischen Dialect.

---

### Steckbrief.

Auf dem Transport von Zalmirowitz nach Schulenburg, Oppelnschen Kreises, ist der Bogabond Franz Georsky, der sich auch fälschlich Christian Wagner genannt, und nach Gzelad; im Pohlischen Gebiet, hat gebracht werden sollen, entsprungen.

Derselbe ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, ein oval Gesicht, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und untersekte Statur. Sein Anzug bestand aus einem Huth, schwarzseidenem Halstuch, blauen Jacke mit weißen Knöpfen, weiße Kasimir-Weste, graue Hosen, und Stiefeln.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden Hierdurch angewiesen auf diesen Menschen zu achten, ihn im Fall er sich im hiesigen Departement betreten lassen sollte, zu verhaften und dann zur weiteren Veranlassung sofort anhero zu berichten.

L. Abthl. VII. Juli 93.

Oppeln, den 8. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

### Bekanntmachung.

Der im öffentlichen Anzeiger No. 23 v. 10. Juni c. a. mittelst Steckbriefs v. 24. May d. J. verfolgte gefährliche Verbrecher Paul Piela aus Kaltwasser ist gestern aufgegriffen und eingebracht worden, welches hiermit dem Publico zu Nachricht bekannt gemacht wird. Ujest den 10. July 1817.

Das Freyherrlich von Wellzseck'sche Gerichts-Amt der Herrschaft Ujest.

### Bekanntmachung.

Daß die Angehörigen, des in Laffoth, Meißner Kreises am 25. Mai d. c. angehaltenen Menschen gegenwärtig ermittelt worden, wird hiedurch in Gemäßheit der Bekanntmachung des 23. Anzeigers des diesjährigen Amts-Blattes pag. 126 und 127 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Abth. VII. July 26.

Oppeln den 8. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### Anzeige.

Die dem Johann Michael Schönknecht, Johann Ludwig Magdorf, und Carl Friedrich Borgfeld erteilte Concession zum Aufkauf von Victualien und Hausir-Handel mit Psropfen.

Von den beiden hohen Ministerien der Finanzen und der Polizei sind nachstehende Concessionen erteilt worden.

1. Dem Psropfen-Fabricanten Carl Friedrich Borgfeld zum Hausir-Handel mit Psropfen für die Provinzen Pommern, Brandenburg, West- und Ost-Preuß'n Litthauen und Schlesien noch auf 1 Jahr, als Verlängerung seiner bisherigen Concession.

2. Dem Berliner Bürger Johann Michael Schönknecht zum Aufkauf von Victualien in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Schlesien auf 3 Jahre.

3. Dem Berliner Bürger Johann Ludwig Magdorf zum Aufkauf von Victualien und trockener Vorkost in den oben gemeldeten Provinzen Brandenburg, Pommern und Schlesien, gleichfalls auf 3 Jahre

Alle drei Concessionen sind unter dem 16. und 18. Juni c. erteilt worden. Den bestehenden Vorschriften gemäß müssen deren Inhaber die Originale derselben bei sich führen und vorlegen, und der Gewerbs-Betrieb auf bloße Abschriften ist nicht zu gestatten, wornach sich sämtliche Polizei- und Ueise-Behörden gemessenst zu achten haben.

VIII. 107. Oppeln den 11. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

**Bekanntmachung.**

wegen des dem George Slany zu Rauthen sub. Nro. 20,880 verloren gegangenen Gewerbes und Hausir-Scheines zum Garn-Handel pro 1817.

Dem George Slany zu Rauthen ist sowohl der ihm für das laufende Jahr sub. Nro. 20,880 ertheilte Gewerbes als auch der mit Signalement versehene Hausir-Schein zum Garn-Handel verloren gegangen. Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach hiermit aufgefodert, darauf zu achten, daß mit gedachtem Gewerbe und Hausir-Scheine von keinem Unbefugten Mißbrauch getrieben wird.

VIII. Juni 1817. Oppeln, den 4. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

**Bekanntmachung.**

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß den 1. August Vormittags zu Mecheln Coßler Kreises, eine Schaafherde, bestehend aus 103 Stück in aller Art und guter Race wie auch 36 Stück Horn-Rugvieh, dem Best- und Meißbleihenden gegen gleich baare Zahlung verkauft wird. Taxe kann jederzeit eingesehen, und wird auch in Termino vorgelegt werden. Cosel, den 12. Juli 1817.

Von Commissions-Wegen  
Der Stadtrichter Lüpke.

**Bekanntmachung.**

Es sollen aus dem hiesigen Königl. Magazin

860 Etr. 105 Pfd. ord. Gersten-Graupe

5 Etr. 58 Pfd. Hafer-Größe und

46 Wpl. 12 Schf. Erbsen

an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung veräußert werden. Terminus Auktionis ist auf den 2. August c. Vormittags um 8 Uhr in dem Proviant-Amts-Localc festgesetzt, wozu wir Kauflustige einladen.

Meiße, den 18. Juli 1817

Königl. Preuß. Proviant- und Fourage-Amt.

Werneck.

Eschirne.

**Bekanntmachung.**

Da nach dem hohen Ministerial-Rescript vom 1. October 1810, städtische Realitäten auch im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden dürfen, so wird auf Antrag der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung dem Publico bekannt gemacht, daß der in dem Kammer-Dorfe Rothhaus gelegene und zum öffentlichen Verkauf ausgetobene Kretscham nebst Zubehör auch in dem den 29. Juli Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anstehenden ersten Subhastations-Termin für ein annehmliches Geboth zugeschlagen werden soll. Kauflustige haben sich daher hiernach zu achten.

Meiße, den 21. Juni 1817.

Der Magistrat.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen O p p e l n s c h e n R e g i e r u n g.

Stück XXX.

O p p e l n , den 29. July 1817.

Nro. 221. Verordnung, wegen der bedingungsweise nachgelassenen Stempelfreiheit der Wanderbücher.

Die früher ergangene Verordnung, nach welcher in dem Herzogthum Sachsen zu jedem an Handwerks-Gesellen auszugebenden Wanderbuche ein Stempelbogen von 12 ggr. kassirt und dies in dem, die Stelle der Pässe vertretenden Wanderbuche bemerkt werden soll, hat bey der Ausführung in der Unvermögenheit mancher Handwerker, Schwierigkeit gefunden, weshalb Ein hohes Finanz-Ministerium, mittelst Verfügung an die Königl. Regierung zu Merseburg vom 5. Februar dieses Jahres nachgelassen:

- 1.) daß, wenn Handwerks-Gesellen auf fremde gültige Wanderbücher einwandern und selbige bey ihrer Abreise mit der bloßen Signatur der Orts-Obrigkeit zurück erhalten, kein Stempel dazu angewendet werden dürfe;
- 2.) daß, wenn Gesellen mit Rundschaften einwandern und dagegen bey der Abreise Wanderbücher empfangen, dabey aber ihr Unvermögen nachweisen können, den Stempel zu bezahlen, solche Wanderbücher stempelfrey ihnen gegeben werden können;
- 3.) daß eine gleiche Stempelfreiheit im Falle des erwiesenen Unvermögens, auch den aus ihren Wohnorten neu auswandernden Gesellen bey Ertheilung der Wanderbücher zu Theil werden solle.

G g g

G ä m m e



Sämmtliche Polizey-Behörden, welche zu Ertheilung von Kundschaften und Visirung derselben und der Wanderbücher verpflichtet sind, haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten, wobey denselben noch bemerkt wird, daß die Atteste der Meister, auf deren Grund die Eintragung der obrigkeitlichen Zeugnisse in die Wanderbücher geschieht, nicht stempelpflichtig sind.

V. 1655. Juni. Oppeln, den 7. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 222. Bekanntmachung, wegen Anfertigung neuer städtischer Feuer-Societäts-Kataster.

Sämmtliche Magistrate der Städte in dem hiesigen Regierungs-Departement werden hierdurch aufgefodert: das vorschristsmäßige neue Feuer-Societäts-Kataster für die 5 Jahre vom 1. Januar 1817 bis Ende Decbr. 1821. anzufertigen, und solches unfehlbar mit dem 1. Octbr. d. J. zweifach einzureichen, außerdem aber eine Balance von den gegenwärtigen Abweichungen gegen das frühere Kataster beizufügen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle eigenmächtige Erhöhungen und Verminderungen des Profitenz-Quantis nicht statt finden dürfen.

Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß die gedruckten Formulare zu den Katastern, gegen Verichtigung der Druck-Kosten von dem hiesigen Buchdrucker Beißel entnommen werden können.

I. Abth. VIII. Juli c. 75. Oppeln, den 8. Juli 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

Nro. 223. Bekanntmachung, betreffend die Berücksichtigung der Lehrlinge bey Ermessung des Gewerbe-Umfanges, Behufs der zu entrichtenden Gewerbe-Steuer.

Seitens des hohen Finanz-Ministerii ist unter dem 12. v. M. festgesetzt worden, daß Lehrlinge, die noch im ersten Lehrjahre stehen, bey Ermessung der Gewerbesteuer ihrer Lehrherren und Meister nicht berücksichtigt, wohl aber vom 2ten Jahre an als Gehälfen angesehen werden sollen.

Sämmtliche mit der Ausnahme der Gewerbe-Steuer-Kollen beauftragte Be-

Behörden, werden von dieser Festsetzung in Kenntniß gesetzt, um sich nach derselben bei Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen pro 1818 gemessenst zu achten.

VIII. Juli 146.      Oppeln, den 15. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 224. Bekanntmachung, betreffend den Servis für Grenz- und sonstige Postirungs-Commandos in unbequartierten Städten oder auf dem platten Lande.

Durch die Bekanntmachung im vorjährigen Amts-Blatte No. XXXV. ad 281 ist bereits verordnet, daß der Servis für die auf dem platten Lande stehenden Grenz-Commandos nicht von den Landrätlichen-Officiis unmittelbar anhero liquidirt, sondern daß die Liquidationen dem Magistrate und der Servis-Deputation desjenigen Orts zur Anhero-Beförderung übermacht werden sollen, wo der Truppentheil in Garnison steht, zu welchem sie gehören;

In Verfolg dessen wird den Herrn Landräthen und den Magisträten zur Nachricht bekannt gemacht:

- 1.) daß es bei dieser Modalität sein Bewenden behält, auch wenn das Commando aus einer oder mehreren Garnisonsstädten außerhalb des Departements detachirt seyn sollte, indem nach der mit den Königl. Regierungen zu Breslau, Reichenbach und Liegnitz bereits getroffenen Uebereinkunft, dergleichen Kosten werden angewiesen werden.
- 2.) daß diese Modalität nicht allein von den Königl. Landrätlichen-Officiis, wegen der auf dem platten Lande stehenden Commandos, sondern auch von den Magisträten der unbequartierten Städte, wo dergleichen Commandos stehen zu beobachten ist.

I. A. IV. 33. Juli.

Oppeln, den 21. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

Nro. 225. Bekanntmachung, wegen Erneuerung des Verbots der Wallfahrten ins Ausland.

Es ist uns angezeigt worden, daß noch öfters Wallfahrten ins Ausland und insbesondere nach Czestochau im Königreich Pohlen geschehen, und daß sehr oft Wallfahrende nicht mit den gehörigen Pässen versehen sind.

Wir müssen daher aufs Neue in Erinnerung bringen, daß schon nach der Circular-Befugung vom 19. Juni 1764, (Königsche Edicten-Sammlung, Band 8. Seite 182.) das Wallfahren außer Landes bei Vermeidung einer vierwöchentlichen Festungsstrafe, oder einer Geldbuße bis zu 50, 100 und mehr Dukaten verboten, und in dem Publikandum vom 30. Mai 1816, (hiesiges Amtsblatt pro 1816, Seite 100.) festgesetzt ist, daß,

1. jeder, der einem solchen Zuge sich anschließen will, einen Reise-Paß von der Polizei lösen muß, und
2. daß ohne Begleitung eines in der Seelsorge angestellten, von dem bischöflichen Amte oder dem betreffenden Decanate, mit besonderem Auftrage versehenen Geistlichen, keine Wallfahrts-Prozessionen, abgeföhrt werden dürfen.

Auch die Uebertreter dieser Vorschrift, werden mit einer willkührlichen Strafe bis zu sechswöchentlichem Gefängniß, oder insofern sie des Vermögens sind, mit einer Geldbuße bis zu 50 Rthl. belegt werden.

Es wird daher ein jeder vor der Uebertretung der angeführten Gesetzes-Vor-

No. 225. Obwielczenie, względem powtórnego zakazu chodzenia na odpust do cudzych krajow.

Dowiedzielismy się, że ieszcze bardzo często ludzie do cudzych chodzą krajow, osobliwie do Czestochowy na odpust, i że ci pielgrzymowie potrzebnymi do tey podróży nie są opatrzenie paszportami.

Znowu tedy przestrzegamy Publiczność i przypominamy Jey cykularza 19. Czerwca r 1764 publikowanego i w Zbiorze Edyktow Kónskich w Tomie 8 na stronie 182 wydrukowanego, w którym pielgrzymowanie w cudze kraie, pod areztem czterey tygodniowym fortelowym, albo pod karą 50 aż do 100 dukatow zakazane iest.

W uwiadomieniu naszym pod 30 Maiem r 1816 wydanym i w Dzienniku naszym r 1816 na stronie 100 wydrukowanym, ustanowiono iest:

1. żeby każdy ktory na taki odpust chodzieć amysla pierwey o paszport potrzebny się wystarał.
2. że do takiego pielgrzymowania koniecznie Xiędza curam animarum mającego z loba wziąć trzeba, który albo od Amtu Biskupiego, albo od Xiędza Dziekana, do prowadzenia takiego towarzysztwa nabożnych, pozwolenia mieć musi.

Ci ktorzy się takiemu zprzeciwiać będą albo 50 Talarow kary zapłacić muszą albo na 6 tygodni do aresztu więci będą.

Więc przestrzegamy kazdego, żeby się tym naszym rozkazom nie prez-

schriften, wiederholt gewarnt, die betreffenden Polizei-Behörden und die Geistlichkeit aber werden von Neuem aufgefordert, auch ihrer Seite ernstlich darauf zu halten, daß diesen Vorschriften gehörig Folge geleistet werde.

V. Mai 389. Oppeln, den 5. Juli 1817.

Königliche Preuss. Regierung.

żprzeciwiał; Władze zas policyjne i Duchowienstwo napominamy żeby też z ich strony iak nayspilniey się o wypełnienie tego naszego siarali rozporządzenia.

8. Mai 389. Opole, d. 5. Lutego 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.  
I. Wydział.

Nro. 226. Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung einiger Bestimmungen bey Ausstellung von Reise-Pässen.

Zu Vermeidung fernerer Contraventionen gegen die Paß-Vorschriften, finden wir uns veranlaßt folgende Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen.

1.) Wenn der Paß eines Paßpflichtigen auf einen bestimmten Ort ausgestellt wird, so sind in demselben die auf der Tour zu diesem Orte gelegenen Städte anzugeben, auch muß der Paß vor oder mit Ablauf der bestimmten Zeit, der Polizei-Behörde des Bestimmungs-Orts vorgezeigt werden, und ist nur, wenn dieselbe ihn über diesen Ort hinaus visirt hat, auf den Ort, auf welchen dieselbe ihn visirt hat, gültig.

Wenn der Paß-Inhaber außer der vorgeschriebenen Tour oder hinaus über den Bestimmungs-Ort, ohne weitere Ausstellung seines Pases von der dasigen Polizei-Behörde sich betreten läßt; so ist der Paß-Inhaber zur Untersuchung zu zie-

No. 226. Uwiadomienie, względem ustanowien niektórych przy wydawaniu Paszportow.

Aby omyłki przy wydawaniu paszportow uchylone były, powodowani jesteśmy, następujące Publiczności przypominąc ustanowienia.

1. Jeżeli Paszport na wyznaczone jest wydane miejsce, Koniecznie też na tej drodze leżące miasta w nim mianowane być muszą. Też i Paszport albo przed skonczoneym czasie, albo w czasie samym, na który był dany, władzey miejscowej policyjney w Paszporcie wyznaczoney pokazany być musi, chyba żeby go przed skonczoneym czasie na insze przedłużyła miejsce, doktorego i edynie wartość swoią utrzymać.

Jeżeli posiadacz Paszportu, tej iemu przeznaczoney, się nie trzyma drogi, albo daley idzie iakmu w Paszporcie pozwolono było, na tych miast od władzy policyjney zatrzymany być powinien.



hen, und ist dieselbe Polizey-Behörde, die sich bey der Wistung eine Uebertretung dieser Vorschriften zu Schulden kommen läßt, uns zur Rüge anzuzeigen.

2.) Wenn ein Passpflichtiger vor dem Ablauf eines gelöseten Passes, dessen Prolongierung bei einer competenten Polizey-Behörde nachsuchet: so hat dieselbe die bey Ertheilung eines neuen Passes notwendige Untersuchung wiederholt vorzunehmen und nur, wenn noch selbiger die Verlängerung des Passes zulässig ist, solchen zu prolongiren.

Die Prolongation eines schon abgelaufenen Passes aber ist durchaus unerlaubt.

3.) Wenn eine Polizey-Behörde einen abgelaufenen und nicht prolongirten Pass vorschriftswidrig wistet, verfällt dieselbe in 2 rthl. Ordnungsstrafe.

4.) Sind die Signalements der Pass-Inhaber durchaus vorschriftsmäßig abzufassen, und wird jede veranlaßte Vermangelung mit 1 rthl. verpönt.

5.) Die Ertheilung eines gemeinschaftlichen Passes an zwei selbstständige und nicht als Familienhaupt und Familien-Mitglied oder Diensthote in Verbindung stehende Personen ist unerlaubt und zieht Stempelstrafe nach sich.

Uebrigens wird auch noch die Verfügung No. 275 im 58. Stuck des Breslauer Regierungs-Amtes-Blatts pro 1815 wegen der Pässe der mosaischen Glaubens-Genossen in Erinnerung gebracht.

ien, a ta władza policyyna, która mu może na to pozwolenia dała, nam odpowiedzialna zostaje karana będzie.

2. Jeżeli, podróżny, który paszport mieć musi, przed skończonym czasem w Paszporcie mu wyznaczonym, nowego chce mieć paszportu, władza policyyna, u której się go doprasza, nim mu nowego da paszportu, dowiedzieć się powinna, o wszystkich okolicznościach jego, i dowiedziawszy się że żadnemu nie podpada podeyrzeniu Paszportu mu nowy dajacemu. Przedłużenie Paszportu już skończonego nie wolne jest.

3. Jeżeli władza policyyna skończonego i nie przedłużonego Paszportu, przez podpis że go widziała stwierdza, 2 Talary kary zapłacić musi.

4. Byłopsis posiadacza paszportu doskonałe w nim wyrazony być musi, ta władza, która w tym pobrałdzi 1 Talar kary zapłaci.

5. Ogólny Paszport dany tylko być może oycu z dziećmi albo z sługami jadącemu. Z innych ludzi każdy z osobna Paszport mieć musi, albo karze podpada.

Przypominamy też przy tym Publiczności, ustanowienia Regencyi Wrocławskiej w No. 273 R. 1815 w dzienniku Wrocławskim wydrukowane względem żydów.

Na-

Sämmtliche Königl. Landrathsliche Aemter, Polizen-Behörden, Magistrate, Scholzen und Gerichte werden angewiesen, bey Visirung der Pässe auf sich ergebende Gesetzwidrigkeiten zu vigiliren und solche zur Bestrafung anzuzeigen.

VII. No. 834 Juli c. Oppeln,  
den 4. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung.  
Erste Abtheilung.

Napominamy In Panow Landratow władze policyyne, Magistratow Szoktisow i przysięgłych, aby w przypadku podpisania Paszportow, do brze na wszystko dawali pozor, i przeciwnikow nam do ukarania ich podawali.

VII. No. 834. Julii c.  
Opole, d. 4. Lipca R. 1817.

Krolewka Pruska Regencya.  
I. Wydział.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Der Magistrat und die Stadt-Commune zu Gleiwitz haben bei der Wiederbesetzung der dritten Schullehrer- und Organisten-Stelle daselbst, das bisher aus 120 Rthlr. bestehende Gehalt auf 180 Rthlr. freiwillig erhöht. Dieser Beweis der so wohlthätigen und guten Gesinnung zur Verbesserung des Schulwesens, verdient unsern öffentlichen Beifall und machen wir denselben zur Nachahmung hiermit bekannt.

X. Juni 656.

Oppeln, den 1. Juli. 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Der zu Wischnitz gestorbene Erzpriester und Pfarrer Valentin Hoschek hat der Kirche zu Wischnitz und der zu Schwieben Loster Kreises jeder ein Capital von 50 Rthlr. in Pfandbriefen; und der Schule zu Wischnitz ein Capital von 100 Rthlr. in Pfandbriefen legirt, von dessen Zinsen für arme Schulsjugend Bücher oder andere Bedürfnisse angeschafft werden sollen. Auch hat derselbe 50 rthlr. Courant zur Vertheilung unter die Armen ausgesetzt, seine Bücher nebst dazu gehörigem Schrank und Landkarten für die dortige Pfarochie, und das in Wien ge-

mahter

wahlte Bild des heiligen Valentins der dortigen Kirche vermacht, und bestimmt, daß seine alte Kleidungsstücke und Wäsche unter die Armen vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 22. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rentamts-Controlleur Eläfer zu Kupp, ist mittelst hohen Ministerial-Rescripts vom 18. Juni c. a. pensionirt worden.

Der Gerichtsdienner Nicolans im Königl. Domainen-Amt Bodland ist im verfloßenen Monat Juni gestorben.

Der Königl. Oberförster Brettschneider, vormals im Forst-Amt Ohlau Breslauschen Regierungs-Departements, ist bei der neuen Forst-Organisation als Ober-Förster im Forst-Amt Friedland hiesigen Regierungs-Departements versetzt worden.

Der Waldläufer Krieger zu Neuwedel ist in derselben Qualität nach Dammraths, im Forst-Amt Dombrowka versetzt worden.

Die beiden Unterförster Schittko im Jägerhaus-Revier Forst-Amtes Chrzelig, und Haase im Januschkowiger Revier Forst-Amtes Proskau, sind bei der neuen Forst-Organisation pensionirt, und der Waldläufer Melcher zu Klein-Strehlig, mit einem bestimmten Abfindungs-Quantum entlassen worden.

Durch das hohe Ministerial-Rescript vom 7. Juni c. a. ist der Accise-Aufscher Michalke zu Neustadt pensionirt worden.

Der Invalide-Unteroffizier vom ehemaligen Husaren-Regiment v. Plöß zum Thor-Visitator in Ratibor.

An die Stelle des veritrenen Bezirks-Ausschere Dosiehn in Meise, welcher als Accise-Cassen-Controlleur nach Schurgast versetzt worden, ist der Thorschreiber Rawicz aus Ober-Glogau, und in dessen Stelle wiederum der reitende Grenz-Jäger Hauser, gekommen.

Der Stadt-Inspector Lange in Ratibor, ist durch das hohe Ministerial-Rescript vom 23. Mai a. c. pensionirt.

Der freiwillige Jäger Baston zum Grenz-Fußjäger.

An die Stelle des zu Meise am 16. Juni c. a. verstorbenen Gewichtsehers Rab, der Invalide Sergeant Sabisch vom 22. Garnison-Bataillon.

Im verfloßenen Monat Juni ist zu Ratibor der Accise-Aufscher Werawigky gestorben.

# Öffentlicher Anzeiger.

als Beilage des Amtsblatts 30.

der Königl. Doppelnschen Regierung.

---

Nro. 30.

Doppelns, den 29. July 1817.

---

## Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 8. d. M. wegen Anfertigung neuer städtischer Feuer-Societäts-Kataster: zeige ich den Löbl. Magistraten hiermit an, daß das Buch der auf Groß Schreib-Papier gedruckten Formulare, gegen Portofreie Einsendung von 12 gr. Courant bei mir zu haben ist.

Doppelns, den 26. Juli 1817.

Der Regierungs-Buchdrucker.

F e l s e l.

---

## Ankündigung,

die Allgemeine Edicten-Sammlung betreffend.

Auf hohen Befehl mache ich hiedurch bekannt, daß die in den Jahren 1751—1806. unter dem Titel

Novum Corpus Constitutionum

Prussico-Brandenburgicum

erschienene Edictensammlung nebst dazu gehörigem Repertorium im Preise herabgesetzt sind. Es wird daher denen die binnen Jahresfrist sich in frankirten Beträgen direct an mich wenden, Ein complettes Exemplar, welches bisher 79 Rthlr. 18 gr. kostete, für 33 rthl. 13 gr. 8 pf. überlassen werden. Die einzelnen Jahrgänge von 1751—1786 werden, soweit dies der Vorrath erlaubt, für  $\frac{1}{2}$  die von 1787—1806 aber für  $\frac{1}{2}$  der unten angeführten Preise abgelassen.



Kuch sind noch complete Exemplare des  
Corpus Conts. March.

oder sogenannten alten Mylius welcher in 6 Bänden und 4 Continuationen, alle alte Verordnungen etc. etc. bis zum Jahr 1750 enthält bey mir für den herabgesetzten Preis von 15 rthl. zu haben.

Berlin den 12. Juni 1817.

F i n t.

Factor der Königl. Akademie der Wissenschaften.

Dieserige Preise der einzelnen Jahrgänge der Edictensammlungen

| 1751. — 1764. jeder Jahrgang | rthl. 12 gr. | 1786                 | — | — | rthl. 12 gr. |
|------------------------------|--------------|----------------------|---|---|--------------|
| 1765                         | 1 16 —       | 1787                 | — | — | 3 —          |
| 1766                         | 1 4 —        | 1788                 | — | — | 1 16 —       |
| 1767 u. 68 a                 | — 20 —       | 1789                 | — | — | 1 8 —        |
| 1769                         | 1 20 —       | 1790                 | — | — | 1 4 —        |
| 1770                         | 1 22 —       | 1791                 | — | — | 1 16 —       |
| 1771                         | — 18 —       | 1792                 | — | — | 1 12 —       |
| 1772                         | 1 12 —       | 1793                 | — | — | 1 20 —       |
| 1773                         | 4 16 —       | 1794                 | — | — | 1 16 —       |
| 1774                         | 1 20 —       | 1795                 | — | — | 1 4 —        |
| 1775                         | 1 8 —        | 1796                 | — | — | 2 12 —       |
| 1776                         | — 16 —       | 1797                 | — | — | 1 16 —       |
| 1777                         | 1 12 —       | 1798                 | — | — | 2 —          |
| 1778                         | — 12 —       | 1799 u. 1800 a       | — | — | 1 16 —       |
| 1779                         | — 18 —       | Repertorium de Annis | — | — | —            |
| 1780                         | 1 18 —       | 1751 — 1800          | — | — | 4 —          |
| 1781                         | 1 8 —        | 1801                 | — | — | 2 —          |
| 1782                         | 2 8 —        | 1802                 | — | — | 2 4 —        |
| 1783                         | 1 12 —       | 1803                 | — | — | 2 16 —       |
| 1784                         | — 12 —       | 1804                 | — | — | 2 14 —       |
| 1785                         | — 20 —       | 1805 u. 1806 a.      | — | — | 2 —          |

### Bekanntmachung.

Es ist in dem Mader Forst Lubliner Kreises, das in nachstehendem Signalement näher beschriebene taubstumme Mädchen angehalten und an den hiesigen Magistrat abgeliefert worden.

Wer darüber Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich an den gedachten Magistrat zu wenden.

I. Abthl. VII. Juli 206.

Oppeln, den 15. Juli 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Das aufgegriffene Mädchen ist ungefähr 15 Jahr alt, hat lichtbraune Haare, eine schmale Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein

ein rundes Kinn, längliches Gesicht, eine blaße Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur. Es ist mit einem alten zerrißenen leinwandenen Rock, woran ein altes blaues Leinwandenes Leibchen, einer alten weißleinenen Schürze, einer kattenen mit blauen schon ausgegangenen Blumen versehenen Haube, und einem alten großen schwarzen Filzhut bekleidet.

#### Bekanntmachung.

Der jüdische Glaubens-Genosse Johann Zadel aus Gleiwitz, hat angeblich auf seiner Reise nach Lublin vor 3 Monaten sein Staatsbürger-Attest verloren. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, wenn sich Jemand mit diesem Zeugniß legitimiren wollte, den Inhaber anzuhalten, und unter Einreichung des ihm abzunehmenden Zeugnisses anhero zu berichten.

L. Abthl. VII. 79.

Oppeln, den 8. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

#### Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Bauer Johann George Simonschen Erben, soll deren zu Zelschwitz sub. No. 18 belegenes Bauergut, dessen gerichtliche Taxe auf 314 Rthlr. ausgefallen, auf den 11. September c. a. Vormittags um 9 Uhr allhier auf dem Rathhause an den Meißbleibenden gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Neustadt, den 14. Juli 1817.

Das Königl. Stadt-Gericht.

#### Bekanntmachung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß den 1. August Vormittags zu Meichitz Cosler Kreises, eine Schaafherde, bestehend aus 103 Stück in aller Art und guter Race wie auch 36 Stück Horn-Rugvich, dem Best- und Meißbleibenden gegen gleich baare Zahlung verkauft wird. Taxe kann jederzeit eingesehen, und wird auch in Termin vorgelegt werden.

Cosel, den 12. Juli 1817.

Von Commissions- Wegen  
Der Stadtrichter Lüpke.

#### Subhastation.

Nach dem Beschlusse vom 11. März a. c. der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung soll in Terminis den 29. July, 30. September und perempt. den 2. December a. c. der in Rothhaus sub No. 1 gelegene der hiesigen Kammerer gehörige, und unterm 2. d. M. auf 3271 rthl. 20 sgl. 6 tr. Cour. abgeschätzte Kretscham mit den dazu gehörigen Gebäuden, einem Garten von 7 Schfl. 14 Wehen, zwey Ackerstücken von 41 Schfl. und einer Wiese von 1 Schfl. 8 Wehen und den darauf haftenden Gerechtigkeiten Brandwein zu brennen, zu schlachten und zu backen, öffentlich aus dem Grunde subhastirt werden, weil

1. die sämmtlichen Gebäude in dem schlechtesten Zustande sich befinden, und die bedeutenden Bau-Kosten vermieden werden sollen, und
  2. weil die mit diesem Kretscham zugleich bisher verpachteten Dominial-Acker der beständigen Ueberschweemung ausgesetzt, kein Pächter sein Fortkommen gefunden, und dieser Acker theils wieder mit Holz bepflanzt, theils aber als Wiesen benützt werden soll, und das durch höhere Revenüen, als durch die zeltberige Verpachtung werden aufgebracht werden.
- Zahlungsfähige Kauflustige haben sich daher an den gedachten Tagen früh um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Kretscham nebst Zubehör dem Meist- und Bestbiethenden, jedoch erst nach erfolgter Genehmigung der Stadt-Verordneten-Versammlung hieselbst wird zugeschlagen werden. Die Lage und die Bedingungen sind sowohl hier, als auch bey dem Magistrat zu Brottenau zu inspiciren.

Miße den 14. May 1817.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Von dem Fürstl. Anhalt-Köthenschen-Freystandesherrlichen Gericht zu Pleß wird hierdurch kund gethan, daß das von der Obersächsischen Landschaft im Jahre 1785. auf 30,051 rthlr. 14 sgl. 4 dr. abgeschätzte im Pleßner Kreise und der Freyen Standesherrschaft Pleß belegene Ritterguth Woszyne cum Appertinentiis auf den Antrag der Susanne von Zawadzyschen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation und theilungshalber zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgedroht wird und daß hierzu drey Subhastations-Termine auf den 20. May, auf den 1. July und peremptorie auf den 13. August a. c. anberaumt worden sind.

Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen, in den gedachten Terminen und vorzüglich in dem letzten peremptorischen in den Zimmern des unterzeichneten Gerichts vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Hausknechtner Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzulegen und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termine das sub hasta gestellte Gut Woszyne cum Appertinentiis nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Erben, dem Meist- und Bestbiethenden zugeschlagen werden wird.

Pleß den 15. März 1817.

Fürstlich Anhalt-Köthensches-Freystandesherrliches-Gericht.

### Bekanntmachung.

Es sollen aus dem hiesigen Königl. Magazin 860 Ctr. 105 Pfd. ord. Gersten-Graupe, 5 Ctr. 58 Pfd. Hafer-Größe und 46 Wispel 12 Schfl. Erbsen an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung veräußert werden. Terminus licitationis ist auf den 2. August c. und folgende Tage Vormittags um 8 Uhr in dem Proviant-Amts-Local festgesetzt, wozu wir Kauflustige einladen. Meisse, den 18. Juli 1817.

Königl. Preuß. Proviant- und Fourage-Amt.  
Wernecke. Eschtrne.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

# A m t s - B l a t t

der

**Königlichen Oppeln'schen Regierung.**

---

**Stück XXXI.**

---

**Oppeln, den 5. August 1817.**

---

**Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.**

---

No. 227. Bekanntmachung, betreffend die Nichtanwendbarkeit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 auf Pensionairs aus Communal-Cassen.

Nach einem Erlaß des Königl. Hohen Ministerii des Innern, findet die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Mai pr. a. Gesetz-Sammlung pro 1816, Stück 15, Seite 201, nach welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbe-Monat noch ein Gnaden-Monat zu Theil werden soll, nur auf die Pensionen aus Königlichen — nicht aber auf die aus Communal-Cassen, mithin auch nicht auf die aus der Haupt-Feuer-Societäts-Casse, Anwendung, jedoch mit Ausnahme der aus Communal-Cassen besoldeten Polizei-Beamten, weshalb auf die besondere Verfügung im diesjährigen Amts-Blatt No. XIII. ad 110 hingewiesen wird.

I. Abth. IV. 1028. Juni. Oppeln, den 21. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

---

H h h

No.



No. 228. Bekanntmachung, wegen Versteuerung der aus Erfurth eingehenden einländischen Metall-Knöpfe.

Die in der Stadt Erfurth gefertigten Metall-Knöpfe sollen, in Folge Rescripts vom 20sten vor. M. III. 9496. bei dem Eingang in die Provinzen rechts der Elbe, alsdann gleich den Metall- und Messing-Waaren aus den überweserschen Provinzen behandelt werden, wenn solche mit Papier-Zetteln über die einländische Fabrication directe vom Fabrications-Orte Erfurth und in verbleiten Collis eingehen.

In diesem Falle sind die von dort kommenden Metall-Knöpfe nach den im Ergänzungs-Tarif vom 19. Januar 1814 (vid. Breslauer Amtsblatt de 1814, Stück VIII. Pag. 97 seq.) für die überweserschen Metall- und Messing-Waaren bestimmten Abgabe-Sätzen, und zwar durchgängig mit 4 pro Cent zur Versteuerung zu ziehen und zwar ohne Ersatz-Zoll davon zu erheben.

Diese Bestimmung wird dem Publikum zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Ämtern unsers Departements zur Achtung bekannt gemacht.

(K.) II. 107. Juli.

Oppeln, den 22. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 229. Bekanntmachung, wegen der Stempelfreiheit bei Ausfertigung der Erbpachts-Contracte über Bauerhöfe, die an Königl. Domainen-Amts-Einsassen überlassen werden.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verordnung No. 82. vom 19. Februar c. pag. 146,

betreffend die Stempelfreiheit der Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contracte:

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß in Gemäßeheit einer fernere weitigen Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, auch bei Ausfertigung der Erbpachts-Contracte über Bauerhöfe, die an Königl. Domainen-Amts-Einsassen überlassen werden, die Stempelfreiheit eintreten soll.

V. 352. Juli

Oppeln, den 22. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

[No.

No. 230. Bekanntmachung, die Befreiung des Herzoglich-sächsischen leinenen Garnes von den Zoll- und Accise-Abgaben betreffend.

In Gemäßheit Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 25ten vor. M. III. 6190. wird hierdurch bekannt gemacht: daß von dem herzoglich-sächsischen leinenen Garne, bei dessen Eingang, Behufs der Consumtion ic., weder Zoll- noch Accise-Gefälle erhoben werden dürfen, wenn dasselbe, wie sich von selbst versteht, mit dem vorschriftsmäßigen, den Ursprung bescheinigenden Certificat begleitet eingehet.

Hiernach haben die Accise- und Zoll-Aemter die aus dem Herzogthum Sachsen kommenden leinenen Garne zu behandeln.

(G.) II. 108. Juli. Oppeln, den 22. Juli. 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 231. Bekanntmachung, betreffend die veränderte Benennung der Landwehr-Regimenter und Garnison-Bataillons.

In Folge Allerhöchst ergangener Bestimmung sollen die Landwehr-Regimenter des hiesigen Regierungs-Departements, und zwar:

- 1.) das bisherige 2te Schlesiſche Landwehr-Regiment,  
jezt das 1ste Oppelnſche;
- 2.) das bisherige 10te Schlesiſche Landwehr-Regiment,  
jezt das 2te Oppelnſche;
- 3.) das bisherige 12te Schlesiſche Landwehr-Regiment,  
jezt das 3te Oppelnſche;
- 4.) das bisherige 15te Schlesiſche Landwehr-Regiment,  
jezt das 4te Oppelnſche;

genannt werden; so wie auch

dem bisherigen Garnison-Bataillon No. 20. jezt die No. 13.

dem Garnison-Bataillon No. 22, jezt die No. 14.

dem Garnison-Bataillon No. 21, jezt die No. 15.

und dem Garnison-Bataillon No. 15, jezt die No. 16.

beigegeben ist; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pl. I. Abth. III. 239. Juli c.

Oppeln, den 25. Juli 1817.

Königlich Preussische Regierung.

No. 232. Bekanntmachung, wegen der Einziehung der Abgaben von Trauungen und Kindtaufen zur Verbesserung der Lage der Hebammen.

Bereits durch die 102te Verfügung des XIIten Amtsblatts a. c. ist angeordnet: daß die Nachweisung der bei Trauungen und Kindtaufen zu erhebenden Gelder von den Herrn Geistlichen zum erstenmal in Termino Johannis Baptistä a. c. in der Folge aber halbjährig an die betreffenden Kreis-Steuer-Aemter mit den Geldern selbst eingereicht werden sollen.

Dennoch müssen wir in Erfahrung bringen, daß einige der Herrn Geistlichen unser Bestimmung entgegen, weder die nöthigen Nachweisungen, noch Gelder eingesendet haben.

Indem wir alle diejenigen, welche in dieser Hinsicht noch im Rückstande sind, hierdurch nochmals auffordern, ihrer Pflicht sogleich ein vollständiges Genüge zu leisten, bemerken wir zugleich:

daß wenn auch in einem Kirchsprengel dergleichen Abgaben gar nicht zu erheben gewesen seyn sollten, den betreffenden Kreis-Steuer-Aemtern dennoch ein Negativ-Attest überreicht werden muß.

Endlich wollen wir hiermit zur Vermeidung aller etwaigen Zweifel bestimmen: daß künftig die halbjährlichen Nachweisungen nebst den Geldern, oder nebst den Negativ-Attesten spätestens mit dem 15. December und resp. 15. Junius jeden Jahres einzureichen sind, damit die Kreis-Steuer-Aemter und die General-Nachweisungen spätestens mit Ausgang der genannten beiden Monate einzusenden im Stande sind.

I. Abth. VII. Juli 269.      Oppeln, den 25. Juli 1817. ]]

Königl. Preussische Regierung.

No. 233. Bekanntmachung, die von Land-Krämern zu führenden Waaren-Artikel betreffend.

Nach dem Accise-Reglement vom Jahre 1757 und einer spätern Verordnung der Abgaben-Section des vorgesezten Finanz-Ministerii vom 7. Januar 1813 sollen ländliche Krämereien nur folgende Waaren-Artikel führen:

ein-

einländische Tabacke in besiegelten Rollen und bestempelten Packeten, einländische Tabackspfeifen, Heringe, Honig, Lichter, Seife, Del, Zwirn, Näh-Seide, gemeine Bändchen, Wagenschmiere, Stricke, Stränge, Riemenzeug zum ländlichen Fuhrwerke, und einländische kurze und metallene Waaren der gemeinsten Gattung. Der Handel mit Kolonial-Eisen-Schnitt- und hoch impostirten Waaren überhaupt, ingleichen mit Wein, ist in der Regel dagegen auf dem platten Lande verboten (Breslauer Amtsblatt 1812, No. 163, Seite 151). Die sämmtlichen Polizei- und Finanz-Behörden, insbesondere Land- und steuerräthliche Officia, haben gemessenst auf Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften zu achten, und unbefugte Erweiterungen des ländlichen Krämerei-Gewerbes auf nicht zulässige Waaren-Artikel uns zur gesetzlichen Rüge anzuzeigen, auch streng darauf zu halten, daß die Landfrämer nach der Verordnung vom 16. August 1811, (Breslauer Amtsblatt 1811, Stück XVIII. No. 137. Seite 193) ihre Waaren nur aus accisbaren Städten entnehmen, eigne Annotations-Bücher darüber führen, und in selbige die zum ländlichen Debit erkaufte Waaren von dem Accise- und Zoll-Amt des Einkaufs-Ortes gehörig eintragen lassen.

VIII. 152. Juli c.      Oppeln, den 23. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 234. Bekanntmachung, wegen der den von Kindtaufen und Trauungen aufgebrauchten Geldern zur Unterstützung der Land-Hebammen, bewilligten Porto Freiheit.

Der zu Unterstützung der Land-Hebammen von Kindtaufen und Trauungen einzuhebenden Abgabe ist, wie den Collecten-Geldern höhern Orts die Porto-Freiheit bewilligt worden. Der resp. Geistlichkeit hiesigen Departements, so wie den betreffenden öffentlichen Cassen und den Magisträten in den Städten, wird solches zur Nachricht und mit dem Auftrage bekannt gemacht: bei Einsendung dieser Gelder sich des Ausdrucks: „Collecten-Gelder Sachen“ zu bedienen.

I. Abth. VII. Juli. 310.      Oppeln, den 23. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung.



No. 235. Bekanntmachung, daß das Dörschen Schurgast ferner bei dem Falkenberg'schen Creise verbleibet.

In der durch das hiesige Amtsblatt (Stück IX. No. 68, Pag. 99.) unterm 16. Februar d. J. ergangenen Bekanntmachung, wegen Abtretung einiger Dörfer, von dem hiesigen Regierungs-Departement, ist auch der jenseits des Neiß-Flusses liegende kleine Ort bei Schurgast, die Fischerei, als abgetreten benannt. Da indessen bei der engen Verbindung dieses Orts mit dem Dominio Schurgast resolvirt worden ist, selbigen mit der daselbst zu Schurgast gehörigen gesamten Feldmark bei dem Falkenberg'schen Creise, und mithin bei dem hiesigen Regierungs-Departement zu lassen; so wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Abth. Pl. II. No. 294. Juli. Oppeln, den 24. Juli 1817.

Königliche Preussische Regierung.

No. 236. Bekanntmachung, wegen der etwa noch rückständigen Liquidationen aus der Periode vom 1sten Januar 1813 bis ultimo Juni 1814.

Wiewohl nicht zu erwarten, daß aus der Periode vom 1sten Januar 1813 bis ult. Juni 1814 noch Liquidationen über solche Zahlungen rückständig seyn möchten, welche nicht nach dem Edicte vom 3. Juni 1814 behandelt und in Lieferungs-Scheinen bezahlt werden; so wird jedoch jede Behörde im hiesigen Departement, welche mit dergleichen Liquidationen, wie z. B. über noch nicht berichtigte Magazinirungs-Kosten bei den pro 181 $\frac{1}{4}$  bestandenen Etappen-Magazinen, noch im Rückstande verblieben seyn sollte, hiermit von uns aufgefordert, solche spätestens bis

zum 20sten August dieses Jahres unmittelbar bei der Königl. Breslauschen Regierung einzureichen, weil alsdann das diesfällige Liquidations-Wesen geschlossen, und derjenige, welcher bis dahin seine Liquidationen nicht übergeben hat, damit völlig präcludirt wird.

III. 244. Juli c. Oppeln, den 24. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 237. Bekanntmachung, wegen Präclufion der noch rückständigen Servis- und Brod-  
gelber-Liquidationen für Soldatenfrauen aus den Jahren 1805.

Die Königl. Regierung zu Breslau hat unterm 29. Juni d. J. nachstehen-  
de Bekanntmachung durch das dortige Amtsblatt erlassen:

„da der Termin zur Einreichung der Servis- und Brodgelder-Liquidationen aus  
„der Kriegs-Periode pro 1805 in Betreff derjenigen Soldaten-Frauen, die sich,  
„während ihre Männer im Kriege wirklich activ gewesen, und activ geblieben  
„sind, fortbauend und ununterbrochen in den vormaligen Garnisonen ihrer  
„Männer aufgehalten, schon längst abgelaufen ist, so wird mit Bezug auf die  
„Aufforderung vom 14. Decbr. vor. J. (Amtsblatt 1816, Stück 54, No. 252)  
„den sämmtlichen Magisträten des hiesigen Regierungs-Bezirktes, nach dessen  
„vormaligen Umfange, hiermit bekannt gemacht: daß die von heute an noch ein-  
„gehenden neuen Liquidationen dieser Art gänzlich zurückgewiesen werden  
„müssen.“

Den Magisträten und Servis-Deputationen des Oppeln'schen Regierungs-Departement-  
ments wird also hiervon in Verfolg der Bekanntmachung im hiesigen Amtsblatte  
pro 1816, Nachtrag ad No. XXXV. ad 285. Nachricht gegeben, um sich darnach zu  
richten.

I. Abth. IV. 221. Juli. Oppeln den 29. Juli 1817.]

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

### Publicandum.

Nach §. 7. Abschnitt XIII. der allgemeinen Post-Ordnung müssen alle zur  
Beförderung auf die Post gegebene Gelder, sie mögen in Fässern, Beuteln, oder  
sonst verpackt seyn, gleich andern sonstigen Effecten und Kostbarkeiten, als verarbei-  
tetes Gold und Silber, reiche Stoffe und dergleichen, ihrem Werthe nach genau  
declarirt, d. h. auf dem Couverte des Briefes bemerkt werden, bei Vermeidung ei-  
ner Strafe von einem Zehnthheil des nicht declarirten Objects.

Ob-

Obwohl sich nun von selbst versteht, daß Tresorscheine und die diesen gleich gestellten sächsischen Cassen-Billets dem baaren Gelde gleich zu achten, mithin auch jener speciellen Declaration unterworfen sind, dies auch in dem Gesetz vom 5. Sept. 1812, Pag. 175 der Gesessammlung des gedachten Jahres, ausdrücklich bestimmt ist, so zeigt die Menge der vorkommenden Post-Contraventionen doch, daß das Publikum diese Vorschriften unbeachtet läßt.

Das General-Post-Amt siehet sich daher veranlaßt, diese Vorschriften nochmals hiermit bekannt zu machen, damit sich um so weniger Jemand mit der Unkunde des Gesetzes entschuldigen könne.

Die, wie gedacht, in dem zehnten Theile des nicht declarirten Objects bestehende Strafe, wird aus diesem Object selbst sofort durch Confiscation entnommen. Der Empfänger kann sich deshalb nur an den Absender halten, und dieser kann sich damit nicht entschuldigen, daß die Versendung auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen sey, weil das Gesetz diesen Unterschied nicht macht, und nicht machen kann, ohne ganz umgangen zu werden, sich vielmehr rein darauf beschränkt, die unterlassene Declaration ohne alle Berücksichtigung etwaiger Nebenumstände in der angeführten Art zu rügen.

Nach diesen hiermit wiederum in Erinnerung gebrachten gesetzlichen Vorschriften, hat sich daher ein Jeder zu achten.

Berlin, den 23. Juni 1817.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

Die zu Meisse verstorbene Gräupnerin Theresia, verehelichte Winter, geborne Huttmer, hat zur Vertheilung unter die dortigen nothdürftigsten Armen 60 Rthlr. Courant legirt.

V. Juni 663. Oppeln, den 12. Juli 1817.

Königliche Preussische Regierung

Erste Abtheilung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zum Bürgermeister zu Ratscher gewählte Kaufmann Gottlieb Sierkowski und der daselbst zum Rathmann und Kammerer gewählte Bürger Ignaz Kother sind bestätigt worden.

Am 26sten Juni c. a. ist der Bürgermeister Radlinsky zu Deuthen am Schlagfluß gestorben.

Der bisherige Schullehrer Johann Trawnig zum Schullehrer zu Hirschfelde, Rent-Amtes Rupp.

Der bisherige Pfarrer Johann Wurm zu Porzendorff, Namslauschen Kreises, zum Pfarrer in Falkonitz, Oppeln'schen Kreises.

Der bisherige Schul-Amts-Adjuvant Franz Kravn zu Budzinick, Zoster Kreises, zum Schullehrer und Organisten daselbst.

Der Schullehrer und Organist Bojakow zu Ellguth-Proskau ist am 26sten Juni c. a. verstorben.

Der bisherige Schullehrer und Organist Carl Schwarzk zu Wogschütz, Pleßner Kreises, zum dritten katholischen Schullehrer und Organisten zu Gleiwitz.

Der zum Kammerer in Meisse gewählte dortige zeitherige Kammerei-Controleur Weiß, der daselbst zum Mitglied des protestantischen Kirchen-Collegii gewählte Tuchkaufmann Arst, der zum Kammerer in Tarnowitz gewählte ehemalige Polizei-Bürgermeister und zeitherige Rathmann Beck, und der Kammerer Cotulla zu Nicolai sind bestätigt worden.

Der interimistische katholische Schullehrer und Kantor Joseph Hentschel in Grottkau, zum wirklichen Schullehrer und Kantor daselbst, und der Schul-Amts-Kandidat Johann Kozyravsky zum Schullehrer in Schemromitz Lubliner Kreises.

Der zeitherige reitende Jäger Klingberg als Accise-Aufscher in Neustadt, an die Stelle des pensionirten Michallek.



Der ehemalige freiwillige Jäger Schmiedel zum reitenden Grenz-Jäger.

Der Grenz-Fuß-Jäger Claus ist pensionirt worden.

### N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten  
Oppeln'schen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant,  
für den Monat Juli c. a.

| No. | Namen der Städte.      | Weizen                   |    | Roggen  |    | Gerste  |    | Hafer   |    | Heu<br>pro<br>Centner |    | Stroh<br>pro<br>Schock |    |    |   |   |    |
|-----|------------------------|--------------------------|----|---------|----|---------|----|---------|----|-----------------------|----|------------------------|----|----|---|---|----|
|     |                        | p r o    S c h e f f e l |    |         |    |         |    |         |    |                       |    |                        |    |    |   |   |    |
|     |                        | rtl.gr.                  | pf | rtl.gr. | pf | rtl.gr. | pf | rtl.gr. | pf | rtl.gr.               | pf | rtl.gr.                | pf |    |   |   |    |
| 1.  | Stadt Beuthen . . .    | 3                        | 4  | —       | 2  | 12      | —  | 1       | 16 | —                     | 1  | 2                      | —  | 16 | — | 6 | —  |
| 2.  | = Cosel . . .          | 3                        | 9  | 6       | 2  | 13      | 10 | 2       | 8  | —                     | 1  | 12                     | 4  | 15 | — | 4 | 12 |
| 3.  | = Falkenberg . . .     | 3                        | 21 | —       | 2  | 11      | 8  | 2       | 1  | —                     | 1  | 21                     | 8  | 1  | 4 | 4 | 6  |
| 4.  | = Grottkau . . .       | 3                        | —  | —       | —  | —       | —  | —       | —  | —                     | —  | —                      | —  | —  | — | — | —  |
| 5.  | = Leobschütz . . .     | 3                        | 15 | 3       | 2  | 14      | 1  | 2       | 13 | 1                     | 1  | 12                     | 4  | 19 | 3 | 4 | 12 |
| 6.  | = Lublinitz . . .      | 3                        | 6  | —       | 2  | 6       | —  | 1       | 10 | —                     | 1  | —                      | —  | 1  | 4 | 7 | —  |
| 7.  | = Neiße . . .          | 3                        | 21 | 1       | 2  | 7       | 2  | 2       | 1  | 2                     | 1  | 8                      | 2  | 13 | 3 | 3 | 10 |
| 8.  | = Neustadt . . .       | 3                        | 20 | —       | 2  | 15      | 5  | 2       | 6  | 2                     | 1  | 10                     | 11 | 22 | — | 5 | 12 |
| 9.  | = Oppeln . . .         | 3                        | 14 | 2       | 2  | 18      | 6  | 2       | 3  | 7                     | 1  | 9                      | 2  | 20 | — | 5 | 8  |
| 10. | = Pleß . . .           | 3                        | 15 | —       | 2  | 21      | —  | 1       | 18 | —                     | 1  | 3                      | 6  | 16 | 4 | 4 | —  |
| 11. | = Ratibor . . .        | 3                        | 9  | 10      | 2  | 18      | 6  | 2       | 13 | 10                    | 1  | 8                      | 6  | 15 | 5 | 4 | 17 |
| 12. | = Rosenberg . . .      | 3                        | 20 | 7       | 2  | 13      | 8  | 1       | 12 | —                     | 1  | 3                      | 4  | 18 | 3 | 5 | 17 |
| 13. | = Groß-Strehlitz . . . | 3                        | 3  | 5       | 2  | 20      | 2  | 1       | 21 | 10                    | 1  | 1                      | 5  | 19 | — | 7 | 13 |
| 14. | = Tost . . .           | 3                        | —  | —       | 2  | —       | —  | 1       | 20 | —                     | 1  | —                      | —  | 16 | — | 6 | —  |

# Plan

zur Königl. Preuss. ersten kleinen Staats-Lotterie von 50,000 Loosen zu 2 Rthlr.  
Einsatz in Silbergeld, mit 5,000 Gewinnen, in einer Ziehung.

|                                       |   |   |   |   |              |
|---------------------------------------|---|---|---|---|--------------|
| 1 Gewinn zu 10000 Rthlr.              | . | . | . | . | 10000 Rthlr. |
| 2 Gewinne = 4000 "                    | . | . | . | . | 8000 =       |
| 3 " = 2000 "                          | . | . | . | . | 6000 =       |
| 4 " = 1200 "                          | . | . | . | . | 4800 =       |
| 5 " = 1000 "                          | . | . | . | . | 5000 =       |
| 10 " = 500 "                          | . | . | . | . | 5000 =       |
| 25 " = 200 "                          | . | . | . | . | 5000 =       |
| 100 " = 100 "                         | . | . | . | . | 10000 =      |
| 200 " = 50 "                          | . | . | . | . | 10000 =      |
| 300 " = 20 "                          | . | . | . | . | 6000 =       |
| 400 " = 15 "                          | . | . | . | . | 6000 =       |
| 500 " = 10 "                          | . | . | . | . | 5000 =       |
| 1000 " = 5 "                          | . | . | . | . | 5000 =       |
| 2450 " = 4 "                          | . | . | . | . | 9800 =       |
| 1 Prämie für das erste Loos           | . | . | . | . | 400 =        |
| 1 " für das Loos vor dem Hauptgewinn  | . | . | . | . | 300 =        |
| 1 " für das Loos nach dem Hauptgewinn | . | . | . | . | 300 =        |
| 1 " für das letzte Loos               | . | . | . | . | 400 =        |
| 5000 Gewinne und 4 Prämien mit        | . | . | . | . | 97000 Rthlr  |

## Vergleichung

der Einnahme

mit

der Ausgabe.

30000 Loose zu 2 Rthlr. = 100000 Rthlr. Die Gewinne betragen 97000 Rthlr.  
und die Einnahmer-Gebühren  
zu 3 vom Hundert . . . 3000 =

Zusammen . . . 100000 Rthlr.

## B e s t i m m u n g e n ,

unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

Gesetzeskraft  
dieser Bestim-  
mungen.

§. 1. Vorstehender Plan der ersten Königl. Preussischen kleinen Staats-Lotterie soll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edicts vom 28sten Mai 1810 Gesetzeskraft habenden Bestimmungen, und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestellten Einnehmer, ausgeführt werden.

Bestellte Ein-  
nehmer und  
deren Unter-  
Einnehmer.

§. 2. Ein vollständiges gedrucktes Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letzteren selbst, einzusehen ist, weist die von der General-Lotterie-Direction angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: Königl. Preuß. kleine Staats-Lotterie-Einnahme, versehen, und verpflichtet sind, diese mit dem Siegel-Stempel der General-Lotterie-Direction bezeichneten Gegenstände ihren Spielern auf Erfordern vorzulegen, jedem derselben einen Plan unentgeltlich, auch auf Verlangen einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung gegen zwei Groschen zu überlassen. Die Lotterie-Behörde haftet den Spielern für die aus dem Lotterie-Einnahme-Geschäft entspringenden Handlungen der bestellten Einnehmer, die wiederum für ihre Unter-Einnehmer verantwortlich sind, welche letztere sich aber des obgedachten Schildes nicht bedienen dürfen, und sich überall als Unter-Einnehmer ankündigen müssen. Begründete Beschwerden gegen die bestellten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Unter-Einnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direction aufs Schnellste abstellen.

Einrichtung  
der Loose.

§. 3. Sowohl die ganzen als halben Loose von Nr. 1 bis 50000 sind mit den Namens-Stempeln der Mitglieder der General-Lotterie-Direction, und überdies mit dem Siegel-Stempel der letztern bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestellten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche von der Behörde als gültig anerkannt werden sollen.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheil-Loose, sie mögen Namen und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loose wohlmeinend gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

Einsagelbör  
und Schreib-  
Gebühren.

§. 4. Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt 2 Rthlr. und für ein halbes Loos 1 Rthlr. Courant, ohne die Schreibgebühren für den Einnehmer, welche

welche für ein ganzes Loos 2 Gr., und für ein halbes Loos 1 Gr. betragen, und so, wie der Einsatz, auf jedem Loose vollständig abgedruckt sind.

Ziehung.

§ 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht in eben der Art, wie früher bei der kleinen Geld-Lotterie, und zwar, so wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinn-Zettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter königlicher Commissarien und vereideter Protokoll-Führer.

Der Tag der Ziehung dieser Lotterie, ist in den betreffenden Loosen bemerkt.

Gewinn-Zi-  
ken.

§ 6. Sogleich nach geschehener Ziehung werden gedruckte, mit dem Siegel-Stempel der General-Lotterie-Direction, und mit den Namens-Stempeln ihrer Mitglieder versehene, Gewinn-Listen sowohl sämmtlichen Einnehmern, als ihren Orts-Polizei-Behörden, zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der größeren Gewinne, bis 100 Rthlr. einschließlic, soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern Statt finden.

Auszahlung  
der Gewinne  
und Abzüge  
von denselben.

§ 7. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt in Courant binnen 4 Wochen, nach Bekanntmachung der Gewinn-Liste, gegen Ausbändigung der Gewinn-Loose, an die betreffenden Einnehmer, und zwar bis zu den Wohn-örtern der letzteren postfrei; jedoch bleibt es der Wahl des Spielers überlassen, ob er auf diesem Wege, oder in Person, oder durch einen Dritten seinen Gewinn hier in Empfang nehmen will. In den beiden letzteren Fällen ist aber die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß er gegen die Auszahlung nichts zu erinnern habe, nothwendig. Auch können die Inhaber der größeren Gewinn-Loose, bis 400 Rthlr. einschließlic, letztere unmittelbar an die Lotterie-Behörde, in Begleitung der erwähnten schriftlichen Erklärung ihrer Einnehmer, einsenden, und der Zahlung von hier aus gewärtig seyn. In diesem Fall kann aber die Geldsendung nur auf Kosten des Empfängers erfolgen.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied, werden 15 vom Hundert für den Staat einbehalten, und der Einnehmer ist berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes, acht Pfennige abzuziehen.

Von dem 10000 Rthlr. Gewinn werden überdieß 100 Rthlr., und von jedem der beiden Gewinne von 4000 Rthlr. 40 Rthlr., zum Besten der hiesigen Luisen-Stiftung, und der für die erblindeten Vaterlands-Vertheidiger eingerichteten Anstalten, zurückbehalten. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die befallenen Einnehmer, als ihre Unter-Einnehmer verpflichtet,



verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direction zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Siegel der Letzteren versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäfts-Zimmern öffentlich und zu jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem im §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

§. 8. Auf keinen Gewinn kann von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlagnahme gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Gewinn-Looses.

Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.

§. 9. Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei halben Loosen ist außer der Nummer auch der auf demselben befindliche Unterscheidungs-Buchstabe A. oder B. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten nach dem vom betreffenden Einnehmer auf Kosten des Spielers erfolgten öffentlichen Aufruf, der etwaige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahren Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleicheung Statt, so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Deposito der Lotterie-Behörde.

Verfallzeit der Gewinne.

§. 10. Für die Gewinne haften die General-Lotterie-Direction und die Einnehmer nicht länger, als drei Monate, nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinn-Liste. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Loos ungültig, und der Gewinn fällt dem Staate zu.

Berlin, den 22sten Juni 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Vorstehender Plan zur 1sten Königl. kleinen Staats-Lotterie wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sowohl ganze als halbe Lose nebst Planen, von welchen letzteren jeder Spieler einen unentgeltlich erhält, bei den befallenen Einnehmern und ihren Unter-Einnehmern zu haben sind, so wie auch gegen Entrichtung von 2 Gr. ein zum Gebrauch für die Spieler veranstalteter Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung.

Berlin, am 17ten Juli 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer.

Heynich.

Bekannt.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Obgleich die Lotterie-Verwaltungen zu Frankfurt a. M. und Hamburg unterm 18ten Februar d. J. von uns ersucht worden sind, ihre Einnehmer anzuweisen, sich der unaufgeforderten Zusendungen ihrer Lotterie-Loose an dieseitige Einwohner, bei Vermeidung der Leosen-Vernichtung, zu enthalten: so ist dieses dennoch, den uns zugekommenen obrigkeitlichen Anzeigen zufolge, so häufig und fast in allen Theilen der Monarchie geschehen, daß wir uns hierdurch veranlaßt sehen, dem Publikum die diesfällige Allerhöchste Verordnung vom 7ten December 1816, welche im Auszuge dahin lautet:

### §. 1.

Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz und außerdem eine fiskalische Strafe von Zweihundert Reichsthalern für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizei-Behörde seines Wohnorts zur Cassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

### §. 2.

Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mitthelfer besördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

### §. 5.

Von allen vorstehend bestimmten fiskalischen Geldstrafen erhält der Denunciante die Hälfte.

in Erinnerung zu bringen, und Jedermann vor der Annahme aller fremden Lotterie-Loose zu warnen; wobei wir zugleich den resp. Polizei-Beörden für die uns dieserhalb mitgetheilten

theilten Nachrichten ergeben; danken, und um Ihre fortwährende Mitwirkung zur Beförderung des Königl. Lotterie-Interesses diensflich ersuchen.

Berlin, am 18ten Juli 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

---

### Berichtigung eines Druckfehlers.

Im Regierungs-Amtsblatt Stück 29, sub No. 218. Seite 387, Zeile 5 von oben ist ein den Sinn entstellender Druckfehler begangen, anstatt der Worte:

über die übrigen bisher mit Zoll belegten Brücken

soll es heißen:

über die dortigen bisher mit Zoll belegten Brücken.

---

# Öffentlicher Anzeiger.

als Beilage des Amtsblatts 31.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 31.

Oppeln, den 5. August 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

---

### Bekanntmachung.

Von den dem Kretschmer Johann Rissi in Pogorzelleh, Tostor Kreises, in der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M., vermöge gewaltsamen Einbruchs gestohlenen Sachen, sind nachstehend specificirte bis jezt noch unentdeckt geblieben, als:

- 1) ein neuer grau tuchener Mantel;
- 2) ein lichtblauer Ueberrock;
- 3) eine grün manschetten Mütze;
- 4) ein taffet grün und rothwandelndes Kleid;
- 5) zwei Mannsheinden und ein Frauenhemde von guter Hausleinwand, wovon das letztere mit Cambrai-Meris und Spitzen versehen war;
- 6) zwei Handtücher, eines gezeichnet mit J. P.
- 7) eine Fraise, zweimal mit Spitzen besetzt;
- 8) eine geladene Flinte ohne Blei;
- 9) ein leinenerbeutel, worin 36 Rthlr.  $\frac{1}{30}$  waren;
- 10) von einem Teller 14 Rthlr.  $\frac{1}{24}$ , von einem andern Teller 4 Rthlr. Courant von verschiedenen Münzsorten.

Des Diebstahls werden beschuldigt:

- 1) Der Müller Franz Rathmann, aus Jauer gebürtig;
- 2) ein Bräuerbursche, Namens Friedrich;
- 3) der Müller und Landwehr-Soldat Johann Gottlieb Wernecke, aus Oppeln, und
- 4) der Müller Ernst Pasch, aus Königsbühl.

Ar

Der



Der Müller Rathmann, der Müller und Landwehr-Soldat Johann Gottlieb Wernicke und der Müller Ernst Pasch, befinden sich bereits in gefänglicher Haft. Der Bräuerbursche Friedrich, welcher in nachstehendem Signalement näher bezeichnet ist, hat sich heimlicher Weise entfernt.

Sämmtliche Orts-Behörden, so wie Jedermann, werden hierdurch aufgefordert, zur Habhaftwerdung dieses Menschen möglichst mitzuwirken, solchen in sicheren Verwahrsam zu nehmen, und davon anhero Anzeige zu leisten.

I. Abthl. VII. Juli c. 387 und 408. Oppeln, den 29. Juli 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

### Signalement

des Bräuer-Burschen Friedrich.

Derselbe ist 30 bis 40 Jahre alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarze Haare über den Kopf gestreift, mittlere Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, etwas gebogene Nase, mitteln Mund, schwarzen Bart, gewöhnlich Kinn, etwas wenigere pockenarbiges Gesicht, braune Gesichtsfarbe, mittlere Statur; trägt einen wachseleinwandenen schwarzen Ejakot, zuweilen auch einen etwas höhern, dunkelblauen tuchnen Ueberrock und Stiefeln; trug oft Uhren bei sich, und führt den Handel mit Venteltuch.

### Bekanntmachung.

Es ist am 8ten d. M. der in nachstehendem Signalement näher beschriebene taubstumme Mensch, in dem Dorfe Würben, Grottkauschen Kreises, aufgegriffen worden, und wird zu Grottkau in Verwahrsam gehalten.

Diejenige Orts-Obrigkeit, an deren Ort der aufgegriffene Taubstumme abhanden gekommen, wird aufgefordert, selbigen baldigst gegen Erstattung der Kosten abholen zu lassen, und sich wegen dessen Verabsolung an das Königliche Landrätliche Officium daselbst zu wenden.

I. A. VII. Julius 165. Oppeln, den 23. Julius 1817.

Königl. Preuss. Regierung.

### Signalement

des am 8. Juli c. zu Würben, Grottkauschen Kreises, aufgegriffenen taubstummen Menschen.

Der Taubstumme ist ohngefähr 24 Jahre alt, hat schwarze Haare, eine schmale Stirn, blaue Augen, eine längliche Nase, einen breiten Mund, ein rundes Kinn, ein längliches

jiches Gesicht und ist starker Natur. Derselbe ist bekleidet mit einer weißen Jacke, leiner baumwollenen Weste, grau tuchenen Beinkleidern, einer grauen Mütze, und hat weder Stiefeln noch Schuhe.

Sämmtliche Kleidungsstücke sind übrigens beinahe lauter Lumpen, und decken kaum die Blöße.

### St e c k b r i e f.

In der Nacht vom 25. zum 26. d. M. ist der in nachstehendem Signalement beschriebene, aus dem Oesterreichschen über die Gränze geschobene Mensch, Namens Johann Luchasch, gebürtig aus Neudorf bei Warschau, auf dem Transport von Leobschütz nach Lublinitz, im Nachtquartier zu Klein-Granden, Coselschen Kreises, entsprungen.

Im Betretungs-Falle ist derselbe zu arretiren, in sichere Verwahrsam zu nehmen, und davon anhero Anzeige zu leisten.

I. Abth. VII, Juli 419,      Oppeln, den 30. Juli 1817.

Königl. Preuss. Regierung.      Erste Abtheilung.

### S i g n a l e m e n t.

Der Johann Luchasch ist 30 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, breiten Mund, schwarzbraunen starken Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe; hat eine Schramme unter dem rechten Auge bis über die Nase.

### P o l i z e i l l i c h e   M a c h r i c h t e n.

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats Juni über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1. Anton Jonek aus Troppau, welcher 67 Jahr alt, kleiner Statur und schlecht bekleidet war, ovales Angesicht hatte, wegen Bettel in seine Heimath Troppau.

2. Joseph Gröger, Wassermüller-Geselle aus Seibsdorf im Oesterreichschen gebürtig, welcher 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, braune Haare, graue Augen, stumpfe Nase, wenig Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hatte und von schlanker Statur war, wegen Diebstahls unter Verwarnung die Preuss. Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, an seine Gerichtsbehörde im Auslande.

3. Joseph Martin Elscher, Kleinbürger aus Hohenstadt in Mähren, welcher 48 Jahr alt,

alt und circa 5 Fuß 5 Zoll groß war, dunkelbraune Haare, hohe Stirn, graue Augen, mittlere Nase, grau melirten Bart, längliches Gesicht, und gelbbraunliche Gesichtsfarbe hatte, im mährischen Dialect spricht, wegen bet sich geführten falschen Oesterreichischen Pases und ausge-mittelter boshaften Verlassung seines Ehemannes und 4 Kinder unter Verwarnung die Preuß. Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Transport an den Magistrat in Hohenstadt.

4. Helene Niederle, Gesellschafterin des Vorigen, welche 28 Jahr alt, von mittler Statur, blondes Haar, graue Augen, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hatte und den mährischen Dialect sprach, wegen Legitimationslosigkeit und gesetzwidrigen Lebenswandels mit dem 10. Fischer, unter Verwarnung die Preuß. Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Transport an den Magistrat in Hohenstadt.

5. Mathilde Winkler, aus Elawitzsch Weißkircher Herrschaft in Mähren, welche 18 Jahr alt, von kleiner Statur war, schwarzbraune Haare, dergleichen Augenbraunen, niedrige Stirn, blaue Augen, spitzige und eingebogene Nase, rundes Kinn, länglich hageres Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hatte.

6. Mariane Winkler der vorigen Schwester und eben daher, welche 15 Jahr alt, von mittler Statur war, blonde Haare, glatte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase rundes Kinn, längliches Gesicht, braune Gesichtsfarbe hatte: sind beide wegen nutzlosen Herumtreibens und Mangels an Legitimation auf den Schub nach Troppau gegeben.

7. Valentin Krlschke, Dienstknecht aus Kerchenfeld im Oesterreichschen, welcher 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß war, lichtgraue kurz verschchnittene Haare, etwas bedeckte hohe Stirn, stark lichtbraune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, proportionirten Mund, kurzes rundes Kinn, volles sommersprossiges Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hatte, von mittler Statur war, wegen verdächtigen Herumtreibens mittelst Schub an den Magistrat in Zuckmantel, unter Verwarnung die Preuß. Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten.

8. Christoph Stäner, Häusler aus Neubörsfel im Oesterreichschen, welcher 53 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, von mittlerer Statur war, schwarzgrau melirte Haare, freie hohe Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, bräunliche Augen, mittel Nase, breiten Mund, grauen Bart, breites Kinn, hager Gesicht, dem Alter angemessen und bräunliche Gesichtsfarbe hatte, wegen ausweislosen Herumtreibens und unbefugten Handels mit Wegsteinkleßen mittelst Schub unter Verwarnung die Preuß. Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten an das Ober-Amt in Freilwalde.

9. Ferdinand Beck, Händler aus Meyndörffel im Oesterreichschen, welcher 44 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von mittler Statur war, dunkelbraune Haare, freite nicht hohe Stirn, lichtbraune Augenbraunen, blaue Augen, mittel Nase, dicken Mund, starken braunen Bart, rundes Kinn, bräunliche Gesichtsfarbe hatte, wegen Mangels an Ausweis und verbotenen Handels mit Weisknechten, unter Verwarnung der Rückkehr in die Preuß. Staaten an das Ober-Amt Freivalde.

10. George Müller, Zulleger aus Sandhübel im Oesterreichschen, welcher 36 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von kleiner Statur war, schwarzgrau mellete Haare, schmale Stirn, schwärzliche Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, sehr großen und dicken Mund, schwachen Bart, kurzes rundes Kinn, längliches Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe hatte, wegen Mangels an Ausweis und Bettel unter Verwarnung die Preuß. Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten mittelst Schub an das Ober-Amt Freivalde.

11. Anton Vork, Händlersohn aus Petersdörff im Oesterreichschen, welcher 12 Jahr alt, klein und von schwächlicher Statur war, rothe Haare, hohe Stirn, schwache Augenbraunen, große blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, volles ovales Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe hatte, wegen Mangel an Ausweis und Bettel unter Verwarnung die Preuß. Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Schub an das Ober-Amt Freivalde.

12. Ferdinand Schmidt, Theerhändler aus Petersdörff im Oesterreichschen, welcher 26 Jahr alt, 5 Fuß  $1\frac{1}{2}$  Zoll groß, von mittler Statur war, dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, dunkelblonde schwache Augenbraunen, blaue Augen, dicke gebogene Nase, kleinen Mund, keinen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, und blaße Gesichtsfarbe hatte, wegen Mangel an Ausweis und Handel mit Theer ohne Gewerbeschein unter Verwarnung der Rückkehr in die Preuß. Staaten an den Magistrat zu Zuckmantel.

13. Andreas Welsel, Bäckerlehrling aus Sternberg in Mähren, welcher 19 Jahr alt, klein und von mittler Statur war, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, eingebogene kleine Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und auf der linken Seite am Kinn eine Schramme hatte, wegen Mangel an Ausweis und Bettel unter Verwarnung die Preuß. Staaten bei Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Schub an den Magistrat in Zuckmantel.

14. Franz Hannig, Dienstknecht aus Johannisberg, welcher 22 Jahr alt, 5 Fuß  $2\frac{1}{2}$  Zoll groß und von mittler Statur war, lichtbraune Haare, bedeckte Stirn, stark braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirten Mund und Nase, etwas gespalten Kinn, ovales



tes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hatte, wegen begangenen Getreide-Diebstahl nach aus-  
gestandener Strafe mittelst Schub an das Fürstlich-sächsische Ober-Amt in Johannisberg unter  
Verwarnung, die Preuß. Staaten bei der ihm bekannt gemachten gesetzlichen Strafe nicht  
wieder zu betreten.

15. Joseph Masur, Dienstknecht aus Groitz in Pohlen, welcher 20 Jahr alt, 5 Fuß  
4 Zoll groß, und von hagerer Statur war, hellbraune Augenbraunen, dunkelblaue Augen,  
lange Nase, kleinen Mund, keinen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht und blaue Gesichtsfar-  
be hat, wegen begangener Diebereien unter Verwarnung die Preuß. Staaten bei der ihm  
bekannt gemachten gesetzlichen Strafe nicht wieder zu betreten, mittelst Schub über die pol-  
nische Grenze.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den gesammten Polizei-  
Behörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf  
die bezeichneten Personen empfohlen.

Dppeln, den 23. Juli 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

#### Subhastation = Patent.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zum Nachlasse des verstor-  
benen Gutbesizers Franz Anders gehörige, sub No. 52. hieselbst am Ringe belegene Eck-  
haus nebst Hofraum und Stallung, und welches Immobile auf 735 Rthlr. 8 Gr. Courant  
gerichtlich abgeschätzt worden, auf den Antrag der Erbes-Interessenten öffentlich veräußert  
werden soll, wozu ein für allemal ein Termin auf den 5. September vor dem unterzeich-  
neten Stadt-Gericht ansetzt.

Kaufstüige und Zahlungsfähige werden demnach aufgefordert, in dem anstehenden  
Termine zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, wonächst der Meist- und Bestbiethende den  
Zuschlag, nach vorangegangener Einwilligung der Erb-Interessenten zu gewärtigen hat.

Die aufgenommene Taxe kann in der Gerichts-Kanzlei nachgesehen werden.

Krappitz, den 6. Juli 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

#### Patents-Verleihung.

Ich mache hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt, daß ich am 1ten Juni huj. a.  
von Einem Königl. Hohen Finanz-Ministerium, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät  
des

des Königs, auf die nächstfolgenden acht Jahre, und für den Umfang der ganzen Monarchie, ein Patent erhalten habe, über das ausschließliche Recht, ein von mir fundenes Instrument (Diaslimeter) allein anzufertigen, indem ich zugleich bemerkte, daß die nöthigen Notizen darüber bei den Acten des genannten Ministerii niedergelegt sind. Dieses Diaslimeter mißt nicht allein die Höhen und Entfernungen aus einem Standpunkte, sondern führt auch die trihonometrische Rechnung sogleich selber aus, wodurch es bei seiner leicht transportablen Form für die gesammte Meßkunde vielfache Vortheile in sich verbindet. Ueber die besondere Brauchbarkeit desselben zu militairischen Zwecken, hat bereits Ein Königl. Hohes Kriegs-Ministerium günstigst entschieden. Im Militair-Wechenblatt, No. 47. Jahrgang 1817, findet sich eine Beurtheilung und eine nähere Beschreibung desselben in meiner Schrift: Diaslimeter u. Berlin, bei Mittler, 1817.

Ueber die sehr nützliche Anwendung des Diaslimeters auf das Forstwesen und die Gelbmessung, werde ich mich nächstens öffentlich aussprechen. Herr Mechanicus Winkler zu Berlin, Friedrichstraße No. 71., ist bereits von mir zur Anfertigung der militairischen Instrumente beauftragt, und unter folgenden Preisen eine Pränumeration dafür eröffnet.

- a. Ein Diaslimeter von dauerhafter Paplermasse mit lackirten Scalen und messingenen Fassungen, 5 und 6 Rthlr. Courant.
- b. Ein Diaslimeter von gezogenen Messingröhren, mit schön gravirten Scalen, 23 Rthlr. Courant.

Mit portofreien Briefen und Gelbern bitte ich, sich entweder an mich selbst oder an den beauftragten Herrn Mechanikus zu wenden.

Alten an der Elbe, ohnweit Magdeburg, den 28. Juni 1817.

Dr. Elard Romershausen.

#### Bau-Materialien-Lieferungs-Elicitation.

Zum Massiv-Bau der Klobnitz-Canal-Schiffs-Schleuße No. 3. bei Panterzlin im Tesier Kreise, sind nachstehende Baumaterialien, als:

- 8 gesunde Eichenstämme a 18' lang, 11 und 16" beschlagen stark;
7. dito dito a 25' lang, 11 bis 12" vollkamtig beschlagen stark;
- 4 dito unbeschlagene a 30' lang, 10 Zoll im Wipfel stark;
- 30 gesunde eichene Bohlen a 16 Fuß lang, 2 Zoll stark, 12 Zoll vollkamtig breit;
- 50 kieferne Balken a 32 Fuß lang, 12 und 13 Zoll stark beschlagen stark;
- 2 dito 48 Fuß lang, 12 Zoll im Quadrat beschlagen stark;
- 20 kieferne Balken, a 45 Fuß lang, 9 und 13 Zoll beschlagen stark;

- 145 kieferne Balken a 48 Fuß lang, 10 und 12 Zoll beschlagen stark;
- 45 kieferne Mägel a 42 Fuß lang, 8 und 9 Zoll im Wipfel unbeschlagen stark;
- 30 kieferne oder fichtene Sparren a 45 Fuß lang, 6 Zoll im Wipfel unbeschlagen stark;
- 3 Schock fichtene Lauf- oder Rüstbohlen a 20 Fuß lang, 2 Zoll stark 13 Zoll breit;
- 1 Schock kieferne Spundbretter. 20 Fuß lang, 2 Zoll stark 13 Zoll breit;
- 1 Schock Zolnbretter;
- $\frac{1}{2}$  Schock geschnittene Dachlatten;

Dedgleichen:

20 Kubik-Klaftern 12' rheinl. lang, 6' breit 3' hoch sowohl große als kleine Feldsteine  
im vorseyenden Herbst und Winter, bis auf die Schleußen-Bau-Stelle abzuliefern, so wie  
circa 8000 Kubik-Fuß Quadersteine und  
circa 100 Kubik-Klaftern Bruchsteine,

aus dem Dragescher Steinbruch, bis auf die Kanal-Abgabe bei Gleiwitz im vorseyenden Herbst  
und Winter anzufahren, welche dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden soll,  
weßhalb ein Termin zur öffentlichen Licitation auf den 18. August d. J. in dem Kanal-  
Amtshause bei Gleiwitz, vor unterzeichnetem Königlichem Wasser-Bau-Inspector angesetzt  
worden, wozu verlässbare Lieferungslustige hiermit eingeladen und mit den Mindestforderun-  
gen, unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Hochlöblichen Regierung zu Oppeln Specials  
Kontrakte geschlossen werden sollen.

Gleiwitz, den 20. Juli 1817.

Feller.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXXII.

---

Oppeln, den 12. August 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

No. 239. Wiederholte Bekanntmachung, des §. 7. der Ufer- Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763, wegen Schonung der Warden, Ufer und Dämme.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen worden: daß der §. VII. der Ufer- Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763, welcher den Schiffen und Holz-Hößern untersagt, an abbrüchigen Ufern, Uferbauen oder Dämmen, anzulegen, der mehrmals erneuerten Bekanntmachung ohngeachtet, noch nicht überall befolgt wird. Dieser §. lautet also:

Da auch den abbrüchigen Ufern und noch mehr denjenigen, welche durch einen Uferbau gedeckt und mit frischem Weidicht zum Auswachsen belegt sind, ein großer Schaden dadurch zugefügt wird, wenn die

Schiffer

No. 239. Uwidomienie, §. 7. względem pilnowania ubrzegow, opult i grobli podług rozporządzenia od 12 wrzesnia roku 1763.

Rosnie postrzeżono, że §. 7. rozporządzenia od 12 wrzesnia roku 1763, względem pilnowania ubrzegow i opult, ktore lodziarzami drzewo pławiacem zakazuie, uszkodliwych lub nowo założonych brzegow i grobli zakładać, chociaż inż części uwiadomiono było, przecę nie wszędzie wypełniono bywa, §. ten powiada:

Peniewicz skodliwym brzegom, a iezcze więcey tem, ktore poprawione i młodem i wierzbami załadzone są, wielka škoda się staie przezto, gdy lodziarze lub płotnicy z swoimi tramami,

R f f



Schiffer und Mattätschenschwemmer, mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stab- und Brenn-Holz, an dieselben anlegen, und mit Auswerfung ihrer Hacken und Ruder, Einschlagen der Pfähle, und selbst durch das Aussteigen und Feuermachen an solchen Orten, das abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten und den Abbruch dadurch befördern, den Uferbau aber zerreißen, und den Ausschlag des jungen Weidichts verderben; so soll hinführo kein Schiffer oder Holzschwemmer mehr an einem abbrüchigen Ufer, oder noch weniger an einem solchen, welches durch einen Uferbau und jungen Weidicht-Ausschlag vor dem Abbruch gedeckt worden, und eben so wenig an einem Ufer, wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet ist, anlegen, daselbst Ruhe halten, oder gar übernachten, sondern es sollen die Schiffer und Holzschwemmer, solche Stellen des Ufers aussuchen, wo weder ein Abbruch, noch ein Uferbau oder Damm ist, und wird dieses ihnen um so leichter seyn, als dergleichen unschädliche Ufer ohnedem mehrere vorhanden sind, als solche, die durch einen Uferbau gedeckt, oder noch dem Abbruch unterworfen sind.

Derjenige Schiffer oder Holzschwemmer, so hiewider handelt, soll dem Befinden nach, mit einer willkührlichen Geldstrafe oder mit Arrest belegt, und wenn der verursachte Schaden zu taxiren ist, denselben dreifach zu ersetzen, angehalten werden.

Wir bringen diese Gesetz-Bestimmung abermals zur öffentlichen Kenntniß, damit den darin enthaltenen Vorschriften insbeson-

mami, deskami, balkami i inem drzewem u niech zakładają, i wyrzucaniem katwicz i wiosła, wbiianiem kołow, i samem występowaniem i zapaleniem ognia na łakich miejscach, skodliwe brzegi ieszcze bardziey niszczą, i zapadnienie przez to sprowadzają, nowe groble targają, i młode wierz-bice psują; tedy zaden łodziarz lub płotnik się niemapodważyc u skodliwego brzegu, tem mniey na takim miejscu, ktore przez groble i młode wierz-bice scycone bywała, także i uhrzegow, gdzie groble nowo ufute-są, zakładac, i spoczywac, albo wcale nocowac; ale łodziarze i płotnicy takie miejsca wyszukac powinni, gdzie ani skodliwe, ani nowo ufute brzegi i groble są, co im tem łatwiey będzie, imwięcey takich brzegow jest, niż owych, ktore poprawione są, albo zapadnieniem grożą.

Łodziarz ten, lub płotnik, ktory się temu sprzeciwia, ma albo piniędzmi wedlug woli, albo arestem karany być a iezeliby szkoda taxowana być mogła, w troinafole nadgrodząć musi.

Te postanowienie powtornie do publicznego uwiadomienia podaiemy, żebytem rozkażom, osobliwie względem nowo ufuty groble przy wielkim Glogowie dla łodziarzy pewno zadowol-

lyc

sondere bei Berührung des neu reparirten  
Trödel-Dammes bei Groß-Ologau zuver-  
lässiger genügt werde; und warnen vor der  
Uebertretung zu Vermeidung der geordne-  
ten Strafen.

syc uczynionobyło a ostrzegamy  
przed karą wyznaczoną.

X. No. 105. lipiec. 6.

X. No. 105. Juli c. Oppeln, den 25.  
Juli 1817.

Opole dnia 25. Lipca 1817.

Königliche Preuss. Regierung.  
II. Abtheilung.

Krolewska Pruska Regencya.  
II. Wydział.

No. 240. Bekanntmachung, wegen Versteuerung der aus fremdem Bleie in den überelbschen  
Provinzen verfertigten Schrots.

Die Accise- und Zoll-Aemter unsers Departements werden, in Gemäsheit eines  
hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. vor. M. (III. 9141) hierdurch ange-  
wiesen, den aus überelbschen Provinzen mit Begleitscheinen eingehenden, daselbst  
aus fremdem Bleie verfertigten Schrot mit 22 gr. pro Berliner Centner, oder  
28 sgl. 6 dr. für den Schlesiſchen Centner, gleich wie das fremde Blei (vide-  
atur Circulare de dato Meisse den 30. December 1814 und Amtsblatt de 1815,  
Stück I. sub 8. Pag. 6 und 7.) zur Consumtions-Versteuerung zu ziehen, davon  
aber um deshalb keinen Ersatz-Zoll zu erheben, weil selbiger von dem Blei links  
der Elbe, nach eben dem Satze erlegt worden, welcher diesseits von fremdem Blei  
mit 8 gr. pro Berliner oder 10 sgl. 5 dr. pro Schlesiſchen Centner Brutto erho-  
ben wird.

(B. S.) II. 106. Juli.

Oppeln, den 29. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 241. Bekanntmachung, betreffend die Bequartierung der Posthalter mit Pferden.

Zu Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 6ten  
Juni d. J. sollen die Posthalter in Rücksicht derjenigen Pferde-Zahl, welche sie re-  
gelmäßig für den Postdienst zu halten verpflichtet sind, von der Bequartierung des

K f f 2

Stall-

Stallkraums mit Pferden befreit seyn. Der mehr vorhandene Stallraum der Posthalter ist dagegen der Bequartierung unterworfen.

I. Abth. IV. 355. Juli. Oppeln den 2. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

---

No. 242. Bekanntmachung, wegen Einreichung der Gehalts-Liquidationen der Geistlichen u. bel den neu zu dotirenden Kirchen.

Die sämmtlichen Kirchen-Collegia der neu zu dotirenden Kirchen werden aus den ihnen zugesfertigten Anweisungen die Gehaltsbestimmungen sowohl der Geistlichen wie der Unterbedienten jeder Kirche ersehen haben.

Wir fordern dieselben hiermit nunmehr auf, auf den Grund dieser Bestimmungen sogleich eine Rechnung über das Plus oder Minus des bereits erhaltenen anzufertigen und solche unter Beifügung einer Liquidation für die 3 Quartale des laufenden Jahres an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse hieselbst einzusenden.

X. Juni 661. c. Oppeln, den 16. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 243. Bekanntmachung, den Durchgang der nach Pohlen und Rußland wandernden Individuen, durch die Königl. Preussischen Staaten betreffend.

Sämmtliche und insbesondere die Grenz-Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hiermit angewiesen, von den seit einiger Zeit häufig nach Pohlen und Rußland zur dasigen Ansiedelung wandernden Ausländern nur denjenigen den Ein- und Durchgang durch die Königl. Preussischen Staaten zu gestatten, die mit den vorschristsmäßigen Reisepässen der Kaiserlich-Russischen Gesandtschaften versehen sind. Aus diesen Pässen muß sich zugleich ergeben, zu welcher Classe von Colonisten die Auswandernden gehören, wie viel Vermögen sie besitzen, aus welchen Personen ihre Familie besteht, und wie ihre Aufführung in ihrem

rem Vaterlande beschaffen gewesen ist. Außerdem müssen dieselben die erforderlichen Mittel zur Reise und zur ersten Ansiedelung nachweisen, indem sie weder Reise- noch Einrichtungs-Gelder erhalten, sondern sich einzig und allein mit eignem Vermögen ansiedeln müssen. Wer solches zu thun nicht vermäg, darf weder ein- noch durchgelassen, sondern muß ohne Anstand zurückgewiesen werden.

VII. No. 553. August c.      Oppeln, den 6. August 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

No. 244. Bekanntmachung, daß in der Berechtigung zum Victualien-Handel die Befugniß zum Getränke-Debit nicht mit begriffen ist.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß der Gewerbschein zum Victualien-Handel auf dem platten Lande noch keine Berechtigung zum Getränke-Debit enthalten kann, sondern daß der Brandwein- und Bier-Schank vielmehr besonderer Gewerbe-Scheine bedarf, auf dessen Ertheilung die Kreis-Behörden nur dann antragen sollen, wenn nach §. 55. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811, die öffentliche Gemeinnützigkeit dergleichen neuer Schank-Anlagen sattsam erwiesen ist.

VIII. 558. August c.      Oppeln, den 7. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

### Öeffentliche Belobung

wegen eines geretteten Menschen - Lebens.

Der Müller Franz Kieger aus Ranisch, Falkenberger Kreises, wurde auf der Reise nach Ober-Glogau am Morgen des 5. Julius von einem Wetterstrahl getroffen, und von dem Landwehrmann Joseph Glombitsa in einem Graben an der Landstrasse, nahe bei Alt-Zülz, in einem bewußtlosen Zustande gefunden. Dieser  
sowohl



sowohl, als der herzugeeilte Schullehrer Jacob Hettwer aus Alt-Zülz haben mit der äußersten Mühe den verunglückten Kieger zum Leben zurückgebracht.

Die unterzeichnete Königliche Regierung findet sich daher veranlaßt, diese menschenfreundliche Handlung des Schullehrers Hettwer und des Landwehrmanns Glombiga hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und sie dafür öffentlich zu beloben.

II. August 534.

Oppeln, den 7. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Die zu Köpernik im Meißner Kreise verstorbene Auszüglerin Catharina Krautelt, geborne Zacher, \* hat in ihrem Testamente, der Kirche zu Köpernik auf Verbesserung der Orgel 40 rthr. und der Kirche zu Bischofswalde, zur Anschaffung der nothwendigsten Kirchensachen auch Vierzig Reichsthaler legirt.

V. Juli. No. 163.

Oppeln, den 26. Juli 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage, des Amtsblatts 32.

der Königl. Preuss. Regierung.

---

Nro. 32.

Oppeln, den 12. August 1817.

---

## Publicandum.

Nachdem Allerhöchsten Orts festgesetzt worden, daß das Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien mit dem 1ten October 1817 seinen Sitz in der Stadt Ratibor, in Oberschlesien, nehmen soll; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Geschäfte desselben mit dem 23ten September allhier geschlossen, und mit dem 1ten October c. zu Ratibor, in Oberschlesien, ihren Anfang nehmen werden, und daß dem zu Folge alle Termine, welche nach dem 1ten October dieses Jahres vor dem Königl. Ober-Landes-Gericht anstehen, nicht mehr in Brieg, sondern in Ratibor werden abgehalten werden, und daher alle hierzu Vorgeladenen, um die Realisirung der bekannt gemachten Comminationen zu vermeiden, in diesen Terminen ganz unfehlbar in Ratibor erscheinen müssen.

Brieg, den 5ten August 1817.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## Sicherheits-Polizei.

---

### Steckbrief.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. hat der wegen mehrerer Diebereien zur Untersuchung gezogene Michael Sacha die Mauer des Gefängnisses durchbrochen und die Flucht ergriffen.

Es

ergriffen. Bei seiner Entweichung war er mit einer weisstuchnen Jacke, langen grau leinwandnen Beinkleidern, guten Stiefeln und einem Hute bekleidet.

Er ist ohngefähr 20 Jahr alt, kleiner Statur, hat ein blaßes Gesicht, graue Augen, blonde rund abgeschnittene Haare und weiße Zähne, spricht bloß polnisch, schleppt aber beim Sprechen etwas die Zunge.

Alle hohe und niedere Civil- und Militär-Behörden werden demnach benachrichtigt ersucht, auf den beschriebenen Michael Sacha genau inzuilliren und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Guttentag, den 3. August 1817.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Guttentag.

### S t e c k b r i e f .

Nachstehende Beschreibung der in der Nacht vom 30. auf den 31. vor. M. aus dem Spielberger Straßhause zu Brünn entflohenen, größtentheils sehr gefährlichen Verbrecher, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich sämmtlichen mit der Pollzels-Verwaltung beauftragten Behörden ausgegeben: im Betretungsfalle des einen oder des andern Indivdunms, selbigen zu arrestiren, geschlossen und möglichst sicher an die Kaiserl. Königl. Kreis-Behörde zu Troppau zur weitem Absendung an die Direction des Spielberger Straßhauses abliefern zu lassen und davon anßer Anzeig zu leisten.

1. Abthl. VII. August 583.

Oppeln, den 8. August, 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

1. Joseph Schelbenstock, vulgo schielende oder schwarze Gepsel, derselbe ist von Doblach im Pustertal aus Tyrol gebürtig, 40 Jahr alt, katholisch, ledig, ein Landstreicher, großer untersehter Statur, hat ein blaßes blatternartiges Gesicht, braune Augen, wobei das linke Auge auswärts schielte, und an der linken Seite des Augensterns einen weißen Streifen hat, hat dunkelbraune Haare, redet deutsch, nach der tyrolischen Mundart, trägt am Leibe zwillichene Arrestantenmontur.

2. Peter Rudy, von Moßjan, Jaslauer Kreises in Galizien gebürtig, 23 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist von mittlerer hagerer Statur, länglich blaßes Gesicht, grauer Augen, blonder Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, mittlere Nase, spricht polnisch, und trägt am Leibe die zwillichene Arrestantenmontur.

3. Adam

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXXIII.

---

Oppeln, den 19. August 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

No. 245. Bekanntmachung, betrifft die Einziehung bäuerlicher Stellen zum Vorwerk-Lande.

Das Edikt vom 14. Septbr. 1811, wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und dessen Declaration vom 29. Mai vor. J. räumen den Gutsbesitzern nur dann die Befugniß ein, nicht eigenthümliche bäuerliche Stellen einzuziehen, wenn nach bewirkter Auseinandersetzung keiner bestimmten Person ein Anrecht darauf zusteht, und sie als rechtmäßig erledigte Höfe der Gutherrschaft anheimfallen, oder solche durch Verträge mit den Berechtigten, erworben sind.

Die Gutherrschaften, welche ohne diese Erfordernisse bäuerliche Stellen einzuziehen sich erlauben, machen sich strafbar, und wir warnen deshalb vor solchem

No. 245. Uwiadomienie, tyczące się powołania mieśc chłopskich do folwarkow.

Edikt od 14go wrzesnia R 1811, względem interesow gospodarskich między Panami i chłopami, i deklaracyia od 29. Maja r.p panem dziedzicznym tylko wtedy prawo udzielaia nie właściwe chłopskie miejsca powołując gdy po skonczoney ugodzie, albo separacyi zadna pewna osoba na nie prawo nie ma; i one iak miejsca prawem oswobodzone państwu przypadaią, lub też przez ugody, z mającem na nie prawo, nabyte są.

Państwa, ktoreby bez tych wyzey wspomnionych condycyi chłopskie miejsca sobie przywłaszczyc doswo-



Verfahren bei Vermeidung der gefeglichen Folgen. Die Herren Landrätthe fordern wir daher auf, strenge auf Befolgung dieser Vorschriften zu halten und Abweichungen von selbigen uns zur Rüge anzuzeigen, so wie, wenn die Einziehung einer bürgerlichen Stelle von einem Dominio realisiert wird, jedesmal an uns berichtet, und der Consens eingeholt werden muß.

Pl. III. 175. Juli c. — Oppeln, den 20. Juli 1817.

Königlich Preussische Regierung.

liży, karze podpadaia; dla tego przestzegamy ie od takich postępkow. Panow Landratow tedy powciagamy, aby się z wszelką czuinością o wypełnienie tych przepisow starali, i wszelkie przestępstwa nam osuymili; iak też, gdyby powciagnienie iakiego chłopkiego miejsca od Panstwa realizowane byc miało, zawsze nam obwieścić i consens do tego od nas zadany byc musi.

Pl. III. 175. Lip. c. — Opole, 20. Lipca 1817.

Królewską Pruska Regencya.

No. 246. Bekanntmachung, betreffend die Zuziehung der Eltern und Vormünder bei den polizeilichen Untersuchungen wider ihre Kinder und Pflegebefohlenen.

Das Hohe Königl. Polizei-Ministerium hat in Betreff der Zuziehung der Eltern und Vormünder bei den polizeilichen Untersuchungen wider ihre Kinder und Pflegebefohlenen, unterm 23. Juni d. J. noch nachstehende Bestimmungen erlassen, und zwar: daß

1. den Eltern oder Vormündern die gegen ihre Kinder und Pflegebefohlene zu eröffnende Untersuchung und deren Veranlassung bald möglichst bekannt gemacht, und
2. ihnen dabei überlassen werde, dasjenige, was sie zu deren Vertheidigung anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange der Untersuchung, sondern in jeder Lage derselben vorzubringen, demnächst aber
3. am Schlusse der Untersuchung ihnen der Inhalt der Acten bekannt gemacht, oder deren Einsicht verstattet werde, mit der Aufforderung: dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Ansicht sonst noch zur Entschuldigung ihres Kindes oder Mündels gereichen mögte, wie denn auch
4. das Resolut in ihrer Gegenwart publicirt oder ihnen wenigstens gleich mitgetheilt werde, und zwar in beiden Fällen mit angemessener Belehrung über die dagegen zustehenden Rechtsmittel.

Auf.

3. Adolph Rahr, von Hirtenberg, bei Wienerisch-Neustadt gebürtig, 33 Jahr alt, katholisch, ledig, ein Fuhrknecht, ist kleiner Statur, dünnen blatternarbigten Angesichts, hat schwarze Haare, dergleichen Augen, kurze Nase, spricht bloß deutsch, und trägt die zwillichne Arrestantenmontur.

4. David Eber, vel Abrahamowicz, vel Kollarz, vel Lebrowitz, von Swirt, Brzeszoner Kreises in Gallizien gebürtig, 52 Jahr alt, ein Jude, Wittwer, Kupferstecher, er ist von kleiner hagerer Statur, schmalen röhlichen Angesichts, hat eine kleine Nase, schwarze Haare, und Augenbraunen, rothen Bart, spricht deutsch und polnisch, und trägt am Leibe die zwillichne Arrestantenmontur.

5. Moritz Laufer, von Wiskowitz, Samborer Kreises in Gallizien gebürtig, 21 Jahr alt, ein Jude, Wittwer, ohne Profession, ist von mittlerer Statur, länglichten Gesichts, hat graue Augen, mittlere Nase, und dunkle Haare, spricht polnisch und deutsch, trägt am Leibe die zwillichne Arrestantenmontur.

6. Theodor Koslowsky, von Rimowice, Zolkiewer Kreises, in Gallizien, gebürtig, 56 Jahr alt, jüdischer Religion, verheirathet, ohne Profession, ist von mittlerer hagerer Statur, schmalen starken Angesichts, hat schwarze Augen, große dicke Nase, schwarze Haare, Augenbraunen und Bart, spricht polnisch, und trägt die zwillichne Arrestantenmontur.

7. Laurenz Sarejinsky, vulgo Parachta, von Wola Drezeczicka, Nedzower Kreises in Gallizien gebürtig, 45 Jahr alt, katholisch, verheirathet, ohne Profession; er ist kleiner Statur, länglichten Angesichts, hat blaue Augen, schwärzliche Haare und Augenbraunen, mittlere dicke Nase, spricht polnisch und trägt am Leibe die zwillichne Arrestantenmontur.

8. Anton Cizle, von Wola Drezeczicka, Nedzower Kreises in Gallizien, gebürtig, 30 Jahr alt, katholisch, verheirathet, ohne Profession, er ist von mittlerer untersechter Statur, länglichten Angesichts, hat gespitzte Nase, graue Augen, schwarze Haare und Augenbraunen, spricht polnisch und trägt am Leibe die zwillichne Arrestantenmontur.

9. Goldfinger Joseph, von Herzogshofenbaum, aus dem Viertel Untermannharttsberg in Oesterreich gebürtig, 36 Jahr alt, katholisch, ledig, ohne Profession, ist von dem Wiener Gerichtsstande wegen Straßenraub unterm 9. November 1812 zum lebenslangen schweren Kerker verurtheilt. Dieser ist mittlerer untersechter Statur, hat schwarzbraune Haare und Bart, graue Augen, längliches etwas blatternarbiges Gesicht, kleine Nase, spitziges Kinn, und spricht deutsch, trägt am Leibe die zwillichne Arrestantenmontur.

10. Adalbert Winarzky, von Zamezche aus Gallizien, Lemberger Kreises, gebürtig, 31 Jahr alt, katholisch, verheirathet, ohne Profession, er ist von mittlerer starker Statur, vollen länglichten Angesichts, hat braune Augen, große Nase, blonde Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, spricht polnisch, trägt am Leibe die zwillichne Arrestantenmontur.

11. Johann Regensburger, von Braunau, Königsgräber Kreises in Böhmen, gebürtig, 36 Jahr alt, katholisch, verheiratheter Kupferdrucker, ist mittlerer untersefter Statur, brunetten etwas länglichten Angesichts, hat braune Haare, Augenbraunen und Bart, blaue Augen, kleine spitzige Nase, großen Mund, spricht deutsch und trägt die zwillichene Arrestantenmontur.

12. Joseph Schindler, von Wiesen aus Baiern, gebürtig, 47 Jahr alt, katholisch, verheirathet, ein Müller, ist von mittlerer Statur, kahlköpfig, hat braune dünne Haare, graue Augen, stumpfe Nase, eine erhabene breite Stirne, spricht deutsch, und trägt am Leibe die zwillichene Arrestanten-Montur.

13. Ignaz Enzenhofer, von Linz gebürtig, 25 Jahr alt, katholisch, ledig, Fleischhauer, ist von mittelmäßiger Statur, hat dunkelbraune Haare, längliches etwas blaßes Gesicht, dunkelbraune Augen und Augenbraunen, rundes Kinn, hohe Stirn, spricht deutsch und trägt am Leibe die zwillichene Arrestanten-Montur.

14. Anton Bartsch, von Marienthal, aus Preussisch Schlessen, gebürtig, 30 Jahr alt, katholisch, ledig, Fuhrknecht, er ist mittlerer Statur, hat tiefliegend graue Augen, braune Haare, etwas blatternarbig kurze Nase, spricht bloß deutsch im österreichischen Dialekte, und trägt am Leibe die zwillichene Arrestanten-Montur.

### Steckbrief.

In der Nacht vom 11. zum 12. hujus fand sich bei dem Dorfschmidt Eäuber zu Weißdorf, Falkenberger Kreises, eine ganz fremde Frauensperson ein, deren Namen auch unbekannt geblieben ist, und ließ dort, da sie sich noch vor Tages-Anbruch entfernte, ein kaum 8 Tage altes Kind zurück.

Sie war mittler Größe und hatte ein rothes Gesicht. Dieselbe trug eine zibne Spencer-Jacke, mit dergleichen Rock, und hatte ein weißes Paket, wahrscheinlich mit Kleidern und Wäsche bei sich.

Alle Polizei und Orts-Behörden werden daher hierdurch aufgefordert, dieser Entwichenen möglichst nachzuspüren und sie im Betretungsfall an das Königl. Landrathliche Offizium Falkenberger Kreises abliefern zu lassen.

V. Juli 149.

Oppeln, den 26. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Außerdem muß aber

3. bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wovon hier die Rede ist, nicht vorauszusetzende Kenntniß des Gesetzes, des Gegenstandes oder anderer relevirender Verhältnisse erfordern, oder bei jungen Leuten von beschränkten Geistesfähigkeiten, oder andern, die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeußerungen hindernden Eigenschaften, so wie bei besonderer Verstocktheit und beharrlichem Längnen, der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung selbst zugezogen werden, auch müssen
6. die zum Arrest gebrachten Kinder oder Pflegebefohlenen nach Beendigung des Arrestes von Polizeibewegten ihren resp. Eltern oder Vormündern übergeben werden, und kann endlich
7. die Vollstreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder oder Pflegebefohlenen nach den eintretenden Verhältnissen deren Eltern oder Vormündern überlassen werden.

Bei Abwesenheit der Eltern oder des Vormundes kann die Polizei, nach der Analogie der Interims-Tutel, einen der am Orte gegenwärtigen Verwandten, oder, in deren Ermangelung, einen andern, mit dem Contravenienten in näheren Verhältnissen stehenden Einwohner auffordern, bei der Untersuchung die Stelle der abwesenden Eltern oder Vormünder zu vertreten.

Diese hohe Bestimmungen werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. (Amtsblatt Stück XI. No. 81.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Abth. VII. Juli, 1865. Oppeln den 15. Juli 1817.

Königl. Preuss. Regierung in Oppeln, Erste Abtheilung.

No. 247. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der Landes-Verweisung der Bagabonden.

Das Hohe Königl. Justiz-Ministerium hat zu entscheiden geruhet, daß fremde Landstreicher, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben und über die Grenze geschoben werden sollen, lediglich zur Disposition der Polizei-Behörden ge-



hören, und diese daher auch befugt sind, ihnen vor ihrer Fortschaffung über die Grenze die gesetzliche Strafe ihrer Rückkehr anzudrohen und bekannt zu machen, daß gegen diese Verfügung nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde bestehe.

In Verfolg dieser Entscheidung hat das Königl. Hohe Polizei-Ministerium per Rescriptum vom 26. Juni d. J. zu bestimmen befunden:

daß die Polizei-Behörden

1. den zur Fortschaffung aus dem Lande bestimmten ausländischen Vagabonden die Rückkehr in den Staat bei Festungs-Strafe verbieten,
2. in Ansehung der Strafe in Gemäßeheit resp. des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 191. und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre an das Königliche Staats-Ministerium vom 28. Februar d. J. für die erste Rückkehr eine zweijährige Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, für den Fall der zweiten Rückkehr aber zehnjährige Festungsstrafe, und endlich für die dritte Rückkehr lebenswährende Festungsstrafe den auswärtigen Landstreichern ankündigen, und
3. diese Strafandrohung zu Protocoll und auch im Transportzettel bemerken sollen, damit sie allenfalls von der letzten einheimischen Polizei-Behörde wiederholt werden könne.

Sämmtlichen mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden im hiesigen Regierungs-Departement werden diese hohe Bestimmungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Pl. I. Abth. VII 165. Juli c.

Oppeln, den 16. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung.

No. 248. Bekanntmachung, betreffend die Vorsichtsmaasregeln bei Versendung des Arseniks.

Es sind Zweifel darüber entstanden, inwiefern die in den Verfügungen im VII. Stück des Amtsblatts pro 1816, No. 47. Pag. 95. und im 22sten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 164. Pag. 275. für die Verpackung und Versendung des Arseniks vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln, auf den von ausländischen Händlern versendeten Arsenik angewandt werden, und die erforderliche Controllen ihrer Befolgung in den Provinzen eintrete, wo noch keine Zölle angelegt sind.

Zur Beseitigung dieser Bedenken ist Seitens des Königl. Hohen Polizei-Ministerii unterm 15. vor. M. die Erklärung erlassen worden: daß jene Bestimmungen sowohl für den inländischen als ausländischen Arsenik gelten, und dabei die Festsetzung geschehen, daß in den Provinzen, wo noch Zölle fehlen, bis zu deren Einrichtung, diejenigen, die mit Arsenik handeln, oder seine Versendung übernehmen, unter Androhung einer angemessenen polizeilichen Strafe zu verpflichten sind, die einzuführenden Gebinde mit Arsenik jedesmal der Revision der, den Eingangspunkten nächsten Polizei-Behörden zu unterwerfen, denen zur besondern Pflicht zu machen ist, auf die vorschriftsmäßige, vollkommen dichte und alle Gefahr des Zerstreuens entfernende Verpackung zu sehen, etwaigen Mängeln auf Kosten des Einbringenden oder des Eigenthümers abzuhefen, bis dies geschehen aber den Arsenik nicht weiter bringen zu lassen.

Diese Bestimmungen werden dem Publikum und den Behörden zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

I. Abth. VII. August 505. Oppeln, den 5. August 1817.

Königl. Preussische Regierung.

No. 249. Bekanntmachung, die Aufhebung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung der Menschenpest aus der Moldau betreffend.

Zusolge Hohen Ministerial-Rescripts vom 28sten vor. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle von uns bisher durch die Circular-Berechnungen vom 27sten December v. J., 1sten Februar d. J., so wie durch die Instruction für die Physici, desgleichen für die Königl. Landrätshlichen Officien, Magistrate, sonstige Polizei-Behörden, Accise- Zoll- und Fest-Kämter des hiesigen Regierungs-Departements, vom 25sten Februar d. J. getroffenen Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung der Menschenpest durch Waaren und Reisende aus der Moldau, für jetzt aufgehoben sind, da nach den eingegangenen Nachrichten von dort keine Gefahr ferner zu befürchten ist. Es können demnach alle Waaren und Reisende aus jener Gegend unter Beobachtung der gewöhnlichen polizeilichen und acciseamtlichen Maaßregeln in hiesiges Regierungs-Departement wiederum ungehindert eingelassen werden.

I. Abth. VII. August. 681.

Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preuss. Regierung.

No. 250. Bekanntmachung, betreffend die von den Geistlichen anzufertigenden Geburtstisten seit 1792.

Die Herrn Geistlichen aller Religionen in den Städten und auf dem Lande werden hiermit angewiesen, ohne den mindesten Verzug von jedem zu ihrer Pfarodie gehörigen Orte eine ganz genaue namentliche Liste der seit 1792 bis 1798 in demselben Gebornen männlichen Geschlechts anzufertigen, und wer von diesen gestorben, darin zu vermerken. Diese Verzeichnisse sollen der vollständigen Aufnahme der Stamm-Rollen zum Grunde gelegt werden, und sie sind zu diesem Zwecke demjenigen zu extradiren, welchen der Kreis-Landrath mit der Aufnahme der Stamm-Rollen nach der denselben erteilten Instruktion beauftragen wird. Insofern die Gemein-Vorsteher nicht im Stande wären, dieses Geschäft gehörig auszuführen, sind die Herrn Geistlichen auf dem Lande sie zu unterstützen verpflichtet.

I. Abth. III. No. 412. August c. Oppeln, den 14. August 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g  
in Betreff der Entbindung der Frau Prinzessin Wilhelm von Preussen Königl. Hoheit.

Da Ihre Königl. Hoheit, die Frau Gemahlin des Prinzen Wilhelm von Preussen, am 2ten dieses zwischen 6 und 7 Uhr Morgens von einem Prinzen glücklich entbunden worden: so fordern wir, zu Folge eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 5. d. M. die gesammte Geistlichkeit des Oppeln'schen Regierungs-Departements hierdurch auf: für dieses frohe Ereigniß, unter Einstellung der verfügten Fürbitte, für die glückliche Entbindung der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit in allen Kirchen am nächsten Sonntage zu danken.

V August 534. Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

### Subhastation.

Das den Thielschen Erben gehörige, in hiesiger Geldmark vor dem Rathhorer Thore belegene Grundstück von 3 Breslauer Scheffel Ausfaat und eine Wiese, welche gerichtlich auf 559 rthlr. geschätzt sind, werden auf Antrag der majorennen Erben Theilungshalber in Termino den 18. August Vormittag dem Meist- und Bestbietenden gegen gleichbare Bezahlung verkauft werden. Lora kann jederzeit nachgesehen werden, und ist bereits ein Gebot von 380 rthlr. geschehen. Uebrigens werden alle und jede Real-Prätendenten die nicht dato specialiter vorgeladen sind, zugleich aufgefordert, sich zu Conservation ihrer Rechte in gedachtem peremptorischen Termin zu melden, widrigenfalls sie gegen den neuen Besitzer nach erfolgter Adjudication nicht weiter werden gehört werden.

Cosel den 2. Juni 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

### Proclama.

Das in dem Dorfe Rottchanowitz sub No. 67 belegene aus 2 Quart Acker bestehende Metruckasche Bauerguth soll Schenkenthaler subhastet werden, und stehet hiezu Terminus, welcher peremptorisch ist, auf den 24. September a. c. des Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Canzlei an, wozu Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Auch werden alle etwanige unbekannte Gläubiger sub pōna präclusi hiedurch vorgeladen, im gedachten Termine zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen.

Neuhoff den 27. Juni 1817.

Königl. Justiz-Amt Neuhoff.

### Verkauf von Grundstücken.

Das Königl. Preußl. Fürstenthums-Gericht zu Meisse macht hierdurch bekannt: daß das im Herzogthum Grottkau und dessen Grottkauer-Kreise gelegene adeliche Gut Malsdorff, nebst Zugehör, welches von der hiesigen Landschaft nach der in der hiesigen Registratur nachzusehenden Taxe im Jahr 1796 auf 44087 rthlr. 17 szl. 1 dr. abgeschätzt ist, öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll.

Alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit aufgefordert: in den angezeigten Biethungs-Terminen den 3. September 1817, den 10. December 1817, besonders aber in dem letzten und peremptorischen Termine den 1. April 1818 vor dem genannten



nannten Deputato Herrn Justiz-Rath Rarger in dem Terminszimmer des Königl. Fürstenthums-Gerichts hieselbst Vormittags um 9 Uhr in Person oder durch Bevollmächtigte und vollständig unterrichtete Stellvertreter, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien und Gerichts-Assistenten, wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft der Gerichts-Assistent Gärlich, Ger. Ass. Kuchelmeyer und Ger. Ass. Koch vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gemäßen: daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbleibenden erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten preemtorischen Termins etwa noch eingehenden Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Meiße den 15. April 1817.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

---

#### Bekanntmachung.

Den 21. August d. J. sollen in Neustadt in Oberschlesien, 25 Stück ausrangirte Pferde, vom Königl. Werten Husaren-Regiment (Erstem Schlesiern) an den Meistbleibenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden, Kauflustige werden hiezuj eingeladen.  
Neustadt, den 6. August 1817.

v. Engelhart,

Oberst-Lieutenant und Kommandeur des genannten Regiments.

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 33.

der Königl. Pommerschen Regierung.

Nro. 35.

Pommern, den 19. August 1817.

## Publicandum.

Nachdem Allerhöchsten Orts festgesetzt worden, daß das Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien mit dem 1sten October 1817 seinen Sitz in der Stadt Ratibor, in Oberschlesien, nehmen soll; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Geschäfte desselben mit dem 25ten September allhier geschlossen, und mit dem 1sten October c. zu Ratibor, in Oberschlesien, ihren Anfang nehmen werden, und daß dem zu Folge alle Termine, welche nach dem 1sten October dieses Jahres vor dem Königl. Ober-Landes-Gericht anstehen, nicht mehr in Brieg, sondern in Ratibor werden abgehalten werden, und daher alle hierzu Vorgefadenen, um die Realisirung der bekannt gemachten Comminationen zu vermeiden, in diesen Terminen ganz unfehlbar in Ratibor erscheinen müssen.

Brieg, den 5ten August 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

## Bekanntmachung,

betrifft das von dem Regierungs-Secretair Numpf zu Berlin herausgegebene Handbuch über die Stempelgesetze für die Preussische Monarchie.

Der bei der Königl. Regierung zu Berlin angestellte expedirende Secretair Numpf hat ein Handbuch über die Stempelgesetze für die Preussische Monarchie, in dem Haynschen Verlage zu Berlin, herausgegeben, welches sich nach einer Bekanntmachung der Kö-

Et

nigl.

mitgl. Regierung zu Berlin in No. 22. ihres Amtsblattes durch eine zweckmäßige Zusammenstellung der ergangenen Stempel-Verordnungen, so wie durch Beifügung von Tabellen über sämtliche Stempelarten und eines alphabetischen Sachregisters, als brauchbar empfiehlt.

V. 199. Juli c.

Oppeln, den 5. August 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

## S i c h e r h e i t s = P o l i z e i.

### S t e c k b r i e f.

Zwei gefährliche Verbrecher, Jendres Kania und Moses Neumann, sind in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. durch gewaltsamen Durchbruch, aus der Bastion 6 hiesiger Festung, entwichen. Alle Behörden werden ersucht, auf diese Verbrecher möglichst zu vigiliren, und im Verretungsfalle hierher abliefern zu lassen.

### S i g n a l e m e n t.

1) Jendres Kania, oder Johann Kalina, aus Borin, Pleßer Kreises gebürtig, 24 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze kurz abgeschnittene Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, graue Augen, proportionirtes etwas volles Gesicht, von bräunlicher in das weisse fallender Farbe. Bekleidet war er mit einer österreichischen Mütze, einem dergleichen Kittel, einer Jacke, einer dunkelblauen mit kleinen weissen Knöpfen versehenen Civil-Weste, Kamaschen und Schuhe.

2) Moses Neumann, aus Kesselsdorf, in Böhmen, gebürtig, der sich auch die Namen Ignaz Schreiber oder Gressinger beigelegt hat, Tischler von Profession, desertirter Pionier, 29 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellbraunes krauses Haar, dergleichen schwache Augenbraunen und Bart, Stirn bedeckt, graue Augen, rundes volles gelbliches Gesicht, starke Nase, untersezte Statur, war bekleidet mit einem dunkelgrauen Niederrock mit gelben Knöpfen, grün gemanselter Weste, lichten, grau tuchenen Hosen, rothem Halstuche, kalbledernen Stiefeln und rundem Hute.

Meiße, den 9. August 1817.

Königl. Preuss. Commandantur.

Der Königl. General-Major und erste  
Commandant,  
v. Unruh.

Der Königl. Obrist und zweite  
Commandant,  
v. Wienskowski.

Steckbrief.

### St e c k b r i e f.

Es sind nachstehend näher beschriebene, auf dem Transport nach Neustadt befindlich gewesene zwei Vagabonden, Namens Johann Meyer, angeblich aus Warschau gebürtig, und Johann Goreck, angeblich aus Pultusk gebürtig, am 22. May d. J. zwischen Krappitz und Ober-Slogau entsprungen.

Sämmtliche Ortsbehörden werden aufgefordert, selbige im Verdetungsfall arretiren und an das Inquisitoriat zu Neustadt abliefern zu lassen.

VII. August 463. Abth. I. Oppeln, den 5. August 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

#### P e r s o n s - B e s c h r e i b u n g.

1) Der entwichene Vagabond Johann Meyer, ist angeblich aus Warschau gebürtig, 23 Jahre alt, von mittelmäßiger Constitution, blasser Gesichtsfarbe, braunen Augen, hat dunkelbraune verschnittene Haare, braune Augenbraunen, schwachen fast gar keinen Bart, keinen Backenbart, rundes Gesicht und gewöhnliche Nase.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit einem grau tuchenen Ueberrock mit schwarzem Kragen, grau leinwandnen Weinkleidern, einem groben Hemde und schlechten Stiefeln bekleidet; die Kopfbedeckung bestand in einem alten runden Huth.

2) Der entwichene Vagabond Johann Goreck, ist angeblich aus Pultusk gebürtig, 40 Jahre alt, von schwacher Constitution, blasser Gesichtsfarbe, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, braunen starken Bart, spitziges Kinn und längliches Gesicht.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit einer grau tuchenen Jacke, langen Leinwandhosen, einem groben Hemde und schlechten Stiefeln bekleidet; die Kopfbedeckung bestand in einem alten runden Huth.

#### B e k a n n t m a c h u n g

derjenigen Militär-Personen, welche in verschiedenen Lazarethten gestorben sind, deren Geburts-Orte aber nicht haben ausgemittelt werden können.

Es sind für umstehend genannte, während des Krieges in verschiedenen deutschen und französischen Lazarethten verstorbenen Militär-Personen, deren Geburts-Orte theils nicht, theils gar nicht angegeben worden, die Todtenscheine hier eingegangen.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Königl. Landrätliche Aemter, Polizei-Behörden und Magisträte hiermit aufgefordert: die Geburts-Orte und Verwandten der Verstorbenen möglichst auszumitteln, und davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 14ten Juli 1817.

Königl. Regierung.

L t 2

No.



| No. | Namen<br>der Verstorbenen.              | Regiment, Bataillon oder Corps.        | Com<br>pagnie<br>oder<br>Escar<br>dron. | Charge.   | Alter. |
|-----|-----------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------|-----------|--------|
| 1   | Eda, Thomas                             | 6. schl. Landw. Inf. Regt. 3. Bataill. | 6 Comp                                  | Gemeiner  | 36     |
| 2   | Rock, Anton                             | 10. dito. dito. 1. dito.               | 1                                       | "         | 19     |
| 3   | Reich, Christian                        | 10. dito. dito. 1. dito.               | 4                                       | "         | 18     |
| 4   | Räke, Michel                            | 8. dito. dito. 3. dito.                | 1                                       | "         | 21     |
| 5   | Rumann, Christian                       | 9. dito. dito. 3. dito.                | 1                                       | "         | 21     |
| 6   | Sch urell, Gottlieb                     | 1. Westph. Inf. Regt. 2. Bataill.      | 5                                       | "         | 21     |
| 7   | Marschke, Bartel                        | 7. schl. Landw. Inf. Regt. 2. Bataill. | 3                                       | "         | 18     |
| 8   | Wichter, Martin                         | 2. dito. dito. 2. dito.                | 6                                       | "         | 20     |
| 9   | Wiska, Mathes                           | 10. dito. dito. 3. dito.               | 3                                       | "         | 22     |
| 10  | Reulla, Martin                          | 7. dito. dito. 2. dito.                | 3                                       | "         | 26     |
| 11  | Striffe, Gottlieb                       | 2. dito. dito. 2. dito.                | 7                                       | "         | 30     |
| 12  | Koppe, Joseph                           | 24. Alten Inf. Regt. 2. Bataill.       | 6                                       | "         | 25     |
| 13  | Böbra, Johann                           | 9. Landwehr Regt. 2. Bataill.          | 4                                       | "         | 24     |
| 14  | Fischer, Gottlieb                       | 8. schles. Landw. Regt. 1. Bat.        | 1                                       | "         | 42     |
| 15  | Hacke, George                           | 1. Med. schl. Landw. Reg. 4. Bat.      | 3                                       | "         | 24     |
| 16  | Hacke, Gottlieb                         | Feld-Monier.                           | 6                                       | "         | 23     |
| 17  | Hause, Anton                            | 1. Niederschl. Landw. Regt. 3. Bat.    | 3                                       | "         | 30     |
| 18  | Kapda, Christian                        | 8. Landw. Inf. Bat. 3. Bat.            | 4                                       | "         | 25     |
| 19  | Kleinert, Joseph<br>vielleicht Kleinert | 9. Landw. Regt. 2. Bat.                | 3                                       | "         | 24     |
| 20  | Kochal, George                          | 1. Niederschl. Landw. Regt. 3. Bat.    | 2                                       | "         | 21     |
| 21  | Strademacher Gottfr.                    | 1. schl. Landw. Bataill.               | "                                       | "         | 19     |
| 22  | Seliger, Franz                          | Landwehr Bataill. von Jülicher.        | "                                       | "         | —      |
| 23  | Löpper, David                           | 1. Niederschl. Landw. Regt. 3. Bat.    | 2                                       | "         | 20     |
| 24  | Wagner, Anton                           | 2. schl. Inf. Regt Caplt. v. Hasingen. | 10                                      | Füsilier. | 23     |
| 25  | Wrobel, Heinrich                        | 1. schl. Inf. Regt.                    | 8                                       | Mouquet.  | 27     |
| 26  | Schulz, Christian                       | Leib Inf. Regt.                        | 8                                       | dito      | 23     |
| 27  | Witter, Johann                          | " " "                                  | "                                       | dito      | 27     |

| Wo sie gebürtig.                                                                              |                                                                   | Datum                                                                                                         | Station oder Spital,                                                                                                                                                   |                      | Art des Todes.                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geburtsort.                                                                                   | Kreis.                                                            | Absterbens.                                                                                                   | wo sie gestorben.                                                                                                                                                      |                      |                                                                                                              |
| Erensburg                                                                                     |                                                                   | 20. Febr. 14                                                                                                  | Prov. Milit. Lazar. zu Erfurth                                                                                                                                         | Am Entzündungsfe-    | ber.                                                                                                         |
| Thannan<br>Miebnick                                                                           | Erensburg<br>dito auch Na-<br>tabor und<br>Orteg                  | 13. dito                                                                                                      | dito                                                                                                                                                                   | dito                 | gastroischen Fieber.                                                                                         |
| Groschof<br>Werbig<br>Damm                                                                    |                                                                   | 4. März 14<br>24. Jan. 14<br>24. März 14<br>21. Febr. 14                                                      | dito<br>dito<br>dito<br>im beschieß. Feld Laz. No. 3. zu<br>Königsberg                                                                                                 | dito<br>dito<br>dito | Nervenfieber.<br>Wassersucht.<br>Auspehrung.                                                                 |
| Breischent<br>Erensburg<br>Proschlig<br>Ecobelinka<br>Haden bei                               |                                                                   | 7. dito<br>8. März 14<br>4. April 14<br>16. Febr. 14                                                          | Prov. Milit. Lazar. zu Erfurth<br>dito<br>dito<br>dito                                                                                                                 | dito<br>dito<br>dito | Nervenfieber.<br>Wassersucht.<br>Diarrhöe.                                                                   |
| Schlachen                                                                                     |                                                                   | 15. Juli 16                                                                                                   | stlegend. Reserve Feld Laz. N. 21.<br>u. 22. zu Rachen                                                                                                                 |                      | gastroischen Fieber.<br>Folgen der Wun-<br>den.                                                              |
| Schiffeldorf<br>bei Strehllg                                                                  |                                                                   | 28. Oct. 15                                                                                                   | Haupt Feld Laz. N. 6. zu Versall-<br>les                                                                                                                               |                      | Nervenfieber.<br>dito                                                                                        |
| Boschwitz<br>Dundorff                                                                         |                                                                   | 27. März 14<br>20. Mat 14                                                                                     | Reininger Laz. zu Erfurth<br>Prov. Milit. Lazar. zu Erfurth                                                                                                            |                      | langwieriger Diarr-<br>höe.                                                                                  |
| Naunhen<br>Stroßendorff<br>Naunhen<br>Dammer<br>Zeidlitz                                      |                                                                   | 19. März 14<br>12. April 14<br>26. Febr. 14<br>8. März 14<br>1. April 14                                      | Prov. Laz. zu Gröningen<br>Prov. Milit. Laz. Neuwerk<br>Prov. Milit. Laz. zu Gröningen<br>dito Erfurth<br>St. Mart. Laz. zu Erfurth                                    |                      | am Typhus.<br>Diarrhöe. Chronie.<br>Schwäche.<br>schleichend. Fieber<br>Nervenfieber.                        |
| Thiber a. b.<br>Dülshenke<br>Elfern<br>Auffalt<br>Seiberske<br>Märkowitz<br>Gözig<br>Wißdorff | Ober<br>Schlesien<br>dito<br>dito<br>in Oberschl.<br>dito<br>dito | 29. März 14<br>1. Decbr. 13<br>24. dito<br>14. April 14<br>27. März 13<br>23. dito<br>3. dito<br>29. Apr. 08. | Milit. Laz. zu Nordhausen<br>Kgl. Pr. Laz. zu Zerbst<br>Duchardt Laz. zu Halberstadt<br>Prov. Laz. zu Gröningen<br>Feld. Laz. zu Goldin<br>dito<br>dito<br>in Poitiers |                      | Brustschaben.<br>Lungenentzünd.<br>Nervenfieber.<br>Typhus.<br>Nervenfieber.<br>Faulfieber.<br>Nervenfieber. |

| No. | Namen<br>der Verstorbenen. | Regiment, Bataillon oder Corp8.        | Com-<br>pagnie<br>oder<br>Escar-<br>dron. | Charge.       | Alter. |
|-----|----------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------|---------------|--------|
|     |                            |                                        |                                           |               |        |
| 28  | Blachins, Martin           | Rgt. v. Karisch.                       |                                           | Füßler        | 22     |
| 29  | Berichte, George           | 1. Westpr. Inf. Rgt. 2. Bat.           | 8 Comp                                    | Lombour       | 21     |
| 30  | Koselny                    | 2. Regt.                               |                                           | Gemeiner      |        |
| 31  | Kadenowitz, Joseph         | 10. Inf. Rgt. 2. Bat.                  | 2                                         | dito          | 21     |
| 32  | Weidlich, Johann           | Drainfolt. b. d. Prov. Colon. R. 37.   |                                           |               | 26     |
| 33  | Seubl, Ernst               | Niedersch. Landw. Bat.                 | 3                                         | Gemeiner      | 18     |
| 34  | Beiter, Joseph             | 11. schl. Landw. Inf. Rgt. 2. Bat.     | 6                                         | dito          | 39     |
| 35  | Maßke, Heinrich            | 1. schl. Inf. Rgt.                     | 4                                         | dito          | 26     |
| 36  | Alt, Johann                | 5. schl. Landw. Rgt.                   | 2                                         | dito          |        |
| 37  | Stimmon, Friedrich         | 2. Brandenb. Inf. Rgt.                 |                                           | Feldwibel     |        |
| 38  | Becker, Friedrich          | 18. Inf. Reg.                          | 1                                         | Gemeiner      | 21     |
| 39  | Wolff, Gottfried           | dito.                                  | 2                                         | dito          | 22     |
| 40  | Berechtl, Gottfried        | 1. schl. Landw. Inf. Rgt.              | 8                                         | dito          | 30     |
| 41  | Salzbrunn, Casper          | 1. schl. Inf. Reg. 2. Bat.             | 5                                         | dito          | 30     |
| 42  | Guran, Joseph              | 3. schl. Landw. Inf. Reg. 1. Bat.      |                                           | dito          | 25     |
| 43  | Merrittz, Samuel           | 1. Westpr. Grenad. Bat.                | 3                                         | dito          | 26     |
| 44  | Andritschke, Gottlieb      | 9. Landw. Rgt. 1. Bat.                 | 1                                         | Unteroffizier | 26     |
| 45  | Bettner, Samuel            | im 3. Bat. des 11. schl. Ldw. Inf. Rg. | 4                                         | Gemeiner      | 24     |
| 46  | Bruck, Andreas             | 11. Reserve Rgt. 3. Bat.               | 2                                         |               | 30     |
| 47  | Deutsch, Carl              | 10. schl. Landw. Rgt. 3. Bat.          | 4                                         | dito          | 22     |
| 48  | Glenz, George              | 1. Niederschl. Ldw. Inf. Rgt. 1. Bat.  | 2                                         | dito          | 22     |
| 49  | Grunow, Gottfried          | 1. Niederschl. Landw. Rgt. 4. Bat.     | 4                                         | dito          | 21     |
| 50  | Henze                      | 10. schl. Landw. Rgt. 3. Bat.          | 6                                         | dito          | 18     |
| 51  | Hirschberg, Johann         | 5. Reserve Rgt. 3. Bat.                | 10                                        | dito          | 25     |
| 52  | Klosse, Gottlieb           | Ulanen Landw. Bat.                     | 2                                         | dito          | 23     |
| 53  | Konrad, Gottlieb           | 10. schl. Reserve Rgt. 3. Bat.         | 1                                         | dito          | 19     |
| 54  | Lorenz, Christian          | 6. schl. Reserve Inf. Rgt. 3. Bat.     | 10                                        | dito          | 20     |

| Wo sie gebürtig.              |              | Datum        | Station oder Spital,             |  | Art des Todes.     |
|-------------------------------|--------------|--------------|----------------------------------|--|--------------------|
| Geburtsort.                   | Kreis.       | Absterbens.  | wo sie gestorben.                |  |                    |
| Schönfeld                     |              | 31. März. 08 | in Mech                          |  |                    |
| Herrendorff                   | In Schleſien | 30. Juli 13  | im Laz. zu Münsterberg           |  | Nervenfieber.      |
| Bullenwig                     | dito         | 4. Febr. 14  | Laz. zu Erfurt                   |  | Nervenfieber.      |
| Grünke                        | Wartenberg   | 16. März. 14 | Feld Laz. zu Erfurt              |  | dito               |
| Schönwalde                    | Schl. ſien   | 16. Nov. 15  | dito Münsler                     |  | Gehirn-Erhünd.     |
| Wartenberg                    | W. rtenberg  | 13. Sep. 13  | 1. Milit. Laz. zu Potsdam        |  | Brustkrankheit.    |
| Al. Roſchütz                  | dito         | 13. März 14  | Feld Laz. zu Erfurt              |  | Wasserrucht.       |
| Deutſch-                      |              |              |                                  |  |                    |
| Hämmer-                       | dito         | 6. Aug. 13   | Milit. Laz. N. 2. zu Potsdam     |  | Nervenfieber.      |
| Trachenberg                   |              | 18. Jult 15  | Prov. Laz. zu Weiſſenfeld.       |  |                    |
| Kurtſch oder                  |              |              |                                  |  |                    |
| Gurtſch                       |              |              |                                  |  |                    |
| Gr. Jeſchütz                  | Trebnitz     | 19. Juli 15  | Detachirt. Feld Laz. No. 3. La   |  | Schuſswunde linken |
| angeblich                     |              |              | Cambre                           |  | Brust.             |
| Deckern                       | Ohlau        | 3. Auguſt 15 | dito dito                        |  | Schuſswunde im Un- |
| angeblich                     |              |              |                                  |  | terlekte.          |
| Wanzenborf                    | Niederſchleſ | 29. Juni 15  | dito dito                        |  | Schuſswunde l. b.  |
| angeblich                     |              |              |                                  |  | Brust u. Ausgeh.   |
| angebl. aus Al. Dels          |              | 29. dito     | eito dito                        |  | Zerſchütterung des |
|                               |              |              |                                  |  | Oberſchenkels.     |
| angebl. aus Schlabbig         |              | 30. dito     | dito dito                        |  | Verwundung.        |
| angebl. Jöllitz in Schl. ſien |              | 5. Febr. 14  | Prov. Laz. Künckel               |  | am Fieber.         |
| Wleſchowitz                   | Wohlau       | 8. April 14  | St. Martini zu Erfurt            |  | Leberentzündung.   |
|                               | Wohlau       | 28. März 14  | Prov. Milit. Laz. Grödingen      |  | Lungenentzünd.     |
| Leipnitz                      | Wohlau       | 25. Febr. 14 | Prov. Milit. Laz. in Erfurt      |  | Diarrhöe.          |
| Gimmel                        | Dels oder    |              |                                  |  |                    |
|                               | Wohlau       | 24. März 14  | dito dito                        |  | Nervenfieber.      |
| Wintig                        | Wohlau       | 14. Febr. 14 | dito dito                        |  | Diarrhöe.          |
|                               | Wohlau       | 22. März 14  | dito Grödingen                   |  | Lungenentzünd.     |
| Tſcheſchens                   |              |              |                                  |  |                    |
| heide                         | Wohlau       | 19. Febr. 14 | dito Erfurt                      |  | Entzündungsfieb.   |
| Loſchwitz                     | dito         | 2. Mai 14    | dito dito                        |  | Diarrhöe.          |
| Mielowitz                     | dito         | 14. Decbr 14 | Franziskaner Laz. zu Halberſtadt |  | dito               |
| Lübchen                       | dito         | 29. Jan. 14  | Prov. Milit. Laz. zu Erfurt      |  | Nervenfieber.      |
| Pfarrrogen                    | dito         | 12. Febr. 11 | dito dito                        |  | dito               |



| No. | Namen<br>der Verstorbenen. | Regiment, Bataillon oder Corps.     | Compagnie<br>oder<br>Escadron. | Charge.     | Alter. |
|-----|----------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|-------------|--------|
| 55  | Wacher, Franz              | 8. Landw. Rgt. 2. Bat.              | 4 Comp                         | Gemüthler   | 26     |
| 56  | Wallcke, Gottfried         | 7. Inf. Rgt.                        |                                | dito        | 22     |
| 57  | Wabner, Friedrich          | 2. Westpr. Linien Inf. Rgt. 3. Bat. | 9                              | dito        | 25     |
| 58  | Wäcker, Friedrich          | im 5. Inf. Rgt.                     | 5                              | dito        | 28     |
| 59  | Wäcker, Johann             | 12. Reserve Rgt. 3. Bat.            | 2                              | dito        | 22     |
| 60  | Wemmann, Samuel            | 10. Niederschl. Landw. Rgt. 2. Bat. | 3                              | dito        | 23     |
| 61  | Weyholf, Franz             | 10. Landw. Rgt. 2. Bat.             | 5                              | dito        | 23     |
| 62  | Weyholf, Gottlieb          | bei der deutschen Legion.           |                                | dito        |        |
| 63  | Wiem, Carl                 | 2. Westpr. Rgt. 2. Bat.             | 7                              | dito        |        |
| 64  | Wilmann, Joseph            | 1. schl. Landw. Rgt. 1. Bat.        | 1                              | dito        | 38     |
| 65  | Wüger, Franz               | 8. schl. Landw. Inf. Rgt. 1. Bat.   | 1                              | dito        | 19     |
| 66  | Welfeld, Carl              | 8. Landw. Rgt. 1. Bat.              | 1                              | dito        | 17     |
| 67  | Schmidt, Johann            | 9. schl. Landw. Inf. Rgt. 3. Bat.   | 4                              | dito        | 24     |
| 68  | Thaun, Gottfried           | 8. schl. Landw. Inf. Rgt. 1. Bat.   | 1                              | dito        | 26     |
| 69  | Weinboyp, Christian        | 10. schl. Landw. Inf. Rgt. 3. Bat.  | 3                              | dito        |        |
| 70  | Witatscheck, Franz         | 2. Rgt. Garde 1. Bat.               | 1                              | dito        | 18     |
| 71  | Wittler, Gottfried         | 10. Landw. Inf. Rgt. 3. Bat.        | 2                              | dito        | 21     |
| 72  | Wibler, Carl               | 8. schl. Landw. Rgt. 1. Bat.        | 4                              | dito        | 23     |
| 73  | Wörsig, Caspar             | Brod-Colonne.                       | 9                              | Drain-Gold. | 23     |
| 74  | Heinrich, Joh. Friedr.     | 1. Inf. Rgt.                        | 4                              | dito        | 19     |
| 75  | Wielzig, Carl              | Landw. Bat. v. Kotulinsky           | 1                              | dito        | 22     |
| 76  | Wies, Joh. Friedr.         | Landw. Bat. v. Mumm.                | 1                              | dito        | 40     |

| Wo sie gebürtig. |              | Datum        | Station oder Spital,              | Art des Todes.               |
|------------------|--------------|--------------|-----------------------------------|------------------------------|
| Geburtsort.      | Kreis.       | Absterbens.  | wo sie gestorben.                 |                              |
| Stanische        | Wohlan. Cr.  | 4. Apr. 14   | Prov. Milit. Laz. zu Erfurth-     | Fieber.                      |
| Püßen oder       |              |              |                                   |                              |
| Müßen            | Niederschle. | 28. Jan. 14  | Prov. Laz. zu Teltungenburg       | dito                         |
| Hünern           | Wohlaner     | 15. Nov. 15  | Versalles                         | Brustwasserfucht.            |
| Witzig           | in Schlessen | 21. Jun. 23  | Solelag                           | Nerven fieber.               |
| Gröben           | Niederschle. | 25. Dec. 13  | Wepfar                            | dito                         |
| Schleife         | Wohlaner     | 20. März 14  | Prov. Laz. zu Grönlagen           | Nerven fieber.               |
| Schlaube         | dito         | 24. dito     | Jurist. Collegium zu Erfurth      | Diarrhöe.                    |
| Witzig           | in Schlessen | 27. Nov. 13  | H. Barb. Casemat. Laz. zu Breslau | Nervenfieber.                |
| dito             | Wohlaner     | 13. Jan. 14  | Prov. Laz. Mühlhausen             |                              |
| Leppau           | dito         | 4. Mai 14    | dito Grönlagen                    | an den Folgen des<br>Typhus. |
| gr. Kleeel       |              |              |                                   |                              |
| Unit Woh-        | dito         | 29. Oct. 15  | Haupt Feld Laz. in Paris          | Nerven fieber.               |
| lau              | dito         | 9. März 14   | Prov. Milit. Laz. in Erfurth      | Gleber.                      |
| Dabrau           |              |              |                                   |                              |
| Graben bei       |              | 21. Mai 14   | dito dito                         | Diarrhöe Chronie.            |
| Gohrau           |              |              |                                   |                              |
| Wangerf          | Wohlaner     | 26. Febr. 14 | dito dito                         | Entzündungsfieb.             |
|                  |              | 5. März 14   | Erfurth                           | Diarrhöe.                    |
| Zeschen          | in Schlessen | 14. Jan. 14  | Staatsfurth a. M.                 | Nervenfieber.                |
| Brause           | besgl.       | 25. März 14  | Prov. Milit. Laz. zu Erfurth      | dito                         |
| Stambe           | Wohlaner     | 1. April 14  | dito dito                         | Diarrhöe Chronie.            |
| Nieben           |              |              |                                   |                              |
| angeblich        | b. Sternberg | 22. Febr. 14 | Elmburg                           |                              |
| Marinafs,        |              |              |                                   |                              |
| kische           | Breslau.     | 8. März 14   | dito                              |                              |
| Niesenberg       | bei Birken-  | 23. Dec. 13  | dito                              |                              |
|                  | hausen       |              |                                   |                              |
| Wandafmes-       |              |              |                                   |                              |
| ten              | bei Sonnen-  | 11. März 14  | dito                              |                              |
|                  | berg         |              |                                   |                              |

A v e r t i s s e m e n t.

Den 27sten. dieses ist Terminus licitationis zum Verkauf von 159 Wißpel 15 Schfl. Gerste, in dem Locale des hiesigen Amts-Büreaus angesetzt, wozu Kaufsüßige hiermit eingeladen werden.

Meiße, den 11ten August 1817.

Königl. Preuß. Proviant- und Fourrage-Amt.

---

Auf den Antrag einiger der Wirthschafts-Inspector Pauckert'schen Erben, soll deren hieselbst sub No. 15. belegenes Haus, dessen gerichtliche Ertrags-Taxe auf 2219 Rthlr. 13 ggr. 8 pf., und die Material-Taxe auf 3983 Rthlr. 22 ggr. 10 $\frac{1}{2}$  pf. ausgefallen, auf den 30. September a. c. von uns verkauft werden, wozu besüß- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Falkenberg, den 5. August 1817.

Königl. Gericht der Stadt.

---

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXXIV.

---

Oppeln, den 26. August 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 251. Bekanntmachung, betreffend das Verbot wegen des Aufblasens des Fleisches.

Es ist noch hin und wieder gebräuchlich, daß das Fleisch welches zum öffentlichen Verkauf gestellt wird, um demselben einen größern Umfang und ein besseres Ansehen zu geben, von den Fleischern aufgeblasen wird.

Dieses Verfahren ist nicht nur in einem hohen Grade edelhaft, sondern auch für die Gesundheit der Consumenten schädlich, besonders wenn das Aufblasen durch Personen geschieht, die mit ansteckenden Krankheiten befaßt sind. In polizeilicher Hinsicht kann diesem üblen Gebrauche, aus welchem durchaus auf keine Weise irgend ein Nutzen für das Publikum hervorgehen kann, der vielmehr, von der günstigsten Seite betrachtet, auf Täuschung hinausläuft, nicht ferner nachgesehen werden. Es wird vielmehr das Aufblasen des zum öffentlichen Verkauf gestellten Fleisches hiermit gänzlich untersagt, und sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, darauf ernstlich zu halten, daß diesem Verbot genügt, jede Contravention aber durch eine angemessene Polizeistrafe gerügt werde, welche im Wiederholungs-falle zu schärfern ist.

VII. No. 395. Juli.

Oppeln, den 29. Juli 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

M m m

Nro.



No. 252. Bekanntmachung, wegen Verhütung des Rages, des Wurmes und der Mäde unter den Pferden.

Sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, wird die Befolgung der durch das Amtsblatt der Königl. Breslauschen Regierung (Zahrgang 1815, Stück 15. No. 115. Seite 180.) unterm 14. April 1815 erlassene Verfügung wegen Verhütung der Verbreitung des Rages, des Wurmes und der Mäde unter den Pferden, hierdurch zur besonderen Pflicht gemacht.

I. Abth. VII. Juli 354.

Oppeln, den 29. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung.

---

No. 253. Bekanntmachung, betreffend die Freilassung des fremden Roheisens vom Ersatz-Zoll.

Der Ersatz-Zoll von den aus der Fremde eingehenden groben Eisen- und dergleichen Guß-Waaren ist, in Folge Hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 19. Decbr. 1814, III. 12400. auf 10 sgl. 5 dr. für den Schlesischen Centner herabgesetzt (conf. Circ. No. 20. vom 21. Januar 1815.)

Wenn jedoch bisher zweifelhaft gewesen: ob unter die groben Eisen-Waaren auch das Roheisen in Güssen gerechnet und davon der gedachte Ersatz-Zoll à 10 sgl. 5 dr. pro Entr. Schlesisch erhoben werden soll; so ist auf deshalb geschehene Antrage von dem Hohen Finanz-Ministerio per Rescriptum vom 1. d. M. III. 11737. dahin bestimmt worden, daß von dem fremden Roheisen in Güssen, gar kein Ersatz-Zoll erhoben werden darf, welches wir den Accise- und Zoll-Ämtern zur Achrung und dem Publico zur Nachricht bekannt machen.

VII. 292. August (E.)

Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 254. Bekanntmachung, in Betreff der von den Marionetten-Spielern aufzuführenden Stücke.

Schon durch die 291ste Verfügung des Breslauer Amtsblattes für das Jahr 1812, pag. 341. ist bestimmt:

daß

daß jede Darstellung eines Marionettenspieler's der Censur unterworfen, und der Marionettenspieler ein Buch bei sich zu führen gehalten seyn soll, in welchem die bei der Censur genehmigten Stücke nach ihren Titeln eingetragen und beglaubigt seyn müssen;

und die 123te Verordnung desselben Amtsblattes pro 1813 pag. 297. verfügt: daß demjenigen Marionettenspieler, welcher dennoch durch unmoralische Darstellungen und Unschicklichkeiten den guten Sitten schädlich wird, die erteilten Concessionen abgenommen werden sollen.

Wir finden Veranlassung, sämtliche Polizei-Behörden auf diese Vorschriften wiederholentlich aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, die im Departement befindlichen concessionirten Marionetten-Spieler unter eine genaue Aufsicht zu nehmen, eine mimische Darstellung geheiligter Gegenstände aus biblischen Geschichten des alten oder neuen Testaments aber unter keinen Umständen nachzugeben.

VII. August 608.

Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

---

No. 255. Bekanntmachung, in Betreff der für jeden ausgelernten Taubstummen an Künstler und Handwerker zu zahlenden Prämie.

In Gemäßheit der Verfügung der Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. vor. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde:

daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Junius a. c. demjenigen Künstler oder Handwerker, welcher einen Taubstummen als Lehrling annimmt und auslehrt, eine Prämie von Fünfzig Reichsthaler ausgezahlt werden soll.

L. Abth. Plen. VII. August 609.

Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

---

No. 256. Bekanntmachung, wegen des Verkaufs des Zain-Eisens nach richtigem Gewicht.

Das vorgesezte Ministerium der Finanzen hat sich durch Beschwerden des Publikums über unrichtiges Gewicht der Gebunde von Zain- und Reif-Eisen veranlaßt

anlaßt gefunden, anzuordnen, daß die Gebunde von dergleichen Eisen, welche einen Centner von 132 Pfund schlesisch halten sollen, gewöhnlich aber um 8 und noch mehr Pfunde zu wenig wiegen, vom 1. Januar k. J. ab, nur nach richtigem Centner-Gewichte zu 132 Pfund schlesisch von den Oberschlesischen Königlichen sowohl, als Privat-Eisen-Hütten-Werken gebunden, und debitirt, und daß bis zu diesem Zeit-Punkte alle Lager-Vorräthe sowohl der Hütten-Werke als der Kaufleute, deren Gebunde unrichtiges Centner-Gewicht enthalten, nach dem richtigen Gewicht von 132 Pfund schlesisch pro Centner rectificirt werden sollen. So wie es sich von selbst versteht, daß es den Königlichen und Privat-Hütten-Werken unbenommen bleibt, den Preis pro Centner Zain und Reck-Eisen nach Maßgabe der aus dieser Anordnung folgenden Gewichts-Versärfung der Gebunde, ihrer Convenienz gemäß zu erhöhen, so haben diejenigen Hüttenwerke dagegen, welche vom 1. Januar künftigen Jahres ab, Zain und Reck-Eisen zu Gebunden von geringerem Centner-Gewicht als 132 Pfund schlesisch debitiren sollten, auf diesfällige Beschwerden des Publikums diejenige Strafe unausbleiblich zu gewärtigen, welche die Gesetze für den Waaren-Abfaß nach falschem Gewichte bestimmen.

VIII. August 446.

Oppeln, den 14. August 1817.

Königl. Preussische Regierung.

Nro. 257. Die Zurückweisung von Ausländern, welche verbotene Gewerbe betreiben, betreffend.

Schon durch die 255te Verfügung des 38ten Amtsblattes a. pr. pag. 380 und 381, sind die gesammten Gränz-, Polizei-, Accise- und Zoll-Behörden aufmerksam darauf gemacht worden: daß alle Obitäten-Krämer, Scheerenschleifer, Topfbinder, Viehschneider und andere dergleichen fremde-Hausirer, nicht über die Gränze gelassen, sondern, so wie sie sich betreffen lassen, zurückgewiesen werden sollen.

No. 257. Oznaymienie tyczące się odpędzenia cudzoziemców, ktorzi z za kazanemi rzeczami kupczą.

Jusz przez 253cie ustanowienie w karcie urzędowej R. p. pag. 380 i 381. wszystkie graniczne, policyjne, accysowe i celne urzędy przesłrżone były, aby oliykarze, snasierze, garncopletnice, mniszkarze, i inni przekupcy przez granice nie przepuszczani, ale spozorowani odpędzani byli.

Ungeachtet es sich nun von selbst versteht, daß alle auswärtigen Marktschreier, Marionettenspieler und reisende Musfanten gleichfalls zu denen Personen gehören, welchen der Eintritt ins Land nicht gestattet werden kann; so haben wir dennoch Veranlassung, auch dieser insbesondere zu erwähnen, und indem wir die Befolgung der diesfälligen Vorschriften hierdurch nochmals einschärfen, allen und jeden Gränz-Polizei-Behörden und vor allen denen Scholzen auf dem platten Lande anzubefehlen, dergleichen Individuen durchaus nicht über die Gränze zu lassen, und sie, wo sie dieselben überschritten haben sollten, sogleich wieder hinüber zu weisen, und falls sie sich daran nicht kehren, als ausländische Wagabonden zu behandeln.

Sollten die Behörden hierunter ihre Pflicht vernachlässigen, die Gränz-Accise- und Zoll-Aemter, der ihnen obliegenden Verbindlichkeit kein Genüge leisten, und die Polizei-Behörden der Städte, so wie die Scholzen sich beikommen lassen, die etwanigen Pässe solcher Personen zu visiren; so werden wir die bereits in der oballegirten Verfügung festgesetzten Strafen ohne alle Nachsicht gegen sie realisiren.

Wir geben den Königlichen Landrätshlichen Officien hierdurch gemessenst auf, für die Befolgung dieser erneuerten Verordnung zu sorgen, hauptsächlich die Scholzen-Aemter deshalb auf das genaueste zu kontrolliren, und vor allen Dingen die Kreis-Gendarmerie zur besondern Auf-

Choć pod temi osobami w szystcy obcy lekokrąznicy, lalkograczy, podroźni muzykanci, którym do kraiu przystęp podzwolony być nie może, się rozumieią, z powodu przecię i tych w szczygoliności spominamy i wypełnienie tychże rozkazow powtornie żądamy, i rozkazujemy: aby wszytskie graniczne, policyjne urzędy, osobliwie ale szoltyśi na wsiach podobnych osob przez granice nie puszczali, spozorowanych odpędzili; a ieżeliby, się sprzeczałi, i uporczywi byli, iak z cudzoziemskimi tułaczami postępowali.

Gdyby urzędy powinności swoje zaniedbać, amty graniczne, accysne, i celne obowiazkom swoim zadosyc uczynic nie miały, albo policyia mieyska iak tez szoltyśi się opowazyli iakie pasporty osob takowych podpisać, bez wżelakiego względu wypisaney karze podlegać będą.

Krolewskie Landrackie Officia zaś napominamy, zeby się o uskutecznienie tychże powtornych rozkazow staraly, szoltyśow nalezycie kontrolowaly, osobliwie ale Gensdarmierią



merksamkeit auf diesen Gegenstand aufzufordern.

VII. August 652. Oppeln, den 13. August 1817.

Königlich Preussische Regierung.  
I. Abtheilung.

na tyn przedmiot pozorną uczynili.

VII. Sierpien 652. Opole, dnia 13go Sierpnia 1817.

Krolewska Pruska Regencya.  
I. Wydział.

Nro. 258. Bekanntmachung wegen Einziehung der Ersahmannschaften für das stehende Heer.

Die hohen Ministerien des Innern und des Krieges haben unterm 30. Juni c. eine Instruction vollzogen, nach der in der Folge bei der Auswahl der Ersahmannschaften für das stehende Heer, aus der jungen Mannschaft vom 20sten bis 25sten Jahre des Alters, verfahren werden soll.

Diese wird unter Zuziehung von Kreis-Eingesessenen aus dem Stande der Ritter-Guthsbesitzer, der bäuerlichen Einsassen und der Bürger in den Städten erfolgen, und es sind bestimmte Vorschriften gegeben, daß keine Willkür der Aushebungs-Commissarien Statt finden kann, sondern jeder nur nach dem Gesetze zum Kriegsdienst ausgewählt, oder vorläufig von selbigem befreit werden darf. Es werden deshalb neue Stammrollen aufgenommen, in diesen die persönlichen Verhältnisse eines jeden, und die Gründe, welche seine Befreiung zur Zeit nothwendig machen, verzeichnet, so daß mit völliger Sicherheit darüber geurtheilt werden kann, wer in seiner Heimath wirklich unentbehrlich sey? Die strengste Controlle, daß die Aushe-

No. 256. Publicandum względem zciagnienia dośladku do woyska regularnego.

Przeswietne Ministerya spraw wewnetrznych i woiennych 30go Czerwca b. R. wydały instruccyją podług ktorey na potym przy wybieraniu dośladku dla woyska regularnego z młodey mezczyzny od roku 20. aż do 25go postępowano być ma.

To wybieranie stać się ma w przytomności obywatelów powiatowych z stanu szlacheckiego, chłopskiego, i mieszczańskiego w miastach; i także pewne przepisy wydane, ze kazdy, nie podług wolnego zdania Commisarzyow, ale tylko podług rozkazow i ustanowienia do służby woiskowey wyznaczony albo tym czasem od niey uwolniony być może.

A żeby z pewnością usładzono być mogło, kto w miejscu oycowskiu Koniecznie potrzebny jest, nowe tabelle wygotowane, w ktorych osobiste interesy iednego kazdego, i dowody, ktoreby go na czas od służby woiskowey uwolnić mogły, nanotowane będą.

kung in den Kreisen mit aller Unparteilichkeit erfolge, ist angeordnet, und daß weder Rang noch Vermögen einen Befreiungs-Grund giebt, wird nochmals wiederholt. Da hiernach jeder die völlige Sicherheit erlangt, daß keine Begünstigungen nach Willkühr Statt finden, so hoffen wir auch um so zuversichtlicher, daß jeder mit Bereitwilligkeit die Pflicht, im Kriegeheere zu dienen, erfüllen, keiner sich der Verzeichnung in den Stammrollen entziehe, fordern, wenn etwa einer zufällig übersehen worden, sich selbst deshalb melden und bei der Auswahl der Ersatzmannschaften an dem bestimmten Sammelplatze gestellt werde. Wann und wo die jungen Leute in dem Alter vom 20sten bis 25sten Jahre sich einfinden sollen, wird der Kreis-Landrath in jedem Jahre bestimmen.

Diejenigen, welche hier ausbleiben, werden als solche behandelt, die sich dem Kriegsdienste haben entziehen wollen, und sie müssen es sich selbst zuschreiben, wenn die Gründe, aus denen sie sonst Befreiung vom Militärdienst erhalten konnten, nicht weiter berücksichtigt werden.

I. Abtheilung. III. 412. August c.  
Oppeln, den 14. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

A zeby też wyłączenie męczyzny młodey do pomienioney służby bez wszelakiey obojętności się stało; ściśła dozorność nakazana jest, i powtarza się: ze ani stan, ani przemożenie uwolnić może.

Mając tedy każdy doskonałe upewnienie, ze ani sprzyianie ani względ pomoga, spodziewamy się z tym większą ufnością, iż każdy z ochotą powinność tę wypełni, i zadania się przed zanotowaniem w tabelle ukrywać nie będzie, owszem iężełiby z przypadku przyzrzany być miał, sam się głosić będzie, i na miejscu dla zgromadzenia męczyzny młodey wyznaczonym się stawia. Kiedy i kedy młody lud od lat 20, aż do 25, dostawie się ma. Landrat powiatowy każdego roku opowie.

Z temi zaś, którzyby się nie dostawili, tak postępowano będzie, iak gdyby służbie woiskowey uniknąć chcieli, i sami sobie przypisować muszą, gdy na dowody, z ktorychby od służby woiskowey uwolnioni być mogli, zaden względ miany nie będzie.

I. Wydział. III. 412. Sierp.

Oppole, dnia 14. Sierpnia 1817.

Królewsko Pruska Regencya.

### B e k a n n t m a c h u n g,

wegen einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrwohnung und Wirthschafts-Gebäude zu Lichtenwaldeau, im Bunzlauer Kreise.

Die evangelische Prediger Wohnung und Wirthschafts-Gebäude zu Lichtenwaldeau, im Bunzlauer Kreise sind am 30. May c. a. völlig abgebrannt. -

Das

Das Hohe Ministerium des Innern hat zum Wiederaufbau derselben eine allgem. ine Haus- und evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt.

Wir fordern daher die sämmtlichen Herren Landräthe, respective Magistrate und Superintendenten unsers Regierungs-Departements hierdurch auf, das Erforderliche, wegen Aufbringung dieser Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag der eingehenden Gelder, nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten, binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzuführen.

V. August 253.

Oppeln, den 10. August 1817.

Königliche Preussische Regierung      Erste Abtheilung.

---

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Der in Neudorff Leobschützer-Kreises gestorbene Auszügler George Bllzer, hat in seinem Testamente der Neudorffer-Kirche als anzulegendes Kapital 35 Gl. N. M. und zu Anschaffung einer Kranken-Kapsel 17 Gl. 10 sgl. N. M. ausgesetzt.

V. Juli 830.

Oppeln, den 22. Juli 1817.

Königl. Preussische Regierung.      Erste Abtheilung.

---

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 34.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 34.

Oppeln, den 26. August 1817.

---

## Publicandum.

Nachdem Allerhöchsten Orts festgesetzt worden, daß das Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien mit dem 1sten October 1817 seinen Sitz in der Stadt Ratibor, in Oberschlesien, nehmen soll; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die sämtlichen Geschäfte desselben mit dem 23ten September alhier geschlossen, und mit dem 1sten October c. zu Ratibor, in Oberschlesien, ihren Anfang nehmen werden, und daß dem zu Folge alle Termine, welche nach dem 1sten October dieses Jahres vor dem Königl. Ober-Landes-Gericht anstehen, nicht mehr in Brieg, sondern in Ratibor werden abgehalten werden, und daher alle hierzu Vorgeladenen, um die Realisirung der bekannt gemachten Comminationen zu vermeiden, in diesen Terminen ganz unfehlbar in Ratibor erscheinen müssen.

Brieg, den 5ten August 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## Ankündigung.

Der Herr Geheim. Ober-Rechnungs-Rath Peguillen zu Berlin, wird vom August d. J. ab, eine Zeitschrift, unter dem Titel!

„Keltische Zeitschrift für Staats-Regierung und Gesetzgebung, besonders in Hinsicht auf den Preussischen Staat“

vorerst in zwanglosen Heften herausgeben. Diese wird enthalten:

u u

1. Eine



1. Eine fortlaufende summarische Anzeige sämmtlicher in der Gesetzsammlung erscheinender Gesetze und Verordnungen.
2. Eine kritische Beurtheilung der wichtigsten dieser Gesetze und Vergleichung derselben mit ältern und neuern Gesetzen des Preussischen Staates und mit unter des Auslandes, so wie mit den Principien der Gesetzgebung überhaupt. Auch wird, wo es nöthig ist, der Inhalt auf eine populäre Weise dem Bürger und Landmann deutlich gemacht werden.
3. Abhandlung über einzelne Gegenstände der Militär-, Polizei-, Justiz- und Finanz-Verwaltung.

Diese Artikel werden die stehenden seyn.

Den übrigen Raum werden einnehmen:

4. Betrachtungen über einzelne fremde Gesetze und Verfassungen der Gegenwart und Vorgeht; Anzeigen merkwürdiger Schriften; biographische Notizen etc. etc.

Diese Zeitschrift wird bei dem Buchhändler Ferdinand Dümmler zu Berlin herauskommen und geheftet ausgegeben werden. Der Preis eines Stückes kann noch nicht genau angegeben werden; indessen wird dasselbe nicht über 20 gr. betragen und es kann entweder bei dem Buchhändler Ferdinand Dümmler oder der nächsten Buchhandlung Bestellung darauf gemacht werden.

V. 290. August.

Oppeln, den 13. August 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

## S i c h e r h e i t s = P o l i z e i.

---

### S t e c k b r i e f.

Der Inquisit, ehemalige Schullehrer Franz Gollumbeck, welcher wegen dringenden Verdachts im März 1815, im Königreich Pohlen bei Egenstochau, den Adalbert Adamzick durch viele demselben vorsätzlich ertheilte Schläge und körperliche Verletzung getödtet zu haben, zu einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, hat Gelegenheit gefunden, denen Transporteurs auf dem Nachtquartier zu Arensdorff bei Löwen am 14. d. M. zu entweichen.

### S t i g n a l e m e n t.

Franz Gollumbeck ist 45 Jahr alt, kleiner Statur, vollen pochenarbtigen Gesichts, blauen Augen, braunen Haaren und Bart, und war bei seiner Ablieferung ins Zuchthaus mit

mit einem grün tuchnen Rock mit gelben Knöpfen, schwarz-tuchnen Weste mit dergleichen Knöpfen, grauen Leinwandhosen, Strümpfen, Schuhen und einem runden Hut bekleidet; Ferner ist derselbe der hochpolnischen, deutschen und lateinischen Sprache mächtig, und an einem Hoden-Bruche und einer Schramme an der linken Oberlippe besonders kennbar.

Alle resp. Behörden werden geziemend ersucht, den Entwichenen im Betretungs-falle zu arretiren und gegen Erstattung sämmtlicher Kosten an uns abliefern zu lassen.

Kosel, den 19. August 1817.

Das Ständische Inquisitoriat.

### S t e c k b r i e f.

Der wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene unten signalisirte Ausländer Michael Konopinski angeblich aus Kosleglow im Königreich Pohlen gebürtig, hat in der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. Gelegenheit gefunden, aus der hiesigen Hauptwache, in welcher er geschlossen gefesselt, zu entspringen.

Sämmtliche resp. Behörden werden dienstergebenst ersucht, den Entsprungenen, wo er sich betreffen läßt, festzuhalten und an das unterzeichnete Justiz-Unt, gegen Erstattung der Kosten, gefälligst abliefern zu lassen.

Kuklinitz, den 20. August 1817.

Das von Köckelz-Lubshauer-Gerichts-Unt.

### Signalement.

Der Michael Konopinski ist ohngefähr 40 Jahr alt, 4½ Zoll groß, starken Körpers Baues. Sein Gesicht ist rund, das Kinn dergleichen, Nase und Mund gewöhnlich, die Augenbraunen und Kopfhaare schwarz, der Bart eben so, welcher sehr stark ist. Unter der Nase trägt er einen förmlichen Scheurbart. Derselbe ist besonders an der großen Zehe des linken Fußes dadurch kennbar, daß ihm ein Stück daran fehlt.

Seine Kleidung besteht in einem groben Hemde, dergleichen grauen zerrissenen weissen Hosen, einer halbblautuchnen Weste mit gelben Knöpfen, und einem hellblautuchnen polnischen Oberrocke mit Hasten von Eisendrath.

Auf dem Kopfe trägt er eine alte weisse Pudels- oder Pels-Mütze, geht baarsfuß und ohne Halstuch.

### Steckbrief.

Es ist in der Nacht vom 14. d. M., der nachstehend näher bezeichnete, wegen mehrerer zu Ratscher und in der dortigen Gegend begangenen bedeutenden Diebstähle, inhaftirt gewesene Johann Fuchsig, mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Stockhause zu Bauerwitz entsprungen.

Alle Behörden werden dringend aufgefordert, auf diesen gefährlichen Menschen, der auch Anführer einer bedeutenden Diebesbande ist, genau aufmerken, solchen im Betretungsfall arretiren und geschlossen an das Königl. Stadt-Gericht nach Bauerwitz transportiren zu lassen.

Dypeln, den 19. August 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### Signalement

Seß aus dem Arrest zu Bauerwitz am 14. August 1817, mittelst gewaltsamen Ausbruchs in der Nacht entsprungenen Diebes Johann Fuchsig aus Jarbowitz bei Troppan gebürtig.

Der Entsprungene ist gegen 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes krauses Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, flüsternd verdächtigen Blick, spitze Nase, rundes Kinn, stark pockennarbiges längliches Gesicht, schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, die Backen etwas gewölbt.

Bei dem Entspringen hatte er nur ein paar leinwandne kurze wolffe elageschmuckte Hosen und Jacke, ein durchaus unmelnes leinwandnes Hemde und eine Schlaf-Mütze.

### Bekanntmachung,

In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. sind dem Kretscham-Pächter Jacob Pachmann in Lendzin, Dypelnschen Kreises, durch gewaltsamen Einbruch nachbenannte Sachen gestohlen worden, nämlich:

- 1) Ein tuchener stahlgrüner Mantel.
- 2) Ein Paar tuchene Hosen mit Ledertaschen.
- 3) Ein Paar tuchene hellblaue Hosen.
- 4) Ein Paar nanquinene schon gebrauchte Hosen.
- 5) Ein Paar dito neue Hosen.
- 6) Ein Paar Pelztiefeln, scheckigt.
- 7) Ein neuer schwarzer Frack mit schwarzem Kittay gefüttert.
- 8) Eine dunkelgraue gebrauchte Weste mit hohlen metallenen Knöpfen.
- 9) Ein Paar rindslederne neue Stiefeln, mit Hufeisen beschlagen.

10) Ein

- 10) Ein Levantin-Kleid, pfirsichblüthfarben, mit Petineispitzen besetzt und mit weißen Randschnüren.
- 11) Ein weißes kattunenes Kleid mit rothen Punkten.
- 12) Ein gelb zitrenes Kleid mit blauen und schwarzen Punkten, dabei ein schwarzes Sammetband mit gelben Punkten.
- 13) Ein weißes Cambrai-Kleid mit kurzen Ärmeln.
- 14) Sechs Ellen feinen weißen Cambrai.
- 15) Drei ungesäumte Cambrai-Lächer.
- 16) Ein schwarzgrünes Casimir-Tuch mit gelbem und lila seidnen Rand.
- 17) Ein seidener weißer Zetmantel mit silbernen Borden besetzt.
- 18) Ein weißes Mouffelin-Tuch. Das Tuch hatte in der Mitte einen Fleck.
- 19) Zwei neue gesäumte Lächer, mit schwarzen, rothen und blauen Faden durchzogen.
- 20) Bunte Schnupfstücher und weiße Halstücher, deren mehr als ein Duzend waren.
- 21) Fünf weiße Servietten.
- 22) Weiß leinwandene Ueberzüge, bestehend zu drei Kopfkissen und einem Oberbette.
- 23) Karirte blaue Ueberzüge zu zwei Kopfkissen und einem Oberbette.
- 24) Ein Flanell-Rock und einen alten abgenutzten Rock.
- 25) Zwei Petinet-Hauben mit weißem Baude, eine weiße Haube mit Rosablumen; eine weiße Haube von Cambrai mit lila-Band.
- 26) Von Cambrai eine Haube mit Gaze.
- 27) Ein Paar schwarz Saffian-Schuhe und ein neuer Schuh.
- 28) Ein weißes Cambrai-Kleid.
- 29) Ein weiß leinwandnes Kleid.
- 30) Ein brauner kattunener neuer Rock.
- 31) Ein lila Atlas-Kleid mit kurzen Ärmeln.
- 32) Ein schwarzes dickes Pfeisengesteck mit weißem Kopf und breiter Spitze.
- 33) Ein stahlgrüner Ueberrock mit schwarzem Rittay gefüttert, und eine graue Mütze.

#### Als andern Sachen.

Eine silberne zweigehäufige Uhr.

Eine tombachene zweigehäufige Uhr, mit drei Portraits, hatte ein Petschaft.

#### An baarem Gelde.

- 1) 160 Rthlr. Münze in einer ledernen Kasse versiegelt mit J. L.
- 2) 7 Ducaten in Golde.
- 3) 8 Louisd'ors, in Papier gewickelt.
- 4) 7 Rthlr. 14 Gr. Courant,



Wer zur Entdeckung der Diebe oder der gestohlenen Sachen auf irgend eine Weise beitragen kann, wird aufgefodert, dem Königl. Landrätlichen Officio, Oppelnschen Kreises, davon Anzeige zu machen.

VII. No. 723. Oppeln, den 19. August 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

### B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 7ten auf den 8ten d. M. sind dem Arrende-Pächter Simon Gorasdyer zu Zyrowa, Groß-Strehlitzer Kreises, durch gewaltsamen Einbruch, nachstehend benannte Sachen gestohlen worden, als:

#### A. An Silber.

- 1) 12 Stück Messer, die Schalen platt und etwas ovalförmig, oben und unten eine gravirte Einfassung.
- 2) 12 Stück Cabeln, vierzankig, ganz von Silber.
- 3) 12 Stück Eschlöffel, 11 Stück davon der Stiel am Ende gebogen, worauf Wiener Probe, 1 Stück mit geradem Stiel und Breslauer Probe.
- 4) 2 Stück Vorlege-Löffel, wovon einer mit runder Keule und vergoldet, der zweite länglich geformt.

#### B. An Wäsche.

- 1) 6 Stück Mannsheinden, die Ärmel mit Fingeln eingefast, an der Brust aufgeschliff, und mit dem jüdischen Buchstaben  $\daleth$  gezeichnet.
- 2) 6 Stück Mannsheinden, mit polnischen Ärmeln, einige davon mit den zwei Buchstaben W. G. gezeichnet.
- 3) 10 Stück Frauenhemden, 6 Stück davon mit dem jüdischen Buchstaben  $\daleth$  und 4 Stück mit den deutschen Buchstaben W. G. gezeichnet.
- 4) 6 Stück Kinderhemden, ohne Zeichen.
- 5) 2 Stück große Schärzen von blau farirter Leinwand.
- 6) 2 Stück kleine Schärzen von blau klein farirter Leinwand.
- 7) 2 Bettüberzüge und 5 Kissenüberzüge, blau und klein farirt.
- 8) 1 Oberbettüberzug, blau gestreift.
- 9) 1 dito blau farirt, in der Mitte ein Stück von blau gestreifter Leinwand eingesetzt.
- 10) 1 Oberbett- und 1 Kissen-Überzug, blau und groß farirt.
- 11) 1 Oberbett und 3 Kissen mit blau klein farirten Überzügen.
- 12) 4 Stück Betttücher von feiner Hausleinwand.

- 13) 4 Stück Betttücher von mittel Hausleinwand; sämtliche Betttücher gezeichnet mit dem jüdischen Buchstaben P.
- 14) 4 Stück Bettvorstücken von feiner Kramleinwand.
- 15) Zu 2 Stück Hemden zugeschnittene Hausleinwand, worunter zu den Ärmeln weiße Kramleinwand.
- 16) Zwei Stück gezogene weiße Tischtücher mit Ranken.
- 17) Ein Tischtuch, grau, ohne Ranken, gemustert mit Blumen.
- 18) 6 Stück weiße feine und grobe Handtücher.
- 19) Ein Tischtuch von zwei Ellen gewirkter Leinwand.
- 20) Ein großes Frauenkleid von hellblauer Leinwand mit kleinen dunkelblauen Doppelstreifen.
- 21) Ein Paar lange Strümpfe und zwei Paar Fußsocken von Zwirn.
- 22) Ein Mantel von dunkelgrauem Tuch, mit einem großen Kragen, unten schon etwas befleckt.
- 23) Ein feiner neuer, und ein mittlerer Hut.

Wer auf irgend eine Weise zur Entdeckung der Diebe oder der gestohlenen Sachen beitragen kann, wird aufgefordert, dem Königl. Landrätshlichen Officio, Groß-Strehlitzer Kreises, davon Anzeige zu machen.

I. Abtheil. VII. Aug. c. 706.

Oppeln, den 19ten August 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die der Ober-Schlesischen Landschaft zugehörigen, im Ratiborer Kreise belegenen freien Allodial-Rittergüter Pietze und Peterkowitz, sollen im Wege der freiwilligen öffentlichen Licitation den 20. September c. a. wiederum veräußert werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, sich gedachten Tags Vormittags um 9 Uhr vor dem, von uns hierzu ernannten Commissario Herrn Landes-Aeltesten Baron von Stillfried persönlich, oder durch gehörig legitimirte Mandatarien allhier einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung von uns den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht Jedermann frei, bis zu gedachtem Termine sowohl hier die Tax-Anschläge zu inspiciren, als auch auf den Gütern selbst von dem Zustande derselben sich näher zu überzeugen.

Ratibor, den 7. August 1817.

Ober-Schlesisches Landes-Directorium.  
von Strachwitz.

Uebersicht

## U e b e r s i c h t

von den im Herbste 1816. und im Frühjahr 1817, auf den Wolmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe, Statt gehalten Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen.

### I. In Berlin

wurden 1) verkauft im Frühjahr 1817, 60,041½ schwere Stein.

2) Die Preise waren:

|                     |           |        |     |           |                         |
|---------------------|-----------|--------|-----|-----------|-------------------------|
| für veredelte Wolle | 16 Rthlr. | 16 Gr. | bis | 37 Rthlr. | für den schweren Stein. |
| = mittlere dito     | 8         | =      | 12  | =         | 18 = 12 Gr.             |
| = ordinaire dito    | 6         | =      | —   | =         | 8 = 12 =                |

### II. In Breslau

wurden 1) verkauft: a. Im Herbste 1816 50,897 schwere Stein.

b. Im Frühjahr 1817 90,922 = =

141,819 schwere Stein.

2) Die Preise waren für den schweren Stein:

| a. Im Herbste 1816.                    | b. Im Frühjahr 1817. |
|----------------------------------------|----------------------|
| Für extra feine Wolle 19 bis 24 Rthlr. | 28 bis 30 Rthlr.     |
| = feine Wolle 16 = 18 =                | 18 = 20 =            |
| = mittlere Wolle 14 = 15 =             | 12 = 14 =            |
| = geringste = 10 = 12 =                | 9 = 11 =             |

### III. In Landsberg an der Warthe

wurden 1) verkauft: a. Im October 1816 10,772 schwere Stein.

b. Im Junius 1817 17,609 = =

28,371 schwere Stein.

2) Die Preise waren für den schweren Stein:

| a) Im Herbste 1816.                           | b. Im Frühjahr 1817. |
|-----------------------------------------------|----------------------|
| Für ganz veredelte 18 Rthl. 12 Gr.            | 20 bis 24 Rthlr.     |
| = halb veredelte 13 = — = bis 13 Rthl. 12 Gr. | 11 = 14 =            |
| = ordinaire 8 = 12 = bis 9 = 12 =             | 7 = 10 =             |

Vorstehende Uebersicht wird auf höhere Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VIII. August 417. Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

### B e k a n n t m a c h u n g

wegen Sperrung der Klobitz-Kanal-Schleusen Nos. 7. und 8.

Mit Bezug auf die diesfällige wiederholte Bekanntmachung vom 27. März d. J. ist das Schifffahrttreibende Publikum hierdurch benachrichtiget, daß die Sperrung der zu reparirenden Klobitz-Kanal-Schleusen Nos. 7. und 8. vom 11. d. M. ab, auf 5 bis 6 Wochen eingetreten ist.

Oppeln, den 11. August 1817.

Königliche Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

# A m t s   B l a t t

der -

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXXV.

---

Oppeln, den 2. September 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 259. Bekanntmachung, in Betreff der quartaliter zu erstattenden Berichte und Nachweisungen von begangenen Verbrechen.

Durch die 20ste Verfügung des 4ten Amtsblatts a. pr. sind sämmtliche Königliche Landrätthliche Officien, das Polizei-Directorium in Meisse und die Polizei-Aemter und Magistrate des Departements angewiesen worden, wie sie die angeordneten Verzeichnisse der begangenen Verbrechen, nach Ablauf eines jeden Quartals, eintreichen sollen.

Von sehr wenigen der genannten Behörden sind indessen zeither diese Verzeichnisse zur gesetzten Zeit und richtig, von sehr vielen aber höchst unbefriedigend eingegangen.

Mehrere Behörden haben in die Kolonnen der Polizei-Vergehungen, die Zahl der angehaltenen Wagabonden aufgeführt, welche gar nicht in die Liste gehören, indem unter jener Rubrik nur die polizeilich zu ahndenden kleinen Diebstähle und die Vergehungen aufgeführt werden müssen, welche gegen Polizei-Gesetze laufen, die die Sicherheit des Eigenthums, der Gewerbe u. s. w. befördern und erhalten. — Andere haben sich auf den Inhalt der besonders zu erstattenden Monats-Berichte und Gefangenliste bezogen, und die Liste der Verbrechen unvollständig gelassen; noch andere haben nicht angeführt,

N u n

welche



welche Verbrecher entdeckt? und welche unentdeckt geblieben? und sehr häufig sind die zur Liste gemachten Bemerkungen so unvollständig und flüchtig hingeworfen gewesen, daß davon gar kein Gebrauch gemacht werden konnte.

Wir sehen uns daher genöthigt, die gesammten mit der ausübenden Polizei beauftragten Behörden unsers Departements hierdurch nochmals aufzufordern, der Anfertigung der von den begangenen Verbrechen einzureichenden Listen, welche zu einem höheren und sehr bedeutenden Zweck dienen, eine größere Aufmerksamkeit zu widmen, die gerügten Mängel zu vermeiden, und für die Zukunft unfehlbar dafür zu sorgen, daß diese Verzeichnisse

den 20sten März,  
= 20sten Junius,  
= 20sten September und  
= 20sten December

pünktlich hier eingehen.

Wir werden jede Nachlässigkeit in dieser Hinsicht auf das strengste rügen, und besonders bei verspäteter Einsendung der Nachweisungen (oder der Negativ-Atteste für den Fall, wo keine Verbrechen vorgekommen sind), die säumige Behörde mit einer Geldstrafe von 2 Rthlr. belegen, und selbige ohne weitere Erinnerung in jedem Falle einziehen; auch wo dieses nichts fruchtet, mit noch strengeren Massregeln vorschreiten.

Außerdem aber machen wir denen Behörden zur Pflicht, in der Colonne der Bemerkungen jedesmal anzuführen, ob die entdeckten Verbrecher Ein- oder Ausländer? Christen oder mosaische Glaubensgenossen sind? und in Absicht der gefundenen Leichname zu bemerken, auf welche Weise sie nach dem ermittelten Befunde um das Leben gekommen sind?

I. Abth. VII. Plem. 423. Juli c,

Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preuss. Regierung.

---

No. 260. Bekanntmachung wegen der Veränderungen bei der Arznei-Taxe pro 1817.

Bei der Arznei-Taxe sind pro 1817 Veränderungen vorgefallen. Diese sind  
Seitens

Seitens des Königl. hohen Ministerii des Innern genehmigt, und ein besonderer Abdruck derselben mit der Festsetzung veranlaßt worden: daß diese Tax-Veränderungen vom 1sten September d. J. ab, bei Vermeidung der im Publicando vom 1sten October 1815, welches der neuen Arznei-Taxe vorgedruckt ist, geordneten Strafe befolgt werden müsse.

Die unterzeichnete Königliche Regierung hat jedem Apotheker und Physiker des ihr anvertrauten Oppelschen Departements ein Exemplar dieser Tax-Veränderung zur Nachricht und Achtung zusertigen lassen, wovon das Publikum und die Behörden hierdurch benachrichtigt werden.

L. Abth. IX. August c. 53.

Oppeln, den 20sten August 1817.

**Königl. Preussische Regierung.**

---

### **B e k a n n t m a c h u n g.**

Die zu Ottmachau verstorbene Häusler-Wittwe Helena Ludwig, geborne Winkler, hat dem zu Ottmachau zu errichtenden Hospitale für veramte Kranke, 50 Rthlr. vermacht.

V. 277. Aug. c.

Oppeln, den 10. August 1817.

**Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.**

---

### **Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.**

---

No. 14. Bekanntmachung wegen Ansetzung der Termine und frühern Einsendung der Listen, die Vorladungen der in Frankreich stehenden Militair-Personen betreffend.

Wenn gleich die Untergerichte Oberschlesiens schon mehrmals aufgefordert worden sind, die Termine in den durch das Militair-Suspensions-Edict suspendirt gewesenen Prozessen und in sonstigen diesfälligen Angelegenheiten so weit hinaus

N n n 2

30

zu sehen, daß die Bekanntmachung derselben durch die gedruckten Listen tempestive an das in Frankreich stehende Armee-Corps erfolgen kann; so ist doch von mehreren Untergerichten hiergegen wiederholt sehr verstoßen worden. Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht findet sich daher veranlaßt, die sämmtlichen Untergerichte Oberschlesiens nochmals ernstlichst anzuweisen: bei diesen Edictal-Citationen dahin sorgfältig zu sehen,

- 1) daß die angeordneten Verzeichnisse mit dem letzten Posttage des ablaufenden zweimonatlichen Zeitraums, daher für den Zeitraum vom 1sten Juni bis zum letzten Juli c. mit Ende des Monats Juli hier eintreffen;
- 2) daß hiernach die Termine so abgemessen werden, daß diese Liste gedruckt, gebunden, nach Frankreich geschickt und so publicirt wird, daß die Interessenten den Termin tempestive erfahren können, wozu von Absendung der Verzeichnisse hierher wenigstens zehn Wochen erforderlich sind.

Sollte dies noch nicht beobachtet werden, so wird gegen die Säumigen ohne Schonung verfahren werden.

Brieg, den 19. August 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 15. Bekanntmachung für die Inquisitoriate und Unter-Gerichte in Oberschlesien, betreffend die Verfassung der Kriminal-Justiz-Behörden in dem Königreich Pohlen.

Da bereits mehrere Fälle vorgekommen sind, in welchen den von dieseitiger Behörden an die Behörden des angränzenden Königreichs Pohlen erlassenen Requisitionen, besonders in Kriminal-Sachen, nicht so schnell, als es die Kriminal-Ordnung erheischt, genügt worden ist, und die Hinderung öfters darin gelegen hat, daß die Verfassung der Kriminal-Behörden in dem Königreiche Pohlen bisher nicht hinlänglich bekannt gewesen ist; so wird nach eingegangener Nachricht hierüber nunmehr vorläufig den Inquisitoriaten und Unter-Gerichten in Oberschlesien hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Königreich Pohlen, in Betreff des Kalischer Tribunals-Bezirks:

ein Gerechtigkeits-Kriminal-Gericht der Masowießer und Kalischer Woywodschaften,

wodschaften, zu Warschau existirt, unter welchem die zwei Corrections-Polizei-Gerichte der Petrifauer und Kalischer Woywodschaften resp. zu Petrifau und Kalisch stehen, welchen wiederum die Gerichte der ordinairn Polizei jeden Kreises untergeordnet sind, so daß eine etwaige Beschwerde über das Gericht der ordinairn Polizei eines Kreises bei dem betreffenden Corrections-Polizei-Gerichte (deren es zwei in jeder Woywodschaft giebt), und über das Corrections-Polizei-Gericht bei dem Gerechtigkeits-Kriminal-Gerichte zu Warschau angebracht werden kann, da, wie verlautet, von Seiten des Königl. Justiz-Ministerii zu Warschau allen jenseitigen Behörden die Genügung der Requisitionen der diesseitigen Gerichte anempfohlen worden ist.

Brieg, den 26. August 1817.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des entlassenen Kämmerers Eisenecker in Nicolai, ist der Bürger und ehemalige Kämmerer George Kotulla gewählt und bestätigt worden.

Die Kandidaten der Theologie Carl Meschter aus Hirschberg, jetzt zu Klein-Gaffron bei Raudten, und Carl Friedrich Richter aus Gruben, haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Dem bisherigen Kandidaten der Pharmacie Ferdinand Ludwig Cochler, ist höhern Orts die Approbation als Apotheker zu Tarnowitz ertheilt worden.

Der Zoll-Einnehmer Paschke an der Chaussee-Zoll-Stätte zu Breske, Oppeln'schen Kreises, hat seine Frau durch einen Flintenschuß getödtet, und ist zur weiteren Untersuchung dem Inquisitoriat nach Cosel abgeliefert worden.

Der



Der Schleusenmeister Jacobi auf No. 18. der Kłodnizer Kanal-Ablage, ist im Monat Juli d. J. gestorben.

Der noch gegenwärtig sich in Berlin aufhaltende Lieutenant Böning zum Revier-Förster im Forstamt Proskau.

Die Revier-Förster Lieutenant Liebeneiner zu Brinige, Forstamts Rupp, und Merensky zu Cosel, haben beide den Character als Oberförster erhalten.

An die Stelle des in den Ruhestand versetzten Steuer-Einnehmers von Wimmersberg zu Cosel, der Capitain im 11ten Landwehr-Infanterie-Regiment, Ernst von Heyn.

Der Schullehrer und Organist Roscel zu Jellowa hat auf seinen Posten resignirt.

Der Schul-Adjuvant Johann Perlobius aus Reichthal, zum Schullehrer zu Wpsolka.

Der Schul-Adjuvant Johann Baron zum Schullehrer zu Kochanowiz.

Der Schullehrer Kalur zu Daniez, Oppelschen Kreises, hat auf seinen Posten resignirt.

Die Schullehrer Golsche zu Ludwigsdorf und Pfeiffer zu Gressau, Reisser Kreises, sind ihres Amtes entsezt worden.

Der Gastwirth Sowade hieselbst, ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Herodes zu Ples zum Rämmerer, die beiden Bürger Franz Schmeer und Anton Jäschke zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürgermeister Hübner und Rämmerer Kiehl zu Peiskretscham, sind auf anderweite 6 Jahre, der Accise-Einnehmer und zeitherige Stadtverordnete Knauerhase, der Kaufmann und zeitherige Stadtverordnete Wolff, der Bürger, Leinweber und zeitherige Stadtverordnete Brodka, und endlich der Bürger und Rauchhändler  
zeitherige

zeitigerige Stadtverordnete Conrad daselbst, zu unbefoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt worden.

Der invalide Unterofficier Jacob Böttcher, vom ersten Schlesischen Husaren-Regiment, der ehemalige freiwillige Jäger Gabriel Nowag, der invalide Unteroffizier Schrötter vom zweiten Schlesischen Husaren-Regiment, der invalide Feldwebel Doussaint, und der invalide Unterofficier Podzorkowsky vom ersten Ostpreussischen Infanterie-Regiment, sind sämmtlich als Gränz-Fußjäger angestellt.

Der erste Accise-Contrôleurr Mentwig zu Ratibor, zum Accise-Rendanten in Ottmachau.

Der Accise-Amts-Assistent Hildebrandt zu Oppeln, zum ersten Accise-Cassen Contröleur in Ratibor.

Der Accise-Rendant Baudis zu Leobschütz, der Consumtions-Steuer-Bezirks-Rendant König zu Hochfretscham, und der Accise-Aufscher Weber zu Lublinitz, sind mit Pension in den Ruhestand gesetzt worden.

Der Gränz-Fußjäger Jäckel und der Thor-Visitator Drossel zu Meisse sind gestorben, und an die Stelle des letztern ist der invalide Unterofficier Weinkopf, vom Garnison-Bataillon No. 20, interimistisch als Thor-Visitator in Meisse angestellt worden.

Der Fußbezirks-Aufscher Hentschel zu Leobschütz, ist zum reitenden Bezirks-Aufscher befördert.

Der Gränz-Fußjäger Marcker pensionirt.

Der Accise-Aufscher Boyntsch in gleicher Eigenschaft von Leschnitz nach Ratibor versetzt, und

An dessen Stelle der Gränz-Fußjäger Mosler als Accise-Aufscher in Leschnitz angestellt worden.

Der pensionirte Thorschreiber Pohl in Oppeln ist gestorben.

Der Accise-Contröleur Meja zu Bauerwitz pensionirt, und

Der Gränz-Fußjäger Schopka als Accise-Aufscher in Rosenberg placirt worden.

---

Nachweisung

## N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchsutters in den Kreis-Städten  
Oppeln'schen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant  
für den Monat August c. a.

| No. | Namen der Städte.      | Weizen                  |     | Roggen  |     | Gerste  |     | Hafer   |     | Heu<br>pro<br>Centner |     | Stroh<br>pro<br>Schock |     |    |   |   |    |    |
|-----|------------------------|-------------------------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|-----------------------|-----|------------------------|-----|----|---|---|----|----|
|     |                        | p r o   S c h e f f e l |     |         |     |         |     |         |     |                       |     |                        |     |    |   |   |    |    |
|     |                        | rtl.gr.                 | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr.               | pf. | rtl.gr.                | pf. |    |   |   |    |    |
| 1.  | Stadt Bentzen . . .    | 3                       | 2   | —       | 2   | 10      | —   | 1       | 14  | —                     | 1   | 2                      | —   | 16 | — | 6 | —  | —  |
| 2.  | = Cosel . . .          | 2                       | 14  | 4       | 1   | 12      | —   | 1       | 15  | 11                    | 1   | 2                      | 2   | 15 | 4 | 4 | —  | —  |
| 3.  | = Falkenberg . . .     | 2                       | 21  | 9       | 1   | 22      | 6   | 1       | 4   | 7                     | 1   | 4                      | 4   | 15 | — | 2 | 10 | 10 |
| 4.  | Grottkauscher Kreis    | 3                       | 7   | 3       | 2   | 5       | —   | 1       | 16  | 4                     | 1   | 8                      | —   | 18 | — | 3 | 4  | 6  |
| 5.  | Stadt Leobschütz . . . | 3                       | 2   | 2       | 2   | 4       | 9   | 2       | 1   | 5                     | 1   | 10                     | 10  | 19 | 3 | 4 | 12 | —  |
| 6.  | = Lublinitz . . .      | 2                       | 22  | —       | 2   | 4       | —   | 1       | 8   | —                     | 1   | —                      | —   | —  | — | — | —  | —  |
| 7.  | = Reife . . .          | 3                       | 9   | 10      | 2   | —       | 6   | 1       | 14  | 6                     | 1   | 6                      | 11  | 15 | — | 3 | 10 | 7  |
| 8.  | = Neustadt . . .       | 3                       | 8   | 4       | 2   | 6       | 10  | 2       | —   | 7                     | 1   | 9                      | 10  | 15 | 5 | 3 | 20 | 6  |
| 9.  | = Oppeln . . .         | 3                       | 11  | 7       | 2   | 6       | 5   | 1       | 13  | 7                     | 1   | 5                      | 4   | 21 | — | 6 | —  | —  |
| 10. | = Pleß . . .           | 3                       | 15  | —       | 2   | 4       | —   | 1       | 18  | —                     | 1   | 3                      | —   | 16 | — | 4 | —  | —  |
| 11. | = Ratibor . . .        | 2                       | 16  | 10      | 2   | 6       | 4   | 1       | 23  | 5                     | 1   | 4                      | 3   | 13 | 2 | 4 | 13 | 9  |
| 12. | = Rosenberg . . .      | 3                       | 20  | 7       | 2   | 3       | 5   | 1       | 12  | —                     | 1   | 3                      | 4   | 13 | 9 | 5 | 17 | —  |
| 13. | = Groß-Strehlitz . . . | 2                       | 9   | 5       | 1   | 23      | 5   | 1       | 16  | 4                     | 1   | 1                      | 5   | 19 | — | 6 | 4  | —  |
| 14. | = Tost . . .           | 2                       | 14  | —       | 1   | 16      | —   | 1       | 16  | —                     | 1   | —                      | —   | 16 | — | 6 | —  | —  |

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 35.

der Königl. Preussischen Regierung.

---

Nro. 35.

Doppeln, den 2. September 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

---

### Steckbrief.

Es ist der am 16ten d. M. aus der Baugefangenschaft zu Cosel entlassene Janes Trembaczek, welcher über die Gränze gewiesen werden sollte, auf dem Transport zwischen Mies und Peiskretscham, mit einem der Transporteurs, Namens Stanislaus Nowakowsky aus Mies, entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Beörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, auf diese beide Entsprungenen, deren Signalement unten beigefügt worden, vigiliren, und im Betretungsfall arretiren zu lassen, und davon anhero Anzeige zu machen.

I. Abth. VII. Aug. 7. 759.

Doppeln, den 22. August 1817.

Königlich. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### Signalement

1) des Johann Trembaczek. Derselbe ist 39 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, dergleichen Bart, kleinen Mund, blaue Augen, schwarze kurze Nase, ist rothenarbig, von untersehter Statur. Bekleidet war er mit einer grün lichenen Jacke, dergleichen Weste, dergleichen langen Hosen, Halbstiefeln, zwei Hemden, ein Paar wollenen Strümpfen und mit einem runden schwarzen Filzhut.

2) Des Stanislaus Nowakowsky aus Mies. Derselbe ist 43 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, starke

R x

Nase,



Nase, breiten Mund, ist hageren langen Gesichts, von gelbblasser Gesichtsfarbe und schwächlig. In seiner Bekleidung trug derselbe eine blaue schlechte tuchene Jacke mit einem gelben Kragen, eine bunte Sommerweste, ein Paar lange grautuchene Militair-Hosen, runden hohen Hut, ohne Halstuch und barfuß.

---

### A v e r t i s s e m e n t.

Auf den 8ten September d. J. werden auf dem hiesigen Rathhause verschiedene Meubles, Hausgeräthe, Betten, weibliche und männliche Kleidungsstücke und Wäsche, Uhren, musikalische Instrumente u. gegen gleich baare Zahlung, öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Oppeln, den 28. August 1817.

Königl. Preuss. Justiz-Amt Czarnowanz.  
Storch.

---

### P a c h t = A n z e i g e.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß das mit fünf Schankstätten versehene Bier- und Brandwein-Urbar, auf dem im Leobschäger Kreise, eine Meile von der Kreisstadt Leobschütz gelegenen Marktberechtigten Ritter-Guthe Bladen, und der dazu gehörigen Colonie Neu-Josephsthal, vom 1sten Januar 1818 anzufangen, in Termino unico et peremptorio den 18ten September dieses Jahres öffentlich anderweitig auf mehrere Jahre an den Meist- und Bestbiethenden verpachtet werden soll.

Pachtlustige werden daher hierdurch vorgeladen, in diesem Termine, Vormittags um 9 Uhr, in der herrschaftlichen Amts-Canzlei auf dem Schlosse in Bladen, in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote unter denen ihnen alsdann vorzulegenden Bedingungen abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbiethenden die Pacht förmlich adjudicirt werden wird.

Leobschütz, den 25. August 1817.

Das Reichsgräflich Leopold von Neuhausische Gerichtsamt des Marktberechtigten Ritter-Guthes Bladen und der Colonie Neu-Josephsthal.

Schulz, Justitiarius.

---

### Verpachtung.

Die Gerechtigkeit der hiesigen Stadt- und Kreis-Scharfrichterei, wozu außer einer massiven Wohnung nebst Stahung auch Ackerwirthschaft gehört, wird gemäß des Antrages der Real-Staubiger, den 16ten September c. a. zur öffentlichen Verpachtung mit und ohne Ackerland ausgebaut.

Rosenberg, den 22. August 1817.

Das Königl. Stadt-Gericht.

---

### Bekanntmachung.

Die der Ober-Schlesischen Landschaft zugehörigen, im Ratiborer Kreise belegenen freien Allodial-Rittergüter Pietze und Peterkowitz, sollen im Wege der freiwilligen öffentlichen Licitation den 20. September c. a. wiederum veräußert werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, sich gedachten Tags Vormittags um 9 Uhr vor dem, von uns hierzu ernannten Commissario Herrn Landes-Aeltesten Baron von Stillfried persönlich, oder durch gehörig legitimirte Mandatarien allhier einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung von uns den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht Jedermann frei, bis zu gedachtem Termine sowohl hier die Tax-Anschläge zu inspiciren, als auch auf den Gütern selbst von dem Zustande derselben sich näher zu überzeugen.

Ratibor, den 7. August 1817.

Ober-Schlesisches Landes-Directorium.  
von Strachwitz.

---

### Bekanntmachung,

betreffend diejenigen Militair-Personen, welche in den Feld-Lazarethen gestorben, deren Namen und resp. Geburts-Orte aber nicht zu ermitteln gewesen sind.

Es sind für die nachstehend benannten, während des Krieges in in- und auswärtigen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Namen und Geburts-Orte theils unrichtig, theils gar nicht angegeben worden, die Todtenscheine eingegangen.

# Verzeich

der in den Feld-Lazarethen ic. gestorbenen Militairs, deren Namen und resp. undeutlich angegeben worden,

| No. | N a m e n<br>der<br>in den Lazarethen ic. gestor-<br>benen Militairs. | Angeblicher<br>Geburts-Drt. | Alter. | Charge. | Dienst-<br>zeit. |          |       | Regiment.              |
|-----|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------|---------|------------------|----------|-------|------------------------|
|     |                                                                       |                             |        |         | Jahre.           | Monathe. | Tage. |                        |
| 1   | Pauke, Martin . . .                                                   | Leobschütz.                 | 27     | Gem.    | —                | —        | —     | . . . . .              |
| 2   | Ezwonka, Marcus . . .                                                 | dito                        | —      | dito    | —                | —        | —     | Garde Infanterie .     |
| 3   | Koch, Gottlieb . . . .                                                | Badwig.                     | —      | dito    | —                | —        | —     | . . . . .              |
| 4   | Fraserle, Andreas . . .                                               | Großkau.                    | 20     | —       | —                | —        | —     | . . . . .              |
| 5   | Wittmann, Johann . . .                                                | Hahnsdorf.                  | —      | —       | —                | 9        | —     | 7tes schles. Landwehr. |
| 6   | Seidel, Karl . . . . .                                                | Ober-Garten.                | —      | —       | —                | —        | —     | 10tes dito             |
| 7   | Seidler, Christoph . . .                                              | Reisse.                     | —      | —       | —                | —        | —     | 7tes westpreussisches. |
| 8   | Brucka, Fabian . . . .                                                | Uewig.                      | —      | —       | —                | —        | —     | 6tes schles. Landwehr. |
| 9   | Wolfschneider, Christian .                                            | Krepisch.                   | —      | —       | —                | —        | —     | . . . . .              |

Für den Train-Soldaten Valentin Voitzek von der aufgelösten sechspfündigen Religion, angeblich aus Panow gebürtig ist, ist die Krieges-Denkünze pro 1814 einge

n i s

Geburts-Orter in den eingegangenen Todtenscheinen und andern Nachrichten  
pro Mai, Juni und Juli 1817.

| Bataillon.     | Compagnie.<br>Escadron. | Ort,<br>worin das Lazareth<br>sich befindet. | Tag<br>des<br>Absterbens.                            | Bemerkungen.                              |
|----------------|-------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| — . . . .      |                         | Moulins . . . .                              | den 27. März 1814                                    | war französischer Kriegs-Gefange-<br>ner. |
| 3 5te . . . .  |                         | Leipzig . . . .                              | den 26. Mai 1813,<br>an Folgen der Ver-<br>wundung.  |                                           |
| — . . . .      |                         | Worms . . . .                                | den 24. Juni 1813,<br>an Folgen der Ver-<br>wundung. | desgleichen.                              |
| — . . . .      |                         | May . . . .                                  | den 26. Febr. 1814,<br>am Fieber.                    | desgleichen.                              |
| 1 1ste . . . . |                         | Erfurth . . . .                              | desgl. den 9ten.                                     |                                           |
| 3 11te . . . . |                         | dito . . . .                                 |                                                      | hat 26 sgr. Rom. Münze hinter-<br>lassen. |
| — . . . .      |                         | Ziegenhain . . . .                           | den 1. April 1814.                                   |                                           |
| 1 2te . . . .  |                         | Eimburg . . . .                              | den 3. März 1814.                                    |                                           |
| — . . . .      |                         | Mainz . . . .                                | den 23. September<br>1814.                           |                                           |

Fuß-Batterie No. II., welcher 19 Jahre alt ist, 3 Jahre gedient hat, und katholischer  
gangen.



Es werden sämmtliche Königl. Landrätliche Officia, Magistrate, Polizei- und Orts-Behörden daher aufgefordert, möglichst die Geburts-Orte und Verwandte der Verstorbenen auszumitteln, und davon Anzeige zu machen; wonächst ihnen die Todtenscheine zur weitem Aushändigung werden übermacht werden.

L. Abth. IV. 581. August.

Oppeln, den 18. August 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### Verkauf von Stähren aus der Königl. Stammschäferei in Schlesien.

Es wird hierdurch vorläufig bekannt gemacht, daß gegen die Mitte des Monats September d. J. aus der nach Vanten bei Liegnitz kommenden Königl. Stammschäferei ohngefähr vierzig Stück Stähre, aus den vorzüglichsten französischen Schäfereien, zum Theil auch in der Königl. Stammschäferei selbst gezogen, meistbietend verkauft werden sollen. Sie sind von verschiedenen Rassen, die nach ihrem Ursprunge Rambouillet's, Monceys, Mürats, Malmaisons und Chanteloups benannt werden, von welchen man eine ausführliche Nachricht und Beschreibung in dem ersten Stücke der Mägelinschen Annalen finden wird. Sie können, wenn die Königl. Stammschäferei gegen Ende dieses Monats in Vanten angelangt ist, jederzeitesehen werden. Der Verkaufstag wird vorher bestimmt angezeigt.

Liegnitz, den 15. August 1817.

Die Administration der Königl. Stammschäferei in Schlesien.

Auf den Antrag einiger der Wirthschafts-Inspector Paucert'schen Erben, soll deren hieselbst sub No. 15. belegenes Haus, dessen gerichtliche Ertrags-Laxe auf 2219 Rthlr. 12 ggr. 8 pf., und die Material-Laxe auf 3983 Rthlr. 22 ggr. 10 $\frac{1}{2}$  pf. ausgefallen, auf den 30. September a. c. von uns verkauft werden, wozu beßig- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Falkenberg, den 5. August 1817.

Königl. Gericht der Stadt.

### Öeffentliche Belobung.

Der Gerichts-Secretair Lippa, zu Schloß Ratibor, hat seinem im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau pro 1817, Stück XXII. pag. 10 des Extrablatts gegebenen

Ber-

versprechen nunmehr dahin genügt: daß er dem von ihm selbst gewählten Invaliden Paul Milotta aus Brzegniß,

- 1) die freie Wohnung in einem besondern Häuschen, und
- 2) die Benutzung eines Stück Landes von zwei Breslauer Scheffeln Acker, gewährt hat.

L. Abth. III. 499. August.

Oppeln, den 21. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### Edictal = Citation.

#### Die Soldaten!

1. Anton Franke, aus Albersdorff, Frankenscheinschen Kreises gebürtig, welcher im vormaligen Regimente von Müßling gestanden, nach beendgter Belagerung der Festung Neisse mit übergeben worden, und seit dieser Zeit nichts von sich hören lassen.
2. Joseph Schmidt, welcher aus Neuherrsdorff, Grottkauschen Kreises gebürtig, und im Jahre 1809 vom Regiment von Walschütz desertirt ist.
3. Anton Winkler, welcher aus Herrnisdorff, Volkenhainschen Kreises gebürtig, und im Jahre 1813 vom 10. Schleßischen Linien-Infanterie-Regimente desertirt.
4. Gottfried Gresser, aus Felsenberg, Wartenbergischen Kreises, welcher im Jahre 1815 vom Garnison-Bataillon No. 22. desertirt ist.
5. Heinrich Findeis, aus Beleg gebürtig, welcher im Jahre 1815 vom Garnison-Bataillon No. 22. desertirt ist.
6. Christian Wengler, aus Jacobsdorff, Neumärtschen Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1815 vom Garnison-Bataillon No. 22. desertirt ist.
7. Johann Gay, aus Kunzendorff, Kreuzburger Kreises gebürtig, und
8. Valentin Maraska, ebenfalls aus Kunzendorff Kreuzburger Kreises gebürtig, welche beide am 11. April 1813 vom Garnison-Bataillon No. 22. desertirt sind.
9. Johann Müller, aus Stersdorff, Neißer-Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1813 vom 11. Schleßischen Landwehr-Regiment desertirt ist.
10. Johann Abt, aus Breslau gebürtig, welcher im Monat April 1812, vom 10ten (1. Schleßischen Infanterie-Regimente) desertirt ist, und sich jetzt zu Johannisberg im Oesterreichischen befindet.
11. Anton Reinhold, aus Silberberg gebürtig, welcher am 28. November 1814. vom Garnison-Bataillon No. 22. desertirt ist.
12. Gottlieb Sapsch, aus Wertheisdorff, Neichenbacher Kreises gebürtig, desertirte am 1. Juli 1815 vom Garnison-Bataillon No. 22.

13. Karl

13. Carl Kappe, aus Loßwitz, Grottsauer Kreises gebürtig, welcher vor etwa 18 Jahren vom Regiment von Bork desertirt ist.

14. Friedr. Samuel Wolff, aus Pless gebürtig, welcher im Jahre 1810 vom Schlesischen Uhlanen-Regiment desertirt ist,

werden hiedurch aufgefordert, binnen 6 Wochen, spätestens aber bis zum 21. November 1817 zu erscheinen, bei dem unterzeichneten Commandantur-Gericht Rede und Antwort von ihrem Ausbleiben zu geben, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihre Namen an den Galgen geschlagen, und so wie es das Allerhöchste Edict vom 17. November 1764 verordnet, ihr Vermögen zur Königl. Regierungs-Haupt-Kasse confiscirt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an das zurückgelassene Vermögen der gedachten Deserteurs machen möchten, aufgefordert, solchen spätestens bis zu dem angefügten Termine anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschwelgen auferlegt werden wird. Auch werden alle, die von vorstehenden genannten Deserteuren Geld oder Geldeswerth in den Händen haben, wie solches bereits in den Geburts-Acten der Deserteurs durch die Orts-Gerichte geschehen ist, aufgefordert, solches sogleich mit Vorbehalt ihres Unrechtes, bei Strafe doppelter Erstattung, bei den Gerichts-Aemtern des Geburts-Ortes der Deserteurs anzuzeigen.

So gegeben Pless, den 1. August 1817.

Königl. Preuß. Commandantur-Gericht.

Der Königl. General Major  
und Erste Commandant,  
v. Anruh.

Der Königl. Obrist  
und Zweite Commandant,  
v. Wierskowsky.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXXVI.

---

Oppeln, den 9. September 1817.

---

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

No. 261. Bekanntmachung, in Betreff der Verhütung von Unglücksfällen, beim Baden, Schlittschuhlaufen und Wasserfahren.

Eine nähere Prüfung der Nachweisungen, von den im Gebiete des preussischen Staats im verflossenen Jahre vorgefallenen Unglücksfällen, hat dargethan, daß mehr als die Hälfte derselben sich im Wasser ereignet haben.

Es ist daher die Pflicht aller mit der Polizei beauftragten Behörden unsers Departements, alle mögliche Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß durch unvorsichtiges Baden, Schlittschuhlaufen und Kahnfahren, das Leben der Menschen nicht in Gefahr gesetzt, und aller Nachtheil, so weit es nur immer in den Kräften der obrigkeitlichen Gewalt liegt, möglichst verhindert werde.

In Absicht des Badens und des

No. 261. Uwiadomienie, względem ostróżności która przy kompanii, ślizganiu na łyżach i przy jeżdzeniu po wodzie, używana być ma.

Doszła nas nowina, że w całej Monarchyi Pruskiej w przeszłym roku, największa część nieszczęśliwych przypadków w wodzie nastąpiła.

Powinnością tedy władz policyjnych w departamencie naszym będzie, z największą się o to starac ostróżnością, aby ile można wszelkiemu zapobiezono było nieszczęściu.

Względem kompania się i pławienia koni, przy którym ludzie często już przez udanie się w nadto głębokie miejsca, życia pozbyli swego, odwołujemy się na rozkazy dawni już

D o o



Schwemmens der Pferde, bei welchem häufig Menschen verunglücken, weil sie sich mit den Pferden an zu tiefe Stellen der Gewässer wagten, verweisen wir sämtliche Behörden bei Stadt und Land, auf die schon bestehenden Vorschriften, welche anordnen:

daß nur an solchen Orten gebadet und geschwimmt werden darf, welche von den Behörden nach vorgängiger genauer Untersuchung, als gefahrlos bezeichnet und abgesteckt sind.

Es genügt aber nicht, daß das Abstecken solcher Stellen erfolgt, sondern die Polizei-Behörden haben die Verbindlichkeit, solche besonders da, wo die Beschaffenheit der Gewässer es nothwendig macht, zu verschiedenen Zeiten, und hauptsächlich nach großen Wässern, untersuchen zu lassen, und wenn es nöthig, anderweite Bade- und Schwimmplätze zu bestimmen. Besonders gefährliche Stellen müssen durch Tafeln bezeichnet, und alle verbotenen Bade- und Schwimm-Plätze von Zeit zu Zeit revivirt, und jeder zur Strafe gezogen werden, der auf Verletzung der gegebenen Verbote ertappt wird.

Zur Winterszeit und wenn die Gewässer mit Eis belegt sind, haben die Polizei-Behörden diejenigen Gewässer und Stellen gleichfalls zu bezeichnen, an welchen das Schlittern oder Glitschen und das Schlittschuhlaufen ohne Gefahr geduldet werden kann. In der Nähe der sogenannten Bühnen oder Desnungen, die im Eise zum Schöpfen des Wassers oder der Fische halber erhalten werden, ist solches durch-

iuß wladzom tak miefkim iak wieyskim policyynym dane, wktorych rozkazano, ze tylko, w takich miefscach kompano i pławiono bydz ma, ktore od wladz policyynich iak bezpieczne wyszukané i wyznaczone są.

Ale nie dosyc żeby te miejsca ras na zawsze wyszukané i wyznaczone były, owfzem wladz policyynich powinnością iest często te miejsca zrewidowac, i osobliwie pod czas wielkicy wody insze kazac wyznaczyc miejsca do kompania i pławienia koni.

Przy miejscach osobliwie nie bezpiecznych tablice postawione bydz powinny, każdy tych miejsc się nie strzeżący przy nich się kompaniujący albo konie pławiający, karany będą.

Pod czas żymy gdzie wody zamrażnięte bywają, także miejsca te gdzie bezpiecznie na łyżach słyżgano bydz może wyszukané i wyznaczone bydz mufsz.

W sąsiedzwie dziur w łodzie umyslnie albo dla sągania wody albo dla utrzymania ryb zrobionych, slizganie koniecznie zakazane iest.

Officialisci policyyne w miastach scholtia

aus nicht zu gestatten, und es muß in den Städten durch die Polizei-Sergeanten und Diener, in den Dörfern durch die Schulzen und Gerichte darauf sorgfältig und an verschiedenen Tageszeiten gesehen werden.

In Absicht der Fahren haben wir bereits pag. 217 und pag. 416 bis 419 im Amtsblatt des vorigen Jahres die nöthigen Vorschriften erlassen, und verweisen also wiederholentlich darauf. Wir bemerken jedoch dabei noch, daß auch die Kähne einer gleichen Aufmerksamkeit bedürfen.

In dieser Hinsicht müssen die Polizei-Behörden darauf achten:

- 1) daß, wie schon in Absicht der Fahren und Prahme verordnet ist, auch zu Kahnführern nur zuverlässige, mächterne, des Geschäfts kundige Menschen und zwar in hinreichender Anzahl genommen werden;
- 2) daß der hier und da zu Unglücksfällen Veranlassung gegebene Unfug, daß Kinder auf Kähnen fahren, abgestellt werde, und
- 3) daß keine zerfallene oder sonst unsichere Kähne oder andere Gefäße geduldet werden. Auch darauf,
- 4) daß die Fahrzeuge mit Menschen und Sachen nicht überladen, sondern das gehörige Verhältniß zwischen der Ladung und der Tragbarkeit des Gefäßes beobachtet werde, wie solches in Absicht der Fahren und Prahmen bereits angeordnet ist, und
- 5) daß in der Nacht oder bei stürmischer Witterung gar nicht, oder wenigstens

szoktisi i przyśięgli po wsiach bardzo na to dozorowac muszą żeby temu. rozkazowi zadoszyc uczyniouo było.

Względem pram już eśmi na siro-nie 217 i 416 aż do 419 w dzień-niku naszym przeszlorocznym co po-trzeba było, rozkazali i powtarzamy to, ale oprocz tego ieszeze dokładamy że też i przy przewożeniu na łodziach ta sama ostrożność używana bydź musi, względem których władze policyyne na to dozorowac powinny:

- 1) Zeby do przewożenia na łodziach tak iak i też przy pramach trze-zwe, rozumne i w potrzebney lic-zbie używane byli ludzie.
- 2) Zeby dzieciom przewożenie na łodziach koniecznie zakazane było.
- 3) Zeby łodzie w dobrym się znay-dowały stanie; i żeby dziurawe i popsute nie były.
- 4) Zeby przewoznik żaden nadto ludzi i rzeczy na ras nie brał z sobą, ale owszem żeby zawsze potrzebna proporcjonalność między łodzią i ciężarum używana była, iak to już względem pram roz-kazano było.
- 5) Zeby w nocy i przy wielkim powietrzu przewozono nie było.

mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht gefahren werde;  
haben die Polizei-Behörden ernstlich zu wachen.

Um diese letztern Vorschriften gehörig in Ausübung zu bringen, haben sie die Schiffer und Fischer der resp. ihnen untergebenen Orte deshalb gehörig zu belehren und zu verwarnen, und ihnen zu eröffnen, daß sie für alle dagegen laufenden Handlungen ihrer Kinder und Dienstboten verhaftet sind, so wie die Behörden selbst jede ihnen bekannt werdende Contravention ex officio untersuchen und bestrafen müssen.

Endlich bringen wir auch die Vorschrift des 51sten Breslauer Amtsblatts vom Jahre 1814, No. 419. pag. 577. wegen Umschrotung der Brunnen, hierdurch von Neuem in Erinnerung, und versteht es sich von selbst, daß die Polizei-Behörden auch für eine zweckmäßige Beschränkung derjenigen Wasser-Behälter zu sorgen haben, durch welche das Leben eines Menschen in Gefahr kommen kann, wobei zugleich darauf zu halten ist, daß unmündige Kinder nicht ohne Aufsicht bei dergleichen Wasser-Behältern zugelassen werden.

I. Abth. Plen. VII. Juli c. 423.

Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

chyba pod czas wielkiej potrzeby żeby się to z największą stało ostrożnością.

Władze policyjne dla lepszego porozumienia, przewoźników i rybaków o rozkazie tym informować i ieym powiedzieć powinny, że za dzieci i służących swoich od powieźdźalnemi będą. Władze zaś ex officio przeciwników examiniować i karac powinny.

Oprocz tego jeszcze przy pominiemy Władzom policyjnym rozkaz Regencyi wrocławskiej Roku 1814, No. 419 na stronie 577 się znajdujący, w którym rozkazano żeby studnie obrębami opatrzone były.

Samo od siebie się rozumie że też i na to władze policyjne uważać muszą żeby i inne wody otwarte płotami ogrodzone były tak żeby przez to nieszczęściu zapobieżono było, ośobliwie każdy się o to starać powinnem żeby dzieci małych ile można od takich oddalić wód.

I. Wydział Pl. VII. Jul. 423.

Opole, d. 13 Sierpnia 1817.

Królewsko Pruska Regencya.

No. 262. Bekanntmachung, die General-Transport Instruction betreffend.

Das hohe Ministerium der Polizei hat zur nähern Erläuterung der General-Transport-Instruction, die wir im 10ten Amtsblatt des laufenden Jahres No. 77, pag. 117 seq. zur öffentlichen Kunde gebracht haben, folgende Bestimmungen für nöthwendig erachtet.

§. I.

Zu §. 1.

Da hin und wieder darüber, ob durch die General-Transport-Instruction das, in einigen Provinzen der Monarchie ehemals üblich gewesene, Schub-Verfahren, in Ansehung der Verbrecher und Vagabonden, aufgehoben worden, Zweifel entstanden ist; so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß dies Schub-Verfahren allerdings aufgehoben, und beim Transport von Verbrechern und Vagabonden nur das, unterm 26. Februar a. r. angeordnete Verfahren statt hat.

§. II.

Zu §. 1.

Es ist bemerkt worden, daß hin und wieder die Behörden die Vagabonden-Transporte vervielfachen und auf denselben Individuen geben, die für die öffentliche Sicherheit nicht gefährlich, ja nicht einmal verdächtig sind, sondern welchen nur leichte polizeiliche Vergehen, z. B. einmaliges Betteln, oder nur unerhebliche, keinen Verdacht begründende Mängel im Pässe und in dessen Visirung zur Last fallen. Es bedarf, um dergleichen Individuen in ihre Heimath zurück zu schaffen, nicht immer des Transportes, sondern es kann oft dieser Zweck durch Ertheilung eines Passes erreicht werden, in welchem dem Inhaber eine ganz specielle Reiseroute vorgeschrieben, und die Polizei-Behörden, so wie die Gendarmen, ersucht werden, ihn, wenn er sich außerhalb derselben sollte betreten lassen, in Gemäßheit des §. 38. der General-Pass-Instruction vom 12. Juli, anzuhalten und als verdächtig zu behandeln. Die Polizei-Behörden haben daher hierauf genau zu achten, und in den Fällen, in welchen nach den Verhältnissen des Menschen, der Nähe seiner Heimath, des Grundes seiner Zurückschickung in die-  
selbe, oder nach andern Umständen, die Rücksendung mittelst Passes oder bloßer Wei-  
fung genügt, und eben so sicher ist, einen Transport nicht anzuordnen. Polizei-Be-  
hörden



hörden, welche offenbar unnöthige und überflüssige Transporte anordnen, sind für die dadurch entstandenen Kosten verantwortlich.

### §. III.

Zu §. 6.

Es ist ferner darüber Zweifel entstanden, ob bei dem Transport eines ausländischen Bagabonden der nächste und geradeste Transportweg nach der Entfernung des Arretirungs-Ortes von der nächsten Gränze des Landes, wohin der Bagabonde gebracht werden soll, oder nach der Entfernung des Arretirungs-Ortes von dem eigentlichen Geburts-Orte des Transportanden zu berechnen sey, und wird daher zur Vorbeugung fernerer Zweifel hiermit bestimmt, daß dabei nicht so sehr auf den eigentlichen Geburts-Ort des Transportanden, als vielmehr auf die Nähe der Gränze des Landes, welchem derselbe angehört und wohin er gebracht werden soll, Rücksicht zu nehmen, mithin der Transportande an die dem Arretirungs-Orte zunächst belegene Polizei-Behörde des Auslandes, welchem er angehört, abzuliefern, und denselben der weitere Transport nach seinem Geburts-Orte zu überlassen ist.

### §. IV.

Zu §. 9. No. II.

Die Polizei-Behörden verfahren bei Bewilligung des Wagen-Transports nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht in Ausmittelung der Nothwendigkeit desselben. Sie werden daher wiederholentlich erinnert, hierbei in Gemäßheit der Vorschrift der General-Instruction vom 26. Februar a. c. §. 9. No. II. genau zu verfahren; insonderheit ist es unzulässig, wegen einer, den Transportanden vor dem Transporte, oder auf demselben überfallenden geringen, oder durch ärztliche Behandlung bald zu hebenden Unpäßlichkeit, den Wagentransport anzuordnen, es muß vielmehr solchenfalls, wenn nicht Gefahr im Verzuge des Transports vorhanden ist, bis zur Herstellung des vor oder auf dem Transporte Erkrankten dem Transporte Anstand gegeben werden, und sind die Polizei-Behörden für die durch Vernachlässigung dieser Vorschrift verursachten Kosten verantwortlich.

### §. V.

Zu §. 11.

Wenn es gleich in Ansehung der Stärke der Begleitung bei der Bestimmung des §. 11. verbleiben muß; so ist doch beim Transport eines Individuums, welches  
fein

kein besonderer Verdacht eines Verbrechens trifft, und das nicht zu den eigentlichen und gefährlichen Landstreichern gehört, sondern nur wegen Mangels an Legitimation transportirt wird, vorzüglich bei nicht ausgezeichnete Körperstärke und Gewandtheit, nach den, von der Polizei-Behörde zu beurtheilenden, nähern Verhältnissen, ein tüchtiger, handfester und mit den vorschriftsmäßigen Vertheidigungs-Mitteln versehener Begleiter hinreichend.

#### §. VI.

Zu §. 12 und 13.

Zu den zu erstattenden Kosten gehören jedoch nicht diejenigen Gegenstände, welche, nach der Verfassung einer jeden Provinz, von den Kommunen, als Kommunal-Last, unentgeltlich geleistet werden müssen.

#### §. VII.

Zu §. 13 und 14.

Die Polizei-Behörden müssen die Transport-Kosten schneller, als bisher oft geschehen ist, sich gegenseitig erstatten, und die gegen deren Ansatz etwa habenden Erinnerungen nachher ausmachen. Die Versagung der Erstattung aus dem Grunde: daß es zweifelhaft sey, ob vom nächsten Ort die Wiedererstattung werde geleistet werden, ist durchaus unzulässig.

Sollten einzelne Orte mit dergleichen Auslagen oft betroffen werden, und deren Verhältnisse bedeutende Vorschüsse nicht gestatten; so sind wir zwar nicht abgeneigt, den dortigen Polizei-Behörden zu diesem Behuf einen eisernen Verschuß zu verleihen; inzwischen müssen dieselben sodann auf deren Wiedereinzahlung streng und sorgfältig Bedacht nehmen.

Wenn übrigens in Ansehung der Kosten-Erstattung von Seiten auswärtiger Behörden, in vorkommenden Fällen, Hindernisse entstehen sollten; so sind uns dieselben anzuzeigen, da wir bemüht seyn werden, dieselben auf angemessene Art zu beseitigen.

Wenn ein Transport auf Kosten des öffentlichen Fonds durch mehrere Regierungs-Departements geht; so ist zu §. 14. der Transport-Instruction nachgelassen, daß der letzte Etappenort im hiesigen Regierungs-Departement die Kosten bei uns liquidiren kann. Die diesfällige Liquidation ist jedoch sodann mit einer beglaub-

ten

ren Abschrift des Transport-Zettels zu belegen, indem das Original desselben mit dem Transportaten weiter gesendet werden muß.

### §. VIII.

Zu §. 15.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf die Ausmittelung der Heimath der Wagabonden die gehörige Aufmerksamkeit keinesweges allenthalben verwandt, sondern deshalb der bloßen Angabe des Transportanden selbst oft zu viel Glauben beigegeben, und dadurch eine Reihe ganz unnöthiger Transporte veranlaßt worden.

Die absendenden Behörden werden daher gemessenst angewiesen, hierauf mehr Aufmerksamkeit zu richten, die Absendung der Wagabonden nach ihrer angeblichen Heimath nicht bloß auf deren eigene Angabe, sondern, wenn dieselbe nicht durch andere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falls unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ermittlung der Wahrheit und nöthigenfalls deshalb bei der Empfangs-Behörde angestellter Erkundigung, zu verfügen.

Den Transportanden ist hierbei nach Anleitung der allgemeinen Criminal-Ordnung §. 275 und §. 292, und der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 23, §. 52. No. 4. zu eröffnen, daß sie, bei Vermeidung nachdrücklicher Züchtigung, allen unwahren Angaben über ihre Heimath sich sorgfältig zu enthalten haben, und die dennoch von ihnen begangenen Lügen sind von der Polizei-Behörde des Orts, wo sie auf den Grund ihres falschen Vorgebens abgeliefert worden, polizeimäßig zu bestrafen, als zu welchem Ende die Absendungs-Behörde das Protocoll, zu welchem der Wagabonde verwarnet worden, dem Transportzettel mit beizulegen hat.

Wegen eines unrichtig geleiteten Transportes darf jedoch unter inländischen Behörden die Rücksendung des Transportaten an die absendende Behörde nicht verfügt werden, sondern dem Transporte muß vielmehr von der Behörde, welcher der Wagabonde zugesandt ist, allenfalls nach vorausgegangener Rücksprache mit der absendenden, eine angemessenere Richtung gegeben, und nöthigenfalls das von der absendenden Behörde begangene Versehen deren vorgesetzten Behörde angezeigt werden; nur die der absendenden Behörde zunächst liegende Behörde kann einen, offenbar unrichtig geleiteten Transport derselben zurücksenden, oder darüber mit der letztern Rücksprache nehmen, und bis zur Vereinigung der Meinungen, den Transportaten bei sich behalten.

Das

Das Hin- und Herschicken der Transportaten ist möglichst zu vermeiden, sondern vielmehr ein etwaiger Mangel, unter Festhaltung des Transportaten, unter den Behörden selbst, oder durch Entscheidung der competenten höhern Behörde, zu beseitigen.

Wenn auswärtige Behörden Wagabonden, welche behaupten, in den preussischen Staaten einheimisch zu seyn, oder in benachbarten Ländern zu Hause zu gehören, zur resp. Annahme oder zum weitem Transport an einheimische Polizei-Behörden abliefern; so müssen letztere auf die Feststellung des Bestimmungs-Ortes um so mehr die größte Aufmerksamkeit richten, als die Erfahrung hinreichend bewiesen hat, daß von Seiten mancher auswärtigen Behörden hierunter keinesweges mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren, sondern den Angaben der Wagabonden zu sehr geglaubt, und daher eine Menge von Wagabonden in die preussischen Staaten transportirt werden, die denselben ganz fremd sind.

Den Polizei-Behörden liegt daher ob, vor Annahme eines an sie von auswärts durch Transport abgelieferten Wagabonden in der obgedachten Art genau zu ermitteln, ob derselbe den preussischen Staaten angehört, und zu dessen Ablieferung in dieselben hinreichender Grund vorhanden, und ist hierbei insonderheit dem Transportaten die oben erwähnte Bedeutung über die Folgen unwahrer Angabe zu Protocoll zu machen. Ergiebt sich hierbei, daß die von einer auswärtigen Behörde eingeleitete Transportirung in die preussischen Staaten entweder durch Mißverständnis oder durch unwahre Angabe des Transportaten veranlaßt ist, oder daß letzterer zu denjenigen gehört, welchen der Aufenthalt und der Durchgang durch die Königl. Staaten nicht gestattet ist, z. B. Landesverwiesene, ausgewiesene Juden u. s. w.; so muß die erste preussische Polizei-Behörde, an welche der Transportat abgeliefert werden soll, die Annahme desselben, unter Anführung der Gründe, ablehnen.

Polizei-Behörden, welche die hier unter §. VIII. enthaltenen Vorschriften vernachlässigen, werden nicht allein in Ordnungsstrafen genommen werden, sondern sind auch die Kosten der aus Nachlässigkeit und Mangel an Umsicht durch sie veranlaßten Transporte zu tragen und zu erstatten schuldig.

#### §. IX.

Zu §. 18.

Da die Transporteurs nicht immer genau angewiesen worden sind, wie sie sich bei den Transporten zu verhalten haben; so haben wir die ausführliche Instruction für

P p p

dieselben



dieselben auf die Transportzetteln mit abdrucken lassen, deren im folgenden Paragraph erwähnt wird.

Jede Behörde muß bei Absendung des Transports unter der Instruction schriftlich bemerken, daß deren Inhalt und die etwa noch besonders nach Beschaffenheit der Umstände hinzuzufügen gewesenen Bemerkungen, den Transporteurs bekannt gemacht worden sey.

§. X.

Zu §. 19.

Zur Begründung eines übereinstimmenden Verfahrens, zur Vergewisserung, daß die im §. 19. der General-Transport-Instruction enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden, und zur Beförderung der Transporte selbst, sollen gedruckte Transport-Zettel eingeführt und allein gebraucht werden.

Der Abdruck derselben, nach dem vorgeschriebenen Formulare No. I. und deren Vertheilung an sämtliche Königl. Landrätbliche Officia und städtische Polizei-Behörden ist bereits verfügt, und es müssen dieselben, so wie sie bei den genannten Behörden eingehen, sogleich angewendet werden.

Jede absendende Behörde füllt nach den Verhältnissen eines jeden Falles die leer gelassenen Stellen aus, fügt zu der allgemeinen Instruction, die auf dem Transport-Zettel abgedruckt ist, die etwa noch besonders nöthigen Bemerkungen und Anweisungen hinzu, und vollzieht den Transport-Zettel in Gemäßheit §. 19. der Instruction.

Die von auswärtigen Behörden abgesandten Transporte müssen von der ersten preussischen Behörde gleichfalls mit einem Transport-Zettel nach dem obgedachten Formular versehen werden. Ist der Transportat im Auslande auf den Transport gegeben; so muß dessen Signalement abschriftlich zu den, bei jeder Polizei-Behörde, unter dem Rubrum: „Durchgeführte Transportaten betreffend“, zu haltenden besondern Acten gelegt werden.

§. XI.

Zu §. 20.

Zum Behuf der §. 20. der Transport-Instruction bestimmten Signalements, werden sämtliche Polizei-Behörden mit den §. X. gedachten Transport-Zettel-Formularen zugleich eine angemessene Anzahl gedruckter Signalements-Blanquets erhalten,

erhalten, die mit dem auf dem Transport-Zettel enthaltenen Signalement, sowohl in den Rubriken, als in deren Ausfüllung, übereinstimmen müssen.

§. XII.

Zu §. 25.

Den Transportaten ist ohne Genehmigung einer Polizei-Behörde auf dem Transport kein Briefwechsel zu gestatten.

§. XIII.

Zu §. 27.

Es sollen die mit Transportaten auf Transport gegebenen Kinder auf demselben nicht mit in Gefängnisse abgeliefert, sondern während der gefänglichen Verwahrung ihrer Eltern oder andern Angehörigen, auf andere angemessene Art an Orte untergebracht werden; im Fall jedoch, daß Mütter mit noch an der Brust liegenden Kindern transportirt werden, können die Polizei-Behörden nach den eintretenden Verhältnissen, und wenn dem Säugling die Entziehung der gewohnten mütterlichen Sorgfalt und Nahrung nachtheiliger, als der Mitauferhalt im Gefängnisse seyn sollte, hiervon eine Ausnahme machen; sie müssen aber allemal strenge darauf sehen, daß der Mutter entweder ein anderer Bewachungs-Ort, als ein Gefängniß, oder wenn dies ganz unzulässig seyn sollte, eine gesunde Gefängnißstube angewiesen werde. Nach gleichen Grundsätzen ist in Ansehung kranker Kinder zu verfahren.

§. XIV.

Zu §. 33.

Zur Beförderung der Transport-Controle und zur bessern Uebersicht der nähern Verhältnisse der vorgeschickten Transporte, über welche nachher oft mit Sicherheit keine Auskunft mehr zu erhalten ist, muß jede Polizei-Behörde nach dem anliegenden Formular No. II. ein Transport-Journal führen, mit dessen Anlegung und genauer Föhrung ohne allen Anstand vorzuschreiten ist.

Sämmtliche Königl. Landrätliche Officia, das Königl. Polizei-Directorium zu Reisse, so wie die übrigen Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen auf das Genaueste zu achten.

I Abth. Plen. VII. Aug. 611.

Oppeln, den 23. August 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

# Transport-Zettel.

No. (Nummer des Transport-Journals.)

## Signalment.

- 1) Familiennamen
- 2) Vornamen
- 3) Geburtsort
- 4) Aufenthaltsort
- 5) Religion
- 6) Alter
- 7) Größe ( Fuß Zoll)
- 8) Haare
- 9) Stirn
- 10) Augenbraunen
- 11) Augen
- 12) Nase
- 13) Mund
- 14) Bart
- 15) Zähne
- 16) Kinn
- 17) Gesichtsbildung (mager, stark)
- 18) Gesichtsfarbe
- 19) Gestalt
- 20) Sprache
- 21) Besondere Kennzeichen

Unterschrift des Transportaten.  
(Wenn er nicht schreiben kann, so ist dies  
hierunter zu bemerken.)

Bekleidung.

Der (die) nebenstehend beschriebene (Vor- und Zuname) welcher (welche) wegen (Grund und Veranlassung des Transports) soll von hier unter sicherer Bedeckung zu (Fuß oder Wagen) (ungefesselt, gefesselt, gebunden) durch den Transportführer (Namen) und den (die) Transporteur (Namen) nach (Namen des nächsten Stations- oder Ablieferungs-Orts) transportirt und dort dem (Namen der Behörde) übergeben, und so weiter über (Transport-Route) nach (Bestimmungs-Ort) gebracht, und dem dortigen (Namen der Behörde) mit (hier ist ein bedeutender Raum für die Angabe der Sachen, Akten u. s. w. zu lassen) zur fernern Verfügung überliefert werden.

Alle betreffenden Behörden werden demnach, unter Erbietung zur Erwidernng, dienstfreundlichst ersucht, den (die) Transportaten auf oben benannter Route sicher und wohlbewacht der angegebenen Bestimmung zuzuführen, und unterwegs ihm (ihr) den nöthigen Schutz und die übliche Verpflegung gewähren zu lassen.

Die (Namen der Polizei-Behörde des nächsten Stations- oder Ablieferungs-Ortes) wird zugleich ersucht, die hier erwachsenen, neben  
ver-

## Verzeichniß der aufgelaufenen Kosten.

verzeichneten, Kosten bald gefälligst anhero  
erstatten zu lassen.

Der Transport ist heute (Vors., Nach-)   
Mittags um       Uhr von hier abgegangen,   
nachdem Transportat (tin) in Gegenwart der   
Transporteurs auf das genaueste visitirt, und   
alle die Flucht erleichternden Instrumente, so   
wie alle auf derselben ihm (ihr) nützlichen   
Documente, nebst allem baaren Gelde, ihm   
(ihr) abgenommen, auch dem Transportführ-   
er neben diesem Transportzettel eine dop-   
pelte Abschrift des beistehenden Signalements   
des (der) Transportaten mitgegeben worden.

(Namen des Orts, Datum.)

(Untersname der absendenden Behörde.

(L. S.)       (Unterschrift des Dirigenten.)

## Instruction für die Transporteurs.

- 1) Der Transportführer muß darauf sehen, daß sich die Zahl der Transporteurs auf dem Transport nicht vermindert. Wird einer derselben auf dem Wege an der Fortsetzung des Transports gehindert, so muß er an dessen Stelle am nächsten Ort einen andern requiriren. (§. 11. der Transport-Instruction.)
- 2) Dieselbe Verpflichtung hat er, wenn der Transport, wegen Widerseßlichkeit des Transportaten, mit Sicherheit nicht, bei der ihm mitgegebenen Zahl der Transporteurs, fortgesetzt werden kann. (§. 11. und 9. II. 6. der Instruction.)

(3)

## Instrukcja dla wozd Transportu.

- 1) Wozd kazdy na to uwazać powinnienn żeby liczba prowadzicielow albo pomocnikow przy transporcie się nie z wznieszyła. Jeżeli by jeden z nich w drodze zachorował albo z inżey przyczyny wazney od transportu się oddalic umiał to powinnością nacielnika będzie, żeby zaraz na pierwszym miejscu o inszego się postarał prowadziciela albo pomocnika. (patrz §. 11. Instrukcyi.)
- 2) Powinnoscia też będzie nacielnika to uczynic w przypadku z przeciwnienia się arczstantow, bojąc się żeby ich bezpiecznie na miejsce od prowadzić nie mogli. (patrz §. 11. i 9. II. 6. Instrukcyi.)

(3)



- 3) Die Transportführer dürfen gebundene oder gefesselte Transportaten der Bande nicht entledigen. Dagegen sind sie befugt, die ihnen ungebunden überlieferten zu fesseln oder zu binden, wenn dieselben
- a) die Flucht versuchen oder sich widerspenstig bezeigen;
  - b) wenn die einbrechende Dunkelheit die Besorgnis der Flucht verstärkt;
  - c) wenn ein Begleiter verhindert wird, den Transport fortzusetzen, und dessen Stelle nicht sogleich wieder ersetzt werden kann, und
  - d) wenn es unerwartete andere Ereignisse zur Sicherheit des Transports nöthig machen. (§. 22 der Transport-Instruktion.)
- 4) Die Transporteure müssen den Transportaten ununterbrochen beobachten, ihre Aufmerksamkeit in Wäldern oder andern gefährlichen Gegenden verdoppeln; sich mit den Transporteuren weder selbst unterhalten, noch solches andern, oder wo der Transportaten mehrere sind, unter einander verhalten, noch weniger auf dem Transport einen Briefwechsel zugeben.
- Sie dürfen von dem Transportaten nichts kaufen, eintauschen, oder Geschenke von ihnen annehmen, sich vom Transport nicht entfernen; die zu Wagen Transportirten nicht ohne dringende Veranlassung absteigen lassen; wenn es aber geschehen muß, sie besonders scharf bewachen, und nach Bewandniß der Umstände sie gefesselt führen.
- Die Transporteure dürfen nicht ohne Noth in Wirthshäuser eintreten, und wenn es zur Zeit der gewöhnlichen Mahlzeit geschieht, den Transportaten mit verdoppelter Aufmerksamkeit bewachen. (§. 24. der Instruktion und §. XII. der Circular-Befugung.)
- 5) Versucht der Transportat die Flucht, so ist Gewalt zu brauchen, um ihn davon zu hindern, oder den Entsprungenen wieder zu
- 5) Prowadziciele takich transportow, Aresztantow związanich albo w kaydany okutych z kaydan uwolnic nie smią, owżem mogą nie związane ieym powierzone areztanty związac i w kaydany kazac okac, ieżeli by:
- a) Uciekac chcieli albo ieżeli by buntowac zamyslali.
  - b) Jeżeli by noc nadeszła i pod czas ciemności uciekac mogli.
  - c) Jeżeli ieden z prowadzicielow oddeysc by musiał, i drugiego na miejscu iego zaras dostac nie było by można.
  - d) Jeżeli by nie spodziewane przy padki wazne, ofirownosc taką przykazali. (patrz §. 22. Instrukcyi.)
- 4) Prowadziciele transportu ustawicznie areztantow obserwowac muszą, osobliwie w lasach albo w inszych okolicach nie bezpiecznych: z areztantami ani sami gadac, ani inszym ludziom mowienie z nimi, albo między sobą pozwolic nie powinni, naymniey na to pozwolic nie mają, żeby listy odbierali, albo komu dawali.
- Od Aresztantow ani co kupic albo handlowac, albo w podarunek wziac nie smią. Od transportu się oddalic nie powinni. Tym, na wozach transportowanym w naywiększey tylko potrzebie pozwolenia dac mogą do zeyścia na dol, a w tym przypadku ich związanych prowadzić muszą.
- Prowadziciele bez potrzeby w drodze do karczmy wstapic nie mają, a ieżeli to pod czas obiadu potrzeba kazę dupeltową ofirownością areztantow pilnowac powinni. (patrz §. 24. Instrukcyi i §. XII. Cyrkularza.)
- 5) Jeżeli Aresztant uciekac chce albo w rzeczy samey już uciekł to go gwałtem wstrzymac, albo złapaca, ieżeli ielzeze nie był

zu ergreifen; der dann jedenfalls zu fesseln ist. Dem Entwichenen muß nachgesetzt und auch die nächsten Obrigkeiten, Gendarmen und Gemeinden dazu aufgefördert werden. (§. 24. der Instruction.)

6) Außer dem Fall der Widerseßlichkeit und der versuchten Flucht dürfen die Transportaten nicht thätlich behandelt werden, auch sind sie vor Mißhandlungen anderer Personen zu schützen. (§. 23. der Instruction.)

7) Die Ablieferung der Transportaten geschieht allemal bei der Polizei-Behörde des Orts der Bestimmung, und nicht bei den Unterbedienten derselben. An erstere werden auch die zum Transport gehörigen Gelder, Papiere und Effecten abgeliefert. (§. 26. der Instruction.)

8) Nachlässigkeiten der Transporteurs werden mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe beahndet, und im Fall der Entweichung eines Transportaten, findet bei Fahrlässigkeit, außer der Strafe, der Verlust der Transport-Kosten, und der Ersatz der auf die Wiedererhaltung des Entsprungenen-verwendeten Kosten, Prämien u. s. f. statt.

Grobe Vernachlässigung, Begünstigung der Transportaten, und Verstandnisse irgend einer Art mit denselben, hat Criminal-Untersuchung und Bestrafung zur Folge.

był związany w kajdany go okuc trzećmi. Jeżeli już uciekł, to o tym uwiadomic trzeba naybliższych władz policyynich, Zandarmerią i gromady żeby za nim scigano. (patrz §. 24. Instrukcyi.)

6. Jeżeli aresztanci spokojnie się sprawują to ani od prowadzicielow ani od inszych ludzi zniewazone być nie powinni. (patrz §. 23. Instrukcyi.)

7) Oddanie aresztantow zawsze u władzy policyney samey i nie u Niey podleytych officialistow nastapic ma.

Tey władzey samey te do transportu należące pieniądze, papiery i rzeczy oddane być mają. (patrz §. 26. Instrukcyi.)

8) Niedbalość prowadzicielow karana będzie pieniadzmi albo aresztem i w przy padku ucieczki aresztanta, prowadziciele oprócz kary dopiero ustanowionej ieszcze kosztu transportu i kosztu złapania aresztanta zapłacic muszą.

Gdyby prowadziciele aresztantow oczywiście do ucieczki pomagali to podług praw kriminalnych sądzeni i karani będą.



## Anlage II.

(Name der Polizei-Behörde.)

zum 31sten Dezember 18

[illegible]



No. 263. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Stammrollen in den Communen.

Die hohen Ministerien des Innern und des Krieges haben unterm 30. Juni c. eine Instruction ertheilt, wie bei Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das stehende Heer in Zukunft verfahren werden soll. Die Grundlage des Geschäftes sind die aufzunehmenden Stammrollen in jeder Commune. Zur Aufnahme derselben sind verpflichtet, in den Städten die Polizei-Directorien und Magisträte, und auf dem Lande die Schulzen und Vorsteher der Gemeinden, und Geistliche, Schullehrer und die nächsten Beamten müssen da, wo die Schulzen des Schreibens nicht ganz kundig sind, selbige unterstützen.

Für jede Stadt, für jedes Dorf wird eine eigne Stammrolle angefertigt, einzelne Etablissements werden aber mit dem Orte verbunden, zu welchem sie in polizeilicher Hinsicht gehören.

In Städten, welche in Unterbezirke abgetheilt sind, wird in jedem Bezirke eine Stammrolle angefertigt. Die Stammrolle wird genau nach dem hier beigedruckten Schema geführt, welches der Landrath jedem Orte zuzufertigen angewiesen ist.

In dieselben werden nach den Nummern der Grundstücke eingetragen, ohne Unterschied des Standes;

- 1) die Eigenthümer ohne Unterschied des Alters mit ihren bei sich habenden Söhnen, die nicht über 29 Jahr alt sind. Hat jemand mehrere Grundstücke

No. 263. Uwidomienie, względem zrobienia Reietrow z ziących męszczyzn w mieście każdym i we wsi kazdey.

Przeswietne Ministerya spraw wewnętrznych i woyny 30go Czerwca r. b. rozkazac raczyły, iakim w przykości sposobem, przy wybieraniu ludzi do woyska regularnego postąpiono bydźma.

Fundament tey czynności koniecznie Reiestra będą; ktorych Gromada kazda z ziących sobie zrobic powinna męszczyzn.

Do skomponowania tych Reiestrow w miastach obowiązani są władze policyyne i Magistraty, po wsiach szokłisi i starši Gminu. Tam gdzie szokłisi w pisaniu nie dozyc są ćwiczeni, Im Xięża, Szulmaistrowie i inši officialisci ieym pomocni bydź powinni.

Każdemu miastu i kazdey wsi takie Reiestra potrzebne są. Obywatele w osobnych odległych chałup mieszkające do tey gromady wpisane bydź muszą, do ktorcy już dawni należały.

Miasta, ktore w różne podzielone są Dystrykta, z kazdego Dystryktu osobne mieć muszą Reiestra.

Reiestra podług tu przyłączonego formularza zrobione bydź powinny, ktore officia Landrackie gromadzie kazdey z ołobna odesłac mają.

W Reiestra te wpisane bydź muszą podług numeru posselsyi bez względu na stan:

stücke, so wird er in der Stammsrolle nur bei dem eingetragen, auf welchem er wohnt, bei den andern seinetwegen nur auf dieses hingewiesen,

2) die im Dienst des Eigenthümers sich befindlichen männlichen Personen, die nicht über 39 Jahr alt sind und bei der Herrschaft wohnen, haben sie ihre Wohnung in einem andern Hause, so werden sie bei diesem als selbstständig, oder bei dem Familienvater, zu welchem sie gehören, aufgeführt.

3) die auf dem Grundstücke wohnenden männlichen Miether oder Einlieger mit ihren bei sich habenden Söhnen.

4) die bei solchen Miethern oder Einliegern befindlichen männlichen Dienstboten ebenfalls bis zum zurückgelegten 39. Jahre des Alters,

5) alle männlichen Personen, welche nicht angeheiratet, oder weder wegen Familien-Verhältnisse noch aus ihrer Dienst-Verbindung in die Stammsrolle aufgenommen sind, werden in eine besondere Abtheilung, da wo sie sich befinden, aufgeführt, wovon No. 4. des Schema ein Beispiel giebt.

Die in der Gemeinde Gebornen, welche das 21ste Jahr des Alters noch nicht zurückgelegt haben, werden, wenn sie sich auch nicht an ihrem Geburtsorte aufhalten, dennoch in der Stammsrolle desselben aufgeführt, und zwar die ehelichen Söhne beim Vater und die unehelichen Söhne

1. Posiadaczę gruntow bez względu na wiek ich z swemi u nich mieszkającymi synami. 39 lat jeszcze nie mającymi.

Jeżeli obywatel więcej jak jedną ma posesyję, to tylko w Rejestrze imieniem swoim przytey posesyji wpisany być musi, w której mieszka, przy drugich oznaczyć tylko trzeba, pod którym numerem już o nim mowiono było.

2. Mężczyźni w służbie posiadacza szczyndujące, i u niego mieszkające aż do roku 39. Jeżeli w innym mieszkają domie to albo iak samowładne osoby wpisane być muszą, albo wraz z obywatelem tym, do którego rodziny należą.

3. Komornicy na cudzym gruncie żyjący wraz z swoimi u nich mieszkającymi synami.

4. Ci u takich Komornikow służące mężczyźni aż do roku 39.

5. Mężczyźni wszyscy grunta nie posiadające i ani związek rodziny ani związek służby w tym miejscu nie mające, i z tey przyczyny do tych Rejestrów nie wchodzące podług No. 4 formularza do Rejestru wpisane być muszą.

Synowie wszyscy w gromadzie urodzeni jeżeli jeszcze 21. rok nie mają, muszą, gdyby też na miejscu urodzenia swego się nie znajdowali, przecie w rejestrze miejscowe być wpisane, i mianowicie synowie w małzeństwie złodzone przy ojcach

Söhne bei der Mutter; obgleich sie auch am Aufenthalts-Orte verzeichnet werden müssen, wo sie auch zur Aushebung kommen. Erklärt ein Vater, daß er seinen Sohn, der 20 Jahr alt und von ihm entfernt ist, aus der väterlichen Gewalt mit dem 20sten Jahre entlassen und ihn dadurch selbstständig gemacht habe, so wird er nicht mehr in der Stammrolle seines Geburts- sondern bloß seines Aufenthaltesorts, oder auf der Stelle, wo er sich in der Gemeinde befindet, aufgeführt.

Ausländer, die keinen bleibenden Wohnsitz im hiesigen Staate aufgeschlagen haben und als Fremde anzusehen sind, kommen nicht in die Stammrolle.

Die Polizei-Directoria, Magisträte und Vorsteher der Gemeinden auf den Dörfern sind verpflichtet, um gewiß zu seyn, daß kein männlicher Einwohner bei Verzeichnung in der Stammrolle übersehen werde, von jedem Haus-Eigenthümer und jedem Hausvater in der Commune die Namen der Söhne, der männlichen Miether und Einlieger, des männlichen Gesindes sich angeben und die von den Geistlichen anzufertigenden Geburts-Listen sich einhändigen zu lassen. Diese Nachrichten werden dann bei Aufnahme der Stammrollen zum Grunde gelegt. Es müssen aber die Orts-Behörden auch sorgfältige Erkundigung einziehen, wo die in der Gemeinde Gebornen männlichen Geschlechts vom 20sten bis zum 25sten Jahre des Alters, welche nicht anwesend sind, selbst, wenn sie nach obigen Vorschriften zur Aufnahme in die Orts-Stammrolle sich

i ci z nie czystego łoża przy matkach, choc aż też i w miejscach pomieszkania swego w reiestra tam teysze wpisane bydz powinni. Jeżeli oyciec syna 20. lat starego mający, deklaruie, że go zdomu swego wypuścił, i z przyczyny tey samowładnym został bydz człowiekiem, to już więcej w reiestra miejsca urodzenia swego przyjęty nie będzie tylko w te pomieszkania swego wpisany, albo na miejscu tym na którym się znayduie.

Cudzoziemcy pewnego w kraiu naszym miejsca pomieszkania nie mające do reiestrow w pisani bydz nie powinni.

Władze policyyne Magistraty i przełożeni Gromad we wsiach powinny się o to starac, żeby ieym od kazdego właściciela domu i oycy rodziny podane były imiona synow Komomikow i luzacych męskich, i żeby od duchowienstwa sobie wypraszały Reiestra wszystkich dopiero urodzonych synow. Na tym fundamencie zależy formacya pierwsza Reiestrow ziących meszczyzn.

Jeżeli męszczyźni od roku 20 aż do 25 w miejscu urodzenia swego się już nie znayduią i z tey przyczyny w reiestra miejscowe ziących męskich osob wpisane bydz nie mogą, w ten czas władze policyyne dobrze się o tym dowiadowac powinny jeżeli też tam gdzie się bawią w reiestra

sich nicht eignen, sich aufhalten, damit nachgeforscht werden kann, ob sie an einem andern Orte verzeichnet sind und dem Militair-Dienst sich nicht entziehen.

Um diese Controlle führen zu können ist es nöthig, daß jede Ortsbehörde die in der Commune Gebornen und Abwesenden im Alter vom 20sten bis 25sten Jahre in ein besonderes Verzeichniß trägt, darin vermerkt, wohin sie sich nach Aussage der Verwandten begeben und dieses Verzeichniß dem Landrath einreicht, damit derselbe nachforschen kann, ob die Angaben richtig sind?

So wie derjenige, welcher der Pflicht das Vaterland zu vertheidigen, auszuweichen versucht, sich strafbar macht, so haben diejenigen Gemeinde-Vorsteher, welche absichtlich Unrichtigkeiten in die Stammrolle aufnehmen, entweder durch unrichtige Angabe des Alters der Individuen, oder daß sie Einzelne ganz heraus weglassen, die ernstlichste Ahndung zu erwarten. Selbst jede aus bedeutender Fahrlässigkeit entstehende Unrichtigkeit wird Untersuchung und Strafe zur Folge haben.

Es ist ein Vorzug, der den Communen eingeräumt worden, daß sie durch ihre Vorsteher selbst die Stammrollen anfertigen, indem auf ihre Anhänglichkeit an König und Vaterland und ihre Rechtlichkeit gebaut wird. Hätten sich dennoch Unrichtigkeiten, so wäre das Vertrauen getäuscht, und dann wird von den hohen Ministerien auf unsern Antrag, der Gemeinde das Recht ihre Stammrollen selbst zu führen, für

reiestra żyjących mężczyzn wpisać je są albo nie?

Aby to skutecznie, władza każda policyjna miejscowa, wszystkich w tym miejscu urodzonych i nie przytomnych mężczyzn, 20 aż do 25 lat starych, do osobnego powinna wpisać reiestru, w którym miejsce pomieszkania podług dowiadowania się z rodziców albo krewnych wyznaczone i Landratowi podane byćż musi, aby się ten o prawdzie tej rzeczy dowiedzieć mógł.

Wszyscy, niech będą ci, którzy osobą swoją oyczyźnie służyć nie chcą, albo ci którzy fałszywe podawiają wiadomości do reiestrow, na przykład fałszywe imiona albo inne lata wpisać każą, ostry Karani będą.

To samo nastąpi gdyby ktokolwiek, z inedbalstwa tylko w interesie tym co zawinił.

Prerogatiwa to jest, gromadom dana, żeby przez przelozonych swoich samy sobie reiestra formowały, spuszczając się na ich miłość ku Królowi i ku oyczyźnie. Jeżeli by w nich znalezono niesłużności iakie w przyłości, Ministerium Prześwietne te Prerogatiwy na pewny czas gromadom na nasze odbierze ządanie, i osobliwym na to ustanowionym powierzy Komisyom.

Reiestra



für einige Zeit abgenommen und auf ihre Kosten einer besondern Kommission übertragen werden.

Für dieses Jahr ist die größte Beschleunigung der Aufnahme der Stammrollen, jedoch der Gründlichkeit und Richtigkeit derselben unbeschadet nöthig, und sie müssen in dem möglichst kürzesten Zeitraum dem Landrathe eingereicht seyn, der sie nach davon gemachtem Gebrauch zurücksenden wird. Der Stammrolle wird von jedem Orte ein Verzeichniß der wirklich in der Commune vorhandenen jungen Leute vom 20sten bis zurückgelegtem 25sten Jahre nach dem Schema A. und der Mannschaften vom 26sten bis zurückgelegtem 39sten Jahre nach dem Schema B. beigelegt. Die gedruckten Schemata erhält jede Commune vom Landrath des Kreises.

Ohne weitere Aufforderung muß die Stammrolle in Zukunft jährlich berichtigt und den 1. August eines jeden Jahres dem Landrath vorgelegt werden. Die Vorsteher der Communen thun daher wohl, fortwährend darauf zu sehen, daß die vorgegangenen Veränderungen durch Abgang oder Zuwachs an Mannschaften ihnen gemeldet werden, um diese sofort notiren zu können. Deshalb müssen sie jetzt die Stammrollen nicht enge schreiben, sondern bei jeder No. der Grundstücke Raum zu Nachträgen lassen. Rasuren dürfen in den Stammrollen durchaus nicht vorkommen, sondern, wenn eine Eintragung unrichtig erfolgt seyn sollte, so muß dieselbe zwar durchgestrichen werden, jedoch

Reiestra te ziących mężczyzn w kraiu w tym roku iak nayprędzey ale też i przytym iak naydoskonaley zrobione bydź muß, i od dnia publikacyi rachuiąc w naykrotszym czacie Landratom podane bydź mają, którzy po używaniu ich, je odesłają.

Do kazdego Reiestru miejsca szczerzognego przyłączona bydź powiama specifikacya młodych ludzi wszystkich przytomnych 20 aż do 25 lat starych podług formularza A. i męskich osób od 26 aż 39 roku starych podług formularza B. Formularze drukowane gromada każda od Landrata odbierze swego.

Na przyszłość roku kazdego reiestra miejscowe ziących mężczyzn poprawione 1go Sierpnia Landratowi podane bydź muß.

Przelozeni gromad o to się starac powinny zeby ieym odmiana każda ktora w roku przez urodzenie i przez smierec nastapie muß, meldowana była, aby ją zaraz do reiestrow wpisac mogły. Z przyczyny tey reiestra obszerne pisane, bydź mają i przy kazdey posesysyi dosyc miejsca do wpisania nowych imion zostawione bydź muß.

Jeżeli pisarz pobłądził złe napisane słowo nosem wytępic nie smi, tylko go piorem przekreslic powinien,

se, daß sie leserlich bleibt, und dann ist der Grund des Durchstreichens deutlich zu vermerken.

Die Vorsteher der Communen in den Städten und auf dem Lande müssen die Stammrollen sorgfältig aufbewahren und bei eintretender Gefahr, sowie bei Feuers- und Wassersnoth selbige in Sicherheit bringen.

Der Inhalt dieser Verfügung ist auf das pünktlichste zu befolgen und weisen wir die Herren Landräthe an, noch besonders die Communen ihrer Kreise zu instruiren, sich mit dem Inhalte derselben auf das Genaueste bekannt zu machen, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen kann.

III. No. 603. August e.

Oppeln, den 31. August 1817.

Königlich Preussische Regierung.  
I. Abtheilung.

nien, ale zawsze tak ze go ieszcze czytac można, i przytym przyczynę błędu swego oznaymic powinniemy.

Reiestra takie z osób męskich żyjących zrobione od przełożonych miały i wliow ostrożnie schowane być muszą i w przypadku nieszczęścia z ognia albo z wody pochodzącego iak nayprędzey ratowane być powinny.

Wszystko to coś my tu rozkazali iak naypilniey musi być wypełnione i napominamy Im Panow Landratow, aby każdy z osobna Gromady o treści tego naszego informował rozkazu dziszayszego, aby się żaden z obywateli na przyzłość z niewiadomością exkulowac nie mógł.

III. No. 603. August.

Opole d. 31. Sierpnia 1817.

Krolewska Pruska Regencya.  
I. Wydział.

# Stammrolle des Dorfes M. N.

| Nummer des Grundstücks.<br>Fortlaufende Nummer. | Vor- und Zuname<br>männlicher<br>Kinder, Gefinde<br>und<br>Angehörige. | Stand,<br>Gewerbe,<br>oder ob<br>Eigenthümer<br>Pächter,<br>Niether. | Angabe<br>des Alters.               |                    | Geburts-Ort | Ob verheirathet. | Ob, wo und in<br>welcher Eigenschaft<br>schon<br>im Militair gebient<br>worden. | Dient<br>zur Zeit<br>noch<br>im<br>Mili-<br>tair,<br>wo<br>und<br>wie? |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------|-------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
|                                                 |                                                                        |                                                                      | Datum<br>und Jahr<br>der<br>Geburt. | Summarisch. Alter. |             |                  |                                                                                 |                                                                        |
| 3                                               | 1 Christian Joachim<br>Krüger.                                         | Bauer.                                                               | 2. Jan. 1762                        | 55                 | Steglig.    | ja.              |                                                                                 |                                                                        |
|                                                 | Söhne.                                                                 |                                                                      |                                     |                    |             |                  |                                                                                 |                                                                        |
|                                                 | 2 Carl Ludwig                                                          | Knecht.                                                              | 3. Juli 1797                        | 20                 | Steglig.    | nein             | nein.                                                                           |                                                                        |
|                                                 | 3 George Christian<br>Vetter.                                          | Knecht.                                                              | 2. Aug. 1799                        | 18                 | Steglig.    | —                | —                                                                               |                                                                        |
| 6                                               | 4 Caspar Pecht.                                                        | —                                                                    | 1. Mai 1802                         | 15                 | Seefeld.    | —                | —                                                                               |                                                                        |
|                                                 | 5 Samuel Dietz.<br>Sohn.<br>Benjamin.                                  | Schulze.                                                             | 1. Juli 1769                        | 48                 | Steglig.    | ja.              |                                                                                 |                                                                        |
|                                                 | Knecht.                                                                | Schreiber bei<br>der Guts-<br>Herrschaft.                            | 16. Aug. 1794                       | 23                 | Steglig.    | nein             | als Freiwillig. beim<br>Brandenburgischen<br>Guirassier-Regt.                   | nein.                                                                  |
|                                                 | 6 Gottlieb Schnee.                                                     | —                                                                    | 2. Sept. 1794                       | 23                 | Steglig.    | nein             | nein.                                                                           | nein.                                                                  |
| 15                                              | 7 August Wasse.                                                        | Hirte.                                                               | 1. Febr. 1767                       | 50                 | Schönberg.  | ja.              | —                                                                               | —                                                                      |
|                                                 | Söhne.                                                                 |                                                                      |                                     |                    |             |                  |                                                                                 |                                                                        |
|                                                 | 8 Friedrich                                                            | Knecht.                                                              | 15. Juli 1795                       | 22                 | Wilmersdorf | nein             | —                                                                               | —                                                                      |
|                                                 | 9 Johann August                                                        | Knecht.                                                              | 2. Sept. 1797                       | 20                 | Steglig.    | nein             | —                                                                               | —                                                                      |

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 36.

der Königl. Doppeltschen Regierung.

---

Nro. 36.

Doppelts, den 9. September 1817.

---

## Polizeiliche Nachrichten.

---

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verstorbenen Monats Juli über die Gränze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Johann Niebus, Wassermüllergeselle, aus Warzdorf im Oesterreichschen, welcher 18 Jahre alt, 5 Fuß groß und von schlanker Statur war, blonde Haare, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hatte, wegen Mangels an Ausweis und gesetzwidrigen Lebenswandels, mittelst Transport an das Obers Amt zu Jehannisberg.

2) Paul Broda, Einleger aus Freistadt im Oesterreichschen, welcher 45 Jahre alt war, blondes Haar, faltige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braun en Bart, ovales jedoch blatterstöpliges und mit Sommersprossen versehenes Gesicht, dabei aber eine gesunde Gesichtsfarbe hatte, wegen gesetzwidriger Betheilei, mittelst Schubes über die Gränze.

3) Gottlieb Schrötter, Tagelöhner aus Kottwitz in Böhmen, nebst seiner Frau Mariana, geborene Flögeln, aus Wilschütz in Böhmen und seinen drei Kindern. — Er war 50 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, von untersehter Statur; hatte schwarzgraue Haare und dergleichen Augenbraunen, eine bedeckte Stirn, dunkelblaue Augen, eine länglich große Nase, kleinen Mund, braunen Bart, länglich spitzes Kinn, länglich hageres Gesicht und brünette Gesichtsfarbe. Bekleidet war er mit einer lichtblautuchernen Jacke, rothtuchernen alten Weße, schwarzledernen Einkehlern, grauwollenen Strümpfen, Schuhen mit Schnallen und einem runden schwarzen Filzhut.



Deffen Frau war 48 Jahre alt, circa 5 Fuß groß, von mittler Statur; hatte braune Haare, dergleichen Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, brunnete Gesichtsfarbe; sie war bekleidet mit einer lichtblautuchenen Jacke, schwarzleinwandnen Schürze, einem violet Muslin-Rock, mit einem weiß- und blaugestreiften leinwandnen Halbtuche; hatte ein weißes Tuch um den Hals gebunden, und war barsfuß; wegen geschwuidriger Wettelei und ohne Paß, mittelst Schub über die Gränze.

4) Johann Grabino, ein Bleichschneider aus Pachmehdt in Mähren, war 46 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, von unterster Statur; hatte schwarzbraune Haare und dergleichen Augenbraunen, eine bedeckte Stirn, graue Augen, große Nase, kleinen Mund, dunkelbraunen Bart, rundes Kinn, ein eingefallenes Gesicht und brunnete Gesichtsfarbe.

5) Deffen Sohn Jgnaz Grabino, war 14 Jahre alt, hatte blonde Haare und dergleichen Augenbraunen, eine wenig bedeckte Stirn, blaue Augen, spitzige Nase und Kinn, kleinen Mund, ein längliches Gesicht und vermischte Gesichtsfarbe; beide wegen Mangels an Auswels mittelst Schub über die Gränze.

6) Lucas Kurka, gebürtig aus Tuschow, Schleiwierzchen Kreises, im Königr. Pohlen, welcher 40 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß war, und lichtbraune Haare, eine bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, platte Nase, spitzen Mund, einen schwachen Bart, poekennarbiges Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe hatte; war bekleidet mit einem grautuchnen Mantel, einer alt grautuchnen gestickten Weste, leinwandnen Hosen, kalbledernen Stiefeln, einem blauleinwandnen gedruckten Halbtuche, und mit einem schwarzen schon abgetragenen runden Filzhut; wegen gänglichen Mangels an Auswels über die Gränze geschoben.

7) Franz Machek, Schuhmachergeselle, aus der Stadt Holsitz in Böhmen gebürtig; war 20 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, von schlanker Statur; hatte blonde Haare und dergleichen Augenbraunen, eine hohe Stirn, schwarze Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, schwachen Bart, längliches Gesicht und Kinn, und eine bräunliche Gesichtsfarbe; war bekleidet mit einer alt grüntuchenen Jacke, lederen Hosen, kattunen Weste, altem schwarzem Filzhut und Stiefeln; er hatte ein Felleisen bei sich und eine böhmische Aussprache; wegen geschwuidriger Bagabondität mittelst Schub über die Gränze.

8) Anton Willich, aus Jägerndorf im Oesterreichischen Schlesien, ein Hutmacher; er war 28 Jahre alt, 5 Fuß groß, von mittler Statur; hatte schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, dunkelblaue Augen, eine spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, breites Kinn, ein länglich eingefallenes Gesicht und blasser Gesichtsfarbe; bekleidet war er mit einem grautuchnen schon abgetragenen Oberrock mit schwarzem Kragen und gelben Knöpfen, einer braungestreiften Weste, grautuchnen langen Hosen, kalbledernen Stiefeln, einem rothseidenen Halbtuch und einen runden schwarzen Hut; wegen Mangels eines vorschristsmäßigen Passes über die Gränze geschoben.

9) Rosalka

im Kreise N. N.

| Ob zur<br>Kriegesre-<br>serve gehörig<br>oder zur<br>Landwehr,<br>und<br>zu welchem<br>Aufgebot. | Ob Jemand<br>schon früher<br>wegen eines<br>Berücksichti-<br>gungsgrun-<br>des, und aus<br>welchem<br>einsteilen<br>von der Ein-<br>stellung zu-<br>rückgelassen<br>worden. | Ob er<br>einziger<br>Sohn<br>einer<br>Wittwe. | Notorische<br>Gebrechlich-<br>keit oder<br>körperliche<br>oder geistige<br>Mängel. | Ob ein<br>Individuum<br>schon wegen<br>eines enteh-<br>renden<br>Verbrechens<br>zur Unter-<br>suchung und<br>Strafe<br>gezogen wor-<br>den. | Ob<br>Jemand<br>im Königl<br>oder Kom-<br>munal-<br>dienst als<br>Offiziant<br>steht, und<br>in welcher<br>Eigens-<br>chaft. | Erläuternde<br><br>Anmerkungen.                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| —                                                                                                | —                                                                                                                                                                           | —                                             | —                                                                                  | —                                                                                                                                           | —                                                                                                                            |                                                                               |
| —                                                                                                | —                                                                                                                                                                           | —                                             | —                                                                                  | —                                                                                                                                           | —                                                                                                                            | dient bei seinem Vater.<br>dient in Wilmersdorf.                              |
| —                                                                                                | —                                                                                                                                                                           | —                                             | —                                                                                  | —                                                                                                                                           | —                                                                                                                            | wird vom Bauer Krüger er-<br>zogen, der ihn als Kind<br>zu sich genommen hat. |
| zur Landwehr<br>des 1sten<br>Aufgebots.                                                          | nein.                                                                                                                                                                       | —                                             | —                                                                                  | —                                                                                                                                           | —                                                                                                                            |                                                                               |
| nein.                                                                                            | nein.                                                                                                                                                                       | nein.                                         | —                                                                                  | hat wegen<br>Pferdieb-<br>stahls 6 Mon.<br>in Spandau<br>geessen.                                                                           | —                                                                                                                            |                                                                               |
| —                                                                                                | —                                                                                                                                                                           | —                                             | —                                                                                  | —                                                                                                                                           | —                                                                                                                            |                                                                               |
| —                                                                                                | —                                                                                                                                                                           | —                                             | —                                                                                  | —                                                                                                                                           | —                                                                                                                            | dient beim Bauer Lake in<br>in Steglitz.                                      |
| —                                                                                                | —                                                                                                                                                                           | —                                             | auf einem Fu-<br>ße ganz lahme.                                                    | —                                                                                                                                           | —                                                                                                                            |                                                                               |

**Verzeichniß der jungen Mannschaften zu** **bis zum vollendeten**  
**dienstpflchtig**

| No. | Vor- und Zunamen. | Stand<br>und<br>Gewerbe. | Wo<br>sie in der<br>Stammrolle<br>stehen. | Unter 20 Jahre alt. | Von 20 bis 25 Jahre alt. |           |           |           |           |           | Ueber-<br>haupt<br>Leute<br>von 20<br>bis<br>25<br>Jahre. |
|-----|-------------------|--------------------------|-------------------------------------------|---------------------|--------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------------------------------------------------------|
|     |                   |                          |                                           |                     | 20 Jahre.                | 21 Jahre. | 22 Jahre. | 23 Jahre. | 24 Jahre. | 25 Jahre. |                                                           |
|     |                   |                          |                                           |                     |                          |           |           |           |           |           |                                                           |

**Verzeichniß der in** **vorhandenen Mannschaften**

| No. | Vor- und Zunamen. | Stand<br>und<br>Gewerbe. | Wo<br>sie in der<br>Stammrolle<br>verzeichnet<br>sind. | I.<br>vom 26sten<br>bis 32sten<br>Jahre. | II.<br>vom 33sten<br>bis 39sten<br>Jahre. |
|-----|-------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------|
|     |                   |                          |                                                        |                                          |                                           |
|     |                   |                          |                                                        |                                          |                                           |

Schema A.

25sten Jahre des Alters, und welche davon beim stehenden Heere bleiben.

| Anwesend. | Auswärts<br>im<br>Dienst. | Von diesen dienen          |                            |                        |                                                                                                                                        | Anmerkungen. |
|-----------|---------------------------|----------------------------|----------------------------|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
|           |                           | beim stehen-<br>den Heere. | in der Kriegs-<br>Reserve. | bei der Land-<br>wehr. | Es bleiben beim ste-<br>henden Heere zur<br>Einstellung, nach<br>Abzug der Abre-<br>sen und schon<br>im Militärbienst<br>befindlichen. |              |
|           |                           |                            |                            |                        |                                                                                                                                        |              |

Schema B.

vom 26sten bis vollendeten 39sten Jahre des Alters.

| Gehören schon           |                                        |                                       | Bleiben Einstellungsfähige                 |                                           | Anmerkungen. |
|-------------------------|----------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------|
| zur Kriegs-<br>Reserve. | zur<br>Landwehr<br>1sten<br>Aufgebots. | zur<br>Landwehr<br>2ten<br>Aufgebots. | für die<br>Landwehr<br>1sten<br>Aufgebots. | für die<br>Landwehr<br>2ten<br>Aufgebots. |              |
|                         |                                        |                                       |                                            |                                           |              |



No. 264. Wegen Ausmittelung der Taubstummen.

Es ist uns daran gelegen, bestimmt zu wissen, ob im Oppeln'schen Regierungs-Departement die Anzahl der Taubstummen bedeutend ist, und wie für selbige gesorgt wird?

Die Herren Landräthe haben daher binnen sechs Wochen entweder Negativ-Atteste oder eine vollständige und zuverlässige Nachweisung der in ihrem Geschäfts-Bezirk, sowohl in den Städten, als Dörfern desselben, befindlichen Taubstummen, in duplo anzufertigen und anhero einzureichen. Diese Nachweisung muß nachstehende Rubriken enthalten:

- 1) Fortlaufende Nummer;
- 2) Vor- und Zunamen des Taubstummen;
- 3) Aufenthalts-Ort;
- 4) Alter;
- 5) Ist taubstumm, seit welcher Zeit?
- 6) Sonstige körperliche Beschaffenheit.
- 7) Stand und Vermögens-Verhältnisse der Eltern oder der zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten;
- 8) Der Taubstumme hat Unterricht genossen, durch wen? mit welchem Erfolg für seine religiöse und sittliche Bildung?
- 9) Findet Beschäftigung und Lebens-Unterhalt, wodurch? Endlich
- 10) Bemerkungen. (z. B. wem die Vormundschaft oder Aufsicht über elternlose Taubstumme anvertraut ist?)

I. Abth. VII. August 711. . . . . Oppeln, den 29. August 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

9) Rosalka Wagner, Inlegerin aus Weidenau, welche 69 Jahre alt, von kleiner Statur war, graue Haare, hohe Stirn, schwache dunkle Augenbraunen, graue Augen, etwas dicke Nase, zahnlosen Mund, rundes Kinn, ein dem Alter angemessenes hageres runzelichtes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hatte; wegen Mangels an Ausweis, und da sie das Publikum durch Legen der Karten zu täuschen sucht, unter Verwarnung der Rückkehr in die preussischen Staaten, mittelst Schub an den Magistrat in Weidenau.

10) Franz Schubert, Inleger aus Zuckmantel, welcher 51 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß und von mittler Statur war, schwarzgrauemelte Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirten Mund und Nase, starken roth und weissen Bart, breites Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hatte; wegen Mangels an Ausweis, unter Verwarnung der Rückkehr in die preussischen Staaten, mittelst Schub an den Magistrat in Zuckmantel.

11) Anna Maria Schubert, des vorstehend genannten Eheweib, welche 44 Jahre alt, von mittler Größe und Statur war, schwarzbraune Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, proportionirten Mund und Nase, rundes Kinn, hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hatte; wegen Mangels an Ausweis, unter Verwarnung der Rückkehr in die preussischen Staaten, in Gesellschaft ihres Mannes, mittelst Schub an den Magistrat in Zuckmantel.

12) Ferdinand Pradel, Kutscher, aus Helmsdorf, Troppauer Kreises, welcher 23 Jahre alt, 5 Fuß  $1\frac{1}{2}$  Zoll groß und von mittler Statur war, dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwachen Bart, breites Kinn, ovales velles Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hatte; wegen Mangels an Ausweis und zwecklosen Umhertreibens, unter Verwarnung der Rückkehr in die preussischen Staaten, mittelst Schub an das Kreis-Amt zu Troppau.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen.

I. Abth. VII. August 821.

Doppeln, den 26. August 1817.

Königlich. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Von dem Fürstlich Anhalt-Cöthenschen freiständesherrlichen Gericht zu Pless, wird hierdurch kund gethan, daß das von der Oberschlesischen Landschaft im Jahre 1809 auf 72,258 Mthlr. 10 sgl. 4 dr. abgeschätzte, im Plessener Kreise und der freien Standesherrschaft Pless, drei Meilen von Pless, drei von Beuthen, zwei von Cöhran, zwei von Rybnik,  $1\frac{1}{2}$  Meile von Gleiwitz und eine Meile von Nicolai belegene, den Major von Heyden-Brandtschen Erben gehörige Rittergut Ornnuntowitz, wovon die Taxe in der Registratur des

Y y 2,

unter

unterzeichneten Gerichts eingesehen werden kann, auf den Antrag des Curatoris ad lites der von Heydebrandschen Minorennen, Hofrath Redtel und der majorennen Erben, im Wege einer nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgedroht wird, wozu drei Subhastations-Termine, auf den 9ten December c. a., auf den 10ten März a. f. und peremptorie auf den 9ten Juni ej. a. anberaumt worden sind.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in den gedachten Terminen und vorzüglich in dem letzten peremptorischen, in den Zimmern des unterzeichneten Gerichts, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Rath Hausleutner, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termin das sub hasta gestellte Gut Orunntowitz cum Appertinentiis, nach erfolgter Einwilligung von Seiten der von Heydebrandschen Erben, dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Meß, den 13ten August 1817.

Fürstlich Anhalt-Erbschen-Pleßisches freiständesherrliches Gericht.

Schüß.

Hausleutner.

### A v e r t i s s e m e n t.

Die hiesige Stadt-Ziegelei soll in Termino den 26. September c. a. auf drei Jahre anderweit verpachtet werden, und laden wir hierzu Pachtlustige, Vormittags um 10 Uhr, in unser Sessions-Zimmer ein.

Besonders wünschen wir, wenn ein tüchtiger Ziegelfeuericher, der die Fabrication von Flachwerk aus dem Grunde versteht, sich hier ansässig machen wollte, so wie auch ein approbirter Maurermeister hiersebst sein gutes Fortkommen finden würde, und werden wir beiden alle nur mögliche Unterstützung leisten.

Oppeln, den 30. August 1817.

D e r M a g i s t r a t.

### H o l z v e r k a u f.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß von Michaelis dieses Jahres an gerechnet, auf dem Weoniner Holzhofe, eine halbe Meile von Bauernitz, wöchentlich nur an einem Tage und zwar

Freitags jeder Woche, Kastenholz verkauft werden wird, an andern Tagen also kein Holzverkauf statt findet.

Der Preis ist:

- a) für die Kasten kiefernes Kloben- oder Scheitholz 2 Rthlr. 20 sgl. Courant;
  - b) für die Kasten kiefernes Knüppelholz nur 2 Rthlr. Courant,
- und steht dem Käufer die Auswahl zu.

Bei dem Ankauf von 50 Klästern und darüber, wird ein verhältnißmäßiger Rabatt bewilligt.

Das Forstamt Bronn.

Bekanntmachung.

Die der Ober-Schlesischen Landschaft zugehörigen, im Ratiborer Kreise belegenen freien Allodial-Rittergüter Pietze und Peterkowitz, sollen im Wege der freiwilligen öffentlichen Licitation den 20. September c. a. wiederum veräußert werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, sich gedachten Tags Vormittags um 9 Uhr vor dem, von uns hierzu ernannten Commissario Herrn Landes-Ältesten Baron von Stillfried persönlich, oder durch gehörig legitimirte Mandatarien allhier einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung von uns den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht Jedermann frei, bis zu gedachtem Termine sowohl hier die Tax-Anschläge zu inspiciren, als auch auf den Gütern selbst von dem Zustande derselben sich näher zu überzeugen.

Ratibor, den 7. August 1817.

Ober-Schlesisches Landes-Directorium.  
von Strachwitz.

Pacht-Anzeige.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß das mit fünf Schankstätten versehene Bier- und Brandwein-Urbar, auf dem im Leobschäzger Kreise, eine Meile von der Kreisstadt Leobschütz gelegenen Marktberechtigten Ritter-Guthe Bladen, und der dazu gehörigen Colonie Neu-Josephsthal, vom 1sten Januar 1818 anzufangen, in Termino unico et peremptorio den 18ten September dieses Jahres öffentlich anderweitig auf mehrere Jahre an den Meist- und Bestbiethenden verpachtet werden soll.

Pachtlustige werden daher hierdurch vorgeladen, in diesem Termine, Vormittags um 9 Uhr, in der herrschaftlichen Amts-Canzlei auf dem Schlosse in Bladen, in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote unter denen ihnen alsdann vorzulegenden Bedingungen abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbiethenden die Pacht förmlich adjudicirt werden wird.

Leobschütz, den 25. August 1817.

Das Reichsgräflich Leopold von Neuhausische Gerichtsamt des Marktberechtigten Ritter-Guthe Bladen und der Colonie Neu-Josephsthal.

Schulz, Justitiarius.



### Proclama.

Daß in dem Dorfe Kotschanowiz sub No. 67 belegene aus 2 Quart Acker bestehende Pletrußkische Bauerguth soll Schuldenhalber subhastirt werden, und steht hiezu Termin aus, welcher peremptorisch ist, auf den 24. September a. c. des Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Canzlei an, wozu Kaufsüchtige, Biethungs- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Auch werden alle etwanige unbekannte Gläubiger sub pōna präclusi hiedurch vorgeladen, im gedachten Termine zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu beschreiben.  
Neuhoff den 27. Juni 1817.

Königl. Justiz, Amt Neuhoff.

### I n s e r e n d u m.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht werden auf Ansuchen des Officialis Fißel die aus Gleiwitz gebürtigen, entwichenen, enrollsirten Rantonisten Gebrüder Franz und Johann Winkler dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie sich innerhalb 9 Monate und bis zum 6. December d. J. auf dem gedachten Königl. Ober-Landes-Gericht vor dem Deputyten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Fißel stellen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort geben, und ihre Zurückkunft glaubhaft nachweisen, im Fall ihres Ausbleibens aber gewärtigen sollen, daß ihr sämmtliches Vermögen, confiscirt wird, und sie hiernächst der ihnen noch etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und solche dem Fißco zuerkannt werden sollen.

Brieg, den 7 Februar 1817.

Königl. Preußl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXXVII.

---

Oppeln, den 16. September 1817.

---

Allgemeine Gesamm lung.

Nro. 12. enthält:

(No. 430.) Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen und der Revisions-Collegien zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftes-Betriebes bei diesen Behörden. Vom 20sten Juni 1817.

Nro. 13. enthält:

(No. 431.) Verordnung wegen Einführung des vierundzwanzigjährigen statt des bisherigen einundzwanzigjährigen Majorenmitäts-Termins, im Fürstenthum Erfurth und Amte Wandersleben. Vom 1sten August 1817.

(No. 432.) Verordnung über die im vormaligen Herzogthum Warschau gegen Preussische Unterthanen ergangenen Kontumazial-Erkenntnisse. Vom 1sten August 1817.

(No. 433.) Verordnung über die Entrichtung und Einziehung des Werthstempels in Prozessen. Vom 1sten August 1817.

(No. 434.) Verordnung, betreffend die Verschuldung der Lehne und Fideikommiss, wegen der aus den vergangenen Kriegen herrührenden Schäden und Lasten. Vom 1sten August 1817.

## Verordnungen der Königlich Preussischen Regierung.

No. 265. Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der Ersatzmannschaften zur jährlichen Ergänzung für das stehende Heer.

Das Gesetz vom 3. September 1814, über die Verpflichtung zum Kriegsdienst verordnet, daß jeder Einwohner des Staats — ohne Unterschied des Standes, wenn er körperlich dienstfähig ist, im stehenden Heere auf Verlangen zu dienen verpflichtet sey, so lange er sich in dem Alter vom 20sten bis zurückgelegten 25sten Jahre befindet. Die Dauer des Dienstes im stehenden Heere ist auf 5 Jahre festgesetzt, von welchen er in Friedenszeiten jedoch nur 3 Jahre wirklich bei den Truppsen behalten dann in seine Heimath entlassen wird und 2 Jahre in der Kriegsreserve verbleibt, die nur bei einem ausbrechenden Kriege wieder zum stehenden Heere gezogen werden kann.

Hiernach wird jährlich  $\frac{1}{3}$  der Mannschaften vom stehenden Heere in ihre Heimath entlassen und durch eben so viele andere ersetzt, die aus den jungen noch nicht gedienten Leuten in dem Alter vom 20sten bis 25sten Jahre ausgewählt werden. Das Verfahren bei dieser Auswahl ist von den höchsten Behörden durch eine ausführliche Instruction vom 30. Juni c. vorgeschrieben, und jeder ist durch dieselbe gesichert, daß völlig unparteiisch und ohne alle Rücksicht auf Geburt,

No. 265. Obwieszczenie, względem obierania ludzi do Kompletu corocznego, wojska regularnego.

Prawo 3go Wrzesnia r. 1814. publikowane, wktorym o powinności obywatela kazdego, fluzenia w woysku mowiono iest, rozkazwie: że kazdy obywatel krajir, bez względu na stan iego, zdrowym będąc, na ządanie w woysku regularnym fluzyc powinnienn, do póki w wieku 20 az do 25 lat się znayduie. Służba iego tylko 5 lat trwac ma, pod czas pokoiu tylko na 3 lata przy Reymencie zatrzymany bydz może, na 2 roki do domu odestany i do rezerwy woyskowej poczytany będzie, ktora tylko w czasie grozącey wojny do Reymentow zawołana bydz powinna.

Podług tego porządku zawsze 3cia część ludzi z wojska regularnego występuje i do domu się udac może, ta sama zas liczba ludzi młodych na tych miesce do wojska zawołana zostanie, ktora, z tych 20 aż do 25 lat mających obrona będzie.

Sposob postępowania przez instrukcyą 30 Czerwca r. b. publikowaną od Władz naywyższych przepisany iest, podług ktorey kazdy ubezpieczonym bydz może, że zawołanie iego

Stand und Vermögen die Aushebung erfolgt.

§. 1. \*Zuförderst werden die Stammrollen aufgenommen von den Vorstehern einer jeden Gemeinde, weshalb wir uns auf unsere Verfügung vom heutigen Tage im Amtsblatte Stück XXXVI. beziehen.

§. 2. Aus diesen Stammrollen trägt der Landrath mit Zuziehung des Landwehr-Bataillons-Commandeurs eine Kreis-Stammrolle zusammen, worin alle im Kreise befindlichen Mannschaften vom 20sten bis zurückgelegten 25sten Lebens-Jahre verzeichnet seyn müssen.

§. 3. Ist dies geschehen, so versammelt sich eine Commission, welche besteht:

I. von Seiten des Militairs:

- 1) aus einem Landwehr-Bataillons-Commandeur,
- 2) aus einem Infanterie-
- 3) aus einem Kavallerie-Offizier.

II. Von Seiten des Civils:

- 1) aus dem Kreis-Landrath,
- 2) aus einem Deputirten der Rittergutsbesitzer,
- 3) aus einem Deputirten des Rustical-Standes,
- 4) aus 2 Deputirten der Städte des Kreises,

und ihr tritt ein Militair- oder Civil-Arzt bei.

§. 4. Die Deputirten der Rittergutsbesitzer und des Rustical-Standes, so wie der Städte werden von den Kreis-

iege do woyska, bez względu na urodzenie, stan i majątek nastąpi.

§. 1.

Przedewszystkim od przelozonych gromady kazdey reiestra ziących meszczyzn zkomponowane bydź muszą, podług rozkazu naszego oddzielszyszey daty.

§. 2.

Ztych reiestrow Landrat z nowu wraz z Kommendantem Batallonu Landwery z całego powinnienn z Komponowac cyrkułu albo Kresu reiestr ludzi młodych w wieku 20 aż do 25 lat się znayduiących.

§. 3.

Po wykonaniu tegoż, zgromadzie się powinna Kommissya złożona:

1. z strony woyskowych osób,

a) z Kommendanta Batallonu Landwery,

b) z Officera Infanteryi,

c) z Officera Kawalleryi.

2. z Strony cywilnych osób:

a) z Landrata Cyrkułu,

b) z Deputowanego posiadaczow dobr dominialnych,

c) z Deputowanego posiadaczow dobr chłopkich,

d) i z Deputowanego miast.

Przy nich albo cywilny albo woyskowy powinnienn bydź lekarz.

§. 4.

Deputowani wszyscy z stanu pańskiego chłopkiego i miekiego, w pewnym wyznaczonym dniu, od obywateli Kresu alb. cyrkułu, wolnym



Eingefessenen auf einem Kreis-Tage selbst gewählt, und sie können also solche Männer wählen, zu welchen sie vorzüglich Vertrauen haben.

§. 5. Die Wahl anzunehmen und das Geschäft 3 Jahre zu verwalten ist jeder Kreis-Eingefessene schuldig, ihn für seine Versäumnisse und Kosten zu entschädigen, ist Sache der Kreise, die sich mit ihm darüber einigen müssen.

§. 6. Diese Commissionen treten in der Folge in jedem Jahre mit dem 1. September zusammen, im laufenden Jahre aber, sobald der Landrath sie, nachdem die Kreis-Stammrolle vollständig ist, berufen wird.

§. 7. Sie lassen die Mannschaften vom 20sten bis 25sten Jahre sich an mehreren Tagen und Orten im Kreise versammeln, und jeder in diesem Alter, der seine Verpflichtung zum stehenden Heere durch den activen Dienst und bei der Kriegs-Reserve noch nicht erfüllt hat, ist schuldig, sich an dem bestimmten Orte zur gehörigen Zeit einzufinden.

§. 8. Wer zufällig durch bedeutende Krankheit am Erscheinen verhindert wird, muß dies nachweisen; wenn er aber blos abwesend war, sich an einem andern Revisions-Orte der Ersatz-Commission desselben Kreises stellen.

§. 9. Wer sich gar nicht meldet, wird als ein solcher behandelt, der sich dem Kriegsdienste hat entziehen wollen.

§. 10. Nicht minder ist jeder, der

moga bydź obrani sposobem; więc takich sobie mogą obrac mężow, w ktorich naywiększego kładą zaufania.

§. 5.

Urządowanie 3 letne Komisarzkie, obywatel kazdy przyiac musi, iemu fatigę nadgrodzic, obowiązkem będzie cyrkułu albo Kresu kazdego.

§. 6.

W przyszłości komisyye zawsze kazdego roku 1go Wrzesnia się zgromadzą; w bieżącym roku dopiero na zawołanie landrata po skończonym regestrze ziących męszczyzn w cyrkule.

§. 7.

Za rozkazem Kommissyi porządnym sposobem się zgromadzić powinni w wyznaczonym miejscu, i w pewny dzień młodzi ludzie wszyscy 20 aż do 25 lat starzy, i kazdy w tym wieku się znaydujący, który służbą swoją woyskową obowiązku swojemu ku oyczyźnie zadoszyc nie uczynił na wyznaczonym miejscu się dostawic powinni.

§. 8.

Chorujący w dzien zawołania go, musi to dowieść, ze chorym jest jeżeli zas z mniey wazney przyczyny na wyznaczone miejsce przyyść nie mógł, w inżey dzien na inżce miejsce się stawic powinni.

§. 9.

Wcale się zas nie meldujący, za nie posłusznego od woyska się oddalającego, poczytany i karany będzie.

§. 10.

20 bis 25 Jahr alt ist und bei Aufnahme der Stammtafel übersehen wäre, schuldig, sich selbst ungefordert an einem Kreis-Revisions-Orte zu stellen und zu melden.

§. 11. Die versammelten Mannschaften werden hierauf von der Kreis-Commission sorgfältig nach allen ihren Verhältnissen geprüft und ihre körperliche Beschaffenheit wird untersucht.

§. 12. Ist dies geschehn, so wählt die Kreis-Commission diejenigen, welche zum Kriegsdienste tauglich sind und noch nicht, gedient haben, in folgender Ordnung aus:

- 1) aus den Leuten von 20 Jahren
- 2) — — — — 21 —
- 3) — — — — 22 —
- 4) — — — — 23 —
- 5) — — — — 24 —

und zwar so, daß erst alsdann die folgende Klasse in Anspruch genommen werden kann, wenn die erstere die erforderliche Zahl nicht enthält.

§. 13. Gewährt eine Klasse mehr, als die erforderliche Zahl der Ersahmannschaften, so müssen die älteren eher eintreten, als die jüngern; z. B. einer, der am 1. Januar geboren, muß in diesem Falle früher eintreten, als ein anderer, der am 1. Februar desselben Jahres geboren ist.

§. 14. Diejenigen aber, welche im vorigen Jahre ausgeblieben oder aus Gründen einstweilen zurückgelassen sind, wer-

§. 10.

Może że też ieden albo drugi przez omyłkę zapomnianym zostanie, ten się na miejscu rewyzyi sam głoszyc powinni.

§. 11.

Kommissya podług przepisow męzczyżn zgromadzonych względem zdrowia i sił ciał ich examinowac i zrewidowac powinna.

§. 12.

Po wypełnieniu tegoż Kommissya cyrkulowa obierze tych, którzy na służbę wojskową zdadne są, i jeżeli jeszcze nie służyli w następującym porządku.

1. tych którzy - 20
2. — — — 21
3. — — — 22
- 4 — — — 23
- 5 — — — 24

lat stare, i to w tym porządku że dopiero w ten czas starsze wzięci być mają iak młodszy nie wystarczą.

§. 13.

Jeżeli z iedney klasy wieku, do kompleta wojska regularnego dosyć się znajdzie ludzi, to starszy z nich przedzy do służby wstąpić musi iak młodszy, a to tym sposobem że ten 1go Stycznia urodzony pierwey do służby wstąpić musi, iak ten 1go Lutego tegoż samego roku urodzony.

§. 14.

Ci którzy w przeszłym się nie stawili roku, albo z przyczyn iakichkolwiek tym czasem wzięci nie byli,

den zur Klasse der 20jährigen gerechnet.

§. 15. Von diesen Mannschaften vom 20sten bis incl. 25sten Jahre, kann niemand eine unbedingte Entlassung seiner Verpflichtung zum Kriegsdienst erhalten, sondern nur, wenn wichtige Gründe obwalten, bei der gerade bevorstehenden Aushebung einstweilen zurückgelassen und für die nächste Aushebung vorbehalten werden. Dies darf aber von der Commission nicht nach Willkür geschehen, sondern es sind darüber folgende genau zu beobachtende Vorschriften gegeben, die wir hier wörtlich einrücken:

§. 69. Folgende Individuen können von der nächst bevorstehenden Einziehung zurück gelassen werden:

- 1) Diejenigen, welche nach pflichtmäßigen obrigkeitlichen Attesten die einzigen Ernährer solcher hilflosen Familien sind, die durch ihre Entfernung der Noth und dem Elende Preis gegeben seyn würden.
- 2) Der einzelne erwachsene Sohn einer Wittwe, die mit ihm die nothmliche Feuerstelle bewohnt, und deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist.
- 3) Alle in geistlichen und Schulämtern, so wie im Königl. Dienst stehenden verpflichteten und activen Officianten, welche sich noch im dienstpflichtigen Alter befinden, und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und von denen die vorgesetzte Behörde pflichtmäßig attestirt, daß sie ohne besondern Nachtheil für den Dienst nicht entbehrt, oder durch andere Personen darin vertreten werden können.

Dieser Berücksichtigungs-Grund ist für die Folge nur noch auf diejenigen Beam-

ten, do Klasy 20 lat siarych rachowane będą.

§. 15.

Zaden z liczby tych w wieku 20 aż do 25 lat się znajdujących młodziencow, wcale od służby wojskowej uwolniony być nie może; jeżeli z ważnych przyczyn ras był opuszczonym to za to na przyszły rok więty być musi.

Ale i to się stać nie powinno podług woli tylko Komisji, osobne w tej okoliczności dane są przepisy w instrukcyi 30go Czerwca r. b., które tu słowo w słowo publikujemy.

Następujące osoby od najbliższego Kompletowania wojska regularnego excipowane być mogą.

1. Ci młodzieńcy którzy za zaświadczeniem sumiennym zwierzchności iedyńi wyżywicieli takich ubogich familiow są, które bez ich pomocy w największą nędzę i biedę by się dostali.
2. Poiedyńczy dorosli synowie wdow, które z nimi wtym samym mieszkają domie i same się wyżywić nie potrafią i innych wyży wicielow nie mają.
3. Duchowni wszyscy, nauczyciele w szkołach i officialisci w aktualney służbie Krolewskiej się znajdujące i jeszcze młodzi, którzy w wojsku nie służyli, jeżeli ni by władza nimi rządząca ieyna zaświadczenie da że odseraznieylzy służby cywilney ani w niey od inszych zastąpieni być nie mogą.

Na przyszłość ta excusa tylko dla tych może być ważna którzy w roku 1817

ten anzuwenden, welche, ohne ihre Militairpflicht erfüllt zu haben, schon im Jahre 1817 angekeilt waren. Nach einigen Jahren hört dieser Grund von selbst ganz auf, da künftig Niemand, der nicht seiner Militairpflicht schon genügt hat, auf eine Art im Dienst angekeilt werden darf, die ihn hiernächst als unentbehrlich im Ante bezeichnet. Der Genüßung der Militairpflichtigkeit in dieser Hinsicht, wird die nicht erfolgte Auswahl bei statt gefundener Eintragung in die Stammliste und persönlicher Befestigung gleich geachtet, wenn im nächsten Jahre ein solches Individuum, welches nicht zur Einstellung ausgewählt ist, ein Amt erhalten hat, in welchem es demnächst als unentbehrlich bezeichnet wird. Indessen ist diese Modification nur im gewöhnlichen Friedens-Verhältniß als gültig anzusehen.

4) Diese nehmliche Bestimmung findet auch um so mehr in ihrem ganzen Umfange bei allen besoldeten und verpflichteten kommunal-Beamten Statt, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, zu einem Ante gelangt sind, und sich noch in dem gesetzlichen Lebens-Alter befinden.

Ihre Berücksichtigung, insofern ihre Unentbehrlichkeit von der vorgesetzten Behörde pflichtmäßig attestirt wird, ist ebenfalls nur für diejenigen in der Folge noch gültig, welche im Jahre 1817 schon angekeilt waren, und eben so fällt auch dieser Grund in einigen Jahren ganz weg.

5) Eigenthümer von ländlichen Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zutun, seit der letzten Ersatzeinstellung zugefallen, und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung, durch fremde Hilfe aber wegen Kürze der Zeit, oder wegen der Kultur-Verhältnisse, ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können.

w in službie aktualney Krolewskiej się znajdowali. Po niektórych latach ta przyczyna wcale przestanie być ważną, ponieważ na przyszłość żadeo ktorey powinności swoiey woyskowej zadolżyć nie uczynił do służby cywilney przyięty nie będzie.

Tego samego prawo używać mają, ale tylko pod czas pokoju, osoby te, w rejestrze wpisane, które się przy Komisysy od stawili, ale do służby woyskowej zawołani nie byli, i które potem do służby cywilney się dostali i w niej potrzebne są.

4. Z tej samej prerogatywy też i zyskać mają officialisci młodzi mieyscy albo wiejscy w aktualney służbie będący i pensją odbierający. Ich utrzymanie w służbie zawyżło od zaświadczenia sumiennego zwierzchności, że koniecznie potrzebne są. Ta przyczyna ich w przyzłości tylko wten czas od służby woyskowej uwolnić może jeżeli dokaza że inż w roku 1817. Wtedy funkcji byli, za parę lat też i ona inż wazna nie będzie.

5. Posiadacze gospodarst w rolniczych, które się ieym bez ich wiedzy i woli dostały i które zaarendowane ani nie są ani być nie mogą, i w cudzą administracyą z wielką szkodą dla Posiadacza też publicznie być nie smiają.



Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden, am wenigsten der Eigenthümer eines bedeutenden Grundstücks mehr, als der einer geringern Besizung berücksichtigt werden, indem dem erstern mehr Hülfsmittel zu einstweiligen Anordnungen zu Gebote stehen, als dem letztern, der etwaigen Verlust aber für beide Theile im gleichen Verhältniß steht.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung besteht darin, daß ein solches ländliches Grundstück wenigstens von dem Werth seyn muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Unterhalt, an und für sich, gewährt; analogisch nach Artikel 4. a. der Declaration vom 29. Mai 1816, zu dem Edikt vom 14. September 1811, wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Der Ankauf, oder die sonst willkührliche Acquisition eines ländlichen Grundstücks, schließt die obige Berücksichtigung ganz aus, da es eines jeden Staatsbürgers Sache ist, vor Ableistung seiner Militair-Verpflichtung keine Schritte zu thun, die ihn mit seiner Vaterlandspflicht in Widerspruch und in Verlegenheit setzen.

- 6) Pächter von Königl. Domainen- oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände, seit der letztern Erbschaft-Gestellung die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugesallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betrachtung zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungs-Grunde nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

Eben so fällt auch die Berücksichtigung

Wartosc gruntu nie decyduje nic, poniewaz posiadacz wiekszego gospodarstwa nie może mieć prerogatywy nad posiadaczem mniejszego gospodarstwa, owszem posiadacz wiekszego gruntu jeszcze by sobie przedzy pomagac mógł jak posiadacz mniejszego gruntu, strata dla obojdwóch zas wproporcji iednaka jest.

Kondycja naywazniejszy wto wchodząca, następująca jest. Fundusz taki przynajmniej tey wartości bydz musi żeby się posiadacz zupełnie z niego wyżywić mógł, na podobienstwo przepisów podług artykułu 4a w deklaracyi 29. Maja r. 1816, do Edyktu 14. Wrzesnia r. 1811, względem regulowania pańskich i chłopskich interesów, danych.

Okupienie albo infsza przypadkowa Akwizycja takiego funduszu, posiadaczowi, zadnego nie daie prawa, uwolnieniasgo od sluzby woyskowej, bo kazdego obywatela kraiu powinnością jest, zadnych nie uczynic krokow, króre by mu przed odbyciem obowiązku sluzenia w woysku szkodliwe bydz mogły.

6. Dzierzawcy Krolewskich i prywatnych dobr, ktorym przez śmierć oycowską albo krewnych, dzierzawa przypadła, i ktorym po ostatnim od stawienia się przed Komisją niemożno było, zastępcę bez wielkiej szkody dla nich, dostac, też i przy tych dobrach na wartość dzierzawy uważano bydz nie może, dosyc inż będzie, kiedy się pokaze że possessor dzierzawy z niey wygodnie zyc może.

Jeżeli zas posiadacz dzierzawy nim powinność

da ganz weg, wo vor abgeleisteter Dienstpflicht eine Pachtung willkürlich übernommen ist, da das Gesetz die Verlegenheit nicht zu vertreten hat, die Jemand sich muthwillig zuzieht.

7) Solche Eigenthümer von Fabriken und Manufakturen, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Erfas-Epoche eigenthümlich anheim gefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

8) Solche Individuen, welche gerade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen sind, das ohne bedeutenden Nachtheil nicht unterbrochen werden kann; insofern sich keine Vermuthung begründet, daß bei Ergreifung dieser Gewerbe eine Absicht vorhanden gewesen sey, sich der Militair-Dienstpflicht zu entziehen.

Ihr Eintritt in den Militairdienst, wenn sie sonst dazu qualificirt sind, muß jedoch höchstens nur bis zum Anfang ihres 23sten Lebensjahrs ausgesetzt bleiben, und sie müssen sich dann oder noch früher, wenn sie eher ausgelernt haben, zu ihrem Eintritt selbst wieder melden.

§. 70. Besondere Gewerbe und Fabrikanstalten mit den von ihnen angelernten Sachverständigen und Arbeitern, können nicht in solchen allgemeinen Ausnahmen, sondern nur auf die Art berücksichtigt werden, wie in dem letzten Abschnitt dieser Instruction wegen der Freiwilligen und besonders im §. 99. erwähnt ist.

In Ansehung der Schiffer wird hiermit bestimmt, daß, insofern sie zu längeren Reisen mit Erlaubnißpässen der Regierungen versehen sind, ihre Abwesenheit zu dem einen oder dem andern Erfas-Termin dadurch als gerechtfertigt erscheinen, und die Verschiebung ihres Eintritts begründet werden soll, nur darf solcher nicht länger, als bis zum Anfang des 23sten Lebensjahrs verzögert werden.

ność swoją służenia w woysku odbył samo władnym sposobem zadzierzawyl dobra, to go ta dzierzawa nie uwolnia od obowiązku służenia; Prawo swewywnego nie wymawia człowieka.

7. Posiadacze fabryk takich, wktorych wielu się znayduie robotnikow, ieżeli niby po ostatnym od stawieniu się przed Kommissyą w ręce ich prawem dziedzicznym się dostały i ieżeli czalu żadnego nie było, dozór nad nimi Komu inszema powierzyć.

8. Osoby prawie w nauce hunszta iakiegóż znaydujące się, ktora bez szkody wielkiej przerwana bydź nie może, i ktore w tym podeyrzeniu się nie znaduią że z przyczyny oddalenia się od służby woyskowy do nauki tego hunszta się udały.

Wstąpienie ich do służby woyskowej ieżeli na niey z datne są przed 23 rokiem nastąpić musi i powinnością ich będzie albo wlciesni przy skończenia nauki albo przynajmniej w czas wyznaczony sami się głoszyc.

## §. 70.

Fabriki z swemi na ich kofzta wyuczone-mi robotnikami w te nie wchodzą excepcye. na nich tylko wzgląd mieć można, podług instrukcyi dla dobrowolnie do służby woyskowej wstępujących osob daney i osobliwie podług §. 99. Względem szyprow ustanowiliśmy, że ci, którzy za pozwole niem Regencyi ieym przed łozoney, i za poszportami ieym danemi w daleką się udali podróż, ich nieodstawienie się przed Kommissyą w terminie wyznaczonym szkodliwe ieym bydź nie ma, i wstępowanie ich do służby woyskowej pozniey się stac może, ale przecic w roku 23 wieku ich nastąpić musi.

Sowohl hierauf, als auch auf die Ueberzeugung, daß es in der betroffenen Provinz nicht an einstellungsfähigen Leuten fehle, haben die Regierungen bei solchen Paßbewilligungen zu sehen.

§. 71. Von den im §. 69. angegebenen Berücksichtigungs-Gründen können die ad 1 und 2, in Friedenszeiten, für mehrere Ersatz-Termine in Kraft bleiben, wenn die Verhältnisse, worauf sie gestützt sind, sich unmittelbar gar nicht abändern lassen. Um so wesentlicher ist es, daß die Kreis-Ersatz-Kommissionen solche sowohl das erstemal, als auch in den folgenden Terminen, mit der größten Genauigkeit und Ueberzeugung prüfen, und sobald sich ergibt, daß das zum Grunde gelegte Verhältniß auf irgend eine Weise beseitigt ist, oder doch werden könnte, hört auch die fernere Berücksichtigung auf. Die zu 3 und 4 erwähnten Berücksichtigungen fallen in einem, oder in einigen Jahren von selbst ganz aus, und es kann inzwischen nur der Fall eintreten, daß ein von der Behörde für unentbehrlich erklärter Beamte, als durch die Umstände nun entbehrlich geworden, angezeigt würde, wenn er sich noch in dem dienstpflichtigen Alter befände, wo er dann, insofern er tanzlich ist, eingestellt wird, falls er nicht freiwillig eintritt. Die zu 5, 6 und 7 angegebenen Berücksichtigungs-Gründe bewirken die Zurücklassung bestimmt nur auf ein Jahr, nämlich von dem dermaligen Ersatz-Termin bis zum nächstfolgenden. Die Schonung hört dann von selbst für die berücksichtigten Individuen auf, indem mit Recht vorauszusetzen ist, daß sie bei gutem Willen und ohne tadelnswürdige Nebenabsicht, in der ihnen gelassenen Frist eines Jahres, sich mit ihren Verhältnissen genügend haben einrichten können, und wenn es nicht geschehen wäre, sie es nur sich selbst beizumessen haben würden.

Sie sind daher verpflichtet, sich bei der nächstfolgenden Ersatzstellung selbst zu melden.

Przy dawaniu paşportow takich, Regencye uważać powinny, żeby w prowincyi tej, na młodych nie za brakło ludziach.

# §. 71.

Ztych dopiero (§. 69.) wspomnianych exceptyw te ad 1. i 2. podczas pokoju też na kilka terminow ważne być mogą jeżeli okoliczności te same będą. Ale ztey przyczyny tym potrzebni jest, żeby się Komislye cyrkulowe tym scislej tak w pierwszym iako i też w następującym terminie o okolicznościach dowia dowaly; iak prętko by się pokazało że się odmieniły albo łatwo odmienic by mogły, exceptya przestac musi.

Exceptye o ktorych w No. 3 i 4 mowione, w kilku lat wcale przestana być ważne, chyba żeby officialista od władz iemu przetożonych iak już nie potrzebny był by ogłoszony, co gdyby u młodego ielzcie się stało człowieka pomieszczenie onegoż w wojsku za sobą by pociagało, jeżeli sam dobrowolnym sposobem nie wstąpiłby.

Exceptye o ktorych w No. 5. 6. 7. mowiono jest, tylko na rok ieden ważne są, to jest od terminu iednego do drugiego. W przeciążonego roku, każdy oyczyżne prawdziwie kochający, przeciwnościom zapo być może, ten któryto nie czyni, sam niech sobie przypisze, że już więcej na prywatne iego okoliczności i interesa uważano nie będzie, więc u pierwszyzy zgromadzoney się głożyc powinniennen Kommissyi.

Gdyby

Sollten ja hin und wieder einzelne wenige, kaum denkbare Fälle vorkommen, wo eine solche Berücksichtigung ausnahmsweise noch für den folgenden Termin des Erfasses in Antrag gebracht würde; so müssen die Kreis-Kommissionen sich aller Entscheidung darüber enthalten, und solche unter den gehörigen Anführungen und Bescheinigungen, der Departements-Kommission zur eigenen oder zu bewirkenden höhern Entscheidung anheim stellen, inzwischen aber das betreffende Individuum zur Einstellung aufführen.

Uebrigens bleibt es in allen den Fällen, welche aus einer frühern Zeit, ehe das Gesetz und die gegenwärtige Anweisung erschienen sind, herrühren, den Kommissionen überlassen, hierauf besonders die nöthige und billige Rücksicht zu nehmen, die ihnen überhaupt schon im §. 68. empfohlen worden ist.

Der zu 8. angegebene Berücksichtigungs-Grund begränzt sich schon von selbst auf eine bestimmte Zeit, nämlich bis zum Antritt des 23ten Lebensjahres der Individuen.

§. 72. Die aufgestellten 8 Berücksichtigungs-Gründe, von denen in der Folge, nach den §§. 69 und 71 nur 6 sehen bleiben, sind dergestalt als klassificirt anzusehen, daß in der Reihenfolge ihrer geschehenen Anführung die letztere immer der vorhergehenden untergeordnet ist.

§. 73. Die Kreis-Kommissionen prüfen sorgfältig und gewissenhaft, welche von den übrigen nach ihrem Lebensalter und ihrer körperlichen Beschaffenheit, einstellungsfähigen Individuen, zu der einen oder der andern Klasse gehören, und fertigen sodann davon besondere classificirte Nachweisungen an, auf deren Grund sie in ihren Listen die erforderlichen Vermerke machen.

Jedes Individuum ist schuldig, sich mit den nöthigen Beweismitteln über die zur Berücksichtigung geeigneten Verhältnisse, bei Bestellung vor der Kommission zu versehen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu füh-

Gdyby iakież, niespodziewanym sposobem nastąpić by miały, przyczyny ważne, które wstąpienie młodzieńca do służby wojskowej ieden by jeszcze przedłużyły by termin, to się Komisyye cyrkulowe w tym interesie wstrzymać powinny decyzyi, owszem z potrzebami dowodami wszystko oddać powinny Komiszyi Departamentowej, która albo sama decydować będzie albo wyższej decyzyi podać.

Wreszcie w wszystkich interesach dawniejszych przed ogłoszeniem prawa i rozporządzenia dzisiejszego daniemy Komiszyon pozwolenie decydować podług sumienia i sprawiedliwości iak to też już w §. 68. rozkazane jest. Excepcya o ktorej w No. 8. mowione jest nie potrzebuie objaśnienia, bo tylko aż do roku 23. excepcyą jest.

#### §. 72.

Excepcye 8. o którychesmy dopiero mowili i zktorych podług §. 69—71. tylko 6. ich zostanie, tey podlegaią Klasyfikacyi, że podług wspomnienia ich zawsze okatni podlegaią pierwszemu.

#### §. 73.

Komisyye cyrkulowe zstroznością się o tym dowiedzieć powinny, którzy z młodzieńców, podług wieku i cielesney Konstitucyi ich, do iedney albo drugiej należą Klasy, i na potym ztych uwiadomień osobne powinny sobie formować formularze, na ktorych naypotrzebnizysze sobie zanotować powinny wiadomości.

Młodzieniec ten ktoremu się zdać że do excepcyi iakiey kolwiek się kwalifikuje w czas dowodami potrzebnymi się opatrzyć i przy od stawieniu się przed Komiszyą je podać



renden Beweises keine Rücksicht genommen wird.

Die diesfälligen Atteste können nur von wirklich fungirenden, verpflichteten obrigkeitlichen Personen angenommen werden, für deren Richtigkeit die Aussteller persönlich verantwortlich bleiben.

§. 74. Damit Jedermann die Ueberzeugung erhalte, daß die, wegen für sie sprechender Berücksichtigungs-Gründe von der dermaligen Einstellung zurückgelassenen Individuen, nicht aus Willkür oder Begünstigung für diesmal zurückbleiben, sondern solches nur nach einer vorschrittmäßigen Prüfung geschehe; so ist dieses von Seiten der Regierungen durch öffentliche namentliche Anschlag-Zettel oder durch die Aufnahme in den Amtsblättern zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 16. Bloß folgende Personen können gar nicht eingestellt werden:

- 1) Ausländer, die keinen bleibenden Wohnsitz haben,
- 2) Körperlich und geistig unfähige,
- 3) Diejenigen, welche sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben. Welche Verbrechen entehrend sind, wird noch näher bestimmt werden.

Die Eintragung in die Stammrolle darf aber bei den hier ad 2. und 3. bezeichneten Individuen nicht unterbleiben, da die Eintragung in selbige mit der wirklichen Einstellung zum Dienst nichts gemein hat.

§. 17. Die in den Kreisen zur Einstellung ausgewählten Leute werden darauf an eine besondere Commission die unter dem Namen: Departements-Ersatz-Commission besteht, nach den Bestimmungen des nachfolgenden §. 19. gesendet,

pożwinnien, bo na pozniej, podane, Kommissya uważać nie może.

Zaświadczenia wszelkie tylko od officialistów w aktualney służbie będących dane być mogą, którzy za nie, ośobiscie odpowiedzialni będą.

#### §. 74.

Aby się każdy przeświadczyć mógł, że te na nie taki czas od osobyśtey służby woyskowej uwolnione osoby, z ważnych przyczyn a nie złaski tylko uwolnionemi zostęły: rozkazujemy: żęhy ta prerogatiwa albo przez kartki osobno drukowane albo przez dziennik regencyjny Publiczności do wiadomości podana była.

#### §. 16.

Następnujące osoby wcale do służby woyskowej przyjęte być nie mogą.

1. Cudzoziemcy stałego w krainie pomieszkania nie mający.
2. Na cieie albo nadnufzyciorzy.
3. Zbrodniarże, którzy zbrodnie bardzo hanbiące wypełnili, które zbrodnie hanbiące są w przyszłości deklarowane będzie.

Przyjęcie osób dopiero w No. 2 i 3 wspomnianych do rejestrow męszczyzn żyacych nie powinno być za niedbane, ponieważ wpisanie ich do rejestrow przyjęcia ich do służby woyskowej w łobie nie zawiera.

#### §. 17.

Ludzie w cyrkule albo kresie do woyskowej obrane służby na potym do Departamentowej Kommissyi pódług §. 19. odestani być muszą  
ktora

welche mit uns in der engsten Verbindung steht.

§. 18. Diese Departements-Commission ist gebildet:

- 1) aus dem Landwehr-Inspecteur und mehreren Offizieren,
  - 2) = einem Mitgliede der Regierung,
  - 3) = einem Deputirten des platten Landes,
  - 4) = einem Deputirten der Städte,
- und werden die beiden letztern von sämmtlichen Kreisen auf 3 Jahre gewählt.

§. 19. Sie versammelt sich in jedem Jahre mit dem 15. September, und bestimmt die Tage und die Orte, wohin ihr die Mannschaften aus den Kreisen gestellt werden sollen.

§. 20. Bis zu diesem bestimmten Orte müssen die Mannschaften mit Verpflegung und wenigstens mit Jacke, Weinkleidern und einem zweiten Hemde versehen seyn.

§. 21. Die Departements-Commission prüft nochmals die körperliche Beschaffenheit der Mannschaften, weist die untauglichen zurück und läßt sie anderweit ersetzen, und überweist sie nach ihrer Qualification den verschiedenen Truptheilen.

§. 22. Mit dem Tage dieser Ueberweisung treten sie dann in die Militair-Verpflegung.

§. 23. Sie werden sogleich vereidet und als Soldaten behandelt.

ktora w naysćisleyszym żnami stoi związku.

§. 18.

Kommissya Departamentowa złożona będzie:

1. Z Inspektora Landwery i zinszych Officerow.
  2. z Konfiliarza Regencyi,
  3. z Deputowanego ze wsiow,
  4. z Deputowanego z miast.
- ostatni 2 Deputowani od wszystkich cyrkulow albo Kresow Departamentu na 3 muszą bydź obrani roki.

§. 19.

Kommissya co rok 15. Wresnia zgromadzie się powinna, i publikowac musi dni i miejsca do kąd iey ludzie obrane z cyrkulow odebrane bydź mają.

§. 20.

Aż na to miejsce ludzie chlebem i potrzebnym ubiorem to jest kamizelką zpodniami, i dwiema koszulami opatrzeni bydź muszą.

§. 21.

Kommissya Departamentowa ieszcze ras o cielesnych okolicznościach i zdatnościach przeswiadczyć się musi, oddalia nie zdatnych, żąda dalszych, i oddaie ich podług kwalifikacyi woylku temu, do którego należą.

§. 22.

Od tegoż samego dnia odbierą żywnosc z Kals woylkówowych.

§. 23.

Na tych miast przysięgac muszą i zohierzami są. Defercya albo uciekanie

Desertion auf dem Marsche zieht die Strafe nach den Militair-Gesetzen zu, und die Commune, aus der ein Rekrut, der auf dem Marsche zum Regimente entweicht, ausgehoben ist, muß seine Stelle sofort durch einen andern ersetzen.

§. 24. Diese Vorschriften, deren Befolgung allen Behörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht ist, wird die Einsassen unsers Departements überzeugen, daß die Aushebung zum Militairdienst nach strenger Gerechtigkeit und mit Unpartheilichkeit vollzogen werden wird. Wir hoffen aber auch um so mehr, daß sie sich beeifern werden, ihre Pflicht willig zu erfüllen, da von Seiten des Staats alles geschieht, um ihnen die Erfüllung derselben zu erleichtern.

Wir fordern hiebei wiederholt die Herrn Geistlichen und die Schullehrer auf, ihren ganzen Einfluß anzuwenden, um die Neigung zum Kriegsdienst mehr und mehr zu wecken.

Die Herrn Landräthe werden angewiesen, die Dorf-Gemeinden auf diese Verfügung aufmerksam zu machen.

III. 651. Septbr. c. Oppeln, den 31. August 1817.

Königlich Preussische Regierung.  
I. Abtheilung.

kanie na marszu już podług praw wojskowych karane będzie, i gromada ta z ktorey deserter pochodzi, inszego na iego miescu dostawic powinna człowieka.

§. 24.

Rozkazy nasze, które władze z największą wypełnić powinny ostrożnością i pilnością, każdego z obywateli przeswiadcza że obieranie o sob do służby wojskowej z największą sprawiedliwością i bezstronnością się stanie, ale się też od każdego spodziewamy obywatela, że z radością obowiązek swoj wypełni, ponieważ z strony rządu wszystko się stało, aby każdemu wypełnienie powinności swoiey ułatwione było.

Wzywamy przytym Im Kiezy i nauczycielow w szkołach, aby dopomagali żeby ochota w wojsku sluzyc między ludem pospolitym od dnia do dnia więkzsy wrzok brała.

Im Panowie Landraci napominac powinni gromady żeby na rozkaz dzilzayzsy dobrze uwazaly.

III. 651. Spbr. Opole d. 31. Sierpnia.  
Krolewka Płuska Regencya.  
I. Wydział.

No. 266. Bekanntmachung, betreffend den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer.

Durch die Instruction vom 30. Juni

No. 266. Uwiadomienie, względem dobrowolnyc wstępowania do służby wojskowej.

Przez instrukcyą 30 Czerwca r. b.  
wy-

c., wegen Aushebung der Ersahmannschaften für das stehende Heer, sind die alten Vorschriften, rücksichtlich derjenigen, welche freiwillig in den Militärdienst treten, erneuert und bestätigt. Nach dieser steht

1) denjenigen jungen Leuten von wissenschaftlicher und künstlerischer Bildung, die sich selbst auszurüsten im Stande sind, frei, ihren Eintritt in dem gewählten Truppentheile zum Einjährigen Dienst bis zu ihrem 23sten Lebensjahre zu verschieben, und dann wegen der Zeit des Eintritts mit dem gewählten Truppentheile sich zu einigen.

Bei den Gardes findet aber die Ausnahme Statt, daß in jedem Jahre nur am 1. April, 1. August und 1. October Freiwillige angenommen werden können.

2) Diejenigen, welche nicht zur Klasse ad 1. gehören und welche freiwillig auf 3 Jahre in den Kriegsdienst treten und dadurch die Freiheit, sich die Waffen-Gattung zu wählen, verschaffen wollen, können sich nur in der Zeit vom 1. November bis 15. Juli des folgenden Jahres dazu melden und angenommen werden. Sie sind aber verpflichtet, dem Kreis-Landrathe von ihrem freiwilligen Eintritt Anzeige zu machen. Die Meldung zum freiwilligen Dienst muß aber vor dem 20sten Jahre des Alters erfolgen und nur in dem Falle ist die Meldung nach erreich-

wydaną, w ktorej o ludziach młodych do Kompletu wojska regularnego potrzebnych, mowiono; odnowione też i utwierdzone zostały przepisy względem dobrowolnego wstępowania do fluzby wojskowej.

1. Podług nich, każdemu umiejętności albo sztukami się zatrudniającemu młodzieńcowi, który się sam ekwipażem opatrzyć, może wolno jest, dopiero, po skończonym 22. roku, na roczną do wojska wstąpić fluzbę. O czas wstępowania i o gatunek wojska się wprzód z władzami zgodzić powinni.

Przy Gwardyach ta excepcya ustanowiona jest, że ci dobrowolnie wstępujące młodzieńce tylko 3 razy w rok to jest 1go Kwietnia, 1go Sierpnia i 1go Pazdziernika do nich przyjeści bydz mogą.

2. Ci młodzi ludzie którzy do wyzey w §. 1. wspomnianego gatunku młodzieńców nie należą, ale też na 3 lata dobrowolnie do wojskawey wstąpić chcą fluzby i przez ten dobrowolny wstęp, pozwolenia nabędą, tego gatunku wojska sobie obrac który się ieym nay więcej podoba, tylko od 1go Listopada aż do 15go Lipca następującego roku się meldowac mogą, i przyjeści będą. Ale przy tym powinnością ich będzie wstępowanie dobrowolnie wprzód Landratowi Krefu oznaymic.

Meldowanie do dobrowolnego wstę-



tem 20sten Jahre noch zulässig, wenn einer oder der andere, ohne daß er selbst es veranlaßt, bei der Aushebung übergegangen wäre. Wer gegen die Kreis-Commission sich nicht ausweisen kann, daß er sich zum freiwilligen Dienst gemeldet, wird ohne Weiteres eingestellt, wenn er sich im gesetzlichen Alter befindet, indem, während sie in Thätigkeit ist, keine Meldung und Annahme von Freiwilligen zulässig ist.

Hiernach haben sich die Behörden und Eingefessenen des Departements zu achten.

III. 651. Septbr. c. Oppeln, den  
31. August 1817,

Königliche Preuß. Regierung.  
Erste Abtheilung.

wstępowania do wojska przedskonczonym 20 roku, nastąpić musi.

Jeżeli kto po skonczonym 20 roku bez iego winy do Kompletu wojska nie był wściagniony, ten się też iefzczepozni, do dobrowolnego wstąpicnia meldowac może.

Ten który się u Kommissyi Cyrkulowey wykazac nie może, że się do dobrowolney meldował służby, bez exkufy do Kompletu wojska wciagniony będzie, bo pod czas czynności tey Kommissyi, meldowanie do dobrowolney służby już więcej przyjęte nie będzie.

Podług tego rozporządzenia naszego tak władze iako i też obywatele Departamentu naszego się rzadzic powinny.

III. No. 651. Septbr.  
Opole d. 31. Sierpnia 1817.  
Krolewsko Pruska Regencya.  
I. Wydział.

No. 267. Bekanntmachung, betreffend die abgeänderten Termine zur Einsendung der Nachweisungen der fixirten oder gegen Diäten angestellten Beamten und der versorgten Invaliden.

Se. Durchlaucht der Fürst Staats-Kanzler haben den Termin zur Einsendung der Nachweisung der fixirten oder gegen Diäten angestellten Beamten abzuändern geruht, und da nicht nur diese Nachweisung, sondern auch die, der versorgten Invaliden leider noch sehr unregelmäßig und unvollständig eingeht, so finden wir uns veranlaßt, dieserhalb Nachstehendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

Die Nachweisung der fixirten oder gegen Diäten angestellten Beamten, wird nach dem Schema A. gefertigt und tertialiter

den

den 5. Mai

• 5. September und

• 5. Januar

von den Superintendenten, Erzpriestern, Landrätlichen Officiis und Polizei-Directoryen unmittelbar an uns, von den Magisträten aber 8 Tage vor dem angegebenen Termine an die Landrätlichen Officia eingesandt.

In diese Nachweisung gehören alle diejenigen Beamten, zu welchen keine mit Versorgungs-Scheinen versehene Invaliden genommen worden sind.

Die Nachweisung der versorgten Invaliden wird nach dem Schema B. angelegt und gleichfalls textualiter

den 5. Mai

• 5. September und

• 5. Januar

jedoch mittelst besondern Berichts durch die Superintendenten, Erzpriester, Landrätlichen Officia, Polizei-Directoryen, Magisträte, Accise-, Zoll- und Forst-Ämter unmittelbar an uns eingesandt. Die Magisträte haben solche 8 Tage früher als hier angegeben, an die Landrätlichen Officia zu befördern. In diese Nachweisung werden alle versorgten Invaliden ohne Unterschied aufgenommen.

Die Superintendenten, Erzpriester, Landrätlichen Officia, Magisträte, Accise-, Zoll- und Forst-Ämter haben sich daher künftighin darnach genau zu achten oder gewärtigt zu seyn, daß eine jede, den Termin nicht inne haltende Behörde unausbleiblich in eine Strafe von 1 Rthlr., die postvorschussweise eingezogen werden soll, genommen werden wird. Die den Termin nicht inne haltenden Magisträte haben die Landrätlichen Officia, uns jedesmal zur gleichmäßigen Bestrafung anzuzeigen.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht unterlassen, den Superintendenten, Erzpriestern und vorzüglich den Magisträten die größtmöglichste Berücksichtigung der Invaliden bei Besetzung erledigter Unter-Bedienten-Posten recht angelegentlich ans Herz zu legen.

II. No. 936. Juni)

441. Juli) c.

Oppeln, den 31. August 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### Nachweisung der fixirten oder gegen Diäten

| No. | Durch<br>welche Behörde<br>die<br>Anstellung geschehen. | Der Angestellten |        |                        |
|-----|---------------------------------------------------------|------------------|--------|------------------------|
|     |                                                         | Namen.           | Alter. | früheres<br>Placement. |
|     |                                                         |                  |        |                        |
|     |                                                         |                  |        |                        |
|     |                                                         |                  |        |                        |

### Nachweisung der versorgten

| Vor- und Zunamen. | Bisheriger<br>Aufenthalts-<br>Ort. | Regiment,<br>bei welchem<br>sie laut<br>Invaliden-<br>Schein<br>gestanden. | Was<br>sie gewesen,<br>da sie<br>den Invaliden-<br>Schein<br>erhalten. | Datum<br>und<br>Jahr des<br>Versor-<br>gungs-<br>Scheins. | Ob sie<br>Wartegel-<br>der oder<br>Enabentha-<br>ler erhalten<br>haben. |
|-------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
|                   |                                    |                                                                            |                                                                        |                                                           |                                                                         |
|                   |                                    |                                                                            |                                                                        |                                                           |                                                                         |
|                   |                                    |                                                                            |                                                                        |                                                           |                                                                         |
|                   |                                    |                                                                            |                                                                        |                                                           |                                                                         |

Schema A.

angestellten Beamten pro Terial.

| Ob sie<br>vor dem 31. März 1814<br>bereits als wirkliche<br>Staatsdiener ange-<br>stellt waren. | Ob sie<br>Kriegsdienste geleistet<br>haben. | Ob<br>sie zum Kriegsdienst<br>untauglich sind. | Bemerkungen. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|------------------------------------------------|--------------|
|                                                                                                 |                                             |                                                |              |

Schema B.

Invaliden pro Terial.

| In welcher Art sie versorgt worden. |                               |                               |                       |                                                    | Bemerkungen. |
|-------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------|--------------|
| Bedienung.                          | Art<br>ihrer Anstel-<br>lung. | Gehalts-<br>Betrag.<br>Rthlr. | Emolumente.<br>Rthlr. | In welchem<br>Monat<br>sie ins Gehalt<br>gekommen. |              |
|                                     |                               |                               |                       |                                                    |              |



No. 268. Bekanntmachung der Gewerbesteuer-Sätze für kleinere Brandwein-Distillationen.

Nach einer Seitens des vorgesehten Finanz-Ministerii unter dem 17. Mai c. erlassenen Deklaration, sollen Brandwein-Distillationen von geringfügigem Gewerbs-Umfange, welche zeitlier mit 4 Rthlr. jährlich zur Gewerbesteuer angezogen worden sind, nur nach folgenden ermäßigten Sätzen besteuert werden:

a) Die der ersten Klasse.

Für den jährlichen Gebrauch bis 4 Eimer  $42\frac{5}{7}$  Quart mit 1 Rthlr.

|   |   |   |   |    |   |                 |   |   |   |   |    |      |
|---|---|---|---|----|---|-----------------|---|---|---|---|----|------|
| — | — | — | — | 9  | — | $25\frac{3}{7}$ | — | — | 1 | — | 8  | Ggr. |
| — | — | — | — | 14 | — | $8\frac{4}{7}$  | — | — | 1 | — | 16 | —    |

b) Die der zweiten Klasse.

Für den jährlichen Verbrauch bis 18 Eimer  $51\frac{3}{7}$  Quart mit 2 Rthlr.

|   |   |   |   |    |   |                 |   |   |   |   |    |      |
|---|---|---|---|----|---|-----------------|---|---|---|---|----|------|
| — | — | — | — | 23 | — | $34\frac{2}{7}$ | — | — | 2 | — | 16 | Ggr. |
| — | — | — | — | 28 | — | $17\frac{1}{7}$ | — | — | 3 | — | 16 | —    |

Sämmtliche mit der Gewerbesteuer-Kollen-Aufnahme beschäftigten Polizei- und Gewerbe-Steuer-Erhebungs-Behörden werden von diesen Bestimmungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, mit dem Beifügen, daß es rücksichtlich des Stärkern Betriebes dieses Gewerbes bei den frühern Bestimmungen, wonach

c) In der dritten Klasse.

Für den Verbrauch bis 33 Eimer 4 Rthlr.

|   |   |   |   |     |   |   |   |    |      |
|---|---|---|---|-----|---|---|---|----|------|
| — | — | — | — | 66  | — | 5 | — | 8  | Ggr. |
| — | — | — | — | 100 | — | 6 | — | 16 | Ggr. |

d) In der vierten Klasse.

Für den jährlichen Verbrauch von 150 Eimer 8 Rthlr.

|   |   |   |   |         |   |    |   |
|---|---|---|---|---------|---|----|---|
| — | — | — | — | bis 200 | — | 12 | — |
| — | — | — | — | 250     | — | 16 | — |
| — | — | — | — | 300     | — | 20 | — |

e) In der fünften Klasse.

Für den jährlichen Verbrauch bis 384 Eimer 24 Rthlr.

|   |   |   |   |     |   |    |   |
|---|---|---|---|-----|---|----|---|
| — | — | — | — | 460 | — | 36 | — |
| — | — | — | — | 550 | — | 48 | — |
| — | — | — | — | 634 | — | 60 | — |

Für

Für den jährlichen Verbrauch bis 716 Eimer 72 Rthlr.

— — — — 800 — 84 —

f. In der sechsten Klasse.

Für den jährlichen Verbrauch bis 1000 Eimer 96 Rthlr.

— — — — 1200 — 120 —

— — — — 1500 — 156 —

— — — — 1800 — 200 —

an Gewerbe-Steuer erhoben werden sollen, sein unverändertes Bewenden behält.

VIII. Juni 702.

Oppeln, den 6. September 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 269. Bekanntmachung, betreffend die erneute Anweisung wegen genauer Bezeichnung der Königl. Kassen-Gelder und Dienst-Briefe, Behufs der Porto-Freiheit.

Mit Bezug auf das in unserm Amtsblatt des Jahres 1816, Stück 32. No. 245. pag. 372. erlassene Publikandum, werden sämmtliche Behörden und Kassen unsers Departements wiederholt aufgefodert: bei Uebersendung Königlich Kassen-Gelder und Dienst-Briefe durch die Post, die Behufs der Portofreiheit notwendige specielle Bezeichnung des Gegenstandes jedesmal im Rubro bestimmt auszudrücken, damit die sonst entstehende Welterung vermieden und der Absender nicht dieserhalb in Nachtheil gesetzt wird.

Pr. I. No. 17. Septbr. c.

Oppeln, den 6. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 270. Bekanntmachung, wegen Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelnischen Departement garnisonirenden vaterländischen Truppen, für den Zeitraum vom 1sten December dieses Jahres ab.

Der Bedarf an Brod-Koggen und Fourage für die im Oppelnischen Departement garnisonirenden vaterländischen Truppen, soll an den Mindestfordernden verdungen werden.

Die

Die Licitation selbst wird alternative auf den Zeitraum:

- 1) vom 1sten December dieses Jahres ab, bis Ende April 1818, und
  - 2) vom 1sten December dieses Jahres ab, bis Ende November 1818,
- gerichtet, so daß für jeden Zeitraum besonders die Forderungen geschehen müssen.

Zu dieser Licitation ist ein Termin auf

den 9ten October c.

anberaumt, an welchem sich Entrepriselustige Vormittags um 9 Uhr, im Locale der ersten Abtheilung der Königl. Regierung, zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben.

Der Zuschlag bleibt der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vorbehalten.

Die Mindestfordernden bleiben an ihre im Licitations-Termine gemachten Offerten, bis zum Eingang der gedachten höhern Genehmigung, gebunden, wovon sie möglichst bis Ende October dieses Jahres unterrichtet werden sollen.

Die Zahlung geschieht in Tresor- oder Thaler-Scheinen, wovon die Hälfte sogleich nach eingereichter, gehörig belegter und revidirter Liquidation, die andere Hälfte aber nach acht Wochen prompt berichtigt wird.

Zur Sicherstellung der Gebote müssen die Mindestfordernden eine Caution von 10 pro Cent von dem ganzen auf einen bestimmten Zeitraum übernommenen Pflanzungs-Quantum gleich bei der Licitation stellen.

Die übrigen speciellen Bedingungen, so bei der Licitation zum Grunde gelegt werden sollen, werden durch Aushang am Eingang der ersten Abtheilung, öffentlich bekannt gemacht, und können von den Entrepriselustigen auch vor der Licitation in der Registratur eingesehen werden.

Wollen einzelne Kreise, wie von uns sehr gewünscht wird, sich zu freiwilligen Lieferungen für sämmtliche oder einzelne Garnison-Orte, für die Gränz-Kommandos oder Gensd'armie ihrer resp. Kreise, sich verstehen; so bleibt solches jedem Kreise unbenommen; nur müssen sie ihre Forderungen entweder im Licitations-Termine durch bevollmächtigte Deputirte, oder schriftlich vier Tage vor dem quæst. Termine hieselbst bestimmt abgeben.

III. No. 745. Septbr. c.

Oppeln, den 13ten September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Bekannt-

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die General-Direction der Königl. Allgemeinen Wittwen-Versorgung-Anstalt macht hierdurch bekannt: daß sie in dem bevorstehenden Zahlungs-Termine, außer dem am 1sten October 1817 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen auch nunmehr sämmtliche noch unberichtigte Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April dieses Jahres von der Anstalt ausgeschiedene Interessenten auszahlen lassen wird.

Die Zahlung der Gelder nimmt mit dem 7ten October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Mollenmarkt No. 3.) ihren Anfang, woselbst jedoch nicht länger als bis Ende October dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschristsmäßige, nicht früher als am 1sten October dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwen-Nummer bezeichnete, gerichtlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Wertschempel versehene Quittungen, die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Interessenten gerichtlich quittirten Receptions-Scheine in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiermit bekannt gemacht; daß wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als am 21sten October dieses Jahres der Anfang gemacht werden kann, und sie daher wohl thun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordneten Commissarien oder durch einen hiesigen Mandatarius, wozu denen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, der Herr Hofrath Behrendt Ober-Wallstraße No. 5. vorgeschlagen wird, von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen.

Die Commissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über die Einnahme und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen und solche nebst den Ausgabe-Belägen, so zeitig abzusenden, daß solche spätestens den 10ten October dieses Jahres hier eintreffen, auch haben sie die Dokumente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher im Monat September dieses Jahres vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämmtliche Dokumente die vorgeschriebene Form haben.

Was die nun noch rückständig bleibenden fünf Pensions-Raten pro 1sten April



April 1812 bis 1sten October 1814 einschließlich betrifft, so wird eine Bestimmung dieserhalb sobald als möglich durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im Monat September dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwen-Kass: angewiesen, nach dem 1sten October dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1817.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

---

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die auf den Herrn Professor D. Madihn gefallene Wahl zum Rector der Universität zu Breslau, ist für das Jahr 1817 von dem hohen Ministerio des Innern bestätigt worden.

Plen. X. Septbr. 735. Oppeln, den 10ten September 1817.

Königl. Preussische Regierung.

---

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 37.

der Königlich Preussischen Regierung.

Nro. 37.

Oppeln, den 16. September 1817.

## Bekanntmachung,

wegen eingegangener Todtenscheine von Militärs, deren Angehörige unbekannt sind.

- 1) Der Gemeine Franz Dorn, 20 Jahre alt, vom Landwehr-Bataillon v. Fischer, angeblich aus Welsersdorf, Löwenbergischen Kreises, gebürtig, am 18. Januar 1814 im Lazareth zu Limburg; 2) der Schütze Gottfried Schmidt, 21 Jahre alt, vom schlesischen Schützen-Bataillon, angeblich aus Malzdorf, Schweidnitzer Kreises, gebürtig, am 23. August 1815, im Lazareth zu Versailles; 3) der Gemeine Gottlob Gleichmann, 30 Jahre alt, vom 9. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, angeblich aus Wilschdorf gebürtig, am 25. Febr. 1814 im Lazareth zu Erfurt; 4) der Gemeine Gottfried Kühn, 20 Jahre alt, vom 7. schles. Landwehr-Infanterie-Regiment, angeblich aus Groß-Reichen bei Lüben gebürtig, am 14. Juni 1814 im Lazareth zu Halle; 5) der Gemeine Franz Mörth, 44 Jahre alt, vom 8. Landw. Inf. Regim., angeblich aus Perschendorf gebürtig, am 6. April 1814, im Lazareth zu Erfurt; 6) der Gemeine Heinrich Schulz, 23 Jahre alt, vom 1. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Schönbrunn gebürtig, am 12. Februar 1814 im Lazareth zu Oranienburg; 7) der Gemeine Gottlieb Blasche, 22 Jahre alt, bei der 6. Reserve 3 Bataill. 10. Comp., angeblich aus Bilegnitz gebürtig, am 2. März 1814 im Lazareth zu Erfurt; 8) der Gemeine Johann Christian Kunze, 27 Jahre alt, angeblich aus Groß-Ehringen gebürtig, am 2. März 1815 im Lazareth zu Erfurt; 9) der Gemeine Gottlob Prunzel, 18 Jahre alt, angeblich aus Herzogswalde gebürtig, am 10. Februar 1814 im Lazareth zu Oranienburg; 10) der Gem. im 1. schlesischen Land. Inf. Regim. Gottfried Hensel, 22 Jahre alt, angeblich aus Herzogswalde gebürtig, am 9. März 1814 im Lazareth zu Oranienburg; 11) der Gemeine im 1. schles. Landw. Inf. Regim. Christian Porpe aus Garpe, 24 Jahre alt, angeblich aus Herzogswalde gebürtig, am 18. März 1814 zu Oranienburg; 12) der Gem. im 1. schles. Landw. Inf. Reg. George Friedrich Schmidt, 25 Jahr alt, angeblich aus Herzogswalde gebürtig, am 26. Febr. 1814 im Lazareth zu Halberstadt; 13)

A a a

der

der Gemeinde Christian Wilhelm Hoppe, vom 7. schles. Landw. Inf. Reg., 20 Jahr alt, angeblich aus Herzogswalde gebürtig, im Lazareth zu Erfurth; 14) der Gemeinde im 1. schles. Landw. Inf. Regim. Christian Schulz, 21 Jahr alt, angeblich aus Mittel-Herzogswalde gebürtig, am 31. December 1813 im Lazareth zu Barmby; 15) der Gemeinde im 1. schles. Landw. Inf. Reg. Friedrich Rinze, 26 Jahr alt, angeblich aus Dittersbach gebürtig, im Lazareth zu Gröningen am 2. März 1813; 16) der Gemeinde vom 9. Landw. Inf. Regim. Gottlob Meise, 26 Jahr alt, angeblich aus Pfaffendorf gebürtig, am 14. März 1814 im Lazareth zu Erfurth; 17) der Gemeinde Gottfried Demel vom 8. Landw. Inf. Regim., 26 Jahre alt, angeblich aus Warschau gebürtig, am 21. März 1814 im Lazareth zu Erfurth; 18) der Gemeinde Gottlieb Adam, von der schles. Landwehr, 32 Jahr alt, angeblich aus Warschau gebürtig, am 17. März 1814 im Burghardts-Kloster-Lazareth zu Halberstadt; 19) der Gemeinde Christian Canemen, angeblich aus Lüben gebürtig, den 5. Juli 1813 im Lazareth zu Dresden; 20) der Uhlane Gottlieb Schwarz, angeblich aus Kottitz bei Lüben gebürtig, 30 Jahre alt, am 11. Januar 1813 im Lazareth zu Elmberg; 21) der Gemeinde vom 7. westpr. Inf. Reg. Christian Huser, 20 Jahre alt, am 19. Jan. 1814 im Lazareth zu Cassel; 22) der Sattler bei der 6. Batterie No. 27. Wilhelm Kieckhöfer, angeblich aus Greifenberg gebürtig, am 20. März 1814 im Lazareth zu Erfurth; 23) der Gemeinde beim 2. schles. Landw. Inf. Reg. Gottlob Trothe, 20 Jahre alt, angeblich aus Löwenberg gebürtig, am 26. 1814 im Lazareth zu Halberstadt; 24) der Gemeinde Martin Rüge, vom 2. pommerischen Landw. Inf. Regim., 21 Jahr alt, angeblich aus Jelmisdorf, im Greifenberger Kreise, gebürtig, am 20. Februar 1814 zu Barmby; 25) der Gemeinde Ehrenfried Hencke, 20 Jahre alt, vom 1. ostpreuss. Infanterie-Bataill., angeblich aus Bunzlau gebürtig, am 25. November 1813 im Lazareth zu Jerbst; 26) der Gemeinde vom 11. schles. Landw. Inf. Reg. Paul Reinhold, 21 Jahre alt, angeblich aus Bunzlau gebürtig am 25. März 1814 im Lazareth zu Gröningen; 27) der Gemeinde Gottlieb Gläßer, 20 Jahre alt, angeblich aus Lehe, Bunzlauer Kreises gebürtig, am 27. Febr. 1814 im Lazareth zu Erfurth; 28) der Gemeinde Karl Kiecke 30 Jahr alt, vom 9. schles. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Walterndorf im Bunzlauer Kreise gebürtig, am 28. April 1814 im Lazareth zu Frankenhäusen; 29) der Gemeinde Ferdinand Hildebrand, 17 Jahr alt, vom 2. schles. Cavallerie-Regim., angeblich aus Giersdorf gebürtig, am 13. April 1814 im Lazareth zu Erfurth; 30) der Gemeinde Michael Melcher, 24 Jahr alt, vom 8. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Giersdorf gebürtig, am 7. März 1814 im Lazareth zu Erfurth; 31) der Gemeinde Andreas Seidel, 20 Jahre alt, vom 8. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Giersdorf gebürtig, am 4. Juni 1814 im Lazareth zu Erfurth; 32) der Geme. Gottlieb Fortsch, 28 Jahr alt, vom 8. schles. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Kunzendorf gebürtig, am 28. Febr. 1814 im Lazareth zu Erfurth; 33) der Gemeinde Franz Däbler, 17 Jahr alt, vom 9. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Lichtenwalde gebürtig, am 4. April 1814 im Lazareth zu Erfurth; 34) der Gemeinde Fabian Luchs, 30 Jahr alt, von der schles. Landw., angeblich aus Lichtenwalde

walbe gebürtig, am 6. März 1814 im Lazareth zu Gröningen; 35) der Gemeine Christian Menzel, 25 Jahr alt, vom 8. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Klebtchau gebürtig, am 12. März 1814 zu Erfurth; 36) der Gemeine Anton Beck, 19 Jahr alt, vom 9. Landw. Inf. Reg. angeblich aus Nieder-Mols gebürtig, am 12. April 1814 im Lazareth zu Erfurth; 37) der Gemeine Caspar Räscherff, 20 Jahre alt, vom 9. schl. Landw. Inf. Reg. angeblich aus Schönsfeld gebürtig, am 24. Febr. 1814 im Lazareth zu Erfurth; 38) der Gemeine Anton Simon, 20 Jahre alt, vom 2. schl. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Warte gebürtig, am 1. März 1814 im Lazareth zu Erfurth; 39) der Gemeine Gottfried Wierig, 22 Jahr alt, von der Pioneer-Comp. 11. Brigade, angeblich aus Kremnitz gebürtig, am 20. Febr. 1814. im Lazareth zu Erfurth; 40) der Gemeine Anton Henschel, 42 Jahr alt, vom 8. Landw. Inf. Reg. angeblich aus Borsdorf gebürtig, am 8. Febr. 1814 im Lazareth zu Erfurth; 41) der Gemeine George Wolgast, 21 Jahr alt, vom 6. schles. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Liskenhelt gebürtig, am 13. Januar 1814 im Lazareth zu Halberstadt; 42) der Gem. Johann Wittner, 19 Jahre alt, vom 8. schles. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Liskendorf gebürtig, am 7. März 1814 im Lazareth zu Erfurth; 43) der Gem. Florian Hübner, 25 Jahre alt, vom 7. schl. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Überleben gebürtig, am 8. März 1814 im Lazareth zu Erfurth; 44) der Gem. Ignaz Gronzick, 33 Jahre alt, vom 7. Landw. Inf. Reg. angeblich aus Ubleg gebürtig, am 10. März 1814, im Lazareth zu Erfurth; 45) der Gemeine Christian Quabius, 20 Jahre alt, vom 1. schl. Landw. Cavall. Reg., angeblich aus Ratandorf gebürtig, am 28. Mai 1814 im Lazareth zu Erfurth; 46) der Gemeine Joseph Rathmann, 37 Jahr alt, vom 8. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Klein-Herrendorf gebürtig, am 12. Febr. 1814. im Lazareth zu Erfurth; 47) der Gemeine Gottlieb Franke, angeblich aus Weißig gebürtig, am Novbr. 1813 zu Tropes, als Kriegsgefangener; 48) der Gemeine Ehrenfried Elg, angeblich aus Löwenberg gebürtig, am 20. März zu Châtellerault, als Kriegsgefangener; 49) Carl Ehtmothe, 26 Jahre alt, angeblich aus Glogau, dessen Vater Henry Ehtmothe heißen soll, als Kriegsgefangener im Hospital zu Chalons an der Seine; 50) Friedrich Wolgast, angeblich aus Groß-Glogau gebürtig, 39 Jahre alt, Kanonier bei der Artillerie-Laboratorien-Colonne No. 6., im Feldlazareth zu Metz am 11. März d. J. an der Lungenentzündung; 51) Anton Spugberg, Kriegsgefangener im Hospital zu Metz am 7. Januar 1814; 52) Anton Meyer, 27 Jahre alt, angeblich aus Glogau gebürtig, Kriegsgefangener im Hospital zu Mons in Frankreich, am 24. April 1814; 53) Johann Friedrich Klatsch, Kriegsgefangener, im Hospital zu Nism am 5. Januar 1814; 54) der Gemeine Thomas Goldmann, angeblich aus Giersdorf gebürtig, ist Kriegsgefangen im Militär-Hospital zu Moulins in Frankreich, am 30. Mai 1814 gestorben; 55) der Gemeine George Jurekly, angeblich aus Giersdorf ist Kriegsgefangen am 8. Februar 1814 im Hospital von Nism in Frankreich gestorben.

Die Angehörigen der vorbenannten verstorbenen Militärs werden aufgesordert: durch

A a a 2

ble



die betreffenden Herren Landräthe oder Magisträte die Todtenscheine der Verstorbenen, bei Uns extrahiren zu lassen.

Königs, den 12. August 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

**B e k a n n t m a c h u n g .**

Der im vorigen öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts, mittelst Steckbriefes vom 19ten d. M. verfolgte, aus dem Stockhause zu Bauerwitz entsprungene Dieb, Johann Fuchsig, ist wieder eingefangen worden.

VII. August. 819.

Oppeln, den 29. August 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

**B e k a n n t m a c h u n g .**

Von denen in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Juli d. J. aus dem Spielberger Strafhause zu Brunn entflohenen Verbrechern, welche nach der im 28ten Stück des öffentlichen Anzeigers des Amtsblatts erlassenen Verfügung vom 8ten v. M., verfolgt werden, sind: der unter No. 2. benannte Peter Rudy, der unter No. 4. benannte David Eber und der unter No. 6. bezeichnete Theodor Koslowsky wieder eingefangen worden.

I. Abth. VII. August. 863.

Oppeln, den 2ten September 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

---

**B e k a n n t m a c h u n g ,**

wegen Wiedereröffnung der Schifffahrt durch die Oder-Schleuse bei Cosel.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bau der Schiff-Schleuse auf der Oder bei Cosel, nunmehr vollendet, und die Schifffahrt durch diese Schleuse wieder eröffnet worden ist.

X. August 230.

Oppeln, den 7. September 1817.

Königl. Preuss. Regierung.

---

Verkauf von Stählen,  
aus der Königl. Stamm-Schäferei in Schlesien.

Der unterm 15ten August c. angekündigte Verkauf von etlichen und vierzig Stählen, von den genannten Racen, als Hambouillet's, Moncey's, Mürats, Malmaisons und Chanteloup's, wird gegen baare Bezahlung in Courant, hieselbst am 24ten dieses Monats statt haben; und Vormittags um 9 Uhr den Anfang nehmen.

Panten bei Liegnitz, den 6ten September 1817.

Die Administration der Königl. Stamm-Schäferei.

---

V e r p a c h t u n g.

Das zum Dominio Lehn Ratscher gehörige Bier- und Brandtwein-Urbar, mit welchem auch der Auschank in den Lehn Langenauer Kretscham verbunden ist, soll in Termino den 27ten September d. J. auf drei hinter einander folgende Jahre von Michaelis an gerechnet, öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige an gedachtem Tage früh um 9 Uhr, im Schlosse zu Ratscher, eingeladen werden.

Schloß Ratscher, den 9ten September 1817.

---

S u b h a s t a t i o n.

Die hiesige, auf 3063 Mthlr. taxirte Scharfrichterei, wozu außer der privilegirten Gerechtigkeit, ein mässiges Wohnhaus nebst Fleckern gehört, wird den 4ten November c., den 7. Januar und 1ten März 1818, auf Antrag der Real-Gläubiger anderweitig, theils im Ganzen, theils in Vereinzelung der Grundstücke und Gerechtigkeit, zum öffentlichen Verkauf ausgethehen. Die Taxe und nähern Nachrichten sind zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur zu erhalten.

Rosenberg, den 22ten August 1817.

Königl. Stadt-Gericht.

---

H o l z v e r k a u f.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß von Michaelis dieses Jahres an gerechnet, auf dem Broniner Holzhofe, eine halbe Meile von Bauerwitz, wöchentlich nur  
an

an einem Tage und zwar

Freitags jeder Woche,  
Klafterholz verkauft werden wird, an andern Tagen also kein Holzverkauf statt findet.

Der Preis ist:

a) für die Klafter kiefernes Klobenz oder Scheitholz 2 Rthlr. 20 Sgl. Courant;

b) für die Klafter kiefernes Knüppelholz nur 2 Rthlr. Courant,  
und steht dem Käufer die Auswahl zu.

Bei dem Ankauf von 50 Klaftern und darüber, wird ein verhältnißmäßiger Rabatt bewilligt.

Das Forstamt Wroptin.

---

### A v e r t i s s e m e n t.

Die hiesige Stadt-Ziegelei soll in Termino den 26. September c. a. auf drei Jahre anderweit verpachtet werden, und laden wir hierzu Pachtlustige, Vormittags um 10 Uhr, in unser Sessions-Zimmer ein.

Besonders wünschen wir, wenn ein tüchtiger Ziegelschreiber, der die Fabrikation von Flachwerk aus dem Grunde versteht, sich hier ansässig machen wollte, so wie auch ein approbirter Maurermeister hiersebst sein gutes Fortkommen finden würde, und werden wir beiden alle nur mögliche Unterstützung leisten.

Oppeln, den 30. August 1817.

D e r M a g i s t r a t.

---

Auf den Antrag einiger der Wirthschafts-Inspektor Pauckertschen Erben, soll deren hieselbst sub No. 15. belegenes Haus, dessen gerichtliche Ertrags-Laxe auf 2219 Rthlr. 12 ggr. 8 pf., und die Material-Laxe auf 3983 Rthlr. 22 ggr. 10 $\frac{1}{2}$  pf. ausgefallen, auf den 30. September a. c. von uns verkauft werden, wozu befig- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Salkenberg, den 5. August 1817.

Königl. Gericht der Stadt.

---

### E d i c t a l - C i r c u l a t i o n.

Die Soldaten

1. Anton Franke, aus Oßersdorf, Frankensteinischen Kreises gehörig, welcher im  
norma

vormaligen Regimente von Müßling gestanden, nach keenblater Belagerung der Festung Reife mit übergeben worden, und seit dieser Zeit nichts von sich hören lassen.

2. Joseph Schmidt, welcher aus Renkerbisdorff, Grottkauschen Kreises gebürtig, und im Jahre 1809 vom Regiment von Malschütz defertirt ist.

3. Anton Winkler, welcher aus Hernsdorff, Polkenhainschen Kreises gebürtig, und im Jahre 1813 vom 10. Schlesiſchen Linien-Infanterie-Regimente defertirt.

4. Gottfried Gresser, aus Jostenberg, Wartenbergſchen Kreises, welcher im Jahre 1815 vom Garnison-Bataillon No. 22. defertirt ist.

5. Heinrich Findeis, aus Briez gebürtig, welcher im Jahre 1815 vom Garnison-Bataillon No. 22. defertirt ist.

6. Christian Bengler, aus Jacobsdorff, Neumärkſchen Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1815 vom Garnison-Bataillon No. 22. defertirt ist.

7. Johann Gay, aus Kunzendorff, Kreuzburger Kreises gebürtig, und

8. Valentin Marakfa, ebenfalls aus Kunzendorff Kreuzburger Kreises gebürtig, welche beide am 11. April 1813 vom Garnison-Bataillon No. 22. defertirt sind.

9. Johann Müller, aus Giersdorff, Meißner-Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1813 vom 11. Schlesiſchen Landwehr-Regiment defertirt ist.

10. Johann Uht, aus Breslau gebürtig, welcher im Monat April 1812, vom 10ten (1. Schlesiſchen Infanterie-Regimente) defertirt ist, und sich jetzt zu Johannsburg im Oesterreichſchen befindet.

11. Anton Reinhold, aus Silberberg gebürtig, welcher am 28. November 1814. vom Garnison-Bataillon No. 22. defertirt ist.

12. Gottlieb Sapsch, aus Berthelsdorff, Reichenbacher Kreises gebürtig, defertirte am 1. Juli 1815 vom Garnison-Bataillon No. 22.

13. Karl Rappe, aus Laßwitz, Grottkauer Kreises gebürtig, welcher vor etwa 18 Jahren vom Regiment von Vork defertirt ist.

14. Friedrich Samuel Wolff, aus Pleß gebürtig, welcher im Jahre 1810 vom Schlesiſchen Uhlaren-Regiment defertirt ist,

werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen, spätestens aber bis zum 21. November 1817 zu erscheinen, bei dem unterzeichneten Commandantur-Gericht Rede und Antwort von ihrem Ausbleiben zu geben, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihre Namen an den Galgen gefügt werden, und so wie es das Allerhöchste Edict vom 17. November 1764 verordnet, ihr Vermögen zur Königl. Reglerungs-Haupt-Kasse co. fidet werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an das zurückgelassene Vermögen der gedachten Deferteurs machen möchten, aufgefordert, solchen spätestens bis zu dem angelegten Termine anzugeben und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Auch werden alle, die von  
vorste



vorstehenden genannten Deserteuren Geld oder Geldezwerg in den Händen haben, wie solches bereits in den Geburts-Ortern der Deserteurs durch die Orts Gerichte geschehen ist, aufgefördert, solches sogleich mit Vorbehalt ihres Anrechtes, bei Strafe doppelter Erstattung, bei den Gerichts-Ämtern des Geburts-Ortes der Deserteurs anzuzeigen.

So gegeben Reisse, den 1. August 1817.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Der Königl. General-Major  
und Erste Kommandant,  
v. Unruh.

Der Königl. Obrist  
und Zweite Kommandant,  
v. Wienskowski.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXXVIII.

---

Oppeln, den 23. September 1817.

---

Allgemeine Gesessammlung.

No. 14. enthält:

(No. 435.) Kartel-Konvention, abgeschlossen zwischen Preussen und Rußland, vom 25ten Mai 1816; ratificirt den 8ten August 1816.

---

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

No. 271. Bekanntmachung, wegen der kleinen von den Pfarrern und Kirchen-Bedienten selbst zu bestreitenden Reparaturen.

Aus der Revision mehrerer Kirchen-Rechnungen gehet hervor: daß die Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts §. 784 785. und 786. Tit. 11. Theil II. nicht gehörig befolgt werden, wornach die Pfarrer und Kirchen-Bedienten kleine Reparaturen, welche bei den Pfarreien nicht über drei und bei den Wohnungen der Kirchen-Bedienten nicht über einen

No. 271. Obwieszczenie, że Jin Xięza i śludzy Kościelni poprawy małe w domach w których mieszkają ze swego powinni kazac zrobic majątku.

Przy rewyzjach rachunkow kościelnych różnych dowiedzieliśmy się, że przepisy ogólnego prawa krajowego §. 784. 785 i 786. Tit. 11. Tom. II. nie koniecznie obserwowane były, podług których Xięza i śludzy Kościelni, unkołzta małych popraw w Farach aż do 3 Talarow i w domach ślug koscielnyck aż do 1

£ f r

Talara

Reichsthaler betragen, aus eigenen Mitteln besorgen, so wie Thüren, Fenster, Ofen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenz-Stücke der Gebäude, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten sollen.

Es werden daher die Rendanten der Kirchen-Kassen angewiesen, bei eigener Vertretung keine dergleichen Reparatur-Kosten, ohne besondere Genehmigung der vorgesetzten Behörden zu bezahlen; den Pfarrern und Kirchen-Bedienten aber wird aufgegeben, sich nach den oben allegirten gesetzlichen Vorschriften genau zu achten und nicht etwa durch Vernachlässigung der kleineren Reparaturen, größere entstehen zu lassen, sondern dieselben jederzeit sofort zu bewerkstelligen.

X. August 514. Oppeln, den 19. August 1817.

Königlich Preussische Regierung.  
Erste Abtheilung.

Talara z własnego majątku płacić mają.

Także drzwi, okna, piece, zamki i insze tym podobne rzeczy domowe, bez względu na wielość zapłaty, w dobrym powinni utrzymać stanie.

Kasyerowie Ikarbow kościelnych przestrzegamy, żeby pod osobystą odpowiedzialnością, unkoszta takich napraw bez wiedzy wyższych władz już więcej nie za płacili.

Duchowienstwo i służ kościelnych zas napominamy, żeby się podług przepisów dopiero wspomnionych rzadzili, i przez niedbalstwo wpoprawieniu małych szkód przyczyny nie dawali do zepsucia całego budynku.

X. August. No. 514.

Opole d. 19. Sierpnia 1817.

Królewsko Pruska Regencya.  
I. Wydział.

No. 272. Bekanntmachung, wegen der nicht mehr nöthigen Salz-Quittungs- und Annotations-Bücher.

Dem Publika wird hierdurch bekannt gemacht: daß, nach erfolgter Aufhebung der früher bestandenen Salz-Conscription, es auch der deshalb geführten Annotations-Bücher für die Kreis-Einsassen ferner um so weniger weiter bedarf: weil die Salz-Faktoreien angewiesen sind, den Salz-Käufern gedruckte Papier-Scheine zu ihrer Legitimation zu erteilen, um

No. 272. Uwiadomienie, że książki w które wybor soli wpyłany bywał już więcej potrzebne nie są.

Uwiadomiemy Publiczność że po zniesionej dawniejszej konfrypcji soli, już książek tych więcej nie trzeba, w które wybor soli dawniej wpyłany bywał, ponieważ Magazyny solne każdemu sol kupującemu kwit drukowany dać powinny, którym nie tylko po drodze sol woząc, ale też później się wykazać mogą, że

sich über die Ausnahme des Salzes aus Königl. Salz-Faktoreien, und daß solches nicht eingeschwärzt sey, nöthigenfalls glaubhaft auszuweisen.

ze sol ieym potrzebną z Krolewskich wybieraia Magazynow.

VIII. Spbtr. 692. Opole 11go Wrzes-

nia 1817.

VIII. Septbr. 692. Oppeln, den 11. September 1817.

Königlich Preussische Regierung. Krolewka Pruska Regencya.

---

No. 273. Bekanntmachung an sämmtliche Gewerbesteuer-Recepturen hiesigen Departementk.

Sämmtlichen Gewerbesteuer-Recepturen wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii:

in Fällen, wo wegen Armuth der Gewerbe-Steuerpflichtigen auf Niederschlagung angetragen wird, die diesfälligen Nachweisungen von den betreffenden Steuer-Räthen und Kreis-Kassen-Vorgesetzten dahin bescheinigt werden sollen: daß bei der Einziehung nichts versäumt und die Zahlungs-Unfähigkeit gegründet sey.

VIII. 608. c. a.

Oppeln, den 6. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

No. 274. Bekanntmachung, die auf ländlichen Grundstücken anzulegenden Ziegeleien betreffend.

Durch eine Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. August c. ist Besitzern von ländlichen Grundstücken nachgegeben worden, auf denselben nicht bloß zum eigenen Bedarf, sondern gegen vorgängige Lösung des gesetzlich erforderlichen Gewerbescheines auch zum öffentlichen Verkauf Ziegeleien anzulegen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Plen. VIII. 593. August c. a.

Oppeln, den 12. September 1817.

Königl. Preussische Regierung.

---



No. 275. Bekanntmachung, betreffend die Steingut-Versendungen aus der Fabrik zu Tiefenfurth in der Lausig, nach den alten Provinzen.

Da die bestehenden Anordnungen in Betreff des Fabriken-Abfahes aus dem Herzogthum Sachsen nach den ausländischen Provinzen, wornach die von dort zu versendenden Waaren mit Certificaten begleitet und plombirt seyn müssen, (conf. Circulare Nro. 245. vom 9. November 1815) bei den Steingut-Versendungen aus der zu Tiefenfurth in der Lausig, zwischen Lauban, Görlitz und Sohrau belegenen Fabrik des H. Fr. Mathiesen, in Ermangelung eines Steuer-Beamten am Orte selbst und bei der Entfernung der genannten Städte von Tiefenfurth nicht angewandt werden können; so hat das hohe Finanz-Ministerium nach einem Rescript vom 2. vor. M. III. 11799. nachgegeben, daß dergleichen Versendungen von dort aus nach den alten Provinzen ausnahmsweise auf gehörig besiegelte Fabriken-Atteste des Mathiesen, welche die Anzahl, Bezeichnung, Inhalt und Bestimmung der Kisten, worin das mit dem Fabrikzeichen versehene Steingut geladen ist, enthalten, erfolgen können, und daß diese Kisten nachträglich bei dem zuerst zu berührenden Zoll-Amte außerdem noch plombirt und daß dieses geschehen, auf dem quäst. Atteste unter Beidrückung des Amtes-Siegels bemerkt werden, wonächst auch diesem Steingut die gesetzlichen Begünstigungen beim Eingange in die alten Provinzen angedeihen sollen.

Dem allegirten hohen Rescript gemäß, geben wir den Accise- und Zoll-Ämtern zu ihrer Nachricht hiervon Kenntniß.

II. 516. Septbr. c. (St.)

Oppeln, den 9. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 276. Bekanntmachung, die von Trauungen und Kindtaufen aufgetommenen Beiträge Behufs Unterstützung der Landhebammen betreffend.

Die von Zeit der Publikation der Verordnung vom 11. März c. Amtsblatt 12.

Nro. 102. pag. 171.

von Trauungen und Kindtaufen bis zu Johannis dieses Jahres aufgetommenen Beiträge zur Unterstützung der Landhebammen, sind gegenwärtig den Landrätlichen Officiis des Departements mit der Aufforderung

zung zugesandt worden: solche nach der ihnen zugekommenen Anweisung ihrer Bestimmung gemäß zu vertheilen.

Solches wird also hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

I. Abth. VII. Septbr. 926.      Oppeln, den 9. September 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

No. 277. Bekanntmachung, wegen Erstattung der von Königlichen Beamten bei Dienst-  
Reisen verausgabten Chaussee- u. Gelder.

Nachstehendes, an die Königl. Regierung zu Magdeburg ergangenes Rescript der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, welches also lautet:

der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27. vor. M.: betreffend die Erstattung der von Königlichen Offizianten bei Reisen in Dienst-Angelegenheiten verausgabten Chaussee-, Fahr-, Brücken- und dergleichen Gelder, hierdurch eröffnet, daß die, von derselben angeführte Bestimmung des Regulativs vom 28. Februar vor. J. sich blos auf die Stations- und Trinkgelder bezieht, und die außerdem vorkommenden baaren Auslagen, welche mit dem Fuhrlohn nichts gemein haben, und dem zu Folge auch die vorgedachten Auslagen den reisenden Commissarien allerdings noch vergütiget werden müssen.

Berlin, den 29. März 1817.

Der Minister der Finanzen.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf v. Bülow.

(gez.) v. Schuckmann.

wird den Königlichen Beamten hiesigen Regierungs-Departements nachrichtlich bekannt gemacht.

II. 1506. Septbr. c.

Oppeln, den 10. September 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 278. Bekanntmachung, betreffend die Landwehr-Übungen.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1ten v. M. im Allgemeinen Ihre Zufriedenheit über den guten Erfolg, womit die Vorschriften

Vorschriften der Landwehr-Ordnung in Schlesien zur Ausführung gebracht worden, zu erkennen gegeben. Indem wir dieses zur Kenntniß der Behörden und Einsassen des uns anvertrauten Departements bringen, fordern wir sie auf: durch fortgesetzte Thätigkeit und Bereitwilligkeit dem Geseße zu genügen, auch in der Folge den Allerhöchsten Beifall sich zu erwerben.

Plen. I. Abtheil. III. 810. Septbr. c. Oppeln, den 18. September 1817.

### Königliche Preussische Regierung      Erste Abtheilung.

---

No. 279. Erinnerung an genaue Befolgung der Forstordnung, wegen des von dem Freiholze, im Forste zurückzulassenden Wipfels und Astholzes.

In der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756, ist Tit. II. §. 2. Lit. e., Seite 15. Folgendes verordnet:

Von allem in unsern Forsten assignirten Freiholze ohne Unterschied, bleiben zum Besten unsers Forst-Interesse, der Zopf und die übrigen Abgänge zum Verkauf zurück; nicht minder von dem sämmtlich gekauften Brennholze, sofern der Zopf nicht besonders bezahlt wird.

Diese Verordnung wird hiermit zur geraden Befolgung in Erinnerung gebracht, und zugleich den Königl. Forst-Ämtern, so wie besonders den Freiholzberechtigten, namentlich den Königl. Domainen-Ämter-Pächtern, welche aus Königl. Forsten Bauholz zu Ämter-Bauten angewiesen erhalten, hierdurch zur Pflicht gemacht: die Wipfelstücke und das Astholz davon im Forste zurück zu behalten und resp. zurückzulassen. Die Königl. Forst-Ämter werden angewiesen: diese Holz-Abgänge demnächst besonders zu verkaufen und die Lösung dafür zu berechnen. Diejenigen Holz-Empfänger, welche sich demnach ferner die Zöpfe, Wipfelstücke oder das Astholz zu eignen sollten, werden als Forst-Contravenienten behandelt und bestraft werden.

IV. 21. September c.

Oppeln, den 11. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 38.

der Königl. Preuss. Pommerschen Regierung.

---

Nro. 38.

Pommern, den 25. September 1817.

---

## Bekanntmachung.

Den bestehenden Vorschriften gemäß werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, auch diejenigen, welche 1816 beurlaubt sind, und noch aus demeld. Zuge von 1815 habende Traktaments-Forderungen an die Kasse

a) des jetzigen zweiten, 1813 aber des siebenzehnten schlesischen Landwehr-Regiments, von 1813 bis ultimo Februar 1816,

b) des 4ten oder Reserve-Bataillons, von 1813 bis ultimo März 1816, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich zu deren Anmeldung und weiteren Erörterung, in dem auf den 2ten Februar 1818, Vormittags um 9 Uhr; angesetzten Termine, in Ratibor in den Zimmern des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, vor dem ernannten Commissario, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Schalscha, entweder in Person oder durch einen der bei dem genannten Ober-Landes-Gericht angestellten Justiz-Commissarien, wozu die Justiz-Commissarien Eberhard, Stöckel und Criminal-Rath Werner in Vorschlag gebracht werden, gehörig bevollmächtigt, zu stellen, indem der Ausbleibende mit seinen Forderungen aus dem gedachten Zeitraum an die erwähnten Kassen durch Auflegung eines ewigen Stillschweigens präcludirt, und nur an die Person desjenigen, mit dem er contrahirt, verwiesen werden wird.

Brieg, den 2. September 1817.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## Sicherheits-Polizei.

---

### Bekanntmachung.

In der Nacht vom 19. zum 20. vor. M. sind dem sogenannten Klepperwülfen An-

W b b

ton



von Kur zu Troppowitz, durch gewaltsamen, von 6 Mannspersonen verübten Einbruch nachstehende Gelder und Effecten gestohlen worden:

in Gelde.

- 1) aus einem Kasten 20 Rtlr. Königl. Preussische Nominal-Münze.
- 2) dito gegen 48 Rtlr. dito
- 3) In Kaiserlichem Conventions-Gelde 52 Rtlr., welche in Kreuzthalern und Ugiogulden bestanden, wobei auch einige Siebenzehner gewesen sind.
- 4) Ein Preussisches Reichsthalersstück.
- 5) Ein Stück Geld mit einem Henkel.
- 6) Ein Kaiserlicher Souverain'd'or.
- 7) In einem Büchel 15 Rtlr. Kaiserliche Kupferkreuzer.

an Effecten.

- 1) Ein blau grabitourner Welberrock.
- 2) Ein weiß wollener Welberrock.
- 3) Ein blau morner dito
- 4) Ein schwarztaffenes Wortuch.
- 5) Ein weiß kattunenes Wortuch.
- 6) Ein blau gebülmtes Wortuch.
- 7) Ein kasimirnes Tuch 7 lange Viertel groß.
- 8) Ein weiß gesticktes kasimirnes Tuch.
- 9) Zwei weiße baumwollene Tücher, das eine 6 und das andere 7 lange Viertel lang.
- 10) Zwei seidene Tücher, wovon eines mit gelben, das andere mit blauen Streifen.
- 11) Ein kasimirnes rothes Tuch.
- 12) Ein baumwollenes rothes Tuch.
- 13) Ein blau baumwollenes Tuch mit weißen Kreuzen.
- 14) Vier baumwollene Tücher mit rothen Blümchen.
- 15) Ein fahlbaumwollenes Tücher mit rothen Blumen und einer Randform.
- 16) Ein weißes Tuch mit rothen Monden.
- 17) Ein rothes Atlasband von 2 langen Ellen.
- 18) Ein weiß leinwandenes Tücher mit rothen Streifen.
- 19) Ein gelb baumwollenes Tücher.
- 20) Zehn flächfene Mannshemden.
- 21) Acht flächfene Weiberhemden.
- 22) In einem Ballen 23 Ellen flächfene Leinwand.
- 23) Sechs lange Ellen flächfene Leinwand, so in einem rothgestreiften Wortuch eingehüllt war.
- 24) Zehn lange Viertel dunkelblaues Tuch.
- 25) Drei lange Ellen blaues Kattunfutter.

- 26) Ein lichtblau tuchener Frack;
- 27) Ein Paar schwarzmanschetterne Beinkleider mit Streifen;
- 28) Ein Paar lange nanquinene Beinkleider, aschgrau;
- 29) Eine dunkelblaue manschetterne Weste;
- 30) Eine nanquin aschgraue Weste;
- 31) Ein Paar ganz neue kalblederne Stiefeln;
- 32) Zwei schwarze Hülthe;
- 33) Eine Taschenuhr von Lombard mit schilbkrötenem Gehäuse;
- 34) Zwei wergene Betttücher, wovon eines weiß, das andere halbroth;
- 35) Ein flächfenes weißleinvandenes Betttuch;
- 36) Zwei Getreidesäcke, der eine ganz gut mit einem schwarz und weißen Bändchen, der andere mit einem schwarz ledernen Bändchen.

Wer zur Entdeckung der Diebe oder der gestohlenen Sachen auf irgend eine Weise beitragen kann, wird aufgesordert, dem Landrätlichen Officio des Plessischen Kreises davon Anzeige zu machen.

I. Abth. VII. Septbr. 1042.

Doppeln, den 16ten September 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Der nachstehend signalisirte Mensch, welcher sich Anfangs Müller aus Erfurth nannte, ist wegen eines in Obhansen bei Querfurth, durch Einsteigen am 5ten d. M. verübten Diebstahls bei uns verhaftet.

Die bei ihm gefundenen Diebsinstrumente, welche er von einem entsprungenen Mitschuldigen, Namens Pehold, erhalten zu haben vorgiebt, und mehrere Umstände lassen vermuthen, daß er sich schon mehrerer ähnlichen Verbrechen schuldig gemacht habe, und mit Dieben in Verbindung stehe. Da derselbe, nach seinen Angaben, seit 14 Jahren, außer einer 5jährigen Abwesenheit in Wien, in Schlesien und der Oberlausitz herumgewandert seyn, auch in Görlitz, Liegnitz, Haynan, Muskau, Seidenberg, Hirschberg, zuletzt in Lewin in Arbeit gestanden haben will, vermuthen wir, daß in der dortigen Gegend etwas Näheres über diesen anscheinend sehr gefährlichen Verbrecher bekannt seyn möchte, und wir wählen deshalb den Weg dieser Bekanntmachung, um alle resp. Behörden, welche Nach-

E c c

richten

richten über den beschriebenen Menschen zu geben im Stande seyn möchten, um deren gefällige Mittheilung ergebenst zu ersuchen.

Naumburg an der Saale, den 28sten August 1817.

Königl. Preuss. Inquisitoriat.

Schulke.

### Signalment.

1. Aeußere Gestalt. Derselbe ist 71 Zoll groß, hat schwarze krause Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spizige Nase, dergleichen aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, spiziges Kinn, längliches Gesicht, schwarzbraune Gesichtsfarbe, von hagerer Gestalt, und trägt im linken Ohre einen weißen Ohrring.

2. Persönliche Verhältnisse. Derselbe ist aus Großenhain gebürtig, 34 Jahre alt, lutherischer Religion, von Profession ein Nagelschmied, spricht deutsch und kann schreiben.

3. Kleidung. Derselbe ist bekleidet mit einem dunkelblauen Rock, kattunener Jacke, rothseidener Weste, blauen nanquinenen Hosen, roth kattunenem Halstuch, zweinäthigen Stiefeln, rundem Hute und leinenem Hemde.

### Subhastations-Patent.

Auf Antrag der eingetragenen Gläubiger des zu Rheinsdorf sub No. 1. des Hypotheken Buchs belegenen, den Wagelweckchen Erben gehörigen Frei-Guths, Wischkow genannt, welches nach der im Jahre 1805. aufgenommenen Taxe auf 20040 Rthlr. 5 sgr. Courant abgeschätzt worden, und welche Taxe jederzeit bei uns eingesehen werden kann, wird dieses Frei-Guth hiermit öffentlich feil gebothen.

Es sind dazu als Biethungs-Termine der 28ste November d. J., der 29ste Januar 1818 und der 31ste März 1818, jedesmal Vormittags 9 Uhr, die erstern beiden im Amtshause zu Wiegschütz, der letztere zu Rheinsdorf in dem gedachten Frei-Guthe selbst angesetzt worden. Es werden daher Kauflustige, Besiz- und Zahlungsfähige hierdurch aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit, besonders in dem letztern und peremtorischen Termine vor uns einzufinden, ihr Gebot zu thun, und hat den Zuschlag unter vorausgesetzter Zustimmung der Gläubiger, der Meist- und Bestbiethende zu gewärtigen; auch wird nach gerichtlicher Erlegung des Kauffchillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere auch ohne Production der Instrumente, verfügt werden.

Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger und Realprätendenten aufgefordert, sich im lezt gedachten Termine einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, und resp. ihre Rechte, bei Vermeidung der Präclusion und Auserlegung ewigen Stillschweigens, geltend zu machen, widrigenfalls sie bei ihrem Aussehenbleiben mit ihren Ansprüchen

Ansprüchen an die Kaufgelder ab; und nur an das werden verwiesen werden, was außerdem noch vorhanden seyn möchte.

Ober-Ologau, den 17ten September 1817.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.  
Giersberg.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der Königl. Fortification zu Meisse, eine Quantität von Vier Tausend Stück schadhafter Pallisaden, welche nur noch als Brennholz benutzt werden können, in einzelnen Haufen an den Meistbietenden verkauft werden sollen; und wozu Terminus licitationis auf den 14ten October 1817, des Morgens um 8 Uhr, festgesetzt worden.

Kaufstüige werden eingeladen, sich am gedachtem Tage und Stunde hier in Meisse, und zwar auf dem Königl. Fortifications-Bauhofe, einzufinden, ihr Geboth zu thun, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Münz-Courant, an die hiesige Königl. Fortifications-Bau-Casse, zu gewärtigen.

Meisse, den 18ten September 1817.

Königl. Preuß. Fortification.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Da zu den vorzunehmenden Bauten bei der Königl. Fortification zu Meisse, eine bedeutende Anzahl kieferner Holzstämme, kieferner Bohlen und fichtener Bretter von verschiedener Länge und Stärke, angekauft werden müssen, und solche dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden sollen; so werden alle diejenigen, welche Willens sind, diese Lieferung zu übernehmen, hierdurch eingeladen, sich auf den 16ten October 1817, Vormittags um 9 Uhr, in dem Königl. Kreis-Steuer-Amte zu Meisse, einzufinden, ihr Geboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß diese Lieferung dem Mindestfordernden überlassen werden wird.

Meisse, den 18ten September 1817.

Königl. Preuß. Fortification.

---

### B e r p a c h t u n g.

Das Dominium Jacobsdorf, Coseler Kreises, ist gesonnen, zu Michaelis d. F. die Kuh-, Schwarz- und Fieber-Vieh-Nutzung auf ein Jahr zu verpachten, wozu cautionsfähige Pachtlustige sich bei gedachtem Dominio melden können.

Hofz.



### Holzverkauf.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß von Michaelis dieses Jahres an gerechnet, auf dem Wroniner Holzhoſe, eine halbe Meile von Bauerwitz, wöchentlich nur an einem Tage und zwar

Freitags jeder Woche,  
Klafterholz verkauft werden wird, an andern Tagen also kein Holzverkauf statt findet.

Der Preis ist:

- a) für die Klafter kiefernes Kloben- oder Scheitholz 2 Rthlr. 20 Sgl. Courant;
  - b) für die Klafter kiefernes Knüppelholz nur 2 Rthlr. Courant,
- und steht dem Käufer die Auswahl zu.

Bei dem Ankauf von 50 Klaftern und darüber, wird ein verhältnißmäßiger Rabatt bewilligt.

Das Forſtamt Wronin.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXXIX.

---

Oppeln, den 30. September 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

No. 280. Bekanntmachung, wegen eines in Carlsruh jährlich abzuhaltenden Jahrmarkts.  
Da Seitens der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern dem Orte Carlsruh die Abhaltung eines jährlichen Kram-Jahrmarkts bewilliget worden ist, und selbtzer jedesmal den 24. September und zwar zum erstenmale im Jahre 1818 abgehalten werden soll, so wird das Publikum hiervon benachrichtiget.

VIII. 697. Septbr. c. a.

Oppeln, den 13. September 1817.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

No. 281. Bekanntmachung, in Betreff der Verpflegungs-Bestimmungen des außerhalb der Militairstraße marschirenden Soldaten.

Nach den höhern Orts ergangenen Verpflegungs-Bestimmungen ist der außerhalb der Militairstraße marschirende Soldat verpflichtet, dem Quartiergeber

No. 281. Uwiadomienie, względem ustanowieniu do wyżywienia żołnierza nie na drodze militarney marzeruiącego.

Podług od naywyższych władz Komunikowanych ustanowien względem wyżywienia żołnierzow rozkazano iest: że żołnierz kazdy nie na drodze

Y y y

für die ihm, mit Ausnahme des Getränkes zu verabreichende Verpflegung täglich zwei gute Groschen zu bezahlen.

Um dem Quartiergeber diese von Seiten des Soldaten zu leistende Vergütung zu sichern, ist in diesem Bezuge Seitens des Königl. hohen Ministerii des Innern unterm 10. vor. M. im Einverständniß mit dem Königl. Kriegs-Ministerio Folgendes verordnet worden:

Jeder kommandirende Offizier eines Truppentheils, oder der sonstige Kommandoführende eines auf eine Ortschaft angewiesenen Detaschements muß sich am Abend vor dem Abmarsche von der bequartierten Ortschaft eine Bescheinigung des Inhalts geben lassen:

daß die Bezahlung für die geleistete Verpflegung gleich bei der Mahlzeit erfolgt ist, und der Quartiergeber von der einquartierten Mannschaft um Annahme der Bezahlung, wofür er nicht darauf Verzicht leistet, ersucht worden.

Jeder Quartiergeber aber, dessen Befriedigung von der einquartierten Mannschaft bei der Mahlzeit verweigert worden, hat sich bei der am Vorabend des Abmarsches gewöhnlich statt findenden Zusammenberufung der Mannschaften, welcher der Gemeinde-Vorsteher selbst jedenfalls beizuwohnen hat, einzufinden, und dort bei dem kommandirenden Offizier oder sonstigen Kommandoführer zu melden, welcher sodann auf der Stelle die Befriedigung jedes Reclamanten bewirken muß und wonächst

drodze military marszerujący, wyjąwszy trunk, gospodarzowy za żywnosc iemu daną co dzien 2 dobre grosze placie powinni.

Aby gospodarzom zapłata upewniona od kazdego woyskowego była od przelawnych Ministeriow tak spraw wewnetrznych iako i też woyn ustanowiono iest:

Kazdy kommanderujący officer albo inlzy kommandę mający powinni sobie wieczor przed odeysciem swoim kazac dac zaświadczenie od miasta albo wsi, w ktorey się kommandę swoją bawił że zapłata za odebraną żywność zaras po używaniu iey nastąpiła, i że gospodarzowi od woyskowych u niego mieszkających, zapłata osiurawana była.

Gospodarz kazdy, ktory od ludzi woyskowych u niego mieszkających zapłaty nie dostał, powinni iest wieczor przed wymarszerowaniem Kommandy pod czas zwyczajnego zgromadzenia woyska, u Kommanderującego się meldowac; przy tym zgromadzeniu zawsze przełożony miejscowy przytomny być musi, Kommanderujący officer albo zastępca iego na tych miast rozkazac powinni żeby zapłata nastąpiła, kto-

erst der Gemeinde-Vorsteher die vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen verbunden ist.

Diese getroffene Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

III. No. 752. Septbr. c.

Oppeln, den 17. September 1817.

Königlich Preussische Regierung.

ra zapłatę przytomny przełożony zaś świadczyc musi.

Ustanowienie to Publicności do wiadomości podajemy.

III. No. 752. Septbr.

Opole d. 17. Wrzesnia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

No. 282. P u b l i c a n d u m,  
betrifft den Ankauf von Kavallerie-Pferden  
im hiesigen Regierungs-Departement.

Er. Majestät der König haben aus landesväterlicher Fürsorge befohlen, daß ein Theil der Remonte für die Kavallerie in den Provinzen, worin die Regimenter stehen, durch Selbstankauf von letzteren beschafft werden sollen, um auf diese Weise den Provinzen einen Vortheil zu gewähren und selbige dadurch zur Verbesserung ihrer Pferdezucht zu veranlassen. Dies eröffnet auch den Grundbesitzern des hiesigen Regierungs-Departements die Aussicht, selbst aufgezoogene, zum Kavallerie-Dienst taugliche Pferde, auf eine sichere und vortheilhafte Weise absetzen zu können; und werden selbige in der Allerhöchsten Willensmeinung ein Ermunterungsmittel finden, sich der Aufzucht guter Pferde zu befeißigen. Wir stehen daher auch in der Erwartung, daß diejenigen Grundbesitzer, welche dergleichen Pferde aufziehen und verkäuflich haben, den Truppenbefehlshabern, welche Kaufs-Unterhandlungen anknüpfen wollen, durch ein

No. 282. Obwieszczenie  
względem Kupienia Koni dla Kawaleryi w  
fateyszym Departamencie regencyynym.

Nayiasnieyszy Król Pan nasz miłościwy z opatrności oycowskiej rozkazac raczył: że część remonty dla Kawaleryi w tych prowincyach Kupiona bydź ma, w ktorych Kawalerya stoi, i to z tey przyczyny, żeby przez to ludziom było zapomozono i ochoty dodano lepszego wychowac gatunku Koni. Rozkaz ten ubezpiecza posiadaczow gruntow że Konie swoie na Kawaleryą zdatne za lepszą będą mogli zprzedac cenę. Upewnieni iestesmy że wola naywyższa Królewska, pobudką będzie, do wychowania lepszego gatunku Koni; spodziewamy się więc, że obywatele którzy Konie takie na przedaż  
M y y 2 maia



Bereitwilliges Entgegenkommen, den An-  
kauf erleichtern werden.

VI. No. 116. Septbr.  
den 20. September 1817.

Oppeln,

Königlich Preussische Regierung.  
Erste Abtheilung.

maia officerom Kupnem tych Kon-  
zatrudnionym radzi ie zprzedaczą.

VI. No. 116. Spbtr. Opole d. 20.  
Wrzesnia 1817.

Krolewska Pruska Regencya.  
I. Wydział.

No. 285. Bekanntmachung, wegen resp. Einreichung der Nachweisung von den Preisen  
der vorzüglichsten Bau-Materialien in den Städten.

Den resp. Magisträten hiesigen Regierungs-Bezirks, wird hierdurch bekannt  
gemacht: daß die verordnete Einreichung der Nachweisungen von den Preisen der  
vorzüglichsten Bau-Materialien in den Städten, nur dann geschehen darf, wenn  
die Preise sich abgeändert haben; im Fall jedoch sich keine Veränderung in den  
Preisen ereignet, kann die halbjährige Einreichung der Nachweisung unterbleiben.

X. 351. Septbr.

Oppeln, den 19. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 284. Verordnung. Die Conducteur's und Feldmesser sollen ihren Aufenthalt schrift-  
lich anzeigen.

Die im hiesigen Regierungs-Departement sich aufhaltenden wirklich vereide-  
ten Feldmesser, werden hierdurch angewiesen, sich binnen drei Wochen schriftlich  
zu melden und anzuzeigen, wo ihr gewöhnlicher Wohnort ist und womit sie beschäf-  
tigt sind. Beim künftigen Wechsel ihres festen Aufenthalts muß solcher jedesmal  
angezeigt werden. Wer dieses unterläßt wird angesehen, als wolle er weder durch  
die Königliche Regierung noch eine andere öffentliche Behörde beschäftigt seyn.

X. 305. Septbr.

Oppeln, den 20. September 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 285. Bekanntmachung, wegen Sicherheits-Vorkehrungen gegen das Entweichen der Inhafteten.

Es ist hiehero häufig der Fall vorgekommen, daß Gefangene außer dem gewaltsamen Durchbrechen der Mauern, auch durch unverwahrte Schornsteine aus den Gefängnissen entwichen sind.

Um diesem für die Zukunft zu begegnen, verordnen wir hiermit: daß da, wo in den Gefängnissen Heizungen vorhanden sind, nicht nur die eisernen Einheizungs-Thüren mit gehörigen starken, auf einen ganzen Ziegel doppelt verkröpften, und umgekehrt eingemauerten Hacken, und mit einem tüchtigen Vorhänge-Schloß versehen, sondern auch die äußere Vorlege-Thüre in gleicher Art verwahrt werden müssen. Dabei darf aber auch der Verschuß der Schornsteine nicht außer Acht gelassen werden; dieser kann nur dadurch bewirkt werden, wenn in jedem Schornsteine einen Zoll starke eiserne Stäbe, welche durch einen etwa acht Zoll über dem Dachbalken oder dem Estrich angebrachten vier Zoll breiten durchflochtenen eisernen Kranz geschoben, acht Zoll weit auseinander gelegt, und mit eisernen Splinten zum beliebigen Oeffnen, so oft die Schornsteine gereinigt werden, versehen werden.

Wenn aber die Erfahrung gelehrt hat, daß Verbrecher auch dadurch oft ihr Entkommen befördern, daß sich selbige bei nicht tiefem Mauergrunde unterhalb durchwühlen, oder auch durch die Gefängnißmauer sich durcharbeiten; so kann diesem dadurch vorgebeugt werden, daß die Umfassungs-Wände innerhalb des Gefängnisses mit zweizöllig gespundeten Bohlen verkleidet, und selbige dicht auf die Fußboden-Bretter gesetzt werden.

Wir gewärtigen nunmehr, daß die Sicherheits-Maasregeln, wo selbige noch fehlen, des baldigsten ausgeführt, und nichts verabsäumt werden wird, was zur sichern Aufbewahrung der Verbrecher dienen kann.

Zu dem Ende haben diejenigen, welchen die Aufsicht bei dergleichen Anstalten übertragen ist, ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge auf jenen Gegenstand zu wenden.

VII. No., 897. Septbr. c. Oppeln, den 5. September 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 286. Bekanntmachung, betreffend die auf dem Transport entsprungenen Verbrecher und Vagabonden, und deren Verzeichnung in die monatlich einzureichenden Gefangen-Listen.

Die Königl. Landrätshlichen Officien, Polizei-Behörden und Magistrate unseres Regierungs-Departements, werden hiermit aufgefodert:

den Vorschriften des §. 33. der Transport-Instruction vom 26. Februar c. a. pag. 140 des Amtsblattes, vollständiger nachzukommen, und die entsprungenen Arrestaten oder Transportaten in den monatlichen Gefangen-Listen nicht nur anzuzeigen, sondern dabei auch jedesmal zu bemerken:

welche Anstalten zur Wiederhabhaftwerdung des Entsprungenen getroffen? wem die Vernachlässigung, die zum Entspringen Gelegenheit gegeben, zur Last fällt? und wie der Schuldige bestraft worden ist?

VII. No. 898. Septbr. c.      Oppeln, den 9. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 287. Bekanntmachung, in Betreff der in das Russische ausgestellten Pässe.

In Gemäßheit des Rescripts des hohen Polizei-Ministeriums vom 9. d. M. wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht:

wie auf die, preussischer Seits gemachten Anträge, von dem Kaiserlich-Russischen Gouvernement genehmigt worden ist, daß für die Folge allen preussischen Unterthanen auf den Grund des Passes einer Königl. Provinzial-Regierung der Eintritt in die Kaiserlich-Russischen Staaten gestattet seyn soll; daß jedoch, wenn die Passertheilende Behörde an einem Orte ihren Sitz hat, wo sich ein Russischer Konsul oder sonst ein diplomatischer Agent dieses Hofes befindet, dem Pass-Ertrahtenten die Verbindlichkeit obliegt, den ihm zu Theil werdenden Regierungs-Pass von jenen Personen visiren zu lassen.

VII. No. 1157. Septbr. c.      Oppeln, den 24. September 1817.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 288. Bekanntmachung, in Betreff der Gültigkeit der Kundschaften als Pässe.

Ungeachtet die Kundschaften der Handwerks-Gesellen schon seit dem Jahre 1809 für unzulänglich zu deren polizeilichen Legitimation erklärt sind, und ihre Visirung mehrmals ausdrücklich untersagt ist; so stehen dieselben doch hier und da noch im Ansehen, und werden selbst den Pässen gleich visirt.

Auf den Grund der Verfügung des hohen Polizei-Ministerii vom 10ten d. M. weisen wir sämtliche mit der Pass-Polizei beauftragten Behörden hierdurch gemessenst an:

bei einer Strafe von 10 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, die Kundschaften der Handwerks-Gesellen, weder als Pässe anzusehen und zu behandeln, noch zu visiren.

I. Abth. Plen. VII. Septbr. 1155.

Oppeln, den 24. Septbr. 1817.

Rödnigl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 289. Bekanntmachung, daß keine Baumaterialien von der Baustelle durch Maurer und Zimmerleute entwendet werden sollen.

Die schon früher ergangenen Verordnungen, daß kein Maurer oder Zimmermann, Lehrjunge oder Handlanger sich beikommen lassen soll, nach beendigten Arbeits-Stunden irgend etwas von Baumaterialien von der Baustelle mit sich zu nehmen, werden so sehr vernachlässigt, daß sich jene Personen wie ein Recht anmaßen, einen Theil solcher Baumaterialien, besonders Holz, mit nach Hause zu nehmen. Dieser, den Bauherren so nachtheilige Unzufug kann durchaus nicht gestattet werden.

Es wird daher hiermit wiederholt verordnet: daß kein Maurer oder Zimmer-

No. 289. Obwieszczenie, że ani mularze ani cieślowie pozwolenia niemają materyałow na budowlę potrzebnych z sobą do domu brać.

Już dawni wydane rozkazy, żeby ani mularze ani cieślowie z materyałow na budowlę potrzebnych nie z sobą polkończoney rabocie do domu nie brali, nie koniecznie wypełnione bywały, owszem ci ludzie w tym zdaniu się znaydują, że prawa mają zupełnego osobliwie do zabrania drzewa.

Nieporządek taki naywięcey o sobom buduiącym szkodliwy, daley cierpiony bydź nie może: więc powtórnie rozkazuiemy, żeby ani mularz  
ani



mann, er sey Geselle, Lehrbursche oder Handlanger, sich künftig weiter unterfangen soll, ohne beglaubigte Erlaubniß des Bauherrn, sich einiges von Baumaterialien, es sey Holz, Ziegeln, Kalk, Nägel, oder worin solches nur bestehen möge, zuzueignen, sondern daß sie sich mit dem ihnen ausgefesten, ohnehin schon bedeutenden Tagelohn begnügen müssen.

Sollte dennoch dawider gehandelt werden, und der Meister den unter ihm arbeitenden Leuten diesen Unfug ferner nachsehen; so soll derselbe, gleich wie der ihn vertretende Polirer, welche den Bauplatz jedesmal zuletzt verlassen müssen, für die, von den unter ihrer Aufsicht arbeitenden Leuten, durch Entwendung von Baumaterialien u. vom Bauplatze, begangene Contraventionen mit angesehen, und im Entdeckungsfalle für jedes Vergehen dieser Art mit 1 Rthlr. Polizei-Strafe belegt werden.

Der dawider handelnde Geselle, Lehrbursche oder Handlanger aber soll, neben Erstattung des Entwendeten, für das erstmal mit dem Verlust des Betrages eines Tagelohns, und im Wiederholungs-Falle mit achttägigem Gefängniß polizeilich bestraft werden.

Die Strafgeelder sollen, nach Abzug der den örtlichen Polizei-Unterbefindlichen oder resp. den Gensd'armen für ihre Vigilanz gebührende Lantieme, der Orts-Armen-Casse zufallen.

Sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Behörden haben diese Verordnung den Bauhandwerkern bekannt zu machen,

ani cieśla żaden, ieszcze mniej czeladnik uczeń albo robotnik dzienny na przyszłość już więcej się nie podważył; chyba żeby pozwolenia na to od budującego otrzymał Pana, cokolwiek z materyałow niech będzie drzewo, cegła, wapno gwoździe etc. do domu z łobą zabrac, tylko żeby się zapłatą codzienną dosyc już ważną Kontentował.

Gdyby w przyszłości majster iiego zastępca na taki miał by pozwolić nieporządek to za to odpowiedzialni będą.

Gdyby się pokazało że szkoda na materyałach w rzeczy samej się stała, to za każdy taki przestępek majster talar ieden kary zapłacić ma.

Czeladnik, uczeń albo robotnik dzienny temu rozkazowi się sprzeciwiający, pierwszy ras zarobkiem dziennym i drugi ras tygodniowym aresztem Karany będzie. Kara pieniędzna, odrąciwszy nadgrody oficyalistów albo Zandarmowi za pilnowanie należący się, Kassie ubogich mieścowey oddana bydź ma.

Władze policyjne tak mieśkie iako i też wiejskie rozkaz dziszayszy rzemieślnikom przybudowlach robiącym, publikować, także i niższych oficyalistów o nim informować i na wy-

hiernach ihre Unterbeamten anzuweisen, und mit Strenge auf Befolgung zu halten.

X. 274. Aug.

Oppeln, den 19. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.  
Zweite Abtheilung.

wypelnienie onegóz czuwać powinny.

X. 274. August. Opoled. 19. Wrzesnia 1817.

Pruska Krolewska Regencya.  
II. Wydział.

No. 290. Bekanntmachung, betrifft die Besetzung erledigter bauerlicher Stellen mit Wirthen, und deren Conservation.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im 53sten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 245, pag. 421, betreffend die Einziehung bauerlicher Stellen zum Vorwerkslande, finden wir uns auf den Grund des Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 5. September a. c. veranlaßt, noch folgendes zur allgemeinen Kenntniß hinzuzufügen.

In dem Falle, wenn einer bauerlichen Stelle das Eigenthum noch nicht verliehen worden ist, verordnet der §. 32. des Edicts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutherrlichen und bauerlichen Verhältnisse, ausdrücklich, daß den Gutsbesitzern rücksichtlich der noch nicht zum Eigenthum verliehenen Bauerhöfe die Verbindlichkeit verbleibe, dieselben so lange, bis die Auseinandersetzung nach Maassgabe des Edicts geschehen seyn werde, mit besondern Wirthen besetzt und im contributionsfähigen Stande zu erhalten. Hieraus folgt von selbst, daß rücksichtlich der unrechtmäßig eingezogenen Höfe die des-

No. 290. Uwiadomienie, że miejsca wiejskie, gospodarzów nie mające, gospodarzami nowemi obsadzone być mają.

Odwoływając się na obwieszczenie, w dzienniku tegorocznym pod No. 245. na stronie 421. publikowane, względem złączenia chłopskich gospodarstw z pańskimi folwarkami, na fundamencie rozporządzenia Prześ. Ministeryum spraw wewnętrznych, powodowani jesteśmy, ielszcze następujące podać punkta:

W przypadku tym że chłopskim Possessionom prawa ielszcze nie są nadziedziczne; rozkazuje Edykt Krolewski względem Interessów chłopskich i pańskich 14. Wrzesnia r. 811 wydany w §. 32.: że miejsca chłopskie opuszczone, dopoki prawa dziedzicznego nie mają, inżemi od panów powinny być obsadzone gospodarzami. Z tego wypływa, że tam, gdzie takie gospodarstwa, nie prawym sposobem z Pańskiemu złączone zostały folwarkami, też i karaiuż dawniey na takie wyznaczona prześpiwa, nastąpić musi.

falls bestehenden Strafgesetze in Kraft geblieben sind, und bei vorkommenden Fällen in Anwendung kommen müssen. Die Declaration des oben allegirten Edicts vom 29. Mai 1816 gestattet im §. 76 und 77 nur folgende Ausnahmen:

wenn den Guts herrschaften erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, anheim fallen; wenn die Guts herren sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonst Berechtigten, wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.

Wo also diese Ausnahmen nicht Statt finden, behält es bei jener Regel sein Bewenden, und werden die Herrn Landräthe hiermit angewiesen:

streng darauf zu halten, daß dergleichen Höfe conservirt, mithin die bereits erledigten sofort mit besondern Wirthen besetzt, and im contributionsfähigen Stande erhalten werden, und im Ueberlassungs-Fälle der dazu Verpflichteten, uns ungesäumt Anzeige zu machen.

Rücksichtlich derjenigen Höfe, welche ihren Inhabern bereits eigenthümlich verliehen sind, und von den Guts herrn eingezogen werden, ist es zur Berichtigung der Grund-Cataster und statistischen Notizen nothwendig, daß die Landrathslichen Aemter von den diesfälligen Verträgen Kenntniß erhalten; und wir verpflichten daher sämtliche Gutsbesitzer des hiesigen Regierungs-Departements, wenn dergleichen Fälle vorkommen, den Landrathslichen Aemtern davon Anzeige zu machen und die diesfälligen Verträge einzureichen; letztere aber auf die

Deklaracya wyzey wspomnionego Edyktu, od 29. Maja r. 1816 w §. 76 i 77. na następujące tylko pozwala excepcye.

Kiedy Panom zpusztoszone i opuszczone przypadają gospodarstwa chłopskie, do których osoby inrze prawney nie mają pretenzyi: i kiedy Panowie wsiow z Possessorami prawo do mieysc mającemi dobrym się zgadzają sposobem.

Tam gdzie excepcye te nie następują, zostaje przy dawniejszych rozkazach. Im Panowie Landraci pilno się o to starac powinni ze gospodarstwa takie w całości utrzymywane i osobnymi gospodarzami podatki płacącymi obśladzone bywały, przeciwnikow zaś nam oznaymic powinni.

Co się zaś tycze takich gospodarstw, które prawa dziedzicznego już mają i które z Panfkiemi są złączone folwarkami, potrzeba każe, żeby Im Panowi Landraci dla upewnienia funduszu i dla potrzebney wiadomości statityczney o takiej odmianie zawsze informowani byli, i obowiazujemy Posiadocza kazdego dobru w Departamencie naszym regencyynym żeby o takiej odmianie, z przyłączonym Kontraktem, Landratowi wiadomość dawał.

Prze-

Befolgung dessen zu machen, und etwanige Contraventions-Fälle uns zur Remedur anzuzeigen.

P. VI. 114. Septbr.

Oppeln, den 20. September 1817.

Königl. Preuss. Regierung.

Przeciwnikow Landrat nam do u-  
karanja ich oznaymic powimmien.

Pl. VI. 114. Septbr.

Opole d. 20. Wrzesnia 1817.

Krolewko Pruska Regencya.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Zufolge der höhern Orts erlassenen Bestimmungen wird im Laufe dieses und des folgenden Monats die Aushebung für das Jahr 1817 aus den militairpflichtigen jungen Männern nach Massgabe des Gesetzes vom 3. September 1814 zum Ersatz der aus dem stehenden Heere zu entlassenden Individuen, bewirkt werden.

Zu dem Ende werden diejenigen jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1. September 1792 bis zum 1. September 1797 im hiesigen Regierungs-Bezirk geboren sind und nicht im Königreich einen andern gesetzlichen Wohnsitz erlangt haben, so wie diejenigen, welche, ohne im Regierungs-Departement geboren zu seyn, ihren gesetzlichen Wohnort in demselben haben, gegenwärtig aber im Auslande oder im Lande abwesend sind, hiermit aufgefodert, ohne allen Verzug nach ihrer Heimath zurückzukehren und sich bei ihrer Orts-Obrigkeit und der Kreis-Behörde zu stellen.

Denjenigen, welche sich in der Nähe ihrer Heimath aufhalten, wird angethan, vorläufig nur ihren Angehörigen von ihrem dermaligen Aufenthalts-Orte Kenntniß zu geben, damit sie von denselben über den eigentlichen Bestellungs-Termin benachrichtigt werden können.

Gegen diejenigen Individuen, welche sich durch ihr Ausbleiben der Verpflichtung zum Militair-Dienst entziehen, werden wir nach Vorschrift der Gesetz mit Strenge verfahren.

Erfurt, den 12. September 1817.

Königliche Preussische Regierung

Erste Abtheilung.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kandidat der Chirurgie Anton Friedrich Quute, ist als preussischer Chirurgus in Schönwitz, Falkenbergschen Kreises approbirt.

De



Der Kandidat der Chirurgie Wilhelm Ladislaus Friedenstern hat die Approbation als praktischer Wundarzt zu Ratibor erhalten.

Der Seconde-Lieutenant Pohl, vormals im 8. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, zum Polizei-Sergeanten in Neisse.

An die Stelle des anderweitig angestellten Executor Otto der Invalide Johann Hahn zum Executor und Gerichtsboten bei dem Königl. Domainen-Justiz-Amt Neuhoff.

Der Polizei-Distrikts-Commissarius v. Schimonosky auf Rudoltowitz ist zum Stellvertreter bei der Plesner Kreis-Verwaltung für den als Mitglied eingetretenen v. Hochberg gewählt worden.

Der Lieutenant Angelo Lerch vom ersten schlesischen Infanterie-Regiment zum Aktuar bei dem Königl. Domainen-Justiz-Amt Oppeln.

Am 14. August d. J. ist zu Ratibor der Königl. Kreis-Steuer-Einnehmer Hauptmann Böhm und am 9. d. M. der bisherige Waldläufer im Klein-Schrehliger Forst-Revier, Franz Werner gestorben.

Der bisherige Kreis-Sekretair im Rosenbergschen Kreise, Ernst Friedrich Körner, ist als Feldmesser im Oberschlesischen Regierungs-Departement approbirt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Schönbeck ist als Grenz-Fußjäger, und

Der Supernumerair Schürich als Accise-Kassen-Controllleur in Tarnowitz angestellt worden.

Versetzt sind:

Der Accise- und Zoll-Rendant Treblin in gleicher Qualität von Nicolai nach Leobschütz und

Der Accise-Controllleur Passel von Tarnowitz als Accise- und Zoll Rendant nach Nicolai.

Befördert sind:

Der Accise-Aufscher Pyskorsky zu Groß-Schrehlitz zum Thorschreiber daselbst und

Der Grenz-Fußjäger Heymann zum reisenden Jäger.

Der Pfarrer Peter Maczkowski zu Groß-Chelm, Plesner Kreises ist am 20. und der Königl. Superintendent und Pastor Krebs zu Rösniß Leobschützer Kreises, den 13. August c. a. gestorben.

Als unbesoldete Rathmänner in Zülz sind bestätigt worden, der Handelsmann Marcus Friedländer und der Maurermeister Johann Gabriel.

Der bisherige Schulamts-Adjutant Goldner zu Groß-Döbern zum interimsistischen Schullehrer in Danzig, und

Der Rentmeister Heinrich Haffe zum Bürgermeister in Ober-Glogau.

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 39.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro: 39.

Oppeln, den 30. September 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Alle Behörden werden ersucht, den im Lande umher streifenden Invaliden Gottlieb Meigenfink, dessen Signalement wir hierunter beifügen, wenn er sich irgendwo betreten läßt, festzunehmen, und unter sicherer Begleitung an uns zur Untersuchung wegen eines ihm angeschuldigten Verbrechens einliefern zu lassen.

Schwelbitz, den 6. September 1817.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Inquisitorlat.

### Signalement.

Gottlieb Meigenfink (auch Schaaf-Casper genannt) ist 36 Jahre alt, mittlerer Statur, hageren Gesichts, hat nach der einen der beiden von ihm bei uns vorhandenen Beschreibungen rüthliche, nach der andern schwärzliche Haare, eben dergleichen Augenbraunen, und nach der einen Beschreibung einen starken Bart. Auf seinem Kopfe ist eine Hiebwunde bemerkbar. Er trägt eine abgerissene Militär-Uniform, oder eine graue Jacke, weiße Leinwandhosen, runden Hut und Schuhe.

---

### Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung des 37ten Anzeigers des hiesigen Regierungs-Amtsblatts vom 2ten September c. a. wird hiermit die Wiedereinfangung der sub No. 9

D d d

und

und so des ersten Anzeigers desselben Amtsblatts als entsprungen bezeichneten Sträflinge, Joseph Goldinger und Adalbert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

L. Abth. VII. Septbr. 1859.

Oppeln, den 19. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### Bekanntmachung.

Es ist mit Wohlgefallen wahrgenommen worden, daß besonders in den Kreisen Rreise und Deutchen die Geschäfte, wegen Unterstützung der Invaliden und der Wittwen und Waisen gebliebener Krieger, mit der größten Pünktlichkeit betrieben werden, indem die erforderlichen Unterstützungen, ohne alle andere Rücksicht als die, welche das wirkliche Bedürfnis erheischt, ermittelt, die Beiträge gehörig repartiert, eingezogen und vertheilt, und die Königl. Regierung durch Einreichung des jährlichen Unterstützungs-Plans und der namentlichen Ab- und Zugangs-Liste in steter Uebersicht des Gegenstandes erhalten wird.

Dieselbe bezeugt den Unterstützungs-Committees gedachter Kreise die Zufriedenheit über ihre Verwaltung öffentlich, mit dem Wunsche: daß hieraus eine Veranlassung zur Raschelferung für die Committees derjenigen Kreise entspringen möge, welche, wie sie sich selbst gesehen müssen, der ehrenvollen Verpflichtung nicht vollständig entsprechen, die der Staat dadurch in ihre Hände gelegt, daß er ihnen die Versorgung der im Kampfe für das Vaterland invalide gewordenen Mitbrüder, und der Hinterlassenen der im heiligen Kampfe gefallenen Krieger, anvertraut hat.

L. Abth. IV. 727. Septbr.

Oppeln, den 18. September 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### Bekanntmachung.

Es giebt im Preussischen Staate (und selbst um Berlin) so viele Dörfer, wo die nützlichen Erbaumuhren fehlen, oder die etwas vorhandenen schadhast und unbrauchbar dastehen: und gleichwohl ist der Werth eines Werkes, das ganz dazu geeignet ist, als öffentliche Richtschnur, das Haus- und Gemeindegewesen überwachend, bequem und mit Vortheil zu setzen, längst erprobt und anerkannt. Eben so kann es auch dem Pädagog- und Lehrstand, bei dem verbesserten Schulunterricht der Landjugend, wo die Festimmung jedes Jünglings zum Militair mehr Ordnung und Pünktlichkeit erfordert, als jemals, und eine frühe Gewöhnung an diese Eigenschaften ihren wohlthätigen Einfluß auf das ganze Leben äußert,

ein

ein eben so großes Hülfsmittel werden, das hierbei die ersprießlichsten Dienste zu leisten im Stande ist.

Um nun die Anschaffung dieser gemeländigten Werke den guten Landbewohnern, so viel wie noch möglich ist, zu erleichtern, und mich in meinem Wirkungskreise für errungenen Frieden dankbar zu machen; will ich 25 Werke, auf Subscription, für den sehr geringen Preis von 160 Thalern pro Werk verfertigen und abliefern, und bedinge mir nur bei der Bestellung einen Theil des Kaufgeldes darauf aus. Meine Dorf- und Thurmuhren sind von flacher (horizontaler) Bauart, und bestehen aus dem Geh- und vollen Stunden-Schlagwerk. Die Unterlagen sind  $4\frac{1}{4}$  Fuß lang und  $1\frac{1}{2}$  Fuß breit, und geht das Werk bei 26 Fuß Gewicht, Höhe 28 bis 30 Stunden. Die Haupträder haben einen rheinländischen Fuß im Durchmesser, und sind einen halben Zoll stark.

Das Zeitgrad ist von Messing, und die Uhr hat den guten dauerhaften Selbstengang. Alle Zapfen, Erlebsäße und Erlebs sind genau rund abgedreht, fein abgefeilt, und Glasart, alle Zapfen laufen in starken Metallfuttern, alle Räder können bequem einzeln herausgenommen, vom alten Schmier gereinigt, und eben so leicht wieder eingelegt werden. Man kann die Uhr auf die Minute stellen, und die Windflügel zum schnelleren und langsameren Schlagen richten. Ich liefere zu der Uhr das Wasserwerk zu einem Zifferblatt, den Glockenhammer mit vollständigem Hammerzug; die Uhrkeine von gutem Hanf; zwei dauerhafte Gewichtrollen; zwei Gewichte zur Uhr und ein Reserve-Gewicht bei starker Kälte anzuhängen; so wie den hölzernen Stuhl, worauf das Werk liegt.

Gut sage ich drei volle Jahre für alle Fehler und Schadhastwerdung an der ganzen Uhr, wenn sie als Folge meiner Anlage, meiner Arbeit, oder der dabei angewandten Materialien entstanden sind.

Diese Beschreibung kann zur allenfallsigen Berathung mit Uhrmachern und auch zur Vergleichung der abgelieferten Werke dienen.

Diejenige Gemeinde, die von dieser Bekanntmachung an bis zwei Monate nachher ein Werk bestellt, und dadurch meine gute Absicht anerkennt und befördern hilft, daß ich die neuen Bestellungen vorthellhaft an die Alten anschließend machen kann, erhält dafür von mir, als Nachschaur für ihre Uhr, eine, nach der Angabe und Zeichnung unsers Kennnisreichen Herrn H. S. verfertigte, schöne große horizontale Sonnenuhr aus Eukalypten, weiß lackirt, mit vergoldeten Zahlen, nebst der Beschreibung, wie sie leicht und richtig hergestellt werden kann.

Berlin, den 25ten August 1817.

Möllinger,  
Königl. Hof- und Stadtmacher,  
Leipziger Straße No. 86.



## Subhastations-Patent.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zum Nachlasse des verstorbenen Gutsbesizers Franz Anders gehörige, sub No. 52. hieselbst am Ringe belegene Eckhaus, nebst Hofraum und Stallung, und welches Immobile auf 735 Rthlr. 8 Gr. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden, auf den Antrag der Erbes-Interessenten öffentlich veräußert werden soll, wozu ein für allemal ein Termin auf den 14ten October d. J. vor dem unterzeichneten Stadt-Gericht ansetzt.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden demnach aufgefordert, in dem anstehenden Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, wonächst der Meist- und Bestbieter den Zuschlag, nach vorangegangener Einwilligung der Erbes-Interessenten zu gewärtigen hat.

Die aufgenommene Taxe kann in der Gerichts-Kanzlei nachgesehen werden.

Krappitz, den 8. September 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Porsch.

## Verkauf von Grundstücken.

Das Königl. Preußl. Fürstenthums-Gericht zu Meisse macht hierdurch bekannt: daß das im Herzogthum Grottkau und dessen Grottkauer-Kreise gelegene adeliche Gut Michelsdorff, nebst Zugehör, welches von der hiesigen Landschaft nach der in der hiesigen Registratur nachzusehenden Taxe im Jahr 1796 auf 44087 Rthlr. 17 Sgl. 1 Dr. abgeschätzt ist, öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll.

Alle Besiz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit aufgefordert: in den angelegten Versteigerungs-Terminen den 3. September 1817, den 10. December 1817, besonders aber in dem letzten und peremptorischen Termine den 1. April 1818 vor dem er- nannten Deputato Herrn Justiz-Rath Karger in dem Terminszimmer des Königl. Fürstenthums-Gerichts hieselbst Vormittags um 9 Uhr in Person oder durch Bevollmächtigte und vollständig unterrichtete Stellvertreter, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien und Gerichts-Assistenten, wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft der Gerichts-Assistent Gärlich, Ger. Ass. Kuchelmeyer und Ger. Ass. Rosch vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen: daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbieter erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten peremptorischen Termins etwa noch eingehenden Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Meisse den 15. April 1817.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Eblert.

Edictal = Citation.

Die Soldaten

1. Anton Franke, aus Döberdorff, Frankensteinschen Kreises gebürtig, welcher im vormaligen Regimente von Müßling gestanden, nach beendeter Belagerung der Festung Neisse mit übergeben worden, und seit dieser Zeit nichts von sich hören lassen.
  2. Joseph Schmidt, welcher aus Neuherbsdorff, Grottkauschen Kreises gebürtig, und im Jahre 1809 vom Regiment von Malschütz desertirt ist.
  3. Anton Winkler, welcher aus Hermisdorff, Volkenhainschen Kreises gebürtig, und im Jahre 1813 vom 10. Schleßischen Linien-Infanterie-Regimente desertirt.
  4. Gottfried Greffer, aus Festsberg, Wartenbergschen Kreises, welcher im Jahre 1815 vom Garnison-Bataillon No. 22. desertirt ist.
  5. Heinrich Findeis, aus Bries gebürtig, welcher im Jahre 1815 vom Garnison-Bataillon No. 22. desertirt ist.
  6. Christian Bengler, aus Jacobsdorff, Neumärkschen Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1815 vom Garnison-Bataillon No. 22. desertirt ist.
  7. Johann Gay, aus Kunzendorff, Kreuzburger Kreises gebürtig, und
  8. Valentin Maraska, ebenfalls aus Kunzendorff Kreuzburger Kreises gebürtig, welche beide am 11. April 1813 vom Garnison-Bataillon No. 22. desertirt sind.
  9. Johann Müller, aus Odersdorff, Meißner-Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1813 vom 11. Schleßischen Landwehr-Regiment desertirt ist.
  10. Johann Abt, aus Breslau gebürtig, welcher im Monat April 1812, vom 10ten (1. Schleßischen Infanterie-Regimente) desertirt ist, und sich jetzt zu Johannisberg im Oesterreichischen befindet.
  11. Anton Reinhold, aus Silberberg gebürtig, welcher am 28. November 1814. vom Garnison-Bataillon No. 22. desertirt ist.
  12. Gottlieb Sapsch, aus Vertelsdorff, Melchenbacher Kreises gebürtig, desertirte am 1. Juli 1815 vom Garnison-Bataillon No. 22.
  13. Karl Rappe, aus Laskwitz, Grottkauer Kreises gebürtig, welcher vor etwa 18 Jahren vom Regiment von Bork desertirt ist.
  14. Friedrich Samuel Wolff, aus Pleß gebürtig, welcher im Jahre 1810 vom Schleßischen Ulanen-Regiment desertirt ist,
- werden hierdurch aufgefodert, binnen 6 Wochen, spätestens aber bis zum 21. November 1817 zu erscheinen, bei dem unterzeichneten Commandantur-Gericht Rede und Antwort von ihrem Ausbleiben zu geben, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihre Namen an den Galgen geschlagen, und so wie es das Allerhöchste Edict vom 17. November 1764 verordnet, ihr Vermögen zur Königl. Regierungs-Haupt-Kasse confiscirt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an das zurückgelassene Vermögen der gedachten Deserteurs machen möchten, aufgefordert, solchen spätestens bis zu dem angeetzten Termine anzugehen und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Auch werden alle, die von vorstehenden genannten Deserteuren Geld oder Geldeswerth in den Händen haben, wie solches bereits in den Geburts-Ortern der Deserteurs durch die Orts-Gerichte geschehen ist, aufgefordert, solches sogleich mit Vorbehalt ihres Unrechtes, bei Strafe doppelter Erstattung, bei den Gerichts-Ämtern des Geburts-Ortes der Deserteurs anzugehen.

So gegeben Weisse, den 1. August 1817.

Königl. Preuss. Kommandantur-Gericht.

Der Königl. General-Major  
und Erste Kommandant,  
v. Unruh.

Der Königliche Obrist  
und Zweite Kommandant,  
v. Wienskowski.

# A m t s . B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXXX.

---

Oppeln, den 7. October 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 291. Bekanntmachung, betrifft die Instandsetzung der Fahrzeuge zum Uebersehen über Flüsse.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß die Inhaber von Wasser-Fahrzeugen zum Uebersehen, den Vorschriften unserer Verordnung vom 18. December vor. J. (verjähriges Amtsblatt Stück XXV. Pag. 416. No. 276.) bis jetzt noch keinesweges genügt haben; so fordern wir dieselben ernstlich hiermit auf:

diese Fahrzeuge bis zum 1ten März künftigen Jahres in den verordneten Stand zu setzen,

oder zu erwarten, daß die ordentliche Einrichtung vom Landrärhlichen Officio auf ihre Kosten unsehlbar veranlaßt werden wird.

VIII. No. 83. Septbr. c. Oppeln, den 9. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---



**Act. 292.** Bekanntmachung, bz. stattgesundene 3te Verloosung der Russischen Bous betreffend.

In Versetz der Bekanntmachungen vom 22sten April vor. J. und 15. Februar d. J. wegen Einlösung der Russischen Bous ist die dritte Verloosung dieser Bous durch die Königl. General-Lotterie-Direction am 15. Juli c. geschehen. Die gezogenen Nummern sind mittelst beiliegenden Verzeichnisses bereits am 4ten cr. M. zur allgemeinen Kenntniß gekommen.

Die Zahlung des Kapitals und der fälligen Zinsen, von den, in jenem Verzeichniß aufgeführten Bous, geschieht bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Casse selbst, im Laufe des künftigen Monats dergestalt, daß

1. Die Nummern der Loose von 1 bis 248 incl. vom 6. bis 11. October.
2. . . . . 259 — 516 . . . 13. — 18. -- --
3. . . . . 517 — 773 . . . 20. — 25. -- --
- u. 4. . . . . 774 — 1030 . . . 27. — 31. -- --

zur Einlösung kommen.

Bei Einziehung des Kapitals und Zinsen-Betrags, müssen die in der Bekanntmachung vom 19. Juli vor. M. (Berliner Zeitung No. 88. und Intelligenz-Blatt 176 des Jahres 1816) erteilten Vorschriften wider genaue Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1817.

Ministerium der Finanzen. Vterte General-Verwaltung. |  
(gez. Willaume.)

Indem wir vorstehende in den Berliner-Zeitungen erlassene Hohe Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir das Publikum auch darauf aufmerksam machen:

daß die in derselben zur Einlösung bestimmten Termine verlängert, und der letzte Einlösungs-Termin bis zum letzten November d. J. hinausgesetzt worden ist.

IX. Aug. 263. Septbr. 374. Oppeln, den 23. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

# Verzeichniß

der bei der dritten Verlosung der Russischen Bonds am 15ten d. M. gezogenen Nummern,  
in 1030 Loosen.

| Loose | Nummern<br>der<br>Russischen Bonds. | Loose | Nummern<br>der<br>Russischen Bonds. | Loose | Nummern<br>der<br>Russischen Bonds. | Loose | Nummern<br>der<br>Russischen Bonds. |
|-------|-------------------------------------|-------|-------------------------------------|-------|-------------------------------------|-------|-------------------------------------|
| 1     | 201 bis 250                         | 33    | 8651 bis 8700                       | 65    | 19551 bis 20000                     | 97    | 29401 bis 29450                     |
| 2     | 401 — 450                           | 34    | 8901 — 8950                         | 66    | 20001 — 20050                       | 98    | 29801 — 29850                       |
| 3     | 551 — 600                           | 35    | 9251 — 9300                         | 67    | 20351 — 20400                       | 99    | 29901 — 29950                       |
| 4     | 751 — 800                           | 36    | 9751 — 9800                         | 68    | 20401 — 20450                       | 100   | 30251 — 30300                       |
| 5     | 1001 — 1050                         | 37    | 10401 — 10450                       | 69    | 20451 — 20500                       | 01    | 31451 — 31500                       |
| 6     | 1151 — 1200                         | 38    | 10751 — 10800                       | 70    | 20701 — 20750                       | 02    | 32501 — 32550                       |
| 7     | 1351 — 1400                         | 39    | 11901 — 11950                       | 71    | 21201 — 21250                       | 03    | 32501 — 32550                       |
| 8     | 1801 — 1850                         | 40    | 11951 — 12000                       | 72    | 21301 — 21350                       | 04    | 32901 — 32950                       |
| 9     | 2001 — 2050                         | 41    | 12551 — 12600                       | 73    | 22001 — 22050                       | 05    | 33051 — 33100                       |
| 10    | 2051 — 2100                         | 42    | 12751 — 12800                       | 74    | 22151 — 22200                       | 06    | 33701 — 33750                       |
| 11    | 2151 — 2200                         | 43    | 13151 — 13200                       | 75    | 22401 — 22450                       | 07    | 34201 — 34250                       |
| 12    | 2801 — 2850                         | 44    | 13301 — 13350                       | 76    | 22601 — 22650                       | 08    | 34251 — 34300                       |
| 13    | 2901 — 2950                         | 45    | 15351 — 15400                       | 77    | 22851 — 22900                       | 09    | 34501 — 34550                       |
| 14    | 3001 — 3050                         | 46    | 14301 — 14350                       | 78    | 23201 — 23250                       | 10    | 34651 — 34700                       |
| 15    | 3101 — 3150                         | 47    | 14801 — 14850                       | 79    | 23351 — 23400                       | 11    | 34901 — 34950                       |
| 16    | 3351 — 3400                         | 48    | 15351 — 16400                       | 80    | 23501 — 23550                       | 12    | 35101 — 35150                       |
| 17    | 3501 — 3550                         | 49    | 15601 — 15650                       | 81    | 23801 — 23850                       | 13    | 35301 — 35350                       |
| 18    | 3851 — 3900                         | 50    | 16601 — 16650                       | 82    | 24001 — 24050                       | 14    | 35401 — 35450                       |
| 19    | 4501 — 4550                         | 51    | 16851 — 16900                       | 83    | 24101 — 24150                       | 15    | 35851 — 35900                       |
| 20    | 4751 — 4800                         | 52    | 16951 — 17000                       | 84    | 24151 — 24200                       | 16    | 36351 — 36400                       |
| 21    | 4851 — 4900                         | 53    | 17001 — 17050                       | 85    | 24801 — 24850                       | 17    | 36401 — 36450                       |
| 22    | 4901 — 4950                         | 54    | 17351 — 17400                       | 86    | 24901 — 24950                       | 18    | 36701 — 36750                       |
| 23    | 5301 — 5350                         | 55    | 17401 — 17450                       | 87    | 25151 — 25200                       | 19    | 36951 — 37000                       |
| 24    | 5401 — 5450                         | 56    | 17851 — 17900                       | 88    | 25351 — 25400                       | 20    | 37051 — 37100                       |
| 25    | 5601 — 5650                         | 57    | 17951 — 18000                       | 89    | 26051 — 26100                       | 21    | 37701 — 37750                       |
| 26    | 6301 — 6350                         | 58    | 18501 — 18550                       | 90    | 26101 — 26150                       | 22    | 38551 — 38600                       |
| 27    | 6551 — 6600                         | 59    | 18751 — 18800                       | 91    | 26401 — 26450                       | 23    | 38651 — 38700                       |
| 28    | 7051 — 7100                         | 60    | 18951 — 19000                       | 92    | 26651 — 26700                       | 24    | 39201 — 39250                       |
| 29    | 7301 — 7350                         | 61    | 19251 — 19300                       | 93    | 26901 — 26950                       | 25    | 39301 — 39350                       |
| 30    | 7651 — 7700                         | 62    | 19301 — 19350                       | 94    | 27701 — 27750                       | 26    | 40001 — 40050                       |
| 31    | 8401 — 8450                         | 63    | 19501 — 19550                       | 95    | 28151 — 28200                       | 27    | 40101 — 40150                       |
| 32    | 8551 — 8600                         | 64    | 19701 — 19750                       | 96    | 29051 — 29100                       | 28    | 40451 — 40500                       |

| Roofs | Nummern<br>der<br>Russischen Bous. | Roofs | Nummern<br>der<br>Russischen Bous. | Roofs | Nummern<br>der<br>Russischen Bous. | Roofs | Nummern<br>der<br>Russischen Bous. |
|-------|------------------------------------|-------|------------------------------------|-------|------------------------------------|-------|------------------------------------|
| 129   | 40651 bis 40700                    | 164   | 48851 bis 48900                    | 199   | 58301 bis 58350                    | 234   | 70651 bis 70700                    |
| 30    | 40701 — 40750                      | 65    | 49751 — 49800                      | 200   | 58351 — 58400                      | 35    | 70801 — 70850                      |
| 31    | 40518 — 40900                      | 66    | 49851 — 49900                      | 01    | 58551 — 58600                      | 36    | 71001 — 71050                      |
| 32    | 40901 — 40950                      | 67    | 50101 — 50150                      | 02    | 58601 — 58650                      | 37    | 71451 — 71500                      |
| 33    | 40951 — 41000                      | 68    | 50351 — 50400                      | 03    | 58801 — 58850                      | 38    | 71801 — 70850                      |
| 34    | 41351 — 41400                      | 69    | 50851 — 50900                      | 04    | 59651 — 59700                      | 39    | 72451 — 72500                      |
| 35    | 41701 — 41750                      | 70    | 51051 — 51100                      | 05    | 59901 — 59950                      | 40    | 72851 — 72900                      |
| 36    | 42101 — 42150                      | 71    | 51401 — 51450                      | 06    | 60451 — 60500                      | 41    | 73001 — 73050                      |
| 37    | 42151 — 42200                      | 72    | 51601 — 51650                      | 07    | 61801 — 61850                      | 42    | 73251 — 73300                      |
| 38    | 42201 — 42250                      | 73    | 51801 — 51850                      | 08    | 61901 — 61950                      | 43    | 73501 — 73550                      |
| 39    | 42251 — 42300                      | 74    | 51951 — 52000                      | 09    | 62051 — 62100                      | 44    | 73651 — 73700                      |
| 40    | 42701 — 42750                      | 75    | 52001 — 52050                      | 10    | 62401 — 62450                      | 45    | 74701 — 74750                      |
| 41    | 43201 — 43250                      | 76    | 52251 — 52300                      | 11    | 62451 — 62500                      | 46    | 74751 — 74800                      |
| 42    | 43551 — 43600                      | 77    | 52351 — 52400                      | 12    | 63201 — 63250                      | 47    | 74801 — 74850                      |
| 43    | 43651 — 43700                      | 78    | 52451 — 52500                      | 13    | 63701 — 63750                      | 48    | 75001 — 75050                      |
| 44    | 43801 — 43850                      | 79    | 52701 — 52750                      | 14    | 64701 — 64750                      | 49    | 75201 — 75250                      |
| 45    | 44101 — 44150                      | 80    | 52851 — 52900                      | 15    | 65051 — 65100                      | 50    | 75351 — 75400                      |
| 46    | 44251 — 44300                      | 81    | 53101 — 53150                      | 16    | 65101 — 65150                      | 51    | 75501 — 75550                      |
| 47    | 44501 — 44550                      | 82    | 53851 — 53900                      | 17    | 65551 — 65600                      | 52    | 76851 — 76900                      |
| 48    | 44651 — 44700                      | 83    | 54101 — 54150                      | 18    | 65601 — 65650                      | 53    | 77801 — 77850                      |
| 49    | 44901 — 44950                      | 84    | 54651 — 54700                      | 19    | 65951 — 66000                      | 54    | 78351 — 78400                      |
| 50    | 45401 — 45450                      | 85    | 54751 — 54800                      | 20    | 66701 — 66750                      | 55    | 78501 — 78550                      |
| 51    | 45601 — 45650                      | 86    | 53851 — 54900                      | 21    | 66751 — 66800                      | 56    | 78851 — 78900                      |
| 52    | 46101 — 46150                      | 87    | 54951 — 55000                      | 22    | 67751 — 67800                      | 57    | 79401 — 79450                      |
| 53    | 46301 — 46350                      | 88    | 55401 — 55450                      | 23    | 67801 — 67850                      | 58    | 79851 — 79900                      |
| 54    | 46501 — 46550                      | 89    | 55601 — 55650                      | 24    | 68301 — 68350                      | 59    | 80351 — 80400                      |
| 55    | 46651 — 46700                      | 90    | 55851 — 55900                      | 25    | 68451 — 68500                      | 60    | 80451 — 80500                      |
| 56    | 47451 — 47500                      | 91    | 56001 — 56050                      | 26    | 68601 — 68650                      | 61    | 80501 — 80550                      |
| 57    | 47701 — 47750                      | 92    | 56051 — 56100                      | 27    | 69001 — 69050                      | 62    | 80551 — 80600                      |
| 58    | 47751 — 47800                      | 93    | 56201 — 56250                      | 28    | 69051 — 69100                      | 63    | 81001 — 81050                      |
| 59    | 47851 — 47900                      | 94    | 56751 — 56800                      | 29    | 69501 — 69550                      | 64    | 81201 — 81250                      |
| 60    | 48201 — 48250                      | 95    | 56851 — 56900                      | 30    | 69351 — 69400                      | 65    | 81351 — 81400                      |
| 61    | 48251 — 48300                      | 96    | 56901 — 56950                      | 31    | 69901 — 69950                      | 66    | 81401 — 81450                      |
| 62    | 48351 — 48400                      | 97    | 57651 — 57700                      | 32    | 69951 — 70000                      | 67    | 82351 — 82400                      |
| 63    | 48401 — 48450                      | 98    | 57751 — 57800                      | 33    | 70251 — 70400                      | 68    | 82601 — 82650                      |
|       |                                    |       |                                    |       |                                    | 69    | 82951 — 83000                      |
|       |                                    |       |                                    |       |                                    | 70    | 83251 — 83300                      |
|       |                                    |       |                                    |       |                                    | 71    | 83501 — 83550                      |
|       |                                    |       |                                    |       |                                    | 72    | 83551 — 83600                      |
|       |                                    |       |                                    |       |                                    | 73    | 83751 — 83800                      |
|       |                                    |       |                                    |       |                                    | 74    | 84051 — 84100                      |

| Nummern<br>der |                  | Nummern<br>der |                  | Nummern<br>der |                   | Nummern<br>der |                   |
|----------------|------------------|----------------|------------------|----------------|-------------------|----------------|-------------------|
| Loose          | Russischen Wons. | Loose          | Russischen Wons. | Loose          | Russischen Wons.  | Loose          | Russischen Wons.  |
| 275            | 84101 bis 84150  | 316            | 95651 bis 95700  | 357            | 107451 bis 107500 | 398            | 121051 bis 121100 |
| 76             | 84701 — 84750    | 17             | 93801 — 93850    | 58             | 107601 — 107650   | 399            | 121701 — 121750   |
| 77             | 84751 — 84800    | 18             | 94001 — 94050    | 59             | 107751 — 107800   | 400            | 121751 — 121800   |
| 78             | 85151 — 85200    | 19             | 94101 — 94150    | 60             | 107851 — 107900   | 01             | 121801 — 121850   |
| 79             | 85251 — 85300    | 20             | 94401 — 94450    | 61             | 108255 — 108300   | 02             | 121851 — 121900   |
| 80             | 85451 — 85500    | 21             | 94451 — 94500    | 62             | 108451 — 108500   | 03             | 122001 — 122050   |
| 81             | 85651 — 85700    | 22             | 94851 — 94900    | 63             | 108701 — 108750   | 04             | 122251 — 122300   |
| 82             | 85751 — 85800    | 23             | 95401 — 95450    | 64             | 109501 — 109550   | 05             | 122551 — 122600   |
| 83             | 85901 — 85950    | 24             | 95451 — 95500    | 65             | 110601 — 110650   | 06             | 123351 — 123400   |
| 84             | 86101 — 86150    | 25             | 96051 — 96100    | 66             | 110701 — 110750   | 07             | 123851 — 123900   |
| 85             | 86601 — 86650    | 26             | 96501 — 96550    | 67             | 111051 — 111100   | 08             | 124901 — 124950   |
| 86             | 86801 — 86850    | 27             | 96551 — 96600    | 68             | 111201 — 111250   | 09             | 125051 — 125100   |
| 87             | 87051 — 87100    | 28             | 97101 — 97150    | 69             | 111351 — 111400   | 10             | 125351 — 125400   |
| 88             | 87151 — 87200    | 29             | 97201 — 97250    | 70             | 111701 — 111750   | 11             | 125501 — 125550   |
| 89             | 87301 — 87350    | 30             | 97251 — 97300    | 71             | 112351 — 112400   | 12             | 125751 — 125800   |
| 90             | 87351 — 87400    | 31             | 98151 — 98200    | 72             | 112901 — 112950   | 13             | 126301 — 126350   |
| 91             | 87451 — 87500    | 32             | 98201 — 98250    | 73             | 113251 — 113300   | 14             | 126451 — 126500   |
| 92             | 87551 — 87600    | 33             | 98501 — 98550    | 74             | 113551 — 113600   | 15             | 126851 — 126900   |
| 93             | 87601 — 87650    | 34             | 98701 — 98750    | 75             | 113851 — 113900   | 16             | 127201 — 127250   |
| 94             | 87751 — 87800    | 35             | 99151 — 99200    | 76             | 113951 — 114000   | 17             | 127601 — 127650   |
| 95             | 88251 — 88300    | 36             | 99651 — 99700    | 77             | 114101 — 114150   | 18             | 128051 — 128100   |
| 96             | 88301 — 88350    | 37             | 99801 — 99850    | 78             | 114301 — 114350   | 19             | 128401 — 128450   |
| 97             | 88301 — 88350    | 38             | 100801 — 100850  | 79             | 114651 — 114700   | 20             | 128601 — 128650   |
| 98             | 88651 — 88700    | 39             | 101001 — 101050  | 80             | 114951 — 115000   | 21             | 128651 — 128700   |
| 99             | 88851 — 88900    | 40             | 101351 — 101400  | 81             | 115201 — 115250   | 22             | 128741 — 128800   |
| 300            | 89101 — 89150    | 41             | 101751 — 101800  | 82             | 115351 — 115400   | 23             | 129001 — 129050   |
| 01             | 89701 — 89750    | 42             | 102601 — 102650  | 83             | 116151 — 116200   | 24             | 129551 — 129600   |
| 02             | 89951 — 90000    | 43             | 103601 — 103650  | 84             | 116351 — 116400   | 25             | 129651 — 129700   |
| 03             | 91101 — 91150    | 44             | 105351 — 105400  | 85             | 116751 — 116800   | 26             | 130151 — 130200   |
| 04             | 91301 — 91350    | 45             | 104301 — 104350  | 86             | 117201 — 117250   | 27             | 130251 — 130300   |
| 05             | 91651 — 91700    | 46             | 104451 — 104500  | 87             | 117401 — 117450   | 28             | 130601 — 130650   |
| 06             | 91751 — 91800    | 47             | 105001 — 105050  | 88             | 117751 — 117800   | 29             | 131051 — 131100   |
| 07             | 91801 — 91850    | 48             | 105051 — 105100  | 89             | 117951 — 118000   | 30             | 131201 — 131250   |
| 08             | 91851 — 91900    | 49             | 105201 — 105250  | 90             | 118001 — 118050   | 31             | 131551 — 131600   |
| 09             | 92051 — 92100    | 50             | 105251 — 105300  | 91             | 118201 — 118250   | 32             | 132151 — 132200   |
| 10             | 92251 — 92300    | 51             | 105501 — 105550  | 92             | 118501 — 118550   | 33             | 132201 — 132250   |
| 11             | 92501 — 92550    | 52             | 105801 — 105850  | 93             | 118701 — 118750   | 34             | 133501 — 133550   |
| 12             | 92751 — 92800    | 53             | 106001 — 106050  | 94             | 118851 — 118900   | 35             | 133401 — 133450   |
| 13             | 92851 — 92900    | 54             | 106201 — 106250  | 95             | 119251 — 119300   | 36             | 133751 — 133800   |
| 14             | 93451 — 93500    | 55             | 106751 — 106800  | 96             | 119651 — 119700   | 37             | 134301 — 134350   |
| 15             | 95551 — 95600    | 56             | 107151 — 107200  | 97             | 120301 — 120350   | 38             | 134601 — 134650   |



| Nummern<br>der |                   | Nummern<br>der |                   | Nummern<br>der |                   | Nummern<br>der |                   |
|----------------|-------------------|----------------|-------------------|----------------|-------------------|----------------|-------------------|
| Russische      | Don.              | Russische      | Don.              | Russische      | Don.              | Russische      | Don.              |
| 439            | 134901 bis 134950 | 486            | 145301 bis 145350 | 533            | 160551 bis 160600 | 580            | 177201 bis 177250 |
| 40             | 35101 — 35150     | 87             | 46501 — 46550     | 34             | 60701 — 60750     | 81             | 77601 — 77650     |
| 41             | 35651 — 35700     | 88             | 46801 — 46850     | 35             | 62051 — 62100     | 82             | 77701 — 77750     |
| 42             | 36101 — 36150     | 89             | 47001 — 47050     | 36             | 62201 — 62250     | 83             | 78501 — 78550     |
| 43             | 36401 — 36450     | 90             | 48351 — 48400     | 37             | 62951 — 63000     | 84             | 79501 — 79550     |
| 44             | 36551 — 36700     | 91             | 48751 — 48800     | 38             | 63051 — 63100     | 85             | 79551 — 79600     |
| 45             | 36751 — 36800     | 92             | 49151 — 49200     | 39             | 63351 — 63400     | 86             | 79601 — 79650     |
| 46             | 37251 — 37300     | 93             | 49401 — 49450     | 40             | 63501 — 63550     | 87             | 79701 — 79750     |
| 47             | 37501 — 37550     | 94             | 49701 — 49750     | 41             | 64401 — 64450     | 88             | 79751 — 79800     |
| 48             | 37851 — 37900     | 95             | 49851 — 49900     | 42             | 65201 — 65250     | 89             | 79801 — 79850     |
| 49             | 38151 — 38200     | 96             | 49901 — 49950     | 43             | 65501 — 65550     | 90             | 80151 — 80200     |
| 50             | 38201 — 38250     | 97             | 50601 — 50650     | 44             | 65751 — 65800     | 91             | 80501 — 80550     |
| 51             | 38251 — 38300     | 98             | 50751 — 50800     | 45             | 65801 — 65850     | 92             | 80901 — 80950     |
| 52             | 38351 — 38400     | 99             | 50801 — 50850     | 46             | 66001 — 66050     | 93             | 81001 — 81050     |
| 53             | 38451 — 38500     | 500            | 51251 — 51300     | 47             | 66251 — 66300     | 94             | 81051 — 81100     |
| 54             | 38601 — 38650     | 01             | 51301 — 51350     | 48             | 66351 — 66400     | 95             | 81101 — 81150     |
| 55             | 38751 — 38800     | 02             | 51351 — 51400     | 49             | 66451 — 66500     | 96             | 81751 — 81800     |
| 56             | 39451 — 39500     | 03             | 51551 — 51600     | 50             | 66601 — 66650     | 97             | 82051 — 82100     |
| 57             | 39651 — 39700     | 04             | 51851 — 51900     | 51             | 66951 — 67000     | 98             | 82351 — 82400     |
| 58             | 39951 — 40000     | 05             | 52001 — 52050     | 52             | 67401 — 67450     | 99             | 82551 — 82600     |
| 59             | 40301 — 40350     | 06             | 52201 — 52250     | 53             | 67701 — 67750     | 600            | 82851 — 82900     |
| 60             | 40501 — 40440     | 07             | 52251 — 52300     | 54             | 70301 — 70350     | 01             | 83051 — 83100     |
| 61             | 40901 — 40950     | 08             | 53201 — 53250     | 55             | 71051 — 71100     | 02             | 83701 — 83750     |
| 62             | 41201 — 41250     | 09             | 53551 — 53600     | 56             | 71501 — 71550     | 03             | 84151 — 84200     |
| 63             | 41401 — 41450     | 10             | 53701 — 53750     | 57             | 71601 — 71650     | 04             | 84701 — 84750     |
| 64             | 41551 — 41600     | 11             | 54301 — 54350     | 58             | 71801 — 71850     | 05             | 85351 — 85400     |
| 65             | 41651 — 41700     | 12             | 54801 — 54850     | 59             | 71901 — 71950     | 06             | 85451 — 85500     |
| 66             | 41951 — 42000     | 13             | 54901 — 54950     | 60             | 72201 — 72250     | 07             | 86001 — 86050     |
| 67             | 42001 — 42050     | 14             | 55201 — 55250     | 61             | 72251 — 72300     | 08             | 86901 — 86950     |
| 68             | 42051 — 42100     | 15             | 55251 — 55300     | 62             | 72301 — 72350     | 09             | 87201 — 87250     |
| 69             | 42201 — 42250     | 16             | 55301 — 55350     | 63             | 72401 — 72450     | 10             | 87301 — 87350     |
| 70             | 42501 — 42550     | 17             | 55801 — 55850     | 64             | 72651 — 72700     | 11             | 87401 — 87450     |
| 71             | 42901 — 42950     | 18             | 55951 — 56000     | 65             | 73001 — 73050     | 12             | 87501 — 87550     |
| 72             | 42951 — 43000     | 19             | 56001 — 56050     | 66             | 73151 — 73200     | 13             | 87601 — 87650     |
| 73             | 43051 — 43100     | 20             | 56301 — 56350     | 67             | 73201 — 73250     | 14             | 87701 — 87750     |
| 74             | 43151 — 43200     | 21             | 56501 — 56550     | 68             | 73251 — 73300     | 15             | 87851 — 87900     |
| 75             | 43201 — 43250     | 22             | 56551 — 56600     | 69             | 73351 — 73400     | 16             | 88101 — 88150     |
| 76             | 43351 — 43400     | 23             | 56751 — 56800     | 70             | 73501 — 73550     | 17             | 88401 — 88450     |
| 77             | 43551 — 43600     | 24             | 56801 — 56850     | 71             | 73851 — 73900     | 18             | 88451 — 88500     |
| 78             | 43651 — 43700     | 25             | 57201 — 57250     | 72             | 74151 — 74200     | 19             | 88701 — 88750     |
| 79             | 44201 — 44250     | 26             | 57551 — 57600     | 73             | 75301 — 75350     | 20             | 89001 — 89050     |
| 80             | 44551 — 44600     | 27             | 57951 — 57700     | 74             | 75401 — 75450     | 21             | 89101 — 89150     |
| 81             | 44601 — 44650     | 28             | 58351 — 58400     | 75             | 75901 — 75950     | 22             | 89501 — 89550     |
| 82             | 44801 — 44850     | 29             | 58451 — 58500     | 76             | 76251 — 76300     | 23             | 89551 — 89600     |
| 83             | 45201 — 45250     | 30             | 58951 — 59000     | 77             | 76451 — 76500     | 24             | 89851 — 89900     |
| 84             | 45251 — 45300     | 31             | 59001 — 59050     | 78             | 76601 — 76650     | 25             | 90451 — 90500     |
| 85             | 45751 — 45800     | 32             | 59701 — 59750     | 79             | 76701 — 76750     | 26             | 90501 — 90550     |

Der Beschluß folgt.

Arc.

Art. 295. Erinnerung wegen pünktlicher Befolgung der Bestimmung für Schneide-Mühlen:  
In der Holz-Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756. Tit. V. §. 1.  
und 2. Seite 19. ist verordnet:

§. 1.

Da verschiedene Schneide-Mühlen, die zu unsern Ämtern gehören, dlejenigen Stämme und Blöcke, so sie zu Dielen aufschneiden, aus unsern Forsten zu nehmen schuldig sind, so sollen dergleichen Stämme gegen Bezahlung der Taxe ihnen jedesmal verabfolgt werden. Dagegen müssen die Schneide-Müller von demjenigen Forst-Bedienten, welcher ihnen das Holz angewiesen und verkauft hat, sich darüber, und zwar ohne Unterschied ob die Müller das Holz aus unsern Forsten zu nehmen schuldig sind, oder sie kaufen solches freiwillig, ein Attest geben lassen, in welchem sowohl die Anzahl der Stämme und Blöcke als auch derselben Stärke und Länge und daß sie wirklich bezahlt worden, deutlich zu exprimiren ist. Mit dergleichen Attesten müssen auch die Schneide-Müller von den Eigenthümern des Holzes versehen seyn, wenn sie gegen Lohn Stämme oder Klöße zu schneiden annehmen.

§. 2.

Eben dieses müssen die Schneide-Müller, so unter unsern Vasallen und Untertanen stehen, beobachten, und im Fall sie die Stämme oder Blöcke aus unsern Forsten erhalten haben, mit einem solchen Attest von unsern Forst-Bedienten wie obgedacht versehen seyn, oder aber, wenn sie die Bäume aus Adlichen oder städtischen Gehölzern bekommen, dergleichen Atteste von den Eigenthümern der Holzungen, sich verschaffen, widrigenfalls alle dergleichen Bäume, worüber die Müller kein Attest haben, sowohl bei unsern Ämtern als unsern Vasallen- und städtischen Schneide-Mühlen, nicht nur confiscirt, sondern die Müller auch wegen eines jeden Baumes mit 5 Rtlr. an Gelde bestraft werden sollen; von welcher Strafe, so die Ämter-Müller erlegen, dem Denuncianten der 4te Theil zur Erträglichkeit zu reichen, das Uebrige aber, uns unter den Straf-Gefällen zu berechnen ist, und müssen unsere Vasallen, auch Magistrate in denen Städten hierunter auf gleiche Weise procediren, jedoch sind Letztere schuldig, dergleichen einkommende Strafen bei den Kammer-Cassen in Einnahme zu bringen.

Diese

Diese Anordnungen werden hiermit nicht allein in Erinnerung gebracht, sondern auch den Königl. Forst-Ämtern, so wie Polizei-Beamten und Magistraten aufgegeben, die Schnelbe-Mühlen öfters zu revidiren und wenn gegen die Vorschrift gehandelt wird, die Müller, wenn es Königl. Mühlen, zur Strafe anzuzeigen, bei Privatis aber nach der Vorschrift selbst zu strafen.

VIII. Septbr. 899. Oppeln, den 26. September 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 294. Verordnung, wegen strenger Bestrafung derjenigen, welche Wegweiser und Bäume an öffentlichen Straßen beschädigen.

Wir haben aus offiziellen Anzeigen mißfällig entnommen: daß an verschiedenen Orten, die, mit Mühe und Kosten, zur Sicherheit des reisenden Publikums, an den öffentlichen Straßen gesetzten Wegweiser und Meilenzeiger, so wie die jungen Bäume, muthwillig zerstört, die Bäume zerbrochen und abgeschnitten worden sind.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. November vor. J. (Amtsblatt Stück XXX. Seite 353—355.) wird allen Behörden eingeschärft, Jedem, der über dergleichen muthwilligen Beschädigungen an den Wegweisern und Bäumen an den Straßen ergriffen, oder als Thäter ausgeforscht wird, ohne alle Rücksicht nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, mit allem Nachdruck auf Befolgung dieser Verordnung zu halten und sofort anzunehmen: daß die möglichste Wachsamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet wird, die Scholzen aber haben diese

No. 294. Rozporządzenie, względem ostrego ukarania tych którzy pokazycielow dróg i drzewa po bokach dróg sadzone psują.

Dowiedzieliśmy się, że niektórzy ludzie w różnych miejscach, pokazycielow dróg i mil, także też i młode drzewa z trudnością i kosztami na wygodę podróżnych postawione i nasadzone, haniebnym psują sposobem, i młode scinają drzewa.

Odwoływając się na rozporządzenie 15go Listopada p. r. (vide Dziennik XXX. na stronie 553-555.) rozkazu iemy władzom wyższym, żeby kazdego, pokazyciela dróg albo drzewa po drogach sadzone psującego, iak przętko go albo zażaną albo o iego przestępstwie się przeswiadczą podług prawa ostro karali.

Im Panowie Landraci bardzo się o to starac mają, żeby temu naszemu rozkazowi zadoszyc uczyniono było, i przytym pilnowac powinni, żeby dobrze na takich złoczyńców pozorowano było. Szoktisow zas będą  
zie

Verordnung sämtlichen Gemeinde-Gliedern besonders bekannt zu machen und sie vor der unausbleiblichen strengsten Strafe ernstlich zu warnen.

X. 307. Septbr. c. a. Oppeln, den 12. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.  
Zweite Abtheilung.

No. 295. Bekanntmachung, wegen der wahrgenommenen Verfälschung des Safrans und des Pfeffers.

Der gegenwärtig hohe Preis des Safrans hat gewinnstüchtige Personen veranlaßt, denselben künstlich nachzumachen. Die Verfälschung geschieht besonders durch gefärbte Blätter der Ringelblume (*Calendula officinalis*) sie ist jedoch leicht zu entdecken. Denn dem künstlichen Safran fehlt der eigenthümliche Geruch und Geschmack des ächten; auch darf man nur etwas davon in einem Glase mit lauem Wasser aufweichen, um sich durch die Form der aufgequollenen Blumen-Blätter, mit dem eben so behandelten ächten Safran, davon auf das vollkommenste zu überzeugen.

Auch der im gemeinen Leben gebräuchliche Pfeffer wird verfälscht.

Der Betrug läßt sich auf folgende Art leicht entdecken: man wirft nemlich eine Handvoll des verdächtigen Pfeffers in ein Glas Wasser. Die künstlich nachgemachten Pfefferkörner aus Lehm und gemahlenen Erbsen bereitet, zerfallen zu Pulver und werden zum Theil aufgelöst, während der ächte Pfeffer ganz bleibt. In einer großen Menge, sowohl von schwarzem als weißem Pfeffer, will man

nie powinnością wszystkich obywateli wieykich osobliwie o tym informowac rozkazie, żeby się karze nieomylny strzec mogli.

X. No. 307. Spbtr. a. c.

Opole d. 12go Wrzesnia 1817.  
Krolewska Pruska Regencya.  
II. Wydział.

No. 295. Uwiadomienie, względem zfałszowania szafranu i pieprzu.

Terazniejsza wysoka cena szafrana, pobudziła do zarobku cheiwych osob zfałszowac go. Zfałszują go tym sposobem, że listki odkwiatu (*calendula officinalis*, nazwanego) farbują, co łatwo poznać można, bo szafranowi zfałszowanemu brakuje zapach i smak prawdziwego, też go zaraz poznać można, zamacając go we wodzie, gdzie listki Kwiatku wyżej wspomnionego się rozwijają i nie podobienstwo z prawym pokazują szafranem.

Też i pieprz zfałszowany bywa, dowiedzieć się o tym sposobem następującym można. Włóż garść pieprzu do wody. Zfałszowany pieprz zgliny i z mętego grochu zrobiony rozplywa we wodzie i wcale rozmoknie, pieprz zaś prawdziwy cały zostanie.

Przy kilku Centnerach pieprzu nawazono od ludzi ze 4. część fałszywy.  
B b b b w c



bei der Untersuchung im Durchschnitt 25 Procent von dem verfälschten gefunden haben.

Das Handeltreibende Publikum, so wie diejenigen, welche von diesen Handels-Artikeln in großen Quantitäten Gebrauch machen wollen, werden auf diesen Betrug hiernit aufmerksam gemacht, und indem zugleich hiernach die Mittel angegeben sind, denselben zu entdecken, so wird es für Jedermann um so leichter seyn, diesem Betruge zu entgehen.

I. Abth. IX. Septbr. 106.

Oppeln, den 13. September 1817.

Königlich Preussische Regierung.  
Erste Abtheilung.

wego tak czarnego iako i też białego się znaydu e pieprzu.

Napominamy Kupcow i wszystkich handlem się zatrudniających obywateli aby się przy kupieniu tych towarow szkody strzegli. Pokazaliśmy ieym sposoby do wynalezienia oszukanstwa więc tym łatwi szkodzi uysć mogą.

IX. No. 106. Septbr.

Opole d. 13. Wrzesnia 1817.

Krolawsko Pruska Regencya.  
I. Wydział.

---

Der zu Ottmachau verstorbene Fürstbischöfliche Commissarius Canonicus Franz Hoffmann hat in seinem Testamente bestimmt, daß auf Kosten seines Nachlasses für Haus-Arme von zwei Maltern Mehl Brod gebacken und unter sie vertheilt werden soll.

V. Aug. No. 514. c. Oppeln, den 18. September 1817.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Dem Geheimen Regierungs-Rath von Löben ist die bei der hiesigen Regierung noch offen gewesene Rathsstelle übertragen worden.

---

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 40.

der Königlich Preussischen Regierung.

---

Nro. 40.

Doppel, den 7. October 1817.

---

## Bekanntmachung.

Den bestehenden Vorschriften gemäß werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, auch diejenigen, welche 1816 beurlaubt sind, und noch aus dem Feldzuge von 1815 habende Traktaments-Forderungen an die Kasse

- a) des jetzigen zweiten, 1813 aber des siebenzehnten schlesischen Landwehr-Regiments, von 1813 bis ultimo Februar 1816,
  - b) des 4ten oder Reserve-Bataillons, von 1813 bis ultimo März 1816,
- Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich zu deren Anmeldung und weiteren Erörterung, in dem auf den 2ten Februar 1818, Vormittags um 9 Uhr, angeetzten Termine, in Ratibor in den Zimmern des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, weder in Person oder durch einen der bei dem genannten Ober-Landes-Gericht angeestellten Justiz-Commissarien, wozu die Justiz-Commissarien Eberhard, Stöckel und Criminal-Rath Werner in Vorschlag gebracht werden, gehörig bevollmächtigt, zu stellen, indem der Ausbleibende mit seinen Forderungen aus dem gedachten Zeitraum an die erwähnten Kassen durch Auflegung eines ewigen Stillschweigens präcludirt, und nur an die Person desjenigen, mit dem er contrahirt, verwiesen werden wird.

Brieg, den 2. September 1817.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## P o l i z e i l i c h e M a c h r i c h t e n .

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in hiesigen Ländern herumgetrieben haben, während des verfloffenen Monats August 1817, über die Gränze resp. verwiesen und transportirt worden:

1) Joseph Bartasch, ein Bleichschneider, aus Hostietin in Mähren gebürtig, welcher 33 Jahre alt, 5 Fuß  $8\frac{1}{2}$  Zoll groß und von großer Statur war, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hatte.

2) Franz Prokopf, ein Bleichschneider, aus Hostietin in Mähren gebürtig, welcher 44 Jahre alt, 5 Fuß und 6 Zoll groß und von mittler Statur war, röthlichbraune Haare, schmale und bedeckte Stirn, braune Augen und Augenbraunen, stumpfe Nase, kleinen Mund, schwärzlichen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hatte.

3) Franz Prokopf, Sohn des vorstehenden, welcher 15 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß und von mittler Statur war, lichtbraune Haare, schmale und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, spitziges Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hatte.

Wegen Mangels an Legitimation, in Gemeinschaft mit den beiden vorgenannten, mittelst Schub über die Gränze gebracht.

4) Franz Müller, ein Maurergeselle, aus Hennersdorf in Mähren gebürtig, welcher 32 Jahre alt, 5 Fuß  $2\frac{1}{2}$  Zoll groß und von untersehter Statur war, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hatte, wegen Mangels an Legitimation mittelst Schub über die Gränze.

5) Nicolai Garrien, ein Emigrant aus Pohlen, welcher 35 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß war, hohe Stirn, dunkelblaue Augenbraunen, etwas hellbraunen Bart, braune Augen, lange spitze Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, breites hohes Gesicht, gelbbraune Gesichtsfarbe hatte.

6) Felix David, ein Emigrant aus Pohlen, welcher 47 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, von starker untersehter Statur war, schwarzes krauses Haar, schwarze Augenbraunen, dergleichen Bart, große lange Nase, hohe Stirn, hellbraune Augen, proportionirten Mund, rundes Kinn, rundes volles Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hatte, in Gemeinschaft mit dem vorigen wegen Vagabondität, unter gehöriger Verwarnung, über die Gränze verwiesen.

7) Joseph Armann, Knecht, aus Lindewiese im Oesterreichschen, welcher 22 Jahre alt, mittler Statur war, blonde Haare, graue Augen, längliche Nase, längliches Gesicht hatte, wegen Mangels an Ausweis und Diebstahls-Verdachts mittelst Transport an das Ober-Amt in Freywaldau.

8) Johann Maleschütz, Schahnmachergefelte, aus Preßburg in Ungarn gebürtig, welcher 17 Jahre alt, 5 Fuß  $2\frac{1}{2}$  Zoll groß und schlanker Statur war, blonde Haare, graue Augen, mittlere Nase und blaßes Gesicht hatte, wegen Diebstahls unter Verwarnung der Rückkehr in die preussischen Staaten mittelst Transport über die Gränze.

9) Johann Patulka, Knecht aus Bladowitz, welcher 20 Jahre alt, 5 Fuß  $3\frac{1}{2}$  Zoll groß und von schlanker Statur war, blondes Haar, langes Gesicht, braune Farbe, lange Nase, kurzes Kinn hatte, wegen Vagabondität mittelst Schub über die Gränze.

10) Franz Muzick, Schnelbergeselle, aus Deutsch-Leuthen im Oesterreichschen gebürtig, welcher 20 Jahre alt, 5 Fuß groß war, ein rundes blaßes Gesicht, blonde Haare, graue Augen, stumpfe Nase und rundes Kinn hatte, wegen Mangels an Ausweis mittelst Schub über die Gränze.

11) Victorin Stranusch, aus Edguth, Troppauer Kreises, welcher 30 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß war, braune Haare, breite Stirn, braune und starke Augenbraunen, graue Augen, lange und etwas gebogene Nase, breiten Mund, eingefallenes Gesicht, spitzes Kinn und gesunde Gesichtsfarbe hatte.

12) Ignaz Kilmbeck, aus Mockrosch, Troppauer Kreises gebürtig, welcher 38 Jahre alt, 5 Fuß  $5\frac{1}{2}$  Zoll groß war, braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, kleinen Mund, volles Gesicht, spitzes Kinn, starken Bart und gesunde Gesichtsfarbe hatte.

In Gemeinschaft des vorligen, wegen Mangels an gehöriger Legitimation, unter der vorchriftsmäßigen Verwarnung der Rückkehr in die preussischen Staaten, mittelst Transport über die Gränze.

13) Werna Rzecha, aus Poskowa im Oesterreichschen, welche 26 Jahre alt, von mittler Größe war, braune Haare, freie Stirn, graublaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, spitzes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hatte, wegen Mangels an Ausweis mittelst Schub über die Gränze.

14) Rosina Brettschnelder, Tagelöhnerin, aus Neutitschein im Oesterreichschen, welche 66 Jahre alt, nicht groß und von mittler Statur war, hatte graue Haare, hohe Stirn, schwache Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, wegen Mangels an Ausweis mittelst Schub über die Gränze.

Dem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den gesammten Polizei-Börden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen.

I. Alth VII. Septbr. 1230.

Oppeln, den 25. September 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.



## Stechbrief.

Der nachstehend beschriebene Inländer Jura Warwassek, aus Peterkowitz, ist am 24ten d. M. auf dem Transport von Ratibor nach Cosel, bei dem Dorfe Klein-Elgorch, dem Transportanten entsprungen. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen ist, so werden alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen genau inwagiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Ratibor, den 27. September 1817.

Das Gerichts-Mut der Freiherrlich von Eichendorffschen Herrschaft Glawitau.  
Bernhard, Just.

## Signalement.

Der Jura Warwassek ist 40 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braun Haare, verglichen Augenbraunen, platte Stirn, blaue Augen, eine kurze breite Nase, ein rundes Gesicht, großen Mund, ein rundes Kinn, ist von gesunder Gesichtsfarbe und etwas zahnlückig. Er trug bei seiner Entweichung einen grauen Mantel, eine lichtblaue Weste mit weißen metallnen Knöpfen, lichtblau lange Reithosen, und einen alten runden Hut mit einer gelben runden Schnure. Derselbe war barfuß und an den Händen in einer eisernen Schelle gefesselt.

## Monitorium

an die resp. Magistrate hiesigen Regierungs-Departements, wegen Abschaffung der hölzernen Schornsteine.

Da mehrere Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements, mit In von ihnen darüber erfordernden Berichten, in wie weit der §. 14. der Circular-Verordnung vom 19. April c., wegen Abschaffung der hölzernen Rauchfänge, von ihnen zur Ausbriung gebracht worden, noch immer im Rückstande verblieben sind; so werden dieselben ermit wie derholentlich erinnert, die Nachweisungen davon binnen 14 Tagen einzureichen.

VIII. Aug. 65.

Dppeln, den 23. September 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

## Bekanntmachung,

die Sperrung der Passage über die Pogorzeltzer Brücke im Coseler Kreise, beffend.

Wegen nöthiger Haupt-Reparatur der Pogorzeltzer Brücke im Coseler eise, auf der Straße von Cosel nach Ujest und Gleiwitz, wird die Passage über dieselbe v. 6. October

tober c. ab, bis Mitte November c. gehemmt seyn, und die Posten sowohl, als andere Rittfende, werden während dieser Zeit den Weg von Cosel über Kłodzig, Lunczka und Lenarowitz einschlagen müssen, welches dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Dppeln, den 30. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

A v e r t i s s e m e n t.

Die beim hiesigen Königl. Magazin vorräthigen

29 Dhr ord. Brandwein und

90 — Rum,

sollen meistbietend veräußert werden, wozu Terminus licitationis auf den 11. October c. des Vormittags 9 Uhr festgesetzt ist. Kauflustige laden wir demnach ein, in dem Locale des unterzeichneten Proviant-Amtes zu erscheinen, und ihre Gebote darüber abzugeben.

Meiße, den 15. September 1817.

Königl. Preuß. Proviant- und Fourage-Amt.

---

B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der Königl. Fortification zu Meiße, eine Quantität von Vier Tausend Stück schadhafter Palisaden, welche nur noch als Brennholz benutzt werden können, in einzelnen Haufen an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und wozu Terminus licitationis auf den 14ten October 1817, des Morgens um 8 Uhr, festgesetzt worden.

Kauflustige werden eingeladen, sich an gedachtem Tage und Stunde hier in Meiße, und zwar auf dem Königl. Fortifications-Bauhofe, einzufinden, ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Münz-Courant, an die hiesige Königl. Fortifications-Bau-Casse, zu gewärtigen.

Meiße, den 13ten September 1817.

Königl. Preuß. Fortification.

---

B e k a n n t m a c h u n g.

Da zu den vorzunehmenden Bauten bei der Königl. Fortification zu Meiße, eine bedeutende Anzahl kieferner Holzkämme, kieferner Bohlen und fichtener Bretter von verschiedener Länge und Stärke, angekauft werden müssen, und solche dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden sollen; so werden alle diejenigen, welche Willens sind, diese Lieferung zu übernehmen, hierdurch eingeladen, sich auf den 16ten October 1817,

Der,

Vormittags um 9 Uhr, in dem Königl. Kreis-Steuer-Amte zu Meisse, einzufinden, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß diese Lieferung dem Mindestfordernden überlassen werden wird.

Meisse, den 18ten September 1817.

Königl. Preuss. Fortification,

### Subhastation.

Die hiesige, auf 3068 Rthlr. taxirte Scharfrichterei, wozu außer der privilegirten Gerechtigkeit, ein massives Wohnhaus nebst Aeckern gehört, wird den 4ten November c., den 7. Januar und 11ten März 1818, auf Antrag der Real-Gläubiger anderweitig, theils im Ganzen, theils in Vereinzelung der Grundstücke und Gerechtigkeit, zum öffentlichen Verkauf ausgebothen. Die Taxe und nähern Nachrichten sind zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur zu erhalten.

Hofenberg, den 22ten August 1817.

Königl. Stadt-Gericht.

### Subhastation.

Nach dem Beschlusse vom 11. März a. c. der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung soll in Terminis den 29. Juli, 30. September et perempt. den 2. December a. c. der in Rothhaus sub No. 1. gelegene, der hiesigen Kammerlei gehörige, und unterm 2ten d. M. auf 3271 Rthlr. 20 sgl. 6 dr. Courant abgeschätzte Kretscham mit den dazu gehörigen Gebäuden, einem Garten von 7 Scheffel 14 Meßen, zwei Ackerstücken von 41 Scheffel und einer Wiese von 1 Scheffel 8 Meßen, und den darauf haftenden Gerechtigkeiten, Brandwein zu breunen, zu schlachten und zu backen, öffentlich aus dem Grunde subhastirt werden, weil

- 1) die sämmtlichen Gebäude in dem schlechtesten Zustande sich befinden, und die bedeutenden Bau-Kosten vermieden werden sollen, und
- 2) weil die mit diesem Kretscham zugleich bisher verpachteten Dominial-Aecker der beständigen Ueberschwemmung ausgesetzt, kein Pächter sein Fortkommen gefunden, und dieser Acker theils wieder mit Holz bepflanzt, theils aber als Wiesen benutzt werden soll, und dadurch höhere Revenüen, als durch die zeitherige Verpachtung werden aufgebracht werden.

Zahlungsfähige Kauflustige haben sich daher an den gedachten Tagen früh um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Kretscham nebst Zubehör dem Meist- und Bestbiethenden, jedoch erst nach erfolgter Genehmigung der Stadt-Verordneten-Versammlung hieselbst, wird zugeschlagen werden.

Die Taxe und die Bedingungen sind sowohl hier, als auch bei dem Magistrate zu Grottkau zu inspiciren.

Meisse, den 14. May 1817.

Der Magistrat.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Ggr. Courant

# Extraordinaire Beilage

zum

Regierungs-Amtsblatt Stück XXXX.

enthaltend

die neuen Bestimmungen über die Paß-Polizei.

---



Electronische Schaltung

Elektronische Schaltung

Analoge

Elektronische Schaltung

---

**Inhalts - Verzeichniß**  
 der  
 extraordinaircn Beilage zum Regierungs=Amtsblatt Stück **XXXX.**  
 enthaltend  
 die neuen Bestimmungen, über die Paß=Polizei.

---

- No. I. Bekanntmachung, in Betreff der neu emanirten Paß=Polizei=Gesetze, enthaltend:  
 das allgemeine Paß=Reglement vom 22sten Juni c. a.      Seite 1 bis incl. 9.  
 die auf den Grund desselben erlassene General=Instruction für  
 die Verwaltung der Paß=Polizei vom 12. Juli c. a.      — 9 — 52.
- No. II. Bekanntmachung, in Betreff der Aufenthalt=Karten vom 24sten  
 August c. a.      — 55 — 61.
- No. III. Instruction für die Schulzen in Betreff der Verwaltung der  
 Fremden= und Paß=Polizei auf dem platten Lande vom 25sten  
 August c. a.      — 62 — 72.
- No. IV. Bekanntmachung, in Betreff der Aufsicht der Orts=Polizei=Be=  
 hörden über Reisende und verdächtige Fremde vom 25sten  
 August c. a.      — 73 — 75.
-



No. I. Bekanntmachung, in Betreff der neu emanirten Paß-Polizei-Gesetze.

Wir bringen das allgemeine Paß-Reglement vom 22. Juni a. c. und die auf den Grund desselben erlassene General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. vor. M. hierdurch in nachstehender Art zur allgemeinen Kenntniß:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mußten, durch das Paß-Reglement vom 20sten März 1813 die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Paß-Polizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei ebenso sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paß-Edict entwerfen lassen, und publiciren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paß-Reglements vom 20sten März 1813, zur förderksamsten Einführung und Befolgung.

Erster Titel.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemandem, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande oder zu Wasser, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als auf den Paß einer der, in den §. 3. und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

- 1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;
- 2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschristsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;



- 3) Die Bewohner der an Unseren Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Gränzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;
- 4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edicts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;
- 5) Die Schiffsmannschaft bei See- und Strom-Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5.;
- 6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certificate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;
- 7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, insofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bei Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Pasaussstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

- 1) Unser Staatskanzler;
- 2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
- 3) Unser Polizei-Ministerium;
- 4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht blos für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;
- 5) Unsere, an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Courliere Unseres Hofes;
- 6) Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten;
- 7) Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes

Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangepässen nachgelassen:

- 1) Den inländischen Landrathen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angränzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht bloß zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.
- 2) Den Polizeibehörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.
- 3) Den Landrathen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben.
- 4) Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reisercute.
- 5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizei-Behörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen.
- 6) Die Gränzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edicts vom 20ten Februar 1814.
- 7) Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen

wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrifft; so bedarf

- 1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personsbeschreibung enthaltene namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitäns, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom-Reisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizei-Behörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden.
- 2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seyen Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloßen Reisenden, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizei-Behörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizei-Behörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen seyn, und ohne denselben nicht über die Gränze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edicts beauftragten Behörden und Officianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgränze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizei-Behörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimpasse zur weitem Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangepasses berechnete Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

### Zweiter Titel.

Bestimmungen für Reisen aus Unfern Staaten ins Ausland.

§. 7. Niemand, ohne Unterschied zwischen Inländern und Fremden, soll ohne einen Ausgangspasß zu Wasser oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unfern Staaten in das Ausland reisen.

§. 8. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die §. 2. angeführten Individuen und Militärpersonen, welche auf Kommando gehen, so wie alle diejenigen, die mit vorschristsmäßigen Pässen in Unfern Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus denselben, insofern der Eingangspasß auch auf letztere lautet, noch nicht abgelaufen und von der Polizei-Behörde des inländischen Bestimmungs- oder Aufenthaltsorts zur Rückreise visirt ist.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind bis auf die §. 10. gedachten Ausnahmen keine Orts-Polizei-Behörden, sondern lediglich befugt:

- 1) Unser Staatskanzler;
- 2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
- 3) Unser Ministerium der Polizei;
- 4) Unsere Provinzial-Regierungen, insofern in dem Lande, wohin der Paß lautet, Pässe der Provinzial-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Regierungen vom Polizei-Ministerium näher instruirt werden;
- 5) Die, an Unserm Hoflager akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Couriere von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber von Unserm Polizei-Ministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten, als ungültig angesehen und behandelt werden;
- 6) Die in Unfern Staaten angestellten fremden Handels-Agenten und Konsuls, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizei-Behörden des Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Konsulatspässe überall nicht zu beachten sind.

§. 10. Ausnahmsweise sind jedoch zur Ertheilung von Ausgangspässen die §. 4. Nro. 1. und 2. genannten Behörden dergestalt befugt, daß sie unter eben den Bestimmungen, unter welchen sie nach der angeführten Vorschrift Eingangspässe geben dürfen, den Einwohnern ihres resp. Kreises und Ortes auch Ausgangspässe auf die dort bestimmte Zeit, Entfernung und Fälle ertheilen können.

§. 11. Außer diesen im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Paß-Polizei beauftragten Behörden und Officianten



ten nicht zu gestatten, daß jemand ohne den amoch gültigen Paß einer der im §. 9. genannten Behörden zu Wasser oder zu Lande aus Unsern Staaten sich begiebt, sondern diejenigen, die diesem entgegen handeln, anzuhalten und nach Anleitung des §. 6. zu verfahren,

### D r i t t e r   T i t e l.

#### Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten.

§. 12. Zu Reisen im Innern Unsers Reichs soll der Inländer eines Polizei-Passes nicht bedürfen, sondern ohne denselben frei und ungehindert reisen dürfen, jedoch schuldig seyn, auf Verlangen der Polizei-Behörden und derjenigen Offizianten, welchen die Ausrechthaltung der Sicherheits-Polizei obliegt, entweder durch die §. 13. gedachten Legitimations-Karten, oder durch Atteste, Brieffschaften und andere Dokumente, durch Zeugnisse, oder durch sonstige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig sich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizei-Gesetze für ihn entstehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reisen aus einer Unserer Provinzen in die andere auch dann keines Passes, wenn er dabei einen zwischen beiden liegenden Strich des Auslandes berühren muß, Falls die Gesetze des letztern den Paß nicht erfordern.

§. 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern Unsers Staats reisenden Inländern auf Verlangen von Unserm Polizei-Ministerium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts, entweder Pässe, oder mit dem Signalement versehene Legitimations-Karten, gegen eine Gebühr von vier Groschen incl. des Stempels von zwei Groschen, auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf desselben anderweitig unentgeltlich verlängert werden.

§. 14. Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb Landes paßpflichtig:

- 1) Die Handwerksgefallen, insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besondern Edikts, anstatt der Pässe mit einem Wanderbuche versehen seyn müssen;
- 2) Alle diejenigen, die mit der ordinairn Post reisen;
- 3) Alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

§. 15. In Ansehung der Reisen der Militair-Personen verbleibt es bei dem bisherigen, auf eigenen Vorschriften und besondern Dienstverhältnissen gegründeten Verfahren, und können daher Aus- und Eingangs-Pässe an active Militair-Personen zu Dienstreisen, sowohl von Unserm Kriegs-Ministerium, als von den  
command-

commandirenden Generalen, erteilt werden, wogegen sie zu Reisen ins Ausland in Privatangelegenheiten, nach Maassgabe der obigen Vorschriften, Pässe von den Polizei-Behörden nehmen müssen, zu Reisen im Innern des Landes für sie aber die Pässe ihrer Militair-Vorgesetzten genügen, und die Commandanten und commandirenden Officiere auch zu kleinen Reisen an der Gränze, dem ihnen untergebenen Militair, Pässe erteilen können. Alle Militair-Personen müssen sich jedoch bei den Gränz-Behörden mit ihren Pässen ausweisen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin keine Garnison sich befindet, erforderlich ist.

Nicht active Militair-Personen sind unter den obigen Bestimmungen dieses §. nicht begriffen, sondern den allgemeinen Vorschriften gleich andern Einwohnern unterworfen. Eben dies ist der Fall in Ansehung der fremden activen, oder nicht activen Militaire.

## Vierter Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangs-Pässe, sie mögen erteilt seyn von welcher Behörde sie wollen, müssen visirt werden:

- 1) Von der ersten Polizei-Behörde am resp. Ein- oder Ausgange;
- 2) Von der Polizei-Behörde des Orts, an welchem der Passinhaber sich länger als 24 Stunden aufhält.

Die in Gemäßheit des §. 14. notwendigen Pässe zu Reisen innerhalb Landes, sind gleichfalls von der Polizei-Behörde eines jeden Orts, an welchem der Reisende sich über vierundzwanzig Stunden aufhält, zu visiren. Dagegen aber wird die in frühern Gesetzen angeordnete Visirung des Passes in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Pässe sollen allemal unentgeltlich visirt werden.

§. 17. Es sollen alle und insonderheit die mit der Verwaltung oder Handhabung der Sicherheits-Polizei beauftragten höhern und niedern Behörden; die Gendarmerie, die Gutsbesitzer, Amtsleute, Post-, Forst-, Zoll- und Accise-Bedienten, ganz vorzüglich aber die Polizei-Officianten und Schulzen, und überhaupt alle und jede, welche es angeht, eine desto größere Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fremden, der Gasthöfe, Herbergen, Fremden-Meldungen, und überhaupt auf alle Zweige der Sicherheits-Polizei beobachten, damit ungeachtet der, den unbescholtenen Reisenden zugesicherten Erleichterung der Reise, die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht gefährdet, und auch den Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb die bereits bestehenden Gesetze, ganz besonders in Ansehung der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit

heit gefährlicheren Klassen und Individuen sorgfältigst beobachtet und kräftigst gehandhabt werden sollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieser fortwährenden Aufsicht und Controlle schärfen Wir insonderheit die pünktlichste Befolgung der über die polizeiliche Aufsicht auf Gasthöfe und Herbergen, der Fremden-Meldungen und der Aufenthalts-Karten vorhandenen Gesetze hiermit ein, und tragen Unserm Polizei-Ministerium auf, in Ansehung der beiden letzt gedachten Gegenstände, die Polizei-Verwaltungen mit bestimmter Instruction zu versehen; die Aufenthalts-Karten haben indessen nur in den größern Städten, und in den Handels-, so wie in den Festungs-Städten statt.

§. 19. Unsere Staats- und Provinzial-Behörden sollen die bei ihnen nachgesuchten Pässe den ihnen selbst als unverdächtig hinlänglich bekannten Personen nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde, daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegen stehe, ertheilen, ein solches Zeugniß aber mit dem vollständigen Signalement und der Angabe des Zweckes und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen seyn, und Stempel- und Gebührenfrei ertheilt werden.

§. 20. Die Postämter sollen, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der §§. 2 und 8 gedachten Fälle, an Niemand Extrapost- oder Courier-Pferde geben, oder ihn mit der gewöhnlichen Post befördern, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen, von einer nach diesem Edict dazu berechtigten Behörde ausgestellten, auf diese Reise lautenden, noch nicht abgelaufenen Paß vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande, Pferde vermietthen, sollen, mit Ausnahme der §§. 2 und 8 bemerkten Fälle, bei willkürlicher Strafe, keinen Reisenden über die Gränze Unserer Staaten, oder von den Gränzörtern weiter in Unsere Staaten fahren, als auf die Genehmigung der Polizei-Behörde des Orts.

§. 22. Gleichergestalt wird den Schiffen aufgegeben, keinen Reisenden zur See, oder auf Strömen, aus Unsern Staaten oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizei-Behörde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er zuerst in Unserm Lande ankommt, jedoch ist diese Bewilligung zu Stromreisen innerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. Soviel die Stempel und Gebühren für Pässe betrifft, so sollen:

- 1) die §. 4, No. 1 und 10 gedachten Jahrespässe, so wie die Visirungen und Prolongationen der Pässe, Stempel- und Gebührenfrei ertheilt,
- 2) für Pässe und Legitimations-Karten zu inländischen Reisen (§. 13.), an Stempel zwei Groschen, und an Ausfertigungs-Gebühren eben so viel, dagegen aber

3) für

3) für Ausgangs- und Eingangs-Pässe an Stempel acht Groschen und an Gebühren achtzehn Groschen gezahlt werden, bei unvermögenden Passnehmern jedoch völlige Stempel- und Gebührenfreiheit eintreten.

§. 24. Wir übertragen Unserm Ministerium der Polizei die Ausführung und Handhabung Unsers gegenwärtigen Edikts, so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern Instruktionen an die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Regierungen, dem Chef der Gendarmerie, den Kreisdirectoren, Landräthen, den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande, den Postofficianten, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizei-Verwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige Edikt sonst angeht, dasselbe seinem ganzen Inhalt nach sofort zur Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, danach die ihnen untergebenen Behörden, Officianten und Einwohner genau zu instruiren und auf die unausgesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Einrückung desselben in die Gesetz-Sammlung befohlen und dies Edikt Allerhöchst Selbst vollzogen.

Gegeben Berlin, den 22sten Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.  
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen. v. Klemm.

Da des Königs Majestät bei den veränderten äußern Verhältnissen des Staats allergnädigst geruhet haben, das Paß-Reglement vom 20ten März 1813 aufzuheben und an dessen Stelle das Paß-Edikt vom 22sten vor. M. zu erlassen, dahin auch die, mit besonderer Rücksicht auf das erstgedachte Gesetz unterm 20ten März ergangene, Paß-Instruktion nicht weiter zur Anwendung kommen kann; so wird letztere hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und, in Gemäßheit des § 24. des Paß-Edikts, durch die gegenwärtige General-Instruktion für die, mit der Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten, Behörden und Beamten ergänzt.

Die Verschiedenheiten zwischen obgedachten beiden allerhöchsten Paß Gesetzen liegen von selbst zu sehr vor, um einer Auseinandersetzung noch zu bedürfen.



Möglichste Einfachheit und Vereinigung der Forderungen der öffentlichen Sicherheit mit der Beförderung der Gewerbe und der Bequemlichkeit der Reisenden, ist der Gesichtspunkt, von welchem bei dem neuen Edikt vorzüglich ausgegangen ist; eine weitere Berücksichtigung der letztern war so wenig mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt und in besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat vereinbarlich, als sie in andern Staaten anzutreffen ist und insonderheit konnte die, vermöge älterer Gesetz und namentlich der Regierungs-Instruktion vom 26ten December 1808. §. 2. Lit. II. den Regierungen zustehende, Befugniß, zu Reisen außerhalb Landes Pässe zu erteilen, den Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden schon deshalb nicht beigelegt werden, weil deren Pässe fast in allen Staaten, nach deren Gesetzen, ungültig gewesen seyn, mithin den Reisenden keinen Nutzen gewährt haben würden.

Die, mit der Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten Behörden, müssen hierbei gleichfalls von dem angeführten Gesichtspunkt und davon ausgehen, daß Pässe den doppelten Zweck haben, auf der einen Seite dem unbescholtenen und redlichen, aber in der Gegend, wo er reiset, unbekannten Reisenden ein einfaches Mittel zu gewähren, den ihm gesetzlich obliegenden Nachweis, daß er derjenige, wofür er sich ausgiebt, sey, auf die kürzeste und weit zuverlässigere und bequemere Art zu führen, als durch andere Urkunden, die schon deshalb, weil sie mit keinem Signalement versehen, unzuverlässig sind und gegen willkührliche und abweichende Ansichten keinesweges hinreichend sichern, dagegen aber auf der andern Seite verdächtigen und gefährlichen Individuen den Aufenthalt und das Herumschweifen im Staate, wenn vielleicht nicht ganz unumöglich zu machen, doch dadurch sehr zu erschweren, daß sie dieselben mit den Polizei-Behörden möglichst oft in Berührung und mithin letztere in den Stand setzen, sie desto genauer zu beobachten und desto leichter zu entdecken.

Den Polizei-Beamten wird es zur strengsten Pflicht gemacht, hiernach ihr Verfahren einzurichten und die ihnen, nach dem Paß-Edikt und der gegenwärtigen General-Instruktion obliegenden Pflichten, zwar mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, aber mit umsichtsvoller Berücksichtigung des angeführten doppelten Zwecks jeder Fremden- und insonderheit jeder Paß-Polizei zu erfüllen, und dem gemäß, die möglichst schnelle Beförderung der Reisenden und höfliches Betragen gegen diejenigen, die schon wegen ihres Standes und ihrer übrigen Verhältnisse von allem Verdachte frei sind, dagegen aber unnachsichtliche Strenge und Aufmerksamkeit in Ansehung derjenigen sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, die nicht legitimirt sind und daher für die öffentliche Sicherheit gefährlich oder verdächtig erscheinen.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, werden zur Begründung eines festen Verfahrens und der nothwendigen Einformigkeit in der Verwaltung der Paß-Polizei

sezt allen, damit beauftragten Behörden und Beamten nachstehende Bestimmungen über die, dabei vorkommenden vorzüglichern Gegenstände hiermit zur genauesten Befolgung vorgeschrieben.

## Erster Titel.

### Von der Form der Pässe.

#### §. 1.

##### 1. Paß-Formulare.

Die Pässe sollen lediglich auf den, unter öffentlicher Auctorität gedruckten und, soweit sie stempelpflichtig sind, gestempelten Formularen ausgefertigt und ertheilt, dagegen aber geschriebene oder anders gedruckte Pässe weder von den Provinzial- noch von den Kreis- oder Orts-Behörden ausgegeben werden.

Diese Pässe werden nach den, unter I. II. III. IV. V. VI. VII. und VIII. beigefügten, Formularen gedruckt und ausgegeben werden, jede Polizeibehörde wird leicht sehen, welches Formular zu dem, in Frage stehenden Fall anzuwenden sey.

Die Königlichen Regierungen werden sowohl für sich, als für ihre Unter-Behörden für die Anschaffung und Erhaltung eines angemessenen Vorraths dieser Paß-Formulare sorgen; die Unterbehörden dürfen sie sich selbst nicht drucken lassen.

Die Königlichen Regierungen werden aber auch darauf halten, daß die gedruckten, sowohl gestempelten, als ungestempelten Paß-Formulare nur an Polizei-Behörden, nicht aber an andere, und am wenigsten an Privat-Personen verkauft oder sonst überlassen und kein Handels-Artikel der Buchhändler, Buchdrucker oder anderer Privat-Personen werden.

#### §. 2.

##### 2. Aeußere Form der Pässe.

Diese Paß-Formulare müssen bei der Ausfertigung vollständig ausgefüllt und darin die, auf den in Rede stehenden Fall nicht anwendbaren Rubriken entweder durchstrichen, oder bei nicht genauer bekannten Paß-Inhabern, mit der Aufzählung des Grundes ihrer Unanwendbarkeit versehen werden.

Die Pässe müssen auch in Ansehung des Alters und der Größe des Paß-Inhabers, so wie des Datums, und überhaupt durchweg mit Buchstaben ausgefüllt und darin alle Zahlen gänzlich vermieden werden.

Jeder Paß muß mit dem Amts-Namen und mit der Unterschrift des Dirigenten und des, den Paß ausfertigenden Beamten, so wie mit dem, in Druckerschwär-

ze, nicht in Siegel- oder noch weniger in Mundlack oder Wachs deutlich abgedruckten Amts-Siegel der Paßertheilenden Behörde und endlich mit dem No., unter welchem er in das Paß-Journal (S. 22.) eingetragen ist, versehen werden.

Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Zettel, Zusätze, und Veränderungen müssen auf keinen Fall weder bei Ertheilung, noch bei Visirung der Pässe vorgenommen und geduldet, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Gründen etwa nothwendig gewordenen Ergänzungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen, unter des Paßausfertigers eigenhändiger Unterschrift, am Rande, am Schlusse oder auf dem Rücken des PASSES besonders bemerkt werden.

Wenn bei Ausfertigung oder Visirung eines PASSES der Raum des Paß-Formulars nicht hinreicht und deshalb ein Anhang nothwendig ist; so muß derselbe dem Paß selbst, in dem Format desselben, mit einer besondern Schnur angeheftet und diese mit dem Amtsiegel in Lack auf dem Passe befestigt und auf dem letztern über diese Hinzufügung ein besondrer Vermerk gemacht und ein anders befestigter Anhang vor der Visirung besonders genau untersucht und berichtigt werden.

Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers ist ein nothwendiges Erforderniß und daher weder auf dem Paß, an der dazu bestimmten Stelle, noch im Paß-Journal zu vernachlässigen. Sie muß den vollständigen Tauf- und Familiennamen, so wie den Stand des Paßnehmers enthalten und jede Polizei-Behörde, welcher ein, weder mit dieser eigenhändigen Unterschrift, noch mit dem Zeugnisse der Schreibens-Unerfahrenheit versehener, nach den Formularen I. III. IV. VII. oder VIII. ausgefertigter oder von einer auswärtigen Behörde an nicht durchaus verdächtige Personen ertheilter Paß, entweder zur Visirung oder sonst vorgelegt wird, hat dieses Erforderniß bei eigener Verantwortlichkeit nachholen zu lassen und hierauf um so strenger zu halten, je wichtiger dasselbe zu Ermittlung der Identität der Person des Paßführers ist.

Wenn die Paßbehörde dem Paßsuchenden den Paß nicht unmittelbar, sondern durch eine andere Behörde einhändig (S. 21.); so muß letztere vor der Ausantwortung des PASSES dies Erforderniß gleichfalls ergänzen lassen.

Kann der Paßnehmer nicht schreiben; so muß er an der, für seine Namens-Unterschrift bestimmten Stelle des PASSES und des Paß-Journals, sein Handzeichen bemerken und der Paß-Ausfertiger darunter vermerken, daß derselbe nach seiner Versicherung nicht schreiben könne und dies Handzeichen gemacht habe; es muß jedoch strenge darauf, daß Niemand, unter dem Vorwande der Schreibens-Unerfahrenheit, der Unterschrift sich entziehe, gesehen und daher dieses Vorgeben, wenn dagegen Verdacht oder Zweifel obwaltet, genau untersucht werden.

Von

Von der eigenhändigen Namens-Unterschrift sind jedoch diejenigen Personen entbunden, welche, nach der Bestimmung des §. 4. Pässe ohne Signalement erhalten.

### §. 3.

#### 3. Wesentlicher Inhalt eines Passes.

##### a) Namen, Stand und Signalement des Pass-Inhabers.

##### a. a. Regel.

Jeder Paß muß die Angabe des Tauf- und Familien-Namen, so wie des Standes des Paß-Inhabers und das vollständige Signalement desselben enthalten, mithin ist in demselben zu bemerken:

- 1) der vollständige Tauf- und Familien-Namen des Paßführers;
- 2) der Stand des Paßführers und zwar mit Rücksicht auf die bestimmtere Verhältnisse desselben, dergestalt, daß z. B. bei einem Civil- oder Militair-Offizianten der von ihm bekleidete Grad und, wenn er in auswärtigen Diensten steht, der Namen seines Dienstherrn, bei Genossen eines aus verschiedenen Abtheilungen bestehenden Gewerbes, die Gattung, zu welcher er gehört (z. B. ob er Windmüller oder Wassermüller u. s. w. ist) bemerkt werden muß.
- 3) Das Vaterland;
- 4) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;
- 5) die Religion;
- 6) das Alter;
- 7) die Größe der Person und zwar nicht blos nach der allgemeinen Angabe: groß, mittelmäßig oder klein, sondern nach Fuß- und Zoll-Maas;
- 8) die Haare und deren Farbe und Beschaffenheit z. B. stark ic.;
- 9) die Stirne;
- 10) die Augenbraunen (Farbe und Stärke);
- 11) die Augen (Farbe, Größe und übrige Beschaffenheit);
- 12) die Nase;
- 13) der Mund (Größe, Lippen u. s. w.);
- 14) die Zähne (nach deren Farbe, Vollständigkeit u. s. w.);
- 15) der Bart (Farbe, Stärke);
- 16) das Kinn;
- 17) das Gesicht (voll, mager, rund, länglich, blatternarbig, schier u. s. w.);
- 18) die Gesichtsfarbe (blas, roth, u. s. w.);
- 19) die Statur (stark, hager, ic.);



20) Besondere Kennzeichen z. B. hinkend, buckelich, besondere in die Sinne fallende Gewohnheiten, Eigenschaften, Merkmale, u. s. w.

Die Polizei-Behörden, besonders die an der Grenze, müssen, wenn ihnen Pässe producirt werden, das Signalement genau mit dem Passinhaber vergleichen und die etwaigen Mängel in einem Nachtrag auf dem Pässe unter ihrer Unterschrift und Siegel ergänzen.

Wenn der Paß auf mehrere Personen zugleich lautet, (§. 15.); so kommt das Signalement des eigentlichen Paßinhabers auf der dazu bestimmten Stelle des Passes, das der übrigen Personen, ist aber unter dem Pässe oder auf dem Rücken desselben, in jedem Falle aber mit der Unterschrift und dem Siegel der Paß-Behörde zu bemerken; die, auf dem Pässe mit verzeichneten Kinder unter 14 Jahren, bedürfen indessen in der Regel keines weitem Signalements, als in Ansehung der oben unter 1. 9. 7. und 20. gedachten Punkte.

#### §. 4.

##### b. b. Ausnahme.

Dieses vollständigen Signalements bedarf es jedoch nicht in den Pässen für die, der Paß-Behörde als völlig legitimirt und ganz unverdächtig bekannten Personen, besonders aus höheren Ständen, in sofern sie nicht selbst dasselbe verlangen, oder die Gesetze des Landes, wohin sie reisen oder andere besondere Verhältnisse es notwendig machen.

Bei Pässen an solche Personen genügt vielmehr lediglich die Angabe der §. 3. und 1. 2. und 4. gedachten Punkte im Kontext des Passes selbst, und sind daher entweder die Pässe nach den Formularen V. und VI. auszufertigen, oder ist in deren Ermangelung auf dem dazu genommenen andern Formular die, für das Signalement bestimmte Stelle zu durchstreichen, in diesem letztern Fall jedoch von dem Expedienten des Passes mit Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, daß das Signalement erlassen sey.

#### §. 5.

##### b. Angabe des Bestimmungs-Orts.

Im Pässe muß der Ort, wohin der Reisende geht und der Paß gilt (der Bestimmungs-Ort) angegeben werden; Ausnahmen sind nur zulässig:

1) wenn bei unverdächtigen Paßnehmern, nach Beschaffenheit ihrer Reise, der Bestimmungs-Ort nicht genau angegeben werden kann, z. B. bei Strohmischiffen 2c., indem in diesem Falle eine allgemeine Bezeichnung genügt;

2) bei

- 2) bei den, im Paß-Edikt am 22sten vor. M. S. S. 4. und 10. gedachten General-Pässen (Formulare VII. und VIII.), auch kann
- 3) bekannten und völlig legitimirten Personen ein General-Paß nach dem Formular V. auf ein Jahr zu Reisen innerhalb und außerhalb Landes ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts ertheilt werden.

## §. 6.

### c. Reise-Route.

In der Regel muß auch die Reise-Route im Paß angegeben werden, und genügt dabei die Anführung der, zwischen dem Ort der Ausfertigung des Passes und dem der Bestimmung (§. 5.) liegenden vorzüglichern Orte.

Die Reise-Route ist nach dem Verlangen des Reisenden anzugeben, in sofern kein besonderer Verdacht eine nähere Erörterung und Abänderung desselben nothwendig machen sollte. Die Abänderung einer Reise-Route kann zwar nur von einer Polizei-Behörde, allein bei unverdächtigen Reisenden bloß auf deren Antrag und ohne weitere Schwierigkeiten gemacht und muß auf dem Passe bemerkt werden.

Bei sich ergebendem Verdacht nicht geführter völligen Legitimation ist der Paß mit einer speciellern, nöthigenfalls selbst die auf der Tour liegenden Dörfer angehenden Reise-Route, und zugleich mit der Auflage, den Paß in jedem Nachquartier visiren zu lassen, zu versehen. Bei einer solchen speziellen Reise-Route ist nicht so sehr das Verlangen des Reisenden, als vielmehr das, durch die Verhältnisse des Verdachts begründete polizeiliche Bedürfniß zu berücksichtigen; ist die zu bestimmende Route der Paß-Behörde nicht vollständig bekannt; so kann sie dieselbe, so weit sie solche kennt, vorschreiben und die Polizei-Behörde des darauf gedachten letzten Orts ersuchen, sie weiter zu bezeichnen. Die speciellere Reise-Route ist entweder im Passe selbst oder unter demselben zu bemerken, im letzten Fall noch besonders mit dem Siegel und der Unterschrift der Paß-Behörde zu versehen: sie muß nebst den darin enthaltenen Auflagen, von dem Paß-Inhaber genau befolgt werden, indem eine jede Abweichung von derselben, den Paß in soweit ungültig und den Paß-Inhaber nur noch verdächtiger macht und der Nothwendigkeit aussetzt, von der Gensdarmarie oder den Polizei-Beamten angehalten und an die nächste landrätliche oder städtische Polizei-Behörde gebracht, von dieser aber zur Untersuchung gezogen und entweder bestraft oder auf die Reise-Route zurückgebracht zu werden (§. 38. ff.) Sollten jedoch unvorhergesehene erheblich gegründete Umstände eine Abweichung von der Reise-Route oder eine Veränderung derselben nothwendig machen; so darf sie nicht anders, als mit Genehmigung einer einheimischen Poli-

zei-Behörde erfolgen, diese aber nur nach vorgängiger genauern Untersuchung und nöthigenfalls genommener Rücksprache mit der Paßausstellenden Behörde erteilt werden, welche Rücksprache in dem Falle allemal nothwendig ist, wenn die letztgedachte Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paß-Inhaber ohne ihre Einwilligung von der Reise-Route nicht abweichen solle oder die spezielle Reise-Route von einer höhern Staats- oder Provinzial-Behörde vorgeschrieben ist.

Jede Reise-Route muß so viel, als möglich in grader Richtung vorgeschrieben werden, bei unverdächtigen Reisenden, kommt es indessen lediglich auf ihr Verlangen an.

Die Vorschrift einer Reise-Route kann in allen Fällen, in welchen der Paß eines Signalements nicht bedarf (§. 4.) auf Verlangen des Paßnehmers unterlassen werden.

#### §. 7.

##### d. Reise-Zweck.

Personen, welche nicht durchaus bekannt oder verdächtig sind, besonders aus niedern Ständen, müssen über den Zweck der Reise sich speziell ausweisen und ist derselbe auch im Paß zu bemerken.

Bei andern Personen, genügt die allgemeine Angabe des Reise-Zwecks, und bei denjenigen, die dem Signalement nicht unterworfen sind (§. 4.) bedarf es der Bemerkung des Reise-Zwecks überall nicht.

#### §. 8.

##### e. Anführung der Legitimation.

In allen Pässen, mit Ausnahme derjenigen, die das Signalement des Paß-Inhabers nicht bedürfen (§. 4.), muß angegeben werden, auf welche Legitimation der Paß erteilt worden, z. B. auf dem Grunde eines frühern näher zu bezeichnenden Passes, eines unverdächtigen Zeugnisses u. s. w. (§. 19).

#### §. 9.

##### f. Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes.

Die Dauer der Gültigkeit des Passes ist in demselben ausdrücklich zu bemerken, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nach dem Verlangen des Paßnehmers, widrigenfalls aber nach dem Zweck der Reise, der Entfernung des Bestimmungsorts oder nach andern Verhältnissen zu bestimmen.

Wenn die Dauer der Reise, nach deren Beschaffenheit nicht bestimmt angegeben werden kann; so fällt die genaue Zeitbestimmung weg, und ist die Gültigkeit des Passes auf die ganze Reise zu stellen, z. B. an einen Schiffer auf die Dauer der Schifffahrt. Dies setzt jedoch die bekannte oder ermittelte völlige Unverdächtigkeit des Paß-

nehmers voraus, indem widrigenfalls der Paß auf eine, nach Umständen zu ermä-  
ßigende bestimmte Zeit zu beschränken und dem Paßinhaber zu überlassen ist, nach  
deren Ablauf, zu einem anderweitigen Passe sich zu legitimiren.

Bekannten unverdächtigen Personen können, nach den Formularen V. und  
VI., Pässe ohne Zeitbestimmung, gültig für die vorhabende Reise und Rückreise,  
oder auch General-Pässe auf ein Jahr (§. 5.) ertheilt werden.

Länger, als auf die Dauer eines Jahres dürfen aber Pässe nicht ausgegeben  
werden.

## Zweiter Titel.

Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen.

### §. 10.

#### 1. Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen sind lediglich Polizei-Behörden befugt, Reise-Pässe zu ertheilen.  
Ausnahmen von dieser Regel machen indessen in Ansehung:

I. der Aus- und Eingangs-Pässe, die, im Paß-Edict vom 22. vor. M. §. 3. un-  
ter 1. 2. 5. 6. und 7. gedachten Behörden,

II. einiger Pässe der Militair-Personen,

1) das Königl. Krieges-Ministerium und die kommandirenden Generale in An-  
sehung der Pässe an aktive Militair-Personen zu Dienstreisen außerhalb Lan-  
des (Paß-Edict §. 15.)

2) Militair-Vorgesetzte für Pässe an aktive Militair-Personen zu Reisen in Pri-  
vat-Angelegenheiten innerhalb Landes (daselbst.)

3) die Kommandanten und kommandirenden Offiziere für Pässe, an die ihnen  
untergebene aktive Militair-Personen zu Reisen an der Grenze.

III. der aus den Korrekions- und Land-Armenhäusern entlassenen Individuen, die  
Zuspektionen der gedachten Anstalten in Gemäßheit der deshalb besonders erlas-  
senen Bestimmungen.

### §. 11.

#### 2. Insonderheit.

a. An Inländer zu Reisen innerhalb der Königl. Staaten.

Außer dem Polizei-Ministerium und den Königl. Regierungen, letztere für  
die Einwohner ihres Departements, ist, in Gemäßheit des §. 13. des Paß-Edicts,  
jede inländische Polizei-Obrigkeit berechtigt, ihren Hinterfassen, ohne Rücksicht auf  
deren privatrechtliche Exemption, zu Reisen innerhalb der Königl. Staaten Reise-  
Pässe zu ertheilen.



Die Gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten, in sofern ihnen, nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen, diese Befugniß zusteht, müssen dabei die, für die Paß-Polizei bestehenden Vorschriften genau beobachten.

In wiefern Ministerial- und Regierungs-Pässe an Amtsfähige Personen nur auf das vorgängige Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden können, ist unter §. 20. näher bemerkt.

## §. 12.

b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe.

a. a. Ueberhaupt.

Nur die, in den §. §. 3. und 9. des Paß-Edicts vom 22sten vor. M. gedachten Staats- und Provinzial-Behörden und diplomatische oder Handels-Agenten sind befugt, Ein- und Ausgangs-Pässe zu ertheilen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz machen jedoch:

- 1) die, §. 10. der gegenwärtigen General-Instruktion, unter Nro. II. 1. 2. und 3. erwähnten Militair-Autoritäten;
- 2) die, im Allerhöchsten Paß-Edikt vom 22sten vor. M., §. §. 4. und 5. Nro. 1. und 2. und §. 10. gedachten Fälle und
- 3) die, für besondere Gegenstände überhaupt, oder in einzelnen Provinzen der Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden ertheilte oder zu ertheilende Befugniß, Ein- oder Ausgangs-Pässe auszugeben;
- 4) die, mit benachbarten Staaten über die gegenseitige Anmerkung der Pässe der Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, vielleicht einzugehenden und dann öffentlich bekannt zu machenden Vereinbarungen.

Wegen des, den Pässen der höhern Behörden voranzugehenden Kreis- oder Orts-polizeilichen Attestes, ist §. 20. das Nähere bestimmt.

## §. 15.

b. b. Paßblanquets.

Um die Gewinnung der Ein- und Ausgangs-Pässe möglichst zu beschleunigen und zu erleichtern, werden die Königlichen Regierungen, nach wie vor, unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel, die dazu erforderlichen unausgefüllten Paß-Formulare in angemessener Anzahl, mehreren zuverlässigen, dieses Vertrauens würdigen Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, zur weitem Ausfertigung zusenden.

Diese Behörden müssen aber diese Pässe nur an unbescholtene, völlig legitimierte Personen, besonders ihres Kreises oder Orts ertheilen und dabei in Gemäßheit der Bestimmungen der §. §. 1.—9. dieser General-Instruktion und der übrigen

gen Paß-Vorschriften verfahren, und außerdem unter dem Paß, mit Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels bemerken, daß derselbe im Auftrag der Regierung dem Paßinhaber ausgeantwortet sey, auch den Tag der Ausshändigung im Passe an der, in demselben für das Datum bestimmten gewöhnlichen Stelle nachtragen und dadurch das, von der Regierung offen gelassene Datum ergänzen.

Die, solchergestalt im Auftrag und Namen der Regierung ertheilten Pässe haben vollständig die, den Regierungs-Pässen gesetzlich zustehenden Rechte und Vorzüge.

Die damit beauftragten Behörden müssen aber hierbei besonders aufmerksam verfahren und dem Polizei-Ministerium, so wie der Regierung in der, (S. 48.) bestimmten Frist, den Auszug des, über die Ausgabe dieser Pässe zu haltenden Journals einsenden.

### Dritter Titel.

Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen.

#### §. 14.

##### 1. Personen, welche Pässe bedürfen.

Zu Reisen aus den Preussischen Staaten ins Ausland oder aus dem Auslande in jene bedarf, mit alleiniger Ausnahme der, §. §. 2. und 8. des Paß-Edikts gedachten Personen, jeder eines Passes.

In Ansehung der Reisen der Inländer im Innern des Staats sind dagegen die frühere Bestimmungen (vergl. Paß-Instruktion vom 20sten März 1813. §. 10.) durch das Paß-Edikt vom 22sten vor. M. §. 14. dahin abgeändert, daß dazu nur die dort gedachten Klassen von Individuen, Pässe der Polizei-Behörden bedürfen, wogegen für aktive Soldaten die Pässe ihrer Militair-Vorgesetzten genügen (Paß-Edikt §. 15.)

Die inländischen Handwerksgefelln dürfen daher nicht auf bloße Rundschaften reisen, sondern müssen bis dahin, daß die Wanderbücher auch für sie werden eingeführt seyn, mit förmlichen Pässen versehen seyn. Auswärtige Conzessionisten können nicht bloß auf die einheimische, noch weniger aber auf eine ausländische Conzession reisen, sondern müssen gleichfalls einen förmlichen Paß haben, für einheimische genügt indessen die Conzession, insofern sie mit dem Signalement versehen und der Inhaber nicht sonst Paßpflichtig ist.

§. 15.

2. Für jede Person muß ein besondrer Paß ausgefertigt werden.

Wenn mehrere Personen zusammen reisen; so ist für eine jede derselben ein besonderer und eigener Paß nothwendig.

Ehefrauen, die mit ihren Männern, und Kinder, die mit ihren Eltern oder einem derselben reisen, und annoch unter deren Gewalt stehen, Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, die Schiffsmannschaft und endlich alle diejenigen, welche in des Paß-Inhabers Lohn und Brod sich befinden und ihn begleiten, bedürfen indessen, nach dem Paß-Edikt §. 5. keines eigenen Passes, in sofern sie in den Paß resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes, des Schiffers und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen sind. In Ansehung der Schiffsmannschaft, enthält das Paß-Edikt die näheren Bestimmungen; in den anderen Fällen ist aber ausdrücklich in dem Passe zu bemerken, daß sich in der Begleitung oder im Gefolge des Paß-Inhabers, die namentlich aufzuführenden Personen befinden, und muß der Paßführer deren, unterwegs erfolgten unvorhergesehenen Abgang, der ersten Polizei-Behörde anzeigen und von ihr auf dem Passe bemerken lassen.

Wegen des Signalements der Begleitung, ist §. 3. bereits das Nähere bestimmt.

Bei den §. 4. gedachten Personen, bedarf es jedoch der namentlichen Anführung seiner Begleitung nicht, sondern genügt die allgemeine Angabe: mit Familie, mit Dienerschaft u. s. w.

§. 16.

3. Personen, welchen keine Reise-Pässe zu ertheilen sind.

Denjenigen, deren Reise entweder wegen des Zwecks derselben oder wegen ihrer eigenen beschränkten Befugniß zu reisen, unzulässig und den Gesetzen entgegen oder deren Gewerbe dem Publikum nachtheilig und daher untersagt ist, oder zu unerlaubten Neben-Gewerken Anlaß giebt, sind keine Pässe weder zum Aus- und Eingange, noch zu Reisen im Innern des Staats zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit Landstreicher, auswärtige Kollektanten, Personen, die verbotswidrig mit Arznei-Mitteln oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln, diejenigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, solche Handwerksgefelln, Freiknechte, Bettler und dergleichen Personen, die blos um Zehrpennige und Almosen zu sammeln, herumzuschweifen, überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches sie reisen wollen und den Paß verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht um darauf zu reisen, gestattet ist und freisteht, oder

oder welchen dasselbe augenscheinlich nur zum Vorwande zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll oder dazu Anlaß giebt.

In Aufsehung der Berücksichtigung der Militärpflichtigkeit enthalten die, darüber besonders erlassenen Vorschriften und insonderheit das Circular der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, vom 15ten October 1816, die näheren Bestimmungen.

#### §. 17.

4. Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen.

Den, in Rücksicht auf die Freiheit zu reisen, von Andern abhängigen Individuen, ist der Paß nicht anders, als nach vorgängiger Bescheinigung der Genehmigung desjenigen, von dem sie abhängen oder der erfolgten Aufhebung dieses abhängigen Verhältnisses zu erteilen.

Dahin gehören insonderheit geringere Königl. Offizianten, unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Minderjährige, gemeine Soldaten, Dienstboten und dergleichen.

Diesjenigen, die notorisch in gerichtlicher Untersuchung und Fremde, welche am Orte der Paß-Behörde in bedeutenden Schuld-Prozessen stehen, müssen, in sofern letzte nicht völlig bekannte und sichere Personen sind, bei Nachsuchung eines Passes das Zeugniß des Gerichts, daß von seiner Seite ihrer Reise nichts entgegen stehe, so wie diejenigen, die zur Ausübung eines, eine Concession erfordernden Gewerbes rufen, diese Concession beibringen.

### Vierter Titel.

#### Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe

#### §. 18.

1. Nachsuchung der Pässe.

Jeder, der einen Paß zu erhalten wünscht, muß ihn entweder bei der, zur Ertheilung des in Frage stehenden Passes berechtigten Behörde, oder bei der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts persönlich nachsuchen; nur die, bei jener oder dieser Behörde hinreichend legitimirten und bekannten unverdächtigen Personen, besonders aus höhern Ständen, sind von dieser persönlichen Erscheinung befreit, und können den Paß schriftlich oder durch einen glaubwürdigen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch alledam ihr Signalement, in so weit es für sie notwendig ist (§. 3. und 4.), nebst der Angabe des Reise-Zwecks, der Reise-Reute u. s. w. einsenden.

Wenn



Wenn das Paß-Gesuch nicht bei der paß-ertheilenden, sondern bei der Polizei-Behörde des Wohnorts zur weitem Beförderung an jene angebracht wird; so muß dieselbe das Signalement und die übrigen Erfordernisse des Passes so erschöpfend aufnehmen und der Paßertheilenden-Behörde mittheilen, daß diese den Paß ausfertigen lassen kann; hierbei begangene offensbare Nachlässigkeiten sind nicht allein durch Ordnungs-Strafe, sondern auch durch die, dem Reisenden aus eigenen Mitteln zu leistende Entschädigung, wegen der Kosten des verzögerten Aufenthalts zu ahnden.

### §. 19.

#### 2. Legitimation des Paßnehmers.

Die Polizei-Behörden dürfen schlechterdings nur völlig legitimirten Personen Pässe ertheilen oder dieselben für sie nachsuchen.

Bei denjenigen, die der Polizei-Behörde als unbescholtene und unverdächtige Personen bekannt sind, besonders bei bekannten Orts-Einwohnern und den, schon durch ihre Verhältnisse von jedem Verdacht entfernten Personen höhern Standes, ist eine besondere Legitimation gewöhnlich gar nicht nöthig, dagegen bei unbekannten Paßnehmern, besonders aus den, der öffentlichen Sicherheit gefährlichern Ständen und Gewerben, desto dringender nothwendig und desto strenger und unerlässlicher zu erfordern und zu führen.

In der Paß-Polizei erfordert die Berichtigung der Legitimation des Paßnehmers die vorzüglichste Aufmerksamkeit, Umsicht und Beurtheilung der Polizei-Beamten, damit auf der einen Seite unbescholtenen Reisenden, keine unnöthige Schwierigkeiten, Belästigungen und Aufenthalte verursacht, ja nicht einmal unnöthige Fragen gemacht, sondern vielmehr mit größtmöglicher Willfährigkeit, Liberalität und Höflichkeit begegnet, auf der andern Seite aber auch verdächtigen Personen durch Mangel an Aufmerksamkeit, an Strenge und an Beurtheilung, aus Leichtsinne, Trägheit oder anderen Pflichtwidrigkeiten einzelner Polizei-Beamten durch den Paß kein Vorschub gegeben werde.

Die, die Polizei verwaltenden Behörden, sind hierfür strenge verantwortlich und trifft die Verantwortlichkeit bei den Paßblankets (§. 13.) die Behörden, welchen sie anvertraut sind, so wie bei Paß-Gesuchen durch eine andere Behörde, (§. 18.) diejenige, welche das Paß-Gesuch aufgenommen und zur eigentlichen Paß-Behörde zur Gewährung befördert hat. Einem, der Polizei-Behörde unbekannten Paßsuchenden, darf daher der Paß schlechterdings nicht anders ertheilt werden, als nachdem er sich vorher als unverdächtig und unbescholten völlig ausgewiesen hat.

Dieser Ausweis kann geführt werden,

1) durch

- 1) durch einen ältern Paß, über dessen Vollständigkeit, Zureichendheit und Richtigkeit, so wie über die Identität des Paß-Inhabers keine Zweifel obwalten.
- 2) durch andere völlig glaubwürdige und beweisende Urkunden oder Papiere oder
- 3) durch die Anerkennung und das Zeugniß glaubwürdiger Personen.

Die über die Legitimation entstandene Zweifel, müssen vor Ertheilung des Passes beseitigt werden: die genaue Vergleichung des Signalements mit dem Paßführer, die Untersuchung, ob der frühere Paß unverändert und gehörig visirt ist, die Prüfung, ob die Visa und die Reise-Route dem vorgegebenen Zweck der Reise entspricht, ob letztere dem Reisenden hinreichende Mittel des Unterhalts gewähren kann, ob der Reisende zu dem Stand oder Gewerbe gehört, zu welchem zu gehören er vorgeht und die deshalb zweckmäßig zu machenden Fragen und allenfalls mit Zuziehung von Gewerbs-Verständigen anzustellenden Handwerksproben, nähere Fragen über die Länder und Orter, in welchen und durch welche der Reisende geboren oder gereiset seyn will, und über die näheren Verhältnisse des von ihm angegebenen Lebenslaufs, werden hierbei gewöhnlich zu einem näheren Resultate führen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern fremde Deserteurs, fremde Juden, so wie Handwerksgefallen, Diensthöthen und Tagelöhner, die seit längerer Zeit außer Arbeit oder Dienst gewesen und herumstreifen, und andere Fußreisende geringeren Standes; fremde Soldaten und entlassene Diensthöthen sind durch bloße Abschiede keinesweges hinreichend legitimirt, in Dienst annoch stehende Diensthöthen hingegen dafür zu halten, wenn ihre unverdächtige Herrschaft sie für ihr Gesinde ausgiebt und anerkennt.

Die Landrätthe und die städtischen, so wie die Grenz-Polizei-Behörden müssen in den, im Paß-Edikt §. 5. Nro. 3. und Nro. 4. gedachten Fällen, auf die Legitimation eine besondere Aufmerksamkeit verwenden.

Ueber die Legitimation muß, wenn darüber irgend ein Zweifel obwaltet, ein Protokoll aufgenommen und bei entstandenem Bedenken, die Steckbriefs-Kontrolle zur Hand genommen und genau berücksichtigt, dabei aber nicht blos auf die Namen, sondern ganz vorzüglich auf das Signalement der steckbrieflich verfolgten Individuen gesehen und dasselbe mit einem verdächtig erscheinenden Paßsucher sehr aufmerksam verglichen werden.

#### §. 20.

##### 3) Atteste der Orts-Polizei-Behörden.

Das Polizei-Ministerium und die Königl. Regierungen werden amtsfähigen Personen in der Regel und Fälle dringender Eile abgerechnet, nur entweder auf das Zeugniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers, daß dem Ge-

suche

suche in lokal-polizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, oder auf deren Bericht (§. 18.) Pässe ertheilen.

§. 21.

4) Aushändigung des Passes.

Nach berichtigtem Legitimationspunkt ist der Paß, in der §. 1. ff. gedachten Art auszufertigen.

Ist er durch die Wohnorts-Polizei-Behörde nachgesucht (§. 18); so wird er an dieselbe zur Aushändigung an den Impetranten, nach vorgängiger dessen Namens-Unterschrift (§. 2.) übersandt.

§. 22.

5) Paß-Journal.

Jede Polizei-Behörde muß über die von ihr ertheilten Pässe, ein eigenes Paß-Journal nach dem, in der Anlage X. enthaltenen Formulare führen und zwar die, auch zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe, durch das Paß-Edikt oder durch erhaltene Blanquets (§. 13.) berechtigten Polizei-Behörden ein dreifaches, nämlich für:

- 1) die Eingangs-Pässe,
- 2) die Ausgangs-Pässe und
- 3) die Pässe zu Reisen im Innern des Staats.

Da dies Journal die Stelle des Duplikats des Passes vertritt; so muß es alle Materialien (§. 3. bis §. 9.) und die Nummern desselben, so wie die Angabe der für den Paß gezahlten Gebühren enthalten, und in der dazu bestimmten Rubrik vom Paß-Empfänger mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen werden.

Die Pässe müssen in der chronologischen Folge, worin sie ausgegeben worden, in das Journal, und zwar jede der oben angeführten drei Gattungen derselben in das für sie bestimmte Journal, eingetragen, und das Journal mit dem Ablauf eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

§. 23.

6. Verlängerung der Pässe.

Wenn gleich ein Paß vor Ablauf der Zeit seiner Gültigkeit (§. 9.) prolongirt werden kann; so ist doch zu dieser Verlängerung, mit Ausnahme der §. 10. unter I. und II. gedachten Fälle, nur eine Polizei-Behörde und zwar zur Prolongation der Ein- und Ausgangs-Pässe nur eine, zu deren Ertheilung berechnigte, Behörde (§. 12.), befugt. Es muß jedoch hierbei mit Vorsicht, und besonders in

Be-

Beziehung auf nicht genau bekannte Personen, die über den Zweck der Paß-Verlängerung sich nicht vollständig ausweisen können, nach den für die Legitimation bei der Paßertheilung §. 19. vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren, und in Ansehung der §. 17. gedachten Personen, die dort bemerkte Genehmigung auch zur Prolongation erfordert und beigebracht werden.

Wenn die Paßertheilende Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paß nach dessen Ablauf nicht verlängert werden soll; so ist ohne vorgängige Rücksprache mit ihr, nur eine ihr vorgesezte Behörde zur Prolongation berechtigt. Dorfschulzen dürfen in keinem Falle Pässe prolongiren.

§. 24.

7. Abgelaufene und doppelte Pässe.

Abgelaufene Pässe sind ungültig, und müssen unverdächtigen Reisenden, auf deren Verlangen, mit dem neuen Paße zurückgegeben werden; allein es ist zur Vermeidung des Uebelstandes eines doppelten Passes im neuen Paße die Rückgabe des alten, so wie auf dem letztern zu bemerken, daß, und unter welchem Datum und auf welchen Zeitraum ein neuer Paß ertheilt worden.

Wenn bei nicht völlig bekannten Personen, der von ihnen mitgebrachte Paß über dessen Inhaber und seine bisherigen Reisen und übrigen Verhältnisse und zu deren Uebersicht und Beurtheilung beitragen kann, und erheblich ist; so kann die Polizei-Behörde, welche ihm einen neuen Paß ertheilt, um die übrigen Polizei-Behörden in den Stand zu setzen, die Verhältnisse des Paßführers zu übersehen, dem neuen Paß den alten in der §. 2. gedachten Art anheften, welches allemal unter dem neuen Paße vermerkt werden muß.

Ältere Pässe, welche der Paß-Inhaber nicht zurück verlangt oder ihm nicht zurückgegeben worden, müssen nicht zerrissen, sondern von der Polizei-Behörde aufbewahrt werden.

§. 25.

8. Verfahren in Ansehung der verlorenen Pässe.

Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat; so kann demselben bei gehöriger Legitimation (§. 19.) von einer zu Pässen der Art berechtigten Behörde zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungs-Departements, in welchem der Paß verloren ist, und, nach Umständen, auch einiger anderen Regierungs-Bezirke, durch die Polizei-Behörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortifizirt werden; dieselbe hat über-



dem die Behörde, welche den verlorenen Paß ausgestellt hat, hiervon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt producirt worden, oder auf andere zuverlässige Art zuvörderst auszumitteln.

Der neue Paß muß unter der laufenden Nummer des Paß-Journals der ausstellenden Behörde ausgefertigt werden, und die Bemerkung, daß er wegen des Verlustes eines andern Passes ertheilt sey, so wie die möglichst genaue Bezeichnung des letztern enthalten.

Ueber die verlorenen, und im Inlande, und so weit bekannt, auch im Auslande, für ungültig erklärten Pässe und andere Legitimations-Documente, müssen bei den Polizei-Behörden eigene Verzeichnisse gehalten, und in den Fremden-Büreaus und Paß-Expeditionen aushängen und möglichst berücksichtigt werden. (§. 46.)

## F ü n f t e r T i t e l.

Von den Stempel- und den Ausfertigungs-Gebühren bei Pässen.

§. 26.

### I. Stempel-Sätze.

Der Paßstempel ist nach den Gattungen der Pässe und nach den Vermögens-Umständen ihrer Empfänger verschieden.

Der Stempel

#### I. beträgt:

- |                                                                                 |        |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1) für Aus- und Eingangs-Pässe,                                                 |        |
| a. bei vermögenden Paßnehmern . . . . .                                         | 8 gGr. |
| b. bei zwar nicht bemittelten, aber doch nicht unvermögenden Personen . . . . . | 2 "    |
| 2) für Pässe an Inländer zu Reisen innerhalb Landes . . . . .                   | 2 "    |

#### II. fällt weg:

- 1) bei den, oben unter I. Nr. 1 und 2 erwähnten resp. Aus- und Eingangs und inländischen Pässen; wenn der Empfänger unvermögend ist;
- 2) bei den Pässen an königliche Beamte zu Dienstreisen;
- 3) bei den, §. 4. Nr. I. und §. 10. des Paß-Edicts vom 22sten v. M. gedachten Jahres-Pässen;
- 4) bei der Prolongation der Pässe;
- 5) bei den, zum Behuf der Ertheilung eines Passes ausgestellten Zeugnissen, gemachten Anträgen und aufgenommenen Protocollen (Paß-Edikt §. 19.).

§. 27.

§. 27.

2. Ausfertigungs-Gebühren.

Nach eben diesem Gesichtspunkte sind auch die Ausfertigungs-Gebühren für Pässe verschieden. Dieselben

I. betragen:

1) für Aus- oder Eingangs-Pässe,

a. an vermögende Pafnehmer . . . . . 16 gGr.

b. an zwar nicht bemittelte, aber doch nicht unvermögende . . . . . 8 =

2) für Pässe an Inländer zu inländischen Reisen, insofern sie zu den, oben unter I. a. und b. gedachten Personen gehören . . . . . 2 =

II. fallen weg, in den, im vorigen §. Nr. II. 1. bis 5. incl. erwähnten, Fällen.

Für die im gegenwärtigen §. unter I. 1. und 2. angeführten Pässe werden, außer den Ausfertigungs-Gebühren von resp. 16, 8 und 2 gGr., wenn der Pafnehmer nicht zu den unvermögenden Personen gehört, von demselben noch eine Insinuations-Gebühr von 2 gGr. für jeden Paß erlegt, wenn ihm der Paß außer dem Lokale der Polizei-Behörde durch einen ihrer Offizianten eingehändigt wird; sie fällt aber weg, wenn er den Paß persönlich auf der Polizei-Behörde in Empfang nimmt.

§. 28.

3. Allgemeine Bestimmungen.

Die Polizei-Behörden müssen mit Eilmß, Billigkeit und Umsicht beurtheilen und bestimmen, in welche der obgedachten Vermögens-Klassen der Paß-Empfänger gehört.

Wenn ein Paß für mehrere Personen zusammen erteilt wird (§. 15.); so finden doch nur einfache Stempelfälle und Ausfertigungs- und Einhändigungs-Gebühren Statt.

Der Betrag der erlegten Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren muß, so wie die Unentgeltlichkeit des Passes, sowohl auf demselben an der dazu bestimmten Stelle, als im Paß-Journal, spezifizirt und resp. angegeben, mithin der Stempel- und Gebührensatz besonders, bemerkt werden.

Zu stempelpflichtigen Pässen müssen durchaus gestempelte Paß-Formulare genommen werden, und ist es daher unzulässig, dazu ein ungestempeltes Formular zu verwenden, und demselben einen Stempelbogen anzuschlagen.

Für stempelfreie Pässe müssen dagegen eigene ungestempelte Gratis-Pässe gedruckt, und oben, an der für den Stempel bestimmten Stelle, so wie unten an der, zur Angabe der Kosten bezeichneten Stelle, mit der Bemerkung: stempel- und gebührenfrei, versehen werden.

## Sechster Titel. Von der Visirung der Pässe.

### §. 29.

I. Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen.

#### a. Regel.

Nach dem allerhöchsten Paß-Edikt vom 22sten v. M., ist die Visirung der Pässe in folgenden Fällen nothwendig. Es müssen nämlich visirt werden:

I. Weil der Paß nicht von einer inländischen Behörde ertheilt worden:

- 1) die Pässe der am Königl. Hofe akkreditirten Gesandten und diplomatischen Agenten (Paß-Edikt, §. 10, Nr. 5.);
- 2) die Pässe der in den Königl. Staaten angestellten fremden Konsuls (daselbst);
- 3) die Pässe der fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an Unterthanen ihres Staats, insofern letztere durch die Königlichen Staaten reisen (Paß-Edikt, §. 3, Nr. 7.).

II. Wegen der nothwendigen polizeilichen Grenz-Kontrolle, und zur Uebersicht der in den Staat ein- oder aus demselben ausgehenden Personen, alle Ein- und Ausgangs-Pässe, ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ertheilt worden, von der Polizei-Behörde am resp. Ein- und Ausgangsorte (Paß-Edikt, §. 16.), und gilt dies insonderheit auch in Ansehung der von Militair-Behörden ertheilten Pässe (daselbst, §. 15.).

III. Zum Behuf der polizeilichen Aufmerksamkeits auf die im Innern des Staats befindlichen Reisenden:

- 1) der Paß eines jeden Ausländers oder Inländers, beim Eingang oder Ausgang in den Staat oder aus demselben, von der ersten Polizei-Behörde am resp. Ein- oder Ausgang, (Paß-Edikt §. 8. und 16.), so wie,
- 2) der Paß eines, aus dem Staate abreisenden Ausländers, von der Polizei-Behörde des Ortes, wo er sich aufgehalten hat, oder wohin er gereiset war, zur Rückreise, (Paß-Edikt §. 8.);
- 3) Jeder Ein- und Ausgangs-Paß, von der Polizei-Behörde des Ortes im Innern des Staats, an welchem der Paß-Inhaber sich über 24 Stunden aufhält, (Paß-Edikt §. 16.);
- 4) der Paß eines jeden passpflichtigen Inländers (Paß-Edikt §. 14.) (Formular I.), welcher länger als 24 Stunden an einem Orte sich aufhält (Paß-Edikt §. 16.), moegen die, von Inländern, zur leichtern Legitimation freiwillig genommenen Pässe, zu Reisen im Inlande (Formular II.) dieser Visa nicht bedürfen.

Die

Die, in frühern Gesetzen angeordnete Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier fällt in der Regel (§. 30.) ganz weg. Ob der oben I.—III. gedachte Gränz- oder Aufenthaltort eine Stadt oder ein Dorf ist, hat auf die Verpflichtung, der Paß visiren zu lassen, keinen Einfluß, in sofern die Königl. Regierungen für die Gränzen ihres Departements deshalb nicht besondere Bestimmungen erlassen sollten.

§. 30.

b. Ausnahmen.

Die Polizei-Behörden sind indessen berechtigt, auch außer vorstehenden Fällen, dem nicht völlig legitimirten Reisenden, aus erheblichen Gründen in ihren Pässen oder Interims-Pässen (§. 38.) die Verbindlichkeit aufzulegen, die Pässe in jedem Nachtlager oder in andern näher angegebenen Orten visiren zu lassen (§. §. 6. und 38.)

§. 31.

2) Befugniß Pässe zu visiren.

Nur die zur Ertheilung von Pässen berechtigten Polizei-Behörden (§. 11. und 12.) sind befugt, Pässe zu visiren.

In Ansehung der Schnitzen werden die Königl. Regierungen für ihre resp. Departements nähere Vorschriften erlassen, (§. 49.) und überdem zur schnellern Beförderung der Reisenden, nöthigenfalls andre Beamte und Personen mit Vollmacht und Instruktion zur Visirung der Pässe versehen.

§. 32.

3. Verfahren bei Visirung der Pässe.

Die Polizei-Behörden müssen bei diesem Geschäft von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Visa nicht blos bezeugt, daß der Reisende durch den Ort gereiset und seinen Paß vorgezeigt habe, sondern daß sie zugleich beurkunden soll, daß derselbe, nach vorgängiger Prüfung des Passes und seines Verhaltens, gehörig legitimirt befunden worden, und daher der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegen stehe; ihre Bestimmung ist überdem der Polizei die Kenntniß und Beobachtung der Reisenden und die Aufmerksamkeit auf dieselben zu erleichtern, die Reisenden mit ihr in festgesetzten Verhältnissen zu erhalten, und die Entdeckung der, ohne hinreichende Legitimation leichtsinnig ertheilten, so wie der falschen Pässe, der falschen Paßführer, der, durch Steckbriefe verfolgten Verbrecher und überhaupt aller, der Sicherheit, dem Leben und Eigenthum der Unterthanen gefährlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen Individuen, und die gegen sie zu nehmenden Maaßregeln zu erleichtern.

Die



Die Polizei-Behörden müssen daher auch hierbei nach den, ihnen für die Ertheilung der Pässe selbst vorgeschriebenen Grundsätzen, und dem gemäß, in Ansehung unbescholtener und unbekannter Reisenden, wie §. 19. bestimmt worden, dagegen aber bei nicht gehörig legitimirten und nicht verdachtlosen Reisenden, nach den ebendasselbst gedachten Grundsätzen mit Ernst, Strenge und Umsicht verfahren.

Sie müssen hierbei insonderheit auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:

- 1) ob der Paß an sich ächt und richtig oder ganz oder in einzelnen Theilen verfälscht, nachgemacht, verändert u. s. w. ist;
- 2) ob der Paß von einer dazu berechtigten Behörde ausgestellt ist;
- 3) ob der Producent des Passes derjenige, dem er ertheilt worden, ob er also der rechtmäßige Inhaber desselben ist, wobei aber nicht blos bei der Prüfung des Signalements stehen zu bleiben, sondern auch durch Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, den Reise-Zweck, die Reise-Route u. s. w. (vergl. §. 19.) so wie durch Prüfung und Vergleichung der Handschrift und andere zweckmäßige Untersuchungen die Identität der Person zu ermitteln ist;
- 4) ob und aus welchen Gründen der Produzent die Reise-Route, wenn sie im Paß bemerkt ist, verlassen hat; und
- 5) ob gegen denselben sonst Verdachtsgründe obwalten.

Auch bei Visirung der Pässe ist auf die Steckbriefs-Kontrolle Rücksicht zu nehmen.

Wenn hierbei Verdachtsgründe entstehen; so muß darüber protokollarisch verhandelt und der Paß nur nach Beseitigung derselben visirt, widrigenfalls aber nach den, §. 43. angeführten Grundsätzen verfahren werden.

Es ergiebt sich hieraus, daß in der Regel keine Behörde einen Paß anders visiren darf, als wenn der Inhaber desselben ihn persönlich produzirt; hiervon ist indessen bei bekannten oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreiten Personen, und überhaupt in allen den Fällen eine Ausnahme zu machen, und die persönliche Erscheinung des Paß-Inhabers zu erlassen, in welchen ein Paß schriftlich oder durch einen Andern nachgesucht (§. 18.), oder ohne Signalement ertheilt ist, oder ohne dasselbe nach den Formularen II., V. und VI. ertheilt werden kann (§. 4.).

Es ist durchaus unzulässig, bei einigem Zweifel den Paß zwar nicht zu visiren, sondern blos zum Zeugniß, daß er produzirt worden, zu unterschreiben, und soll eine solche Unterschrift künftig in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Polizei-Behörde, als eine förmliche Visa gelten; eben so unzulässig ist es, daß Polizei-Behörden fehlerhafte Pässe zwar nicht visiren, aber unvisirt zurückgeben und zugleich einen neuen Paß ertheilen.

(Die Fortsetzung künftig.)

Bei den, von den Königl. Gesandten und Konsuln im Auslande an Personen geringen Standes erteilten Pässen, müssen die Grenz- und Polizei-Behörden insonderheit genau untersuchen, ob sie wirklich Königl. Unterthanen sind, oder sich dafür fälschlich ausgegeben haben, indem diese Pässe nur im erstern Falle gültig sind (Paß-Edikt vom 22sten v. M., §. 3. Nr. 5.)

Die Polizei-Behörden müssen bei Visirung eines Passes die bei demselben von den vorhergehenden Polizei-Behörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten verbessern, z. B. in den dazu geeigneten Fällen das mangelhafte Signalement ergänzen (§. 43.). Triftige Gründe berechtigen sie, die Reise-Route spezieller einzurichten oder zu verändern (§. 6.), so wie wesentliche Mängel das, unten §. 43. gedachte Verfahren begründen.

Die visirende Behörde macht durch Ertheilung der Visa für die angestellte Prüfung der Unverdächtigkeits des Reisenden, und für die Richtigkeit ihres in der Visa darüber erteilten Zeugnisses, so wie für die, von den vorhergehenden Behörden begangenen und von ihr nicht verbesserten oder gerügten Unregelmäßigkeiten sich verantwortlich; grobe Versehen anderer Behörden muß sie außerdem der ihr vorgesetzten Behörde sofort anzeigen.

Die Visa muß auf dem Paß, oder wenn es darauf an Raum fehlen sollte, auf einem, demselben in der §. 2. vorgeschriebenen Art anzuhängenden Anhang erteilt werden, und allemal das Zeugniß enthalten, daß der Paß vorgezeigt und zur weitem Reise gültig befunden worden; sie muß mit der Nummer, unter welcher sie im Visa-Journal bemerkt ist, und wie beim Paß bestimmt ist (§. 2.), mit dem Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen werden; die für die Pässe selbst, in Rücksicht auf Vermeidung der Zahlen, Rasuren u. d. d. §. 2. gegebenen Vorschriften, müssen auch bei der Visirung beobachtet werden.

#### §. 33.

##### 4. Stempel und Gebühren.

Die Visirung des Passes erfolgt allemal Stempel- und Gebührenfrei.

#### §. 34.

##### 5. Visa-Journal.

Jede Polizei-Behörde muß ein eigenes Visa-Journal, nach dem unter XL. anliegenden Formulare halten, und in demselben die von ihr erteilten Paß-Visa in chronologischer Ordnung bemerken.

Die Polizei-Behörden müssen hierbei um so mehr die größte Pünktlichkeit und Ordnung beobachten, als die Vollständigkeit der Visa-Journale dazu beiträgt,

jedesmaligen Aufenthalt der , Nachfragen und die polizeiliche Aufmerksamkeit veranlassenden Individuen leicht zu ermitteln.

## Siebenter Titel.

### Von den Legitimations-Karten.

#### §. 35.

##### 1. Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten.

Die im §. 13. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. nachgelassenen Legitimations-Karten haben den Zweck, den Inländern, welche keine Pässe nehmen wollen, die ihnen nach den Gesetzen obliegende und nothwendige Legitimation auf Reisen im Innern des Staats zu erleichtern. Sie dürfen daher

- 1) nur an Paßfreie Inländer, mithin nicht an die, im Paß-Edikt §. 14. gedachten Inländer, und
- 2) nur für deren Reisen in den Königl. Staaten, ertheilt werden.

Zur Ausstellung derselben sind, außer dem Polizei-Ministerium,

- 1) die resp. Regierungen für die Bewohner ihres Departements, und
- 2) die ordentliche Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts für die Bewohner desselben, berechtigt, es ist jedoch rathsam, daß sie, besonders an Nichterprobte, nur von der letzteren Behörde, von den übrigen wenigstens nicht anders, als auf den Antrag oder das Zeugniß der Orts-Polizei-Obrigkeit, ausgegeben werden.

Die Legitimations-Karten dieser drei Behörden vertreten für Inländer auf Reisen im Innern des Staats die Stelle förmlicher Pässe, und es gelten auch die, von den unter 1. und 2. gedachten Behörden ertheilten, Legitimations-Karten für den ganzen Umfang des Staats, insofern sie von der ausstellenden Behörde selbst, aus erheblichen Gründen, nicht bloß auf eine Provinz oder auf einige Provinzen beschränkt worden.

Sie müssen mit Vorsicht und nur an unbescholtene und unverdächtige Personen ertheilt werden; es ist hierbei nach den in Ansehung der Pässe vorgeschriebenen Grundsätzen zu verfahren, und müssen daher Legitimations-Karten denjenigen nicht ertheilt werden, welche zu Reisen innerhalb Landes keine Pässe erhalten sollen (§. 16.), oder dazu förmlicher Pässe bedürfen (§. 14.).

Ueberhaupt treten die Grundsätze und Bedingungen, nach und unter welchen Pässe zu inländischen Reisen ertheilt oder versagt werden müssen, auch bei den Legitimations-Karten in so weit ein, als die abweichende Beschaffenheit der letztern nicht entgegensteht, und können daher unter dieser Beschränkung die für Pässe ange-

angeführten Grundsätze auch auf die Legitimations-Karten analogisch angewandt werden.

Die Legitimations-Karten sind einer Visa nicht unterworfen.

XII. Ueber die ausgegebenen Legitimations-Karten muß von jeder Polizei-Behörde ein eigenes Journal, nach dem unter XII. beigefügten Formular, gehalten werden.

Derjenige, welcher die Provinz oder den Ort, von deren Polizei-Behörde er eine Legitimations-Karte besitzt, verändert, muß letztere der Behörde, von welcher er sie erhalten hat, zurückgeben, und von der für seinen neuen Wohnort competenten Behörde eine neue Legitimations-Karte nehmen.

## S. 56.

### 2. Form der Legitimations-Karten.

X. Die Legitimations-Karten dürfen nur auf den dazu bestimmten, nach dem unter IX. beigefügten gedruckten und resp. gestempelten Formularen, auf starkem Papier, in einem zur Führung auf Reisen möglichst bequemen, kleineren Format ausgegeben werden.

Sie werden auf ein Jahr ertheilt, können aber, nach dessen Ablauf, auf ein anderweitiges Jahr, und auch, nach dessen Ablauf, anderweitig so lange, als der Raum es gestattet, und, insofern dagegen, wegen veränderter Verhältnisse des Inhabers, keine Bedenken obwalten (indem hier nach den, S. 23. bemerkten Grundsätzen ebenfalls verfahren werden muß), verlängert werden. Die Prolongation kann aber nur von der Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, erfolgen.

Die Legitimations-Karten werden auf der für Pässe vorgeschriebenen Art (S. 2.), unter der Amts-Unterschrift und dem Siegel der Polizei-Behörde ausgefertigt, und mit dem Signalement und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, und fallen beide letzte Erfordernisse nur in denjenigen Fällen weg, in welchen Pässe ohne Signalement ertheilt werden können (S. 4.). Findet die Polizei-Behörde Bedenken, einem Individuum eine Legitimations-Karte auf ein volles Jahr zu ertheilen; so kann sie die Dauer derselben beschränken, oder ihm einen, auf kurze Frist gestellten, förmlichen Paß geben, wofür aber nicht mehr, als die S. 57. bemerkten Stempel- und Gebühren-Sätze genommen werden dürfen.

## S. 57.

### 3. Stempel und Gebühren.

Für eine Legitimations-Karte betragen:

- 1) der Stempel . . . . . 2 gGr.
- 2) die Ausfertigungs-Gebühren . . . . . 2 gGr.

5 \*

beide



beide fallen jedoch bei Prolongationen, so wie bei unvermögenden Personen ganz weg.

## Achter Titel.

Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei, verdächtigen Personen.

### §. 38.

Gegen diejenigen, die keine Pässe haben.

a. Ausländer, beim

aa. Eingang in die königlichen Staaten.

Individuen, welche nach den Gesetzen nicht ohne Paß aus dem Auslande in die Königl. Staaten kommen dürfen, sollen, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Pässe nicht versehen sind, über die Landes-Gränze nicht gelassen, sondern zurückgewiesen und, wenn sie dieselbe bereits überschritten haben, angehalten, und an die nächste Kreis- oder Orts-Polizei-Behörde zur weiteren Untersuchung abgeliefert, oder, wenn sie von einer Polizei-Behörde selbst angehalten worden, von derselben zur Untersuchung und zum weiteren Verfahren gezogen werden.

Das weitere Verfahren wird im Allgemeinen durch das Resultat der Untersuchung folgendergestalt bestimmt.

1. Wenn der Reisende durch andere glaubwürdige Urkunden, Zeugniß unverdächtigter Inländer oder sonst auf glaubhafte Art sich und seine Führung als unbescholten und für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich, und sich über den rechtlichen Zweck seiner Reise hinreichend ausgewiesen hat; so kann ihm die Fortsetzung seiner Reise, gänzlich oder vorläufig, gestattet werden. Zu diesem Ende muß die Polizei-Behörde, nach Maaßgabe des Grades der beigebrachten Legitimation, und unter Mitberücksichtigung des Wunsches des Reisenden,

1) entweder ihm auf einem Paß-Blanquet (§. 13.), wenn sie damit versehen ist, den Eingangs-Paß erteilen, widrigenfalls aber denselben bei der nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten Behörde erwirken, und, nach Umständen, bis zu dessen Eingang den Reisenden unter einer, den Verhältnissen angemessenen Observation behalten, oder

2) demselben bis zur nächsten, mit der Befugniß, den Eingangs-Paß zu erteilen, versehenen Behörde, einen Interims-Paß geben. Letzterer ist in der gewöhnlichen Form der notwendigen inländischen Pässe, mithin nach dem Formular I., auszufertigen, muß aber allemal eine spezielle Reise-Route (§. 6.)  
und

und, nach Befinden, die Klausel der Visirung in den Nachtquartieren, und nöthigenfalls selbst in allen, auf der Tour belegenen Städten oder Hauptorten, und der Verbindlichkeit, deshalb bei der dortigen Polizei-Verwaltung sich zu melden (§. 30.), enthalten; gleichergestalt muß die Dauer der Gültigkeit, mit Berücksichtigung sowohl der Entfernung, als der Verhältnisse des Reisenden, darin bestimmt seyn. Der Inhaber eines solchen Passes muß diese und andere darin enthaltene Aufgaben genau erfüllen, und insonderheit die ihm vorgeschriebene Route und Zeit nicht überschreiten. Den Polizei-Beamten, so wie der Königl. Gensd'armie liegt ob, auf die, mit solchen Interims-Pässen versehenen Reisenden besonders aufmerksam zu seyn, sie sowohl bei Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Route, als bei Unterlassung der zur Visirung ihnen aufgegebenen Anmeldungen zur Verantwortung zu ziehen, und nach deren Resultat weiter gegen sie zu verfahren, mithin sie als verdächtig zu behandeln, oder an die nächste Kreis- oder städtische Polizei-Behörde zur weiteren Bestimmung transportiren zu lassen.

Dem mit einem Interims-Passe versehenen Reisenden sind die zu seiner Legitimation und zu seinem Fortkommen erforderlichen Papiere von der ihm den Interims-Paß ertheilenden Behörde abzunehmen, und mit dem über die Legitimation aufgenommenen Protokoll, mit der Post, durch einen Boten oder auf anderem amtlichen Wege, an die Behörde, bei welcher der Eingangs-Paß nachgesucht wird, einzusenden, oder zu diesem Zweck dem Reisenden selbst, nur in durchaus unbedenklichen Fällen, mitzugeben, und muß dies letztere der zuletzt gedachten Behörde allemal baldigst angezeigt werden.

- II. Wenn aus der Untersuchung gegen den Reisenden ein Verdacht hervorgegangen ist, der entweder eine genauere polizeiliche oder eine Kriminal-Untersuchung begründet; so ist derselbe an die geeignete Polizei- oder Justiz-Behörde abzugeben.
- III. Wenn aber weder der unter I. gedachte Nachweis beigebracht ist, noch der unter II. angeführte Verdacht eintritt, mithin der Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens nicht verdächtig ist; so ist er mittelst Transports über die Grenze zurückzubringen und dabei zu bedenken, daß er bei nochmaliger Ueberschreitung der Landesgrenze als Wagabonde behandelt, und daher, in Gemäßheit der Gesetze, mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden; der Namen und das Signalement desselben ist zugleich in der früher angeordneten Art durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

Das im vorigen §. bestimmte Verfahren findet jedoch nach dem Gesichtspunkte,

punkte, auf welchen die Polizei-Behörden für die Verwaltung der Paß-Polizei in der gegenwärtigen Instruktion mehrmals aufmerksam gemacht worden, bei denjenigen Ausländern keine Anwendung, welche schon durch ihren Stand, ihre öffentlichen und Privat-Verhältnisse, die Art ihrer Reise, oder andere Rücksichten, von jedem Verdachte unerlaubter, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Absichten entfernt, mithin für die Sicherheits-Polizei ohne weiteres Interesse sind. Solche Personen sind dem, § 38. vorgeschriebenen, Verfahren nicht unterworfen, sondern erhalten entweder auf einem Paß-Blanquet einen Eingangs-Paß oder einen Interims-Paß, nach Maaßgabe eines jeden Falls, mit oder ohne Signalement und Klausel der Wisirung in jedem Nachtquartiere, so wie mit oder ohne Bestimmung einer speziellen Reise-Route, bis zu der, auf der Tour ihrer Reise belegenen nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten, Behörde, welcher alsdann solches ehebaldigst mittelst der Post anzuzeigen ist.

Auch in den, im Paß-Edict §. 4. unter 1. 2. 3. 4. und 5. gedachten Fällen ist von der Vorschrift des §. 38. eine Ausnahme zu machen, dagegen aber mit Umsicht und genauer Prüfung der Unbescholtenheit der beigebrachten Legitimationen zu verfahren, damit keine Umgehungen der Gesetze dadurch veranlaßt werden.

#### §. 40.

bb. Ausgang aus demselben.

Ausländer, welche durch das Paß-Edict vom 22sten v. M., §. 8., von einem Ausgangs-Paß nicht befreit sind, werden ohne demselben aus den Königl. Staaten nicht herausgelassen, sondern an der Grenze angehalten, und nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse, in Gemäßheit der §. 38. enthaltenen Anweisung behandelt.

Die Grenz-Behörden können nur denjenigen, welche entweder zu den §. 39. gedachten Personen gehören, oder unbedenklich Interims-Pässe erhalten würden, Ausgangs-Pässe ertheilen, oder, gemäß dem §. 38. I. 1., verfahren, müssen dagegen aber gegen Verdächtige die dort vorgeschriebenen Grundsätze befolgen, und bei irgend einem Verdacht oder einem Zweifel die Bestimmung der vorgesetzten Regierung einholen, und bis zu derselben den Reisenden unter Polizei-Aufsicht behalten.

#### §. 41.

cc. Aufenthalt im Innern des Staats.

Da die im Staate sich aufhaltenden Fremden zu Reisen im Innern desselben eines Passes bedürfen; so treten die in den §§. 38. und 39. enthaltenen Grundsätze

fäße gegen diejenigen von ihnen ein, welche, ohne zu den §. 2. des Paß-Edikts bestimmten Ausnahmen zu gehören, im Lande ohne vorschristemäßigen Paß reisen.

§. 42.

b. Inländer.

Paßpflichtige Inländer (§. 14.) werden, wenn sie in den Königl. Staaten ohne Paß reisen, angehalten und zur polizeilichen Untersuchung gezogen. Können sie sich in derselben als unbescholten und unverdächtig ausweisen; so erhalten sie von der Behörde, vor welcher sie in Untersuchung sind, zwar einen Paß zur Fortsetzung ihrer Reise im Inlande, nach dem Formulare No. I., allein in demselben muß ausdrücklich bemerkt werden, daß der Inhaber angewiesen sey, binnen der, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmenden, allemal aber im Passe ausdrücklich anzuführenden Frist, von der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts einen Paß zu nehmen, weshalb nicht allein die Gültigkeit des ihm jetzt erteilten nur auf diese Frist zu beschränken, sondern auch die Polizei-Behörde des Wohnorts, unter Beifügung der Verhandlung, hiervon zu benachrichtigen ist.

Ob die Verbindlichkeit, den einstweiligen Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, dem Paßführer aufzulegen sey, hängt von dem Grade der Vollständigkeit des beigebrachten Nachweises seiner Unverdächtigkeit ab.

Inländer, die zu inländischen Reisen nicht paßpflichtig sind, bedürfen dazu zwar nicht eines Passes, sind jedoch, in Gemäßheit der Geseze und insonderheit des Paß-Edikts vom 22sten v. M. §. 12., verbunden, auf Erfordern der Polizei oder Gensd'armirie, durch Paß- oder Legitimations-Karte (§. 35.), oder auf andere glaubwürdige Art als unverdächtig und unbescholten, und für diejenigen, wofür sie sich ausgeben, sich ausweisen.

Wenn sie diesen Nachweis zu führen nicht vermögen; so können sie nicht als unverdächtig behandelt werden, sondern müssen entweder nach ihrem Wohnort, nöthigenfalls durch Transport, zurückgeschickt, oder bis zur Ermittlung ihrer Unverdächtigkeit unter polizeilicher Observation, und, nach dem Grade des Verdachts, selbst in polizeilichem Arreste gehalten, und demnächst, nach Vorschrift der Geseze, weiter behandelt werden.

Die Polizei-Behörden werden indessen auch hier ganz vorzüglich auf die im Eingang und in den §§. 4. und 29. der gegenwärtigen General-Instruction enthaltenen Grundsätze, über die so nothwendige Umsicht und angemessene Beurtheilung der Personen, hiermit zurückgeführt und verwiesen.

Inländer, welche ohne Paß in den Staat oder aus demselben heraustraveln wollen, werden nach den §§. 38. bis 40. gedachten Grundsätzen behandelt.



§. 43.

2. Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

Diejenigen, welche auf abgelaufene, von einer unbefugten Behörde ertheilte, verfälschte oder sonst unrichtige und mangelhafte Pässe, oder außer der ihnen vorgeschriebenen Route reisen, sind nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, die nach §. 38 — 42. gegen paßlose Individuen eintreten.

Unwesentliche, nicht sowohl den Paß-Inhabern, als der ausfertigenden Behörde zur Last fallende Mängel in den Pässen, gehören indessen überall nicht hierher, sondern sind vielmehr von den Polizei-Behörden zu berichtigen (§. 32.)

Verfälschungen und Veränderungen des Namens und anderer wesentlichen Theile des Passes, begründen dagegen allemal einen besondern Verdacht und eine genaue Untersuchung gegen den Paßführer, und zwar letztere nicht blos wegen der Verfälschung, sondern auch wegen seines ganzen Lebenslaufes und seiner polizeilichen Gefährlichkeit und Verdächtheit.

§. 44.

3. Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben.

Diejenigen, welchen keine Reisepässe ertheilt werden dürfen (§. 16.), müssen, auch wenn sie dennoch mit denselben versehen seyn sollten, auf dieselben resp. aus dem Staate nicht heraus- oder in denselben eingelassen, oder auf Reisen im Innern des Staates, so weit ihnen auch hierzu keine Pässe verabfolgt werden dürfen, geduldet werden; vielmehr sind die Pässe ihnen abzunehmen und an die, dem Aussteller vorgesetzte Behörde, zur Rüge der Ausstellung zu senden, die Paß-Inhaber aber, nach Bewandniß der Verhältnisse, wenn sie Ausländer sind, über die Landes-Grenze, oder, wenn sie nicht aus dem Lande sollen, an den von ihnen widerrechtlich verlassenen Ort zurück, und, wenn es Inländer sind, nach ihrem Wohn- oder Aufenthalts-Ort geschickt oder transportirt werden.

Die §. 38. vorgeschriebenen Grundsätze dienen, wenigstens im Allgemeinen, auch hier zur Richtschnur.

## Neunter Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

1. Möglichste Beförderung der Reisenden.

Die Polizei-Behörden werden bei der strengsten Verantwortlichkeit angewiesen,

sen, Reisende und alle, auf sie ihre Legitimation und weitere Beförderung betreffenden und überhaupt alle Paß-Angelegenheiten auf das allerschleunigste zu besorgen, ihr Verfahren nach den, in dieser General-Instruktion mehrmals ausgesprochenen Grundsätzen, genau und gewissenhaft einzurichten und zu leiten, und nicht außer Acht zu lassen, daß die Erleichterung, Beförderung und so weit die Ordnung es gestattet, möglichst willfährige, in jedem Fall aber höfliche und anständige Behandlung unbescholtener, bekannter oder hinreichend legitimirter verdachtsloser Reisenden und Verminderung und Erleichterung der, für letztern aus der Paß-Polizei ohnehin entspringenden Belästigungen eben so sehr zu ihrem Beruf und zu ihren Pflichten gehört, als sie durch unausgesetzte Aufsicht auf verdächtige, gar nicht, oder nicht hinreichend legitimirte Reisende, durch aufmerksame Kontrolle derselben, durch fortgesetzte umsichtige Verfolgung ihrer Spur und durch pünktliche Erfüllung der, über die verschiedenen Mittel, solche Reisende zu beobachten, in den Gesetzen enthaltenen Vorschriften, einen wichtigen Theil ihrer Bestimmung erfüllen.

#### S. 46.

##### 2. Lokale für Besorgung der Paß-Angelegenheiten.

In jeder Stadt muß auf dem Polizei- oder Stadthause ein eigenes Lokale zur Besorgung aller Gegenstände der Paß-Polizei täglich in den, dem Bedürfnisse eines jeden Orts angemessenen, jedenfalls aber hinreichenden Stunden bereit und geöffnet und in demselben ein, zu diesen Geschäften qualificirter und berechtigter Offiziant anwesend seyn; allein die Besorgung der Paß-Angelegenheiten, muß besonders in dringenden Fällen, weder auf dies Lokale, noch auf diese Stunden beschränkt, sondern dazu zu jeder Zeit entweder in jenem Lokale, oder in dem Hause des, mit diesem Zweige der Polizei beauftragten Beamten, die erforderlichen Vorkehrungen so getroffen seyn, daß für Reisende überall kein Aufenthalt entstehen könne.

In dem Lokale der Paß-Polizei müssen die Listen der, durch Steckbriefe verfolgten Personen und deren Signalements und andere, zur Entdeckung verdächtiger Personen erlassene Bekanntmachungen (S. 25.) stets vorhanden seyn und genau berücksichtigt werden.

#### S. 47.

##### 3. Verantwortlichkeit der Polizei-Beamten.

Die, mit der Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei beauftragten Behörden und Beamten jedes Grades, sind für die treue und pünktliche Erfüllung der, nach den Paß-Gesetzen, insonderheit nach der gegenwärtigen General-Instruktion ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich und wegen Vernachlässigung derselben,

nach der Wichtigkeit des Falls und des Grades der Verschuldung, mit Ordnungsstrafe zu belegen oder sonst zur Verantwortung zu ziehen und dabei, nach Verwandiſſ, von der vorgesehten Behörde anzuweisen, dem Reisenden die Kosten des durch ihre Schuld verzögerten Aufschalts zu erstatten. Den Königl. Regierungen wird empfohlen, die von ihren Unterbehörden hierbei begangenen erheblichen Fehler und die deshalb erkannten Strafen nach Umständen, mit oder ohne Benennung der Behörde, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen, dagegen sollen aber diejenigen Polizei-Beamten, welche die ihnen hierunter obliegenden Pflichten mit besonderer Treue und Umsicht erfüllen, insonderheit diejenigen, welche durch ihre, auf Prüfung der Legitimation und der Pässe verwandte Mühe und Aufmerksamkeit durch Steckbriefe verfolgte oder sonst gefährliche Verbrecher oder andere der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Individuen ermitteln und entdecken, nicht allein bei Vertheilung der Prämien besonders beachtet, sondern auch dem Polizei-Ministerium zur auſſerordentlichen Berücksichtigung angezeigt und dem Befinden nach, öffentlich ehrenvoll bekannt gemacht werden.

S. 48.

4. Officielle Berichte in Paß-Angelegenheiten.

In den ersten Tagen einer jeden Woche muß zur Uebersicht der in den Staat gekommenen und aus demselben ausgegangenen Reisenden, die Polizei-Behörde einer jeden Grenz-Stadt das Duplicat des, in abgewichener Woche von ihr geführten Visa-Journals (S. 34.), so wie jede, mit Blanquets zu Regierungs-Aus- oder Eingangs-Pässen versehene Behörde (S. 13.), das Duplicat ihres Aus- und Eingangs-Paß Journals (S. 22.), sowohl zum Polizei-Ministerium, als zu der ihr vorgesehten Regierung einsenden, ein Begl.-ibericht ist, wenigstens bei der Uebersendung an das Polizei-Ministerium in der Regel nicht nöthig, sondern die bloße Einsendung des Auszugs der resp. Visa- und Paß-Journale hinreichend.

Die Verzeichnisse der erteilten oder visirten Pässe, welche andere, als Grenz-Polizei-Behörden bisher zum Polizei-Ministerium einzusenden hatten, fallen dagegen weg und sind lediglich an die Königl. Regierungen zu erstatten, so wie die, von diesen an das Polizei-Ministerium monatlich einzuschickenden Verzeichnisse der von ihnen erteilten Pässe, lediglich auf Aus- und Eingangs-Pässe zu beschränken.

S. 49.

5. Provinzial-Instruktionen.

Den Königlischen Regierungen wird überlassen, bei Publikation der gegenwärtigen General-Instruktion und sonst die Polizei-Behörden ihres Departements oder einzelner

einzelne derselben, mit, die Verhältnisse des Departements oder des Orts näher berücksichtigenden Instruktionen zu versehen und insonderheit für die Verwaltung der Fremden- und der Paß-Polizei auf dem platten Lande und die deshalb den Landrätchen und Gutsbesitzern, so wie den Schulzen obliegende Pflichten, die erforderlichen näheren Anweisungen zu erlassen und dadurch die, unterm 1ten Februar 1814 für die alten Provinzen, mit Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse provisorisch verfaßte Schulzen-Instruktion nach den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Regierungs-Bezirks näher zu bestimmen, zu ändern oder aufzuheben, als zu welchem Ende hiermit zum Voraus bestimmt wird, daß diese Schulzen-Instruktion in jedem Regierungs-Departement von dem Zeitpunkte an außer Wirkung treten soll, in welchem die Regierung über diesen Gegenstand eine anderweitige Instruktion erlassen haben wird. Die, von den Königlichen Regierungen erlassenen näheren Instruktionen sind jedesmal abschriftlich zum Polizei-Ministerium einzusenden.

Den Königlichen Regierungen wird hiermit aufgetragen, diese General-Instruktion ehebaldigst durch das Amtsblatt und sonst den Unter-Behörden zu publiziren und auf deren genaueste Befolgung sowohl von Seiten derselben, als von der Regierung selbst und ihrer Paß-Expedition strenge zu halten und in Gemäßheit des §. 47. die eingetretenen Contraventionen zu bestrafen, dagegen aber ausgezeichnete Pflichterfüllung auch von ihrer Seite auszuzeichnen.

Berlin, den 12ten Juli 1817.

## Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchl.  
v. K a m p f.



# Anlagen.

## I.

Formular des Passes an passpflichtige Inländer zu Reisen im Innern des Staats.

Königlich-Preussische Staaten.

No. des Pass-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Passpflichtig.

Reise-Pass im Inlande,  
gültig auf (Zeitbestimmung.)

Signalement des Pass-Inhabers.

- 1) Namen
- 2) Stand
- 3) Vaterland
- 4) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
- 5) Religion
- 6) Alter
- 7) Größe der Person      Fuß      Zoll
- 8) Haare
- 9) Stirne
- 10) Augenbraunen
- 11) Augen
- 12) Nase
- 13) Mund
- 14) Zähne
- 15) Bart
- 16) Kinn
- 17) Gesicht
- 18) Gesichtsfarbe
- 19) Statur
- 20) Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Unterschrift des Pass-Inhabers.  
(Ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

- |              |           |      |
|--------------|-----------|------|
| 1) Stempel   | . . . . . | gGr. |
| 2) Gebühren  | . . . . . | gGr. |
| Zusammen . . |           |      |

Da der (die) (Namen und Stand)  
aus (Wohnort)  
mit (Frau, Kindern, Bedienten)  
um (Zweck der Reise)  
über (Reise-Route)  
nach (Bestimmungsort)  
reiset und durch (Grund der Legitimation)  
als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben)  
der gegenwärtige Pass auf (Dauer der Gültigkeit) erteilt,  
und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht  
(oder resp. angewiesen und ersucht \*), denselben  
(dieselbe) mit angeführter Begleitung frei und ungehin-  
dert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr)  
Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Dieser Pass muß aber von der Polizei-Obrigkeit eines  
jeden Orts, an welchem der (die) Inhaber (Inhaberin)  
sich länger als vierundzwanzig Stunden aufhält, ohne  
Unterschied zwischen Stadt und Dorf, visirt und ihr des-  
halb vorgezeigt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der passerteilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Pass-Expedienten.)

\*) Diese mit größern Buchstaben gedruckten Worte werden jedoch in die Pässe der Kreis- und Orts-Behörden nicht mit aufgenommen.

## II.

II.

Formular der freiwilligen Pässe zu Reisen im Inlande.

Königlich-Preussische Staaten.

No. des Pass-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Freiwilliger Reise-Paß im Inlande,  
gültig auf (Zeitbestimmung).

Signalement des Paß-Inhabers.

- 1) Namen
- 2) Stand
- 3) Vaterland
- 4) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
- 5) Religion
- 6) Alter
- 7) Größe der Person      Fuß      Zoll
- 8) Haare
- 9) Stirne
- 10) Augenbraunen
- 11) Augen
- 12) Nase
- 13) Mund
- 14) Zähne
- 15) Bart
- 16) Kinn
- 17) Gesicht
- 18) Gesichtsfarbe
- 19) Statur
- 20) Besondere Kennzeichen (hier ist ein  
bedeutender Raum zu lassen.)

Da der (die) (Namen und Stand)  
aus (Wohnort)  
mit (Frau, Kindern, Bedienten)  
um (Zweck der Reise)  
über (Reise-Route)  
nach (Bestimmungsort)  
reiset und durch (Grund der Legitimation)  
als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben)  
der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit) erteilt,  
und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht  
(oder resp. angewiesen und ersucht\*), denselben  
(dieselbe) mit angeführter Begleitung frei und ungehin-  
dert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr)  
Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Unterschrift des Paß-Inhabers.  
(Ebenfalls.)

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

Stempel und Gebühren.

(Siegel derselben.)

- |             |   |   |   |   |   |      |
|-------------|---|---|---|---|---|------|
| 1) Stempel  | : | : | : | : | : | gGr. |
| 2) Gebühren | : | : | : | : | : | gGr. |
| Zusammen    |   |   |   |   |   | .    |

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

\*) Diese mit größern Lettern gedruckte Worte fallen jedoch in den Pässen der Kreis- und Orts-Behörden weg.

III.

Formular der Ausgange-Pässe.

Königlich-Preussische Staaten.

No. des Pass-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Ausgangs-Pass,  
gültig auf (Zeitbestimmung.)

Signalement des Pass-Inhabers.

- 1) Namen
- 2) Stand
- 3) Vaterland
- 4) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
- 5) Religion
- 6) Alter
- 7) Größe der Person      Fuß      Zoll
- 8) Haare
- 9) Stirne
- 10) Augenbraunen
- 11) Augen
- 12) Nase
- 13) Mund
- 14) Zähne
- 15) Bart
- 16) Kinn
- 17) Gesicht
- 18) Gesichtsfarbe
- 19) Statur
- 20) Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Unterschrift des Pass-Inhabers.  
(Ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

- |                           |      |
|---------------------------|------|
| 1) Stempel                | gGr. |
| 2) Ausfertigungs-Gebühren | gGr. |
| Zusammen                  | gGr. |

Da der (die) (Namen und Stand)  
aus (Ort des Aufenthalts)  
mit (Begleitung)  
um (Reise-Zweck)  
über (Reise-Route)  
nach (Bestimmungsort)  
reiset und durch (Grund der Legitimation)  
als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben)  
zur gedachten Reise der gegenwärtige Pass auf (Dauer der  
Gültigkeit desselben) ertheilt, und werden alle Civil- und  
Militair-Behörden ersucht (oder resp. angewiesen und er-  
sucht), gedachten (gedachte) (Namen) mit angeführter Be-  
gleitung dahin frei und ungehindert reisen und von dort  
zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Bei-  
stand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Pass muß aber von der Polizei-  
Behörde nicht bloß des Grenz-Orts, sondern, ohne Unter-  
schied zwischen Stadt und plattem Lande, eines jeden  
Orts, an welchem der (die) Inhaber (Inhaberin) länger,  
als vierundzwanzig Stunden sich aufhält, visirt, und ihr  
zu dem Ende vorgelegt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der passertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Pass-Expedienten.)

IV.

Formular der Eingangs-Pässe.

Königlich-Preussische Staaten.

No. des Paß-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Eingangs-Paß,  
gültig auf (Zeitbestimmung.)

Signalement des Paß-Inhabers.

- |                                                                      |     |      |
|----------------------------------------------------------------------|-----|------|
| 1) Namen                                                             |     |      |
| 2) Stand                                                             |     |      |
| 3) Vaterland                                                         |     |      |
| 4) Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes                                 |     |      |
| 5) Religion                                                          |     |      |
| 6) Alter                                                             |     |      |
| 7) Größe der Person                                                  | Fuß | Zoll |
| 8) Haare                                                             |     |      |
| 9) Stirne                                                            |     |      |
| 10) Augenbraunen                                                     |     |      |
| 11) Augen                                                            |     |      |
| 12) Nase                                                             |     |      |
| 13) Mund                                                             |     |      |
| 14) Zähne                                                            |     |      |
| 15) Bart                                                             |     |      |
| 16) Kinn                                                             |     |      |
| 17) Gesicht                                                          |     |      |
| 18) Gesichtsfarbe                                                    |     |      |
| 19) Statur                                                           |     |      |
| 20) Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen). |     |      |

Da der (die) (Namen und Stand aus (Wohnort) mit (Begleitung um (Reise-Zweck) von (Ort des Antritts der Reise) über (Reise-Route) nach (Bestimmungsort) zu reisen wünscht, und zu dieser Reise durch (Grund der Legitimation) sich als unverdächtig legitimirt hat; so ist demselben (derselben) zur gedachten Reise der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit des Passes) erteilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. ersucht und angewiesen), gedachten (gedachte) (Namen) mit der angeführten Begleitung dahin frei und ungehindert reisen und resp. zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Paß muß aber von der Polizeibehörde sowohl des ersten Orts, bei welchem der Inhaber über die Grenze geht, als ohne Unterschied zwischen Stadt und Land, eines jeden Orts, an welchem er (sie) länger, als vierundzwanzig Stunden sich aufhält, visirt, und ihm zu dem Ende vorgelegt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

Unterschrift des Paß-Inhabers.  
(Ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

- |                           |      |
|---------------------------|------|
| 1) Stempel                | gGr. |
| 2) Ausfertigungs-Gebühren | gGr. |
| Zusammen                  |      |



V.

Formular der General-Pässe ohne Signalement\*).

Königlich-Preussische Staaten.

No. des Paß-Journals.  
(Inland.)

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

(In- und Ausland.)

General-Paß,  
gültig auf (Zeitraum.)

Dem (der) (Namen und Stand) aus (Wohnort) wird für ihn (sie) und seine (ihre) Begleitung zu Reisen innerhalb (und ausserhalb) der Königlichen Staaten (Zeitbestimmung) gegenwärtiger General-Paß ertheilet, und daher jede Civil- und Militär-Behörde ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht), gedachten (gedachte) völlig legitimirten (legitimirte) Inhaber (Inhaberin) dieses Passes nebst Begleitung binnen obbemeldetem Zeitraum (sowohl) innerhalb (als ausserhalb) der Königlichen Staaten frei und ungehindert (ein- und ausgehen und) reisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Paß muß aber von der nächsten Grenz-Polizei-Behörde visirt werden \*\*).

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

Stempel und Gebühren.

|                      |      |
|----------------------|------|
| Stempel              | gGr. |
| Ausfertigungs-Gebühr | gGr. |
| Ueberhaupt .         |      |

\*) Von diesem Formular sind doppelte Abdrücke erforderlich, erstens zu General-Pässen für Reisen innerhalb der Königlichen Staaten, in welchen die mit größerer Schrift gedruckten, auf Reisen in das Ausland sich beziehenden Stellen wegbleiben, und zweitens zu General-Pässen für Reisen innerhalb und ausserhalb Landes zugleich, in welche jene Stellen, so wie der Schluß aufgenommen werden; in den ersten kommt unter die Nummer des Paß-Journals nur die Bemerkung: Inland, in den letztern dagegen: In- und Ausland.

\*\*) Auch dieser Absatz fällt in den, nur zu Reisen innerhalb Landes ertheilten, General-Pässen weg.

Formular der Special-Pässe ohne Signalement.

Königlich-Preussische Staaten.

No. des Pass-Journals,

(Königl. Siegel)

(Stempel.)

Reise-Pass,

gültig auf (Zeitraum)

Dem (der) (Namen und Stand) wird für ihn (sie) und seine (ihre) Begleitung zur Reise nach (Bestimmungsort) auf (Dauer der Gültigkeit des Passes) der gegenwärtige Pass erteilt, und daher jede Civil- oder Militär-Behörde ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht\*), genannten (genannte) völlig legitimirten (legitimirte) Inhaber (Inhaberin) dieses Passes nebst Begleitung dahin frei und ungehindert reisen und von dort resp. zurückreisen, auch ihm (ihr) nöthigenfalls Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

(Ort und Datum.)

(Namen der passerteilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift ihres vorstehenden Mitgliedes.)

(Unterschrift des Pass-Expedienten.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel . . . . . gGr.

2) Gebühren . . . . . gGr.

Zusammen . . . .

\*) Diese groß gedruckte Stelle fällt in den Pässen der Kreis- und Orts-Behörden weg.

VII.

Formular der Jahres-Pässe zum Eingange.

(Paß-Edict vom 22. Juni 1817, §. 4. No. 1.)

Königlich-Preussische Staaten.

Regierungs-Bezirk von (Namen der Regierung.)

No. des Paß-Journals.

(Stempelfrei.)

(Königl. Siegel.)

Eingangs-Jahres-Paß

für den (Namen und Stand) aus (Wohnort) gültig auf ein Jahr.

Signalement des Paß-Inhabers.

- 1) Namen
- 2) Stand
- 3) Vaterland
- 4) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
- 5) Religion
- 6) Alter
- 7) Größe der Person Fuß Zoll
- 8) Haare
- 9) Stirne
- 10) Augenbraunen
- 11) Augen
- 12) Nase
- 13) Mund
- 14) Zähne
- 15) Bart
- 16) Kinn
- 17) Gesicht
- 18) Gesichtsfarbe
- 19) Statur
- 20) Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Da dem (der) (Namen und Stand) zu (Wohnort), nach vorgängiger hinlänglicher Nachweisung seiner (ihrer) Unbescholtenheit und Unverbächtigkeit, in Gemäßheit des Allerhöchsten Paß-Edicts vom 22. Juni 1817, §. 4. No. I. gestattet ist, zum Behuf (Anführung der Geschäfte, zu welchen der Paß erteilt ist) von heute bis zum (Tag des Ablaufs dieses Passes), so oft, als seine (ihre) vorgeordneten Geschäfte es erfordern, ohne daß er (sic) dazu jedesmal eines besondern Passes bedarf, in dem Bezirk der unterzeichneten Behörde zu reisen, in demselben sich aufzuhalten und aus demselben zurückzureisen; so werden alle Civil- und Militär-Behörden ersucht, die, der unterzeichneten Behörde untergeordneten Beamten aber angewiesen, gedachten (gedachte) (Namen und Stand) nebst seiner Familie und der zu seinem (ihrem) Geschäft nöthigen Dienerschaft, den Eingang, den Aufenthalt und die Rückreise in und aus dem Kreis-Polizei-Bezirk auf den gegenwärtigen General-Paß, während dessen Dauer, ohne Production eines speciellen Passes, frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der Inhaber dieses General-Passes ist aber schuldig, denselben jedesmal von der Polizei-Behörde des Grenz-Orts und jeden Orts, wo er sich länger, als vierundzwanzig Stunden aufhält, visiren zu lassen.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel.)

(Unterschrift des Vorstehers.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

Unterschrift des Paß-Inhabers.

Stempel- und Gebührenfrei.

VIII.

Formular der Jahres-Pässe zum Ausgange.

(Paß-Edict vom 22. Juni 1817, §. 10.)

Königlich-Preussische Staaten.

Regierungs-Bezirk von (Namen der Regierung)

No. des Paß-Journals.

(Königl. Siegel.)

Stempelfrei.

Ausgangs-Jahres-Paß,  
für (Namen und Stand) aus (Wohnort) gültig auf ein Jahr.

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes
5. Religion.
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Nachdem der (die) (Namen und Stand) aus (Wohnort) nach vorgängiger hinlänglicher Legitimation, in Gemäßheit des Allerhöchsten Paß-Edicts vom 22. Juni 1817, §. 10., die Erlaubniß erhalten hat, zum Behuf (Anführung der Geschäfte, zu welchen der Paß erteilt worden) von heute bis zum (Tag des Ablaufs des Passes) so oft, als vorbemeidete Geschäfte es erfordern, ohne jedesmal eines besondern Ausgangs-Passes zu bedürfen, in dem, dem (Namen des Kreises) Kreise zunächst angränzenden District von zwei Meilen des Auslandes zu reisen und aus demselben wieder zurückzureisen; so werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, die, der unterzeichneten Behörde untergeordneten Beamten aber angewiesen, gedachten (gedachte) (Namen und Stand) nebst Familie und der zu seinem (ihrem) Geschäft nöthigen Dienerschaft den resp. Aus- und Eingang und Aufenthalt, mithin die Hin- und Rückreise auf den gegenwärtigen General-Paß, während dessen Dauer, ohne Production eines speciellen Passes, frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der Inhaber dieses General-Passes muß aber denselben jedesmal, daß er über die Grenze geht, der resp. Grenz-Polizei-Behörde zur Visirung vorlegen.

(Ort und Datum.)

(Namen der Behörde.)

(Siegel.)

(Unterschrift wie in dem vorhergehenden Formulare.)

Unterschrift des Paß-Inhabers.

Stempel- und Gebührenfrei.





## Formular des Paß-Visa-Journals.

## Journal

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18.. visirten Pässe.

| Des Reisenden                  |        |
|--------------------------------|--------|
| Laufende Nummer.               |        |
| Datum der Visirung.            |        |
| Vor- und Zunamen.              |        |
| Stand.                         |        |
| Wohnort.                       |        |
| Geburtsort.                    |        |
| Religion.                      |        |
| Alter.                         |        |
| Fuß                            | Größe, |
| Doll                           |        |
| Haare.                         |        |
| Stirn.                         |        |
| Augenbraunen.                  |        |
| Augen.                         |        |
| Nase.                          |        |
| Mund.                          |        |
| Zähne.                         |        |
| Wart.                          |        |
| Kinn.                          |        |
| Gesicht.                       |        |
| Gesichtsfarbe.                 |        |
| Statur.                        |        |
| Besondere Kennzeichen.         |        |
| Eigenhändige Unterschrift      |        |
| Behörde, deren Paß visirt ist. |        |
| Datum des visirten Passes.     |        |
| Legte Visa desselben.          |        |
| Bestimmungsort der Reise.      |        |
| Vorgeschriebene Reise-Route.   |        |
| Abgeänderte Reise-Route.       |        |
| Zweck der Reise.               |        |
| Bemerkungen.                   |        |

XII.

Formular des Journals der Legitimations-Karten.

J o u r n a l

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18.. erteilten Legitimations-Karten.

|                  |                           |                  |        |          |            |           |        |     |        |      |        |       |               |        |       |                              |        |              |       |        |           |                |         |                    |               |               |
|------------------|---------------------------|------------------|--------|----------|------------|-----------|--------|-----|--------|------|--------|-------|---------------|--------|-------|------------------------------|--------|--------------|-------|--------|-----------|----------------|---------|--------------------|---------------|---------------|
| Laufende Nummer. | D e s E m p f ä n g e r s |                  |        |          |            |           |        |     |        |      |        |       |               |        |       | der Legitima-<br>tions-Karte |        | Bemerkungen. |       |        |           |                |         |                    |               |               |
|                  | Datum der Ertheilung.     | Vor- u. Zunamen. | Stand. | Wohnort. | Vaterland. | Religion. | Alter. | Fuß | Größe, | Soll | Haare. | Stirn | Augenbraunen. | Augen. | Nase. | Mund.                        | Zähne. |              | Haut. | Stirn. | Geflecht. | Gefächtsfarbe. | Statur. | Besond. Kennzeich. | Unterschrift. | prolongation. |

In Gemäßheit dieser Verordnungen, weisen wir die gesammten mit der Paß-Polizei beauftragten Behörden unsers Departements hiermit an: sich mit dem Inhalt derselben nicht nur auf das genaueste bekannt zu machen, sondern auch sofort darnach zu verfahren.

Sobald die neuen Paß-Formulare an die Königl. Accise-Aemter vertheilt seyn werden, sollen sämmtliche mit der Paß-Polizei beauftragten Behörden davon unterrichtet werden. Da jedoch noch eine bedeutende Anzahl alter Paß-Formulare sub Lit. A. 1. und 2. B. und C. vorrätzig sind, deren Verbrauch in der Art statt finden kann, wenn in den Fällen einer vorhandenen Visa-Verbindlichkeit das Wort „übernachtet“ durchstrichen und dagegen der Satz eingeschaltet wird, „wo er länger als 24 Stunden verweilet“, so ist hiernach zu verfahren.

Die Ausfertigung von Blanquets zum Ein- und Ausgang unter unserer Unterschrift und unserm Insignel, die in der zeitherigen gewöhnlichen Art bei Zeiten von uns zu extrahiren sind, steht wie bisher nur den Polizei-Behörden der Grenz-Orte

Leobschütz, Lublinitz, Neiße, Neustadt, Pless, Ratibor, Rosenberg und Beuthen zu.

Wir ermächtigen dazu aber auch die Landrätthlichen Officia der Grenz-Kreise:

Leobschütz, Lublinitz, Neustadt, Neiße, Pless, Ratibor, Rosenberg und Beuthen, und verweisen alle diese Behörden, nicht nur auf die gesetzlichen Vorschriften, in Absicht der Zulässigkeit einer solchen Paß-Ertheilung, sondern auch auf die ihnen nach §. 48. der General-Instruktion obliegende Verbindlichkeit, allwöchentlich ein Verzeichniß der solchergestalt ertheilten Pässe an das hohe Polizei-Ministerium und an uns einzureichen.

In Gemäßheit §. 29. der General-Instruktion verordnen wir, daß in allen Fällen, wo nach jener Bestimmung ein Ein- oder Ausgangs-Paß visirt werden muß, diese Paß-Visirung allemal in der letzten Grenzstadt geschehen soll. Die Königl. Landrätthlichen Officia der Grenz-Kreise, haben daher die Scholzen-Aemter der Grenz-dörfer dahin anzuweisen, daß sie die Reisenden, die sich beim Eintritt ins Land zur Paß-Visirung bei ihnen melden, entweder an sie selbst, oder an die nächste städtische Grenz-Polizei-Behörde verweisen.— Die Grenz-Behörden haben in Be-

treff



treff der ihnen nach §. 29. obliegenden Visirung nach §. 48. wöchentlich einen Auszug des Visa-Journals an das hohe Polizei-Ministerium und an uns einzusenden.

Wir schärfen übrigens sämmtlichen Polizei-Behörden bei Stadt und Land wiederholentlich ein, die mittelst der 266. Verfügung des 34. Amtsblatts a. pr. pag. 396. und 397. angeordnete Steckbriefs-Controlle auf das sorgfältigste zu führen, da sie von bedeutendem Einfluß auf das Paßwesen ist.

Endlich behalten wir uns noch vor, aus den bestehenden Paß-Verordnungen besondere Extracte für die Fuhrleute, Frachtführer und Schiffer anfertigen zu lassen, welche die ihnen obliegenden Pflichten im Zusammenhange enthalten werden, damit dieselben darauf besonders hingewiesen werden können.

Da übrigens §. 11. der Instruction bestimmt ist, daß auch die Dorfschulzen als Orts-Obrigkeiten zur Ausstellung von Pässen an ihre, aber nicht fremde Dorfsbewohner zu Reisen innerhalb der Königl. Staaten befugt sind, so behalten wir uns die nähere Bestimmung noch vor, ob in solchem Fall die Mitzeichnung solcher Pässe von Seiten des Dominii oder dessen Stellvertreters nothwendig sey oder nicht.

In besonderer Beziehung auf den §. 9. Art. 4. des Paß-Edicts vom 22. Juni c. bemerken wir noch, daß gegenwärtig von uns Pässe in alle Staaten ertheilt werden können. Nur in sofern dazu die Visirung von Seiten der am Königl. Hofe accreditirten Gesandtschaften des Staats, wohin der Paß lautet, erforderlich ist, wird der Paß entweder vom Paßsucher selbst, oder von uns, oder der Polizei-Behörde des Wohnorts des Reisenden, bei dem hohen Polizei-Ministerio extrahirt.

I. Abth. Men. VII. Aug. 561.

Oppeln, den 25. August 1817.

Königl. Preussische Regierung.

---

(Der Beschluß künftig.)

No. II. Bekanntmachung, in Betreff der Aufenthalts-Karten.

Wir bringen die General-Instruction, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthalts-Karten in den Königl. Preussischen Staaten betreffend, in nachstehender Art zur allgemeinen Kenntniß:

Da des Königs Majestät in dem, unterm 22. vor. M. vollzogenen Paß-Edicte, um theils unverdächtigen Reisenden die ihnen auf Erfordern obliegende Legitimation zu erleichtern, theils aber die Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden auf die, der öffentlichen Sicherheit nicht gleichgültigen Personen zu befördern, die Beibehaltung der in mehreren Städten der Monarchie schon mit unverkennbarem Nutzen üblich gewesenen Aufenthalts-Karten zu befehlen und zugleich im §. 18. des erwähnten Paß-Edicts dem Polizei-Ministerium aufzutragen geruhet, über die Anwendung derselben eine nähere Instruction zu erlassen; so wird, dem gemäß, den Landes- und Orts-Polizei-Behörden darüber nachstehende Anweisung zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1.

1) Städte, in welchen Aufenthalts-Karten Statt haben.

Nach Vorschrift des Paß-Edicts vom 22sten v. M. sollen Aufenthalts-Karten nicht in allen Städten, sondern nur in

- 1) den größern Städten,
- 2) den Handelsstädten, und
- 3) den Festungsstädten,

eingeführt oder beibehalten werden. Die Königl. Regierungen werden daher, jede in ihrem Departement, ehebaldigst die Städte, in welchen hiernach Aufenthalts-Karten einzuführen oder beizubehalten, mit Berücksichtigung sowohl der Größe, als der Lage dieser Städte an der Landesgrenze oder an stark besuchten Landstraßen und der übrigen Verhältnisse derselben, bestimmen und öffentlich bekannt machen, und die Polizei-Behörden derselben, wegen Einführung und Gebrauchs der Aufenthalts-Karten, mit etwa nöthiger näheren Anweisung versehen.

In Berlin verbleibt es bei der, dort wegen der Aufenthalts-Karten bestehenden Verfassung, insofern sie von der gegenwärtigen Instruction abweicht.

§. 2.

2) Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthaltss-Karten berechtigt sind.

Die Aufenthaltss-Karten können lediglich von der Polizei-Behörde ertheilt werden; keine andere Behörde, sie sei welche sie wolle, ist dazu berechtigt.

§. 3.

3) Äußere Form der Aufenthaltss-Karten.

Die Aufenthaltss-Karten dürfen nur auf gedruckten Formularen in einem, den Inhabern möglichst bequemen, kleinen Format ausgegeben werden.

I.

Sie werden nach dem, unter I. anliegenden Formular gedruckt, sind ungestempelt, und werden sowohl mit dem Signalement und mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers, als mit dem Amts-Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen. In Ansehung der Form, der Unterschrift, der Art der Unterschrift, und anderer, das hierbei zu beobachtende Verfahren betreffende Gegenstände, dient die heute erlassene General-Instruction zur Verwaltung der Paß-Polizei, insofern sie auf Aufenthaltss-Karten nach deren Beschaffenheit anwendbar ist, gleichfalls zur Norm.

Insonderheit kann das Signalement in den Aufenthaltss-Karten bei allen denjenigen Personen wegfallen, welchen nach dem §. 4. der obgedachten General-Paß-Instruction Pässe ohne Signalement ertheilt werden können.

§. 4.

4) Verbindlichkeit, Aufenthaltss-Karten zu nehmen.

In der Regel sind alle diejenigen, die nicht Einwohner des Orts, an welchem Aufenthaltss-Karten statt finden (§. 1.), sind, und in demselben länger, als zwei Tage sich aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, und ob sie in einem öffentlichen oder in einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselben sich mit einer Aufenthaltss-Karte zu versehen.

Dahin gehören:

- I. Alle Ausländer, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten der Mitglieder ihres Hauses sowohl für sich, als für ihr Gefolge;
- II. Alle Inländer, welche an dem Orte keinen eigentlichen Wohnsitz und keine fortwährende Beschäftigung oder kein ordentliches Gewerbe haben; daher
  - A. müssen folgende Klassen von Inländern Aufenthaltss-Karten nehmen:

1) die

- 1) diejenigen, die an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst weder eigentlichen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung haben;
- 2) Personen weiblichen Geschlechts, die nicht zu einer am Orte wohnenden Familie gehören oder bei derselben wohnen, oder im ordentlichen Dienste stehen;
- 3) Dienstboten, welche am Orte nicht geboren sind oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste treten bis dahin, daß sie einen andern Dienst erhalten;
- 4) Außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborne, Handwerkegesellen, in so weit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestattet werden kann, welches auf länger als drei Tage, nur bei Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu erhalten, und bei unbescholtener Führung des Gesellen, zulässig ist;
- 5) Verheirathete Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben.

B. Sind von Lösung der Aufenthalts-Karten nur die in Dienstangelegenheiten im Orte sich aufhaltenden, annoch im Dienste stehenden königlichen Civil- und Militär-Diener entbunden, wogegen sie dieselben bei einem Aufenthalt in Privatangelegenheiten gleichfalls nehmen müssen.

Alle Mitglieder und Angehörigen einer Aufenthalts-Kartenspflichtigen Familie, mithin nicht blos der Familienvater, sondern auch dessen Ehefrau, Kinder und Dienstboten, insofern beide letztere über vierzehn Jahre alt sind, müssen eine besondere Aufenthalts-Karte nehmen, indem die Analogie der Bestimmung des Paß-Edicts vom 22sten v. M. §. 2. No. 7. auf Aufenthalts-Karten nicht anwendbar ist.

## §. 5.

### 5) Dauer der Gültigkeit der Aufenthalts-Karten.

Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthalts-Karten ist nach dem Verlangen des Fremden, insofern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem, die Verhältnisse des Fremden berücksichtigenden Ermessen der Polizei-Behörde zu bestimmen; unbescholtenen und unverdächtigen Fremden müssen hierbei überall keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht, dagegen aber denjenigen, die ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und zur Belästigung und Gefahr des Publikums, geschäftlos und dienstlos sich am Orte aufhalten wollen, besonders wenn sie zu den, der öffentlichen Sicherheit und dem Publikum lästigen Klassen gehören, Aufenthalts-Karten entweder gar nicht oder nur auf kurze Frist erteilt werden.

Die Aufenthalts-Karte kann wegen eines, während der Dauer ihrer Gültigkeit entstandenen Verdachts oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des



habens, wenn sie auch noch nicht abgelaufen ist, von Polizeiwegen entweder in Ansehung der Dauer verengt oder ganz zurückgenommen werden.

§. 6.

6) Verlängerung derselben.

Die Polizei-Behörden haben von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Aufenthalt-Karten bei einem längern Aufenthalte ihres Inhabers, vor ihrem Ablaufe verlängert werden, und muß dabei, besonders bei Personen niederen Standes, mit eben der Vorsicht, als bei ihrer Ertheilung verfahren werden (§. 7.)

§. 7.

7) Verfahren bei Ertheilung der Aufenthalts-Karten.

Derjenige, der in Gemäßheit des §. 4. zur Lösung einer Aufenthalts-Karte verbunden ist, muß sie vor Ablauf der ersten zwei Tage seines Aufenthaltes am Orte oder nach seinem Austritt aus einem, ihn von der Verbindlichkeit zur Aufenthalts-Karte befreitenden Verhältnisse, bei der Polizei-Behörde nachsuchen.

Diejenigen, welchen in Gemäßheit der heutigen General-Paß-Instruction nachgelassen ist, Pässe schriftlich oder durch andere nachzusuchen, können auf gleiche Art um Aufenthalts-Karten bitten, andere müssen aber zu dem Ende persönlich auf der Polizei-Behörde erscheinen; Ehefrauen jedoch und Kindern sind die Aufenthalts-Karten, wenigstens bei höheren Ständen, in der Regel auf den Antrag des Familienvaters zu ertheilen.

Die Polizei-Behörde muß die Aufenthalts-Karte nur nach vorgängiger genauere Prüfung und befundener Unverdächtheit der Verhältnisse des Fremden, ertheilen; die, in der heutigen General-Instruction für die Paß-Polizei-Verwaltung in Ansehung der Legitimation der Reisenden, der möglichsten Beförderung derselben und der gegen sie zu beobachtenden Höflichkeit und Willfährigkeit enthaltenen Vorschriften, sind auch hierbei zu befolgen, und müssen insonderheit bei den am Orte erst ankommenden Reisenden die Identität der Person, der Zweck des Aufenthaltes und die Mittel des Unterhalts während desselben, näher untersucht und geprüft werden.

Die Aufenthalts-Karte wird dem Reisenden, nachdem er sich über diese Verhältnisse gehörig ausgewiesen hat, gegen Auslieferung des von demselben mitgebrachten und bis zu seiner Abreise auf der Polizei-Behörde sorgfältig aufzubewahrenden Passes ertheilt.

§. 8.

§. 8.

8) Journal der Aufenthalts-Karten.

Bei der Polizei-Behörde ist nach dem in der Anlage II. enthaltenen Formular ein Journal der Aufenthalts-Karten zu halten, worin die von ihr ausgegebenen Aufenthalts-Karten in chronologischer Ordnung einzutragen sind.

§. 9.

9) Rückgabe der Aufenthalts-Karten.

Die Aufenthalts-Karte muß von ihrem Inhaber, wenn er den Ort verläßt, oder darin in ein von derselben ihn befreiendes Verhältniß tritt, resp. gegen Rückempfang des Passes, an die Polizei-Behörde wieder abgeliefert werden.

§. 10.

10) Gebühren.

Die Aufenthalts-Karten werden stempelfrei ausgegeben.

Die Ausfertigungs-Gebühren für dieselben betragen:

I. bei Personen aus höhern Ständen, bei einem Aufenthalt von

1) drei bis acht Tagen . . . . . 2 Gr.

2) acht bis vierzehn Tagen. . . . . 4 "

3) mehr als vierzehn Tagen . . . . . 8 "

II. bei Personen geringeren Standes die Hälfte der obgedachten Sätze.

Unvermögende Personen erhalten die Aufenthalts-Karten unentgeltlich.

Bei Prolongationen der Aufenthalts-Karten wird die Hälfte der obgedachten Gebühren genommen.

Die bezahlten Gebühren müssen jedesmal auf der Aufenthalts-Karte verzeichnet werden.

§. 11.

11) Pflichten der Gastwirthe und anderer Orts-Einwohner, in Beziehung auf die Aufenthalts-Karten.

Den Orts-Einwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthalts-Karten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern der Chambres garnies, liegt ob, die bei ihnen einkommenden Fremden mit der Verpflichtung, Aufenthalts-Karten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen, und nach Ablauf der dazu bestimmten Frist sich zu erkundigen, ob sie dieser Verpflichtung genügt

genügt haben, und, wenn dies nicht geschehen seyn sollte, sie wiederholentlich daran zu erinnern; Gastwirthe müssen diejenigen, die gedachter ihrer Verbindlichkeit auch dann nicht nachgekommen, der Polizei melden.

Berlin, den 12. Julius 1817.

## Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchl.

K a m p f.

### Anlage I.

#### Formular der Aufenthalts-Karte.

| Aufenthalts-Karte für (Namen und Stand) auf (Dauer).                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Person-Beschreibung.</b><br>Alter<br>Größe<br>Haar<br>Stirn<br>Augenbrauen<br>Augen<br>Nase<br>Mund<br>Bart<br>Kinn<br>Gesicht<br>Gesichtsfarbe | <b>Gebühren: (Summa.)</b><br><b>Inhaber (in) (Namen und Stand) aus (Wohnort)</b><br>wird sich hier wegen (Zweck des Aufenthalts) (Dauer<br>des Aufenthalts) aufhalten; diese Karte muß bei einem<br>längeren Aufenthalte bei 2 Rthlr. Strafe erneuert und<br>bei der Abreise im Polizei-Bureau zurückgegeben wer-<br>den.<br>N. N. (Namen des Orts und Datum.)<br>(Amtstitel der Behörde.)<br>(Siegel derselben.)<br>(Unterschrift des Paß-Inhabers.) |
| <b>Besondere Kennzeichen;</b>                                                                                                                      | (Unterschrift.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## Anlage II.

Formular des Journals der Aufenthalts-Karten.

### Journal

der, von (Namen der Behörde) in (Namen des Orts) im Jahre 18 ausgegebenen  
Aufenthalts-Karten.

| Laufende Nummer. | Datum der Ausstellung. | Vor- und Zunamen des Empfängers. | Stand desselben. | Tag seiner Ankunft. | Wohnung. | Dauer der Karte. | Nummer des Melbungs-Journals. | Erlegte Gebühr. | Prolongation der Aufenthalts-Karte. |         |         |         |         | Bemerkungen. |  |
|------------------|------------------------|----------------------------------|------------------|---------------------|----------|------------------|-------------------------------|-----------------|-------------------------------------|---------|---------|---------|---------|--------------|--|
|                  |                        |                                  |                  |                     |          |                  |                               |                 | Erste.                              | Zweite. | Dritte. | Vierte. | Fünfte. |              |  |
|                  |                        |                                  |                  |                     |          |                  |                               |                 |                                     |         |         |         |         |              |  |

In Gemäßheit dieser Verordnung bemerken wir, daß im hiesigen Departement die Städte:

Oppeln, Reisse, Cosel und Rattibor

für solche erklärt werden, in welchen die Aufenthalts-Karten eingeführt werden sollen. Die Polizei-Behörden gedachter Ortschaften haben daher von nun an, in Gemäßheit dieser Instruction überall zu verfahren.

I. Abth. VII. Aug. 560.

Oppeln, den 24. August 1817.

Königliche Preussische Regierung.

Erste Abtheilung.



### No. III.

#### Instruktion.

für die Schulzen in Betreff der Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande.

In Gemäßheit des §. 49. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. vor. M., haben wir die bisher bestandene Schulzen-Instruktion vom 11. Februar 1814 (Breslauer Amtsblatt 17. Nro. 125. pag. 191. seq. pro 1814) revidiren, und nach den jetzt bestehenden Paß-Gesetzen abändern lassen.

Indem wir dieselbe hierdurch gegenwärtig zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die sämtlichen Königl. Landrätthlichen Officia unsers Departements hiernit an: die Schulzen-Kenter ihrer resp. Kreise darauf besonders aufmerksam zu machen; dieselben anzuweisen, sich von jetzt an, darnach auf das genaueste zu achten und sie dabei gehörig zu controliren.

#### §. 1.

Verbindlichkeit die Paß-Gesetze zu kennen.

Sämtlichen Schulzen und andere mit der Verwaltung des Paßwesens auf dem platten Lande beauftragten Personen liegt die Pflicht ob, die wegen der Aufsicht über Fremde und Reisende, so wie über die Krüger und Gastwirthe, desgleichen über das Paßwesen bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze genau zu kennen, mehrmals nachzulesen und wenn sie ihnen unbekannt oder zweifelhaft sind,

#### Instrukcyja

dla Szoltyśow, iak postępować mają z podróżnemi, do wśiow przyjeżdżającemi, i paszportaruni ich.

Podług §. 49. instrukcyi generalney, względem policyi paszportowey 12go przes. miesiąca publikowaney, instrukcyą 11go Lutego r. 1814 Szoltyśom daną (patrz dziennik Wrocławski 17. No. 125. pa śronie 191. seq. 1814) zrewidować i podług terazniejszych przepisow paszportowych odmienić kazalismy.

Podawaiąc ią do wiadomości kazdego, obliguiemy officia Landrackie Departamentu naszego, aby szoltyśow cyrkulow swoich o niey informowali, ich do wypełnienia oneyże napominali i przytym ich też czalem zrewidowali.

#### §. 1.

Obowiązkim iest szoltyśow prawa paszportowe znac.

Szoltyśow wszystkich i osob tych dozorem policyi się zatrudniających, obowiązkiem iest: prawa wszystkie względem dozoru nad podróżnemi, nad karczmarzami i względem paszportow podróżnych już dane, albo które w przyszłości dane być mogą, znać i pilnie ich czytać, i gdyby im niezrozumiałe były, od Panow albo inszych, osobliwie zas od Land-

vom Gutsherrn und andern Vorgesetzten ganz besonders aber von dem ihnen vorgesetzten Landrath oder Kreis-Direktor sich darüber belehren zu lassen. Damit auch die übrigen Dorf-Einwohner und insonderheit die Krüger, mit einer Unbekannenschaft sich nicht entschuldigen können; so haben die Schulzen bei den stattfindenden Dorfs-Versammlungen, die dahin einschlagenden Gesetze, und insonderheit die gegenwärtige Instruction öffentlich zu verlesen, und die Krüger, Gastwirthe und übrigen Einwohner an die hiernach ihnen obliegenden Pflichten zu erinnern; ganz besonders liegt den Schulzen aber ob, diese Gesetze ihrem ganzen Umfange nach im Dorfe und den dazu gehörigen einzeln liegenden Häusern mit Strenge zu handhaben.

## §. 2.

Meldung der Reisenden und Fremden.

Der Schulze oder derjenige, dem dieser Theil der Polizei-Verwaltung im Dorfe aufgetragen ist, muß bei eigener Verantwortung darauf sehen und halten, daß sämmtliche Bewohner des Dorfs und der dazu gehörigen einzeln liegenden Gehöfte und Häuser, ganz besonders aber der Krüger, ihm ohne alle Ausnahme diejenigen, zu den Dorfs-Einwohnern nicht gehörigen Personen melden, welche bei ihnen übernachten. Diese Meldung muß geschehen, ohne Rücksicht, ob der Fremde unentgeltlich oder gegen Bezahlung, ob nur auf eine Nacht oder auf längere Zeit aufgenommen wird; sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, muß

Landratow informacya szukac. Aby zaś i obywatele drudzy, osobliwie zas karczmarze, z nieznaomością praw się niewymawiali, szkołtysow powinnością będzie, prawa te, osobliwie zas instrukcyą dziszayszą w przytomności wszystkich publicznie czytac, i karczmarzow takze i gospodarzow, do wypełnienia obowiązku ich napominac; oprócz tego szczególnym ich będzie obowiązkiem policyyny dozor z wszelką surowością nad temi miec chałupami i ich mieszkancami, którzy od wsi odlegli są.

## §. 2.

O meldowaniu podróźnych i cudzych.

Szołtys albo ten, ktoremu dozor policyyny we wsi powierzony został, pod obojistą odpowiedzialnością na to patrzyć musi, żeby wszyscy obywatele wsi i do wsi należących chałup, osobliwie zaś Karczmarze, wszystkich do wsi nie należących u nich przenocuiących osob bez excepcyi, opowiedzieli. Głoszenie to się stać musi bez względu, czyliż podroźni z przyiaźni czyliż za pieniądze, czyliż na iedną tylko noc, czyliż na kilka dni do domu iakiego kolwiek obywatela przyiętemi zostali? Może meldowanie na pismie, może tez i ułnie bydź uczynione, ale zawwsze

aber allemal mit Bemerkung des Namens und Standes des Reisenden verbunden und dabei angegeben werden, woher derselbe kommt, wie lange er im Dorfe zu bleiben und wohin er zu reisen gedenkt. Diejenigen Fremden, welche vor 9 Uhr Abends ankommen, müssen noch am nemlichen Abend, die später ankommenden aber, spätestens am andern Morgen um fünf Uhr, allemal aber am andern Morgen vor ihrer Abreise gemeldet werden.

Die Kräger und Dorf-Einwohner, welche diese Meldung unterlassen oder verspäten, sind für diejenigen Verbrechen, welche die bei ihnen eingekehrten Personen begehen, mit verantwortlich, und außerdem mit den, in den Gesetzen für die Unterlassung der Meldung bestimmten Geld- und körperlichen Strafen unnachsichtlich zu belegen, wie sie denn insonderheit dem Gensd'armen, der eine unterlassene Meldung anzeigt, eine Belohnung von 16 gGr. Courant zahlen sollen.

§. 3.

### Gleißige Haus-Visitationen.

Der Schulze oder derjenige, der hierin seine Stelle vertritt, hat durch häufige unerwartete Visitationen der Krüge und übrigen Häuser, nebst den dazu gehörigen Ställen, Scheunen, Heuböden und Gärten sich zu überzeugen, daß im Dorfe keine unangemeldete Reisende und Fremde sich befinden; diese Visitationen müssen besonders in den Zeiten, in welchen in der Gegend Jahrmärkte oder andere Zusammenkünfte Statt haben, Diebstähle vorgefallen, oder sonst Unsicherheit und

nazwiska i stanu podróżnego wspomniano, też i opowiadano byź musi, zkaż podróżny iedzie, iak długo we wsi się bawic chce, i do kąd się udać myśli? Karczmarze! i łobywatele wsi, którzy meldowania tego zaniedbają, Karą cielesną albo piciniedzną karani będą. Zandarmowi, meldowanie zaniedbane wyzdradzaiaćemu, 16 dobrych groszy kary zapłacono byź musi.

§. 3.

**Domostwa rewidowane być muszą.**

- Szokys albo zastępca jego przez częstą rewizyą i niepodziwiane szukanie po domach i Karczmach, także też w chlewach, stodołach i na gorach pod dachem, się przeświadczyć musi, że żadnego we wsi nie mas podróznego nie meldowanego. Nayskuteczniejsza taka rewizya będzie pod czas iarmakow przy wielkim tłoku ludzi, w którym często i Kradziono bywa. W ten osobliwie za złoczyńcami przez listy gończe szu-

Gefahr herrscht, fleißig vorgenommen werden, und ist dabei auf diejenigen Menschen, welche durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst verdächtig sind, ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und der Krüger darüber vom Schulzen gehörig zu instruiren.

§. 4.

Aufsicht auf die Pässe der Reisenden.

Dem Schulzen liegt eine besondere Aufsicht auf die Pässe der Reisenden ob, und er ist schuldig, darauf zu sehen, daß diejenigen, welche in Gemäßheit der Gesetze mit Pässen versehen seyn müssen, ohne Pässe nicht durchreisen oder im Dorfe sich aufhalten. Bei der im §. 1. gedachten Meldung, muß daher der Paß des einkehrenden Reisenden dem Schulzen mit zugesandt werden. Die Landräthe und Kreis-Direktoren haben die unter ihnen stehenden Schulzen über diejenigen, welche nach den Gesetzen mit Pässen versehen seyn müssen, so wie über die Behörden, deren Pässe nur gültig sind, sowohl gegenwärtig als künftig bei jeder, hierüber ergehenden neuen gesetzlichen Bestimmung mit der gehörigen Belehrung und Instruction zu versehen und sie dadurch in vollständiger Kenntniß zu erhalten. Gewerbescheine, Hausir-Concessionen, Rundschaften, Atteste und dergleichen vertreten übrigens bei denjenigen Personen, welche Pässe führen müssen, die Stelle der letztern nicht, sondern können nur bei paßfreien Personen zu ihrer Legitimation beitragen. — Dagegen vertreten die Gesellen-Wanderbücher des Herzogthums Sachsen, die Stelle der Pässe, nach der 248. Verordnung des 33.

szukanemi, ile można scigano być musi, co naywięcej Karczmarzom przykazano być musi.

§. 4.

Dozór nad paszportami podróżnych.

Szołtyśa każdego osobliwą jest powinnością dozór mieć nad paszportami podróżnych, i chcemy żeby wszystkim tym, którzy podług prawa paszportowego, paszporty mieć muszą, a ich nie mają, iechanie i bawienie się we wsiach nie pozwolili.

Przy meldowaniu o którym §. 1. mowi, Paszport przybyłego podróżnego do szołtyśa odesłany być musi. JM. Panowie Landraci szołtyśow swoich o osobach tych, które paszporty mieć, i które ich zaś mieć nie potrzebnia, dobrze informować muszą, także im powiedzieć, powinni, które z władz paszporty dać mogą i które nie, i zawsze ich o nowych, w tym interesie wydanych rozkazach nauczyć powinni, żeby wiedzieli iak się i prawować mają.

Gewerbszayny, pozwolenia na handel mały po domach, kunszafty i infzezaswiadczenia, nieysce poszpottow nie zastępuia, a osob takich, które paszporty mieć muszą, tylko takim ludziorz do legitimacyi sluzyc mogą, którzy paszporty z sobą wozyć nie Koniecznie potrzebnia. Książki wendrowne czeladnikom rzemieślniczym z Xięstwa Saskiego pochodzącym dane u nas tak wazne iak paszporty są, podług rozkazu 248



Breslauer Amtsblatts pro 1815. und wird die nähere Bestimmung, in wiefern auch andere Wanderbücher als gültige Pässe anzusehen sind, einer besondern Verordnung vorbehalten.

§. 5.

Visirung der Pässe.

Mit Ausnahme der Pässe für wandernde Gesellen, welche fortwährend auch auf dem platten Lande überall mit der Visa des Schulzen versehen werden müssen, in dessen Bezirk ein Gesell übernachtet; findet die sonst erforderlich gewesene Visirung der Pässe in den Nachquartieren nicht mehr statt; es wäre denn, daß einem Reisenden, von einer andern Polizei-Behörde die Verbindlichkeit ausdrücklich auferlegt worden seyn sollte, seinen Paß in jedem Nachquartier visiren zu lassen, oder daß der Paß-Inhaber zu denen Personen gehört, welche nach §. 14. des Paß-Reglements schlechterdings paßpflichtig sind, und sich länger als 24 Stunden am Orte aufhalten.

In allen diesen Fällen, muß der Schulze das §. 32. der General-Instruktion vom 12. Juli a. c. vorgeschriebene Verfahren beobachten.

Ausländer, die bei ihrem Eintritt in die hiesigen Lande ihre Pässe zur Visa produciren, sind von dem Schulzen allemal an den vorgesezten Kreis-Landrath oder an die Polizei-Behörde der auf der Tour des Reisenden zunächst belegenen Grenzstadt zu verweisen.

w 33 dzienniku Wroclawskim w R. 1815 publikowanego. Czekamy jeszcze rozkazy, jeżeli książki wendrowne i inszych czeladnikow z inszych Kraiow, paszporty załapać mają albo nie?

§. 5.

Na paszporcie podpis: że widziany portze-bny jest.

Z Excepcyą paszportow dla wendrujących czeladnikow, ktore wszędzie z podpisem że wydzielane szoltysa tego opatrzeni bydz muszą, w ktorego wsi wendrowny przenocował, insze paszporty takiego podpisu szoltiskiego już więcej nie potrzebuja, chyba żeby podróżnemu od Władzy policyyney Koniecznie przykazano było, żeby paszport swoyną kazdym kazał podpisac noclegu, albo żeby posiadacz paszportu dotych nalezoł osob, ktore podług §. 14. Instrukcyi paszportowey Koniecznie paszport miec muszą, i więcej iak 24 godzin na iednym się bawiać nie-scu.

W wszystkich tych szczególnych przypadkach szoltys podług tego się rzadzić powinniien eo §. 32, generalney Instrukcyi 12. Lipca r. 6. rozkazano było.

Cudzoziemcow do kraiu wstępujących i paszporty do podpisu podawających szoltys zawsze albo do Landrata, albo do inszey władzy policyyney, na drodze podróżnemu naybliższej odesłać powinniien.

§. 6.

§. 6.

Verfahren bei der Visirung der Pässe selbst.

Wenn der Paß richtig und der Fremde unverdächtig befunden ist, so muß der Schulze den Paß visiren und ihn dem Reisenden wieder zurückgeben.

Das Visiren geschieht dadurch, daß der Schulze auf der Rückseite des Passes schreibt:

Visirt zu N. N. (Name des Dorfs)

den ten 18

N. N. (Name des Schulzen)  
Schulze.

und neben seinem Namen das dazu bestimmte Amts-Siegel oder den zu diesem Zweck gegebenen Stempel in Buchdrucker-Schwarze deutlich abgedruckt. Wenn die Rückseite des Passes bereits mit Visirungen so angefüllt ist, daß darauf für die neue Visa kein Platz mehr vorhanden, so muß der Schulze demselben einen ganzen Bogen weißes Papier anheften, und den Faden, womit dies geschehen ist, mit dem Amtsiegel auf dem Passe fest-siegeln, übrigens aber auf das Siegel und den Stempel die genaueste Aufsicht führen, dieselben nicht aus den Händen lassen und insonderheit darauf sehen, daß Fremde oder seine Hausgenossen derselben sich nicht bedienen können.

Wenn der Fremde mehrere Nächte im Dorfe bleibt, so braucht der Paß doch nur einmal visirt zu werden, und zwar am Tage der Abreise oder vor demselben, wogegen aber, wenn der Reisende, nachdem der Paß schon visirt worden, noch eine Nacht, oder länger dort bleibt, der

§. 6.

Jak przy podpisie paszportow postapiono bydz ma.

Jeżeli paszport dobry i cudzy człowiek podeyrzanym nie jest, wtedy szoltys paszport podpisac i podroznemu go oddac powinnienn. Szoltys na drugiey stronie paszportu się podpisac i to następującym powinnienn uczynic sposobem.

widziany w N. N. (nazwisko wsi)  
dnia . . . r. 18. . .

N. N. (nazwisko szoltysa.)  
Szoltys.

Przy podpisie imienia swojego dołozyc powinnienn albo pieczęć urzędową albo stępel iemu powierzony w ciernidle wycismiony.

Jeżeli druga strona paszportow tak już napełniona będzie podpisami że się ich więcej nie zmieszczy, powin-nien wziąć arkusz papieru białego do paszportu go przyszyć, i do tego wzywana nitkę do paszportu pieczęcią urzędową przypieczętować.

Szoltys pieczęć i stępel w ostrożnym musi mieć schowaniu, nigdy ie z rąk wydac nie powinnienn, i nato-uwazac musi, żeby ani cudzy ani do-mowy człowiek go na złe uzywac nie mogł.

Jeżeli podrozny więcej iak noc iedną we wsi się bawi paszport iego ras tylko podpisu potrzebuie i to tylko w dzien odeyscia iego. Jeżeli zas podrozny iuz sobie podpisac ka-zał paszport swoy a ieszcze dluzey

Paß bei der Abreise aufs neue visitiert werden muß.

Für die Visirung dürfen überall keine Schreibe- oder Siegel-Gelder und andere Gebühren oder Gaben angenommen oder gargefordert werden. — Die erfolgte Paß-Visirung ist in dem §. 8. gedachten Fremdenbuch zu bemerken

§. 7.

Verfahren bei befundener Unrichtigkeit des Passes.

Wenn das Signalement oder die Handschrift des Paßführers mit der Person oder der Handschrift des Reisenden nicht übereinstimmt, oder im Passe etwas ausgekratzt oder verändert ist, ohne daß darüber von einer Polizei-Behörde genügende Bemerkungen auf dem Passe gemacht worden, oder Reisende, die nach den Gesetzen zu dieser Reise eines Passes bedürfen, keinen Paß haben, oder der Paß abgelaufen oder auf eine andere Tour lautet, so muß der Schulze dies entweder der Guts-Obrigkeit oder der Polizei-Behörde der nächsten Stadt, oder dem Landrathe, oder Kreis-Direktor mittelst Einsendung des Passes anzeigen und dessen weitere Anweisung einholen; jeder Schulze ist zu diesem Ende schleunigst von dem ihm vorgesetzten Landrathe ein für allemal anzuweisen, an welche der obgedachten Behörden er mit diesen Anzeigen sich zu wenden hat. Bis zum Eingang der Resolution auf diese Anzeigen, muß der Reisende im Dorfe bleiben und mit demjenigen Anstand, welcher ihm seinem Stande nach gebühret,

zostac chce, to przy odieździe iego drugi ras podpisany bydz musi. Nigdzie za podpis albo za pieczęć zapłata iaka żądana bydz może. Ze podpis nastąpił w Książce podróżnych zapisano bydz powinno.

§ 7.

Jak postępowo bydz ma w przypadku, że paszporty nie dobre.

Jeżeli opisanie osoby albo podpis w paszporcie imienia podróżnego się nie zgadza z rękopismem iego, jeżeli w paszporcie coś jest wymazanego i władza insza policyyna c tym nie wspomina, albo jeżeli podróżni, obowiązek mający, Koniecznie paszportami bydz opatrzeni, ich nie mają; albo jeżeli czas na którydane były, już wyszedł; albo jeżeli podróżny inszą a nie tą iemu przepisana drogą szedł albo iechał; to w ten czas szoltys, albo, zwierzchności miescowey, albo władzypolicyynéy miasta, albo Landratowi to opowiedzieć i paszport tam odeślac powinien.

Landrat kazdy Szoltysow cyrkulu albo Kresu swego informowac powinni, do ktorey władzey w przypadku potrzeby się udac mają. Podróżny tak długo w wsi zastac musi aż odpowiedz przydzie, przez ten czas tą grzecznością z nim postąpono bydz musi, która się iemu podług stanu iego należy, ale przecie pod

so wie mit der möglichst zulässigen Freiheit bewacht werden; jedoch steht ihm allemal frei, zu verlangen, anstatt bewacht zu werden, zu derjenigen Behörde, von welcher der Schulze die Instruktion nachzusuchen hat, geführt zu werden; als in welchem Fall dem Fremden eine sichere Begleitung mitgegeben werden muß.

Der Schulze hat die ihm gewordene Resolution der ihm hierin vorgesehnen Behörde auf das genaueste zu befolgen.

### §. 8.

#### Fremden- und Visa-Buch.

Der Schulze muß über die ihm gemachten Fremden-Meldungen (§. 2.) und über die von ihm visirten Pässe (§. 6.) ein eigenes Buch führen: in welchem der Tag der Meldung, der Name, der Stand und Ort der Herkunft eines jeden Fremden, der Tag der Visirung des Passes und der Abreise desselben kurz angeführt wird.

Die Landräthe werden hierüber die Schulzen mit näheren Anweisungen versehen und bei ihren Anwesenheiten dieselben in der ordentlichen Haltung dieser Bücher kontrolliren.

### §. 9.

#### Befugniß der Schulzen in Ansehung der Paß-Ertheilung.

Die Schulzen sind als Orts-Polizei-Behörden befugt, Pässe an solche Personen auszustellen, welche in ihrem Polizei-Bezirk wohnen. Jedoch kann sich diese Befugniß nur auf Reisen innerhalb Landes erstrecken und müssen dabei alle Er-

pod dozór policyyny wzięty i pilnowany byđź powinnienn.

Jeżeli zaś podróżny, do tey władzy zaprowadzony byđź żąda, od ktorey sobie szoltys rozkazy wypraszać zamilla, wtedy go szoltys az na to miejsce pod strażą musi kazać zaprowadzić.

Jeżeli szoltys od władzy iemu przelożoney rozkazy iakie dostanie iak naylepiey ie wypełnić musi.

### §. 8.

#### O Książce cudzych i o podpisie.

Szoltys osobną powinnienn mieć Książkę.

Szoltys osobną mieć powinnienn Książkę, w ktorey meldowanie podróżnych podług §. 2., podpisy wszystkie podług §. 6, dni, w ktorych meldowanie nastąpiło, nazwiska i stan wszystkich, także i miejsca z Kąd przyiechali, dzien podpisu paszportu, i dzien odiażdny napisany byđź musi.

JM. Panowie Landraci szoltysow zpotrzebną opatrzyć powinni informacyą i często ich zrewidować musza.

### §. 9.

Jeżeli Szoltysi prawo dawania paszportow mają?

Szoltysi iak władze policyyne miejscowe prawo mają, osobem w ich wsi mieszkającym albo do nich należącym paszporty dawac; ale prawo to tylko u podróżnych w kraiu



fordernisse beobachtet werden, welche für die Ertheilung von Pässen durch die Instruction vom 12. vor. M. vorgeschrieben sind. In wiefern dabei eine Mitzeichnung von Seiten der Dominien oder deren Stellvertreter erforderlich ist, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

§. 10.

Aufsicht auf Reisende überhaupt.

Der Schulze muß die ihm in Ansehung der Reisenden obliegende Aufsicht nicht blos auf diejenigen erstrecken, welche ihm gemeldet werden, es auch nicht bei denen §. 5. angeordneten Haus-Visitationen allein bewenden lassen, sondern überall, wo er auch außer den Häusern verdächtige Fremde bemerkt, solche anhalten, ihre Pässe und überhaupt die Verdächtigkeit solcher Personen genau untersuchen, und wenn der Verdacht sich bestätigt, in Gemäßheit des §. 7. der gegenwärtigen Instruction verfahren.

§. 11.

Aufsicht auf Fuhrleute und Wegweiser.

Der Schulze muß strenge darauf halten, daß Niemand von der Dorf-Gemeinde irgend einen aus dem Auslande kommenden, oder in das Ausland wollenden Reisenden, durch Fuhrwerk oder als Wegweiser weiter ins Land oder aus demselben ins Ausland bringe, ohne dazu die Erlaubniß des Schulzen erhalten zu haben, welche derselbe aber anders nicht, als wenn der Reisende mit den gehörigen Pässen versehen ist, zu ertheilen, widrigensfalls aber auch hier in Gemäßheit der

zostawiających maia, i przytym wszystkie 12go p. m. w instrukcyi paszportowey dane przepisy obserwować muszą. Jeżeli paszporty takie też i poppisem Panów dziedzicznych albo ich zastępców opatrzeni byđ maia, o tym pozniey rozkazy dane będą.

§. 10.

Dozór ogólny nad podróżnemi.

Szołtys nie tylko natych miec powinniien dozór podróżnych, którzy iemu meldowani bywają, nie tylko te §. 3. iemu zlecono wizytacye domowe pilnować musi, ale oprócz tego, tam gdzie podeyrzanego zastanie podróżnego, go zatrzymać, o paszport się pytać, go czytać, doskonałe się o podeyrzałości onegoż się przeświadczyć i jeżeli uzna że podeyrzały jest podług §. 7. terazniejszy instrukcyi z nim postępować powinniien.

§. 11.

O dozorze nad furmanami i nad ludźmi drogę pokazującym.

Szołtys każdy nato uważać powinniien żeby żaden z obywateli wsi podróżnego ani do cudzego kraiu nie wozik ani mu drogi nie pokazał, chyba żeby od szołtysa pozwolenie nato miał. Tego pozwolenia zas szołtys podróżnemu dać nie może, jeżeli z potrzebnemi nie będzie opatrzoney paszportami; wten czas podług §. 7. terazniejszey instrukcyi z nim postępować musi.

Vorschrift des §. 7. der gegenwärtigen Instruction zu verfahren hat.

Inzwischen ist dabei zu berücksichtigen, daß die Erlaubniß von Seiten des Schulzen dem Wegweiser oder Fuhrmann erteilt werden kann, wenn der Reisende durch glaubwürdige Urkunden oder Zeugnisse unverdächtiger Einländer, sich als unverdächtig zu legitimiren, und den Zweck seiner Reise hinreichend darzuthun im Stande ist.

#### §. 12.

Stellvertreter der Schulzen.

Diejenigen, welchen der Landrath oder Kreis-Direktor nach pflichtmäßigem Urtheil die Verwaltung der ländlichen Fremden- und Paß-Polizei an des Schulzen-Stelle übertragen hat, so wie diejenigen, welche sie in Verhinderung des Schulzen verwalten, müssen nach den gegenwärtigen Vorschriften in eben dem Maas, wie die Schulzen selbst sich richten. Wenn der Schulze zugleich Krüger ist, so muß er die hiernach ihm obliegenden Pflichten dennoch erfüllen und wenn die Rücksicht auf die Gastwirthschaft ihn zur Vernachlässigung der Pflichten seines Schulzen-Amtes führen sollte, ihm entweder jene oder dieses unfehlbar abgenommen werden.

#### §. 13.

Controlle der Schulzen und Krüger.

Jede von einem Krüger oder andern Dorf-Bewohner gegen diese Instruction begangene Contravention, muß der Schulze dem Landrathlichen Officio durch den Po-

Jeżeli zaś podróżny inszemi dokumentami niewinność i słuszność swoją dokaże, albo jeżeli go ludzie domowi dobrze znają, to wten czas na przewozenie albo przeprowadzenie go, pozwolenia dać może.

§. 12.

Zastępa szoltyś.

Wszyscy ci którym Landratowie wypełnienia obowiązków policyjnych we wsiach podług zdania własnego na miejscu szoltyśów powierzyli, albo ci, którzy w niebytności szoltyśów nimi się zatrudniają, podług przepisów wszystkim publikowanych na podobieństwo szoltyśów się rządzić powinni. Jeżeli szoltyś też i przytym Karczmarzem jest, to się też podług tych rozkazów rządzić ma.

Jeżeli dla gospodarstwa swego, miałby zaniedbac urząd szoltyśki, to mu albo Karczma, albo szoltystwo odebrane byćdź musi.

#### §. 13.

Niepośluszeństwo każde od Karczmarza albo obywatela w tey mierze wypełnione, szoltyś Landratowi albo Komisarzowi dystryktowemu opowiedzieć powinni.

Krei-Disstris-Commissarius zur Bestrafung anzeigen.

Die Landrätlichen Officia müssen sich von der gehörigen Führung des Fremden- und Visa-Buches, bei ihren Bereisungen des Kreises genau informiren und gegen nachlässige Schulzen, Gastwirthe und andere Dorf-Bewohner mit Strenge verfahren, auch zu deren bessern Controлле mit der Gutsheerenschaft oder deren Stellvertretern, so wie mit den Gensd'armen gehörige Rücksprache nehmen.

I. Abth. Plen. VII. August 561.

Oppeln, den 25. August 1817.

Königlich Preussische Regierung.

IM. Panowie Landrätowie o wpisania regularnym podróżnych w Księgy cudzych się przeswiadczyo muszą. Przyodprawieniu podróży w Cyrkule o wszystkim dobrze się informowaci szoltysow mieszkańców i Karczmaczi niedbalych Karac powinni; z Panami wliow z zastępcami ich i z Zandarmerią co się tego interessa tyczy w potrzebnym muszą zostać związku.

I. Wydział. Pl. VII. Aug. 561.

Opole, d. 25. Sierpnia 1817.

Braska Krolewska Regencya

**No. IV. Bekanntmachung, in Betreff der Aufsicht der Orts-Polizei-Behörden über Reisende und verdächtige Fremde.**

In Gemäßheit §. 17. und 18. des allgemeinen Paß-Reglements vom 22. Juni a. c. machen wir sämtliche Polizei-Behörden bei Stadt und Land, auf diejenigen Vorschriften besonders aufmerksam, welche in Absicht der Aufsicht über Reisende und verdächtige Fremde noch fernerhin zu beobachten sind.

1) Jeder Einwohner eines Ortes, ohne Unterschied des Standes, ist verbunden, jeden am Orte nicht Einheimischen, der bei ihm übernachtet, der Polizei noch am Tage seiner Ankunft zu melden, um dadurch diese Behörde in der Kenntniß und Uebersicht der im Orte befindlichen Fremden und deren Legitimation zu erhalten.

2) Ist der Fremde spät angekommen, so muß die Meldung ohnefehlbar am nächsten Morgen früh und in der Regel noch vor seiner Abreise erfolgen.

3) Die Inhaber von Gasthöfen und Herbergen, müssen diese Meldung auf einem gestempelten Melbezettel vornehmen, und zwar in der Regel täglich einmal, in soweit es die Bestimmungen ad 1. und 2. zulassen, und in sofern nicht die Orts-Polizei bei eintretenden wichtigen Umständen, eine öftere Meldung fodert.

4) Handwerks-Gesellen, Bauernknechte und andere Personen gleichen Standes können

**No. IV. Obwieszczenie, względem gürdnego dozorowania władz policyy-nych na podroznym, osobliwie podeyrzanych.**

Podług rozporządzenia paszportowego z daty 22. Czerwca r. b. w §. 17 i 18. oznajmujemy władzom wszystkim tak w miastach iako i we wsiach, aby osobliwie na przepisy, względem podeyrzanych podroznym, danych, pilny dawały pozor. Z tey przy-czyni.

1. Obywatela każdego miejscowego bez względu na stan Jego, obowiązkiem jest, aby każdego podroznego, u niego przenocującego w dzień przybycia swego u władzy policyyney meldował, a toz tey przyczyny aby w stanie była, o słuszności takiego się prze-swiadczyć podroznego.

2. W przypadku że podrozny nadto późno wieczor przybędzie, to go rano a zwiększney części przed wydem iego meldować trzeba.

3. Posiadacze Gospod i Karczmarze uwiadomienie na ślepowanym pisac powinni pa-pierze i przynajmniey raz w 24 godzin, jeżeli się to niby podług §. 1. i 2. słac może i jeżeli Władza policyyna miejscowa a zwaz-nych przyczyn częściejszego meldowania ząda.

4. Przybycie czeladników Rzemiesni-czych, parobkow i inszych ludzi tegoż sa-mego



auf ungestempelten Melbezetteln angezeigt werden.

5) Die Gastwirthe haben die besondere Pflicht, auf das Betragen solcher Personen zu achten, die der öffentlichen Sicherheit nachtheilig seyn könnten, oder verdächtig sind. Sie haben die darüber gemachten Wahrnehmungen der Polizei-Behörde anzuzeigen und überhaupt keine andere als unverdächtige Personen bei sich aufzunehmen.

6) Um sie in den Stand zu setzen, dieser Pflicht ein vollständiges Genüge zu leisten, müssen ihnen alle zur Kenntniß der Polizei-Behörden kommenden Steckbriefe unverzüglich mitgetheilt werden. Die Gastwirthe und Krüger müssen sich mit dem Inhalt derselben genau bekannt machen, sie in der Gaststube anheften, auf die verdächtigen Fremden gehörig achten und einen sich ergebenden Verdacht der Obrigkeit sofort anzeigen, bis zu deren Verfügung aber, die Entweichung der Verdächtigen hindern.

7) Sowohl in den Städten als auf dem Lande, müssen insonderheit diejenigen Gasthöfe und Krüge, in besondere Aufsicht genommen werden, in welchen Personen geringen Standes einzukehren und zu übernachten pflegen. Die Polizei-Behörden haben dieselben zu diesem Behuf oft und unvermuthet zu visitiren, um sowohl die Meldungen von Seiten der Gastwirthe, als auch die Legitimation der Gäste genau zu controliren.

In Absicht der Krüger des platten Landes werden die Dorf-Schulzen deshalb vorzüglich auf die unterm 23. August c. erlassene besondere Instruktion verwiesen.

mego stanu, na ordynarnym papierze melowane bydź może.

5. Na postępowanie takich podróźnych Karczmarze pozor dawac powinni, aby niczego publicznemu bezpieczeństwu szkodliwego nie czynili. Pokażą ze jeym podeyrzanemi, natych miast władzy miescowey policyyney o tym wiadomość dac powinni, i ile można się o to starać, żeby tylko nie podeyrzanych przenocowali ludzi.

Aby tey powinności zadosyc uczynic mogli, gończe listy wszystkie ieym przysłane bydź muszą. Posiadacze austeryow i Karczmarze listy takie z uwagą czytac i w izbach zawiesyc powinni. Jeżeli by podróźny podeyrzany przybył, zaras o tym wierchności wiadomość dac i podróźnego zatrzymac trzeba. Tak w miastach iako i teź we wsiach takie gospody i Karczmy pod osobliwym dozorem stac muszą, w których zwyczajnie ludzie niższego tylko stanu nocują. Władze policyyne do takich domow nie spodziewanym sposobem przyysć, ich rewidowac i o dokładności paszportow podróźnych się upewnic powinny.

Względem Karczmarzow po wsiach mieszkających nawioluiemy się na instrukcyą pod 25. Sierpnia r. b. wydaną.

Nie postuszni podług wazności przestępstwa 2 i 5 Talarami albo dwu dniowym i tygodniowym aresztém Karani będą.

Po-

Die Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach Bewandniß mit 2 bis 5 Rthlr. Geld, oder 48stündiger bis acht tägiger Gefängnißstrafe geahndet; Gastwirth und Krüger aber, die sich wiederholentlicher Vergeltungen schuldig machen und aller Strafen ungeachtet dabei beharren, oder gar ein Gewerbe daraus machen sollten, verdächtige Personen zu helen, haben die Abnahme des Gewerbebescheins und letztere besondere Untersuchung und Bestrafung zu gewärtigen.

Wir weisen sämtliche Königl. Landrathliche Officia, das Königl. Polizei-Directionium zu Weisse, die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magisträte und Schulzen-Aemter unseres Departements an, auf deren Beobachtung auf das sorgfältigste zu achten, gegenwärts aber auch dafür zu sorgen, daß im Geist der neuen Preuss-Polizei-Verfassung, die legitimirten und sonst unverdächtigen Reisenden so wenig als möglich belästigt werden.

Die Königl. Landrathlichen Officia haben übrigens die ihnen zugeordnete Gend'armen zur besondern Aufmerksamkeit auf die Wirthshäuser für die geringern Stände anzuweisen.

I. Abth. Plen. VII. August 629.

Oppeln, den 25. August 1817.

Königlich Preussische Regierung.

Possadacz gospod i Karczmarze ktorzy by częścicy temu naszemu rozkazowi mieli by się sprzeciwiac, albo wcale sobie pozwolic osob takich podeyrzanych umyslnie u siebie przechowywać, spodziewac się mogą że im Gewerbszayn [odebrany i oprócz tego bardzo ostro Karani będą.]

Obliguiemy Officia Landrackie Dyrektorium Policyi w Nisze i Magistraty policyą się zatrudniające także i Szoktisow Departamentu naszego, aby tym naszym rozporządzeniom zadoszyc uczynili, i przy tym też na to uważali, żeby podług teraznieyszego sposobu wykonania policyą, osobom dosyc znanym i nie podeyrzanym ile mozna mało subiekcyi czynili.

Officia Landrackie o to się starac powinny, żeby Karczmay w ktorzych zwyczajnie ludzie niższego tylko nocują stanu przez Zandarmerią częścicy z rewidowane zostały.

I. Wydział. Pl. VII. 629. August.

Opole, d. 25. Sierpnia 1817.

Krolowko Pruska Regencya.



# A m t s - B l a t t

Der  
Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XLI.

---

Oppeln, den 14. October 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

No. 195. Bekanntmachung der neuen Kreis-Eintheilung des Oppeln'schen Regierungs-Bezirks.

Durch die im 22. Stück des hiesigen Amtsblattes No. 165. Seite 276. 2c. eingerückte Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. sind die Einsassen von den durch die neue Kreis-Eintheilung des hiesigen Regierungs-Bezirktes entstehenden Veränderungen unterrichtet worden. Einige begründete Reclamationen gegen die entworfene Eintheilung, haben jedoch einige Modificationen des entworfenen Plans nothwendig gemacht. Nachdem nunmehr diese Angelegenheit völlig festgestellt worden ist, wird in Betreff des künftigen Umfanges der 15 Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirktes nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

### I. Der Weuthensche Kreis besteht künftig:

- a. aus sämtlichen jetzt dazu gehörenden Ortschaften; außerdem werden dazu überwiesen,
- b. vom Plesauer Kreise, der Flecken Myselowitz, das Schloß Myselowitz, die Dörfer Schopienitz, Kozdzien, Bogutschütz, Brzenekowitz, das Gut Einprita und Brzezinka das Gut und Dorf Zalesche, das Gut und Dorf Kattowitz;

E c c c

c. vom



c. vom Tostler Kreise, das Dörfchen Grzibowiz, die Kolonie Marienau, die Dörfer Wieschowa, Kunary, Mirada, die Kolonien Gliniz und Philippsdorf, das Dorf Kempczowiz, die Kolonie Georgendorf, die Dörfer Brosławiz und Groß-Wilkowiz, die Kolonie Larißhof, das Dorf Nieder und Antheil von Kofittiz.

2. Der Coseler Kreis enthält;

- a. die sämmtlichen jezt darin liegenden Ortschaften und werden dazu geschlagen,
- b. vom Ratiborer Kreise die Dörfer Dobischau, Dobrosławiz Warmuntau, Maßkirch und Autischau;
- c. vom Groß-Strehtiger Kreise, das Domainen-Amt Januschkowiz mit den Dörfern Januschkowiz, Kofitsch und Raschowa, das Gut Wielmischowiz.
- d. vom Tostler Kreise, das Gut und Dorf Schlawenziz, die Kolonie Schlawenziz, die Dörfer Miesce, Lichynia, Lenartowiz, Nieder und Blechhammer, Brzeze, Wirawa, Libischau, Alt Cosel, Randzin und Pogorzele, die Kolonie Sackenhoyrn, das Messing-Werk Jakobswalde, die Dörfer Ortowiz, Goshütz und Klein-Althammer.

3. Der Falkenberger Kreis begreift künftig in sich:

- a. die jezt dazu gehörenden Ortschaften und erhält:
- b. vom Grottkauer Kreise die Güter und Dörfer Gruben und Sonnenberg.
- c. vom Reißer Kreise die Güter und Dörfer Mahleudorf, Vieliz nebst Hermannshof, die Dörfer Lammisdorf, nebst Kaltecke, Schadewiz und Bauschwiz.
- d. vom Oppelschen Kreise, die Lillowitzer Güter, mit den Ortschaften Lillowiz, Alsche, Baumgarten, Michelsdorf, Welderwiz, Selkersdorf, Ellguth, Schiedlo und Schiedleske, die Dörfer Gröbzig, nebst Waldau, Sabina, Ellguth Friedland, Hammer, nebst Wilhelmshof, Friedrichsfelde, Floß, Wostrach, Jamke, nebst Heinrichau, Niehospiz, Puschin, Pleschniz und das Vorwerk und Dorf Sokolniz.

4. Der Grottkauer Kreis enthält,  
nach Abgang der mit Inbegriff des Dorfes Herbsdorf zum Bezirke der Königl. Regierung in Reichenbach geschlagenen 10 Ortschaften:

a. Die

a. Die zu seinem gegenwärtigen Umfange gehörenden Ortschaften außer den laut 3. b. zum Falkenberger Kreise geschlagenen und laut 7 dem Meißner Kreise zutretenden Dörtern; Dagegen werden dem Grottkauer Kreise einverleibt:

b. Vom Meißner Kreise das Vorwerk und Dorf Roppendorf, die Dörfer Groß-Briesen, Friedewalde, Mogwitz, Petersheide, Schönheide, Seltendorf, Hennersdorf und Schwertsheide.

### 5. Der Leobschüler Kreis

gibt an den Mattborer Kreis die bei No. 11. namentlich aufgeführten 50 Ortschaften ab und erhält dagegen:

Vom Neustädter Kreise das Dorf Casimir nebst Damaschko und Langendorf, das Dorf Schönan, das Gut und Dorf Glösen, das Dorf Berndau, das Vorwerk und Dorf Thommisch, das Gut Steubendorf nebst Zubehör.

### 6. Der Lubliner Kreis

bleibt unverändert stehen.

### 7. Der Meißner Kreis

hat bereits das Dorf Plothen zum Bezirke der Königl. Regierung in Reichenbach abgetreten, und verliert jetzt noch:

a. die an den Falkenberger Kreis nach No. 3. c. überwiesenen 5 Ortschaften,

b. die dem Grottkauer Kreise nach No. 4. b. zugetheilten 9 Ortschaften.

Derselbe erhält dagegen:

vom Grottkauer Kreise das Dorf Stephansdorf und das Vorwerk Jentsch.

### 8. Der Neustädter Kreis tritt ab:

a. an den Leobschüler Kreis die bei No. 5. genannten 6 Ortschaften;

b. an den Groß-Strehliker Kreis die bei No. 14. a. aufgeführten 2 Ortschaften; erhält dagegen vom Oppelnschen Kreise das Dorf Dobersdorf nebst Malckwitz.

### 9. Der Oppelnsche Kreis giebt ab:

a. an den Falkenberger Kreis die bei No. 3. d. genannten Ortschaften;

b. an den Neustädter Kreis das Dorf Dobersdorf nebst Malckwitz nach No. 8.

und c. an den Groß-Strehliker Kreis die bei No. 14. b. genannten Ortschaften.

Zu diesem Kreise tritt dagegen vom Rosenberger Kreise das Dorf Kobylno.

10. Der Pleßsche Kreis verliert:

- a. an den Beuthenschen Kreis die bei No. 1. b. aufgeführten 9 Dtschaften;
- b. an den Rattiborer Kreis die bei No. 11. b. vermerkten 8 Dtschaften;
- c. an den Rybnicker Kreis die 36 Dtschaften, welche bei No. 13. a. verzeichnet sind.

11. Der Rattiborer Kreis tritt ab:

- a. an den Coseler Kreis die bei No. 2. c. bezeichneten 4 Dtschaften;
- b. an den Rybnicker Kreis 78 Dtschaften nach No. 13. b.

Dagegen treten diesem Kreise zu:

a. vom Leobschüler Kreise die Stadt Hultschin, das Dorf Muroschowitz, der Flecken Beneschau, die Dörfer Beneschau, Bielau, Bobrownick, Bolatitz, Boleslaw, Boratin, Buslawitz, Chlebsch, Cosmütz, Deutsch-Cramarn, Groß-Darkowitz, Klein-Darkowitz, Ellgoth, Halsch, Henneberg, Horschalkowitz, Groß-Horschütz, Klein-Horschütz, das Schloß Hultschin, die Dörfer Rauchen, Koblau, Koberwitz, die Dtschaft Kranowitz, das Gut und Dorf Kuchelna, die Dörfer Langendorf, Ludgerzowitz, Marquartowitz, Odersch, Dwschütz, Groß-Peterwitz, Klein-Peterwitz, Peterzkowitz, Pyschitz, Ratsch, Rohow, Schannowitz, Schlausowitz, Schreibersdorf, Schüllersdorf, Szepepankowitz, Strandorf, Troem, Weiskau, Wrzeszin, Zabrze, den Flecken Zauditz und das Dorf Zawada;

b. vom Plesser Kreise die Vorstadt Annaberg, die Dtschaften Beischwitz, Groß-Gorschütz, Ddrau, Ossau, Zabelkau, Klein-Gorschütz und Ullchynsko.

12. Der Rosenberger Kreis

bleibt bis auf das Dorf Kobylno, welches nach No. 9. an den Oppelnischen Kreis abgetreten wird, in seinen zeitherigen Grenzen unverändert.

13. Der Rybnicker Kreis

wird neu gebildet, und besteht aus nachbenannten Dtschaften:

a. vom Plesser Kreise aus der Stadt Loslau, dem Schlosse Loslau nebst Kellnerhöfel, dem Dorfe Czirzowitz, der Kolonie Krausendorf, den Dörfern Klein-Turzy,

Je.

Jedlownick, Ober-Kadlin, Nieder-Kadlin, den Kolonien Romanzow und Dyhrergrund, dem Etablissement Zamislau, den Dörfern Wilschwa, Kofoschütz, Ober-Marklowitz, Nieder-Marklowitz, Pohlom, Ober-Gogelau, Nieder-Gogelau, der Kolonie Altenstein, den Dörfern Götow, Groß-Turzy, Krostochowitz, der Kolonie Friedrichsthal, den Dörfern Gysnowka, Golsowitz, der Kolonie Stabenetz, den Dörfern Skrzisow, Mostlinitz, Nieder-Mischanna, Ober-Mischanna, Ober-Jastrzemb, Nieder-Jastrzemb, der Kolonie Sophienthal, dem Dorfe Ruptau und aus der Kolonie Ruptawiez.

b. vom Rattiborer Kreise aus den Städten Rybnitz und Sohrau, den Dörfern Barglowka und Galschowitz, dem Gute und Dorfe Lisseck, den Dörfern Neudorf, Lufow, Dziermierz, Jutna, Pstronka, Ryduchow, Krzizkowitz, Lontz, Summin, Gurreck, dem Gute Ober-Radoschau, den Dörfern Ober-Niewiadom, Nieder-Niewiadom, Czernitz, dem Gute Sztrbiz und Dorfe Solarnia, dem Dorfe Pleße, dem Vorwerke Peterkowitz, dem Gute Seibersdorf nebst der Kolonie Schlechtendorf, dem Königlichen Domainen-Amte Rybnitz nebst den dazu gehörigen Ortschaften, den Gütern Nieder-Schwirklan und Kolonie Brobeck, Vorbrigen und Kolonie Henriettendorf, den Dörfern Baranowitz, Oschin, dem Gute Rogoczna, dem Vorwerke Strzeczkowitz, dem Gute Palkowitz nebst den Kolonien Matheesthal und Paulsdorf, dem Gute und Dorfe Ober-Beleck, dem Dorfe-Nieder-Beleck, den Dörfern Groß-Dubensko und Vorwerk Brzezine, Alt-Dubensko, Czerniewka, Stanowitz, dem Gute Ryduchow, den Dörfern Leszczyn und Kolonie Egersfeld, Stein, Groß-Nauden, Klein-Nauden, Chwalenzitz, Janowitz, Stonitz, Stodol, Zwonowitz, der Kolonie Rennersdorf, dem Dorfe Klischschow, dem Gute und Dorfe Pischow, den Dörfern Sawade, Rüdultau, dem Gute Ober-Rüdultau, und aus der Kolonie Dittowicz;

c. vom Tostler Kreise, aus dem Flecken Pilchowitz, den Dörfern Niederdorf, Ober-Wilsch, Scznglewitz, Nieborowitz, nebst Hammer, Knurow, Krywald, Wielepole und Kolonie Ungerschütz.

#### 14. Der Groß-Strehliher Kreis

tritt an den Coseler Kreis ab die bei No. 2. d. genannten 4 Ortschaften, erhält dagegen:

- a. vom Neustädter Kreise das Gut und Dorf Oberwitz, das Gut Roswadze;
- b. vom Oppelschen Kreise das Gut und Dorf Groß-Stein, das Dorf Klein-Stein nebst Lowiezko, das Vorwerk Grabow nebst Klein-Grabow, das Gut und Dorf Ott.



Ottmuth, das Dorf Mallno, die Kolonie Oderwanz, das Dorf Chorulla, das Vorwerk Gorradzo;

c. vom Tostler Kreise die Stadt Ujest, das Schloß Ujest, die Dörfer Ale. Ujest, Nieschowitz, Klutsch, Kaltwasser, die Vorwerke Sey und Laloß, Koppant, und das Gut und Dorf Jarischau.

15. Der Tostler Kreis tritt ab:

- a. an den Beuthenschen Kreis 14 Ortschaften nach No. 1. e.
- b. an den Coseler Kreis 16 Ortschaften nach No. 2. d.
- c. an den Rybnicker Kreis 9 Ortschaften nach No. 13. c.
- d. an den Groß-Strehliger Kreis 9 Ortschaften nach No. 14. e.

Diese neue Kreis-Eintheilung wird mit dem 1ten Januar 1818 zur Ausführung gebracht werden, und treten mit diesem Zeitpunkte auch die für den neuen Rybnicker Kreis zu organisirenden Behörden in Wirksamkeit. Die Einsassen der von ihren zeit-herigen Kreisen abgetrennten Ortschaften haben sich alsdann an die Behörden des Kreises zu wenden, dem sie durch diese neue Eintheilung überwiesen worden sind. Bis dahin bleibt alles in der zeitherigen Verfassung.

Oppeln, den 1. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

---

# Verzeichniß

der bei der dritten Verloosung der Russischen Bonds am 15ten d. M. gezogenen Nummern,  
in 1030 Loosen.

(Beschluß.)

| Loose | Nummern<br>der<br>Russischen Bonds. | Loose | Nummern<br>der<br>Russischen Bonds. | Loose | Nummern<br>der<br>Russischen Bonds. | Loose | Nummern<br>der<br>Russischen Bonds. |
|-------|-------------------------------------|-------|-------------------------------------|-------|-------------------------------------|-------|-------------------------------------|
| 627   | 190701 bis 190750                   | 663   | 200551 bis 200550                   | 699   | 208601 bis 208650                   | 735   | 220351 bis 220400                   |
| 28    | 91251— 91300                        | 64    | 00751— 00800                        | 700   | 09101— 09150                        | 36    | 20451— 20500                        |
| 29    | 92001— 92050                        | 65    | 00951— 01000                        | 01    | 09251— 09300                        | 37    | 20801— 20850                        |
| 30    | 92051— 92100                        | 66    | 01051— 01100                        | 02    | 09451— 09500                        | 38    | 21001— 21050                        |
| 31    | 92301— 92350                        | 67    | 01151— 01200                        | 03    | 09701— 09750                        | 39    | 21401— 21450                        |
| 32    | 92551— 92600                        | 68    | 01451— 01500                        | 04    | 09901— 09950                        | 40    | 22751— 22800                        |
| 33    | 92601— 92650                        | 69    | 01701— 01750                        | 05    | 10051— 10100                        | 41    | 22851— 22900                        |
| 34    | 92851— 92900                        | 70    | 01751— 01800                        | 06    | 10151— 10200                        | 42    | 22051— 23000                        |
| 35    | 93051— 93100                        | 71    | 02151— 02200                        | 07    | 10501— 10550                        | 43    | 23301— 23350                        |
| 36    | 93401— 93450                        | 72    | 02201— 02250                        | 08    | 10651— 10700                        | 44    | 23801— 23850                        |
| 37    | 93751— 93800                        | 73    | 02251— 02300                        | 09    | 11001— 11050                        | 45    | 24251— 24300                        |
| 38    | 94151— 94200                        | 74    | 02551— 02600                        | 10    | 11351— 11400                        | 46    | 24501— 24550                        |
| 39    | 94201— 94250                        | 75    | 02901— 02950                        | 11    | 11401— 11450                        | 47    | 24901— 24950                        |
| 40    | 94451— 94500                        | 76    | 03101— 03150                        | 12    | 11551— 11600                        | 48    | 25351— 25400                        |
| 41    | 94551— 94600                        | 77    | 03851— 03900                        | 13    | 11801— 11850                        | 49    | 25551— 25600                        |
| 42    | 95201— 95250                        | 78    | 04251— 04300                        | 14    | 11901— 11950                        | 50    | 25601— 25650                        |
| 43    | 95951— 96000                        | 79    | 04501— 04550                        | 15    | 12051— 12100                        | 51    | 25701— 25750                        |
| 44    | 96951— 97000                        | 80    | 04651— 04700                        | 16    | 12261— 12300                        | 52    | 25901— 25950                        |
| 45    | 97001— 97050                        | 81    | 04751— 04800                        | 17    | 13351— 13400                        | 53    | 26051— 26100                        |
| 46    | 97201— 97250                        | 82    | 04901— 04950                        | 18    | 13401— 13450                        | 54    | 26551— 26600                        |
| 47    | 97351— 97400                        | 83    | 05051— 05100                        | 19    | 13551— 13600                        | 55    | 26951— 27000                        |
| 48    | 97401— 97450                        | 84    | 05251— 05300                        | 20    | 13901— 13950                        | 56    | 27501— 27550                        |
| 49    | 97501— 97550                        | 85    | 05601— 05650                        | 21    | 14001— 14050                        | 57    | 27701— 27750                        |
| 50    | 97951— 98000                        | 86    | 05751— 05800                        | 22    | 14751— 14800                        | 58    | 28151— 28200                        |
| 51    | 98051— 98100                        | 87    | 05801— 05850                        | 23    | 14851— 14900                        | 59    | 28251— 28300                        |
| 52    | 98151— 98200                        | 88    | 06001— 06050                        | 24    | 15001— 15050                        | 60    | 28501— 28550                        |
| 53    | 98551— 98600                        | 89    | 06301— 06350                        | 25    | 15251— 15300                        | 61    | 29151— 29200                        |
| 54    | 99001— 99050                        | 90    | 06551— 06600                        | 26    | 15801— 15850                        | 62    | 29301— 29350                        |
| 55    | 99151— 99200                        | 91    | 06501— 06550                        | 27    | 16051— 16100                        | 63    | 30301— 30350                        |
| 56    | 99301— 99350                        | 92    | 06701— 06750                        | 28    | 16151— 16200                        | 64    | 30401— 30450                        |
| 57    | 99351— 99400                        | 93    | 06951— 07000                        | 29    | 16201— 16250                        | 65    | 30501— 30550                        |
| 58    | 99801— 99850                        | 94    | 07301— 07350                        | 30    | 18051— 18100                        | 66    | 30601— 30650                        |
| 59    | 200151— 200200                      | 95    | 07701— 07750                        | 31    | 18401— 18450                        | 67    | 30701— 30750                        |
| 60    | 00351— 00400                        | 96    | 07851— 07900                        | 32    | 18951— 19000                        | 68    | 31151— 31200                        |
| 61    | 00401— 00450                        | 97    | 08251— 08300                        | 33    | 19401— 19450                        | 69    | 31451— 31500                        |
| 62    | 00501— 00550                        | 98    | 08351— 08400                        | 34    | 19851— 19900                        | 70    | 31751— 31800                        |

| Roote | Nummern<br>der<br>Russischen Bond. | Roote | Nummern<br>der<br>Russischen Bond. | Roote | Nummern<br>der<br>Russischen Bond. | Roote | Nummern<br>der<br>Russischen Bond. |
|-------|------------------------------------|-------|------------------------------------|-------|------------------------------------|-------|------------------------------------|
| 771   | 231851bis231900                    | 812   | 240651bis240700                    | 853   | 255201bis255250                    | 894   | 265201bis265250                    |
| 72    | 31901— 31950                       | 13    | 40701— 40750                       | 54    | 53301— 53350                       | 95    | 65651— 65700                       |
| 73    | 32001— 32050                       | 14    | 40751— 40800                       | 55    | 53801— 53850                       | 96    | 65801— 65850                       |
| 74    | 32051— 32100                       | 15    | 40901— 40950                       | 56    | 53851— 53900                       | 97    | 65851— 65900                       |
| 75    | 32101— 32150                       | 16    | 41001— 41050                       | 57    | 53951— 54000                       | 98    | 66001— 66050                       |
| 76    | 32451— 32500                       | 17    | 41151— 41200                       | 58    | 54101— 54150                       | 99    | 66251— 66300                       |
| 77    | 32651— 32700                       | 18    | 41201— 41250                       | 59    | 54301— 54350                       | 900   | 66401— 66450                       |
| 78    | 32751— 32800                       | 19    | 41251— 41300                       | 60    | 55151— 55200                       | 01    | 66601— 66650                       |
| 79    | 32901— 32950                       | 20    | 41351— 41400                       | 61    | 55351— 55400                       | 02    | 66851— 66900                       |
| 80    | 33051— 33100                       | 21    | 41501— 41550                       | 62    | 55401— 55450                       | 03    | 66901— 66950                       |
| 81    | 33201— 33250                       | 22    | 41651— 41700                       | 63    | 55851— 55900                       | 04    | 66951— 67000                       |
| 82    | 33801— 33850                       | 23    | 42551— 42600                       | 64    | 56301— 56350                       | 05    | 67151— 67200                       |
| 83    | 34201— 34250                       | 24    | 43051— 43100                       | 65    | 56551— 56600                       | 06    | 67451— 67500                       |
| 84    | 34501— 34550                       | 25    | 43201— 43250                       | 66    | 56751— 56800                       | 07    | 67851— 67900                       |
| 85    | 35101— 35150                       | 26    | 43401— 43450                       | 67    | 56801— 56850                       | 08    | 68201— 68250                       |
| 86    | 35151— 35200                       | 27    | 43651— 43700                       | 68    | 57901— 57950                       | 09    | 68801— 68850                       |
| 87    | 35751— 35800                       | 28    | 44251— 44300                       | 69    | 58601— 58650                       | 10    | 69101— 69150                       |
| 88    | 35851— 35900                       | 29    | 44351— 44400                       | 70    | 58701— 58750                       | 11    | 69251— 69300                       |
| 89    | 35951— 36000                       | 30    | 44601— 44650                       | 71    | 59201— 59250                       | 12    | 70001— 70050                       |
| 90    | 36001— 36050                       | 31    | 44751— 44800                       | 72    | 59351— 59400                       | 13    | 70751— 70800                       |
| 91    | 36151— 36200                       | 32    | 45001— 45050                       | 73    | 59451— 59500                       | 14    | 71051— 71100                       |
| 92    | 36201— 36250                       | 33    | 45801— 45850                       | 74    | 59701— 59750                       | 15    | 72051— 72100                       |
| 93    | 36501— 36550                       | 34    | 45851— 45900                       | 75    | 59901— 60000                       | 16    | 72351— 72400                       |
| 94    | 36551— 36600                       | 35    | 46051— 46100                       | 76    | 60001— 60050                       | 17    | 72501— 72550                       |
| 95    | 36651— 36700                       | 36    | 47001— 47050                       | 77    | 60551— 60600                       | 18    | 72551— 72600                       |
| 96    | 36801— 36850                       | 37    | 47851— 47900                       | 78    | 61001— 61050                       | 19    | 72851— 72900                       |
| 97    | 36851— 36900                       | 38    | 47951— 48000                       | 79    | 61251— 61300                       | 20    | 72951— 73000                       |
| 98    | 37301— 37350                       | 39    | 48001— 48050                       | 80    | 61501— 61550                       | 21    | 73401— 73450                       |
| 99    | 37451— 37500                       | 40    | 48201— 48250                       | 81    | 61951— 62000                       | 22    | 73751— 73800                       |
| 800   | 37751— 37800                       | 41    | 48551— 48600                       | 82    | 62251— 62300                       | 23    | 74251— 74300                       |
| 01    | 37901— 37950                       | 42    | 49701— 49750                       | 83    | 62851— 62900                       | 24    | 74601— 74650                       |
| 02    | 38651— 38700                       | 43    | 50351— 50400                       | 84    | 63551— 63600                       | 25    | 74951— 75000                       |
| 03    | 38901— 38950                       | 44    | 50501— 50550                       | 85    | 63401— 63450                       | 26    | 75851— 75900                       |
| 04    | 39101— 39150                       | 45    | 51101— 51150                       | 86    | 63451— 63500                       | 27    | 76001— 76050                       |
| 05    | 39251— 39300                       | 46    | 51151— 51200                       | 87    | 63551— 63600                       | 28    | 76151— 76200                       |
| 06    | 39601— 39650                       | 47    | 51351— 51400                       | 88    | 63801— 63850                       | 29    | 76451— 76500                       |
| 07    | 39751— 39800                       | 48    | 51751— 51800                       | 89    | 64151— 64200                       | 30    | 76601— 76650                       |
| 08    | 39801— 39850                       | 49    | 52001— 52050                       | 90    | 64201— 64250                       | 31    | 76901— 76950                       |
| 09    | 40001— 40050                       | 50    | 52101— 52150                       | 91    | 64551— 64600                       | 32    | 77301— 77350                       |
| 10    | 40351— 40400                       | 51    | 52401— 52450                       | 92    | 64551— 64600                       | 33    | 77651— 77700                       |
| 11    | 40401— 40450                       | 52    | 52501— 52550                       | 93    | 64601— 94650                       | 34    | 77801— 77850                       |

| Loose | Nummern<br>der<br>Russischen Bonds. | Loose | Nummern<br>der<br>Russischen Bonds. | Loose | Nummern<br>der<br>Russischen Bonds. | Loose | Nummern<br>der<br>Russischen Bonds. |
|-------|-------------------------------------|-------|-------------------------------------|-------|-------------------------------------|-------|-------------------------------------|
| 935   | 278001 bis 278050                   | 959   | 285401 bis 285450                   | 983   | 291001 bis 291050                   | 1007  | 300651 bis 300700                   |
| 36    | 78051—78100                         | 60    | 85451—85500                         | 84    | 91651—91700                         | 08    | 01051—01100                         |
| 57    | 78101—78150                         | 61    | 85751—85800                         | 85    | 92151—92200                         | 09    | 01801—01850                         |
| 38    | 78151—78200                         | 62    | 85901—85950                         | 86    | 92251—92300                         | 10    | 02301—02350                         |
| 39    | 78201—78250                         | 63    | 85951—86000                         | 87    | 92751—92800                         | 11    | 02551—02700                         |
| 40    | 78701—78750                         | 64    | 86251—86300                         | 88    | 93001—93050                         | 12    | 03051—03100                         |
| 41    | 79151—79200                         | 65    | 86601—86650                         | 89    | 93051—93100                         | 13    | 03751—03800                         |
| 42    | 79201—79250                         | 66    | 86651—86700                         | 90    | 93701—93750                         | 14    | 04001—04050                         |
| 43    | 79901—79950                         | 67    | 86701—86750                         | 91    | 93801—93850                         | 15    | 04051—04100                         |
| 44    | 80651—80700                         | 68    | 86901—86950                         | 92    | 94551—94600                         | 16    | 04251—04300                         |
| 45    | 81001—81050                         | 69    | 87051—87100                         | 93    | 95201—95250                         | 17    | 04451—04500                         |
| 46    | 81251—81300                         | 70    | 87451—87500                         | 94    | 95601—95650                         | 18    | 05251—05300                         |
| 47    | 81501—81550                         | 71    | 87651—87700                         | 95    | 97001—97050                         | 19    | 05351—05400                         |
| 48    | 81751—81800                         | 72    | 87951—88000                         | 96    | 98251—98300                         | 20    | 05551—05600                         |
| 49    | 81901—81950                         | 73    | 88001—88050                         | 97    | 98451—98500                         | 21    | 03701—03750                         |
| 50    | 82451—82500                         | 74    | 88551—88600                         | 98    | 98651—98700                         | 22    | 03751—03800                         |
| 51    | 82801—82850                         | 75    | 89201—89250                         | 99    | 98901—98950                         | 23    | 06801—06850                         |
| 52    | 83501—83550                         | 76    | 89501—89550                         | 1000  | 99301—99350                         | 24    | 07601—07650                         |
| 53    | 83751—83800                         | 77    | 89601—89650                         | 01    | 99401—99450                         | 25    | 07651—07700                         |
| 54    | 83851—83900                         | 78    | 89651—89700                         | 02    | 99551—99600                         | 26    | 08101—08150                         |
| 55    | 84251—84300                         | 79    | 90201—90250                         | 03    | 99901—99950                         | 27    | 08151—08200                         |
| 56    | 84851—84900                         | 80    | 90351—90400                         | 04    | 300301—300350                       | 28    | 08651—08700                         |
| 57    | 85151—85200                         | 81    | 90401—90450                         | 05    | 00451—00500                         | 29    | 08701—08750                         |
| 58    | 85201—85250                         | 82    | 90701—90750                         | 06    | 00601—00650                         | 30    | 09001—09050                         |

Berlin, den 15. Juli 1817.

Königlich-Preussische General-Lotterie-Direction.  
Scherzer. Heynrich.

Dddd

No.



No. 297. Bekannt-

machung, wegen öffentlicher Bekanntmachung der Licitationen städtischer Grundstücke.

Der 189ste Paragraph der Städte-Ordnung bestimmt sub No. 2. litt. a. b. c., was in Betreff der Veräußerung städtischer Grundstücke erforderlich ist, und daß solche nur auf dem Wege einer öffentlichen Licitacion statt finden kann.

Es sind jedoch Zweifel darüber entstanden, wie die Licitacion öffentlich bekannt zu machen sey?

Zur Behebung derselben ist durch ein Rescript des hohen Ministeriums des Innern vom 5ten d. M. festgesetzt:

daß die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung im VII Titel §. 43. wegen der Bekanntmachung der Edictal-Citationen beobachtet werden sollen; jedoch mit der Maafgabe:

daß es einer mehr als einmaligen Einrückung der Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter nicht bedarf, wenn nur dahin gesehen wird, daß die Einrückung wenigstens vier Wochen vor eintretendem Licitations-Termin geschieht.

Wir weisen sämtliche Magisträte hierdurch an, in vorkommenden Fällen nach dieser Bestimmung zu verfahren.

VII. 1088. Septbr. c.

Oppeln, den 24. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 298. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Abschiebung der Wagabonden.

Das Kaiserlich-Königliche Gubernium zu Brünn hat die Einleitung getroffen, daß die jenseitigen Kreis-Ämter bei Abschiebung eines Wagabonden in dießseitige Lande, ungesäumt und unter Andeuerung der Ursache der Abschiebung und Beifügung einer genauen Persons-Beschreibung des Schüblings, dem nächsten Königl. Preuß. Landrätshlichen Officium die Eröffnung davon machen, damit letzteres sodann das Weitere nach den bestehenden dießseitigen gesetzlichen Bestimmungen veranlassen, und von dem richtigen Eintreffen des Schüblings oder seiner etwa eingetretenen Entweichung dem jenseitigen Kaiserl. Königl. Kreis-Amte Nachricht geben könne.

Indem

Indem wir den Königl. Landrätshlichen Officien des hiesigen Regierungs-Departements von dieser getroffenen Einleitung Kenntniß geben, weisen wir dieselben zugleich an:

falls jenseitige Unterbehörden, welche überdies ohne freisamtliche Einwilligung eine Abschiebung in ein fremdes Land nicht veranlassen können, nicht nach der Vorschrift verfahren, sondern die Bagabonden an der Grenze gehen lassen sollten, ohne sie gehörig abzuliefern, uns davon sofort Anzeige zu leisten.

VII. 528. Aug. c.      Oppeln, den 3. October 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Steuer-Rath de l'Egret ist als Assessor bei der hiesigen Regierung angestellt.

---

### G n a d e n b e z e i g u n g.

Des Königs Majestät haben geruhet, der Exconventualin Nepomucena Scholz zu Grottkau, für ihre Bemühungen um die sittliche Bildung junger Mädchen in genannter Stadt und deren Unterricht in weiblichen Arbeiten, unter Bezeigung Allerdhöchster Zufriedenheit, ein Geschenk von 50 Rthlr. auszahlen zu lassen.

X. Septbr. 821.      Oppeln, den 27. September 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

# Nachweisung

Von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchsatters in den Kreis-Städten  
Oppeln'schen Regierungs-Departements, nach Berliner Maaß und Gewicht und in Courant  
für den Monat September c. a.

| No. | Namen der Städte.         | Weizen                   |     | Roggen  |     | Gerste  |     | Hafer   |     | Heu<br>pro<br>Centner |     | Stroh<br>pro<br>Schock |     |    |    |   |    |
|-----|---------------------------|--------------------------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|-----------------------|-----|------------------------|-----|----|----|---|----|
|     |                           | p r o    S c h e f f e l |     |         |     |         |     |         |     |                       |     |                        |     |    |    |   |    |
|     |                           | rtl.gr.                  | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr.               | pf. | rtl.gr.                | pf. |    |    |   |    |
| 1.  | Stadt Beuthen . . .       | 3                        | 2   | 3       | 2   | 8       | 8   | 1       | 20  | 3                     | 1   | 8                      | —   | 14 | 9  | 7 | —  |
| 2.  | = Cosel . . .             | 2                        | 18  | 6       | 2   | 6       | 10  | 1       | 17  | 7                     | 1   | —                      | 1   | 16 | —  | 4 | —  |
| 3.  | = Falkenberg . . .        | 2                        | 21  | 9       | 1   | 22      | 7   | 1       | 4   | 7                     | 1   | 4                      | 1   | 15 | —  | 2 | 6  |
| 4.  | Grottkauscher Kreis . . . | 3                        | 6   | —       | 2   | 2       | —   | 1       | 19  | 6                     | 1   | 12                     | —   | 21 | 6  | 3 | 4  |
| 5.  | Stadt Leobschütz . . .    | 2                        | 5   | —       | 1   | 22      | 6   | 1       | 9   | 5                     | 1   | 5                      | 1   | 19 | 3  | 4 | 12 |
| 6.  | = Lubliniz . . .          | 2                        | 22  | —       | 1   | 18      | —   | 1       | 2   | —                     | 18  | —                      | 1   | —  | —  | 4 | —  |
| 7.  | = Reife . . .             | 2                        | 11  | 2       | 2   | 5       | 2   | 1       | 15  | 2                     | 1   | 4                      | 7   | 22 | —  | 5 | 10 |
| 8.  | = Neustadt . . .          | 2                        | 15  | 10      | 2   | 1       | —   | 1       | 12  | 4                     | 1   | 5                      | 8   | 15 | 5  | 3 | 20 |
| 9.  | = Oppeln . . .            | 3                        | 8   | —       | 2   | 3       | —   | —       | —   | 1                     | 3   | 9                      | —   | 21 | —  | 6 | —  |
| 10. | = Pleß . . .              | 3                        | 3   | —       | 2   | 3       | —   | —       | —   | —                     | —   | —                      | —   | 16 | —  | 4 | —  |
| 11. | = Ratibor . . .           | 2                        | 3   | 7       | 1   | 21      | 5   | 1       | 5   | 11                    | —   | 19                     | 4   | —  | 13 | 2 | 5  |
| 12. | = Rosenberg . . .         | 3                        | 10  | 3       | 1   | 20      | 7   | 1       | 6   | 10                    | —   | 13                     | —   | 13 | 9  | 5 | 17 |
| 13. | = Groß-Strehlig . . .     | 1                        | 21  | 5       | 1   | 5       | 5   | 1       | 4   | 10                    | —   | 13                     | 5   | —  | 19 | — | 6  |
| 14. | = Loß . . .               | 2                        | 14  | —       | 1   | 12      | —   | 1       | 12  | —                     | —   | 22                     | —   | 16 | —  | 5 | —  |

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 41.

der Königlich Preussischen Regierung.

---

Nro. 41.

Oppeln, den 14. October 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

---

### Steckbrief.

Der nachstehend beschriebene Inländer Jura Warwassek, aus Peterkowitz, ist am 24sten d. M. auf dem Transport von Ratibor nach Cosel, bei dem Dorfe Klein-Elgath, dem Transportanten entsprungen. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen ist, so werden alle Militär- und Civil-Behörden dienstgegebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen genau invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Ratibor, den 27. September 1817.

Das Gerichts-Amt der Freiherrlich von Eichendorffschen Herrschaft Slawikau.  
Bernhard, Just.

### Signalement.

Der Jura Warwassek ist 40 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen, platte Stirn, blaue Augen, eine kurze breite Nase, ein rundes Gesicht, großen Mund, ein rundes Kinn, ist von gesunder Gesichtsfarbe und etwas zahnlos. Er trug bei seiner Entweichung einen grauen Mantel, eine lichtblaue Weste mit weißen metallnen Knöpfen, lichtblau lange Reithosen, und einen alten runden Hut mit einer gelben runden Schnure. Derselbe war barfuß und an den Händen mit einer eisernen Schelle gefesselt.

---



### B e k a n n t m a c h u n g.

Ein Webergeselle, Wilhelm Hoffmann, welcher von der Oesterreichischen Behörde als Vagabonde in die hiesige Provinz geschoben wurde, weil er angab, aus Fraustadt im Großherzogthum Posen gebürtig zu seyn, ist aus Cosel, wo er unter polizeiliche Aufsicht gestellt war, entwichen. Obgleich er keines Verbrechens beschuldigt werden kann, so hat er sich doch durch seine Entweichung verdächtig gemacht, und es steht zu besorgen, daß er vagabondiren werde. Dieserhalb machen wir sämmtliche Polizei-Behörden auf ihn aufmerksam und weisen sie an, ihn im Betretungsfall anzuhalten und an den Magistrat in Cosel transportiren zu lassen. Sein Signalement fügen wir bei.

III. No. 898. Septbr. c.

Oppeln, den 1. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### Signalement

Des Webergesellen Wilhelm Hoffmann, angeblich aus Fraustadt gebürtig.

Derselbe ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, breiten Mund, braunen Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, und ist schlanker Statur ohne besondere Kennzeichen. Die Kleidung ist nicht zu beschreiben, da er ganz abgerissen, barfuß und im bloßen Hemde hiet transportirt wurde.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Der im öffentlichen Anzeiger des 34. Stück des Amtsblatts d. J. durch den Steckbrief vom 19. August d. J. verfolgte, aus dem Stockhause zu Bauernitz entsprangene, und nach der Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des 37sten Stück des Amtsblatts wieder eingefangene gefährliche Dieb Johann Fuchsig, ist aus seinem gefänglichen Haft zu Ratscher abermals entflohen.

Nach einer eingegangenen Anzeige soll dieser gefährliche Mensch eigentlich Simon Soicka heißen.

Alle Polizei-Behörden werden aufgefordert, diesen Flüchtling im Betretungsfall apprehen, in sicherem Verwahrsam nehmen zu lassen und davon anhero Anzeige zu lassen.

I. Abth. VII. Octbr. 3.

Oppeln, den 3. October 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### B e k a n n t m a c h u n g,

Die wieder offene Schifffahrt auf dem Klobnitz-Kanale betreffend.

Die Schifffahrt auf dem Klobnitz-Kanale, welche wegen dem massiven Bau der Schleuse No. 2. theilweise und wegen dem Bau der massiven Ober-Häupter der Schleusen No. 7. und 8. seit der Mitte August d. J. gang geheimnt war, ist seit dem 1. d. M. von Gleiwitz bei Schleuse No. 18. bis an die Ober bei Schleuse No. 1. wieder offen und völlig im Gange, welches dem Schifffahrt- und Handelstreibenden Publiko bekannt gemacht wird.

X. 30. Octbr. 1.

Oppeln, den 6. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Der Neubau der Pfarr-Gebäude zu Comprachtzitz, desgleichen der Schulhäuser zu Kollanowitz, Krascheow und Chroszina, soll (jeder Bau separat) auf den 29. d. M. minus licitanti in Entreprise gegeben werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Bau-Entreprisefähige (vorzüglich Mauer- und Zimmermeister) hiermit eingeladen werden, in gedachtem Termine in loco Oppeln und zwar auf der Landrathlichen Kanzlei früh um 8 Uhr zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die nähern Bedingungen, wie auch die Bau-Anschläge, können noch vor dem Termine bei dem hiesigen Königl. Kreis-Bau-Inspcctor Herrn Trabel nachgesehen werden. Bemerkt wird jedoch, daß für jeden einzelnen Bau 300 Rthlr. Caution gelegt werden muß.

Oppeln, den 9. October 1817.

Der Landrath des Kreises,

v. Jaworsky.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die hiesige Brau-Communität hat beschlossen, das städtische Bier-Brau-urbar vom 1. Januar 1818 wieder auf anderweitige 3 Jahre öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden zu verpachten und ist Terminus licitationis auf den 3. November c. a. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt worden, welches Pachtlufigen hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 1. October 1817.

Der Magistrat.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Zur öffentlichen Verpachtung des zu Untewitz gelegenen Kretschams mit dem dazu gehörigen Acker von circa 10 Scheffel Ausfaat und Wiesen, zur Verlassenschaft der Mariana Zurekso gehörend, steht ein Termin auf den 24. October d. J. Vormittags um 9 Uhr in der

G e g e

ble-

hiesigen Stadt-Gerichts-Kanzlei an, und werden zu demselben Pachtlustige und Zahlungsfähige entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte eingeladen.

Larnowig, den 29. September 1817.

Das Alt-Larnowitzer Gerichts-Amt.

Ulrich.

#### A v e r t i s s e m e n t.

Die Zeitpacht des hiesigen Kammerei-Vorwerks Wachowig, läuft mit Term. Johannis a. fut. ab und soll nach dem Beschluß der Stadt-Verordneten-Versammlung wiederum auf 6 Jahre, nemlich von Johanni 1818 bis dahin 1824 an die Meistbiethenden verpachtet werden.

Die Licitations-Termine haben wir auf

den 21. October d. J.

= 18. Novbr. d. J.

= 15. Januar f. J.

auf unserm Rathhause festgesetzt, wo zugleich die Bedingungen nachgesehen und Sach- und Zahlungsfähige Pachtlustige hierzu eingeladen werden.

Mosenberg, den 3. October 1817.

Magistratus.

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Zum öffentlichen Verkauf, des Eine Viertel Meile von hier entfernt liegenden, bei Einziehung sämtlicher Stifter und Klöster in den Preussischen Staaten, der hiesigen katholischen Stadt-Pfarr-Kirche zugesprochenen Kapellenberges, worauf ein Kloster-Gebäude, eine massive Kirche, Stallung und zwei kleine Gärten befindlich, steht ein Termin

den 28. November d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause an.

Die Bedingungen des Ankaufs dieser Anlage, über welche wir für die eigenthümerische Pfarr-Kirche lediglich durch Verpfändung nützlich zu disponiren im Stande sind, sollen den Kauf-Liebhabern, die wir hiermit einladen, in den Amts-Stunden jeden Tages von unserer Registratur bekannt gemacht werden.

Neustadt, den 3. October 1817.

Der Magistrat.

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Diejenigen gemeinen Tagelöhner, welche dormalen keine Arbeit mehr haben, und sich diesen Herbst über noch etwas verdienen wollen, können sich bei dem hiesigen Königl. Fortifikations-Bauschreiber melden, welcher beauftragt ist, sie gegen das gewöhnliche Lohn in Arbeit während des jetzigen Herbstes zu stellen.

Cosel, den 8. October 1817.

Königl. Preuss. Fortifikations-Bau-Direktion.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Ggr. Courant

# A m t s - B l a t t

der

**Königlichen Oppeln'schen Regierung.**

---

## Stück XLII.

---

Oppeln, den 21. October 1817.

---

### Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nr. 299. Bekanntmachung, betreffend die Stempel-Freiheit der Verhandlungen in Paß-Angelegenheiten.

Die hohen Ministerien der Finanzen und der Polizei, haben mittelst Rescripts vom 28. August c. a. festgesetzt:

daß in Paß-Angelegenheiten, wo etwa die nähere Ausführung der obwaltenden Umstände durch einen Bericht, und die besondere Entscheidung der vorgesetzten Behörde darauf erforderlich wird, so wie überhaupt bei allen der eigentlichen Paß-Ausfertigung vorangehenden Verhandlungen, die Stempel-Freiheit künftig allgemein Anwendung finden soll, als welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II. Abth. V. 1659. Septbr.

Oppeln, den 29. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nr. 300. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Haus- und Kirchen-Collekten-Gelder für das Bunzlauer Waisenhaus.

Sämmtliche Königl. Landrätliche Aemter, Magisträte und geistliche Vorgesetzte des hiesigen Regierungs-Departements, werden hierdurch aufgefodert, die eingehenden Haus- und Kirchen-Collekten-Gelder für das Bunzlauer Waisenhaus

E e e

un.



unmittelbar an dasselbe einzusenden, uns dagegen am Schlusse jeden Jahres, eine Nachweisung des jährlichen Betrages einzureichen.

I. Abth. VII. October 26.

Oppeln, den 7. October 1817.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 301. Bekanntmachung, wegen der aus Preussen, Litthauen, Posen und andern einländischen Provinzen mit Papierscheinen eingehenden Fabrik- und Manufaktur-Waaren.

Nach der Verfügung im Breslauer Regierungs-Amtsblatte de Anno 1813, Stück XXV. Nro. 153. pag. 403. seq. ist das Einfuhr-Verbot der fremden baumwollenen Fabrik-Waaren aus Ost- und Westpreussen in die übrigen Königl. Staaten, noch nicht aufgehoben, und nach der Amtsblatts-Verfügung de 1815, Stück XXXIII. Nro. 245. pag. 388., und Stück XLIII. Nro. 295. pag. 468., in Vergleichung mit dem Circulare Nro. 271. d. d. Meise, den 5. December 1815, sollen die aus dem Großherzogthum Posen mit Papierscheinen eingehenden fremden Waaren, deren Einfuhr in die alten Preussischen Staaten verboten, in das Posensche zurückgewiesen werden.

Mit Hinweisung auf diese Verordnungen wird den Accise- und Zoll-Ämtern unsers Departements, in Folge Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 16. v. M. III. 14239. bekannt gemacht:

daß aus Preussen, Litthauen, Posen und den übrigen einländischen Provinzen, in welchen dieses Einfuhr-Verbot auf gewisse Gattungen fremder Manufaktur-Waaren aufgehoben ist, folglich nicht mehr besteht, nur solche fremde Fabrik- und Manufaktur-Waaren mit Papierscheinen in die übrigen ausländischen Provinzen, in denen dieses Einfuhr-Verbot noch besteht, eingehen dürfen, welche nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen überhaupt daselbst zum Verbrauch erlaubt sind, und daß hinsichtlich die Steuer-Behörden jener Provinzen nicht besugt sind, Papierscheine gegen diese Grundsätze zu expediren.

Die Accise- und Zoll-Ämter haben daher darauf zu sehen, daß aus Preussen, Litthauen, Posen u. nicht solche fremde Waaren mit Papierscheinen eingehen, welche zur Einfuhr und zum Verbrauch im Lande verboten sind, und ist hierauf um so mehr zu halten, als dabei das einländische Fabriken-Interesse so wesentlich verfiret.

II. 9. October (P. W.)

Oppeln, den 8. October 1817.

Königl. Preussische Regierung.

Druck des Königl. Preussischen Hof-Druckers

No. 302. Bekanntmachung, betreffend die Accise-Freiheit auf die aus der Fabrik des Mathusius zu Hundisburg eingehenden Maschinen.

In Gemäßheit Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 15. vor. M. III. 14054. wird hierdurch bekannt gemacht: daß die Maschinen, welche in der Fabrik des Herrn Mathusius zu Hundisburg im Magdeburgschen gefertigt und von dort mit Paßierscheinen elugehen, accisefrei verabsolgt werden können.

II. 10. October (M.) Oppeln, den 8. October 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 303. Bekanntmachung, das Ausgangs-Verkehr mit hochbesteuerten Waaren betreffend.

Die zur Entdeckung gekommenen Fälle, nach welchen sehr bedeutende Quantitäten von hochbesteuerten Waaren auf falsche Ausgangs-Bescheinigungen abgeschrieben worden, haben ein hohes Finanz-Ministerium veranlaßt, bis zur allgemeinen Steuer-Einrichtung für diejenigen Theile der Monarchie, welche von ausländischen Gegenständen gleiche Steuern zahlen und dafür eine und dieselbe Verfassung haben, besondere Maßregeln zu ergreifen, die wir in Folge Rescripts vom 23ten m. pr. III. 11855 hiermit zur Kenntniß des Handelstreibenden Publikums bringen, den Accise- und Zoll-Ämtern, so wie den Herren Steuer-Räthen und Grenz-Inspectoren unsers Departements aber zum genauesten Nachverhalt bekannt machen.

I. Kaffee, Zucker aller Art, Tabacke, alle Weine, Rum, Arrak und alle fremde Brandweine, ferner fremde baumwollene Waaren, können mit der Begünstigung, unversteuert in den Registern abgeschrieben zu werden, also auf Begleitscheine nur über diejenigen Ämter ausgehen, welche zur Ertheilung von Ausgangs-Bescheinigungen über rückzollfähige Waaren gegenwärtig ermächtigt sind. Dies sind mithin folgende:

Im Bezirk der Königlichen Regierung

zu Königsberg.

1. Nimmerfatt.

2. Soldau.

3. Heidekrug.

4. Schmaleninken.

5. Stallupöhnen.

6. Johannisberg.

7. Thorn.

£ £ £ £

• Gumbinnen.

• Marienwerder.

zu Oppeln.

• Reichenbach.

• Plegnit.

• Frankfurth.

• Potsdam.

• Magdeburg.

• Stettin.

8. Berun.

9. Ratscher.

10. Poslau.

11. Neustadt.

12. Ziegenhals.

13. Mittelwalde.

14. Liebau.

15. Greiffenberg.

16. Bertelsdorf.

17. Crossen.

18. Aurich.

19. Ober Lindow, nur für Versendungen aus Frankfurth.

20. Müllerohe.

21. Weesow.

22. Rottbus, nur für Versendungen aus Rottbus.

23. Zossen.

24. Treuenbriegen.

25. Luckwalde.

26. Leuzer.

27. Strassburg.

28. Lohburg.

29. Treptow an der tothen See.

30. Demmin.

31. Anklam.

Außerdem sind für diejenigen Grenz-Strecken in welchen die Rückzoln-Versassung jetzt nicht Statt findet noch folgende Beamten zur Ertheilung von gültigen Ausgangs-Bescheinigungen auf die genannte Waaren ermächtigt.

In dem Bezirk der Königl. Regierung zu Posen:

32. Peiser und

33. Grabow.

In dem Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam:

34. Wintrock

und 35. in unserm Regierungs-Bezirk das Haupt-Zoll-Amt Lublinisch.

II. Die Zahl dieser Ausgangs-Punkte wird abgeändert und sie wird besonders vermindert werden, wenn sich nach den Erfahrungen einiger Monate ergeben sollte, daß die genannten Artikel über diese Oerter wenig oder gar nicht ausgehen.

III. Vom Tage des Eingangs dieser Verfügung dürfen die Accise- und Zoll-Aemter die Begleitscheine über Ausgangs- oder unmittelbares Durchgangs-Gut, inso- weit es die zu I. genannten Gegenstände betrifft, nur auf diese Aemter richten, und sie müssen dem Abzufertigenden ausdrücklich eröffnen, daß, wenn die Ausfuhr nicht über ein aus diesen Aemtern zu wählendes und zur Uebernahme in den Begleitschein bestimmt anzugebendes Zoll-Amt erfolge, solche von Seiten der Steuer-Behörde als nicht ge- schehen angenommen werden müsse.

IV. Kommen bei einem Grenz-Zoll-Amt, welches nicht zu den obgenannten gehört, Waaren der gedachten Art mit Begleitscheinen als Ausgangsgut an, so darf dasselbe die Ausgangs-Bescheinigung nicht erteilen. Es nimmt in der Regel den Begleitschein gar nicht ab, sondern verwelst den Ausfuhrer damit und mit den Waaren an das in dem Begleitschein genannte Ausgangs-Amt. Will der Waarenfuhrer doch auf der einmal eingeschlagenen Straße bleiben, und über ein solches zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigungen nicht ermächtigtes Amt ausgehen, so kann der Ausgang ge- stattet werden, wenn dem Waarenfuhrer zuvor ausdrücklich zu Protokoll eröffnet wor- den ist, daß mit dem Ausgange über ein solches dazu nicht verstatetes Amt alle Vor- theile einer unbesteuerten Ausfuhr durchaus verloren gehen. Das Protokoll muß dem Begleitschein beigelegt werden, und es versteht sich von selbst, daß vermittelst desselben keine Abschreibung im Register erfolgen kann, sondern daß von den betreffenden Inte- ressenten die Gefälle eben so eingezogen werden müssen, als wenn der Begleitschein gar nicht zurück gekommen wäre.

V. Um einen Ueberblick dieses Verkehrs in seiner Verzweigung zu erlangen, werden die zur Ertheilung von Ausgangs-Bescheinigungen berechtigten Aemter hiermit angewiesen, gleich nach dem Schlusse eines jeden Monats der dritten General Verwal- tung des hohen Finanz-Ministerii, unmittelbar eine Ausgangs-Uebersicht nach dem umstehend abgedruckten Mustern, bei unausbleiblicher Strafe, vom Monat October d. J. an, mit dem ersten Posttage nach dem Schlusse eines jeden Monats, die erste also in den ersten Tagen des Monats November d. J. einzureichen. Zu dem Ende muß bei den Aemtern das Detail zu dieser Uebersicht als das Material zu der dazu gehö-



gehörigen Balancen, täglich nachgetragen werden, und wird den Aemtern auf ausdrückliche Anweisung Eines hohen Finanz-Ministerii zugleich eröffnet, daß wenn bei Hochdemselben diese Nachweisungen verspätet eingehehen sollten, die genauesten Untersuchungen darüber, ob solche zur gehörigen Zeit, nemlich am ersten Posttage nach dem Schlusse des abgewichenen Monats abgegeben worden, veranlaßt und die Aemter, sobald das Gegentheil ermittelt, in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. genommen werden sollen.

VI. Werden die zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigungen berechtigten Aemter hiermit ernstgemessenst angewiesen, dergleichen nur über solche Waaren zu ertheilen, welche wirklich im Grenz-Zoll-Amte zur letzten Revision gestellt und über die Grenze gebracht worden sind.

Bis den Aemtern da, wo es erforderlich seyn sollte, zu diesem Geschäfte nach der Absicht Eines hohen Finanz-Ministerii, Hülfss-Beamten beigeordnet werden, hegen wir zu denselben das Vertrauen, daß sie diesem Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, und die wegen der Revision und Begleitung der Exportations-Güter ergangenen Vorschriften auf das genaueste zur Anwendung bringen werden.

VII. Bei den Exportations-Versendungen mit oft gedachten Gegenständen stromwärts in großen Ladungen, soll das Abfertigungs-Amt den Abgang sogleich der vorgesetzten Regierung des Ausgangs-Amtes anzeigen, damit nach Maassgabe der Umstände, der richtige Waaren-Ausgang gesichert werden kann.

Die Herren Steuer-Räthe so wie die Herren Grenz-Inspektoren veranlassen wir zugleich, auf das Ausfuhr-Verkehr mit den gedachten hochbesteuerten Gegenständen vorzüglich wachsam zu seyn und jederzeit die Bemerkungen, welche dieselben darüber zu machen Gelegenheit haben, unaufgefordert an uns gelangen zu lassen.

Uebrigens bemerken wir zum Nachverhalt der Accise- und Zoll-Aemter, daß alle übrige gering besteuerte zur Ausfuhr erlaubte Waaren, unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften, nach wie vor mit Begleitscheinen über alle Haupt-Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks aus- und durchgeführt werden dürfen.

(W. a.)      Oppeln, den 10. October 1817.

Königlich Preussische Regierung.



## 1) Special-Balance, nach Unterscheidung

|                                                                                                                                                       | Es sind exportirt im laufenden Jahre: |         |         |       |            |                   | In derselben Periode des Jahres: |         |         |       |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------|---------|-------|------------|-------------------|----------------------------------|---------|---------|-------|---|
|                                                                                                                                                       | Caffee                                | Zucker  | Tabak   | Wein. | Brandwein. | Manufakturwaaren. | Caffee                           | Zucker  | Tabak   | Wein. |   |
|                                                                                                                                                       | St. Pf.                               | St. Pf. | St. Pf. | Emd.  | Emd.       | St. Pf.           | St. Pf.                          | St. Pf. | St. Pf. | Emd.  |   |
| Mit Begleitscheinen von Stettin,                                                                                                                      |                                       |         |         |       |            |                   |                                  |         |         |       |   |
| 1 a) im abgewichenen Monate                                                                                                                           | 150                                   | 200     | 50      | 300   | 250        | —                 | 100                              | 300     | 100     | 500   | — |
| b) in den vorhergehenden Monaten des laufenden Jahres . . . . .                                                                                       | 400                                   | 300     | 100     | 500   | 300        | 5                 | —                                | —       | —       | —     | — |
| Zusammen . . . . .                                                                                                                                    | 550                                   | 500     | 150     | 800   | 550        | 5                 | 400                              | 600     | 200     | 700   | — |
| 2 Mit Begleitscheinen von Breslau,                                                                                                                    |                                       |         |         |       |            |                   |                                  |         |         |       |   |
| a) im abgewichenen Monate                                                                                                                             |                                       |         |         |       |            |                   |                                  |         |         |       |   |
| b) in den vorhergehenden Monaten des laufenden Jahres.                                                                                                |                                       |         |         |       |            |                   |                                  |         |         |       |   |
| 3 3) u. s. w. nach Maßgabe der von verschiedenen Ausfertigungs-Orten vorkommenden Begleitscheine.                                                     |                                       |         |         |       |            |                   |                                  |         |         |       |   |
| (Für das Jahr 1817 wird mit dem Monat Septbr. angefangen; es findet mithin pro Septbr. keine Zurechnung der Exportation für die frühern Monate statt. |                                       |         |         |       |            |                   |                                  |         |         |       |   |
| pro Oct. wird in der Abtheil. b) diejenige pro Septbr. und October,                                                                                   |                                       |         |         |       |            |                   |                                  |         |         |       |   |
| pro Decbr. diejenige pro Septbr., Octbr. u. Novbr. resp. für die Jahre 1817 und 1818 zugerechnet.                                                     |                                       |         |         |       |            |                   |                                  |         |         |       |   |
| Vom Jahre 1818 an aber wird mit dem Mon. Januar angefangen, und so fortschreitend weiter durch das ganze Jahr gegangen.)                              |                                       |         |         |       |            |                   |                                  |         |         |       |   |

## 2) General-

|                                                                         |     |     |     |      |     |    |     |     |     |      |   |
|-------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|------|-----|----|-----|-----|-----|------|---|
| Es sind in dem abgewichenen Monate über das Zollamt ausgegangen         | 300 | 200 | 70  | 1000 | 500 | —  | 200 | 100 | 50  | 800  | — |
| In den frühern Monaten des laufenden Jahres . . . . .                   | 500 | 400 | 100 | 700  | 400 | 10 | —   | —   | —   | —    | — |
| (Bei deren Zurechnung wird eben so verfahren, wie oben bemerkt worden.) |     |     |     |      |     |    |     |     |     |      |   |
|                                                                         | 800 | 600 | 170 | 1700 | 900 | 10 | 700 | 500 | 180 | 1600 | — |

# der Abfertigungs-Kleinter.

| abgewichenen |                                 | M i t h i n |         |         |       |            |                                 |         |         |         |       |            |                                 |  |  |
|--------------|---------------------------------|-------------|---------|---------|-------|------------|---------------------------------|---------|---------|---------|-------|------------|---------------------------------|--|--|
|              |                                 | mehr        |         |         |       |            |                                 | weniger |         |         |       |            |                                 |  |  |
| Brandwein.   | Manu-<br>factur<br>Waa-<br>ren. | Caffee      | Zucker  | Tabak   | Wein. | Brandwein. | Manu-<br>factur<br>Waa-<br>ren. | Caffee  | Zucker  | Tabak   | Wein. | Brandwein. | Manu-<br>factur<br>Waa-<br>ren. |  |  |
| EmD.         | St. Pf.                         | St. Pf.     | St. Pf. | St. Pf. | EmD.  | EmD.       | St. Pf.                         | St. Pf. | St. Pf. | St. Pf. | EmD.  | EmD.       | St. Pf.                         |  |  |
| 200          | —                               | 50          | —       | —       | —     | 50         | —                               | —       | 100     | 50      | 200   | —          | —                               |  |  |
| 300          | —                               | —           | 300     | —       | 200   | 150        | 5                               | 150     | —       | 150     | —     | —          | —                               |  |  |

Balance.

|     |    |     |   |    |     |   |   |     |     |   |     |     |   |   |   |
|-----|----|-----|---|----|-----|---|---|-----|-----|---|-----|-----|---|---|---|
| 500 | —  | 100 | — | 20 | 200 | — | — | 200 | —   | — | —   | —   | — | — | — |
| 800 | 15 | —   | — | 20 | —   | — | 5 | 100 | 100 | — | 100 | 100 | — | — | — |

ffff

No.



No. 304. Erinnerung an die practischen Aerzte und Wundärzte, das Selbst-Dispensiren der Arzneimittel zu unterlassen.

Nach den bestehenden Medizinal-Gesetzen ist den practischen Aerzten und Wundärzten das Selbstaustheilen der Medicamente, bei einer namhaften Geldstrafe, und im Wiederholungsfalle, bei Verlust der Praxis, verboten. Dies allgemeine Verboth hat zum Zweck: das Aufkommen der Apotheken zu befördern. Als Ausnahme von der Regel ist nachgegeben:

daß, wo Meilen weit keine Apotheke zu erreichen, dem Arzt oder Wundarzt, zumal in schleunigen Fällen, erlaubt seyn soll, aus seiner Haus-Apotheke die nöthigsten Arzneimittel den Kranken auszutheilen.

Const aber in keinem Falle. Da jedoch zuweilen Beschwerden über das in Rede stehende Selbst-Dispensiren erhoben worden; so werden die practischen Aerzte und Wundärzte erinnert, solches zu unterlassen, bei Vermeidung der oben gedachten gesetzlichen Strafen.

Die Herren Physiker, so wie die mit der ausübenden Polizei beauftragten Beamten werden gemeinseft aufgefördert: auf die in ihrem Geschäfts-Bezirk etwa vorkommenden Contraventionen der Art aufmerksam zu seyn, und vorkommenden Falls zur Untersuchung und Bestrafung davon Anzeige zu machen.

Die Herren Apotheker sind dagegen gehalten, die gehörigen Vorräthe tanglicher Medizin in ihren Officinen stets in Bereitschaft zu halten, um das Publikum jederzeit mit brauchbaren Arzneimitteln versorgen zu können, und keine Veranlassung zu Beschwerden des Publikums und der practischen Aerzte über ihre Offizinen zu geben, widrigenfalls sie gleichmäßig die Ahndung der Gesetze treffen würde.

I. Abth. IX. Jan. 8. Oppeln, den 12. October 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 305. Bekanntmachung, betreffend die im Lande herumreisenden Musiker.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 13. August d. J. (Amtsblatt Stück XXXIV. Seite 430. No. 257.) machen wir hierdurch nachrichtlich bekannt, daß unter den reisenden Musikanten, welchen der Eintritt in die Königl. Staaten

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 42.

der Königl. Preuss. Regierung.

Nro. 42.

Oppeln, den 21. October 1817.

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Der nachstehend beschriebene Jülicher Jura Warwassek, aus Peterkowitz, ist am 24sten d. M. auf dem Transport von Ratibor nach Cosel, bei dem Dorfe Klein-Elgoth, dem Transportanten entsprungen. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen ist, so werden alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen genau invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Ratibor, den 27. September 1817.

Das Gerichts-Amt der Freiherrlich von Eichendorffschen Herrschaft Elawikau.  
Bernhard, Just.

### Signalement.

Der Jura Warwassek ist 40 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, dergleichen Augenbrannen, platte Stirn, blaue Augen, eine kurze breite Nase, ein rundes Gesicht, großen Mund, ein rundes Kinn, ist von gesunder Gesichtsfarbe und etwas zahn-  
lückig. Er trug bei seiner Entweichung einen grauen Mantel, eine lichtblaue Weste mit  
weißen metallnen Knöpfen, lichtblau lange Reithosen, und einen alten runden Hut mit  
einer gelben runden Schnure. Derselbe war barfuß und an den Händen mit einer eisern  
nen Kette gefesselt.

### Verkauf von Grundstücken.

Das Königl. Preussl. Fürstenthums-Gericht zu Reisse macht hierdurch bekannt: daß das im Herzogthum Grottkau und dessen Grottkauer-Kreise gelegene adeliche Gut Diklasdorff, nebst Zugehör, welches von der hiesigen Landschaft nach der in der hiesigen Registratur nachzusehenden Taxe im Jahr 1796 auf 44087 rthlr. 17 sgr. 1 br. abgeschätzt ist, öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll.

Alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit aufgefordert: in den angeetzten Bleibungs-Terminen den 3. September 1817, den 10. December 1817, besonders aber in dem letzten und peremptorischen Termine den 1. April 1818 vor dem ernannten Deputato Herrn Justiz-Rath Karger in dem Terminzimmer des Königl. Fürstenthums-Gerichts hieselbst Vormittags um 9 Uhr in Person oder durch Bevollmächtigte und vollständig unterrichtete Stellvertreter, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien und Gerichts-Assistenten, wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft der Gerichts-Assistent Gärlich, Ger. Ass. Kuchelmeister und Ger. Ass. Koseh vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen: daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbleibenden erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten peremptorischen Termins etwa noch eingebrachten Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Reisse den 15. April 1817.

Königl. Preussl. Fürstenthums-Gericht.

### Bekanntmachung.

Diejenigen gemeinen Tagelöhner, welche vermalen keine Arbeit mehr haben, und sich diesen Herbst über noch etwas verdienen wollen, können sich bei dem hiesigen Königlich-fortifikations-Bauschreiber melden, welcher beauftragt ist, sie gegen das gewöhnliche Lohn in Arbeit während des jetzigen Herbstes zu stellen.

Cosel, den 8. October 1817.

Königl. Preussl. Fortifikations-Bau-Direktion.

### Bekanntmachung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der Königl. Fortifikation zu Cosel, die letzte Quantität schadhafter Pallisaden, welche nur noch als Brennholz benutzt werden können, in einzelnen Haufen an den Meistbleibenden verkauft werden sollen, und wozu Terminus licitationis auf den 10. November c. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden.

Kauf

Kauflustige werden demnach eingeladen, an gedachtem Tage und Stunde sich allhier einzufinden, ihr Gebot thun, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Münz-Courant an die hiesige Königl. Fortifikations-Bau-Kasse zu gewärtigen.

Cosel, den 15. October 1817.

Königliche Preussische Fortifikations-Bau-Direktion.

---

### Subhastation.

Da sich in dem am 30. Juni c. angestandenen peremptorischen Termine zum Verkauf der zu Dzielnitz zwischen Cosel und Ratibor belegenen Possession den Prockischen Eheleuten gehörig, nebst anliegender Brennerlei, Brauerei, Schlacht- und Back-Gerechtigkeit und einem Grundstück von 5 Breslauer Scheffel Ausfaat; welche Gegenstände mit dem vorhandenen Inventario auf 1970 Rthlr. gerichtlich taxirt worden sind, kein Käufer gemeldet; so soll in Terminis den 10. November, 10. December Vormittags zu Cosel und perempt. den 14. Januar 1818 zu Dzielnitz, in der Behausung des Orts-Schulzen, diese Possession 1c. 1c. an den Best- und Meistbithenden öffentlich verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden zu Abgabe ihrer Gebote unter Genehmigung des Zuschlags vorgeladen und können Taxa jederzeit in unserer Registratur nachsehen. Uebrigens werden alle unbekannte Real-Prätendenten zu demselben Termine ad liquid. et verific. prätensa sub poena präcl. unter Einem citirt.

Cosel, den 5. October 1817.

Königlich Preussisches Stadt-Gericht.

---

### Bekanntmachung.

Der Doctor Medicinæ Geißler zu Ratibor, hat das ihm für die im vorigen Jahre interimistisch geführte Verwaltung des dafigen Stadt- und Kreis-Physikats-Posten zustehende monatliche Gehalt mit 34 Rthlr. zu Unterstüßung einer der hilfsbedürftigen Wittwen, deren Männer in den Jahren 1812 durch Ansteckung im Lazareth ein Opfer geworden, bestimmt, und es ist dieses Geschenk nach der wohlwollenden Absicht des Gebers verwendet worden.

L. Abth. IV. 979. Septbr.

Duppeln, den 7. October 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.



### Aufforderung.

Zur Annahme der von uns und der Stadt-Verordneten-Versammlung beschlossenen Aufstellung eines öffentlichen Musici für hiesige Stadt, werden qualifizierte, wo möglich besonders auch im Gesang-Unterricht geübte Subjecte aufgefordert, mit dem Ersuchen, sich unter Bescheinigung ihrer Fähigkeiten, in Betreff des Einkommens und der übrigen Bedingungen, binnen zwei Monaten an uns zu wenden.

Gleiwitz, den 10. October 1817.

Der Magistrat.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Sgr. Courant.

Staaten und der Aufenthalt in denselben nicht zu erlauben ist, nur diejenigen zu verstehen sind, welche in sittlicher oder sicherheitspolizeilicher Hinsicht verdächtig sind, und die Musik nicht als Kunst, sondern nur als Gelegenheit, ein Almosen zu erbetteln, betreiben, keinesweges aber gehörig legitimirte, unverdächtige und sittliche Musiker, welche in Gesellschaft von mehreren Personen musikalische Aufwartungen machen.

I. Abth. VII Septbr. 1199.      Oppeln, den 7. October 1817.  
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 16. Verordnung wegen des von den gerichtlichen Stempel-Vertheilern zu debitirenden Stempel-Papiers.

Da wahrgenommen worden, daß der gesetzlichen Bestimmung zuwider, wonach die gerichtlichen Stempel-Vertheiler ihren Debit nur auf den Verbrauch des gewöhnlichen Stempel-Papiers und des Werthstempel-Papiers in Prozessen bei den Gerichten, wo sie angestellt sind, beschränken sollen, mehrere solche Beamten ihren Absatz weiter ausdehnen, und namentlich auch öfters den Werthstempel zu Kauf-Regierung zu Oppeln sämmtliche Untergerichte in Oberschlesien hierdurch angewiesen, daß sie vor solchen ungebührlichen Ausdehnungen ihre Stempel-Vertheiler ernstlich warnen, und darauf sehen, daß dergleichen nicht vorkommen.

Ratibor, den 3. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 17. Bekanntmachung, die bei Executions-Verhandlungen anzuwendenden Stempel betreffend.

Da bei den Revisionen der gerichtlichen Registraturen in Hinsicht auf die Verwaltung des Stempel-Wesens bemerkt worden ist, daß von den Gerichten bei Executions-Verhandlungen, die nach §§. 3 und 4, No. 8. der Instruction vom 5. September 1811 erforderlichen Stempel entweder gar nicht, oder statt des vorgeschriebenen 8 gGr. Stempels nur 2 gGr. angewendet worden; so werden sämmtliche

Aufforderung.

Zur Annahme der von uns und der Stadt-Verordneten-Versammlung beschlossenen Anstellung eines öffentlichen Musici für hiesige Stadt, werden qualificirte, wo möglich besonders auch im Gesang-Unterricht geübte Subjecte aufgefodert, mit dem Ersuchen, sich unter Bescheinigung ihrer Fähigkeiten, in Betreff des Einkommens und der übrigen Bedingungen, binnen zwei Monaten an uns zu wenden.

Stettin, den 10. October 1817.

Der Magistrat.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Staaten und der Aufenthalt in denselben nicht zu erlauben ist, nur diejenigen zu verstehen sind, welche in sittlicher oder sicherheitspolizeilicher Hinsicht verdächtig sind, und die Musik nicht als Kunst, sondern nur als Gelegenheit, ein Almosen zu erbetteln, betreiben, keinesweges aber gehörig legitimirte, unverdächtige und sittliche Musiker, welche in Gesellschaft von mehreren Personen musikalische Aufwartungen machen.

I. Abth. VII Septbr. 1199.

Oppeln, den 7. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 16. Verordnung wegen des von den gerichtlichen Stempel-Vertheilern zu debitirenden Stempel-Papiers.

Da wahrgenommen worden, daß der gesetzlichen Bestimmung zuwider, wonach die gerichtlichen Stempel-Vertheiler ihren Debit nur auf den Verbrauch des gewöhnlichen Stempel-Papiers und des Werthstempel-Papiers in Prozessen bei den Gerichten, wo sie angestellt sind, beschränken sollen, mehrere solche Beamten ihren Absatz weiter ausdehnen, und namentlich auch öfters den Werthstempel zu Kauf-Contracten an die Contrahenten liefern; so werden auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Oppeln sämmtliche Untergerichte in Oberschlesien hierdurch angewiesen, daß sie vor solchen ungebührlichen Ausdehnungen ihre Stempel-Vertheiler ernstlich warnen, und darauf sehen, daß dergleichen nicht vorkommen.

Matibor, den 3. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 17. Bekanntmachung, die bei Executions-Verhandlungen anzuwendenden Stempel betreffend.

Da bei den Revisionen der gerichtlichen Registraturen in Hinsicht auf die Verwaltung des Stempel-Wesens bemerkt worden ist, daß von den Gerichten bei Executions-Verhandlungen, die nach §§. 3 und 4, No. 8. der Instruction vom 5. September 1811 erforderlichen Stempel entweder gar nicht, oder statt des vorgeschriebenen 8 gGr. Stempels nur 2 gGr. angewendet worden; so werden sämmtliche



nische Untergerichte in Oberschlesien hierdurch darauf aufmerksam gemacht, mit der Anweisung, sich nach den gesetzlichen Vorschriften genau zu achten.

Ratibor, den 10. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

### Verordnungen des Königl. Consistorii zu Breslau.

No. 5. Aufforderung zur würdigen Feier des bevorstehenden Jubelfestes der Reformation.

Obgleich es bereits allgemein bekannt ist, daß nach dem Willen Sr. Majestät unsers hochverehrten Königs, am letzten Tage dieses und am ersten des folgenden Monats die Gedächtnißfeier der vor 500 Jahren begonnenen Reformation festlich begangen werden soll, und das Erforderliche dazu auch angeordnet ist; so halten wir uns doch verpflichtet, uns dieserhalb noch besonders an die protestantischen Gemeinden unserer Provinz zu wenden, und sie zu einer würdigen Theilnahme an diesem Feste aufzufordern.

Wir erwarten hierbei, daß sie der Predigt des göttlichen Wortes fleißig beiwohnen, daß sie sich und ihren Kindern die großen Segnungen der errungenen Glaubensfreiheit vergegenwärtigen und zugleich den Vorsatz fassen werden, ihren Vorfahren in dem Muth und in der Festigkeit zu gleichen, welchen sie in dem standhaften Bekenntniß des reinen Evangeliums so oft bewiesen haben, damit auch durch sie dies köstliche Gut ihren Nachkommen treu bewahrt bleibe. Zugleich aber wollen wir sie hiermit auch wohlwollend ermahnt haben, daß sie ihre Freude an diesen Tagen, an welchen, wie in allen Tagen des Herrn, Geschäfte und Arbeiten ruhen sollen, auch heiligen durch Liebe gegen ihre christlichen Mitbrüder und durch Ordnung und Stille außer dem Gottesdienste und in ihren Häusern, damit unsere Freude wohlgefällig sey vor Gott, und Jeder an uns fehre, daß wir mit Ernst nach der wahren Freiheit der Kinder Gottes streben, als welches das eigentliche Merkmal der Protestanten ist.

Breslau, den 15. October 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

# A m t s : B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XLIII.

---

Oppeln, den 28. October 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

No. 306. Bekanntmachung der Erlaubniß, alle nicht überhaupt verbotene ausländische Waaren von der Warschauer Messe in das Russische Reich einführen zu dürfen.

Durch ein Kaiserlich Russisches Dekret vom 16. August c. ist nachgegeben worden, daß alle auf der Warschauer Messe gekaufte ausländische Waaren, deren Einfuhr nicht durch den Kaiserlich Russischen Tarif vom Jahre 1816 überhaupt verboten ist, über das Zoll-Amt zu Brzesc Litewsky in das innere Rußland eingeführt werden dürfen, sobald die Waaren mit Certifikaten des Haupt-Zoll Amtes zu Warschau versehen sind. Uebrigens müssen die in oben erwähntem Tarif festgesetzte Abgaben erlegt und alle in dieser Hinsicht erlassene Vorschriften beobachtet werden.

VIII. 103. October c.

Oppeln, den 15. October 1817.

Königlich Preussische Regierung.

---

Nro. 307. Aufforderung an sämmtliche Medicinal-Personen, namentlich an die Herren gerichtlichen Aerzte und Wundärzte, wegen jedesmaliger Anzeige der bei den im Wasser oder auf andere Art Verunglückten, angewandten Rettungsmittel.

Bei der seltenen Wiederbelebung der im Wasser Verunglückten, der sich selbst Erhängten oder der in schädlichen Lustarten Ersticken, werden die Herren gerichtlichen Aerzte und Wundärzte aufgefordert:

in den diesfälligen Obductions-Verhandlungen die wirkliche oder muthmaassliche Zeit des Verunglückens, die Zeit der Entdeckung des Verunglückten, die zu desselben Rettung angewandten Mittel oder den Grund, warum die Anwendung derselben unterlassen worden ist, jedesmal so genau als möglich anzugeben.

Auch die in öffentlichen Aemtern nicht angestellten Medicinal-Personen, werden bei den ihnen vorkommenden Fällen dieser Art, dieselben Bestimmungen in dem Quartal-Sanitäts-Berichten jedesmal berücksichtigen.

I. Abth. IX. Octbr. 5.

Oppeln, den 15. October 1817.

Königl. Preussische Regierung.

---

Nro. 308. Bekanntmachung, wegen des Brodverkaufs an die Soldaten-Familien aus den Magazinen.

Die Begünstigung, welche während der großen Theuerung den Soldaten-Familien zugestanden wurde, aus den Magazinen, wenn ein solches an ihrem Wohnorte existirte, ein Commisbrod gegen 2 gr. empfangen zu können, hört nunmehr nach dem Erlasse Eines hohen Finanz-Ministerii vom 27. vor. M. auf, und wird solches den Magazin-Rendanten und den Interessenten hiermit bekannt gemacht.

III. Nro. 129. Octbr. c.

Oppeln, den 17. October 1817.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 309. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützungen der Invaliden, Wittwen und Waisen aus dem Waterloo-Fond.

In Betreff der Unterstützungen der Invaliden, Wittwen und Waisen aus dem Waterloo-Fond, ist von dem General-Intendanten der Königl. Preussischen Armee Herrn Staats-Rath Mibbentrop nachstehende Bekanntmachung ergangen:

Die von der Waterloo-Comitee in London zur Unterstützung der im Kriege 1815 verwundeten Preussischen Militairs, so wie der Wittwen und Waisen der Gebliebenen überwiesene Summe von 200000 Rthlr. ist nach den angegebenen Grundsätzen bis auf den Betrag von

24,000 Rthlr.

vertheilt.

Was nach erfolgter Befriedigung der sämtlichen Competenten noch übrig bleiben möchte, soll nach der Bestimmung Sr. Durchlaucht des Fürsten Blücher von Wahlstadt an die im Kriege 1815 erblindeten Militairs vertheilt werden.

Da nun auf der einen Seite diese Vertheilung nicht eher vorgenommen werden kann, als bis man überzeugt ist, daß keine weitere Ansprüche erhoben werden, auf der andern Seite dagegen es unbillig seyn würde, den Erblindeten die zuge dachte besondere Unterstützung länger vorzuenthalten, so haben Sr. Durchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstadt bestimmt, daß nur bis zum Schluß des Monats November noch die bei mir eingehenden Anträge auf Beihülfe aus jenem Fond berücksichtigt, alle spätern dagegen von der Hand gewiesen und der, nach Berichtigung der Ersteren bleibende Bestand, seiner Bestimmung gemäß, sogleich verwendet werden soll.

Sämmtliche Hochlöbliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hiermit ganz ergebenst ersucht, die Einleitung gefälligst zu treffen, daß alle noch vorhandenen Ansprüche bis zum gesetzten Zeitpunkt bei mir erhoben werden. Auch mit der Vertheilung der zur Unterstützung der Waisen im Kriege 1815 gebliebenen Preussischen Militairs von der Waterloo-Comitee, besonders übersendeten Summe von

G g g 2

10,000



10,000 Pfund Sterling welche in 63,903 Rthlr. Courant umgesezt sind, ist schon der Anfang gemacht.

Er. Durchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstadt wünschen, daß auch die letztgedachte Summe an die Waisen bis zum 1. December c. vertheilt seyn möge, weshalb ich Veranlassung nehme, mein vorstehendes Gesuch auch auf diesen Gegenstand auszudehnen, und daher die Hochlöblichen Militair- und Civil-Behörden gleichfalls bitte,

mir gefälligst spätestens bis Ende des Monats November d. J. genaue Verzeichnisse aller Waisen, deren Väter im Kriege 1815 geblieben sind, zugehen zu lassen. .

Berlin, den 26. September 1817.

Der General-Intendant der Königl. Preussischen Armee.  
Ribbentropp.

Auf den Grund vorstehender Bekanntmachung, werden die Herrn Landräthe angewiesen, in sofern in den Kreisen und Städten hiesigen Departements noch Militairs vorhanden seyn sollten, welche im Feldzuge 1815 invalide geworden, oder Wittweu und Waisen der in diesem Kriege Gebliebenen, welche bei der Aufnahme und bisherigen Vertheilung der Unterstützungen aus dem Waterloo-Fond übergangen worden, nachträgliche Unterstützungs-Anträge bis zum 15ten November d. J. ohnfehlbar anhero gelangen zu lassen.

L. N. IV. 163. Oct.

Oppeln, den 23. October 1817.

Königl. Preuss. Regierung in Oppeln.

## Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 18. Bekanntmachung, wegen der Kauf-Kontrakte über Grundstücke, welche sich in der städtischen Provinzial-Feuer-Societät befinden.

Da nach der Bemerkung der Königl. Oppeln'schen Regierung bei Kauf-Kontrakten über Grundstücken, welche sich in der städtischen Provinzial-Feuer-Societät befinden, oder über diesfällige Brandstellen, sehr häufig die erforderlichen Festsetzungen der Contrahenten über Berichtigung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge, und resp. über Erhebung der Bonifikations-Gelder bei Brandstellen außer Acht gelassen worden, hierdurch aber in Landespolizeilicher Rücksicht nachtheilige Weiterungen entstehen, so werden sämtliche Untergerichte, in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch aufgefordert, bei Kauf-Kontrakten über solche Grundstücke und resp. Brandstellen die Contrahenten anzuweisen, daß sie zugleich wegen Bezahlung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge und resp. wegen Erhebung der Bonifikations-Gelder bei Brandstellen, das Erforderliche in den Kontrakten untereinander festsetzen.

In Ansehung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge ist, im Fall deren Berichtigung im Kontrakte vom Verkäufer übernommen wird, der Käufer zu bedenken, daß durch diese Festsetzung des Kontrakts das Grundstück selbst, in sofern in den Gesetzen den rückständigen Feuer-Societäts-Beiträgen ein Real-Recht auf das Grundstück beigelegt worden, noch nicht frei werde.

Zur Ansehung der Bonifikations-Gelder bei Brandstellen aber, ist im Fall selbige im Kontrakte von dem Verkäufer für sich reservirt worden, den Contrahenten bekannt zu machen, daß nach Maafgabe des von der Königl. Regierung angenommenen Grundsatzes, die Zahlung dieser Bonifikations-Gelder erst nach erfolgtem Wieder-Aufbau des abgebrannten Gebäudes geschehe.

Ratibor, den 10. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

**No. 19.** Bekanntmachung, wegen der zur Anstellung oder Entlassung der Schulzen und der Gerichtsmänner erforderlichen Genehmigung des Landraths.

Die sämmtlichen Untergerichte in Oberschlesien werden hierdurch angewiesen, genau darauf zu sehen, daß kein Schulze oder Gerichtsmann ohne Genehmigung des Kreis-Landraths angestellt oder entlassen werde, weil die Kreis-Polizei-Behörde auf die Anstellung und Entlassung der als Polizei-Beamten zu betrachtenden Schulzen und Gerichtsmänner einen ganz vorzüglichen Einfluß haben muß. In Fällen, wo der Weg Rechtens eingetreten und auf die Entlassung rechtskräftig erkannt ist, muß dem Landrath sogleich Nachricht davon gegeben werden.

Ratibor, den 14. October 1817.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.





Sollte eine oder die andere Behörde Kenntniß haben, daß er ihren Bezirk schon paßirt ist, so ist dies sowohl als auch wohin er seinen weitem Weg genommen, ebenfalls bald anzuzeigen.

VII. No. 185. October

Oppeln, den 21. October 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

### St e c k b r i e f.

Die in nachstehendem Signalement näher beschriebene, in Breslau wegen Diebstahls verhaftet gewesene und am 25ten v. M. von dort nach Stottschau im österreichischen Schlesien, auf den Transport gegebene Dienstmagd Josepha Koffka, ist hinter Rogau, Oppeln'schen Kreises, entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, die Entwichene im Betretungsfall verhaften zu lassen, und anhero Anzeige zu leisten.

VII, Octbr. 147.

Oppeln, den 14. October 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

### S i g n a l e m e n t.

Josepha Koffka ist 18 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, gräulichblaue Augen, etwas lange und spizige Nase, proportionirten Mund, spiziges Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat Sommersprossen. Sie trägt ein violettblau kattunenes Kleid, ein halbeselbened baumwollenes weiß gemustertes kleines Halstuch mit Franzen, und eine kleine karierte rothleinwandne Schürze, und war ohne Kopfbedeckung.

---

### B e k a n n t m a c h u n g,

wegen einer zu Lichtenberg, Grottkauer Kreises, erbauten Windmühle.

In Beziehung auf die im Breslauer Regierungs-Amtsblatt Stück 52, pag. 587 befindliche Verordnung No. 372. vom 13. December 1815, wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß zu Lichtenberg, innerhalb der städtischen Meile von Grottkau, eine Wind-

Wahlmühle erbaut und in Gang gesetzt worden, auf welche verfassungsmäßig städtisches Gemahl nur mit Accise-Quittungen gebracht werden darf.

VII, 663. Septbr.

Oppeln, den 17ten October 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Zum öffentlichen Verkauf, des Eine Viertel Meile von hier entfernt liegenden, bei Einziehung sämmtlicher Stifter und Klöster in den Preussischen Staaten, der hiesigen katholischen Stadt-Pfarr-Kirche zugesprochenen Kapellenberges, worauf ein Kloster-Gebäude, eine massive Kirche, Stallung und zwei kleine Gärten befindlich, steht ein Termin

den 28. November d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause an.

Die Bedingungen des Ankaufs dieser Anlage, über welche wir für die eigenthümerische Pfarr-Kirche lediglich durch Verschönerung nützlich zu disponiren im Stande sind, sollen den Kauf-Liebhabern, die wir hiermit einladen, in den Amts-Stunden jeden Tages von unserer Registratur bekannt gemacht werden.

Neustadt, den 3. October 1817.

Der Magistrat.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Diejenigen gemeinen Tagelöhner, welche dormalen keine Arbeit mehr haben, und sich diesen Herbst über noch etwas verdienen wollen, können sich bei dem hiesigen Königl. Fortifikations-Bauschreiber melden, welcher beauftragt ist, sie gegen das gewöhnliche Lohn in Arbeit während des jetzigen Herbstes zu stellen.

Cosel, den 8. October 1817.

Königl. Preuss. Fortifikations-Bau-Direktion.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der Königl. Fortifikation zu Cosel, die letzte Quantität schadhafter Palisaden, welche nur noch als Brennholz benutzt werden können, in einzelnen Haufen an den Weisbiethenden verkauft werden sollen, und wozu Terminus licitationis auf den 10 November c. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden.

Rauf-

Kauflustige werden demnach eingeladen, an gedachtem Tage und Stunde sich an-  
hier einzufinden, ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in  
Münz-Courant an die hiesige Königl. Fortifikations-Bau-Kasse zu gewärtigen.

Cosel, den 15. October 1817.

Königliche Preussische Fortifikations-Bau-Direktion.

#### A u f r u f.

Es ist im Januar d. J. der Staatschuldschein

Litt. A. Nro. 32550.

von Ein Tausend Thaler nebst den 4 letzten Coupons abhänden gekommen.

Es wird daher jedermann gewarnt, diesen Staatschuldschein nebst den 4 Coupons  
an sich zu kaufen, sollte solches schon geschehen seyn, so wird der Käufer desselben, oder  
wem gedachter Staatschuldschein zu Gesicht kommen sollte hiermit ersucht, unverzüglich der  
Königlichen General-Salz-Direction davon Anzeige zu thun.

Berlin, den 11. October 1817.

Königliche General-Salz-Direction.

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Da die hiesigen Gerechtigkeiten, nemlich

- 1) das Städtische Urbar,
- 2) die Stadt, Mauth, und
- 3) die Marktbauten,

auf 3. hintereinander folgende Jahre, vom 1. Januar 1818 an, bis ult. December 1820,  
in dem hierzu am 3. December d. J. in der Rathsstube präfigirten Termin, auf den An-  
trag Eines Wohlwollenden Magistrats und der Stadt-Verordneten-Versammlung öffentlich  
verpachtet werden sollen; als wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und wer-  
den Pachtlustige und Zahlungsfähige zu diesem Termine hierdurch aufgefordert und einge-  
laden, ihre Gebote entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte abzugeben, wo-  
gegen dem Meist- und Bestbietenden unter den erst in Termine festzusetzenden Bedingungen  
und unter Vorbehalt der Genehmigung des Magistrats, die Pacht zugeschlagen werden wird.

Larnowk, den 17. October 1817.

Das Stadtgericht.

Ulrich.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Ggr. Courant

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück XLIV.

Oppeln, den 4. November 1817.

Allerhöchste Kabinet's-Ordre,

betreffend die Vereinigung der reformirten und lutherischen Kirche zu einer evangelisch-christlichen. Vom 27. September 1817.

Schon Meine in Gott ruhenden erleuchteten Vorfahren, der Kurfürst Johann Siegmund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen seyn lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu Einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich gerne an Sie an, und wünsche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sekten-Geiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines bessern Geistes, welcher das Außermessentliche beseitiget und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcular-Feier der Reformation, damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

H h h

Dieser



Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so stark gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufzuringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach acht biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säkularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies Mein Eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinden in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in acht-christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Äußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, und wahr von selbst hervorgehen wird. Mögte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern seyn, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten, Alles

In Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird!

Potsdam, den 27. September 1817.

Friedrich Wilhelm.  
An die Consistorien, Synoden und Superintendenden.

### Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

No. 310. Bekanntmachung, wegen öffentlicher Bekanntmachung der Licitationen städtischer Grundstücke.

Mit Bezugnahme der durch das diesjährige Amtsblatt

Stück XXXXI. ad 297.

erlassenen Verordnung vom 24. September c., in Betreff der öffentlichen Bekanntmachung, wegen Veräußerung städtischer Grundstücke, wird der Ausdruck  
öffentliche Blätter

auf den Grund eines, von dem hohen Ministerio des Innern unterm 30. v. M. erlassenen Rescripts dahin declarirt:

daß darunter hauptsächlich die Intelligenz-Blätter zu verstehen sind; anßerdem aber ist nächst §. 43. des VII. Titels, auch die Modification desselben durch den §. 59. des Anhangs der Gerichts-Ordnung zu beobachten.

Die Magisträte haben hiernach in vorkommenden Fällen sich zu achten.

VII. No. 184. Octbr. c.

Oppeln, den 21. October 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 311. Bekanntmachung, betreffend die Verordnung, wegen der von den russischen Consuls auszustellenden Durchgangs-Pässe.

Da den Kaiserlich Russischen Consuln, nach den Russischen Paß-Gesetzen die Befugniß zusteht, Pässe zum Eingange in das Russische Reich zu ertheilen; so ist von dem hohen Polizei-Ministerio genehmigt worden, daß die von den Consuln zu diesem Ende, sowohl an Russische Unterthanen, als andere Ausländer aus-

H h h 2

gestellten

gestellten Pässe, zum Zweck der Durchreise durch die Preussischen Staaten nach Rußland und dem Königreich Pohlen, für genügend anzusehen, ohne daß es des Passes einer andern Behörde bedarf.

Dagegen aber müssen die Pässe dieser Art, von den diesseitigen Gränz-Polizei-Behörden visirt werden, und kann, da hier überhaupt nur die Rede von den von gedachten Consuls zur Reise nach Rußland und Pohlen erteilten Pässen ist, diese Erläuterung des Paß-Edicts vom 22. Juni a. c. nicht auf Reisen in die Königl. Preuß. Staaten erstreckt werden.

Allen, mit Ausübung der Polizei beauftragten Behörden, wird dies zur Kenntniß und Achtung bekannt gemacht.

VII. Octbr. 221.

Oppeln, den 22. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 312. Bekanntmachung, daß Paß-Formulare und Legitimations-Karten nur an öffentlichen Behörden oder obrigkeitliche Personen beblirt werden sollen.

Obgleich die Accise-Aemter bereits durch die Amtsblatt-Verordnung No. 120. de dato Breslau, den 23. April 1815, angewiesen worden, bei 5 Rthlr. Strafe keine Paß-Formulare oder Aufenthalts-Karten anders, als an öffentliche Behörden oder obrigkeitliche Personen, welche dergleichen Pässe und Karten zu erteilen befugt sind, zu debitiren, so halten wir es doch für nöthig, diese Verordnung den Aemtern in Erinnerung zu bringen und ihnen aufzugeben, die Paß-Formulare und Legitimations-Karten, nur an öffentliche Behörden und obrigkeitliche Personen, denen die Ausfertigung der Pässe und Legitimations-Karten obliegt, zu verabfolgen.

V. 203. Octbr.

Oppeln, den 24. October 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 313. Bekanntmachung, wegen Abtretung dreier Ortschaften des Grottkauer Kreises an den Münsterbergischen Kreis, und an das Königl. Reichenbachsche Regierungs-Departement.

Nach einer Verordnung der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, soll das Dorf Alt-Herbsdorf, die Kolonie Neu-Herbsdorf und die Feldmark Rattersdorf vom Grottkauer Kreise an den Münsterberger Kreis im Bezirke der Königl. Regierung zu Reichenbach übergehen. Wir haben die Abtretung dieser Ortschaften bereits eingeleitet und machen dies sämmtlichen dortigen Einwohnern mit dem Beifügen bekannt, daß sämmtliche Abgaben nach wie vor bis zum 1. Januar 1818 an die jetzigen Unterbehörden entrichtet werden.

Die Abwicklung des Liquidations-Wesens aus der verfloffenen Zeit, so wie überhaupt die Beendigung der auf die frühern Communal-Verhältnisse Bezug habenden Gegenstände, wird auch nach erfolgter Abtretung noch von dem Landrathlichen Officio Grottkauer Kreises besorgt.

Plen. II. Octbr. 21.

Oppeln, den 25. October 1817.

Königliche Preussische Regierung.

No. 314. Bekanntmachung, betreffend die Verdingung des Brodforns und der Fourage für vaterländische Truppen im Oppelnischen Regierungs-Departement.

Die Licitation, welche am 9. d. M. hier abgehalten wurde, um dem Mindestfordernden die Lieferung des Brodforns und der Fourage für die, im hiesigen Departement stehenden Truppen auf die Periode

vom 1. December c. bis ult. April künftigen Jahres, und

vom 1. December c. bis ult. November künftigen Jahres

in Entreprise zu überlassen, hat nicht das Resultat gewährt, daß überall der Zuschlag hätte erteilt werden können. Bloss die Forderungen für das Magazin zu Cosel und Groß-Strehlitz sind für den Zeitraum vom 1. December c. bis ult. April a. fut. vom hohen Finanz-Ministerio genehmigt und wird dieserhalb Contract geschlossen werden.

Dagegen haben wir auf

den 24. November c.

Vor-



Vormittags um 9 Uhr, im Locale der ersten Abtheilung unsers Collegii, einen neuen Licitations-Termin angesetzt, in welchem wir

- 1) die Quanta, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ult. April a. fut. und
- 2) welche in dem Zeitraume vom 1. Mai bis ult. November a. fut. in den verschiedenen Garnison-Magazinen und Magazin-Depots, desgleichen aber ohne Magazinirung für Gensd'armirie, Grenz- und Brief-Commando's erforderlich sind, ausbieten werden.

Die Bedingungen bleiben im Allgemeinen die frühern; sie sind abermals öffentlich ausgehängt und in unserer Registratur einzusehen.

Auch kann auf die Uebernahme der Lieferung, wie früher im Ganzen geboten werden.

Wir fordern Entrepriselustige auf, im Termine zu erscheinen, und ihre Offerten zu machen, und sind dieselben billig, so wird der Zuschlag von Seiten Eines hohen Finanz-Ministerii nicht versagt werden.

III. Nro. 252. Octbr. c.

Oppeln, den 29. October 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

### A. Beförderungen und Versetzungen.

Der Kämmerer Kreißig zum Bürgermeister in Landsberg und der jeitherige Rathmann Pitineck zum Kämmerer daselbst.

Der Prediger Handel zu Reisse zum interimistischen Superintendenten.

Der Freistellbesitzer und Schulen-Vorsteher Matthes Fuchs zu Deutsch-Masselwitz zum Kirchen-Vorsteher daselbst.

Der Bürger und Weinschänker Franz Gerstenberg zum unbefoldeten Rathmann in Patschkau.

Die

Die Rathmänner Potyska und Herbst, imgleichen die Bürger Jacob Purrpopp und Johann Chmiel in Beuthen, sämtliche zu Kirchen-Vorstehern daselbst.  
Der Accise-Aufseher Grun zu Beuthen, als Bezirks-Aufseher nach Gleiwitz.  
Der Bezirks-Aufseher Franz zu Landsberg, als Accise-Aufseher nach Beuthen.  
Der Zoll-Inspektor Nagel zu Saabor an der Havel, zum Stadt-Inspektor in Ratibor.

Der Haupt-Zoll-Einnehmer Thiele aus Potsdam, als Inspektor beim Haupt-Zoll-Amte Berun.

Der berittene Bezirks-Aufseher Jäger in Tarnowitz, in gleicher Qualität nach Ratibor, und der dasige berittene Bezirks-Aufseher Kalkstein in dieser Eigenschaft nach Tarnowitz.

Der Accise-Einnehmer Sohet in Dels, zum Steuer-Rath in Ratibor.

#### B. Neue Anstellungen.

Der Accise-Supernumerair Tiedemann in Rybnick, zum Accise-Controllleur in Bauerwitz.

Der Wachtmeister Hilbrich vom Regiment Garde du Corps zum Consumtions-Steuer-Rendanten in Hochkretscham.

Der Husaren-Unteroffizier Christian Weiß, als Chaussee-Wärter zu Breske, an die Stelle des entlassenen Müllenheim.

Der ehemalige Neu-Schlesische Steuer-Einnehmer Stöckel als Steuer-Einnehmer in Ratibor.

Die freiwilligen Jäger Wieland und Kleiner als Grenz-Fuß-Jäger.

Der invalide Sergeant Florian vom Garnison-Bataillon No. 20. als Accise-Aufseher in Lublinitz

Der Volontair-Rosak Guckla zum Accise-Aufseher in Groß-Strehlitz.

#### C. Entlassungen und Pensionen.

Der interimistische Chaussee-Wärter Müllenheim in Breske ist seines Dienstes entlassen worden.

Pensionirt sind worden: der Bezirks-Aufseher Marx in Gleiwitz und der Consumtions-Steuer-Rendant Gallasch in Stubendorff.

D. Todesfälle.

Der Accise-Rendant Knauer in Cosel.

Der Schullehrer Thomas Pawliczek zu Bujakow Buthenschen Kreises und  
Der Kirchen-Vorsteher Gottfried Mähr zu Deutsch-Rasselwitz.

M a c h w e i s u n g

Von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Ranchfutters in den Kreis-Städten  
Oppelnischen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant,  
für den Monat October c. a.

| No. | Namen der Städte.        | Weizen                   |     | Roggen |      | Gerste |     | Hafer |     | Heu<br>pro<br>Centner |      | Stroh<br>pro<br>Schock |     |      |     |     |    |
|-----|--------------------------|--------------------------|-----|--------|------|--------|-----|-------|-----|-----------------------|------|------------------------|-----|------|-----|-----|----|
|     |                          | p r o    S c h e f f e l |     |        |      |        |     |       |     |                       |      |                        |     |      |     |     |    |
|     |                          | rtl.                     | gr. | pf.    | rtl. | gr.    | pf. | rtl.  | gr. | pf.                   | rtl. | gr.                    | pf. | rtl. | gr. | pf. |    |
| 1.  | Stadt Benthien . . .     | 2                        | 8   | 8      | 2    | 1      | 3   | 1     | 20  | 9                     | 1    | 4                      | —   | 14   | —   | 4   | —  |
| 2.  | = Cosel . . .            | 2                        | 12  | 6      | 2    | —      | 10  | 1     | 14  | 11                    | 1    | —                      | 7   | 15   | —   | 4   | —  |
| 3.  | = Falkenberg . . .       | 3                        | 12  | 4      | 2    | 8      | 9   | 1     | 15  | 3                     | 1    | 4                      | 5   | 1    | —   | 4   | —  |
| 4.  | Grottkausche Kreis . . . | 2                        | 20  | —      | 2    | 3      | —   | 1     | 8   | —                     | 1    | 3                      | —   | 21   | —   | 4   | 8  |
| 5.  | Stadt Leobschütz . . .   | 2                        | 8   | —      | 2    | —      | —   | 1     | 8   | —                     | 1    | 3                      | —   | 19   | 3   | 4   | 12 |
| 6.  | = Lublinitz . . .        | 2                        | 21  | —      | 1    | 16     | —   | 1     | 2   | —                     | 1    | 8                      | —   | 1    | —   | 3   | 12 |
| 7.  | = Reife . . .            | 2                        | 13  | 6      | 2    | 7      | 10  | 1     | 13  | 2                     | 1    | 5                      | 3   | 22   | —   | 3   | 10 |
| 8.  | = Neustadt . . .         | 2                        | 12  | 1      | 2    | 1      | —   | 1     | 17  | 4                     | 1    | 1                      | 7   | 22   | —   | 5   | 12 |
| 9.  | = Oppeln . . .           | 3                        | 4   | 1      | 2    | 4      | 8   | —     | —   | 1                     | 3    | 9                      | —   | 18   | —   | 5   | 19 |
| 10. | = Pleß . . .             | 2                        | 3   | —      | 2    | 3      | —   | 1     | 6   | 9                     | —    | 21                     | —   | 16   | —   | 4   | —  |
| 11. | = Ratibor . . .          | 2                        | 7   | 3      | 1    | 23     | 4   | 1     | 5   | 11                    | —    | 20                     | 9   | 17   | 6   | 4   | —  |
| 12. | = Rosenberg . . .        | 3                        | 10  | 3      | 1    | 21     | —   | 1     | 6   | 10                    | —    | 20                     | 7   | 13   | 9   | 5   | 17 |
| 13. | = Groß-Strehlitz . . .   | 1                        | 21  | 5      | 1    | 15     | 5   | 1     | 14  | 10                    | —    | 19                     | 2   | 19   | —   | 6   | —  |
| 14. | = Loß . . .              | 2                        | 8   | —      | 1    | 12     | —   | 1     | 12  | —                     | —    | 22                     | —   | 16   | —   | 5   | —  |

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 44.

der Königl. Doppelnschen Regierung.

---

Nro: 44.

Doppelns, den 4. November 1817.

---

## Bekanntmachung.

Den bestehenden Vorschriften gemäß werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, auch diejenigen, welche 1816 beurlaubt sind, und noch aus dem Feldzuge von 1815 habende Traktaments-Forderungen an die Kasse

a) des jetzigen zweiten, 1813 aber des siebenzehnten schlesischen Landwehr-Regiments, von 1813 bis ultimo Februar 1816,

b) des 4ten oder Reserve-Bataillons, von 1813 bis ultimo März 1816, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich zu deren Anmeldung und weiteren Erörterung, in dem auf den 2ten Februar 1818, Vormittags um 9 Uhr, angesetzten Termine, in Ratibor in den Zimmern des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, vor dem ernannten Commissario, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Schalscha, entweder in Person oder durch einen der bei dem genannten Ober-Landes-Gericht angestellten Justiz-Commissarien, wozu die Justiz-Commissarien Eberhard, Stöckel und Criminal-Rath Werner in Vorschlag gebracht werden, gehörig bevollmächtigt, zu stellen, indem der Ausbleibende mit seinen Forderungen aus dem gedachten Zeitraum an die erwähnten Kassen durch Auflegung eines ewigen Stillschweigens präcludirt, und nur an die Person desjenigen, mit dem er contrahirt, verwiesen werden wird.

Brieg, den 2. September 1817.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---



### Bekanntmachung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der Königl. Fortifikation zu Cosel, die letzte Quantität schadhafter Pallisaden, welche nur noch als Brennholz benutzt werden können, in einzelnen Haufen an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, und wozu Terminus licitationis auf den 10 November c. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden.

Kauflustige werden demnach eingeladen, an gedächtem Tage und Stunde sich allhier einzufinden, ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Münz-Courant an die hiesige Königl. Fortifikations-Bau-Kasse zu gewärtigen.

Cosel, den 15. October 1817.

Königliche Preussische Fortifikations-Bau-Direktion.

---

### Avertissement.

Die Zeitpacht des hiesigen Rammerei-Vorwerks Wachowitz, läuft mit Term. Johannis a. fut. ab und soll nach dem Beschluß der Stadt-Verordneten-Versammlung wiederum auf 6 Jahre, nemlich von Johanni 1818 bis dahin 1824 an die Meistbiethenden verpachtet werden.

Die Licitations-Termine haben wir auf

den 21. October d. J.

= 18. Novbr. d. J.

= 15. Januar k. J.

auf unserm Rathhause festgesetzt, wo zugleich die Bedingungen nachgesehen und Sach- und Zahlungsfähige Pachtlustige hierzu eingeladen werden.

• Rosenberg, den 3. October 1817.

Magistrat.

---

### Subhastation.

Da sich in dem am 30. Juni c. angefallenen peremptorischen Termine zum Verkauf der zu Dzielnitz zwischen Cosel und Ratibor belegenen Poffession den Prockschen Eheleuten gehörig, nebst anliegender Brennerei, Brauerei, Schlacht- und Back-Gerechtigkeit und einem Grundstück von 5 Breslauer Scheffel Ausfaat, welche Gegenstände mit dem vorhandenen Inventario auf 1970 Rthlr. gerichtlich betaxirt worden sind, kein Käufer gemeldet; so soll in Terminis den 10. November, 10. December Vormittags zu Cosel und perempt. den 14. Januar 1818 zu Dzielnitz, in der Behausung des Orts-Schulzen, diese Poffession ic. ic. an den Best- und Meistbiethenden öffentlich verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden zu Abgabe ihrer Gebote unter Genehmigung des Zuschlags vorgeladen und können Taxa jederzeit in unserer Registratur nachsehen.

Uebrigens

Uebrigens werden alle unbekannte Real-Prätendenten zu demselben Termino ad liquid. et verific. prätensa sub poena präcl. unter Einem citirt.

Cosel, den 5. October 1817.

Königlich Preussisches Stadt-Gericht.

---

### Auctionen-Anzeige.

Den 25. November 1817, Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, auch nöthigenfalls den folgenden Tag, wird das unterzeichnete Proviant-Amt ein gut gepflegtes Lager von

135 Eimer Ungar-, Oesterreicher- und Franz-Weine, so wie

175 Eimer Wein- und Bier-Essig, nebst

8 Centnern Backobst, nach Maassgabe der verschiedenen Gebinde vereinzelt, an Meistbietende, gegen gleich baare Zahlung in Courant, öffentlich verkaufen, wozu dasselbe hierdurch einladet.

Cosel, den 25. October 1817.

Königlich Preussisches Proviant-Amt.

---

### Avertiffement.

Auf hohen Krieger-Ministerial-Befehl, soll die bisher von den Bangefangenen bewerkstelligte Reinigung der Festungs-Latrinen-Schlammabsebkasten, der Passage-Brücken-Rinnstöcke der Festungswerke, der Festungs-Gebäude, Wachthäuser und der Passagen zwischen den Thor-Profilen im Wege der Entreprise, vom 1. Januar 1818 ab, 3 Jahre mindestens fordernd verdingungen werden. Wir laden zu dem diesfälligen Termin auf den 1ten December d. J. früh um 9 Uhr in der Behausung des mitunterzeichneten Auditeurs höflichst ein, und haben die Entrepriselustigen, nach dem Zuschlag des Königlichen hohen Krieger-Ministerii, die alljährliche baare Zahlung des Mindest-Gebots aus der Königlichen Festungs-Revenüen-Kasse hieselbst zu gewärtigen.

Wer die Zahl, die Namen der Latrinen, Werke, Wachthäuser, Brücken, Profile, die Zeit und Art der Reinigung und den Bedarf an Arbeitern hierzu, näher wissen will, habe die Güte, sich hiernach beim Königlichen Bauschreiber oder den Bangefangenen-Ober-Aufscher hieselbst zu erkundigen, welche ein specielles Verzeichniß hiervon in Händen haben.

Cosel, den 27. October 1817.

Königliches Commandantur-Gericht.

v. Welzien. Herrmann.

---

### A v e r t i s s e m e n t.

Ein Theil der beim hiesigen Königlichen Approvisionnement's-Magazin vorräthigen weißen Seife, soll den 12. November d. J. des Vormittags um 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Indem wir solches den Kaufliebhabern hierdurch bekannt machen, laden wir dieselben ein, am gedachten Tage und Stunde in dem Locale des unterzeichneten Proviant-Amtes zu erscheinen und ihre Gebote darüber abzugeben.

Meiße, den 24. October 1817.

Königliches Preussisches Proviant- und Fourage-Amt.  
Wernecke. Eschirne.

### E c i t a t i o n s - A n z e i g e.

Es wird von Seiten der Königlichen Fortifikations-Bau-Direktion zu Cosel, sowohl das nahe als entfernte Publikum hierdurch benachrichtiget, daß auf den 27. November d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Königlichen Proviant-Amte nachstehende Bauhölzer, Bohlen und Bretter, als:

- I. 10 Stämme kiefern Balkenholz.  
118 = kiefern Niegelholz.  
8 = kiefern Sparrholz.  
2 Stück 3 zöllige kieferne Bohlen.  
6 = 1½ zöllige kieferne Bretter.  
36 = 1 zöllige kieferne Bretter.

- II. 25 Stämme kiefern Niegelholz.  
122 = kiefern Sparrholz.  
5 Stück 2 zöllige kieferne Bohlen.  
½ Schock 1 zöllige kieferne Bretter.

- III. 13 Stämme kiefern Niegelholz  
2 Stück 1½ zöllige kieferne Bretter.

den Mindestfordernden zu bald möglichster Lieferung ausgebaut werden, es werden daher alle Cautionsfähige Lieferungslustige hiermit aufgefordert, sich am bestimmten Tage allhier einzufinden, ihr Gebot zu geben und den Zuschlag nach höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Cosel, den 30. October 1817.

Königl. Preuß. Fortifikations-Bau-Direktion.

### W i d e r r u f u n g.

Wir widerrufen hierdurch öffentlich unsere Ankündigung vom 3ten d. M., wegen Verkaufs des bei hiesiger Stadt gelegenen Kapellenberges, und setzen demnach den hierzu auf den 28. November d. J. angesetzten Termin auf.

Neustadt, den 27. October 1817.

Der Magistrat.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Ggr. Courant

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XLV.

---

Oppeln, den 11. November 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

No. 315. Bekanntmachung, betreffend die Verhältnisse der Paß-Polizei zur Post.

Da über die Vorschriften des Paß-Edicts vom 22sten Juni d. J. in Beziehung auf die Verhältnisse derjenigen, welche mit ordentlicher oder mit Extra-Post reisen, und insonderheit über die Verbindlichkeit bekannter und unverdächtiger Postreisenden, zu Reisen im Inlande Pässe zu nehmen, so wie über die Visirung der Pässe, wenn die Posten zur Nachtzeit ankommen, verschiedene Zweifel und Anfragen entstanden sind: so ist das hohe Polizei-Ministerium, Behufs einer hierüber zu erlassenden angemessenen Bestimmung, mit dem Königl. General-Post-Amte in nähere Communication getreten, in deren Folge, in Gemäßheit des gedachten Paß-Edicts, unterm 25sten v. M. festgesetzt worden ist:

- 1) daß Reisen mit Königlichen Journalieren, den mit der ordentlichen Post in paßpolizeilicher Beziehung völlig gleich zu achten;
- 2) daß die Legitimations-Karten, auch in Beziehung auf Postreisen innerhalb Landes, die Stelle förmlicher Reisepässe vertreten;
- 3) daß die den Postämtern als unverdächtig bekannten Inländer, desgleichen die, mit gültigen Aufenthaltspässen versehenen Ausländer, zu Reisen innerhalb Landes auf ordentlichen Posten, keiner besondern Pässe bedürfen, mit-

Jiii

hin



hin es hierunter auch für Reisen auf der ordentlichen Post bei dem §. 12. des Paß-Edicts vom 22sten Juni d. J. verbleibt;

4) daß, um Reisende so wenig als möglich aufzuhalten, die Grenzpost-Ämter die, aus dem Auslande mit der ordentlichen oder mit Extrapost in die Königlichen Staaten eingehenden Reisenden, wenn gedachte Posten in der Nacht ankommen, zwar ohne die Visa der Polizei-Behörde weiter befördern, jedoch anweisen sollen, den Eingangs-Paß auf der nächstfolgenden inländischen Station visiren zu lassen, und endlich

5) daß Reisenden in das Ausland in denjenigen Fällen, in welchen die Grenz-Station in der Nacht berührt wird, nachzulassen ist, sich die Visa ihrer Pässe bei der zunächst vorherliegenden Polizei-Behörde zu bewirken.

Das Königliche General-Post-Amt hat hiernach durch ein eigenes Circulare sämtliche Königl. Postämter unterm 15ten d. M. mit Anweisung versehen.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements zu deren Befolgung mit dem Beifügen an:

a) daß selbige von jetzt an, wegen der unter No. 3. gedachten Bestimmung, nicht zu unterlassen haben, diejenigen Personen, welchen aus polizeilichen Gründen die Entfernung aus dem Orte nicht zu gestatten ist, dem Post-Amt des Orts, nöthigenfalls unter Mittheilung ihres Signalements, mit dem Ersuchen, sie auf der Post nicht wegreisen zu lassen, bekannt zu machen; und

b) werden die, den Grenz-Orten nächsten Polizei-Behörden angewiesen, der Polizei-Behörde des Grenz-Orts, zur Vervollständigung der von derselben zu führenden Listen, wöchentlich das Verzeichniß der, an deren Stelle von ihnen visirten Pässe zu übersenden.

Auch sind die Post-Ämter in den Grenz-Orten von der Polizei-Behörde des Orts zu ersuchen, ihr die in der Nacht durchpassirten Reisenden jedesmal gehörig bekannt zu machen, damit neben der durch diese Vorschrift beabsichtigten Erleichterung der Reisenden, die allgemeine Uebersicht der in den Staat ein- und aus demselben ausgegangenen Personen nicht leide.

L. Abth. Plen. VII. 181. Octbr. c.

Oppeln, den 15. October 1817.

Königliche Preussische Regierung.

Pro.

No. 316. Bekanntmachung, wegen des Gewerbs-Betriebs der Bau-Handwerker aus dem Herzogthum Sachsen.

Da höheren Orts festgesetzt worden ist,

daß die Bau-Handwerker aus dem Herzogthum Sachsen, zum Betribe ihrer Profession im hiesigen Regierungs-Departement nicht eher zugelassen, und mit Gewerbescheinen theilhaft werden sollen, als bis sie sich der Prüfung ihrer technischen Kenntnisse, bei einer bestehenden Bau-Handwerker-Prüfungs-Commission unterworfen haben,

so werden sämtliche Königl. Landrätbliche Officia, Polizei-Behörden, Magisträte und Bau-Beamte hiervon benachrichtiget, mit der Aufgabe, genau darauf zu achten, daß kein solcher Handwerker in Arbeit genommen werde, wenn er sich über die bestandene Prüfung nicht gehörig ausweisen kann.

VIII. Octbr. 164.

Oppeln, den 24. October 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 317. Bekanntmachung, die Stempel-Freiheit der Fracht-Briefe betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben in der Hinsicht, daß Fracht-Briefe an sich, für nichts anderes, als für offene kaufmännische Briefe, die den Inhalt der übersendeten Waaren und den Betrag der dafür bedungenen Fracht enthalten, anzusehen sind, mittelst Rescripts vom 28. Juni dieses Jahres festgesetzt, daß solche keinem Stempel unterworfen seyn sollen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, insonderheit des kaufmännischen Publikums, so wie der Stempel-Behörden gebracht.

V. Octbr. 307.

Oppeln, den 24. October 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 318. Aufforderung an die sämmtlichen ehemals fremdherlichen Beamten im hiesigen Departement.

Alle im hiesigen Departement sich etwa aufhaltenden Beamten derjenigen fremden Regierungen, deren Länder seit dem Jahre 1813 mit der Preussischen Monarchie wieder vereinigt oder neu erworben sind, werden aufgefodert, ihre etwanigen Ansprüche auf Anstellung in Königl. Preussischen Diensten oder auf Pensionirung, binnen 8 Tagen bei uns anzubringen.

Zur Beglaubigung sind der Eingabe alle über diesen Gegenstand sprechenden Papiere in Urschrift beizufügen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß diese Aufforderung die vormaligen süd- und neuostpreussischen und neuschlesischen Beamten nicht betrifft.

Oppeln, den 29. October 1817.

Präsidium der Königl. Regierung zu Oppeln.

---

No. 319. Bekanntmachung, betreffend die nähere Bestimmung der Königlich-Polnischen Behörden, bei Ueberlieferung der Wagabonden.

In Veranlassung einer bei dem hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Anfrage:

welche von den nächsten Königlich-Polnischen Behörden als solche zu betrachten sind, an welche die im Artikel 21. der Kartel-Konvention mit Rußland verabredete Benachrichtigung, wegen Einleitung der Uebergabe auszuweisender Wagabonden oder Verbrecher zu richten ist,

hat das gedachte hohe Ministerium der unterzeichneten Regierung bekannt gemacht, daß die den diesseitigen betreffenden Regierungs-Bezirken zunächst liegenden Königlich-Polnischen Präfecturen in dem angegebenen Falle die competenten Behörden sind.

I. Abth. Plen. VII. No. 272. Octbr. c. Oppeln, den 29. October 1817.

Königl. Preussische Regierung.

---

No. 320. Bekanntmachung, betreffend das den Hinterbliebenen der Königl. Beamten bewilligte Gnaden- und Sterbe-Quartal.

Es wird hiermit zur Erläuterung des in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten April 1816, wegen der Gnaden- und Sterbe-Quartale der Staats-Beamten gebrauchten Ausdrucks: „Hinterbliebene“ bekannt gemacht, daß darunter im Gegensatz von Erben, nicht bloß die Wittve und Kinder, sondern auch Verwandte in aufsteigender und Seiten-Linie zu verstehen sind, wogegen fremde und Testaments-Erben auf das Gnaden-Quartal keinen Anspruch haben.

IX. Octbr. 83.

Oppeln, den 29. October 1817.

Königlich Preussische Regierung.

---

No. 321. Verordnung, wegen der in der Mitte des künftigen Monats einzureichenden Nachweisungen, des Bedarfs der Amtsblätter für die erste Hälfte des künftigen 1818ten Jahres.

Die Königl. Landrätlichen Offizien, Magistrate und sonstige betreffende Behörden, werden hiermit angefordert:

den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare des Regierungs-Amtsblatts für die erste Hälfte des Jahres 1818, mittelst einer bis zum 15. December c. a. in duplo anhero einzureichenden Nachweisung anzuzeigen, wobei die Königl. Landrätlichen Offizien den Bedarf für das platte Land, noch nach dem gegenwärtigen Umfang der resp. Kreise, sämmtliche Behörden aber die bisherigen Vorschriften genau zu befolgen haben.

Die quäst. Nachweisungen müssen zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann; eine jede Behörde, die dieser Betordnung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr., welcher sofort durch Postvorschuss eingezogen werden soll.

Anlangend den vorschriftsmäßigen Pränumerations-Betrag; so muß derselbe nach Abzug der Distributions-Lantieme mit Ende December c. a. an den Regierungs-Kanzlei-Inspector und Sportel-Rendanten Kranz abgeführt seyn.

II. 289. November c.

Oppeln, den 3ten November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---



No. 322. Bekanntmachung, wegen Führung der Quittungs- und Revisions-Bücher der Fleischer auf dem platten Lande.

Durch die Circular-Verfügung No. 153. vom 25ten November 1814 der vorigen Regierungs-Abgaben-Deputation zu Reisse, ist als ein zweckmäßiges Mittel zur Sicherstellung der Schlachtsteuer auf dem Lande vorgeschrieben:

daß die im Jahre 1812 für die städtischen Fleischer allgemein eingeführten Quittungs- und Revisions-Bücher, auch in Ansehung der Land-Fleischer eingeführt, jeden von ihnen ein solches Buch, einen Bogen stark, eingehändigt, solches bei jedesmaliger Declaration und Versteuerung eines Stückes Vieh vorgezeigt, und da, wo es möglich ist, die geschehene Versteuerung Seitens des Dorf-Einnehmers gleich eingetragen werden soll; daß ferner da, wo dies nicht möglich ist, der Schlächter die gelösete Quittung bei dem Buche sorgfältig aufzubewahren, und beide dem Revisions-Beamten vorzulegen verpflichtet ist, welcher alsdann die Eintragung im Buche zu besorgen hat.

Eben so ist in dem Breslauer Regierungs-Amtsblatte Stück 43. vom 28. October 1812 sub No. 407, pag. 520,

die alljährlich in den Monaten September und October vorzunehmende Aufnahme des auf dem platten Lande aufgestellten Mastviehes angeordnet worden.

Ohngeachtet letztere Verfügung in der Circular-Ordre vorgedachter Deputation sub Lit. N. vom 12. October 1813 in Erinnerung gebracht worden; so scheint es doch, als ob nach diesen Bestimmungen nicht überall verfahren werde, und deshalb werden, in Folge Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 13ten v. M. III. 14958, beide Verordnungen nochmals in Erinnerung gebracht, und die Consumtions-Steuer-Bezirks-Ämter angewiesen, selbige pünktlich zu befolgen und bei der Einsendung der Register zur hiesigen Revision die Quittungs- und Revisions-Bücher der Fleischer mit zu übergeben, daher die Fleischer, weil sie stets mit Revisions-Büchern versehen seyn müssen, gehalten sind, nach Ablauf des Tertials neue Quittungs-Bücher zu entnehmen.

Die Herren Steuerräthe werden hiernächst aufgefordert, sich von der gehörigen Befolgung dieser Anordnungen zu überzeugen, indem Sie, nach dem allegirten  
Hr.

Rescript, für die pünktliche und gewissenhafte Führung der Quittungs- und Revisions-Bücher besonders verantwortlich werden gemacht werden.

II. 68. Octbr. (B. F.)

Oppeln, am 4ten November 1817.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 323. Bekanntmachung, betreffend die Departements-Ersatz-Kommission.

Bei der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der unterzeichneten Regierung, worüber bereits in dem diesjährigen Amtsblatt, Stück XXXVII. Nro. 265. pag. 482. und 483. Erwähnung geschehen, sind bestimmt:

I. zu Militair Mitgliedern:

die Herren Obrist und Inspecteur v. Zbiele II.

" Obrist-Lieutenant v. Folgersberg vom 4. Husaren-Regiment;

" Major v. Dresky vom 11. Infanterie-Regimente;

" Hauptmann Maricke von der Artillerie;

" Seconde-Lieutenant Puschmann vom Breslauer Garde-Landwehr-Bataillon;

" Lieutenant Dettinger vom Ingenieur-Corps;

" Regiments-Chirurgus Zeyder vom 4. Husaren-Regimente.

II. zu Civil-Mitgliedern;

die Herren Regierungs-Rath Gruel;

" Major v. Arnstedt in Schönwitz, Falkenberger Kreises;

" Bürgermeister Augustini in Oppeln

und wird diese Kommission nunmehr in Oppeln ihre Geschäfte antreten, wovon also die Civil-Behörden, welche bei der Aushebung der Ersatz-Mannschaften zu concurriren haben, in Kenntniß gesetzt werden.

III. Nro. 325. Novbr. c.

Oppeln, den 6. November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 20. Bekanntmachung, wegen des Verkaufs alter nutzloser Untergerichts-Akten.

Den sämmtlichen Untergerichten Oberschlesiens wird nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz vom 14ten d. M.

Wm

Um den Klagen mehrerer Untergerichte, daß es ihnen an Raum zur Aufbewahrung der alten Akten ermangele, abzuhelpen, wird das Königl. Ober-Landes-Gericht angewiesen, die Untergerichte zum Verkaufe der nutzlosen alten Akten zu ermächtigen. Bei der Ausmittlung der hierzu geeigneten Akten ist das Verfahren zu beobachten, welches von dem Ober-Landes-Gericht zu Jnsperburg seinen Untergerichten in der Verfügung vom 20. September 1814 (Juristische Jahrbücher, Band IV, pag. 287.) vorgeschrieben ist, da sich solches auf die Verordnung vom 21. Februar 1800 gründet.

Die Lösung aus den verkauften Akten ist zum Besten des Untergerichts, welches den Verkauf veranlaßt hat, zu verwenden, da die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwen-Casse darauf keinen Anspruch hat.

Berlin, den 14. October 1817.

Der Justiz-Minister  
Kirchheim.

zur Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht: daß in jedem vorkommenden Falle die Lösung anher anzuzeigen ist, und wegen der Verwendung Vorschläge zu machen sind.

Ratibor, den 28. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Nach dem §. 6. des Extra-Post-Reglements vom 22. October 1800, ist jeder Reisende zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart vom Post-Amte die Stunde der geschehenen Ankunft und gegenseitigen Abfahrt in dem offen gehenden Extra-Post-Begleit-Zettel verzeichnet werde. Auch hat der Reisende, wenn er gerechte Ursach zu Beschwerden zu haben glaubt, allerdings die Befugniß, solche im gedachten Begleitzettel eigenhändig niederzuschreiben. Sollte ihm dieser aber von irgend einem Post-Amte verweigert werden, so wird ihn zu diesem Behuf die nächste Station ausliefern.

Da diese Anordnungen den Reisenden nicht hinlänglich bekannt zu seyn scheinen, so werden solche hierdurch noch besonders zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 27. October 1817.

Königlich Preussisches General-Post-Amt.

---

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 45.

der Königl. doppelten Regierung.

Nro. 45

Doppel, den 11. November 1817.

## Sicherheits-Polizei.

### Stockbrief.

Der ehemalige Schullehrer George Weingart aus Imielin, welcher wegen mehrerer als Dorf-Einnehmer begangener Betrügereien cassirt und zu einer 14monatlichen Gefängnis-Strafe verurtheilt worden, hat gestern Abends Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Stockhause zu entweichen.

Es werden daher alle und jede Behörden hierdurch dienstlichst ersucht, den Entsprungenen im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero abzuliefern.

### Signalement.

Der George Weingart ist 28 Jahr alt, mittler Statur, hat schwarze Haare und Augenbraunen, grau stiere Augen, ein volles jedoch blasses Gesicht, trägt den Kopf sehr vorwärts, und spricht und schreibt sowohl polnisch als deutsch; bei seiner Entweichung war derselbe in einem schwarzen Mantel, einem dunkelblauen Halb-Brack mit gelben Knöpfen, langen Bein Kleidern von braunen Wanking, und Stiefeln mit Püscheln bekleidet, auf dem Kopfe trug derselbe einen runden Hut und hat außerdem ein Köppchen von rothem Luche bei sich.

Larnowig, den 28. October 1817.

Das Königlich Preussische Rent-Gerichts-Amt Imielin.  
Rückende.



### St e c k b r i e f

hinter dem Löffelschmidt-Gehülfsen Franz Maleika, alias Jmiela, gebürtig aus Sachsenhoym Coseler-Kreises.

Der bisher zu Njezitz, Tostler Kreises, wohnhaft gewesene Löffelschmidt-Gehülfe Franz Maleika, alias Jmiela, aus Sachsenhoym, zur Herrschaft Birawa gehörig, gebürtig, ist dringend verdächtig, mehrere Diebstähle verübt zu haben.

Ehe seine Arretirung erfolgen konnte, ist derselbe flüchtig geworden:

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, den nach unten stehendem Signalement näher bezeichneten Inculpaten, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und ihn, gegen Erstattung der Kosten hierher zur Untersuchung abliefern zu lassen.

Gleiwitz, den 25. October 1817.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Njezitz.

### S i g n a l e m e n t.

Franz Maleika,, auch Jmiela genannt, ist ohngefähr 30 Jahr alt, großer starker Statur, blassen jedoch vollen Gesichts, hat graue Augen und braune Haare.

Bei seiner Entfernung trug er eine alte grau tuchne Jacke, schwarz tuchne lange Hosen, Stiefeln, eine schwarz tuchne alte polnische Mütze mit einem schmalen Rande von schwarzen Baranken, jedoch soll er auch einen guten braunen Ueberrock mitgenommen haben.

### S t e c k b r i e f.

Es ist der hiesige Bangefangene Tagelöhner Friedrich Wiche aus Wackenan, Neustädter Kreises, wegen Straßenraubs zu 16 Jahren verurtheilt und seit 1815 den 30. October sitzend, heute Abend von hier entwichen. Wir ersuchen ganz ergebenst, auf ihn besonders zu invigiliren und ihn an uns sofort, gegen Erstattung der Kosten, zu überliefern.

Cosel, den 30. October 1817.

Das Königl. Commandantur-Gericht.

### S i g n a l e m e n t.

Arrestat ist 5 Zoll groß, hat blonde Haare, an Kleidern trug er einen runden Huth, hellgraue Jacke, dergleichen lange Hosen und Weste und ein Paar Halbstiefeln. Er spricht polnisch und deutsch.

## Polizeiliche Nachrichten.

---

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats September c. über die Gränze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Michael Kaminskij, angeblich polnischer Soldat, aus Mitschewitz hinter Crakau gebürtig, welcher 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß und von untersefter Statur war, schwarz graues Haar, braune Augenbraunen, lange Nase, rundes Kinn, ovales Gesicht und bräunliche Gesichtsfarbe hatte, wegen Vagabondirens mittelst Schub über die Gränze.

2) Franz Czichowicz, angeblich österreichischer Soldat, aus Crakau gebürtig, welcher 55 Jahr alt, katholischer Religion war und einen Säbelhieb über den Kopf und Rücken hatte, wegen Vagabondirens, mittelst Schub über die Gränze nach Czestadz.

3) Joseph Gregorio Quatra, gewesener russischer Proviant-Offiziant, gebürtig aus Lainsko, welcher 2 Zoll groß und griechischer Religion war, schwarzes Haar, graue Augen, schwarzen Bart, schwarzbraune Gesichtsfarbe und mittlere Statur hatte, wegen Vagabondirens mittelst Schub über die Gränze nach Czestadz.

4) George Scheffczick, ein Viehschneider, aus Schwittau, Hradlschen Kreises, in Mähren, welcher 60 Jahr alt, 5½ Fuß groß und von untersefter Statur war, röthliche Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, grauen und schwachen Bart, rundes Kinn, pocheinarbiges Gesicht und brünette Gesichtsfarbe hatte.

5) Johann Scheffczick, Gehülfe des vorigen und eben daher, welcher 15 Jahr alt, 4½ Fuß groß war, bräunliche Haare, breite Stirn, bräunliche Augenbraunen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, volles Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hatte, in Gemeinschaft des vorigen wegen Mangels an Paß und verbotwidrigen Gewerbetriebes mittelst Schub über die Gränze.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den gesammten Polizeibehörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder dießseits betreten lassen sollten, empfohlen.

VII. Novbr. 561.

Oppeln, den 29. October 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Für die Königliche Artillerie-Werkstatt zu Reisse, sind verschiedene Kugelhölzer, als: eichene und rüsterne Lafetten-Bohlen, eiserne Bretter, Achsen, Räder, Felgen, Speichen, Deichselstangen u. u. zu liefern; diejenigen, welche Willens sind, besagte Lieferung zu übernehmen, können das Nähere persönlich, oder durch postfreie Briefe im Artillerie-Werkstatt-Bureau zu Reisse auf dem Bischofshofe erfahren.

Reisse, den 5. November 1817.

Die Königliche Artillerie-Werkstatt.

---

### A u c t i o n s - A n z e i g e.

Der Nachlaß des verstorbenen Ober-Untmanns Karl Pratsch, bestehend in Uhren, silbernen Löffeln,, Zinn, Kupfer, Kleidungen und Hausrath, wird den 18. November c. a. zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgedoten und kann das Verzeichniß hierüber zu jeder Zeit in hiesiger Registratur zur Information nachgesehen werden.

Rosenberg, den 30. October 1817.

Das Königliche Stadt-Gericht.

---

### S u b h a s t a t i o n.

Das der vermittelten Post-Kommissarius Gaber gehörige, in hiesiger Vorstadt belegene Freigut, mit massivem Wohngebäude, nöthigen Stallungen, 6 Ackerstücken, welche 53 Scheffel Breslauer Maas aussäen, 3 Wiesen-Stücken von 12 Fuhren Heu, dem Vieh-Inventario und dessen anlebende Onera perpetua in einem unbedeutenden Grundzins bestehend, wird in Termino den 13. December 1817, durch freiwilliges Ausgebot, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten verkauft werden. Kauflustige können sich zur Besichtigung bei der Eigenthümerin, oder dem Gericht melden.

Gosel, den 29. October 1817.

Königl. Preuss. Stadt-Gericht.

---

### Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung eines Hohen Vierten Departements im Königl. Krieges-Ministerio, sollen die mit ult. d. M. bei hiesigem Magazin-Depot im Bestande verbliebenen 106 Centner Heu Berliner Gewichts, auf dem Wege des Meistgebots verkauft werden.

Wir laden hiezu Kaufsüchtige

auf den 20. November früh um 9 Uhr

mit der Maafgabe ein, daß der Meistbietende den Zuschlag gedachter Hohen Behörde zu gewärtigen und bis dahin an das abgegebene Gebot gebunden bleibt.

Nosenberg, den 28. October 1817.

Der Magistrat.

---

### Verkauf von Grundstücken.

Das Königl. Preußl. Fürstenthums-Gericht zu Meisse macht hierdurch bekannt: daß das im Herzogthum Grottkau und dessen Grottkauer-Regale gelegene adeliche Gutz Nicklasdorff, nebst Zugehör, welches von der hiesigen Landschaft nach der in der hiesigen Registratur nachzusehenden Taxe im Jahr 1796 auf 44087 rthlr. 17 szl. 1 dr. abgeschätzt ist, öffentlich im Wege der notwendigen Subhastation verkauft werden soll.

Alle Befiz- und zahlungsfähige Kaufsüchtige werden daher hiermit aufgefordert: in den angesetzten Bleihungs-Terminen den 3. September 1817, den 10. December 1817, besonders aber in dem letzten und peremptorischen Termine den 1. April 1818 vor dem genannten Deputato Herrn Justiz-Rath Karger in dem Terminzimmer des Königl. Fürstenthums-Gerichts hierselbst Vormittags um 9 Uhr in Person oder durch Bevollmächtigte und vollständig unterrichtete Stellvertreter, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissionen und Gerichts-Assistenten, wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft der Gerichts-Assistent Gärlich, Ger. Ass. Kuchelmeyer und Ger. Ass. Kesch vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen: daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten peremptorischen Termins etwa noch eingehenden Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Meisse den 15. April 1817.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

---



### A v e r t i s s e m e n t

Es soll auf hohen Befehl des Hochlöblichen Vierten Departements, im Königl. Kriegs-Ministerio, der überschießende Fourage-Vestand im Magazin zu Ratibor, welcher in Fünf Hundert Centner Heu und Sieben und Dreißig Schock Stroh (Alles in Berliner Gewicht) Bestbiethend verkauft werden.

Terminus licitandi, ist auf den 13. k. M. um 9 Uhr Vormittags anberaumt, in welchem Kaufstuge auf dem Rathhause zu Ratibor sich zahlreich einfoinden mögen

Der Zuschlag kann erst dann an den Meistbiethenden erfolgen, wenn von Seiten des gedachten Departements die offerirten Preise genehmiget werden.

Cosel, den 30. October 1817.

Königliches Preussisches Proviand- und Fourage-Amt.

Ritscher

Marchau.

---

### A u c t i o n s - A n z e i g e .

Den 25. November 1817, Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, auch nöthigenfalls den folgenden Tag, wird das unterzeichnete Proviand-Amt ein gut gepflegtes Lager von

135 Eimer Ungar-, Oesterreicher- und Franz-Weine, so wie

175 Eimer Wein- und Bier-Essig, nebst

8 Centnern Backobst, nach Maassgabe der verschiedenen Gebinde vereinzelt, an Meistbiethende, gegen gleich baare Zahlung in Courant, öffentlich verkaufen, wozu dasselbe hierdurch einlade..

Glag, den 25. October 1817.

Königlich Preussisches Proviand-Amt.

# Licitations-Anzeige.

Es wird von Seiten der Königlichen Fortifikations-Bau-Direktion zu Cosel, sowohl das nahe als entfernte Publikum hierdurch benachrichtiget, daß auf den 27. November d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Königlichen Proviant-Amte nachstehende Bauhölzer, Bohlen und Bretter, als:

- |                                            |                                      |
|--------------------------------------------|--------------------------------------|
| I. 10 Stämme kiefern Balkenholz.           | II. 23 Stämme kiefern Riegelholz.    |
| 118     "     kiefern Riegelholz.          | 122     "     kiefern Sparrholz.     |
| 8       "     kiefern Sparholz.            | 5 Stück 2 zöllige kieferne Bohlen.   |
| 2 Stück 3 zöllige kieferne Bohlen.         | ½ Schock 1 zöllige kieferne Bretter. |
| 6       "     1½ zöllige kieferne Bretter. |                                      |
| 36       "     1 zöllige kieferne Bretter. |                                      |

- III. 18 Stämme kiefern Riegelholz  
2 Stück 1½ zöllige kieferne Bretter.

den Mindestfordernden zu bald möglichster Lieferung ausgebaut werden, es werden daher alle Cautionsfähige Lieferungslustige hiermit aufgesfordert, sich am bestimmten Tage allhier einzufinden, ihr Gebot zu geben und den Zuschlag nach höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Cosel, den 30. October 1817.

Königl. Preuß. Fortifikations-Bau-Direktion.

## Avertissement.

Auf hohen Krieges-Ministerial-Befehl, soll die bisher von den Baugesangenen bewerkstelligte Reinigung der Festungs-Patrinen, Schlammabsebkaffen, der Passage-Brücker, Minnstöcke der Festungswerke, der Festungs-Gebäude, Wachthäuser und der Passagen zwischen den Thor-Profilen im Wege der Entreprise, vom 1. Januar 1818 ab, 3 Jahre mindestens verdingen werden. Wir laden zu dem diesfälligen Termin auf den 1sten December d. J. früh um 9 Uhr in der Behausung des mitunterzeichneten Auditeurs beifichst ein, und haben die Entrepriselustigen, nach dem Zuschlag des Königlichen hohen Krieges-Ministerii, die alljährliche baare Zahlung des Mindest-Gebots aus der Königlichen Festungs-Revenüen-Kasse hieselbst zu gewärtigen,

1817. 27. 11. 1817.

Der

Wer die Zahl, die Namen der Latrinen, Werke, Wachthäuser, Brücken, Profile, die Zeit und Art der Reinigung und den Bedarf an Arbeitern hierzu, näher wissen will, habe die Güte, sich hiernach beim Königl. Fauschreiber oder dem Bausgefängenen-Ober-Aufseher hieselbst zu erkundigen, welche ein specielles Verzeichniß hiervon in Händen haben.

Cösel, den 27. October 1817.

Königliches Commandantur-Gericht.

v. Welzien. Herrmann.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XLVI.

---

Oppeln, den 18. November 1817.

---

## Allgemeine Gesessammlung.

Nro. 15. enthält:

- (No. 436.) Verordnung, wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Ober-Präsidenten, Provinzial-Consistorien, Provinzial-Medicinal-Collegien und für die Regierungen vollzogenen Dienst-Instruction vom 23. October 1817.
- (No. 437.) Instruction für die Ober-Präsidenten vom 23. October 1817.
- (No. 438.) Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817.
- (No. 439.) Dienst-Anweisung für die Medicinal-Collegien vom 23. October 1817.
- (No. 440.) Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preussischen Staaten vom 23. October 1817.
- (No. 441.) Auszug aus der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808.  
(Als Beilage zu der Instruction für die Regierungen vom 23 October 1817.)

Nro. 16. enthält:

- (No. 442.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. November 1817., wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden in Berlin.

K f f f

(No.



(No. 443.) Verordnung, wegen Einführung der General-Kontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-Kassen- und Rechnungs-Wesen und für die Staats-Buchhaltung vom 3. November 1817.

(No. 444.) Verordnung, die Verhältnisse der Bank betreffend. Vom 3. November 1817.

---

### Verordnungen der Königl. doppelnschen Regierung.

---

No. 524. Bekanntmachung, daß in den pfarrlichen Tauf-Matrikul-Büchern auch der Datum der Geburt aufzuzeichnen ist.

Es ist hin und wieder bemerkt worden, daß in mehreren pfarrlichen Tauf-Matrikul-Büchern zwar das Datum der Taufe, aber nicht jenes der Geburt aufgeführt worden. Da jedoch die Aufzeichnung des Geburtstages in mehrerer Hinsicht ein wesentliches Erforderniß ist; so werden sämmtliche Geistliche, denen die Führung dieser Bücher obliegt, hiermit angewiesen, überall den Tag und die Stunde der Geburt mit zu vermerken.

Plen. X. October 182.

Oppeln, den 29. October 1818.

Königliche Preussische Regierung.

---

No. 525. Bekanntmachung, die Kassen-Abschlüsse für das Jahr 1817 betreffend.

Bei dem herannahenden Jahresschluß pro 1817, werden

1) die sämmtlichen Kreis-Steuer, Accise-, Zoll-Land-Consumptions-Steuer-Aemter, die Pächter der Domainen, die Rent- und Forst-Aemter, so wie alle mit Erhebung sonstiger landesherrlichen Einkünfte und Abgaben beauftragten Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung hiermit aufgefordert, dafür zu sorgen, daß mit Ablauf des Jahres, auch die sämmtlichen Gefälle erhoben und ohne Reste zur hiesigen Haupt-Kasse abgeführt sind.

2) Sämmtlichen Landrätblichen Officiis und den Magisträten wird es zur Pflicht

Pflicht gemacht, die Liquidationen an Remission, Diäten und andern Forderungen der Art, welche aus den Fonds der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse pro 1817 zu berichtigen sind, amnoch vor Ende Decembers d. J. zur Revision und demnächstigen Festsetzung und Anweisung anhero einzureichen.

3) Das Steuerpflichtige Publikum, so wie jeder, welcher Gefälle an eine der vorgenannten Erhebungs-Behörden, es sey aus früheren Jahren, oder aus dem laufenden Jahre, abzuführen hat, muß diese noch vor Ende Decembers d. J. ohnefehlbar einzahlen, oder hat sich selbst die unangenehmen Folgen davon zuzuschreiben. Eben so muß auch jeder, welcher an eine der Königlichen Kassen im hiesigen Departement aus dem currenten Jahre Zahlungs-Ansprüche machen will, solche ebenfalls in Zeiten, am gehörigen Orte und auf einem der Sache angemessenen Wege und in vorgeschriebener Form anzeigen und die Befriedigung derselben nachsuchen.

Zugleich werden sämtliche Special-Kassen hiemit gemessenst und bei Vermeidung einer irremissiblen Ordnungsstrafe von 10 Rthlr angewiesen, die Haupt- oder Jahres-Quittungen der Empfänger von etatsmäßigen Civil- und geistlichen Pensionen, Warte- und Erziehungs-Geldern, welche durchhin gezahlt werden, in Gemäßheit der frühern diesfälligen Vorschriften vom 8. November 1815, mit den Kassen-Extracten pro December c. an die hiesige Haupt-Kasse einzusenden.

Endlich sind von den Kreis-Kassen, die Behufs der zu erteilenden Rechnungs-Atteste pro 1817 erforderlichen Bonifications-Nachweisungen mit Anfang des Monats April künftigen Jahres an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, welche den 12. März das Jahr abschließt.

IX. 153. Novbr. c. a.

Oppeln, den 1. November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 326. Bekanntmachung, wegen des Abgabefreien Eingangs der Fabrikate der Glashütte Gernheim.

Nach einem Rescripte des hohen Finanz-Ministerii vom 20. September c. ist es der Glashütte Gernheim bei Petershagen im Fürstenthum Minden gelungen,

R E K E

Glas

Glas zu fertigen, das dem englischen weder in Ansehung der Reinheit, noch des Kluges, der Klarheit und des Farbenspieles nachsteht.

Wenn nun die Beförderung dieses Unternehmens von Seiten des Staats dadurch mit beabsichtigt wird, daß die Fabrikate dieser Glashütte, wenn sie mit Passir-Scheinen des Consumtions-Steuer-Amtes zu Petersburg, welche die inländische Fabrikation bekunden, direct vom Fabrikations-Orte und in verbleiten Collis in die Provinzen rechts der Weser eingeführt werden, daselbst von allen Abgaben ohne Ausnahme befreit bleiben sollen, so werden sämtliche Accise- und Zoll-Beamten hiervon benachrichtiget, mit dem Bemerkten, daß wegen des Stempels, der an die Gernheimer Glas-Kisten anzulegenden Bleie annoch nähere Instruction erfolgen wird.

VIII. Octbr. 215.

Opdeln, den 5. November 1817.

### Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 327. Bekanntmachung der Termine, zur Einsendung der Veränderungs-Nachweisungen pro 1817 und der Aufnahme-Listen pro 1818, über die Haus- und Personensteuer und die unfixirte Contribution.

Zur Vermeidung der Störungen, welche bei dem Cassen- und Rechnungs-Wesen dadurch entstehen, wenn die Aufnahme-Listen der directen Abgaben vom platten Lande, an Haussteuer, Personensteuer und unfixirter Contribution, so wie die Nachweisungen der innerhalb des currenten Jahres vorgekommenen Veränderungen nicht zur gehörigen Zeit eingehen, setzen wir fest:

1) die Nachweisungen von den Veränderungen, welche sich bei diesen Steuern im Laufe des gegenwärtigen Jahres gegen die approbirten Aufnahme-Listen ereignet haben, müssen gehörig justificirt, von den Kreis-Cassen und zwar nach den selbigen bereits zugekommenen Formularen gefertigt, spätestens bis zum 21. December d. J. mittelst besonderen Berichts in duplo anhero eingereicht werden.

2) Die Listen über die zugleich mit der Anfertigung der statistischen Tabelle vorzunehmenden Ausnahme gedachter Steuern pro 1818, sind spätestens bis zum 15. Februar k. J. in den bekannten Formen, mittelst besonderer Berichte an uns einzureichen.

Die

Die Innehaltung dieser Termine unterliegt keiner Schwierigkeit, wenn die Dorfgerichtlichen Alteste allmonatlich bei der Steuer-Einnahme eingefordert, gesammelt und die eingetretenen Veränderungen in die ad 1. gedachten den 15. Juni und 15. December einzureichenden halbjährigen Nachweisungen eingetragen werden, und wenn bei Aufertigung der Aufnahme-Listen ad 2. mit Thätigkeit verfahren wird.

Es wird daher jeder Tag der Verspätung, mit einer Ordnungsstrafe von 16 gGr. geahndet und solche sofort durch Post-Vorschuß eingezogen werden.

IX. 174. Novbr. c. a.      Oppeln, den 6. November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 328. Bekanntmachung, wegen der Tresorschein-Rate bei Entrichtung von Laudem und Verreicht-Geldern.

Durch die Allerhöchste Königl. Verordnung vom 7. April 1815, (vid. Gesetzsammlung vom Jahre 1815, Seite 27.) auf welche sämtliche Kassen durch die Bekanntmachung vom 20. April 1815 Bresl. Amtsblatt Seite 196. noch besonders aufmerksam gemacht werden sind, ist ausdrücklich festgesetzt:

daß alle und jede Steuern und Abgaben ohne Unterschied, so weit dieselben in Silber-Courant zu bezahlen sind, zur Hälfte in Tresor- und Thalerscheinen entrichtet werden sollen.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß auch Laudemien- und Verreichtungs-Gelder, so wie alle Kauf-Dominial-Sporteln, welche dem Fisco als Dominium gebühren, zu denjenigen Abgaben gehören, welche der oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung zu Folge, zur Hälfte in Tresorscheinen berichtet werden müssen. Um erwanigen dieserhalb entstehenden Zweifeln zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, solches den sämtlichen betreffenden Behörden und Kassen mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß jeder Uebertretungsfall mit der bekannten Strafe von 2 gGr. pro Thaler und nach Entrichtung des Agios von ebenfalls 2 gGr. pro Thaler belegt werden muß.

Plenum IX. 85. Octbr. c. a.      Oppeln, den 5. November 1817.

Königlich Preussische Regierung.

---



### **B e k a n t m a c h u n g,**

wegen des der Maurerschen Buchhandlung in Berlin erteilten Patents über ein neues  
Winkel-Meß-Instrument.

Da nach einem Rescripte des hohen Finanz-Ministerii vom 14. d. M. der Maurerschen Buchhandlung in Berlin, ein Patent über das ausschließliche Recht, ein ihr zur Benützung überlassenes, von dem Ober-Bau-Rathe Crell erfundenes, und mit dem Namen Cathetometer belegtes Winkelmeß-Instrument fertigen zu lassen und zu verkaufen, auf Acht nach einander folgende Jahre und für die ganze Preussische Monarchie erteilt worden ist, so wird das Publikum hiervon benachrichtiget.

VIII. October 183.

Oppeln, den 28. October 1817.

**Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.**

---

### **G n a d e n - B e z e u g u n g.**

Dem katholischen Schullehrer Dehnisch, zu Tarnau, Oppelnischen Kreises, ist von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern für seinen bewiesenen Fleiß eine Prämie von 20 Rthlr. bewilliget worden.

X. Novbr. 221.

Oppeln, den 5. November 1817.

**Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.**

---

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 46.

der Königl. Doppelnschen Regierung.

---

Nro. 46.

Doppeln, den 18. November 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

---

### Steckbrief.

Nachstehend näher bezeichnete, in polizeilichem Verwahrsam zu Lublinisch gehaltene Weibsperson Namens Louise Meyer, ist am 20. September d. J. daraus entsprungen.

Die Polizei-Behörden werden aufgefodert, die Entsprungene, wenn sie betroffen wird, anzuhalten, und dem Königl. Landrätlichen Officio Lublinischer Kreises zuzusenden.

VII. 325. Octbr. c.

Doppeln, den 4. November 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### Signalement

der am 20. September c. von der Hauptwache zu Lublinisch entwichenen Louise Meyer.

Dieselbe ist 20 Jahr alt, großer untersehter Statur, hat bräunliche Haare, eine breite Stirn, volles pockennarbiges Gesicht, grau blaue Augen, eine mittle gestunkte Nase, einen großen Mund, vollen Busen, und spricht polnisch, im Oberschlesischen Dialekt, besonders darah kenntlich, daß sie auf dem linken Fuße lahm ist und beim Gehen nur immer auf die Zehen tritt, auch ist der Fuß beständig verbunden.

Sie trug bei ihrer Entweichung einen ausgewaschenen Fattunenen Rock, woran das Leibchen befestigt war, und ein bunt baumwollenes Tuch, war übrigens barsfuß.

---

## St e c k b r i e f

Die von der Festung Glas entsprungenen Festungs-Arrestanten Joseph Keil und Johann Mansla, haben sich in Oberschlesien herumgetrieben und gemeinschaftlich Verbrechen verübt, ersterer unter der Maske eines preussischen Offiziers, mit dem eisernen Kreuze geziert, letzterer als sein Bedienter.

Der Johann Mansla ist bereits eingefangen, der Joseph Keil aber noch nicht, welcher sich bald als Lieutenant von Böllwarth, bald als Lieutenant von Möbbar, auch von Bülow ausgegeben.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden zur größten Aufmerksamkeit aufgefordert, um diesen gefährlichen, nachstehend nach dem Signalement, welches die Königl. Commandantur in Glas unterm 13ten October c. bekannt gemacht hat, näher beschriebenen Dieb habhaft zu werden.

VII. 463. November.

Oppeln, den 12. November 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

## S i g n a l e m e n t.

Der Joseph Keil ist 32 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat bräunliche kurz verschnittene Haare, platte Stirn, bräunliche Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, blonden Bart, etwas spitziges Kinn, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, ovales Gesicht, und ist kleiner Statur.

Besondere Kennzeichen: hinter dem linken Ohr ein Zeichen von einem erhaltenen Schaden, auch trägt er einen starken eisernen Ring um den Hals.

Geburts-Ort: Ratscher, Leobschützer Kreises.

## A v e r t i s s e m e n t

Das Gräflich von Seher Thosfche Gerichts-Amt Dobrua macht hierdurch bekannt: daß in der Nacht vom 4. zum 5. d. M. der Roboth-Gärtner Matthes Zimmer, aus Messelwitz, zur Herrschaft Cosel gehörig, in dem Lenzgäß-Doberndorfer Walde, wo er zum Wachen der Kläftern, bei den ungewöhnlich großen Holz-Diebstählen, zur Hilfe des allein im Walde wohnenden Revier-Jägers gedungen war, auf gewaltsame Art ums Leben gekommen und am 5. des Morgens im Walde erschlagen gefunden worden ist. Obschon keine Spuren, die zur Entdeckung des, oder der Thäter führen könnten, vor jetzt entdeckt worden, und nur vielleicht dazu der Umstand führen könnte: daß der runde alte schwarze Filzhuth, mit niedrigem Kopf und schmalem Rande, welchen der Getödtete auf-

aufgehakt, nicht aufgefunden werden kann; so ist doch für die Sicherheit des Publikums nothwendig, alles anzuwenden, um den, oder die Thäter zu erforschen und zur gefänglichen Haft zu bringen. Es wird daher dieser Vorfall zur Kenntniß des Publikums gebracht und alle Militär- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, insofern ihnen irgend eine Spur bekannt würde, die zur Ausforschung des Thäters führen könnte, oder Ihnen dieser selbst bekannt und sie ihn habhaft werden könnten, uns hievon alsbald gefällige Nachricht zukommen und denselben an uns, gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Ober-Slogau, den 8. November 1817.

Gierßberg, Justitiarius.

### Edictal = Citation.

Nachdem der Curator des Nachlasses der am 4. August 1815 zu Naiffe verstorbenen, verwittwet gewesenen Majorin von Großkreutz gebornen Hamann, besonders des zu Limburg verstorbenen Sohnes der Erblasserin, des Königl. Preuß. Hauptmanns von Großkreutz, auf das Aufgebot der unbekannten Erben der eben benannten Verstorbenen angetragen hat, so werden diese hiermit vorgeladen und ihnen aufgegeben: sich vor, oder spätestens in dem peremptorischen Termine auf den 18. März 1818 des Vormittags um 9 Uhr vor dem Commissario Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Scheller II. schriftlich oder persönlich auf den Zimmern des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zu melden, sich als solche zu legitimiren; ihre Erb-Ansprüche geltend zu machen und sodann die Verhandlung der Sache, ausbleibenden Falles aber zu gewärtigen: daß dieser Nachlaß für herrnlos erklärt und solcher dem Königl. Fisco zuerkannt, sie aber mit ihren etwanigen Ansprüchen daran präcludirt und abgewiesen werden.

Denjenigen Erben aber, die entweder nicht erscheinen können, oder wollen, liegt ob: sich an einen der hiesigen Justiz-Kommissarien zu wenden, denselben mit hinlänglicher Information und gerichtlicher Special-Vollmacht zu versehen, auf den Fall der Unbekanntheit aber mit denselben, ihnen der Justiz-Kommissarius Eberhard, Stöckel und Justiz-Kommissions-Rath Wichura in Vorschlag gebracht wird.

Naumburg, den 24. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.



### Subhastation.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Termino den 16ten Januar 1818, Vormittags, die von dem Kaufmann Gräff hinterlassenen, alhier belegenen Grundstücke:

- a. eine Huthung unfern der Stadt, und aus ehemals Schenk, Häisler und Klammaschen Gründen entstanden, gerichtlich auf 500 Rthlr. detaxirt;
- b. eine einspännige Wiese gegen Wiegschütz belegen, von 16 Magdeburger Morgen 85 □ Ruthen, detaxirt der Morgen a 50 Rthlr. Courant;
- c. eine dito daselbst, von 4 Morgen 178 □ Ruthen und 1 Morgen 63 □ Ruthen

Unland, welche letztere Wiese Torf enthält, detaxirt der Morgen a 50 Rthlr. Cour. dem Best- und Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden soll. Taxa kann jederzeit bei uns inspicirt werden.

Cösel, den 5. November 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

### Subhastation.

Daß der verwittweten Post-Kommissarius Gaber gehörige, in hiesiger Vorstadt belegene Freigut, mit massivem Wohngebäude, nöthigen Stallungen, 6 Ackerstücken, welche 53 Scheffel Breslauer Maas ausfüllen, 3 Wiesen-Stücken von 12 Fuhren Heu, dem Vieh-Inventario und dessen anklebende Onera perpetua in einem unbedeutenden Grundzins bestehend, wird in Termino den 13. December 1817, durch freiwilliges Ausgebot, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten verkauft werden. Kauflustige können sich zur Besichtigung bei der Eigenthümerin, oder dem Gericht melden.

Cösel, den 29. October 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

### Avertissement.

Auf hohen Krieges-Ministerial-Befehl, soll die bisher von den Baugefangenen bewerkstelligte Reinigung der Festungs-Latrinen, Schlammabsebkassen, der Passage-Brücken, Minnstöcke der Festungswerke, der Festungs-Gebäude, Wachthäuser und der Passagen zwischen den Thor-Profilen im Wege der Entreprise, vom 1. Januar 1818 ab, 3 Jahre mindestens fordernd verdingen werden. Wir laden zu dem diesfälligen Termin auf den 1sten December d. J. früh um 9 Uhr in der Behausung des mitunterzeichneten Auditeurs höflichst ein, und haben die Entrepriselustigen, nach dem Zuschlag des Königlichen hohen Krieges-Ministerii, die alljährliche

jährliche baare Zahlung des Mindest-Gebots aus der Königlichen Festungs-Revenüen-Kasse hieselbst zu gewärtigen.

Wer die Zahl, die Namen der Latrinen, Werke, Wacht Häuser, Brücken, Profile, die Zeit und Art der Reinigung und den Bedarf an Arbeitern hierzu, näher wissen will, habe die Güte, sich hiernach beim Königlichen Vauschreiber oder dem Bangefangenen-Ober-Ausscher hieselbst zu erkundigen, welcheslein specielles Verzeichniß hiervon in Händen haben.

Cosel, den 27. October 1817.

Königliches Commandantur-Gericht.

v. Welzien. Herrmann.

### P o s t u l a t i o n s - A n z e i g e .

Es wird von Seiten der Königlichen Fortifikations-Bau-Direktion zu Cosel, sowohl das nahe als entfernte Publikum hierdurch benachrichtiget, daß auf den 27. November d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Königlichen Proviant-Amte nachstehende Bauhölzer, Bohlen und Bretter, als:

- I. 10 Stämme kiefern Balkenholz.  
 118 = kiefern Kiezelholz.  
 8 = kiefern Sparrholz.  
 2 Stück 3 zöllige kieferne Bohlen.  
 6 = 1½ zöllige kieferne Bretter.  
 36 = 1 zöllige kieferne Bretter.

- II. 23 Stämme kiefern Kiezelholz.  
 122 = kiefern Sparrholz.  
 5 Stück 2 zöllige kieferne Bohlen.  
 ½ Schock 1 zöllige kieferne Bretter.

- III. 18 Stämme kiefern Kiezelholz  
 2 Stück 1½ zöllige kieferne Bretter.

den Mindestfordernden zu bald möglichster Lieferung ausgebaut werden, es werden daher alle Cautionsfähige Lieferungs-lustige hiermit aufgefordert, sich am bestimmten Tage allhier einzufinden, ihr Gebot zu geben und den Zuschlag nach höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Cosel, den 30. October 1817.

Königl. Preuß. Fortifikations-Bau-Direktion.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Für die Königliche Artillerie-Werkstatt zu Meisse, sind verschiedene Nußhölzer, als: eichene und rüsterne Lafetten-Bohlen, kieferne Bretter, Achsen, Raben, Felgen, Speichen, Weichselstangen u. u. zu liefern; diejenigen, welche Willens sind, besagte Lieferung zu übernehmen,

nehmen, können das Nähere persönlich, oder durch postfreie Briefel im Artillerie-Werkstatt-Bureau zu Meisse auf dem Bischofshofe erfahren.

Meisse, den 5. November 1817.

Die Königl. Artillerie-Werkstatt.

---

### Auctions-Anzeige.

Den 25. November 1817, Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, auch nöthigenfalls den folgenden Tag, wird das unterzeichnete Proviant-Amt ein gut gepflegtes Lager von

155 Eimer Ungar-, Oesterreicher- und Franz-Weine, so wie

175 Eimer Wein- und Bier-Essig, nebst

8 Centnern Backobst, nach Maaßgabe der verschiedenen Gebinde vereinzelt, an Meistbiethende, gegen gleich baare Zahlung in Courant, öffentlich verkaufen, wozu dasselbe hierdurch einlade.

Mag, den 25. October 1817.

Königlich Preussisches Proviant-Amt.

---

### Subhastation.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß die zu Anhalt sub No. 39 belegene Colonie-Stelle, wozu ein massives Wohnhaus und 8 Morgen Land gehören, und wovon jährlich 8 pf. Grundzins der Herrschaft gegeben werden, auf den Antrag der Besitzerin, der Frau Reglerungs- und Consistorial-Räthin Richter, in dem auf den 1sten December c. a. in dem hiesigen Fürstl. Justiz-Amte Vormittags um 9 Uhr anstehendem Termin plus offerenti verkauft werden soll. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kaufstüze vorgeladen, sich in dem gedachten Termin vor gedachtem Gericht einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden die quäst. Colonie-Stelle adjudicirt werden soll.

Schloß Pless, den 27sten October 1817.

Fürstl. Anhalt-Cöthen-Plessches Justiz-Amt.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zelle 4 Ggr. Courant

# A m t s • B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XLVII.

---

Oppeln, den 25. November 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

No. 329. Bekanntmachung, betreffend die Vorspann-Gestellung und deren Vergütung.

Um in Absicht der Vorspann-Gestellung und dessen Vergütung überall ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, der Vorspann mag für vaterländische oder fremde Truppen gestellt worden seyn; ist von den Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges beschlossen worden, vom 1. April 1816 ab, allen Vorspann mit 6 gute Groschen pro Pferd und Meile zu vergüten, und findet diese Festsetzung insbesondere auch auf die Truppen der deutschen Bundesstaaten Anwendung, welche seit dem 1. April vor. Jahres das Preussische Gebiet passiert sind, oder in der Folge noch passieren werden und Vorspann erhalten.

Damit ferner auch in dieser Beziehung, wegen des für französische Kriegs-Gefangene gestellten Vorspanns eine Gleichförmigkeit eintrete, ist obige Festsetzung ebenfalls auf diesen Vorspann mit ausgedehnt und nachgegeben worden, daß die Vergütung dafür pro April und Mai 1816 nachliquidirt werden kann.

Den Herrn Landrätchen wird diese Bestimmung zum Nachverhalt zur Kenntniß gebracht mit der Auflage: daß, wenn pro April und Mai v. J. einiger Vorspann



spann nicht nach obigen, sondern nach niedrigeren Sätzen liquidirt seyn sollte, das Differenz-Quantum sofort nachzuliquidiren. Von selbst versteht sich, daß, wenn nach dem 1. October 1817 hin und wieder im hiesigen Regierungs-Departement noch Vorspann-Gestellung für französische Kriegs-Gefangene, vermöge der bereits bestehenden Vorschriften erforderlich seyn sollte, die Vergütung dafür nach den bemerkten Sätzen zur Liquidation gebracht werden kann.

Pl. III. 312. Novbr. c. a. Oppeln, den 12. November 1817.

Königliche Preussische Regierung.

No. 330. Bekanntmachung, die Ausnahme des Laufs des Oberstroms betreffend.

Behufs der Regulirung der Schifffahrt auf dem Oberstrom ist von Zeit zu Zeit die Rectificirung der vorhandenen Stromkarten nothwendig, diese ist zunächst den beiden Herrn Wasserbau-Inspektoren Lange in Cösl und Promnitz hieselbst übertragen, wird aber auch vom Conducteur Lieutenant Nimann und die ihm beigegebenen Assistenten durch neue Messungen der angrenzenden Felder bis zur Inundations-Linie, besorgt werden. Dem dabei interessirenden Publikum gereicht dieses zur Nachricht, und die betreffenden Herrn Landräthe werden angewiesen den genannten Commissarien, im Fall sie ihre Assistenten bedürfen, selbige zu gewähren.

X. 159. Novbr. Oppeln, den 16. November 1817.

Königlich Preussische Regierung.

No. 331. Aufforderung, wegen einer Kirchen-Kollekte zum Ausbau der evangelischen Kirche zu Bonn.

Das hohe Ministerium des Innern hat der vereinigten evangelischen Gemeinde in Bonn zum Ausbau und zur innern Einrichtung der evangelischen Kirche daselbst, eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen in allen Provinzen und evangelischen Gemeinden der Monarchie bewilliget.

Die Herren Superintenden ten des hiesigen Regierungs-Departements werden daher angewiesen, die Einsammlung der diesfälligen Beträge mit Beobachtung der

der hieserhalb ergangenen Vorschriften baldigst zu veranlassen, die eingegangenen Beträge an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse mittelst justificirter Nachweisungen einzusenden, oder die Negativ-Akte zu heizubringen.

V. Octbr. 213.

Oppeln, den 4. November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

### B e k a n t m a c h u n g

Des Königs Majestät haben geruhet, den Landrath Pleßer Creises, Herrn von Birkhahn, wegen seines hohen Alters von seinen Geschäften in Gnaden zu entbinden, und demselben in Betracht der dem Staate durch 57 Jahre treu geleisteten Dienste eine jährliche Pension von 500 Rthl. zu bewilligen, auch den ertheilten ehrenvollen Abschied Allerhöchst selbst zu vollziehen. Bis nach erfolgter anderweiter Besetzung des dadurch erledigten Postens wird der Herr Landrath von Birkhahn die Geschäfte nach wie vor verwalten.

I. Abth. Plenum III. 265. Octbr. c. a. Oppeln, den 17. November 1817.

Königl. Preussische Regierung.

---

### Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts

No. 21. Publicandum, betreffend die Bestimmung, daß der Besitz oder die Erwerbung eines Grundstückes nicht vom Dienst im Militair entbindet.

Da durch die ergangenen Gesetze fest bestimmt ist, daß der Besitz und die Erwerbung eines Grundstückes keine Befreiung von der Einstellung in das stehende Heer, und noch weniger von der, in die Landwehr gewährt, weshalb es auch zur Berichtigung des Besitztittels eines Grundstückes weder einer Verabschiedung noch eines

eines Consenses der Militair-Behörde bedarf; so werden von Seiten des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien sämmtliche Untergerichte in Oberschlesien auf diese Festsetzung aufmerksam gemacht, und hiedurch angewiesen: in allen Fällen, wo Militairpflichtige das Eigenthum eines Grundstücks erlangen, und auf Berichtigung des Besitztums Verlangen, denselben obige Bestimmung bekannt zu machen.

Ratibor, den 7. November 1817.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Dem Rector Monse in Landeshuth, und der Candidaten Winkler in Kempen, Roschmieder in Koppitz bei Dels, Bertermann in Büstewaltersdorf, und Spohrermann in Jauer ist nach bestandener Prüfung per Ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt ertheilt worden.

Der Freischoltseß Besizer Seichter in Kostenthal ist zum Polizei-Distrikts-Kommissarius im 7. Bezirke Coseler Kreises, an die Stelle des von diesem Posten abgegangenen Administrators Goldmann zu Gros-Nimsdorf, ernannt worden.

---

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 47.

der Königlich Preussischen Regierung.

---

Nro: 47.

Oppeln, den 25. November 1817.

---

## Bekanntmachung.

---

Die General-Lotterie-Direction hat, den vielfältig geäußerten Wünschen des Publikums gemäß, zur bevorstehenden 4ten kleinen Staats-Lotterie den bisherigen Plan in folgender Art abgeändert:

1) daß darin 10,000 Gewinne mit Einschluß von vier Prämien, mithin deren noch einmal so viel, als der frühere Plan gewährte, übernommen worden, und dennoch die drei ersten Hauptgewinne ganz unverändert, die Mittelgewinne von 500 Rthl. ab, nur unter einigen sehr unerheblichen Beschränkungen stehen geblieben sind;

2) daß, statt der bisherigen halben Loose zu 1 Rthl. Viertel-Loose zu 12 Gr. Einsatz unter Garantie der General-Lotterie-Direction gedruckt und ausgegeben werden.

Die dieserhalb ergangenen näheren Bestimmungen sind aus dem nachstehend hier vollständig abgedruckten Plan zu ersehen:

N u n

Plan



## Plan

zur Königl. Preuß. vierten kleinen Staats-Lotterie von 50,000 Loosen zu 2 Rthlr.  
Einsatz in Silbergeld, mit 10,000 Gewinnen, incl. 4 Prämien, in einer  
Ziehung.

|                                       |   |   |   |              |
|---------------------------------------|---|---|---|--------------|
| 1 Gewinn zu 10000 Rthlr.              | : | . | . | 10000 Rthlr. |
| 2 Gewinne = 4000                      | = | . | . | 8000 =       |
| 5 " = 1000                            | = | . | . | 5000 =       |
| 10 " = 500                            | = | . | . | 5000 =       |
| 20 " = 200                            | = | . | . | 4000 =       |
| 100 " = 100                           | = | . | . | 10000 =      |
| 150 " = 50                            | = | . | . | 7500 =       |
| 300 " = 25                            | = | . | . | 7500 =       |
| 500 " = 20                            | = | . | . | 5000 =       |
| 1500 " = 5                            | = | . | . | 7500 =       |
| 2500 " = 4                            | = | . | . | 10000 =      |
| 4908 " = 3½                           | = | . | . | 16360 =      |
| 1 Prämie für das erste Loos           |   | . | . | 300 =        |
| 1 " für das Loos vor dem Hauptgewinn  |   | . | . | 300 =        |
| 1 " für das Loos nach dem Hauptgewinn |   | . | . | 300 =        |
| 1 " für das letzte Loos               |   | . | . | 240 =        |
| 10000 Gewinne incl. 4 Prämien mit     |   |   |   | 97000 Rthlr. |

## Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

50000 Lose zu 2 Rthlr. = 100000 Rthlr. Die Gewinne betragen 97000 Rthlr.  
und die Einnehmergebühren  
zu 3 vom Hundert . . . 5000 .

Zusammen . . . 100000 Rthlr.

# Bestimmungen,

unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

Gesegeskraft  
dieser Bestim-  
mungen.

§. 1. Vorstehender Plan der vierten Königl. Preussischen kleinen Staats-Lotterie soll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 Gesegeskraft habenden Bestimmungen, und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer ausgeführt werden.

Bestallte Ein-  
nehmer und  
deren Unter-  
einnehmer.

§. 2. Ein vollständiges gedrucktes Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letztern selbst, einzusehen ist, weist die von der General-Lotterie-Direktion angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schild mit der Inschrift: Königl. Preuss. kleine Staats-Lotterie-Einnahme, versehen, und verpflichtet sind, diese mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion bezeichneten Gegenstände ihren Spielern auf Erfordern vorzulegen, jedem derselben einen Plan unentgeltlich, auch auf Verlangen einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung gegen zwei Groschen zu überlassen. Diesen Einnehmern ist es auch gestattet, unter besonderer Genehmigung der unterzeichneten Direction in jedem einzelnen Falle, Untereinnehmern, für welche jedoch Einnehmer verantwortlich bleiben, anzunehmen; letztere dürfen sich aber des obengedachten Schildes nicht bedienen, sondern müssen sich überall als Untereinnehmer ankündigen. Begründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direktion aufs schnellste abstellen.

Einrichtung  
der Loose.

§. 3. Es werden zu dieser Lotterie ganze und viertel Loose unter No. 1 bis 50000 gedruckt. Sowohl die ganzen als viertel Loose sind mit den hierunter befindlichen Namens-Stempeln der General-Lotterie-Direktion, Mitglieder, und überdies mit dem nebenstehenden Stempel bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche gültig seyn sollen. Für alle auf diese Weise ausgefertigte und unterschriebene Loose steht die General-Lotterie-Direktion den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheil-Loose, sie mögen Namen und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

Einsatz-Gelder  
und Schreib-  
Gebühren.

§. 4. Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt 2 Rthlr., und für ein viertel-Los 12 Groschen Courant, ohne die Schreibgebühren für den Einnehmer, welche für ein ganzes Loos auf 2 gute Groschen, und für ein viertel Loos auf 6 gute Pfennige bestimmt, und, so wie der Einsatz, auf jedem Loose vollständig abgedruckt sind.

Ziehung.

§. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht in eben der Art wie früher bei der kleinen Geld-Lotterie, und zwar, so wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinn-Zettel, öffentlich in dem dazu eignen bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter königlicher Kommissarien und vereideter Protokoll-Führer.

Der Tag der Ziehung dieser Lotterie ist in den betreffenden Loosen bemerkt.

Gewinn-Listen

§. 6. Sogleich nach geschehener Ziehung werden gedruckte, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction und mit den Namens-Stempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinnlisten sowohl sämtlichen Einnehmern, als ihren Orts-Polizei-Behörden, zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der größeren Gewinne bis 100 Rthlr. einschließlich, soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern Statt finden.

Auszahlung  
der Gewinne  
und Abzüge  
von denselben.

§. 7. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt in Courant binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung der Gewinn-Liste, gegen Aushändigung der Gewinn-Loose, an die betreffenden Einnehmer und zwar bis zu den Wohn-örtern der letzteren postfrei; jedoch bleibt es der Wahl des Spielers überlassen, ob er auf diesem Wege, oder in Person, oder durch einen Dritten seinen Gewinn hier in Empfang nehmen will. In den beiden letzteren Fällen ist aber die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß er gegen die Auszahlung nichts zu erinnern habe, nothwendig. Auch können die Inhaber der

größ

größeren Gewinnloose bis 500 Rthlr. einschließlich, letztere unmittelbar an die Lotterie-Behörde, in Begleitung der erwähnten schriftlichen Erklärung ihrer Einnehmer einsenden, und der Zahlung von hier aus gewärtig seyn. In diesem Fall kann aber die Geldsendung nur auf Kosten des Empfängers erfolgen.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied, werden 15 vom Hundert für den Staat einbehalten, und der Einnehmer ist berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes, acht gute Pfennige abzuziehen.

Von dem 10000 Rthlr. Gewinn werden überdies 100 Rthlr., und von jedem der beiden Gewinne von 4000 Rthlr., 40 Rthlr. zum Besten der hiesigen Luisenstiftung und der für die erblindeten Vaterlands-Vertheidiger eingerichteten Anstalten zurück behalten. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt und sind sowohl die bestellten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie Direktion zuzufertigte, mit der Unterschrift und dem Stempel der Letzteren versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäftszimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem im §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

§. 8. Auf keinen Gewinn kann von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlagnahme gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Gewinnlooses.

Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf

§. 9. Ist einem Spieler sein Loos abhändigen gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken und die Lotterie Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei viertel-Loosen ist außer der Nummer, auch der auf demselben befindliche Unterscheidungs Buchstabe A. B. C. und D. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinn-Liste, der etwaige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahren Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos als ihm verloren gegangen angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen und bis dahin der Gewinn im Deposito der Lotterie-Behörde.



Verfallzeit  
der Gewinne.

§. 10. Für die Gewinne haften die General-Lotterie-Direktion und die Einnnehmer nicht länger als drei Monate, nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinn-Liste. Nach Verlauf dieser Zeit ist jedes Loos ungültig, und der Gewinn fällt dem Staate zu.

Berlin, den 10. October 1817.

Königlich Preussische General-Lotterie-Direktion.  
Scherzer. Heflich.

Mit Ziehung der 4ten kleinen Staats-Lotterie wird, nach Maassgabe des vorstehenden Plans, am 29. December d. J. der Anfang gemacht. Pläne zu dieser Lotterie sind, und zwar unentgeltlich, ingleichen ganze Loose zu 2 Rthl. und Viertel-Loose zu 12 Gr. Einsatz, von welchen letzteren zwei unter einer Nummer die Stelle eines halben Loose vertreten, bei sämmtlichen Lotterie-Einnnehmern zu erhalten.

Berlin, den 12. November 1817.

Königl. Preuss. General-Lotterie-Direktion.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

### S t e c k b r i e f.

Der nachstehend beschriebene Knecht Matthias Binek, aus Mokra, ist am 14. d. M. auf dem Transport von Ujest nach Cosel, unweit von Alodniz entwichen. Da uns an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers gelegen ist, so werden alle Militairs und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, diesen Inquisiten im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Ujest, den 15. November 1817.

Das Freiherrl. von Wellzefsches Gerichts-Amt der Herrschaft Ujest.

### S i g n a l e m e n t.

Der Knecht Matthias Binek, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, schwarzbraune Augenbraunen, hohe Stirn, braune Augen, dicke Nase, kleinen Mund, keinen Bart, rundes Kinn, blasser Gesichtsfarbe, ist etwas pockennarbig und untersezt. Bei  
der

der Entweichung trug derselbe eine lichtblaue tuchene Jacke, grau-einwandne zerrissene lange Hosen und eine Fudel-Mütze mit schwarzen Aufschlag. Uebrigens ging derselbe barfuß,

---

### S t e d b r i e f .

Der in dem unten befindlichen Signalement bezeichnete Inculpate, Jäger Joseph Kollorz auch Mislinczki genannt, ist auf dem Transporte von hier nach Reisse, an die Regiments-Gerichte, in dem Dorfe Mockau, Ratiborer Kreises, den Wächtern in der Nacht aus der Strasse zum Fenster hinaus entwichen.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses Inculpaten viel gelegen ist; so werden hierdurch alle resp. hohe und niedere Militair- und Civil-Beörden dienstergebenst ersucht, auf den bezeichneten Inculpaten zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Poslau, den 6. November 1817.

Das Kammeral-Gerichts-Amt der Freien-Mindern-Standes-Herrschaft Poslau.  
Ranofschek

### S i g n a l e m e n t .

Der Joseph Kollorz auch Mislinczki genannt, ist aus Würbkau, Leobschützer Kreises gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, schlanken Wuchses, blasser Gesichtsfarbe, hat ein längliches Gesicht, rundes Kinn, einen röthlichen Bart, längliche Nase, blaue Augen, blonde Haare und dergleichen Augenbraunen, einen gewöhnlichen Mund, und es fehlt ihm in der linken Kinnlade ein Backzahn. Derselbe spricht die mährisch polnische Sprache und er trug bei seiner Entweichung eine kurze tuchene ins grau fallende alte gestickte Jacke, eine kurze weiß und schwarz gestreifte Weste, weite grau leinene Beinkleider, einen runden Hut und keine Stiefeln.

---

### S t e d b r i e f

Zwei Baugesangene, Joseph Iser, wegen Mordes zu lebenswärtiger, und Gottlieb Rabemacher, wegen Insubordination zu zehnjähriger Festungs-Bauarbeit, haben am 12ten d. M. auf der Arbeit die Wache überfallen, gebunden, und sind entwichen. Es wird um genaue Vigilanz, und im Betretungsfalle um Wiedereinlieferung ersucht,

## Signalement.

1) Joseph Iser, aus Röhrsdorf, Vollenhalner Kreises, 30 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, ein Bergmann und Schuhmacher von Profession, hat braune kurz verschnittene Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, über dem rechten Auge eine Narbe vom Pferde geschlagen, vollständige Zähne, spitzes Kinn, Nase und Mund sind proportionirt, ein blaßes längliches Gesicht, poekelnarbig, einen braunen Schnurbart, Backenbart bis unter den Hals, großer Statur, starker Leibes-Constitution.

Bekleidet: eine graue tuchene Jacke mit messingenen Knöpfen, eine dergleichen Weste mit kleinen gelben Knöpfen, graue Ueberknöpftuchhosen mit gelben Knöpfen, einen runden Filzhuth, kurze Schnürstiefeln, wollene Strümpfe.

2) Gottlieb Rademacher, aus Pangel, Milmptscher Kreises, 31 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, gelernter Zimmermann, stand beim Schlesischen Ulanen-Regimente, braune kurze Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, proportionirt. den Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, braunen Schnurbart, dergleichen Backenbart, unterstärkter Statur.

### Besondere Kennzeichen.

Auf den rechten Arm roth eingedät ein Herz, in der Mitte die Jahreszahl 1809, den Namen Johann Rademacher, ein Rad auf dem linken Arm, das Portrait einer Weibsperson, in der Mitte M. B. St. und 1812, trägt eine dunkelblaue Jacke von Tuch, mit messingenen Knöpfen, eine weißgraue Tuchweste mit messingenen Knöpfen, leucne Ueberknöpftuchhosen mit weißen beinernen Knöpfen, einen runden schwarzen Filzhuth, Schuhe und wollene Strümpfe.

Wespe, den 13. November 1817.

### Königl. Preuß. Commandantur.

Der Königl. General-Major und erste  
Commandant.  
v. Wuruh.

Der Königl. Obrist und zweite  
Commandant.  
v. Wienskowsky.

### A u f r a f.

Von der unterzeichneten zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesezte Commission, werden, mit Ausschluß der Inhaber von Stadt Obligationen, alle diejenigen, welche an die Stadt Danzig aus irgend einem Rechts-Grunde eine Forderung, und zwar aus derjenigen Periode zu haben vermeinen, während welcher die Stadt Danzig, abgetrennt vom Preussischen Staats-Körper seit dem Frieden zu Tilsit, einen freien Staat bildete, hiermit aufgefordert, in Termins den 10. Februar a. k. und die folgenden Tage bis zum Ausgange des Februars

bruar a. f. mit Ausschluß der Sonntage, auf dem hiesigen Rathhause, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr bei dem Herrn Assessor Mai oder Herrn Kalkulator Weigel ihre Forderungen anzumelden, den Grund derselben anzugeben, und die darüber in Händen habenden Dokumente, entweder in der Ur- oder beglaubter Abschrift zu produziren.

Die unterlassene Anmeldung in den angefügten Terminen hat zur Folge, daß auf später angebrachte Forderungen bei der gegenwärtigen Regulirung des Danziger Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden kann. Den Anforderern, welchen es hier an Bekanntheit fehlt, werden die hiesigen Herrn Justiz-Kommissarien Ekerle, Fels und Stahl als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Danzig, den 3. November 1817.

Königl. Preuß. zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzte  
Kommissionen.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Für die Königl. Artillerie-Werkstatt zu Meisse, sind verschiedene Huhhölzer, als: eichene und rüsterne Lafetten-Wohten, kieferne Bretter, Achsen, Raben, Felgen, Speichen, Deichselfstangen ic. ic. zu liefern; diejenigen, welche Willens sind, besagte Lieferung zu übernehmen, können das Nähere persönlich, oder durch postfreie Briefe im Artillerie-Werkstatt-Bureau zu Meisse auf dem Bischofshofe erfahren.

Meisse, den 5. November 1817.

Die Königl. Artillerie-Werkstatt.

---

### S u b h a s t a t i o n.

Daß der verwitweten Post-Kommissarin Gaber gehörige, in hiesiger Vorstadt belagene Freigut, mit massivem Wohngebäude, nöthigen Stalungen, 6 Ackerstücken, welche 55 Scheffel Breslauer Maaß ausfüllen, 3 Wiesen-Stücken von 12 Fuhren Heu, dem Vieh-Inventario und dessen anklebende Onera perpetua in einem unbedeutenden Grundzins bestehend, wird in Termino den 13. December 1817, durch freiwilliges Ausgebot, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten verkauft werden. Kauflustige können sich zur Besichtigung bei der Eigenthümerin, oder dem Gericht melden.

Posel, den 29. October 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---



**B e k a n n t**

Betreffend diejenigen Militär-Personen, welche in den Feld-Lazarethen gestorben,

Es sind für die, nachstehend benannten, während des Krieges, für aus- und inländisch, theils gar nicht angegeben worden, die Todten-Scheine eingegangen.

| Namen                                          | Geburts-<br>Ort. | Alter.<br>Jahre. | Charge.   | Dienst-<br>zeit. |         |       | Regiment.                   |
|------------------------------------------------|------------------|------------------|-----------|------------------|---------|-------|-----------------------------|
|                                                |                  |                  |           | Jahre.           | Monate. | Tage. |                             |
| der in den Lazarethen<br>gestorbenen Militärs. |                  |                  |           |                  |         |       |                             |
| 1 Valentin Koschel                             | Thorsen          | 26               | Br. Sold. | 1                | 6       | —     | 7tes (2tes weßpreussisches) |
| 2 Johann Holzer                                | Kraib            | 22               | Gemein.   | —                | —       | —     | 11tes                       |
| 3 Joseph Kowartek                              | Esel             | 24               | —         | —                | —       | —     | •                           |
| 4 Joseph Meinder                               | Ziegenhals       | 24               | —         | —                | —       | —     | •                           |
| 5 Carl Stanice                                 | Meisse           | 30               | —         | —                | —       | —     | •                           |
| 6 Bernhard Welzel                              | Schönwalde       | 33               | —         | —                | —       | —     | •                           |
| 7 Gottlieb Ehorke                              | dito             | 20               | —         | —                | —       | —     | •                           |
| 8 Johann Celianda                              | Meisse           | —                | —         | —                | —       | —     | •                           |
| 9 Joseph Subahor                               | dito             | —                | Jäger     | —                | —       | —     | •                           |
| 10 Gottfried Stinna                            | Viquart          | 20               | Füßler    | —                | —       | —     | 2tes brandenb. Infanterie   |
| 11 Franz Banke                                 | Schuenowig       | 24               | Gemein.   | —                | 9       | —     | 7tes schlesisches Landwehr  |
| 12 Joseph Haase                                | Blonschütz       | 20               | dito      | —                | —       | —     | 7tes Landwehr-Bataillon     |
| 13 George Beloff                               | Kusell           | 26               | dito      | —                | —       | —     | 1stes schlesisches Landwehr |

Für die Gemeinen Philipp Deutschert und Ignaz Paulus, beide angeblich aus 1814 mitgemacht haben, sind die Denkmünzen bei der königlichen Regierung in Breslau

Für den Gemeinen Martin Micka, angeblich aus Biederschau, vom 2ten Bataillon und Gratifications-Geldern eingegangen, welche bei der hiesigen Regierungshaupt-Casse

in a h u n g,

deren Namen und resp. Geburts-Orter aber nicht zu ermitteln gewesen sind.  
diesen Lazarethen verstorbenen Militär-Personen, deren Namen und Geburts-Orter theils

| Bataill. | Comp., Escadron | Ort,<br>worin d. Lazareth<br>sich befindet. | Tag des Absterbens.                                    | Bemerkungen.      |
|----------|-----------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------|
| I        | 2               | Sains                                       | den 28. Mai 1817, am Nervenfieber.                     |                   |
| —        | —               | Wissembourg                                 | den 22. May 1817.                                      |                   |
| —        | —               | Limoges                                     | den 27. März 1814                                      |                   |
| —        | —               | Moulins                                     | den 30. ej. an den Folgen des Fiebers                  | war Kriegsgefang. |
| —        | —               | Limoges                                     | den 23. Februar 1814                                   | desgl.            |
| —        | —               | Moulins                                     | den 23. April 1814 am Fieber                           | desgl.            |
| —        | —               | ditto                                       | den 4. ej.                                             | desgl.            |
| —        | —               | Chateaufort                                 | den 18. Mz. 1814 an den Folgen d. Wessuren             | desgl.            |
| —        | —               | Klein-Börschen                              | den 4. Mai 1813 an den Folgen der Wessuren, bei Lützen | desgl.            |
| Füs. Bt. | 1               | Potsdam                                     | den 18. Jan. 14. an der Lungen-Entzündung              | desgl.            |
| 2        | 3               | Erfurth                                     | den 24. März 1814 an den Folgen schwerer Verwundung.   | desgl.            |
| —        | —               | Cassel                                      | den 20. Februar 1814.                                  |                   |
| I        | 3               | Limburg                                     | den 15. März 1814.                                     |                   |

Schutzw., Train-Goldaten der ehemaligen Park-Colonne No. 5, welche den Feldzug von  
eingegangen.  
des 12ten Linien-Infanterie-Regiments, sind 4 Mthr. 9 gr. 6 pf. an ruffändigen Gold  
afforirt werden.

Es werden sämmtliche Königl. Landrätbliche Offizien, Magisträte, Polizei- und Orts-  
Behörden daher aufgefordert, möglichst die Geburts-Orter und Verwandte der Gestorbenen  
auszumitteln, und davon Anzeige zu machen, wonächst ihnen die Todtenscheine zur weitem  
Aushändigung werden übermacht werden.

IV. Octbr. 243.

Oppeln, den 25. October 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

# A m t s • B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XLVIII.

---

Oppeln, den 2. December 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

No. 332. Verordnung, in Bezug auf das  
Ersatz-Aushebungs Geschäft.

Obgleich bereits nach der, dem XXXVII.  
Stück des hiesigen Amts-Blatts ad 265.  
beigefügten Instruction für das Geschäft  
der Ersatz-Aushebung vom 30. Juni 1817  
im §. 58. seq. vorgeschrieben ist: daß alle  
Individuen dienstpflichtigen Alters, wel-  
che bei der, den Local-Behörden über-  
tragenen Aufnahme der Stammrollen,  
etwa übergangen sind, so wie diejenigen,  
welche zur Zeit der Ersatz-Ausmittlung  
durch die Kreis-Kommission etwa nicht  
vorgeladen werden sollten, verpflichtet sind,  
sich bei ihren betreffenden Behörden zu  
melden; so wollen wir dennoch diese Be-  
stimmung hierdurch nochmals wiederho-  
len und die gedachten Individuen auf-  
fordern: diese Meldung bei dem Landrath-

No 332. Rozkaz, tyczący się manipulacyi  
przy obieraniu ludzi do komple-  
tu woyska.

Już w Nro. XXXVII. dzienika na-  
szego od 265. instrukcyja zotego Czerw-  
ca R. 1817. przyłączona została, wktó-  
rej się przepis do manipulacyi przy  
obieraniu ludzi do kompletu woyska  
znuydował; w tey instrukcyi szcze-  
gólnie już rozkazano było, że mło-  
dzieńce, w latach służby się znay-  
dujące, którzy może przez omyłkę  
do rejestru woyskowych miejscowych  
wciągnionemi nie byli, albo ktorzych  
Komisysa obieraniem ludzi do służby  
woyskowej zatrudniająca się, zawo-  
łać zapomniiała, sami się u władz  
miejscowych meldować obowiązani  
są.

M m m m

Dla



lichen Officio des Kreises unter keinen Umständen zu unterlassen, so wie derjenige der vorgeladen ist, und zufällig für den Augenblick an der persönlichen Bestellung vor der Commission verhindert seyn sollte, sich ohne weitere Aufforderung unter vollständiger Bescheinigung der Verhinderungsgründe bald möglichst nachträglich stellen muß.

Die Nichtachtung dieser Vorschriften begründet die Vermuthung, daß der Ausgebliebene sich seiner Militär-Verpflichtung absichtlich habe entziehen wollen.

III. No. 388. Novbr. c.

Oppeln, den 20. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Erste Abtheilung.

Dla lepszego zrozumienia, ustanowienia te, powtórnie publiczności podajemy do wiadomości, i napominamy kazdego młodzianca, żeby meldowania swego u Landrata cyrkułu albo kresu nie zaniedbał.

Także przestrzegamy tych, którzy z inszych przyczyn waznych, iako to z przyczyny choroby na przykład w dzień zawołania przed Komisya stanąć nie mogli, bez zawołania powtórnego, zaswiadczeniem waznym, zaopatrzeni że w dzień zawołania stanąć nie mogli, sami się meldować powinni.

Nie posluszenstwo będzie po czytane za nie chęć Królowi i oyczyż nie służyć, i karze nie omylney podpadnie.

III. No. 388. Nobr.

Opole, d. 20. November 1817.

Krolewka Pruska Regencya.

I. Wydział

No. 333. Verordnung, wegen der einzureichenden Nachweisungen von den gratis erteilten Lehrbriefen und Pässen.

Es ist wahrgenommen worden:

daß mehrere Unter-Behörden des hiesigen Departements die Nachweisungen von den gratis erteilten Lehrbriefen und Pässen, der Vorschrift zuwider, quartaliter einreichen.

Um die in Rede stehenden Nachweisungen in den vorgeschriebenen Terminen an Ein Hohes Königlichcs Finanz-Ministerium befördern lassen zu können, werden die betreffenden dieseitigen Unter-Behörden hiermit angewiesen: die Nachweisungen von den gratis erteilten Lehrbriefen und Pässen, in Zukunft tertialiter und zwar für

für das erste Tertial gleich nach Ablauf des Monats April, für das zweite Tertial, gleich nach Ablauf des Monats August und für das dritte Tertial, gleich nach Ablauf des Monats December anhero einzureichen.

V. 634. November.

Oppeln, am 11. November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 534. Bekanntmachung, betreffend die Sammlung einer Haus- und Kirchen-Kollekte zur Erbauung des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Rosenthal, Bunzlauer Kreises.

Zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulgebäudes zu Rosenthal, Bunzlauer Kreises, hat das hohe Ministerium des Innern eine Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt.

Wir fordern daher die sämmtlichen Königl. Landrätshlichen Offizien, Herren Superintendenten und Magistrate unsers Regierungs-Departements auf:

das Erforderliche diesershalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münz-Sorten sub Rubro: Schul-Kollekten-Gelder, binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden.

V. Novbr. 243.

Oppeln, den 13. November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 535. Bekanntmachung, betreffend die von dem Seifensieder Gamm zu Bromberg zu versendenden Fabrikate.

In Gemäßheit Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 20. vor. M. III. 15785. werden die Accise- und Zoll-Aemter hiesigen Departements angewiesen: von dem von dem Seifensieder Gamm zu Bromberg zu versendenden Lichte und Seife, wenn sie mit Papier-Zetteln des Consumtions-Steuer-Amtes Bromberg begleitet sind, und in plombirten Collis eingehen, nur eine Verbrauchs-Abgabe von zwei Procent des Werths statt der bisherigen  $8\frac{1}{2}$  Procent zu erheben und zu verrechnen.

II. Novbr. 104.

Oppeln, den 14. November 1817.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 336. Bekanntmachung, betreffend die Umarbeitung des 9ten Theils des Reglements für die Infanterie, und die auf die polizeilichen Verhältnisse Bezug habenden Bestimmungen.

Des Königs Majestät haben in der, unterm 22. April c. Allerhöchst Selbst vollzogenen Umarbeitung des neunten Theils des Reglements für die Infanterie von 1788 folgende auf die polizeilichen Verhältnisse Bezug habende Bestimmungen festzusetzen geruht:

die Wachen zur polizeilichen Assistentz sollen dieselbe, entweder im Innern der Stadt, oder beim Ein- und Auspassiren aus derselben handhaben; überall wo nur eine Wache gegeben wird, soll sie zu ersterem Zwecke verwandt, und so viel wie möglich in den Mittelpunkt der Stadt verlegt werden, deren Hauptwache sie ist. Auch soll das Militair die Sicherheits-Posten vor Königl. Gebäuden, Magazinen und Kassen, außer den Militair-Gegenständen, geben, dagegen aber, muß alles Communal-Eigenthum von den Communen bewacht werden.

Ferner:

wenn Polizei-Offizianten oder Gensd'armes Wache zu ihrer Unterstützung bei Steuerung von Unordnungen, oder Arretirungen requiriren; so muß der Wacht-habende, die nach dem Befinden der Umstände nöthige Mannschaft dazu geben, und dieselbe unterrichten, daß sie dazu da sind, diejenigen Personen zu arretiren, welche die vorgenannten Beamten ihnen anzeigen. Sie bringen diese Arretirten, wenn es Militair-Personen sind, nach der Wache, wo sie der Commandirende dem Truppentheile zuschickt von dem sie sind, sobald er sich von ihrem Vergehen, so wie von dem Namen desjenigen, auf dessen Veranlassung sie arretirt worden sind, unterrichtet hat.— Sind die Arretirten vom Bürgerstande, so bringen sie dieselben nach dem Orte, welchen der Polizei-Offiziant angiebt.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Abth. Plen. VII. 250. Octbr. c. Oppeln, den 22. November 1817.

Königlich Preussische Regierung.

No. 337. Bekanntmachung, wegen der von den Civil-Beamten nachzufuchenden Heiraths-Consense.

Im 32. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1816, ist Seite 369. No. 241. bekannt gemacht worden, wie des Königes Majestät durch einen Cabinets-Befehl vom 17. Juli 1816 zu bestimmen gerathet haben,

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Beamten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen will, und daß jedem Civil-Beamten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Consens verweigert werden soll.

Allerhöchst Dieselben haben indessen diese Bestimmung jetzt dahin modificirt: daß den geringeren Civil-Beamten, namentlich den Accise-Bedienten, Gerichts-Polizei- und Amts-Dienern, den Chaussee-Wärtern und andern dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Rthlr. jährliche Dienst-Einnahme haben, der Consens zur Verheirathung, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, gegen einen von den zu Verheirathenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staats-Fonds keine Ansprüche machen will, erteilt werden soll.

Auch haben des Königes Majestät zur Verhütung aller Mißdeutung Allerhöchst Dero Absicht zu erklären geruhet:

daß denjenigen Civil-Beamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt entweder, weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheits-Zustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung eines Reverses von vorgedachter Art nicht zu versagen ist.

Plen. II. No. 359. Novbr.

Oppeln, den 24. November 1817.

Königl. Preussische Regierung.



## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

### A. Beförderungen und Versetzungen.

Der Accise-Einnehmer Chambeson zu Tost, zum interimistischen Accise-Einnehmer nach Cosel.

Der Accise-Kassen-Contrôleleur Böhm zu Lubliniz, zum interimistischen Accise-Einnehmer nach Tost.

Der Accise-Contrôleleur Uchicke zu Cosel, in eben der Qualität nach Lubliniz.

Der Accise-Contrôleleur Mätius zu Ujest, in derselben Qualität nach Cosel.

Desgleichen der Ziedemann zu Bauerwitz, nach Hultschin.

Desgleichen der Kowarczik zu Hultschin, nach Bauerwitz.

Der Accise-Kassen-Contrôleleur Müller zu Pleß, zum Bezirks-Consumtions-Steuer-Einnehmer nach Stubendorff.

Der Ober-Grenz-Jäger Karkowsky zum Accise-Kassen-Contrôleleur nach Pleß.

### B. Neue Anstellungen.

Der Magazin-Assistent Zumpf zu Breslau, zum interimistischen Schenkungsgeld-Einnehmer am Kłodniz-Kanal zu Gleiwitz.

### Pensionen.

Der Thor-Visitator Müller zu Meisse, ist vom December c. ab, pensionirt worden.

---

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 48.

der Königlich-Doppelschen Regierung.

---

Nr. 48.

Doppeln, den 2. December 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

---

### Steckbrief.

Am 9. d. M. sind aus der Stadt Kalisch, nachstehend näher bezeichnete drei Schuhmachergesellen, Boguslaw Zegler, Johann Baranowicz und Vincenz Slakowsky (auch Dydersky genannt,) nachdem sie ihrem Meister Kwiatkowsky Geld gestohlen haben, davon gelaufen.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, die Entwichenen im Betretungsfall sofort zu arretiren, und an den Stadt-Präsidenten der Stadt Kalisch, auf der Transportstraße über Rosenberg sicher abliefern zu lassen und uns unter Einem Anzeige davon machen.

VII. 640. Novbr. c.

Doppeln, den 28. November 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### Signalment.

1) Johann Baranowicz, 24 Jahr alt, 13 Zoll 3 Strich groß, hat ein rundes Angesicht, graue Augen, kleine Nase, dunkle Haare, eine mäßige Stirn, ist aus Krakau gebürtig, und hatte einen grünen Ueberrock an.

2) Vincenz Slakowsky oder Dydersky, ist 24 Jahr alt, misst 19 Zoll 1 Strich, hat ein rundes Angesicht, graue Augen, mäßige Nase, dunkelblonde Haare, eine mäßige Stirn,

P p p

Stirn, ist aus der Stadt Ploetz gebürtig, und hatte einen dunkelschlaggrünen Ueberrock an.

3) Boguslaw Zegler, ist 26 Jahr alt, misst 20 Zoll und 2 Strich, hat ein von den Pocken stark gezeichnetes rundes Gesicht, graue Augen, mittelmäßige Nase, dunkelblonde Haare, eine hohe Stirn, ist aus der Stadt Wieruszow gebürtig, und war mit einem grauen Ueberrock bekleidet.

---

### St e c k b r i e f.

Der in nachstehendem Signalement näher beschriebene polnische Deserteur Mathias Eliascheck, ist den 10. November c. aus Cosel, wo er bis zur Ausmittelung seines angeblichen Geburtsorts der Polizei-Behörde überwiesen worden, entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden aufgefordert, den Entwichenen im Betretungsfalle verhaften zu lassen und anhero davon Anzeige zu machen.

III. 434. Novbr. c.

Oppeln, den 22. November 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### S i g n a l e m e n t

des polnischen Deserteurs Mathias Eliascheck.

Derselbe ist aus Muski im Herzogthum Posen gebürtig, 25 Jahr alt, circa 5 Fuß  $3\frac{1}{4}$  Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, schwarze Augen, mittlere Nase, mitteln Mund, ovales volles Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, rundes volles Kinn, schwarzen Bart, untersefter Statur, durch den rechten Fuß unter dem Knie durchgeschossen

---

### A n f f o r d e r u n g,

Betreffend das Aufgreifen zweier Soldaten vom 11. Infanterie-Regimente.

Von dem 11. (2. Schlessischen) Infanterie-Regimente, sind von dessen Füßkür-Bataillon die Gemeinen Johann Kolka, aus Zandrose, Pleßner und Anton Mattner aus Norkwitz, Meißner Kreises, auf unbestimmte Zeit beurlaubt worden.

Dieselben haben sich aber auf die an sie durch die Orts-Behörden erlassene Einberufung zum Regimente, nicht fiktirt, und ihr dermaliger Aufenthalt, ist alles Nachforschens ungeachtet, nicht zu ermitteln gewesen.

Die Polizei-Behörden des hiesigen Departements werden daher hiermit aufgefordert, die vorgenannten Individuen, wenn selbige in ihren Polizei-Bezirken sich aufhalten,

unmittelbar an den Commandeur des Jüsilier-Bataillons, 11. Infanterie-Regiments, Herrn Major von Einsingen, nach Meisse abzusenden.

III. No. 452. Kovbr. c.

Oppeln, den 20. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Den bestehenden Vorschriften gemäß werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, auch diejenigen, welche 1816 beurlaubt sind, und noch aus dem Feldzuge von 1815 habende Traktaments-Forderungen an die Kasse

a) des jetzigen zweiten, 1813 aber des siebenzehnten schlesischen Landwehr-Regiments, von 1813 bis ultimo Februar 1816,

b) des 4ten oder Reserve-Bataillons, von 1813 bis ultimo März 1816, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich zu deren Anmeldung und weiteren Erörterung, in dem auf den 2ten Februar 1818, Vormittags um 9 Uhr, angesetzten Termine, in Ratibor in den Zimmern des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, vor dem ernannten Commissario, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Schalscha, entweder in Person oder durch einen der bei dem genannten Ober-Landes-Gericht angestellten Justiz-Commissarien, wozu die Justiz-Commissarien Eberhard, Stöckel und Criminal-Rath Werner in Vorschlag gebracht werden, gehörig bevollmächtigt, zu gestellen, indem der Ausbleibende mit seinen Forderungen aus dem gedachten Zeitraum an die erwähnten Kassen durch Auflegung eines ewigen Stillschweigens präcludirt, und nur an die Person desjenigen, mit dem er contrahirt, verwiesen werden wird.

Brieg, den 2. September 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

### Verkauf von Grundstücken.

Das Königl. Preußl. Fürstenthums-Gericht zu Meisse macht hierdurch bekannt: daß das im Herzogthum Grottkau und dessen Grottkauer-Kreise gelegene adeliche Gutß Nicklasdorff, nebst Zugehör, welches von der hiesigen Landschaft nach der in der hiesigen Registratur nachzusehenden Taxe im Jahr 1796 auf 44087 rthlr. 17 sgl. 1 br. abgeschätzt ist, öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll.

Alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit aufgefördert: in den angesetzten Bleihungs-Terminen den 3. September 1817, den 10. December 1817, besonders aber in dem letzten und peremptorischen Termine den 1. April 1818 vor dem ernannten Deputato Herrn Justiz-Rath Karger in dem Terminszimmer des Königl. Fürsten-



thums-Gerichts hieselbst Vormittags um 9 Uhr in Person oder durch Bevollmächtigte und vollständig unterrichtete Stellvertreter, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien und Gerichts-Assistenten, wozu ihnen bei erinangelnder Bekanntschaft der Gerichts-Assistent Görlisch, Ger. Ass. Kuchelmeister und Ger. Ass. Rosch vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen: daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten peremptorischen Termins etwa noch eingehenden Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Meiße den 15. April 1817.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

### Substanz.

Daß der verwittweten Post-Kommissarius Gaber gehörige, in hiesiger Vorstadt belesene Freigut, mit massivem Wohngebäude, nöthigen Stallungen, 6 Ackerstücken, welche 53 Scheffel Breslauer Maas aussäen, 3 Wiesen-Stücken von 12 Fuhren Heu, dem Vieh-Inventario und dessen anlebende Onera perpetua in einem unbedeutenden Grundzins bestehend, wird in Termino den 13. December 1817, durch freiwilliges Ausgebot, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten verkauft werden. Kauflustige können sich zur Befichtigung bei der Eigenthümerin, oder dem Gericht melden.

Cosel, den 29. October 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Ggr. Courant

# A m t s . B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XLIX.

---

Oppeln, den 9. December 1817.

---

Allgemeine Gesetzsammlung.

---

Nro. 17. enthält:

- (Nro. 445.) Allerhöchste Deklaration vom 15. September 1817, betreffend die Freizügigkeits-Uebereinkunft zwischen Preussen und Frankreich.
- (Nro. 446.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. September 1817, betreffend daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkmünze nach sich ziehen sollen.
- (Nro. 447.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1811 zwischen der Königl. Preussischen und Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft, auf sämtliche Königl. Preussische und Herzoglich-Anhalt-Köthensche Lande. Vom 28. September 1817.
- (Nro. 448.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. October 1817, betreffend die Bestrafung der in Lazareth-Diensten sich der Untreue schuldig machenden Militairpersonen.
- (Nro. 449.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. October 1817, betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Officiere, während der Uebungen Dienste zu leisten.

N u n n

(Nro.

(No. 450.) Bekanntmachung, in Hinsicht der Konvention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen und dem Herrn Herzog von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden. Vom 28. October 1817.

---

### Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

No. 338. Bekanntmachung, wegen des von den Collatoren öffentlicher Stipendien alljährlich einzureichenden Verzeichnisses derselben und ihrer Percipienten.

Da nach Vorschrift §. 24. der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 15. Juni 1812

die Collatoren öffentlicher Stipendien gehalten seyn sollen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten, mit der Bemerkung; ob letztere das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten haben, den betreffenden Regierungen, jezt dem Consistorium einzuschicken,

diese Vorschrift aber bisher nicht beobachtet worden ist; so werden alle Collatoren öffentlicher Stipendien aufgefordert, derselben in der Art nachzukommen, daß besagte Verzeichnisse für das Jahr 1816 förderamst, die für das Jahr 1817 aber, spätestens im Anfange des Monats December unmittelbar an das Consistorium eingereicht werden.

Breslau, den 30. Julius 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden vor den in unserm Regierungs-Departement befindlichen Collatoren öffentlicher Stipendien zu übergebenden Verzeichnisse, nach einem Anschreiben des Königl. Consistorii zu Breslau, vom 2. October d. J. in den festgesetzten Terminen zunächst an die unterzeichnete Königl. Regierung einzu-

zu

zureichen sind, welche sie alsdann an das Königl. Consistorium zu Breslau übersenden wird.

I. Abth. V. Octbr. 34.

Oppeln, den 15. November 1817.

Königlich Preussische Regierung.

---

No. 339. Bekanntmachung, betrifft die Versendungen an Baumwollen-, Leinen- und Leder-Fabrikaten aus dem Herzoglich-Sächsischen Dorfe Nieski nach den alten Provinzen.

Zur Erleichterung des Absatzes aus den Baumwollen-, Leinen- und Leder-Fabriken des Johann George Christ. Neuhäuser, Samuel Renner und Arien Wallich im Herzoglich-Sächsischen Dorfe Nieski bei Görlitz nach den alten Königl. Provinzen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß der dortige Dorfs-Accise-Einnehmer Wagner, nach vorgängiger Ueberzeugung, daß die von dort zu versendenden Waaren, wirklich dort gefertigt seyen, Certificate ausstellen und die Waaren in Ermangelung eines Plombage-Apparats mit seinem Dienstsiegel besiegeln kann, wozu nächst aber die Versendungen bei dem ersten zu berührenden ausländischen Accise- und Zoll-Amte mit den nöthigen Bezeichnungen versehen und plombirt werden müssen und worauf dann den quäst. Waaren aus Nieski dieselbe Begünstigung zu Theil werden soll, welche andern aus Herzoglich-Sächsischen Städten mit Certificaten eingehenden Waaren in den alten Provinzen zugestanden ist.

In Gemäßheit eines Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 28. v. M. III. 16,740. wird den Accise- und Zoll-Ämtern unsers Departements von dieser Einrichtung, zur Nachricht und Achtung Kenntniß gegeben.

II. 119. Novbr. (B. L. W.)

Oppeln, den 18. November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 340. Bekanntmachung, wegen Unwirksamkeit der China nova oder Surinamensis.

Die sogenannte China nova oder Surinamensis hat mit der ächten Cortex Chinæ nur den Namen, aber nicht die Wirksamkeit gemein, und ist keinesweges



als Surrogat der ächten China zu gebrauchen. Die Pharmacopœa Borusica führt sie auch nicht unter den officinellen Artikeln auf, und deren Anwendung zu Präparaten in den Apotheken, wird daher den Pharmaceuten gemessenst untersagt. Die Herren Stadt- und Kreis-Physici haben bei Revision der Offizinen hiernach sich zu achten.

VII. Novbr. 110.

Oppeln, den 27. November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 341. Bekanntmachung, wegen der Zinsenzahlung von der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813.

Es sollen die Zinsen von der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813, pro Termino Michaelis 181 $\frac{1}{2}$  gegenwärtig ausgezahlt werden. Die Herrn Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hiermit aufgefodert, die in ihren Kreisen mit Einschluß der Städte befindlichen Staats-Schuld-Anerkennnisse von den betreffenden Inhabern einzufordern und mittelst einer Specification unter genauer Bezeichnung der Nummern, und mit dem Rubro: Herrsch. Staats-Anleihe-S. an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden. Die von derselben zu empfangenden Zins-Beträge werden die Herrn Landräthe durch die Steuer-Kassen an die Interessenten, nach Maaßgabe des von der Regierungs-Haupt-Kasse in dorlo der Anerkennnisse bemerkten Quanti auszahlen, und die diesfälligen Quittungen an gedachte Regierungs-Haupt-Kasse einschicken.

Uebrigens werden diejenigen Interessenten, von denen die in Rede stehenden Schuld-Anerkennnisse durch die Landrätlichen Officia nicht innerhalb 4 Wochen bei vorgedachter Regierungs-Haupt-Kasse eingehen sollten, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie damit bis zur nächsten Zinsenzahlung warten müssen.

IX. 233. Novbr. c. a.

Oppeln, den 20. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 342. Bekanntmachung, betreffend das Straf-Verfahren in Getränke-Defraudationen der zu den Städten zwangspflichtigen Landkrüge.

In der Verordnung de dato Frankenstein, den 24. Juli 1813, im XXVI.

Stück

Stück der Amtsblätter der Königl. Breslauer Regierung pro 1813, No. 156.  
Seite 412.

das Straf-Verfahren bei Getränke-Defraudationen der zu den Städten zwangspflichtigen Landkrüge betreffend,

wird in 6ten §. gesagt:

daß das Confiscat oder dessen Werth mit der Strafe, da beide Einnahmen gleicher Natur sind, zusammen geworfen und davon nach Abzug des den Aemtern zukommenden  $\frac{1}{4}$  und der den Denuncianten und Caiffanten gebührenden Hälfte, der Ueberrest gegen Quittung an den Magistrat abgeführt werden soll.

Dieser §. wird nach dem Inhalt des Rescripts der Königl. hohen Departements für die allgemeine Polizei und für die Staats-Einkünfte vom 20. April 1813 dahin vervollständiget, daß der Ueberrest des Confiscats und der Strafe, nicht an den betreffenden Magistrat allein abgeführt, sondern zwischen dem Fisko und der Kommüne, deren Verlags-Recht durch die Getränke-Defraudation verletzt worden, getheilt und nur die der letztern zukommende Hälfte gegen Quittung an den Magistrat gezahlt werden soll.

Dies wird den Königl. Accise-Aemtern und Magisträten unsers Regierungs-Bezirks, in Folge der erwähnten Verordnung, hierdurch zur Beachtung nachträglich bekannt gemacht.

V. 986. November.

Oppeln, den 26. November 1817.

Königl. Preussische Regierung.

No. 343. Bekanntmachung, betreffend den Ersatz der Kosten beim Transport der Wagonbunden.

Es ist häufig vorgekommen, daß die zwischen dem Absendungs- und Ablieferungs-Orte eines Transportaten liegenden Polizei-Behörden, die Richtigkeit und Zulässigkeit der, von der absendenden oder einer andern Transport-Station-Behörde liquidirten Transport-Kosten geprüft und ermäßigt und den vermeintlich unzulässigen Betrag derselben, zurückbehalten und gekürzt haben.

Da ein solches Verfahren nicht allein wegen Incompetenz der Beurtheilung einer zwischen liegenden Behörde und auch oft, wegen Mangels der, zur Beurtheilung

lung der Ansätze erforderlichen Materialien unzulässig ist, sondern auch zur Verwirrung Anlaß giebt; so hat das hohe Königl. Polizei-Ministerium dasselbe unter-  
sagt und zugleich bestimmt, daß alle zwischen dem Absendungs- und dem Abliefe-  
rungs-Orte liegenden Stations-Behörden, die, in Gemäßheit des §. 14. der Gene-  
ral-Transport-Instruktion, vorschußweise zum Ansatz gekommenen Transport-Kosten,  
sich unter einander gegenseitig unverweigerlich ohne Erinnerung und Abzug zu er-  
statten und lediglich der Behörde des Ablieferungs-Ortes oder derjenigen, welche den  
Gesamtbetrag der aufgelaufenen Transport-Kosten, in jedem einzelnen Falle tragen  
muß, zu überlassen haben, gegen die Ansätze der Transport-Kosten Erinnerungen zu  
machen und deshalb sich an die resp. vorgesetzten Behörden der Stations-Behör-  
den zu wenden.

Sämmtlichen Unter-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wird  
diese hohe Ministerial-Bestimmung, zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt  
gemacht.

VII. No. 484. November c.

Oppeln, am 18. November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 344. Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der rückständigen Feuer-Societäts-  
Beiträge pro 1817.

Diejenigen Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements, welche noch  
mit Berichtigung der, den 15. November d. J. fällig gewesenem ersten Hälfte der  
pro 1817 ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Betragsgelder, im Rückstande sind,  
werden hierdurch aufgefordert, die Gelder binnen 8 Tagen bei Vermeidung execu-  
tivischer Beitreibung, an die Haupt-Instituten-Kasse hieselbst einzusenden.

VII. No. 549. November c.

Oppeln, den 25. November 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

---

No.

No. 345. Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Listen von begangenen Verbrechen im 4ten Quartal d. J.

Sämmtliche Königl. Landrättsliche Aemter, Polizei-Behörden und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements, werden hierdurch aufgesordert, die Listen von den im 4ten Quartal d. J. begangenen Verbrechen, in Gemäßheit der Verfügung vom 13. August d. J. spätestens mit dem 20. December d. J. einzureichen, widrigenfalls ohne Weiteres eine Neglekten-Estrafe von 2 Rthlr. eingezogen werden wird.

VII. No. 593. Novbr. c. Oppeln, den 25. November 1817.  
Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### B e k a n n t m a c h u n g.

|                                                                                                                            |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Der in Ratibor verstorbene Apotheker Johann Friedrich Winkler hat in seinem Testament der dortigen evangelischen Schule .. | 200 Rthlr. |
| der dortigen katholischen Schule ..                                                                                        | 200        |
| und den dortigen Haus-Armen ..                                                                                             | 200        |

in Courant ausgesetzt.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pfarrer Adrian Birch zu Groß-Zyglitz, zum Pfarrer in Chelm.  
Der Schul-Amts-Kandidat Passon, zum Schullehrer in Rosenberg.  
Der Schul-Amts-Adjuvant Johann Schmidt, zum Schullehrer in Neudorff, Leobschützer Kreises.  
Der Schul-Amts-Adjuvant Anton Höflich, zum Schullehrer in Rittelwitz, Leobschützer Kreises.



Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten  
Oppeln'schen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant,  
für den Monat November c. a.

| No. | Namen der Städte.   | Weizen                   |     | Roggen  |     | Gerste  |     | Hafer   |     | Heu<br>pro<br>Centner |     | Stroh<br>pro<br>Schock |     |    |    |   |    |    |   |
|-----|---------------------|--------------------------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|-----------------------|-----|------------------------|-----|----|----|---|----|----|---|
|     |                     | p r o    S c h e f f e l |     |         |     |         |     |         |     |                       |     |                        |     |    |    |   |    |    |   |
|     |                     | rtl.gr.                  | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr. | pf. | rtl.gr.               | pf. | rtl.gr.                | pf. |    |    |   |    |    |   |
| 1.  | Stadt Beuthen .     | 2                        | 16  | 9       | 2   | 2       | —   | 1       | 18  | 9                     | 1   | 2                      | —   | 14 | —  | 5 | —  |    |   |
| 2.  | "  Cosel .          | 2                        | 8   | 8       | 1   | 18      | 7   | 1       | 4   | 11                    | 1   | 7                      | —   | 15 | —  | 4 | —  |    |   |
| 3.  | "  Falkenberg .     | 2                        | 8   | 6       | 1   | 21      | 7   | 1       | 15  | 10                    | 1   | 2                      | 7   | —  | —  | — | —  |    |   |
| 4.  | Grottkausche Kreis  | 2                        | 6   | —       | 1   | 20      | —   | 1       | 13  | —                     | 23  | —                      | 1   | 2  | —  | 5 | 6  |    |   |
| 5.  | Stadt Leobschütz .  | 2                        | 2   | 6       | 1   | 19      | 7   | 1       | 6   | 6                     | 1   | 3                      | 7   | —  | 17 | — | 3  | 5  |   |
| 6.  | "  Lublinitz .      | 2                        | 16  | —       | 1   | 12      | —   | 1       | 2   | —                     | 18  | —                      | 1   | —  | —  | 3 | 12 |    |   |
| 7.  | "  Reiße .          | 2                        | 9   | 10      | 1   | 22      | 6   | 1       | 11  | 11                    | 1   | 4                      | 7   | 1  | 2  | 5 | 4  | 13 | 9 |
| 8.  | "  Neustadt .       | 2                        | 7   | 5       | 1   | 20      | 3   | 1       | 8   | 7                     | 1   | 1                      | 4   | —  | 22 | — | 5  | 12 | — |
| 9.  | "  Oppeln .         | —                        | —   | —       | 2   | 2       | 2   | —       | —   | 1                     | 5   | 3                      | —   | —  | —  | — | —  | —  | — |
| 10. | "  Plesz .          | 2                        | —   | —       | 2   | —       | —   | 1       | 4   | —                     | 17  | 6                      | —   | 16 | —  | 4 | 16 | —  | — |
| 11. | "  Ratibor .        | 2                        | 1   | 10      | 1   | 19      | 11  | 1       | 6   | 3                     | —   | 21                     | —   | 15 | 9  | 4 | 8  | —  | — |
| 12. | "  Rosenberg .      | 3                        | 6   | 10      | 1   | 20      | 6   | 1       | 6   | 10                    | —   | 20                     | 7   | —  | 13 | 9 | 5  | 17 | — |
| 13. | "  Groß-Strehlitz . | 2                        | 2   | 6       | 2   | —       | 6   | 1       | 11  | 4                     | 1   | 1                      | 6   | —  | 21 | 1 | 6  | —  | 4 |
| 14. | "  Loß .            | 2                        | 8   | —       | 1   | 12      | —   | 1       | 12  | —                     | —   | 22                     | —   | 16 | —  | 5 | —  | —  | — |

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 49.

der Königlich Dppelschen Regierung.

---

Nro: 49.

Dppeln, den 9. December 1817.

---

## Polizeiliche Nachrichten.

---

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats October c. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1. Joseph Pospiech, Webergeselle aus Misteck in Böhmen, wegen Verfälschung der Rundschaft und sonstigen Verdachts der Rechtlichkeit unter Verwarnung die hiesigen Lande bei zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten, mittelst Transports über die österreichische Grenze.

2. Andreas Potocky alias Raminsky, aus Czestochau, welcher 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, von schlanker Statur war, schwarze Haare, kurze Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, auf der rechten Hand

IMIS

auf der linken aber

IMIS

mit einer Nadel gestochene Zeichen hatte, wegen

1807

J. K.

Wagabondirens mittelst Schnb über die Grenze.

3. Michael Romanowsky, Hautboist aus Lemberg in Galizien gebürtig, welcher 34 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß und von schlanker Statur war,

999

braune

braune Augenbraunen, graue Augen, etwas spitzige Nase und ovales Kinn und Gesicht hatte, wegen begangenen Diebstahls in Danzig, mittelst Transports über die Grenze in seine Heimath.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den gesammten Polizei Behörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder dießseits betreten lassen, empfehlen.

VII. No. 686. Novbr. c. Oppeln, den 29. November 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### St e c k b r i e f.

Der Schäfer Franz Wader, welcher mit seinem Eheweibe Theresia, mehrere Diebstahls-Verbrechen zu Mosurau begangen hat, ist vor der Eröffnung der dießfälligen Untersuchung am 15. dieses Monats nebst seinem Eheweibe aus Mosurau entwichen. Alle Militär- und Civil-Behörden werden demnach ergebenst ersucht, auf diese nachstehend beschriebenen Verbrecher genau invigiliren, dieselben im Betretungsfalle arretiren, und an uns gegen Ersatzung der Kosten abliefern zu lassen.

Ratibor, den 25. November 1817.

Das Gerichts-Amt des v. Adlersfeldschen Allodial-Mitterguthes Mosurau,

### S i g n a l e m e n t.

1. Der Schäfer Franz Wader ist ohngefähr 30 Jahr alt, kleiner Statur, blassen Gesichtes, hat schwarze krause Haare, ein rundes Gesicht, und ist gewöhnlich mit einer braunen Jacke, leinenen Hosen und einer schwarzen Pudelmütze mit einem rothen Bodeen bekleidet. Derselbe spricht deutsch und polnisch, und ist ein gelernter Leinweber.
2. Dessen Eheweib Theresia ist ohngefähr 24 Jahr alt, großer Statur, braunen Gesichtes, hat schwarze Haare, spricht bloß polnisch, und hat ein kleines Kind an der Brust. Dieselbe ist gewöhnlich mit einer leinenen Jacke, schwarzgefärbten Rock und rothen Strümpfen bekleidet.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Von Seiten des unterzeichneten Gerichts-Amtes werden auf Ansuchen des Mühlenbesizers Johann Ulrich zu Leschczin alle diejenigen, welche an die über das, auf die zu Leschczin belegene sogenannte Stosel-Mühle sub No. 6. für den Florian Praczka auf den Grund des zwischen diesem und dem Glasermeister Michael Greyner sub dato Leschczin den 26. Juli 1807 gerichtlich errichteten und eodem gerichtlich bestätigten Kauf-Contract's Rubr. III. No. 1. intabulirte Post von 1333 rthl. 8 gr. ausgefertigte aber verloren gegangene Intabulations-Recognition als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, einen Anspruch zu haben glauben, durch diese öffentliche Vorladung aufgefodert, innerhalb 3 Monaten, besonders aber in dem Präjudicial-Termine

den 16ten März k. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzuzeigen, und zu bescheinigen, indem sie sonst zu gewärtigen haben, daß sie nicht weiter damit gehört, ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Real-Ansprüche auf das erwähnte Grundstück ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Lösung dieses Capitals verfügt werden wird.

Rybnick, den 26sten November 1817.

Das Gerichts-Amt des Gutes Leschczin.

---

## Auctions = Anzeige.

Den 7. Januar 1818 werden die dem Bürger Joseph Jurezik hier selbst zugehörigen Effekten an Kleidungs Stücken, Hausrath, Rirschner-Materiale, Rindvieh, Getreide und Stroh, öffentlich in dessen Behausung versteigert; wozu hierdurch Kaufsüchtige eingeladen werden.

Rosenberg, den 2ten December 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

## S u b h a s t a t i o n.

Von dem Fürstlich Anhalt-Cöthenschen freifandesherrlichen Gericht zu Pless, wird hierdurch kund gethan, daß das von der Oberschlesischen Landschaft im Jahre 1809 auf 72,258 Rthlr. 10 sgl. 4 dr. abgeschätzte, im Plessner Kreise und der freien Standesherrschafft



schaft Pleß, drei Meilen von Pleß, drei von Beuthen, zwei von Cohrau, zwei von Rink-  
nik,  $\frac{1}{2}$  Meile von Gleiwitz und eine Meile von Nicolai belegene, den Major von Heyde-  
brandschen Erben gehörende Rittergut Orunutowitz, wovon die Taxe in der Registratur des  
unterzeichneten Gerichts eingesehen werden kann, auf den Antrag des Curatoris ad lites  
der von Heydebrandschen Minorennen, Hofrath Redtel und der majorennen Erben, im  
Wege einer nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgedroht wird,  
wozu drei Subhastations-Termine, auf den 9ten December c. a., auf den 10ten  
März a. f. und peremptorie auf den 9ten Juni ej. a. anberaumt worden sind.

Es werden daher besiz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in  
den gedachten Terminen und vorzüglich in dem letzten peremptorischen, in den Zimmern des  
unterzeichneten Gerichts, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Rath  
Hausleutner, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß in dem leg-  
ten Termin das sub hasta gestellte Gut Orunutowitz cum Appertinentiis, nach erfolgter  
Einwilligung von Seiten der von Heydebrandschen Erben, dem Meist- und Bestbiethenden  
zugeschlagen werden wird.

Pleß, den 15ten August 1817.

Fürstlich Anhalt-Cöthen: Pleßisches freistandesherrliches Gericht.

Schüz.

Hausleutner.

### Subhastation.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Termino den 16ten Januar  
1818, Vormittags, die von dem Kaufmann Gräff hinterlassenen, alhier belegenen Grundstücke:

- a. eine Lathung unfern der Stadt, und aus ehemals Schenk-, Häusler- und Klam-  
mäschen Gründen entstanden, gerichtlich auf 300 Rthlr. detaxirt;
  - b. eine einspännige Wiese gegen Wiegenschütz gelegen, von 16 Magdeburger Mor-  
gen 85 □ Ruthen, detaxirt der Morgen a 50 Rthlr. Courant;
  - c. eine dito daselbst, von 4 Morgen 178 □ Ruthen und 1 Morgen 63 □ Ruthen  
Unland, welche letztere Wiese Torf enthält, detaxirt der Morgen a 50 Rthlr. Cour.
- dem Best- und Bestbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden  
soll. Taxa kann jederzeit bei uns inspicirt werden.

Cosel, den 5. November 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Ggr. Courant

# A m t s . B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück L.

---

Oppeln, den 16. December 1817.

---

## Allgemeine Gesessammlung.

Nro. 18. enthält:

- (Nro. 451.) Allerhöchste Deklaration vom 3. September 1817, betreffend die Ertheilung des Heiraths-Konsenses für die geringern und resp. über 60 Jahr alten Civil-Beamten.
- (Nro. 452.) Verordnung vom 5. October 1817, wegen Verwürkung des Landwehr-Kreuzes.
- (Nro. 453.) Verordnung vom 28. October 1817, betreffend die Ernennung eines Substituten des Präsidenten im Staatsrath.
- (Nro. 454.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. November 1817, betreffend die Veränderungen und resp. Bestätigung der Abtheilungen des Staatsraths.
- (Nro. 455.) Verordnung vom 2. December 1817, die Ernennung des Staats-Ministers v. Klemis zum Finanz-Minister, und des wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths Frieße zum Staats-Secretair betreffend.

## Verordnungen der Königlich Oppeln'schen Regierung.

---

No. 346. Bekanntmachung, betreffend das Vermögens- und Einkommens-Steuer-Abwickelungs-Geschäft.

Den Unter-Behörden der unterzeichneten Königl. Regierung zu Oppeln, so wie dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Vermögens- und Einkommen-Steuer-Abwickelungs-Geschäft nunmehr zum Ressort des Königl. Hohen Schatz-Ministerii gehört.

Oppeln, den 27. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

No. 347. Bekanntmachung, betreffend die Servis-Zahlung an inaktive auf halben Sold stehende Offiziere von den Linien-Regimentern.

Es ist in Ansehung der Servis-Zahlung an inaktive auf halben Gehalte stehende Offiziere von den Linien-Regimentern, von dem Königl. Ministerio des Innern, nach vorgängiger Communication mit dem Königl. Kriegs-Ministerio mittelst Rescripts vom 2. d. M. festgesetzt worden: daß dergleichen Offiziere, den auf Wartegeld stehenden gleich geachtet werden und keinen Anspruch auf Servis haben sollen; es sey denn: daß des Königs Majestät denselben ausdrücklich bis zu ihrer Wiederanstellung einen bestimmten Ausenthalt-Ort zu nehmen, anbefohlen hätten, in welchem Falle die betreffenden Individuen den reglementsmäßigen Servis fort beziehen.

Den Herrn Landrätthen, so wie den Magisträten und Servis-Deputationen werden diese Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

I. Abth. IV. 376. Novbr. c.

Oppeln, den 3. December 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 348. Bekanntmachung, die namentliche Angabe der jedesmaligen Contribuenten in den Steuer-Direktorien, so wie auch in den Anlagen der Haussteuer, unfirirten Contribution und Personensteuer betreffend.

Es dürfen die monatlichen Angaben der Contribuenten in den Anlagen der Haussteuer, unfirirten Contribution und Personensteuer durchaus nicht ermangeln. Demnach werden sämtliche Kreis-Steuer-Aemter des unterzeichneten Regierungs-Departements hiermit aufgefodert, in den vorerwähnten Anlagen pro 1818, so wie auch in den Grund-Steuer-Direktorien die gegenwärtigen Contribuenten mit Vor- und Zunamen ohnfehlbar aufzuführen.

LX 340. Decbr. c. a.

Oppeln, den 7. November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 349. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Dismembrationen solcher Grundstücke, welche mit Holzungs- und Huthungs-Servituten, auf Königl. Forsten begabt sind.

Durch die Deklaration des Edikts vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der Guts herrlichen und Bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816, Artikel 96. pag. 175. der Gesessammlung, steht für den Fall der Vereinzlung — Dismembration — eines Bauer-gutes, welches mit Holzungs- und Huthungs-Gerechtsamen — Servituten — auf den Guts herrlichen Forst begabt ist, bereits gesetzlich fest; daß

1) die Holzungs-Berechtigung bei dem alten Hofe verbleibt, und die vereinzelten — abgezweigten — Theile desselben keinen Antheil daran nehmen.

2) die Wald-Weide zwar sowohl dem

No. 249. Ustawienie, jak przy dysmembracyi takich funduszow postąpio-no bydz ma, ktorych possessoro-wie, do lasow Krolewskich wzgledem brania drzewa i uzywania paszy w nich, do tych czas prawo-mieli.

Przez deklaracyą Edyktu od 14go Wrzesnia R. 1811. względem uregulowania Panskich i chłopkich Interesow 29. Maia r. 1816 wydaną, (patrz zbiór praw na stronie 175 w artikulie 96.) ustanowiono iest:

Ze w przypadku dysmembracyi Statku chłopkiego, prawo do lasu panskiego, mającego.

1. Prawo do lasu względem brania drzewa z niego, przy funduszu starym zostac ma, od ktorego niektore części sprzedane były.

2. Prawo zas na paszę lesną podług  
D o o o 2 woli



alten Hofe, als den vereinzeltsten Theilen desselben zu staten kommen kann, wenn die Interessenten selbst dies wünschen; jedoch für alle zusammen dieses Recht nie auf mehr Vieh ausgedehnt werden soll, als womit vor der Dis-membration die Benutzung zulässig war.

Es liegt zugleich in der Natur der Sache, daß die Theilung der Wald-Weide-Servitut, wenn solche nicht ganz bei dem alten Hofe verbleiben soll, jedesmal nur nach Verhältniß der Quantität und Qualität der Grundstücke zwischen den vereinzeltsten Theilen und dem alten Hofe erfolgen darf. Dabei können nur diejenigen Grundstücke zur Berücksichtigung kommen, welche ursprünglich mit einer solchen Servitut begabt waren, also nicht die erst nach Erwerbung des Rechts zum Haupt-Gute etwa zugekommenen Ländereien.

Wir vermissen jedoch in den deshalb eingehenden Berichten, häufig der nöthigen Erwähnung, ob und in welcher Art Holzungs- und Hutungs-Gerechtsame auf Königlichen Forsten statt finden und wie in Betreff der letzteren die Acqui-renten sich mit dem Besitzer des Haupt-Gutes geeinigt haben. Sämmtliche Land-räthliche-, Domainen- und Rent-Memter werden daher hiermit angewiesen, in ihren Berichten über vorkommende Dis-membrationen sich hierüber vollständig auszulassen; und hinsichtlich der Hutungs-Befugnisse, wenn solche nach dem Willen der Interessenten nicht ganz bei dem

woli interessentow - podzielone być może, ale nigdy większa liczba była z takiego rozdzielonego pola do lasow pańskich puszczone być nie może, iak tylko ta, którą gospodarz pierwszy przedawacz niektórych Kawalkow funduszu swego przed dismembracją podług prawa trzymać mógł.

Rozumi się przytym że przy rozdzieleniu takich gospodarstw przez sprzedaż, jeżeli prawo paszy w lesie Krolewskim nie zostanie przy głównym, dawniejszym gospodarzu, na wielosc i dobroc ról, i na takich tylko cząstek ich uważano być musi, ktore od dawniejszych czas już tym prawem obdarowane były, i nienatkie ktore dopiero pozniej do gospodarstwa głównego się dostały.

Uważalismy że w Relacyach od Amtow Krolewskich do tych czas nam przyślanych, nam powiedziano nie było, jeżeli podani niektorzy do lasow Krolewskich prawo mają albo nie? Też zaniedbano było nam powiedziec iaka zgoda między przedawaczem i Kupcem nastąpiła? —

Amty Krolewskie Landrackie także i ekonomiczne obowiązane są od dziszay szego dnia na to uważać, żebyśmy dołkonale o tym informowani byli interesi, i jeżeli prawo paszenia w lesie Krolewskim przy głównym nie zostanie gospodarstwie żeby się podług

alten Hofe verbleiben sollen, zugleich dahin zu sehen: daß deren Theilung nur nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz erfolge. Die betreffenden Forst-Offizianten werden sodann von hier aus die nöthige Instruktion erhalten. In den Fällen, wo über die Anzahl des vom unzertrennten Haupt-Gute vorzutreibenden Viehes keine ausdrückliche Bestimmung obwaltet, ist zuvörderst die ursprünglich bei Verleihung des Rechts vorzutreibende Viehzahl nach Maaßgabe der Festsetzungen des allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 22. §. 90.— 97. und 102. zu ermitteln und festzustellen.

Diese Grundsätze sollen bei Dismembrationen aller Grundstücke überhaupt, welche mit Servituten auf Königlichem Forsten begabt sind, statt finden.

Die Herren Landräthe, Domainen- und Rent-Beamten werden verpflichtet, alle diesfälligen bei ihnen eingehenden Anzeigen in Dismembrations-Angelegenheiten, welche sich über diese Gegenstände nicht aussprechen, an die betreffenden Gerichts-Behörden zu weisen oder zurück zu geben und solche vervollständigen zu lassen; demnächst vorschristsmäßig an uns zu berichten und über die Zulässigkeit der Dismembration in Beziehung auf das Forst-Interesse jedesmal ein substantiirtes Gutachten beizufügen.

XII. No. 101. November c.

Oppeln, den 28. November 1817.

Königlich Preussische Regierung.  
Zweite Abtheilung.

podług przepisow. dzisiaj danych rządzone.

Officialisci dozor nad lasami mający w przyszłości w tym interesie szczególnie będą informowani.

Jeżeli przy głównym gospodarstwie liczba bydła w ułtariuszach nie jest wyznaczona, to podług prawa, w zbiorze praw Kraiowych w Tom. 1. Tit. 22. §. 90—97—102. publikowanych, wprzód ustanowiona być powinna.

Podług tych urządzeń przy (kazdey dysmembracyi) albo rozdzielaniu gospodarstw rolniczych postąpić no bydz ma.

I. Panowie Landraci i officialisci dóbr Krolewskich obowiązani są w przypadku wyiawienia się takiej dysmembracyi wprzód odesłać sprawę do sądu przełożonego do uregulowania interesu, i nam o nym wiadomości dać, przytym też ich obowiązkiem będzie o szczególności prawa zdania swoje nam podać.

Opole, d. 29. Listopada 1817.

XII. No. 101. Nobr.

Krolewska Pruska Regencya.

II. Wydział

No. 350. Erinnerung an Befolgung der Vorschriften wegen Vorbringung von Legitimations-Attesten über Forst-Produkte.

Es wird mißfällig wahrgenommen, daß die Vorschriften, wegen Vorbringung von Legitimations-Attesten beim Verkauf von Forst-Produkten häufig unbesolgt bleiben. Wir bringen also diese Vorschriften hiermit in Erinnerung; und zwar ist im § 14. des Forst-Regulativs vom 26. März 1788 bestimmt, daß die Accise-Offizianten, Fährleute, Brücken-Aufsesser auf den Strömen, Zoll-Offizianten an den Wehren und Schleußen, und Polizei-Offizianten in den Städten, bei strenger Strafe genau darauf halten sollen, daß keinerlei Forst-Produkte ohne vollständige Legitimations-Atteste der Verkäufer transportirt und in den Städten verkauft werden.

Die Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung vom 11. December 1808 und 7. Juli 1812 setzen fest, daß dergleichen Forst-Produkte — insbesondere Holz — wenn solche ohne Atteste der Verkäufer in die Städte gebracht worden, sofort, wenn binnen 8 Tagen die vollständige Legitimation nicht nachgebracht wird, confiscirt, auf dem Markte öffentlich verkauft und die dafür gelöseten Gelder zur Hälfte unter die Thor-Accise-Offizianten und zur Hälfte unter die bei der Beschlagnahme jedesmal zu ziehenden Polizei-Offizianten für ihre Aufmerksamkeit und zur Aufmunterung vertheilt, dergleichen Uebertretungen aber mit namentlicher Angabe der Contravenienten der

No. 350. Przypominanie, do wypełnienia przepisow względem pokazania zaświadczeń, co się tyczy produktów lasowych.

Z wielkim uważaliśmy nie ukontentowaniem, że zaniedbane zostały przepisy nasze, względem pokazania zaświadczeń, do sprzedaży produktów lasowych potrzebnych.

Więc znówu Każdemu podajemy do wiadomości, przepisy te i osobliwie §. 14. prawa Krolawskiego leśniczego pod datą 26. Marca roku 1788. wydanego, w którym rozkazano jest; żeby officialiscy akcisowe, furmani, dozorczy przy mostach i celnicy przy gaciach i przepustach, także też officialiscy policyyne w miastach pod Karą osobistej odpowiedzialności, dobrze na to uważali, żeby żadnych produktów lasowych do miast na sprzedaż nie przepuścili, jeżeli prowadziciel ich zaświadczenia z sobą nie ma żadnego.

Rozporządzeniem Krolawskiej Regencyi Wroclawskiej od 11. Grudnia r. 1808 i 7. Lipca r. 1812 ustanowiono jest, że takie produkta lasowe osobliwie drzewo, jeżeli przedawac zaświadczeniem opatrzony nie jest, i w przeciągu tygodnia jednego go pokazac nie może, Konfiskowane, na rynku publicznie zprzedane, i za nie odebrane pieniądze między officialistami akcisowemi i policyynemi ktorych do aktu konfiskacyi zawsze wezwac trzeba, rozdzielone byćdź mają. Prze-

Orts-Obrigkeit desjenigen, der sich dieses Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, zur Bestrafung angezeigt werden sollen.

Wird binnen der achttägigen Frist die Legitimation vollständig nachgebracht, so ist zwar das in Beschlag genommene Holz wieder zu verabsolgen, jedoch nur gegen Erlegung der etwaigen Aufbewahrungs-Kosten und Entrichtung einer Geldstrafe von 2 Rtl. die in obiger Art zu ertheilen ist.

Wir weisen zugleich die sammtlichen Behörden des Polizei- und Finanz-Resorts gemessenst an, diese Vorschriften genau zu beachten und warnen Jedermann vor der auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafe.

IV. 32. November c.

Oppeln, den 1. December 1817.

Königlich Preussische Regierung.  
Zweite Abtheilung.

Przeciwnicy zas wierzchności miesco-  
wey z kąd pochodzą do ukarania  
odesłane bydź muszą.

Jeżeli w przeciągu tygodnia iednego, przedawactaki zaswiadczenie pokaże, drzewo nazad dostanie, zapła-  
ciwszy wprzód unkoszta i 2 Talar.  
kary, które wyzey wspomnionym  
sposobem rozdzielone bydź mają.

Rozkazuiemy officialistom tak po-  
licyynym iako i też skarbowym żeby  
się podług tego rządziłi rozkazu, i  
przełrzegamy każdego, żeby nie pod-  
pał karze wyznaczoney.

Opole d. 1. Grudnia 1817. IV. 32.  
Novbr.

Królewaska Pruska Regencya.

II. Wydział.

---

### V e r m ä c h t n i s s.

Die in Meisse verstorbene Johanna vermittwete Züchernermeister Gierschdorf, geborne Muscheck, hat zur Vertheilung unter die dortigen hilfsbedürftigsten Stadtarmen 18 Rtl. Courant legirt.

V. Novbr. 311.

Oppeln, den 17. November 1817.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---



## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Die ehemaligen Rathmänner Kaspar Thoma und Alkoper zu Nicolai, sind auf anderweite 6 Jahre in dieser Qualität gewählt worden.

Der Apotheker Samuel Schulz zu Beuthen, zum Bürgermeister daselbst.

---

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 50.

der Königl. doppelten Regierung.

---

Nro: 50.

Doppel, den 16. December 1817.

---

## Sicherheits-Polizei.

---

### Steckbrief.

Es ist von hiesiger Domäne ein Pferdeknecht, so sich Franz Fischer genannt, in der Nacht vom 2.—3. d. M. heimlich entwichen und in derselben Nacht, so wie in der vorherigen vom 1.—2. d. M. ein Kleiderdiebstahl an dreien seiner Mitknechte verübt worden. Wenn nun der ohne eine andere wahrscheinliche Ursache schnell entwichene, nach befindlichen Massen so viel wie möglich signallirte Knecht, der Verübung dieser Diebstähle um so mehr verdächtig ist, als demselben es während seines Dienstes an der nothdürftigsten Kleidung gemangelt hat; so werden alle Wohlthätliche Behörden, unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, hiermit ganz ergebenst ersucht, auf diesen entwichenen Dienstknecht, welcher mit einer Legitimation nicht versehen ist, ihre Aufmerksamkeit zu richten, selbigen im Betretungsfalle zu verhaften, auch die sich vorfindenden in dem angefügten Verzeichnisse enthaltenen Sachen in Beschlag zu nehmen und dem hiesigen Justiz-Amt gefälligst davon Nachricht zu geben.

Weadelsheim, am 3. November 1817.

Königlich Preussisches Justiz-Amt.

M r r

Signat

### Signalment.

Der Franz Fischer ist der Anzeige nach aus Pohlen, ohnweit Krakau gebürtig, auch der deutschen Sprache nicht wohl kundig und spricht sehr schlecht, hat sich bisher Franz Fischer genannt, jedoch den Geschlechts-Namen nicht ganz vernehmlich ausgesprochen, ist ohngefähr 30 Jahr alt, katholischer Religion, mehr größer als mittler Statur, untersetzt, hat schwarzbraunes kurz verschnittenes Haar, ein etwas längliches volles Gesicht, etwas blattrnartig und ein gutes Ansehen; seine eigenthümliche Kleidung hat bloß in einer alten ausgegangenen i gr weißfarbigen Weste ohne Aermel, einem Paar langen weiß leinenen und einem Paar dergleichen Manqrln-Beinkleidern, einem Hemde und einem Paar alten Stiefeln und Schnühen bestanden; derselbe hat aber zu seiner nunmehrigen Bekleidung vermuthlich von den gestohlenen nachverzeichneten Kleidungsstücken Gebrauch gemacht.

### Vergleichniß der entwendeten Sachen:

1) Ein fast ganz neuer dunkelblauer Oberrock mit überspinnenen Knöpfen, im Rücken und Aermeln mit Leinwand und übergens durchgängig mit dunkelblauer Chalon gefüttert; 2) ein Paar grautuchne schon gebrauchte Pantalons und mit Stagliemen und Knöpfchen zum Anhängen; 3) ein altes selbenedes gelb und grün gestreiftes Halstuch; 4) ein altes fattunes aschraunes Schnupftuch; 5) drei mittelleinene Manns-Hemden ohne Zeichen; 6) ein weißtuchner schon gebrauchter Matin mit einem runden großen Kragen und Normeln; 7) ein Paar neue rindslederne Stiefeln mit einer Naht, hinten rund und vorne gebogen aufgeschnitten, und 8) ein Futtersack mit dem sächsischen Wappen dem Buchstaben G und No. 11. bezeichnet.

### Bekanntmachung.

Zwei aus hiesiger Festung am 9ten August entwichene Arrestanten haben, nach dem Geständniß des einen wieder eingebrachten Alcyssus Neumann, bald nach ihrer Entweichung, angeblich in der Gegend von Johannisberg, Frankenstein und Glas, auf einem Dorfe einen Diebstahl, wahrscheinlich bei einem Stellmacher, verübt. Einiges Werkzeug und ein Schaafpelz sind bei Aufgreifung des Neumanns bei ihm vorgesunden und mit hieher geschickt worden. Da es zu wissen Noth thut, in welchem Dorfe und bei wem dieser Diebstahl verübt worden; so wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Befohlene aufgefordert, sich zu melden, bei dem betreffenden Gerichts-Richte sich über die Art

Art der Verübung des Diebstahls, und über dessen Betrag vernehmen zu lassen, worauf die gedachten Sachen zurückgewährt werden.

Reiße, den 8ten December 1817.

Königl. Preuss. Commandantur.

v. Anruh.

v. Wiensköwsky.

### Edictal = Citation.

Nachdem der Curator des Nachlasses der am 4. August 1815 zu Reiße verstorbenen, verwittwet gewesenen Majorin von Großkreutz gebornen Hamann, besonders des zu Limburg verstorbenen Sohnes der Erblasserin, des Königl. Preuss. Hauptmanns von Großkreutz, auf das Aufgebot der unbekannten Erben der eben benannten Verstorbenen angetragen hat, so werden diese hiermit vorgeladen und ihnen aufgegeben: sich vor, oder spätestens in dem peremptorischen Termine auf den 18. März 1818 des Vormittags um 9 Uhr vor dem Commissario Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Scheller II. schriftlich oder persönlich auf den Zimmern des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zu melden, sich als solche zu legitimiren, ihre Erb-Ansprüche geltend zu machen und sodann die Verhandlung der Sache, ausbleibenden Falles aber zu gewärtigen: daß dieser Nachlaß für herrnlos erklärt und solcher dem Königl. Sticks zuerkannt, sie aber mit ihren etwaigen Ansprüchen daran präcludirt und abgewiesen werden.

Denjenigen Erben aber, die entweder nicht erscheinen können, oder wollen, liegt ob: sich an einen der hiesigen Justiz-Kommissarien zu wenden, denselben mit hinlänglicher Information und gerichtlicher Special-Vollmacht zu versehen, auf den Fall der Unbekanntheit aber mit denselben, ihnen der Justiz-Kommissarius Eberhard, Stöckel und Justiz-Kommissions-Rath Wichura in Vorschlag gebracht wird.

Ratibor, den 24. October 1817.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

### Subhastations-Patent.

Auf Antrag der eingetragenen Gläubiger des zu Rheinsdorf sub No. 1. des Hypotheken-Buchs belegenen, den Wakelweckschen Erben gehörigen Frei-Guths, Wischke genannt, welches nach der im Jahre 1805 aufgenommenen Taxe auf 20040 Rthlr. 5 sgr. Courant abgeschätzt worden, und welche Taxe jederzeit bei uns eingesehen werden kann, wird dieses Frei-Guth hiermit öffentlich feil gebothen.



Es sind dazu als Biethungs-Termine der 28ste November d. J., der 29ste Januar 1818 und der 31ste März 1818, jedesmal Vormittags 9 Uhr, die ersten beiden im Amtshause zu Wiegshüh, der letztere zu Rheinschdorf in dem gedachten Frei-Guthe selbst angefahrt worden. Es werden daher Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit, besonders in dem letztern und verrentorischen Termine vor uns einzufinden, ihr Gebot zu thun, und hat den Zuschlag unter vorausgesetzter Zustimmung der Gläubiger, der Meist- und Bestbiethende zu gewärtigen; auch wird nach gerichtlicher Erlegung des Kauffschillings die Löschung der sämtlich eingetragenen, so wie der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere auch ohne Production der Infrumente, verfügt werden.

Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger und Realprätendenten aufgefordert, sich im letzt gedachten Termine einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, und resp. ihre Rechte, bei Vermeidung der Präclusion und Auferlegung ewigen Stillschweigens, geltend zu machen, widrigenfalls sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen an die Kaufgelder ab- und nur an das werden verwiesen werden, was außerdem noch vorhanden seyn möchte.

Ober-Glogau, den 17ten September 1817.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.  
Giersberg.

# Extraordinaire Beilage

zum

Regierungs-Amtsblatt Stück L.

enthaltend

die Nachweisungen der Vaterlands-Vertheidiger, die das eiserne Kreuz erhalten, in dem Feldzuge 1813, 1814 und 1815 vor dem Feinde geblieben und an ihren Wunden verstorben sind.

---

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1911

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
THE UNIVERSITY OF CHICAGO

## B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend die Nachweisungen der Vaterlands-Vertheidiger, die das eiserne Kreuz erhalten in dem Feldzuge 1813, 1814 und 1815 vor dem Feinde geblieben, und an ihren Wunden verstorben sind.

Nach einer höhern Orts ergangenen Bestimmung, sollen diejenigen Vaterlands-Vertheidiger, welche von den in der Provinz errichteten Truppentheilen, in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens vor dem Feinde das eiserne Kreuz erhalten, auf dem Felde der Ehre geblieben, oder an ihren Wunden gestorben, durch öffentliche Bekanntmachung ihrer Namen geehrt, und im Andenken einer dankbaren Mit- und Nachwelt erhalten werden.

Für diesen Zweck sind vollständige Nachweisungen von den Special-Behörden erfordert, und nach Maassgabe derselben

- 1) ein alphabetisches Verzeichniß der noch am Leben befindlichen Inhaber des eisernen Kreuzes;
  - 2) ein dergleichen von den in den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 auf dem Felde der Ehre Gebliebenen, und
  - 3) ein dergleichen von den an ihren Wunden verstorbenen Vaterlands-Vertheidigern,
- welche aus dem Oppeln'schen Regierungs-Bezirk gebürtig sind, angefertigt worden.
- Diese Verzeichnisse werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sollten



Sollten einzelne Familien die Bemerkung machen: daß mancher in dem einen oder dem andern Verzeichnisse übergangen worden, dessen Name in dasselbe gehört; so bleibt es denselben frei gestellt, auf die bemerkte Lücke, zum Behuf eines Nachtrags, aufmerksam zu machen.

L. N. IV. 525. Aug.      Oppeln, den 14. August 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

## V e r z e i c h n i s s

der noch am Leben befindlichen Inhaber des eisernen Kreuzes, welche im Regie-  
rungs-Departement Oppeln gebürtig sind.

| Laufende Nummer. | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | Geburts-<br>Ort.                                                                  | Kreis.       | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gebient haben.                                             | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben. |                                                                             |
|------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
|                  |                                                                      |                                                                                   |              |                                                                                                              | 1. Gl.                                                            | 2. Gl.                                                                      |
| 1                | v. Altenstein . . .                                                  | Falkenberg.                                                                       | Falkenberg.  | 1stes schles. Husaren-Regi-<br>ment, Major u. ehemals<br>Führer des 3. schlesischen<br>Landw. Cav. Regiments | —                                                                 | —                                                                           |
| 2                | Arbeiter, George. .                                                  | Winzenberg                                                                        | Grottkau .   | Füsilier-Bataill. des 1sten<br>schles. Inf. Regts., Gem.                                                     | —                                                                 | I                                                                           |
| 3                | v. Arnstedt . . . .                                                  | Silbersdorff                                                                      | Falkenberg.  | 2tes brandenb. Infanterie-<br>Regiment, Capitain .                                                           | —                                                                 | I bei Leipzig.                                                              |
| 4                | Altert, Karl . . . .                                                 | Leimerwitz.                                                                       | Leobschütz . | 3tes schles. Cavallerie-Regi-<br>ment, Lieutenant .                                                          | I                                                                 | I bei Leipzig und<br>Belle-Alliance.                                        |
| 5                | Appelt, Heinrich . .                                                 | Rhobain<br>Sachsen-Cob-<br>burg, hält sich<br>in Meisse auf.                      | Meisse . .   | 8tes schles. Landw. Regim.,<br>Untersoffizier                                                                | —                                                                 | I an der Ragbach.                                                           |
| 6                | Allich, Franz . . . .                                                | Neuwalde .                                                                        | dito . . .   | Artillerie-Fuß-Compagnie<br>No. 5., Bombardier .                                                             | —                                                                 | I bei Leipzig.                                                              |
| 7                | Apostel, Franz. . . .                                                | Chrzestisch .                                                                     | Neustadt .   | 11tes schles. Reserve-Infan-<br>terie-Regimt., Gem.                                                          | —                                                                 | I bei Leipzig.                                                              |
| 8                | Albrecht, Wilhelm . .                                                | Georgenberg                                                                       | Oppeln . .   | 9tes Hus. Regt., Gefreiter                                                                                   | —                                                                 | I                                                                           |
| 9                | Barucha, Anton . . .                                                 | Wronin . .                                                                        | Cosel . . .  | 2tes schles. Inf. Regiment,<br>Untersoffizier .                                                              | —                                                                 | I bei Culm.                                                                 |
| 10               | Baratschin, Alexander                                                | Cosel . . .                                                                       | dito . . .   | 5te Artillerie-Fuß-Comp.<br>Seconde-Lieutenant .                                                             | —                                                                 | I                                                                           |
| 11               | v. Bezalgnolle, Wlth.                                                | dito . . .                                                                        | dito . . .   | 5tes ostpreuss. Landw. Inf.<br>Regmt., Oberstlieutenant<br>und Regmts.-Command.                              | —                                                                 | I bei Eigny.                                                                |
| 12               | Bayer, Johann . . . .                                                | Pommerswitz                                                                       | Leobschütz . | Schles. Schützen-Bataillon,<br>Feldwebel .                                                                   | —                                                                 | I bei der Belage-<br>rung v. Danzig.                                        |
| 13               | Bernardt, Franz . . .                                                | Hohnsdorff .                                                                      | dito . . .   | 12tes schles. Pdw. Inf. Regt.                                                                                | —                                                                 | I bei Küßen.                                                                |
| 14               | Bischoff, Franz . . .                                                | Bladen . . .                                                                      | dito . . .   | 23tes Inf. Regt., Gemeiner                                                                                   | —                                                                 | I bei Groß-Glogau.                                                          |
| 15               | Beck, Leopold . . . .                                                | Wollmannsdorf                                                                     | Meisse . .   | 18tes Inf. Regt., Feldweb.                                                                                   | —                                                                 | I bei Belle-Alliance                                                        |
| 16               | v. Becker, Gustav . .                                                | Berlin, hält<br>sich in Blum-<br>menthal auf,<br>und ist Guts-<br>besitzer. . . . | dito . . .   | 22tes Linien-Infanterie-<br>Regiment, Capitain .                                                             | —                                                                 | I bei Dresden, ist<br>nachher im Kaza-<br>reth zu Alten-<br>burg gestorben. |

| Laufende Nummer | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | Geburts-<br>Ort.                                                                | Kreis.       | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gebient haben.                              | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben. |                      |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------|
|                 |                                                                      |                                                                                 |              |                                                                                               | 1. Cl. Bef. d. eiz.                                               | 2. Cl. Bef. d. eiz.  |
| 17              | v. Königs, Bar. Fried.                                               | Willshau,<br>Bresl. Kreis,<br>hält sich<br>in Meisse auf.                       | Meisse       | 11tes schles. Landw. Regt.,<br>Oberlieutenant                                                 | —                                                                 | 1                    |
| 18              | Büttner, Eiborius                                                    | Bagdorf,<br>öfter. hält sich<br>in Meisse auf.                                  | bito         | 8tes schles. Landwehr-Regi-<br>ment, Unteroffizier                                            | —                                                                 | 1                    |
| 19              | Böser, Joseph                                                        | Hermesdorf                                                                      | bito         | Artillerie-Kuf-Compagnie<br>No. 5, Bombardier                                                 | —                                                                 | 1 bei Leipzig.       |
| 20              | v. Brizen, Gust. Adolph                                              | Meisse                                                                          | bito         | Art. Brigade, Sec. Lieut.                                                                     | —                                                                 | 1 bito               |
| 21              | v. Bofelberg, Adolph                                                 | Warschau, ist<br>Forstmeister<br>d. d. Prinz. v.<br>Württemberg<br>in Karlsruhe | Oppeln       | Bei dem russisch. Truppen-<br>Corps des Prinzen Eu-<br>gen von Württemberg,<br>Colonnen-Fäger | —                                                                 | 1                    |
| 22              | Breitkopf, Johann                                                    | Gröbnig, ist<br>jetzt Unt. Off.<br>der Genéb'm.<br>in Oppeln                    | Leobschütz   | 3tes Landw. Cav. Regimt.<br>Unteroffizier                                                     | —                                                                 | 1                    |
| 23              | Bergmann, Franz                                                      | Gratitz, in<br>Mähren, ist<br>jetzt Unt. Off.<br>der Genéb'm.<br>in Oppeln      | Oppeln       | Schles. Schützen-Bataillon,<br>Unteroffizier                                                  | —                                                                 | 1                    |
| 24              | Birk, Karl                                                           | Proskau                                                                         | bito         | 2tes schles. Ldw. Inf. Reg.,<br>Port b'Espe Fährnich                                          | —                                                                 | 1 bei Belle-Alliance |
| 25              | v. Brettin, George                                                   | Rattibor                                                                        | Rattibor     | Neumärkisches Dragoner-<br>Regmt., Pr. Lieutenant                                             | —                                                                 | 1 bei Leipzig.       |
| 26              | Blef, Karl                                                           | Poslau, hält<br>sich in Groß-<br>Strehlig auf                                   | Gr. Strehlig | 2tes schles. Landw. Regmt.,<br>Pr. Lieut. u. Rechnführ.                                       | —                                                                 | 1 bei Bauwale.       |
| 27              | Brille, Paul                                                         | Ujest                                                                           | Loft         | 18tes Inf. Regmt., Gem.                                                                       | —                                                                 | 1                    |
| 28              | Compalla, Boitced                                                    | Kokitnig                                                                        | Beuthen      | Schles. Landw. Cav. Regt.<br>Gemeiner                                                         | —                                                                 | 1                    |
| 29              | Christiani, Anton                                                    | Larnau                                                                          | Grotkau      | 18tes Inf. Reg., Sergeant                                                                     | —                                                                 | 1 bei Leipzig.       |
| 30              | Donner, Ernst                                                        | Larnowig,<br>hält sich da-<br>selbst auf                                        | Beuthen      | Neumärkisches Dragoner-<br>Regmt., Lieutenant                                                 | —                                                                 | 1                    |
| 31              | v. Döring, Wilhelm                                                   | Cosel                                                                           | Cosel        | 1stes ostpreussisches Infan-<br>terie-Regt., Lieutenant                                       | —                                                                 | 1 bei Groß-Görschen  |

| Laufende Nummer. | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | Geburts-<br>Ort.                                                                 | Kreis.       | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gebient haben.              | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben. |                                                                                  |
|------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
|                  |                                                                      |                                                                                  |              |                                                                               | 1. Cl. Befest. d. eis.<br>ferne Kreuz                             | 2. Cl.                                                                           |
| 32               | Dratske, Joseph . .                                                  | Banowitz .                                                                       | Leobschütz . | 23tes Inf. Regmt., Gem.                                                       | —                                                                 | I bei Hen.                                                                       |
| 33               | Dörfs, Theodor Karl                                                  | Namelau, ist<br>gegenwärtig<br>interimistisch.<br>Steuer Einn.<br>Publinitz. Kr. | Publinitz .  | 7tes schles. Landw. Regmt.,<br>Capitain .                                     | —                                                                 | I bei Leipzig.                                                                   |
| 34               | Donel, Johann . .                                                    | Patschkau .                                                                      | Neisse . .   | 1stes schles. Infanterie-Regi-<br>ment, Hornist . .                           | —                                                                 | I bei Belle-Alliance                                                             |
| 35               | Düringer, Dominik .                                                  | Manheim,<br>hält sich in<br>Neisse auf .                                         | dito . . .   | 2tes schles. Landw. Infant.<br>Regiment, Feldwebel .                          | —                                                                 | I                                                                                |
| 36               | Drap, Andreas . .                                                    | Gzarnowanz                                                                       | Oppersn . .  | 22tes Inf. Reg., Unteroffiz.                                                  | —                                                                 | I                                                                                |
| 37               | Dwulekky, Philipp .                                                  | Paulau . .                                                                       | Matthbor .   | 4tes cuirassier Reg., Gem.                                                    | —                                                                 | I bei Lützen.                                                                    |
| 38               | Dörffel, Karl . . .                                                  | Sausenberg                                                                       | Rosenberg .  | 15tes schles. Landwehr-Regi-<br>ment, Lieutenant .                            | —                                                                 | I bei Goldberg 1813                                                              |
| 39               | Daberkow, Friedrich                                                  | Gr. Strehliß,<br>hält sich dort<br>auf, ist aber<br>aus Berlingge<br>bürtig . .  | Gr. Strehliß | 2tes schles. Landwehr-Regi-<br>ment, Sergeant . .                             | —                                                                 | I                                                                                |
| 40               | Dzienbzial, Franz .                                                  | Gierokowitz                                                                      | Tost . . .   | 1tes Reg. Garde, 12te Cpg.                                                    | —                                                                 | I                                                                                |
| 41               | Dill, Johann . . .                                                   | Gleiwitz .                                                                       | dito . . .   | Schles. Uhlanen-Regiment                                                      | —                                                                 | I                                                                                |
| 42               | v. Eisenschmidt . .                                                  | Falkenberg .                                                                     | Falkenberg . | 1tes schles. Fus. Reg., Maj.                                                  | —                                                                 | I                                                                                |
| 43               | Erbelt, Andreas . .                                                  | Mährengasse                                                                      | Neisse . .   | 1tes schles. Infanterie-Regi-<br>ment, Unteroffizier .                        | —                                                                 | I bei Belle-Alliance                                                             |
| 44               | d'Elpons, Friedrich .                                                | Neisse . .                                                                       | dito . . .   | 2tes brandenb. Inf. Regt.,<br>Premier-Lieutenant .                            | I                                                                 | I an d. Raxbach das<br>Kreuz 2. Cl. und<br>bei Ligny das Kr.<br>1. Cl. erhalten. |
| 45               | Fötter . . . . .                                                     | Cosel . . .                                                                      | Cosel . . .  | Garde-Artillerie-Brigade,<br>Lambour . . . . .                                | —                                                                 | I bei Ligny.                                                                     |
| 46               | Fleschel, Johann . .                                                 | Al. Briesen                                                                      | Neisse . .   | 1stes schles. Inf. Regiment,<br>Unteroffizier . . .                           | —                                                                 | I bei Gdrschen.                                                                  |
| 47               | Fechner, Gottlieb .                                                  | Gr. Strehliß                                                                     | Gr. Strehliß | 2tes schles. Landw. Regmt.,<br>Gefreiter . . . . .                            | —                                                                 | I                                                                                |
| 48               | Gläser, August . .                                                   | Beuthen .                                                                        | Beuthen .    | Jäger- Detachem. des neu-<br>märkischen Dragoner-Regi-<br>ments, Lieutenant . | —                                                                 | I                                                                                |
| 49               | Gebauer, Anton . .                                                   | Rosenthal .                                                                      | Cosel . . .  | Pionier-Abtheil. in Mag-<br>deburg, Unteroffizier .                           | —                                                                 | I bei d. Belagerung<br>von Wittenberg.                                           |



| Laufende Nummer. | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | Geburts-<br>Ort.                                                                 | Kreis.           | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gedient haben.                      | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben. |                                                                          |
|------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
|                  |                                                                      |                                                                                  |                  |                                                                                       | 1. Cl. d. eiserne Kreuz                                           | 2. Cl. d. eiserne Kreuz                                                  |
| 50               | Göttlich, Joseph . . .                                               | Ob. Pomesdrf                                                                     | Grottkau . . .   | 9tes schles. Landw. Regimt.,<br>Gemeiner . . .                                        |                                                                   |                                                                          |
| 51               | Grindel, Franz . . .                                                 | Alt Patschkau                                                                    | Neisse . . .     | 18tes Inf. Reg., Feldwebel . . .                                                      | 1                                                                 | bei Leipzig.<br>1 bei Dresden, starb<br>nachher im Lazareth z. Altenburg |
| 52               | Graff, Ludwig . . .                                                  | Hessen-Cassel<br>hält sich in<br>Alt-Patschkau auf . . .                         | bito . . .       | Garde-Uhlanen, Gemeiner . . .                                                         | 1                                                                 |                                                                          |
| 53               | Gelrich, Gottlieb . . .                                              | Prauß, im<br>Kimpfschen<br>Kr., jetzt in<br>Neisse als<br>Gensd'arm. . .         | bito . . .       | 1stes schles. Landw. Caval.<br>Regt., Wachtmeister . . .                              | 1                                                                 |                                                                          |
| 54               | Grühner, Franz . . .                                                 | Polnischwette                                                                    | bito . . .       | 8tes schles. Landw. Regimt.,<br>Feldwebel . . .                                       | 1                                                                 | bei Dresden und<br>Culm.                                                 |
| 55               | Gräber, Heinrich . . .                                               | Buchelsdorf                                                                      | Neustadt . . .   | 1tes schles. Inf. Regiment,<br>Unteroffizier . . .                                    | 1                                                                 | bei Belle-Alliance                                                       |
| 56               | Gebhardt, David . . .                                                | aus dem Thü-<br>ringsch., jetzt<br>Wachtmeist.<br>d. Gensd'm.<br>in Oppeln . . . | Oppeln . . .     | 3tes Landw. Cav. Regimt.<br>d. Gensd'm. . .                                           | 1                                                                 |                                                                          |
| 57               | Golla, Andreas . . .                                                 | Bogtdorf . . .                                                                   | bito . . .       | 4tes Cuirass. Reg., Gefreit.<br>2tes schles. Uhlanen-Regi-<br>ment, Rittmeister . . . | 1                                                                 | b. Libertwoldwig.                                                        |
| 58               | v. Gopicki . . .                                                     | Zost . . .                                                                       | Zost . . .       | bito Wachtmeister . . .                                                               | 1                                                                 | bei Meaux.                                                               |
| 59               | Höll, Heinrich . . .                                                 | Zarnowitz . . .                                                                  | Beuthen . . .    | 5tes schles. Cav. Reg. . .                                                            | 1                                                                 | b. Adnigswartke.                                                         |
| 60               | Hoffmann, Johann . . .                                               | Cosel . . .                                                                      | Cosel . . .      | 4tes Cuirassier-Regiment,<br>Quartiermeister . . .                                    | 1                                                                 | b. Libertwoldwig.                                                        |
| 61               | Hegne, George . . .                                                  | Geppersdorf                                                                      | Falkenberg . . . | 2tes brandenb. Inf. Regi-<br>ment, Lieutenant . . .                                   | 1                                                                 | bei Eigny.                                                               |
| 62               | Hirschberg, Franz . . .                                              | Hertwigs-<br>walde . . .                                                         | Grottkau . . .   | 1stes Inf. Regt. (2tes pom-<br>mersch.) Bat. Chirurgus . . .                          | 1                                                                 | bei Hochstraten.                                                         |
| 63               | Helbig, Leopold . . .                                                | Ottmachau . . .                                                                  | bito . . .       | 23tes Inf. Regt., Feldwebel . . .                                                     | 1                                                                 | bei Namur.                                                               |
| 64               | Heidrich, Leopold . . .                                              | Wleischwitz . . .                                                                | Leobschütz . . . | Fuß-Batterie No. 7. . .                                                               | 1                                                                 | bei Paris.                                                               |
| 65               | Habel, Anton . . .                                                   | Wladen . . .                                                                     | bito . . .       | 23tes Infanter. Regiment . . .                                                        | 1                                                                 |                                                                          |
| 66               | Haevel, Anton . . .                                                  | Neukirch . . .                                                                   | bito . . .       | 10tes schles. Landw. Regt.,<br>Feldwebel . . .                                        | 1                                                                 | bei Eügen.                                                               |
| 67               | Hensel, Mloys . . .                                                  | Leobschütz . . .                                                                 | bito . . .       | 1stes schles. Inf. Regimt.,<br>Premier-Lieutenant . . .                               | 1                                                                 | bei Leipzig.                                                             |
| 68               | v. Hantke, Ernst . . .                                               | bito . . .                                                                       | bito . . .       | 15tes schles. Landw. Regt.<br>Feldwebel . . .                                         | 1                                                                 |                                                                          |
| 69               | Hörmann, Florian . . .                                               | Patschkau . . .                                                                  | Neisse . . .     |                                                                                       |                                                                   |                                                                          |

| Laufende Nummer. | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | Geburts-<br>Ort.                                                                            | Kreis.         | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gedient haben. | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben. |                                                                      |
|------------------|----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
|                  |                                                                      |                                                                                             |                |                                                                  | 1. Cl.                                                            | 2. Cl.                                                               |
| 70               | Paffig, Ignaz . . .                                                  | Kamitz . .                                                                                  | Meiße . .      | Reitende Artillerie-Com-<br>pagnie No. 2., Canonier              | —                                                                 | —                                                                    |
| 71               | Hanke, Anton . . .                                                   | Patschkau .                                                                                 | dito . .       | Fuß-Comp. No. 5, Unt. Off.                                       | 1                                                                 | bei Leipzig.                                                         |
| 72               | Hubert, Johann . .                                                   | Ober Glogau .                                                                               | Neustadt .     | 10tes schles. Landw. Regt.<br>Unteroffizier . . .                | 1                                                                 | dito.                                                                |
| 73               | Heyne, Friedrich . .                                                 | Neustadt . .                                                                                | dito . .       | 4tes cuirassier-Regiment,<br>Unteroffizier . . .                 | —                                                                 | —                                                                    |
| 74               | Hübner, Franz . . .                                                  | Kunzenborff .                                                                               | dito . .       | 1stes schles. Inf. Regiment,<br>Füsilier . . .                   | 1                                                                 | bei Lützen.                                                          |
| 75               | Heinrich, Johann . .                                                 | Podewils . .                                                                                | Oppeln . .     | 3tes Landw. Inf. Regiment<br>Unteroffizier . . .                 | 1                                                                 | bei Dresden.                                                         |
| 76               | Heyder, George . . .                                                 | Essenhammer<br>im Erbnitz.<br>Kr., ist jetzt<br>Feldwebel, der<br>Genesb'arm.<br>in Oppeln. | dito . .       | 15tes dito . . .                                                 | 1                                                                 | bei Glogau.                                                          |
| 77               | Hänel, Florian . . .                                                 | Carmerau . .                                                                                | dito . .       | 14tes dito . . .                                                 | —                                                                 | —                                                                    |
| 78               | Hirsch, Friedrich . .                                                | Carlsruhe . .                                                                               | dito . .       | 3tes dito, Unteroffizier .                                       | 1                                                                 | bei Belle-Alliance                                                   |
| 79               | Hanke, August . . .                                                  | Neuwabze . .                                                                                | Gr. Strehlig . | Neumärkisch. Drag. Regt.                                         | 1                                                                 | bei Weissenfels.                                                     |
| 80               | Hischer, Anton . . .                                                 | Sarischau . .                                                                               | Tost . .       | 2tes brandenb. Infanterie-<br>Regiment, Feldwebel . .            | 1                                                                 | bei Lützen.                                                          |
| 81               | v. Holz, Karl . . .                                                  | Kangendorff .                                                                               | dito . .       | 1tes schles. Husaren-Regi-<br>ment, Rittmeister . .              | 1                                                                 | bei dem Brigadier<br>D'Arst de la<br>Roche.                          |
| 82               | Jonas, Joseph . . .                                                  | Beuthen . .                                                                                 | Beuthen . .    | dito, Unteroffizier . . .                                        | 1                                                                 | bei Naumburg.                                                        |
| 83               | Jung, Karl . . .                                                     | Börsdorff . .                                                                               | Meiße . .      | 1tes schles. Inf. Regiment,<br>Unteroffizier . . .               | 1                                                                 | bei Gdrichen.                                                        |
| 84               | Janetra, Valentin . .                                                | Jambke . .                                                                                  | Falkenberg .   | 15tes Landw. Reg., U. Off.                                       | 1                                                                 | —                                                                    |
| 85               | Jarsch, Philipp . . .                                                | Pol. Mäimen .                                                                               | Neustadt . .   | 1stes schles. Inf. Regiment                                      | 1                                                                 | —                                                                    |
| 86               | Jedzig, Gottlieb . . .                                               | Grubschütz .                                                                                | Oppeln . .     | 2tes Jäger-Bataill. Feldw.                                       | 1                                                                 | bei Genappe.                                                         |
| 87               | Jany . . . . .                                                       | Friedrichs-<br>gräß . .                                                                     | dito . .       | Garde-Artillerie-Brigade,<br>Unteroffizier . . .                 | 1                                                                 | bei Belle-Alliance                                                   |
| 88               | Knetschoweky, Gottlieb                                               | Bujakow . .                                                                                 | Beuthen . .    | Schles. Schützen-Bataillon,<br>Schütze . . .                     | 1                                                                 | —                                                                    |
| 89               | Klär, Martin . . .                                                   | Beuthen . .                                                                                 | dito . .       | 1stes schles. Husaren-Regi-<br>ment, Husar . . .                 | 1                                                                 | bei Jeanviller.                                                      |
| 90               | Kinne, Ignaz . . .                                                   | Leubusch . .                                                                                | Grottkau . .   | 1tes schles. Inf. Regiment,<br>Unteroffizier . . .               | 1                                                                 | bei Arbefau, und<br>nahm den franz.<br>General Kreutzer<br>gefangen. |
| 91               | Kutter, Gottlieb . . .                                               | Ottmachau . .                                                                               | dito . .       | 27stes Inf. Reg. Unteroffiz.                                     | 1                                                                 | bei Ligny.                                                           |
| 92               | v. Kern, Hieronymus                                                  | Grottkau . .                                                                                | dito . .       | 19tes dito, Pr. Lieutenant                                       | 1                                                                 | bei Wamre.                                                           |

| Laufende Nummer. | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | Geburts-<br>Ort.         | Kreis.                                      | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gebient haben.                    | Beifüg d. eis.<br>eiserne Kreuz |        | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben.                                                      |
|------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  |                                                                      |                          |                                             |                                                                                     | 1. Cl.                          | 2. Cl. |                                                                                                                        |
| 93               | Kettner, Bernhard .                                                  | Nieder-<br>Pommern.      | Grottkau .                                  | 1stes schles. Inf. Regiment                                                         | —                               | I      |                                                                                                                        |
| 94               | Koballe, Franz . .                                                   | Bojßelsdorf              | dito . .                                    | 30tes dito . . .                                                                    | —                               | I      | bei Lügen.                                                                                                             |
| 95               | Kleiner, Ignaz . .                                                   | Meiße . .                | Meiße . .                                   | 1stes dito, Feldwebel . .                                                           | —                               | I      | bei Belle-Alliance                                                                                                     |
| 96               | Kochmann, Matthias                                                   | Greifau . .              | dito . .                                    | 22stes dito, Unteroffizier.                                                         | —                               | I      | bei Leipzig.                                                                                                           |
| 97               | Kinzel, Ferdinand .                                                  | Heinzenhof               | dito . .                                    | 15tes Landw. Reg., u. Off.                                                          | —                               | I      |                                                                                                                        |
| 98               | Kister, Andreas . .                                                  | Finkenst. .              | Doppeln .                                   | dito Capitain . . .                                                                 | —                               | I      |                                                                                                                        |
| 99               | Kristen, Karl . . .                                                  | Mogwitz .                | Meiße . .                                   | 8tes dito, Capitain . .                                                             | —                               | I      |                                                                                                                        |
| 100              | Kinast, Johann . .                                                   | Kühnern,<br>Münsterberg. | Kreises, hält<br>sich in Meiße<br>auf . . . | dito . . .                                                                          | —                               | I      |                                                                                                                        |
| 101              | v. Krahn, Wilhelm .                                                  | Meiße . .                | dito . .                                    | 7tes rheinisches Landwehr-<br>Regiment, Unteroffizier                               | —                               | I      | bei Belle-Alliance                                                                                                     |
| 102              | Kynast, Gottlieb . .                                                 | Gartowitz .              | Neustadt .                                  | 3tes schles. dito, Major .                                                          | —                               | I      |                                                                                                                        |
| 103              | Kamka, Franz . . .                                                   | Ober Glogau              | dito . .                                    | Schles. Schützen-Bataillon,<br>Unteroffizier . . .                                  | —                               | I      |                                                                                                                        |
| 104              | Kruppa, Johann . .                                                   | dito . . .               | dito . .                                    | 4tes cuirassier-Regiment,<br>Gefreiter . . .                                        | —                               | I      | bei Laon.                                                                                                              |
| 105              | Kupka, Johann . .                                                    | Turawa . .               | Doppeln .                                   | 1stes schles. Infanterie-Re-<br>giment, Unteroffizier . .                           | —                               | I      | bei Culm.                                                                                                              |
| 106              | Kowalik, Andreas .                                                   | Gzarnowanz               | dito . .                                    | 5tes schles. Landw. Cavale-<br>rie-Regiment, Gemeiner .                             | —                               | I      | an der Ragbach.                                                                                                        |
| 107              | Koppen, Heinrich .                                                   | Matapane .               | dito . .                                    | 1stes schles. Husaren-Regi-<br>ment, Gemeiner . . .                                 | —                               | I      | bei Sezanne.                                                                                                           |
| 108              | v. Kalkreuth, Franz .                                                | Myslowitz .              | Ples . .                                    | 6pflündige Fuß-Batterie<br>No. 121, Major . . .                                     | —                               | I      |                                                                                                                        |
| 109              | Kuffa, Louis . . .                                                   | Sohrau . .               | Mattibor .                                  | 2tes Inf. Reg. (1stes pom-<br>merisches) Major . . .                                | I                               | I      | den 3. Sept. 1813<br>bei Thiesen das<br>Kreuz 2. Cl. und<br>den 16. Juni 1815<br>bei Ligny das Kr.<br>1. Cl. erhalten. |
| 110              | Konegat, Johann . .                                                  | Rybnik . .               | dito . .                                    | 5tes Landwehr-Cavalerie-<br>Regiment, Unteroffizier.                                | —                               | I      |                                                                                                                        |
| 111              | v. Kalkreuth, Friedr.                                                | Rybnik . .               | dito . .                                    | dito Unteroffizier . . .                                                            | —                               | I      | an der Ragbach.                                                                                                        |
| 112              | v. König, Wilhelm .                                                  | Gr. Strehliß             | Gr. Strehliß                                | 2tes westpreuß. Inf. Regt.<br>6tes schles. Landw. Cavale-<br>rie-Regt., Pr. Leuten. | —                               | I      | durch Wahl.                                                                                                            |
| 113              | Knauerhase, Friedrich                                                | dito . . .               | dito . .                                    | 2tes schles. Landwehr-Re-<br>giment, Feldwebel . .                                  | —                               | I      |                                                                                                                        |
| 114              | v. Lipka, Bernhard .                                                 | Schwientoch-<br>lowitz.  | Beuthen .                                   | Neumärkisches Drag. Regt.<br>Port d'Esc.-Fähnrich .                                 | —                               | I      | bei Laon.                                                                                                              |

| Laufende Nummer | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | Geburts-<br>Ort.                          | Kreis.     | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gebient haben.        | Jahre d. eise-<br>nen Kreuz |    | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben. |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|------------|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----|-------------------------------------------------------------------|
|                 |                                                                      |                                           |            |                                                                         | 1.                          | 2. |                                                                   |
| 115             | v. Posthin, Gen. Lieut.                                              | Bargow in Pomm., hält sich in Reisse auf. | Reisse     | Brigade-Chef im 4ten Arme- Corps, General-Lieutenant                    |                             |    |                                                                   |
| 116             | v. Langendorf, Franz                                                 | Rothhaus                                  | bido       | 2tes westpreuß. Füsil. Bat.                                             | I                           |    |                                                                   |
| 117             | Ranger, Andreas                                                      | Gassen                                    | Neustadt   | 1tes schles. Infanterie-Regiment, Mousquetier                           | I                           |    |                                                                   |
| 118             | Latuschka, Wenzel                                                    | Neptsch                                   | bido       | 14tes schles. Landw. Regt-ment, Feldwebel                               | I                           |    | bei Belle-Alliance                                                |
| 119             | Lipinsky, Adam                                                       | Gr. Laffowitz                             | Rosenberg  | 15tes bido                                                              | I                           |    |                                                                   |
| 120             | Matthias, Joseph                                                     | Waisatz                                   | Leobschütz | 23tes Inf. Reg., Gem.                                                   | I                           |    |                                                                   |
| 121             | Morawitzky, Anton                                                    | Krug                                      | bido       | 5te Artillerie-Stamm-Compagnie, Canonier                                | I                           |    |                                                                   |
| 122             | Merden, Joseph                                                       | Jacobowitz                                | bido       | 23tes Inf. Regt., Unteroff.                                             | I                           |    | bei Culm.                                                         |
| 123             | Mroske, Andreas                                                      | Sejowa                                    | bido       | bido Gemeiner                                                           | I                           |    | bei Leipzig.                                                      |
| 124             | Morczinnek, Paul                                                     | Czarczte                                  | Rattibor   | 4tes Cuirassier-Regiment, Unteroffizier                                 | I                           |    | bei Liebertwolkwitz                                               |
| 125             | Miska, Johann                                                        | Al. Laffowitz                             | Rosenberg  | 6tes schles. Landw. Caval. Regiment, Unteroffizier                      | I                           |    | bei Glogau.                                                       |
| 126             | Michaelis, Heinrich                                                  | Gleiwitz                                  | Tost       | 14tes Inf. Reg. (3tes pomerisches) Pr. Lieutenant                       | I                           |    | für den Ueberfall auf Neup b. Krz. erhalten.                      |
| 127             | Neugebauer, Franz                                                    | Falkenberg                                | Falkenberg | 15tes schles. Ebn. Inf. Reg.                                            | I                           |    | an der Kassebach.                                                 |
| 128             | v. Nimptsch, Friedrich                                               | Grottkau                                  | Grottkau   | 2tes brandenb. Inf. Regiment, Capitain                                  | I                           |    | bei Leipzig.                                                      |
| 129             | Naler, George                                                        | Steinaw                                   | Neustadt   | 1stes schles. Infanterie-Regiment, Mousquetier                          | I                           |    | bido                                                              |
| 130             | Oppitz, Joseph                                                       | Sttmachau                                 | Grottkau   | 9tes schles. Landwehr-Regt-ment, Feldwebel                              | I                           |    | bei Culm.                                                         |
| 131             | v. Osorowsky, Moriz                                                  | Landesberg                                | Rosenberg  | 7tes kurmärkisches bido, Oberst                                         | I                           |    | bei Hagelsberg.                                                   |
| 132             | v. Ostrowsky, Johann                                                 | Gleiwitz                                  | Tost       | 14tes Inf. Reg. (3tes pomerisches) Pr. Lieut.                           | I                           |    | hat das Kreuz für den Ueberfall auf Neup erhalten.                |
| 133             | Pauli, Friedrich                                                     | Cosel                                     | Cosel      | Füsilier-Bataill. des 11ten Reserve-Infanterie-Regiments, Unteroffizier | I                           |    | bei Probstheida.                                                  |
| 134             | v. Pettenkofer                                                       | Herbinandshof                             | Falkenberg | 15tes schles. Landw. Regt., Oberstlieut. u. Embeur.                     | I                           |    |                                                                   |
| 136             | Graf v. Pickler, Erdm.                                               | Hogau                                     | bido       | Jäger-Detachem. des 1sten Garde-Regmts., Lieut.                         | I                           |    | bei Gdrschem.                                                     |



| Laufende Nummern. | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | Geburts-<br>Ort.                                                                               | Kreis.           | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gebient haben. | Beitrag d. eis-<br>ernen Kreuz |        | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben. |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------|-------------------------------------------------------------------|
|                   |                                                                      |                                                                                                |                  |                                                                  | 1. Cl.                         | 2. Cl. |                                                                   |
| 136               | Pache, Gottfried . . .                                               | Roschwig . . .                                                                                 | Falkenberg . . . | 15tes schles. Landwehr-Regiment, Gemeiner . . .                  | —                              | —      | 1 bei Leipzig.                                                    |
| 137               | v. Plothow, August . . .                                             | Falkenberg . . .                                                                               | bido . . .       | 6tes dito, Capitain . . .                                        | —                              | —      | 1 bei Wartburg.                                                   |
| 138               | Piegsa, Ignaz . . .                                                  | Grashtlau . . .                                                                                | Reobschlag . . . | 2tes schles. Inf. Regiment . . .                                 | —                              | —      | 1 bei Belle-Alliance                                              |
| 139               | Peifer, Johann . . .                                                 | Raschdorf . . .                                                                                | bido . . .       | bido, Unteroffizier . . .                                        | —                              | —      | 1 bei Paris.                                                      |
| 140               | Pfiegner . . .                                                       | Werkendorf . . .                                                                               | Reisse . . .     | 2tes schles. Ulanen-Regiment, Unteroffizier . . .                | —                              | —      | 1 bei Eigny.                                                      |
| 141               | Pohl, Joseph . . .                                                   | Mit Patzschkau . . .                                                                           | bido . . .       | 22tes Linien-Infanterie-Regiment, Unteroffizier . . .            | —                              | —      | 1                                                                 |
| 142               | Pech, Anton . . .                                                    | Bosdorf . . .                                                                                  | bido . . .       | bido Gemeiner . . .                                              | —                              | —      | 1                                                                 |
| 143               | Pink, Gottlieb . . .                                                 | Dresden, hält sich in Reisse auf . . .                                                         | bido . . .       | 23stes Lin. Inf. Regiment . . .                                  | —                              | —      | 1                                                                 |
| 144               | Pis, Joseph . . .                                                    | Reisse . . .                                                                                   | bido . . .       | 8tes schles. Landw. Infant. Regiment, Unteroffizier . . .        | —                              | —      | 1 bei Leipzig.                                                    |
| 145               | Pichny, George . . .                                                 | Mokrau . . .                                                                                   | Neustadt . . .   | 1stes schles. Inf. Regiment . . .                                | —                              | —      | 1 bei Gilm.                                                       |
| 146               | Pfaff, Wilhelm . . .                                                 | Pieß . . .                                                                                     | Pieß . . .       | 4tes Curassier-Regiment, Wachtmeister . . .                      | —                              | —      | 1 bei Hainau.                                                     |
| 147               | Papiesch, Mathias . . .                                              | Winkowiz . . .                                                                                 | Mattibor . . .   | 2tes schles. Landw. Infant. Regiment, Hornist . . .              | —                              | —      | 1                                                                 |
| 148               | Gr. v. Preising, Friedr. . .                                         | Rybnik . . .                                                                                   | bido . . .       | 1stes schles. Husaren-Regiment, Secunde-Lieuten.                 | —                              | —      | 1 bei Laon.                                                       |
| 149               | v. Rauffendorf, Gustav . . .                                         | Rosberg . . .                                                                                  | Beuthen . . .    | 2tes kurmärkisches Landw. Regiment, Major . . .                  | —                              | —      | 1 bei Dennewitz.                                                  |
| 150               | v. Rhabe, Karl . . .                                                 | Sosel . . .                                                                                    | Sosel . . .      | Pioniers, Capitain . . .                                         | —                              | —      | 1 bei Chat. Thierry                                               |
| 151               | v. Rotkey, Franz . . .                                               | Gr. Kunzen-<br>dorf . . .                                                                      | Großkau . . .    | 1stes schles. Inf. Regimt.,<br>Port d'Epée-Führer . . .          | —                              | —      | 1 bei Baugen.                                                     |
| 152               | Reinhart . . .                                                       | Gierdorf . . .                                                                                 | bido . . .       | 2tes schles. Ulanen-Regiment, Sec. Lieutenant . . .              | —                              | —      | 1 bei Eigny.                                                      |
| 153               | Reinisch, Johann . . .                                               | Ottmachau . . .                                                                                | bido . . .       | 8tes schles. Ldw. Inf. Regt. . .                                 | —                              | —      | 1 bei Gilm.                                                       |
| 154               | Müster, Ernst . . .                                                  | Pronzen-<br>dorf, Steinauer<br>Gr., hält sich<br>gegenwärtig<br>in Pohlisch<br>Beise auf . . . | bido . . .       | Schles. National-Husaren-Regiment, Unteroffizier . . .           | —                              | —      | 1 bei Weissenfeld.                                                |
| 155               | Reiber . . .                                                         | Tezowa . . .                                                                                   | Eubliniz . . .   | Garde-Artillerie-Brigade,<br>Canonier . . .                      | —                              | —      | 1 bei Leipzig.                                                    |
| 156               | Reesner, Anton . . .                                                 | Mährengasse . . .                                                                              | Reisse . . .     | 1tes schles. Infanterie-Regiment, Unteroffizier . . .            | —                              | —      | 1 bei Belle-Alliance                                              |
| 157               | Ritter, Michael . . .                                                | Heidersdorf . . .                                                                              | bido . . .       | 15tes Landw. Regt. Port<br>d'Epée-Führer . . .                   | —                              | —      | 1                                                                 |

| Laufende Nummer. | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | Geburts-<br>Ort.                          | Kreis.     | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gedient haben. | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben. |                                            |
|------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|------------|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
|                  |                                                                      |                                           |            |                                                                  | 1. Cl.                                                            | 2. Cl.                                     |
| 158              | Reichel, Wilhelm.                                                    | Silberberg,<br>hält sich in<br>Reiße auf. | Reiße      | 23tes Lin. Inf. Reg., Lt.                                        | —                                                                 | I                                          |
| 159              | Reichel, Andreas.                                                    | Reiße                                     | dito       | 3tes pomm. Landw. Caval.<br>Regiment, Gemeiner.                  | —                                                                 | I bei Dennewitz.                           |
| 160              | v. Rimowky, Carl.                                                    | dito                                      | dito       | 2tes brandenb. Inf. Regt.,<br>Premier-Lieutenant                 | —                                                                 | I bei Laon u. Paris.                       |
| 161              | Rinke, Andreas.                                                      | Wiese                                     | Neustadt   | 22tes Inf. Reg., Unteroffiz.                                     | —                                                                 | I                                          |
| 162              | Rabizofsky, Jacob.                                                   | Albrechtsdorf                             | Rosenberg  | Freiwillg. unter dem Com-<br>mando des Major v. Pet-<br>tenkofer | —                                                                 | I bei Leipzig.                             |
| 163              | Szambora, Florian.                                                   | Bujakow                                   | Beuthen    | 22tes Inf. Regt., Unteroff.                                      | —                                                                 | I                                          |
| 164              | Stoczelas, Valentin.                                                 | Kobenz                                    | Gosel      | 23tes dito Gemeiner.                                             | —                                                                 | I                                          |
| 165              | Sander                                                               | Kessenwiz                                 | dito       | Garde-Artillerie-Bataillon,<br>Bombardier                        | —                                                                 | I bei Eigny.                               |
| 166              | v. Schrabisch, Karl.                                                 | Gosel                                     | dito       | 6tes Landw. Regt., Capit.                                        | —                                                                 | I bei Edwenberg.                           |
| 167              | Schinkel, Franz.                                                     | Friedland                                 | Falkenberg | 3tes schles. Landw. Caval.<br>Regiment, Gemeiner.                | —                                                                 | I bei Laon u. Paris.                       |
| 168              | Schwiese, Franz.                                                     | Schnrgast                                 | dito       | Artillerie-Fuß-Compagnie<br>No. 5, Feldwebel                     | —                                                                 | I bei Baugern.                             |
| 169              | Schmidt                                                              | Kosdorf                                   | dito       | Artillerie, Lieutenant                                           | —                                                                 | I                                          |
| 170              | Stephan, Anton.                                                      | Leipe                                     | Grotkau    | ites schles. Infanterie-Regi-<br>ment, Mousquetier.              | —                                                                 | I bei Culm u. Belle-<br>Alliance.          |
| 171              | Steiner, Anton.                                                      | Koppitz                                   | dito       | 9tes schles. Landwehr-Regi-<br>ment, Gemeiner                    | —                                                                 | I                                          |
| 172              | Schwarz, Friedrich.                                                  | Grotkau                                   | dito       | 7tes Inf. Regt., 2tes west-<br>preuß., Bat. Chirurgus            | —                                                                 | I für die Gefechte<br>v. Laon bis Paris    |
| 173              | Scholz, Ignaz.                                                       | Kakau                                     | Leobschütz | Schles. Schützen-Bataillon,<br>Gemeiner                          | —                                                                 | I bei Paris.                               |
| 174              | Schäfer, Gottfried.                                                  | Pommerswiz                                | dito       | 2tes schles. Infanterie-Regi-<br>ment, Unteroffizier             | —                                                                 | I                                          |
| 175              | Stoppeß, Franz.                                                      | Bladen                                    | dito       | dito                                                             | —                                                                 | I bei Leipzig.                             |
| 176              | Schleiff, Johann.                                                    | Arnoldsdorf                               | Reiße      | 8tes schles. Landwehr-Regi-<br>ment, Unteroffizier               | —                                                                 | I                                          |
| 177              | Schifora, Joseph.                                                    | Hermesdorf.                               | dito       | 22tes Lin. Inf. Regiment,<br>Unteroffizier.                      | —                                                                 | I                                          |
| 178              | Schindler, Matthias                                                  | Glumpenau                                 | dito       | 1ste Comp. der 7ten Pio-<br>nier-Abtheilung                      | —                                                                 | I                                          |
| 179              | Sulikowsky, Friedrich                                                | Wischwitz                                 | dito       | 8tes Kgl. Landwehr-Regiment,<br>Seconde-Lieutenant               | —                                                                 | I an der Katzbach.                         |
| 180              | Schubert, Joseph.                                                    | Kamitz                                    | dito       | Fuß-Compagnie No. 5.,<br>Feuerwerker                             | I                                                                 | I bei Leipzig 2. Cl.<br>u. b. Paris 1. Cl. |

| Laufende Nummer. | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | G.urts,<br>Ort.                                                                   | Kreisl.     | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gedient haben.      | 1. 2. Cl. d. eiserne Kreuz. |        | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben.                             |
|------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  |                                                                      |                                                                                   |             |                                                                       | 1. Cl.                      | 2. Cl. |                                                                                               |
| 181              | Seibel, Andreas . .                                                  | Giersdorf .                                                                       | Reisse . .  | 8tes schles. Landwehr-Regiment, Unteroffizier .                       | —                           | 1      | bei Dresden und Gumn.                                                                         |
| 182              | Schulz, Martin . .                                                   | Schnellwalbe .                                                                    | dito . .    | 1stes schles. Husaren-Regiment, Gefreiter .                           | —                           | 1      | bei Gosselien.                                                                                |
| 183              | Schneider, Joh. George                                               | Wiese (gräfl.)                                                                    | Neustadt .  | 22tes Linien-Inf. Regmt., Unteroffizier .                             | —                           | 1      |                                                                                               |
| 184              | Schmidt, Karl . .                                                    | Tannzinow .                                                                       | Oppeln . .  | 5tes rheinisches Ersatz-Bataillon, Sergeant .                         | —                           | 1      |                                                                                               |
| 185              | v. Schick, Joseph . .                                                | Kaminiec .                                                                        | dito . .    | 1tes westpreuß. Inf. Regt., Major .                                   | —                           | 1      | bei Leipzig.                                                                                  |
| 186              | v. Schweinichen, Karl                                                | Pronšna .                                                                         | Rattibor .  | Jäger-Detachem. des 2ten schles. Hus. Regiments, Secunde-Lieutenant . | —                           | 1      |                                                                                               |
| 187              | Schubert, Franz . .                                                  | Rosenberg .                                                                       | Rosenberg . | 2tes schles. Landw. Infant. Regiment, Feldwebel .                     | —                           | 1      |                                                                                               |
| 188              | Sorge, Johann . .                                                    | Nicolai . .                                                                       | Plöß . .    | 1tes schles. Hus. Regimt., Staats-Trompeter .                         | —                           | 1      | dito                                                                                          |
| 189              | Simba, Gottlieb . .                                                  | Poslau . .                                                                        | dito . .    | dito Secunde-Lieutenant .                                             | —                           | 1      | bei Saugen.                                                                                   |
| 190              | Scheithauer, Joseph .                                                | Rattibor .                                                                        | Rattibor .  | 14tes schles. Ew. Inf. Regt., 3tes Bat., Pr. Lieutenant .             | —                           | 1      |                                                                                               |
| 191              | Schaf, Karl Gottlieb                                                 | Klein Ulbersdorf, War-<br>tenberg. Kr.<br>hält sich gegenwärt. in<br>Rattibor auf | dito . .    | dito Feldwebel . . .                                                  | —                           | 1      |                                                                                               |
| 192              | Smolka, Franz . .                                                    | Rattibor .                                                                        | dito . .    | dito Unteroffizier . . .                                              | —                           | 1      |                                                                                               |
| 193              | v. Schweinichen, Vinc.                                               | Pystronana .                                                                      | dito . .    | 1stes schles. Hus. Regiment, freiwilliger Jäger .                     | —                           | 1      |                                                                                               |
| 194              | v. Strebensky, Rudolph                                               | Rattibor .                                                                        | dito . .    | Neumärkisches Dragoner-Regmt., Sc. Lieutenant .                       | —                           | 1      | durch Wafk.                                                                                   |
| 195              | v. Stenzel, Rudolph .                                                | dito . .                                                                          | dito . .    | 19tes Infant. Regiment, Oberst-Lieutenant .                           | —                           | 1      | durch außerordent-<br>liche Umficht und<br>braves Beneh-<br>men in der Cam-<br>pagne 1813—14. |
| 196              | Switalka, Karl . .                                                   | Sternaditz .                                                                      | Rosenberg . | 2tes schles. Infanterie-Regiment, Mousquetier .                       | —                           | 1      |                                                                                               |
| 197              | Sonntag, Joseph . .                                                  | Prusniz .                                                                         | Loß . .     | 1stes schles. Hus. Regimt., Wachtmeister .                            | —                           | 1      | bei Borna.                                                                                    |
| 198              | Zeichmann, August .                                                  | Gauers . .                                                                        | Grotkau .   | 1stes schles. Infanterie-Regiment, Feldwebel .                        | —                           | 1      | bei Laen.                                                                                     |

| Laufende Nummer. | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | Geburts-<br>Ort.                                                                         | Kreis.       | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gebient haben. | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben. |                                                                   |
|------------------|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
|                  |                                                                      |                                                                                          |              |                                                                  | I. Cl.                                                            | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben. |
| 199              | Thanhäuser, Franz .                                                  | Seßdorf, De-<br>sterr., hält<br>sich in Ste-<br>phansdorf,<br>Grottkauer<br>Kreises auf. | Grottkau .   | 3tes Landwehr-Cavalerie-<br>Regiment . . . . .                   | I                                                                 | bei Luxemburg.                                                    |
| 200              | Thielisch, Joseph . .                                                | Camenz,<br>Frankenstein.<br>Kr., hält sich<br>in Reisse auf.                             | Reisse . .   | 15tes Landw. Regt., Gem.<br>13tes dito Sec. Lieutenant.          | I                                                                 |                                                                   |
| 201              | Thiemes, Joseph . . .                                                | Rattibor .                                                                               | Rattibor .   | 2tes brandenb. Inf. Regi-<br>ment, Capitain . . . .              | I                                                                 | bei Leipzig.                                                      |
| 202              | v. Vogel, Karl . . . .                                               | Gosel . .                                                                                | Gosel . .    | 5tes schles. Landw. Cavale-<br>rie-Regt., Lieutenant .           | I                                                                 |                                                                   |
| 203              | Wiebig, Rudolph . . .                                                | Sohrau . .                                                                               | Rattibor .   | 5tes schles. Landw. Cavale-<br>rie-Regiment, Rittmstr.           | I                                                                 |                                                                   |
| 204              | v. Weyer, Friedrich .                                                | Larnowitz .                                                                              | Beuthen .    | 1tes cuirassier-Regiment,<br>Prinz Friedrich . . . .             | I                                                                 |                                                                   |
| 205              | Walter, Ferdinand . .                                                | Schurgast .                                                                              | Falkenberg . | 4tes cuirassier-Regiment,<br>Unteroffizier . . . . .             | I                                                                 | bei Hainau.                                                       |
| 206              | Wende, Johann . . . .                                                | Groschwitz .                                                                             | bito . . .   | 2tes schles. Infanterie-Regi-<br>ment, Unteroffizier . .         | I                                                                 | bei Stoy.                                                         |
| 207              | Wirkotsch, Andreas . .                                               | Dirschowitz .                                                                            | Leobschütz . | 6pfündige Fuß-Batterie<br>No. 7, Canonier . . .                  | I                                                                 | bei Belle-Alliance                                                |
| 208              | Woitstsch, Franz . . .                                               | Polabschütz .                                                                            | bito . . .   | 8tes schles. Landw. Regmt.,<br>Capitain . . . . .                | I                                                                 |                                                                   |
| 209              | Wichura, Ferdinand .                                                 | Pittschen,<br>Grenzburger<br>Kr., hält sich<br>in Reisse auf.                            | Reisse . .   | 6tes dito Lieutenant . .                                         | I                                                                 |                                                                   |
| 210              | Wilbe, Gottlieb . . . .                                              | Neustadt .                                                                               | Neustadt .   | 4tes Landw. Cav. Regimt,<br>Unteroffizier . . . . .              | I                                                                 |                                                                   |
| 211              | Wischalla, Christian .                                               | bito . . .                                                                               | bito . . .   | 6tes schles. Landwehr-Regi-<br>ment, Unteroffizier . .           | I                                                                 |                                                                   |
| 212              | Witte, Joseph . . . .                                                | Ob. Glogau .                                                                             | bito . . .   | 1stes schles. Inf. Regiment,<br>Unteroffizier . . . . .          | I                                                                 | bei Glogau.                                                       |
| 213              | Wobars, Paul . . . .                                                 | Budkowitz .                                                                              | Oppeln . .   | 2tes schles. Landw. Regmt.,<br>Unteroffizier . . . . .           | I                                                                 |                                                                   |
| 214              | Wibner, Andreas . . .                                                | Ples . . .                                                                               | Ples . . .   | 9tes Hus. Regt., Sec. Ltnt.<br>u. Adj. d. Ob. v. Blücher         | I                                                                 | bei Dresden.                                                      |
| 215              | v. Wachowski, Franz .                                                | Balesche . .                                                                             | bito . . .   | Schles. Cuir. Reg., Lieut.                                       | I                                                                 | bei Liebertwolkwitz                                               |
| 216              | v. Brochem, Wilhelm .                                                | Rattibor .                                                                               | Rattibor .   | 2tes schles. Landw. Regi-<br>ment, Feldwebel . . .               | I                                                                 | bei Belle-Alliance                                                |
| 217              | Wiczorek, Leopold . .                                                | bito . . .                                                                               | bito . . .   |                                                                  |                                                                   |                                                                   |



| Laufende Nummer. | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | Geburts-<br>Ort. | Kreis.       | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gebient haben. | I. d. Bef. d. eis.<br>2. d. h. d. h. |                | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben. |
|------------------|----------------------------------------------------------------------|------------------|--------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------|-------------------------------------------------------------------|
|                  |                                                                      |                  |              |                                                                  | 1. d. Bef. d. eis.                   | 2. d. h. d. h. |                                                                   |
| 218              | v. Wilczel, Franz                                                    | Kattibor         | Kattibor     | 1stes schles. Inf. Regiment,<br>Rittmeister                      | —                                    | I              | bei Rantewil.                                                     |
| 219              | v. Wilczel, Friedrich                                                | Kalinow          | Gr. Strehlig | Neumärkisches Drag. Regt.<br>Set Lieutenant                      | —                                    | I              | durch Wahl.                                                       |
| 220              | Berg, Anton                                                          | Grinow           | Grottau      | 1stes schles. Inf. Regiment,<br>Mousquetier                      | —                                    | I              | bei Belle-Alliance                                                |
| 221              | v. Zander, Karl                                                      | Pleß             | Pleß         | 1tes brand. Inf. Regiment,<br>Premier-Lieutenant                 | —                                    | I              | bei Jßy.                                                          |
| 222              | v. Zawadzky, Karl                                                    | Poslau           | dito         | 7tes Uhl. Regt., Premier<br>Lieutenant                           | —                                    | I              |                                                                   |

### N a c h t r a g.

|    |                     |                        |              |                                                    |   |   |                                                                                                              |
|----|---------------------|------------------------|--------------|----------------------------------------------------|---|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ad | G. Chyträus, Joseph | Kibitz                 | Kattibor     | Bei einem Landwehr-Regi-<br>ment, Lieutenant       | — | I |                                                                                                              |
| F. | Fuchs, Dominicus    | Brosowiz               | Reisse       | 1stes schles. Inf. Reg., Füß.                      | — | I | bei Aubrevilles.                                                                                             |
| G. | Gregorzik, George   | Carlsruhe              | Dppeln       | dito Unteroffizier                                 | — | I | bei Gutm.                                                                                                    |
|    | Ginzel, Joseph      | Alt Patschkau          | Reisse       | dito Mousquetier                                   | — | I | bei Laon.                                                                                                    |
| K. | Kreuzer, Johann     | Klobebach              | Grottau      | dito dito                                          | — | I | bei Paris.                                                                                                   |
|    | Kaluza, Franz       | Gozolin                | Gr. Strehlig | 7te Pionier-Abtheilung,<br>1ste Comp., Gefreiter   | — | I |                                                                                                              |
| L. | Lewy, Jämar         | Kattibor               | Kattibor     | 5tes Ulanen-Regmt., 1ste<br>Escadron, Quartirmstr. | — | I |                                                                                                              |
|    | Lepach, Johann      | Gr. Strehlig           | Gr. Strehlig | 14tes schles. Landw. Regt.,<br>Captain             | — | I |                                                                                                              |
|    | v. Lippa, Rudolph   | Schwientoch-<br>lowitz | Deutzen      | 19tes Inf. Reg., Premier-<br>Lieutenant            | — | I | bei Leipzig.                                                                                                 |
| M. | Möhler, Ferdinand   | Pleß                   | Pleß         | dito Seconde-Lieutenant.                           | — | I | wegen außeror-<br>dentlicher Thä-<br>tigkeit und Uner-<br>schrockenheit in<br>der Campagne<br>1813 und 1814. |
| N. | Neuf, Emanuel       | Kibitz                 | Kattibor     | Colberg'sches Infanterie-<br>Regiment, Lieutenant  | — | I | wegen rühmlichen<br>Benehmens.                                                                               |

| Laufende Nummer. | Namen<br>der Individuen,<br>welche<br>das eiserne Kreuz<br>besitzen. | Geburts-<br>Ort.                                          | Kreis.      | Regiment,<br>Bataillon, Escadron,<br>wobei<br>sie gedient haben. | Besitzt d. ei-<br>s. K. |        | Bei welcher<br>Gelegenheit<br>sie sich<br>ausgezeichnet<br>haben. |
|------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------|------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------|-------------------------------------------------------------------|
|                  |                                                                      |                                                           |             |                                                                  | L. Kl.                  | 2. Kl. |                                                                   |
| ad<br>N.         | Niepel, Ernst Heinr.                                                 | Beigwitz,<br>Oblauer Kr.,<br>hält sich in<br>Rattibor auf | Rattibor    | 14tes Landw. Reg., u. Off.                                       | —                       | 1      |                                                                   |
| R.               | Ramboldt . . . .                                                     | Cosel . . .                                               | Cosel . .   | 3tes Schles. Landw. Regimt.,<br>Seconde-Lieutenant               | —                       | 1      | bei Glogau.                                                       |
|                  | Rother . . . . .                                                     | Kunzendorf.                                               | Neustadt .  | Garde-Artillerie-Brigade,<br>Bombardier                          | —                       | 1      | bei Leipzig.                                                      |
| G.               | Stange, Johann Karl                                                  | Cosel . . .                                               | Cosel . . . | 1stes Schles. Inf. Regimt.,<br>Feldwebel . . . .                 | —                       | 1      | bei Königewerthe                                                  |

**II. V e r**  
**der in den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 auf dem Felde der Ehre gebliebenen**

| No.<br>auf. | Vor- und Name<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Gebliebenen. | Geburts-<br>oder<br>letzter Aufenthalts-Ort | Kreis.        | Charge<br>der<br>Gebliebenen. |
|-------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------|-------------------------------|
|             |                                                             |                                             |               |                               |
| 1           | Adolph, Flor.                                               | Ramnig                                      | Großkau       |                               |
| 2           | Alsmann, Anton                                              | Groß-Bräsen                                 | Reiße         | Gemeiner                      |
| 3           | Art, Friedrich                                              | Reimen                                      | dito          | dito                          |
| 4           | Adamet, Jakob                                               | Rattibor                                    | Rattibor      | dito                          |
| 5           | Alschep, Gottlieb                                           | Wies                                        | Wies          | Unteroffizier                 |
| 6           | Adolf, Florian                                              | Ramnig                                      | Großkau       |                               |
| 7           | Aust, Kaspar                                                | Endenau                                     | dito          |                               |
| 8           | Adamzig, Joseph                                             | Kadlubeg                                    | Groß-Strehlig | Gemeiner                      |
| 9           | Bugiel, Lorenz                                              | Cosel                                       | Cosel         | Unteroffizier                 |
| 10          | Balzer, Johann                                              | Krzanowig                                   | dito          |                               |
| 11          | Bialas, Friedrich                                           | Pohlauisch Neukirch                         | dito          |                               |
| 12          | Büchsa, Wilhelm                                             | Sakrau                                      | dito          |                               |
| 13          | Wetcke, Friedrich                                           | Schöblau                                    | Falkenberg    |                               |
| 14          | Wolich, Karl                                                | Bronn                                       | Cosel         | Gemeiner                      |
| 15          | Wlacha, Franz v.                                            | Rosenberg (im No-<br>senberger Kreis)       | Lublinitz     |                               |
| 16          | Breustädt, Gustav                                           | Malapane                                    | Dypeln        | Leutnant                      |
| 17          | Wesche, Anton                                               | Großkau                                     | Großkau       |                               |
| 18          | Wloch, Joseph                                               | Falkenau                                    | dito          |                               |
| 19          | Wischof,                                                    | Gallenau                                    | dito          |                               |
| 20          | Brandwein, Anton                                            | Gläsendorf                                  | dito          |                               |
| 21          | Wöhnisch, dno                                               | dito                                        | dito          |                               |
| 22          | Wlenert                                                     | Halbendorf                                  | dito          |                               |
| 23          | Wöhl, Franz                                                 | Hartwylswalde                               | dito          |                               |
| 24          | Wuchel, dno                                                 | Ramnig                                      | dito          |                               |
| 25          | Wönsch, George                                              | Leipe                                       | dito          |                               |
| 26          | Wückler, Joseph                                             | Lobedau                                     | dito          |                               |
| 27          | Wittner, George                                             | Dffz                                        | dito          |                               |
| 28          | Wückler, Franz                                              | Witzzenberg                                 | dito          | Unteroffizier                 |
| 29          | Wöbel, Anton                                                | Rittelwig                                   | Leobschütz    |                               |
| 30          | Woll, Franz                                                 | Boradow                                     | Lublinitz     |                               |
| 31          | Wöhlisch, Joseph                                            | Wielitz                                     | Reiße         | Gemeiner                      |
| 32          | Wachmann, Hieronimus                                        | Hersdorf                                    | dito          |                               |

# z e i c h n i s s

Waterlands-Vertheidiger, welche im Regierungs-Departement Oppeln gebürtig sind.

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht<br>od. Affaire er geküchten ist. | Bemerkungen.                           |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 22stes Linien-Infanterie-Regiment                                        | bei Leipzig                                                                     |                                        |
| 1stes schles. Landw. dito                                                | = Groß-Görschen.                                                                |                                        |
| 15tes dito dito                                                          | = Bischofswerda.                                                                |                                        |
| 3tes dito dito                                                           | = Belle-Alliance.                                                               |                                        |
| 2tes dito dito                                                           | = dito                                                                          |                                        |
| 22tes Linien dito                                                        | = Leipzig.                                                                      |                                        |
| 9tes schles. Infanterie-Regiment                                         | = dito.                                                                         |                                        |
| 3tes dito Landw. Infant. dito                                            | = Belle-Alliance.                                                               |                                        |
| 2tes dito Infanterie-Regiment                                            | = Culm.                                                                         |                                        |
| dito                                                                     | = Torgau.                                                                       |                                        |
| 4tes Landwehr-Infanterie-Regim.                                          | = Wartenburg.                                                                   |                                        |
| 2tes schles. dito                                                        | = Culm.                                                                         |                                        |
| 10tes Reserve-Infanterie-Regim.                                          | = Jeanvillers.                                                                  |                                        |
| 1stes schles. dito                                                       | = Leipzig.                                                                      |                                        |
| 2tes Armee-corps                                                         | = Waterloo.                                                                     | hat das eiserne Kreuz gehabt.<br>dito. |
| 2tes schlesisches Infant.-Regiment                                       | = Leipzig.                                                                      |                                        |
| 3tes dito Landwehr- dito                                                 | = Chateau-Chierry.                                                              |                                        |
| 9tes dito                                                                | = Leipzig.                                                                      |                                        |
| 7tes dito                                                                | = dito                                                                          |                                        |
| 1stes dito                                                               | = Lützen.                                                                       |                                        |
| 9tes dito                                                                | = Erfurth.                                                                      |                                        |
| dito                                                                     | = Culm.                                                                         |                                        |
| 1stes dito                                                               | = Dautzen.                                                                      |                                        |
| 2tes Linien-Infanterie-Regiment                                          | an der Klagbach.                                                                |                                        |
| 1stes schlesisches Infanterie-Regt.                                      | bei Culm.                                                                       |                                        |
| 1stes westpreuss. Jäsilier-Bataillon                                     | = Paris.                                                                        |                                        |
| 2tes dito Infanterie-Regt.                                               | = dito                                                                          |                                        |
| 2tes schles. Landw. Inf. Regiment                                        | = Belle-Alliance.                                                               |                                        |
| Regiment Kaiser Franz                                                    | = Leipzig.                                                                      |                                        |
| Garnison in Brieg.                                                       | = dito                                                                          |                                        |
| 15tes Landw. Infanterie-Regim.                                           | = Wölkern.                                                                      |                                        |
| 10tes Reserve dito dito                                                  | = Dresden.                                                                      |                                        |



| No.<br>auf. No. | Vor- und Zuname<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Gebliebenen. | Geburts-<br>oder<br>letzter Aufenthalts-Ort | Kreis.         | Charge<br>der<br>Gebliebenen. |
|-----------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------|-------------------------------|
| 33              | Belesnig, Christoph                                           | Bischofswalde                               | Meiße          | Gemeiner                      |
| 34              | Blasche, Amand                                                | Bösdorf                                     | dito           | dito                          |
| 35              | Bilner, Philipp                                               | Groß-Reundorf                               | dito           | Unteroffizier                 |
| 36              | Breiter, Andreas                                              | Hannsdorf                                   | dito           | Gemeiner                      |
| 37              | Böhm, Franz                                                   | Wetendorf                                   | dito           | dito                          |
| 38              | Buhl, Andreas                                                 | Rowag                                       | dito           | dito                          |
| 39              | Blümel, Franz                                                 | Schlauswitz                                 | dito           | dito                          |
| 40              | Böhm, Joseph                                                  | Ober-Zeutritz                               | dito           | dito                          |
| 41              | Bienert, Andreas                                              | Eteinsdorf                                  | dito           | dito                          |
| 42              | Brose, Florian                                                | Meiße                                       | dito           | dito                          |
| 43              | Brosig, Franz                                                 | Rehlsdorf                                   | dito           | Unteroffizier                 |
| 44              | Baron, Zurek                                                  | Warschowitz                                 | Pieß           | Gemeiner                      |
| 45              | Blant, Philipp                                                | Miserau                                     | dito           | dito                          |
| 46              | Bittner, Johann                                               | Lichau                                      | dito           | dito                          |
| 47              | Bielck, Lucas                                                 | Gemeinitz                                   | dito           | dito                          |
| 48              | Buchwald Karl                                                 | Kryzanzowitz                                | Rosenberg      |                               |
| 49              | Bresink, Jacob                                                | Etschewitz                                  | Groß-Etzeblitz | Gemeiner                      |
| 50              | Belzick, Franz                                                | Neudorf                                     | Loß            |                               |
| 51              | Belzick, dito                                                 | dito                                        | dito           |                               |
| 52              | Braun, Peter                                                  | Kneznitz                                    | dito           | Füßler                        |
| 53              | Biolka, Jentz                                                 | Mierada                                     | dito           | Gemeiner                      |
| 54              | Böse, Michael                                                 | Deutschnette                                | Meiße          | dito                          |
| 55              | Christoph, Joseph                                             | Mannsdorf                                   | dito           | dito                          |
| 56              | Carl, Franz                                                   | Gräsendorf                                  | Grottkau       |                               |
| 57              | Carl, dito                                                    | Wirzenberg                                  | dito           |                               |
| 58              | Ehlers, Anton                                                 | Varshwitz                                   | Meiße          | Gemeiner                      |
| 59              | Ezopka, dito                                                  | Polzno                                      | Oppeln         | dito                          |
| 60              | Christian, Prinz zu Anhalt-<br>Köthen-Pieß                    | Schloß Pieß                                 | Pieß           | Maj. u. Reg. Comm.            |
| 61              | Chromick, Anton                                               | Zawadka                                     | dito           | Gemeiner                      |
| 62              | Chwala, Wajlmy                                                | Wprow                                       | dito           | dito                          |
| 63              | Chmienta, Kaspar                                              | Kziontas                                    | Loß            | dito                          |
| 64              | Elbrod, Franz                                                 | Wirawa                                      | dito           | dito                          |
| 65              | Christoph, Anton                                              | Leßsch                                      | Meiße          | dito                          |
| 66              | Dachon, Wenzel                                                | Leuschitz                                   | Cosel          | Jäger                         |
| 67              | Drossi, Anton                                                 | Rogau                                       | dito           |                               |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht ob.<br>Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 8tes schles. Landwehr-Inf. Regmt.                                        | bei Leipzig.                                                                    |              |
| 1stes schles. Linien dito                                                | „ Dresden.                                                                      |              |
| 15tes dito Landwehr dito                                                 | „ Leipzig.                                                                      |              |
| ditto dito dito                                                          | „ Bischofswerda.                                                                |              |
| 1stes dito dito                                                          | „ St. Anna.                                                                     |              |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | „ Belle-Alliance.                                                               |              |
| 10tes Landw. dito                                                        | „ Culm.                                                                         |              |
| 15tes dito dito                                                          | „ Bischofswerda.                                                                |              |
| 1stes schles. dito                                                       | „ Lützen.                                                                       |              |
| ditto dito                                                               | „ dito.                                                                         |              |
| 10tes Reserve dito                                                       | „ Dresden.                                                                      |              |
| Kaiser Franz                                                             | „ dito.                                                                         |              |
| 10tes Reserve-Infanterie-Regmt.                                          | „ Leipzig.                                                                      |              |
| 9tes schles. Landw. dito                                                 | „ Erfurth.                                                                      |              |
| 2tes dito dito                                                           | „ Belle-Alliance.                                                               |              |
| 3tes dito dito                                                           | „ dito.                                                                         |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | „ dito.                                                                         |              |
| 11tes Linien dito                                                        | „ Chalons.                                                                      |              |
| 9tes schles. Landw. dito                                                 | „ Leipzig.                                                                      |              |
| 18tes Linien dito                                                        | „ Vertus.                                                                       |              |
| 18tes Infanterie-Regiment                                                | „ Belle-Alliance.                                                               |              |
| 10tes Reserve ditto                                                      | „ Dresden.                                                                      |              |
| ditto ditto                                                              | „ Jeanvillers.                                                                  |              |
| 1stes schles. Landw. Infant. Regt.                                       | „ Lützen.                                                                       |              |
| 9tes ditto ditto ditto                                                   | „ Leipzig.                                                                      |              |
| 18tes Infanterie-Regiment                                                | „ dito.                                                                         |              |
| 2tes schles. Landw. Infant. Regmt.                                       | den 18. Juni 1815.                                                              |              |
| Landwehr                                                                 | bei Culm.                                                                       |              |
| 10tes Reserve-Infanterie-Regimt.                                         | „ dito.                                                                         |              |
| ditto ditto                                                              | „ dito.                                                                         |              |
| 2tes schles. ditto                                                       | „ Lützen.                                                                       |              |
| Unbekannt                                                                | „ Dresden.                                                                      |              |
| 15tes Landw. ditto                                                       | „ Wiktorn.                                                                      |              |
| Jäger-Detach. d. Schl. Schütz. Bat.                                      | „ Leipzig.                                                                      |              |
| 4tes schles. Landw. Infant. Regt.                                        | „ Longwy.                                                                       |              |

War im Besitz des russischen St.  
Georgen-Ordens.

| No.<br>Lauf. | Vor- und Zunamen<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Gefallenen. | Geburts-<br>oder<br>letzter Aufenthalt: Ort | Kreis.     | Charge<br>der<br>Gefallenen. |
|--------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|------------|------------------------------|
|              |                                                               |                                             |            |                              |
| 68           | Dumlich, Karl                                                 | Ruschperndorff                              | Grottkau   | .                            |
| 69           | Dickert, Franz                                                | Rüschmalz                                   | dito       | .                            |
| 70           | Dandig, Lukas                                                 | Schemmowitz                                 | Publitz    | .                            |
| 71           | Dilling, Mathias                                              | Nizendowitz                                 | dito       | .                            |
| 72           | Dzieskaneky                                                   | Stadt Pleß                                  | Pleß       | Schäke                       |
| 73           | Debeck, Martin                                                | Ruba                                        | Rattibor   | Gemeiner                     |
| 74           | Darbatsch, Thomas                                             | Baguschowitz                                | dito       | dito                         |
| 75           | Dzitzon, Walef                                                | Kohanowitz                                  | Rosenberg  | .                            |
| 76           | Engel, Anton                                                  | Liebenau                                    | Grottkau   | .                            |
| 77           | Ellguth, Franz                                                | Melaezdorf                                  | dito       | .                            |
| 78           | Fudoch, August                                                | Dreiß                                       | Beuthen    | Gemeiner                     |
| 79           | Franz, Karl                                                   | Hermisdorf                                  | Reiße      | dito                         |
| 80           | Flöter, dito                                                  | .                                           | .          | .                            |
| 81           | Förster, dito                                                 | .                                           | .          | Unteroffizier                |
| 82           | Foltin, Valentin                                              | Pirchowitz, Colonte                         | Cosel      | .                            |
| 83           | Fulter, Ignatz                                                | Grottkau                                    | Grottkau   | .                            |
| 84           | Fuhmann, Johann                                               | Hartwigswalde                               | dito       | .                            |
| 85           | Förster, Amand                                                | Schützendorf                                | dito       | .                            |
| 86           | Feldner, Joseph                                               | Bernersdorf                                 | Leobschütz | .                            |
| 87           | Fürch, Friedrich                                              | Mutkirch                                    | dito       | .                            |
| 88           | Franke, Karl                                                  | Kamitz                                      | Reiße      | Gemeiner                     |
| 89           | Feger, Joseph                                                 | Altterwalde                                 | dito       | Füller                       |
| 90           | Fischer, dito                                                 | Oppersdorf                                  | dito       | Gemeiner                     |
| 91           | Franke, dito                                                  | Ziegenhals                                  | dito       | dito                         |
| 92           | Franz, Karl                                                   | Hermisdorf                                  | dito       | dito                         |
| 93           | Grüman, Johann                                                | Bladacz                                     | Oppeln     | dito                         |
| 94           | Figura, Philipp                                               | Rattowitz                                   | Pleß       | dito                         |
| 95           | Fick, Januar                                                  | Verun                                       | dito       | dito                         |
| 96           | Fox, Joseph                                                   | Kothen                                      | Leß        | .                            |
| 97           | Gellner, Joseph                                               | Kosemitz                                    | Leobschütz | Musquetier                   |
| 98           | Gabriel, Johann                                               | Idleritz                                    | Leß        | Feldwebel                    |
| 99           | Gollnick, Karl                                                | Stadt Beuthen                               | Beuthen    | Gemeiner                     |
| 100          | Görsche, Andreas                                              | Zaborze                                     | dito       | dito                         |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht od.<br>Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen.                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | bei Lützen.                                                                     |                                                                                                      |
| 10tes Reserve dito                                                       | „ Dresden.                                                                      |                                                                                                      |
| 2tes schlesisches dito                                                   | „ Eligny.                                                                       |                                                                                                      |
| ditto dito                                                               | „ Groß-Görschen.                                                                |                                                                                                      |
| Schützen-Bataillon                                                       | „ Chalons.                                                                      |                                                                                                      |
| 2tes schles. Landw. Inf. Regiment                                        | den 18. Juni 1815.                                                              |                                                                                                      |
| 18tes dito dito                                                          | bei Belle-Alliance.                                                             |                                                                                                      |
| 3tes schles. Füsiller-Bataillon                                          | „ Lützen.                                                                       |                                                                                                      |
| 10tes Reserve-Infant. Regiment                                           | „ Leipzig.                                                                      |                                                                                                      |
| 1stes schles. dito                                                       | „ Lützen.                                                                       |                                                                                                      |
| ditto dito                                                               | „ Groß-Görschen.                                                                |                                                                                                      |
| 19tes Lin. Inf. Reg. Füsiller-Bat.                                       | „ Jeanviller.                                                                   | den 14. Februar 1813 hatte er das<br>selbst das eiserne Kreuz erhalten.                              |
| Reserve-Artillerie-Batterie No. 6.                                       | „ Dresden.                                                                      |                                                                                                      |
| 11tes Reserve-Infant. Regiment                                           | „ Leipzig.                                                                      |                                                                                                      |
| 2tes schles. dito                                                        | „ dito                                                                          |                                                                                                      |
| Schlesisches Cuirassier-Regiment                                         | „ Culm.                                                                         |                                                                                                      |
| 9tes schles. Landw. Inf. Regiment                                        | „ dito                                                                          |                                                                                                      |
| ditto dito                                                               | „ Leipzig.                                                                      |                                                                                                      |
| 4tes dito                                                                | „ Paris.                                                                        |                                                                                                      |
| 1stes westpreuß. dito                                                    | bei einem Gefechte in<br>Frankreich.                                            |                                                                                                      |
| 1stes schlesisches dito                                                  | „ Groß-Görschen.                                                                |                                                                                                      |
| ditto                                                                    | beim Spitzberge.                                                                |                                                                                                      |
| 18tes Linien                                                             | bei Belle-Alliance.                                                             |                                                                                                      |
| 10tes Reserve                                                            | „ Jeanviller.                                                                   |                                                                                                      |
| 19tes Infanterie-Regiment                                                | „ dito                                                                          |                                                                                                      |
| 3tes schles. Landw. dito                                                 | „ Belle-Alliance.                                                               |                                                                                                      |
| 9tes dito                                                                | „ Erfurth.                                                                      |                                                                                                      |
| 1stes schlesisch. Infant. Regiment                                       | „ Leipzig.                                                                      |                                                                                                      |
| 2tes dito                                                                | „ Belle-Alliance.                                                               |                                                                                                      |
| 19tes Lin. Inf. Reg. 1. Bat. 1. Ep.                                      | den 14ten Februar 1814<br>bei Montmirail.                                       | bei Culm und Jeanvilles hatte er<br>das eiserne Kreuz erhalten.<br>War zum eif. Kreuz vorgeschlagen. |
| 11tes Reserve-Infant. Regiment                                           | bei Baugen.                                                                     |                                                                                                      |
| 5tes schles. Landw. Cav. Regiment                                        | an der Rahnach.                                                                 |                                                                                                      |
| 10tes Reserve-Infant. Regiment                                           | den 30. Aug. 13 bei Culm                                                        |                                                                                                      |



| No. | Vor- und Zunamen<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Geblichenen. | Geburts-<br>oder<br>letzter Aufenthaltsort | Kreis.         | Charge<br>der<br>Geblichenen. |
|-----|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------|-------------------------------|
| 101 | Grunert, Samuel                                                | Königshütte                                | Bentzen        | Unbekannt                     |
| 102 | Garnich, Franz                                                 | Klein-Elguth                               | Cosel          |                               |
| 103 | Gogolin, Stephan                                               | Jacobsdorf                                 | dito           |                               |
| 104 | Gogolin, Joseph                                                | Koßke                                      | dito           |                               |
| 105 | Goroll, Simon                                                  | Rejanowitz                                 | dito           | Unteroffizier                 |
| 106 | Gesick, Joseph                                                 | Erzibowitz                                 | dito           | Gemeiner                      |
| 107 | Grunschel, Johann                                              | Jacobsdorf                                 | Falkenberg     | Musquetier                    |
| 108 | Goldmann, Johann                                               | Hirschberg                                 | dito           | besgl.                        |
| 109 | Girth, Joseph                                                  | Halbendorf b. Grottk.                      | Grottkau       |                               |
| 110 | Göttlich, Franz                                                | Hartwigswalde                              | dito           |                               |
| 111 | Gäßner, Johann                                                 | dito                                       | dito           |                               |
| 112 | Galler                                                         | Rähschmalz                                 | dito           |                               |
| 113 | Grüger, Ignaz                                                  | Leipe                                      | dito           |                               |
| 114 | Göbel, Gottlieb                                                | Selfersdorf b. Grottk.                     | dito           |                               |
| 115 | Girth, Amand                                                   | Tharnau bei Grottkau                       | dito           |                               |
| 116 | Gräßer                                                         | Tschesdorf                                 | dito           |                               |
| 117 | Grüger                                                         | Witzenberg                                 | dito           |                               |
| 118 | Göbel, August                                                  | Gauers                                     | dito           | Gemeiner                      |
| 119 | Gursky, Gottlieb                                               | Pommerswitz                                | Leobschütz     |                               |
| 120 | Gebauer, Johann                                                | Blchwitz                                   | dito           | Gemeiner                      |
| 121 | Gekner, Joseph                                                 | Rosemitz                                   | dito           | dito                          |
| 122 | Gretner                                                        | Unspach                                    | Lublinitz      | Leutnant                      |
| 123 | Giesla, Thomas                                                 | Guttentag                                  | dito           |                               |
| 124 | Grakorra, Woltke                                               | Lublinitz                                  | dito           | Canonier                      |
| 125 | Gädecke v.                                                     | Eldstrin                                   | Netze          | Major                         |
| 126 | Glagel, Franz                                                  | Ziegenhals                                 | dito           | Gemeiner                      |
| 127 | Grzorka, Mathus                                                | Wschanna                                   | Pleß           | dito                          |
| 128 | Gomolga, Urban                                                 | Sowada                                     | Rattibor       | Husar                         |
| 129 | Goreška, Franz                                                 | Scheritz                                   | dito           | dito                          |
| 130 | Grimm, Blaske                                                  | Himmelwitz                                 | Groß-Strehlitz | Gemeiner                      |
| 131 | Garbusch, Růba                                                 | Dziatowitz                                 | dito           | dito                          |
| 132 | Gesick, Bartholomäus                                           | Giraltowitz                                | Tost           | Musquetier                    |
| 133 | Geydolik, Valentin                                             | Pilchowitz                                 | dito           |                               |
| 134 | Gouba, Lorenz                                                  | Plawnowitz                                 | dito           |                               |
| 135 | Glogewsky, Andreas                                             | Alt Cosel                                  | dito           | Gemeiner                      |
| 136 | Grondziel, Jakob                                               | Rattowitz                                  | Pleß           | dito                          |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht ob.<br>Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen.         |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Bei einem Landwehr-Regiment .                                            | an der Rappbach.                                                                | War früher Bergmann. |
| 10tes Reserve-Infanterie-Regimt.                                         | bei Jolnville.                                                                  |                      |
| 2tes schlesf. dito                                                       | = Leipzig.                                                                      |                      |
| 1stes dito                                                               | = Groß-Görschen.                                                                |                      |
| 11tes dito Landw. dito                                                   | = Torgau.                                                                       |                      |
| 2tes schlesfisches                                                       | den 18. Juni 1815.                                                              |                      |
| 10tes Reserve                                                            | bei Montmirail.                                                                 |                      |
| 11tes dito                                                               | = Leipzig.                                                                      |                      |
| 9tes schlesf. Landw. dito                                                | = dito                                                                          |                      |
| dito                                                                     | = dito                                                                          |                      |
| 10tes Linien                                                             | = Döplitz.                                                                      |                      |
| Füller. Bat. des 1. schl. Inf. Reg.                                      | = Dresden.                                                                      |                      |
| 9tes schlesf. Landw. Infant. Regiment                                    | = Culm.                                                                         |                      |
| 1stes schlesf. Infanterie-Regiment                                       | = Dresden.                                                                      |                      |
| 9tes schlesf. Landw. dito                                                | = Leipzig.                                                                      |                      |
| dito                                                                     | = dito                                                                          |                      |
| dito                                                                     | = Culm.                                                                         |                      |
| 2tes schlesf. dito                                                       | den 17. Januar 1816.                                                            |                      |
| 2tes dito Infanterie-Regiment                                            | = Leipzig.                                                                      |                      |
| 2tes Landw. dito                                                         | den 18. Juni 1815.                                                              |                      |
| 9tes Linien                                                              | bei Montmirail.                                                                 |                      |
| 5tes Mblanen Landwehr-Regiment                                           | an der Rappbach.                                                                |                      |
| 23stes Infanterie-Regiment                                               | bei Leipzig.                                                                    |                      |
| 4te Fuß Compagnie                                                        | = Liany 1815.                                                                   |                      |
| Meißner Landwehr                                                         | = Möckern.                                                                      |                      |
| 15tes Landwehr-Infant. Regiment                                          | = dito                                                                          |                      |
| 10tes Reserve                                                            | = Dresden.                                                                      |                      |
| 9tes Husaren-Regiment                                                    | = Streckenwalde.                                                                |                      |
| 1stes schlesfisches Husaren-Regimt.                                      | = Comptegne.                                                                    |                      |
| 1stes schlesf. Infanterie-Regiment                                       | = Ville-Alliance.                                                               |                      |
| 10tes dito                                                               | = Proßkeida.                                                                    |                      |
| Garnison-Bataillon No. VI.                                               | = Longwy.                                                                       |                      |
| 2tes schlesf. Infanterie-Regiment                                        | = Baugen.                                                                       |                      |
| dito                                                                     | = Leipzig.                                                                      |                      |
| 10tes Reserve                                                            | = Dresden.                                                                      |                      |
| 9tes Landw. dito                                                         | = Erfurth.                                                                      |                      |

| Auf. No. | Vor- und Zunamen<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Geblienen.   | Geburts-<br>oder<br>letzter Aufenthalts-Ort | Kreis.     | Charge<br>der<br>Geblienen. |
|----------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|------------|-----------------------------|
|          |                                                                |                                             |            |                             |
| 137      | Henkel, Karl, Standes-<br>herrl. Reichs-Graf v.<br>Donnersmarr | Siemianowiz                                 | Beuthen    | Premier-Lieutenant          |
| 138      | Hübner, Martin                                                 |                                             | Cosel      | Unteroffizier               |
| 139      | Halla, Paul                                                    | Nechnitz                                    | dito       |                             |
| 140      | Hadach, Ignaz                                                  | Niehlitz                                    | dito       |                             |
| 141      | Hoffmann, Thomas                                               | Riechberg                                   | Falkenberg | Gemeiner                    |
| 142      | Horning, Joseph                                                | Schönwitz                                   | dito       | Canonier                    |
| 143      | Höhl, Erdmann                                                  | Falkenberg                                  | dito       | Jäger                       |
| 144      | Helmrich, Wilhelm von                                          | Grottkau                                    | Grottkau   | Lieutenant                  |
| 145      | Hilbt, Gottlieb                                                | dito                                        | dito       | Chirurgus                   |
| 146      | Heller, Anton                                                  | Gläsendorf                                  | dito       |                             |
| 147      | Hirsch, Johann                                                 | Graschwitz                                  | dito       |                             |
| 148      | Hoffmann, Ignaz                                                | Gublau                                      | dito       |                             |
| 149      | Hoffmann, Johann                                               | Gräben                                      | dito       |                             |
| 150      | Hirschberg, Franz                                              | Hartwigswalde                               | dito       |                             |
| 151      | Herbst, Johann                                                 | dito                                        | dito       |                             |
| 152      | Herbst, Joseph                                                 | dito                                        | dito       |                             |
| 153      | Herrmann, Christoph                                            | Klobeth                                     | dito       |                             |
| 154      | Hettner, Joseph                                                | dito                                        | dito       |                             |
| 155      | Hentschel, Franz                                               | Kelpe                                       | dito       |                             |
| 156      | Hauschldt, dito                                                | Liebenau                                    | dito       |                             |
| 157      | Helnze, Joseph                                                 | dito                                        | dito       |                             |
| 158      | Herrmann, Friedrich                                            | Offeg                                       | dito       |                             |
| 159      | Hildner Karl                                                   | Seifersdorf b. Dttm.                        | dito       |                             |
| 160      | Huch, Anton                                                    | Winzenberg                                  | dito       |                             |
| 161      | Holly, Simon                                                   | Kranowitz                                   | Leobschütz |                             |
| 162      | Horakel, Anton                                                 | Leimernitz                                  | dito       |                             |
| 163      | Heydrich, Benedict                                             | Piltitz                                     | dito       |                             |
| 164      | Hein, Anton                                                    | dito                                        | dito       |                             |
| 165      | Hirschbrich, Johann                                            | Gröbnitz                                    | dito       |                             |
| 166      | Hildebrandt, Friedrich                                         | Pommerswitz                                 | dito       |                             |
| 167      | Höger, Leopold                                                 | Königsdorf                                  | dito       |                             |
| 168      | Habel, Bernhard                                                | Bleischwitz                                 | dito       |                             |
| 169      | Harwich, Franz                                                 | Neutrich                                    | dito       |                             |
| 170      | Hackenber, Christian                                           | Bischofswalde                               | Meisse     | Musquetier                  |
| 171      | Hampel, Kaspar                                                 | Beigwitz                                    | dito       | Unteroffizier               |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht ob.<br>Affaire ergeblieben ist. | Bemerkungen.                      |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Schlesisches Culrassier-Regiment                                         | bei Groß Görschen.                                                             |                                   |
| 11tes Reserve Infanterie dito                                            | = Culm.                                                                        |                                   |
| Artillerie                                                               | = Groß-Glogau.                                                                 |                                   |
| Landwehr-Infanterie                                                      | = Torgau.                                                                      |                                   |
| 10tes Reserve Infant. Regiment                                           | = Montmirail.                                                                  |                                   |
| 12pfündige Batterie No. III.                                             | = Paris.                                                                       |                                   |
| Culr. Reg. Prinz Fried. v. Preuss.                                       | = Leipzig.                                                                     |                                   |
| 16te Infanterie-Regiment                                                 | = Königswartha.                                                                |                                   |
| Schlesisches Culrassier-Regiment                                         | = Leipzig.                                                                     |                                   |
| 1stes schles. Infanteries-Regiment                                       | = Culm.                                                                        |                                   |
| Schles. Grenadier-Bataillon                                              | = Baugen.                                                                      |                                   |
| 1stes schles. Landw. Inf. Regimt.                                        | = Belle-Alliance.                                                              |                                   |
| 9tes dito                                                                | = Erfurth.                                                                     |                                   |
| 1stes schlesisches Infant. Regiment                                      | = Lützen.                                                                      |                                   |
| 8tes schles. Landw. dito                                                 | = Culm.                                                                        |                                   |
| 9tes dito                                                                | = Leipzig.                                                                     |                                   |
| 1stes schlesisches Infant. Regiment                                      | = Lützen.                                                                      |                                   |
| 22stes Linien                                                            | = Groß-Glogau.                                                                 |                                   |
| 1stes schlesisches Jätkiller-Bataillon                                   | = Leipzig.                                                                     |                                   |
| 9tes schles. Landw. Infant. Regt.                                        | = Dpotschno in Böhme.                                                          |                                   |
| Jätk. Bat. des 1sten Lin. Inf. Regts.                                    | = Leipzig.                                                                     |                                   |
| Schlesisches Schützen-Bataillon                                          | = Baugen.                                                                      |                                   |
| 7tes Landw. Infanterie-Regiment                                          | = Culm.                                                                        |                                   |
| 1stes schles. dito                                                       | = Lützen.                                                                      |                                   |
| 2tes dito                                                                | = Bräun.                                                                       |                                   |
| 10tes schles. Ldw. dito                                                  | = Culm.                                                                        |                                   |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | = dito                                                                         |                                   |
| dito                                                                     | = dito                                                                         |                                   |
| dito                                                                     | = Leipzig.                                                                     |                                   |
| dito                                                                     | = dito                                                                         |                                   |
| 23stes Infanterie-Regiment                                               | = dito                                                                         |                                   |
| 10tes dito                                                               | = dito                                                                         |                                   |
| 1stes schles. dito                                                       | = Jeanvillers.                                                                 |                                   |
| dito                                                                     | = Teltitz.                                                                     |                                   |
|                                                                          |                                                                                | War zum eif. Kreuz vorgeschlagen. |



| No.<br>auf: | Vor- und Zuname<br>der auf dem Feide der Ehre<br>Gebliebenen. | Geburts-<br>oder<br>letzter Aufenthalts-Ort | Kreis.         | Charge<br>der<br>Gebliebenen. |
|-------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------|-------------------------------|
| 172         | Haber, Martin                                                 | Mleders-Hermisdorf                          | Neisse         | Gemeiner                      |
| 173         | Heerde, Franz                                                 | Bancke                                      | dito           | dito                          |
| 174         | Hlanner, Joseph                                               | Kalkau                                      | dito           | dito                          |
| 175         | Heerde, dito                                                  | Mogwitz                                     | dito           | dito                          |
| 176         | Herde, George                                                 | Kaundorf                                    | dito           | dito                          |
| 177         | Hentschel, Franz                                              | Volkmannsdorf                               | dito           | dito                          |
| 178         | Herling, Joseph                                               | Waldorf                                     | dito           | dito                          |
| 179         | Hartmann, Friedrich                                           | Neisse                                      | dito           | Unteroffizier                 |
| 180         | Hirschberg, Franz                                             | Ziegenhals                                  | dito           | Gemeiner                      |
| 181         | Hoffmann, Anton                                               | Langendorf                                  | dito           | Canonier                      |
| 182         | Hoffmann, Johann                                              | Nicolai                                     | Pleß           | Gemeiner                      |
| 183         | Hoinckes, Andreas                                             | Unhalt                                      | dito           | dito                          |
| 184         | Hagwel, Stas                                                  | Endzin                                      | dito           | dito                          |
| 185         | Habamek, Jacob                                                | Stornollis                                  | Rosenberg      |                               |
| 186         | Herzog, Carl                                                  | Eckelitz                                    | Groß-Strehlitz | Chirurgus                     |
| 187         | Henckel, Simon                                                | Dischowa                                    | dito           | Füßler                        |
| 188         | Hopeck, Alexander                                             | Greiswitz                                   | Loß            |                               |
| 189         | Jungfer, Ernst                                                | Neisse                                      | Neisse         | Ober-Feuerwerker              |
| 190         | Jaschke, Carl                                                 | Borkelawitz                                 | Cosel          | Unteroffizier                 |
| 191         | Jaschke, Nicolaus                                             | Kleina-Eliauch                              | dito           |                               |
| 192         | Juraneck, Franz                                               | Klein-Rimsdorf                              | dito           |                               |
| 193         | Joseph, Franz                                                 | Sakrau                                      | dito           |                               |
| 194         | Jeschke, Joseph                                               | Urbanewitz                                  | dito           | Freiwilliger Jäger            |
| 195         | Jaschke, Bernard                                              | dito                                        | dito           |                               |
| 196         | Jaschke, Balzar                                               | Halbendorf b. Grotk.                        | Grottkau       |                               |
| 197         | Jahnel, Franz                                                 | Kaßwitz                                     | dito           |                               |
| 198         | Juraschke, Anton                                              | Sauerwalde                                  | Leobschütz     |                               |
| 199         | Jendekko, Martin                                              | Ponieschen                                  | Leis           | Gemeiner                      |
| 200         | Jainka, Bartel                                                | Ellguth Guttentag                           | Publinitz      |                               |
| 201         | Jrmer, George                                                 | Andewiese                                   | Neisse         | Gemeiner                      |
| 202         | Jüttner, Michael                                              | Wischke                                     | dito           | Füßler                        |
| 203         | Jüttner, Anton                                                | Noway                                       | dito           | Gemeiner                      |
| 204         | Jeckel, Johann                                                | Neimen                                      | dito           | dito                          |
| 205         | Jungfer, Friedrich                                            | Neisse                                      | dito           | Ober-Feuerwerker              |
| 206         | Jaschke, George                                               | Riegersdorf                                 | Neustadt       | Canonier                      |
| 207         | Jauchky, Johann                                               | Ober-Elguth                                 | Groß-Strehlitz | Gemeiner                      |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht<br>od. Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen.                                     |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 15tes Landw. Infanterie-Regimt.                                          | bei Mödern.                                                                     |                                                  |
| 10tes Reserve dito                                                       | „ Dresden.                                                                      |                                                  |
| dito                                                                     | „ Jeanvillers.                                                                  |                                                  |
| 15tes schles. Infanterie-Regiment                                        | „ Mödern.                                                                       |                                                  |
| 10tes Reserve-Infanterie-Regimt.                                         | „ Dresden.                                                                      |                                                  |
| 1stes schles. dito                                                       | „ Culm.                                                                         |                                                  |
| 15tes Landwehr-Infant. Regimt.                                           | „ Bischofszwerda.                                                               |                                                  |
| 1stes schlesisches Infanterie-Regt.                                      | „ Lüben.                                                                        |                                                  |
| 10tes Reserve dito                                                       | „ Jeanvillers.                                                                  |                                                  |
| 6pfündige Fuß-Batterie No. VII.                                          | „ Leipzig.                                                                      |                                                  |
| 10tes Reserve-Infanterie-Regiment                                        | „ Culm.                                                                         |                                                  |
| 23stes Linien dito                                                       | „ Warre.                                                                        |                                                  |
| unbekannt.                                                               | „ geblieben.                                                                    |                                                  |
| 3tes schles. Landw. Inf.-Regiment                                        | „ Glogau.                                                                       |                                                  |
| 10tes Reserve dito                                                       | „ Leipzig.                                                                      |                                                  |
| 1stes schlesisches Infant.-Regiment                                      | „ Belle-Alliance.                                                               |                                                  |
| 11tes Reserve dito                                                       | „ Leipzig.                                                                      |                                                  |
| Reitende Artillerie                                                      | „ Baugen.                                                                       | war bereits zum eisernen Kreuz<br>vorgeschlagen. |
| 11tes Reserve-Infant. Regiment                                           | „ Culm.                                                                         |                                                  |
| 1stes schles. dito                                                       | „ Dresden.                                                                      |                                                  |
| 2tes dito                                                                | „ Brüssel.                                                                      |                                                  |
| Grenadier-Regiment Kaiser Franz                                          | „ Leipzig.                                                                      |                                                  |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | „ dito.                                                                         |                                                  |
| 11tes Reserve dito                                                       | „ dito                                                                          |                                                  |
| 2tes schles. dito                                                        | „ dito                                                                          |                                                  |
| 6tes Reserve dito                                                        | „ dito                                                                          |                                                  |
| 2tes Infanterie-Regiment                                                 | „ Groß-Görschen.                                                                |                                                  |
| 2tes schles. Landw. Infant. Regimt.                                      | den 18. Juli 1815.                                                              |                                                  |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | bei Dresden.                                                                    |                                                  |
| 10tes Reserve dito                                                       | „ dito                                                                          |                                                  |
| 1stes schles. dito                                                       | „ Leipzig.                                                                      |                                                  |
| 1stes dito                                                               | „ Jeanvillers.                                                                  |                                                  |
| 1stes dito                                                               | „ Culm.                                                                         |                                                  |
| Artillerie,reit. Batterie No. 7.                                         | „ Baugen.                                                                       |                                                  |
| 5te Artillerie-Fuß Compagnie                                             | „ Egnay.                                                                        |                                                  |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | „ Baugen.                                                                       |                                                  |

| No.<br>lauf. | Vor- und Zuname<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Gebliebenen. | Geburts-<br>oder<br>letzter Aufenthalts-Ort | Kreis.     | Charge<br>der<br>Gebliebenen. |
|--------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|------------|-------------------------------|
|              |                                                               |                                             |            |                               |
| 208          | Jenkner, Michael                                              | Sandau                                      | Pleß       | Gemeiner                      |
| 209          | Krippendorf, August                                           | Kloditz                                     | Cosel      | Jäger                         |
| 210          | Kämmerer, Joh. Gottlieb                                       | Grottkau                                    | Grottkau   | Trompeter                     |
| 211          | Kaleja, Karl                                                  | Königschütte                                | Beuthen    | Jäger                         |
| 212          | Krause, Karl                                                  |                                             |            | dito                          |
| 213          | Kaschik, Simon                                                |                                             |            | dito                          |
| 214          | Krallisch, Simon                                              | Chudow                                      | dito       | Gemeiner                      |
| 215          | Kaluga, Matthens                                              | Dydzeln                                     | Cosel      | dito                          |
| 216          | Kausch, Andreas                                               | Ramonska                                    | dito       | dito                          |
| 217          | Knopptch, Michael                                             | Rajanowitz                                  | dito       | Unteroffizier                 |
| 218          | Kolobzel, Paul                                                | Ristitz                                     | dito       | dito                          |
| 219          | Kontzky, Caspar                                               | Radoschau                                   | dito       | dito                          |
| 220          | Klimech, Martin                                               | Roschowitz                                  | dito       | dito                          |
| 221          | Karwarb, Matthens                                             | dito                                        | dito       | dito                          |
| 222          | Kretschmer, Hanns Fried.                                      | Stroschwitz                                 | Talkenberg | Uhlan                         |
| 223          | Kretschmer, Karl                                              | Graase                                      | dito       | Gemeiner                      |
| 224          | Kunzel, Caspar                                                | Dttmachau                                   | Grottkau   |                               |
| 225          | Kutter, Gottlieb                                              | dito                                        | dito       |                               |
| 226          | Klenner                                                       | Enderzdorf                                  | dito       |                               |
| 227          | Krechtel, Bernharr                                            | Gläsendorf                                  | dito       |                               |
| 228          | Koller, Gottlieb                                              | Halbendorf b. Grottk.                       | dito       |                               |
| 229          | Koschel, Franz                                                | Herzogswalde                                | dito       |                               |
| 230          | Kirchner, Karl                                                | Kroschen                                    | dito       |                               |
| 231          | Kauschke, Joseph.                                             | Selfersdorf b. Dttm.                        | dito       |                               |
| 232          | Kretschmer, Anton                                             | dito bei Grottkau                           | dito       |                               |
| 233          | Kauer, Anton                                                  | Tharnau bei                                 | dito       |                               |
| 234          | Klanimth, Karl                                                | Witzgenberg                                 | dito       |                               |
| 235          | Kleineldam, Johann                                            | Zedlitz                                     | dito       |                               |
| 236          | Klotzow, Eugen                                                | Gallenau                                    | dito       | Gemeiner                      |
| 237          | Kosmalle, Michael                                             | Kettersdorf                                 | dito       | Bombardier                    |
| 238          | Kern, Joseph                                                  | Kittelwitz                                  | Kublink    |                               |
| 239          | Krögel, Johann                                                | Stolzmuß                                    | dito       |                               |
| 240          | Kroker, Anton                                                 | Zauchwitz                                   | dito       |                               |
| 241          | Kuballa, Anton                                                | Kranowitz                                   | dito       |                               |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht od.<br>Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen.                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Kaiser Franz<br>Jäger-Bataillon des neumärk-<br>schen Dragoner-Regiments | bei Montmirail.<br>• Merseburg.                                                 |                                                                         |
| 1stes schles. Culassier-Regiment<br>Jäger-Bataillon, d. Garde-Fuß. Bat.  | d. 16. Oct. 13. bei Leipzig<br>bei Groß-Görschen.                               | war durch den Prinzen Hron zum<br>Offiz. u. 3. elz. Kreuz vorgeschlagen |
| dito                                                                     | • Paris.                                                                        |                                                                         |
| dito                                                                     | • Groß-Görschen.                                                                |                                                                         |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | • Bautzen.                                                                      |                                                                         |
| 10tes Reserve dito                                                       | • Erfurt.                                                                       |                                                                         |
| 1stes Fuß-Garde-Regiment                                                 | • Paris.                                                                        |                                                                         |
| 11tes schles. Landw. Inf. Regiment                                       | • Torgau.                                                                       |                                                                         |
| Grenadier-Regiment Kaiser Franz                                          | • Lützen.                                                                       |                                                                         |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | • Leipzig.                                                                      |                                                                         |
| dito                                                                     | • dito.                                                                         |                                                                         |
| dito                                                                     | • Königswarth.                                                                  |                                                                         |
| 3tes Landwehr-Cavall. Regiment                                           | • Chateau-Thierry.                                                              |                                                                         |
| dito                                                                     | • dito.                                                                         |                                                                         |
| 9tes schles. Landwehr Regiment                                           | • Leipzig.                                                                      |                                                                         |
| 27stes Linien-Inf. dito                                                  | • Ligny.                                                                        |                                                                         |
| 9tes schles. Landw. Inf. Regiment                                        | • Leipzig.                                                                      |                                                                         |
| dito                                                                     | • dito.                                                                         |                                                                         |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | • Paris.                                                                        |                                                                         |
| 9tes dito Landw. Infant. dito                                            | • Culm.                                                                         |                                                                         |
| dito                                                                     | • dito.                                                                         |                                                                         |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | • Montmirail.                                                                   |                                                                         |
| Schles. Grenadier-Bataillon                                              | • Leipzig.                                                                      |                                                                         |
| 9tes schles. Landw. Inf. Regiment                                        | • dito.                                                                         |                                                                         |
| 2tes dito                                                                | • Torgau.                                                                       |                                                                         |
| 9tes dito                                                                | • Erfurt.                                                                       |                                                                         |
| 18tes Infanterie-Regiment                                                | • Leipzig.                                                                      |                                                                         |
| Opfündige Fuß-Batterie No. VII.                                          | • Paris.                                                                        |                                                                         |
| 12tes schles. Landw. Inf. Regimt.                                        | • Leipzig.                                                                      |                                                                         |
| 1stes Garde-Regiment.                                                    | • Paris.                                                                        |                                                                         |
| 4tes schles. Landw. Cavall. Regmt.                                       | • Lützen.                                                                       |                                                                         |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | • Groß-Glogau.                                                                  |                                                                         |



| Lauf. No. | Vor- und Zunamen<br>der auf dem Felde der Ehre<br>; Gebliebenen. | Geburts-<br>ort oder<br>letzter Aufenthaltsort | Kreis.         | Charge<br>der<br>Gebliebenen. |
|-----------|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------|-------------------------------|
|           |                                                                  |                                                |                |                               |
| 242       | Klose, Leopold                                                   | Dirschel                                       | Leobschütz     |                               |
| 243       | Konder, Franz                                                    | Gröbnitz                                       | dito           |                               |
| 244       | Kunze, Friedrich                                                 | Vommerswitz                                    | dito           |                               |
| 245       | Kowarczyk, Franz                                                 | Bauernitz                                      | dito           |                               |
| 246       | Kurtoisch, Franz                                                 | dito                                           | dito           |                               |
| 247       | Kuhnert, Valentin                                                | dito                                           | dito           |                               |
| 248       | Kutschke, Franz                                                  | Sauerwitz                                      | dito           |                               |
| 249       | Klose, Matthäus                                                  | Zelkowitz                                      | dito           | Gemeiner                      |
| 250       | Klein, Johann                                                    | Langenhof                                      | dito           | dito                          |
| 251       | Kaste, George                                                    | Möcker                                         | dito           | Bombardier                    |
| 252       | Kauf, Joseph                                                     | Gierschdorf                                    | Meiße          | Gemeiner                      |
| 253       | Kauf, Michael                                                    | dito                                           | dito           | dito                          |
| 254       | Kattner, Andreas                                                 | Eßdorf                                         | dito           | dito                          |
| 255       | Kndövel, Anton                                                   | Borckendorf                                    | dito           | dito                          |
| 256       | Klesner, Franz                                                   | Prockendorf                                    | dito           | dito                          |
| 257       | Kleer, Joseph                                                    | Frankdorf                                      | dito           | dito                          |
| 258       | Krause, Franz                                                    | Ritterswalde                                   | dito           | dito                          |
| 259       | Kampa, Jacob                                                     | Schönbrunn                                     | Oppeln         | dito                          |
| 260       | Kania, Thomas                                                    | Warschowitz                                    | Pleß           | dito                          |
| 261       | Kubica, Joseph                                                   | Nicolai                                        | dito           | dito                          |
| 262       | Klybsci, Joseph                                                  | Zabelkau                                       | dito           | dito                          |
| 263       | Krzijowski, Valek                                                | Tichau                                         | dito           | dito                          |
| 264       | Korus, Franz                                                     | Lendzin                                        | dito           | dito                          |
| 265       | Kowalla, Andreas                                                 | dito                                           | dito           | dito                          |
| 266       | Kudera, Wolteck                                                  | Mielowitz                                      | dito           | dito                          |
| 267       | Kozur, Anton                                                     | Mackau                                         | Mattfbor       | dito                          |
| 268       | Kalts, Simon                                                     | Hammer                                         | dito           | Fusar                         |
| 269       | Kubloek, Wolteck                                                 | Eternallig                                     | Rosenberg      |                               |
| 270       | Komberg, Friedrich von                                           | Kadau                                          | dito           |                               |
| 271       | Kirlich, Stanislaus                                              | Galesche                                       | Groß-Strehlitz | Musquetier                    |
| 272       | Koniehl, Jendra                                                  | Ottmühl                                        | dito           | dito                          |
| 273       | Kozobek, Jurex                                                   | Kofitsch                                       | dito           | Füßliet                       |
| 274       | Kobulla, Gregor                                                  | Blottmühl                                      | dito           | Gemeiner                      |
| 275       | Kollbaba, Balch                                                  | Suchau                                         | dito           | dito                          |
| 276       | Kahmerczyk, Blaseg                                               | Borlesch                                       | dito           | dito                          |
| 277       | Kleczka, Martin                                                  | Greisdwitz                                     | Tost           | Musquetier                    |
| 278       | Krawczik, Johann                                                 | Wessola                                        | dito           | Grenadier                     |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht od.<br>Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | bei Culm.                                                                       |              |
| 2tes Linien dito                                                         | • Groß-Glogau.                                                                  |              |
| 2tes schles. Schützen-Bataillon.                                         | • Leipzig.                                                                      |              |
| 10tes schl. Landw. Infant. Regimt.                                       | • Groß-Glogau.                                                                  |              |
| 23stes Infanterie-Regiment                                               | • Namür.                                                                        |              |
| 4tes schles. Landw. Infant. Regt.                                        | • Velle-Alliance.                                                               |              |
| 6tes Infanterie-Regiment                                                 | • Leipzig.                                                                      |              |
| 2tes schles. Landwehr-Inf. Regimt.                                       | den 18. Juni 1815.                                                              |              |
| 3tes dito dito dito                                                      | bei Velle-Alliance.                                                             |              |
| Artillerie-Fuß-Compagnie No. V.                                          | • Paris.                                                                        |              |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | • Jeanvillers.                                                                  |              |
| Oberschles. Brägener Garnison Bat.                                       | in Schwelmitz gestorben                                                         |              |
| 15tes schl. Landw. Infant. Regimt.                                       | bei Wölkern.                                                                    |              |
| 8tes dito dito                                                           | • Leipzig.                                                                      |              |
| 15tes dito dito                                                          | • dito.                                                                         |              |
| ditto dito                                                               | • Wölkern.                                                                      |              |
| 1stes schlesisches dito                                                  | • Baugen.                                                                       |              |
| 3tes schles. Landw. dito                                                 | • Velle-Alliance.                                                               |              |
| 10tes Reserve-Infanterie-Regimt.                                         | • dito                                                                          |              |
| 1stes schles. dito                                                       | • dito                                                                          |              |
| ditto dito                                                               | • Jeanvillers.                                                                  |              |
| Landwehr                                                                 | geblieben.                                                                      |              |
| Unbekannt                                                                | ditto                                                                           |              |
| • ditto                                                                  | ditto                                                                           |              |
| 2tes schles. Landw. Infant. Regt.                                        | bei Velle-Alliance.                                                             |              |
| • ditto                                                                  | • dito                                                                          |              |
| 1stes schlesisches Husaren-Regimt.                                       | • Laon.                                                                         |              |
| 2tes dito Infanterie-Regiment                                            | • Leipzig.                                                                      |              |
| Russisches Jäger-Bataillon                                               | • Hamburg.                                                                      |              |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | • Dresden.                                                                      |              |
| • ditto                                                                  | • Baugen.                                                                       |              |
| • ditto                                                                  | • Leipzig.                                                                      |              |
| Kaiser Franz                                                             | • dito                                                                          |              |
| 10tes Reserve-Infanterie-Regimt.                                         | • Jeanvillers.                                                                  |              |
| ditto                                                                    | • Dresden.                                                                      |              |
| 2tes schles. ditto                                                       | • Leipzig.                                                                      |              |
| Kaiser Franz                                                             | • Lützen.                                                                       |              |

| Auf. No. | Vor- und Zuname                            |  | Geburts-                        |  | Kreis.        | Charge             |
|----------|--------------------------------------------|--|---------------------------------|--|---------------|--------------------|
|          | der auf dem Felde der Ehre<br>Geblienenen. |  | oder<br>letzter Aufenthalts-Ort |  |               |                    |
| 279      | Kowalsky, Karl                             |  | Hanuseck                        |  | Dost          |                    |
| 280      | Kruczek, Valentin                          |  | Nadun                           |  | dito          |                    |
| 281      | Krugwig, Joseph                            |  | Welfelsdorf                     |  | Grottkau      | Lieutenant         |
| 282      | Lorenz, Karl                               |  | Elguth                          |  | dito          |                    |
| 283      | Laser, Joseph                              |  | Falkenau                        |  | dito          |                    |
| 284      | Langer, Michael                            |  | Klodebath                       |  | dito          |                    |
| 285      | Langer, Joseph                             |  | dito                            |  | dito          |                    |
| 286      | Langel, Anton                              |  | Elebenau                        |  | dito          |                    |
| 287      | Langel, Joseph                             |  | Alt-Pomstorf                    |  | dito          |                    |
| 288      | Langer, Friedrich                          |  | Wingenberg                      |  | dito          |                    |
| 289      | Lempe, Lukas                               |  | Glownitz                        |  | Lublinz       |                    |
| 290      | Langer, Franz                              |  | Ramitz                          |  | Meiße         | Gemeiner           |
| 291      | Lux, Anton                                 |  | Hannsdorf                       |  | dito          | dito               |
| 292      | Langer, Karl                               |  | Mogwitz                         |  | dito          | Unteroffizier      |
| 293      | Leffel, Siegesmund von                     |  | Meiße                           |  | dito          | Major              |
| 294      | Laszkowsky, Joseph                         |  | dito                            |  | dito          | Cuirassier         |
| 295      | Lampert, Anton                             |  | dito                            |  | dito          | Unteroffizier      |
| 296      | Lauterbach, Ignaz                          |  | dito                            |  | dito          | Jäger              |
| 297      | Langer, Anton                              |  | Plagenhals                      |  | dito          | Unteroffizier      |
| 298      | Langer, Michael                            |  | Langendorf                      |  | dito          | Gemeiner           |
| 299      | Lackwa, Simon                              |  | Pohlisch Neuborf                |  | Dypeln        | dito               |
| 300      | Lubina, Wolstedt                           |  | Zalesche                        |  | Pleß          | dito               |
| 301      | Lucca, Mathus                              |  | Schmidtshof                     |  | Groß-Strehlig | dito               |
| 302      | Miskus, Karl von                           |  | Deuthen                         |  | Deuthen       | Seconde-Lieutenant |
| 303      | Machunze, August                           |  | Laschwiz                        |  | Grottkau      | Grenadier          |
| 304      | Mahr, Gottfried                            |  | Peterwitz                       |  | Leobschütz    |                    |
| 305      | Marek, Joseph                              |  | Trömm                           |  | dito          | Musquetier         |
| 306      | Mosko, Urban                               |  |                                 |  |               |                    |
| 307      | Muscholl, Franz                            |  |                                 |  |               |                    |
| 308      | Mleschko, Gabriel                          |  | Melitsch                        |  | Cosel         |                    |
| 309      | Maleyka, Franz                             |  | Przeborowitz                    |  | dito          |                    |
| 310      | Menda, Georg                               |  | Reinsdorf                       |  | dito          |                    |
| 311      | Menschik, Thomas                           |  | dito                            |  | dito          |                    |
| 312      | Michalsky, Valentin                        |  | Sukowitz                        |  | dito          |                    |
| 313      | Maloregic, Johann                          |  | Wiegshütz                       |  | dito          |                    |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht od.<br>Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen.                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | bei Leipzig.                                                                    |                                                                |
| 1tes Reserve dito                                                        | = dito.                                                                         |                                                                |
| Füßiller-Bat. des 10. Lin. Inf. Reg.                                     | = Montmartre.                                                                   |                                                                |
| 9tes schles. Landw. dito                                                 | = Leipzig.                                                                      |                                                                |
| dito dito                                                                | = dito.                                                                         |                                                                |
| dito dito                                                                | = Erfurt.                                                                       |                                                                |
| dito dito                                                                | = Leipzig.                                                                      |                                                                |
| 1tes Linien dito                                                         | = dito.                                                                         |                                                                |
| 1tes schlesisches dito                                                   | = dito.                                                                         |                                                                |
| dito dito                                                                | = Dresden.                                                                      |                                                                |
| 2tes dito                                                                | = Leipzig.                                                                      |                                                                |
| 15tes dito Landw. dito                                                   | = Bischofswerda.                                                                |                                                                |
| 6tes Reserve dito                                                        | = Leipzig.                                                                      |                                                                |
| 10tes Reserve dito                                                       | = Dresden.                                                                      |                                                                |
| 2tes schles. dito                                                        | = Königswartha.                                                                 |                                                                |
| 1tes schles. Culrassier-Regiment                                         | = Leipzig.                                                                      |                                                                |
| 1tes schles. Infanterie-Regiment                                         | = dito.                                                                         |                                                                |
| dito dito                                                                | = Dresden.                                                                      |                                                                |
| 8tes Landw. dito                                                         | = Culm.                                                                         |                                                                |
| 8tes schles. Landw. dito                                                 | = dito.                                                                         |                                                                |
| 3tes dito dito                                                           | = Belle-Alliance.                                                               |                                                                |
| 10tes Reserve-Infanterie-Regimt.                                         | = Culm.                                                                         |                                                                |
| 10tes schlesisches dito                                                  | = Prokshelda.                                                                   |                                                                |
| 1tes westpreuß. Dragoner-Regimt.                                         | in der Schlacht bei Groß-<br>Görschen, 2. Mai 1813                              | war bereits zum eisern. Kreuz zweiter<br>Classe vorgeschlagen. |
| Schlesisches Grenadier-Bataillon                                         | bei Gul, ohnweit Paris.                                                         |                                                                |
| 10tes schles. Infanterie-Regiment                                        | = Leipzig.                                                                      |                                                                |
| Füßiller-Bataillon                                                       | den 26. August 1813.                                                            |                                                                |
| 2tes schlesisches dito                                                   | = Leipzig.                                                                      |                                                                |
| 23tes Infanterie-Regiment                                                | = Groß-Görschen.                                                                |                                                                |
| 2tes schles. dito                                                        | = dito.                                                                         |                                                                |
| 11tes Reserve dito                                                       | = Lützen.                                                                       |                                                                |
| 4tes schles. Landw. dito                                                 | = Wittenberg.                                                                   |                                                                |
| 11tes dito dito                                                          | = dito.                                                                         |                                                                |
| 2tes schlesisches dito                                                   | = Groß-Görschen.                                                                |                                                                |
| dito dito                                                                | = Culm.                                                                         |                                                                |



| No.<br>Lauf. | Vor- und Zunamen<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Gebliebenen. | Geburts-<br>oper<br>letzter Aufenthalts-Ort | Kreis.        | Charge<br>der<br>Gebliebenen. |
|--------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------|-------------------------------|
|              |                                                                |                                             |               |                               |
| 314          | Mende, George                                                  | Graafe                                      | Falkenberg    | Unteroffizier                 |
| 315          | Müller, Louis                                                  | Grottkau                                    | Grottkau      | Lieutenant                    |
| 316          | Müller, Anton                                                  | Hartwigswalde                               | dito          |                               |
| 317          | Müller, Franz                                                  | dito                                        | dito          |                               |
| 318          | Menzel, Joseph                                                 | dito                                        | dito          |                               |
| 319          | Mahllich, Ignaz                                                | Ramitz                                      | dito          |                               |
| 320          | Meyer, Amand                                                   | Elebenau                                    | dito          |                               |
| 321          | Mitschke, Ignaz                                                | Dgen                                        | dito          |                               |
| 322          | Müller, Peter                                                  | dito                                        | dito          |                               |
| 323          | Müller, Franz                                                  | Alt-Pommendorf                              | dito          |                               |
| 324          | Müller, Ignaz                                                  | Seifersdorf b. Dttm.                        | dito          |                               |
| 325          | Müller, Karl                                                   | dito                                        | dito          |                               |
| 326          | Mende, Joseph                                                  | dito                                        | dito          |                               |
| 327          | Mende, Anton                                                   | dito bei Grottkau                           | dito          |                               |
| 328          | Mergner, Johann                                                | dito                                        | dito          |                               |
| 329          | Mantke, Matthaus                                               | Waden                                       | Leobschütz    |                               |
| 330          | Marsch, Joseph                                                 | Trömm                                       | dito          | Gemeiner                      |
| 331          | Muskalla, Franz                                                | Schemrowitz                                 | Lublinsk      |                               |
| 332          | Müller, Anton                                                  | Willh                                       | Reisse        | Gemeiner                      |
| 333          | Moblich, Joseph                                                | Gierschdorf                                 | dito          | Musiquier                     |
| 334          | Meyer, Franz                                                   | Randsdorf                                   | dito          | Gemeiner                      |
| 335          | Müller, Franz                                                  | Grunau                                      | dito          | dito                          |
| 336          | May, Joseph                                                    | Neunz                                       | dito          | dito                          |
| 337          | Minek, Johann                                                  | Chrozisch                                   | Oppeln        | dito                          |
| 338          | Mette, Friedrich                                               | Stadt Pless                                 | Pless         | Lieutenant                    |
| 339          | Müller, Anton                                                  | Nicolai                                     | dito          | Unteroffizier                 |
| 340          | Menschick, Johann                                              | Mschanna                                    | dito          | Gemeiner                      |
| 341          | Mroczek, Franz                                                 | Mytlewitz                                   | dito          | dito                          |
| 342          | Milek, Anton                                                   | Mylschwa                                    | dito          | dito                          |
| 343          | Mohsko, Martin                                                 | Lichau                                      | dito          | dito                          |
| 344          | Mikus, Karl von                                                | Drzesche                                    | dito          | Lieutenant                    |
| 345          | Morawetz, Johann                                               | Pruska                                      | Rosenberg     |                               |
| 346          | Mathra, George                                                 | Schmiedsdorf                                | Groß-Strehlig | Gemeiner                      |
| 347          | Malet, Mathus                                                  | Wissoka                                     | dito          | dito                          |
| 348          | Malmusch, Caspar                                               | Sabsche                                     | dito          | dito                          |
| 349          | Markewitz, Johann                                              | Plegnis                                     | dito          | dito                          |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht od.<br>Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Entr. Reg. Prinz Fried. v. Preuss.<br>9tes schles. Landw. Inf. Regiment  | bei Liebertwolkwitz.<br>= Culm.                                                 |              |
| dito                      dito                                           | = Leipzig.                                                                      |              |
| dito                      dito                                           | = dito                                                                          |              |
| 1tes schlesisches              dito                                      | = Töplitz.                                                                      |              |
| Schl.-f. Grenadier Bataillon                                             | = Montmirail.                                                                   |              |
| 9tes schlesisches Infant. Regiment                                       | = Leipzig.                                                                      |              |
| 9tes schles. Landw.      dito                                            | = dito                                                                          |              |
| 1stes schles. Infanterie      dito                                       | = Bautzen.                                                                      |              |
| dito                                                                     | = Groß-Görschen.                                                                |              |
| 1stes Linien                      dito                                   | = Mühlhausen.                                                                   |              |
| 22tes dito                      dito                                     | = Rollendorf.                                                                   |              |
| 9tes Landwehr                      dito                                  | = Erfurt.                                                                       |              |
| Schles. Schützen Bataillon                                               | = Leipzig.                                                                      |              |
| 9tes schles. Landw. Inf. Regiment                                        | = dito                                                                          |              |
| 23stes Infanterie-Regiment                                               | = Paris.                                                                        |              |
| 19tes Linien                      dito                                   | = Dresden.                                                                      |              |
| 2tes schles.                      dito                                   | = Leipzig.                                                                      |              |
| 8tes Landw. Infanterie-Regiment                                          | = Culm.                                                                         |              |
| 1stes schles.                      dito                                  | = Lützen.                                                                       |              |
| dito                                                                     | = Arbefau.                                                                      |              |
| dito                                                                     | = Dresden.                                                                      |              |
| dito                                                                     | = dito                                                                          |              |
| 3tes schles. Landwehr-Regiment                                           | ben 10. Novbr. 1813 bei                                                         |              |
| 4tes schles. Landw. Inf. Regimt.                                         | Groß-Glogan.                                                                    |              |
| 1stes schles. Husaren-Regiment                                           | = Goldberg.                                                                     |              |
| 10tes Reserve-Infant. Regiment                                           | = Neuffschelle.                                                                 |              |
| Füßlied                                                                  | = Dresden.                                                                      |              |
| 1stes schlesisches              dito                                     | = Jeandvillers.                                                                 |              |
| 2tes schles. Lbr.                      dito                              | = Culm.                                                                         |              |
| Westpreuß. Dragoner-Regiment                                             | = Belle-Alliance.                                                               |              |
| Reserve-Bataillon                                                        | = Groß-Görschen.                                                                |              |
| 10tes Reserve-Infant. Regiment                                           | = Groß-Glogau.                                                                  |              |
| dito                      dito                                           | = Dresden.                                                                      |              |
| dito                      dito                                           | = dito                                                                          |              |
| dito                      dito                                           | = dito                                                                          |              |
| 3tes schles. Landw.              dito                                    | = Belle-Alliance.                                                               |              |

| No.<br>auf. | Vor- und Zunamen<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Gebliebenen. | Geburts-<br>oder<br>letzter Aufenthalt-Ort | Kreis.     | Charge<br>der<br>Gebliebenen. |
|-------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------|-------------------------------|
|             |                                                                |                                            |            |                               |
| 350         | Marek, Stephan                                                 | Schönwald                                  | Dost       | Füßler                        |
| 351         | Merkel, Franz                                                  | Dost                                       | dito       | Schütze                       |
| 352         | Malcheretz, Dominik                                            | Gleiwitz                                   | dito       |                               |
| 353         | Matyssek, Lorenz                                               | Leobschütz                                 | dito       |                               |
| 354         | Mens, Caspar                                                   | Emmerich                                   | dito       |                               |
| 355         | Melnske, Joseph                                                | Raminig                                    | dito       | Husar                         |
| 356         | Mitschke, Joseph                                               | Ellguth                                    | Grottkau   |                               |
| 357         | Marr, Johann                                                   | Wiesl                                      | Dost       | dito                          |
| 358         | Moskold, George                                                | Roske                                      | Cosel      |                               |
| 359         | Maysch, Gottlieb                                               | Groß-Wangersdorf                           | Falkenberg | Artillerist                   |
| 360         | Mowacke, Thomas                                                | Petersdorf                                 | dito       | Musquetier                    |
| 361         | Neugebauer, Franz                                              | Grottkau                                   | Grottkau   | Chirurgus                     |
| 362         | Mitsche                                                        | dito                                       | dito       |                               |
| 363         | Neumann, Joseph                                                | Hartwigswalde                              | dito       |                               |
| 364         | Neuber, Anton                                                  | Klobeth                                    | dito       |                               |
| 365         | Nowag, Johann                                                  | Seifersdorf b. Dtm.                        | dito       |                               |
| 366         | Nowag, Franz                                                   | dito                                       | dito       |                               |
| 367         | Roske, Franz                                                   | Wiesdorf                                   | Nelke      | Gemeiner                      |
| 368         | Rierle, Johann                                                 | Maasdorf                                   | dito       | dito                          |
| 369         | Rierle, Johann                                                 | Ritterswalde                               | dito       | dito                          |
| 370         | Rierle, Johann                                                 | dito                                       | dito       | dito                          |
| 371         | Rawe, George                                                   | Langendorf                                 | dito       | Canonier                      |
| 372         | Reumann, Dominik                                               | Domsrowka                                  | Doppeln    | Gemeiner                      |
| 373         | Rimet, Johann                                                  | Nicolai                                    | Ples       | dito                          |
| 374         | Rowroth, Nicolai                                               | Stande                                     | dito       | dito                          |
| 375         | Rowock, Joseph                                                 | Zabelkau                                   | dito       | dito                          |
| 376         | Remith, Johann                                                 | Gleiwitz                                   | Dost       | Husar                         |
| 377         | Rowack, Christoph                                              |                                            |            |                               |
| 378         | Otremba, Christian                                             | Schönwitz                                  | Falkenberg | Gemeiner                      |
| 379         | Otto, Franz                                                    | Göllendorf                                 | Grottkau   |                               |
| 380         | Organista, Johann                                              | Bauerwitz                                  | Leobschütz |                               |
| 381         | Olscher, Gottlieb                                              | Stadt Ples                                 | Ples       | Unteroffizier                 |
| 382         | Oton, Josef                                                    | Eichau                                     | dito       | Gemeiner                      |
| 383         | Olsong, Johann                                                 | Rothhanowitz                               | Rosenberg  |                               |
| 384         | Pollack, Franz                                                 | Schurgast                                  | Falkenberg | Karabinier                    |
| 385         | Pawlowsky, Johann                                              | Wieskau                                    | Leobschütz |                               |
| 386         | Parol, Johann                                                  | Stadt Dost                                 | Dost       | Füßler                        |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht od.<br>Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 18tes Linien-Infanterie-Regiment                                         | bei Wertus.                                                                     |              |
| Schlesisches Schützen-Bataillon                                          | „ Leipzig.                                                                      |              |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | „ Königswartha.                                                                 |              |
| Westpreuß. Grenadier-Bataillon                                           | „ Moritzdrill.                                                                  |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | „ Baugen.                                                                       |              |
| 1stes schles. Husaren-Regiment                                           | „ Waxen.                                                                        |              |
| 2tes schles. Landw. Infant. Regt.                                        | b. d. Belag. v. Erfurth.                                                        |              |
| 9tes Husaren-Regiment                                                    | bei Namür.                                                                      |              |
| 23stes schlesisch. Infant. Regiment                                      | „ Laon.                                                                         |              |
| 7te Batterie des 2ten Armee-Corps                                        | „ Griseigne in Frankr.                                                          |              |
| 11tes Reserve-Infant. Regiment                                           | „ Culm.                                                                         |              |
|                                                                          | „ Leipzig.                                                                      |              |
| 1stes Bat. des schles. Inf. Regmts.                                      | „ dito                                                                          |              |
| 9tes schles. Landw. dito                                                 | „ dito                                                                          |              |
| 9tes dito dito                                                           | „ Erfurth.                                                                      |              |
| 1stes schles. dito                                                       | „ Baugen.                                                                       |              |
| 10tes Landwehr dito                                                      | „ Dresden.                                                                      |              |
| 3tes schles. Landw. dito                                                 | „ Leipzig.                                                                      |              |
| ditto dito                                                               | „ dito                                                                          |              |
| 1stes schlesisches Infant. Regiment                                      | „ dito                                                                          |              |
| ditto dito                                                               | „ dito                                                                          |              |
| 6psündige Batterie No. VII.                                              | „ dito                                                                          |              |
| 3tes schles. Landw. Inf. Regiment                                        | „ Belle-Alliance.                                                               |              |
| 1stes schles. Husaren-Regiment                                           | „ Culm.                                                                         |              |
| 10tes Reserve-Infant. Regiment                                           | „ Dresden.                                                                      |              |
| ditto dito                                                               | „ dito                                                                          |              |
| 1stes schles. Husaren-Regiment                                           | „ Culm.                                                                         |              |
| 11tes Reserve-Infant. Regiment                                           | „ Neufirch.                                                                     |              |
| 3tes schles. Landw. Cav. Regiment                                        | „ Luxemburg.                                                                    |              |
| 6psündige Fuß-Batterie No. VI.                                           | „ Culm.                                                                         |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | „ Belle-Alliance.                                                               |              |
| 2tes dito Landw. dito                                                    | „ dito                                                                          |              |
| Landwehr                                                                 | „ gedieben.                                                                     |              |
| unbekannt                                                                | bei Baugen.                                                                     |              |
| Schlesisches Ulanen-Regiment                                             | „ Paris.                                                                        |              |
| 10tes schles. Cav. Infant. Regmt.                                        | „ Leipzig.                                                                      |              |
| 1stes Linien dito                                                        | „ Laferre.                                                                      |              |

war zum eis. Kreuz vorgeschlagen.



| No.<br>Lauf. | Vor- und Zuname<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Geblichenen. | Geburts-<br>oder<br>letzter Aufenthalts-Ort | Kreis.        | Charge<br>der<br>Geblichenen. |
|--------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------|-------------------------------|
|              |                                                               |                                             |               |                               |
| 387          | Plöforczyk, Felix                                             | Nichowitz                                   | Deuthen       | Gemeiner                      |
| 388          | Plęska, Wacysin                                               | .                                           | .             | dito                          |
| 389          | Pirschalle, Mathes                                            | Nechnitz                                    | Cosel         | .                             |
| 390          | Pander, Mathes                                                | Nesselwitz                                  | dito          | .                             |
| 391          | Pietlick, Caspar                                              | Pawlowitzke                                 | dito          | .                             |
| 392          | Patschnick, Thaddäus                                          | Teschenu                                    | dito          | .                             |
| 393          | Pache, Joseph                                                 | Ottmachau                                   | Grottkau      | .                             |
| 394          | Poppe, Joseph                                                 | Pleschau                                    | dito          | .                             |
| 395          | Pohl, Ignaz                                                   | dito                                        | dito          | .                             |
| 396          | Purde, Anton                                                  | Selersdorf b. Dtm.                          | dito          | .                             |
| 397          | Paul, Joseph                                                  | dito bel Grottkau                           | dito          | .                             |
| 398          | Preusner, Anton                                               | Wingenberg                                  | dito          | .                             |
| 399          | Preisler, Franz                                               | Wolfsdorf                                   | dito          | .                             |
| 400          | Reiz, Franz                                                   | Woiß                                        | dito          | .                             |
| 401          | Proßke, Andreas                                               | Dieschel                                    | Leobschütz    | .                             |
| 402          | Proßke, Joseph                                                | Rösigsdorf                                  | dito          | .                             |
| 403          | Proßke, Karl                                                  | Poronow                                     | Lablitz       | .                             |
| 404          | Pach, Thomas                                                  | Glewigitz                                   | dito          | .                             |
| 405          | Pllische, Franz                                               | Maasdorf                                    | Reisse        | Gemeiner                      |
| 406          | Pache, Johann                                                 | Alt-Wilmisdorf                              | dito          | dito                          |
| 407          | Pollack, Karl                                                 | Stiebnia                                    | Neustadt      | dito                          |
| 408          | Patus, Nicolai                                                | Lugnian                                     | Oppeln        | dito                          |
| 409          | Plunka, Andreas                                               | Warschowitz                                 | Pl.-ß         | dito                          |
| 410          | Plonetsky, Jurek                                              | dito                                        | dito          | dito                          |
| 411          | Pohl, Friedrich                                               | Nicolai                                     | dito          | dito                          |
| 412          | Ploniska, Jacob                                               | Altenhof                                    | Rattibor      | Fufar                         |
| 413          | Pliska, Jacob                                                 | .                                           | .             | dito                          |
| 414          | Plonka, Ignaz                                                 | Landesberg                                  | Rosenberg     | Kanonier                      |
| 415          | Ponischowsky, Johann                                          | Wissoka                                     | Groß-Strehlig | Gemeiner                      |
| 416          | Plul, Jacob                                                   | Dollna                                      | dito          | dito                          |
| 417          | Pluch, Thomas                                                 | Schmidsdorf                                 | dito          | dito                          |
| 418          | Pluch, Jacob                                                  | Such u                                      | dito          | dito                          |
| 419          | Plęz, F. Wacysin                                              | Pilchowiz                                   | Cosel         | dito                          |
| 420          | Pliska, A. Andreas                                            | Mirada                                      | dito          | Musketier                     |
| 421          | Pliscaroyck, Karl                                             | Pichila                                     | dito          | Unteroffizier                 |
| 422          | Pporsch, Johann                                               | Klein-Palschin                              | dito          | Gemeiner                      |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht od.<br>Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 10tes Infanterie-Regiment                                                | d. 26. Aug. 13. Dresden.                                                        |              |
| 1stes schlesisches dito                                                  | d. 14. Febr. 14. d. Jolnville                                                   |              |
| Landwehr-Regiment                                                        | bei Groß-Ologau.                                                                |              |
| 6psündige Fuß-Batterie No. III.                                          | „ Ligny.                                                                        |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | „ Jeanniviers.                                                                  |              |
| 11tes Reserve dito                                                       | „ Leipzig.                                                                      |              |
| 3tes Landwehr-Cavall. Regiment                                           | „ Bar le Duc.                                                                   |              |
| 1stes Linien-Inf. dito                                                   | „ Culm.                                                                         |              |
| 9tes schles. dito                                                        | „ Leipzig.                                                                      |              |
| 8tes schles. Landw. dito                                                 | „ dito.                                                                         |              |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | „ Dresden.                                                                      |              |
| 9tes dito dito                                                           | „ Erfurth.                                                                      |              |
| 9tes schles. Landw. Inf. Regiment                                        | „ Leipzig.                                                                      |              |
| dito                                                                     | „ dito.                                                                         |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | „ Culm.                                                                         |              |
| dito                                                                     | „ Leipzig.                                                                      |              |
| Garison in Brzeg                                                         | „ dito.                                                                         |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | „ dito.                                                                         |              |
| 1stes dito                                                               | „ Groß-Görschen.                                                                |              |
| 15tes Landw. dito                                                        | „ Bischofswerda.                                                                |              |
| 18tes Infanterie-Regiment                                                | „ Culm.                                                                         |              |
| 3tes schles. Landw. dito                                                 | „ Belle-Alliance.                                                               |              |
| 9tes dito                                                                | „ Dresden.                                                                      |              |
| Garde                                                                    | „ dito.                                                                         |              |
| 1stes schles. Husaren-Regiment                                           | „ Peterswalde.                                                                  |              |
| 9tes Husaren dito                                                        | „ Dresden.                                                                      |              |
| 1stes schlesisches                                                       | „ Meaux.                                                                        |              |
| Artillerie-Fuß Compagnie No. V.                                          | „ Leipzig.                                                                      |              |
| 11tes Reserve-Infanterie-Regiment                                        | „ dito.                                                                         |              |
| 10tes dito                                                               | „ Jeanniviers.                                                                  |              |
| dito                                                                     | „ Dresden.                                                                      |              |
| 10tes schlesisches                                                       | „ Culm.                                                                         |              |
| 10tes Reserve                                                            | „ Dresden.                                                                      |              |
| 18tes Linien                                                             | „ Belle-Alliance.                                                               |              |
| 3tes Landwehr                                                            | „ dito.                                                                         |              |
| 23tes Linien                                                             | „ Wavre.                                                                        |              |

soll zum eisernen Kreuz vorgeschlagen gewesen seyn.

| No.<br>Lauf. | Vor- und Name<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Gebliebenen. | Geburts-<br>oder<br>letzter Aufenthalts-Ort | Kreis.     | Charge<br>der<br>Gebliebenen. |
|--------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|------------|-------------------------------|
| 423          | Kyparsch, Johann                                            | .                                           | .          | .                             |
| 424          | Kother, Benedict                                            | • Gallusburg •                              | Cosel      | .                             |
| 425          | Kronsa, Jacob                                               | • Kobeltitz •                               | dito       | .                             |
| 426          | Kelmann, Johann                                             | • Pawlowitzke •                             | dito       | .                             |
| 427          | Kottman, Killian                                            | • Pirchitz, Colonie •                       | dito       | Unteroffizier                 |
| 428          | Kichter, Johann                                             | • Alt-Karmunke •                            | Rosenberg  | .                             |
| 429          | Kichter, Thomas                                             | • Njehly •                                  | Cosel      | .                             |
| 430          | Kearczyk, Johann                                            | • Trautwig •                                | dito       | .                             |
| 431          | Kupricht, Gottfried                                         | • Tarnitz •                                 | Falkenberg | Unteroffizier                 |
| 432          | Keller, Johann                                              | • Gohlau •                                  | Scottkau   | .                             |
| 433          | Kother, Johann                                              | • Hartwigswalde •                           | dito       | .                             |
| 434          | Kother, Franz                                               | • dito •                                    | dito       | .                             |
| 435          | Miesner, Franz                                              | • Vor-Pomshorf •                            | dito       | .                             |
| 436          | Reinelt, Anton                                              | • Staarwitz •                               | dito       | .                             |
| 437          | Rekel, Anton                                                | • Kranowitz •                               | Leobschütz | .                             |
| 438          | Röser, Johann                                               | • Gröbnitz •                                | dito       | .                             |
| 439          | Rischer, Anton                                              | • Heinzendorf •                             | Melisse    | Gemeiner                      |
| 440          | Richter, Friedrich                                          | • Melisse •                                 | dito       | Unteroffizier                 |
| 441          | Rother, Franz                                               | • Langendorf •                              | dito       | Gemeiner                      |
| 442          | Ribold, Martin                                              | • Schrau •                                  | Ratibor    | dito                          |
| 443          | Ruda, Anton                                                 | • Triunez •                                 | Tost       | .                             |
| 444          | Rother, Karl                                                | • Rarchowitz •                              | dito       | Gemeiner                      |
| 445          | Scharff, Franz                                              | • Korpitz •                                 | Falkenberg | Landwehrmann.                 |
| 446          | Schubert, Leopold                                           | • Neu-Blendorf •                            | Leobschütz | .                             |
| 447          | Slecinshy, Johann                                           | • Drzegau •                                 | Beuthen    | Gemeiner                      |
| 448          | Skoinska, Anton                                             | • dito •                                    | dito       | dito                          |
| 449          | Spolda, Thomas                                              | • Jabrze •                                  | dito       | dito                          |
| 450          | Stappa, Paul                                                | • Gziffet •                                 | Cosel      | .                             |
| 451          | Schlunora, Joseph                                           | • Cissowa •                                 | dito       | unbekannt                     |
| 452          | Szepon, Andreas                                             | • Dziergowitz •                             | dito       | .                             |
| 453          | Scouronek, Jacob                                            | .                                           | .          | .                             |
| 454          | Schranowski, Johann                                         | • Krzanowitz •                              | dito       | .                             |
| 455          | Scupin, Johann                                              | • dito •                                    | dito       | .                             |
| 456          | Smitalla, Ludwig                                            | • Mechnitz •                                | dito       | .                             |
| 457          | Storra, Valentin                                            | • dito •                                    | dito       | .                             |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht<br>od. Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Schlesisches Cultrasser-Regiment                                         | bei Leipzig.                                                                    |              |
| 10tes Reserve-Infanterie-Regimt.                                         | = Culm.                                                                         |              |
| 2tes schles. Landw. dito                                                 | = Torgau.                                                                       |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | = Groß-Görschen.                                                                |              |
| 11tes schles. Landw. Inf. Regiment.                                      | = Ost. Jägerleben.                                                              |              |
| früher bei der Landw., und ist unbekannt, wohin er später abgegeben      | am Rhein.                                                                       |              |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | bei Leipzig.                                                                    |              |
| 23stes dito                                                              | = Belle-Alliance.                                                               |              |
| 15tes schles. Landw. Inf. Regiment                                       | = Leipzig.                                                                      |              |
| 10tes dito dito                                                          | = Baugen.                                                                       |              |
| 1stes schlesisches Infant.-Regiment                                      | = Leipzig.                                                                      |              |
| 10tes Linien dito                                                        | in Töplitz an Verwundung gestorben.                                             |              |
| 9tes schles. Landwehr Regiment .                                         | = Leipzig.                                                                      |              |
| dito dito                                                                | = dito.                                                                         |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | = Paris.                                                                        |              |
| 11tes Linien dito                                                        | = Erfurt.                                                                       |              |
| 10tes Reserve dito                                                       | = Culm.                                                                         |              |
| 8tes schles. Landw. Inf. Regiment                                        | = Leipzig.                                                                      |              |
| 8tes Landwehr-Infant. Regmt.                                             | = Culm.                                                                         |              |
| 2tes schles. dito                                                        | den 15. Juni 1815.                                                              |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | = Lützen.                                                                       |              |
| dito                                                                     | = dito                                                                          |              |
| 2tes schles. Landw. Infant. Regmt.                                       | = Brüssel.                                                                      |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | = Leipzig.                                                                      |              |
| 10tes Reserve dito                                                       | = dito                                                                          |              |
| dito dito                                                                | = dito                                                                          |              |
| 1stes schles. dito                                                       | 14. Feb. 14. b. Joinville.                                                      |              |
| 11tes Reserve dito                                                       | bei Joinville.                                                                  |              |
| dito dito                                                                | = Culm.                                                                         |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | = Baugen.                                                                       |              |
| dito dito                                                                | = Leipzig.                                                                      |              |
| 11tes Reserve dito                                                       | = Meaux.                                                                        |              |
| dito                                                                     | = Leipzig.                                                                      |              |
| Landwehr                                                                 | = Culm.                                                                         |              |
| dito                                                                     | = Löwenberg.                                                                    |              |



| Auf. No. | Vor- und Zunamen<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Gebliebenen. | Geburts-<br>oder<br>letzter Aufenthaltsort | Kreis.     | Charge<br>der<br>Gebliebenen. |
|----------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------|-------------------------------|
|          |                                                                |                                            |            |                               |
| 458      | Sebotta, Franz                                                 | Dstrobnitz                                 | Cosel      |                               |
| 459      | Siegert, Friedr. Wilh.                                         | Reinsdorf                                  | dito       | Lieutenant                    |
| 460      | Scholz, Martin                                                 | Schedlau                                   | Falkenberg | Unteroffizier                 |
| 461      | Schuppe, Gottfried                                             | Groß-Mangersdorf                           | dito       | Gemeiner                      |
| 462      | Schonnert, Franz                                               | Rorof                                      | dito       | dito                          |
| 463      | Schaal, Anton                                                  | Nicoline                                   | dito       | Unteroffizier                 |
| 464      | Schneider, Christian                                           | Groß-Mangersdorf                           | dito       | dito                          |
| 465      | Schmidt, Karl                                                  | Städtchen Friedland                        | dito       | Gemeiner                      |
| 466      | Schöpf, Karl                                                   | Groß-Mangersdorf                           | dito       | Musketier                     |
| 467      | Scholz, Friedrich                                              | Mullwitz                                   | dito       | Gemeiner                      |
| 468      | Siegel, Joseph                                                 | Hohen-Giersdorf                            | Grottkan   |                               |
| 469      | Seiffert, Gottfried                                            | dito                                       | dito       |                               |
| 470      | Schön, George                                                  | Johnsdorf                                  | dito       |                               |
| 471      | Schellinsky, Joseph                                            | Klobenbarth                                | dito       |                               |
| 472      | Siebert, Anton                                                 | dito                                       | dito       |                               |
| 473      | Schmidt, Christian                                             | Kopplitz                                   | dito       |                               |
| 474      | Stephan, Michael                                               | dito                                       | dito       |                               |
| 475      | Scholz, Joseph                                                 | dito                                       | dito       |                               |
| 476      | Seidel, George                                                 | Laßwitz                                    | dito       |                               |
| 477      | Stephan, Joseph                                                | Hebena                                     | dito       |                               |
| 478      | Stammich, Gottfried                                            | Andenau                                    | dito       |                               |
| 479      | Stephan, Amand                                                 | Mahwitz                                    | dito       |                               |
| 480      | Schneider, Caspar                                              | Mitterwitz                                 | dito       |                               |
| 481      | Schneider, August                                              | Carlowitz                                  | dito       |                               |
| 482      | Schwarzer, Ignaz                                               | Winzenberg                                 | dito       |                               |
| 483      | Stancze                                                        | Wolffelsdorf                               | dito       |                               |
| 484      | Stiehl, Johann                                                 | Rnispel                                    | Leobschütz | Unteroffizier                 |
| 485      | Stollarczik, Johann                                            | Kranowitz                                  | dito       |                               |
| 486      | Schütz, Gott.                                                  | Röbnitz                                    | dito       |                               |
| 487      | Streibel, Anton                                                | Dirschel                                   | dito       |                               |
| 488      | Smarsli, Ignaz                                                 | Bauerwitz                                  | dito       |                               |
| 489      | Stullsch, Johann                                               | Boronoro                                   | Lublitz    |                               |
| 490      | Schallch, Valentin                                             | Pentsch                                    | Neisse     | Gemeiner                      |
| 491      | Schabert, Simon                                                | Greisau                                    | dito       | dito                          |
| 492      | Schlegel, Joseph                                               | Grünau                                     | dito       | Grenadier                     |
| 493      | Sanner, Andreas                                                | Robrau                                     | dito       | Gemeiner                      |
| 494      | Schulz, Michael                                                | Neuwalde                                   | dito       | dito                          |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb, | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht od.<br>Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 10tes Reserve-Infanterie-Regimt.                                         | bei Dresden.                                                                    |              |
| 2tes schlesisch dito                                                     | = Leipzig.                                                                      |              |
| 1stes schles. Uhlanen-Regiment                                           | = Löwenberg.                                                                    |              |
| 17tes schles. Landw. Inf. Regiment                                       | = Wars.                                                                         |              |
| 10tes Reserve-Infanterie-Regimt.                                         | = Leipzig.]                                                                     |              |
| Curassier-Reg. Prinz Fried. v. Pr.                                       | dito                                                                            |              |
| dito                                                                     | dito                                                                            |              |
| Schlesisches Uhlanen-Regiment                                            | = Ebertsvorwerk.                                                                |              |
| Reserve-Infanterie-Regiment                                              | = Jeanvillers.                                                                  |              |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | = Haaburg.                                                                      |              |
| 10tes Reserve ditto                                                      | = Culm.                                                                         |              |
| 1stes schlesisch: ditto                                                  | = Dresden.                                                                      |              |
| dito                                                                     | = Leipzig.                                                                      |              |
| 9tes Landw. ditto                                                        | = dito                                                                          |              |
| dito                                                                     | = Culm.                                                                         |              |
| 10tes Reserve ditto                                                      | = dito                                                                          |              |
| 10tes Landw. ditto                                                       | = dito                                                                          |              |
| 9tes schles. Landw. ditto                                                | = Leipzig.                                                                      |              |
| dito                                                                     | = dito.                                                                         |              |
| dito                                                                     | = dito                                                                          |              |
| dito                                                                     | = dito                                                                          |              |
| dito                                                                     | = dito.                                                                         |              |
| 18tes Linien ditto                                                       | = Belle-Alliance.                                                               |              |
| Hauptbatterie No. 1.                                                     | = Dresden.                                                                      |              |
| 9tes schles. Landw. Infant. Regt.                                        | = Leipzig.                                                                      |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | = Groß-Görschen.                                                                |              |
| dito                                                                     | = Belle-Alliance.                                                               |              |
| 1stes schlesisches Husaren-Regimt.                                       | = Lion.                                                                         |              |
| 2tes dito Infanterie-Regiment                                            | = Leipzig.                                                                      |              |
| dito                                                                     | = Lützen.                                                                       |              |
| Garnison in Brzeg.                                                       | = dito.                                                                         |              |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | = Jeanvillers.                                                                  |              |
| dito                                                                     | = Lützen.                                                                       |              |
| Kaiser Franz                                                             | = Gne.                                                                          |              |
| 1stes schlesisches Infanterie-Regt.                                      | = Leipzig.                                                                      |              |
| dito                                                                     | = Lützen.                                                                       |              |

mit der Fahne in der Hand geblieb.

| Auf. No. | Vor- und Zunamen                           | Geburts-                       | Kreis.         | Charge             |
|----------|--------------------------------------------|--------------------------------|----------------|--------------------|
|          | der auf dem Felde der Ehre<br>Gebliebenen. | oder<br>legter Aufenthalts-Ort |                |                    |
| 495      | Schiller, Joseph                           | Hadersdorf                     | Neisse         | Gemeiner           |
| 496      | Schiller, Franz                            | dito                           | dito           | dito               |
| 497      | Schwarzer, Joseph                          | Schmelzendorf                  | dito           | dito               |
| 498      | Schiller, Anton                            | Alt-Patschkau                  | dito           | dito               |
| 499      | Schneider, Anton                           | Kosel                          | dito           | dito               |
| 500      | Shade, Franz                               | Mistna                         | Neustadt       | Canoniker          |
| 501      | Schernick, Matthäus                        | Rutendorf                      | dito           | dito               |
| 502      | Slawick, Johann                            | Friedrichsgräß                 | Oppeln         | Gemeiner           |
| 503      | Schröck, Caspar                            | Popelau                        | dito           | dito               |
| 504      | Schwechart, Samuel                         | Stadt Pleß                     | Pleß           | Trompeter          |
| 505      | Sosna, Wenz.                               | Staubde                        | dito           | Gemeiner           |
| 506      | Smiczka, Franz                             | Meyersitzsch                   | dito           | dito               |
| 507      | Stuelitz, Johann                           | Zabelkau                       | dito           | dito               |
| 508      | Szoppa, Balck                              | Byerow                         | dito           | dito               |
| 509      | Stachla, Joseph                            | Tichau                         | dito           | dito               |
| 510      | Sobolel, Simon                             | Zedlownick                     | dito           | dito               |
| 511      | Schenk, Friedrich                          | .                              | .              | Frehwilliger Jäger |
| 512      | Stroßlossa, Paul                           | Pleß                           | dito           | Gemeiner           |
| 513      | Storonek, Bartel                           | Sternallg                      | Rosenberg      | .                  |
| 514      | Suchenek, Thomas                           | Dollna                         | Groß-Strehlitz | dito               |
| 515      | Schodlowsky, Johann                        | Schimschow                     | dito           | dito               |
| 516      | Skopp, Anton                               | Schammer Ellguth               | dito           | dito               |
| 517      | Sagro, Jacob                               | Raschwitz                      | dito           | dito               |
| 518      | Sosna, Simon                               | Bolczow                        | Loß            | Füßler             |
| 519      | Schlossarek, Johann                        | Rybnick                        | dito           | .                  |
| 520      | Smatola, Leopold                           | Pawlowitz                      | dito           | .                  |
| 521      | Slgmondezynek, George                      | Wirawa                         | dito           | .                  |
| 522      | Schweinbuser, Lorenz                       | Olitzsch                       | dito           | Unteroffizier      |
| 523      | Samel, Jacob                               | Deutsch-Zernitz                | dito           | .                  |
| 524      | Sacher                                     | Tichschdorf                    | Grottkau       | .                  |
| 525      | Schütze, Johann                            | Ellguth                        | dito           | .                  |
| 526      | Schrodt, Franz                             | Grünau                         | Neisse         | Gemeiner           |
| 527      | Dejensmisch, Johann                        | Bruschewitz                    | Neuthen        | dito               |
| 528      | Tienhofer                                  | Fischerey                      | Kosel          | .                  |
| 529      | Täeler, Gottlieb                           | Gröbels                        | Falkenberg     | Entrassier         |
| 530      | Thl. I, Nepomuk                            | Klobetzsch                     | Grottkau       | .                  |
| 531      | Thiel, Joseph                              | Staritz                        | dito           | .                  |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht ob.<br>Affaire ergeblieben ist. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 15tes schl. Landw. Infant. Regimt.                                       | bei Möckern.                                                                   |              |
| dito dito                                                                | „ dito.                                                                        |              |
| 15tes Landw. Infanterie-Regimt.                                          | „ Leipzig.                                                                     |              |
| dito dito                                                                | „ Möckern.                                                                     |              |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | „ Dresden.                                                                     |              |
| 12pfünd. Batterie No. 3, 7te Brig.                                       | „ Leipzig.                                                                     |              |
| 5te Artillerie-Compagnie                                                 | „ Eligny.                                                                      |              |
| 2tes schles. Landwehr-Inf. Regimt.                                       | den 18. Jun. 1813.                                                             |              |
| 3tes dito dito                                                           | bei Belle-Alliance.                                                            |              |
| 1stes schles. Husaren-Regiment                                           | „ Culm.                                                                        |              |
| 10tes Reserve-Infant. Regiment                                           | „ Dresden.                                                                     |              |
| 9tes schles. Landw. dito                                                 | „ geblieben.                                                                   |              |
| 10tes Reserve dito                                                       | „ Dresden.                                                                     |              |
| dito                                                                     | „ dito.                                                                        |              |
| 1stes schles. dito                                                       | „ geblieben.                                                                   |              |
| dito                                                                     | „ dito                                                                         |              |
| 2tes westpreuß. dito                                                     | „ Danzen.                                                                      |              |
| 1stes Infanterie-Regiment                                                | „ Leipzig.                                                                     |              |
| 1tes Reserve dito                                                        | „ dito.                                                                        |              |
| 2tes schles. Landw. Infant. Regt.                                        | „ Groß-Görschen.                                                               |              |
| „ dito                                                                   | „ Belle-Alliance.                                                              |              |
| 10tes schlesisches dito                                                  | „ Probstheida.                                                                 |              |
| 2tes dito dito                                                           | d. 17. Jan. 16. gestorben.                                                     |              |
| 23stes Linien dito                                                       | bei Ramür.                                                                     |              |
| Landwehr-Cavallerie, 2oster Kr.                                          | „ Chalons.                                                                     |              |
| 9tes Landw. Infanterie-Regiment                                          | „ Leipzig.                                                                     |              |
| 1stes schles. dito                                                       | „ Lützen.                                                                      |              |
| Schles. Cultrassier-Regiment                                             | „ Libertwolkow.                                                                |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                         | „ Lützen.                                                                      |              |
| 9tes schles. Landw. dito                                                 | „ Leipzig.                                                                     |              |
| 2tes dito                                                                | „ der Belag. v. Erfurth.                                                       |              |
| 22stes Linien-Infanterie-Regiment                                        | beim Sturm auf Ramür                                                           |              |
| 1stes schles. dito                                                       | den 30. Aug. 13. b. Culm                                                       |              |
| Grenadier-Regiment Kaiser Franz                                          | bei Warteburg.                                                                 |              |
| Schl. Culr. Reg. Prinz Fried. v. Pr.                                     | bei Groß-Görschen.                                                             |              |
| 9tes Landw. Infanterie-Regiment                                          | „ Leipzig.                                                                     |              |
| 23stes Linien dito                                                       | „ Ramür.                                                                       |              |



| Auf. No. | Vor- und Zuname<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Gebliebenen. | Geburts-<br>oder<br>legter Aufenthalts-Ort | Kreis.     | Charge<br>der<br>Gebliebenen. |
|----------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------|-------------------------------|
|          |                                                               |                                            |            |                               |
| 532      | Erzenzsch, Caspar                                             | Pavonkan                                   | Lublinig   | Trainsoldat                   |
| 533      | Elke, Johann                                                  | Arndsdorf                                  | Neisse     | Gemeiner                      |
| 534      | Elke, Franz                                                   | Dörsdorf                                   | dito       | Lambour                       |
| 535      | Hamme, Franz                                                  | Weitzenberg                                | dito       | Gemeiner                      |
| 536      | Hanhäuser, Anton                                              | Hennerdorf                                 | dito       | dito                          |
| 537      | Thomas, Franz                                                 | Sclansitz                                  | dito       | dito                          |
| 538      | Hamme, Franz                                                  | Dörs-Lassoth                               | dito       | dito                          |
| 539      | Ellesch, Franz                                                | Neisse                                     | dito       | Hufar                         |
| 540      | Salzka, Jacob                                                 | Rybnick                                    | Rattibor   | dito                          |
| 541      | Thiel, Thomas                                                 | Laband                                     | Tost       | Musquetier                    |
| 542      | Uebischsch, George                                            | Comorno                                    | Cosel      |                               |
| 543      | Ulzot, Woltel                                                 | Urbanowitz                                 | Platz      | Gemeiner                      |
| 544      | Vogel, Franz                                                  | Jacobsdorf                                 | Falkenberg | Extraffier                    |
| 545      | Vogel, Almand                                                 | Ellguth                                    | Grottkau   |                               |
| 546      | Wieweger, Franz                                               | Kindenau                                   | dito       |                               |
| 547      | Volst, Anton                                                  | Vorkendorf                                 | Neisse     | Gemeiner                      |
| 548      | Wieg, Florian                                                 | Groß-Kunzenhof                             | dito       | dito                          |
| 549      | Wos, Conrad                                                   | Königshuld                                 | Oppeln     | Unteroffizier                 |
| 550      | Wach, Thomas                                                  | Schomberg                                  | Beuthen    | Gemeiner                      |
| 551      | Wilsch, Bartel                                                | Radzionkan                                 | dito       | dito                          |
| 552      | Wohlkath, Gottfried                                           |                                            |            | dito                          |
| 553      | Woltel, Flazsch                                               | Groß-Dombrowka                             | dito       | dito                          |
| 554      | Wolf, Franz                                                   | Kostenthal                                 | Cosel      |                               |
| 555      | Wilke, Lorenz                                                 | Poblnisch-Neukirch                         | dito       |                               |
| 556      | Wilde, Christian                                              | Falzdorf                                   | Falkenberg | Extraffier                    |
| 557      | Weiß, Carl                                                    | Schurgast                                  | dito       | Musquetier                    |
| 558      | Wende, Johann                                                 | Grottkau                                   | Grottkau   |                               |
| 559      | Worps, Gottlieb                                               | dito                                       | dito       |                               |
| 560      | Wiegert, Michael                                              | Falkenau                                   | dito       |                               |
| 561      | Woblich, Joseph                                               | Gläsendorf                                 | dito       |                               |
| 562      | Wagner, Johann                                                | Hartwigswalde                              | dito       |                               |
| 563      | Wagner, Almand                                                | dito                                       | dito       |                               |
| 564      | Winkler, Franz                                                | Herzogswalde                               | dito       |                               |
| 565      | Wanner, Johann                                                | Magdorf                                    | dito       |                               |
| 566      | Winkler, Johann                                               | Winzenberg                                 | dito       |                               |
| 567      | Witzel, Franz                                                 | Ratich                                     | Leobschütz |                               |
| 568      | Wippler, Joseph                                               | Pavonkan                                   | Lublinig   |                               |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht od.<br>Affaire er geblieben ist. | Bemerkungen.                      |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Train<br>8tes Landw. Infanterie-Regiment                                 | bei Paris.<br>= Leipzig.                                                        | war zum eif. Kreuz vorgeschlagen. |
| 15tes dito                                                               | = Mößern.                                                                       |                                   |
| dito                                                                     | = Bischofswerda.                                                                |                                   |
| 10tes Reserve                                                            | = Dresden.                                                                      |                                   |
| 6tes dito                                                                | = Leipzig.                                                                      |                                   |
| 23tes Linien                                                             | = dito                                                                          |                                   |
| 9tes Husaren                                                             | = Brienne.                                                                      |                                   |
| 1stes schl. dito                                                         | = Witten.                                                                       |                                   |
| 18tes Linien-Inf.                                                        | = Belle-Alliance.                                                               |                                   |
| 10tes Reserve                                                            | = Dresden.                                                                      |                                   |
| dito                                                                     | = Pirna.                                                                        |                                   |
| Culr. Reg. Prinz Fried. v. Preuss.                                       | = Lützen.                                                                       |                                   |
| 2tes Schles. Landw. Inf. Regiment                                        | = Belle-Alliance.                                                               |                                   |
| 1stes schlesisches                                                       | = Culm.                                                                         |                                   |
| dito                                                                     | = Dresden.                                                                      |                                   |
| dito                                                                     | = Königsgrätz.                                                                  |                                   |
| 3te reisende Compagnie                                                   | = Dresden im Aug. 13.                                                           |                                   |
| 10tes Reserve Regiment                                                   | = Bautzen.                                                                      |                                   |
| dito                                                                     | den 26. Aug. 13. Dresd.                                                         |                                   |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                        | d. 14. Fb. 14. b. Joinville                                                     |                                   |
| 10tes Reserve                                                            | bei Bautzen.                                                                    |                                   |
| 2tes schles.                                                             | = Lützen.                                                                       |                                   |
| Grenadier-Regiment Kaiser Franz                                          | = Bautzen.                                                                      |                                   |
| Culr. Reg. Prinz Fried. v. Preussen                                      | = Groß. Görschen.                                                               |                                   |
| 11tes Reserve-Infanterie-Regimt.                                         | = Culm.                                                                         |                                   |
| 2tes Bat. des 1sten                                                      | = Behrenburg.                                                                   |                                   |
| 10tes schles. Eow.                                                       | = Culm.                                                                         |                                   |
| 9tes dito                                                                | = Erfurt.                                                                       |                                   |
| dito                                                                     | = Leipzig.                                                                      |                                   |
| 1stes dito                                                               | = dito                                                                          |                                   |
| 10tes Linien                                                             | = Culm.                                                                         |                                   |
| 10tes Reserve                                                            | = Dresden.                                                                      |                                   |
| 9tes schles. Landw.                                                      | = Culm.                                                                         |                                   |
| dito                                                                     | = dito.                                                                         |                                   |
| 10tes                                                                    | = Leipzig.                                                                      |                                   |
| Schles. Schützen-Bataillon                                               | = Bautzen.                                                                      |                                   |

| Auf. No. | Vor- und Zunamen<br>der auf dem Felde der Ehre<br>Geblichenen. | Geburts-<br>oder<br>letzter Aufenthaltsort | Kreis.         | Charge<br>der<br>Geblichenen. |
|----------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------|-------------------------------|
|          |                                                                |                                            |                |                               |
| 569      | Weiskler, Franz                                                | Schönwalde                                 | Neisse         | Gemeiner                      |
| 570      | Weidner, Ignaz                                                 | Leitisch                                   | dito           | dito                          |
| 571      | Wolf, Andreas                                                  | Heibau                                     | dito           | dito                          |
| 572      | Werner, Bernhard                                               | Kamitz                                     | dito           | dito                          |
| 573      | Weisse, Ignaz                                                  | Lamsdorf                                   | dito           | Füßler                        |
| 574      | Winkler, von                                                   | Neisse                                     | dito           | Premier-Lieutenant            |
| 575      | Wilmann, August                                                | Nersdorf                                   | dito           | Gemeiner                      |
| 576      | Wilkowsky, Ignaz                                               | Balzen                                     | Neustadt       | dito                          |
| 577      | Wisträ, Caspar                                                 | Comprachetzitz                             | Dppeln         | dito                          |
| 578      | Wudacz, Wolkef                                                 | Buckowitz                                  | dito           | dito                          |
| 579      | Weniger, Joseph                                                | Nicolai                                    | Pless          | dito                          |
| 580      | Warzecha, Stephan                                              | Kuttowitz                                  | dito           | dito                          |
| 581      | Woltoschek, Franz                                              | Gzissowka                                  | dito           | dito                          |
| 582      | Winkler, Simon                                                 | Limendorf                                  | dito           | dito                          |
| 583      | Winter, Franz                                                  | Poslau                                     | dito           | dito                          |
| 584      | Witost, Johann                                                 | Sternaltz                                  | Rosenberg      |                               |
| 585      | Wirmoll, Johann                                                | Rogdrowschitz                              | Groß-Strehlitz | Gemeiner                      |
| 586      | Wosniza, Nicolaus                                              | Rosmiska                                   | dito           | dito                          |
| 587      | Wolany, Martin                                                 | Czechlo                                    | Tost           | Musquetier                    |
| 588      | Waltstierer, Franz von                                         | Gielwitz                                   | dito           | Seconde-Lieutenant            |
| 589      | Wilkowsky, Ignaz                                               | Gichowitz                                  | dito           |                               |
| 590      | Wengersky, Louis Graf v.                                       | Pilchowitz                                 | dito           | Premier-Lieutenant            |
| 591      | Wenschock, Matheus                                             | Troroy                                     | dito           | Musquetier                    |
| 592      | Wende, Johann George                                           | Stroschowitz                               | Falkenberg     | Unteroffizier                 |
| 593      | Wohland, Dominik                                               |                                            |                |                               |
| 594      | Zimmer, Franz                                                  | Falkenau                                   | Grottkau       |                               |
| 595      | Zauch, Lorenz                                                  | Publitz                                    | Publitz        |                               |
| 596      | Zigler, Joseph                                                 | Kottwitz                                   | Neisse         | Gemeiner                      |
| 597      | Zielehlo, Wawryln                                              | Kreuzdorf                                  | Pless          | dito                          |
| 598      | Zioberto, Paul                                                 | Miedzna                                    | dito           | dito                          |
| 599      | Zimmermann, Franz                                              | Goltowitz                                  | dito           | Lieutenant                    |
| 600      | Zänger, Simon                                                  | Anhalt                                     | dito           | Gemeiner                      |
| 601      | Zock, Ignaz                                                    | Leudzin                                    | dito           | dito                          |
| 602      | Zimmermann, Friedrich                                          | Groß-Strehlitz                             | Groß Strehlitz | Seconde-Lieutenant            |
| 603      | Zlaja, Anton                                                   | Rosten                                     | Tost           |                               |
| 604      | Zawadzky, Rudolph von                                          | Giraltowitz                                | dito           | dito                          |
| 605      | Zerbst, Anton                                                  | Gleiwitz                                   | dito           | Trompeter                     |

| Regiment oder Bataillon,<br>in welchem derselbe diente,<br>als er blieb. | Ort, wo derselbe,<br>oder bei welcher Schlacht ob.<br>Affaire der geblieben ist. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 6tes Reserve-Infant. Regiment                                            | bei Leipzig.                                                                     |              |
| 15tes schles. Landw. dito                                                | " Möbern.                                                                        |              |
| 2tes Landwehr dito                                                       | " Dresden.                                                                       |              |
| 15tes schles. Ldw. dito                                                  | " Möbern.                                                                        |              |
| 1stes schlesisches dito                                                  | " Wille-la-verdu.                                                                |              |
| 5tes Reserve dito                                                        | " Dennewitz.                                                                     |              |
| 2tes schles. Landw. dito                                                 | " Culm.                                                                          |              |
| 2tes dito                                                                | den 18. Juni 1815.                                                               |              |
| 3tes dito                                                                | " Belle-Alliance.                                                                |              |
| dito                                                                     | " dito.                                                                          |              |
| 10tes Reserve-Infant. Regiment                                           | " Dresden.                                                                       |              |
| 9tes Landwehr dito                                                       | " Erfurth.                                                                       |              |
| 18tes Reserve dito                                                       | " Dresden.                                                                       |              |
| 1stes schlesisches dito                                                  | " Belle-Alliance.                                                                |              |
| 1stes schles. Husaren-Regiment                                           | " Leipzig.                                                                       |              |
| 2tes schles. Landw. Inf. Regiment                                        | " Groß-Glogau.                                                                   |              |
| Kaiser Franz                                                             | " Paris.                                                                         |              |
| 10tes Reserve dito                                                       | " Dresden.                                                                       |              |
| 18tes Linien dito                                                        | " Belle-Alliance.                                                                |              |
| Schlesisches Extraffier-Regiment                                         | " Hainau.                                                                        |              |
| 11tes Reserve Infant. Regiment                                           | " Leipzig.                                                                       |              |
| Brandenb. Husaren-Regiment                                               | " Reichenbach.                                                                   |              |
| 2tes schles. Landw. Inf. Regiment                                        | den 18. Juni 1815.                                                               |              |
| Schles. Extraffier                                                       | " Leipzig.                                                                       |              |
| 10tes schles. Landw. Inf. Regimt.                                        | " dito                                                                           |              |
| 9tes dito                                                                | " Erfurth.                                                                       |              |
| Artillerie                                                               | " Leipzig.                                                                       |              |
| 15tes schles. Ldw. Infant. Reglmen.                                      | " Bischofswerda.                                                                 |              |
| 1stes schlesisches dito                                                  | " Groß-Görschen.                                                                 |              |
| 2tes schles. dito                                                        | " Telnitz.                                                                       |              |
| 2tes schles. Landw. dito                                                 | " Belle-Alliance.                                                                |              |
| 1stes schlesisches Infant. Regiment                                      | " dito                                                                           |              |
| unbekannt                                                                | gebli. bei.                                                                      |              |
| 2tes schles. Landw. dito                                                 | bei Belle-Alliance.                                                              |              |
| 2tes schlesisches dito                                                   | " Lützen.                                                                        |              |
| Hollwighisches Freicorps                                                 | " Ypern.                                                                         |              |
| 5tes schles. Ldw. Cavall. Regiment                                       | " Bütz.                                                                          |              |

war zum elf. Kreuz vorgeschlagen.



III. B e r

ber in den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 verwundeten und an ihren Wunden

| No.<br>Lauf. | Vor- und Zunamen<br>der an ihren Wunden Ge-<br>storbenen. | Geburts-Ort.         | Kreis.     | Charge.       |
|--------------|-----------------------------------------------------------|----------------------|------------|---------------|
| 1            | Alfcher, Joseph                                           | Kelßwitz             | Großkau    |               |
| 2            | Adolph, Carl                                              | Klein-Briesen        | Reiße      | Gemeiner      |
| 3            | Arle, Michael                                             | Raundorf             | dito       | dito          |
| 4            | Abder, Michael                                            | Ziegenhals           | dito       | dito          |
| 5            | Adamek, Jacob                                             | Rattibor             | Rattibor   | dito          |
| 6            | Adamek, Jacob                                             | aus dem östreichsch. | dito       | Landwehrmann  |
| 7            | Bezemet, Franz                                            | Grötsch              | Cosel      | unbekannt     |
| 8            | Viniet, Johann                                            |                      |            |               |
| 9            | Brand, Franz                                              | Kosenthal            | dito       |               |
| 10           | Brand, Anton                                              | dito                 | dito       |               |
| 11           | Böhm, Andreas                                             | Vorsicht, Colone     | dito       |               |
| 12           | Böger, Joseph                                             | Groß-Briesen         | Reiße      | Gemeiner      |
| 13           | Burchard, Thaddäus                                        | Kalkau               | dito       | dito          |
| 14           | Blasig, Joseph                                            | dito                 | dito       | dito          |
| 15           | Bayer, George                                             | Klemerlschelbe       | dito       | Train         |
| 16           | Beck, Johann                                              | Steinsdorf           | dito       | Gemeiner      |
| 17           | Biener, Johann                                            | Volksmannsdorf       | dito       | dito          |
| 18           | Barthel, Anton                                            | dito                 | dito       | dito          |
| 19           | Beck, Joseph                                              | dito                 | dito       | Feldwebel     |
| 20           | Burchard, Johann                                          | Wiesau               | dito       | Gemeiner      |
| 21           | Busch, Heinrich                                           | Reiße                | dito       | Unteroffizier |
| 22           | Bahr, Philipp                                             | Watschkau            | dito       | Feldwebel     |
| 23           | Berg, Franz                                               | Heinersdorf          | dito       | Gemeiner      |
| 24           | Bromberg, Lorenz                                          | Groß-Almsdorf        | Cosel      |               |
| 25           | Buchmann, Franz                                           | Köppernitz           | Reiße      | dito          |
| 26           | Bierig, Franz                                             | Rottwitz             | dito       | dito          |
| 27           | Becker, Gottlieb                                          | Seibitz              | Duppeln    | dito          |
| 28           | Viela, Franz                                              | Suffes               | Pleß       | dito          |
| 29           | Burge, August                                             | Col. Friedrichswille | Rosenberg  |               |
| 30           | Busch, Lorenz                                             | Radlow               | dito       |               |
| 31           | Bunlich, Franz                                            | Kneja                | dito       |               |
| 32           | Bas, Valentin                                             | Laband               | Cosel      | dito          |
| 33           | Ezelsch, Franz                                            | Bodlesch             | Cosel      |               |
| 34           | Ehorinsky, Graf von                                       | Groß-Hoschütz        | Leobschütz | Capitain      |

# z e i c h n i s s

gestorbenen Vaterlands-Vertheidiger, aus dem Regierungs-Departement Oppeln.

| In welchem Regiment,<br>Bataillon oder sonstigen Truppentheile<br>sie standen. | Wo<br>dieselben an ihren Wunden<br>gestorben. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------|
| groß schles. Landw. Inf. Regiment                                              | im Feldlazareth.                              |              |
| Gubauer Landwehr                                                               | im Lazareth zu Jüterhausen.                   |              |
| 10tes Reserve Inf. Regiment                                                    | zu Gotha an den Folgen der Werm.              |              |
| 15tes Landw. hr. dito                                                          | im Lazareth zu Pöngbach.                      |              |
| 2tes schles. Landw. dito                                                       | an Werm. bei Belle-Alliance.                  |              |
| Landwehr dito                                                                  | dito                                          | dito         |
| unbekannt                                                                      | unbekannt.                                    |              |
| dito                                                                           | dito                                          |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                               | in Erfurth a. d. b. Epz. erhalt. Wund.        |              |
| dito                                                                           | dito                                          |              |
| 1stes schles. dito                                                             | in Breslau.                                   |              |
| 2tes schl. Landw. Bat. Gr. v. Dohna                                            | im Lazareth zu Weimar.                        |              |
| unbekannt                                                                      | dito Mühlhausen.                              |              |
| Meißner Landw. hr.                                                             | dito                                          | dito         |
| Trains-Chat                                                                    | dito Küttlich                                 |              |
| 15tes Landwehr Inf. Regmt.                                                     | in einem Lazareth.                            |              |
| 10tes Reserve dito                                                             | an den Folgen d. Werm. b. Dresden             |              |
| War Kriegsgefangener                                                           | in einem Lazareth in Frankreich.              |              |
| 6tes schles. Infanterie-Regiment                                               | dito zu Altenburg.                            |              |
| 1stes dito                                                                     | dito zu Gießen.                               |              |
| 10tes Reserve                                                                  | an den Folgen d. Werm. bei Baugen.            |              |
| 15tes Landw. dito                                                              | zu Ebneth.                                    |              |
| 1stes schles. dito                                                             | zu Gotha.                                     |              |
| 1stes schles. Grenadier-Bataillon                                              | in Ober-Glogau.                               |              |
| 8tes schles. Landw. Inf. Regmt.                                                | im Lazareth zu Gotha.                         |              |
| 10tes Reserve                                                                  | im Haupt-Lazareth No. 14.                     |              |
| 2tes schl. Landw. dito                                                         | den 18. Juli 1815 zu Bonevale.                |              |
| 1stes schlesisches                                                             | unbekannt.                                    |              |
| 13tes schles. Landw. dito                                                      | zu Hause.                                     |              |
| 21stes Res. Inf. Reg. 2tes Arm. Epz.                                           | in Molsdorf, Lazareth No. 2.                  |              |
| 2tes schles. Landw. Inf. Regiment                                              | unbekannt.                                    |              |
| 23stes Infanterie-Regiment                                                     | in Lützenburg an b. Longwy erh. Wb.           |              |
| unbekannt                                                                      | unbekannt.                                    |              |
| 10tes schles. Landw. Inf. Regimt.                                              | bei Leipzig blessirt und in Prag gest.        |              |

| Auf. No. | Vor- und Zuname<br>der an ihren Wunden Ge-<br>storbenen. | Geburts.Ort.      | Kreis.     | Charge.       |
|----------|----------------------------------------------------------|-------------------|------------|---------------|
| 35       | Ezerny, Isidor                                           | Bauerwitz         | Leobschütz | Gemeiner      |
| 36       | Eysleron, Jurek                                          | Warchowitz        | Meiße      | Canonier      |
| 37       | Ezaja, Jaseh                                             | Fret Kadlub       | Rosenberg  |               |
| 38       | Ezaja, Moritz                                            | dito              | dito       |               |
| 39       | Elemenga, Nicolaus                                       | Wilschitz         | Loß        |               |
| 40       | Elongava, Wenzel                                         | Slupsko           | dito       | Musquetier    |
| 41       | Dupczynski, Ignaz                                        | Stolarzowitz      | Beuthen    | Landwehrmann  |
| 42       | Dlugosch, Jacob                                          |                   |            |               |
| 43       | Dlugosch, Joseph                                         |                   |            |               |
| 44       | Dudel, Gabriel                                           | Krzanowitz        | Cosel      | Unteroffizier |
| 45       | Duck, Johann                                             | Schönhelde        | Grottkau   | Gemeiner      |
| 46       | Ditrich, Ludwig                                          | Hennersdorf       | Meiße      | Unteroffizier |
| 47       | Drutschmann, Lorenz                                      | Prokendorf        | dito       | Gemeiner      |
| 48       | Dupnik, Matheus                                          | Alt-Karmunke      | Rosenberg  |               |
| 49       | Drechsler, Leopold                                       | Kalkau            | Meiße      | dito          |
| 50       | Ditrich, Franz                                           | Köppernick        | dito       | dito          |
| 51       | Elßner, Michael                                          | Deutschwette      | dito       | dito          |
| 52       | Erstl, Anton                                             | Bauschwitz        | dito       | dito          |
| 53       | Elßner, Friedrich                                        | Rattibor          | Rattibor   | Leutenant     |
| 54       | Elßner, Ferdinand                                        | aus Oberschlesien |            |               |
| 55       | Frank, Nicolaus                                          | Dembowa           | Cosel      |               |
| 56       | Franczky, Jacob                                          | Klobitz           | dito       | Unteroffizier |
| 57       | Frouß, Michel                                            | Urbanowitz        | dito       |               |
| 58       | Filla, Karl                                              | Lublink           | Lublink    |               |
| 59       | Förster, Ernst                                           | Gostitz           | Meiße      | Gemeiner      |
| 60       | Franczke, Kaspar                                         | Ludwigsdorf       | dito       | dito          |
| 61       | Fischer, Joseph                                          | Jäglitz           | dito       | Unteroffizier |
| 62       | Fochler, Franz                                           | Ziegenhals        | dito       | Gemeiner      |
| 63       | Glaßer, Christian                                        |                   |            | Jäger         |
| 64       | Guth, Mathias                                            | Delendzin         | Cosel      |               |
| 65       | Gogolln, Karl                                            | Groß-Nimsdorf     | dito       |               |
| 66       | Geppert, Christian                                       | Groß-Cärne        | dito       | Gemeiner      |
| 67       | Glazel, Franz                                            | Schönwalde        | Meiße      | Trainsoldat   |
| 68       | Grieger, Joseph                                          | Deutschwette      | dito       | Gemeiner      |

| In welchem Regiment,<br>Bataillon oder sonstigen Truppentheile<br>sie standen. | Wo<br>dieselben an ihren Wunden<br>gestorben.                             | Bemerkungen.         |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 9tes schles. Inf. Regiment.                                                    | bei Belle-Alliance blessirt und gest.                                     |                      |
| 10tes Reserve dito                                                             | an Verwundung gestorben.                                                  |                      |
| Artillerie.                                                                    | ist vermisst.                                                             |                      |
| 3tes Landwehr dito                                                             | im Lazareth.                                                              |                      |
| Schl. Grenadier-Bataillon                                                      | bei Dreikönigsl. u. zu Rauden gest.                                       |                      |
| 2tes schles. Infanterie Regiment                                               | im Lazareth zu Münster.                                                   |                      |
| Bei einem Landwehr-Regiment                                                    | bei Glogau den 2. Ap. il 13 bl. stirbt<br>und den 11. April 13 gestorben. |                      |
| Unbekannt                                                                      | unbekannt.                                                                |                      |
| ditto                                                                          | besgl.                                                                    |                      |
| 11tes schles. Landw. Inf. Regiment                                             | in Reiff an Verwundung.                                                   |                      |
| 18tes Infanterie Regiment                                                      | im Lazareth zu Altenburg.                                                 |                      |
| 11tes schles. dito                                                             | ditto Eisenach.                                                           |                      |
| 2tes schles. Landw. dito                                                       | ditto Jücherhausen.                                                       |                      |
| 11. Res. Inf. Reg. 2tes Armee-Cps                                              | am Rhein im Lazareth.                                                     |                      |
| 10tes Landw. Inf. Regiment                                                     | im Lazareth zu Gotha.                                                     |                      |
| 10tes Reserve Inf. Regiment                                                    | ditto                                                                     |                      |
| Landwehr                                                                       | im Lazareth.                                                              |                      |
| 15tes Landwehr dito                                                            | ditto zu Coblenz.                                                         |                      |
| Fuß-Jäger-Detachement                                                          | an den bei Leipzig erhalt. Wunden                                         |                      |
| ditto                                                                          | ditto                                                                     |                      |
| 11tes Reserve Inf. Regiment                                                    | in Wolsdorf an Verwundung.                                                |                      |
| 10tes dito                                                                     | in Prag ditto                                                             |                      |
| Landwehr-Bataillon v. Rotknecht                                                | in Welmar ditto                                                           |                      |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                               | vermisst.                                                                 |                      |
| 8tes Landwehr                                                                  | im Lazareth zu Rattibor.                                                  |                      |
| 10tes Reserve                                                                  | an den Folgen d. Verw. bei Culm.                                          |                      |
| 15tes Landwehr                                                                 | im Lazareth zu Bunsell.                                                   |                      |
| ditto                                                                          | ditto Giesen.                                                             |                      |
| Jäger-Det. des Garde Füß. Bat.                                                 | bei Groß-Görschen tödtlich blessirt<br>und nachher in Breslau 13 gest.    | war früher Bergmann. |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                               | in Brüssel an Verwundung.                                                 |                      |
| Unbekannt                                                                      | unbekannt.                                                                |                      |
| 3tes schles. Landw. Cav. Regiment                                              | bei Goloberg blessirt und in Franz.<br>fensteln gestorben.                |                      |
| 6te Bred-Colonne.                                                              | zu Gotha am Nervenfieber.                                                 |                      |
| 11tes schles. Landw. Inf. Regt.                                                | zu Giesen gestorben.                                                      |                      |



| Auf. No. | Vor- und Zuname<br>der an ihren Wunden Ge-<br>storbener. | Geburts-Drt.  | Kreis.     | Charge.   |
|----------|----------------------------------------------------------|---------------|------------|-----------|
|          |                                                          |               |            |           |
| 69       | Grüßner, Andreas                                         | Groß-Neundorf | Neisse     | Gemeiner  |
| 70       | Grüßner, Anton                                           | Bischofsvalde | dito       | dito      |
| 71       | Grande, Franz                                            | Neuland       | dito       | Uhlán     |
| 72       | Grunert, Anton                                           | Kupferhammer  | dito       | Gemeiner  |
| 73       | Grüschel, Joseph                                         | Neuland       | dito       | dito      |
| 74       | Gotwald, Johann                                          | Bischofsvalde | dito       | dito      |
| 75       | Gleicher, Franz                                          | Bor-Feutetz   | dito       | dito      |
| 76       | Grundel, Anton                                           | Wiesau        | dito       | dito      |
| 77       | Großer, Anton                                            | Neisse        | dito       | Sergeant  |
| 78       | Glatzer, Johann                                          | Witschkau     | dito       | Gemeiner  |
| 79       | Gröschel, Anton                                          | Gesäß         | dito       | dito      |
| 80       | Große, Johann                                            | Längendorf    | dito       | dito      |
| 81       | Großer, Franz                                            | dito          | dito       | dito      |
| 82       | Grüßner, Amand                                           | Heinersdorf   | dito       | dito      |
| 83       | Grollsch, Josef                                          | Nicolai       | Pleß       | dito      |
| 84       | Gawllt, Joseph                                           | Dobrosławitz  | Rattibor   | Fusar     |
| 85       | Garnier, Heinrich von                                    | Eurawa        | Oppeln     | Volontair |
| 86       | Hadameck, Johann                                         | Groß-Elguth   | Cosel      | unbekannt |
| 87       | Haberstroh, Johann                                       | Kosenthal     | dito       |           |
| 88       | Hancke, Christian                                        |               |            | Gemeiner  |
| 89       | Hancke, Johann                                           | Dirschel      | Leobschütz |           |
| 90       | Häcker, August                                           | Neckersdorf   | Lublitz    |           |
| 91       | Hirsch, Joseph                                           | Altewalde     | Neisse     | Gemeiner  |
| 92       | Hillebrandt, Joseph                                      | Geltendorf    | dito       | dito      |
| 93       | Häckenberg, Johann                                       | Bischofsvalde | dito       | Gefreiter |
| 94       | Hancke, Andreas                                          | Radewiese     | dito       | Gemeiner  |
| 95       | Heinemann, Anton                                         | Groß-Neundorf | dito       | dito      |
| 96       | Hartel, Anton                                            | Blumenthal    | dito       | dito      |
| 97       | Helnze, Joseph                                           | Raundorf      | dito       | dito      |
| 98       | Hauschild, Joseph                                        | Neunz         | dito       | dito      |
| 99       | Holtstein, Joseph                                        | Petersheide   | dito       | dito      |
| 100      | Hiller, Franz                                            | Volkmannsdorf | dito       | dito      |
| 101      | Haschke, Johann                                          | Waldorf       | dito       | Bedienter |
| 102      | Hentschel, Johann                                        | Dürrarnsdorf  | dito       | Grenadier |

| In welchem Regiment,<br>Bataillon oder sonstigen Truppentheile<br>sie standen. | Wo<br>dieselben an ihren Wunden<br>gestarben.                            | Bemerkungen.     |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 10tes Reserve-Infanterie-Regiment.                                             | zu Gotha im Lazareth.                                                    |                  |
| 8tes schles. Landw. dito                                                       | dito                                                                     |                  |
| 5tes Reserve-Cavallerie-Regiment                                               | im Lazareth zu Brüssl.                                                   |                  |
| 8tes Landwehr-Infant. Regiment                                                 | dito zu Gotha.                                                           |                  |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                              | dito                                                                     |                  |
| dito                                                                           | dito                                                                     |                  |
| Meißner Landwehr                                                               | dito                                                                     | zu Völkchenhahn. |
| dito                                                                           | an den Folg. der Ww. zu Mollendorf                                       |                  |
| 2tes brandenb. Jäger-Detachement.                                              | im Lazareth zu Leipzig.                                                  |                  |
| Meißner Landwehr, Bat. v. Wedell                                               | dito                                                                     | in glar.         |
| dito                                                                           | dito                                                                     |                  |
| 8tes Landw. Infant. Regiment                                                   | dito                                                                     |                  |
| Landwehr-Bataillon von Wedell                                                  | dito                                                                     | Munkel.          |
| 15tes Landwehr-Infant. Regiment                                                | dito                                                                     |                  |
| Landwehr                                                                       | an Verwundung.                                                           |                  |
| 9tes Husaren-Regiment                                                          | verlor bei Meaux ein Bein und ist<br>wahrscheinlich späterhin gestorben. |                  |
| Garde-Cosacken                                                                 | an Verwundung bei Groß-Görschen                                          |                  |
| 2stes schlesisches Infant. Regiment                                            | zu Ober-Glogau an den bei Groß-<br>Görschen erhaltenen Wunden.           |                  |
| dito                                                                           | in Prag an den bei Culm erhaltenen<br>Wunden.                            |                  |
| 2tes dito                                                                      | den 16. December 1815 gestorben.                                         |                  |
| 1stes w. s. pr.                                                                | zu Aachen an Verwundung.                                                 |                  |
| 5tes Uhlanen Landwehr-Regiment                                                 | vermißt.                                                                 |                  |
| 7tes Reserve-Infanterie-Regiment                                               | unbekannt.                                                               |                  |
| 22stes Linien                                                                  | im Lazareth zu Warbe le Chateau.                                         |                  |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                              | in Prag an einer Schußwunde.                                             |                  |
| 8tes Landwehr                                                                  | zu Mühlhausen.                                                           |                  |
| 10tes Reserve                                                                  | zu Gotha.                                                                |                  |
| dito                                                                           | an den Folgen der Ww. bei Dresden.                                       |                  |
| dito                                                                           | dito                                                                     | Culm.            |
| 1stes schlesisch. Infant. Regiment                                             | zu Gotha.                                                                |                  |
| 15tes Landwehr                                                                 | unbekannt.                                                               |                  |
| dito                                                                           | im Lazareth zu Munkel.                                                   |                  |
| Regiment Kaiser Franz                                                          | zu Coblenz.                                                              |                  |
|                                                                                | bei Que an Verwundung.                                                   |                  |

| No.<br>Lauf. | Vor- und Zuname<br>der an ihren Wunden Ge-<br>storbenen. | Geburts-Ort.     | Relig.     | Charge.       |
|--------------|----------------------------------------------------------|------------------|------------|---------------|
| 103          | Heerde, Franz                                            | Glumpenau        | Melße      | Gemeiner      |
| 104          | Heinol, Joseph                                           | Warschowitz      | Melße      | dito          |
| 105          | Haberek, Mathus                                          | Nicolai          | dito       | dito          |
| 106          | Hillep, Franz                                            | Volkmannsdorf    | Melße      | dito          |
| 107          | Hobom, Andreas                                           |                  |            | unbekannt.    |
| 108          | Hadasch, Andreas                                         | Megitz           | Cosel      |               |
| 109          | Jauernick, Leopold                                       | Ehrenberg        | Leodschütz |               |
| 110          | Jung, Franz                                              | Bäsdorf          | Melße      | Gemeiner      |
| 111          | Jollsch, Andreas                                         | Roppendorf       | dito       | dito          |
| 112          | Jrmer, George                                            | Endewiese        | dito       | dito          |
| 113          | Jendrosel, Matthens                                      | Wollentzsch      | Rosenberg  |               |
| 114          | Jstel, Michael                                           | Volkmannsdorf    | Melße      | Gemeiner      |
| 115          | Juraschek, Jacob                                         | Roschowitz, Wald | Cosel      |               |
| 116          | Kopitz, Michael                                          |                  |            |               |
| 117          | Klosog, Johann                                           | Roske            | dito       |               |
| 118          | Kapusta, Bartel                                          | Langlieben       | dito       | Unteroffizier |
| 119          | Kwopitz, Thomas                                          | Mistitz          | dito       |               |
| 120          | Kwopitz, Johann                                          | dito             | dito       |               |
| 121          | Kolodzel, Dominik                                        | dito             | dito       |               |
| 122          | Kremser, Joh. Gottfried                                  | Parlowitz        | dito       |               |
| 123          | Kuberczick, Martin                                       | Poborschau       | dito       |               |
| 124          | Kesler, Blasius                                          | Radoschau        | dito       |               |
| 125          | Krause, Gottfried                                        | Löwen            | Falkenberg | Gemeiner      |
| 126          | Kutschker, George                                        | Osseg            | Grottkau   |               |
| 127          | Koselle, Thadäus                                         | Urbanowitz       | Cosel      |               |
| 128          | Kokano, Anton                                            | Zielona          | Lublinsk   |               |
| 129          | Kozur, Anton                                             | Zwoas            | dito       | Pächter       |
| 130          | Kauf, Michael                                            | Gierschdorf      | Melße      | Gemeiner      |
| 131          | Klamet, George                                           | Groß Brtesen     | dito       | Musikant      |
| 132          | Katsch, Franz                                            | Friedewalde      | dito       | Gemeiner      |
| 133          | Kutsch, Lorenz                                           | Fauschwitz       | dito       | dito          |
| 134          | Kirchner, August                                         | Eilau            | dito       | Canoniker     |
| 135          | Kattner, Franz                                           | Neuland          | dito       | Gemeiner      |
| 136          | Klose, Joseph                                            | Schmuditz        | dito       | dito          |
| 137          | Kind, Andreas                                            | Mitterswalde     | dito       | dito          |

| In welchem Regiment,<br>Bataillon oder sonstigen Truppentheile<br>sie standen. | Wo<br>dieselben an ihren Wunden<br>gestorben.                         | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------|
| 10tes Landwehr-Regiment.                                                       | im Lazareth zu Gotha.                                                 |              |
| dito                                                                           | an Verwundung in Welmars.                                             |              |
| 9tes dito                                                                      | an Verwundung.                                                        |              |
| 15tes dito                                                                     | im Lazareth zu Kunkel.                                                |              |
| unbekannt.                                                                     | unbekannt.                                                            |              |
| 1stes schlesisches Infant. Regiment                                            | unbekannt.                                                            |              |
| 10tes schles. Landw. dito                                                      | bei Leipzig verw. u. in Culm gest.                                    |              |
| 10tes Reserve dito                                                             | im Lazareth zu Gotha.                                                 |              |
| unbekannt.                                                                     | desgl. Elsenach.                                                      |              |
| 10tes Reserve dito                                                             | desgl. Dresden.                                                       |              |
| 11tes dito                                                                     | desgl. Zichterhausen.                                                 |              |
| 22tes Linien dito                                                              | an den Folgen der W. zu Ramür.                                        |              |
| unbekannt.                                                                     | unbekannt.                                                            |              |
| 11tes Reserve dito                                                             | dito                                                                  |              |
| unbekannt.                                                                     | dito                                                                  |              |
| 11tes schles. Edw. dito                                                        | an Verwundung in Schweidnitz.                                         |              |
| dito                                                                           | desgl. in Habelschwerdt                                               |              |
| unbekannt.                                                                     | desgl. in Reisse.                                                     |              |
| 2tes oberchl. Brigade-Garn. Bat.                                               | desgl. in Glatz.                                                      |              |
| reitende Batterie No. VII.                                                     | desgl. in Arcis le Chateau.                                           |              |
| Landwehr-Infanterie.                                                           | unbekannt.                                                            |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                               | an Verwundung in Leobschütz.                                          |              |
| 15tes schles. Landw. dito                                                      | bei Leipzig verw. und in Prag gest.                                   |              |
| 10tes Linien dito                                                              | unbekannt.                                                            |              |
| unbekannt.                                                                     | dito                                                                  |              |
| Schlesisches Infanterie-Regiment                                               | bei Gr. Görschen in den Kopf blessirt<br>und in seiner Helmath gest.  |              |
| Train                                                                          | wurde aus Breslau nach Hause ge-<br>schickt, lebte aber nur 24 Stund. |              |
| Oberschl. Brigade-Garnison-Bat.                                                | in Schweidnitz.                                                       |              |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                              | im Lazareth zu Reisse.                                                |              |
| Reisser Landwehr                                                               | desgl. zu Wehlar.                                                     |              |
| 10tes Reserve-Infant. Regiment                                                 | desgl. zu Ottmachau.                                                  |              |
| Schlesische Artillerie                                                         | zu Glesen.                                                            |              |
| 15tes schles. Infanterie-Regiment                                              | im Lazareth zu Wehlar.                                                |              |
| 3tes dito                                                                      | desgl. zu Regenhain.                                                  |              |
| 11tes Landwehr                                                                 | zu Nitterswalde.                                                      |              |



| Lauf. Nr. | Vor- und Zunamen<br>der an ihren Wunden Ge-<br>storbenen. | Geburts-Ort.   | Kreis.     | Charge.       |
|-----------|-----------------------------------------------------------|----------------|------------|---------------|
| 138       | Klar, Johann                                              | M. Iffe        | Meiße      | Gemeiner      |
| 139       | Knauer, Johann                                            | dito           | dito       | Holoff        |
| 140       | Kauf, Anton                                               | dito           | dito       | Gemeiner      |
| 141       | Kühnel, Andreas                                           | Largendorf     | dito       | Kandner       |
| 142       | Kunze, Johann                                             | Glumpenau      | dito       | Gemeiner      |
| 143       | Krentsch, Valentin                                        | Golkowitz      | Pleß       | dito          |
| 144       | Kluf, Jacob                                               | dito           | dito       | dito          |
| 145       | Kalus, Valzer                                             | Kostitz        | Rosenberg  |               |
| 146       | Kalus, Bartel                                             | dito           | dito       |               |
| 147       | Kitta, Gregor                                             | Ellguth        | dito       |               |
| 148       | Kroll, Christian                                          | Zembowitz      | dito       |               |
| 149       | Krowollck, Simon                                          | Fret-Kablub    | dito       |               |
| 150       | Korenz, Johann                                            | Krganowiz      | Cosel      | Unteroffizier |
| 151       | Kischka, Bernhard                                         | Eufowiz        | dito       |               |
| 152       | Kersch, Jacob                                             | Dirschel       | Leobschütz |               |
| 153       | Le, Joseph                                                | dito           | dito       |               |
| 154       | Larisch, Anton                                            | Arnoldsdorf    | Meiße      | Gemeiner      |
| 155       | Langer, Franz                                             | Kamitz         | dito       | dito          |
| 156       | Langer, Caspar                                            | Neumalde       | dito       | dito          |
| 157       | Laglerwa, Franz                                           | Dtschin        | Lublitz    |               |
| 158       | Linke, Thomas                                             | Wilmannsdorf   | Meiße      | Gemeiner      |
| 159       | Langer, Karl                                              | Meiße          | dito       | dito          |
| 160       | Loske, Benjamin                                           | dito           | dito       | dito          |
| 161       | Lux, Johann                                               | Alt-Patschkau  | dito       | dito          |
| 162       | Lipp, Johann                                              | Fret-Kablub    | Rosenberg  |               |
| 163       | Langer, Johann                                            | Ludwigsdorf    | Meiße      | Gemeiner      |
| 164       | Müller, Lorenz                                            | Groß-Brlesen   | dito       | Bedienter     |
| 165       | Moczek, Franz                                             | Rechnitz       | Cosel      |               |
| 166       | Machon, George                                            | Groß-Klinsdorf | dito       |               |
| 167       | Mertus, Paul                                              | Kleinschdorf   | dito       |               |
| 168       | Materne, Johann                                           | Schönwalde     | Meiße      | Gemeiner      |
| 169       | Menzel, Lorenz                                            | Steinhübel     | dito       | dito          |
| 170       | Müller, Andreas                                           | Groß-Neundorf  | dito       | Füller        |
| 171       | Müller, Michael                                           | Klein-Brlesen  | dito       | Gemeiner      |
| 172       | Mitsche, Franz                                            | Wannsdorf      | dito       | Canonier      |
| 173       | Mondzior, Johann                                          | Nicolai        | Pl.ß       | Gemeiner      |
| 174       | Moth, Mathus                                              | Timendorf      | dito       | dito          |

| In welchem Regiment,<br>Bataillon oder sonstigen Truppentheile<br>sie standen. | Wo<br>dieselben an ihren Wunden<br>gestorben. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------|
| 15tes schles. Edw. Infant. Regiment                                            | gest. am hitzigen Fieber.                     |              |
| 1stes oberschl. Regiment                                                       | im Lazareth zu Gotha.                         |              |
| 6tes Reserve-Infant. Regiment                                                  | an Verwundung bei Culm.                       |              |
| Artillerie-Marsch-Comp. No. IV.                                                | im Lazareth zu Luxemburg.                     |              |
| Artillerie                                                                     | desgl. zu Weimar.                             |              |
| Landwehr                                                                       | unbekannt.                                    |              |
| dito                                                                           | dito.                                         |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                               | dito.                                         |              |
| dito                                                                           | dito.                                         |              |
| 3tes schles. Landw. dito                                                       | im Lazareth zu Erfurth                        |              |
| 2tes schlesisches Landwehr                                                     | zu Ichtershausen.                             |              |
| 11tes schles. Landw. Inf. Regim.                                               | im Lazareth zu Reisse.                        |              |
| Schles. Artillerie-Batterie No. IX.                                            | an Verwundung in Reisse.                      |              |
| 10tes schles. Landw. Inf. Regiment                                             | in Coblenz an Verwundung.                     |              |
| 2tes schlesisches                                                              | zu Erfurth desgl.                             |              |
| 8tes Landwehr                                                                  | zu Glatz desgl.                               |              |
| Landwehr-Bataillon von Gaja                                                    | am Nervenfieber zu Mühlhausen.                |              |
| 10tes Landw. Infanterie-Regim.                                                 | im Lazareth zu Rastdorf.                      |              |
| 2tes schlesisches                                                              | zu Gotha.                                     |              |
| 10tes Reserve                                                                  | an Verm. bei Dresden im Lazareth              |              |
| 15tes schles. Landw.                                                           | im Lazareth zu Gotha.                         |              |
| 1stes schlesisches                                                             | am hitzigen Fieber zu Wehrich.                |              |
| 10tes Reserve                                                                  | in Jengwitz.                                  |              |
| 15tes Landwehr                                                                 | an den Folgen der Verm. bei Lützen            |              |
| 1stes schlesisches                                                             | im Lazareth am Rhein.                         |              |
| 1stes Westpr. Dragoner-Regiment                                                | desgl. zu Neustadt.                           |              |
| 1stes schlesisches Infant. Regiment                                            | im Lazareth.                                  |              |
| 1stes schles. Grenadier-Bataillon                                              | an Verwundung bei Lützen.                     |              |
| 11tes Reserve-Infant. Regiment                                                 | in Berlin an Verwundung.                      |              |
| 10tes dito                                                                     | in Erfurth desgl.                             |              |
| 8tes Landwehr                                                                  | an den Folgen der Verm. zu Pirna              |              |
| 1stes schlesisches                                                             | im Lazareth zu Mühlhausen.                    |              |
| 10tes Reserve-Infant. Regiment                                                 | desgl. zu Bunzlau.                            |              |
| Artillerie                                                                     | desgl. zu Lüttich.                            |              |
| Landwehr                                                                       | desgl. zu Ichtershausen.                      |              |
| 1stes schlesisches                                                             | an Verwundung.                                |              |
| dito                                                                           | desgl.                                        |              |

hatte das St. Georgen  
Kreuz 5ter Classe.

| Auf. No. | Vor- und Zunamen<br>der an ihren Wunden Ge-<br>storbenen. | Geburts-Drt.     | Kreis.        | Charge.           |
|----------|-----------------------------------------------------------|------------------|---------------|-------------------|
| 175      | Mioſka, Joſeph                                            | Frei-Radlub      | Rosenberg     | .                 |
| 176      | Malinka, Joſeph                                           | Pelſkretſcham    | Loſt          | .                 |
| 177      | Molata, Lorenz                                            | Lona             | dito          | Gemeiner          |
| 178      | Marr, Ludwig                                              | Roſenthal        | Cofel         | Unteroffizier     |
| 179      | Meluba, Paul                                              | Kobelwitz        | dito          | .                 |
| 180      | Meminars, Marcell                                         | Pamlowitzke      | dito          | .                 |
| 181      | Neugebauer, Joſeph                                        | Borm. Hermſdorf  | Neiſſe        | Unteroffizier     |
| 182      | Necke, Johann                                             | Stadt Pleß       | Pleß          | Gemeiner          |
| 183      | Nowock, Mathus                                            | Timendorf        | dito          | dito              |
| 184      | Olbrich, Anton                                            | Hennerſdorf      | Neiſſe        | dito              |
| 185      | Plagel, George                                            | Roſchowitz, Dorf | Cofel         | .                 |
| 186      | Pluta, Gregor                                             | Roſchowitz, Wald | dito          | .                 |
| 187      | Pleſch, Gott.                                             | Dirſchel         | Leobſchütz    | .                 |
| 188      | Polohect, Jaſch                                           | Jabornitz        | Publinitz     | .                 |
| 189      | Paul, Franz                                               | Baucke           | Neiſſe        | Gemeiner          |
| 190      | Pohl, Franz                                               | Schönhelbe       | dito          | dito              |
| 191      | Prittwitz, Carl von                                       | Rorkwitz         | dito          | Premier-Leutenant |
| 192      | Pelz, Ambroſius                                           | Niemerzhelbe     | dito          | Gemeiner          |
| 193      | Prause, Anton                                             | Laſſoth          | dito          | dito              |
| 194      | Puchale, Joſeph                                           | dito             | dito          | dito              |
| 195      | Pohler, Carl                                              | Schwammelwitz    | dito          | Grenadier         |
| 196      | Ponde, Franz                                              | Helberſdorf      | dito          | Gemeiner          |
| 197      | Päſold, Joſeph                                            | Paſſchkau        | dito          | dito              |
| 198      | Prudlo, Stanek                                            | Schoſteziß       | Rosenberg     | .                 |
| 199      | Pipa, Wolſteck                                            | Frei Radlub      | dito          | .                 |
| 200      | Przeſbzing, Jacob                                         | Dziſchowitz      | Groß-Strehliß | Gemeiner          |
| 201      | Polotczek, Mathus                                         | Diſchtn          | Loſt          | .                 |
| 202      | Potempa, Alexander                                        | Potempa          | dito          | .                 |
| 203      | Pleock, Thomas                                            | Ellgoth          | dito          | Knecht            |
| 204      | Przeſbzing, Johann                                        | .                | .             | .                 |
| 205      | Pohl, Johann                                              | Wlelau           | Neiſſe        | Gemeiner          |
| 206      | Pſaum, Johann                                             | Neuwalde         | dito          | dito              |
| 207      | Röſner, Ignaz                                             | Groß-Grauden     | Cofel         | .                 |

| In welchem Regiment,<br>Bataillon oder sonstigen Truppentheile<br>sie standen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Wo<br>dieselben an ihren Wunden<br>gestorben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Bemerkungen.                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 3tes Landwehr-Regiment<br>1stes schles. Jnsarier-Regiment<br>22stes Linien-Infanterie-Regiment<br>Grenadier-Regiment Kaiser Franz                                                                                                                                                                                                                                                             | vermisst.<br>an Verwundung in Mogen.<br>desgleichen in Luxemburg.<br>starb an den bei Montmirail erhaltenen Wunden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | war zum eisernen Kreuz<br>2ter Cl. empfohlen. |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment<br>1stes schles. dito<br>15tes Landw. dito<br>unbekannt<br>1stes schles. Infanterie-Regiment<br>15tes Landw. dito<br>unbekannt<br>dito                                                                                                                                                                                                                       | in Weissenfeld an Verwundung.<br>an Verwundung in Mühlhausen.<br>zu Kunkel.<br>in Glog an Verwundung.<br>unbekannt.<br>am Nervenfieber zu Coblenz.<br>unbekannt.<br>dito.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                               |
| 2tes westpreuss. Garnison-Bat.<br>2tes schles. Infanterie-Regiment<br>17tes Landwehr dito<br>15tes dito<br>Garde-du-Corps<br>15tes Landw. Infanterie-Regmt.<br>Reserve Landwehr<br>Meißen dito<br>Kaiser Franz<br>10tes Reserve-Infanterie-Regmt.<br>8tes Landwehr dito<br>17tes Infanterie-Regiment<br>Schles. Grenadier-Bataillon<br>2tes schles. Landw. Inf. Regiment<br>2tes schlesisches | an Verwundung zu Melise.<br>im Lazareth zu Scherhausen.<br>desgleichen in Lauben.<br>zu Hacken.<br>an den Folg. d. Ww. b. Gr. Göttschen<br>gestorben bei Frankfurt.<br>im Lazareth zu Belmar.<br>desgleichen zu Breslau.<br>zu Breslau an den Folgen der Wrb.<br>zu Coblenz.<br>im Lazareth zu Mühlhausen.<br>in Königsberg H. Feld-Laz. No. 2.<br>im Lazareth.<br>soll in Prag an Verwundung bei<br>Dresden gestorben seyn.<br>bei Lügen verw. und nachher gest.<br>in Grefeld an Verwundung.<br>in Wolsdorf desgleichen.<br>im Lazareth zu Nachen.<br>zu Coblenz.<br>an den bei Leipzig erhaltenen Wunden<br>in Löwen gestorben. |                                               |
| dito<br>23stes Linien<br>11tes Reserve<br>17tes Landw. Infanterie-Regiment<br>Westpr. Grenadier-Bataillon<br>2tes schles. Infanterie-Regiment                                                                                                                                                                                                                                                 | dito<br>in Grefeld an Verwundung.<br>in Wolsdorf desgleichen.<br>im Lazareth zu Nachen.<br>zu Coblenz.<br>an den bei Leipzig erhaltenen Wunden<br>in Löwen gestorben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                               |



| Lauf. No. | Vor- und Zuname<br>der an ihren Wunden Ge-<br>storbenen. | Geburts-Ort.                     | Kreis.    | Charge.            |
|-----------|----------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------|--------------------|
| 208       | Kassa, Franz                                             | Roschowitz, Dorf                 | Cosel     |                    |
| 209       | Nichter, Ludwig                                          | Rzehlg                           | dito      |                    |
| 210       | Noth, Franz                                              | Hertwigswalde                    | Grottkau  |                    |
| 211       | Respondek, Woltel                                        | Eziasnau                         | Lublinig  |                    |
| 212       | Rieger, Joseph                                           | Altenwalde                       | Reisse    | Gemeiner           |
| 213       | Rieger, Michael                                          | dito                             | dito      | dito               |
| 214       | Rudolph, George                                          | Arnoldsdorf                      | dito      | dito               |
| 215       | Rieger, Franz                                            | Gierschdorf                      | dito      | dito               |
| 216       | Rösner, Lorenz                                           | Dor-Hermisdorf                   | dito      | dito               |
| 217       | Rosenberg, Amand                                         | Petersheide                      | dito      | dito               |
| 218       | Reichardt, Wilhelm                                       | Reisse                           | dito      | Freiwilliger Jäger |
| 219       | Runge, Andreas                                           | Langendorf                       | dito      | Gemeiner           |
| 220       | Roth, Franz                                              | Flegenhals                       | dito      | Untersoffizier     |
| 221       | Risewitz, Benjamin von                                   | Rattibor                         | Rattibor  | Capitain           |
| 222       | Rypka, Sobeka                                            | Sternallg                        | Rosenberg |                    |
| 223       | Respondek, Felix                                         | Wachowitz                        | dito      |                    |
| 224       | Nichter, Eduard                                          | Malapane                         | Oppeln    | Freiwilliger Jäger |
| 225       | Reisewitz, Benjamin von                                  | Schammerwitz Leob-<br>schütz Nr. | Rattibor  | Capitain           |
| 226       | Schafdrick, Johann                                       | Beuthen                          | Beuthen   | Gemeiner           |
| 227       | Scheliga, Johann                                         | Stolarzowig                      | dito      | dito               |
| 228       | Sczindzelorez, Urban                                     | Elßowa                           | Cosel     |                    |
| 229       | Sczindzelorez, Paul                                      |                                  |           |                    |
| 230       | Sawicz, Mathus                                           |                                  |           | unbekannt          |
| 231       | Schubert, Moritz                                         | Giraltowitz                      | dito      |                    |
| 232       | Slupina, Mathus                                          |                                  |           |                    |
| 233       | Starckula, Blasius                                       |                                  |           |                    |
| 234       | Soffner, Johann                                          | Roßke                            | dito      |                    |
| 235       | Skoda, Johann                                            | dito                             | dito      |                    |
| 236       | Sropeck, Simon                                           | Lehnau                           | dito      | unbekannt          |

| In welchem Regiment,<br>Bataillon oder sonstigen Truppentheil<br>sie standen. | Wo<br>dieselben an ihren Wunden<br>gestorben.                                                         | Bemerkungen. |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| unbekannt                                                                     | unbekannt.                                                                                            |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                              | dito                                                                                                  |              |
| 10tes Linden dito                                                             | in Lößnitz an Verwundung.                                                                             |              |
| Schlesisches Schützen-Bataillon                                               | bei Lößnitz in den Kopf blessirt und<br>in Eglasnau gestorben.                                        |              |
| 8tes schles. Landw. Inf. Regiment                                             | im Lazareth zu Gotha.                                                                                 |              |
| 1stes oberschles. Brig. Garn. Bat.                                            | in Aachen.                                                                                            |              |
| 12tes Landw. Infanterie-Regiment                                              | am Nervenfieber in Breslau.                                                                           |              |
| 10tes Reserve                                                                 | an Verwundung bei Leipzig.                                                                            |              |
| 15tes Landw. dito                                                             | an Folgen der Verm. zu Bunzlau.                                                                       |              |
| 17tes schles. Landw. dito                                                     | im Lazareth zu Buchbach.                                                                              |              |
| Ostpreussisches                                                               | in Berlin.                                                                                            |              |
| 8tes Landwehr                                                                 | im Lazareth zu Dresden.                                                                               |              |
| 7tes dito                                                                     | begegnet zu Basseville.                                                                               |              |
| 18tes schles. Ldw. dito                                                       | an den Folgen der Verm. bei Leipzig.                                                                  |              |
| 6tes schlesisch                                                               | im Lazareth zu Soldin.                                                                                |              |
| 3tes Landwehr                                                                 | unbekannt.                                                                                            |              |
| 2tes schlesisches                                                             | starb im Lazareth zu Merseburg an<br>den bei Leipzig erhalt. Wunden.                                  |              |
| 14tes schles. Landw. Infant. Regmt.                                           | wurde bei Leipzig stark verwundet<br>und starb daran.                                                 |              |
| 1stes schles. Husaren-Regiment                                                | wurde am 2. März 14 schwer bles-<br>sirt und ist in der Gefangenschaft<br>an seinen Wunden gestorben. |              |
| 23stes Infanterie Regiment                                                    | den 14. Feb. 15 bei Longwy blessirt<br>und am 20. Februar im Lazareth<br>zu Luxemburg gestorben.      |              |
| Landwehr-Infanterie                                                           | in Neustadt an erhaltenen Wunden                                                                      |              |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                             | in Ratibor desgl.                                                                                     |              |
| unbekannt                                                                     | unbekannt.                                                                                            |              |
| 5tes Landwehr-Cavallerie Regmt.                                               | in Leipzig an den daselbst erh. Wund.                                                                 |              |
| 1tes Reserve-Infanterie-Regimt.                                               | unbekannt.                                                                                            |              |
| dito                                                                          | dito                                                                                                  |              |
| unbekannt                                                                     | dito                                                                                                  |              |
| dito                                                                          | dito                                                                                                  |              |
| dito                                                                          | dito                                                                                                  |              |

| Auf. No. | Vor- und Zunamen<br>der an ihren Wunden Ge-<br>storbenen. | Geburts-Drt.     | Kreis.         | Charge.  |
|----------|-----------------------------------------------------------|------------------|----------------|----------|
| 237      | Schäfer, Valentin                                         | Reinsdorf        | Cosel          |          |
| 238      | Snopet, Mathus                                            | Roschowitz, Wald | dito           |          |
| 239      | Silke, Franz                                              | Bauertwig        | Leobschütz     |          |
| 240      | Strizpejck, Caspar                                        | Betzin           | Eublinitz      |          |
| 241      | Strich, Johann                                            | Schemrowitz      | dito           |          |
| 242      | Strobisch, Woiteck                                        | Makowicz         | dito           |          |
| 243      | Sempfuor, Franz                                           | Mynoldsdorf      | Meiße          | Gemeiner |
| 244      | Sonnenberger, Joseph                                      | Willz            | dito           | dito     |
| 245      | Schneider, Andreas                                        | Belzowiz         | dito           | Füßler   |
| 246      | Scholz, Vincent                                           | Friedenwalde     | dito           | Gemeiner |
| 247      | Stehr, Joseph                                             | Groß-Neundorf    | dito           | dito     |
| 248      | Seldel, Franz                                             | Hennersdorf      | dito           | dito     |
| 249      | Seldel, Lorenz                                            | Geltendorf       | dito           | dito     |
| 250      | Seldel, Carl                                              | Hennersdorf      | dito           | dito     |
| 251      | Schelder, George                                          | Lindewiese       | dito           | dito     |
| 252      | Schelder, George                                          | dito             | dito           | dito     |
| 253      | Schülke, George                                           | Ludwigsdorf      | dito           | dito     |
| 254      | Steuer, August                                            | Neuland          | dito           | dito     |
| 255      | Streit, Michael                                           | Nowag            | dito           | dito     |
| 256      | Streit, Joseph                                            | Nothhaus         | dito           | dito     |
| 257      | Schneider, Michael                                        | Lindewiese       | dito           | dito     |
| 258      | Schön, Franz                                              | Steinsdorf       | dito           | dito     |
| 259      | Spottke, Michael                                          | Vollmannsdorf    | dito           | dito     |
| 260      | Stauke, Lorenz                                            | dito             | dito           | dito     |
| 261      | Speer, Joseph                                             | Meiße            | dito           | Lambour  |
| 262      | Schumacher, Karl                                          | dito             | dito           | Gemeiner |
| 263      | Schön, Joseph                                             | Alt-Patschkau    | dito           | dito     |
| 264      | Schubert, Anton                                           | Heinersdorf      | dito           | dito     |
| 265      | Stenzel, Joseph                                           | Glumpenau        | dito           | dito     |
| 266      | Stalmach, Paul                                            | Kreuzdorf        | Meiße          | dito     |
| 267      | Szromczyck, Thomas                                        | Wohlau           | dito           | dito     |
| 268      | Sagro, Jacob                                              | Maschwitz        | Groß-Strehlitz | dito     |
| 269      | Smitzet, Johann                                           | Witschin         | Tost           |          |
| 270      | Stafek, Karl                                              | Jastan           | dito           |          |
| 271      | Schneider, Martin                                         | Schlamentitz     | dito           | Füßler   |
| 272      | Seiffert, Andreas                                         | Groß-Neundorf    | Meiße          | Gemeiner |

| In welchem Regiment,<br>Bataillon oder sonstigen Truppentheile<br>sie standen. | Wo<br>dieselben an ihren Wunden<br>gestorben. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------|
| 1stes schlesisch. Infant. Regiment<br>unbekannt                                | in Ober-Glogau an Verwundung.<br>unbekannt.   |              |
| 12tes schles. Landw. dito                                                      | bei Glogau blessirt und gestorben.            |              |
| 11tes schl. Reserve dito                                                       | an Blessur in Prag gestorben.                 |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                               | im Lazareth zu Dittmarchau,                   |              |
| dito                                                                           | desgleichen zu Coblenz.                       |              |
| 10tes Landwehr                                                                 | zu Mühlhausen.                                |              |
| 10tes Reserve                                                                  | an Verwundung bei Dresden.                    |              |
| 7tes dito                                                                      | im Lazareth zu Ostenfeld.                     |              |
| 1stes schlesisches                                                             | in Memel.                                     |              |
| Landwehr-Bataillon von Webell                                                  | im Lazareth zu Wehlar.                        |              |
| 15tes Landwehr-Infant. Regiment                                                | desgleichen zu Runkel.                        |              |
| Meißen Landwehr-Bataillon                                                      | desgleichen zu Wehlar.                        |              |
| 15tes Landwehr-Infant. Regmt.                                                  | desgleichen zu Limburg.                       |              |
| 10tes Reserve                                                                  | am Nervenstieber zu Eisenach.                 |              |
| 8tes Landwehr                                                                  | desgleichen.                                  |              |
| dito                                                                           | desgleichen zu Gotha.                         |              |
| 15tes dito                                                                     | im Lazareth zu Coblenz.                       |              |
| 1stes schles. dito                                                             | desgleichen zu Gotha.                         |              |
| dito                                                                           | desgleichen.                                  |              |
| Meißen Landwehr                                                                | desgleichen zu Freistadt.                     |              |
| 8tes Landw. Infant. Regiment                                                   | desgleichen zu Nancy.                         |              |
| 1stes Füßiller-Bataillon                                                       | desgleichen zu Brüssel.                       |              |
| 6tes Reserve-Infanterie-Regiment                                               | zu Leipzig an Verwundung.                     |              |
| 8tes schles. Landw. dito                                                       | im Lazareth zu Weimar.                        |              |
| 1stes schlesisches                                                             | bei Eitzthoff.                                |              |
| Meißen Landwehr, Bat. v. Webell                                                | im Lazareth zu Wehlar.                        |              |
| dito                                                                           | desgleichen.                                  |              |
| Meißen Landwehr                                                                | desgleichen zu Dresden.                       |              |
| 1stes schles. Infanterie-Regiment                                              | unbekannt.                                    |              |
| 10tes Reserve                                                                  | an Verwundung.                                |              |
| 10tes schlesisches                                                             | den 17ten Januar 1816.                        |              |
| 11tes dito                                                                     | soll in Prag an Verwundung bei                |              |
| 10tes Reserve-Infant. Regiment                                                 | Dresden gestorben seyn.                       |              |
| 2tes brandenb. dito                                                            | an Verwundung bei Brügen.                     |              |
| Ersatz-Bataillon.                                                              | in Glat an Verwundung.                        |              |
|                                                                                | an Erhalt. Blessur zu Schwelbitz.             |              |



| Lauf. No. | Vor- und Zuname<br>der an ihren Wunden Ge-<br>storbener. | Geburts-Ort.          | Kreis.     | Charge.           |
|-----------|----------------------------------------------------------|-----------------------|------------|-------------------|
| 273       | Earnourth, Johann                                        | Dylemitz              | Cosel      | .                 |
| 274       | Ertzler, Simon                                           | Roschowitz, Dorf      | dito       | .                 |
| 275       | Erache, Johann Gottfried                                 | Fröbeln               | Falkenberg | Trompeter         |
| 276       | Ehring, Friedrich                                        | Weißdorf              | dito       | Gemeinèr          |
| 277       | Fanche, Franz                                            | Groß-Neundorf         | Reisse     | dito              |
| 278       | Elke, Friedrich                                          | Klein-Delesen         | dito       | dito              |
| 279       | Erantmann, Franz                                         | Neuland               | dito       | dito              |
| 280       | Elchmann, Gott.                                          | Peterschide           | dito       | dito              |
| 281       | Leichmann, Andreas                                       | dito                  | dito       | dito              |
| 282       | Thomas, Thomas                                           | Volkmannsdorf         | dito       | dito              |
| 283       | Eorka, Jurek                                             | Golkowitz             | Pless      | dito              |
| 284       | Ehlenel, Matheus                                         | Neung                 | Reisse     | dito              |
| 285       | Elbrich, Andreas                                         | Endewiese             | dito       | dito              |
| 286       | Bogel, Karl                                              | Earnowitz             | Beuthen    | Oberjäger         |
| 287       | Bogt, Joseph                                             | Borkendorf            | Reisse     | Gemeiner          |
| 288       | Böfel, Franz                                             | Franzdorf             | dito       | dito              |
| 289       | Bosk, August Ferd. von                                   | Reisse, früher dagew. | dito       | Premier-Leutenant |
| 290       | Bolgmann, Carl                                           | Watschau              | dito       | Gemeiner          |
| 291       | Brusydlo, Paul                                           | Warschowitz           | Pless      | dito              |
| 292       | Bawrzinek, Bartel                                        | .                     | Cosel      | .                 |
| 293       | Barmund, Franz                                           | Rostenthal            | dito       | .                 |
| 294       | Wallezet, Franz                                          | Lenkau                | dito       | .                 |
| 295       | Wlck, Franz                                              | Roschowitz, Wald      | Lublink    | .                 |
| 296       | Wichary, Caspar                                          | Wavontau              | .          | .                 |
| 297       | Wilde, Jacob                                             | Mannsdorf             | Reisse     | Gemeiner          |
| 298       | Wilde, Caspar                                            | Friedewalde           | dito       | dito              |
| 299       | Wels, Franz                                              | dito                  | dito       | dito              |
| 300       | Wels, Franz                                              | Arnoldsdorf           | dito       | dito              |
| 301       | Wels, Franz                                              | dito                  | dito       | dito              |
| 302       | Wels, George                                             | Endewiese             | dito       | dito              |
| 303       | Wagnitz, Andreas                                         | dito                  | dito       | dito              |
| 304       | Wilde, Matheus                                           | Ludwigsdorf           | dito       | dito              |
| 305       | Winkler, Michael                                         | Marfersdorf           | dito       | Trainsoldat       |
| 306       | Warmbrun, Christian                                      | Mösen                 | dito       | Gemeiner          |
| 307       | Wagner, Christian                                        | Volkmannsdorf         | dito       | dito              |

| In welchem Regiment,<br>Bataillon oder sonstigen Truppentheile<br>sie standen. | Wo<br>dieselben an ihren Wunden<br>gestorben.                        | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1tes schles. Landw. Inf. Regimt.<br>unbekannt                                  | unbekannt.<br>dito                                                   |              |
| Schles. Cultrass. Reg. Nr. 1. v. Nr.                                           | bei Nancy verw. u. in Coblenz gest.                                  |              |
| 2tes schles. Landw. Inf. Regiment                                              | den 20. October 1815 gestorben.                                      |              |
| Grenadier-Bataillon                                                            | im Lazareth zu Coblenz.                                              |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                               | desgleichen zu Dresden.                                              |              |
| 15tes dito                                                                     | desgleichen zu Wehlar.                                               |              |
| 10tes Reserve                                                                  | desgleichen zu Leipzig.                                              |              |
| dito                                                                           | an den Folgen der Ww. bei Lützen.                                    |              |
| Meißner Landwehr                                                               | im Lazareth zu Gotha.                                                |              |
| 3tes schles. Landw. Inf. Regiment                                              | unbekannt.                                                           |              |
| Meißner Landwehr                                                               | zu Neustadt an Verwundung.                                           |              |
| rotes Füßler-Regiment                                                          | an der Ruhr zu Wehlar.                                               |              |
| 2tes schlesisches Infant. Regiment                                             | in der Schlacht bei Leipzig schwer<br>blessirt und darauf gestorben. |              |
| 15tes Landwehr                                                                 | in Dittmarchau.                                                      |              |
| rotes Reserve-Regiment                                                         | im Lazareth zu Langensalze.                                          |              |
| unbekannt                                                                      | an Verwundung an der Rappbach.                                       |              |
| 6tes Reserve-Infanterie-Regimt.                                                | im Lazareth zu Jlm.                                                  |              |
| Artillerie                                                                     | unbekannt.                                                           |              |
| 1tes Reserve                                                                   | an Verwundung in Breslau.                                            |              |
| Bataillon von Persow                                                           | desgleichen in Marburg.                                              |              |
| 1tes Reserve Infant. Regiment                                                  | desgleichen in Magdeburg.                                            |              |
| unbekannt                                                                      | unbekannt.                                                           |              |
| 2tes schles. Infanterie-Regiment                                               | im Lazareth zu Grimmenthal.                                          |              |
| 1tes Landw.                                                                    | bei der Belagerung von Magdeburg<br>am Nervenfieber.                 |              |
| 15tes dito                                                                     | an den Folgen der Ww. zu Breslau.                                    |              |
| Meißner Landwehr                                                               | gestorben kasselt.                                                   |              |
| 8tes Landw. hr-Infant. Regiment                                                | im Lazareth zu Mühlhausen.                                           |              |
| Landwehr-Bat. Graf von Dohna                                                   | desgleichen.                                                         |              |
| 10tes Reserve Infanterie-Regimt.                                               | an den Folgen der Ww. bei Dresden.                                   |              |
| 10tes Füßler-Regiment                                                          | in Franckenhausen.                                                   |              |
| 7te Comp. der schles. Artill. Brig.                                            | in Haarbürg.                                                         |              |
| Proviant-Colonne No. 1.                                                        | im Lazareth zu Luxemburg.                                            |              |
| Füß. Bat. des 2. Garde-Regiments.                                              | desgleichen.                                                         |              |
| Landwehr-Bataillon von Wedell                                                  | desgleichen zu Munkel.                                               |              |

| Lauf. No. | Vor- und Zunamen<br>der an ihren Wunden Ge-<br>storbenen. | Geburts-Ort.  | Kreis.    | ChARGE.   |
|-----------|-----------------------------------------------------------|---------------|-----------|-----------|
| 308       | Wahner, Michael                                           | Waldorf       | Meiße     | Gemeiner  |
| 309       | Wolff, Michael                                            | Dürrarnsdorf  | dito      | dito      |
| 310       | Wagner, Anton                                             | Alt-Patschlau | dito      | dito      |
| 311       | Wohner, Michael                                           | Glumpenau     | dito      | dito      |
| 312       | Welfer, Franz                                             | Schönwalde    | dito      | dito      |
| 313       | Wagner, George                                            | Zeisewitz     | Neustadt  | dito      |
| 314       | Willfus, George                                           | Disau         | Pleß      | dito      |
| 315       | Wertachsky, Valentin                                      | Mibnick       | Rattibor  | dito      |
| 316       | Wiczorek, Michael                                         | Bischdorf     | Rosenberg |           |
| 317       | Wicher, Peter                                             | Wissoka       | dito      |           |
| 318       | Zeyrodnik, Mathens                                        | Ramlonka      | Cosel     | unbekannt |
| 319       | Ziegler, Nicolaus                                         | Groß-Münsdorf | dito      |           |
| 320       | Zmarz'y, Martin                                           | Lublink       | Lublink   |           |
| 321       | Zigau, Joseph                                             | Bechau        | Meiße     | Gemeiner  |
| 322       | Zuchau, Franz                                             | Schleiwitz    | dito      | dito      |

| In welchem Regiment,<br>Bataillon oder sonstigen Truppentheile<br>sie standen. | Wo<br>dieselben an ihren Wunden<br>gestorben.                                                                                 | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 10tes Landwehr-Infant. Regimt.<br>1stes schles. dito                           | im Lazareth zu Gotha.<br>desgleichen zu Giesen.<br>am Nervenfieber 1813 im Lazareth<br>zu Ellst.                              |              |
| Landwehr dito<br>18tes Infanterie-Regiment<br>6tes schl. Landw. dito           | im Lazareth zu Blankenstein.<br>desgleichen zu Altenburg.<br>an den Folgen der Verwundung bei<br>Leipzig in Berlin gestorben. |              |
| 2tes dito dito<br>dito dito                                                    | bei Belle-Alliance verwundet und<br>nachher gestorben.<br>den 16. December 1815.                                              |              |
| unbekannt<br>2tes schles. Infanterie-Regiment<br>unbekannt                     | in Cosel.<br>unbekannt.<br>desgleichen.                                                                                       |              |
| Coseler Landwehr-Bataillon<br>5tes Uhlanen Landwehr-Regiment                   | in Ober-Glogau an Verwundung.<br>vermisst.                                                                                    |              |
| 10tes Reserve-Infanterie-Regimt.<br>Landwehr-Bataillon von Tschy               | im Lazareth zu Pirna.<br>desgleichen zu Wehlar.                                                                               |              |





# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück LI.

---

Oppeln, den 23. December 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

No. 351. Bekanntmachung, betreffend Paßertheilungen.

Die Königl. Regierung zu Breslau gestattet den Dorfschulzen Paßertheilungen an ihre Dorfbewohner nicht, sondern giebt nur den Landrätchen und Districts-Kommissarien die Befugniß zu deren Ertheilung.

Wir machen dies sammtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements mit der Auflage bekannt, nur die Pässe dieser letztgenannten Behörden zu respektiren.

VII. 589. Novbr. c.

Oppeln, den 26. November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 352. Bekanntmachung, wegen extraordinairer Verpflegung der Truppen in Friedenszeiten.

Se. Majestät der König haben es Sich Allerhöchst Selbst lediglich vorbehalten zu bestimmen, wenn in Friedenszeiten, bei außergewöhnlichen Veranlassungen, eine extraordinaire Verpflegung an die Truppen verabreicht werden soll.

P p p

Erste

Tritt dieser Fall ein, so soll alsdann diese Unterstützung in der vollständigen Natural-Verpflegung und zwar für die tägliche Portion mit

- 2 Pfund Brod
- $\frac{1}{2}$  Pfund Fleisch
- 8 Loth Reis, oder verhältnißmäßig andern Gemüse,
- 2 Loth Salz
- $\frac{1}{16}$  Quart Brandwein bestehen.

Diese Verpflegung wird entweder aus dem Magazin oder durch die Quareergebenden Wirthe gewährt. Die Leutern erhalten alsdann dafür mit Einschluß des von ihnen zu gewährenden Brodtes, 4 Groschen, wenn aber das Brodt aus dem Magazin erfolgt, 3 Groschen pro Mann und Tag.

Das Publikum und die Behörden werden hiervon mit dem Bemerkten benachrichtigt, daß wegen Verabreichung dieser Verpflegung jedesmal besonders verfügt werden wird.

Plen. I. Abth. III. Decbr. 521.

Oppeln, den 10. December 1817.

Königlich Preussische Regierung.

No. 353. Aufforderung, betreffend die schnelle Legung der Haupt-Verpflegungs-, Lazareth-, Lieferungs-, Schein- und Proviant-Rechnungen aus den drei letzten Krieges-Jahren.

Nach einem Rescript des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht, haben des Königs Majestät zu verordnen geruhet, daß die zur Berichtigung des Militair-Kassen- und Rechnungs-Wesens aus den letzten drei Krieges-Jahren ernannte Immediat-Kommission, ihre Geschäfte ohnesphäbar bis zum 1. Juli k. J. beendigen soll. Dieser Kommission fehlen aber noch sehr viele zum Theil sehr wichtige Rechnungen, vorzüglich der größere Theil der Haupt-Verpflegungs-, Lazareth- und Lieferungs-Schein-Rechnungen, so wie der Rechnungen von den Friedens- und Proviant-Kemtern. Um nun der gedachten Immediat-Kommission alle diese fehlenden Haupt-Rechnungen spätestens bis Ende Februar k. J., wie ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, übersenden zu können, werden sämmtliche Königl. Landräthliche Officia, Magistrate, ehemalige Lazareth-Comites, und Etappen-Magazin-Ver-

Verwaltungen hiermit aufgefodert, die Legung der in diese Periode einschlagenden Rechnungen auf alle nur mögliche Weise mit fördern zu helfen und die etwa noch hinter sich habenden Beläge oder Special-Rechnungen an die competente Behörde sofort einzusenden.

Wir müssen bei dieser Gelegenheit die beiden Aufforderungen in Erinnerung bringen, welche die Königl. Regierung zu Breslau, wegen Einsendung der Verzeichnisse in Betreff der Geld-Zahlungen und Verabreichungen aus Königl. ständischen und Communal-Fonds an das Militair für 1814, so wie in Betreff der nachzuweisenden Kosten und Verabreichungen zur Errichtung der Landwehr im Jahre 1815, am 26. Mai d. J. sub No. 283. und 284. im 25. Stücke des hiesigen Amtsblattes erlassen hat; indem wir zugleich die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften, insofern solchen noch nicht genüget ist, um so mehr wiederholentlich und ernstgemessenst empfehlen, als die Abwicklung des Rechnungs- und Liquidations-Wesens aus jener Periode der Königl. Regierung in Breslau noch obliegt.

Plen. II. No. 550. Decbr. c.      Oppeln, den 11. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln,

---

No. 354. Verordnung, wegen des Ausgangs hochbesteufter Waaren von der Messe zu Frankfurth an der Oder.

Den Accise- und Zoll-Ämtern, ingleichen den Herrn Steuer-Räthen, und den Herrn Grenz-Inspektoren machen wir in Gemäßheit Rescripts Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 17. vor. M. hiermit bekannt, daß der Durchgangs-Verkehr mit hochbesteuerten Waaren von der Messe zu Frankfurth an der Oder, lediglich über die für hochbesteuerte Waaren bestimmte Ausgangs-Ämter betrieben werden soll und daß daher den Meß-Waarenführern der Ausgang bei keinem der Ämter gestattet werden darf, die zu gütigen Ausgangs-Bescheinigungen nicht autorisirt sind.

Dagegen können die Meß-Waaren, welche zu den in der Verfügung vom

P p p p 2

10. Oc



10. October c. benannten hochbesteuerten Waaren nicht gehören, überall expedirt und demnachst ausgelassen werden.

VII. 562. Decbr.

Oppeln, den 11. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

No. 355. B. kanzlmachung, betreffend die Einsendung der Rechnungen der Kreis-Communal-Verwaltung.

Schon nach den Bestimmungen des Edikts vom 27. August 1743 und der ältern Instruktion für die Landräthe in Schlesien vom 17. März 1778, Abschnitt VI. sollen in den Kreisen keine Ausschreibungen extraordinairer Leistungen ohne besondere Genehmigung der Provinzial-Verwaltungs-Behörde statt finden; sondern derselben solche nebst den Repartitionen zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Nach der ausdrücklichen Festsetzung der Hohen Ministerien ändert auch die in Gemäßheit des Edikts vom 30. Juli 1812 erfolgte Ernennung der Kreis-Verwaltungen hierbei nichts, als daß die Ausschreiben von Seiten der Landräthe mit denselben verathen und diesen auch die Rechnungen, vorbehaltlich der von uns zu ertheilenden Decharge, ad monendum vorgelegt werden sollen.

Auf den Grund aller dieser Bestimmungen fordern wir nunmehr die Königl. Landrathlichen Officia auf:

- 1) die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Kreis-Communal-Verwaltung für die Jahre 1816 und 1817 vollständig mit Belägen, den Mitgliedern der Kreis-Verwaltung und zwar für jedes Jahr besonders ad monendum vorzulegen, und mit deren Erklärung ohnfehlbar binnen 4 Wochen uns zur Revision und Decharge zu überreichen,
- 2) für die folgende Zeit vierteljährig, den letzten März, den letzten Juni, den letzten September und den letzten December jedes Jahres Rechnungs-Extracte über Einnahme und Ausgabe unter Angabe der speciellen Titel z. B.
  - a. zur Unterstützung invalider Militairs,
  - b. zur Unterhaltung der Gensd'armirie,
  - c. zur

c. zur Vergütung für die Pferde bei der Landwehr-Kavallerie-Übung,  
u. s. w.

mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Landrathes an uns einzusenden;

- 5) künftig am Jahres-Schlusse die Einsendung der vollständigen Rechnungen nebst  
Belägen, welche vorher den Kreis-Verwaltungen ad monendum vorgelegt  
werden müssen, dergestalt zeitig zu bewirken, daß solche bis zum 24. Januar  
jeden Jahres hier eingehen.

I. Abth. Plen. II. 645. Decr. c.      Oppeln, den 13. December 1817.  
Königl. Preussische Regierung.

---

Nro. 356. Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung der Militair-Arrestanten.

Das Hohe Ministerium des Innern hat in Einverständniß mit dem Königl.  
Kriegs-Ministerio festgesetzt: daß durchaus die Ortschaften nicht verpflichtet sind, den  
Militair-Arrestanten gegen Bezahlung von zwei gute Groschen täglich Verpflegung  
auf dem Transport zu verabreichen. Diese erhalten vielmehr täglich 2 gGr. als  
Löhnung, und es bleibt lediglich ihre Sache, sich dafür, die zu ihrer Beköstigung  
nöthigen Bedürfnisse anzukaufen, wobei es ihnen jedoch frei steht, an den Orten,  
in welchen Militair-Magazine vorhanden sind, ein sechspfündiges Brodt auf fünf  
Tage gegen baare Bezahlung von zwei gGr. zu verlangen.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen genau  
zu achten.

I. Abth. III. 384. Novbr.      Oppeln, den 12. December 1817.  
Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 357. Bekanntmachung, betreffend den den Militär-Revisions-Commissarien nicht zustehenden Vorspann.

Daß den Militär- und Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen Behufs ihrer Reisen bei diesen Geschäfte kein Vorspann gestellt werden darf, wird auf den Grund des §. 43. der Instruction vom 30. Juni c. den Herrn Landräthen und übrigen Orts-Behörden hiermit wiederholt zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

III. 479. Novbr. c.

Oppeln den 24. November 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Des Königs Majestät haben dem jetzigen Besitzer der Ober-Erb-Kämmerer-Würde von Schlesien, Herrn Grafen von Maltzan zu Militsch das mit derselben verbundene Prädikat „Excellenz“ beizulegen Allergnädigst geruhet.

Dienst-Veränderungen beim Königl. Oberschlesischen Berg-Amte zu Tarnowitz:

- 1) der Königl. Einfahrer Thurnagel, zum Königl. Ober-Einfahrer und Mitgliede des Königl. Oberschlesischen Berg-Amtes;
  - 2) der Königl. Einfahrer v. Pannewitz, zum Königl. Berg-Geschwornen;
  - 3) der Königl. Vice-Geschworne Degenhardt, zum Königl. Berg-Geschwornen.
-

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 51.

der Königl. d. S. P. P. Regierung.

Nro: 51.

Oppeln, den 25. December 1817.

## Bekanntmachung,

wegen der rückständigen Beiträge zum Aufbau der abgebrannten Pfarr-Wohnung in Eichtenwalde Buzglauer Kreis-8.

Zu der im Amtsblatte für 1817, Stück 24. Seite 433. ausgeschriebenen Collecte zum Aufbau der abgebrannten Pfarrwohnung in Eichtenwalde, Buzglauer Kreises, sind mit Beiträgen oder Negativ-Acten rückständig:

- 1) das Landrätliche Officium Reisser Kreises,
- 2) die Magistrate zu Beuthen, Ober-Glogau, Hultschin, Ratsher, Kreppitz, Leobschütz, Lublitz, Reisse, Peiskretscham, Ziegenhals, Zülz.

Wir fordern sämmtliche Restanten auf, die rückständigen Beiträge oder Negativ-Acten schnellst an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu senden.

11. Decbr. 649.

Oppeln, den 16. December 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

## Bekanntmachung,

wegen der rückständigen Beiträge zum Aufbau der Kirche und Pfarrwohnung zu Doblen, bei Wittenberg und zur Aufhülfe des Elementar-Schulen- und Armen- Wesens dieser Stadt.

Zu der am 25. October d. J. ausgeschriebenen Collecte, zum Aufbau der Kirche und Pfarr-Wohnung zu Doblen bei Wittenberg und zur Aufhülfe des Elementar-Schulen- und Armen- Wesens dieser Stadt, sind mit Beiträgen oder Negativ-Acten rückständig:

- 1) die Landrätlichen Offizla des Grottkauer, Reisser, Neustädter und Ratiborer Kreises,
- 2) die Magistrate zu Feuerwisch, Beuthen, Ober-Glogau, Grottkau, Gurentag, Hultschin, Ratsher, Kreppitz, Leobschütz, Leobnitz, Leobau, Lublitz, Neustadt, Nikolai, Dittmann, Peiskretscham, Korienberg, Ziegenhals, Zülz.

Wir fordern sämmtliche Restanten auf, die rückständigen Beiträge oder Negativ-Acten schnellst an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu senden.

11. Decbr. 649.

Oppeln, den 16. December 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.



### Licitations-Anzeige.

Einem geehrten sowohl nahen als entfernten Publico, wird von Seiten der hiesigen Königl. Fortifikations-Bau-Direktion hiermit bekannt gemacht, daß auf den 5. Januar 1818, Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Amt nachstehende Bauhölzer und Bohlen, als:

20 Stämme kiefern Balkeholz, 17 Stämme zu 12 Zoll im □ beschlagen stark 40 Fuß lang und 3 Stämme zu 13 und 14 Zoll beschlagen stark 40 Fuß lang, 6 Schock 3 stübe kieferne Bohlen 18' lang 1' breit, dem Mindestfordernden zu baldigster Lieferung ausgedoten werden sollen, es werden daher alle Cautionsfähige Lieferungs-lustige hiermit aufgefordert, sich am bestimmten Tage allhier einzufinden, ihr Gebot zu thun und den Zuschlag nach höherer Genehmigung zu gewärtigen.  
Eosel, den 15. December 1817.

Königl. Preuß. Fortifikations-Bau-Direktion.

Moritz,

Major und Ingenieur vom Platz.

### Avertissement.

Den 21. Januar 1818 soll der beim hiesigen Königl. Provisionsmagazin befindliche Zwieback von 2580 Entr. 34 Pfd. meistbiethend verkauft werden.

Indem wir das Kauflustende Publikum hiervon benachrichtigen, laden wir dasselbe ein, am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr in dem Bureau des unterzeichneten Provisions-Amts zu erscheinen, die Gebote darüber abzugeben und den Zuschlag mit höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Meiße, den 12. December 1817.

Königl. Preuß. Proviand- und Fourage-Amt.

### Avertissement.

Die Zeitpacht des hiesigen Kammerei-Vorwerks Wachowitz, läuft mit Term. Johannis a. fut. ab und soll nach dem Beschluß der Stadt-Verordneten-Versammlung wiederum auf 6 Jahre, nemlich von Johanni 1818 bis dahin 1824 an die Meistbiethenden verpachtet werden.

Die Licitations-Termine haben wir auf

den 21. October d. J.

= 18. Novbr d. J.

= 13. Januar f. J.

auf unserm Rathhause festgesetzt, wo zugleich die Bedingungen nachgesehen und Sach- und Zahlungsfähige Pacht-lustige hiezu eingeladen werden.

Rosenberg, den 5. October 1817.

Magistratus.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Egr. Courant

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück LII.

---

Oppeln, den 30. December 1817.

---

## Bekanntmachung.

Um dem an dem Fortschritte der landwirthschaftlichen Kultur Schlesiens theilnehmenden Publico, so wie den dienstberechtigten Gutsherrschaften und dienstpflichtigen Gutseinsassen die Ueberzeugung zu geben, daß an der Ausführung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der Declaration desselben vom 29. May 1816, mit Ernst und ununterbrochener Thätigkeit gearbeitet wird, finden wir uns veranlaßt, nachstehende Resultate öffentlich bekannt zu machen.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juni d. J., wegen Organisation der General-Commissionen 1c. ward die Geschäftsführung derselben erst definitiv festgesetzt.

Demohngeachtet sind bis jezt von den bei uns eingegangenen

## Uw wiadomienie.

Obywatelem Szląskim gospodarstwem rolniczym się zatrudniającym tak stanu pańskiego, prawo do pożądania Panszczyzny mającego; iako i też stanu chłopskiego panszczyznę odrabiającego, oznajmujemy, że w wypełnieniu Edyktu Krolewskiego od 14. Wrzesnia r. 1811 i deklaracyi iego od 29. Maia r. 1816, względem uregulowania interessow pańskich i chłopskich danego, wszelkie usiłowanie i wszelka pilność od nas używana była, tak że o skutku iey, następujące możemy dac uwiadomienia.

Rozkazem Krolewskim 20go Czerwca roku bieżącego danym, dopiero Komysłya do zaczęcia czynności swojej upelnomocniona zostala, a przecie już wtym Krotkim czasie

„ 565 „

Provokationen ganzer Gemeinden, die auf Auseinandersetzung angetragen haben,

„ 55 „

derselben aus den verschiedenen ober-schlesischen Kreisen, mit Inbegriff des, zum Breslauschen Regierungs-Departement gehörigen Kreuzburgschen Kreises, vollzogen, und die darüber gerichtlich auf-genommenen Rezepte bestätigt worden.

„ 298 „

Anträge auf Auseinandersetzung von sol-chen Gemeinden eingereicht, die bereits früher das Eigenthum ihrer Stellen er-langt haben, mußten mit ihren Anspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen ab, und auf die bald zu emanirende Gemein-heits-Theilungs-Ordnung verwiesen wer-den.

Dagegen werden gegenwärtig

„ 187 „

Regulirungen theils bearbeitet, theils lie-gen die vollendeten Rezepte derselben zur Bestätigung vor.

Für

„ 25 „

Gemeinden, die erst kürzlich ihre Regu-lirungs-Gesuche eingereicht haben, konn-ten noch keine Kommissarien ernannt werden.

Durch die definitiv vollzogenen 55 Re-zepte sind circa 22000 Morgen bäuerliche

z 565

zyczeń gromad do zniesienia związ-ku gospodarskiego z panami swoiemi u nas podanych.

55.

gromad z różnych cyrkułów górnego szląska i z cyrkułu kłuszburskiego do departamentu Wrocławskiego należą-cego, zupełnie z Panami swoiemi prawnym się rozłączyły sposobem i Konfirmacyą naszą odebrały.

298.

prozb gromad różnych o uregulowa-nie ich interesów gospodarskich z przyczyny tej przyjęte być nie mog-ły, ponieważ członki tych gromad już od dawna dziedzicznym posiadua-ją prawem gospodarstwa swoje, więc podług Edyktu u nas przyjęte być nie mogły, tylko aż do tego cza-su, gdzie nowy Edykt na to osobli-wie czekany też i ich rozłączenie z panami rozkaze, odesłane być mu-ślały.

187.

zadania gromad o uregulowanie ich interesów gospodarskich albo częścią już są celem naszego usiłowania, albo częścią w krotce Konfirmacyą naszą odbiera.

Nie dawno dopiero 25 gromad się głoszyły i o zniesienie związku gos-podarskiego z panami swoiemi się do-praszały, na ich zadania do tych czas w przetkości Komisarszow wyzna-czyć nie moglysmy

Ukonczeniara tych 55. recessow gospodarskich blisko 22000 Morgow chłop-

Grundstücke nicht nur in ein völlig Dienst- und Servitutfreies, sondern auch in ein unbeschränktes Eigenthum übergegangen, und der freien Thätigkeit und Einsicht ihrer Besitzer für höhere Kultur übergeben worden.

Wer die landwirthschaftlichen Verhältnisse von Oberschlesien kennt, wer es weiß, daß der Betrieb des oberschlesischen Landbaues bisher vorzugsweise auf Dienstpflicht basirt war, deren Aufhebung eine Umwandlung der bisherigen wirthschaftlichen Einrichtungen gebietet; wer erwägt, daß mit der Dienstpflicht zugleich alle, den freien Betrieb des Landbaues störenden und beschränkenden Servitute und Gemeinheiten aufgehoben, Separationen und Ackerzusammenlegungen bewirkt werden sollen; wer endlich nicht übersehen: welch ein vielseitiges, sich nicht selten entgegenstehendes Interesse zugleich befriediget und doch der Gerechtigkeit genügt werden soll, der wird sich auch, ohne der hemmenden im Menschen liegenden Gebrechen zu gedenken, von selbst beschreiben, daß dieses Geschäft, seiner Beschaffenheit nach, nicht in einer glänzenden Eile, sondern in dem sichern und festen Gang, in dem es beharrlich fortschreitet, seinen Werth und Vorzug suchen müsse.

Uebrigens können die Provokanten, deren Regulirung für den Augenblick noch Mangel findet, sich aus den bisher eingeleiteten und beendigten Auseinandersetzungen am gewissesten überzeugen, daß auch die übrigen ununterbrochen bearbei-

chłopskiego pola albo gruntu nie tylko od wszelkiej roboty i panszczyzny uwolnione zostały ale też ich posiadacze właścicielami i dziedzicami gospodarstw swoich się stały, tak że teraz podług swego zdania tym swoim dziedzictwem władać i nim ku swemu i dobra Kraiowemu postępować mogą.

Kto? okolicznosci rolniczego zna gospodarstwa, kto wie że gospodarowanie na polach panskich z większej części tylko na używaniu panskich gruntów fundowane było, ktorey zniesienie, inszeżąda porządkigospodarskie, kto na to uważa że tym zniesieniem panskich gruntów, wolnemu gospodarowaniu szkodliwej, rozłączenie i znówu zas złączenie roznych pól nastąpić musiało, kto na ostatku wie, że różnym żądaniom zadoszyc uczyniono, a przecie też i przytym podług sprawiedliwości i podług prawa musi być postąpiono; ten się łatwo przeświadczy, że przy słabości natury ludzkiej dzieło to nie nagłym skończone sposobem tylko powaznym krokiem do skutku swego dobrego przyprowadzone być może.

Na reszcie interessenci ci ktorých  
żądania do tych czas wypełnione być  
nie mogły, przcswiadczeni być mo-  
gą, że interessa ich, iak wspólni braci  
ich, bez od włoki do uwagi wzięte i  
Ω q q q 2 spr.



ter, und zu seiner Zeit vollzogen werden sollen.

Groß-Strehlig, den 9. December 1817.

Königl. Preuß. General-Commission zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

v. Jordan.

sprawiedliwym sposobem swego czasu skonczone będą.

Wielkie Strzelce d. Grudnia 1817.

Krolewsko Pruska Komissya generalna do uregulowania panstkich i chlopskich interesow gospodarskich dla szlaska ustanowiona.

de Jordan.

### Verordnungen der Königlischen Oppelschen Regierung.

No. 358. Bekanntmachung, wegen Stundung der Retardat-Zinsen der zur allgemeinen Wittwen-Societät getretenen Beamten, und wegen Wiederaufnahme der von dieser Anstalt ausgeschlossenen Beamten.

Die hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben unterm 9ten v. M. auf den Grund eines Allerhöchsten Kabinetts-Befehles vom 3. September c. wegen Stundung der Retardat-Zinsen der Beamten, welche der allgemeinen Wittwen-Societät beizutreten versäumten, so wie wegen Wiederaufnahme der von dieser Anstalt ausgeschlossenen Beamten, folgendes festgesetzt:

- 1) Denjenigen Beamten, die ihre Association bei der allgemeinen Wittwen-Kasse versäumt haben, wird sich wegen ihrer beschränkten Lage außer Stand befinden, die Retardat-Zinsen zu bezahlen, sollen solche unter der Bedingung, daß sie sich noch in den Terminen April und October 1818 aufnehmen lassen, gegen zinsbare Wechsel auf 5 Jahre unter der Bedingung der successiven Abführung, und zwar in 10 gleichen mit den currenten Beiträgen zahlbaren Theilbeträgen, gestundet werden.
- 2) Denjenigen Civil-Beamten, welche ihre Frauen zwar bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eingekauft haben, jedoch während der unglücklichen Zeit-Umstände ihre Beiträge nicht haben entrichten können und deshalb ausgeschlossen sind, soll, im Falle dringenden Bedürfnisses, zur Bezahlung ihrer Rückstände eine Beihilfe aus Staats-Kassen gewährt werden.
- 3) Die Wiederaufnahme auf die erleichternden Bedingungen des Publikandi vom 20. September 1814, kann nur auf specielle Genehmigung des Hohen Ministerii des Innern, noch in den vorgedachten beiden Terminen und auch die

ad 2. gedachte Unterstützung nur denjenigen zu Theil werden, die sich wegen ihrer Wiederaufnahme bis dahin melden und vorschriftsmäßig qualifiziren werden.

4) Diejenigen, welche auf die bei 1. und 2. erwähnten Erleichterungen ihrer Wiederaufnahme Anspruch machen, müssen sich deshalb bei uns melden und ausweisen.

Indem wir diese Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir sämtliche Beamte unseres Departements, welche entweder der Wittwen-Societät nicht beigetreten oder von derselben ausgeschlossen sind, auf, von diesen günstigen Bestimmungen in den ad 1. gedachten Terminen Gebrauch zu machen, weil nach Ablauf derselben sie ihnen auf keinen Fall mehr zu Statten kommen können.

Plen. II. No. 573. Decbr. c.

Oppeln, den 10. December 1817.

Königl. Preussische Regierung.

---

No. 359. Bekanntmachung, das Verfahren in Polizei-Contraventions-Sachen betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, in Betreff der Polizei-Contraventions-Sachen folgende Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

1) In den in den Städten vorkommenden örtlichen Polizei-Contraventions-Fällen sind die Polizei-Direktorien und Magistrate berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden und auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen. Insbesondere steht auch den Magisträten in den kleinen Städten diese Befugniß zu, ohne daß es darauf ankömmt, ob bei ihnen ein Syndikus angestellt ist oder nicht.

(Rescript des Hohen Ministerii des Innern vom 28. August 1810.

Justiz-Ministerial-Rescript vom 17. März 1812, (v. Kamptz'sche Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung Band I. Seite 43).

2) In Polizei-Contraventions-Fällen, in welchen der Beschuldigte sich bei dem von der Polizei-Behörde abgefaßten Resolute nicht beruhigen will, ist zu unterscheiden: ob die von der Polizei-Behörde festgesetzte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Straf-Arbeit von dieser Dauer, oder Fünf Reichsthaler Geldbusse übersteigt, oder nicht?

Im

In dem erstern Falle findet die Provokation auf rechtliches Gehör bei dem competenten Gerichte; in dem letzteren Falle aber nur der Recurs bei der Königl. Regierung Statt.

Doch kann auch in solchen Fällen, in welchen die Berufung auf das rechtliche Gehör Statt findet, derjenige, welcher statt derselben, oder vorher den Weg der Beschwerde einschlagen will, diese Beschwerde bei der Königl. Regierung, als der den Polizei-Direktorien und Magisträten vorgesetzten Behörde anbringen und sowohl gegen das beobachtete Verfahren, als auch gegen die festgesetzte Strafe, Remedur nachsuchen.

Ist er mit der Entscheidung der Regierung nicht zufrieden, so bleibt ihm alsdann die Provokation auf richterliches Erkenntniß unbenommen, welches in einem solchen Falle nur bei dem Königl. Ober-Landes-Gerichte und nicht von einem Untergerichte abgefaßt werden kann.

Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 247.

Verordnung vom 31. Mai 1811 (Breslausches Amtsblatt für 1811 Seite: 105. Nro. 6.)

Justiz-Ministerial-Rescript vom 25. Januar 1812, (v. Kampfsche Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung Band I. Seite 15.)

Verordnung vom 7. Februar 1812 (Breslauer Amtsblatt für 1812 Seite 65. Nro. 7.)

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808. §. 54.

( Hiernach haben sich die sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks zu achten.

V. 303. Novbr. c.

Oppeln den 13. December 1817.

Königl. Preussische Regierung, Erste Abtheilung.

---

No. 360. Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit rückständiger Forderungen von Pflegegeldern für Soldaten-Kinder aus den Jahren 1805.

Nach einer Bestimmung des Königl. 5. Departements des Hohen Kriegs-Ministerii vom 29. August c. sollen die Soldaten-Kinder-Pflegegelder nur für das

au<sup>2</sup>

augenblickliche Bedürfniß gezahlt, dergleichen rückständige Forderungen aus den Jahren 1802 aber, als unstatthaft abgewiesen werden, weil das Bedürfniß theils befriedigt und weil theils dazu kein Fond vorhanden ist. Eine Ausnahme davon ist nur dann zulässig, wenn durch gültige Atteste nachgewiesen werden kann, daß wirklich die Kinder eines Soldaten bereits früher im Genuß der Pflegegelder gewesen; daß der Vater während der Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird, im Militair aktiv gewesen; daß die Kinder in der Garnison des Vaters geblieben; daß die Zahlung derselben ausgeblieben und daß der Vater einer solchen nachträglichen Unterstützung bedürftig ist. Den Herren Landräthen und den Magisträten des hiesigen Regierungs-Departements wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, um in der Folge dergleichen Anträge auf nachträgliche Zahlung der Pflegegelder, die nach diesen Bestimmungen nicht berücksichtigt werden können, zu vermeiden.

I. Abth. IV. 575. Novbr.

Oppeln, den 16. December 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 561. Bekanntmachung, betreffend die Einbringung Tyroler Decken und Teppiche von ordinairer Ziegenwolle.

Durch eine von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 10. November c. an die Breslauer Regierung erlassene Verfügung, hat der Tyroler Peter Mesner, Bürger zu Breslau, die Erlaubniß erhalten:

Tyroler Decken und Teppiche aus ordinairer Ziegenwolle, gegen Bezahlung einer Verbrauchs-Abgabe von 2 Groschen pro Thaler des Werths, so wie des Ersatz-Zolls, zum Handel einführen zu dürfen.

Indem wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen und die Accise- und Zoll-Aemter anweisen, bei Erhebung der Gefälle sich nach diesen Bestimmungen zu achten, bemerken wir zugleich:

daß, wenn andre Kaufleute, welche mit dergleichen Artikeln Handel treiben, ebenfalls solche fremde Decken einzubringen gewilliget sind, dieses einstweilen nur auf Pässe geschehen kann, bis die Einbringung allgemein wird erlaubt werden.

Es



Es ist daher in jedem vorkommenden Falle das Erforderliche nachzusehen.

H. 176. Decbr.      Oppeln, den 16. December 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 362. Publikandum für die Landrätlichen Offizin und Magistrate, betreffend einige Termin-Sachen aus dem Jahre 1817, in Bezug auf die neue Kreis-Eintheilung.

Von den das Jahr 1817 betreffenden, und noch rückständigen Termin-Sachen, sind die nachfolgenden, nemlich

- 1) die Designation der Abzug- und Abschoss-Gelder oder Absteffe,
- 2) — — — der Arbeits-Haus-Gelder
- 3) — — — der Armen-Haus-Gefälle,
- 4) die Nachweisung über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Ernde.
- 5) — — — von den bei den Juden vorgekommenen Heirathen und Geburten,
- 6) — — — der versorgten Invaliden,
- 7) — — — der gewonnenen Körbe,
- 8) — — — vom gewonnenen Taback,
- 9) — — — der ausgetretenen Untertanen,
- 10) Verzeichniß der begangenen Verbrechen annoch nach der alten Kreis-Eintheilung einzureichen und ist bei den genannten Gegenständen die neuere Kreis-Eintheilung erst bei der Zeit-Periode pro 1818 zum Grunde zu legen.

Dagegen müssen die übrigen Termin-Sachen und insbesondere die Bevölkerungs-Listen, statistische Tabellen und

die Nachweisungen des Pferde- und Zugvieh-Standes schon nach der neuen Kreis-Eintheilung gefertigt werden.

I. 158. Decbr.      Oppeln, den 19. December 1817.

Königl. Preuss. Regierung in Oppeln.

---

No. 363. Bekanntmachung, wegen des neu formirten Rybnicker Kreises.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. October c. im 41sten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 296, pag. 525 seq. wegen der neuen Kreis-Eintheilung des Oppeln'schen Regierungs-Bezirks, wird, rücksichtlich des neu formirten Rybnicker Kreises, das Publicum und die Behörden benachrichtiget:

daß der Landrath dieses Kreises und die Kreis-Cassen-Beamten ihre Dienst-Functionen mit dem 1. Januar a. fut. antreten werden.

Zur interimistischen Verwaltung

a) des Landrathlichen Officii ist der Majorats-Besitzer Graf v. Wengersky auf Pilchowitz, und

b) des Kreis-Steuer-Amtes ist der bisherige Kreis-Cassen-Controllleur Jänisch zu Lublinig bestimmt.

Die Insassen aus den zum Rybnicker Kreise geschlagenen, in oben allegirter Bekanntmachung pag. 516 und 517 ad 13 namentlich aufgeführten Ortschaften des Ratiborer, Plesse und Tostler Kreises werden zugleich angewiesen: vom 1. Januar a. fut. ab, die Landesherrlichen Gefälle an die Kreis-Casse zu Rybnick abzuführen, so wie die von diesen Behörden ergehenden Anordnungen gehörig zu befolgen; jedoch wird hierbei bemerkt: daß die Abwicklung des Liquidations-Wesens aus der verfloßnen Zeit, so wie überhaupt die Beendigung der auf die frühern Communal-Verhältnisse Bezug habenden Sachen bei diesen zum neuen Rybnicker Kreis gewiesenen Orten, dem

No. 365. Obwieszczenie, względem formacyi nowego Kresu albo Cyrkula Rybnickiego.

Przypominamy Publiczności uwiadomienie nasze 1. Pazdziernika roku bieżącego wydane i w 41. No. 296. dziennika naszego na stronie 523. publikowane, w którym względem nowego podziału Departamentu naszego i szczególnie względem formacyi nowego Kresu albo cyrkulu Rybnickiego mowiono jest.

Z przyczyny tej uwiadomiamy publiczność że Landrat tego Kresu i Staier-Einemer urząd swoy zaczął 1go Stycznia roku przyszedłego. Do tym czasowego urzędowania ustanowieni są W Hrabia Wengerski Dziezic Dobr Pilchowic na funkcyę Landrata i JM Pan Jenisz Kontroller Kassy cyrkulowey w Lublincu na funkcyę Staier-Einemera.

Napominamy Obywatelow cyrkulow Pszczynskiego Raciborskiego i Toszkiego, ktorzy, podług dopiero wspomnionego uwiadomienia na stronie 516 i 517. ad 13. wystę puja z dawniejszego związku aby od 1. Stycznia r. p. wszystkie podatki Krolewskie do nowcy Kassy cyrkulowey Rybnickiey oddali i rozkazy wszystkie tych władz nowych słuchali i wypełnili. Skańczenie zas rachunkow z dawniejszych czas i wypełnienie obowiazkow z dawniejszych związkozow

R r r r

po-

Königl. Landrathlichen Officio desjenigen Kreises, wohin selbige bisher gehört, noch obliegen soll.

II. 648. Decbr. c.

Oppeln, den 15. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Erste Abtheilung.

pochođzacych nastąpićma od urzędu Landrackiego do którego przed tym na leżeli.

Opole d. 15. Grudnia 1817.

II. 648. Decbr. c.

Krolewska Pruska Regencya.

I. Wydział

No. 364. Bekanntmachung, wegen Einreichung der Nachweisungen der vom stehenden Heere zu entlassenden Soldaten.

Durch die Instruction vom 30. Juni c., wegen Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer, ist §. 27 und 28 vorgeschrieben, wie und zu welcher Zeit der Ersatz-Bedarf eines jeden Truppentheils ausgemittelt werden soll. Hiernach wird es durchaus nöthig, daß die Herrn Landräthe die Verzeichnisse der Individuen, deren Entlassung vom stehenden Heere ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen nothwendig ist, dergestalt zeitig einreichen, daß darauf Rücksicht genommen werden kann. Wir setzen daher fest:

daß in jedem Jahre diese Verzeichnisse mit dem 20sten Juni bei uns eingegangen seyn müssen, und machen den Herrn Landräthen hiermit zur unerläßlichen Pflicht, diesen Termin pünktlich einzuhalten, und durch Versäumniß desselben die Individuen nicht in Verlegenheit zu setzen.

Die Einsassen unsers Departements weisen wir aber an, sich mit ihren Gesuchten zur gehörigen Zeit bei dem be-

No. 364. Uwiadomienie, względem podawania Reiestrow osób tych wojskowych, które z regularnego Wojska wypuszczeni być mają.

W §. 27 i 28. Instrukcyi 30 Czerwca bieżącego roku rozkazano jest: iakim sposobem postąpiono być ma, osobami temi które corocznie do Kompletu wojska potrzebne są i w którym czasie się to stać powinno; więc też Koniecznie potrzeba Każe, żeby JM Panowie Landraci reiestra wszystkich tych osob, które dla domowych potrzeb, z służby wojska regularnego wypuszczone być mają tak w czas podali, zeby na ich ządanie mogło być uważano. Z tey przyczyny rozkazujemy:

Ze 20. Czerwca roku kazdego reiestra te iuż u nas oddane być muszą. Obliguemy tedy JM Panow Landratow żeby termin ten punktualnie obserwowali aby przez zaniedbanie onegóż interessenci szkody zadney nie podniesli.

Obywatelow zas Departamentu naszego napominamy, żeby się prozbami swoiemi w czas do Landrata swe-

treffenden Landrathe zu melden, damit dieser selbige aufnehmen kann; sonst haben sie es sich selbst beizumessen, wenn erst im folgenden Jahre darauf Rücksicht genommen wird.

III. 544. Decbr. c.

Oppeln, den 18. December 1817.

Königl. Preuss. Regierung.

Erste Abtheilung.

go udali, który ządania ich do reiclirow przyiac ma.

Niedbali niech sobie sami przypiszą, że prozby ich dopiero w przyszłym roku wypełnione bydz mogą.

Opole, d. 13. Grudnia 1817.

III. No. 544. Decbr. c.

Krolewska Pruska Regencya.

I. Wydział

No. 365. Bekanntmachung, daß Tresor- und Thaler-Scheine auch beim Verkauf des Salzes zur inländischen Consumtion angenommen werden können.

Nachdem beschlossen worden, die Verordnung vom 7. April 1815, wegen der in den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thaler-Scheine auch beim Verkauf des Salzes zur inländischen Consumtion in den zum Ressort der Königl. General-Salz-Direktion gehörenden Provinzen vom 1. Januar 1818 ab, in Ausföhrung bringen zu lassen, so werden nunmehr die Bestimmungen allgemein bekannt gemacht, unter welchen dies stattfinden soll.

1) vom 1. Januar 1818 ab, soll ein jeder Käufer, welcher aus den Königl. Salz-Magazinen und Faktoreien in gedachten Provinzen Salz erkaufte, verpflichtet seyn, bei dem gesetzlichen Kauf-Preise

einer Tonne Sied-Salz von 405 Pfund, fünf Thaler,

No. 365. Ze szayny tresorowe też i przyprzedaży soli do Konsunicyi Kraiowej przyięte bydz mają.

Podług rozporządzenia 7go Kwietnia r. 1815 szayny tresorowe w podatkach osobliwie przy oddawaniu Stairow przyięte bydz muscieli i ieszcze muszą; teras też ieszcze ustanowiono iest, że te szayny tresorowe i przyprzedaży soli we wszystkich pod Dyrekcyą generalną solną stojących prowincyach przyięte bydz mają i ogłaszamy teras ninieyszym: sposob przyięcia albo płacenia ich.

1. Od 1. Stycznia r. 1818 zacząwszy kazdy w tych prowincyach mieszkający i soli w magazynach Krolewskich, kupujący obywatel, przy cenie zwyczajney iuz ustanowionej zamiast gotowych pieniędzy przy kupieniu beczki soli



einer Tonne Sied- oder Stein-Salz  
von 300 bis 312 Pfund, vier  
Thaler,

einer Tonne Sied- oder Stein-Salz  
von 200 bis 270 Pfund, drei  
Thaler, und eines Centners Stein-  
Salz, einen Thaler,

in Tresor- und Thaler-Scheinen zu be-  
zahlen;

2) von den Käufern, welche dieser Be-  
stimmung entweder gar nicht oder nur  
zum Theil Genüge leisten, soll nach der  
obigen Verordnung für jeden am Tre-  
sor-Schein-Anteile fehlenden Thaler  
ein Straf-Agio von 2 ggr. erhoben  
werden;

3) in keinem Falle dürfen die Factoreien  
die Bezahlung des Salzes anders als  
nach den obigen Festsetzungen anneh-  
men;

4) den Salz-Cassen und Salz-Factorei-  
Beamten ist alles Privat-Verkehr mit  
Tresor- und Thaler-Scheinen für eigene  
oder für Rechnung Anderer, streng  
verboten, und sind sie verpflichtet, die  
Bezahlung des Salzes in der Art, wie  
sie vom Käufer wirklich geleistet wor-  
den, in Rechnung zu stellen;

5) diejenigen Salz-Beamten, welche ei-  
nes wucherlichen Geschäftes oder Agio-  
tage mit Tresor- und Thaler-Scheinen  
oder der Buchung der empfangenen und  
geleisteten Zahlungen in anderer als  
in der Art, in welcher dieselben wirk-  
lich geleistet werden, überwiesen wer-  
den, sollen als untreue Cassen-Verwal-

405 Funtow wazacey

5. Talarow szaynami, przytakiey  
300—312 Funtow wazacey 4 Tala-  
row szaynami: przytakiey 200—270  
Funtow wazacey 3. Talarow szayna-  
mi, i za kazdy centnar soli kamien-  
ney 1 Talar szaynami zaplacic ma.

2. Kupcy soli ktorzy by się podług  
tego rozkazu rzadzic nie chcieli al-  
bo nie mogli od kazdego talara kto-  
ryby szaynami miał być zapłacony,  
i nie będzie 2 dobre grosze agio za-  
placic mają.

3. Magazyny Krolewskie powinny  
Koniecznien zapłatę za sol tym spo-  
sobem żądać i przyjąć iak ieym  
dziszay przykazano iest.

4. Inspektorom i Faktorom Kafs  
Krolewskich solnych ostro handel z  
szaynami tresorowemi zakazany iest,  
i obowiązani są zapłatę za sol tak  
w księgi zapisac iak w rzeczy samey  
nastąpi.

5. Urzędnik Magazynu solnego al-  
bo handel z Szaynami tresorowemi  
prowadzający, albo inszy nie ode-  
brany gatunek pieniędzy w księgu  
Kassy wpisujący za nie rzetelnego  
będzie poczytany sługę Krolewskie-

ter behandelt und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

I. Decbr. 164.

Oppeln, den 20. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

go, i ostrey podług prawa krai-  
odwierze kary.

Opole d. 20. Grudnia 1817.

I. December 164.

Krolewsko Pruska Regencya.

No. 366. Bekanntmachung, die auszustellende Bescheinigung über die, in die schlesischen Intelligenz-Blätter gratis aufzunehmenden Bekanntmachungen.

Nach einer Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer soll künftig bei jeder einzelnen Bekanntmachung eines in die schlesischen Intelligenz-Blätter aufzunehmenden Gegenstandes, wofür keine Insertions-Gebühren bezahlt werden, der Grund: warum solche gratis einzurücken ist, in einer darüber von der betreffenden Behörde auszustellenden Bescheinigung angegeben werden.

Sämmtliche uns untergeordnete Behörden unsers Regierungs-Departements fordern wir demnach hierdurch auf, vom Jahre 1818 ab, bei allen dergleichen etwa vorkommenden Kostenfrei zu inserirenden Bekanntmachungen und Anzeigen, dem Intelligenz-Comptoir zu Breslau, jedesmal die angeordnete Bescheinigung zu gedachtem Behuf mit zu übersenden, da gedachtes Comptoir angewiesen worden ist, keine dergleichen Kostenfreie Inserenda zum Abdruck für die Intelligenz-Blätter anzunehmen, wenn nicht die verlangte Bescheinigung der betreffenden Behörde zugleich mit eingegangen seyn sollte.

V. No 411. Decbr. c.

Oppeln, den 15. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 367. Bekanntmachung, wegen Verlegung des nach dem Kalender pro 1818 auf den 30. März in Ujest angesetzten Jahrmarkts.

Der im Kalender pro 1818 auf den 30. März angesetzte gewöhnlich am Montage nach Palmarum abgehaltene Jahrmarkt zu Ujest, wird den 16. desselben Monats abgehalten werden, wovon das Handelstreibende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

VIII. Decbr. 535.

Oppeln, den 19. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

## V e r l o b u n g.

Der Pfarrer Czogalla zu Bugakow, Beuthenschen Kreises, hat für einen Invaliden aus den letzten Feldzügen den lebenslänglichen Genuß eines Benefizies von Sechß Scheffel Korn jährlich ausgesetzt, welche lobenswerthe Handlung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. Abth. IV. 451. Decbr.

Oppeln, den 20. December 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

## Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 22. Publikandum an sämmtliche Untergerichte des Ober-Landes-Gerichts-Departements von Oberschlesien, die Verpflichtung der Civil-Beamten, welche als Landwehr-Offiziere beurlaubt werden, an den Uebungen der Landwehr Theil zu nehmen, betreffend.

Nachstehende Verordnung des Hohen Justiz-Ministerii:

„Von Seiten der Civil-Beamten, welche als Landwehr-Offiziere beurlaubt und nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. October d. J. verpflichtet sind, an den Uebungen der Landwehr Theil zu nehmen, sind verschiedentlich über die Kosten der Uniform Klagen geführt worden. Um solchen abzuheffen, sind gegenwärtig solche Vorkehrungen getroffen, daß den Landwehr-Offizieren ein zur Bestreitung solcher Kosten hinreichendes Auskommen angewiesen werden soll.

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird hiervon mit der Anweisung Kenntniß mitgetheilt, die Untergerichte davon durch die Amtsblätter zu benachrichtigen.“

Berlin, den 15. November 1817.

Der Justiz-Minister.

Kircheisen

wird den Untergerichten des Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch zur Erfassung und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Katibor, den 5. December 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

## Berichtigung eines Druckfehlers.

Im XLIX. Stück des Amtsblatts pag. 591. muß es in der Personal-Chronik statt Adrian Birch

„Adrian Bln!“

heißen.

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 52.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro: 52.

Oppeln, den 30. December 1817

---

## Bekanntmachung.

Den bestehenden Vorschriften gemäß werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, auch diejenigen, welche 1816 beurlaubt sind, und noch aus dem Feldzuge von 1816 habende Traktaments-Forderungen an die Kasse

- a) des jetzigen zweiten, 1813 aber des siebenzehnten schlesischen Landwehr-Regiments, von 1813 bis ultimo Februar 1816,
  - b) des 4ten oder Reserve-Bataillons, von 1813 bis ultimo März 1816,
- Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich zu deren Anmeldung und weiteren Erörterung, in dem auf den 2ten Februar 1818, Vormittags um 9 Uhr, angesetzten Termine, in Ratibor in den Zimmern des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, vor dem ernannten Commissario, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Schalscha, entweder in Person oder durch einen der bei dem genannten Ober-Landes-Gericht angestellten Justiz-Commissarien, wozu die Justiz-Commissarien Eberhard, Stöckel und Criminal-Rath Werner in Vorschlag gebracht werden, gehörig bevollmächtigt, zu stellen, indem der Ausbleibende mit seinen Forderungen aus dem gedachten Zeitraum an die erwähnten Kassen durch Auflegung eines ewigen Stillschweigens präcludirt, und nur an die Person desjenigen, mit dem er contrahirt, verwiesen werden wird.

Brieg, den 2. September 1817.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---



## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

### S t e c k b r i e f.

Es ist in der Nacht vom 4ten auf den 5ten September d. J. bei dem Andauer Joseph Gilge zu Knispel, als auch späterhin bei dem Müller Lauffer zu Kößling, ein bedeutender Diebstahl, und zwar an baarem Gelde:

in Courant . . . . . 70 Rthlr.

in Nominal-Münze . . . . . 153 $\frac{1}{2}$  „

und an Sachen im ungefähren Werth in Nom. Münze 333 $\frac{1}{2}$  „

durch gewaltsamen Einbruch verübt worden.

Ein Theilnehmer dieses Diebstahls ist der im nachstehenden Signalement näher beschriebene Müller Johann Barthel aus Zauchwitz, hat sich aber vor der Entdeckung schon am 1sten d. M. aus seiner Heimath entfernt.

Sämmtliche Polizei-Behörden, so wie Jedermann, werden hierdurch aufgefordert, im Betretungsfalle diesen sehr gefährlichen Dieb festzuhalten, und mit sicherem Geleite an das Königl. Landrätthliche Amt Leobschützger Kreises zu senden.

VII. 862. Decbr. Oppeln, den 19. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### S i g n a l e m e n t.

Der Johann Barthel ist 56 Jahre alt, genaue 5 Fuß groß, untersehter Statur, hat schwarzbraune, vorne kurz verschnittene, im Nacken etwas längere Haare, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, kleines rundes Gesicht, kleine, etwas platte Nase, rundes Kinn, und starken schwarzen Bart; an der einen Hand hat er einen kürzern Daumfinger. Derselbe ist ein Müller, und nüchtern sehr freundlich und gesprächig. Bei seinem Abgange von Zauchwitz trug er eine grünsammetne mit weißer Fuchsfelle besetzte Mütze, ein weiß baumwollenes roth und schwarz gepunktetes Halstuch, einen abgetragenen mit schwarzen Baranken besetzten kurzen Pelz von Müllerfarbennem Tuch, mit weiß metallenen Knöpfen besetzt.

### S t e c k b r i e f.

Eine gewisse Catharina Vogeln, gebürtig aus Beuthen in Oberschlesien, hat zuerst in Loblau bei dem Königl. Grenz-Inspector Nieger einige Zeit als Dienstmädchen in Diensten

gekauften, während welcher Zeit sie jedoch wegen anscheinender Diebes-Theilnahme in Untersuchung gerieth.

Ehe aber die Sache beendet worden, hatte sich selbige bei der Herrschaft zu Andolitz bei Rattibor, als Köchin vermietet.

Da man sie indessen dazu eben nicht fähig fand, hat selbige diesen Dienst nicht über 14 Tage versehen, sondern ist seit dem 15ten Juli d. J. unsichtbar geworden, ohne daß ihr fernerer Aufenthalts-Ort bekannt ist.

Da nun diese unten näher beschriebene Person zum Abschluß der wider sie mit schwebenden Untersuchung erforderlich ist: so werden alle hohen und niederen Behörden ersucht, falls sich selbige wo betreten läßt, sie sofort zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Köslau, den 3. December 1816.

Das Königl. Gericht der Stadt Köslau.

### S i g n a l e m e n t.

Die Catharina Vogeln ist 20 Jahre alt, mittlerer Statur, runden etwas dicken Gesichts, kleiner Nase, bloßen Kopfes, und trägt in den Haaren einen Kamm ist übrigens ziemlich starken Körpers, und hatte bei ihrer Enweihung ein blaustreifiges leinwandnes Kleid an, trägt weiße Strümpfe und kalblederne Schuhe.

### B e k a n n t m a c h u n g, wegen eines angehaltenen Pferdes.

Es ist am 7ten d. M. in der Stadt Sohran ein angeschirrtes Pferd angehalten worden, dessen angeblicher Eigenthümer es verkaufen wollte, und sich bloß wegen des beizubringenden Legitimations-Attestes davon entfernt hat, aber nicht wieder zurückgekommen ist.

Das Pferd ist ein kleiner Wallach, Falbe, dunkler Farbe, mit einem braunen Streifen über den Rücken, 6 Jahre alt, und hat einen weißen Stern auf der Stirn.

Der Eigenthümer des Pferdes wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem Stadtgericht zu Sohran zu melden, sein Eigenthums-Recht nachzuweisen, und das Pferd in Empfang zu nehmen, widrigenfalls der Zuschlag desselben an das Stadtgericht erfolgen wird.

VII. 863. Decbr. c.

Oppeln, den 19. December 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

## A u f r u f.

Von der unterzeichneten, zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzten Commission werden, mit Ausschluß der Inhaber von Stadt-Obligationen, alle diejenigen, welche an die Stadt Danzig aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung, und zwar aus derjenigen Periode zu haben vermeinen, während welcher die Stadt Danzig, abgetrennt vom Preussischen Staatskörper seit dem Frieden von Tilsit, einen freien Staat bildete, hiermit aufgefordert, in terminis den 10ten Februar a. k. und die folgenden Tage bis zum Abgange des Februar a. k. mit Ausschluß der Sonntage, auf dem hiesigen Rathhause, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, bei dem Herrn Assessor May oder Calculator Hegel ihre Forderungen anzumelden, den Grund derselben anzugeben, und die darüber in Händen habenden Documente, entweder in der Urs- oder beglaubten Abschrift zu produziren.

Die unterlassene Anmeldung in den angeetzten Terminen hat zur Folge, daß auf später angebrachte Forderungen bei der gegenwärtigen Regulirung des Danziger Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden kann. Den Anforderern, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien Sterle, Fels und Stahl als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Danzig, den 3. November 1817.

Königl. Preuss. zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzte Commission.

## V e r k a u f

des Brau- und Brenn-Orbars zu Klein-Moschütz bei Troppau.

Der Herr Oberamtmann Gubder ist Willens, seinen nach der Zergliederung übrig gebliebenen Antheil Klein-Moschütz bei Troppau, der sich der dortigen Lage und der guten auch großen Wirthschafts-Gebäude wegen ganz vorzüglich zur Etablirung der darauf basirenden Brauerei und Brennerei qualificirt, in dem am 6ten Februar 1818 am Orte Klein-Moschütz anstehenden Termine, an den Meistbiethenden aus freier Hand zu verkaufen. Den Kaufsüßigen mache ich dies im Auftrage des genannten Herrn Verkäufers mit dem Bemerkten hierdurch bekannt:

- 1) daß die Zahlung der Kaufgelder zur Abgettung soviel Realschulden ad Depositum des hiesigen Hochlöblichen Fürstenthums-Gerichts erfolgen soll;
- 2) daß der zu verkaufende Antheil jederzeit in Augenschein genommen, auch bei dem

Be-

Bester Information sowohl über die Kaufs-Bedingungen, als auch über die nähern Verhältnisse dieses Gutsantheils einzugehen werden können.

Leobschütz, den 21. December 1817.

Strüßki,  
Justiz-Commissarius.

### Auktations-Anzeige.

Einem geehrten sowohl nahen als entfernten Publico, wird von Seiten der kaiserlichen Königl. Fortifikations-Bau-Direktion hiermit bekannt gemacht, daß auf den 5. Januar 1818, Vormittags um 10 Uhr in dem kaiserlichen Königl. Kreis-Steuer-Amt nachstehende Bauhölzer und Bohlen, als:

20 Stämme Kiefern Balkenholz, 17 Stämme zu 12 Zoll im □ beschlagen stark 40 Fuß lang und 3 Stämme zu 13 und 14 Zoll beschlagen stark 40 Fuß lang, 6 Schock 3 zöllige Kieferne Bohlen 18' lang 1' breit, dem Mindestforernden zu baldigster Lieferung ausgeschrieben werden sollen, es werden daher alle Cautionsfähige Lieferungsblütze hiermit aufgefordert, sich am bestimmten Tage allhier einzufinden, ihr Gebot zu thun und den Zuschlag nach höherer Genehmigung zu gewärtigen.  
Cesel, den 15. December 1817.

Königl. Preuss. Fortifikations-Bau-Direktion.

Mork,  
Major und Ingenieur vom Platz.

### Subhastation.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Termino den 16ten Januar 1818, Vermittags, die von dem Kaufmann Gräff hinterlassenen, allhier belegenen Grundstücke:

- a. eine Huthung unsern der Stadt, und aus ehemals Schenk-, Häusler- und Altmannschen Gründen entstanden, gerichtlich auf 300 Rthlr. taxirt;
- b. eine einspännige Wiese gegen Wiegeschütz belegen, von 16 Magdeburger Morgen 85 □ Ruthen, taxirt der Morgen a 50, Rthlr. Courant;
- c. eine dito daselbst, von 4 Morgen 178 □ Ruthen und 1 Morgen 67 □ Ruthen

Unland, welche letztere Wiese Dorf enthält, taxirt der Morgen a 50 Rthlr. Cour. dem Best- und Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden soll. Taxa kann jederzeit bei uns inspectirt werden.

Cesel, den 5. November 1817.

Königl. Preuss. Stadt-Gericht.



**Subhastation.**

Da sich in dem am 30. Juni d. angestandenen peremptorischen Termine zum Verkauf der zu Dzielnitz zwischen Cosel und Ratibor belegenen Possession den Prockschen Eheleuten gehörig, nebst anliegender Brennerei, Brauerei, Schlacht- und Back-Gerechtigkeit und einem Grundstück von 5 Breslauer Scheffel Aushaart; welche Gegenstände mit dem vorhandenen Inventario auf 1970 Rthlr. gerichtlich detaxirt worden sind, kein Käufer gemeldet; so soll in Terminis den 10. November, 10. December Vormittags zu Cosel und perempt. den 14. Januar 1818 zu Dzielnitz, in der Behausung des Orts-Schulzen, diese Possession u. c. an den Best- und Meistbiethenden öffentlich verkauft werden.

Zahlungsfähige Kaufsuffige werden zu Abgabe ihrer Gebote unter Genehmigung des Zuschlags vorgeladen und können Taxa jederzeit in unserer Registratur nachsehen. Uebrigens werden alle unbekannte Real-Prätendenten zu demselben Termine ad liquid. et verific. prärensa sub poena präcl. unter Einem citirt.

Cosel, den 5. October 1817.

Königlich Preussisches Stadt-Gericht.

# A n h a n g

zum

## A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung

pro 1817.

---

Oppeln, den 6. Januar 1818.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Bestimmung der Verordnung vom 29. Mai 1816, über die Verpflichtung der Eigenthümer von Luxus-Pferden zur Vorspann-Leistung oder Zahlung eines Aequivalents für die Befreiung, in Hinsicht der aktiven Offiziere aufgehoben werden soll. Solches wird der Königl. Regierung zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16. December 1817.

Ministerium des Innern.  
(gez.) v. Schuckmann.

Kriegs-Ministerium.  
(gez.) v. Boyen.

## Verordnungen der Königlich Oppelnschen Regierung.

No. 369. Bekanntmachung, wegen Verlegung mehrerer Jahrmärkte in Beuthen pro 1818.

Auf den Antrag des Magistrats zu Beuthen, werden die beiden nach dem Kalender pro 1818 auf Sonntage angelegte Kram- und Vieh-Märkte, nämlich der Maria-Lichtmess-Markt vom 1. auf den 2. Februar und der Andreas-Markt vom 29. auf den 30. November verlegt. Auch soll der auf den 20. April anstehende Miserrre Kram- und Vieh-Markt, um die Collision mit dem gleichzeitigen Markt in der Stadt Peiskrescham zu vermeiden, den 6. April c. abgehalten werden.

Das Handeltreibende Publikum wird hiervon benachrichtiget.

VIII. Decbr. 512.

Oppeln, den 16. December 1817.

Königlich Preussische Regierung.  
Zweite Abtheilung.

No. 369. Obwieszczenie, względem odłożenia Jarmaków w Bytomiu na insze dni w Roku 1818.

Na prozbę Magistratu Bytomskiego, Jarmaki w Kalendarzu R. 1818 na niedzielne dni wyznaczone, mianowicie Jarmak któryby miał być 1. Lutego w dzień naysz Panny gromniczney 2. Lutego i Jarmak na St. Andrzeja który by miał być 29. Listopada na 30. tegóz miesiąca ma być odłożony. Takze Jarmak który przypada 20. Kwietnia, dla Jarmaku 23. Kwietnia w Piskowicach przypadającego już 6. Kwietnia b. r. w Bytomiu być ma.

Oznaymujemy to Publiczności handlem się zatrudniającey.

Opole, 16. Grudnia 1817.

VIII. Dcbr. 512.

Krolewsko Pruska Regencya.  
II. Wydział.

No. 370. Bekanntmachung, wegen eines in dem Kalender pro 1818 in Betreff der Jahrmärkte in Oppeln und Reisse sich vorgefundenen Druckfehlers.

In dem Jahrmarkts-Verzeichnisse in dem Kalender pro 1818 ist durch einen Druckfehler der in Oppeln den 10. Juli abzuhaltende Kram- und Viehmarkt, nur als Viehmarkt und der in Reisse den 14. März anstehende Ross- und Viehmarkt den 28. ej. m. angelegt worden.

Um allen etwaigen Irrungen vorzubeugen, wird daher das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt.

VIII. 510. Decbr. c. a.

Oppeln, den 16. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 371. Bekanntmachung, wegen Verlegung des am 23. März 1818 anstehenden Jahrmarkts zu Ober-Glogau auf den 8. desselben Monats.

Der nach dem Kalender pro 1818 den 23. März in Ober-Glogau anstehende Jahrmarkt, ist wegen der eintretenden Osterfeiertage, auf den 8. desselben Monats verlegt worden, und wird wie gewöhnlich der Viehmarkt am Tage vorher, mithin den 7. März abgehalten werden. Das Handeltreibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

VIII. 553. Decbr.

Oppeln, den 25. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 372. Bekanntmachung, für sämmtliche dem Oppelner Regierungs-Departement untergeordnete Kassen, die Zahlung der Zinsen von den Staats-Schuldscheinen betreffend.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Intelligenz-Blatte enthaltene Bekanntmachung:

die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende December d. J. fällig werdenden Coupons der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom 1. Juli bis Ende December d. J. so wie der noch nicht präsentirten frühern Coupons, betreffend,

werden in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen vom 9. d. M. die sämmtlichen der unterzeichneten Regierung untergeordneten Kassen hiermit angewiesen:

S f f f 2

1) sowohl



- 1) sowohl die jetzt fälligen, als die unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Stgats-Schuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Landesherlichen Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern sie auch
  - 2) vom 2. Januar bis letzten Februar k. J. ohnverweigerlich baar zu realisiren,
- und die solchergestalt empfangene Coupons der hiesigen Regierungs-HauptCasse bei Uebersendung der monatlichen Ueberschüsse als baares Geld anzurechnen.

IX. 472. Decbr. c. a.

Oppeln, den 29. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 373. Erinnerung an Genügung der Amtsblatt-Berordnung vom 10. April d. J., betreffend die Instandsetzung und Unterhaltung der Haupt-Strassen und Wege.

Da wir ungern wahrnehmen, daß die im XVI. Stücke des hiesigen Amtsblattes pro 1817, sub Nro. 130. pag. 220. erlassene Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Instandsetzung und Unterhaltung der Wege und die Bepflanzung der Landstrassen mit Bäumen im ablaufenden Jahre nur sehr unvollkommen befolgt ist; so wird jene Bekanntmachung hierdurch nachdrücklich in Erinnerung gebracht und insbesondere den Herrn Landrathen eingeschärft, im künftigen Jahre dem Inhalte gedachter Bekanntmachung, bei unausbleiblicher Abndung, pflichtmäßig Genüge zu leisten.

Oppeln, den 20. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 374. Bekanntmachung, in Betreff des Drucks der Paß-Formularen und Legitimations-Charten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Buchdruckereien nur im Auftrage der Behörden, die in der Paß-Instruktion vom 12. Juli a. c. ad §. 4. No. 1. und §. 10. gedachten mit VII. und VIII. bezeichneten stempelfreien Paß-Formularen drucken und sich mit deren Debit überhaupt so wenig, als irgend eine andere Privat-Person befassen dürfen.

Der Debit der Pässe und angeordneten Legitimations-Karten steht nur allein den Königl. Accise-Ämtern frei und dürfen letztere auch keiner Privat-Person dergleichen Formulare behändigen, sondern selbige nur an die mit der Paß-Polizei beauftragten Behörden verabsolgen.

Etwanige Contraventionen hiergegen, werden strenge bestraft werden.

VII. 589. Novbr. c.                      Oppeln, den 23. December 1817.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 375. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Verkaufs des Kirchbergischen Augenbalsams.

Auf den Grund eines Ministerial-Rescripts, wird der Verkauf des sogenannten Kirchberger oder Hamburger Augen-Balsams hiermit verboten.

IX. Decbr. 161.                      Oppeln, den 20. December 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 376. Bekanntmachung, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse beurlaubter Soldaten des stehenden Heeres.

Es gehen so häufige Anfragen über die bürgerlichen Verhältnisse der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten des stehenden Heeres, ein, daß wir dieselben

sen ein für allemal hiemit begegnen müssen. Wir eröffnen daher den Herrn Landrathen und Geistlichen:

daß Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit beim stehenden Heere gar nicht statt finden, sondern Urlaub nur auf bestimmte Zeit ertheilt werden kann und daß auf die solchergestalt Beurlaubten, die, wegen der Kriegs-Reserve gegebenen Vorschriften nicht Anwendung finden.

Ob jemand zur Kriegs-Reserve vom stehenden Heere entlassen worden? wird in seinem Passe ausdrücklich vermerkt werden.

Plen. III. 638. Decbr. c.      Oppeln, den 27. December 1817.

Königliche Preussische Regierung.

---

No. 577. Bekanntmachung, betreffend die von den Städten hiesigen Departements pro 1818 aufzubringenden Servis-Beiträge.

Die von den Städten hiesigen Departements vom 1. Januar 1818 ab, aufzubringenden Servis-Beiträge, sollen nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern, bis auf weitere Bestimmung, in der bisherigen Höhe eingezogen werden.

Die Magisträte und Servis-Deputationen haben hiernach sich zu achten.

I. Abth. IV. 628. Decbr.      Oppeln, den 28. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

---

No. 378. Bekanntmachung, die Behandlung der Taback-Fabriken im Herzogthum Sachsen bei der Ueclse betreffend.

Dem Taback-Fabrikanten Christian Gottlieb Jäger zu Zörbig, im Herzogthum Sachsen belegen, ist in Folge Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 7. November c. III. 15818 nachgegeben worden:

die

die in seiner Fabrike gefertigten Tabake mit Fabrikations-Attesten, die vom Accise-Inspektor, nach Art der Ursprungs-Bescheinigungen und unter Beobachtung der wegen dieser vorgeschriebenen Grundsätze zu vollziehen sind, und mit Papier-Zetteln in gehörig plombirten Collis und mit den üblichen Fabrik-Etiketten in das alte Land, inclusive des Danziger Gebiets und des Kottbuser Kreises einzubringen, daß aber in den Papier-Zetteln der Betrag der im Herzogthum Sachsen davon gezahlten Gefälle, mit Buchstaben und die Qualität des Tabacks ausdrücklich bemerkt werden muß, damit in dem ausländischen Bestimmungs-Orte die Ergänzung erhoben werden kann.

Diese Erlaubniß bezieht sich also für jetzt blos auf die Fabrike des Jäger; wegen der übrigen Fabriken wird erst der Beschluß erfolgen, bis dahin also blos die Fabrike des Jäger hiernach zu behandeln ist.

Indem wir Vorstehendes dem Publiko sowohl, als den Accise- und Zoll-Ämtern unsers Ressorts zur Achtung bekannt machen, bemerken wir zugleich: daß Tabake, welche ohne Fabrikations-Atteste aus dem Herzogthum Sachsen eingehen, als fremde müssen behandelt werden und verweisen wir, Behufs der Ausmittelung der Ergänzungs-Abgaben von den aus der Jägerschen Fabrik eingehenden Tabaken auf die in Schlesien von den:

- a. Brasilianischen Blättern.
- b. den Virginischen
- c. den Ungarischen
- d. den fremden Deutschen und
- e. den einländischen

Tabaken Statt findenden Consumtions-Steuer-Sätzen; als wornach die Ergänzungs-Abgabe zu berechnen und zu erheben ist.

II. B. 159. Decbr.

Oppeln, den 25. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---



## Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

---

No. 23. Publikandum, die Gratis-Einrückungen in die Breslauschen Intelligenz-Blätter betreffend.

Es ist Höhern Orts bestimmt worden:

daß künftig bei jeder einzelnen Bekanntmachung eines in die schlesischen Intelligenz-Blätter aufzunehmenden Gegenstandes, wofür keine Insertions-Gebühren bezahlt werden, der Grund, warum solche gratis einzurücken ist, in einer darüber von der betreffenden Behörde auszustellenden Bescheinigung angegeben werden soll.

Die Untergerichte des Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden daher angewiesen:

vom Jahre 1818 ab, bei allen dergleichen in ihren Gerichts-Bezirken vorkommenden unentgeltlich einzurückenden Bekanntmachungen, dem Intelligenz-Comtoir zu Breslau jedesmal die angeordnete Bescheinigung mit zu übermachen.

Ratibor, den 9. December 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

## Verordnungen des Königl. Consistorii zu Breslau.

---

### No. 6. Aufforderung, wegen Subscription auf Pestalozzi's Schriften.

Es ist aus öffentlichen Blättern und besondern Ankündigungen bekannt, daß der ehrwürdige Pestalozzi eine neue Ausgabe seiner sämtlichen Schriften veranstaltet und den Ankauf derselben möglichst erleichtert hat. Da in denselben ein so reicher Vorrath herrlicher und fruchtbarer Gedanken über die Bildung des Menschengeschlechts durch Unterricht und Erziehung enthalten ist, wodurch sie bisher schon so anregend gewirkt haben und ein achtungswerthes Denkmal eines reinen Gemüthes für die Nachwelt bleiben werden; so müssen wir auch ihre möglichste Verbreitung, besonders im Geistlichen- und Schullehrer-Stande angelegentlich wünschen. Wir zweifeln daher nicht, daß die Aufmerksamkeit der Synoden bereits diesen Gegenstand beachtet hat und wollen nur einem gewordenen Auftrage gemäß, hierdurch bekannt machen, daß nach dem Wunsche des Herausgebers, wo möglich noch im Laufe dieses Monats die Subscribenten-Liste nach Verdon abgeschickt werden möge.

S. C. V. 677. Decbr.

Breslau, den 10. December 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

### A. Beförderungen und Versetzungen.

Der Grenz-Fuß-Jäger Niedel als Thor-Visitator in Meisse.

Der Accise-Kassen-Controlleur Zabolinsky in Freiburg, zum Commissarius für den Waaren-Ausgangs-Verkehr beim Amte Lublinisch.

Der Grenz-Fuß-Jäger Böttcher, zum reitenden Grenz-Jäger.

Der reitende Grenz-Jäger Fröhlich, zum Thor-Visitator in Ratibor.

Der Schullehrer Anton Kothner zu Pittarn, zum Schullehrer in Doberndorf.

Der Pfarr-Administrator Johann Polenius, in Rujan, zum Pfarrer in Groß-Zyglin.

Der bisherige Schullehrer und Organist am Creuzburgschen Armen-Hause, Christ. Gottlieb Scholz, zum Rektor bei der evangelischen Schule in Neisse.

Der Bürgermeister Kreissig zu Landsberg, ist zum Mitgliede der Rosenberger Kreis-Verwaltung gewählt und bestätigt worden.

#### B. Neue Anstellungen.

Der ehemalige Südpreußische Bürgermeister Köppen, zum Bürgermeister in Guttentag und

Der zeitherige Schullehrer Franz Sonczek, zum Kammerer und Rathmann daselbst.

Der Seifensieder Johann Heiß, zum Kammerer und Rathmann in Schurgast, und

Der Gerbermeister Karl Weickert und Bäckermeister Karl Reimann, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Lieutenant Pohl, vom 8. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, zum Polizei-Sergeanten in Neisse, mit der Erlaubniß, den Titel „Polizei-Commissarius“ zu führen.

Der freiwillige Jäger Kleiner, zum Grenz-Fuß-Jäger.

# Öffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Anhangs zum Amtsblatt

der Königlich Dppelnschen Regierung.

p<sup>o</sup> 1817.

---

Dppeln, den 6. Januar 1817.

---

## Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefes im öffentlichen Anzeiger des 55ten Stückes des Amtsblatts verfolgte Transporteur Stanislaus Nowakowski, ist von dem Magistrat zu Uieß verhaftet worden.

VII. 608. Novbr. c. Dppeln, den 12. December 1817.

Königliche Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Original des Staatsbürger-Attestes für den Markus Löbel Klehmann verloren gegangen ist und hiermit für ungültig erklärt wird, weil dem ic. Klehmann ein Duplikat-Attest ertheilt worden ist. Sollte solches irgendwo zum Vorschein kommen, so ist es in Beschlag zu nehmen und anhero einzureichen.

VI. 205. Novbr. c. Dppeln, den 14. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---



### Bekanntmachung.

Da nach der Bestimmung der Königl. Haupt-Flößeret-Administration zu Breslau, vom 17. d. M. die Transportirung d. s. Kastenholzes in Schiffen und Matatschen auf die Holzhöfe nach Ohlau und Breslau, von der Eschbrowiger, Scheldewitz'schen, Poblatsch'stiner und Zelt'scher Holz-Abgabe auf den 24. Januar 1818 an den Mindestfordernden verdingen werden soll; so wird solches denen Schiffen, Matatschen-Führern und sonstigen Personen, so sich mit diesen Transport befassen wollen, hieturch bekannt gemacht und haben sich solche gedachten Tages früh um 10 Uhr in der Holzwärter-Wohnung bei Zelt'sch einzufinden, ihr Gehor abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden der Transport des Holzes auf gedachte Holzhöfe überlassen werden wird. Die Bedingungen, so bei diesem Geschäft statt finden, werden in Termino bekannt gemacht werden; auch sind solche bei dem F. S. J. Inspektor Scholze in Scheldewitz täglich zu erfahren.

Scheldewitz, den 28. December 1817.

Die Königl. Oberste Flößeret-Administration.

### Bekanntmachung.

Den 15. Januar c. sollen in Neustadt in Oberschlesien circa 10. Stück Pferde, welche vom Königl. vierten Husaren-Regiment (ersten Schlesischen) ausgerüstet werden, an Meistbittende gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Kaufsüßige werden hietzu eingeladen.

Neustadt, den 5. Januar 1818.

v. Welck,   
 in Abwesenheit des Regiments-   
 Commandeurs.

### Bekanntmachung.

Von Seiten des unterzeichneten Gerichts Amts werden auf Ansuchen des Möhlens-besizers Johann Ulrich zu Leschzin alle diejenigen, welche an die über das, auf die zu Leschzin belegene sogenannte Ciofet Mühle sub No. 6 für den Florian Pratzka auf den Grund des zwischen diesem und dem Glasermeister Michael Grehner sub dem Leschzin den 26. Juli 1807 gerichtlich errichteten und eodem gerichtlich bestätigten Kauf-Contracts Rubr. III. No. 1. intabulirte Post von 1355 rthl. 8. gr. ausfertigte aber verloren gegangene Intabulations-Recognition als Eignethümer, Cessionari-n, Pfand oder sonstige Briefe-Inhaber, einen Anspruch zu haben glauben, durch diese öffentliche Vorladung aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, besonders aber in dem Präjudicial-Termine

den

den 16ten März f. J. Vormittags um 9 Uhr  
vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu  
erscheinen, ihre Ansprüche anzuzeigen, und zu bescheinigen, indem sie sonst zu gewärtigen  
haben, daß sie nicht weiter damit gehört, ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Real-An-  
sprüche auf das erwähnte Grundstück ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Löschung  
dieses Capitals verfügt werden wird.

Rybnick, den 26ten November 1817.

Das Gerichts-Amt des Gutes Lescheyn.

### A u f r u f.

Von der unterzeichneten, zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niederge-  
setzten Commission werden, mit Ausschluß der Inhaber von Stadt-Obligationen, alle dieje-  
nigen, welche an die Stadt Danzig aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung, und  
zwar aus derjenigen Periode zu haben vermeinen, während welcher die Stadt Danzig,  
abgetrennt vom Preussischen Staatskörper seit dem Frieden von Tilsit, einen freien Staat  
bildete, hiermit aufgefordert, in terminis den 10ten Februar a. f. und die folgenden Tage  
bis zum Ausgange des Februar a. f. mit Ausschluß der Sonntage, auf dem hiesigen  
Rathhause, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, bei dem Herrn  
Hector May oder Calculator Hegel ihre Forderungen anzumelden, den Grund derselben  
anzugeben, und die darüber in Händen habenden Documente, entweder in der Ur- oder  
beglaubten Abschrift zu produziren.

Die unterlassene Anmeldung in den angeetzten Terminen hat zur Folge, daß auf  
später angebrachte Forderungen bei der gegenwärtigen Regulirung des Danziger Schul-  
denwesens keine Rücksicht genommen werden kann. Den Anforderern, welchen es hier an  
Bekannthschaft fehlt, werden die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien Skerle, Fels und Stahl  
als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Danzig, den 3. November 1817.

Königl. Preuss. zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesezte  
Commission.

### V e r k a u f

Des Brau- und Brenn-Urbars zu Klein-Moschütz bei Troppau.

Der Herr Oberamtmann Gubder ist Willens, seinen nach der Zergliederung übrig  
gebliebenen Antheil Klein-Moschütz bei Troppau, der sich der dortigen Lage und der guten  
auch großen Wirtschafts-Gebäude wegen ganz vorzüglich zur Etablirung der darauf haf-  
tenden Brauerei und Brennerei qualificirt, in dem am 6ten Februar 1818 am Orte Klein-  
Moschütz anstehenden Termine, an den Meistbiethenden aus freier Hand zu verkaufen.  
Den Kaufsuzigen mache ich dies im Auftrage des genannten Herrn Verkäufers mit dem  
Bemerkten hierdurch bekannt:

- 1) daß die Zahlung der Kaufgelder zur Abgeltung so vieler Realschulden ad Depositum  
des hiesigen Hochlöblichen Fürstenthums-Gerichts erfolgen soll;

2) daß der zu verkaufende Rathel jederzeit in Augenschein genommen, auch bei dem Bestßer Information sowohl über die Kaufs-Bedingungen, als auch über die nähern Verhältnisse dieses Gutsotheils eingezogen werden können.  
Leobshäg, den 21. December 1817.

Strüßki,  
Justiz-Commissarius.

### Bekanntmachung.

Daß unterzeichnete Königl. Haupt-Flöß-  
Amt macht hierdurch bekannt, daß der Trans-  
port des Königl. Brennholzes von den deu-  
schen Oder-Ablagen, sowohl in Schiffen als  
Matatzen, zur Versorgung der Königl.  
Holzhöfe Brieg, Ohlau und Breslau, am  
22. Januar 1818, an den Mindestforderer  
den in der Haupt-Flöß-Amts-Bezeichnung  
zu Stoberau, öffentlich verdingen werden  
wird.

Die Sammelichen Schiffer von Breslau  
bis Ratibor, so wie auch die Flöß-Faktors  
von Stoberau bis Schmalz, ingleichen alle  
diejenigen, welche etwa diese Entreprise  
übernehmen wollen, werden hierdurch vor-  
geladen, am gedachten Tage Vormittags um  
8 Uhr in Person allhier zu erscheinen.

Die näheren Bedingungen sollen einem  
Jeden vor Abhaltung des Termins hier vor-  
gelegt werden, und falls einer oder der an-  
dere solche eher zu wissen wünscht; so kann  
er selbste entweder zu Stoberau im Haupt-  
Flöß-Amt, oder zu Oppeln bei dem Forst-  
meister v. Röckig erfahren.

Stoberau, den 29. December 1817.

Königl. Haupt-Flöß-Amt.

v. Röckig.

### Uw wiadomienie.

Podpisany Amt Krolewski do zpusz cze-  
nia drzewa ustanowiony, oznaymnie Ni-  
nięszym: że transportowanie Krolewskie-  
go drzewa na opal, od brzegow odrowych  
Kazdemu iuz znayomych bądź na lodzach  
bądź na mataczach az do Brzega Olawy i  
Wroclawia 22. Stycznia r. 1818 w domie  
amtowym w Stoberowie publicznie temu ma  
bydż powierzone ktory za to przewozenie  
naymniey będzie ządzt zapłaty.

Sziprowie wszyscy od Wroclawia az do  
Raciborza mieszkaiacy, także i Faktrowie  
Amtowy w Stoberowie i Szinnicach i na-  
wet wszyscy, ktorzy by wolą mieli tym  
się zatrudnic przewozeniem, zapozwani są  
w ten wyzey wyznaczony dzien przed po-  
łudniem o 8mej tu stanąc godzinie.

Kondicye szczegölne Kazdemu o to  
przewozenie się staraiacemu ieszcze przed  
terminem powiedziane bydż mogą. Ka-  
dy ktory by ie rad wiedzial, niech że się  
głoszy albo w Amcie Stoberowie albo w  
Opolu u Forstmaistra Koekeritza.

z Stoberowa d. 29. Grudnia 1817.

Amt Krolewski główny do zpuszczenia  
drzewa wyznaczony.

de Koekeritz.



Der Unteroffizier vom 1. Schlesischen Husaren-Regiment Johann Hanow,  
zum Amts-Ausreuter beim Königl. Domainen-Amt Oppeln.

### C. Pensionirungen.

Der Accise-Aufseher Schmidt in Patzschau.

Der Amts-Ausreuter Schneider, beim Königl. Domainen-Amt Oppeln.

### D. Todesfälle.

Der Königliche Salz-Inспекtor Vietsch zu Oppeln.

Der Schullehrer Hilarius Mazurek zu Lichinia.

Der Accise- und Zoll-Rendant Treblin in Leobschütz.

Der pensionirte Stadt-Inспекtor Lange in Ratibor.

---



### N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Nachfutters in den Kreis-Städten  
Oypelnischen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant,  
für den Monat December 1817.

| No. | Namen der Städte.        | Weizen |     |     | Roggen          |     |     | Gerste |     |     | Hafer |     |     | Heu<br>pro<br>Centner |     |     | Stroh<br>pro<br>Schock |     |     |
|-----|--------------------------|--------|-----|-----|-----------------|-----|-----|--------|-----|-----|-------|-----|-----|-----------------------|-----|-----|------------------------|-----|-----|
|     |                          | p r o  |     |     | S c h e f f e l |     |     |        |     |     |       |     |     |                       |     |     |                        |     |     |
|     |                          | rtl.   | gr. | pf. | rtl.            | gr. | pf. | rtl.   | gr. | pf. | rtl.  | gr. | pf. | rtl.                  | gr. | pf. | rtl.                   | gr. | pf. |
| 1.  | Stadt Bentzen . . .      | 2      | 16  | —   | 2               | —   | —   | 1      | 14  | —   | 1     | —   | —   | —                     | 16  | —   | 8                      | —   | —   |
| 2.  | „ Cosel . . .            | 2      | 2   | 11  | 1               | 14  | 10  | 1      | 4   | 1   | 1     | —   | 2   | —                     | 16  | —   | —                      | —   | —   |
| 3.  | „ Falkenberg . . .       | 2      | 8   | 5   | 1               | 15  | 10  | 1      | 9   | 2   | 1     | 2   | 6   | 1                     | —   | —   | 4                      | 6   | 7   |
| 4.  | Grottkausche Kreis . . . | 2      | 2   | —   | 1               | 18  | —   | 1      | 12  | —   | 1     | 2   | —   | 1                     | 2   | —   | 5                      | 6   | —   |
| 5.  | Stadt Leobschütz . . .   | 2      | 1   | 5   | 1               | 16  | 2   | 1      | 6   | 6   | 1     | 3   | 7   | —                     | 19  | 3   | 6                      | —   | —   |
| 6.  | „ Lublinitz . . .        | 2      | 16  | —   | 1               | 17  | 3   | 1      | 4   | —   | —     | 19  | —   | 1                     | —   | —   | 6                      | —   | —   |
| 7.  | „ Neisse . . .           | 1      | 22  | 6   | 1               | 17  | 6   | 1      | 7   | 11  | 1     | 1   | 3   | 1                     | 22  | 5   | 4                      | 15  | 9   |
| 8.  | „ Neustadt . . .         | 2      | 5   | 8   | 1               | 16  | 9   | 1      | 5   | 8   | 1     | —   | 10  | —                     | 22  | —   | 5                      | 12  | —   |
| 9.  | „ Oypeln . . .           | 2      | 9   | 10  | 1               | 23  | 3   | 1      | 11  | 3   | 1     | 5   | 6   | —                     | 20  | —   | 6                      | 20  | 7   |
| 10. | „ Pless . . .            | 2      | 4   | —   | 1               | 21  | —   | 1      | 4   | —   | —     | 18  | 6   | —                     | 16  | —   | 4                      | 20  | —   |
| 11. | „ Ratibor . . .          | 1      | 19  | 7   | 1               | 11  | 4   | 1      | 5   | 1   | —     | 22  | 5   | —                     | 15  | 9   | 4                      | 16  | —   |
| 12. | „ Rosenberg . . .        | 3      | 6   | 10  | 1               | 20  | 6   | 1      | 6   | 10  | —     | 20  | 7   | —                     | 18  | 3   | 6                      | 20  | 7   |
| 13. | „ Groß-Strehlig . . .    | —      | —   | —   | —               | —   | —   | —      | —   | —   | —     | —   | —   | —                     | —   | —   | —                      | —   | —   |
| 14. | „ Lest . . .             | 2      | 2   | —   | 1               | 8   | —   | 1      | 8   | —   | —     | 22  | —   | —                     | 16  | —   | 5                      | —   | —   |

